Bibl.Mont.

4516 (2

75.

<36621823290011

<36621823290011

Bayer. Staatsbibliothek

Der

Sammlung

des

baierischen

Münzrechts

zweyter Band,

von 1564. bis 1664.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige der Beylagen.

Num. Pag.

I. Münztagsabschied der drey Reichskreise Franken, Baiern und Schwaben. Nördlingen den 13. April, 1564. 1

II. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Regensburg, am Pfingstag nach Georgi, 1564. 5

III. Auszug Schreibens Herzogs Albrecht V. an Kaiser, wegen Execution der Reichsmünzordnung. Den 27. April, 1564. 6

IV. Kaiserliches Abmahnungschreiben an Salzburg, wegen Trennung in Münzsachen. Wien den 13. May, 1564. ibid.

V. Münzgeboth Albrechts V. München den 28. May, 1564. 7

VI. Auszug des Reichstagsabschieds zu Augsburg, 1566. 10

VII. Auszug aus dem Abschiede der Kreise Franken, Baiern und Schwaben. Nördlingen den letzten Februarii, 1567. 15

VIII. Auszug des Abschieds, welchen die drey Kreise Franken, Baiern und Schwaben, wehrend des Reichstags in Regensburg geschlossen haben. Den 3. May, 1567. ibid.

IX. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Regensburg. Den 13. May, 1567. 16

X. Auszug des Münztagsabschieds der Kreise Franken, Baiern und Schwaben. Nördlingen den 5. Julii, 1567. ibid.

XI. Kaiserliche Instruction, für den in Münzsachen nach Salzburg abgeordneten Reichshofrath Hegenmüller. Wien den 12. September, 1567. 20

XII. Verordnung der drey Kreise, wegen Ausrottung der veruffenen Münzen, 1568. 23

XIII. Auszug des Reichstagsabschieds zu Speyer, 1570. 25

XIV. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Regensburg. Den 20. Merz, 1571. 29

XV. Auszug des Abschieds der drey Kreise. Regensburg den 21. April, 1571. 30

XVI. Schreiben der drey Kreise an die Eidgenossenschaft. Regensburg den 28. April, 1571. 32

XVII. Auszug des Reichsdeputationsabschieds zu Frankfurt. Den 1. October, 1571. 33

XVIII. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut. Den 16. November, 1571. 36

XIX. Auszug aus dem Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 8. May, 1572. 37

XX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 6. October, 1572. 40

XXII. Schreiben des Probationstags zu Regensburg an Kaiser. Den 6. October, 1572. 46

XXIII. Schreiben des Probationstags zu Regensburg an den Erzbischof zu Salzburg. Den 6. October, 1572. 48

XXIV. Schreiben der Stadt Regensburg an Herzog Albrecht V. des Kreismünzmeisters halben. Den 11. October, 1572. ibid.

XXV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 5. Junii, 1573. 49

XXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 3. September, 1573. 55

XXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 5. May, 1574. 57

XXVIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 3. May, 1575. 60

XXIX. Schreiben der Stadt Regensburg an Herzog Albrecht V. wegen Aufstellung eines Kreismünzmeisters. Regensburg den 17. Junii, 1575. 62

XXX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 5. October, 1575. 63

XXXI. Kaiserliche Resolution über die regensburgische Probationstags Handlungen. Wien den 14. November, 1575. 65

XXXII. Bestallungsbrief für den baierischen Kreismünzmeister. Regensburg den 2. May, 1576. ibid.

XXXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 8. May, 1576. 67

XXXIV. Auszug des Reichstagsabschieds zu Regensburg, vom 12. October, 1576. 69

XXXV. Ausschreiben Herzog Albrechts V, als Kreisobersten, an die baierischen Kreisstände, einiger kaiserlichen Münzmandaten halber. München den 8. Merz, 1577. 73

XXXVI. Schreiben Erzbischofs Johann Jacobs in Salzburg, an Albrecht V. wegen der Münzänderung in Tirol, und Protestation gegen die Reichsmünzordnung. Den 1. April, 1577. ibid.

XXXVII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 2. October, 1574. 74

XXXVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 4. May, 1577. 76

XXXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 17. September, 1577. 82

XL. Schreiben der Probationstags Gesandten an die Reichsdeputation zu Frankfurt. Regensburg den 16. September, 1577. 83

XLI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 3. May, 1578. 84

XLII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den 15. September, 1578. 86

XLIII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Regensburg. Den 2. May, 1579. 88

XLIV. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut. Den 12. September, 1579. 91

XLV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 16. September, 1579. ibid.

XLVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 3. May, 1580. 92

XLVII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 19. September, 1580. 95

XLVIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 2. May, 1581. 97

XLIX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 19. September, 1581. 98

L. Auszug des Reichsabschieds zu Regensburg. Den 20. September, 1582. 101

LI. Auszug aus dem zu Regensburg aufgerichten Münzprobationsabschied. Vom 3. May, 1583. 102

LII. Münzprobationstagsabschied der 3. Kreise zu Augsburg. Den 17. September, 1583. 103

LIII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den 3. May, 1584. 105

LIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{1}{11}$. Julii, 1584. 107

LV. Resolution Kaisers Rudolphs II. auf das bey demselben von den Deputirten der drey Kreise Franken, Baiern und Schwaben, in Münzwesen gethane anbringen. Prag den 20. August, 1584. 110

LVI. Probationstagsabschied zu Regensburg. Den $\frac{17}{27}$ September, 1584. 112

LVII. Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut. Den $\frac{21}{11}$. Februarii, 1585. 114

LVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{15}$. May, 1585. 116

LIX. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den 17. September, 1585. 122

LX. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{13}{3}$. May, 1586. 124

LXI. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Regensburg. Den $\frac{3}{23}$. October und September, 1586. 126

LXII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Augsburg. Den $\frac{13}{3}$. May, 1587. 128

LXIII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{3}{23}$. October und November, 1587. 132

LXIV. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{13}{3}$. May, 1588. 133

LXV. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Augsburg. Den $\frac{13}{3}$. October, 1588. 135

LXVI. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{13}{3}$. May, 1589. 137

LXVII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Regensburg. Den $\frac{17}{7}$. October, 1589. 139

LXVIII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Augsburg. Den $\frac{12}{2}$. May, 1590. 141

LXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{7}{17}$. October, 1590. 144

LXX. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Regensburg. Den $\frac{4}{14}$. May, 1591. 146

LXXI. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Augsburg. Den 5. October, 1591. 148

LXXII. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{3}{23}$. May, 1592. 150

LXXIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{19}{29}$. September, 1592. 152

LXXIV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. May, 1593. 155

LXXV. Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg. Den $\frac{17}{27}$. September, 1593. 158

LXXVI. Bedenken der drey Kreise, über das beschwerliche Münzwesen. Regensburg den $\frac{14}{24}$. May, 1594. 160

LXXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{16}{26}$. May, 1594. 163

LXXVIII. Auszug des Reichsabschieds zu Regensburg. Vom 19. August, 1594. 165

LXXIX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{25}$. October und September, 1594. 166

LXXX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{2}{12}$. May, 1595. 168

LXXXI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{23}$. October und September, 1595. 170

LXXXII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{14}$. May, 1596. 173

LXXXIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{7}{17}$. October, 1596. 175

LXXXIV. Probationstagsabschied der Kreise Baiern und Schwaben. Regensburg den $\frac{6}{16}$. April und May, 1597. 178

LXXXV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 7. September und October, 1597. 180

LXXXVI. Auszug des Reichsabschied zu Regensburg. Den 6. April, 1598. 183

LXXXVII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{5}{25}$. April und May, 1598. 185

LXXXVIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{13}{3}$. October, 1598. 188

LXXXIX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{14}$. May, 1599. 189

XC. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{12}{2}$. October, 1599. 192

XCI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{7}{17}$. May, 1600. 196

XCII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. October, 1600. 199

XCIII. Auszug des Reichsabschieds zu Speyer. Den 30. October, 1600. 203

XCIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. May, 1601. Ibid.

XCV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{29}{9}$. September und October, 1601. 206

XCVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{28}{3}$. April und May, 1602. 208

XCVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. October, 1602. 210

XCVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{14}{4}$. May, 1603. 212

XCIX. Auszug des Reichsabschieds zu Regensburg. Den 3. Julii, 1603. 215

C. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{14}{4}$. May, 1604. 218

CI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{5}{25}$. September und October, 1604. 220

CII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. May, 1605. 223

CIII. Münzprobationstagsabschied der fränkischen und schwäbischen Kreise. Nürnberg den $\frac{5}{25}$. Sept. und Oct. 1605. 225

CIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. May, 1606. 228

CV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. October, 1606. 230

CVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{5}{15}$. May, 1607. 233

CVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{23}{3}$. Sept. und Oct. 1607. 236

CVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{30}{10}$. April und May, 1608. 239

CIX. Maximilians I. Verboth des Aufwechslens der guten Münzen. Den 21. November, 1608. 241

CX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{15}$. October, 1608. 242

CXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{14}{4}$. May, 1609. 243

CXII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. October, 1609. 249

CXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{24}$. Merz und April, 1610. 252

CXIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{3}{13}$. October, 1610. 255

CXV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{4}{14}$. May, 1611. 258

CXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{4}{14}$. May, 1612. 260

CXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{7}{17}$. October, 1612. 264

CXVII. Relation, was zu München des Münzwesens halber zwischen den herzoglich baierischen, und der Stadt Augsburg Deputirten tractirt worden. Im Merz, 1614. 266

CXVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{27}{7}$. Junii und Julii, 1614. 268

CXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{15}$. October, 1614. 270

CXX. Schreiben der Stadt Regensburg an die baierischen Abgeordnete zum Probationstag in Nürnberg, wegen Anstellung eines neuen Kreiswardeins. Den 28. February, 1615. 271

CXXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{21}{11}$. Martii, 1616. 272

CXXII. Münzverruf auf dem Probationstag zu Nürnberg beschlossen. 1615. 275

CXXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. May, 1615. 277

CXXIV.

CXXIV. Maximilians I. Münzgeboth wegen dem Werth der Goldsorten, 1615. 279

CXXV. Instruction des baierischen Abgeordneten auf den Probationstag zu Regensburg, 1615. ibid.

CXXVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. October, 1615. 282

CXXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{8}{18}$. May, 1616. 284

LXXVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{2}{12}$. October, 1616. 286

CXXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{12}{22}$. May, 1617. 288

CXXX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{3}{13}$. October, 1617. 290

CXXXI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. Februarii, 1618. 292

CXXXII. Baierischer Münzverruf. Den 30. Merz, 1618. 294

CXXXIII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. May, 1618. ibid.

CXXXIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{5}{15}$. October 1618. 296

CXXXV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{14}{4}$. May, 1619. 298

CXXXVI. Anschlag der drey Kreise, der ringhaltigen Münzen halber. Augsburg den $\frac{14}{4}$. May, 1619. 300

CXXXVII. Propationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{14}{4}$. October, 1619. 301

CXXXVIII. Maximilians I. Verboth an die Stadt München, grobe Sorten aus dem Land führen zu lassen. 29. Julii, 1620. 303

CXXXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 19. November, 1620. ibid.

CXL. Baierischer Münzverruf, 1620. 305

CXLI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. May, 1620. 306

CXLII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{11}{1}$. Merz, 1621. 318

CXLIII. Münzgeboth Maximilians I. wegen Steigerung grober Sorten. Den 14. April, 1621. 323

CXLIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{13}{3}$. May, 1621. 324

CXLV. Maximilians I. Münzgeboth gegen die Einfuhr fremder Münzen. Den 9. Junii, 1621. 326

)( )( )(CXLVI.

CXLVI. Decret Maximilians I. an den Hofrath, wegen Beobachtung der Münzgebothe. Den 1. Julii, 1621. ibid.

CXLVII. Landgeboth Maximilians I. wegen Steigerung der Münzen. Den 1. Julii, 1621. ibid.

CXLVIII. Abrede in Münzsachen zwischen Baiern, Oesterreich, Salzburg, Stift und Stadt Augsburg und Nürnberg. Füssen den 20. Julii, 1621. 328

CXLIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{4}{14}$. October, 1621. 331

CL. Maximilians I. Verboth des Einführens schlechter, und des Ausführens guter Münzen. Den 31. December, 1621. 333

CLI. Münzgeboth Maximilians I. Vom letzten October, 1622. 335

CLII. Münzgeboth Maximilians I. Vom 12. Novemb. 1622. 339

CLIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{10}{31}$. April und May, 1623. 343

CLIV. Münzabrede einiger oberschwäbischen Kreisstände, wegen Herabsetzung des Thalers. Babenhausen den 30. May, 1623. 348

CLV. Münzgeboth Maximilians I. in die obere Pfalz erlassen. Den 14. Junii, 1623. 350

CLVI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{23}$. Julii, 1623. 312

CLVII. Probationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{15}{5}$. October, 1623. 354

CLVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{15}{5}$. May, 1624. 398

CLIX. Münzgeboth Maximilians I. wegen Abwürdigung verschiedener Sorten. Den 10. Junii, 1624. 400

CLX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. October, 1624. 402

CLXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{6}{26}$. April und May, 1625. 403

CLXII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{8}{18}$. Merz, 1626. 405

CLXIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{6}{26}$. April und May, 1626. 408

CLXIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{4}{14}$. October, 1626. 410

CLXV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Zu Regensburg den $\frac{9}{29}$. April und May, 1629. 412

CLXVI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{6}{26}$. September und October, 1629. 415

CLXVII.

CLXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 27/7. April und May, 1630. 417

CLXVIII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 16/6. October, 1630. 419

CLXIX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 13/3. May, 1631. 422

CLXX. Maximilians I. Verboth fremder Schiedmünzen. 1636. 423

CLXXI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 18/8. November, 1637. 424

CLXXII. Probationstagsabschied der drey obern Kreise. Zu Nürnberg den 17/7. Merz, 1640. 426

CLXXIII. Maximilians I. Verboth ringhaltiger Schiedmünzen. Vom 2. April, 1640. 428

CLXXIV. Probationstagsabschied der drey Kreise. Zu Regensburg den 15/25. October, 1640. 430

CLXXV. Münzprobationstagsabschied der drey obern Kreise. Zu Regensburg den 29/19. May, 1641. 432

CLXXVI. Probationstagsabschied der drey Kreise. Zu Regensburg den 12/2. October, 1641. 434

CLXXVII. Probationstagsabschied der drey obern Kreise. Zu Augsburg den 13/3. May, 1642. 436

CLXXVIII. Probationstagsabschied der drey obern Kreise. Zu Nürnberg den 14/4. May, 1643. 437

CLXXIX. Probationstagsabschied der drey Kreise. Zu Regensburg den 13/3. May, 1644. 439

CLXXX. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 21/31. Julii, 1646. 441

CLXXXI. Maximilians I. Münzverruf. Den 13. Aug. 1646. 443

CLXXXII. Churfürstliches Schreiben an Bamberg. Den 4. Febr. 1648. ibid.

CLXXXIII. Churbaierisches Verboth falscher Münzen. Den 2. April, 1648. ibid.

CLXXXIV. Münzreceß der drey Kreise. Nürnberg den 16/6. November, 1650. 444

CLXXXV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Regensburg den 13/3. May, 1651. 446

CLXXXVI. Auszug des Reichsabschied zu Regensburg. Vom 17. May, 1654. 447

CLXXXVII. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 14/4. May, 1655. 448

CLXXXVIII. Churbaierisches Münzmandat. Vom 21. Junii, 1655. 450

CLXXXIX. Churbaierisches Münzgeboth. 1656. 451

CXC. Befehl an die Landschaft und Rentämter ringer Halbbatzen halber. Den 2. October, 1658. 452

CXCI. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{14}$. May, 1659. ibid.

CXCII. Churbaierischer Befehl an die Geldämter, wegen Annahme der Halbbatzen ꝛc. Den 27. Julii, 1659. 454

CXCIII. Befehl Churfürstens Ferdinand Maria an das Münzamt, wegen Silberpreis und Prägung neuer Schiedmünzen. Den 15. Merz, 1660. 455

CXCIV. Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{4}{14}$. May, 1660. ibid.

I.

Münztags Abschied, der drey Reichs-Kreise Francken, Baiern, und Schwaben. Nördlingen den 13. April, 1564.

§. 1.

1564. Zuwissen, alls des löblichen fränckischen Kraiß deputirten Stendt, den 4ten May des verschinen 63. Jars dem Hochwürdigisten auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Marx Sittichen, Cardinal und Fürsten zu Costenz, Herrn der Reichen-Au, und Herrn Christophen, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Grauen zu Mumpelgarth, alls des löblichen schwäbischen Kraiß ausschreibenden Fürsten, schrifftlich zuerkennen geben, daß sy ser rathsam, thunlich und gut achteten, daß Execution halber, der im 59. Jar zu Augspurg uffgerichten Münßordnung der franckisch, bayerisch, und schwabisch Kraiß zusamen schicken, sich in solchem Werck mit ainander nachperlich vergleichen, und berüerte Execution mit gemeinem Consens und Zuthun angreiffen, und in die würcklich Vollziehung sezen solten, daß die Stend des wolgemelten schwäbischen Kraises, welchen sollich nachperlich Schreiben, im Nouember des 63. Jars, ab der damaln zu Ulm gehaltenen Vertrags-Versammlung fürgelesen worden, Inen dasselbig Bedencken nit allein wolgefallen lassen, sonnder als der mehrere Theil dafür gehallten, daß angeregte Execution vil desto stattlicher erlangt werden müste, wann in demselben Werck dise drei ansehenliche benachbarte Kraise- ainander die Hendt bieten, und auf ein Zeit gleiche Ordnung mit einander fürnemen wurden, haben sy beede vor und wolermelte dem franckisch und bayrischen Kraiß von Ulm und derselben Kraißversamlung aus, Ires Bedenckens verständigt und gleichwol den Tag und Malstat solcher Zusammenschickung uff Lichtmeß des lauffendenden vier und sechzigisten Jars nechst verschienen gen Nördlingen ernennt, welches Inen die Stende derselben beeder Kraiß nachperlich auch gefallen lassen; Nachdem aber derselbig Tag aus ungeuerlich Verhinderungen seinen Fortgang nit erraicht, sonder biß uff Afftermontag den 13. Aprilis des 64. Jars verschoben worden; So sind demnach vor und wolernannter dreier Kraißverordnete und Gesandten uff dato zu Nördlingen bey ainander erschienen, haben sich berüerter Execution und Handhabung halber, des heiligen Reichs publicirte neue Münßordnung mit einander nachperlich freundlich und vertreülich unterredt.

§. 2. Und zum ersten befunden, daß dieser drei Craiß an gehörig Stend, nit allein der Röm. Kayserl. Majestät zu allerunterthenigisten Gehorsam, sonder aus nachfolgenden trefentlichen Ursachen von tragender Oberkeit wegen schuldig sind, die im 59. Jar aufgericht, wolbedacht, und von allen Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs, ainmal angenumene Münßordnung, alles Ires Inhallts durchaus zuhalten, und derselben ohne ferner Bedenckhen oder Verhinderung zugeleben. Dann es werden nit allein die trefentliche Handtirungen und Commertia durch die böse Münß geschmelert, und geschwecht, wie die Vernünfftigen und Erfarnen wissen und bekennen müssen, sondern aus der Tolleranz der geringen bösen, frembden und auslenndischen Münßen, dem heiligen Reich teutscher Nation, würdt dar-

dardurch sein gute Reichsmünß in die frembden Nationen verfürt, wöllche man vollgents bey den Auslendischen mit Irem höchsten Vortheil, und zu letst ganz untreglichen Schaden, des heiligen Reichs Stende und Glider, in böse geringe Münßen verwendt, bringt dieselben hernach wider in das Reich, steckht sy mit verderblichen Schaden in den unverstendigen gemeinen Mann, wechselt und verfürt damit abermalen die gute Münßen auf, und wird also das Reich teutscher Nation, mit grossen Schimpf und Schaden, an seinen guten Gold und Silber, durch obbegriffene Tolleranz der frembden geringen Münßen erschöpft, ausgesogen und ersaigert.

§. 3. Was dann allen hohen und niedern Stenden und Oberkhaiten des heil. Reichs dardurch an ihren jährlichen besezten und unbesezten Renten, Zinnsen, Güllten, Einkommen, und sonst für ein mercklicher Abgang zusteet; Item wie hoch vermittelst der fremden besen Münß diejenigen ehrlichen Personen vernachthailet werden, die ire Parrschafft, und järliche Verzinsung anlegen, daß kann ain vernünfftiger leichtlich berechnen, wann er erwigt, und zu bedencken füert, daß die iezt im heiligen Reich eingerissenen fremdt, gegen des heiligen Reichs, auf die neue Ordnung geschlagene Münß, fünf, acht, zehen, und etwa noch mehr pro Cento geringer ist, wöllchen Schaden und Abgang ohne Mitl, ain jede Obrigkait und erlichen Mann teglich treffen muß, die ire Einkommen, Renten, Güllten, und järliche Zünß, in solcher geringen hochschedlichen Münß empfahen, und sich damit contentiren lassen müssen; So ist vor Jaren der reinisch Goldgulden sowol, als der Taler allein uff ain Gulden gemünßt und geschlagen.

§. 4. Nachdem aber die silbern Münß etlich Jar her an iren Schrot und Korn gefallen und geschwecht worden, ist es dahin, daß der reinisch Gulden auf die 75. und der Thaler uff die 68. Kreuzer und darüber khommen, da man nun solchen Fall und Schwechung der Münß, mit stattlicher, ernstlicher Handthabung der Münzordnung nit begegnet, sonndern durch Tolleranz der fremden Münß, als die nechst ainig Ursach, daraus die Ringerung der Münß ervolgt, gedultet; so wurde es in kurzer Zeit, wie zu besorgen, dahin raichen, daß nit allein der Thaler und reinisch Gulden, sondern auch die iezigen uff die neue Ordnung geschlagnen Reichsgulldener, und andere schwere und hochhelltige Stuckh, der iezigen Reichsmünß, gegen der silberinnen schwachen fremden Münß, so täglich einreist, gewißlich steigern möchte, dieweil dann neben dem allem, zum höchsten beschwerlich, und den Stenden des Reichs ganz untreglich und unleidentlich fellt, daß die auslendische vermittelst der geringen bösen Münß, ire armen getreuen gehorsame Unterthanen, die in solchem ir Vertrauen und Aufsehen auf ire Herren und Obern sezen, alle Tag und Stundt, um souil desto schedlicher gleichsam schezen und aussagen, je unvermercklicher und haimlicher inen solcher Nachtail, durch die böse Münßen zugefügt würdet; So halten derowegen die Gesannten vor, und wolbemelter dreier des franckischen, bayerischen und schwebischen Kraiß entlich dafür, daß zu Abtreibung solliches verderblichen Schadens, die höchst und eusserst Notturfft eruodert, sollich hochnothwendig Werckh der Execution des heiligen Reichs neuen Münßordnung mit gepürlichen Ernst anzugreiffen, und daß darinnen kein Stundt zu feiren seye, immassen sich dann, (ausserhalb der Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg, und des heiligen Stuhls zu Rom Legaten, abgesannte Räthe, die sich auf ir im 59. Jar zu Augspurg ob dem gehaltnen Reichstag fürkomne Protestation referirt, und derselben entgegen ausser Abstellung der auslendischen hailosen Münß, nit eingelassen,) desfrankischen und baierischen Kraiß Räthe und verordnete, von ihrer gnedigen gepietenden und günstigen Fürsten, Herrn und Obern wegen der Stendt beeder wolbemelter Kraiß aus empfangenen sondern Beuelch dahin lauter und one ainichen Anhang erklärt, daß sie bey der vielgemelten Reichsmünßordnung gehorsamlich zu bleiben, und derselben gestracks zugeleben bedacht und entschlossen seyn.

§. 5. Dargegen haben die Verordnete des löblichen schwäbischen Krais auch vermelt, ihre gnedigiste, gnedige und gebietende Fürsten, Herren und Oberen, die Stendt derselben Kraiß, verstünden gleichwohl die Sachen der Execution und Handhabung der neuen Münßordnung auch nit anderst, dann daß sie nit weniger hochnothwendig alls nützlich wäre, und hätten deshalben etlich Stend desselben Kraiß Execution hievor bey iren Unterthanen angestelt, und fürgenommen; daß aber etlich derselben Stend, die würcklich Continuation (wie sie gern gewolt und begert) nit hätten erhalten können, solliches wäre fürnemlich aus dem ervolgt, daß bey den benachperten Stenden und

Krai-

Kraisen gleiche Anstellung nit beschehen, noch ab der Münßordnung mit Ernst nit gehalten, dardurch wären ihre Unterthanen, bevorab diejenigen, so gegen dem Bodensee hinauf und dem Rhein hinab grenitzen, mit der schweitzer, basler Rappen und lottringischen Münß, dermassen überhäuft und beladen worden, daß sich des Heil. Reichs-Münßen gar nahend an derselben Orten, und bey vieler Stend Unterthanen verlohren; nun wärn sie aus denen obbegriffenen hochtringenden Ursachen gleichwohl keines Weegs bedacht, diesen täglich wachsenden unträglichen Schaden länger zuzusehen, dieweil sie aber an der guten Reichs-Münß keinen Vorrath und vieler Ständ Unterthanen, wie gemelt, schier keine andere weder solche fremde geringe Münßen hätten, so hielten sie dafür, daß sie die Execution der Münß-Ordnung durch Verbot und Abstellung solcher auslendischen Münßen nit anfahen, oder die nottürfftige Commercia bey ihren Unterthanen erhalten möchten, wann sie auf ainmal alle fremde Münßen verpieten sollen, wann man aber auf ain Valvation derselben und darneben auf andere füegliche Mitl bedacht seye, so wollen sie verhoffen, was sie auf einmal, und Zeit durch Verbot der geringigen Münßen nit erhalten, darzu könnten und möchten sie mit der Zeit und gleichsamb mit langer Hand per gradus füglich gelangen, und kommen; als aber die Verordneten des fränckischen und bayrischen Kraiß die Valvation der fremden Münßen aus sondern Bedenken, und daß sie des Reichs neuen Münßordnung zuwieder, ires Tails für ein unthunlich Mitl geachtet, und doch der freuntlichen Annaigung gewesen sind, dem löblichen schwäbischen Kraiß, angezogner seiner Beschwerden, und Ungelegenheit durch ein gleichmeßigen nachparlichen Verstand abzuhelfen; so haben die Gesandten und Verordneten vorberüerter dreyer Kraiß, miteinander ainhelliglich geschlossen, und verabschidet; daß die würcklich Execution der Reichs-Münßordnung über den negstkünfftigen Monat July nit einzustellen seye, sonder wann nach Dato dieses Abschieds dieser gegenwärtig, sambt den dreyen negsten darauf volgenten Monaten verflossen, sollen die Stend dieser drey Kraiß in irn Oberkaiten, und Gebieten durch ain offen aufgeschlagen Edict durch die Gesandten gestelt, abgehört, verglichen und bewilliget werden, daß ain yeder Stand den ersten Augusti dieses 64. Jars ain gleichlauttendes bey seinen Unterthanen publicieren, und vollgends in allen Puncten der Münßordnung stracks ohne ainichen Ihel, Verhinderung, Verzug, oder Mangel geleben, und nachkommen solle.

§. 6. Mittlerweil aber, ehe dann solche drey Monat verfliessen, und der erst Tag Augusti herbey kombt, ist in diser dreyen löblichen Kraiß angehörigen Stendt, Willkhur, Bedencken und Gefallen gestelt, durch offene Verwarungen oder Valvation der geringen auslendischen Münz, das jenig fürzunehmen, daß aines jeden Standts Gelegenheit und Notturfft erfordern, und ihne für nutzlich, rathsam oder gut anstehen würdet. Wann aber solche Zeit verlauffen, alsdann sollen dise drei Kraiß uff einmahl allenthalben mit Anschlagung des vorberüerten Edicts nach jedes Standtsgebür und Notturfft, und dann volgents mit beharrlicher Execution und Handthabung der neuen Münzordnung gewißlich und endlich volziehen, was ihnen des Reichs-Ordnung, und dieser Abschied auferlegt.

§. 7. Damit auch diese Vergleichung der dreier Kraiß desto fruchtbarer continuiert werde, so haben die Verordneten aus allerhand beweglichen Ursachen, für rathsam und gut angesehen, daß hinfüro vil- und wolgedachte drei Kraiß, die in der neuen Münzordnung angestellte Probationtäg Vermög derselben ordentlich und fleißig besuchen, und zu Errichtung derselben ihre Verstendige an ein gelegene Malstat, wie sie sich dessen werden vergleichen, und daß die Notturfft erfordern wirdet, zusamenschicken, auch solche Täg samentlich miteinander halten, und also in dem sowohl als in andern die Münzhandlungen und Execution der Reichs-Münz-Constitution betreffend, iederzeit ain nachperliche, vertreuliche Correspondenz gegen einander halten sollen und wollen.

§. 8. Und weilen die Gesandten des Löbl. Franckis. Reichs-Kraiß vermeldt, welchermassen die Röm Kayſ. Majestät unser allergnädigister Herr, die Stend ihres Kraiß, erst neuerlicher Zeit mit Ernst ersucht, der vilbemelten Münzordnung gehorsamlich zu geleben, und dergleichen bey etlichen Stenden des Löbl. Schwäb. Kraiß durch ihrer Majestät erneurte uff geschlagene ernstliche Münz-Mandata auch beschehen, mit dem ernstlichen Anhang, woferne Jemand solcher Münzordnung, wie sich gebürt, gehorsamlich nit nachsetzen, und dieses Werck lenger einstellen, oder verziehen wirde, daß Ihr Majestät mit gebürlicher Straff und allem Ernst gegen dem oder demselben endlich proceediren lassen werde; so haben die

Gesandten und Verordneten der dreier Kraiß die Röm. Kayſ. Majestät durch ain allerunterthenigist Schreiben, wie das hieneben liegt, mit B. bezeichnet, diſes Abschieds gehorsamst berichtet, und allerunterthänigist gebetten, Ihr Kayſ. Majest' wolte mit denen Stenden diſer dreier Kraiß, noch die klain Fueg Zeit, bis auf nechstkünfftigen ersten Monats Tag Augusti gnädigste vetterliche Geduld tragen, und mitler Weil, die Proceß unnd Straff gnädigst einstellen, des unterthenigstens Versehens, Ihr Majestät werde Ihr nach Gelegenheit diſes wichtigen Wercks, angeregter, obliegender Beschwerden, und der Stend gehorsamen Vorhabens, noch diſe kurze Zeit, mit Gnaden verschonen.

§. 9. Dieweil auch etlich der Gesandten hierinnen vollmächtiglich zu schlieſſen, mit genugsamen Bevelch, nit abgeferttiget gewesen; so ist dieser Abschiedt anderst nit, weder auf hinter sich bringen, und der Stend diſer dreier Kraiß Ratification angenommen und verfertiget, darbey aber lauter verabschidet worden, daß je ain Kraiß sich gegen den andern zwaien Kraißen zum lengsten von Dato an bis auf den ersten Juny nechstkünfftig, lauter in Schrifften erklären soll, ob er diſen Bedencken und Abschied geleben, und nachkommen wolle.

§. 10. Dann wiewohl sich die Verordneten aus allerhandt hieobbegriffenen Ursachen, und bevorab von deßwegen, daß die Röm. Kayſ. Majestät mit so stattlichen Ernst, uff die gehorsam Execution und Vollziehung der Münzordnung tringt, gänzlich keines andern versehen, dann die Stend diſer dreier Kraiß werden in Erwegung des vor Augen schwebenden, verderblichen Schadens, und des hochnutzlichen Wercks der Execution diſen Abschied durchaus approbieren, und ihnen gelieben lassen, jedoch wann der ain oder ander Kraiß sich inner jetztbestimbten Zeit, das ist, bis auf den ersten Monats Tag Juny dahin erklären wird, daß er diſen Abschied zu geleben nicht bedacht seyn sollte; so haben doch die Verordneten des Fränckiſ. und (ausserhalb des Erzbischoffen zu Salzburg verordneten Räth,) die Bayrische lauter vermeldt, daß ihre gnädige und gebietende Fürsten, Herren und Obern, die Stende, beeder des Löbl. Fränkiſ. und bayrischen Kraiß entbedacht, und vorhabens seyen, der Kayſ. Majestät mit Execution der Münzordnung gebürliche unterthänigste Gehorsam zuerzeigen, derowegen dann ausdrucklich bedingt und bewilliget worden, daß ain jeder Stand diſer dreyer Kraiß, so vor Ausgang der bestimbten Zeit die Execution bey ihme und seinen Unterthanen fürnehmen wollten, oder die schon hievor angericht hette, unverhindert diſes Abschids solliches wohl thun, und bey fürgenommener Handhabung des Reichs neuen Münzordnung bleiben soll und möge.

§. 11. Letztlich haben die Verordneten insonderheit erwogen, welchermassen die fremden geringen Münzen zu jeder Meß mit großen Hauffen und ansehnlichen Summen gen Franckfurth gebracht, und von dannen hin und wider weit ausgestreuet werden, welches dem ganzen Heil. Reich und allen Stenden zu höchsten Nachthail gelangt, und ohne Mitl allein daher raicht, daß im rheinlendischen Krayß die Münzordnung nit exequiret noch gehalten würdet. Solchem zu begegnen ist für gut angesehen und verabschidet, daß in vorberürten alhie an die Kayserl. Majest. geferttigten Schreiben Ihr Maje. in Namen diſer dreier Kraiß diſer hohen Beschwernus unterthänigst erinnert, und gebetten werde, dem Rheinlendiſ. Kraiß auch insonderhait der Statt Franckfurth selbst ernstlich uffzulegen und zu mandiren, daß solch Einführen und Ausstreuen der verbottenen Münzen, der Enden nit gestattet, sonder die Münzordnung daselbst nit weniger dann anderer Orten, wie billich strackhs exequiert werde, so hätt man zu verhoffen, die Stend diſer dreier Kraiß wurden bey ihnen die Handhabung der neuen Münzordnung deste ruheiger, unverhindert und statlicher continuieren mögen.

§. 12. Des zu Urkund ist diſer Abschied vergriffen, von allen erscheinenden Verordneten und Gesandten aigener Hand unterschrieben worden, welchen von des frenkischen Kreiß verordneten wegen, Jeorg Zollner uff dem Prandt, Achatius Hülß beede Doctores und bambergischer Rath, Hanns Wolf von Schrozberg marggravischer Amtmann zu Uffenheimb, und Gabriel Nützel.

Von des bayerischen Kraiß Gesandten wegen, Herr Wolff Dietrich von Trauttmansdorff, Thumbherr des Erzstiffts Salzburg, Herr Wolffgang Allt der Rechten Doctor, beede Fürstl. Salzburgische Räthe, und Karl Keckh zu Maurstetten, fürstl. bayrischer Rath.

Und von des schwebischen Kraiß-Deputierten wegen, Eitel Eberhard Besserer zu Taslingen, der eltere des geheimen Raths der Statt Ulm, Michel Hagen, Peterhausischer Ambtman zu Uberlingen, Jeremias Imhoff, und Mat-

thes

thes Wellser beede Burger, und des geheimben Raths zu Augspurg, auch Jörg Tradl Doctor und der Statt Augspurg Advocat, mit ihren Pettschir Ringen verfertigt haben, zu Nördlingen uff Donnerstag den dreyzehenden Tag Aprilis, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt der wenigern Zahl im vier und sechzigisten Jar.

II.

Aus des baierischen Kreiß Abschied zu Regensburg, am Pfingstag nach Georgi, 1564.

1564. Souil nun den andern Haubtarticl, darumb diser Kraißtag ausgeschriben, nemblich die Münßordnung, und jüngst zu Nördlingen durch die drei Kraiß den Fränckis., bayrischen, und schwebischen gemachten Abschidt betrifft, haben sich die Stenndt (ausser Salzburg) einhellig entschlossen, denselben Abschid allso anzenemmen, und den hieuor auf etlichen gemainen Reichs- und Kraißtägen des Münßedicts halb, beschehenen vielfeltigen Bewilligungen, zuvorderst Irer Kaiserl. Majestät derhalb außgangenen ernstlichen Mandaten, souil immer möglich, gehorsamblich und würckhlich nachzesezen, auch in iren Gebietten und Oberkhaiten, alles das zuvolziehen, das inen jezgemelt Edict die Kais. Mandat, auch hieuorige Kraiß und jüngster nördlingisch Abschied, nach jedes Stanndt Gelegenheit auferlegt, und darob mit Ernst zehalten, und ob sich gleichwol etliche Stenndte des Münßens ein zeithero aus allerley Verhindernus, nit gebraucht, wolten sy sich doch derselben Freiheit und ihrer Regalien, damit nit begeben haben.

Unnd ist hierauf gleich alsbald ein Schreiben an den frenckhischen, und schwebischen Kreiß gestelt und verfertigt, dardurch inen, solche der Stendte Bewilligung, lautt gemelten nördlingischen Abschidts zewissen gemacht wirdt. ꝛc. Dergleichen ein Copi eines gleichförmigen Mandats, so durch die Stenndt diß Kraiß auf ersten Augusti negst, in dero Gebieten, neben ein Abdruckh der verbottnen bösen und geringen Münßen, und in was Werdt dieselben zenemen ꝛc. allenthalb angeschlagen, und publiciert werden sollt, und sein die bayrischen Gesandten, durch die andern ersuecht, solchen Abdruckh, oder Extract, der verbottnen geringen Münßen, auf gemainer Stennd Kosten alsbald zu München druckhen zelassen, und den Stenndten nach Gelegenheit dero Gepiet etliche Exemplar zuzeschickhen.

Daneben ist gleichwol jedem Standt nach Innhalt villgemelten nördlingischen Abschidts fürgesezt, diß einen mitlerweil, deren Ding zuerinndern, die geringen Münßen zu valuiren, und vor mererem Schaden zuverwarnen.

Dagegen aber haben die salzburgischen Reth vermeldet, daß Ihr gnedigister Herr der Valuation halb der geringen Münß, und was sonnst der nördlingl. Abschid mitbring, wenig Bedenckhnus würdt haben, daß sich aber sein F. Gnaden neben andern Stenden, der Münßordtnung durchaus solten underwerfen, das könnten sy mit nichten willigen, auß Ursachen hieuor auf den gehalltnen Reichs- und Kreißtägen offtermahls schrifftlich und mündlich einkhommen, welche Schrifften und Protestation, sy hiemit zugleich, auch wie jüngst zu Nördlingen beschehen, repetiert und gebetten wolt haben, solches disem Abschidt und dem Schreiben an die Kaiserl. Majest. einzuuerleiben ꝛc. Welches hiemit beschehen.

III.

Auszugschreiben, Herzogs Albrecht V. an Kaiser, wegen Execution der Reichsmünzordnung. Den 27. April 1564.

1564. Und als unter andern auf die Handlung unlengst verschinen zu Nördling der Münßsach, und Edicts halb, allda sich der frenckische, bayrische und schwebische Kraiß, daß Edict allerding zu volziehen unterredt, alsdann der gemelten dreyer Kraiß abgesandte Räth von Nördling aus, die dazumal verglichen Tractation und gemachten Abschied Eur Röm. Kön. Majestät unterthänigist zugeschriben und überschickht, auf jetzigem bayrischen Craißtag auch Handlung gepflogen, und entlich dahin geschlossen worden. Neben dem frenckhischen und schwebischen Craiß das Münßedict alsbald in das Werckh zurichten, und hinfüran genzlich zuhalten und handzuhaben. Wie solchs obgedachter jetzig Craißabschid auch mitbringt, so hat doch der Erzbischof zu Salzburg, wie hievor Anno 59. zu Augspurg in Aufrichtung und Beschliessung des Münz-Edicts, und hernach auf etlichen Deputation und Craißtägen, dar wider groß, daß in den Abschiden eingeleibt, protestirt. So ich aber verhof, der fränckhisch und schwäbisch Craiß, so meines Errachtes ire Craißversamblungen der und ander Ursach halb auch der Zeit oder doch unverlegt haben, werden inen das Münzedict in allen Puncten zu vollziehen nit weniger, dann die bairischen Craißstend, ausserhalb gedachter Erzbischof zu Salzburg, gefallen lassen. Als ich dann ires Zueschreibens in teglicher Warth stee, Eur Röm. Kön. Maje. in iren genachparten Königreichen obern und nider österreichischen Landen, wie ich bericht das Münz-Edict fürhandengenommen und berait gnedigst und vertreulich gemeiner Wolfarth zu guet darüber ernnstlich halten. Wie dann solchs die höchste Notturfft erfordert, und so Eur Röm. Kön. Majestät, als das Haubt diß Werckh also gnedigist und ernstlich angreiffen, sonders Zweifels die Glieder gehorsamblich hinnachfolgen werden. Haben doch E. Röm. Kön. Maje. gnedigist zuerwegen, was Verhinderung und Widerspruch der Erzbischof zu Salzburg dem ganzen gemain nutzigen, hochwichtigen Werckh thuen, und Schaden bringen wurd, wo derselb sich dem Münßedict nicht underwerffen, und wider das Edict leichte und geringere Münß, wie bisher beschehen, schlachen wurd, und umb sovil mehr und grösser wer diser wachsende Schad. Weil der Stifft Salzburg mitten under Eur Röm. Kön. Majestät Erblanden, und des Fränckhisch., Bayris. und Schwebis. Craiß Landschafften und Gebiet gelegen, darzu von GOtt mit einer ansechlichen, tapfer, herrlichen Anzal Gold und Silber Gefällen nachend für all ander Reichsstend begabt, daraus billich des Reichs-Ordnung gemeß gulden und silberin Münß zu derselben nothwendigen Gebrauch gemacht und gemünßt werden soll, weil dann dises hoch nothwendigen Werckhs Eur Röm. Kön. Majestät, ie und allmall ein gnedigst Befurderer gewesen, und an ierm Zuethuen nichts erwinden lassen, hab bei Eur Röm. Kön. Majestät ich dises Articul halb, weilen der in dem gemelten Craißabschid einkommen, insonderheit auch underthenigst gedenckhen E. Röm. Kön. Majestät, daneben underthenigst anmonnen und bitten wellen, auf gnedigste Weg, darinn Eur Röm. Kön. Majestät, ich nit Maß noch Ordnung gib, gedacht zusein. Mit dem Erzbischof zu Salzburg gnedigst handlen zu lassen, damit in gemain des Münßedicts in wie ander als ein nothwendig Werckh vollzogen werde.

IV.

Kaiserliches Abmahnungschreiben, an Salzburg, wegen Trennung in Münzsachen. Wien den 13. May, 1564.

1564. Ferdinand ꝛc. ehrwürdiger Fürst lieber andächtiger, dein Andacht wirdet sich sonderlich Zweifl aus jüngsten zu Regenspurg durch der bayrischen Kraiß-Stende verordneten Räthe und Gesandten aufgerichten und ergangnen Abschied, wohl zu erindern wissen, wasmassen auf die Tractation unlängst hievor zu Nördlingen der Münzsachen und Edicts halben under des fränckischen, bayrischen, und schwäbischen Kraiß abgesandten Räthen fürgeloffen und verabschidet, auf obangeregtem yetzigem nechsten bayrischen zu Regenspurg gehaltnen Kraißtag, unnter andern auch Handlung gepflogen, und durch gemaine bayrische Kraiß-Stende ausserhalb deiner Andacht, entlich dahin geschlossen worden, neben dem frenckis. und schwe-

schwebischen Kraiß das Münzedict alsbald in das Werck zu richten, und hinfüran genzlich zu halten, und Hand zu haben; wie solches obgedachter jetziger bayrischer Kraiß-Abschied auch mitbringt, dieweil dann allain dein Andacht, wie hievor Anno neun und fünffzig im Reichs-Tag zu Augspurg in Aufrichtung und Vergleichung der Münß-Ordnung oder Edicts, und hernach auf etlichen Deputations- und Kraiß-Tägen auch beschehen, darwieder auf Maß, wie das in denn Abschieden eingeleibt, protestieret, wir aber der ungezweifelden entlichen Zuversicht seyen, der fränckisch und schwebisch Kraiß, so unsers erachtens ire Kraiß-Versamblungen der und anderer Ursach halben auch der Zeit, oder doch unverlengt haben, werden ihnen vorbemeldt unser Münß-Edict in allen Puncten zu volziehen nit weniger dann die bayrischen Kraiß-Stende gefallen lassen, alls wir dann ires Zueschreibens in khüertz gewertig seyen, darzue wir in unsern genachperten Königreichen, nieder und oberösterreichischen Landen, mehr angeregt unser Münß-Edict und Ordnung gemeiner Wohlfart zum pösten albereit vor gueter Zeit gnedigist und vätterlich publicieren, und darüber ernstlich hallten lassen, wie dann solliches die höchst Notturfft ervordert, und also wir, als das Haupt dieses gemain nützlich Werckh so gnedigelich und vätterlich angreiffen, und befüerdern; so hat dein Andacht je vernünfftigelich zu ermessen, daß die Glieder billich gehorsamblich hinnach volglich sollen, und zu was Verhinderung, Schaden und Underbruch solliches ganzen gemainen nützlichen gueten Wercks es geraichen wurde, da dein Andacht sich unser und des Reichs verglichnen und aufgerichten Münß-Ordnung nicht underwerffen, und dem Edict zewieder leichte und geringere Münß, wie bisher alls uns anlangt beschehen, schlagen wurde, und umb soviel mehr und grösser wäre dieser wachsender Nachtaill, weil deiner Andacht Ertzstifft Saltzburg mitten unter unsern Erblanden und des frenckischen, bayrischen und schwebischen Kraiß-Landschafften und Gebieten gelegen, darzue von dem Allmächtigen mit einer ansehenlichen tapfern herrlichen Anzall Gollt und Silber Gefällen, aus desselben Ertzstiffts Pergwercken nahend für all ander Reichs-Stende begabt, daraus billich des Reichs-Ordnung gemeß, gulden und silberne Münßen, zu desselben nothwendigen Gebrauch, gemacht und gemüntzt werden solle. Dem allem nach, ersuechen wir dein Andacht nochmallen gantz gnedigelich und ernstlich begerendt, sie wölle in Betrachtung oberzelter statlichen erheblichen Ursachen, auch in Bedenckhung, zu was übler Consequenz es geraten wurde, da ainer allein von seines aignen Nutz wegen und zu Nachthail dem andern, etwas sonderlichs wollte, fürnemlich sich von diesem gemain nützlichen guetem löblichen Werck weiter oder länger nit abhalten, sonder die neue aufgerichte Reichs Münß-Ordnung gleich andern des bayrischen, und anderer Kraiß-Stenden gehorsamblich annehmen, in deiner Andacht Ertzstifft ohne verern Verzug publicieren, vollziehen, und darob vestiglich halten, und handhaben lassen, und hierin den gemainen Nutz deiner Andacht aignem Vorthail, inmassen wir und andere gehorsame Reichs-Stende auch thuen, fürsetzen, wie deiner Andacht auch anders nit wohl gebüren will, daran beweist uns dein Andacht, sambt der Billichkeit angenembs guets Gefallen, und wir sein sonst deiner Andacht und irem Ertzstifft mit Genaden wohl genaigt. Geben Wien den 15. Tag May. Anno ꝛc. im 64. Jare.

V.

Münzgeboth Albrecht des V. München den 28. May, 1564.

1564. Albrecht ꝛc. entbieten, als die Röm. Kayl. Maj. unser allergnedigister lieber Herr Vatter, Vetter und Schwecher ꝛc. Deß jüngst verschienen 59. Jares auf gehalten Reichstag zu Augspurg, nach vil vorgeenden Reichs- und sonderbar darzue geordneten Deputationtägen, sich mit Churfürsten, Fürsten und Stennden des H. Röm. Reichs, ainer Münßordnung genedigist verglichen, und derwegen ain Münßedict, wie es hinfüran allenthalben im Reich teutscher Nation solle gehalten werden, offentlich im Druck ausgeen lassen, darauf wir als ain gehorsamer Fürst und Stand des Reichs, gleich alsbald in obgemeldem Jar, solche neue Münßordnung in unserm Fürstenthumb, durch offene ausgekündte und angeschlagne Mandat, angericht, auch mit unnserm Münßwerckh, und Aufwechslung der eingerissen bösen Müntzen, nicht ohne geringen unnsern Nachtail und Schaden, zu Werch gezogen, der Hoffnung und gnedigen Zuversicht, dermalains der mercklichen Beschwerden, und entlich Abfall hocher und niedrer Stennde, so aus den bösen ungerechten und zu geringen Müntzen gewißlich und unvermainlich erfolgen, uns

und unnsern Lannden, Leuten und Underthanen abzuhelffen. Weil aber bey andern Stennden der würckhlich Nachdruckh, und Fortsetzung nit erfolgen hat wellen, und wie vermerckt, daß uns dasselb ainig zu erhalten one Sperr, und Hinndrung der Hanndthirung und Gewerb, nit wol müglich gewesen, so haben wir demnach die Handhabung desselben, auch zum Tail zuruckhziehen müssen, uns yedoch nichtsweniger versehen, Jr wirdet euch mit den verbotnen und geringen Müntzen einen selbs aignen Schaden, damit zu vermeiden nit beladen, wie wir euch dann hernach ain solchs durch unnsere ausgangne Mandat erinnern haben lassen. Aber dessen uneracht befinden wir im Werckh, daß nit allain unnsere, und annderer Churfürsten, Fürsten und Stennd des H. Reichs gerechte Müntzen verloren, verfirt und kürnt, sondern auch an derselben Statt allerlay frembte aus- und inlenndische, geringe und böse Münßen herrein gebracht, und damit nit ain klainer Betrug, und Falsch geyebt werde, also nie mer böser verbotner ungerechter Münssen in unnserm Fürstenthumb gewesen, dann jetzo sein. Damit ir aber augenscheinlich sehen und greiffen mögt, woran dis hochwichtig Werckh lig, und was der Falsch und Betrug der bösen Münssen, für ain subtiel immer zunemmet, und wachsend schedlich Gifft sey, dann wie Gifft menschlichen Cörpör, also auch die bösen einschleichenden Müntzen die Reich, Lannd und Leut, und den gemainen Nutz zerstören, in Abfall und Verderben bringen. So haben wir aus obligenden Befehl GOttes, und der väterlichen Zunaigung nach, die wir zu unnsern Lannd und Leuten, billig und willig tragen, dann auch der Röm. Kay. Maj. an uns ausgangnen Bevelchen, zu gehorsamen, euch allen und yeden desselben ainen ausfürlichen lautern Bericht zu thun, und zwar wann wir die Exempel yetziger unnserer Zeiten für Augen stellen, zu was merckhlichen Schaden und Nachtail es in Ungern, Engelanndt, und anndern Ortten gericht sey, da alle pösse Münß mit grossen Verlust im Digel gebracht, zerprochen, und wieder zu ainer guten ainhilligen Münß vermünst werden müssen.

Wellen wir etlich wenig der fürnemsten verderblichen Fäll, so aus den bösen Müntzen ervolgen, Euch und besonder dem gemainen Mann, dem solche hievor unwislich sein möchten, genediger und vätterlicher Warnungsweise offenbaren und anzaigen.

Erstlich ist Euch und iedermänniglich unverborgen, daß bey unnsern lieben Voreltern, ain gutte am Gold und Silber hochhaltige gerechte Münß, darüber die Obrigkaitten und Underthanen, stattlich gehalten, gemüntzt und gebraucht, damit ainem yeden ain gleichmässige Bezahlung oder Genugthuung dessen, was derselb dargegen gegeben, beschehen, daß ain yeder gewust, was er gegen dem seinigen für Gewerschafft empfach, daher sich genommen, daß alle nottürfftige Ding zu Erhaltung menschlich Lebens, in ringen Wert gewesen, und beständiger Ordnung bleiben aus der Ursach, daß die Münß auch in irer Güet beruhet, und standhafft beharret, da aber hernach durch aigennutzig Leut, und Nachläßigkait der Obrigkait, die gutten teutschen Reichsmüntzen, als obstet aus dem Reich gefürt, auch wol im Reich zerbrochen, und in geringer Müntzen vermünst, von den Einwohnern teutscher Nation, neben der alten gueten Reichsmüntzen in gleichem Werdt genommen werden, hat das Ausfürn der gueten, und das Einfürn der bosen Müntzen ye länger ye mer, und yetzt letztlich dermassen überhand genommen, das die alten gueten teutschen Reichsmüntzen, als menigliche wais, gar aus dem Reich verloren, davon alle Waren und nottürfftige Ding, in grosse Höherung und Theuerung erwachsen; Daß aber hat davon notwendig folgen müssen, das Niemand das seinig, es sey gleich was wahr es wöll, umb so wenig deß bösen oder geringen Gelts, als da die Münß gerecht und Guet geben wöllen.

Und ob wol die Reichsmünßen diser Zeit gegen den alten etwaß geringer worden, nichts weniger werden sy wissentlich und sichtiglich aus dem Reich in die genachbarten anstossenden Lannd verfiert, und daselbs in geringer Gellt vermünßt, widerumben in das Teutschland gebracht, und in gleichem Werdt, neben der Reichsmünß ausgegeben und genomen, da doch dieselb frembd auslendisch Münß, gegen der Reichsmünß auf daß hundert Gulden gerechnet, etwo umb fünff, acht, zehen, zwelff, funffzehen, und wol biß in zwanzig Gulden zugering ist, dabei khan nun ein jeder auch gerings Verstands leichtlich merkhen, was die eigennutzige, welche mit dergleichen unerbotten und verbottnem Werkh umbgeen, durch disen haimblichen bösen Gesuech, ain Jar mit 100. oder 1000. Fl. gewinnen, dem Reich und allen hochen und nidern Stenden schaden mögen, besonder da die auslendischen Münßen an undterlaß von Tag zu Tag, daß man aus gewiser Erfarung hat, fallen, erger und geringer gemacht werden, was Schadens auch diejenigen nem-

nemen, welche ire Rent, Zinsen, und Gülden in Gelt zuentpfachen. Do inen so man den rechten Werdt und Guette der alten Münßen bedenkhte, mit der jezigen neuen Münß beschwerlich die zween dritl, oder doch die 3. viertl Thail gemünßt werden. Gleichen Nachthail empfinden auch die, so von gerechter gueter Reichs-Münß ein Summa Gelts auf den Zinß anlegen, wan sy sich inn Zinnß und Haubtsumma mit den frembden wider bezalen lassen.

Und ob wol der einfältige gemeine Mann, aber doch unwislich und unbedechtlich darvon redt und hellt, ein Gulden sey ain Gulden. Was man von ime neme, well er auch nit waigern, von andern zu empfahen, daß ist ein grosser Irrthumb, und erscheinet aus dem, daß wie vorgemeld jederman spüret, wie hoch alle Pfenwerth, Gewerb, und Handwerkhs Arbeit in gemein steigen, und in hochen Auffschlag kommen, welches fürnemblich von den bösen Münßen, wie andere mer schedliche Ybel, jezzumal zuerzelen zulang herfliessen, und iren Ursprung nemmen müssen. Und ist einmal wahr, befindet sich also in der Probierung, daß welcher vermaint, er hab Gelt, und ain Vermögen zeitlichs Guets an Beraith oder Parschafft, der wurdet um den Schatten, daß Kupfer für Silber, und etwa so er hofft 1000. Fl. zu haben, wurdet solches der rechten Silber-Wehrung nach yber fünff, sechs oder 700. Fl. nit sein. Derhalb ligt es nit an dem Gulden oder einer andern Münß, Namen, sonder an derselben guetten und erbern Werdt, was auch ein jeder darumben kauffen, und an sich bringen mög, solches waß bißheer von Silber oder der silbern Münß geredt, soll gleichsfalls auf das Gold verstanden werden.

Wie gar hochbeschwerlich das alles dem gemainen Nuz, und billichen Erberkhait zuwider, auch unmöglich ist, daß solches one gemaines Verderben der Obrigkhaiten und Underthonen abgeen kind. Dann soll ein jeder alsbald also stillschweigendt, und haimblicher weiß umb den fünfften, vierten, dritten, oder halben Thail seines Vermögens khommen. Und also unwissendt von bösen aigennuzigen Leuten, die sich deß einführens der bösen Münßen gebrauchen, außgesogen, beschätzet, und yberfarn werden, wie daß beraith am Tag und an der Hanndt ist, wer wolt nit bekennen, daß es jedermann zu höchster Beschwerung abfall, und den mereren Hauffen zu verderben geraiche; So nun dem allen in Warheit also, und daß einfieren der frembden bösen Münßen, wo man dieselb in Teutschland und Reich der gueten gleich nimbt, je mer und mer zue yber die guet Reichsmünß, sich durch daß außfieren und zerbrechen, verleurt und abnimbt, dardurch der Schaden sich immer häufft, beschwerlicher und kaines Aufhörens wirdet; So will uns nun, als Herrn und Landtsfürsten unserm tragenden Ambt nach gebüeren, uns selbs zu guet, und unserm Landen und Leuten zu gnaden, disem verderblichen wachssenden Schaden, und sovil uns immer möglichst zu fürkhommen, welches nach stattlicher Beratschlagung und Erwegung durch kain fueglicher oder ander Mittl beschehen kan, dann mit der Zeit alle fremde auslendische böse Münsen, Inhalt obangerüerts Münß-Edicts, widerumb von neuen, aus unserm Fürstenthumb und Land zeschaffen, und zuverbieten, dagegen die Reichsmünß zuschützen und handtzuhaben.

Und wie wol wir mit sölchem Verbott und Gebott Euer nach der Zeit verschonen wellen, iedoch weil die Röm. Kayf. Maye. in derselben Königreichen und anstossenden Erblanden, das beruert Münß Edict und Ordnung genedigist fürhanden genommen, und exequiern lassen, gleichfahls andere uns genachberte Fürsten und Stende auch im Werch sein, so haben wir euch allsamen, und sonder gnedigli-chen gewarnen wellen, auf daß Eur ieder solche frembte ausländische Münßen Guldin und Silbern mit erster fuegsamer Gelegenheit auszugeben, und von sich aus unserm Fürstenthumb und Land zueschieben, und sovil immer möglich ohne Schaden hinzubringen wisse, dann so ir das nit thuet, werden zu unserm und euerm mercklichen Nachtail, nit allein die böse Münßen, so ietzt im Land seindt, darinnen bleiben, und von den anstossenden nit mer von euch genommen, sonder die, so in andern Landen verbotten, hauffenweis herein in unser Land verschoben werden.

Damit ir auch umb sovil mehr Wissen habt, welches die geringen, bösen, ausgeschafften und gar verbotten Münssen, entgegen aber die Reichs, und andere zuleßig guldin und silbern Münssen sein, und wie hoch dieselben ausgeben und eingenommen werden sollten, do das Münßedict Hand gehabt wurde, haben wir dieselben als hievor auch beschehen, sambt noch einem Abtruckh, was seither iungest aufgerichten Münßedict für bösen guldin und silberin Münßen in das Reich eingefüert, hieneben druckhen, und iren Werth verzaichnen lassen, sich meiniglich

bis darnach zehalten, dann wir kinden E. L. gnediger Maynung nit pörgen, daß wir als ain gehorsamer Fürst und Stand des Reichs schuldig seyn, den gemainen Nutz zu befördern, das Münßediet zuvollziehen, und mit der Zeit bestendiglich in das Werckh zurichten; derwegen wir dise gnedige Erinderung und Warnungsschrifft vorhin ausgeen wellen lassen, auf daß die unsern sich sovil mehr mit Abschieben des bösen Gelts, und Vermeidung desselben konfftig einzunemen, vor Schaden und Nachthail zuverhieten wissen, auch sich der Unwissenhait, im Fall wir konfftig das Münßediet strackhs zu halten fürnemen werden, nit zu entschuldigen haben. Wo nun das böß Gelt also abgeschoben, und hinfüran nit genommen wurdet, mueß nothwendiglich und vernunfftiglich vollgen, daß die Einführer der bösen Münßen dieselben wider hinaus fieren muessen, entgegen die gueten Reichs Münßen nimmer verfuert, noch wie bisher zu bösen Betrug in gering Münßen vermunßt, Land und Leut von den Ausländern mit dem bösen Gelt nit überfahrn werden mügen, sonder die Reichs Münßen im Reich, wie bei den alten Teutschen, die alles Uebel dißfahls allein durch das fürkommen, daß sye khain auslendische geringe Münß neben iren Reichs Münßen eintringen lassen, im Teutschland und Reich beleiben. Damit nun unser gnedig Wolmaynung und Warnung den unsern und meniglich offenbar werde, und sich Jedermann darnachzurichten wisse, So ist unser ernstlicher Bevelch, daß ir solch unser Warnungsschrifft sambt den zwaien Neben druckhen, offentlich in unsern Stetten, Merckhten, und auf dem Land, wo und wie es die Notturfft erfordert, auf der Canzel verlesen, und hinnach an gewenlichen Orten anschlahen lasset Daran beschicht unser Will und Maynung.

Zu Urkhund haben wir diß mit unserm aignen hiefür getruckhten Secrete verferttigen lassen. Datum München den 28. May Anno ꝛc. der wenigern Zall Christi, im LXIIII. &c.

VI.

Auszug des Reichstagsabschieds zu Augsburg. 1566.

Maximilian II.

§. 147.

1566. Wiewohl auf vielfältige, von etlichen Jahren hero, der Münz halben gepflögte Handelung, letzlich im Reichs-Tag des neun und fünffzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten, ein gemeine durchgehende Münßordnung, wie die von derselbigen Zeitan, im Heil. Reich teutscher Nation von männiglichzu haben, verglichen, entschlossen, und offentlich durch den Druck ins Reich ausgekündt worden, und aber dieselbigen ihren Fürgang, wie hoch vonnöten gewesen, durchaus nit erlangen mögen.

§. 148. Derwegen wir die erscheinende Stände, auch der abwesenden Räthe und Bottschaffter mit sondern Ernst ersucht, sich derselbigen hinfüro gemäß zu verhalten, dardurch sie dann verursacht, diese Münß-Handlung nach Gelegenheit, was sich seithero des neun und fünffzigsten Jahrs in Ringerung der Münßen zugetragen, von neuem zu erwegen.

§. 149. Und als sie sich demnach uns ihres wohlmeynenden Bedenckhens unterthäniglich zu erkennen geben, obwohl in vorigen Berathschlagungen für gut angesehen, daß zu Aufrichtung einer beständigen im heiligen Reich durchgehender Münß, die Thaler, gantz, halb, und Oerter eingestelt werden sollen, uud aber seithero fürgenommener Münß-Ordnung in Erfahrung befunden, nachdem nun mehr an vielen Orthen und Landschafften der teutschen Nation, die Contract und Verschreibungen, auf angeregte Thaler-Münßen reguliert und gericht, derwegen yetziger Gelegenheit nach diese von andern gemeinen des Heil. Reichs Münßen, nicht wohl unverhinderlich des gantzen Handels ausgeschlossen werden möchten.

§. 150. Demnach haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns entschlossen; setzen, ordnen und wollen, daß berührte Thaler, ganz, halb und Oerter, neben andern in dem Münß-Edict geordneten Stuckhen und Sorten jedoch denselbigen in gleicher Güte und Gehalt, gemüntzt, geschlagen, und in Bezalungen für Wehrschafften, Inhalt viel berührter Münß-Ordnung gegeben, und genohmen werden solten; als nemblich, ein gantzer Thaler, derer ein Stuckh sechzig acht Kreutzer gelten, sollen auf die cöllnische Marckh gehen acht Stuckh, und fein halten vierzehen Loth und vier Grän, wird die fein Marckh ausgebracht umb zehen Gulden und zwölff Kreutzer.

§. 151.

§. 151. Am andern, halbe Thaler, deren ein Stuckh vier und dreyßig Kreutzer gelten, sollen auf die cöllnisch Marckh gehen sechzig Stuckh, und fein halten vierzehen Loth, vier Grän, wird die fein Marckh ausgebracht, wie jetzt gemelt.

§. 152. Am dritten, viertheil Thaler, deren ein Stuckh siebenzehen Kreutzer gelten, sollen auf die cöllnisch Marckh gehen zwey und dreyßig Stuckh, und fein halten vierzehen Loth vier Grän, wird die fein Marckh ausgebracht, wie obgesetzt.

§. 153. Und damit der gemein Mann mit Viele der Münß-Sorten oder Stuckh nicht überladen, so sollen die dritthalb und fünff Kreutzer-Münßen in der Ordnung gesetzt, unterlassen, und hinfüro zu münßen umbgangen, und in der Münß-Ordnung am sechsten Blatt auf der andern Seiten im Versicul anfahend: **wir ordnen** 2c. für das Wort fünff, **zehen** Kreutzer gesetzt werden.

§. 154. Es soll auch den Creysen und Landschafften, die hiebevor ihre sonderbare Land-Münßen in ihren Bezirckhen gehabt, und gebraucht, hinfürter sich derselbigen auch zu gebrauchen, und zu ihrer Gelegenheit anzustellen, unbenohmen seyn, jedoch, daß dieselbige Land-Münßen auch auf den Gehalt und Werth der Reichs-Müntz reguliert, und geordnet werden; da sich dann auf den Probation-Tägen befinden wird, daß einer oder mehr Stend, weiter als obstehet, und durch die Kraiß verglichen, münßen wirde, daß wollen wir samt den Creisen, darunter sie gesessen, abschaffen, und keinem seines eigen Willens in diesem zu handlen gestatten.

§. 155. Nachdem dann die Thaler, welche hievor in der Münß-Ordnung ausgeschlossen, derwegen sich etliche Stände des Reichs auf solche Münß-Ordnung, Anno neun und fünffzig ausgekündet, nit verglichen, in dieser unser der Stände und Bottschafften weiter Berathschlagung zugelassen wurden, und sie hinfüro desto-weniger Ursach haben, sich von dieser Münß-Ordnung abzusondern; so wollen wir nunmehr mit denselbigen Ständen Handlung fürnehmen, und sie gnädiglich dahin weisen, daß sie sich dieser Münß-Ordnung auch unterwürffig machen, und deren gemäß zu verhalten.

§. 156. In weiterer Berathschlagung dieses Haupt Articuls ist noch erregt, daß etliche Münßgenossen unter den Craisen des Heil. Reichs begriffen, ein Zeit lang, sonderlich seithero des neun und fünffzigsten Jahrs, geringschätzige Thaler, auch andere gulden und silberen Münßen eines geringen Gehalts geschlagen, und in hohen Werth ausgehen lassen; desgleichen des Heil. Reichs, auch andere Potentaten und Herrschafften, gulden und silbern Münßen betrüglich abconterfeyt und gefährlich nachgeschlagen, auch frembde, ausländische, geschwächte Münßen eingeführt, dardurch hoch nachtheiliger Schaden entstanden, und da diesem länger zugesehen, und nit zum förderlichsten abgestelt werden solt, männiglich ein unleidenlichen verderblichen Abgang an seiner Nahrung empfinden würde. Solchen nachtheiligen Unrath abzuschaffen, wollen wir von Röm. Kayſ. Macht, etlichen Münßgenossen, so bißhero zu ihren Vortheil und höchsten Betrug gemeines Nutzens, untüchtige Münß geschlagen, und in hohem Werth im Reich ausgebreit, daß Münßen ungeachtet ihrer Privilegien, da sie (wie etlicher halben zweiflich) einige erlangt hätten, einstellen, und sie davon suspendieren, die wir dann denselbigen, so wie auch insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht, angeregte Münßen hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds ernstlich verbieten, setzen und wollen, daß sie sich hinfüro Münß zu machen, biß zu austräglichen Rechten, gentzlich enthalten.

§. 157. Und damit iezt gemelte Recht, gegen auch vorbemelten künfftigen Uebertrettern, desto richtiger und förderlicher zu End gebracht werden, so sollen die Geordnete zu der Valvirung, von denen hieunten Meldung geschicht, ihre gemachte Proben unserm Kaiserl. Cammer-Procuratorn-Fiscal unterschidlich überschickhen, sich deren in seinen Proceßen nothwendig haben zu gebrauchen, dann wir auch hiemit ernstlich befehlen, sezen und wollen, daß er gegen vorgesezten Münßgenossen und Ubertrettern der Ordnung nach ad poenam & privationem, förderlich und unverzüglich procediren, und im Rechten vollfahrn soll, bey Vermeydung unser schweren Ungnad.

§. 158. Auf den Fall dann, daß ungeachter vorbestimpter Suspension dieselbig Münßgenossen, einer oder mehr, diesem unserm Befelch und Verbot sich nicht gehorsam erzeigen, sondern mit Münßen fortzufahren unterstehen wirden. So sezen, ordnen und wollen wir, daß der oder die, neben andern hievor in der Münßordnung benamten Pön fällen in unser und des Reichs Aecht ipso facto gefallen seyn sollen, als wir dann dieselbige in diesem, auch ohne fernere Er-

klärung, iezo alsdann, und dann als iezo, in die Acht thun, und sie als unsere und des Reichs Aechter erkennen, und darauf die Execution der Acht durch die Creiß, hinter denen sie gesessen, vollziehen, zu dem sie ihre Münßens-Freyheit und Gerechtigkeit, gänzlich ohne ferner procedieren des Fiscals, verwirkt und verlohren haben sollen.

§. 159. Und dieweil deren etlich, die sich zu ihren unzimlichen Gewinn solches betrüglichen Münßens gebraucht, unter dem Burgundis. Crayß und niderländischer Regierung gesessen, so wollen wir unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruedern, den König zu Hispanien, freundlich ersuechen, das sein Liebde gleichmäßige Anstellung thun, und gegen denselbigen auch vorgemelte Straff fürgehen lassen wollen.

§. 160. Wir sezen und wollen weiter, daß es gleichergestalt mit denen, die künfftiglich in obgeseztem die Ordnung übertretten, auch gehalten werde, und sollen die nicht allein ieztgesezter Pön und Straff, sonder auch andern der Münßordnung einverleibt, unterworffen seyn, jedoch wollen wir hierdurch uns, und dem heiligen Reich, an unser Ober- und Gerechtigkeit, in nichten etwaß begeben haben.

§. 161. Wir ordnen und wollen auch, daß die Münßmeister und Münßgesellen, denjenigen Münßgenossen, welchen, wie obermelt, ihr Münßen eingestelt, zu dem Münßen nicht dienen, oder darzu verholffen sein, auch sonst anderst nicht, dann auf des Reichs Ordnunng zu münssen, sich bestellen lassen sollen, alles bey höchster Leibstraff.

§. 162. Als auch hiebey fürkommen, daß bißhero allein die grossen Münßsorten, Stukh für Stukh aufgezogen worden seyn, und aber dieses in den kleinen Sorten unterlassen, dardurch falsch und eigennüziger Gesuech deß Aufwechsels darunter fürgangen, dises zu verhütten und abzustellen, sollen ausserhalb Heller und Pfenning, alle andere Sorten, sowol als die grobe Münzen, Stuk für Stuk, auch aufgezogen, und dem Schrot gleich gemacht, darzu die Reck-Bankh gestelt, und gebraucht werden soll. Und da sich einiger Münßmeister oder Gesell, die Rekhbankh zu gebrauchen, widersezen würde, der oder dieselbige sollen bey männiglich, alß infames, untüglich gehalten, und zu keinen Ehren zugelassen werden.

§. 163. Ferner haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen auch verglichen und entschlossen, dieweil allerhand verbottene leichte Münßsorten eingebracht, daß gleich alsbald allhie zu Augspurg auf Montag nach Trinitatis den zehenden Juni schierist künftig, durch etliche darzu geordnete die Valvierung und Probierung derselbigen Münß fürgenommen, und wie iede in ihrem Halt befunden, den soll ihr Werth auf deß Reichsmünß darnach gesezt und geordnet, die auch auf solchen gesezten Werth innerhalb 6. Monaten, nach dato dises unsers Reichsabschieds, und länger nicht in Bezahlung gegeben und genommen werden soll.

§. 164. Und sollen die Geordneten zu disem Werckh der Probierung ihr verfertigte Valvation den Craiß ausschreibenden Chur- und Fürsten zum förderlichsten zu schickhen, die fürter haben iede in ihren Craißen den anderen Craißständen zu erröffnen, damit sich ein ieder Stand und Obrigkeit, mit ihren Underthanen, der Münzordnung, und disem Abschied gemäß, darnach wisse zu richten. Und soll den ienigen Personen, so von gemainer Ständ wegen, zu der Probierung und Valvation, dieselbige zu verrichten bestelt, die Zeit wehrender solcher Valvation ihr Unterhaltung, aus der Ständ Vorrathgeld geordnet und gefolgt werden.

§. 165. Nachdem dann, wie vor geordnet, die geschwächte, geringe Münßen, unser und des Reichsordnung ungemäß geschlagen, länger nicht auf ihren in angeregter Valvierung gesetztem Werth, dann sechs Monath, nach Dato dises unsers Reichsabschied gangbar sein sollen, damit dann, nach Ausgang der benannten sechs Monath dieselbige untüchtig Münß gäntzlich abgeschafft, aus ihrem Gang, und den gemeinen Händen kommen, so soll eine iede Obrigkeit ihre Unterthanen dessen zeitlich verwarnen, auch auferlegen und befehlen, daß sie dieselbig verworffene, und verbottene Münßen immittelst der sechs Monathen, nach Gelegenheit ausgeben, verhandthieren und fortbringen.

§. 166. Wir haben uns auch hiebey über vorberuhrte gemeine Valvation allhie zu verrichten, mit den erscheinenden Ständen, und der abwesenden Bottschafften verglichen, ordnen und setzen, daß ein gantzer Craiß, mit gesamten Rath, oder ein ieder Stand abgesöndert, für sich in seiner Obrigkeit und Gebiet, Mog und Macht haben soll, innwendig gedachter

ter und zu den Bezahlungen in disen Münßen bestimmter sechs Monathen, damit das ferner Abfallen und Ringerung angeregter Münßen, vor Ausgang derselbigen vorkommen, vilgemelte, geschwächte, verbottene gulden und silberen Münßen, wie es eines ieden Stands, Chur- und Fürstenthums, Herrschafft und Landschafft, Nothdurfft erfordert, weiter zu probirn, zu valvirn, und denselbigen ihren gebührlichen Werth, auf den Halt, in der Münßordnung bestimmt, zu setzen, oder aber sonst andere gebührliche Wege fürzenemmen, wievil gedachte, geringschätzige, schädliche, im Reich eingebrachte Münßen, mit wenigstem Nachtheil derselbigen gebrochen, unterbracht, oder ausgetriben werden möge. Und sollen nach Ausgang der sechs Monathen, wie vorgesetzt, dieselbe verbottene, und dergleichen geringe Münßen, nicht länger in Bezahlung zugelassen werden, als bey Pönen der Münßordnung einverleibt.

§. 167. Was dann der Münßmaister, Saigreger, Granalierer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Abgiesser, Auswäger, Auswechsler, und Fälscher, auch dern die mit Verführung der Münß Kaufmannschafft treiben, und eigennützigen Vortheil suchen, und anderer Straffbarn halben in der Ordnung statuirt und gesetzt, daß alles soll würckhlich ohne Nachlaß vollzogen werden.

§. 168. Wir ordnen und wollen auch, auf den Fall die Obrigkeiten, hinter denen solche Ubertretter gesessen, in disem sich säumig gegen denselbigen straffbarn erzeigen, oder sich selbst der Sachen theilhafftig machen würden, daß alsdann durch die Craiß, unter denen sie, die Säumigen, gesessen, dern Ueberfahrung halben, unserm Cammer-Procurator-Fiscal notwendige Anzeige beschehen, wider die gedachter Fiscal zu Declaration der Pön, nemlich zehen Marckh lödigs Golds, die wir hiemit zu Straff aufgesetzt haben wollen, procedirn, und in unsern Kayſ. Fiscum einbringen soll. Und da derselben Craiß einer auch hinfüran sich säumig erzaigen wurde, alsdann soll ein anderer Craiß, der dessen in Erfahrung kommt, berührte Anzeig unserm Kaiſ. Fiscal zu thun schuldig seyn. Daneben sollen dieselbige säumigen Stände uns auch nahmhafft gemacht werden, und da sie mit Münßfreyheiten begabt, sollen sie von wegen solcher ihrer Ungehorsam derselbigen suspendirt, und ihre Münßen eingestellt seyn, in Kraft dises unsers Abschids.

§. 169. Dieweil aber nicht allein durch diejenigen, welche in Verführung der guten Münßen Kaufmannschafft treiben, der gemaine Nutz geschwächt, sonderen auch die, so fremde geringe Münßen dagegen ins Land bringen, hohen nachtheiligen Schaden in diser Nation, mit ihrem ungebührlichen Gewinn verursachen: So wollen wir hiemit die Strafen gegen disen der bösen Münßen Einführern, Partirern, und angeregter fremder Münßen Austheylern, in der Münßordnung statuirt, und gesetzt, hiemit wieder erneuert und bestättigt haben, ernstlich gebietend, daß solchen unnachläßlich nachgesetzt werden soll.

§. 170. Wie woll dann auch unter anderem in mehr berührtem Münßedict oder Ordnung, stattlich und wolbedachtlich, auch nothwendig versehen, daß iedes Jars in den Reichs Craisen zween Probationtäg, einer auf den ersten May, der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen, und aber disem nicht allenthalben nachkommen, dardurch den Verfälschern der Münßen desto mehr Raum gegeben, dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: so setzen, ordnen und wollen wir, daß die ausschreibende Chur- und Fürsten hinfüro die Probationtäge zu bestimmter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr Mitcraißverwandte, so mit Münßfreyheit begabt, auf solch Beschreiben und Erfordern nicht erscheinen würden, so sollen nicht desto weniger die gehorsam erscheinende in Sachen der Probation fürfahrn, und dann in Ungehorsam eines oder mehr der beschriebenen und nicht erscheinenden Münßstände alles des Craiß aufgewendter Uncostens, ein Verzeichnus dem Kayſ. Fiscal zu schickhen, dem hiemit befohlen sein soll, zu Einbringung desselbigen rechtlich zu procedirn, und soll derselbe eingebrachte Unkosten, des Craiß Chur-Fürsten, Fürsten, und andern münßenden Ständen gefolgt, und unter sie ausgetheilt werden, und ob gleich dieselbige Churfürsten und Stände solchen Unkosten nicht begehrn würden, so soll nichtsdestoweniger derselb eingebracht, und unserm Fiscal durch den Fiscal zu verrechnen, heimgefallen seyn.

§. 171. Nachdem dann zu vorigen Reichs- und Münßtägen in Berathschlagung dises Werckhs, iedesmals für rathsam und gut angesehen, daß die nider-burgundische Erbland in Vergleichung unserer Reichs-Münßordnung mit eingezogen werden sollten, darzu sie sich dann zu vorigen Zeiten gutwillig erbotten, und auch mehr gedachter unser geliebter Herr und Vatter, Kayser Ferdinand, hochlöblicher Gedächtnus, im 57. Jahr gehaltenem Regenspurgischen Reichstag letztlich

sich gegen den Ständen gnädiglich resolviert, daß ihr Liebd und Kayſ. Maje. den König zu Hiſpanien, unſern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruedern dahin vermahnen wollten, daß ihr Liebd. von gedachter nider Erbland wegen, ſich auch, was im Heil. Reich hierinn conſtituirt und geſetzt, gemäß erzeigen wollt.

§. 172. Darauf ſich dann die burgundiſche Räte und Befelchshaber, ſo mit fürgelegter Volmacht zu dem Reichstag alhier erſcheinen, auf jetziges bey ihnen gethanes Anlangen der Münßhanndlung halber, dahin declarirt und erklärt, auf die Fäll, da die Reichsmünß aufgericht, würckhlich vollzogen, und die Stennd des Reichs gemainiglich die annemen und halten, auch die böſen Heckhenmüntzen abgeſchafft wurden, daß alsdann die niederburgundiſche Erblannd, dieſer Münßordnung ſich auch gemäß erzaigen, ire Lannd-müntzen auf ſolche der Reichsmünß, Schrot Korn und Gehalt zu reguliern, bedacht wären.

§. 173. Dieweil dann auf gegenwärtigen Reichstag wir uns mit den erſcheinenden Churfürſten, Fürſten und Stennden, auch der abweſenden Räthen und Pottſchafften, und ſie ſich auf unnſer gnediges erſtes Erſuchen, albereit dahin verglichen und entſchloſſen, das die angeregte Münßordnung, als ain gemain nutzlich Werckh hinfüro gehalten, und die geringſchätzige böſe inlänndiſche, und anders wohero eingefürte, und dergleichen gefälſchte, der Ordnung ungleiche Müntzen, ausgerott werden ſollen.

§. 174. Und demnach uns ſamt gemeinen Ständen des Reichs nunmehro deſſen zu verſehen, das die nider-burgundiſche Erbland, in maſſen obgemelt, ſich auf unſer Münßordnung vergleichen, die annehmen, und ſich deren ebenmäſſig verhalten werden, und aber in unſer Münßordnung neben andern, daß das vermünßt rheiniſch Gold, aus dem Reich teutſcher Nation, an andere fremde, auch in die Niderland, biß ſie ſich auf unſere Münßordnung vergleichen, oder die annehmen, keineswegs verführt werden ſoll, geſezt iſt; Wo dann wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände neben obermeldter Erklärung, auch deſſen, daß die bey den gulden und ſilbern Münßen, aus ihrem in fremde Land nicht weiter verführt, und entgegen die Gleichheit gehalten werde, daß hinwieder ihr Gold und Silber unverſperrt auch ins Reich geführt werden möcht, vergewiſt und verſichert, zu dem auch die burgundiſche nider-Erbland jeder Sorten und Stukh haben, die ſie Münßen gemeynt, und wie die auf Schrot, Korn, und Gehalt der Reichsmünßen gleichmäßig gemacht, richtige Anzeig und Anſtellung gethan haben, ſo ſoll angeregt Verbott gegen ihnen relaxirt und aufgehaben werden.

§. 175. Und dieweil die burgundiſche Bottſchafften dismals nicht gewißlich anzeigen können, was für Stukh die nider Erbland, der Reichsordnung gemäß, und auf darinn geordnet Schrott und Korn, zu münßen entſchloſſen. So haben gemelte Bottſchafften und Gewalthaber ſich erbotten, daß mehr bemelte niderländiſche Regierung zu nechſten des weſtphäliſchen Craiß Probation-Tag, ſo der ihnen verkündet und namhafft gemacht würde, die Ihren dahin abordnen, und ſich in dieſem endlich reſolviren und erklären wollen.

§. 176. Alsdann in der Münßordnung in verſic. **ſo fern aber der Angeber** ꝛc. unter anderm daß Wort **irren**, geſezt, ſoll aus beweglichen Urſachen nachfolgender Geſtalt erklärt und geſezt werden, nemlich: ſofern aber der Angeber jemand muthwilliger und gefährlicher weiß angeben würde ꝛc. ſonſten aber in allem anderm, ſo in diſem Reichs-Abſchied, an mehr bemeltem gemeinen Reichsmünß Edict und Ordnung nicht ausdrukhlich declarirt, geändert, zu und von gethan, ſoll dieſelbige ihres ganzen Inhalts in allen ihren Clauſuln, Articuln und Sazungen, beſtändig bleiben, ſtett und veſt gehalten, und deren allerdings nachgeſezt werden, wie wir dann dieſelbige hiemit erneuen, confirmiren und beſtättigen, in Kraft gegenwärtigs unſers und des Reichs Abſchied. ꝛc. ꝛc.

VII.

Auszug aus dem Abschiede der Kreise Franken, Baiern, und Schwaben. Nördlingen den letzten Februari, 1567.

1567. Den Puncten der Münß betreffend, ob wol von des schwäbischen Reichs-craiß-Gesanndten allerlay, wie der Münßbeschwerung zubegegnen, und dieselb abzuwenden, zu Beförderung des gemainen Nutz, insonderhait aber, daß über des H. Reichs aufgerichter Münß-ordnung strackhs zu halten, und dieselbe bey den einverleibten Peenen, und Straffen würckhlich zu exequiern, und zu volziehen, i em ratsamen Bedenckhen, und Guthalten nach, under andern an- und fürgebracht, weil aber wir des fränckhischen, und baierischen Craißgesanndten solchs für ain gemain Werckh des gantzen H. Reichs teutscher Nation gehalten, und vermög unnser habenden Instruction dahin geschlossen, das auf vorsteenden Reichstag bey der Kay. Maj. des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stennden, umb Resolution und Erklärung, der von den verordneten Commissarien verschickten Prob und Valuation halb anzehalten, und wie sonsten die aufgerichte Münßordnung zu exequiern, und den besten Müntzen, so in das Reich hin und wieder verschoben, zu begegnen, Beratschlagung fürzunemen, derwegen in dem nichs abgehandelt, sondern solche Sachen auf den künfftigen Reichstag verschoben worden.

VIII.

Auszug des Abschieds, welchen die drey Kreise Franken, Baiern, und Schwaben, wehrend dem Reichstag in Regensburg geschlossen haben. Den 3. May, 1567.

1567. Die Münz anlangend, haben sich alle der dreyer viel ermelten Kraiß abgesandte Räthe, und Bottschafften wohl, wes auch auf jüngst zu Augspurg Anno ꝛc. 66. gehaltnen Reichstag deswegen verabschiedt worden ist, zu berichten gehabt, als nämlich: daß durch die Geordneten die Volfierung und Probierung der leichten Münß und Sorten verre fürgenohmen, und nach Befündung derselben, und deren Werck auf das des Reichs-Münß darnach gesetzt, und geordnet zu werden; und das also die Geordneten zu diesen Werckh ye, wann die Setzung und Verordnung der Münß angericht, ihre Befürderung, Probierung und Valvation den Kraiß ausschreibenden Chur- und Fürsten zuschickhen sollen, damit die fürter in ihren Kraisen den andern Kraißstenden zu eröffnen haben, und sich ein jeder Stand und Obrigkeit, alsdann solicher Münßordnung halb, und dem Reichsabschiede gemes darnach hätte zu verhalten.

Weil dann von obgenannten den Geordneten zu der Valvation der Stenden der Kraissen in Vermög ihres habenden Reichsbevelchs die Valvation neben derselben Bedenckhen zu khommen, und sich sollicher Zeit über dasselbig zu setzen, ihre durch Lesen zu übersehen, daß Bedenckhen anzuhören, und weitter die Sach, wie es in einem oder andern Weg mit Mandaten, oder sonsten anzurichten seyn möcht, in Berathschlagung zu ziehen, bedenckhlichen aus Ursachen, daß dergleichen Münßverstendigen underfarn, so sich solichs Werckh unterfangen, dieser Zeit nit fürhanden gewesen, damit über denselben ordenlicher und richtiger Weiß begegnet, und angericht wurd; so ist sich dahin von den dreyen Kraissen ainhellig verglichen, daß auf dem obbestimbten Tag zu Nördlingen auch taugliche und Münßverstendige Persohnen abgeferttigt, wölicher fürter die Sachen in Berathschlagung zenehmen, und dann an alles hinter sich bringen zu schliessen, und abzuhandlen vollkhomen Macht und Bevelch haben, und geben werden soll.

IX.

Auszug des baierischen Kreisabschiedes zu Regensburg den 13. May, 1567.

1567. Zum viertten, so ist auf der dreyer Craiß, des Frenckhischen, Baierischen und Schwäbischen alhie gemachten Abschied ainhellig, doch so viel den pfältzischen neuen Zoll annlangt, ausser deß des pfältzischen Gesandten beschlossen, das dem gen Nördlingen auf den dritten Juli nechst benannten Tag in alweg nachgesetzt, und auf die Puncten, und Artickln in demselben Abschied begriffen alß nemblich: von wegen berürts pfältzischen Zolls der Münß, Wohlen Kaufs und Geschenckhen, Hanndwerch halben neben der anndern zwaien Craißverordneten alles daß berathschlagt und beschlossen werden soll, das diesen Craißen und derselben Stennden an nutzisten und besten sein mag, und sind zu dieser Taglaistung von den anndern Stennden abermals der Ertzbischove zu Saltzburg, und Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. ire Münßverstendige, und andere neben dis Craiß bestelten Wardein, auf gemainen Costen zuverordnen.

X.

Auszug des Münztagsabschied der Kreise Franken, Baiern, und Schwaben. Nördlingen den 5. Juli, 1567.

1567. Zum andern, was die Münßordnung und derselben Execution betrifft, haben gleichwohl die saltzburgischen Räth und Gesandten aus sunderen ihres gnedigsten Herrn Bevelch ihr hievor auf den Reichs und Kraißtägen mehrmalen beschees protestirn, repetiert, sich in kein Disputation der Münß halben einlassen wollen, und dabey vermeldt, ihr gnedigster Herr sey ausser dessen sunsten gehorsamlich geneigt, der Kayſ. Maj. und des Reichs Münßordnung zuwieder keine verbottne geringe Münßen in ihrem Ertzstifft baßieren zu lassen, sunder mit den dreyen Kraissen darob alles Ernst zu halten; es ist aber daneben durch die übrigen Verordneten aus bewegenden Ursachen zu Wendung des grossen ansehnlichen Schadens, welcher den Stenden des Reichs, der bösen geringen Münßen halben, täglich je länger je mehr ervolgt, und aufwechst, verglichen und verabschiedt worden, daß die Fürsten und Stendt dieser dreyer Kraiß, alsbald in allen ihren Fürstenthumben, Landen, Oberkeiten, und Gebietten nebenliegende Mandat, der Copia gemäß mit B. signirt, allenthalben publicieren, anschlagen, und zugleich ob dem Innhalt desselben, wie auch ob des Heil. Reichs Münßordnung fürohin mit rechten bestendigen und unableßigen Ernst hallten, sonderlich aber auch die Reckhbanck vermög des Anno ꝛc. 66. aufgerichten Reichsabschieds bey ihren Münßwerck in allweg gebrauchen lassen, und im Fall sich die Münßgesellen dessen verweygern, auch darob ungehorsam erzeigen wöllen, dieselben mit gefänglicher Einziehung, oder sunst mit Ernst straffen, und aus der Gefencknuß nit lassen, biß sie die Reckbanck zu gebrauchen versprochen, und solches im Werck unverwegert, jederzeit schuldig seyen.

Dieweil man sich auch aus gutem erheblichen Ursachen zu erinnern gewist, daß die Thaler Münß biß hieher in ungleichen Schrot und Korn, darzu mehrertheils auf die Münßordnung des Reichs nit geschlagen, und gemüntzt worden; daß auch die Contreet im gantzem Reich fast durchaus auf dem Gulden gestelet werden, so haben sich Deputierten in Namen ihrer gnedigsten und gnedigen Fürsten, Herrn, auch gnädigen und günstigen Herrn, und Obern der Stende dieser dreyer Kraiß, einhelliglich verglichen, daß sie in ihren Fürstenthumben und Obrigkeiten, weyter keinen Thaler münßen und schlagen, auch derselben Sorten keine Thaler nehmen, geben und paßieren lassen sollen und wöllen, dann die des Reichs Münßordnung gemeß geschlagen sind; und damit sich der gemain Mann hierinnen vor Schaden und Nachtheil zu verhüeten hab, so wird ein jeder Fürst und Standt dieselben durch Abdruck der bösen Münßen, oder sunst zu verwahren wissen.

Neben dem hätten gleichwohl die Münßverständigen für nützlich und gut gehalten, dieweil bey wenig Münß die Unrichtigkeit der Münßen, und andere Mängel viel Böß abgestelt, oder vermerckt werden mögen, dann dem, so man

hin

hin und wieder in den Kraissen an mehr Orthen münßen thuet, von deswegen sie für rathsamb geachtet, es hätten sich diese dahin miteinander verglichen, daß bey jedem Kraiß etlicher weniger Jahr, allein eine oder zwo Münßen angericht, indem eines jedem Stand Silber oder Gold unter seinem Gebrech vermüntzt, und die übrigen Müntzwerck, jedoch der Münßstend Freyheiten unvergriffen, ein Zeit lang eingestellt worden wären, aus Ursachen in deren Bedencken begriffen, welches die Verordneten zu der Anno 66. in Augsburg gehallten Reichsvalvation der Kays. Maj. überschickt haben.

Dieweil aber die Verordneten in solches zu bewilligen kein Bevelch oder Instruction gehabt, so ist dieser Punct zu fernern Nachgedencken diesem Abschied einverleibt, darbey gleichwohl einem jeden Kraiß sein Gelegenheit darunter fürzunehmen, heimgestellt, aber doch dabey bedacht worden, daß es angeregter Ursachen halber nit unratsam, sunder zu guter richtiger Continuation vorhabender Handlung bey jedem Kraiß angestelt werden möcht.

Ferner, und nachdem die langwürig geweßne Erfahrung zu erkennen gibt, daß die Pflantzung guter Münß an der Execution hievor im Reich aufgerichter Münßordnung ainig und allein gelegen seye, so ist durch die Deputierten, aus bewegli-chen Bedencken bewilligt, verglichen und verabschiedet worden, daß in jedem dieser dreyer Kraiß die ordentlichen Probationtäg, Vermüg der Münßordnung, und biß hieher gehabten Gebrauch nach auf den ersten Tag May gehallten, und darauf soll von jedem Kraiß, zwo oder drey Münß verstendig Personen auf den ersten Juny des 68. Jahrs nechstkünfftig hieher verordnet werden, denen die Relation, wie man die Probation der Münßen in jedem Kraisse befunden, beschee, dieselben sollen darauf mit einander bedencken, was sich für Gebrechen hin und wieder nit allein bey den angesessenen Fürsten und Stenden des Reichs neu geschlagenen Münßen, sonder auch was sich für Mängel bey den Obrigkeiten und Stenden dieser dreyer Kraiß erzeigen, damit sie von Wendung derselben reden und handlen, beschliessen, und die Seumigen zeitlich warnen mögen, auf daß auch dieselben deputierten sechs Personen, die Notturfft desto unverhinderter ainander anzeigen, eröffnen, communicieren, und die Gebühr darauf bedencken, auch solches alles an die ausschreibenden Fürsten dieser dreyen Kraissen gelangen lassen kunden, damit alsdann durch dieselben ferner was die Notturfft seyn wurde, vollzogen werden möchte, so sollen die Fürsten und Stend obgemelt dieselben Deputierten, der Pflicht und Ayde, damit sie ihnen verwandt, zu dieser Handlung und nit weiter erlassen, entgegen, wann sie zum andern kumen, soll je der Elltest die andern, und dieselben jene hinwiederumb in Pflichtung und Gelübt nehmen, alles das frey ungescheucht zu reden, zu melden, und anzuzeigen, daß wes Wesens der Münßordnung zuwieder bey ainem oder andern Stand fürlauffen möchte. Wann dann darauf im Namen der dreyer Kraiß gebürliche Warnungen und Ermahnungen erfolgen, und doch dieselben eröffneten Mangel darüber nit abgestellt, oder in Besserung gerichtet werden wollte, so sollen die Fürsten und Stendt dieser Kraiß, alsdann die Sachen unter gemainen Namen an den Kayserl Fiscal gelangen lassen, damit derselb wieder die Saumigen oder Ungehorsamen, nach Inhalt des Heil. Reichs Münßordnung auf die darein verleibte Straffen procedirn, und also vermittelst einer solchen vertreulichen Correspondenz die Handhabung desto steuffer und beharrlicher vollzogen werden möcht, und stehet Fürsten und Stenden dieser Kraiß bevor, diese Zusamenschickung der Münßverständigen, da es ihnen gelegen seyn wird, zu ihren Gefallen die künfftige Jar noch länger zu continuiren.

Lezlich dieweil sich der Erzbischoff zu Salzburg biß hieher der Münßordnung des heiligen Reichs nit submittiren wollen, und die Statt Franckfurt ob der Execution derselben mit keinem Ernnst gehalten, und aber daselbst hero auf den Messen die geringen bösen und auslendischen Münßen mit Hauffen in das ganz Reich ausgestreuet worden, so ist den Gesandten zu der Röm. Kaiserl. Majest. in irer Instruction neben andern Puncten befohlen, und mit auferlegt worden, die Röm. Kaiserl. Majest. allerunterthenigst zu ersuchen, daß sie mit hochgedachtem Erzbischofen zu Salzburg gnädigst handeln, und durch Schreiben vermögen wollten, sich von gemeines Nuzes wegen, angeregter Münßordnung, gleich andern gehorsamen Fürsten und Stenden des Reichs anhengig zumachen, und den von Franckfurt mit Ernst zu mandirn, daß sie der Münßordnung gemäß gute Execution halten, und wider dieselb bey inen kein böse Münß gestatten oder paßiren lassen wollen.

Daneben haben die Deputierten nit allein den reinlendischen Kreiß, laut der Copia mit C. sonder auch hochermel-

ten Erzbischoffen lautt beyligender Copia mit D. unterthenigst geschrieben, und wurdt verhofft, sein fürstlichen G. wie auch der schwebisch Kreiß werden sich hierüber alter Gebür unverweislich und also erzeigen, damit hierinnen des heil. Reichs gemeiner Münß desto mehr befürdert, und allgemeiner verderblicher Schadt desto baß mög abgewendt werden.

B.

Wir ꝛc. thun kundt und zu wissen meniglich mit unserm offenen Mandat, nachdem die Röm. Kaiserl Majest. unser allergenedigster Herr, in dem zu Augsburg des 59. und 66. Jars verschinen gehaltnen Reichstegen mit des heiligen Reichs erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Stenden, auch der abwesenden Rethe Bottschafften und Gesandten Consens Wissen und Willen ein heylsame neue Münßordnung aufgericht, und in das Reich teutscher Nation, zu Befürderung des gemeinen Nuzes und Abstellung des verderblichen Schadens, darin die Stend durch Einreissung der bösen, fremden geringen Münßen teglich gefürt werden, vetterlich publiciren, und confirmieren lassen, hetten gleichwol die Stend des frenckischen Kreiß lieber nichts gesehen und befürdert, dan daß solche Münßordnung würcklich gehalten, exequirt, und vollzogen, auch der hochbeschwerliche Nachteil, so dem heiligen Reich, allen desselben Stenden, Glidern und Unterthonen, aus angeregter geringer Münß erfolgt, dardurch abgestellt worden were, derowegen dann die Stende und Obrigkeiten dieses löblichen frenckischen Kreiß, der Röm. Kaiserl. Majest. zu unterthenigster Gehorsam, und iren getreuen Unterthonen zu gutem dieselb Münßordnung bey inen iezt etlichmal verruffen, die fremden Münßen ernstlich verbieten, und seithero ihre Unterthonen darvor mehrmalen verwarnen lassen. Demnach aber zum Theil aus Mißverstandt des gemeinen Manns, dann auch aus vortheyligen Besuch der eigennuzigen, und andern mehr Ursachen, so zu erzellen vonnöthen, die fremden geringen Münßen ein zeither wider mit Hauffen eingerissen, und darzu in wenig Jaren an Schrot und Korn dermassen geschwächt worden sind, daß solchem verderblichem teglich wachsenden Schaden lenger nit zugesehen werden soll noch mag; so haben sich die drey löblichen, als der bayrisch, schwäbisch, und diser unser frenckisch Kreiß zusamen gethon, die Gelegenheit dises Wercks berathschlaget, ihre Verordnete nachbarlich vertreulich und freundlich mit einander bereden lassen, und sich aus hochen treffentlichen Ursachen dahin miteinander einhelliglich verglichen, daß die Stend und Oberkeiten diser dreyer Kreiß inen selbst und iren getreuen gehorsamen Unterthonen zu guttem, auch zu Verhuettung fernern verderblichen Schadens, welcher durch lengere Tolleranz, der frembden bösen, und andern des heiligen Reichs publicierten Münzordnung ungemeß geschlagener Münßen zu lezt, und wie zu besorgen, noch in wenig Jaren gar untreglich werden möchte, alle fremde ausländische Münß zugleich auf einmal und Zeit ernstlich und offentlich durchaus verbieten, dieselben in den Gebieten und Obrigkeiten diser dreyer Kreiß ferner weder geben noch nemen lassen, sunder ob des heil. Reichs Constitution der Münz, und derselben hochnothwendigen Execution hinfüro mit beharrlichen Ernst würcklich halten sollen und wollen, wie sie das zu thun gegen der Röm. Kayf. Maye. unserm weltlichen höchsten rechten Herrn und Haubt von Gehorsam und zu Verhütung verderblichen Schadens, von gemeines Nutzes und tragender Obrigkeit wegen schuldig sind. Dieweil dann die Stend des löblichen frenckischen Crayß dise iezt erzellte einhelige Vergleichung der wolbemeldten dreyen Reichs-Crayß, aus beweglichen Ursachen angenommen, und zu vollzien bewilligt, der getrösten Hoffnung, nachdem sovil ansehnlich benachbarter Stendt und Obrigkeiten hierinnen mit gemeinen Zuthun einander die Hend bieten, es werde dem vorsteenden nunmehr schier untreglichen Last desto statlicher und würcklicher begegnet werden, und wir dann als ein gehorsamer Stand des Heil. Reichs und dises löblichen frenckischen Krayß uns schuldig erkennen, des Reichs und unsers Krayß Abschiden und Ordnungen zu geleben, und zu gehorsamen. Hierauf so gebieten, mandirn und bevelchen wir allen unsern Ambtleuthen, Vogten, Pflegern, Dienern, Unterthanen, Hindersessen und Verwandten, darzu allen denen, so in unserer Obrigkeit und Gebieten zehren, contrahiren, und handeln, daß sie Vermög, der im 59. Jahr aufgerichten, und des 66. Jahrs wider confirmierten Münzordnung, fürhin die auslendischen fremde und andere Münzen, so berüerter Ordnung gemeß nit geschlagen sind, lenger nit, weder von Dato an, noch drey Monat weder geben noch nemen, sonder sie sollen und mögen iezt bestimbter Zeit angeregte verbottene Münzen, wie sie mit Gelegenheit können, von sich schieben, dann was zu Ausgang iezt benannter Zeit der dreyer Monat von solchen verbottenen bösen

Mün-

Münzen noch vorhanden sein wurde, daß werden unsere Unterthanen, der des Reichs Anno ꝛc. 66. auffgerichten Valvation gemeß in dem Preiß und Werth, was sie gellten, uns überantwortten müssen, damit sie der Münzordnung gemeß mit guter Reichsmünz in ihrem Werth ausgewechselt, volgens in gute Münz verwendt, und die bösen Münz dardurch wider ausgetriben werden mögen, alles bey ernstlicher unablößlicher Straff, die wir gegen den Verbrechern, Ungehorsamen und Uberfarern dises Gebots und Verbots, und zu forderst der R. K Maj. hievor ausgangner, auch verruckter Zeit wider erneuerter Münzmandat mit Einziehung der Münz, und in anderweg an Leib oder Gut, Vermög des H. Reichs Münzordnung unablößlich nach Ungnaden fürzunemen entlich bedacht und entschlossen sind. Wir wöllen auch den Ansagern, denen es an ihren Ehren unverletzlich sein soll, den driten Theil ieder Straf vervolgen und zu stehen lassen. Und damit sich der gemeine Mann zu berichten hab, welche Sorten der Münz zu gering und verbotten, oder des Reichsordnung gemeß geschlagen und gut seyen, so haben wir hieneben in gegenwerttigen Abtruck bederley Sorten abreissen, sampt ieder Münz Werth, wie vor Augen, entwerffen lassen, darnach wisse sich meniglich zu richten, und vor angeregten verbottenen fremden, und andern gleichmeßigen geringen Münzen, auch also vor Straffen, Schaden und Nachtheyl zu verhüten. Geben ꝛc.

D.

An dem Erzbischofen zu Salzburg.

Hochwürdigster Fürst! E. F. G. seyn unser unterthenigist Dienst bevor, gnedigster Herr! Als wir allhie der dreyer des frenckischen, bayrischen und schwebischen Crayß iüngst zu Regenspurg tractierter hochwichtiger Artickel und Obligen halb beyeinander versammelt gewesen, und an den Puncten der Münz kumen, haben von E. F. G. abgesandten Rethen, wir verstanden, daß sie im Bevelch gehabt, ire hievor mehrmahlen auf den Reichs- und Crayßtegen bescheene Protestationes zu erhollen, sich darüber in kein weitere Disputation einzulassen, und ist doch darbey durch sie vermeldt worden, daß E. F. G. sunst der auslendischen und verbottnen Münzen halben nicht geneigt seyen, sich von den dreyen Crayßen abzusöndern, wie nun dise letzt Erklerung im Namen der Fürsten und Stend diser Krayß E. F. G. halben mit unterthenigsten Benügen und Gefallen angehört, also ist uns entgegen beschwerlich gewesen zu vernemen, daß E. F. G: sich nochmaln in vorigen der Münzordnung zu sumittirn Bedenckens tragen, dann welchermassen die Execution derselben heylsamen Ordnung den Creyßen und Stenden des Reichs, umb sovil desto beschwerlich fallen tue, wann E. F. G. als ein fürnemer Münßstannt, derselben Schrot und Korn gemeß münßen wollen, daß haben sie iren beywonenden hocherleuchten Verstanndt nach gnedigst selbst zu erkennen, und dabey auch ungezweiffelt aus irer Münßverstendigen Bericht sovil zu vermercken, daß des Reichs Münßordnung in wahren Grund E. F. G. aigentlich nit schedlich sein kann, inmassen unser Münßverstendige dasselb, wo vonnöthen, auch zur Notturfft auszufüren wisten.

Gesetzt aber gleichwohl, daß es E. F. G. in einem geringen zu einigen Abbruch gelangen sollte, so ist doch ohne Widerred derselb so schlecht und klein fug, daß wir in keinen Zweifel stellen, dannoch E. F. G. und derselben löblichen Vorfaren sich je und allwegen gegen der Kayf. Maj. und dem Heil. Reich sunderer Gehorsam beflissen, sie werden ein solch schlechten Forteil der Gehorsam des Reichs, zuforderst aber dem gemeinen Nutz des geliebten Vatterlands mit Gnaden nachsetzen, und fürnemlich darunter erwegen, daß es durch dergleichen Theurung und andere Saumselligkeit nunmehr leyder dahin kommen, daß man eintweders eines gemeinen Verderbens der Münß halben gewarten, oder aber sich zu Verhuetung desselben einer gleichen Ordnung und steiffen festen Execution vergleichen muß. Dieweil dann E. F. G. ohne das diesen dreyen Kraissen in nachbarlich guter Correspontenz verwandt sind, so langt des alles halben an dieselben im Namen unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren, auch gnädigen und günstigen Herrn, und Obern nachbarlich Gesinnen, für unsere Personen aber unser ganz unterthenigst Bitte, sie wöllen sich berurter Münßordnung in ihrem gantzem Innhalt durchaus ohne ainige Exception mit Gnaden unterwerffen, und anhängig machen, und sich in dem allem erzeigen, wie es dießfalls, so E. F. G. der Fürsten und Stend berürts Kraiß nachbarlich und unser unterthenniges Vertrauen steet, dasselb gereicht E. F. G. zu sondern Rom, es werdens unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren, auch gnädig und günstige Herren und Obern mit Fleiß verdienen, und wir thun E. F. G. uns gantz unterthenigst bevelhen. Datum den 5. July Anno ꝛc. 67.

E. F. G. Unterthenigste

Der dreyer des fränckischen, bairischen, und Schwäb. Reichs Kraiß Abgesante jetzo zu Nördlingen versamelt.

XI.

Kaiserliche Instruction, für den in Münzsachen nach Salzburg abgeordneten Reichshofrath Hegenmüller. Wien den 12. Sept. 1567.

Instruction und Bevelch, was in Namen, und anstatt der Röm. Kaiserl. Majest. unsers allergnedigisten Herrn, Irer Maj. Rath Doctor, Johann Hegenmiller, bey dem Hochwürdigisten Fürsten, und Herrn Herrn Johann Jacoben, Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. handlen, werben, und ausrichten soll.

1567. Erstlichs soll von höchstgedachter Kais. Majest. wegen, seiner Fürstl. Gn. nach Yberraichung seiner habenden Credenzschrifft Irer Majestät Gnad und alles Guets,

Und beineben vermelden, daß die drey, nemlich frenkhisch, bayrisch, und schwebisch Kreiß diser Tagen drey Gesannten bey Irer Majestät gehabt, und unter anndern auch dise ungeverliche Meinung fürbringen lassen.

Nemblich wie wol Ir Majest. und derselbigen Vorfahrn hochloblichisten und seligster Gedechtnuß mit Rhat, Wissen, Willen, und Zuthun Churfürsten und Stende des Reichs ain hailsame, und nüzliche Ordnung, wie es mit dem bißhero eingerissenen bösen, auch künftigen neuen Reichsmünßen allenthalben gehalten werden sollte, aufgericht, und mit solchem allem nit wenig Müehe, Arbeit, uud Uncosten aufgewendet.

So helten doch gedachte Kraiß im Werck gefunden, daß solcher Ordnung biß dahero hin und wider in den Kraisen wenig gelebt, oder nachgegangen worden.

Dieweil aber von Tag zu Tag so vill leichter nichts fallender auslendischer Münßen hauffen weis in das Reich verschoben worden, daß nichts gewissers zu besorgen, wo demselbigen nicht alspalden gewehret, und gesteurt, daß lezlichs unwiderbringlicher Schad, und Nachtail darauß erfolgen wurde.

So hetten sie sich einhelliglich mit einander verglichen, und zusamen verpunden, solche Münßordnung stracks in Ihrem Kraiß in das Werkh und zur Execution zu stellen, und mit bestendigem unableßlichen Fleiß und Ernst darob zu hallten, also daß einiger Fall, oder Mangel in einem Artikel bey inen nit erscheinen, oder gefunden werden sollte.

Wie sy dann auch allberait verglichene ernstliche Mandata solcher bösen Münßen halben in iren Kraisen ausgehen lassen, und furter Reichsguldiner und was derselbigen Sorten mehr sein mögen, an dero stat, und also auch kein Taler mehr zu münßen, und sonderlich auch die Rekhbanckh laut der Ordnung bei ihren Münßwerkhen fürter zu gebrauchen sich enntlich mit einander verglichen, und den Underthonen Vertröstung gethann.

Nun wehre nit one, hochgedachts Erzbischoffs Gesandten hetten sich gleichwol vernemen lassen, daß die obbestimte Mandata der fremden einreissenden bösen Münßen halben ihres Verhoffens seiner Fürstl. Gnaden nit zuwider sein würden, daß aber sein Fürstl. Gnaden fürter Reichsgüldener, und was derselbigen Sorten mehr sein, mögen münzen, sich der Thaler gennzlich entschlagen, und also durchaus zu der Münßordnung bekennen, und dieselbig hallten solten, darwider hetten sie allzeit protestiert, und wolten derohalben auch nochmalen protestiert haben, wie dann sein F. G. von derselbigen Gesanndten, so sie uff dem neulich durch die drey obbestimbte Kraiße zu Nördlingen gehalltenem Kraißtag gehabt, one Zweifel nachlengs gehört, und Bericht empfangen haben würden.

Dieweil aber solche Ungleichheit, und protestieren den dreien Kraißen nit allein, sonnder auch höchst gedachter Kaiserl. Majest. und derselbigen Erblanden zum höchsten beschwerlich, und nachtheilig, so were der dreier Kraiß allerunderthenigste, und hochfleißige Pitt, Ir Majest. wöllte durch Schreiben, oder Schikhung so vil mit seinen Fürstl. Gnaden handlen, damit dieselbig solche Münßordnung, und obberirte der dreier Kraiß beschehene Vergleichung des künftigen münßens aufhallten, und sich also wie anndere gehorsame Fürsten, und Stende der dreier Kraiß erzaigen, und erweisen wollte. ꝛc.

Daß

Daß nun hochgedachter Erzbischoff ime die Mandata der bösen Münß halben gefallen lassen, und seines Theils auch darob hallten wollt, daß hetten Jr Majest. zu dem es seiner Fürstl. Gnaden Lannden, und Leuten selbst zum Besten keme, mit Gnaden gehört.

Daß aber sein Fürstl. Gnaden sich zu der ganzen des heyligen Reichs Münß-Ordnung nit bekennen, beineben auch fürter wie die anndere drei Kraiße nicht Reichsgüldener, sonnder ein sonnders machen, und hallten wollten, daß hetten Jr Majest. gannz ungern gehört, könnden auch nit befünden, daß sein F. G. zu eim solchen Fug, oder einige rechtmeßige Ursach hetten.

Dann was erstlichs solche Münßordnung anlangt, da wehr einmahl wahr, und gewiß, daß Jr Majest. dieselbig mit der Ret Wissen, Willen, und Zuthun gemeiner Churfürsten, Fürsten, und Stende des heylichen Reichs ganz fürsichtiglich, und wol bedechtlich aufgericht, und allenthalben als ein gemainen des heiligen Reichs Beschluß publiciert, und darob zu hallten gepotten, dieweil dem nun also, so wölle sich nit gepihren, daß sein fürstliche Gnaden sich hievon absonndern, und also ein sonnders machen soll.

Dann ye billich, recht, und im Reich auch also herkommen, was auf Reichstägen durch das Mehr beschlossen und angenommen wird, daß der ybrig Theill, und also auch menniglich ein solch schuldig ist zu hallten.

Da auch ein solchs nicht gellten oder binnden, sonder ein yeder, was ime gefiel, thun oder lassen wolte, so wird ein solche Confusion, Unordnung und Parbaries daraus erfolgen, daß es sein fürstlichen Gnaden wol so wenig als andern gehorsamen Stenden gefallen, oder zu Guetem raichen möchte.

Was aber die künfftige Reichsgüldener anlangt, da wehre nit one, daß uff iüngstem zu Augspurg gehalltenen Reichstag, und in dem daselbsten aufgerichten Abschied aus etlichen fürgewenndten Ursachen widerum zugelassen worden, daß man Thaler per 68. Kreutzer münßen möchte.

Das wehr aber dagegen auch wahr und gewiß, daß die Münßverstendige, so man uff solchen Reichstag zu Valvierung der bösen Münßen und Beratschlagung des ganzen Münßhandels geordnet, Jrer Maye. ein Bedenckhen yberraicht, und in demselbigen lautter angezeigt, daß es nit nutz oder auch notwendig, daß man Thaller munßen soll, oder müesse, sonder daß die verglichene Reichsgüldener zu 60. Kreutzern an güttlichsten und nützlichsten, daß auch alles, so zu Erhallung der Thaler fürgewendt, unerheblich, und undinstlich; wie sie dann solche Ursachen in angeregten ihren Bedenckhen (daß dann sein F. Gnaden one Zweifel sowoll als andere Stende vorlengst gehabt haben werden,) nach lengs ausgefüert, und die Contraria gnugsam diluiert und widerlegt.

Dieweil nun dise drey Kraiße, und beineben auch Jr Maye. und derselbigen geliebten Herrn Prüedern österreichisch Kraiß allperait verglichen und entschlossen, wie es dann bis dahero in österreichischen Kraiße anderst nit gehallten worden, fürter allein Reichsgüldener, und was derselbigen Sorten mehr sein mögen, und keine Thaller zu münßen, dieweil auch vast alle Conträct im Heil. Reich uff Gülden, und nit Thaller gestellt, und gericht seindt.

So wölle ie billich und recht sein, daß sein F. Gnaden hierinn auch kein neues machen, sonder sich auch wie dise oberzelte vier benachbarte Kraiß hallten, und also auch Reichsgüldener für Thaler münßen.

Dann ob sein F. Gnaden schon etwan vermainen wollten, mehr Nutz mit dem Thaler zu schaffen, und denselbigen höher als ein Reichsgüldener respective zubringen, so befünden doch die Münßverstendige, daß solchs ein Fehler, und daß die Münßen, so man gegen den Thalern bekombt, nirgent sovil im Werth und Gehallt haben, als man villeicht vermainen, oder ein Rechnung darauf machen möchte.

Und gesetzt, doch unbegeben, es wehre kein solcher Fehler, sonder wol etwas Vortheil bei den Thallern zu haben, so will sich doch ie nit gebühren, daß Yemandt, und sonderlich ein geistlicher Standt umb seines sondern Genieß, oder Nutzes willen ein gemaine nutzliche Ordnung zerritten oder zersteren, sonder soll billich der gemain Nutz dem Privat fürgesetzt werden.

Fürnemblich auch dieweil die Obrigkhaiten, nit umb einiges Nutzes, sondern allein umb Ehren Willen münßen sollen, daß auch sein F. Gnaden, und derselbigen Stifft, GOtt Lob, sonsten dermassen reichlich mit Einkommen begabt und ver-

sehen, daß sye diſes Vorthails oder Genieß nicht bedürffen.

Dieweil dem allem nun also auch der nider westphaliſch und purgundiſch Kraiß Jr Maye. auch neulich zugeſchriben, daß ſie fürter die Münßordnung durchaus steiff hallten, und einigen Fehler oder Mangl ihres Theils daran nit erſcheinen laſſen wöllen.

Allſo ſey Irer Mayeſtät guediges Erſuechen und Begehren, hochgedachter Ertzbiſchoff wölle ſich lenger nicht verwaigern, noch von obberierter Münßordnung, und den angeregten vier Kraißen, darinn ſein F. Gnaden dann begriffen, abſöndern, und ein Sonders machen, ſonder ſolche Ordnung, wie andere gehorſame Fürſten und Stende des Reichs bisher gethann, gehorſamlich annemen, durchaus hallten, und ſich alſo diſen dreyen Kraißen gleichförmig, und ihren zu Nörlingen deßhalben aufgerichten Abſchiedt mit Münßung der Reichsgüldener, und in andere Wege gleichförmig, und gemeß erweiſen.

Das alles begehren Jr Mayeſtät, und Jr F. Gnaden, zu dem ſie es one das zuthun ſchuldig, und es iren Landen und Leuten ſelbs auch zum Beſten khombt, in ſondern Gnaden zuerkhennen und zu bedenckhen, ſo werden auch one Zweifel die vier Krayße umb ſolcher Gleichheit willen, umb ſovil deſtomehr genaigt und willig ſein, in allen künfftigen Fellen, Lieb und Leid mit ſeinen fürſtlichen Gnaden zu leiden, und mit derſelbigen zu heben und zu legen, wiedann der Geſanndt wol wird wiſſen, die Sachen zierlicher und ausführlicher heraus zu ſtreichen, und uff die Bahn zu bringen, dann in diſer Kürtz uff das Papier gebracht hat werden mögen ꝛc.

Würde nun offt hochgedachter Ertzbiſchoff ſich willfärig ercleren, ſo hat es ſeyn Beſchaidt, und würd ſich der Geſandt wohl darauf zu hallten wiſſen.

Im Fall aber Jr fürſtlichen Gnaden die Sach etwan difficultieren, und anfenglichs fürwenden möchten, wann der Churfürſt zu Sachſen, und andere derſelbigen Oehrter die Thaler einſtellen, und fürter Reichs Güldener münßen werden, daß ſeyn fürſtliche Gnaden volgents auch nit der letzt ſeyn wollten.

Hierauf ſoll der Geſandt repliciren, es ſeyen Jhr Maj. im Werckh, ſo viel mit dem Churfürſten handlen zu laſſen, daß Jhr Maj. ſich gäntzlich getröſten, Jhr Churf. Gnaden ſollen und werden in dieſem Fall auch Gleichheit halten.

Und geſetzt, es wollte ſich die Sach etwan des Orts ſtoſſen, oder etwas Zeit verweillen, ſo gebühre ſich doch darumben nicht, daß ſeyn fürſtliche Gnaden ſich auf den Churfürſten referiren ſoll, dann es ſey je billich und recht, daß ein jeder thue, was er ſchuldig, thuet nun ein ander ein ſolches nit, ſo hats derſelbig zu verantworten, aliorum enim error non præſtat patrocinium errori.

Zu dem ſo ſeynd, wie man bericht würd, in den ſachſiſchen, und braunſchweigiſchen Landen, der mehrer Thails Contract auf Thaler geſtellt, in dieſen vier Craiſen aber wird gemeinlich auf Gülden gehandelt, derhalben ſo können ſeyn fürſtliche Gnaden nit ſo viel Urſachen, als der Churfürſt Thaler zu münßen haben, ſonder befündt ſich lautter, wer in dieſen vier Craiſen Thaler münßen wolt, daß ein ſolches aus keiner Notturfft, ſonder allein umb eins, ſondern Vortheils oder Genuß Willen beſchehe, welches aber, wie dann ehemalin auch gemeldet, nit ſeyn ſoll, dann Jhr Maj. und derſelbigen geliebte Brüedere behuefften eins ſolchen Vortheils, da ye einer drunter ſeyn ſolte, zu ihren obliegenden ſchwehren Sachen wohl ſo wohl, als etwan ein anderer Stand, der ſolche Beſchwerden nit tragen darf; dieweil aber Jhr Maj. und dero Gebrüeder ſich deſſen alles umb des gemainen Nutzes Willen begeben, und des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen würckhlich nachkommen, ſo ſoll offt hochermellter Ertzbiſchoff ſich billich eines ſolchen auch begeben, und des Reichs Ordnung als ein gehorſamer Fürſt hallten, umb ſo viel deſto mehr werde Glückh und Gedeyen bey den Perckhwerckhen, und allenthalben ſeyn.

Würde nun etwann weitter fürgewendet, es wären die Sachen dermaſſen geſchaffen, daß man die Thaler zu Hallung etlicher aufgerichter Verſchreibung, oder Contract haben müeſt, ſo ſoll dagegen replicirt werden: in dem obbeſtimbten der Münß Verſtändigen überraichten Bedenckhen finde man durchaus das Wiederſpill, daß man auch mit des Reichs Güldener, und den mündern Reichs Sorten ein yeden Thaler wohl bezahlen, und vergleichen könne; da aber ſein fürſtliche Gnaden ſolch Bedenckhen etwa noch nit hätten, ſo könnte es derſelben auch wohl fürderlich zuegeſchickht werden, da dann auch etwa auf die Bahn khommen möchte, die vier Craiß möchten machen oder ſchlieſſen, was ſie wolten, ein ſolches

ches thät aber offt hochgesagten Ertzbischoffen nit bünden, dagegen soll geantwortet, oder auch sonst per occasionem gesagt werden: daß neulichen auch ein Stand im ein Craiß dasjenig, so durch das Mehr beschlossen, und verabschiedet worden nit unterschreiben wöllen, demselbigen sey aber dagegen auch gesagt worden, dieweil er sich von gemainen Craiß absondern, und mit demselbigen weder heben noch legen, so wöll sich der Craiß, es trag sich zu, was es immer wöll, auch weder mit Hülff, Rettung, Zuzug, oder in ander Wege desselbigen Stands auch nit annehmen, sonder ihne das seyn schaffen, und ihne selbs helffen lassen.

Wann nun ye mehr hochgedachter Ertzbischoff auf seinen Absondern oder Verwaigern beharren sollte, so möchte ihme letzlichs auch ein solchs, wie obstehet, begegnen, zu was verderblichen Schaden und Untergang des Stiffts aber ein solchs geraichen möchte, daß hätten seine fürstliche Gnaden besser zn ermessen, dann Noth wäre viel davon zu reden.

Zudeme, wann sein fürstliche Gnaden ye mit Guetem sich nit bewegen lassen wollte, so könnte auch leichtlich geschehen, daß seiner fürstlichen Gnaden Thaler in diesen vier Craisen verpotten werden möchten, wann nun ein solchs geschehe, so müesten sein fürstliche Gnaden doch letztlichs mit dem Reichs Guldiner fort, dieweil es dann ein solche Meynung, so sey es viel besser und nützlicher mit Willen, als Unwillen.

Da sein fürstliche Gnaden auch sollten auf Ihren Verwaigern verharren, so würden sie ein solchen Unwillen bey diesen vier Craisen, und derselbigen Stenden bekommen, daß sie denselbigen so bald nit wieder ausleschen, sonder zweymahl so viel, als sie von den Thalern Uberschuß haben möchten, darfür geben, oder mangeln sollten.

Wann nun diese, und annder Persuasiones, die dann der Gesandt nach Gelegenheit leichtlich bey seiner Discretion selbst fünden wird, alles nit helffen wollte, so soll der Gesandt zum Beschluß anzaigen:

Einmal, so sey die Münßordnung von gemainen Stenden des Reichs also angenohmen, unterschrieben, und besigelt worden, dieweil nun Ihr Maj. schuldig und verbunden, ob Ihrer Maj. und des Heil. Reichs-Ordnung und Satzung zu hallten, so könne Ihr Maj. länger nicht fuerüber, sonder wöll Ihr Maj. aus kayserlichen Ambt seinen fürstlichen Gnaden hiemit bevolhen, und auferlegt haben, sich der Münßordnung, und den offt gedachten vier Craisen, darin sein fürstliche Gnaden dann begriffen, gleichförmig zu halten, und länger hierin nit ungehorsam zu seyn.

Wie dann der Gesandt wohl wird wissen der Sachen in ein, und dem andern Weg recht zu thun, allen gebührenden zimblichen Ernst, wo die Güete je nit stat haben wölte, zu gebrauchen, und alspalden was er entlichen ausgericht, und beschließlich gehandelt, auf der gelegten Post zurückh zu schreiben. Actum Wien den 12. Sept. Anno ꝛc. 1567.

XII.

Verordnung der drey Kreise wegen Ausrottung der verrufnen Münzen. 1568.

1568. Wir tun kunt und zu wissen, meniglich mit diesem unsern offnen Mandat: Nachdem die Röm. Kay. May. unser allergnedigister Herr, in zu Augspurg des 59. und 66. Jars verschienen gehaltnen Reichstagen, mit des H. Reichs erscheinenden Churfursten, Fürsten und Stenden, auch der abwesenden Räte Botschafften und Gesanndten Consens, Wissen und Willen ain heilsame neue Münßordnung aufgericht, und in das Reich teutscher Nation, zu Befürderung des gemainen Nutzes, und Abstellung des verderblichen Schadens, darin die Stennd durch Einreissung der bösen frembden geringen Müntzen, täglich gefürt werden, vätterlich publicirn und confirmiern lassen; hetten gleichwol die Stennd des frenckhischen Craiß lieber nichts gesehen und befürdert, dann das solche Münßordnung würckhlich gehalten, exequirt und volzogen, auch der hochbeschwerliche Nachtail, so dem H. Reich, allen desselben Stennden, Gliedern und Unterthanen zu Guten, dieselb Münßordnung bey inen itzt etlich mal verruffen, die frembden Müntzen ernstlich verbietten, und seithero ire Unterthanen davon mermalen verwarnen lassen. Demnach aber zum Tail aus Mißverstannd des gemainen Manns, dann auch aus vortailigen

Besuch der aigennutzigen, und anndern mer Ursachen, die frembden geringen Müntzen eine Zeither wieder mit Hauffen eingerissen, und dazu in wenig Jaren, an Schrot und Korn dermassen geschwächt worden sind, daß solchem verderblichen, täglich wachsenden Schaden lenger nit zugesehen werden soll noch mag.

So haben sich die drey löblichen, als der bayrisch, schwäbisch, und dieser unnser frenckhisch Craiß zusam getan, die Gelegenhait dieses Werckhs beratschlagt, ire Verordnete nachperlich, vertraulich, und freundlich mit einander bereden lassen, und sich aus hohen treflichen Ursachen, dahin mit einander einhelliglich verglichen, das die Stennd und Obrigkaiten dieser dreyer Kraiß, inen selbst, und iren getreuen gehorsamen Underthanen zu Gueten, auch zu Verhüttung fernern verderblichen Schadens, welcher durch lengere Tollerantz, der frembden bösen, und anndern des H. Reichs publicierten Münßordnung ungemes geschlagnen Müntzen zuletzt, und wie zu besorgen, noch in wenig Jaren gar unträglich werden möchte, alle frembde ausländische Münß, zugleich auf ainmal und Zeit ernstlich, und offentlich durchaus verpietten, dieselben in den Gebietten und Obrigkaiten dieser dreier Craiß, ferner weder geben, noch nemen lassen, sonder ob des H. Reichs Constitution der Münß, und derselben hochnotwendigen Execution, hinführo mit beharlichen Ernst würckhlich halten sollen und wöllen, wie sie daß zutun gegen der Röm. Kay. Maj., unsern weltlichen höchsten rechten Herrn und Haupt, von gemaines Nutz, und tragender Obrigkait wegen, schuldig sind. Dieweil den die Stennd des löblichen Craiß, aus beweglichen Ursachen angenommen, und zu vollziehen bewilligt, der getrösten Hoffnung: nachdem sovil ansehnlicher benachbarter Stennd und Obrigkaitten, hierin mit gemainen Zutun, ainander die Hand bieten, es werde dem vorsteenden nunmer schier unträglichen Last desto statlicher und würckhlicher begegnet werden, und wir dann als ain gehorsamer Stand des Heil. Reichs, und dieses löblichen frenckhischen Craiß uns schuldig erkennen, des Reichs und unsers Crais Abschieden, und Ordnungen zu geleben, und zu gehorsamen. Hierauf so gebietten, mandiren, und bevelchen wir allen unsern Ambtleutten, Vogten, Pflegern, Dienern, Unterthanen, Hinterseessen und Verwanndten, dazu allen denen, so in unser Obrigkait und Gebietten contrahirn und hanndlen, daß sie Vermög der in 59. Jar aufgerichten, und des 66. Jars wieder confirmirten Münßordnung fürhin die ausländischen frembte, und anndere Müntzen, so berürter Ordnung gemäs nit geschlagen sind, lenger nit, weder von Dato an, nach drey Monat weder geben, noch nemen, sondern sie sollen und mögen inner ietzt bestimbter Zeit angeregte verpottene Müntzen, wie sie mit Gelegenhait können, von sich schieben, dann was zu Ausgang ietzt benannter Zeit der dreyer Monat von solchen verpotnen bösen Müntzen noch vorhanden sein würden, daß werden unsere Untertanen des Reichs der Anno 66. aufgerichter Valuation gemes, in den Preis und Werdt, was sie gelten, uns überantwortten müssen, damit sie der Münßordnung gemeß, mit guter Reichsmünß in iren Werdt ausgewechselt, volgentz in guete Münß verwendt, und die bösen Müntzen dadurch wieder ausgetrieben werden mögen, alles bey ernstlicher unabläßiger Straff, die wir gegen den Verbrechern, Ungehorsamen und Uberfaren dieses Gebots und Verbots, und zuforderst der Röm. Kay. Maj. hievor ausgegangener, auch verruckter Zeit wieder erneuerter Münßmandat mit Einziehung der Münß, und in ander Weg an Leib oder Guet Vermög des H. Reichs Münßordnung, unabläßlich nach Ungnaden fürzunemmen, entlich bedacht und entschlossen sind. Wir wollen auch den Ansagern, denen es an iren Ehren unverletzlich sein soll, den dritten Tail jeder Straff verfolgen, und zusteen lassen. Darnach wisse sich meniglich zu richten, und also vor Straff, Schaden und Nachtail zu verhütten. Gegeben ꝛc.

XIII.

Auszug des Reichstagsabschieds zu Speier. 1570.

§. 120.

1570. Neben angehörten Articuln, haben wir gemeinen Ständten und den Abgesandten fernere Erinnerung thun lassen, welcher massen weyl. Kaiser Ferdinand, unser geliebter Herr Vatter hochlöblichster Gedächtnus, auf Anno fünffzig neun gehaltnem Reichstag zu Augspurg, ein sondere wohlbedachte Münßordnung, und Kaiserlich Edict publiciren, so wie auch darnach durch den augspurgischen Abschiedt Anno sechszig sechs weiters erklären lassen, darinn ein solche vernünfftige, nuzliche, und erbare Ordnung, wie im heil. Reich teutscher Nation, ein durchgehende gleichmäßige probirte Münß anzustellen, und bestendiglich zu erhalten, verfast, das ohn allen Zweifel, da man nur derselben Ordnung und Edict im Münßen, probiren, und andern Stukhen, wie sichs gebührt, gelebt, auf diese Stundt alle böse Münßen, so wohl heimische als frembde abgeschafft, und man sich angeregter gemeiner, gerechter Münß allenthalben im Reich hat mögen erfreuen.

§. 121. Dieweil dann nunmehr vor Augen, was große unaufhörliche Schäden, jedermann hohen und nidern Standts, allbereit nur daher zugefüegt, daß man nicht in allen Kraißen obangezogener Münßordnung und Edict gefolgt, ja es auch gewißlich an dem, wo kein eylend ernstlich Einsehens beschehen soll, daß man im heil. Reich teutscher Nation an statt der gutten probierten Reichsmünßen, nichts anders, als böse frembde verfälschte Münßsorten sehen, und haben mueß, welches dann auch nicht die geringste Ursach der beharrlichen Steigerung in allen Victualien und Commercien.

§. 122. Alß haben neben uns Chur- und Fürsten, auch gemeine Stendte, und Abgesandte, umb so vil mehr hochnöthig und nuzlich zu sein erachtet, und mit sich uns endlich verglichen, ob solchem unserm Münß-Edict Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getreuem Fleiß zu halten, Demnach sezen, ordnen und wollen Wir, das angeregt Edict, Münßordnung und Abschieden in ihren Kräfften bleiben, vollnzogen, und was dargegen durch jemand fürgenommen, gänzlich abgeschaft, und caßirt werden soll, nicht allein bey denen darinn verleibten, sondern auch hernach gesezten schärffern Straffen und Pöenen.

§. 123. Derhalben ob wol, vermög iezo angezogenen Edict, einem jeden Münßherrn oder Standt geringen Münß-Sorten, als Pfenning oder Heller, so vil man deren in seinem Gebiet und Landt-Art nothdürfftig, zu münßen erlaubt, doch das der Pfenning nur sechshundert dreißig sechs auf die cöllnisch Markh gehen, und dann an Heller, daß auß der fein Markh cöllnischen Gewichts nicht mehr dann eilff Gulden und fünff Kreuzer ausbracht werden.

§. 124. So ist doch am Tag, wie verächtlichen disem berühmten Edict zu widerhandelt wird, da etliche Münzstände auf die Marckh an Pfenning über acht, auch neun hundert aufgestückhelt, an den Hellern auch kein Maß gehallten, darumb sie alle guete Reichsmünz haufig aufwechseln, in den Diegel werffen, zu bösen Pfenning oder Heller vermünzen, und damit alle Landen ausfüllen, dargegen wir dann gebürliche ernstliche Straff fürzunemen uns vorbehalten.

§. 125. Damit aber solch übermessig betrüglich Pfennig und Hellermüntzen, gentzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen wir, daß das Pfennig und Hellermüntzen durchaus hiemit verbotten, und eingestellt sein soll.

§. 126. Im Fall aber etwan hernach an ainem Ort solche klaine Sortten zu haben ja von nöthen, so soll derselb Münßstand dasselbig zuforderst an seine Craißverordnete zu den Probationtägen gelangen, und anderer Gestallt nicht, dann mit derselben Ermessen und Erlaubniß, nur so viel geringer Sortten, als man in seinem Gebiet nottürfftig, auch nit auf Stuckhen und Gehallt unserer Münßordnung gemeß, zu müntzen Macht haben.

§. 127. Da aber jemand anderer gestalt, sich des Müntzens anzumassen unterstende, so sollen solche Müntzensortten von desselben ausschreibenden Craißfürsten und Stenden, oder auch von uns, da wir es in Erfahrung bracht, alsbald verbotten, auch in selben und andern Craisen, wo nur solche Sortten anzutreffen, confisciret werden, was aber davon ausgeben, dessen Schaden und Interesse,

soll der Münzherr dem Craiß, und ainem jeden beschedigten, wie es auf den Probationtägen taxirt, on alles appelliern unverzüglich zuerstatten schuldig, daneben seiner Münßgerechtigkait on fernere Erkanntnuß verlustigt seyn, auch ihm von uns alsbald gebotten werden, sich des Müntzens hinfürter zu enthalten. Darumb auch zu noch merern Abscheüens seind wir erbittig, solchen privirten Münßstand auf sein unterthänigs Supplicieren bey uns, nicht bald zu restituiren, sondern wollen solches Ansuchen jederzeit bis zu gemeiner Reichsversamlung, in und der Stend Bedencken stellen.

§. 128. Der Münßmeister aber, dieweil er wider unser Edict, Ordnung, und seinen geleisten Eyd (darvon hernach geordnet) mit ungebührlichen Auffstückheln oder falschen Gehalt gemünßt, und also uns und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen, und beleidiget; so er nicht allein dem Craiß und Unterthanen den verursachten Schaden, wie es auf den Probationtägen in einem jedem Craiß, da die Münß unterschoben, taxiert, unverlängt erstatten, sondern auch am Guet, Leib und Leben, nach Gestalt begangenen Frevels gestrafft werden, demselben dann die Craißstände allenthalben nachstellen, und auf Recht niederwerffen lassen sollen.

§. 129. Und was jetzo dem ungebührlichen Pfenning- oder Häller Münßen disponiert, also setzen und ordnen wir, daß es auch gehalten werden soll, da man andere kleine Sorten, als Kreutzer, halbe Patzen, oder andere im Edict zugelassene Landmünßen wider Maß und Ordnung unsers Edicts, nach jetzigen Abschied münßen wurde.

§. 130. Was aber Reichs gantze, halbe und viertheil Thaler, Item Reichs gantze und halbe Gulden, und dann zehen Kreutzer (so man grössere silberne Sortten nennet,) anlangt, wie viel derselben auf ein Marckh, auch wie viel fein Silbers sie halten sollen, ist alles in unserm Edict und Abschieden oben gemelt, versehen; weil aber demselben in etlichen Craisen noch nicht allerdings nachkommen, wollen, ordnen und gebietten wir, daß ein jeder Münßherr oder Stand solchem unserm Edict und Abschieden in seinen Münßen sich gemeß verhalten, und gehorsamlich nachsetzen soll, alles bey den Böen und Straffen, wie oben von ungebührlichem Pfenning- und Häller-Münßen gehört.

§. 131. Daß auch nur Goldgulden und Ducaten ihres gewissen Gehalts, und mit bestimter Anzal, auf die Marckh im Heil. Reich gemüntzt werden soll, die andere Ducaten und Cronen, so viel deren Sorten im Edict benanntlich paßiert worden, auch anders nicht, dann in ihrem gesetzten Werth gangbar, und aber sonsten alle andere guldene Sorten, sie sein heimische oder ausländische, verbotten seyn sollen, ist im selbigen Edict auch wohl statuiert, und also publiciert worden; darumb setzen, ordnen und gebieten wir, daß ein jeder, hohes und niders Stands, auch in diesen Puncten unserm offt angerührtem Edict gehorsamlich nachkommen, auch gegen die Ubertretter mit gleichem Ernst, Mittel und Straffen, wie oben bey den Pfenning und Hällern vermeld, verfahren werden solle.

§. 132. Alsdann auch die Münßgerechtigkeit kein Mercantzey, sonder unser Kayſ. Regal, so die Münßstände aus unserm Vertrauen, nicht zu ihren selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen, demnach ja billich, wer solch unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machet und entsetzet, derhalben wollen wir nochmalen allen und jeden, so Münßgerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, ihre Münßen durch keinen Weg andern zu verkauffen, zu verleyhen, oder verlegen zu lassen, viel weniger mit dem Münßmeister wochentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewin zu theilen, oder daher eigen Nutz zu gewarten, sondern wollen wir, daß diesem mehr angezogenen unserm Edict strackhs nachgangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen Pöenen, sowohl gegen den Münßherrn als den Münßmeister ernstlich fürnehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding, oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit caßiert, und keines Wegs vollzogen, oder aber auf jetzt gebottne Straffen dargegen verfahren werden.

§. 133. Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Heckhenmünßen hin und wieder in den Craissen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem jeden Orth, was daselbst gemünßt, den Craißverordneten und Wardein gleich zu Erfahren beschwerlich, und darumb unser heilsam Edict in ihren Münßen wenig geachtet worden; demnach auf räthlich Ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Münßgerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münßstätt in den Craissen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die

Craiß-

Craißstände und Münßherrn zu förderlichsten auf gemeine Craißtäg zusammen kommen, und eines jeden Craiß, Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oehrter, daselbst gemeine Münßstädt anzustellen vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Münßen durchaus unserm Edict-Ordnungen und Abschieden gelebt, und würckhsamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeydung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines jeden Münßgerechtigkeit; doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerckh haben, auch sondere Münßen darneben zu halten, und daselbsten Inhalt unsers Edicts und Abschieden zu münßen unverbotten, sondern zugelassen seyn.

§. 134. Darumb zu weitterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts statuirn, und wollen wir, daß auch hinfüron kein Münzmaister in den Crayßen, von einigen Münzherrn oder Stand angenommmen, noch darinn gelitten werde, derselb dann zu forderst auf gemeinem Probationtag, den Ständen, oder dern Verordneten in der Person präsentirt, sein Herkommen, Geschickhlichkeit, Redlichkeit, und ehrlicher Abschiedt von der Obrigkeit, darunter er gesessen, durch guete gewisse Erkündigung, alles aufbefunden, darauf alsdann den Crayßständen und Gesandten, auch an unser und des Heil. Reichs Städt gleichfalls seinem Münzherrn geloben und schwörn soll, im Münzen und allen andern Puncten, Vermög mehr gedachts unnsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich aller Ding gemäß zuverhalten, alles mit Verpfandung seiner Haab und Güeter, auch sich selbst, so offt mal er erfordert würde, sich einzustellen, Red und Antwort zugeben, und alles das tenige zu leisten, und gewertig zu sein, was des Reichs-Edict, Ordnung und Abschieden vermögen.

§. 135. Was dann oben von Annehmung eines Münzmaisters disponirt, als soll es auch mit Bestellung des Wardeins, doch soviel seinem Ampt zu stehen soll, gehalten, und ihme sonderlich eingebunden werden, iederzeit des Crayßständen und Abgeordneten auf den Probationtägen, was er unserm Edict, Ordnung und Abschieden zu Nachtheil zu münzen, oder sonsten fürzunehmen erfahren wurde, anzuzeigen.

§. 136. Und obwol bis daher, da ein Stuckh Werckhs an einem Grän zu gering befunden, in dem sowol dem Wardein als dem Münzmaister übersehen worden, doch dergestalt, daß im nechstfolgenden Werckh solches erstattet werden soll; dieweil aber vilmahlen erfahrn, daß sie solch Remedium zuvil mißbrauchen, so ordnen und wollen wir, daß ihnen in solchem nicht mehr zu übersehen, sondern vilmehr, da man ihr Collusion oder Fahrläßigkheit spühren würde, gebührliches Einsehens gegen sie fürzunemen sein soll.

§. 137. Sintemal auch zu Handhabung unserer Münzordnung kein beßer Mittel, als da die gebottene beyde Probationtäge, iedes Jahrs am ersten May, und am ersten Octobris, in den Crayßen steiff gehalten, und aber in disem bey etlichen Crayßen grosser Mangel, ia auch ein lange Weil keine Probationtäge fürgenommen wurden, dardurch die guete Münzen an sich gebracht, zerschnitten, und böße geringere Sorten darausgemacht, und also Jedermann grosser unmäßlicher Schaden zugefüegt, wie noch heutiges Tags beschicht.

§. 138. Als wollen wir nochmaln einem ieden Crayß, und darinn gesessenen Münzgenossen hiemit gebotten und befohlen haben, iedes Jahrs beyde in unserm Edict angesetzte Probationtäge, wie sich gebührt, mit sonderm Fleiß zu besuechen, und einander darüber (in Erwegung gemeinem Nutzen im Heil. Reich daran sovil gelegen,) gute Correspondenz zu halten, sonderlich zu Abschaffung alles des ienigen, so unserm Münzediet, Ordnung und Abschieden zu entgegen, fürgenommen würde.

§. 139. Da aber in disem abermal bey einem oder mehr Crayßen oder Münzständen Nachläßigkheit gespührt, sollen die nechst angesessene Craiß, Fürsten und Stände dasselbig uns unverzüglich zuerkennen geben, darauf wir ernstliches Einsehens mit Suspension, oder sonsten nach Gelegenheit zu thun, darneben einem ieden zu gebieten, die angesetzte Probationtäge ohn alles Verziehen ins Werk zu richten, oder aber daß sie ipso facto ohn weiter Erklärung aller ihrer Münz-Gerechtigkeiten verlustigt sein sollen.

§. 140. Was auch immitelst in solchen säumigen Crayßen gemünzt, darüber sollen die nechst anstossende Crayßfürsten und Münzgenossen, als unsere verordnete Commissarien gebührliche Probierung, mit Fürbeschreibung dessen, so gemünzt, in dem auch derselb bey Poen der Privirung ipso facto dahin erscheinen, und die Probation fürgehen lassen soll, fürnehmen.

§. 141. Wir setzen, ordnen und gebieten auch ferners, daß mehr angeregt unser Münßedict, Ordnung und beyde Abschieden vom Jahr fünffzig neun, und sechszig sechs in allen ihren andern Puncten mit durchgehender Gleichheit von allen und jeden unsern und des H. Reichsständen, Angehörigen und Unterthanen strackhs gehalten, und volzogen werden sollen. Und demnach wollen und gebieten wir nochmals, daß im Heil. Reich kein andere silberne Münßsorten, denn die darin bestimbte an Schrott und Korn probierte Reichs gantze, halbe und viertheil Thaler (sollen 8. Stuckh fein halten 14. Loth 4. Grän) auch Reichs gantze und halbe Gulden, zehen Kreutzer, halbe Patzen, Kreutzer, Pfenning, Häller, und etliche benannte Landmünßen, gemünßt, noch in Kauffen, Verkauffen, oder anderen Handlungen und Bezahlungen in ihrem unterschiedlich gesetztem Werth gegeben, und genohmen werden sollen; gleichfals, daß auch im Heil. Reich nur rheinische Goldgulden und Reichsducaten, Inhalt des Edicts gemünßt, dieselbige und dann etliche andere im Edict specificierte Ducaten und Cronen in ihrem probirten Werth für Wehrschaft genohmen werden mögen.

§. 142. Aber sonsten alle andere fremde guldene und silberne Münßsorten, wie die auch beschaffen oder benannt, sollen in das Heil. Reich keineswegs eingeführt, eingeschleift, viel weniger für einige Wehrschaft ausgegeben, oder genohmen werden, alles bey Confiscirung derselben Sorten, so die Obrigkeit, da dieselbige angetroffen, fürzunehmen, auch dem Anzeiger den dritten Theil davon zu geben, wie auch hinwieder die im Reich gemünßte guldene und silberne Münßsorten, und dann alles ungemünßte Silber aus dem Reich zu führen, durchaus verbotten seyn soll, auch bey Pöen gleicher Confiscation, und nach Gestalten, und Umstand der Geschicht, die Thätter mit härtterer Straf anzusehen.

§. 143. Und sonderlich soll das betrüglich aller Reichsmünßen pregen, granaliern, saigern, ringern, beschneiden, schwächen, wäschen, abgiessen, auswiegen, aufwecheln, und dann verfälschen, bey Verlust Leibs und Guts, nach gestalten Dingen unnachläßlich ohn allen Respect der Persohn fürzunehmen (wie auch zuvor in unserm Edict und Abschieden) verbotten seyn, und bleiben.

§. 144. Derhalben wollen wir alle und jede unsere und des H. Reichsstände und Unterthanen, in Krafft dieses Abschieds, und sonderbarer unserer Mandaten hin und wieder im Reich anzuschlagen, gewarnet haben, sich solcher fremder silbern und guldenen verbottenen Münßsorten, und dann auch der geringen inländischen Münßen hie und zwischen den ersten Martii nechstkünfftiglich gäntzlich zu entäussern, dann dieselbige darnach als verbottene Münß, keineswegs für Wehrschaft ausgegeben, noch genohmen werden sollen.

§. 145. Damit man dann solcher verbottenen, verbannten, frembden, und der heimischen geringen Münßsorten einmal allenthalben abkommen, und aber dargegen ein allgemein durchgehende gleiche Reichsmünß haben möge, sollen alle Craiß- und Münßstände, und Münßgenossen dieselbe frembde und geringe Münßen von ihren Unterthanen mit derselben wenigsten Beschwehrung, und ohn ihren eigen gesuchten Nutz, ungefährlich, wie derselben rechter Werth, auszuwechslen, auch alsbald in guete Reichssorten, Inhalt unsers Edicts zu verändern und zu vermünßen, schuldig seyn.

§. 146. Und zu fernerer beständiger Handhabung unsers Edicts, Ordnungen und Abschieden, wollen wir allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen, Stätten und Obrigkeiten hiemit auferlegt und befohlen haben, allenthalben in ihren Städten, Landen und Gebieten, sonderlich auch den Jahrmärckhten ernstliches Aufmerckhen zu haben, und zu inquirieren, damit kein Reichs güldene oder silberne Münz, noch auch Rohsilber aus dem Reich zu Wasser oder Lande verführt, noch verbottene guldene und silberne Münzsorten eingefürt, auch gemelte Reichs Münzsorten anders nicht dann in ihrem gesetzten, probirten Werth genommen und ausgegeben, oder aber wider die Ubertretter ernstliche Straff fürzunehmen, dargegen dann kein Geleyt Jemand gegeben, noch darunter begriffen sein soll.

§. 147. Und aus sondern nothwendigen mit gemeinen Ständen, und den Abgesandten wolerwognen Ursachen setzen, ordnen, und wollen wir, daß unsere und des Heil. Reichs vier Churfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räth, neben unsern Commissarien zu Franckhfurt zu den iährlichen Messen abordnen, die da Macht und Bevelch haben sollen, darauf guete Achtung zu geben, und zu inquiriren, (darzu wir dann Burgermaister und Rath, ihnen auf ihr Begehren auch verhoffen zu sein, hiemit ernstlich befehlen,) ob fremde verbottene Münz

dahin

dahin geführt, oder auch des Reichs güldene oder silberne Münz oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von Jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im Kauffen, Verkauffen, oder andern Ausgaben verbottene Münz genommen, oder auch des Reichs Münz anders, oder in höcherm Werth, dann sie gevalviert, in einigem Schein oder Weg ausgegeben oder genommen werden.

§. 148. Da sie dann deren Dingen gewißlich berichtet und erfahrn, sollen sie solche guldene oder silberne Münß und roh Silber, den nechsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen, und biß auf unser und gedachter vier Churfürsten ferner Verordnung in Verwahrung behalten.

§. 149. Dergleichen Anstellungen, Erkündigungen, und Einsehens zu thun, wollen Wir den Hochgebornen unsern lieben Oheymen, beyden andern Churfürsten, Sachßen und Brandenburg, in ihrer Liebden Stätten auf den Jahrmärckhten oder Messen sonderlich fürzenemmen, hiemit befohlen haben: wie Wir dann auf andern Jarmärckhten, oder Messen in unsern und deß heiligen Reichs Stätten, wo wir es nuzlich erachten würden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seind.

§. 150. Damit dann solch heilsam Edict, Münßordnung und Abschiedt in stettigem Wesen mit durchgehender Gleichheit in allen Kreißen erhalten, und alle Unordnung oder Ungleichheit, so gleich einreissen wollen, (darob sich dann etliche Kreiß und Stendt auf jezigem Reichstag nicht wenig beschwert haben) vermitten bleibe, auch alle künftige Ungleichheiten oder Beschwerungen fürkommen, aufgehebt, und also desto steiffer angeregt Edict, Ordnung, und Abschieden vollnzogen werden möge: So haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, eines andern gemeinen Deputation- oder Reichs-Münßtags, auf den ersten Augusti schierist in unser und des heil. Reichs Statt Franckfurt zu halten verglichen.

§. 151. Demnach sezen, ordnen und wollen Wir, daß auf jezt gemelten ersten Tag Augusti zu Franckfurt neben unsern ansehnlichen Commissarien unsere und des heil. Reichs sechs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, samt den Ständen, so Bergwerkh haben, selbst oder durch ihre Vollmächtige, doch auf gemeinen eines jeden Kreiß Kosten, erscheinen, daselbst dann, wo einige Ungleichheit, Unordnung oder wiederwärtige Beschwernus in einem oder mehr Kreißen einreissen wollen, wie solches alles zuvorkommen und abzustellen, ferners tractirt, beschlossen, und verabschiedet werden soll.

XIV.

Auszug des baierischen Kreißabschiedes zu Regensburg.

Den 20. Merz 1571.

1571. Zum dritten und haubtsächlich, die Münz belangent, auch K. Maj. iüngst derhalb publicierter Mandat, haben sich die Stenndt erbotten, denselben souill bey jeziger grossen unerhörten Teurung, und statt der armen Unterthonen, immer müglich, schuldige gebürliche Gehorsam zelaisten, auch die ain zeither underlassene Probationtäg, Innhalt des Münß Edicts, und Probation Ordnung, wider anzerichten, derhalb dan auf den 26. Apprilis nechst künftig, ain Probationtag alher fürgenommen, darauf die Stenndt, so sich der Münßfreyheit gebrauchen, als sonderlich Salzburg, Bayrn, auch gemeine Statt alhie, durch Ire Münßverständige erscheinen, den andern auch haimbgestelt sein soll, die Irigen auf solchen Probationtag alhero zuverordnen.

Es ist auch bey diesem Articul bedacht, nachdem sich in diesem Kreiß, ausser dero die aigne Pergkwerkh haben, sonnst wenig Stenndt Irer Münßfreyheit gebrauchen, das es zu Verhüttung mereren Uncostens, an ainer gemeinen Münßstatt genueg, darauf die Statt Regenspurg fürgenommen, dieweil die Stenndt one das Iren geschwornen Wardein allda haben, dergleichen ein gemeiner Münßmaister bestelt, und gemeinem Kreiß verpflicht werden solle.

Und haben die Stenndt zu der gemeinen Versamblung aller Kreiß der Münß halb, auf prima Augusti nechst geen Frankhfurt angesezet, abermals die baider außschreibende Kreißfürsten, Salzburg und Bayrn erbetten, solchen Tag durch die Irigen von Gemains-

Kreiß wegen, und auf desselben Kosten zu besuechen, welches die Gesanndten an Ire gnedigiste und gnedige Herren zebringen sich erbotten.

XV.

Auszug des Abschieds der drey Kreise. Regensburg, den 21. April, 1571.

1571. Derer haben die Gesanndten des schwebischen Kreiß in Kraft irer Instruction den Articul, Hanndhabung der Münßordnung belangent, erregt, und bey den Deputierten des frenkhischen und bayrischen angesuecht, sich mit Inen dahin zuvergleichen, daß künfftiglich die Probationtäge, durch dise drei Kreiß samentlich mit ainander gehalten werden, und daß man bey diser Zusammenkunft, auf ain Instruction, was in Namen diser dreien Kreiß auf dem künftigen Deputationtag zu Frankhfurt der Münß halben gehanndelt werden solten, bedacht sein wolte: in Ansehung daß durch verglichene ainhellige Correspondenz und vertreulich Zusamen halten, diser Kreiß Werkh vil Stattlicher fortgesezt, und erhalten werden möchte, weder so die Kreiß darinnen abgesonndert hanndlen und procediren solten. Wie wol nun die Gesanndte deß fränkhischen und bayrischen Kreiß, darumb daß der Fürsten und Stenndt bemelten schwebischen Kreiß ansschreibende Fürsten berürter zwayer Kreiß von jüngst zu Ulm gehaltnem Tag ausgegangen Schreiben erst nach den gehaltnen Kreißtägen überantwort worden, mit sonderer Instruction derwegen nit abgeferttigt werden könnten, und sich derhalben in ainiche schließliche Hanndlung einzelassen nicht Bevelch gehabt; Jedoch haben sy auf Ratification der Fürsten und Stenndt beeder jetzgemelter Reichskreiß, allein zu mererem Nachdenkhen und gutter Erinnerung, disen Münßarticul dergestalt mit einander erwogen, daß sich nach so vielen vom 59. Jar an, biß daher gehaltnen Reichs und Kreiß-Versamblungen, sonnder aber auch aus der Ursachen, das Churfürsten und Stenndt deß ganzen Reichs ob jüngst zu Speyr gehaltnem Reichstag von neuem versprochen, zugesagt und verabschidet haben, daß sy ob der Münßordnung, und der Kaiserl. Majest. erneuerten Münß-Mandaten vestiglich halten sollen, in alle weg gebüren welle, denjenigen daß so offt und jezt, leztlich zu Speyr wider so stattlich bewilliget, und für hochnotwendig gehalten worden ist, ainmal der Anfang gemacht, solches auch gemeinem Wesen und Bestn zu Gut lenger nit eingestelt, sonder diser Zeit desto bälder in das Werkh gesezt werden soll, und mögen, dieweil one daß der gemain Mann bey jezigen schweren Läuften der Münß ein schlechten Vorrath, ja derselben mer Manngl dann ain Notturfft hat, darumb auch die Execution demselben gemainen Mann vil weniger nachtailig fallen wirdt, dann so er bey wolfaileren Zeiten, mit einem mehrerem Vorraths der Münß gefast were. So befindt man neben demselben auch, daß nit allein die Fürstliche Durchleichtigkhait Erzherzog Ferdinandt zu Oesterreich ꝛc. Unnserer genedigister Herr, in Irer Durchleucht Fürstenthumen, und Landen, allberait disem Werkh ein gueten Anfang gemacht. Sonder es haben sich auch die vier des heiligen Reichs Churfürsten am Rhein in verschinen Monat Februarii dis Jars laut beyligender Mißiven gegen dem frenckhischen Kreiß erklärt, sy gedenkhen ob der Münß-Ordnung zehalten, mit Begeren, der fränckische Kraiß wollte in solchem gegen ihnen guete nachperliche Corespondenz leisten, welches die Fürsten und Stend dieser Kraiß, desto mehr bewegen soll, mit der Execution angeregter Münßordnung unverhindert ainiches Bedenckhens fortzeschreiten, nachdem die nechste anreienden Fürstenthumb und Land zu solchen die Hand zu bietten, beschlossen, und im Werckh seindt. Es hielten aber die Räthe und Gesandten darfür, daß die Straff nach Laut der ausgegangenen Münßedict mit Ernst fürzunehmen seye, und solt kain Kraiß derjenigen verschonen, die bißher wider solche Mandaten gehandelt, wie dann der fränckischen Münßmeister ainer, welcher der Ordnung zuwider ein Zeit lang viel ringer Müntzen zu Werthaim geschlagen, zur Straff schon eingezogen worden, daß sollte billich der bayrisch Kraiß, wo sie dergleichen Verbrechs wissen, und sonderlich der schwäbisch Kraiß gegen demjenigen Münßmeister auch alsbald mit Ernst fürnehmen. Der zu Nördlingen, ain lange Zeit viel geringer böser Müntzen ins Reich ausgestrået hat, dergleichen sollte man auf diejenigen Gewerbsleuth, die des Heil. Reichsordnungen und Edicten zuwider handlen, und darunder mit gemainem Schaden ihren unehrbaren Genuß suechen möchten, fleißige Erkhundigung hallten, und da man derselben jemand

mand erführe, solche ernstliche Straff dagegen fürnehmen, damit andere durch dergleichen Exempel abgeschreckht, und abgehalten wurden, den Reichsordnungen zuwider zu handlen. Wann auch die Gesandten Bevelch gehabt hätten, bey diesem Articul die Notturfft zu schliessen, wurden sie nit unterlassen haben, an die vier Churfürsten am Rhein, auch Fürsten und Stende des rheinländischen Kraiß zu schreiben, laut hieneben ligender Copien. Und nachdem man Bericht eingenohmen, daß von wegen der Fürsten und Stend des schwäbischen Kraiß an die Aidsgenossen Einschickhung vor wenig Wochen der Münß halben beschehen, wäre nit unrathsam gewesen, daß man ihnen auch in Namen dieser dreyen Kraiß die Nothturfft zugeschriben, ihnen ihr verkhlainerlich hochschedlich Münßen verwiesen, sie davon mit gueter Beschaidenheit abgemanet, und dabey vermelt hätte: es wurden Fürsten und Stende dieser Kraiß ihnen weiter ainiche Victualia nit lassen zukomen, wo sie der Reichs Münßordnung gemeß nit münßen, oder in Erkhauffung der Nothturfft mit gueter Reichs Münß nit gefast seyn wurden; dann dieweil bemelte Aidgenossen in der Conversation den Gesandten des schwäbischen Kraiß selbs verwiesen, warumb sie ihre Münßen nehmen, im Fall sie dieselben nit für guet hielten, und doch alsbald die Münßen zu Zürch und Chur eingestelt, so wäre zu verhoffen, dergleichen Schreiben von diesen ansehnlichen Kraisen möchte etwas bey ihnen nützlichs würckhen, dann da man dem speyrischen Abschied gemeß mit der Execution fortzugeen bedacht, wäre der Gesandten Bedenckhens dieses nit ain ungleichmeßiger weg, daß ain yeder Fürst und Stand die bösen Münßen auf ainen Tag, der yeder Obrigkeit darzu gelegen seyn wurde, underainist aufgewechselt, und den armen Mann soviel müglich zu verschonen, die Obrigkeit den halben Thail des Verlursts zetragen, und allein den andern Thail, das ist den halben Verlurst den Underthonen aufgeladen hette, wie dann etlich namhaffte Stend solches zu thun entschlossen seynd, allain das diesem hochnothwendigen Werckh so gar nahe khain Verzug ohne das äusserst Verderben teutscher Nation erleyden will, ainmal der Anfang und Eingang gemacht wurde. Nachdem dann an ordentlicher Haltung der Probationtäge ain merckhlichs, ja die Execution der Münßordnung an demselben fürnehmlich gelegen ist, so haben die Gesandten dieser Kraiß darfür geachtet, es möchten sich diese Kraiß dahin mitainander nützlich vergleichen: das beruerte Probationtäge, durch sie jederzeit mitainander samentlich auf ain Tag und Malstatt gehalten wurden, dann dardurch wäre der Costen, der yedem Kraiß insonderhait auf die Probationtäg giengе, sambt der Zeit und Müehe, welche hernach mit Communication der Bericht verrichter Probationen, und zusammen Schickhung der Münßverstendigen, die fürfallende Mängl bey den Craissen abzuwenden, verdrießlich angewendet werden müeste, wohl zu erspahren; insonderhait aber hielten die Gesandten darfür, daß dieses Werckh viel desto stattlicher bey diesen Kraisen zu erhalten wäre, wann man also mit den gemainen Probationtägen und Berathschlagungen, vertreuliche Correspondenz erhielte, wider so ain Kraiß den anderen von jedem Probationtag aus allain in Schrifften der Nothturfft berichten thätte.

Und weren die Stett Nirnberg, Regenspurg, und Augspurg, die gelegnesten Plätz, alda berürte Probationes abgewechselt, verrichtet, und möchte der Anfang dieses gemainen Werckhs, den ersten Octobris nechst künfftig bey dem fränckhischen Craiß zu Niernberg gemacht, der annder Probationtag zu Regenspurg in dem Bairischen, der drit zu Augspurg in dem schwäbischen Craiß gehalten, und volgends die Abwechselung, wieder also angefangen, und fürohin continuiert werden.

Damit auch ob nechst konfftigen Münßtag zu Franckfurt die Notturfft desto baß fürgebracht werde, hielten sie nit für unrathsam, daß ein yeder Krayß ain Münzverständige Person daselbst hin abgeferttigt, auch inen auferlegt hette, communicato Consilio zu handlen, doch möchten die Krayß zwischen Dato und sannt Johannes Baptiste nechst konfftig auf Instructiones derselben gedenckhen, ye ein Krayß dem andern solche mittler Weil yberschickhen, und sehen, daß aus demselben ain ainiche Instruction verfaßt wurde, dern gemelte ire Abgesandt zu Franckhfurt nachzugeen hette.

Und letztlich ist zu Nördlingen verschinen 67. Jars den fünfften July verabschiedt worden, daß man bey allen Münßstetten in disen Krayßen, die Reckhpanckh in allweg gebrauchen, und aufrichten solte, in welchem Abschiedt dann auch bedacht worden ist, wie die Münzverstendigen zu den Probationtägen irer Pflicht erlassen werden, und was ir Verrichtung und Ambt sein solte, welche beede Puncten die Gesandten nachmalen für nothwendig und nutzlich erkhennen.

Dann da disen Articuln allenthalben nachgegangen, und in allem die hievor bedacht Correspondenz diser Krayß erneuert und continuirt wurde, hetten sich Fürsten und Stendt umb sovil stattlicher zugetröſten, daß sye die Execution der Münzordnungen unnd Mandaten destoleichter erhalten, darzu auch der gemainen Probationtäg halber, als ob steet, vil Costens, vil Müehe, vil Berichtens, und Zusamenschickhens ersparen, und vileicht mit der Zeit die Probationtäg darzue einziehen, auch ierlich nur ainen halten möchten. Nachdem aber die Fränk. und bayrischen Gesandten, als obsteet, Mangels halber Befelchs und Instruction zu schließlicher Abhanndlung diser Articul nit schreiten khönnten; so ist diß ir guetherzig Nachdenckhen in disen Abschidt gebracht, und von inen bewilligt, daß sye denselben zu irer Haimbkhonfft dem nechsten an Fürsten und Stendt disem Krayß mit besten Fleiß referieren und bringen, auch ires Thails mügliche Erfürderung erzaigen. Damit dise bedachte Puncten approbiert werden, und wellen Vleiß thuen, daß dise drey Krayß zum lengsten in sechs Wochen nach Dato durch die ausschreibende Fürsten sich gegeneinander resolviern und erklären sollen, ob inen obbegrifene Correspondenz und Vergleichung zu halten annemlich, auch ob sye dise Articul also zu vollziehen bedacht seyen und leiden mögen, daß die obvermelten Mißiven an ire gehörige Oerter abgeen sollen, damit sich in gemain alle Fürstn und Stendt diser Kreiß destobaß der Notturfft zu entschliessen und zu verhalten wüssen.

Des zu Urkhundt ist diser Abschidt, durch die Deputierten der dreyer Krayß underschriben und verpettschiert worden, zu Regenspurg auf Sambstag den 28. Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Geburt fünffzehen hundert und in dem ain und sibentzigisten Jare.

XVI.

Schreiben der drey Kreise an die Eidgenossenschaft.

Regensburg den 28. April, 1571.

1571. Unnser freundlich gutwillig Dienst sein euch zuvor, Edel, Gestreng, Vest, From, Fürsichtig und Weiß, besonder günstig lieb Herrn und Freund! Als wir aus Bevelch der Fürsten und Stend, der dreyer löblichen des H. Reichs, als des fränckhischen, bayerischen und schwäbischen Craiß, unnserer genedigen Herrn, auch günstige Herrn und Obern alhie beyainander erschienen sein, etlich notwendig Sachen zuberathschlagen und zu verrichten. Ist der Münßordnung halber auch Tractation fürgehalten, und wir sein verstendigt worden, daß Fürsten und Stennd des löblichen schwäbischen Craiß jüngst ob dem gehalten Reichstag zu Baden, bey euch geworben; wie wol wir nun gantz in khainen Zweiffel ziehen, ir werdet für euch selbst genaigt und gewogen sein, die Sachen der Münß halber bey eurn Münßstetten in die Ordnung zerichten, damit Euer des H. Reichs Müntzen fürohin im Korn und Schrott gleich gemünßt, und Münßmaistern, auch derselben Wardeinen, nit mer zugesehen werde, ain so ringe pöse und schädliche Müntz zumachen, wie etlich Jar her mit geve licher Mißbrauchung eurer Münßfrayhaiten, durch sie betrüglich und böslich beschehen ist, mit verderblichen hohen Schaden, nit allain des gantzen Reichs-Craiß, sondern auch Eur selbst Underthanen und Land, jedoch und damit daß ir desto mer Ursach habt, diesem Handel seiner Wichtigkhait nach zuerwegen, haben wir nit underlassen wollen, von diesem Tag aus Euch in bestem zuberichten, das Fürsten und Stennd dieser dreier Craiß etlich bedacht sein, ob des Reichs Anno ꝛc. 59. publicirten Münßordnung alles Vleiß mit Ernst zehalten, und die Sach dahin zerichten, daß diejenigen, es seyen gleich Euer, oder ander Herrschafften Müntzen, die derselben Ordnung auch der Reichsmünß am Gehalt, Korn und Schrott nit gleichmessig sein, weiter nit genommen werden, sondern bey Eurem yeden, der sie in die Obrigkhaiten dieser Craiß führet, und bringt, confiscirt werden sollen. Dann eben wissen wir für unser Person wol, daß ihr als die Obrigkait am Schlag der geringen bösen Münßen, so bey Euch etlich Jar her ye lennger ye schwecher, am Gehalt, gemacht worden seyn, nicht schuldig, sonndern ir seit der Frombhait, und Redlichkait geachtet, daß Euch damit khein Gefallen beschiecht, in Ansehung daß die Herrschafft allain dem gemainen Nutz zum besten, von Ehren und kheines Genies wegen müntzen sollen, der Mangel aber reicht ohne Mittel von Eurm

Münß-

Münßmaister her, die zu aignem unehrbarn Vortl die Münßen am Silber geringer und schwecher machen, weder es seyn sollte, und man Euch, als der Obrigkeit, fürgetragen hat; dann der Grundt wirdet Euch durch sie verschlagen, darunter sie sich dann merckhlichen bereichen, mit Verkhlainerung euerer Münßen und Gepregs, und gemainen Schaden aller christlichen Land und Unterthonen, wie Ihr bald erfaren werd, wann Ihr solche euere aigene Münßen verstendige Leuth probieren last. Dann der Grund würdet sich durch solchen Weeg selbs von Stund an eröffnen, und Euch dessen greiflich berichten, daß man eur Silber in der Münß geschwecht, darfür ainen gueten Thail Khupffers zugesetzt, und Euch dannoch nit anderst verwent hat, weder es sey der Reichsordnung gemeß gemüntzt worden, darauf ihr dann Ursach haben werdet, die Verbrecher, als die eur Gepregg zu Betrug so lang schedlich mißbraucht haben, an Leib und Gut zu straffen, und der gantzen Welt damit zu erkhennen zu geben, daß Euch mit dergleichen verderblichen Münßen khain Gefallen beschehen: sonst möchte der Verdacht bey etlichen wider euch, ohne eur Verschulden, gefast werden, als hättet Ihr solch schedlich münßen wissentlich gestatt, und zu aignem Nutz gerichtet, welches wir gentzlich von Euch nit glauben khönnen. Damit aber der Sach einest würckhlich geholfen, auch zwischen Euch und den Unterthonen dieser Kraiß in Gewerben und Commercien auf aufrichtige Gleichhait der Münß halber nachperlich gehalten werde: So ist in Namen der Fürsten und Stende dieser Kraiß unser freundlich Gesinnen, und für unser Personen vleißig Bitt, ihr wellet mit Ernst und ohne Verzug darob und daran seyn, daß fürohin eure Münßen des Reichs Münßen am Khorn und Schrott gleich gemacht, khainem Münßmaister bey Euch das Wiederspiel zuegesehen werde, und euernthalben dasjenige volge, was ainer Obrigkait von Ambts, auch gemainer Ehr und Reputation wegen gebüren will. Desto genaigter werden Ihr Fürstl. Gnaden und Stende dieser Kraiß befinden, euch hinwieder alle Freundschafft und guetten Willen zu erweisen: so wird auch eur Reputation bey menigelich desto herrlicher erscheinen, wann Ihr Gepräggund Münßfreyhaiten nit dermassen länger mißbraucht, und in Verklainerung kommen lasset. Dann sonst, da man bey Euch fortfüre, daß Reich mit so gringer schwacher Münß haufig überladen, wie ain gute Zeit beschehen, wurde man mit Confiscation derselben Münßen gegen allermäniglich verfahren, und es dahin in diesen Craissen richten müessen, daß von den Euern in Verkhaufung der Victualien khain andere, weder Reichs Münß, genohmen werden sollten: darzue würd Ihrs sonders Zweyfels nit gelangen lassen, sonder Euch hierinnen so nachperlich, christlich, dapffer, redlich, guetherzig erweisen, wie die Notturfft gemaines Nutzs erfordert, und wir uns zu Euch gäntzlich versehen. Wollten wir euch im Besten nit verhalten, und sein euch gueten Willen zu erzaigen genaigt. Datum in Regenspurg den 28. Apr. An. ꝛc. 71.

XVII.

Auszug des Reichsdeputationsabschieds zu Frankfurt.

Den 1. October, 1571.

§. 8.

1571. Und anfänglich haben wir uns mit ehegenannter Churfürsten deputierter Fürsten und Stände abgefertigten Räthen und Botschafften verglichen, wie wir darauf hiemit setzen, ordnen und wollen, daß unser Kayſ. Münßedict und Ordnung (als aller billicher ehrbarer Gleichheit nach, vernünfftiglich und wohl bedacht) samt den fernern Zusätzen, inmassen auf unsern nähern zu Augspurg, Anno ꝛc. sechzig sechs, und zu Speyer, Anno ꝛc. siebenzig gehaltenen Reichstägen verabschiedet, festiglich gehalten, vollzogen, alles widriges Fürnehmen abgeschafft, und keinem darin übersehen werden soll.

§. 9. Sintemal aber etliche Crayß und Stände ihre Gravamina in Schriften uns fürbringen, und darinn ausführlich anzeigen lassen, wie beschwerlich es ihnen bis daher gewesen und noch, in ihren Crayßen und Lannden, unserm K. Münzedict und Abschieden durchaus zu folgen, und zur durchgehenden Gleichheit zu bringen, in Erwegung, sie mit dem burgundischen und andern benachbarten frembden Landen ihre Commercia haben, daselbsten die Münz Theils zu hoch gesteigert, Theils an Schrot und Korn gefallen, dardurch des Reichs gute Sorten häufig aufgwechselt, verführt, zerbrochen, in dem Tiegel bracht, unter fremde Gepreg vermünzt, und also ihre Lande und Unterthanen des Reichs guter Münzen erösset würden.

§. 10. Haben wir uns aus kayserlichen, vätterlichen Gemüth und Zuneiglichkeit, so wir zu Fortsetzung des gemeinen Besten, im Heil. Reich teutscher Nation unserm geliebten Vaterlandt tragen, dahin allergnädigist erklärt und entbotten, unsern freuntlichen lieben Vettern, Schwager und Sohn, den König zu Hispanien, und ihrer Liebden Regierung der burgundischen Niederlanden, freundlich und gnediglich aufs bäldest zu ersuechen und zu vermögen, von angeregter Steigerung ihrer Münz-Sorten abzustehen, sondern ihre Schrot und Korn unserm Münzedict und Ordnung gemäß zu machen, auch derhalben die nöthige, billige Reduction ihrer gemünzten Sorten fürgehen zu lassen, wie dann ebenmäßig Ersuechen bey etlichen andern Benachbarten, da es nöthig, durch uns auch beschehen soll.

§. 11. Aber damit dem hochsträflich, gefährlichen, unserer und des Heil. Reichs Münz-Sorten aufwechslen, ausführen, aber fürnemlich das Zerbrechen und Vermünzen (so zu sondern Veracht unser Kais. Majestät reichen thut,) wie dann auf das Ausführen des rohen Silbers, und deren verbottenen nunmehr verwürckten Münzen, allenthalben mit sondern Ernst gewehret und gestrafft wurde, haben wir uns ferners mit der Churfürsten und deputierter Ständ Räthe und Gesandten verglichen. Demnach setzen, ordnen, und gebieten wir allen Ständen und Obrigkeiten, darauff allenthalben in ihren Städten, Landen und Gebieten, auch insonderheit an allen Pässen und Zöllen, zu Wasser und zu Land fleißig wachend Auffsehens zu haben, und solche Erkundigung zu verordnen, damit die gefährliche Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher, und Vermünzer am Leib und Gut, wie zu Speyer iüngst verabschiedet, und auch sonsten Innhalt unserer publicierten Kays. Mandaten zu verdienter Straff gebracht wurden.

§. 12. Und soll das verbotten Ausführen dahin verstanden werden, daß keine Reichs guldene oder silberne Sorten, oder roh Silber, noch auch die verbottene, verwürckte Münzen, so viel deren noch übrig, aus dem Reich teutscher Nation, in andere frembde Landen, noch auch in die burgundische Niderlanden, als lang sie sich gemelter unserer Münzordnung aller Ding würcklich nicht gemäß verhalten, unter einigem Schein oder Titul sollen geführt werden.

§. 13. Darumb alle und iede Obrigkeiten, sonderlich in den Kauff- oder Handls-Stätten, da die Güter in Fässer oder Ballen eingepackt werden, darauf fleißig Auf- und Einsehens thun, und darinn ihren gefließnen Gehorsamen uns und dem Heil. Reich erzeigen sollen.

§. 14. Wie dann hinwiderumb die burgundische, und andere frembden Landen silberne und guldene Münzsorten (allein die ienige Ducaten, Cronen, in angeregtem unsern Münzedict, samt denen Engelloten und Nobeln, in ietzigen Abschiedt hieunten benantlich gesazt, ausgenommen,) in das Reich teutscher Nation keines Weegs sollen eingeführet, eingeschleifft, vielweniger für Wehrschafft gegeben, oder genommen werden, alles bey aufgesetzter Straff der Confiscation.

§. 15. Was auch gegen den Steigern oder Schwächern der Reichs-Sorten, und anderer Ubertretter unsers Münz-Edicts, Ordnung und Abschieden, mit Confiscation oder andern Straffen am Leib und Gut, nach Gestalt begangenen Frevels fürzunemmen, ist in angeregtem unserm Edict und speyerischen Abschied lauter versehen, demselben auch ein iede Obrigkeit, aus schuldiger Gehorsam unnachläßlich nachsetzen soll.

§. 16. Dieweil aber viel verbottene frembde und heimische, ungerechte Münzen hin und wider untergeschleifft, wollen wir auf Gutachten und Bewilligen der Churfürsten, und deputierter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß ein ieder, alsbald diser Abschied publiciert, solche verbottene Sorten auf den Bruch, wie allhier zu Franckfurth auf wehrenden Deputationtag, durch unser offen Proclama publiciert, zu verwechslen, und zu vermünzen, in die verordnete eines ieden Creyß Münzstädt lieffern, aber keines Weegs für Wehrschafft ausgeben, noch auch in die burgundische oder andere frembde Landen ausführen soll, alles bey Vermeydung vorberüeter Poenen. Darauff dann gleichfalls alle Obrigkeiten an allen Zöllen und Pässen, und sonsten in ihren Gebieten fleißigs Aufmerckens haben, und die Ubertretter mit Ernst straffen wollen.

§. 17. Wie verächtlich auch etliche Münßherren und Münßmeister, wider Verbott unsers Kayserl. Münzedicts, auch unsers nähern augspurgischen und speirischen Abschiedts, böse, unzuläßige und sonsten ungerechte Sorten groß und klein, (als drey Bazner, drey Kreuzer so sie keinem zu münßen gebürt hat, halbe

le Bazen, Pfenning, Heller, und andre mehr) nun eine gute Zeit gemünßet, nicht ohne grossen Betrug und Vervortheilung des gemeinen Manns, ist alles offenbar und vor Augen.

§. 18. Derhalben damit solche Ubertretter ihres Frevels oder Verschuldens nicht geniessen, noch ungestrafft hingehen, haben wir uns weiters mit oft berüerter Churfürsten und ander Deputierten Ständen Räth und Bottschaften verglichen. Demnach ordnen und wollen wir, daß auf fürstehenden Probationtägen in den Kreißen darüber gebürliche Erkundigung, mit fleißiger Probierung solcher unzuläßigen, und dan ungerechten groß und kleiner Sorten, wann und durch wen ein jedes Gemünß eingenommen, und was also erkundiget, und folgends zu erkennen gegeben werden soll, darauf wir aus kaiserlichen Ampt solche ungehorsame Münßständ mit Verbieten ihrer verwürckten Münß Gerechtigkeiten, oder sonsten, nach Gestalt verschuldter Sachen, alsbald zu verfahren urbietig seind.

§. 19. Daneben soll ein jeder Kreiß in den verordneten Münßen, was und wie viel böser, oder ungerechter Sorten einzuwechseln, von den Ständen oder Unterthanen einbracht, verzeichnen lassen, folgends den Schaden, vermög oberüertes speierischen Adschieds auf den Probationtägen taxiren, und was also taxirt, gegen den Verursachern, es sey Münß-Herr, Münßmeister, oder andere, so in selbigen Kreiß gesessen, oder aber begütert, inmassen in geurtheilten Sachen herkommen, als von uns verordnete Executor unverzüglich exequiren, und den Beschädigten zum Besten einbringen.

§. 20. Da aber die Verursacher in selbigem Kreiß nicht gesessen noch begüttert, soll gleichwol derselb Kreiß dem andern, darunter die Verursacher ihre Wohnung oder Güter hätten, die taxirte Schäden, neben Ueberschickung eines oder zwey Stuckh der bösen oder ungerechten befundenen Sorten zuschreiben, und gleichfalls den Beschädigten zu Guten einfordern, darauf der ersuchte Kreiß auch an unsere Statt als kaiserlicher Executor den Verursachern gebieten soll, solchen taxirten Schaden dem ansuchenden Kreiß in benannter kurzer Zeit ohn alles verwiddern zuerstatten; da aber dasselbig nicht beschehen, soll der Kreiß gebürlich Execution unverzüglich selbst thun, damit solche taxirte Schäden, darzu der Executions Kosten, wie in andern geurtheilten und Executions-Sachen herkommen, gänzlich entrichtet wurden, davon auch keinesweges appellirt werden soll.

§. 21 Demnach wollen wir obgehörter-massen den Vers: **Da aber jemand anderer Gestalt, &c.** berührts unsers speyrischen Abschiedts, erklärt, auch ferners hiemit geordnet und statuirt haben.

§. 22. Da der Münßherr mit solchem seinem ungebürlichen Münßen in Arbeit stunde, und mit der That fortfuhre, sollen dessen Kreiß-Stände an unsere Statt ihme dasselbig fürhabend ungebürlich Münßwerck alsbald verbieten, niederlegen, alle Materialia zu sich verwahrlich nehmen, und solches alles uns unverzüglich zu erkennen geben, unsers kaiserl. Ampts gegen solchen ungehorsamen Münßherrn, wie zu Speyer verabschiedet, ferners zu gebrauchen.

§. 23. Aber den Münßmeister, Wardein, und welche Personen weiters daran schuldig, begriffen, sollen sie zur Custodien annehmen, und gegen denselbigen, Inhalt offt angezogenen speyerischen und augspurgischen Abschieden, auch sonsten unsers kaiserlichen Münß-Edicts nach gestalten Dingen zur Straf, neben Erstattung der Schäden verfahren, und insonderhait des Reichs Sorten gefährliche Aufwechsler, Granalierer, Verbrecher, Schwächer, oder Vermünzer an Leib und Gut straffen lassen.

§. 24. Im Fall aber diese Kreiß-Stände, darunter das ungebürlich thätlich Müntzen gebraucht, solch förderlich Verbieten, Abschaffen und Einsehens nicht thun, sondern zusehen, und verstatten wurden, soll der nechst angesessene Kreiß, oder wem solch Münßen zu Nachtheil gereichen möchte, dasselbig unverlängert zu wissen machen, darauf wir mit förderlichen Verbieten, und sonsten, Innhalt angeregts speyerischen Abschieds, sowohl gegen dem Münßherrn, Münßmeistern, Wardein, und andere Helfer, als auch gegen den säumigen zusehenden Kreiß Ständen unnachläßig procediren wollen.

§. 25. Solte auch derselb Münßmeister, Wardein, oder ihre Helffer entweichen, und denselben jemand Hülff oder Fürschob thun, damit man sie zur Custodien nicht möchte annehmen, soll bey des Kreißstände Ermessen stehen, was weiters in solchem Fall fürzunehmen.

§. 26. Ebenmäßigen Kaiserl. Bevelch und Macht wollen wir jezt gerührten Kreiß-Ständen, auch in allen folgenden sieben Fällen, nemlich vom Vers: **Und was jezo** ꝛc. biß zum Vers **Und was dan oben** ꝛc. einschließlich, alles von dem Münßherrn, Münßmeister und Wardein gesezt, hiemit angegeben haben.

§. 27. Und wiewohl in mehr angeregtem unserm speyrischen Abschied aus billichen Ursachen statuirt, daß in einem jeden Kreiß nur drey, oder vier Münßstädt anzuordnen, doch demjenigen, so eigene Bergwerck haben, auch sonder Münßen darneben zu haben vorbehalten, so wird doch albereit gespürt, daß solcher Vorbehalt will mißbraucht werden, nemlich, als solt inen daselbsten auch fremd, erkaufft, oder sonsten dahin bracht Gold oder Silber zu münßen erlaubt seyn. Dieweil aber dadurch die hochnöthigiste Verordnung der dreyen oder vier Kreiß Münßstädt, und derselben gewünschter Effect gänzlich eludiert, und dann jezt vermeldte sondere Vergünstigung allein auf die Bergwerck, und daselbsten gewonnen Gold und Silber billig zu verstehen. Als sezen ordnen und erklären wir, daß den Münßherrn, so Bergwerck haben, auf ihren sonderen Münßen, nur dasjenig Gold oder Silber, so viel daselbsten gewonnen, zu vermünßen unverbotten, aber sonsten alles andere verkaufft, oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber sollen sie, wie andere Stände, auf den angestellten drey oder vier Kreiß-Münßstädten vermünßen zu lassen schuldig seyn.

§. 28. Ferners, daß die beyde jedes Jahrs Probationtäge, zu Handhabung gerechter Münßen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnötig und fürträglich, ist alles genugsam versehen und würcksamlich erfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nüzlichen Werck die Kreiß, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondenz und Communication unter einander (wie dann bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen, wollen wir auf Gutachten der Chur- und Fürsten Räth, auch anderer deputierter Stände Abgesandten hiemit gesezt und geordnet haben, daß der churfürstliche rheinischer, oberrheinischer und westphällischer Kreiß, item der ober- und nider-sächsischer Kreiß (doch daneben mit dem westphällischen Kreiß seine alte Correspondenz zu continuiren vorbehalten) und dann der frenkische, bayerische und schwäbische, samt dem österreichischen Kreiß, mit einander gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Münßordnung zu hallten schuldig sein sollen.

§. 29. Nemlich dergestalt: entweder alle Jahrs einen gemeinen Probationtag samtlich zu hallten, oder aber doch sonsten (wie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden sondern Probationtag unserm Münßedict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weeg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractiert, verabschiedt, oder weiters zu thun seyn möcht.

§. 30. Darneben ordnen und wollen wir, daß ein jeder Kreiß dem andern unverlängert anzeigen soll, wo und wie viel Münßstädt er in seinem Kreiß angeordnet, auf daß man sich in zutragenden Fällen mit Ersuchung und anderm, der Gebühr zu verhalten wisse.

XVIII.

Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut.

Den 16. November, 1571.

1571. Erstlich ist den Abgesandten durch die Herrn baierisch Räthe, als Directorn dieses Tags, der jüngst ergangen franckhfurtischen Deputations-Abschied fürbracht, und nach lenngs verlesen worden, darinnen sich fürnemblich befunden, daß ob dem Anno ꝛc. 59. aufgerichten, und zeithero mermalen bestettigten Münßedict strackhs unweigerlich allerdings soll und mueß gehalten, und die dagegen eingerissenen Beschwerungen, Unordnung und Mängel abgestelt werden, darauf sy sich an stat irer gnedigisten und gnedigen Fürsten, Herrn und Obern, der schuldigen Gehorsamb aller Möglichkait nach erbotten, und wöllen unverzüglich emsige Anordnung bey iren Herrschafften thun, damit solchem Deputationabschied in allen seinen Articuln gehorsame Vollziehung geschehe, sonderlich aber auch nit allain Edicta in irer F. G., Gn. und Gonsten, Fürstenthumb, Herschafften und Gebietten publicirt, und darüber strackhs gehalten, sondern

auch

auch allerlay andere Fürsehung, und Anordnungen fürgenommen werden, wie dann vor etlichen diß Kraißstennden albereit beschehen, und in das Werckh gericht worden.

Und ist bey diesem Articul, vermög hievorigs regenspurgischen Beschluß, zu ainer Kraiß-Münßstatt nochmals fürgenommen worden die Statt Regenspurg, alda sol von Cammerer und Rath, in Namen der Kraißstennden, und auf des Kraiß Unkosten, mit ainem qualificirten Münßmaister auf ain laidenliche Bestallung gehandelt, und auf Versuchen als ungeverlich auf ain Jar, bis man siehet ob, und was für Münßstennde derselben viel, oder wenig müntzen wollen, angenomen werden.

Soviel dann die Correspondenz der genachparten Kraisen mit den Probationtägen, und anderer Haltung ob den Münßedict belanngt, davon der Reichs-Deputationsabschied Meldung thuet, hiebey ist bedacht: Nachdem zweiffelsone, die beede, der frenckhisch und schwebische Kraiß diß und annderes halben am gemainen Versammlungstag der dreyen Kraiß anstellen, solchem diesem Kraiß anfügen, und sich daselbst der hie bevor beschlossenen Correspondenz, mit Haltung sammentlicher Probationtäg, gegen diesem Kraiß anbietten werden, so sol desselben erwarttet, alsdann durch dieß baierischen Kraiß dahin verordnet, gleich gegen Erbietten auch geschehen, alda dann vielleicht weiter traetiert mag werden, ob, und welcher gestalt, vermög des Deputationabschieds der Correspondenz, auch Oesterreich, sammentlich in der dreyer Kraiß Namen anzumuetten sey, indem sich die Gesanndten mit den andern beeden Kraisen zu vergleichen haben, und seynt auf ain solchen zutragenden gemainen Kraißtag von gemaines Kraiß wegen, und auf desselben Uncosten, die ihrigen zu schickhen erbetten worden, die beede Kraiß ausschreibende Fürsten, und die Stadt Regenspurg, doch dergestalt, das der beeden Fürsten Discretion und Ermässigung haimbgestellt, ob dern Stennd ainer zween, oder alle drey nach Gelegen, oder Wichtigkait der Sachen verordnen, und schickhen sollen.

XIX.

Auszug aus dem Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Nürnberg den 8. May, 1572.

1572. Zuwissen: Demnach uff der allerdurchleuchtigisten großmechtigsten und unüberwindlichsten Röm. Kaiserl. Majestät unser allergnädigsten Herrn allergnedigste Resolution dem pfälzischen Zoll, desgleichen etlicher in dem nehern franckfurtischen Deputation-Abschied einverleibten Puncten, die Münß betreffend, die hochwürdigsten, hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebohrnen, der dreyer, als fränkischen, bayrischen und schwäbischen Kreißen ausschreibenden Fürsten sich einer Zusamenverordnung nach Nürnberg den 2ten May dises lauffenden Jars von beeden angezogenen Puncten: Nemlich welchergestalt, ob hochgedachte Kaiserl. Majestät uff beschehene Resolution wieder allerunterthenigist zu beantworten, sich auch zu erklären, und uff den von Irer Majestät angestellten Tag in vorstehender Unterhandlung zu halten, und der angemeldten Münß halb würckliche Vollziehung in vermöge der Reichs- und Deputations-Abschieden anzurichten, Ihrer F. Gn. Gn. und Gunsten davor zu reden, und zu schliessen verglichen. Darauf Endsbenannte Räthe und Gesandte, anstatt ihrer gnedigsten, gnedigen Fürsten, Herrn uud Obern, an bestimbten Ort erschienen und angesezten Tag gehorsamblich ersuchen, und in Krafft ihrer Abfertigung beede so wohl auch nachfolg- und hiezwischen eingefallene Sachen in Berathschlagung gezogen, und die wie folget, verglichen: So viel nun den andern in dem Ausschreiben vermelten Puncten, als die Proben der Münß, und was demselben anhengig, anlangen thut, haben der dreyen Kreißen Abgesandte in vermöge und Innhalt vor- und offt mehr höchstermelter Kaiserl. Majestät und der heil. Reichs aufgerichten publicierten und verneuten Münßordnung und Beabschiedung, dasjenige, was angeregte Münß-Ordnung und nechst zu Speyer aufgerichter Reichsabschied in solchem mit sich bringt, für Hand genommen, und die von dem frenkischen und schwebischen Kreiß vorgebrachte Büchsen dem gemeinen des frenckischen Kreiß Wardein, aus Mangel der andern, von dem auch gewilligt zu probieren, und wie die gefunden, Anzeigung zu thun:

Und anfenglich des frenckischen Kreißes Münßen und die würzburgischen

neben den Zetteln übersehen, haben sich 19. Werck ganz Reichs neuen Werck, an halben Reichsguldnern, 11. Werck an zehen Kreuzern, 8. Werck an Schillingen, und dann 8. Werck an Pfenningen erfunden. Und hebt sich an gemelter würzburgischer Zettel: als der ganzen Guldnern Münß, von dem 12. Sept. An. ꝛc. 71. bis auf den 17. Apr. An. ꝛc. 72. der halben Guldner von dem 12. Sept. An. ꝛc. 71. biß auf den 18. Jan. An. ꝛc. 72. der zehen Kreuzerer von dem 12. Sept. An. ꝛc. 71. biß auf den 8. Mart. An. ꝛc. 72. der Schillinger von dem 19. Julii An. ꝛc. 71. biß auf den 22. Mart. An. ꝛc. 72. der Dreyer von dem 22. Aug. An. ꝛc. 71. biß auf den 8. Apr. An. ꝛc. 72.

In Besichtigung der Aystettischen sind 2. Werck Guldner, ein Werck Dreyer, 2. Werck Pfenning fürgelegt, Der Zettel der Guldner, Dreyer, und Pfenning helt den 12. Febr. dises 72. Jahrs.

In der brandenburgischen Büchsen seynd 35. Werck Guldner, 13. Werck halbe Bazen, 4. Werck Dreyer und ein Werck Pfenning befunden. Solcher Zettl der Guldner fehet sich von dem 6. May An. ꝛc. 71. biß auf den 30. Apr. Anno ꝛc. 72. der halben Bazen von dem 24. May, An. ꝛc. 71. biß auf den 18. Apr. An. ꝛc. 72. der Dreyer von dem 10. Jul. An. ꝛc. 71. biß auf den 28. Mart. An. ꝛc. 72. der Pfenning den 20. Nov. An. ꝛc. 71.

In Erkundigung der Nürnbergischen gemünsten Münß sind 30. Werck Guldiner, 7. Werck Dreyer und 21. Werck an Pfenningen befunden. Der Zettel solcher Werck fehet sich der Guldiner halb an von dem 12. May An. ꝛc. 71. biß auf den 30. Apr. An. ꝛc. 72. der Dreyer von dem 21. May An. ꝛc 71. biß auf den 12. Apr. An. ꝛc. 72. der Pfenning von dem 26. May An. 271. biß auf den 21. Apr. An. 72.

So hat wirtenberger Guldner zehen Kreuzer, halbe Bazen, Groschen, Pfenning, und Heller Platten.

Deßgleichen Baden 2. Thaler und 7. halbe Bazen Schrotten.

Die Montfortischen ein rheinischen Gulden, ein Guldner, ein Zehener, ein Dreykreuzer, ein halben Bazen, ein Kreuzer, ein Pfenning und Heller fürgelegt.

Aus der augspurgischen Büchsen im schwebischen Kreiß, als 7. Werck Guldner von dem 24. Febr. An. ꝛc. 72. biß auf den 22. Apr. berürts Jahrs fürgelegt.

Als sich nun in gehaltener Probation obvermelter Werck und Münßen bey etlichen Ständen allerley Unrichtigkeit, Unordnung, und Mengel erzaigt, derwegen den Wardein und Munßmeistern, der Gebühr und Notturfft nach, mit Ernst zugesprochen worden, haben Räthe und Gesandte der Stände diser dreyer löblichen Reichskreiß, nach gehaltener Untterred, Berathschlagung und Erwegung der Sachen, zu Abstellung befundener Mengel und Fortsezung der nothwendigen Execution des heil. Reichs Münßordnung, nachfolgende Puncten zu verabschieden für ein Nothdurfft bedacht, und ist demnach zum ersten geordnet. Es sollen auch die Stände diser Kreiß in Krafft dises Abschidts verordnen und verfügen, daß diejenigen Münßstände, welche mit irer Probier-Büchsen vermöge des heiligen Reichs Münß- und Probierordnung noch nicht gefast sind, sich alsbald mit demselben präpariert machen, und soll hinfüro kein Werck ausgehen, es haben dann die Verordneten eines jeden Münßstands die Prob desselben in berürte Büchse gelegt, mit einer solchen Verzeichnuß, welche lauten sollte, wie volget:

Item auf N. den N. des Monaths N. Jahrs ist ein Werck Guldner, oder ander Münß gemacht worden, hat gewogen cöllnisch N. Marck, und hat gehalten die Marck N. Loth N. Gren, sind N. Stück auf N. Marck gangen, und die Marck umb N. Gulden N. Kreuzer ausgebracht worden.

Es sollen auch der Stende Gesanden, welche von des Heil. Reichs Probierordnung, noch kain Abschrifft gehabt, dieselb one Verzug zu Handen zu bringen, und derselben, wie auch des Heil. Reichs Münz-Edicten und Ordnungen in allen Puncten der Münz Schrott und Korn betreffend, durchaus nachzukomen und zu geleben schuldig sein.

Damit man auch zu künfftigen Probation-Tägen, nit allein den Gehalt der geschlagnen Münzen aus der Prob finden, sondern auch das Gewicht wissen möge; so sollen die Stendt verfüegen, daß neben der Prob aines ieden Wercks auch ein ganzes Stuckh der geschlagnen probirten Münz, in die Probierbüchsen eingestossen, und sollen der Pfennigmünz von

jedem

tedem Werckh 16. pf. eingelegt werden, allermassen berürte Reichs Probierordnung vermag, und werden die Stend mit Beschliessung und Verwahrung der Probierbüchsen, auch Austailung der Schlüssel sich der Ordnung gemeß wissen zu erzaigen.

Als sich aber fürs ander ob gegenwertigen Probationtag befunden, daß die geringern und klainen Münzen, als Heller, Pfenning, Kreutzer, und sonderlich die Zwayer oder halben Patzen, auch sonsthin und wider, die Landmünzen zusehr gehaufft und geschlagen werden, inmassen fürnemblich im Rheinlend. Krayß mit Pfenningen und andern klainen Sorten ain Zeithero mit grosser Anzahl beschehen, welches nit allein wider des H. Reichs Ordnungen, sondern gemainem Nutz zum höchsten nachtheilig, und den ienigen, die mit der Münzfinanzen ganz bequem und vortaylig fellt, so ist für rathsam angesehen, und hiemit verabschidet, daß Fürsten und Stende diser dreyer Krayß, fürohin die klainern Münzsorten so heufig und ain mehrere Anzahl, dann ungevärlich aines ieden Standts oder Landts Notturfft erfordert, zu schlagen kain Weegs gestatten, sonder iren Münzmaistern dergleichen schedliche Heuffung der klainern Münzen mit Ernst abstricken, und ist derwegen auch dem Rheinlendis. Krayß geschriben worden, wie nachvolgends Concept zu erkennen gibt.

Wiewol auch die Gesandten das Münzen der halben Patzen, für ain Zeit einzustellen bedacht gewesen, so ist doch solches zwischen Dato und des nechstkünfftigen Probationtags, doch mit der Maß, wie das Anno ꝛc. 59 publiciert Kayſ. Edict vermag, frey gelassen, mit dem Anhang, daß Fürsten und Stände diser Kraiß die halben Batzen und ringern Münzen sowol als andere grosse Sorten an Schrot und Korn, der Reichs-Ordnung allerding gemeß zumachen, fleißige Anordnung thun sollen, dann die ienigen, welchen zu nechstem Probationtag hierinnen mangelhafftig befunden, die sollen Vermög des Heil. Reichsordnungen der Kayſ. Mayestät angezaigt, und zur Straff und Widerkerung des Schadens on unnachläßig gezogen werden.

Zum dritten haben sich die Gesandten erinnert, daß die Talermünz gleichwol in des Heil. Reichs Münzordnung aus sondern Ursachen, und von etlicher Land wegen, die darauf zu contrahiern pflegen, zu schlagen erlaubt worden; dieweil es aber nit nutzlich und gut ist, daß der guten Reichsmünz vill unterschidliche Sortten gemacht, noch villweniger, daß die Reichsguldiner geprochen, und in die Talermünz verwendet, damit auch der gemain Mann desto weniger betrogen werde, durch die ienigen, welche auf den Reichsguldiner ain Taler Gepreg schlagen, und damit iren unzimlichen Genieß suchen, so sollen Fürsten und Stende diser Krayß, bis man sich künfftiglich aines andern vergleicht, die Taler zu münzen unterlassen, und einstellen.

Gleichermassen haben die Gesandten der Engellotten und Ducaten, als frembder guldiner Münzen halber, sich aus der Anno ꝛc. 66. gehalltnen Reichs Probation erinnert, daß sy in frembden Nationen, unter frembder Herrschafften Gepreg, unterschidlich und im geringsten Gehalt gemünzt werden, damit fallen die ienigen, welche solche auſſer Reichs zu aignem unerbarn Vortayl falsch münzen, täglich ie lenger ie mer, und ist zu besorgen, der reini ch Guldin, so derwegen geprochen, und in ver, otne frembde guldine Münzsortten verwendet würdet, werde dardurch zum höchsten geschmelert, und sich letzlich gar verliern, hierumen ist verabschidet, daß die Engelloten in disen Krayßen nit genommen, noch für Wehrschafft paßirt, die Ducaten aber höher nit, weder des Reichsordnung vermag, ausgegeben werden; dieweil auch in der Reichsordnung, aus hochbewegenden Ursachen lengst verpoten worden, drey Kreutzerer zu münzen, so sollen sich die Stende desselben fürterhin pillich auch enthalten.

Letzlich ist aus diser fürnemen Ursach, die in disen dreyen Kraißen deputierte erkieste Münzstendt alle Sorten und Werck, die bey inen, auch unter anderer Stende Gepreg gemüntzt werden, wie billich ist, und des Heil. Reichsordnung vermag, zu vertretten und zu versprechen haben, verabschidet worden, daß die ienigen Stendt, welche hinfüro ire Silber unter aignen Eysen und Gepreg vermünzen lassen werden, schuldig sein sollen, bey der Münzstat zu bleiben, darbey sy ainmal zu münzen angefangen. Dann sunst wurden die erkiesten Münzstend, ieder bey irer unter frembden Gepreg geschlagnen Münz, ain Beyzeichen auftrucken müssen, welches zu unterlassen ist bedacht, verglichen und verabschidet, daß es vorgeender Disposition gemeß gehalten werden soll, in alle Weg.

Also ist auch der Eisenschneider halben, aus fürkommen hochnotwendigen

Ursachen verabschidet, daß Fürsten und Stende diser Krayß die Eysenschneider, Innhalt der Reichsordnung, in Pflicht und Gelübdt nemmen sollen, damit die Stendt durch disen Weeg in kainen Nachtayl oder Beschwernuß gebracht werden.

XX.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Regensburg den 6. October 1572.

§. 1.

1572. Als sich Fürsten und Stend der dreier löblichen des frenckischen, bayrischen und schwebischen Kraisen dahin, das der Münßhalb gemaine Probiertäge, der erste zu Nürnberg, der andere zu Regenspurg, der dritte zu Augspurg, gehalten werden sollen, verglichen, der erste auch albereit zu Nürnberg den 2. May, jüngsten verschinen, verrichtet, und der ander nach Regenspurg den 2. October verlegt. Darauf benannte Räthe und Gesandten an stat irer gnedigisten gnedigen Fürsten, gnedigen Herrn und gonstigen Obern, als von obbemelter dreier Kraiß wegen, angestelter Tage, gehorsamlich ersucht, und in Krafft irer Abfertigung die Probirung und andere vorgehaltne Sachen unter Handen genommen, haben sie die, wie folgt, gefunden, und verabschiedet,

§. 2. Nemlichen: und nachdem jüngsten zu Nürnberg den 2. May, des 72. Jars uff gehaltnen Probationtag, an Kay. Maj. durch die Verordnete, der Kraißgesandten der Commission halber, den pfältzischen Zoll belangend, ein Schreiben allerunterthänigist abgegangen, aber noch zur Zeit kain Antwort darauf erfolgt. So haben sich berürter dreier Kraise Gesandte eines anmahnlichen Schreibens, berürts Zolls an höchst und vielermeldte Kay. Maj. beyligendes Innhalts verglichen, und mit A. bezaichnet.

§. 3. Verner, und soviel die Proben der Münß, und was denselben Anhang belanget, haben der dreier Kraisen Abgeordnete, nach Innhalt Kay. Maj. und des H. Reichs publicierten Münß- und Probationordnung für die Hand genommen, die Püchsen, so inen vorgesetzt, und wie die gefunden, beedes frenckischen und bayrischen Generalguardinen zu probiern zugestelt worden.

§. 4. Und anfänglichen ist die frenckische Kraiß Münß und würtzburgische Püchsen für die Hand genommen, darinnen sich von primo May, bis auf den 2. October, des 72. acht gantze Guldener Werck, mit No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und zwey Werck halb Guldener mit No. 1. und 2. auch zehen Werck Dreier als No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. ein Werck Pfennig mit No. 1. 2. und dann ein Werck zehen Kreutzerer No. 1. signirt, erfunden, aus was Ursachen aber ir F. G. dero Münßmaister und Guardein nit überschickt, ist aus derselben Schreiben an dem verordneten der Kraisen Abgesandten zu vernemen.

§. 5. In Besichtigung der brandenburgischen Püchsen, sind zwölff Werck Guldener, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. an halben Patzen fünff mit No. 1. 2. 3. 4. 5. auch vier Werck Dreier No. 1. 2. 3. und ain Werck Pfennig No. 1. von den 1. May, bis den 2. October erfunden.

§. 6. Sovil die nürnbergische Münß belanget, seien sechzehn Werck Guldener, welche durch des frenckischen Kraißguardein, zu Beförderung der Sachen, zerschnitten und probiert worden, die aber neben zweyen Wercken Dreier mit No. 1. 2. und 9. Werckpfennig, auch No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. dem bairischen Guardeinen zu probiern, zugestelt worden. Der Zettel solcher Werck fehet sich an von dem 13. May, bis auf den 22. September, der darin von dem 21. Juny, bis auf den 11. Augusti, der Pfennig den 21. May, bis auf dem 10. September, alles des lauffenden 72. Jars.

§. 7. Ferner, und nachdem jüngsten zu Nürnberg den 2. May gehaltenen Probirtag der bayrische Crayß mit dero Münßmaistern und Guardeinen, aus Ursach, daß die Leibsschwachheit verhindert, nicht gefast gewesen, die aber auf jetzigen zu Regenspurg den 2. Octobris gehaltenen Probationtage fürzustellen urbietig gewesen, demselben nach ist der bayrisch Münßmaister sambt gemaines Craißguardein erschienen, des Herzogs von Bayern Püchsen vorgelegt, darinnen von dem 1. May des verschinen 71. biß auf dem 2. Octobris dieß lauffenden 72. Jars neunzehen Werckh guldener mit N. 1. 4. 6. 9. 12. 13. 19. 21. 23. 25. 27. 30. 33. 35. 38. und 41. an halben Patzen vier Werck mit N. 31. 32. 34. und 39. und dann an Pfenning 12. Werckh N. 2. 3. 5. 8.

10. 13. 15. 18. 20 24. 26. und 28. auch an Hellern fünff Werckh mit No. 7. 11. 16. 22. und 29. überantwort.

§. 8. In Erkundigung derer von Regenspurg Püchsen fünf Werckh halb Patzen No. 2. 3. 4. 6. und 8. vier Werck Dreier mit No. 1. 5. 7. und 9. welche Werck aus Mangel gemainer Stattwardeinen den frenckischen Kraißguardeinen zu probiern zugestellt worden.

§. 9. Letztlichen des schwebischen Kreiß Münß, und sonderlich Würtemberg, ein Werck Guldener No. 11. sechs Werck halb Patzen, No. 1. 4. 6. 10. und 12. an Dreiern 2. Werck, No. 2. und 7. und dann 3. Werckpfennig mit No. 3. 5. und 8. vertragn, und samt den Zeteln überschikt wordn.

§. 10. Deßgleichen die Montfortischen sechs Werck halb Patzen No. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. und ein Werckpfennig No. 1. vorgelegt.

§. 11. So hat Augspurg, Abbt zu Kemten, Oetting und Ulm, vom 1. May Anno 2c. 72. bis uff den 2. October berürts Jars fürgelegt, nemblich Abbt zu Kemten 2. Werckguldener No. 1. 2. und 1. Werck Zehner No. 1. deßgleichen Oetting 10. Werck Guldener No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. ein Werck Zehner, No. 1. und Ulm 3. Werck Guldener, No. 1. 2. 3. und 1. Werck Zehner No. 1.

§. 12. Anlangend die zu Verhindrung angefangener Execution dienstlich Mängel, haben die Gesandten in gehaltener Unterred befunden: das Fürsten und Stenden dieser Kreiß nit geringe Beschwernuß an Handhabung und Fortstellung der Münßordnung daher begegnen, das in den österreichischen Königreichen und Landen, unverhindert aller bis daher an die Kay. Maj. beschehener unterthänigster Schreiben, uff welche kain Antwort nochmalen je, und vielweniger ainiche Anrichtung berürter Execution ervolgt, so gar kain Anfang gemacht worden ist; wie des H. Reichs Ordnungen, Abschied und Edicta völzogen werden sollen, sondern die Gesandten, und zuforderst Fürsten und Stend obbemeld, befinden durch gewisse Erkundigung, das die Handtirenden mit höchster Beschwernuß berichten, wie sie in den österreichischen Landen kaine gute Reichsmünß finden, jawol getrungen werden in Bezahlung die wellische Münß zunemmen, und waß man sonst aus glaubwürdigen Anzaigen, daß aus bemelten österreichischen Landen die gute Münß noch bis uff heuttigen Tag mit Hauffen aus dem H. Reich, in die fremde Nationen, und durch fremde im Reich ungeborne Leuth verführet, die werden sogar nit darum gestrafft, das auch gehorsame Fürsten und Stend, dieser und anderer Kraiß, was sie täglich mit Schaden und grosser Mühe müntzen, gleichsam unter der Hand verlieren, müessen also mit gemainen Verderben zusehen, was fremde ausländische Finantzer ir gute Reichsmünß in die Hand bringen, und dargegen alle Land und Fürstenthumb mit verbottener loser Münß anfüllen. Nun haben sich die Gesandten und Räth wol wissen zu erinnern, das die Kay. Maj. dieses Lasts und mercklichen Mangels vor der Zeit merrerlay gehaltenen Tägen aus, ausfürlich bericht worden, dannenhero zu verhoffen gewesen, was ir Maj. andern Fürsten, und Stenden des Reichs der Münß halber, durch mermahlen repetirte Edicta gebotten, daß würden ehenzweder ir Maj. als das Haupt in iren aignen Landen am ersten vollzogen, oder doch auf so vielfältige allerunterthänigste Erinnerungen, vernern Klagen nit Platz gegeben haben. Dieweil sich aber im Werck, und leidigen Augenschein befindet, das auf vorige unterthänigste bittliche Schreiben, überall kain Vollzihung des Reichs Ordnungen angestellt, auch das verderbliche Ausführen der guten Reichsmünß in den österreichischen Landen nie gestrafft worden: so haben die Versamleten und Potschafften aus sonder irer genedigsten, und gnedig Fürsten und Herrn, auch Herrn und Obern Bevelch für notwendig erkandt, das der Kay. Maj. nochmalen von diesem Tag aus, die Notturfft dis Punctens halber, mit allerunterthänigster Beschaidenheit, jedoch auch mit guter klarer Maynung, laut der Copey mit B. zugeschrieben, und ir Maj. nochmalen zum fleissigisten ersucht, und gebetten werde, in iren und irer geliebten Gebrüder der Ertzherzogen Landen, mit Ernst und allen Fleiß zu verfügen, daß angeregte Münßordnung unverzüglich ins Werck gerichtet, und sonderlich daß nit allain gegen den Ausfürern der guten Münß aller Ernst mit höchster Straff erzaigt, sondern auch der österreichisch Kraiß, vermög des zu Franckfurt im 71. Jar aufgerichten Abschieds, mit diesen Kraisen in glaiche Correspondenz gebracht werde, welches füeglicher nit beschehen kan, weder wan zu nechstkünfftigen Probationtag ire Maj. Münßverstendige Abgevrdnete, mit denen mündlich die Notturfft dieses hochnotwendigen Articuls viel fruchtbarer und austrücklicher tractiert, weder es durch schrifftliche Unterred beschehen mag, des Versehens, ir Maj. werden zu solchem gemainnützigen Werck genädigste Naygung tragen, und solche Fürdernuß erzaigen, damit

mit im H. Reich aus wiederwärtiger Erfahrung, die sich in österreichischen Landen erzaigt, niemand die Ursach und Gelegenhait gegeben werde, vom angefangenen Ernst abzulassen.

§. 13. Ferner und dieweil sich Fürstl. Durchleuchtigkeit Erzherzogen Ferdinandi Schreiben hierneben ligend, mit C. bezaichnet, dahin verstehen und ansehen lassen, als weren Ir Durchleucht gesinnet einen Fahl in der Münz zu thuen, und sich des Reichs Münzordnung in demselben nit verhindern zulassen. Wiewol nun Fürsten und Stendt diser Craiß nit verhoffen, daß ein solcher des Hochlöbl. Haus Oesterreichs ansehnlicher Fürst sich durch ungleiche ungegründte Einbildnussen zu derselben fürstlichen Reputation Verclainerlichung und gemainen Nutz höchst nachtailigen Weeg bereden lassen, sonder versehen sich, Ir Durchleucht werden erwegen, daß die Besserung der gemainen Comercien aus einer guten Münz zu Uffnemen gebracht, und daß die gottseligen alten Teutschen unsere Löbl. Voreltern für ein sondern Ruhm Irer Fürstl. Hochait gehalten, wann sie eine gute silberreiche und allenthalben gerümte Münz geschlagen, und im Heil. Reich diffundiret, als die wol erkannt und bedacht haben, daß derselben und in künftig Zeit ein Marckh Silber an Gewicht und Halt kein mehrers sein und gelten mag, weder ein Marckh Silber ist und helt. In Ansehung, daß sie uff die Multiplication der Namen und Zol gar nit, wie bey ietziger laidiger Zeit aus Unerfahrenhait der Sachen, und vill zu geringen Verstandt der Münzhandlungen beschehen will, sonder nur ad intrinsecam bonitatem der Münzsorten gesehen, und wohl gewust haben, obschon ein Marckh Silbers mit mehrern Costen anderer zu menschlicher Unterhaltung nothwendiger Stuckh erlangt werden müeste, daß doch nur Compensatione gegen ieder Marckh in vilen oder wenigern Sorten kain mehrers weder in andere Marckh desselben Silbers natürlich erfordern kan, und billich bezallt werden solle. Nachdem auch Fürsten und Stendt diser Craiß bis daher im Werckh befunden, daß hochermelte Fürstl. Durchleucht noch ein gute und solche Reichs Münz geschlagen, die in Korn und Schrot der Münzordnung gemeß, und daselbsten her Ir Durchl. wol zu rühmen: so haben die Gesandten und Räth für rathsam erkhennet, daß Ir Durchleucht noch zur Zeit des angedeuten Fahls halber in der Münz weder gegen der Kayſ. Majestät, noch durch ein sonders Schreiben anzuziehen, sonder bey der widerwertigen, durch Ir Durchleucht täglich geschlagener Münz zu verhoffen sein solte, sie werden den ienigen nit Ohren geben, welche die Fürsten, Oberkait, und Stendt mit falschen Grund wollen bereden, daß ein geringe Münz und ein Grund Kupfer sovil als ein bessere Münz und als Silber gelten soll und werde. Wann man aber durch die Prob und im augenscheinlichen Werckh befinden solte, daß Ir Durchleucht durch falsche Persuasion dahin verfüert werden, daß sie uff des Reichs Korn und Schrot weiter nit münzen: so wollen Fürsten und Stendt diser Kraiß als ferner bedacht sein, was dargegen zur Notturfft fürgenommen werden solle, damit der Fürstl. Durchleucht halber die Reichs Ordnungen bey Würden, und der Stendt Land, Leut und Unterthanen bey einer guten Münz erhalten werden mögen.

§. 14. Weiter haben die Gesandten aus der sonder fürnemen Ursach, daß die vorthailgesigtigen uff iede der Stende Zusammenkunfft ir sonder Aug und Aufsehen zu haben, auch wann die Execution nit offtermalen wider von neuem geboten würdet, zuverhoffen, und auszugiessen pflegen, es werde die angestellt Handhabung wider zerfallen, und zu Boden gehen, ainhelligklich verabschiedet, daß nach der Gesandten Haimbkunfft Fürsten und Stendt diser dreier Kraiß die Execution der Münzordnung alsbald wider durch neue Mandata und Bevelch verneuern, und sollen volgents mit ernstlicher Straff gegen allen Verbrechern unabläßlich verfaren. Dann hat die Erfahrung zuerkennen geben, daß ein zimlicher Fleiß und Ernst, so bis daher bey disen Kraißen gebraucht worden, vil ein mehrers gewürckht und erschossen, weder etwo vil verstendiger Personen geglaubt und vermainen wollen: So ist sichs entlich zuversehen, solche Erneuerung voriger Mandaten und der Ernst, so von Notturfft wegen darauf volgen und gehören soll, werdt villmehr Fruchtbarkeit und Nutzen allenthalben schaffen und geberen.

§. 15. Wann auch die Gesandten erinnert worden sind, daß die oberlendischen Stette und Stende die schweitzer Münz mit Hauffen einreissen lassen, und dagegen noch kein Einsehen und Execution noch nie angestellt haben: so ist etlichen Stetten als nemblich Uberlingen, Lindau, Ysne, Kempten, Wangen, Memmingen, Kauffpeurn, Ravelspurg, Bibrach, Leykirchen und Pfullendorf laut beyliegender Copey mit D. signiert, ernstlich geschrieben, und daneben den ausschreibenden Prelaten und Grafen des

löbli-

löblichen schwebischen Craiß ein Copi Litera E. überschickt worden, des Versehens, dieselben Stendt werden uff solche Erinnerung genaigt, gebührenden Fleiß und Ernst in disem Werckh nunmehr auch fürzunemen und zuerzaigen, damit nit Noth sey zu künfftigen Tagen und Zusamenkünfften mit mehrern Ernst gegen ihnen zu verfahren, noch der Kays. Majestät Saumsal zu certificieren, welches on Mittel und Verzug geschehen soll, wann bey inen über dise zugeschribene Erinnerung kein würcklich Einsehen geschicht und ervolgt, weder man bisher bey inen erfahren hat.

§. 16. Obwol auch der Stat Ulm halben erwöhnt worden, daß in den Wein Bezalungen bey inen Mangel und khain genugsam Einsehen fürlauffe, daher nit vonnethen gewesen sein mechte, sie uff gleiche Meynung, wie gegen den oberlendischen Stetten beschehen, ernstlich zuersuchen, und zu verwarnen; iedoch dieweil zu verhoffen, sie werden alle Unordnungen mit Ernst abstellen: so ist bedacht, daß inen allein ein Copi obbegriffenen Schreibens mit C. überschickt, und sie ersuecht werden, laut des an einem ersamen Rath zu Ulm von hierausgegangenen Schreibens signirt mit F.

§. 17. Weiter ist für ein Notturfft angesehen und bedacht worden, daß die vier Reinische Churfürsten, als nechst benachbarte diser Craißen, mit Uberschickung eines Extract us gegenwertigen Abschidt unterthenigist gebeten werden, bey der Kais. Majestät mit allen Fleiß zu intercediern, daß in den österreichischen Landen die Münzordnung alles Ernsts und on fernern Verzug angestellt werde, mit dem Anhang, weil ob iüngst zu Franckfurth gehaltener Meß durch die Kais. und Churfürstl. Commissarien kein Proclama und Einsehen der geringen Münzen halber beschehen, darauf sie doch die contrahierenden mit allerlay Münzen gefast gemacht, und haben Vorraths genug gehabt, alle Bezallungen mit guter Münz zu erstatten, welche eingenommen Bericht nach verhalten bliben, und dargegen die ringer spendiert worden ist, wie man erfaren, daß die gewondliche Einsehen nit bestellt, noch die Kays. Churfürstl. Commissary verhanden gewesen: so ist beschlossen worden, daß die vier Churfürsten am Rhein dessen Abschied und Bedenckens mit Uberschickung eines Extracts verstendigt, und unterthenigist gebeten werden sollen, laut der Copia mit G. gezaichnet, in beeden obvermellten Puncten die Notturfft genedigist zu handeln und zu erwegen, getröster Zuversicht, dise Erinnerung werd bey iren Churfürstl. Gnaden und vermittelst ires gnedigist Zuthuens bey der Kays. Mayestät viel Guets und ersprießlichs würckhen und erhalten.

§. 18. Verner haben die Gesandten und Potschafften der gemeinen Crayß Guardein Relation gemachte Proben, laut der Verzaichnuß mit G. G. signiert, angehöret, und daraus sovil befunden, daß sie zu disemmal mit den Oefen und andern Zugehörungen, wie auch mit guten Wagen, und den nothwendigen Richtpfenningen, zu Verrichtung solches nothwendigen Werckhs nit zum besten versehen gewesen, daß auch daselbst her in iren gemachten Proben nit geringer Unterschied, Unrichtigkeit und Ungewißheit ervolgt. Dann etlich Sorten seind in erster Prob mit geringer Unterschied, Unrichtigkeit und Ungewißheit ervolgt. Dann etlich Sorten seind in erster Prob um ein Gren zu gering, bald in der andern um ein Gren zu schwer, eben wie etliche Werckh der bairischen Münz durchaus auch zu guet gefunden. Wiewol nun die Gesandten zu disemmal einer richtigen gewisen Prob gern abgewarttet hetten, jedoch dieweil man befunden, daß die Zurichtung der Notturfft in etlichen vielen Tagen nit zu erlangen gewesen were, also daß auch die Gesandten noch ein lange Zeit ob disen Handel verzeren und zu bringen sollen, und sonderlich daß etlich die ganze Stuckh in den Probierbüchsen nit zu disem Tag gebracht, us denen das Schrot zu befinden gewesen were: so haben sie auf dißmal und sonderlich auch aus der Ursach, daß man der probierten Werckh kains zu gering am Halt gefunden, die Sach mit fernern Prob beruhen lassen, und eingestellt. Doch ist beschlossen und verabschidet, daß den dreien Kraißen Guardein bey iren Pflichten und Aiden, damit sie den Craißen verwanth und geschworen sindt, eingebunden werden soll, zu nechsten Probationtag mit iren Ofen, Capellen, Wagen und aller Zugehörung dermassen verfaßt zu erscheinen, auf daß an Verrichtung nothwendiger richtiger Probierung kain Fel noch Mangel erschein; sunst sollen sie ernstlich gestrafft werden.

§. 19. Wann auch sich bey dieser Zusammenkunfft zugetragen, daß etlich Gesandte vermaint, sie wären auf den letzten vergangenen Monats alhie einzukhomen schuldig, etliche aber den Abschied dahin verstanden, daß man den 11. Oct. auf den Abend an der Herberig seyn solle, und dann noch weiter diese Beschwerdnuß fürgefallen, daß die Gesandten auf der

Craiß Guardein Verrichtung und Relation mit Costen und vergebenen Zubringen der Zeit zeren, und warten müssen, so ist beschlossen, und hiermit verabschiedet, daß fürohin der Fürsten und Stende dieser Craißräth und Potschafften allwegen auf den ersten Tag May und Oct. zu jeden Probationtag auf den Abend gewißlich erscheinen, und an der Herberig ankhomen, dardurch soll angeregter Mißverstand erklärt und aufgehoben seyn. Damit aber den andern Tag nach solcher Ankunfft gleich zu der Beratschlagung gegriffen, und zuvor die Relation, wie die probierten Werckh befunden werden, von der Craissen Guardeinen alsbald angehört werden möge: so ist verabschiedet, daß man fürohin die Fürsten und Stendt dieser Craiß, die dreyen gemeine Craiß Guardeinen an der Malstat, allda der Probationtag jederzeit seyn und gehalten wirdet, so zeitlich abfertigen sollen, damit sie vor Ankunfft der Gesandten und Potschafften vier gantze Tag schon probiert haben, und mit nottürfftiger Relation genugsam gefast seyn; derwegen sollen die Münßständt dieser Craiß, in Krafft dieses Abschieds schuldig seyn, ihre Probirbüchsen sambt den darzugehörigen Schlüsseln einem Rath derselben Statt, bey deren der Probationtag zu halten ist, zeitlich genug, doch in sondern beschlossenen Briefen und Schreiben verwarth, überschickhen, derselb Rath soll zu Eröffnung der Püchsen, und Verzaichnuß der darin gefundenen Werckh aus seinem Mittel sondere Persohnen verordnen, und den drey gemeinen Guardeinen dieselben neben fleißiger Erinnerung ihrer Pflicht zu probieren übergeben, und zustellen. Wann dann die Probarion verrichtet ist, so soll ein Rath obgemelt die Schlüssel zu den Probirpüchsen gehörig wieder alsbald denjenigen Fürsten und Ständen verwarlich überantwortten, und zukhumen lassen, von denen sie dieselben empfangen haben.

§. 20. Nachdem man auch bey jeder Probation zwey Ding, die von einander nit zu scheiden sind, probiren und besehen soll, nämlich ob die Münßen sowohl am Schrot als dem Korn des H. Reichsordnung gemeß geschlagen seyen, und sich dann bey jetzigen Tag des Schrots halber Mangel bey etlichen befunden, so sollen die Münßständ laut der Probationordnung fleißig Anordnung thuen, auf ihre Münßmeister und Guardeinen zu jeder Sort mit einem gewissen Richtpfenning versehen seyn, jedes Stuckh berüerter Ordnung gemeß fleißig gegen demselben Richtpfenning durch die Verordneten aufgezogen, und welche am Schrot mangelhafftig gefunden, nitweniger dann die am Korn gebrechlich wären, alsbald zerschnitten werden sollen. Item auf daß den Nachsichtigen destoweniger Ursach gegeben werde, die guten groben Reichsmünßen ainem Finantz zu beschneiden, so soll mit Ernst bey jeder Münßstatt das Einsehen beschehen, damit die Münßen also gemacht, daß sie keine Ohren oder Kappen haben, sonder mit dem Gepreg die gantze Circumferenz derselben gentzlich erraicht, und erfüllt werden.

§. 21. Dann der klainern Sorten halben ist den anwesenden Münßmeistern und Guardeinen mit Ernst zugesprochen worden, ob sie die Reckpanckh angericht haben, und sollen demnach die Münßständ in Krafft dieses Abschieds abermahl mit Ernst ermant, und schuldig seyn, bey ihren Münßstetten zu verfügen, daß die Münßmeister solche Reckbanckh alsbald allenthalben würcklichen anrichten, und die Machung der klainern Sorten gewißlich gebrauchen, alles bey den Pflichten, damit sie ob des Heil. Reichsordnungen und der Münßedicten geschworen seynd. Welche aber von den Maistern und Gesellen Ungehorsam erzaigen wollen, oder würden, die sollen Vermög der Reichsordnung nach Ungnad gestrafft, und vermittelst solchem Ernst zu Gehorsam, und der Gebür gehalten werden.

§. 22. Es sollen auch die Münßständ jüngsten nürmbergischen Abschied gemeß, von dem Guldener neben der zergentzten Probir, noch ein gantz Stuckh von den Zehenern halben Guldener samt der Probir, noch zway gantze Stuckh von den Zehenern, 6. gantze von den halben Batzen, 10. der Kreutzer und fünff Heller 15. Stuckh von Pfenningen aber und Hellern 1. Loth in die Probierbüchsen einstossen, mit einem Zetl nachvolgenden Inhalts: Item auf *N.* den *N.* Tag des Monats *N.* dieses *N.* Jahrs ist ein Werckh Guldner gtmacht worden, hat cöllnische Marckh abgewogen, abgehalten die Marckh *N.* Loth *N.* golten, sind an der Zall gefunden *N.* Gulden sind *N.* Stuckh auf ein Marckh gangen, und die fein Marckh umb *N.* fl. *N.* kr. ausgebracht worden.

§. 23. Sonst hat des fränckischen Kraißguardein zwischen negst gehaltenen, und diesen jetzigen Kraißtag den Fleiß erzaiget, daß er etlich der verbotenen, etlich Sorten der schweitzer Thaler, und anderer Münßen, auch 4. Sorten der Reichsguldner, welche zu Basel, Freiburg, Colmar und Preissach gemüntzt werden, die auch der Reichsordnung an Korn und Schrot gemeß seyn sollen, für sich

selbst

selbst probiert und aufgezogen, welche 4. Sorten, laut nebenliegender Verzaichnuß, am Gehalt zu gering durch ihn befunden worden. Daher die Gesandten, wann zu diesenmahl zu einer richtigen Prob die nottürfftige Præparation von der Hand gedacht gewesen, dieselbe noch einmal probieren zu lassen, wie gleichwol beschehen, und sind diese Guldner in derselben Prob gefunden, wie die Relation Lit. H. signirt, zu erkennen giebt. Und da sie in doppelter Prob zu gering gefunden werden, zu verabschieden, daß dieselbe bey diesen Kraissen allenthalben verrufft und verboten werden. Wenn aber der Probation halber bessere Richtigkeit zu negsten Tag angestellt werden solle, so ist solch Werckh noch zur Zeit biß daselbst hin verschoben, und darneben zu der Fürsten und Stend dieser Kraiß Ermessen und Gelegenheit gestelt, diese Sorten, deren ein mercklich Anzal täglich auf der Pan laufft, zu Hauß selbst probieren zu lassen, damit zu nechst konfftiger Probation desto besserer Bericht darüber einkommen, und gegeben werden möge.

§. 24. Und sind die Kreiß Gwardeinen bey gegenwärtigen Tag ermant worden, daß sie fürohin zwischen den Probationtagen auf alle Sorten der Reichs und anderen einschleichenter Münß gut wachend Auffsehen zu haben, dieselbe mittler Zeit fleißig zu probieren, und was sich jederzeit für Mängel befunden, bey den Probationtägen mit guter Relation zu berichten schuldig sein sollen, wie dann ihre Ambtspflicht und Gelegenheiten solches fürnemlichen erfordern thuet; Also auch des frenkischen Kreiß Guardeins fürgebrachter Bericht lautter zuerkennen gibt, daß mit der Schweizer-Münß fürnemlich ein grosser Betrug geübt, in Ansehung, daß etliche Sorten den Thaler um 9. Gulden $28\frac{1}{4}$. Kreuzer zu hoch ausgebracht werden, und etlich 3. Bazen allein 3. Kreuzer werth seyn. So sollen derwegen Fürsten und Stendt diser Kreiß hiemit ermant und ersuecht seyn, desto ernstlicher alle Schweizermünßen zu verbieten, auszutreiben, und gar nicht zu gestatten, daß sie bey ihren Unterthanen genommen und gegeben werden.

§. 25. Darneben ist auch der halben Bazen halber aus den hievor zu Nürnberg gedachten Ursachen verabschiedet, daß Fürsten und Stände dieser Kreiß die halben Bazen zu münßen biß auf leztkünftigen Probationtag allerding einstellen und unterlassen sollen.

§. 26. Und nachdeme das Remedium hievor durch des heil. Reichs Abschied im 70ten Jahr zu Speyer ausgangen, ganz und gar abgeschafft worden, so ist verabschidet, daß solches der Probation-Ordnung einverleibt werden, damit die Münßmeister und Guardein im Verlesen solcher Ordnung desselben Bericht und Wissenschafft empfahen.

§. 27. Es ist auch an den Erzbischoff zu Salzburg unsern gnedigisten Herrn, von deswegen das J. F. Gn. zu diesem Tag weder dieselben Räth noch Probier Büchsen und Guardein auch Münßmeister gesandt und geordnet hat, laut der Copia mit I. unterthenigist geschriben worden, des Versehens zu negsten Probationtag werdt J. F. G. disen Mangel der Gebür nach erstatten lassen.

§. 28. Lezlich aber haben die Gesandten und Botschafften in gehaltener Unterredt einander so viel erinnert, daß Fürsten und Stenndt dieser Kreiß, ob gleich die Benachbarten und der österreichisch Kreiß in Execution der Münß-Ordnung säumig verbliben, dannoch die Münßordnung vermittelst habender Obrigkeit ordentlichen Gewalts wol erhalten, und kondten solches nicht weniger erreichen, dann die fremden ausländische, und sonderlich die Italienischen Fürsten und Obrigkeiten täglich thun, die Ire sondere Münßen haben und manteniren, obschon Ire Gebieth den Landen nach nit weitläufig, und sie mit keinem Bergwerkh selbst versehen sind, sonder alles Silber und Gold von den teutschen Landen bekommen müssen, darzu Fürsten und Stendt dieser Kreiß fürnemlich die Hoheit Irer Reputation und Stands, auch neben Befürderung des gemeinen Nuzens, der mennigklich für alle andere Bedencken zum höchsten angelegen sein soll, die Vermeidung aigenen höchsten Nachtheils und Schmellerung Irer Einkommen und Cammer-Güter, welche bey der ringen Münß nit reicher werden können, sonder teglich nunmehr und mehr fallen müssen, welche anreizen und verursachen sollen, samb dem daß wo der ringeren verbotnen Münß Thür und Thor wiederum eröffnet, und dem Lands Verderben der Zaum zu Besuchung Irer unerbarn Gewinns gehenget werden solte, sunst alsbald das ganze Reich mit der ringsten Münß wieder angefüllet, dagegen werden die frembde Nationen des guten Geldts und Silbers, so im heil. Reich teutscher Nation aus den Mitlen und Genaden GOttes gege-

ben und gewunnen werden, mächtig, und liessen mit höchster der Fürsten und Ständ des heil. Reichs Verkleinerung, Spott und verderblichen Zustandt den Unterthanen des ganzen teutschen Lands für das Korn des guten Silbers und Golds die Spreuer Irer mit unerbaren Besuch eingedrungenen Kupfers in Hannden, welches je billich die ehrliebenden hochbemelten Fürsten und Ständt dieser Kreiß bewegen solle, ob einmahl angefangener Execution mit Ernst zu beharren.

§. 29. Wann dann solches zur Wohlfarth des gemeinen Nuzens, zum Aufnehmen der Ständ eignen Cammer-Güther, Gefäll und Einkommen, dergleichen teutscher Nation zu Ruhm und Reputation gelangen thut, auch Fürsten und Ständt dieser Kreiß von GOtt dem HErrn in ein freiern ansehnlichern und mechtigern Standt, weder die auslendischen Fürsten gestelt seind, deren doch ein jeder sein aigne Münß würcklich erhalten thut, allein mit dem, daß er sich seiner tragenden Obrigkeit mit Straff der Verbrecher ernstlich und unableßlich gebrauchen thuet. So ist demnach in Krafft dieser dreier fürnemen Reichskreiß getroffenen Correspondenz verabschiedt, daß Fürsten und Ständt diser Kreiß die Münßordnung und Ir Execution, ob schon andere solches aus Nachleßigkeit unterliessen, oder sonst nit vollziehen wollten, mit allem Ernst continuiren konndten, dasselbig auch im Werck leisten sollen und wollen ꝛc. ꝛc. Zu Urkundt ist diser Abschiedt durch der Fürsten und Stände der dreier Kreiß-Räthe und Gesandten unterschrieben und verpetschieret worden. Actum Regenspurg Montags den 6. Octobris An. 72.

Von wegen des frenkischen Kreiß.

Bamberg, Endres Wenng.
Nürnberg, Jacob Fueterer.

Von wegen des bayrischen Kreiß.

Herzog Albrechts in Bayrn, Carl Keck, Fürstl. bayrischer Rath.
Regenspurg, Wolff Eckenthaller.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Würtenberg, Georg Gadner, Doct. ausserhalb der Zollsach, und halb Bazen.
Montfort, Michel Hager, Petershausischer Amptmann.
Augspurg, Jheronimus Imhoff, der Elter.

XXII.

Schreiben des Probationstag zu Regensburg an Kaiser.

Den 6. October, 1572.

1572. Nachdem Fürsten und Stendt, der dreyer löblichen des fränckhischen, bayrischen und schwebischen Reichs-Kraiß, sich in Krafft, und Zuvolg des im 71. Jahrs zu Franckhfort aufgerichten Deputationabschieds, verschiner Zeit gegenainander, in ain vertreulich Correspondenz, der Münßordnung und ihrer Execution halber eingelassen, wie Euer Kayß. Mayestät ꝛc. vom ersten May des gegenwärtigen 72. Jahrs, aus Nürnberg unterthenigist zugeschrieben worden, haben sie nit unterlassen derselben Zeit, und von dem damallen gehaltnem gemainem Probationtag aus, der Fürstl. Durchl. Ertzherzogen Ferdinando zu Oesterreich ꝛc. unserm genedigisten Herrn zueschreiben, und hierdurch Vermög bemelten Deputationabschieds zu ersehen, daß sie mit diesen dreyen Kraissen, der Münßsachen halber, gleiche Correspondenz halten, und zu gegenwirtigen Probationtag, ihrer Durchl. Münßverständige, hieher gegen Regenspurg verordnen wollten, die Notturfft dieses hochwichtigen und schweren Werckhs zu erwegen, und befürdern zu helffen.

Als haben auch Fürsten und Stende dieser Kraiß, nit anderst gewißt, weder berüerter Deputationabschied tätte ihnen ain solches austruckhlich iniungiern, und hätten sich demnach getröstet, ihr Durchl. Gesandten sollten sich bey diesen Tag gefunden haben, was aber ihr Durchl. zur Antwort darauf geschrieben, und was dieselb verursacht, sich in angeregte Correspondenz einzulassen, daß vernehmen Eur Röm. Kayß. Mayestät ꝛc. aus beygelegter Copei ihrer Durchl. derowegen ausgegangen Schreibens. Wann aber nun Fürsten und Stendt, hoch und vorbemelt, in Anrichtung der Münßordnung und Continuation ainmal angefangener Execution ihren aignen, und ihrer Unterthonen höchsten Schaden, darneben auch nit geringe Müehe, merckhlichen Unkosten, und darzu allerlay des gemainen Manns treffentliche Beschwernussen, ob diesem Werckh erfarn, und eingenohmen.

So

So haben wir aus unserer genedigisten und gnedigen Fürsten und Herrn, auch gebiettenden Herrn und Obern Bevelch nit unterlassen zu handlen, zu tractieren und zu verrichten, was Euer Mayestät ꝛc. und des Heil. Reichs Münß und Probationordnung, auch der Abschied des fränckhischen Deputationtags, den Stenden auflegt, wie Euer Kayſ. Mayestät ꝛc. aus inliegenden Bericht allergenedigist zu ersechen, und ab demselben lauter zu vermerckhen haben, daß Fürsten und Stend dieser Kraiß, hierinnen Eur Mayestätt ꝛc. ihren unterthenigisten Gehorsam, und gemainen Nutz, des geliebten Vatterlands nützlichiste Befürderung, ye gern erzaigen und laisten, als die nichts höchers wünschen, und nichts gebüerlichers erfaren wollten, weder daß ein guete bestendige Reichsmünß wieder gepflantzt, die böse Münß funditus ausgetilgt, und das gantz Reich teutscher Nation, vor dem unverderblichen Last der falschen geringen Münß, erröttet werden möchte. Es befünden aber unsere genedigiste und genedige Fürsten und Herrn, auch gebiettende Herrn und Obern im Werckh soviel, daß ihr bißher erzaigter Gehorsam und Fleiß, nit allein desto schwerer und müehseliger gefallen, sonder auch ihren Landen, Leuthen und armen Underthonen, zu merckhlichen Schmelerung ihrer Handtierung, Commertien und Narungen geraicht hat, darumb daß bey vielen Stenden, wie auch bey Euer Kayſ. Mayestätt ꝛc. und ihrer geliebten Gebrieder, der Ertzherzogen ꝛc. österreichischen Königreichen und Landen, die Execution beruerter Münßordnungen, noch nie würckhlich, und mit Ernst angestellt. So ist auch das Ausfüren der gueten Reichsmünß der Orten mit Straf, und gebürlichen Aufsechen nit abgestellt worden, und daselbst her muß ervolgen, daß diejenigen Finantzer, welche sich des Verfürens, des Reichs gueten Münßen gebrauchen, entgegen die teutsch Nation, wieder mit frembden ringen bösen Münßen überladen, dann die Erfarung vergangner Jahr giebt laider soviel zu erkhennen, daß diese Abwechslung dem vortailigen Verderben des Heil. Reichs zu unglaubigen Gewin, und Reichtum geteihen thuet, und werden sich demnach die gehorsame Stende, wie hart, wie beschwerlich, und wie mit grossen Verlurst sie gleich begern, die angefangen Execution zu continuieren, letztlich des Ueberfals berüerter ringen Münßen, in die Här kaum erweren khönten, wann nit allenthalben im Heil. Reich, gleicher Ernst und Handhabung der Reichsmünßordnung würckhlich erzaigt, und gebraucht wirdet. In Ansehung, daß Fürsten und Stendt dieser Kraiß, die gueten aus des Reichs Schrott und Korn geschlagene Münßen, bey ihren Landen, Gebietten, und Unterthonen nit khönden behalten, wann anderer Ortten daß Ausfüren der Reichsmünßen dermassen Land khöndig gestattet, und nit würckhlich inhibiert wirdet. Wie man dann alberaith diesen Mangel bey diesen Kraissen befunden, daß sich alle neue Reichmünßen dermassen verliern, daß Fürsten und Stenden bemelter Kraiß gleichsam anderst nichts zu thuen haben, weder das sy den vorthailigen Landsverderben mit Schad und verderblicher Müehe, ain Vorrath der gueten Münß schlagen, und müssen, daneben dulden, daß dieselben unter der Hand verschwinden wirdet, ohne Noth, Eur Kayſ Mayest. ꝛc. solches noch weitläufiger zu erklären, als die in Berathschlagung und Aufrichtung ihrer publicierten Reichsabschied und Münßedicten zur Notturfft erinnert worden sind, was es Fürsten und Stenden im Heil. Reich für verderblichen Nachthail zufüegen thuet, wann die Execution der Reichsordnung erliegen, und mit derselben durch alle Obrigkhaiten, nit ein durchgeende Gleichhait gehalten werden solle. Nun wüssen Euer Kayſ. Mayest. ꝛc. sich allergnedigist zu berichten, was Fürsten und Stende dieser Kraiß derowegen an Euer Kayſ. Mayest. ꝛc. von den gehaltenen Kraißtägen, und angeregten nürnbergischen Probationtag aus allerunterthenigist zugeschrieben, und gebetten. Wann dann die äuserist Notturfft erhaischen will, daß hierinnen kain lengerer Verzug fürläufe:

So ist in Namen der Fürsten und Stende dieser Kraiß, und aus derselben sonderer Bevelch, an Eur Mayestätt ꝛc. unser gantz gehorsame Bitt, und Gesönnen, sie geruehen, was dieser Ortten, anderer ihrer obliegenden hochwichtigen Geschäft halben verbleiben, dasselb ohne verner Verzug ins Werckh zu stellen, und solches nit allain in Euer Kayſ. May. ꝛc. Königreichen und Erblanden, sonderlich auch in ihrer geliebten Gebrüeder der Ertzherzogen ꝛc. Erblanden, mit Genad und Ernst zu verfüegen, damit Fürsten und Stendt dieser Kraiß nit etwann wieder ihren Willen und Vorhaben, von ainmal angefangener Execution abzulassen, gedrungen werden.

Daneben und dieweil unser genedigster Herr Erzherzog Ferdinand ꝛc. lautt beyligender Copi Erklärung thuet, daß Jr Durchl. mit derselben Lannden im österreichischen Kreiß nit seyen, und des allein zu Bereittung angeregter Execution, auch gemainen Nuzs zum höchsten nachtheilig fallen wurde, wann bey

dem österreichischen Kreiß in disen Dingen Ungleichhait gehalten werden solle.

So gelangt an Euer Kaiserl. Majestät ꝛc. verner unnser allerunterthenigst Bitt, sy wellen als daß Haubt berüerten Kraiß, zu nechsten Probationtag des künfftigen 73ten Jars, der auf den ersten Tag May zu Augspurg von disem Kraiß, gehallten werden solle, Ire Münßverstendige schickhen, und hierinnen mit disen Kraißen nachperliche Correspondenz und Ainigkhait zuerhalten, dasjhenig beratschlagen, und befürdern helfen wolle, daß die Reichsabschiedt und Ordnung der Münß halber zu exequiren verordnen und bevelchen, dann wir dises E. Kaiserl. Majestät genedigist ernstlich zuthuen angeregt hochnuzlich und notwendig Werkh, merckhlich fürdern, und darzue anderer des heiligen Reichs Stendt zugleichem Vleiß wol aufmunderen würdt, also werden Fürsten und Stenndt diser Kraiß den obangeregten Executiontag deß geflößner und beharrlicher sezen, je mer sy erfaren, daß Eur Kaiserl. Majestät Innen und anndern hierinnen die Hanndt genedigist bietten. Das alles seindt unnser genedigiste und genedige Fürsten und Herrn, auch gonstige gebüetende Herrn und Obern, in allerunderthenigisten Gehorsam zuverdienen, nicht weniger genaigt dann schuldig, derselben thuen Euer Kaiserl. Majestät ꝛc. unnd uns wir zu Kaiserl. Genaden allerunnderthenigist bevelchen. Datum Regenspurg den 6ten Octobris Anno 1572.

XXIII.

Schreiben des Probationstags zu Regensburg an den Erzbischof zu Salzburg. Den 6. October, 1572.

1572. Wir haben zu diesem Probationtag E. F. G. Gesandten und Räth, auch derselben Guardein, Münßmaisters und der Probierbüchsen etlich Tag, doch wie wir befinden, vergeblich gewarttet, und nachdem weder die Gesandten, noch sogar wenig Schreiben von E. F. G. ankhomen, so haben wir nit sollen umbgehn, E. F. G. unterthänigist zuvermelden, daß sich Fürsten und Stend dieser Kraiß entlich getrösten, dieses uß bleiben seye uß fürgefallner ehehaffter Verhinderung erfolgt, und dahin kheinneswegs gemaint, das E. F. G. sich von ainmal angefangner Correspondenz dieser Kraiß gedacht abzusondern. Wann aber dergleichen ußbleiben anndern Stennden leuchtlich Ursach geben möchte, sich derselben zuekönfftigen Tagen auch zuegeprauchen: So ist im Namen der Fürsten und Stennd dieser Kraiß, unnser freundlich underthänig Ersuchen, und für unsere Personen underthänigist Bitten, sie wöllen zuenechsten Probationtag, der zu Augspurg uff den ersten May nechst könfftig gehalten werden solle, nit allain ire Räth, sondern auch den Guardein und Münßmaister, sambt der Probierbüchsen, ohn Feel und Veränderung verordnen, und also abfertigen, damit die zwischen diesen Kraisen angefangen Correspondenz erhalten, und was den Reichsordnungen gemeß ist, volgen werden möge, wolten E. F. G. wir erhaischender Notturfft nach, underthänigist nit unerinnert lassen, denselben thuen wir uns zu Gnaden befelchen. Datum Regenspurg den 6. October, Anno 1572.

XXIV.

Schreiben der Stadt Regensburg an Herzog Albrecht V. des Kreismünzmeisters halben. Den 11. October, 1572.

1572. Nachdem verschiner Tagen des löblichen baierischen Kraißmünßmaister alhie Martin Walch seines Schuldenlasts halben ausgetretten, und nit mer zuvermueten, daß er sich wieder einstöll, oder auch zu solchem Werckh weiter befürtert werden könne. So haben E. F. G. wir solches hiemit underthäniglich sollen berichten, in sonder Erwögung, daß, bis etwo ein Kraißtag gehalten, und ein anderer Münßmaister angenomen wurde, die Gesellen inmitels sich allerdings verliern, das Münßwerckh alsdann mit mehrer Müehe anzerichten sein wurde. Dieweil wir dann auch etlich gekhirt Silber in Vorrath haben, damit uns der Verzug und Aufschub beschwerlich fallen wolt, wie one Zweifel unnser genediger Herr der Bischof alhie auch noch zu münsen für hat, alberait irer drey umb das Münßma-

maisterambt Suppliciren und anhaltten, sich deßhalb auch bey E. F. G. Abgeordneten auf jetzt gehaltnen Probationtag zu Augspurg angemeldet haben, so weren wir urpitig vielgedacht Münßwerckh also bis auf einen khunfftigen Kraißtag in ziemblich Verlag zuerhalten, von der Supplicanten einen oder mehr auf vorgeende gemaine Pflicht, mit E. F. G. genedigen Gevallen und Guthaissen, in dessen ein Prob zunemen, damit in gemeiner Kraißversammlung man sich einer qualificirten Person soviel besser hette zuverglaichen. Es soll auch hiezwischen an guter Bestöllung und Fürsehung, damit des H. Reichs Abschied und Münßordnung in allem gelebt werden, unnserm möglichem Vleiß nach nichts mangeln, bitten hierüber underthänigs Vleiß E. F. G. genedige Resolution, und sind derselben zu underthänig Diensten gantz urbittig und berait, der wir uns dann auch zu Gnaden underthäniglich thuen bevelchen. Datum den 11. Octobris 72.

Cammerer und Räthe der Stadt Augspurg ꝛc.

XXV.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Augsburg den 5. Junii, 1573.

§. 1.

1572. Zuwissen, nachdem Fürsten und Stenndt der dreyer löblichen des heil. Reichs, als des frenkhischen bayrischen und schwebischen Kreiß, Ire Münßverstendige Gesandten, auf den ersten diz Monats, alher zusammen verordnet, des Reichsordnungen gemees abermaln ein Probationtag zuhalten, daß sie zuvorderst der dreyer Kreiß bestelter Wardein Relationen, wie sie die seit nechst gehaltnen Probationtags geschlagene Münßen gefunden, angehört, wieviel nun der Werth, so seithero inn disen Kreißen ausgangen, und gemünßt gewesen, und wie man die Proben derselben befunden das giebt nebenliegende Verzeichnus mit A. ausführlich zu erkennen.

§. 2. Daneben und fürs erst, haben die Gesandten des frenkhischen Kreißes, was die Kaiserl. Majestät den 8. Januarii an beede ausschreibende Fürsten der Münß halben gnedigst geschrieben und begert, solches mit erster Gelegenheit an berüerte drey Kreiß gelangen zu lassen, dergleichen was sich der Münßordnung und Irer Execution halben die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinandt zu Oesterreich, gegen Herzog Albrecht inn Bayern ꝛc. vom andern Martii nechst verschinen schrifftlich erklert, alles hören lesen, und mit sondern Gefallen vernomen, daß die K. M. und F. D. Erbietens, und im Werckh seindt, angeregte Execution vortzusezen, und sich inn den österreichischen Königreichen und Erblanden derselben gemeeß beharrlich zu erzeigen, dann daselbst hero schöpfen Fürsten und Stende diser Kreiß desto bestendigern Fürsaz, ob einmal angefangener Exequution unabläßlich hinauß zu gehen, und davon keinesweegs zu sezen, wan aber der Sach nit ein geringer Fürstandt daher ervolgen wurde, und muste, da der österreichische Kreiß mit diesen dreyen löbl. Kreißen der Münßordnungen und Execution halber, vermög deß im 71. Jar zu Franckfurth aufgerichten Deputationabschiedts, die Probationtäg halten, und durch sondere Gesandten allwegen ersuchen ließ, so ist der Kaiserl. Majest. nit allein Ires gnedigsten Erbietens, und zuvolg desselben allbereit gemachten Anfangs underthenigst gedankht, sonder J. Maj. in demselben Schreiben neben andern nothwendigen Puncten auch dessen nochmalen erinnert worden, daß sie gnedigst verfüegen welten, das von des österreichischen Kreiß wegen die künfftigen Probationstäg beschikht, und allwegen sondere Gesandten zu solchen Münßhandlungen verordnet wurden, der Hofnung, Ir Majestät werde ir solch inn des heil. Reichsabschiedt und Ordnung des angeregten Deputationtags fundirt Suechen und Begern gnedigst gefallen, auch denselben zukünfftigen Tägen Vollziehung laisten lassen.

§. 3. Zum andern, haben die Gesandten bey diser Versammlung einander unverschiedlich berichtet, welchermassen vast alle Fürsten und Stenndte dieser Kraiß im jüngst zu Augspurg gemachten Abschied gemäes, die Münß-Mandata vor diser Zeit in iren Fürstenthumben, Gebieten und Oberkhaiten, wider erneuert, nachdem sie aber vernommen, daß etliche wenig solch unterlassen, welches berüerten Abschiedt zewider verbleiben, so sollen dieselben hiemit ermahnt, und ihnen auferlegt sein, dergleichen Mandata nach Endung dises

Probationstag nochmalen zu erneuern und publiciren, auch darinnen der halben Bazen, und anderer nothwendigen hierinn verabschiedeten Puncten, Erinnerung zu lassen, auf daß bei inen kein Ungehorsamb oder Verachtung diser dreyer Kreiß verglichener Bedenkhen und Abschiedt vermerkht werde, daß wöllen sich die Gesandten gegen denselben säumigen entlich versehen.

§. 4. Zum dritten aber befindt man, daß sich noch in diesen dreyen Kraißen, die loß lengst verbotten schweizer Münß nit verliern oder schmelern will, welches der Gesandten Ermessens merentheils daher ervolgen muß, daß die oberlendische schwebische Stett und Stenndt berüerter Münß, den Böß zuvil gestatten, und den von jüngst gehaltenen Probationstag an sie ausgangenen Schreiben gemees den gebürenden Ernst gegen die Schweizer nit werden erzaigt haben, damit dann nit not werde, diesen Mangel der Kayserlichen Mayestät Fiscal denuncirn, so sollen dieselben hiermit in Krafft dieses Abschieds nochmalen und zum letzen erinnert sein, das sie die Schweizer verderbliche lose Münz, ob ihren Wercken, und in ihren Gebieten lenger nit gedulden, oder in Commercien damit contrahiren, noch dieselben durch ihre Gebiet durchschleichen lassen, sondern wie sie derselben Münzen bekommen, solche one Mittel confisciern, derwegen auf die Verbrecher der Reichsmünzordnungen, und die jenigen, so dergleichen Münzen in das Reich führn oder bringen, ihr ernstliche vleissige Erkundigung bestellen, und sich des Reichs Constitutionen gehorsam und gemes, in allweg erzeigen, auch sie hierüber weiter und mer nit warnen sollen und wollen, dann sonsten kunten die Deputierten dieser dreier Kraiß zulest verantwortlich nit umgehen der Seumigen halber zuvolziehen und zu handlen, was den Kreisen des Reichs wol bedachte Ordnungen auferlegen, davor werden sie sich wissen selbst zu verhietten.

§. 5. Fürs viert, hat sich der Probierpüchsen halben dieser Mangl bey den Ertzbischoffen zu Saltzburg erzaigt, das ire F. G. noch kein Probierpüchsen bestelt und angericht, und dem jüngst Anno 2c. 72. zu Nürnberg gemachten Abschied nit Vollziehung gelaistet, so haben etliche Stennd vergessen, die Schlüssel zu der Püchsen einem Raht alhie zuüberschicken, dardurch ist die nothwendige Probation etlich Tag verhindert worden. Hierumben ist verabschidet, daß höchstermelter Ertzbischoff die Probierpüchschen andern Münßstenden gleich gnedigst verordnen, und dieselb zu jeden künfftigen Probationtag zeitlich schicken wolle, inmassen ihr F. G. sonst auf des Reichsordnung bisher gemünßt, und viel derselben Probstuck durch ihre Gesandten, zu gegenwärtigen Tag zu probiern alher bringen lassen. Dergleichen sollen diejenigen Fürsten und Stende, denen die Schlüssel zu der Münßstennd Probierbüchsen überantwort und vertraut seind, nit unterlassen, künfftiglich zu jeden Probationtag, die Schlüssel zeitlich an die Malstat und der Obrigkait des Orts, da der Probationtag gehalten werden soll, zuschicken, auf das dem Werck aus Vergessenhait dieses Punctes keine Verhinderung ervolg, sonst wird man die Püchsen, zu welchen die Schlissel nit geschickt werden, erbrechen müssen, welches auf solchem Fall, im Krafft dieses Abschieds der Obrigkait jedes Orts, da der Probationtag sein wird, hiemit vergunt und zugelassen seyn soll, alles damit die Gesanten zu ihrer Ankunfft alsbald der gemeinen Kreißwardein Relationes anhören, und sich desto fürderlich wieder zu Hauß begeben mögen.

§. 6. Zum fünfften ist den Münßstenden dieser Kraiß hiemit auferlegt, daß sie die zu ihrer Heimkunfft bey ihren Münßwercken alsbald ernstlich verfügen, und die Münßmeister darzu bey ihren Pflichten, auch da vonneten, ernstlich Straff halten lassen solle, die Reckbanck zu der kleinen Münß zugebrauchen, dann dieweil bey etlichen Wercken der Heller, Pfennig, Dreyerlen halber Patzen, und dergleichen kleinen Sortten des ungleichen aufstücklens halben grosser Mangel und Unordnung ob diesen Tag erfunden worden ist, erfordert die Notthurfft, das zu Fürkommung dergleichen dem gemeinen Weesen hochschedlicher Unordnung die Reckbanck gebraucht werde, in welchem Fall kein Stand mer auf den anderen warten oder sehen, sondern sich hierinnen ein jeder Münßstand gebührenden unverlezten Gehorsam erzaigen, und mit Verzug dieses Articuls zu Straff nit Ursach geben, welche zu nechsten dem Probationstag allen denen unabläßlich ervolgen soll, die sich hinwieder nachlässig oder verzüglich erzeigen möchten.

§. 7. Zum sechsten, als auch mit dem einpassen der Probierstuck, in die Probierbüchsen Verordnung gespürt worden, dergestalt, das man der Sortten soviel Stuck als zu Regenspurg verabschiedet worden, nit eingestossen, und bemelte Probierstuck zerfallen, auch durcheinander kommen, also man von etlichen Wercken ihre underschiedliche Proben nit behal-

behalten kunden, sondern etlich derselben an ein Zeit zusammen giessen, und den Halt daraus probiern müssen, wiewol nun solcher Halt des Reichsordnung gemes befunden worden, jedoch und dieweil man den Schrott sowol und nit weniger als den Halt wissen soll, so seind Fürsten und Stennd dieser Kreiß hiemit ernstlich erinnert, daß sie führohin im Einstossen der Probierstuck bessern Vleiß und Ordnung ihre zu solchen Werck Deputierte halten, und der hievor zu Nürnberg und Regenspurg bedachten Disposition in Specie nachsetzen lassen wöllen.

§. 8. Zum siebenden soll das Müntzen der halben Patzen bey diesen Kraisen aus beweglichen Ursachen noch zur Zeit eingestellt, und verbotten bleiben.

§. 9. Dergleichen seind auch Fürsten und Stennd erinnert, daß sie der kleineren Münß, soviel geschehen kann, am wenigisten schlagen lassen, und sich des Reichs vorigen auch dieser Kreiß Abschiedten und Ordnungen hierinnen gemes erweisen sollen.

§. 10. Als aber bey diesem Punct Erinnerungs und Beschwernus weis fürkommen, daß an etlichen Orten dieser Kreiß die halben Patzen mit Hauffen spendiert, und sogar auch in grossen Bezahlungen den Leuten geschafft wird, das sie sich mit halben Patzen bezahlen lassen müssen, welches der Reichsmünßordnung ausdrücklich, sowol als gemeinen Nutz zuwieder, und den Contrahierenden zum höchsten nachtheilich ist. So ist hiemit in Krafft angeregter Reichsordnungen verabschiedet, daß kein Fürst, Stannd, oder Obrigkeit wieder sein Willen Niemand überall tringen, oder mit Geschefft und Imperio Magistratus nöten soll, in grossen Bezahlungen mer dann für 25. fl. halb Patzen zunemmen, dann wie die halben Patzen je und allwegen kein andere weder kleine Münß gewesen, und dafür geachtet worden, also ist Niemand schuldig, sich mit denselben für groben Münß contentiern zu lassen, damit beschieht des H. Reichs Ordnung ein gebührend Benügen, und wird letztlich, wo die halben Patzen in grossen Bezallungen so heuffig nit genommen oder spendiert werden, des H. Reichs gute grobe Münß desto weniger gebrochen, welche sonst durch die aigennützige für und für in die halben Patzen verwend, wann dieser Unordnung nit zeittig begegnet werden solte.

§. 11. Zum achten ist bey gegenwärtiger Versammlung der von churfürstlichen Reincraiß den ersten May zu Maintz aufgerichte Abschied verlesen, uud daraus befunden worden, das Churfürsten und Fürsten desselben Kreiß im Müntzen der Guldiner und silbernen Münß bisher der Reichsordnung gemeß sich erhalten, sie haben aber unter den im reinischen Kreiß geschlagnen Sortten zwey Werck Franckfurter halber Patzen gefunden, die am Halt zu gering gewesen seind, die solten der Reichsordnung und dem Deputation-Abschied des 71. Jars gemes alsobald verbotten, und darzu der Münßmaister gestrafft, auch der Obrigkeit dieser Fehl ernstlich verwiesen worden sein. Damit dann zu künfftigen Probationstägen dergleichen Unordnung der Gebühr nach geandet, und gestrafft werde, so seind die Churfürsten am Rhein neben Ubersendung dieses Articuls dieses Puncten in Specie erinnert, und darbey anderer notwendiger Articul halben gebotten worden, die Gebür fürzenemmen, laut der Copei mit B. signiert, der Hoffnung, ihrer Churfl. Gnaden werden mit angefangner Execution des H. Reichs Ordnungen je länger je mehr mit Ernst und Beharlichkeit vortgeen.

§. 12. Ferner, und zum neundten hat man bey jetzigen Probationstag befunden, das die Kreißwardein, ob sie schon vier Tag vor der Gesandten Zusammenkunft an der Malstat erschienen, und ankommen, dannoch mit ihren Proben nit kunten zeitlich genug fertig werden, daneben haben sich andere mehr Mängel bey denselben Probationen erzeigt, welche der Billigkeit und Notturfft nach, abgestellt werden sollen, hierumben ist verabschiedet, daß fürohin die drey Kreißwardein an der Malstatt jedes Probationstags acht gantzer Tag zuvor erscheinen, und das Probieren alsbald fürnemmen, auch müglichen Fleiß fürwenden sollen, sich mit ihren Werck dermassen zu fürdern, auf daß sie zu Ankunfft der Gesannten mit ihren Probiern und Relationen alsbald gefaßt seyen, der Fürsten und Stenndt, Räth und Pottschafften, an Abhörung derselben, den Anfang ihrer Consultationen machen, auch gleich darauf die Notthurfft bedunken und verabscheiden mögen.

§. 13. Es sollen auch die Obrigkeiten des H. Reichs Städt, bey denen jederzeit den vorigen Abschieden gemeß, die Probationtäg gehalten werden sollen, ihnen den dreyen Kreißwardeinen, ein oder zween geschickte oder taugliche Rechenmaister zu ordnen, welche ihnen zum ausrechnen der vorhabenden Proben, Beystannd und Hilff erzeigen, gleicher Gestalt soll ihnen an jeder Malstatt ein gelegner Ort zum probiern eingeraumt werden, an dem sie des Luffts, und anderer Umstände halben, kein Mangel oder Ge-

brechen haben, sondern ihren Bevelch one Anzeig einiges dergleichen Mangels frey unverhindert verrichten, und zu End führn mögen.

§. 14. Wann auch bemelte der dreier Kreiß gemeine Wardein, bey diesem gegenwärtigen Tag, ein underschiedlichen Formb gebraucht, wie sie die Proben jeder Sortten befunden, zu verzaichnen, so ist ihnen hiemit auferlegt, und mündlich bevohlen worden, daß sie führohin sich ainigerley Form, und nemblich dieser gebrauchen sollen: Es sey ein Werck No. probiert worden, welches No. Marck gehalten, seind die Stuck dem Richtpfennig gemäß befunden worden, derselben No. auf ein Marck gangen, und an Halt befunden, daß sie No. Lot, und No. Gren halten, sie die Marck um No. fl. No. kr. ausgebracht, und die Müntzen der Ordnung gemes, oder an Schrot oder Korn um soviel zu wenig, oder zu viel heher auskommen.

§. 15. Zum zehenden, haben der dreyer Kraiß gemeine Wardein, dem zu Regenspurg aufgerichten Abschiedt gemees, seither etliche des heil. Reichs Stenndt geschlagener Münßen, die man hin und wieder under den Kramladen, und ob den Märckhen on alle Gefahr aufgehebt, probirt, darunder Inspruger Zehenkreuzerer befunden worden, an denen jede Marckh um 12. Kreuzer zu hoch ausgebracht, so seind die wormbsische halbe Bazen an Schrot und Korn dermassen mangelhafft befunden worden, das 170. Stukh auf ein Marckh aufgangen, und die Marckh nur 7. Loth 16½. Gren gehalten, wie man der trierischen halben Bazen auch gefunden, und probiert, deren 176. Stuckh auf ein Marckh gangen, welcher Abgang sich noch vil grösser beyden Stollbergischen halben Bazen erzeigt, deren 176. Stukh auf die Marckh gemacht, und der halt nur 6. Loth, 16. Gren gewesen. Dieweil dann solcher Abgang und Nachtail gar zu grob und unträglich, und dann bisher von dem oberreinischen Kraiß diesen dreyen löblichen Reichskraisen noch nie kein Relation oder Abschiedt von demjenigen zu kommen, wan in demselben ob den gehaltenen Probationtägen gehandelt, und wie alle berührter oder anderer Kraiß Münßstenndt Münßen an der Prob gefunden worden, so ist für nottwendig bedacht und verabschiedet, daß nit allein der Churf. rheinisch sonnder auch der Oberrheinisch Kraiß dessen durch ein sonderes Schreiben verstendigt, und ersucht werden, daß sie fürohin an dise drey Kraiß des heil. Reichsordnung gemees von jeden Probationstag guten Bericht gelangen, auch darneben zu Abstellung aller Unordnung, so unbewust der Münßstenndt durch die Münßmaister und Wardein bey den Münßwerckhen, sonderlich in den ringern Sorten, merckhlich fürlauffen, die Reckbanckh aller Orten unverzüglich mit Ernst angerichtet werden, dann dieweil sich auch der Churfürstl. halben Bazen halber, in Aufziehen befund, das gemeiniglich auf jede Markh aufgestickhelt werden, deren doch nur 155½. sein sollen, welches der Reichsordnung lauter entgegen, und des vortheiligen Auswegens halber der Müntzen, im gemeinen hochschedlich ist, so kann dieser Nachtheil besser nit dann durch die Reckbanck abgestellt werden, und ist den Kreißwardeinen mündlich abermalen auferlegt worden, das sie jüngsten regenspurgischen Abschied gemes, führohin jederzeit zwischen den Probationtägen mit Probierung allerhand Reichsmüntzen gebührlichen Vleiß erzeigen, und ihr Amt darinnen mit Ernst verrichten sollen.

§. 16. Zum ailfften seind der vier Stett, Basel, Brúsach, Freyburg und Colmar Reichsguldiner an mehr unterschiedlichen Ortten probiert, und allenthalben an Schrot und Korn dermassen gebrechlich befunden worden, daß die Baßler mehr nit weder 58. kr 4½. hl. die Prusacher nur 59 kr. 3⅓. hl. die Freyburger auch 59. kr. 2⅓. hl., und die Colmarer 59. kr. 3⅙. hl. wert seind. Nun zweifeln Räth und Gesandten dieser Kreiß gar nit, daß weder die Fürstl. Durchl. Ertzherzog Ferdinand zu Oesterreich, noch andere Obrigkeiten dieses Abgangs Wissenschafft haben, welches die Frl. Drl. halber, daher lauter erscheint, daß sie bisher selbs gute Reichsguldener in Tyrol beharrlich geschlagen, darum werden ir Drl. mit Wissen ander Ortten, da sie zu gebietten haben, kein Unordnung gestatten, dagegen seind Räth und Gesanten bey dieser Versammlung bericht worden, das diese jetzt erzehlte vier Stätt zu ihren Münßwerck eben denjenigen Mann zum Münßmaister gebrauchen, der viel Jahr her in der Schweitz viel arger böser Münß geschlagen, sich darmit gantz unerbar bereicht, und damit längst die eusserste Straff samt Confiscation seiner Güther, wohl verdient hätte. Damit dann ihr Frl. Drl. Ursachen empfangen, in diesen Dingen ernstlich gebührlich Einsehen zu thun, und nit allein solch schädlich ungebührlich Müntzen der vier benannten Stätt abzuschaffen, sondern auch auf Weeg ernstlicher Straff gegen den

Münßmeister zu bedencken. So ist an ihr Drl. von diesem Tag aus, vermög der Copei mit C. signiert geschrieben, auch die Kayl. Maj. dieses Articuls underthänigst erinnert, des Versehens, es sol einmal dieses Landtverderbliche Weesen abgestellt werden.

§. 17. Dann zum zwölfften, haben die Räth und Gesandten aus einer österreichischen zu Costenz im Hegau publicierten Valvation mit Beschwernuß vernommen, daß mit demselben Werckh des H. Reichsordnungen zuwieder, dem unerbarn Besuech, der mit der ringen ausländischen Münß gespielt wird, Thür und Thor aufs neu eröffnet, und dardurch die Münßfinanzer invitieret werden, ein jede Sort der valvierten Münß alsbald unter den vorigen Gebreg, im ringern Halt den gehorsammen Ständen, auf den Hals zu dringen. Dieweil dann die höchste Notturfft erhaischen thut, daß solch schädlich valviern aufs baldest wider verbotten, und in den österreichischen Erblanden, der fürstlichen Durchleucht gnedigen Erbieten gemeß, eine guette Reichsmünz gezigelt werde; So ist im angeregtem Schreiben beeder der Kayserlichen Mayestät und ihrer Durchleucht dieser Mangel auch angedeutet und erholt worden, und sollen sich Fürsten und Stände dieser Kraiß billich getrösten, daß man unverlengte Wendung hierüber fürnehmen und erscheinen lassen werde.

§. 18. Fürs dreyzehende haben gleichwohl die Räth und Gesandten, ob gegenwärtigen Tag aus den gehaltenen Proben vermerckht, und Bericht empfangen, daß sonderlich in der kleinen Sorten der ringern Münßen, bey vielen und schier allen Münßständen an Schrott oder Gehalt Mangel erschinen, daher sich ersterm Ansehens gebürn wolle, jetzt alsbald gegen den Münßmaistern und Wardeinen mit Straff zu verfahren, und nachdem aber die befundne Gebrechen und Fell bey jeder Sort nit so gar groß gewesen, und sich dann die Räth und Gesandten erinnert, daß dieß Werckh der Execution noch neu, als das jetzt erst den dritten Probationstag zwischen diesen Kraissen continuirt worden ist, dergestalt, daß die begangene Fell noch zur Zeit mer der Ungefähr und dem Uebersehen, weder einem Fürsatz oder Betrug zugemessen seyn, sonderlich aber, und weil man bey den Kraißwardeinen ihres Probierns halber, noch nit die gebürlich nothwendig Richtigkeit allenthalben vermerckht, sondern an demselben Ort auch Mangel gespürt, so hat man auf dißmal die Straff eingestelt, und ist darbey aus bewegenden Ursachen verabschidet, auch allen dieser Kraißmünßstenden hiermit auferlegt, daß ein jeder die Relation, wie seiner vom ersten Octobris biß hieher geschlagner Münßenproben gefunden worden, mit sich nehmen, und darüber bey seinen Münßmaister, auch desselben Wardein, mit ernstlicher Erkundigung die Notturfft dermassen gewißlich fürnehmen, daß sie denselben ihre geschlagene, und verbrechlich befundene Münßen justificieren, oder daß sie solches zu thun nit verrichten, ernstlichere Versehung und Straff, die jetzo bey eines jeden Münßstands arbitrio und Ermessen gestelt seyn, gewartten sollen; zukünfftigen Tägen aber sollen und wollen Fürsten und Stende dieser Krais, dergleichen Fell, Abgang und Mangel weiter nit dißimulieren, sondern dagegen Vermög der Reichsabschied und Ordnungen, endlich und unableßlich verfaren, und allweg, was auch die Münßstend zu ihrer Heimkunfft, diesem Abschied gemeß, mit ihren Münßmaistern und Wardeinen gehandelt, und wie sie die Sachen ihrer Justification halben befunden, daß werden die Stendt zu nechster Zusammenkunft die erscheinenden zu berichten wissen, die Notturfft darauf haben weiter zu bedenckhen.

§. 19. Zum vierzehenden ist der Königsteinische zu diesem Tag durch Fürsten und Stend des löblichen schwäbischen Kraiß verglaitete Münßmaister, welcher etliche Jahr zu Nördlingen die königstainisch Münß, gehabt examiniert, angehört, und dieweil man aus seinen Anzeigen befunden, daß sein gewesener Wardein samt desselben Nechstverwanten allerhand falscher Münßen, und anderer bey seinen gehabten Wardeinamt begangener wissentlicher Verbrechen halber, in redlichen Verdacht kommen, so ist durch ein aigenen Potten ainem Rath der Stadt Nördlingen bevolhen worden, dieselben Personen fenglich einzuziehen, und gegen ihnen mit gebürlichen Ernst zu verfarn; nachdem aber bemelter Münßmaister unter andern ihme fürgehaltenen Interrogatorien bekennt, daß er sein Münßwerckh vom Grafen von Königstein jedes Jahrs um 300. Thaler ingehabt, Bestand weis, welches des Heil. Reichsordnungen ausdrucklichen zuwider, und sowohl dem Herrn Graven, als dem Münßmaister bey schwerer Peen verbotten gewesen. So ist die Kais. Majestät desselben von diesem Tag aus allerunterthenigst auch berichtet, und auf gepürend Einsehen mit Ernst bedacht zu seyn, ersucht und gebetten worden. Soviel aber sein Münßmaisters Person selbst betrifft, dieweil er sein im Münßwerckh geübte Gefahr und Verbrechen

nit allerdings gepürlich entschuldigen können, sondern, daß er von halben Patzen auf 1. Marck 18. Stuck mehr, weder sich gepürt, aufgestückhelt, und jede Marck um 1. Quintel Silbers zu gering am Korn gemünzt, lauter bekennet. So ist dießmals aus bewegenden Ursachen verabschiedet worden, daß er um Beschaid bey der Fürstl. Würtenberg. Canzley, in Zeit eines Monats anhalten solle.

§. 20. Zum fünfzehenden, ist zu Linz ob jüngsten Marck diese Unordnung fürgangen, daß durch ein offen Mandat, ausser der Dreypätzner sonst alle Münzen paßieret, und zugelassen, und daß ihren etlichen von der Kais. Majestät Paßbrief gegeben werden, die böse Münß durch das Reich zu führen, dieweil aber beede Articul beschwerlich, und zu sondern Nachtail gemeinen Nutz dienstlich seynd; so ist in angezognen Schreiben Ihr Majestät ersuecht worden, diese beede Puncten fürohin nit mehr zu gestatten, sondern fürnehmlich ob dem Linzer Marck mit Ernst ob der Reichsordnung halten zu lassen, Verordnung zu thun, eben wie es mit der Frankfurter Meß bißher beschehen, dahero solches bey den Linzer Märckten auch billich ist, und beschieht.

§. 21. Ferner ist auch der Stadt Nördlingen, daß man ob jüngster Meß in Bezahlungen der Pfenning und kleinern Sorten, mit Hauffen paßiern, und ob der Reichsordnung nit halten lassen, durch ein Schreiben scharff verwiesen worden, und im Fall es künfftiglich an dem Ort kein Einsehen erraichen würde, so sollen Fürsten und Stend des löblichen schwäbischen Kraiß dagegen die Notturfft und gepürenden Ernst gebrauchen, wie sie Vermög der Reichsordnungen zu thun wissen.

§. 22. Ferner, nachdem die Räth und Gesanndten inn jeziger Probation augenscheinlich vermerckht und befunden, daß an diesen gemeinnuzigen Werckh des heil. Reichs Münß Execution mercklich viel gelegen, und ir mit allem diser dreyer Kraiß bisher erzaigten Ernst und Vleiß dannoch nicht alle Fell noch der Zeit würcklich abgestelt worden, aus welchen dan leichtlich zuschliessen ist, was für greuliche Unordnungen in wenig Monaten eingerissen, ja gar überhanndt nehmen wurden, wo die ordentliche Probationtäg unterlassen bleiben solten; So haben sie für ein hohe Notturfft erkenndt, und darzu von schuldigen Gehorsam wegen des heil. Reichs Ordnungen und Abschiedten, hiemit verabschiedet, was diese Probationtäg noch zur Zeit also continuiret, und soll zu Nürnberg auf den 1. Octobris künftig der nechste Probationstag gehalten werden, sonderlich weil man auch nicht allein bey der Kaiserl. Majestät, und der Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich ire Erklärungen halben, lauter befund, daß sie in den österreichischen Königreichen und Erblanden gleiche Verordnung zu bestelten gnedigisten Erbietens und in Werckh sindt, sonder daß Fürsten und Stenndt diser Kraiß, ob einmal verglichener Correspondenz vestiglich zu halten entschlossen seindt, immassen sich die fürnembsten Fürsten und Stenndt durch ire Räth und Gesandten, so wol als die übrige lauter erklärt haben, der tröstlichen Hoffnung, es soll und werd diser gottseelig Ernst und Eiffer von Tag zu Tag je lenger je mer Frucht und Nuz schaffen und geben.

§. 23. Leztlich ist aus Verlesung der Kaiserl. Majestät des pfälzischen Zolls halben an dise Kraiß ausgangene Schreiben mit D. signirt. ꝛc.

§. 24. Deß alles zu waren Urkund, haben diser dreyer löbl. Kraiß Räth und Gesanndten gegenwärtigen Abschied aufgericht, und gewöhnlichen Gebrauch nach mit iren Pettschirn und Handtschrisst verfertiget, zu Augspurg den 5. Tag des Monats Junii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt. 1573.

Verzeichnus der Herren Gesanndten, so auf dem allhie zu Augspurg gehaltenen Probations Münßtag erschienen.

Von des Frenckhischen Kraises wegen:

Herr Hanns Fuchs, beeder Stüfft Würzburg und Bamberg Senior, Ritter.
Herr D. Jobst Lorber, beede bambergische Räthe.
Herr Licentiat Balthasar von Helln, Würzburgischer Canzler.
Herr Jobst Führer, des geheimen Raths zu Nürnberg.

Bayrischer Kraiß.

Herr Wolfgang Alt, der Rechten D.
Herr Hanns Wilhelm von Preüsing, beede salzburgische Räth.
Herr Carl Keckh, und
Herr Doctor Hieronymus Nadler, beede bayrische Räthe.

Schwä-

Schwebisch Kraiß.

Herr Georg Gadner, Würtenbergischer Rath, der Rechten Doctor.
Herr Michael Hagner, Peterhaußischer Amptmann zu Uberlingen, von wegen Montforth.

Herr Hieronymus im Hoff, Herr Mathes Welser, beede des geheimen Raths, und Herr Johann Mathes Stamler, des Raths, und Herr Doctor Jerg Dradel, Advocat der Statt Augspurg.

XXVI.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Nürnberg den 3. September, 1573.

§. 1.

Zu wissen, als auf jüngsten der dreier löblichen des H. Reichs, als fränkischen, bairischen, und schwäbischen Kreises, zu Augspurg gehaltnen Probiertage abgesandte Räthe sich dahin, weil an dem angefangenen, und bishero gehaltenen Probationstägen, nützliche Werck gespürt, und an des H. Reichs Münß-Execution mercklich viel gelegen, daß die Probationtäge noch zur Zeit also continuirt, und das also der nechst hernacher alhie zu Nürnberg wieder gehalten werden solle, verglichen, und darauf Fürsten und Stännde berürter dreyer Kreiß ihre Münßverständige Gesandten auf dem Septembris anhero abermalen ein Probationstage des Reichsordnung gemäß zu halten zusammen verordneten. So seind zum Anfang, in Vermög der Probierordnung der zweyer Kreiß bestelte, und verpflichtete Münßwardein, als des fränckischen und schwäbischen in ihren Relationen, wie und welchergestalt, seind nächsten Probationstag die geschlagene Müntzen, wie viel der Werck, so hiezwischen in mehr berührten Kreisen ausgangen und gemünzet, und wie die Proben derselben befunden gehört, dann schuldig und gehorsam und ihren Pflichten nach, beyverwarte Verzeichnuß mit A. bezeichnet, übergeben.

§. 2. Und obwolen diese drey Kreiß sich versehen, es solte der österreichische Kreiß, weil der in Vermög des nehern speierischen Abschieds, zu solchem mehrer Correspondenz halben geschlagen, zuvor gehabten Probierwercken auf daß zweytemal beschehen schrifftlich Ansuchen, auch geordnet, und geschickt haben, so hat sich aber aus der Frl. Durchlauchtigkeit Wiederbeantwortung, die etwas lang und ausführlich gestellt, soviel neben andern gefunden, daß ihre F. D. ꝛc derenthalben nit, sonderlich die Kayl. Maj. also zu ersuchen, und zu deputiern habe, darauf dann ihre Maj. in solchen und andern Sachen, die Müntz betreffend, wie Litera B. ausweist, ersucht worden.

§. 3. Auf daß auch Ordnung in Haltung der Probiertäg gehalten, und sich der dreyer Kreisen deputierte Stände zu jederzeit darnach zurichten haben: so ist sich dahin fürter zuhalten verglichen, daß die in den Reichsabschieden verordnete Zeit, als primo May, und primo Octobris, jedes Jahrs darzu bestimmt, und auf solche Tage einzukommen, ernannt sein solle, und füran in einige anticipation, oder prorogation der Täge nicht zu willigen, sondern mit und neben andern benachbarten Kreisen (wie bishero in Zuschickung aller Berichten sich vertraulich erwiesen,) in Besuchung der Probiertäg gleichmäßig zu halten.

§. 4. Und nachdem sich auch in gehabter Erkundigung befindet, daß jüngst dem augspurgischen Beschluß nach diese drey Kreiß die hievorige ausgangene Münzmandata hiezwischen jüngsten Probiertags verneuet, und dasjenige, so der halben Patzen und anderer Sachen notwendiglich bedacht worden, einverleiben lassen, daran ist dem gemeinen Beschluß gemäß gehandelt, und soll hinführo ob denselben mit Fleiß gehalten und gehandhabt werden.

§. 5. Als auch diese drey Kreiß endlichs Verhoffens gewest, es solten die oberländische schwäbische Städt und Stände, wie die zu etlichmahlen benamt, wes ihnen der Schweitzermünß halben, die bey ihnen Hauffensweis einreissen, und dagegen kein Einsehens noch Execution vornemmen und anstellen, zum zweyten mahl geschrieben und gewarnet, zu Gemüth geführt, und die Anordnung gethan haben, dabey zu spürn gewest, daß sie demjenigen, was die Reichs- und Kreiß Beschluß in solchen Fällen mit sich brächten, und pflegten, Volg gelebt hät. Weil sich aber sonderlich aus der Fl. Durchlauchtigkeit an diese Kreiß jüngsten Schreiben befindt, daß kein Verwahrnen helfen will, und mehrers diese Kreiß hierin nicht zu thun wissen, dann das sie solchen Ungehorsam dem höchsten Haupt, als der

Röm. Kayl. Maj. anzufügen schuldig, so ist dasselbig ihr Maj. neben andern Sachen auch unterthänigst vermeldet, und derselben, wes die dagegen vernemmen wollen, heimgestellt worden.

§. 6. So hat sich der Probierbüchsen halben, gleichwol sonderer Mangel dieser Zeit nicht gefunden, dann daß der Ertzbischoff zu Saltzburg auch kein Probierbüchsen angericht, jedoch aber die Proben überschickt; auf daß aber die Gleichheit und Ordnung in deme, und andern gehalten werden möchte; So wollen der dreyer Kreiß zu diesem Probiertag abgeordnete Räthe und Gesanndten sich zu ihren F. G. unterthänigst versehen, die werden es an diesem auch nit mangeln, und auf künfftigen Probiertage, die Büchsen der gesetzten Zeit nach, an gebührende Ort überschicken lassen.

§. 7. Als sich auch erfunden, daß etlicher Büchßen Löcher, darinn die Proben gesteckt werden sollen, zu klein, auf daß nun in solchen auch nicht Mangel fürfalle, und die Proben desto baß hinein zu bringen seyn mögten, so sollen dieselben grösser gemacht, und gericht werden.

§. 8. Die Reckbanck, weil die noch nicht angericht, und man die zum drittenmal anzurichten auferlegt, die solle unseumlichsten von den Münßmeistern angestellet, und ins Werck gerichtet werden, und keiner auf den andern mehr sehen, sondern sich der dreyer Kraiß Münßmeister samtlich mit einander, in was endlicher Zeit sie solche anrichten wollen, vergleichen; soll es aber abermals verbleiben, so sollen die Münßmeister gewißlichen die gebührende und allbereit verglichene Straff im Werck befinden.

§. 9. Weilen sich auch in denen Probierstücken, wie die jüngsten geordnet, kein Mangel befindt, so bleibt es dabey.

§. 10. Das Münßen der halben Bazen solle aus hievorigen in den Abschieden einverleibten Ursachen diser Zeit nicht zugelassen seyn, sonder die zu münsen, biß auf weiter Zulassen verbotten bleiben, auch Fürsten und Stende daran sein, daß der kleinen Münß, sovil geschehen kann, am wenigsten geschlagen werden.

§. 11. Als sich in Uebergebung der Mengel scheinbarlich befunden, daß etliche rheinlendische Münß, dergleichen niderländische Thaler, so unter dem Namen Comitissa Louaniæ geschlagen, viel zu gering ausgeprägt und gemünßt, so ist darauf bedacht, daß solchs dem rheinländischen Kraiß auch anzufüegen, wie dann in vermög der Copey mit C. bezeichnet, beschehen, auch solch der niderländischen Thaler halber dahin bedacht, und geschlossen, daß dieselben verrufft, und nicht genommen werden sollen.

§. 12. Belangend den Münßwardein, so zu Nördlingen in Verhafft und schuldig erfunden, werde berürte Stadt die Gebühr gegen ihme in Vermög der Reichsabschieden vorzunehmen wissen, nichts destoweniger, so solle auch mit Fleiß nach dem Münßmeister getrachtet werden, auf daß der auch zu gebührender Straf gehalten wird.

§. 13. Und nachdeme es sich auch befindet, daß die verpflichtete Münßwardeinen nicht, wie jüngsten zu Augspurg der Reckmeister und anders halben, so zu den Proben gehörig, angerichtet, darob dann wenig Gefallen beschehen, so solle hinfüro demselben, wie versehen und geordnet, mit Fleiß nachgesezt werden, und einigen Mangel nicht erscheinen lassen.

§. 14. Leztlichen als von dem Kais. Hoff Bericht einkommen, daß des pfälzischen Zolls halben die gesuchte Commißion allergnädigist gewilliget, und jezt deren, wan die überschickt, zu erwartten; Nachdem aber zu solchem Tag albereit und vor anderthalb Jahren ein Instruction und Gewaltschreiben, so bey Würzburg zu finden, verfast, auch Nürnberg und Augspurg darüber allerley Erkundigung hiezwischen anzunehmen aufgelegt; So solle nicht allein dasselb beschehen, sondern auch von den andern beeden, als bayrisch- und schwäbischen Kraiß die Anordnung angestelt werden, daß aus solchen beeden Kraisen, immassen von dem fränckischen Kraiß angericht, ihre Gesandte auch deputiert werden.

Des alles zu wahren Urkundt haben diser dreyer löbl. Kraiß Räthe und Gesanndte gegenwärtigen Abschiedt ufgericht, und gewöhnlichen Gebrauch nach mit ihren Petschiren und Handschrifften verfertiget zu Nürnberg den 3. Sept. Anno ꝛc. 73.

XXVII.

XXVII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Regensburg den 5. May, 1574.

§. 1.

1574. Zu wissen, daß in Krafft jüngstes der dreyer löblichen des Heil. Reichs, als fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kraisen zu Nürnberg gehaltenen Probiertag Fürsten und Stände berürter dreyer Kraisen ihre Münzverständige und Gesandten auf dem ersten May alhero wiedermahlen ein Probationtag des Reichsordnungen gemäß zu halten, zusammen verordnet, Und seynd, wie also biß dahero üblichen gehalten, und in Vermög der Probierordnung auch zu thun schuldig, zum Anfang die verordnete Guardein, als des fränkischen, baierischen, schwäbischen in ihren unterschiedlichen Berichten, wasmassen nähern Probationtags die Münzen, so gemünzt, wieviel der Werck, so immittels geschlagen, und wie die Sachen befunden, gehöret, welche dann beyverwahrte Verzaichnuß, so mit A. bezeichnet, übergeben. Dieweil sich dann aus solchen etlicher der Wardein Unfleiß in dem, daß die Abgang der gemachten Sorten unter einander vermischt, und nit ein jedes Korn und Abschnit an sein gehörig Brieflein gelegt, auch andern Unfleiß mehr gespürt befunden; ist solches demselbigen, und hinfüro besser Fleiß anzuwenden, untersagt worden.

§. 2. Und als gemainer Kraißversammlung beneben andern Khorn etliche zerschrazelte Korn fürgelegt, ist bey solcher verabschiedet, daß die Guardein hinfüran den Fleiß anwenden, daß die Korn ganz und nit zerschrazelt aus dem Offen kommen, und die Rechnung auf dieselbe nit machen, sondern ganz den Kraißständen fürtragen.

§. 3. So hat man etliche Werck um 1. Gren jedes zu gering am Halt, dargegen etliche um ein Grän zu reich befunden, derowegen ist verabschiedet, daß die Münzständt solchen Mangel und Unfleiß den Münzmeistern verweisen, und ihnen dabey anzeigen sollen, wover sich dergleichen Fehl zu künfftigen Probationstägen weiter erzeigen, so werde man den Münzmeistern zur Straff auferlegen, solche Werck auf ihren Kosten wieder in den Tügel zu werffen, damit sie verursacht werden, hinfüro in dem bessern Fleiß fürzuwenden: und sollen die Münzständ in Krafft dieses Abschieds hinfüro kein Werck, daß nit just der Reichsordnung gemäß sey, ausgehen lassen.

§. 4. Ferner hat man aus der Kraißwardein sondern Relation verstanden, daß die der Stadt Riga Thaler an der Prob befunden worden, daß 8. derselben Stück fünffzehen Lott ein Quintel zween Pfenning wegen, aber nur zwölff Loth neun Grän halten, und die feine Marck um zwölff Gulden $4\frac{1}{2}$. Kr. daß ist um ein Gulden $52\frac{1}{2}$. Kr. zu hoch vermünzt werde; also, daß jedes Stuck auf den Bruch mehr nit weder $56\frac{1}{2}$. Kr. werth, und gar nahend um 12. Kr. zu ring am Korn seye.

§. 5. So seynd fremde Thaler, welche auf der einen Seitten mit einem Löwen zum Lauff gericht, auf der andern S. Jodocum Martyrem mit einem Fahnen und gewapneten Gepreck haben, am Aufziehen und der Prob dergestalt befunden worden, daß acht Stuck 15. Loth 0. Quintl wegen, halten 11. Loth 0. Q. wird die feine Marck vermünzt pro 14. Fl. 4. Kr. und zu hoch ausgebracht pro 3. Fl. 52. Kr. also, daß ein Stuck auf den Bruch mehr nit werth ist, weder $48\frac{1}{2}$. Kr. dieweil dann diese Stück keine Reichssondern eine verbotene ausländische, und dazu am Schrot und Korn so hoch schädliche betrügliche Münz ist, so soll menniglich in diesen Kraiß darfür gewarnet, und wo sie darüber betretten, aller Orten confisciert werden.

§. 6. Weiter sind bey disen Probationtag neu geschlagene, zuvor im heil. Reich nie gesehene welsche Kronen, unter Königs Philippi zu Hispanien Bildnuß, und der Stadt Mayland Namen fürkommen, die man gleichwol an der Prob befunden, daß eine derselben 21. Carat, 10. Gren, und weiß 1. Carat 0. Gren helt, und da sie alle dieses Korns und Schrots weren, so giengen 7. Stuck auf eine cöllnische Marck, und wer ein Stuck werth $90\frac{1}{2}$. Kr. Dieweil man aber zu diesemmal der Stuck sovil nit gehabt, daß sie der Marck nach hätten mögen aufgezogen werden, und sich gewißlich der weniger Theil solcher Kronen am Halt und Schrot gerecht befinden wurd, sonderlich aber darumb, daß man im H. Reich anfaht, ein mercklichen Abgang des rheinischen Golds zuerfahren, welches sich täglich je länger je mehr verliehren thut, und ohne Zweifel in dergleichen frembde Kronen Münß verwendt, auch je mehr

beschehen wurde, wo man diesen Dingen nit zeitlich begegnen solte. Nachdem man auch zu sorgen, die Münßfinanzer werden die ersten Kronen dieser neuen Sort etwas reicher am Halt machen lassen, damit sie desto leichter in das heilig Reich eingeschlaicht, und wan sie anfiengen ihren Lauff zu gewinnen, daß man hernach immer je ringere Kronen unter disen Geprech schlagen, und vermittels dieser fremden guldenen Münß nicht allein menniglich betrügen, sondern auch das heil. Reich seines rheinischen Golds entsezen möchte, wie mans zuvor mit Einführung der schedlichen fremden Silbermünß mit dem Silber gethann. Damit dann diesem vorstehenden Uebel zeitlich gesteuert werde, so ist von gemeinem Nuzes wegen verabschiedet, daß Fürsten und Stände dieser Kraiß diese neue Kronen alsbald aller Orten verbieten, und was darüber hin und wieder in diesen Kraissen betretten wirdet, stracks confiscirt, damit also dem schedlichen Eingang der ausländischen guldenen Münß gleich in ipsis principiis der Weeg abgeloffen, und der rheinisch Goldgulden im heil. Reich desto leichter erhalten werde, als der sein uralt Korn und Schrot je und allewege bisher behallten, und gleichsam ein gewiße Richtschnur der Münssen im Reich gewesen, desto mehr ist dran gelegen, daß er conserviert, und mit keinem Nuz oder Vortheil deren, die sich mit dem Münßschlag unordentlich zu bereichern unterstehen, gebrochen werden möge.

§. 7. Und demnach die Röm. Kais. Majestät unser allergnädigster Herr jüngsten von Nürnberg aus allerunterthenigist widermalen wegen Correspondenz den österreichischen Kraiß denen Kraißen auf die Probiertäg, damit zu ainhelligen Verstand das nunmehr wol angerichte Münßwerck gebracht, auch zu zuordnen ersucht und gebetten worden, sich aber Ihro Majestät darauf, daß sie mit derselben geliebten Herrn Bruedern Erzherzog Ferdinand in Handluug derwegen stunden, und dessen Resolution gewertig weren, in Schrifften erklert, ist sich dahin bey disem verglichen, weil ohne das Ir Majestät, was auf disen Probiertag gehandelt und fürgelossen, bericht mues werden, dann ist diß auch also mit anzuzeigen, und unterthenigst zu bitten, daß Ihr Majestät dise gnedigste Anordnung thun wolten, auf den 1ten October die österreichischen Gesandte dem Probierwerck zu Augspurg auch beywohnen, und was zu handlen mit verrichten helffen, und einsmals zu einem Verstandt kommen möchte, ungezweifelt so beschehen solt, zu hohen der Kraißen und der Münß Nuz und Wolfarth gelangen wurdt, welchermassen aber Ihr Majestät schrifftlichen ersucht, ist aus der Copien mit B. bezaichnet zusehen.

§. 8. Und sollen also die Münß deputierende Ständt auf den 1ten Oct. schirsten gewißlichen zu Augspurg einkommen, andern Tags dasjenig, was den dreyen Kraißen beedes in Münß und andern Sachen zu Gueten gelangen möchte, verrichten helffen.

§. 9. Weil der Schlüssel zu den Probier-Büchßen mehr dan einest Mangel, daß die nicht zu rechter Zeit geschikt, fürgefallen, auch etwan gar vergessen worden, damit aber die Kraißverordneten in solchen ihrem Werck nit gehindert, so ist sich dessen dahin vereint, wie dann iztmals alsbalden ins Werck gericht, daß hinfüro allwegen nach gehaltener Prob die Schlüssel zu allen Büchßen gehörig in ein Schächtelein gethan, und dasselbig verpetschirt, der Statt, da die künftig Prob zuhalten angestellt, zu zustellen, die solchen in Irer Verwarung biß die Büchßen geantwort behalten, und also alsden zu rechter Zeit öffnen lassen solle.

§ 10. Es sollen auch die gemainen Kraiß-Wardein jederzeit 8. Tag vor dem angestellten Probiertag gewißlichen und andem Orth, da der Probiertag zu halten angestellt, ankommen, und die Büchßen allerseits zur Hand zeitlichen bringen, auf daß nit derwegen Mangel fürfall.

§. 11. Die Prob soll hinfüro nit doppelt probiert werden, es sey dann, daß zwischen in, der Münßständt Wardein Mangel fürfahl, alsdenn die doppelt Prob fürgenommen werden soll.

§. 12. Als auch höchstermelter K. Majest. wes die oberländische schwäbische Städt und Ständt auf daß der dreyer Kraiß beschehen Beschweren und Schreiben an Ir Majest. geschrieben, und für Entschuldigung gethan, angeregten Kraißen allergnedigst überschickt, und aus denselben, daß sie den Ordnungen, Mandaten und Edicten sich gehorsamlich unterwerffen, auch mit allem Fleiß nachsezen wollen, Erbietten vernommen wurd, haben die Gesandten der dreyer Kraißen dasselbig gern vermerckt, und befunden, daß die der Kais. Maj. allergnädigste Vermahnung dannoch etwas gewürckt, und wollen also diese

drey

drey Kraiß in Hoffnung stehen, sie die Stätt und Ständt werden an gebührender Execution ires Theils nicht ermanglen lassen, nichts desto weniger aber bedacht, daß mit Vleiß durch die gemeine Kraißwardein, wie sie dann iren Pflichten nach solches zu thun schuldig, Inen auch obligt, und gebürt, und ander die dessen Gelegenheit haben, ob dem der Stätt und Ständt erbieten Volg beschehe, Erkundigung eingenommen, und was sie in einem und dem andern befinden, auf den Probiertägen anzuzaigen sein solle.

§. 13. Das aber die Stadt Colmar wegen der gemünzten Rappenmünß sich der gethanen Schreiben Inhalt deren an höchst ernannte Kaiserl. Majest. beschehen Widerantwort und Entschuldigungsschrifft, so höchlichen beschweren, das hetten sich diese drey Kraiß in dem wenigsten nit versehen, angesehen, daß solch wolmainende Warnung ihnen nit zu Verkleinerung gemaint, sondern allein auf diejenigen gericht gewesen, die dardurch ihren Aigennuz, und des Lands Verderben gesucht, derwegen auch in dem jezigen verglichenen Schreiben an die Kaiserl. Majestät gestelt, derwegen auch Anregen beschehen, und die Ursachen vermeldt worden seind.

§. 14. Obwohl auch die drey Kreise verhoffens gewest, daß in Vermög jüngsten Abschieds der Hochwürdigst mein genediger Herr, der Ertzbischof zu Saltzburg, mit der Probierbüchsen gefast gewesen sein solt, so haben doch ihre F. G. aus was Ursachen solches der Zeit nit beschehe, und diesem Münßwerck nit allerdings, wie andere, unterwürffig machen wolle, durch ihrer F. G Gesandten anzaigen, und dahin erbitten lassen, do solch Münßwerck ein allgemeines Werck, und durchaus im Reich angestelt und gehalten, dem Silberkauf ein leidlicher Verkauf gemacht, und anders mehr angericht, sich alsdenn ebenmässig anderer Ständen zuverhalten, immittelst sich aber aller Gebür, doch unverbunden, in Vermög ostermalen derowegen gethanen Protestation zu verhalten. Welche Protestation, so nun zu allen Tägen fürgeloffen, in ihrem Werth gelassen, und weils in dem, was die Prob sonsten überschicket, und kein Mangel in solchen fürfällt, so versicht sich gemeine Kreißversammlung, ihre F. G werden sich künftig dessen und ander Puncten halb mit dem Kreisen etwas nehres vergleichen, was aber ihr F. G. Beschwerung und Entschuldigung, wegen der Goldmünß, so zu Augspurg jüngsten probiert, antrifft, hat sich in gehabter Erkundigung und wider angestellter Prob, daß die recht gemüntzt befunden, und wollen sich in solchen der dreyer Kreiß abgeordnete Räth und Gesandten unterthänigist getrösten und versehen, weil es nit gefährlich gemeint, sie aus allen Verdacht, und bey diesen also bewenden zu lassen.

§. 15. Der Reckbanck halb ist endlichen dahin beschlossen, und verabschiedet, daß die gewißlichen ein jeder Münzstand auf die gesetzte Zeit und Tag, wie den Gesandten bewust, angericht, und beedes die Münzmeister und deren Gesellen, mit sondern Ernst dahin gehalten werden sollen, mit dem darneben Versprechen, wo sie derwegen ihren Fürgeben nach solten angezogen werden, allerdings zu vertretten, und schadlos zu halten.

§. 16. Das Münzen der halb Batzen soll, wie hiebevorn verabschiedet, eingestellt seyn, dergleichen der kleinen Münz, soviel gesеyn mage, am wenigsten geschlagen werden.

§. 17. Und weilen von dem rheinländischen Kraißschreiben und Verzaichnussen ihrer gefundenen Proben diesen Kraissen zugeschickt, so ist hingegen, wie auch vormals beschehen, für gut angesehen, wie die Proben sich jetzt bey diesen Kraissen, und was für Mängel befunden, dasselbig alles zu überschicken, wie dann das Schreiben derwegen gestellt, und mit C. bezaichnet, ausweist.

§. 18. Den gewesenen stolbergischen Münzmeister Jacob Pennder betreffend, obwohl derselbig wegen seiner bekänntlichen Verwürckung, und gebrauchten Falsch zu gebührender Straff zu halten, jedoch weil er sich abermals vor der dreyer Kraißversammlung, daß er unrecht gethan, offentlich bekannt, und um Gnad gebetten, darauf in Ansehung, daß er nun in das fünffte Jahr in Exilio derwegen und von Weib und Kinderen gewesen, auch wie wissent, nit geringen Schaden seiner Nahrung immittels erlitten, ist aus sondern Gnaden die Sach dahin gericht, daß die ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kraiß seiner Persohn sowohl auch des gefangenen Wardeins halb Verordnung thun, immassen dem würtenbergischen Gesandten bewust.

§. 19. Des zu Urkund haben der dreyen Kraissen Gesandten diesen Abschied mit deren Petschafft verfertiget, und sich mit aigenen Handen unterschrieben. Actum Regenspurg Mitwoch den 5. May. 1574.

Von wegen des fränckischen Kraiß.

Jobst Lorber, Doctor.
Jacob Futterer.

Von wegen des baierischen Kraiß.

Balthasar Hofinger, Doctor, salzburgischer Rath, doch mit der angehengten Protestation in Puncto der Münz.
Hieronymus Nadler, Doctor.
Johann Aurbach, Doctor, Canzler zu Regenspurg.
Wolff Erckenthaler.
Christoff Schiltl.
Johann Diemmer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kraiß.

Georg Gadner, Doctor., ausserhalb des pfälzischen Zolls.
Egidius Castner, von Neuenweier. ausserhalb des Pfalz-Zolls, und der halben Batzen.
Johann Matheus Stamler.
Gregorius Thradel, Doctor.

XXVIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise.

Nürnberg den 3. May, 1575.

§. 1.

1575. Als der dreyer fränkischen baierischen und schwäbischen Reichskraissen Gesandten, so bey ends benant abermaln wegen Probierung der Münzen, und deren inmittelß jungstgehaltenen Probiertags eingefürten Mängel den 2. May in Nürnberg erschinen, haben dieselben in Krafft hievoriger Vergleichung und Verordnung die grosse und geringe Werck von der dreyen Kraissen gemeinen Wardeinen neben den Berichten, wie die gefunden, desgleichen die hie zwischen zugetragenen Mängel abgefordert, die dann Laut der Verzeichnuß A. und B. überreicht.

§. 2. Und als sich in Besichtigung der Proben, daß durch der Stadt Nürnberg Wardein etlich und nicht wenig zersatzelte Korn übergeben befunden, und aber in den regenspurgischen Abschiede Anno ꝛc. 74. aufgericht, lauter den Fleiß, daß sie rein und nicht zersatzelt aus dem Ofen kummen, und die Rechnung auf dieselben nicht zu machen, sonder ganz also vorzubringen, versehen und geordnet, und gleichwohl, daß die nit ganz gefallen durch Schwachheit seines Leibs, wie dann augenscheinlich gewest, und aus keinem Unfleiß beschehen. Deswegen auch, daß er solchem Werk nit mehr vorstehen könnt, Erlaubnuß, so er auch erlangt, begert, angezeigt bey solcher Ursachen es auch geblieben, und den Wardeinen mit Fleiß, dem was in solchem und anderm ihnen gepürt nachzukummen, und die Oefen, wo der Mangel derselben seyn solt, darnach zum Besten zuzurichten, untersagt worden.

§. 3. So seynd die Schlüssel zu den Probierpüchsen inn Vermög gemeines Beschluß der künfftigen Probierstadt als der Stadt Regenspurg Gesandten in einem Schechtelein verwart, die zu rechter Zeit haben zu übergeben, zugestellt. Und dabey, neben der dreyer Kraiß gemeinen Wardeinen zu gepürender und verordneter Zeit sich an bestimten Ort zu verfüegen, desgleichen den deputierten Ständen, daß sie 1. Octobris gewißlichen zu Regensburg einkommen, und anders Tags Handlung pflegen sollen, angefügt worden.

§. 4. Das auf jüngst an die Röm. Kais. Majestät unsern allergenädigsten Herrn, von Augsburg aus beschehen allerunterthenigst Schreiben und Ersuchen, auf Ihr Majestät allergnedigst gein Regensburg gevolgtes Erpietens wegen des österreichischen Kraiß niemand zu diesem Probationtag geordnet, dessen hetten sich der dreyer Kreiß Abgesandte nit versehen, und einmahl unterthänigster Hoffnung gewesen, do gleiche Correspondenz, auch dem österreichischen Kreiß mit diesen dreyen, bisdahero gehalten, es wurde sehr hochträglich nützlich, und diesem continuierten Werck fürtreglich gewest sein, und noch, und vielleicht aber solche Verordnung aus Vergessenheit oder ander Ungelegenheit eingestellt und verbleiben, nichts destoweniger aber obgedachter Röm. Kayſ. Maj. derohalben wiedermahl zuschreiben, und darneben sowohl auch hievon zu Gemüth zuführen, das auf nachgehaltener franckfurtter Fastenmeß, allerley verbottene Münß ganghafft gewesen, und mennigslich one einichen Scheu der Commissarien sich mit derselben bezahlen habe lassen, zum Theils auch wiederum in etliche Handelsstett gebracht, das Golt und Silber müntzen in hohen Werth ausgeben und gestattet werden, daraus dann das alle gute nützliche beschehene Verordnung und Abschaffung des bösen Geldes zu allem verderblichen Nechtheil möchte

gerei-

gereichen, zu besorgen, welches nicht sein noch geduldet werden soll, kann für rathsam geacht, wie dann das Schreiben mit C. ausweist.

§. 5. Als auch diese drey Kreis in gewisse Erfahrung, das bey etlichen schwäbischen oberländischen Ständen, besonnders in den Bisthum Augspurg, wie auch um Wemdingen, die verbottene Münß ihren Gang und Lauff haben; so ist in solchen, wann je die Verwahrung, so mehr dann eines beschehen, nochmahlen nicht angesehen werden wolte, die gebührende Execution darum vorzunehmen bedacht.

§. 6. Und dieweil von dem rheinländischen Kreis diesen Kreisen, wes jüngsten auf ihren Probiertag verhandelt, Abschrift zukommen, so in gleichen, was jetzt verabschiedet, denselben laut der Copey D. zugeschrieben und zugeschickt.

§. 7. Des pfälzischen Zolls halben, weil solche Sach nicht kann oder soll eingestellt werden, und offt hochermeldte Röm. Kayl. Maj. sich allergenedigst durch deren Commissarien vergleichen zulassen erbotten, so ist wiedermalen in obangeregtem Schreiben, so jetzt an ihr Maj. geschickt, Anregung beschehen.

§. 8. Die Reckbanck, dieweil die noch nicht angericht, und von keinem Münßmaister angestellt werden will, ist in solchem verglichen und beabschiedet, das die Stadt Regenspurg hiezwischen jüngsten Probationtags eine auf den dreyer Kreiß Costen verfertigen lassen solle, alsdann eines jeden Münßstands Münßmaister sich vor dem Probiertag dahin verfügen, und seine Prob verfertigen soll, auf das zu weiterer Zusammenkunfft darvon, ob die ferter zu brauchen, oder nicht, geredt, und gerathschlagt werden könte.

§. 9. Als sich etliche rheinländische und andere Müntzen, in Vermög des fränckischen Kreißwardein übergebenen Mängel, das die zu hoch ausgebracht befunden, und dem rheinischen Kreiß deren auch Copey überschickt; so will diese der dreyer Kreiß Versammlung sich versehen, es werde durch die Churfürsten am Rhein, als die Genachbarten, ernstlich und gebührend Einsehen fürgenommen werden.

§. 10. Und nachdem sich über vielfeltig Vermahnen und Verabschiedung befindt, daß denselben zuwider die halben Bazen häufig gemünßt, und bey etlichen fürnehmen Stetten hoche und große Zahlungen mit halben Bazen wissentlich und mit deren Zulassung gestat und nachgesehen werden, welches allem demjenigen so hievorn wegen der halben Bazen geordnet, und sonst in deß Reichs Constitutionen versehen, austruckenlich zuwider; so ist derowegen hiedurch dieselben zu münßen inn den dreyen Kraißen biß uff ferer Zulassen gänzlich verbothen, auch den Städten der Kraißen, bey denen sie in großen Zahlungen, so dardurch beschehen, genommen worden, und ganghafft sein, ernstlichen abzuschaffen untersagt, und uffergelegt worden, mit dem Anhang, dieweil Fürsten und Ständen dieser Kraiß nit gebürt, noch in ihrer Macht stehet, daß jenige zu ändern, oder darwider ichzit fürzunehmen oder zugestatten, daß im heil. Reich constituirt und verabschiedt worden ist, daß meiniglich bey dem Inhalt derselben Reichs Constitution gelassen, und darwider niemand beschweret werden solle: So solle es der kleinen Münßsorten bey voriger Verordnung verbleiben.

§. 11. Als bey des bayrischen und schwäbischen Kraiß abgeordenten Räthen und Gesandten wegen deß fränckischen Kraiß beschehen Anlangen, der bey solchem eingefallenen Theurung des lieben Getraids, die mit Hülff, Rath und Zuthun nit zulassen, um Antwort, was die darinn zuthun gesinnet, angesucht worden, haben dieselben, da die Stände der Kraißen hiezwischen noch nicht bey einander versammlet gewesen, angezeigt, und darneben so baldt die Zusammenkunfft angestellt würdt, solchs zu proponiren, und die Antwort förderlichen zu überschicken erbotten.

§. 12. Leztlichen als der hochwürdig Fürst und Herr, Herr David Bischofe zu Regenspurg bey dieser Kraißversambtlung wegen 363. Fl. 23½. Kr. so Martin Wahl, Irer F. G. geweßener Münßmeister derselben veruntreüt und schuldig worden, zugeschrieben, und weil sein Wahlen Güter halb die Sach an dem Stadtgericht zu Regenspurg rechthengig, die Priorität, oder Vorgang, vor andern Glaubigern zu erkennen gnädig gesinnet, haben Fürsten und Stände der dreyer Kraiß Gesandten sich in solche Erkanntnus zu begeben Bedenckens gehabt, auch vieler Ursachen halben nit gebüren wollen, noch darauf abgefertigt, derowegen Ire F. G. wider laut des Schreibens mit E. beantwort.

§. 13. Deß zu Urkundt haben der dreyer Kraißen Gesanndte diesen Abschiede mit deren Pettschafften verfer-

tigt, und sich mit eignen Handen unterschrieben. Actum Nürnberg, Dienstags den 3. May Anno ꝛc. 75.

Von wegen des fränckischen Kraiß.

Jobst Lorber, Doctor Rath ꝛc.
Ferdinand Imhof der jünger ꝛc.
Philips Geuder ꝛc.

Von wegen des bayrischen Kraiß.

Augustin Baumgartner zu Leutenshofen, Doctor, Frt. Rath zu Landshut.
Wolff Sickhentaller ꝛc.
Johann Diemmer ꝛc. Advocat der Statt Regenspurg ꝛc.

Von wegen des schwäbischen Kraiß.

Aus Bevelch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten meines gnedigen Herrn, Herzog Ludwigs zu Wirtenberg, und Teck ꝛc. ꝛc. Georg Städl. D. Nicolaus Köringer ꝛc. ut antea. Johann Mathäus Stämler ꝛc.

XXIX.

Schreiben der Stadt Regensburg an Herzog Albrecht V. wegen Aufstellung eines Kreismünzmeisters.

Regensburg den 17. Junii, 1575.

1575. Auf E. F. Gnaden genedig Schreiben eines tuglichen Craißmüntzmaisters halben, sollen derselben wir unterthenigklich nit verhalten. Als verschiner Zeit E. F. Gn. wir unterthenigklich zu erkennen geben, daß aus allerhand Ursachen die Nothturfft erfordern wolte, daß Münzwerck inmitls, und bis auf ainen gemainen Craißtag, darauf man sich ainen bestendigen Münzmeisters möchte vergleichen, zu bestellen, und zu erhalten, damals auch alle drey, so darumb angehalten, als Weinharten Friesam, Jacoben Vischer, und Thoman Obermair fürgeschlagen, haben E. F. Gn. uns zu genediger Resolution vermelden lassen, daß wir in dessen ainen aus diesen möchten darzu gebrauchen, und befürdern; doch ob das Vischer, dieweil er zu den Wardeinamt tauglich, hierin umgangen würde; darauf, und als Obermair sich um tausend Gulden verpurgt und gut gemacht, daß Münzwerck auch selbs mit der Hand getrieben, wir ihme als auch ein Burgers Kind vor den Weinharden, dessen die Deputirten der dreyer löblichen Kraiß in gehaltenen Probationtag allhie allerlay Bedenken gehabt, darzu befürdert, an welchem wir dann bishero gleichwohl keinen Mangel gespürt. Nicht ohne aber ist, daß er weder schreiben noch rechnen kann, allein, was er diese Zeit über sich erst darum angenommen, so giebt er keinen Probierer, muß also mit dem Ueberschicken einem andern trauen, welches ja gleichwohl beschwerlich und bedenklich ist, haben ihme also solches lassen anzeigen, beschwert er sich hoch, dieweil er die Zeit her etwas eingepüest, die Bürgschaft mit grosser Müehe aufgebracht, und nun erst den Spot zu samt den Schaden haben soll, wie er auch auf den Fahl, da er nit befürdert werden soll, Ergetzlichkeit seines Schadens bittet. Der Jacob Vischer ist des Probirens, Rechnens und Schreibens fürwar wohl geübt, bey dem Münzwerken herkommen, aber doch mit der Hand solches nie getrieben, daß wir ihne also gleichwohl für tauglicher hielten, erbiethet sich auch genugsamer Caution, und auf solchen Fahl haben wir auf ein andern Wardein gedacht, so ist aber Christopf Rhabel, so Vischer fürgeschlagen, nit mehr alhie, aber Bernhard Wegner, so des Obermairs Probirer bisher gewest, haben wir auf Gold und Silber Proben also gut befunden, daß er des Vischers statt wohl konnte ersetzen, wie er auch urbietig ist, sich zu einen Wardein gebrauchen zu lassen, daß sollten E. F. Gn. wir hiemit bey aigenen Boten auf derselben genedig Begern unterthenigklich berichten, daß auf künftige Kraißversamlung die Nothturft hievon möchte füglichen geschlossen werden, und seynd E. F. Gn. zu unterthenigen Diensten urbietig und berait, derselben uns zu Gnaden unterthenigklich bevelhende. Datum den 17. Juny Anno 75.

Cammerer und Räthe der Stadt Regensburg.

XXX.

XXX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise.

Regensburg den 5. October, 1575.

§. 1.

1575. Von vermög des Kayſ. Münzedicts deren darauf aufgerichtem Ordnung, und bishero gehaltenen Probationtägen, haben abermals zu Continuirrung ſolches nützlichen Wercks die drey löblichen als fränckiſch, bairiſch und ſchwäbiſch Reichskreiß, ihre zu Ends benante Räthe und Geſandten den 3. October anhero gehn Regenſpurg, wes ſolchem Werck nützlich vertraulich und dienſtlich, helffe zubedencken und zubeabſchieden, abgeordnet. Derwegen gehaltnen Gebrauch nach, anfangs beedes die groſſe und geringe Werck der Müntzen, von dem verpflichten Wardein, neben ihren ſchrifftlichen Berichten erfordert, die den Innhalt der Verzeichnus A. übergeben.

§. 2. Als ſich dann in Beſichtigung der Proben, und ſonderlichen bey etlichen, das die ungleich in die Brieflein eingelegt, und alſo verwechſelt geweſen, auch etliche Werck wieder die Ordnung, bey etlichen Münßſtenden zu hoch aufgebracht befunden, als aber ihnen ſolches fürter abzuſchaffen, und der Ordnung in dem und andern gemeß zuerzeigen, unterſagt, haben ſie ſich darzu erkennt, und Volg zugeleben, erbotten.

§. 3. Und demnach den gemeinen Kreißwardein, mehr dann eines, daß ſie zwiſchen den Probationtagen, wo ſie geringe Münß oder andere Mengel derſelben vermercken, daſſelbig auf jeden Probationtag, anzumelden, und Verzeichnuß zuübergeben gut Acht zugeben, und Vleis darin fürzuwenden, unterſagt, auferlegt und befohlen worden, aber auf jetzigen gehaltenen Probationtag nichzig, ſodoch wie es mit den halben Patzen, und andern Müntzen geſchaffen, gut Wiſſens überreicht, auch einiger Mangel nit angezeigt, auf das aber ſie demſelben hinfür nachſetzen, ſo iſt ihnen ſolches mit Ernſt auferlegt und befohlen.

§. 4. So ſein die Schlüſſel zu den Probierbüchſen der künftigen Probierſtadt, als der Stadt Augſpurg Geſandten, die zu rechter Zeit haben zugebrauchen zugeſtellt, und den gemeinen Kreißwardeinen in gebührender Zeit ſich an beſtimmte Ort zuverfügen, desgleichen den deputierten Stännden das die 1. am May gewißlichen in Augſpurg einkommen, und andere Tags Handlung pflegen ſollen, angezeigt worden.

§. 5. Ob wol der dreyer Kreiß zuvor gehalten Probationtag abgeordnete Räth und Geſandten, aller unterthänigſter Hoffnung geſtanden, beſonders aber weilen eben zu ſolcher Zeit die Röm. Kayſ. Maj. unſer allergnedigſter Herr, dieſer Ort anweſent geweſt, ſie ſolten wegen des Haus Oeſterreichs, zu dem nützlichen Münßwerck auch allergnedigſt geordnet haben. Sintemal Sr. Kayſ. Maj. ſolches von der Zeit allergnedigiſt zuthun zugeſchrieben, weil aber daſſelbig villeicht aus Vergeſſenheit, oder anderer Urſachen halb verblieben, ſo iſt, daß zu jetziger Gelegenheit ihr Kayſ. Maj. zukünftigen gehen Augſpurg den 2. May haltenden Probiertag, zu verordnen Befehl thun wolten, aller unterthänigiſt zuſchreiben, und zuerſuchen, daneben auch ihre Maj. der eingefallnen Mangel der Münß, und was derſelbigen anhengig zu verrichten, und bey Ends des pfältziſchen Zols halben, das die Handlung zu den bewilligten Tägen gebracht werden, Anregung gethan ſein, wie dann das Schreiben mit Litera B. vermag, bedacht, und beſchloßen.

§. 6. Nachdem ſich auch befind, das bey etlichen oberländiſchen ſchwäbiſchen Ständen, die böſe Münß über vielfältiges Vermahnen und Verwehren, nit wil abgeſchafft werden, und die Ordnung in ſolchen, wem die Execution gebührt lauter vermanet, ſo haben beedes des fränckiſchen und bairiſchen Kreiß Abgeordnete ſolches dem ſchwäbiſchen Kreiß darin in Gebühr, entweders mit weiter Vermanung, oder ander Weeg darin fürzunehmen, haimgeben.

§. 7. Und als der rheinlendiſch Kraiß, wes auf dem nehern zu Mainz gehaltnen Probationtag gehandelt, dieſem Kraiß überſchickt, ſo iſt zu Haltung guter Correſpondenz, wes auf dem jezigen Bedacht demſelben auch, laut des Schreibens mit C. zuerkennen, gegeben worden.

§. 8. Als auf jezigen Probiertag jüngſten Abſchied nach, die Reckbanck durch jedes Münßſtands Münßmaiſter angericht worden ſein ſollt, ſo iſt der Mangel in dem, das etliche Münßmaiſter,

ster verstorben, etliche aber anderer Ursachen halb zu diesem mal nit erscheinen haben können, fürgefallen, damit aber die endlich angericht werdt, so ist bedacht und beschlossen, daß ohne ainige Verhinderung, jedweder Münßstandt seinen Münßmeister auf den künftigen Probiertag gehn Augspurg verordend, damit die Anrichtung deren sambtlichen durch sie geschehen, und fürter ob die also zu gebrauchen darvon geredt, und beratschlaget werden könnt.

§. 9. Der halben Bazen halb ist mehr dann eines, daß deren nicht mehr biß auf ferner Zulassen sollen gemünßt, auch in den Händl Sädten über 25. Fl. in den grossen Zallungen nit sollen genommen und ausgegeben werden, versehen und geordnet, deme zuwider erfindt sich, daß bey den fürnembsten Stetten die Zahlungen noch Hauffen weis beschehen, und weil die also genommen wird dadurch das deren je lenger mehr gemünßt verursacht. Dieweil sich dann lauter erfindt das Straßburgischen, Speirischen, Wormischen, und diejenigen so in der Wederau geschlagen, die Marck eines Guldens, etwa umb ein gerings, mehrer oder minder zu hoch ausgebracht wird, und dem Kaiserl. Fiscal in dem Einsehens zu haben und gegen den Münß-Rethen, der Pöen halber zuverfahren gebüren will, so ist sie in dem abermal dahin verglichen, daß in den dreyen Kraißen einiger halber Baz biß auf ferner vergleichen, nit gemünßt, noch in grosser Bezahlung deren über 25. Fl. werden, das auch die anwesenden Churfürsten neben der Kaiserl. Majest. unterthenigst ersucht und beklagt werden sollen, bey dieser Versamlung der Ordnung zu thun, das vom kaiserl. Fiscal, Inhallt der franckfurtischen aufgerichten Deputationsabschrifft, wider diejenigen Münß-Ständt, oder ad pœnam zu procediren Bevelch beschehen solle, damit durch solchen Ernst und Straf von münßen der halben Bazen menniglich abgeschreckt, und abgehalten werde.

§. 10. Und als der sächßischen Zehener sieben für einen Thaler, und dann derselben Zwölfer 21. für ein Gulden gemünßt, so erfindt sich doch, daß der Zehener 6. für 1. Fl. und der Zwölfer 20. für ein Gulden, alles zu sonderm Vortheil ausgegeben werden, derwegen jedweder Standt des Kraiß solches in seinen Landtherrschafften und Gebieten abschaffen, und die Unterthanen dahin, daß sie die angezogene Münß höher nicht dann sie geschlagen, nemben, vermahnen lassen sollen, für gut geachtet.

§. 11. Demnach von dem Herrn salzburgischen Rath und Abgeordneten der Kraißversamlung an und vorbracht sich befindt, und seinem gnedigsten Herrn vorkommen, wie Jr. F. Gn. gemünßte Ducaten durch etliche unwissen wer dieselben wären, entweder mit Schwemwerck oder in andere weg geringert wurden, das alles Irer F. Gn. deren Hoheit zur Schmelerung gereicht; weil dann angeregt Goltmünz nit einmal, sonder zu mehrmal in der Prob recht gefunden, so wäre seines Gn. Herrn gnedigs Begern, in den dreyen Kraißen derwegen ob solche Münß-Fälscher zu betretten, gute Nachforschung, damit die in gebürender Straff zu halten, haben. Dieweil dann einer jedern Oberkeit auf solche, Fälscher gute Achtung zugeben, und zu gebürlicher Straff zu nemmen ohne das gebüren will, so ist dasselbig destominder in Bedenckens gezogen, und mit Vleis derowegen Nachfrag zu halten, sich erboten.

§. 12. Lezlich nachdem die Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majest. desgleichen an die Churfürstl. bey Rhein, die Münß und pfälzischen Zoll betreffend beeden Herrn, als den Herrn Doctor Webern Vice-Canzler, und dem Herrn Meinzischen Canzler zu ehister Erledigung zu bringen überreicht, und aber um Antwort derhalb stetigs und zu Gelegenheit angesucht wirdt, so ist derwegen die Stadt Regenspurg von den Ständen der dreyer Kraiß um Antwort anzulangen gesucht, und gebeten worden, die dann solches zu thun und die Antwort fürderlich nach Bamberg zu schicken sich gutwillig erbotten.

Des zu Urkundt haben der dreyer Kraiß Gesandte diesen Abschied mit dero Pettschafften verfertigt, und sich mit eigenen Handen unterschrieben. Actum Regenspurg Mitwoch den 5ten Octobr. Anno ꝛc. 75.

XXXI.

XXXI.

Kaiserliche Resolution über die regensburgische Probationstags Handlungen. Wien den 14. November, 1575.

1575. Der Röm. Kais. Majestät ꝛc. unserm allergnedigisten Herrn, ist verlesen worden, was der drey, als des fränkischen, baierischen und schwäbischen Reichskraiß abgesande Räth, auf negst gehaltenen Probationtag zu Regensburg verabschiedet, und darauf an Ihr Kais. Majestät, sowohl auch die anwesenden Churfürsten Ihrer Majestät darüber Bedenkensweis angefüegt haben.

Soviel nun anfänglich das halb Batzen Münzen anlanget, da seynd Ihr Kais. Majestät erbiettig, die Stend und Städt, so in der Räth Supplication und Abschied benennet, und solches unleidlichen münzens beschuldigt worden, alles Ernsts, und unverzüglich von demselben abzumanen, und danebens die Einziehung des königstainischen Münzmeisters zu verordnen, was auch Ihrer Kais. Majestät eines oder des andern Orts darauf in Antwort oder Relation ervolget, seind gedachter Kreisausschreibende Fürsten wiederum zu berichten.

Soviel aber die übrige angezeigte Mengel betrift, dieweil dieselben etwas weitleufig, und mehrern Nachdenkens und Verabschiedung gemeiner Stend bedürftig, wöllen Ihr Kais. Maj. zu schierist künftigen Reichstag, der Gebür indenk seyn. Welches Ihr Kais. Maj. einem ersamen Rath der Stadt Regensburg, als der Sachen ersuechten Sollicitatorn, in Antwort zu vermelden, gnedigelich bevolhen. Signatum Wien den 14. Nov. Anno ꝛc. im 75.

V. Viehauser, Doctor.

Gerstenberger.

XXXII.

Bestallungsbrief für den baierischen Kreismünzmeister. Regensburg den 2. May, 1576.

Zu wissen, daß die edlen, ehrnvesten, fürsichtigen, und weisen Herrn Cammerer und Rathe der Stadt Regensburg, aus Befehl, und in Namen des löbl. baierischen Kreißstenden, den ehrbaren Jacoben Vischer ihren Burger zu gemeines baierischen Kreißmünzmeister an, und aufgenommen haben; wie unterschiedlich hernach folgt.

1576. Erstlichen, so soll ernannter Jacob Vischer gemeines baierischen Kreiß bestellter Münzmeister seyn, auch allen Stenden berürts Kreiß, so mit Münzfreyheiten begnadet sind, ihre Werk von Gold und Silber, Innhalts und Vermög des Heil. Reichsmünzordnung zu vermünzen schuldig, und pflichtig seyn; doch daß er keinen Stand vor dem anderen gevärlicher weis aufzieh, oder befürder, sondern hierin gebürliche Ordnung, wie einer nach dem andern sich mit seinem Werk anzeigt, hallt, einem jeden sein Werk, ehe und dann er ein anders wieder unter die Hand nehme, zuvor gar verricht.

Seiner Pflicht oder Aides, so er auf diese Bestallung geschworen, soll er nit erlediget seyn, es seyen dann zuvor alle sein Werk, so er gemünzt hat, auf gemeinen Probationtag probiert, und was er fällig, oder hinterstellig erfunden, jedem Stand gebürliche Erstattung oder Widerkehrung durch ihne beschehen, darumb und davon wegen er dann auch, bis auf tausend Gulden genugsame Bürgschaft thuen solle.

Er soll auch mit keinem Stand dem Wardeien, seinen Gesellen, oder jemands anderen ainich Part oder Geding der Münzordnung zuwider machen, oder mit jemands in den münzen Thail oder Gemainschaft haben, auch kein Gold oder Silber für sich selbst aufkauffen oder wechslen, und anderen Werken zusetzen.

Soll auch nit allein für sich, sondern auch die seinen, und so diesem Werk zugethan sind, darob seyn, daß des Reichsmünzordnung zuwider nichts geferlichs fürgenommen werd, und wo er solches vermerke, dasselb einem ehrbaren Cammerer und Rath unverzüglich vermelden, undanzeigen; daß die ausschreibenden Kreißfürsten

und Stende desselben weiter zu gebürlichen Einsehen mögen berichtet werden.

Also des gemeinen Kreißmünzwerk mit allen Threuen und Fleiß befürdern, und pflichtiglich durch das ganze Jahr einen erfahrnen Gesellen und Jungen auf seinen Costen hallten, do daß Münzwerk durch diese allein nit befürdert könnte werden, sich, nachdem es die Nothdurft erfordert, mit mehrer Anzall Gesellen jedesmals gevast machen, damit an gebürlicher Befürderung kein Mangel erschein.

Mit allem Münzzeug, Kollen und anderen, ausser der Eisen, die ein jeder Stand selbs bestöllen, und machen lassen soll, auf seinen Cösten und Verlag versehen seyn.

Was ihme für Werk, dieselben zu vermünzen zu kommen, die soll er alle zuvor den geschwornen Wardein probieren, und ihres Hallts einschreiben lassen.

Ermelten Wardein auch alle Abend die Eisen, Zayn, und Platten überantwortten, zu Morgens dieselben wider von ihme empfahen, und allerdings keinen Geverd damit gebrauchen, noch anderen gestatten.

Im Stücklen soll er möglichen Fleiß gebrauchen, damit die Zain gleich gestücklet werden, und kein Ungleichheit der Münz ervolge.

Wann alsdann der Wardein die Münz aufzieht, soll er diejenigen Stück oder Sorten, so der Münzordnung nit gemäß, und durch den Wardein zerschnitten werden, auf seinen Cösten wieder in gerechte Münz zu vermünzen, schuldig seyn.

Was sich nach Beraittung jedes Wercks im Abgang erfündet, daß soll er mit den überblibnen schrotten, oder da ein Schaden in dem Tügl geschicht, an baaren Geld erstatten, sonst ingemein, und sonders sich also erzeigen, damit gemeine Kreiß- und Münzstende seinen Fleiß, Treu, Ehrbarkeit und Redlichkeit in allem erkennen, und spüren mögen; dieses gemeines Kreißmünzwerk vor allen befürdern, und ohne Erlaubnuß oder Begunstigung von hinnen nit verraisen.

Um und für solchen seinen Dienst, Fleiß, und Mühe, auch zu Unterhaltung des Gesellens und Jungen, die er stättigs, es sey zu münzen, oder nit, zu halten verpflicht, sollen ihme von gemeines Kreiß wegen, daß Jahr hinum zur Besolldung zwey hundert Gulden geraicht, und gegeben werden, daran er alle Quartal fünfzig aus gemeiner Stadt Steuramt empfahen mög, es soll ihme auch ein Münzstatt, und freye Herberg verordnet werden.

Von der Mark zu münzen, soll ihme nach Unterschied der Münzsortten sein sonderer Lohn, durch den Münzstand erfolgen.

Als erstlich von ganz und halben Guldenern von der Mark fein, drey Schilling im Geld, oder neun Kreutzer.

Von der Mark fein an zehen Kreutzern vier Schilling im Geld, oder zwölf Kreutzer.

Da aber ganz und halb Gulden, auch zehen Kreutzer durcheinander, aus einem Werk gemünzt werden, von der Mark fein, drey Schilling im Geld, vier Pfenning, oder zehen Kreutzer.

Von halben Batzen auf die Mark fein acht Schilling im Geld, oder vier und zwanzig Kreutzer.

Von Regenspurgern eilf Schilling im Geld, oder drey und dreyßig Kreutzer.

Von den Hallern auf die Mark fein ein Thaler, daneben soll ihme das Kupfer in allen Sortten, wo er eines bedürftig, und darzu giebt, insonderheit bezallt werden.

Dagegen soll er allen Unkosten, Gesellen, Lohn, Kollen, Tügl, Salz, Weinstain, und anders, selbs ausrichten, und allen Abgang leyden, oder tragen.

Und diesem allem soll er Vermög seiner geleisten Pflicht und geschwornen Aid, in allen unterschiedlichen Puncten, getreulich, und ehrbarlich geleben und nachkommen, dawider nichts handlen, noch beschwerliches fürnehmen.

Des allen zu Urkund und stätter Volziehung sind dieser Bestallung zwo gleiches Verlauts und einer Handschrift aufgericht, deren jede mit gemeiner Stadt Regenspurg Secret Insigl, und sein des Jacoben Vischers eigenen Petschier, Unterschrift seines Tauf und = Zunamens verferttigt; die eine ihme Vischer zuzustellen, die ander bey gemeinen Kreißsachen zu behalten. Geschehen Mitwochs den anderen Monats May nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, fünfzehen hundert sechs und siebenzigisten Jahre.

Ich

Ich Jacob Vischer, des löblichen baierischen Kreiß bestellter, und angenommener Münzmeister, bekenne mit meiner aigenen Handschrift, samt meinen Petschier, wie obsteet.

XXXIII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Augsburg den 3. May, 1576.

§. 1.

1576. Als der dreyen löblichen fränckischen, bayrischen und schwäbischen Reichs Kraißen Abgeordnete den andern May, in vermög des Kaiserlichen Münß-Edicts, und deren aufgerichten Ordnung die Proben der Münß und andere Mängel, die sich hiezwischen des jüngsten Probationstags begeben und zugetragen, für die Handt genommen, ist auf vorgehenden Bevelch der gemein Kreiß-Wardein, daß sie beedes die grossen und geringen Werck ihrer Verpflichtung nach justificiren sollen, ein Verzeichnuß mit A. überreicht.

§. 2. Demnach aber bey Besichtigung der Proben, und in den brandenburgischen Büchßen die Brieflein, wie zuvorn, und auch jüngsten beschehen, nit wohl verwahrt gewesen, und aufgangen, dardurch die Werck unter einander vermischt worden, darzu sechzehen Werck Guldner zu hoch ausbracht, welches sieben und siebenzig Kreuzer an Gelt trifft, befunden, ist Bamberg wegen des ganzen fränckischen Kraiß, Brandenburg, daß der Münßmaister, desgleichen der Wardein, so solche Werck ausgehen hat lassen, und die selbsten unrecht befunden, darumben gestrafft, und hinfüro solcher Unfleiß abgeschafft möcht werden, darneben zu schreiben auferlegt und befohlen.

§. 3. Und soll Brandenburg die Straff dismahl beedes gegen den Münßmeister und Wardein heimgeben sein, hinfüro aber, da dergleichen mehr befunden, solche in Vermög des Reichs-Abschiedts gestrafft werden.

§. 4. Den Wardeinen, so solche Guldener probiert, ist von solchen ein Zänlein, da sie darumb ihres probierens halb sollten gerechtfertiget werden, auf ihr Begehrn zugelassen.

§. 5. Und als bey der Wirtembergischen Pfenning Proben, das die Marck, deren fünf und achzig Marck und vierzehen Loth gewest, und um ein Gulden sechs und vierzig Kreuzer, wider des Reichsordnung gemeß ausgebracht, und an Geld sechs und vierzig Gulden getroffen, befunden, ist dem wirtembergischen Gewalthaber Herrn Doctor Tradteln solches Iren Fürstl. Gnaden zu zuschreiben, und den Münßmeister gleichfalls darumben zu strafen bevolchen und auferlegt.

§. 6. Die Schlüssel zu den Probier-Büchßen seind der künftigen Probier-Stadt, als der Stadt Nürnberg Gesandten, die zu rechter Zeit haben zu gebrauchen überantwort, so wissen die obangeregten Wardeinen dergleichen die zu solchem Probierwerck deputierte Ständt, daß sie sich an bestimbt Ort, als Nürnberg zu rechter Zeit, die Wardeinen ein Tag etlich vor der Gesandten Ankunfft, die Gesandten aber den ersten Octobris zu Nürnberg einkommen sollen, zu berichten.

§. 7. Dieweil von des Hauß Oesterreichs wegen abermaln niemandts zu dem Probationtag geordnet, die Röm. Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr aber derenthalb auf allergnädigst Erbiethen zu mehrmahln, und auch auf jüngsten Wahltage zu Regenspurg allerunterthenigist (Innhalt Ihrer Majest. übergebenen Supplication) ersucht und gebetten, solches Puncts aber einig Decret nit, sonder ander Sachen halb zum Theils ergehen lassen, damit aber dennoch diese obgemelte drey Kraiß, ob die Verordnung beschehen werde, oder nit, ob Ihro Majest. der halben Bazen halb bey den Städten und Ständten, so in dem nähern Abschied angemeldt, abgeschafft, die Einziehung des kunigstainischen Münßmeisters angestellt, die pfälzische Zollsachen endlich zu erledigen, deren Commissarien befohlen, ein Wissens gehaben mögen, und nicht also gänzlich alles ersitzen bleib, so ist dieser angeregten, und anderer Puncten halb dahin geschlossen, daß die drey Kraiß durch ihre Gesandte auf den angeregten Reichstag, beedes höchsternannter Kais. Majest. dann auch den Churfürsten oder deren Gesandten die Mängel, so sich in diesen dreyen Kraißen hiezwischen nähern

hern Reichstags begeben und zugetragen, und die darauf gestellte Bedencken mit Vleiß (es werde gleich der Punct der Münß proponiert oder nit) sollen fürbringen, und umb Erledigung deren anhalten.

§. 8. Und als die Mängel, und darauf verfaste Bedencken bey dieser jezigen Versamlung nit haben können aufgezeichnet und verfast werden, so soll jedweder Kraiß dieselben aufzeichnen, und mit nach dem Reichstag bringen, alsdann aus solchen gemeinen Mängel und Bedencken der Kraißen daraus ziehen, und wie nechst gesezt, überraichen.

§. 9. Weil jüngsten Abschied nach etliche Münßmeister der Reckbanck halben die anzurichten erschienen, und ein Prob deren gemacht, und wie daß die Gesellen solche, weil die Besoldung gering, und wo die gebraucht werden solt, mehrer Arbeit bedürftig, und vor nit bräuchlich gewest, angezeigt, und sich dessen beschwehret, ist dahin geschlossen, weil der bayerisch Reichsabschied diß also anzurichten vermag, daß es darbey zu lassen, nichts destoweniger aber solle auch ihr Beschwernus an gebüerent Orth vorgetragen, und was darin weiter erkannt, und gemacht würd, alsdann ihnen angezeigt werden.

§. 10. Lezlich nachdem des bayrischen Krayß Herrn Abgeordnete das zu besorgen, daß auf den jezigen angehenden Reichstag allerley verbottene Münß möchten eingeschlaicht und genommen werden, welches den gehorsamen Kraißen, die bishero mit Ernst ob den Münßedict und Ordnungen gehallten, sehr schwer fallen wurd, und daß solches durch die Röm. Kaiserl. Majestät durch Mandata zuvorkommen wäre, vermelten, demnach der dreyer Kreißgutachten nach ein Schreiben an Ihr Maj. dergleichen ein Schreiben an die Stadt Regensburg, wegen Aufrichtung eines Wechsels zu diesenmalen nach Lauts derowegen verfertiget, und den Herrn regensburgischen Abgeordneten solches, sobald Ihre Maj. dahin gelangen wurden, neben dem Probierabschied allerunterthenigist, daß ander aber an die Herrn Cammerer und Räth der vermellten Stadt Regensburg zu überreichen, zugestellt.

Schreiben an die R. K. Maj.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kaiser, allergnedigster Herr, Eur Röm. Kais. Maj. seynd unser allerunterthänigste Dienst, höchstes gehorsams Vermögens und Fleiß bevor, und füegen derselben allerunterthenigist zu wissen, daß wir heut dato beyeinander allhier erschinen seynd, abermals ein Probation-Tag zu hallten, was nun auf solchen Tag befunden, und verrichtet worden, daß vernehmen Eur Kais. Maj. ab nebenliegender Copey unsers aufgerichten Abschieds. Es haben auch Fürsten und Ständ dieser löblicher dreyer Reichskreiß in Unterthänigkeit gerne verstanden, daß Eur Kais. Maj. den Puncten der Münzordnung und ihrer Execution, in ihrem Ausschreiben peculiariter vermeldt, dann sie hoffen, es sollen ob jetzt vorstehenden Reichstag die Gebühr und Nothdurft des gemeinen Nutzs zeitlich und wohl bedacht, und die Sachen dahin gerichtet werden, daß berüerte Execution mit besserm Ernst aller Orten im Reich würklich vortgestellt, dieselb auch durch Eur Maj. in ihren, und ihrer geliebten Bruder, des Erzherzogen in Oesterreich Königreichen und Landen angerathet, alle Unordnungen abgeschaft, die Continuation dieses gemein nützigen Werks erstreckt, und in solchem durch die österreichischen mit diesen dreyen Kreissen, die längst verabschiedet und gesucht Correspondenz gehallten, sonderlich aber auch das hochschedlich Ausführen der gueten und einschleichender verbottenen Münzen nach allem Ernst verbotten, abgeschaft, und gestraft, auch sonsten allen Gebrechen und Mängeln, die sich bishero bey solcher Execution befinden, stattlich gewehrt, und begegnet werden sollte; damit auch Fürsten und Stände dieser löblichen Kreiß sich der grossen Mühe und Schadens, die mit ihren Landen, Herrschaften, Unterthanen und Burgerschaften darob erlitten, desto weniger betauren dörfen, und fürohin diese Execution desto mehr zu beharren, Naigung, Lust und Lieb behallten kunnten, immassen solches die hoch und unvermeidlich Nothdurft des gemeinen Nutzs auch fürnämlich erfordert, dieweil Eur Kais. Maj. aus jetzigem Abschied allergnädigst vermerken, daß nicht allein keine Wendung der hievor befundenen Mängel bey denen erfolget ist, die bishero die halben Batzen und überheuft Pfenning münzen, und ins Reich ausgestreuet, sondern daß sie auch je lenger je mehr die halben Batzen noch schedlicher und ringer täglich schlagen, dardurch auch der rheinisch gold und silbern Gulden albereit dahin kummen ist, daß ob negster Meß zu Frankfurt, die Goldgulden achtzig, und der silbern Gulden vier und sechzig Kreutzer gegollten, welchem hinfüro mit ernstlichen Auf- und Einsehen billich hätt sollen gewehrt worden seyn, wie bey Eur Kais. Maj. und des Heil. Reichs

Chur-

Churfürsten, wir zu etlich vielmalen allerunterthenigist gebetten, dann durch dieß einig Mittel wird die gut silber Münz gar bald aller ab dem Wege geraumt, und in die hailos halb Batzen, Kreutzer- und Pfenningmünz verwendet werden. So will uns auch Bericht einkummen, alls sein etliche hohe Stände des Fürnehmens mit der Münz zu fallen, darum, daß sie sich wider die Natur und Vernunft lassen persuadiren, als werden die silbern hernach desto in höherm Werth mögen hingebracht werden, welchem Unrath allem Eur Kais. Maj. mit des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stenden, ob vorstehender Reichs-Versammlung ohne Zweifel allergnedigist zu remediern, Fleiß und Ernst erzeigen werden, darzu wir dann unsers Theils alleruntertheni gist zu helfen geneigt und entschlossen seynd, die geringfuge Bedenken den Fürsten und Stenden dieser Kreiß zu Regensburg alleruntertheni gist zu übergeben.

Wann wir aber bey dieser Zusammenkunft für eine sondere Nothdurft und ein stattliche gute Præparation zu solchem heilsamen Werk erwogen haben, daß ob vorstehendem Reichstag kein verbottene Münz paßirt, damit die Kreiß mit der einmal ausgetriebenen schedlichen Münz nit von neuem überladen werden, und derhalben für rathsam und hochnützlich hielten, wann durch Eur Maj. gleich im Eingang des Reichstag alle verbottene ringe Münzen durch ein offentlichen Verruf oder E. Maj. kaiserlich Edict verbotten wurden; so haben Eur Kais. Maj. wir dieses alles unterthenigist hierin berichten wollen, ganz gehorsamst bittende, die geruhen diesem heilsamen Werk zum Besten mit ihrem Kais. Beruf oder Edict zu verfüegen, und darüber mit Ernst und Straf halten zu lassen, damit allein die gute Reichsmünz zu Regensburg genommen, die Verbrecher aber gestraft werden, desto leichter kann vermittelst solcher Præparation zu dem übrigen Werk der Execution gelanget werden, wie dann Fürsten und Stende dieser Kreiß insonderheit ganz unterthenigst ferner bitten, Eur Maj. wollen diesen Artikl, in den Räthen mit sondern Fleiß berathschlagen, und alles dahin richten, und befürdern lassen, daß man doch die hievor so oft approbiert, und per Edicta allermeniglich geschafte Execution der Münzordnung aller Orthen erlangen, und erhalten möge; daß alles seynd Fürsten und Stände dieser Kreiß, um Eur Kais. Maj. alleruntertheni gst Gehorsam und Fleiß zu verdienen willig, und thun Eur Kais. Maj. sich neben uns zur Kais. Gnaden allergehorsamst befehlen. Datum Augsburg den 3. May Anno 76.

E. Röm. Kais. Maj.

Alleruntertheni gste gehorsamste

Der Fürsten und Stände der löblichen fränkischen, baierischen, u. schwäbischen Reichs-Kreiß-Räth, Gesandten und Bottschaften, jetzo daselbsten beyeinander versammlet.

XXXIV.

Auszug des Reichstag-Abschieds zu Regensburg, vom 12. October, 1576.

§. 65.

1576. Gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, ist ferners zum vierten Articul zu erwegen von uns proponiert, mit was merck-licher Bemühung und sonderlichem Eiffer, weyland Kayser Ferdinand, unser Herr Vetter christseelichster Gedächtnuß, mit Beliebung aller Ständen, Anno der ringern Zahl 59. zu Augspurg eine gute nützliche Münßordnung aufgericht, so auch darsieder mit allerley guten Zusätzen, sonderlich Anno ꝛc. 66. zu Augspurg, Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt dermassen verbessert, daß zwar daran nichts mehr übrig noch mangele, dann allein daß dieselbige allenthalben im Reich zu gleichmässiger durchgehender Vollziehung gerichtet und exequiert würde. Dieweil es aber bis daher nicht allenthalben zur gleichmässigen Fortsetzung bracht, darneben auch etliche Kraiß uud Stände ihre sonderbare Beschwerungen und Difficultäten, warum es bey ihnen in etlichen Puncten zu folgen nicht thunlich oder auch möglich seyn soll: Als haben sie die Stendte und Abgesandten darüber in gemeinem, auch wie herkommen, sich unterredet, ihre Bedencken zusammen getragen, und sich gegen uns dahin unterthänigst erklärt.

§. 66. Nachdem dasselbig Münß-Edict mit seinen Verbesserungen, nicht allein ehrbar und recht, sondern auch zu Erhaltung Gleichmäßigkeit in den Commercien, und zu Abstellung aller Vortheilung, und wucherlichen Gesuchs-

bey den Münßen, im Ausgeben und Einnehmen, hochnutzlich und nöthig zu halten, auch wol ins Werck, da nur mit rechtem Ernst darzu gethan, allenthalben im Reich zu bringen daß es darumb darbey, in allen und jeden verleibten Puncten, durchaus zu bleiben, so lassen wir uns dasselbig gemein Bedencken auch nochmal gnädiglich wolgefallen.

§. 67. Setzen, ordnen und wollen darauf, daß mehrgemelt kaiserl. Münß-Edict mit seinen Anno 66. zu Augspurg, Anno 60. zu Speyr, und Anno 71. zu Franckfurt succesſive publicirten Verbesserungen in allen und jeden Kraißen, Landen und Stetten, festiglich gehalten und vollnzogen werden soll, und das alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedlichen verleibten Poenen gegen den Uebertrettern unnachläßlich fürzunehmen.

§. 68. Dieweil aber neben andern Verhinderungen, darumb man zu durchgehender Gleichhaltung nicht kommen mögen, auch daher nicht der geringste Mangel erscheinen soll, daß der burgundische Kraiß, und die Schweizer mit ihrem Münß schlagen, probiren, reduciren, und andern Dingen biß dahero nicht gefolget, derhalben die Ständte und Gesandten sich erinnert, was in dem Fall zu Franckfurt Anno ꝛc. 71 im selben Reichsdeputationabschied, vom Vers. **Sintemal aber etliche ꝛc.** bis zum Vers. **Wie dann hinwiederum ꝛc** mit sondern Ernst gesetzt, welche Mittel dann sie auch, so wohl gegen Burgund, als gegen den Schweizern, daß sie zu billigen Folg nicht zu vermögen, zu gebrauchen bedacht: Aber doch zu Vermeidung solcher Weitläufigkeit, seind wir dessen gnedigens Erbiettens, nochmals unsern freundlichen lieben Vetter, Schwager und Bruder, den König zu Hispanien, freundlich zu ersuchen, darneben die Regierung der burgundischen Niderlanden, und dann die Schweizer mit gnädigem möglichen Fleiß dahin zu vermahnen, derselben unserer, und des heil. Reichsordnung, in allen Stucken sich auch gemäß zu verhalten, damit sie selbsten nicht Ursach geben, die andere obberührte schärffere Mittel gegen ihnen an die Hand zu nehmen, wie es dann im Fall der Verweigerung nicht verbleiben kan. Gleichfals seind wir auch selbst erbietig, in unsern anreinenden Königreichen und Erblanden diese Verfügung zu thun, damit auch in denselben des Reichs Münßen anders nicht dann Vermög des Reichsmünßedicts und Abschieden geben und genommen werden.

§. 69. Setzen also demnach, und befehlen weiters, das in allen und jeden Kraißen die beyde bestimmte Probation-Täge jährlichs durch die Münßstände besucht, die gemünßte Sorten, wie sichs gebührt, probiert, und was ferners im Münßedict, und dessen Verbesserung versehen, verrichtet werden soll. Aber insonderheit sollen alle Ständ und Obrigkeiten in den Kraißen auf nächst künftigen Probationtag, mit allem schuldigen Fleiß und Ernst daran seyn, damit dasjenig, was solcher kaiserlichen Münßedictordnung, augspurgischen, speyerischen und franckfurtischen Abschied, fürnemlich mit ungebührlichen münßen, steigern, unterschleiffen, wucherlichem aufwechßlen, verbrechen, ausführn, und was des mehr, zuwider fürgenommen, oder, eingerissen gänzlich abgeschafft, auch dargegen auf die verabschiedet Mittel und Pöen Fall verfahrn, und in deme niemand übersehen werde, darumb die Kraiß und Stände auch mit einander gute Correspondenz, wie es verabschiedet, halten sollen.

§. 70. Wie wol auch in gemeiner Reichsversammlung, jüngst Anno 70. zu Speyer, dann auch zu Franchfurt Anno 71. für nöthig und nuzlich zu sein ermessen, und beschlossen worden, daß in einem jeden Kraiß sondere gemeine, als 3. oder 4. Münßstädt anzustellen, wie dann auch dasselbig also verabschiedet, und zu halten gebotten worden. Doch dieweil in solchem die Ständte des oberrheinischen Kraiß ihre Schuldigkeit bis daher nicht geleistet, als wollen Wir denselben Ständen samt und sonders bey Verlierung eines jeden Münßgerechtigkeit, hiemit befohlen haben, in dem ihren schuldigen Gehorsam mit Anstellung der drey oder vier Münß-Städte, auf nechst künftigen Probation-Tag den ersten May Anno ꝛc. 77. auch würcklich zu erzeigen, und uns des wegen ihren verrichten Gehorsam gleich zu zuschreiben.

§. 71. Und nachdem in etlichen Münßen nun ein gute Zeit hero, Pfenning und halbe Bazen, wider die Gebühr gemünßt worden, und dasselbig auch dermassen in grosser Anzahl und Menge, daß damit die benachbarte Landen am Rhein, auch sonsten hin und wieder die Kraißen überfüllet, und hoch beschwert worden, welches doch in mehr gemeldtem Kaiserl. Münßedict und speyerischen Abschied hoch verbotten, und dieselbige

Kraiß-

Kraißstände, bey denen solch ungebührliches Münßen der überhäuften halben Bazen und Pfenning (so auch ohne daß ungerecht befunden) so lange Zeit fürgangen, und noch dasselbig den Münß-Ständen und Münßmeistern keineswegs gestattet, sondern vielmehr dargegen solch ernstlich Einsehens, wie es Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Frankfurt verabschiedet, fürlängst gethan haben solten: Sintemal dardurch der gemeine Mann so hoch vernachtheilt, auch die gute, grobe, silbern Reichs-Sorten gebrochen, und wiederum zum Tiegel bracht worden, dardurch die Münßmeister und Aufwechsler mit gemeinem Schaden und Landverderben ihren eigen Nuz suchen, und sich böslich bereichen, auch offt gemelt Kais. Münß-Edict, und dessen Verbesserungen zu nichten machen wollen.

§. 72. Derhalben auf beschehen Vergleichen, mit den anwesenden Ständen, Räthen und Bottschafften, setzen und ordnen Wir, daß das Pfenning münßen in denselben Landen und Kraissen, fürnemlich am Rhein, auf fünf Jahr gänzlich eingestelt, aber das münßen der halben Bazen dergestalt verbotten seyn soll, daß dieselbige anderer Gestalt auch nicht zu münßen, dann mit sonderer Erkanntnus und Erlaubnus der Kraißverordneten zum Probationtägen, doch auch mit solcher eingezogener Maß und Ordnung, wie zu Speyr, Anno ꝛc. 70. im Vers. **Im Fall aber etwan**, ꝛc. im Vers: **Und was jetzo von den ungebührlichen**, ꝛc. verabschiedt, und statuirt worden ist, daß nemblich, da einiger Münßstandt Anzeigen, und Bericht thun würde, daß ihme bey seinen Unterthanen, halbe Bazen zu haben, und zu münßen ja nöthig, so soll demjenigen Münßstandt nur sovil halber Bazen, als man in seinem Gebiet nothdörftig, auf ein bestimmt Anzahl Marck Silbers, und innerhalb einer benannten Zeit, zu münßen erlaubt werden, doch mit Aufstückeln und Gehalt unserm Münzedict und Ordnung gemäß. Daß auch dessen Münßmeister und Diener damit kein Aufwechsel, noch ander wucherlich Gesuch der groben guten silbern Sorten treiben sollen, und daß alles bey Pöen der Privation, und anderer mehr in obgerührtem speyerischen Abschied, im Vers. **Da aber jemand anderer Gestalt** ꝛc. und im Vers. **Was aber des Reichs halben**, ꝛc. und im Vers. **Was auch inmittelst**, ꝛc. Ferners im franckfurtischen Abschied, vom Vers: **Wie verächtlich auch**, ꝛc. bis zum Vers: **Solte auch derselb Münz-Meister**, ꝛc. mit guter berürter Execution, ausdrucklich gesezt und begriffen.

§. 73. Aber dieweil albereit der Kreißstände und Unterthanen des H. Reichs, mit den ungerechten Pfenningen, halben Batzen, auch andern fremden verbottenen Sorten, (sonderlich Philipps oder Königs ganzen, halben und viertheil Thaler, holländischen, schweitzerischen, und andern hiebevor verbannten Thalern, Paulinern, Cestonen, Schaafen, drey Kreutzern, und was der Sorten mehr) überfüllet, dardurch andere gute Reichssorten vertrieben, und aber dem gemeinem Mann, ja dem ganzen Reich unaussprechliche, und unaufhörliche Schäden zugefügt worden. Damit dann solchem Landverderblichen einreissenden Uebel mit Ernst gewehrt, seynd wir dessen gnädigsten Erbietens, solche oberzelte, und alle andere ungebürliche grosse und kleine Sorten, durch unsere Kais. Mandata von neuen im H. Reich für Wehrschaft zu nehmen, bey den sondern hiebevor aufgesazten Peenen verbieten, und abschaffen zu lassen.

§. 74. Doch dergestalt, daß dieselbige nicht aus dem Reich geführt, sondern darin behalten, und innerhalb benannter sonder Zeit, auf die gemeine angeordnete Münzstädt, in den Kreissen, gegen gebührlichen Werth abzuwechslen, und zu vermünzen, geliffert, und zugleich im Angesicht zerschnitten werden sollen. Wie und welcher massen aber denselbigen bösen oder verbannten Sorten ihr gebührlicher Werth zu setzen, innerhalb benannter Zeit einzuwechslen, zu brechen, und umzubrägen, auch dem gemeinen Mann seine Schäden von dem Münzherrn, Münzmeistern, und andern Verursachern zugefügt, Vermög speyerischen und frankfurtischen Abschieds, wiederumb zu erstatten, darvon sollen die Münzstände auch auf künftigen Kreiß und Probation-Tägen tractiren, handeln, und in deme die jüngst zu Speyr und Frankfurt verglichene und verabschiedete Mittel mit schuldigen Gehorsam für die Hand nehmen, und darauf zur Execution verfahren.

§. 75. Demnach ordnen und setzen wir hiemit ernstlich, daß niemand des H. Reichs guldene und silberne Münzen, noch auch das rohe Silber aus dem H. Reich unter einigem Schein führen, noch weniger andere verbottene fremde Münzen hinein bringen soll, alles bey Confiscation derselben und andern aufgesetzten Strafen, darum soll auch ein jede Obrigkeit in ihrem Gebiet, auf solche Ausführer und Einschleifer, dann auch sonderlich auf die gefährlich Aufwechsler, Granalierer, Ver-

brecher und Vermünzer, der guten, groben, silberen und gulden Reichssorten, gleichfals, so die Pfenning, halbe Batzen, oder andere kleine Sorten häufig zu ihrem Gesuch schlagen lassen, oder in den Münzen mit Hauffen an sich wechseln, und darnach hin und wieder mit ihrem eigennützigen Gesuech oder Wechsel unterschleiffen, fleißig Aufmerkens haben, dieselbige mit Confiscierung des Gelds (Silbers oder Golds) und sonsten Vermög mehrgemelts Kais. Edicts, Reichs- und Deputation-Abschieden zu Augsburg, Speyer, und Frankfurt publiciert, mit gebührlichem Ernst straffen.

§. 76. Insonderheit wollen wir auch hieneben unser vorig Kais. Münzedict erwiedert, und demnach gesetzt haben, daß niemand in den Zahlungen über 25. Gulden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten für Wehrschaft anzunehmen schuldig seyn, noch viel weniger von der Obrigkeit dasselbig gebilliget werden soll; sondern, da jemand betretten, der seinen Glaubigern grössere Zahlung mit kleinen Sorten aufzudringen unterstunde, derselbig soll auch mit Confiscierung derselben Münzen unnachläßlich gestraft werden.

§. 77. Ferners, als auch dießmal gemeinen Ständen und Abgesandten Bericht im Rath fürkommen, daß fremde Cronen, so am Gehalt zu gering ins Reich haufig eingeführt, und zu hoch ausgeben, damit andere Reichs gute guldene Sorten aufgewechselt, und verprägt werden; gleichfals, daß im Reich Portugaleser, nicht ohn Veracht unsers Kais. Münzedicts gemünzt werden, demnach wollen wir auf ihr der Stände und Abgesandten räthlich Bedenken, obberührte Münzen der Portugaleser hiemit ernstlich verbotten, darneben auch allen und jeden Kreißständen befohlen haben, bey schierst künftigen Probation-Tagen, obermelte fremde Cronen zu probirn, denselbigen ihren rechten Werth zu setzen, uud solches alles in den Kreissen zu publicirn, auch darob bey Confiscation derselben Cronen entlich zu halten, darneben auch die gefährliche Aufwechsler und Verpräger anderer guter guldenen Sorten, nicht allein mit Confiscation der Münzen, sondern auch sonsten an Gut und Ehren zu straffen.

§. 78. Und aus sondern vernünftigen Bedenken der anwesenden Ständen, Räth und Bottschaften, wollen wir dieses Orts auch aus unserm Kais. Münzedict, des Paß, wie Ducaten zu münzen, hieher erwidert haben, daß nämlich Ducaten zu münzen nur denjenigen Ständen, so hohes Gold in ihrem Lande, und Gebiet fallen haben, gebühre, doch dergestalt, daß 67. schon ausbereite Stuck eine cöllnische Mark wiegen, und lauter fein 23. Karat, 8. Gran halten, und von niemand höher, dann um hundert vier Kreutzer, genommen, oder ausgeben werden sollen; gleicher Gestalt soll man auch die rheinische Goldgulden (deren zwey und siebenzig Stuck schon ausbereit eine cöllnische Mark wiegen, und an fein halten achtzehen Karat, sechs Gran, daß ist zwölf Lot und sechs Grän) nicht höher, dann um 75. Kreutzer einnehmen, und ausgeben. Und das alles bey aufgesetzter Confiscierung beyder obberührter guldenen Sorten.

§. 79. Wann aber wenig nutzet gute Satzungen zu machen, da keine steiffe Handhabung darbey durch die Obrigkeit gebraucht wird, so wollen wir alle und jede Churfürsten, Fürsten, und Stände und Obrigkeiten, aus Kais. Amt, mit gnädigem Ernst hiemit vermahnet, auch einem jeden geboten und befohlen haben, dieß alles, was oben aus guetem gemeinem Rath, aus erbarn gemeinnützlichen und billigen Ursachen, bey dem Münzwerk wohlbedächtlich gesetzt, dann auch, was desselben Münzwerk wegen in unserm Kais. Münzedictordnung und Abschieden hiebevor zu Augsburg, Speyer, und Frankfurt publiciert, mit sonderm hohen Fleiß auch wohl geordnet, festiglich zu halten, und zu vollziehen.

§. 80. Und in sonderheit mandiern und befehlen wir hiemit allen und jeden Obrigkeiten, in unsern und des H. Reichs Frey- und Reichsstätten, in ihren Stätten fleissigs Aufmerckens zu haben und zu verschaffen, daß die hochschädliche Commercien, mit dem wucherlichen Aufwechseln, Steigern, Granaliern, Vermünzen und Verführen des Reichs Münzen, oder auch Silbers, und aber dargegen mit dem Einführen oder Unterschleiffen fremder verbottener Münz, darzu theils gar böser Sortten, (als Pauliner, drey Kreutzer, und dergleichen mehr) keinem Burger noch Handler, heimischen oder fremden, unter was Schein das auch erdacht werden möchte, verstattet, sondern das dargegen solcher Ernst und Straff, wie zu Speier, Anno ꝛc. 70. und darauf zu Franckfurt, Anno ꝛc. 71. verabschiedet, auch unsere Kaiserliche darauf erfolgte, und im H. Reich allenthalben verkündigte Mandata ferners gebietten, unnachläßlich fürgenommen werde. Damit uns nicht Ursach gegeben, gegen demjenigen, so darin nachmal säumig oder ungehorsam befunden, durch-

unsere

unsere sondere Kaiserl. Commissarien selbst die hochnöthige billige Execution fürgehen zu lassen.

§. 81. Derhalben zu förderlicher beständiger Fortsetzung dieses alles oben verlaut, seind wir entschlossen, abermals unsere Kaiserl. Mandaten verfassen, und ausgehen zulassen, und darin einem jedem ernstlich zu gebietten, allem demjenigen, was bey jetziger Reichsversammlung, auch hiebevor in unserm Kaiserl. Münzedicte, augsburgischen, speyerischen, franckfurtischen Abschieden durch uns mit gemeinem Reichsbeschluß wohlbedächtlich statuiert und verabschiedt, schuldigen Gehorsam zu leisten, alles bey Vermeydung unserer Kaiserl. Ungnad, und andern darin bedrauter Straffen.

§. 82. Wir haben auch gemeinen Ständen, Räthen und Bottschaften, ein sonder ausführlich, nützlich Bedenckhen, dis Münsweesen betreffend, so uns von sondern Münßverständigen zu kommen, darüber sich auch mit einander zu unterreden gnädiglich zustellen lassen, darinn dann allerhand vernünftige Mittel und Wege, wie unser Kaiserl. Münzediet, und dessen Verbesserungen noch baß ins Werck mit durchgehender Gleichheit zustellen, und darob zu halten, angeregt. Dieweil aber dieser Zeit darvon beschliesslich nichts gehandelt werden kan, als haben wir auf der Ständen Räth und Abgesandten Guttachten gnädiglich gefallen lassen, daß davon auf nechst fürstehenden Kreiß und Probationtägen, mit Rath der Münzverständigen tractiert, auch darnach weiters zu obvermeltem Reichsdeputationtag alle Notturft ferners daselbst gehandelt, und was daselbst beschlossen, offentlich publiciert und verabschiedet werden soll.

XXXV.

Ausschreiben Herzog Albrechts V. als Kreisobersten, an die baierischen Kreisstände, einiger Kaiserl. Münzmandaten.

München den 8. Merz, 1577.

1577. Als von der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten lieben Herrn Vettern und Schwagern, neulicher Tagen Schreiben samt einer Anzal gedruckten und gefertigten Münzmandaten an uns gelangt, mit Bevelch, daß wir, als des baierischen Reichs Kreißobristen, solche an dieß Kreiß Fürsten und Stände fürderlich schicken, und offenlich aufgeschlagen, und publiciert zu werden verfiegen wolten: Hierauf und zu gehorsamsten Volziehung angedeuts Kais. Schreibens, übersenden wir E. L. hiemit derselben Münzmandaten ein Exemplar, darnach werden sich E. L. in Handhabung derselben zu richten wissen, und ihr dieß hochnothwendig Werk recht angelegen seyn lassen. Seynd darmit E. L. zu freundlichen, vetterlichen und nachberlichen Diensten wohl geneigt. Datum in unser Stadt München den 8. Martii Anno 77.

XXXVI.

Schreiben Erzbischofs Johann Jacobs in Salzburg, an Albrecht V. wegen der Münzänderung in Tirol, und Protestation gegen die Reichsmünzordnung. Den 1. April, 1577.

1577. Wir haben Eur Lieb Schreiben, von wegen des Münzfals, welchen der durchläuchtig Fürst, unser besonder lieber Herr und Freund, Herr Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. fürzunehmen, Vorhabens seyn solle, auch was Eur Liebden darauf dieselb erinnert, samt dem, was Eur Liebden von dem hochgebornen Fürsten, auch unserm besonder lieben Herrn und Freund, Herrn Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg ꝛc. der verbottnen Münz halb zuegeschriben worden, empfangen, und seines Innhalts vernommen. Nun wissen sich Eur Liebd wohl zu erinnern, aus was beweglichen Ursachen wir hievor, von unsers Erzstifts wegen, uns auf viel gehaltnen Tägen, und letztlich auf jüngsten Reichstag zu Regensburg, haben vernehmen lassen. Als nämlich, daß wir uns in die Münzordnung, ander Gestalt nit einlassen können, dann da dieselb ain universal, und durchgeend Werk sein wurde, auch wir solche, an Erzeugung Gold und Silbers erschwingen, und ertragen möchten. Derohalb Eur Lieb freundlich zu ermessen haben, daß uns eben das in dem Weeg liegt, was Erzherzog Ferdinands Lieb, zu

den Münzfal bewegen mag. Dieweil uns dann unsers Erzstifts Obliegen, in diesem Handl, je länger je mehr fürkomt, so will uns aus den hievor eingebrachten nothwendigen Ursachen, nit gezimen, unserm Erzstift in diesem Fal etwas zu begeben, oder unsern Protestationen zuwider, uns ferner einzulassen, bitten auch Eur L. freundlich, uns dieß Orts für entschuldigt zu haben. Was aber sonst der Kais. Maj. unsers allergenädigisten Herrn Münzmandat, (doch allzeit vorbehalten, unser vorgeunde Protestation,) auch die böse, geringe, und falsche Münz belangt, davon Eur L. post-Scripta und die Beylagen Meldung thuen, wellen wir denselben, als wir uns samentlich hievor gegen ihrer Kais. Maj. anerbotten, unterthenigist nachkomen, und dieselben abstellen. Wolten wir Eur L. deren wir mit freund, und nachberlichen Willen vorders wohl gewogen seyn, zu Widerantwort nit pergen. Datum in unser Stadt Salzburg den ersten Aprilis, Anno ꝛc. sieben und siebenzigisten.

XXXVII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 2. October, 1574.

§. 1.

1574. Demnach die drey löbliche, als fränkische, bayrische und schwäbische Reichskreisen beschener Vergleichung nach, anjetzo gehn Augsburg, wegen Probierung der Münzen, und immittelst vorgefallnen Mängeln, ihre Gesanndten, so bey uns benannt worden, den 1. October daselbst einzukommen, und den andern die Proben vor Hand zunemmen, die zu iustificieren, und vorfallende Mängel zu corrigiern und rectificieren, abgefertigt. Solchemnach die gemeine Wardein, so vor Ankunft der Gesandten allerseits übergeben, geringe und grosse Werk probiert, erfordert, und welcher Gestallt die befunden, Bericht begert, die dann laut der Verzeichnis A. übergeben. Und das also die Wardein die Abgäng der gemachten Sorten jetzt unterschiedlich, und ein jedes Korn, und Abschnit an sein gehörig Brieflein eingelegt, die Korn ganz, und nicht zerschratzelt, und die Proben zum Theil einfach, und nicht doppelt, wo aber die Notturft erfordert gehabt, doppelt vorgetragen, daran ist jüngsten Befehl in allen Folg geschehen, und hinführo dergleichen, und auch in andern zu solchem Probierwerck gehörigen schuldigen Fleis anzuwenden, ihnen auferlegt, und befohlen worden.

§. 2. So sind in voriger Vergleichung auch mehrmalen angestelten, und jetzt gehaltenen Gebrauch nach, die Schlüssel zu den Püchsen gehörig, der künftigen Probierstatt, als Nürnberg, in einem Schechtelein verpetschiert, die zu rechter Zeit haben zu gebrauchen, behendiget, und daneben den gemeinen Kreißwardeinen, zu rechten gesetzter Zeit, mit den Püchsen dahin künftiglichen zu verfügen, und ihre Werck unaufgehalten der deputierten Stenden zu verfertigen, auch angeregten deputierten Ständen, daß dieselben primo May gewißlichen daselbst zu Nürnberg einkommen, und anders Tags zur Handlung greiffen sollen, angezeigt worden.

§. 3. Und ob wohl Fürsten und Ständ der dreier Kreisen sich verstehen, die Röm. Kayf. Maj. unser allergenedigister Herr, wurd denen jüngsten Zuschreiben nach diesen Probiertag, wegen des österreichischen Kreis, auch besuchen haben lassen, so ist doch solches verblieben, und weiter Anmahnung derhalb, neben andern anregenden Sachen, wie die Copia mit B. auswirft zu thun, für gut angesehen, sonderlich auch Ihr Maj. dieses zu Gemüth zu führen. Das auf jetziger gehaltener frankfurter Meß, über vielfeltig der dreier Kreiß, höchstes Suchen und Bitten, keine Commissari gewest, mehr dann vor nie allerhand verbottene Münz und Sorten durchaus passiert, wie Reichsguldener zu 16. Patzen, den Thaler zu 25. Zwelfern, den Goldgulden zu 20. die Kronen zu 24. und französische zu 25. Patzen one einiche Scheu ausgeben worden, und das auch die rheinländische Fürsten mehren Theils nichts anders dann kleine Münzen schlagen liessen, welches alles wieder gemeine Reichsbeschlus, und Ihr Maj. als dem Haupt des Reichs, solches abzuschaffen gebührn wolt, und also würcklichen anzustellen, aller unterthänigst zu ersuchen und zu bitten, damit der einest die hochnottürftige Execution ins Werck gebracht werde.

§. 4. Daneben sind der Fürsten und Ständ dieser dreyer Kreiß Räthe und Gesandten bey gegenwärtiger Versamlung erinnert worden, wie die ausländische Kro-

Kronen, die doch am Schrot und Korn, ihren gebührenden Halt nicht haben, mit Hauffen in das H. Reich anfahen eingeführt werden, aus welchem nichts anders gewißlich ervolgen kan, weder das von den aigennützigen das gute rheinisch Gold, und die im Reich geschlagene gute Ducaten je lenger je mehr aufgewichselt, in dergleichen ringe schedliche Kronen Münz verwend, und wurde das H. Reich in kurzem an seinen gutem Geld, nicht weniger mit verderblichem Nachtheil erseigert, wie es dann ein zeithero durch die ausländischen silbern verbotnen Münz geschehen, und noch geschicht, an Enden und Orten, da man ob der Execution der Reichsmünz-Ordnungen mit Fleiß und Ernst nit helt, solchen Unheil zeitlich zu begegnen, und zu fürkommen, haben die Räth, Gesandten und Bottschaften hiemit verabschiedet, das Fürsten und Ständ dieser dreyer Kreiß, so bald ihnen dieser Abschied zu handen kommt, durch offene Mandata, oder Brief, alle ihre Unterthanen alsobald vor dergleichen schädlichen Geld warnen, und darbey ernstlichen gebietten sollen, daß führohin keine Kronen, sie sein dann am Schrott dermassen geschlagen, das dern siebenzig Stuck auf ein cöllnische Marck gehn, und jede das gebührend Kronengewicht wege, passiert, gegeben und genommen, mit dem Anhang, wie nach Publicierung dieses Mandats, ringere Kronen betretten, das sie one Mittel confisciert, und gegen den Einfürern derselben, nach Gelegenheit jedes Verbrechens, mit ernstlicher Straf verfahren werden. Es sollen aber Fürsten und Ständ dieser Kreiß, von Obrigkeit wegen mit Fleis darob sein, das die Kronen ihren gebührenden Halt am Korn haben, damit der gemeine Mann am wenigisten Nachtheil leiden müsse.

§. 5. Und nachdem diese Kreiß abermalen wie die oberländische, schwäbische Städt und Stend, ob den Münzordnungen, Mandaten und Edicten, wider ihr Zuschreiben und Erbieten, so sie der höchstgedachten Kais. Maj. und den Kreissen gethan, nit halten sollen, Bericht empfangen. So ist in sollichem bedacht, und verabschiedet. Da denn also, daß gegen denselben von dem schwäbischen Kreiß, gebürend Execution fürgenommen werden soll.

§. 6. Zue Volg gleichmäßiger Correspondenz, weil auch diesen Kreissen, von dem reinländischen Kreiß, Schriften und Abschied einkommen, ist sich eines Gegenschreibens mit C. bezeichnet, verglichen, und darneben, wie sich die Münzen befunden, und was bey diesem geordnet, ein Extract mitgeschickt worden.

§. 7. Als des dillingischen Zolls halb, von dem hochwürdigen meinem genädigen Fürsten und Herrn von Augsburg, auf daß nehere Zuschreiben wieder Antwort einkommen, und dieser Kreißversammlung verlesen, aber das Privilegium, davon in angeregtem Schreiben Meldung beschicht, nicht gesechen, noch Copia jemals überschickt worden, bey solchem dits, daß dasselb, desgleichen Verzeichnuß, welchergestalt der Zoll begert, und genommen, weiter darnach hab zu richten, zu begern, wie dann derwegen ein weitere Schrift mit D. bemerkt, gestelt, und überschickt für rathsam geacht.

§. 8. Soviel aber den pfälzischen Zoll anlangt, hätten sich gleichwohl die drey Kreiß, daß die bewilligte Commission vor längst angestelt worden seyn solt, aller unterthenigist getröst, und versehen. Weil aber die bißhero über vielfältiges anmahnen verbleibt, ist bedacht, bey Ihr Kais. Maj. weiter mit dem obangeregten Schreiben, wie auch beschehen, anzumahnen.

§. 9. Daß die Reckbank über vielfältiges Beabschieden, und Vergleichen, von etlichen noch nicht, aber etlichen versucht, in solchem widermaln bedacht, daß die auch von den Andern, und also gewißlichen zwischen hie, und des nechsten Probiertags, zu versuechen, und alsdann weiter, ob die zu gebrauchen seyn, geredt und geratschlagt werden soll.

§. 10. Bey den halben Batzen, dergleichen den kleinen Münzsorten, soll es bey voriger Verordnung, daß die halb Batzen gar nit sollen gemünzt werden, bis auf weiter, und besser Anstellung verbleiben.

§. 11. Und als auch unter andern, wie das an etlichen Orten der dreyer Kreisen, die schweizerischen, als Berner und Schafhauser drey Kreutzer, so ganghaft, und daß auch dardurch die guten Reichs Zwölfer mit verschlagen, und nit genommen werden wolten, angezeigt, haben Fürsten und Stend der dreyer Kreißgesandten sich dessen, daß die schweitzerische Münz, aus bewusten Ursachen hiebevorn verbotten, zu erinnern gewust, dabey es zu lassen, und jedweder Stand diese " Fürsehung zu thuen, macht, daß allein gute Reichs, und nit ausländische Münz, " die dem Reich im wenigsten nicht zu" gethan, genommen werd. Da nun also steif darob gehalten, dergleichen drey Kreutzerer,

herer, sowohl es mit dem drey Batzen und anderer verbotner Münz beschehen, auch sich verliehren wurden.

§. 12. Nachdem der durchläuchtig und hochgebohrn Fürst, Marggraf Carl zu Baden, durch derselben Gesandten, denen jetzt seiner F. Gnad. angenommen Münzmeister und Wardein, durch Würtemberg mit Aidspflichten beladen zu lassen begert, ist dasselbig also dem würtembergischen Gesandten ins Werk zu richten bevolhen.

§. 13. Als des fränkischen Kreißabgeordnete Räth, und Gesandte, habenden Bevelch nach, bey den andern beeder Kraissen Herrn Gesandten, wegen der obliegend grossen Theurung, die sich nicht allein in dem fränkischen, sondern auch bey den benachbarten Kreissen ein Zeit hero beschwerlich ereugent, welchergestalt solcher vor Augen wesenden Beschwerungen in der Zeit, Rath, und andere Weiterung künftiglich zu vorkommen, geschaft werden möcht, angebracht, und also in dieser augenscheinlichen vorsteenden Noth, mit Hilf, Rath, und Zuthuen, nit zulassen, sonder mitleidentlich, und christlich zu bedenken gebeten ꝛc. Aber angerögte Räth und Gesandten, dieser Zeit und der Ursachen wegen, daß beedes, daß Schreiben, und der überschickt jüngst zu Nürnberg derhalb aufgerichter Abschied, kurz halb der Zeit zum Thail, den mit ausschreibenden Fürsten nit hat können zugeschickt, viel weniger an die andern mit Kreißstend gelangen. Derhalb was darinnen zu bewilligen nit beantwort haben werden mügen. Sich aber der ausschreibenden Fürsten beeder Kreissen, dahin erklert und erbotten, mit dem ehestem, solches an Fürsten und Stend mit Fleiß zu bringen, und was die Verwilligung, denen ausschreibenden Fürsten, des fränkischen Kreiß fürderlichen zu zufertigen.

§. 14. Lestlichen die Verfürung der Wollen betreffend, ist der Wollenfüerer der Stadt Augsburg Supplication abgehört, und darauf verabschiedet worden, daß der Fürsten und Stend dieser Kreiß, Mainung, und Intention nie gewesen, die Verfürung der ausländischen Scherwollen, welche in diesen dreyen Kreissen nicht gefelt, zu verbieten, oder zu verhindern. Darmit aber in demselben alle Gefahr verhütet, und fürkommen werde, so solle Fürsten und Ständ dieser Kreiß, in Kraft dieses Abschieds heimgestellt seyn, da es die Nothdurft ervordern will, modum Executionis jüngst zu Regensburg beschloßner Mandaten zu ändern, und darinnen nach Gelegenheit andere, aber doch solche ernstliche Ordnungen anzustellen, und fürzunehmen, damit berürtem Mandat gemäß, welches hiemit in seiner Substanz wieder bekräftiget seyn soll, die Verfürung der Wollen, so in diesen dreyen Kraissen gefelt, abgestrickt, und die Verbrecher nit ungestraft bleiben. Des zu Urkund haben der dreyer Kraissen Gesandte diesen Abschied mit deren Pettschaften gefertiget, und sich mit aignen Handen unterschriben. Actum Augsburg, Samstags den anderen Octobris Anno fünfzehenhundert vier und siebenzig.

XXXVIII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Nürnberg den 4. May, 1577.

§. 1.

1577. Demnach auf den nähern zu Regenspurg gehaltenen Reichstag bey den proportionirten Puncten die Münß betreffend, daß in allen und jeden Kraißen die beede vorbestimmte Probationtäg, jährlichen durch die Münß-Ständt besucht, gemünßte Sorten, wie sich gebürt, probiert, und was ferners in Münßedicten und dessen Verbesserung versehen, verricht zu werden. Und daß auch mit schuldigem Ernst und Fleiß, was angeregt Kaiserlich Münßediet, augspurgisch, speyrisch und franckfurtisch Abschieden, in solchen fürnemlichen des ungebürlichen Münßen steigen, unterschleiffen, wucherlichen Aufwechßels, Verbrechens, Ausführens, und was diesen mehr zuwider, fürgenommen und eingerissen vermögen abzuschaffen, und auf die verabschiedete Mittel und Pönfehl, wider die Verbrecher zu verfahrn, und niemandts in solchem zu verschonen, und die genachbarte Kraißen derwegen mit einander gute Correspondenz zuhalten.

Jedweder Kraiß drey oder vier Münßstädt in Vermög voriger Verordnung bey Verliehruug desselben Gerechtigkeit 1. May als künftigen Probationstag anzurichten, und dessen die Kaiserl. Majest. zu berichten.

Daß das Pfenningmünßen in etlichen Landen und Kraißen fürnemlichen

chen am Rhein auf fünf Jahr lang gänzlich eingestellt.

Der halben Bazen aber dergestalt zu halten, daß die mit sondern Erkantnus der Verordneten zu der Probation auf ein bestimmte Anzahl Marck Silbers, und in einer benanten Zeit zu der Unterthanen Notturfft erlaubt werden.

Den Münßmeistern, oder deren Dienern kein Aufwechßel noch ander wucherlich Besuch der groben guten Sorten zu gestatten.

Die ungerechte Pfenning, halb Bazen, Philips ganze, halbe und viertels Thaler, hollendische, schweizerische und andere verbottene Thaler, Paulliner, Schefen Dreykreuzerer nach Irer Kais. Majest. von neuen ausgangenen Mandat, in den gemeinen geordneten Städten der Kraißen gegen gebührlichen Werth abzuwechßlen, zu verschneiden, und umbzubrechen. Und auf künfftigen Kraiß und Probationtag, wegen derselben Abwechßlung und des Abgangs, ob der Münßherr, Münßmeister oder andere Verursacher solchen abzutragen, Innhalt des speirischen und franckfurtischen Abschieds schuldig, davon zu tractiren, und mit der Execution darauf zu verfahrn.

Des Reichs guldene und silber Münßen, noch auch das rohe Silber aus dem Reich unter einigen Schein nicht zuführen, noch andere verbottene Münßen bey gesezter Pöen hinein zu bringen.

Die Obrigkeit auf die Ausführer, Einschleicher, gefährliche Aufwechßler, Granalierer, Verbrecher und Vermünser der guten groben silbern Reichsorten, gleichfalls auf die halben Bazen und kleine Sorten guten Acht zu haben, und die Betretter nicht allein mit Confiscation der Münß, sonder an Ehr und Gut gestrafft zu werden.

In Zahlungen der halben Bazen oder kleinen Münßen bey Verliehrung der Münß über 25. Fl. nit zu nehmen.

Die Portugaleser, so wider das Münßedict befunden, verbotten zu halten.

Der frembden Kronen halb, so am Halt zu gering, auf künftigen Probationtag zu probieren, deren Werth zusezen, und in den Kraißen publiciren zu lassen.

Die Ducaten höher nit dann umb ein hundert und vier Kreuzer, Goldgulden umb fünf und siebenzig Kreuzer, bey Confiscierung der guldenen Sorten zu nehmen.

Das ausführlich münßlich Bedencken des Münßweesens halb, so den Ständen auf dem Reichstag übergeben, auf nähern Kraiß und Probationtägen zu berathschlagen, und auf den Deputationtag gen Franckfurt ferner davon haben zu tractiren, zu überschicken geordnet, und versehen worden.

Darauf zu Laistung schuldiges Gehorsams die drey Reichs Kraiß, als fränckisch, bayrisch und schwäbisch die ihren, so bey endbenannte nach Nürnberg mit Bevelch und Gewalt, wes die Probierordnung, Münßedict, Reichs und Deputationtäg in solchen auf solchen Tägen zu verrichten auferlegt, dasselbige bestes Fleiß anzustellen, und zu bedencken abgefertigt, welche dann nach meldenter Gestalt beschehen.

§. 2. Und anfänglich bey diesen des H. Reichs Münßordnung steiffer und vester Handhabung derselben sonderlich des ungebührlichen Münßens, steigern, unterschleiffens, und anders mehr halben so oben gemelt, und diesem Punct einverleibt anhängig, und zu Austilgung der heillosen überhäuffigen geringen kleinen Sorten, und der Münßordnung vorstendig und dienlich, der dreyer Kraiß-Gesandte dahin sich verglichen, daß sie, wie dann bishero so viel menschlich und müglich gewest, beschehen, den vor Jaren kaiserlichen Münßedict und dessen seithero aufgerichten und vorbescheiden Reichs- und Deputation Abschieden würcklichen wöllen verfahren, und mit Ernst darob halten, und solche Anstellung, inmassen von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in ober und niedern Baiern, in ihren Fürstenthumben, Herrschaften und Gebieten fürgenommen zu thun verschaft zu werden, daß jedes Orts sonderbare Persohnen, die darüber mit allem Fleiß ob diesem allen zu halten, und Ufachtung zu haben gesetzt, verpflichtet wurden, und ob sich nichtes darwider befindet, daß sie als die nachgesetzte Obrigkeit darumen zu straffen genommen, auch des Ausführen, Aufwechseln und Einschlaichens gute Acht zu haben, wo die betretten, mit Nehmung der Münz und Leibstraf ernstlich zu verfahren. Da nun also dergleichen angestelt wurde, daß in kurz sich die verbottene böse Münz verliehren, und die gute an der

Stadt eingeführt, und gebracht werden wird, und allein fürnämlichen an dem gelegen, daß ernstlich darob gehalten, und mit Straffen gegen den Verbrechern vollzogen werd.

§. 3. Jedoch hat der Herr salzburgisch Gesandt, wie dann oftermals hiebevorn auf gehaltenen Probationtägen auch beschehen, in diesen auch jetzigen Probationabschied einzuverleiben gebetten, obwohl seinem gnädigsten Fürsten und Herrn dem Erzbischofen zu Salzburz dieses, wes in einem und dem anderen der Münzen wegen, geordnet wurdt, nicht entgegen sein würdt. Dieweil aber sich befindt, das dieses Werck nicht ein allgemein Werck sein wöll, das sein F. G. sich dardurch nicht verbündlich eingelassen haben wöll, sintemal Ihr F. G. allerley Beschwerung der Bergwerck und anders halb befunden, und die Nothturft der Protestation genzlichen vorbehalten, welche Protestation dann in ihren Werth und Unwerth gelassen.

§. 4. Zu Vollziehung aber dieser Münzordnung, so haben die Abgeordnete Gewalt und Befehlhaber in allweg für aine Nothturft geacht, wie dann in dem nehern Reichsabschied auch also geordnet, das die zween geordnete Probationtäg continuiert, und jedweder Kreiß mehr nicht dann zwey Personen darzu verordnen soll, wie dann der künftig zu Regensburg den 15. September, und der nachfolgend hernach zu Augsburg primo May Anno ꝛc. 78. zu halten also geschlagen, die Schlüssel zum Püchslein der künftigen Probierstatt als Regensburg, die zu rechter Zeit haben zu gebrauchen zugestellt, dem Wardein zu hievor bestimmter Zeit daselbsten zu erscheinen, dem Münzmeister die Püchsen, dem Wardein zu guter Zeit die mitzunemmen, zu überschicken untersagt, und den deputierten Ständen auf den 15. September einzukommen angezeigt worden, und demnach Weyland die negst abverstorben Röm. Kayſ. Maj. hochlöblichster seligster Gedächtnus mehr dann einst wegen des österreichischen Kreiß, der zu diesem auch geordnet, auch darzu zu verordnen alleruntherthänigst ersucht worden, auch dermaleinst Vertröstung geschehen, dieweil aber und bishero verblieben, und solcher bey diesen nützlichen Münzwerck allerhand Ursachen sehr vorstendig, so ist der jetzigen Röm. Kayſ. Maj. darum, wie beschehen, zu schreiben für gut geacht.

§. 5. Dieweil der Frenk. Kreiß mit zween Münzständen, als Brandenb. mit Nürnberg, bayrisch mit Salzburg, München, Regensburg, schwäbisch mit Würtenberg, und Augsburg versehen, so bleibt es bey demselben, und ist bey diesem auch dahin geschlossen, daß wo dieser Münzstände Münzmeister ein oder mehr Gesellen an- und aufnemmen, daß der oder dieselben dem Münzherrn in allweg vorgestellt werden sollen, der alsdann den, oder die auf des Reichsmünzordnung-Edict und anders, so auf jetzigen Deputationstag möchte derhalben geordnet werden, verpflichten, wie dann gedachte Münzmeister und Wardein in gleicher Verpflichtung sein, dann ihnen den Münzmeistern und Münzgesellen den übergebenen Münzbedenken nach sonderbahre Zunft aufzurichten, aus allerley Bedencken nicht rathsam, sonder mehrere Unterrichtung, wie bey andern Zunften zu sehen, daraus erfolgen werde.

§. 6. Der Pfennig und halben Patzen halber dahin abermals, wie zuvor nothwendig verabschiedet, daß deren gar keine, sintemal dergleichen zuvor viel gangbar, bey Verlierung der Münzgerechtigkeit in diesen dreyen Kreisen, bis auf ferner Zulassen, sollen gemünßt werden.

§. 7. Auch den Münzmeistern und deren Dienern, das Aufwechseln, und andere wucherliche Besuch der guten groben Sorten, bey höchster Leibesstraff, hierdurch verbohten, und untersagt sein.

§. 8. Sobiel nun die Auf- und Abwechselung der bösen Münz, wer oder wie die zu wechslen, und wer den Schaden zu tragen schuldig, betrifft, ist der dreyer Kreiß Bedencken auf ferner der deputierten Ständen zu Franckfurt höchstverständig Nachdencken dahin gericht, daß jedweder Münzstand, der solche geringe Münz wieder die Münzedict gemüntzt, dieselben in dem Werth er solche ausgehen habe lassen, wieder zu sich aufzubringen, dern um gutes Geld lösen, und abwechseln, und da dessen von ihm geweigert werden solt, von dem kayserlichen Fiscal auf Ersuchung unverlengt, sintemal solche Münz dem Reichsmünzedict nicht gemeß befunden, und darwieder die Münz ausgebrachte mit gebührlichen Wegen darzuzubringen, ungezweiffelt da dergleichen mit mehrern Bedencken auf den Deputationtag also verabschiedet, durch Mandata dasselbig angekündet, und ins Werck gericht würdt, es würde sich das böse Geld verliehrn, und alsdann gut Münz gemünßt, und gangbar werden.

§. 9. Es ist auch, wie mehr dann einest bey disen Versammlungen geordnet und verabschiedet, daß bey einem

oder

oder dem andern Standt der Kraißen, sonderlich bey den Handel und Gewerbstädten soll gut Vleißes, Auffsehen, und Acht gegeben werden, daß die Reichs und guldene und silberne Münßen, sowohl das rohe Silber nit aus dem Landt gebracht, uud böse an die Stadt, wie leider dasselbig alles beschicht, geführt wird, und dieweil wie in solchen mit Straffen zu verfahren geordnet, so soll demselben ernstlich nachgesetzt, und niemand darunter verschonet werden.

§. 10. Und als bey diesem Probation Werck auch das an etlichen Orten sich sonderbahre Laboratoria, damit das Staigern der Münß zu höchstem Nachtheil angericht werden, fürbracht, so ist jedwedern Kraiß dessen mit Fleiß, wo dergleichen angericht, sich zu erkundigen, und wo befindlich, dasselbig abzuschaffen, und gebührliche ernstliche Straff darwider fürzunemmen aufgelegt.

§. 11. In Zahlungen der halben Bazen soll es in Vermög des nähern des Reichsabschiedts gesetztermassen, also daß bey Verlierung der Münß über 25. Fl. nit genommen werden, verbleiben.

§. 12. So soll der Ducaten halb, die wider des Reichs Münßedict befunden, gleichfalls dem Reichsbeschluß gemeß sich verhalten werden.

§. 13. Die frembden Kronen betreffend, weil gleichwohl derselben dieser Zeit nit viel gangbar gewest; So seind aber doch deren etlich, in Krafft jüngstes Reichsbeschluß probiert, und daß die 21. Karat 10. Gren weiß 6. Gren halten, befunden, und darauf daß die höher nit dann in gefundenen Werth angeschlagen, und genommen werden sollen, verabschiedet und verordnet worden.

§. 14. Daß die Ducaten und Goltgulden höher nit, dann in der Münß-Ordnung und nähern Reichsabschied genommen werden sollen, geordnet sey billich also zu halten. Weil aber solch Abwendung an den fürnehmen Jarmessen, alß Franckfurt, Linz, Straßburg, Cölln, und andern Orten durch kaiserliche, und churfürstliche Commissarien und mit grossem Ernst und Straff nit beschicht, so wird es schwerlich bey geringern Orten zu halten seyn, dann wie wissend, in wenig Jahren ein solche Staigerung der gulden und silber Münß zu Franckfurt und Linz eingerissen, die unerhörlich, und allein aus dem, daß in Vermög des speyrischen Reichsabschiedts hiezwischen keine Commissarien deren Orten die gebürlich Einsehen fürgewendt und gestrafft hätten, gewest seyn. Da nun bey diesen Orten solches wie billich, recht und die Reichsabschieden auch vermögen, abgeschafft und gangbar wird, so kundt von den andern Ständen dasselbig auch desto leichter angericht werden, dann je durch solchen grossen Aufschlag das gut Geld aus dem Reich, und das böß an die Stadt, weil es für vollen Werth genommen, gebracht, eingeschlaicht, und das Reich also des Golds und guten Silbers entsetzt werden.

§. 15. Als dieser der dreyer Kraiß-Versammlungen auch vorgetragen, wie daß in dem Niderlandt jeziger Zeit sich einer neuen Münß verglichen, und deren viel gemünßt worden, und zu besorgen, daß die durch Kriegs- oder Gewerbs Leuth, auch in das Reich gebracht werde, zu Vorkommung dessen ist dahin geschlossen, dieweil solche Münß in dem Reich, und auf des Reichsordnung nicht gemünßt, daß die von dem gemeinen Mann, es sey gulden oder silbern, nit genommen, sonder die hiedurch gänzlich verbotten, auch ein jeder Kraiß dasselbig offentlich in seinem Kraiß verruffen lassen soll.

§. 16. So viel nun daß auf nähern Reichstag übergeben Münßbedencken anlangt, ist nach Verlesung dessen, daß solches dem hochnutzlichen Werck zum Besten gemaint, befunden, und wohl gut und zu wünschen, daß solches in das Werck zu richten wär. Und nit unzeitig bedacht, welchermassen die geringschätzigen Sorten und Landmünßen, so überhäufig an etlichen Orten gangbar, abzuschaffen. Der dreyer Kraiß Bedencken aber ist dahin in diesem, wie auch oben zum theils gemeldt, gericht, daß wo die geringschätzig Sorten und Landmünß, als Pfenning und halbe Batzen, alldieweil dern überhäufig diese Jahr hero gemünßt, und das Land voll, in allen Kraißen weiter zu münßen abgestelt, und dem Münßstandt, der wider des Reichs Ordnung, und unter seinem Präg gemünßt hät, das ungerechte Geld wider in seinem Werth, immassen er es ausgehen hät lassen, umb gute Reichsmünß annehmen und bezahlen, und fürter wieder in Tiegel werfen muß, es solle zu Herfürbringung und Aufnehmung guter Münß nit undienstlich seyn, und könnte in diesem der kaiserlich Fiscal, wo dergleichen auf jezigen Deputationtag verordnet, und weiters statuirt wurde, der beste Executor seyn.

§. 17. Wo nun also das böse Geld durch das, daß in weiter weder Pfenning oder halbe Batzen, oder andere kleine Sorte zu münzen nit zugelassen, abgeschaft, und die Aufwechslung ihren Fortgang erlangt, und dennoch hinfürter in dem täglichen Kauf Landmünz vor der Hand seyn möchten, so könnte alsdann dem Bedenken gemäß, daß um ein Thaler, Pfenning, oder andere geringere Landmünz in bonitate intrinseca soviel an Silber, oder je nit viel weniger, als an einen ganzen Thaler befündt, sich im Reich dessen verglichen werden.

§. 18. Und dieweil in den dreyen Kreissen der kleinen Sorten zu dergleichen Kauf ein Nothdurft, und deren zum theil, besonders der eingerissenen halben Batzen gern erledigt seyn wollten, so ist nit für nützlich noch rathsam, einem oder dem andern Stand, so um etliche Mark Silbers dergleichen zu vermünzen ansuchen wurde, zu erlauben geacht worden, derowegen andern Kreissen ihrer Land Gelegenheit nach gleicherweis anzustellen hierdurch haimgestellt.

§. 19. Belangend die Münzmeister und Münzgesellen, und das demselben ein sonderbare Zunft, inmassen bey dem Bedenken gesetzt, aufgericht, antreffend, wird von den dreyen Kreissen aus denen Ursachen nit für gut angesehen. Dann meniglichen bewust, was zu Aufrichtung einer Zunft, und zum theils für Befreyung gehört, und da nun die aufgericht, und etlich Freyung erlangten, wie schwerlich alsdann mit solchen Zünften, wie die Erfahrnuß der geschenkten Handwerker halb giebt, umzukommen, und ihr Bedenken in diesem auf hoch verständig Nachdenken und Verbessern dahin gericht, dieweil ohne daß die Münzmeister und Wardein, da sie von dem Münzherrn angenommen, und den Kraissen vorgestellet werden, daß sie müssen geloben und schweren, die Probierordnung, so durch das Reich aufgericht, stet und vest zu halten, daß er auch kein andere Münz, die in solcher Ordnung begriffen, zu und neben der Reichsmünz in dem Münzedict begriffen, nit annehmen, auch dieselben durch sich oder jemand anders nit ergern oder verlegen, auch weder Theil noch gemain haben. Wo sie nun dem also, und was die Reichsabschieden mehrers in diesem versehen, nachkommen, und darauf schweren, ihre Gesellen und Lehrjungen, wo die ausgelernt, der Obrigkeit desselben Orts gleicher gestalt den Reichs Beschlüssen, was das münzen, und demselben anhängig gemäß zu erzeigen, nachzusetzen, Pflicht zu thun vorstellen, so wär es viel nützlicher, dann daß sie in ein Zunft verfaßt wurden, so doch an einem Ort oftermals über vier oder sechs Personen nit seyn, und leichtlich zu gebührlichem Gehorsam zu bringen seyn könnten.

§. 20. So dörfte es auch der vorgeschlagenen Commissarien nit, sonder ein jeder Münzherr und Kreißstand wurd, wie gehört, dasjenig thuen, was sie und worauf sie schwehren sollten, fürhalten.

§. 21. Daß ein jeder Stand, so Münzensfreyheit hat, auf dem Münzedict, und dessen bißhero gesetzten Verbesserung münzen, und beedes kleine und grosse Sorten darauf ausbringen sollt, daß ist demselben bewust, und da darwider gehandlet, billich derselbigen Befreyung zu entsetzen, und in weiter Straf gefallen seyn soll.

§. 22. Welchermassen mehr Weiland die nächst abverstorben Röm. Kais. Maj. hochlöblichster seligister Gedächtnuß sich in mehr angezogenen jüngsten Reichsabschied der Niderland und Schweitz halb, daß die auch der Reichsordnung sich unterwürfig zu machen allergnedigst erbotten, daß ist aus dem Abschied zu sehen, auf dasselbig noch also, und was der Deputation-Tag in diesem und auch mitbringen wird, zu gewarten seyn wird.

§. 23. Und als Statthalter und Räth zu Coburg unter dem Dato den 14. Marty dieß ablauffenden Jars dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Veiten Bischoffen zu Bamberg, wegen deren von der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn überschickten Münzmandaten sich zu desto fruchtbarlicher Fortsetzung dieses Werks mit ihren Fürstl. Gnaden einer gewissen Mahlstatt und Zeit aus den ihren dahin, die sich was nothwendiglichen conferierten, und berathschlagten, zugeschrieben ꝛc. und dasselbig also an die Versammlung, wes darin zu thun, anbracht, darauf das wegen guter Correspondenz solches nit zu waigern, sondern sich eines Tags und Mahlstatt derwegen miteinander zu vergleichen, und wes auf diesem Probationtag verhandlet, ihnen durch Bamberg und Nürnberg, so ohne das zu den Probationtägen verordnet, anzuzeigen, und sie in ihren Vorschlägen wieder anzuhören seyn sollen, bedacht und beschlossen ꝛc.

§. 24. Als der durchläuchtig und hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. durch deren Rath Hannsen Frauenraut, dem der Kreissen-Abgesandten auf

vor-

vorgehend Ueberreichung eines Credenzschreibens anbringen lassen; demnach auf nehren zu Augspurg gehaltenen Probationtag ihrer Fürstl. Gnaden Münzmeister dahin, als ob er 16. Werk Guldener zu hoch ausbracht, welches 77. Fl. 55. Kr. an Geld erloffen, und daß die Brieflein nit wohl verwart gewest und aufgangen, und also die Werk untereinander vermischt, beschuldigt worden wär, und darumen durch Ihr Fürstl. Gnaden gestraft, und fürter solcher Unfleiß abgeschaft zu werden, und da dergleichen mehr befunden, solche Vermög des Reichsabschieds Straf zu gewartten ꝛc. verabschiedet, hätten Ihr Fürstl. Gnaden solches beedes dem Münzmeister und Wardein ernstlich vorhalten lassen, die aber in solchem ihre Unschuld zum höchsten und dahin, besonders der Wardein der Brieflein halb angezeigt, daß die mit Fleiß zusammen, wie der Augenschein nach deren Gab gethun worden wäre, und vielleicht in dem abhollen und tragen der Büchsen zerschottert, oder durch Neudt ein Unrath darzu beschehen, derwegen beedes der Münzmeister und Wardein hieher ihr Entschuldigung zu thun gestellt, die solche Proben wieder zu probieren begerten, und wär darneben Ihr Fürstl. Gnaden gnädigst Begehrn, hinfüro in dergleichen Auflagen, deren zu verschonen, damit Ihr Fürstl. Gnaden nit verursacht wurden, die Probationtäg auf der Gesandten Kosten lassen zu besuchen, daß auch durch jemand anders, dann durch unbekannte Botten die Büchsen abgeholt wurden, durch dieselben dann leichtlich allerley zugefügt werden könnt.

§. 25. Darauf der dreyer Kreissen gemeinen Wardeinen solches, wie erzelt, vorgehalten, die ihr Endschuldigung dahin, daß sie der Brieflein halb so wohl auch, daß sie dem Münzmeister, und dessen Wardein zum Nachtheil der gefunden Proben hab die Anzeigung gethan, unbillich beschehen, gestelt, dann sie mit dem Brieflein Anfangs nichts, sonder die geordent Probierstatt zu thun, so werden sie den Kreissen mit Pflichten beladen, demselben gemäß sie sich bißhero verhalten, hätten aber Besorgnuß wegen von dem nähern Werk etliche Zenlein behalten, und wär ihm nit zu entgegen, daß die wieder probiert wurden.

§. 26. Wann dann der dreyer Kraiß Abgesandte sich solcher Auflagen und Beschwerungen, sintemal die Brieflein durch Oefnung der Büchßen also in Beyseyn deren von der Stadt Augspurg darzu verordneten Rathspersohnen zerschottert, und von einander gangen befunden. Zudem auch die Büchßen niemahls, wie beschehen hätt sollen, geschickt, souder allemal hat abgeholen, und mit der Probierung darauf verhart hat müssenwerden, die Wardein auch den Kraißen mit sonder beladenen Pflichten, denen billig zu glauben, beladen. So ist dem Herrn brandenburgischen Gesandten solches alles sowohl auch dem Münßmeister und seinem Wardein zu Gemüth geführt, und daneben, was die Probierordnung, solchem Begehrn nach vormals darauf sich haben zu erklären, vorgehalten, die dahin gebetten, weil die Zeit jetzmals, daß die neuen Prob nit kan fürgenommen werden, abgeloffen, daß doch die Stuck, die sie jezo übergeben, dergleichen die aufgehaltene Zenlein in ein Schechtelein verwahrt, der Stadt Regenspurg zugestellt wurden, auf daß die auf nähern Probationtag durch der dreyer Kraiß gemeinen Wardein mit dem ersten Werck probiert werden möchten, welches doch dergestalt, da die wider als wie zuvor befunden, der Straff unbegeben, gutwillig bewilligt.

§. 27. Sovil nun die Sorten, wie die befunden, und andere Mängel belangen thut, ist auf vorgehenden Bevelch den gemeinen Kraißwardeinen, daß sie beedes die grossen und geringen Werck, ihrer Verpflichtung nach justificiren sollen, ein Verzeichnuß mit A. überraicht.

§. 28. Demnach aber in Besichtigung der Proben, und Anfangs bey der regenspurgischen Büchßen, daß die bey 1400. Marck Dreyer, und wider des Reichs und Probationabschieden, in dem, daß der kleinen Sorten zuviel, und allein was zu dem täglichen Gebrauch und Notturfft gehörig, gemünßt werden solt, erfunden, ist ihnen solches verwiesen, bis auf ferrer Zulassen, solche fürter zu münßen zu enthalten, untersagt worden.

§. 29. Als bey den Württenbergischen, besonder bey den Pfenningproben Num. 2. das dasselbig Werk um $7\frac{1}{2}$. Kr. zu hoch ausbracht, die andern Werk aber recht erfunden, ist dem würtenbergischen Gesandten solches hinfüro mit besserm Fleiß anzustellen, und darneben, weil Dreyer jetzo auch, so 84. auf 1. Fl. gerechnet, und bey ihnen kein Landmünz bißhero gewest, gemünzt, desselben abzustehen angezeigt.

§. 30. Bey den nürnbergischen Proben hat sich bey den Guldener Werk Num. 1. 12. 14. 22. 23. 24. daß die alle um

ein Grän bey den Pfenningen Num. 9. gar nit dabey, und daß dieselben Werk um $7\frac{1}{2}$. Kr. zu hoch ausbracht, befunden.

§. 31. Die salzburgische zween Pfenninger, so gleichwohl an dem Korn recht, aber an dem Schrot viel zu hoch ausbracht.

§. 32. Die brandenburgische Guldener 9. Werk zu 2. Kr. das 30. zu reich, die Dreyer als Num. 3. 7. 13. 16. 32. 34. um 2. Kr. zu hoch, und dann 19. und 20. an Guldener Werk die Wardein nit gleich befunden. Ist ihnen, ob es gleich zum theils bey etlichen um ein geringes gefelt, und das Remedium aufgehoben, dasselbig hinfüro zu enthalten, und nit mehr einer oder ander dergleichen zu kommen untersagt, und dem Münzherrn, gegen ihren Münzmeister und Wardein der Straf halben jetziger Verbrechung nach zu einen Ueberfluß heimgeben worden, wurde aber weiter ihr Unfleiß gespürt, so soll in Vermög der Reichsordnung gegen ihnen verfahren werden.

§. 33. Weil sich bey dem clevischen der Stadt Cöllen, und pfälzischen halben Batzen, so abgedruckt, und deren Werk dabey verzeichnet befunden, daß die viel zu hoch ausbracht, ist dahin geschlossen, daß die ein jede Obrigkeit der dreyer Kraissen, weil sie der Reichsordnung zuwieder befunden, sollen verrueffen, und nit nehmen.

§. 34. Der dreyer Kraissen Verordneten sollen auf die freiburgischen, basselischen, colmarischen, und preussachische Guldensgroschen gut Acht geben, und sobald sie die in Abfahl befinden, dasselbig, damit sie valluiert oder verbotten werden möchten, den dreyen Kreissen, wie ihr Pflicht ausweist, anzeigen.

§. 35. Und als inn der fürstlichen Durchläucht Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich Gebrech, etlich Thaler, die kein Jahrzal, geschlagen, und in der Prob an Schrot ungleich, und am Gehalt, wie volgt, nämlichen acht Stuck 15. Lot 2. Q. 3. Pf. gewegen die Mark 14 Lot 6. Grän, die fein Mark um 10. Fl. 17. Kr. $\frac{3}{4}$. Und die fein Mark um $5\frac{1}{4}$. Kr. zu hoch ausbracht, ist ein Stuck der Reichsordnung nach wert 67. Kr. Mehr 8. Stuck 15. Lot 3. Q. die Mark fein 14. Lot 2. Grän, die cöllnisch Mark um 10. Fl. $25\frac{1}{2}$. Kr. die fein Mark um $13\frac{1}{2}$. zu hoch ausbracht, ein Stuck, der Reichsordnung, werth $66\frac{1}{4}$. Kr. befunden, ist Fürsten und Ständen, wes sie hierin zu thun, zu ihrer Gelegenheit, und auf dergleichen Sorten Acht zu geben, haimgeben worden.

§. 36. Zu Urkund ist der Abschied durch der Fürsten und Ständ der dreyer Kreissen Räthe und Gesandten unterschrieben, und verpetschiert worden in Nürnberg den 4. May Anno 1577.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Jobst Lorber, Doctor.
Endres Imhof, der jünger.
Clement Volkhamer.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Johann Baptista Fickler, Doctor, doch mit Vorbehalt beschehener Protestation, wie im Abschied einverleibt.
Jeronimus Nadler, Doctor.
Johann Diemmer.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Georg Gadner, Doctor.
Johann Matheus Stamler.
Georg Tradel, Doctor.

XXXIX.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 17. September, 1577.

§. 1.

1577. Der dreyer als fränckischen, baierischen und schwäbischen Reichskreiß-Gesandten haben in Sachen die Münz und deren Probierwerck betreffend, in Krafft habenden Befehl und Gewalt dem bishero gehaltnem Brauch nach, die Münzen, so hiezwischen nehern Probationstags in angeregten dreyen Kreisen gemüntzt worden, unter Handt gehabt, von den dreien verpflichteten Wardeinen, wie die in den Proben sowol die Brandenburgische jüngste Proben in dem weitern Probiern gefunden, angehört, und die wie mit A. verzeichnet übergeben, darauf die beneben auch ander Sachen darmit beabschiedt und erledigt worden.

§. 2. Und demnach dieser Zeit allein Brandenburg, Nürnberg, Regensburg, und Württemberg ihre Werck zu der Prob geschickt, so ist bey denselben sonder Mangel nicht, dann was abermalen bey Brandenburg fünf Guldener Werck, so ein jedes um ein Gren zu gering, welche auf 977. Marck 8. Lot sich erlauffen, und

ein

ein jede Marck 2. Kreutzer geringer, so an Geld 32. Gulden 35. Kreutzer macht, befunden. Derowegen F. G. zu Brandenburg solches neben dem, wie die hieforigen 16. Werck Guldener, so zu Augsburg probiert, und jetzt alhie wieder in Vermög der Probierordnung zum zweytenmal probiert, und gefunden, Laut der Verzeichnus mit B. bezeichnet, zu erkennen geben worden.

§. 3. So seind hievorigen Vergleichung, und gehaltenen Brauch nach die Schlüssel zu den Püchsen gehörig der künftigen Probierstatt, als Augsburg zu rechter Zeit haben zu gebrauchen behendiget, den Wardeinen zu rechten angezeugter Zeit einzustellen, und den deputierten Ständen primo May gewiß daselbsten einzukommen angezeigt worden.

§. 4. Und als die ergangene Reichsabschieden, das jedweder Kreiß, wie er auf den Probiertägen die Münz und wasserlei Mängel erfunden, der Röm. Kayſ. Maj. sowol den benachbarten Kreisen mehrer Correspondenz wegen in Schrifften zu erkennen, geben soll, vermögen, in Krafft derselben, und bishero auch schuldigst gehalten, so ist höchstgenannter Kayſ. Maj. und dann den vier Churfürsten bey Rhein laut des Begriffs mit C. und D. den verordneten Kayſ. Commissarien, Churfürsten und deputierten Ständen zu Frankfurt wegen der F. D. Erzherzog Ferdinanden geschlagenen Münzen, und deren Abfal mit E. gemerckt, zugeschrieben.

§. 5. Und nachdem von den kleinen Sorten, als halben Patzen, Dreyern, und andern nur ein Lot in die Püchsen bisher gelegt, daraus dann gevolgt, das sie dem Stücken nach, nicht gewislichen können aufgezogen werden, so ist dahin geschlossen, daß hinführo in die Püchsen, dergleichen Sorten vier Lot eingesteckt werden sollen.

§. 6. Die geschwohrnen Wardeinen sollen, wie hiebevor beschlossen, zu rechter Zeit, als 6. Tag vor Ankunft der deputierten Stände gewis in der Probierstatt einkommen, die Püchsen mitbringen, und ihr Werck verrichten, auf das auf sie mit grossen Unkosten nicht gewartet muß werden.

§ 7. Des zu Urkund ist dieser Abschied durch der Fürsten und Stände der dreyer Kreisen Räthe und Gesandten unterschrieben und verpetschiert worden. Zu Regensburg, Dienstags den 17. September Anno ꝛc. 77.

XL.

Schreiben der Probationstags Gesandten an die Reichs-Deputation zu Frankfurt. Regensburg den 16. September, 1577.

1577. Der Röm. Kaiserl. Majest. hochlöbl. Commissarien ꝛc. auch des heil. Reichs Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Gesanndte, Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Edelgestreng, Hochgelehrt und Vest, auch Fürsichtig und Weis, genädig und günstig lieb Herren. Wir fügen E. G. F. und Gonnsten zuvernehmen, als Wir zu gehorsamer Vollziehung und Handhabung des heil. Reichs Münßordnung auf dato abermahl beyeinander allhie gewesen, ein Probationtag zu halten.

Das sunst neben andern Puncten, welche in der Tractation fürgeloffen, auch Bericht einkommen, welchermassen der Durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser genädigster Herr, mit der silbern Münß von des heil. Reichsordnung und Korn gewichen, und mit Irer Durchleuchtigkeiten Reichsguldnern gefallen, oder doch dessen endlich bedacht und entschlossen seyn sollen. Wiewohl wir nun nit zweiflen, wo anderst dem also wäre, E. G. F. und Gonsten, möchten dasselbig gleichermassen auch verstannden haben, und dargegen bey dem Artikl der Münßordnung die Gebühr zu bedencken selbst gewogen seyn, jedoch dieweil Wir noch nit vernommen, das solcher Punct allberait bey E. G. F. und Gonnsten erlediget, so hat uns für nothwendig und rathsam angesehen, E. G. F. und Gonnsten, weil sie noch in Franckfurt beyeinander seyn, dessen zuverstendigen mit hochgeflißnem Bitt, wofern Ihr Durchleuchtigkeit dessen bedacht sein solle, darauf die Notturfft und Gebür nit allein zu bedencken, sonnder auch mit Ihrer Durchleuchtigkeit dahin zuhandlen lassen, das sie bey einmal im heil. Reich so bedechtlich aufgerichten Ordnung genedigist bleiben, davon nit abfallen, und dardurch andern inner und ausser Reichs gesessenen Ständen, zu gleichem Fall und Hernachvolg, nit Ursach und Anlaitung geben wöllen.

Dann dieweil E. G. F. und Gonnsten guet Wissenschafft tragen, das Ire Fürstliche Durchleuchtigkeit ansehnlicher Preckh halber, jährlich für und über andere Reichs- und Münßstände, ein treffentliche Summa der Guldener zu münßen pflegen, so ist desto mehr gemeinem Nutz viel und mercklich daran gelegen, das bey Irer Durchleuchtigkeiten solich Vorhaben, und die Enderung der Münßordnung abgestellt, auf das auch in gemein niemand hierdurch vernachtheilt, noch andern die Gelegenheit angewiesen werde, sich von deß heil. Reichs Constitution diß Orts zu sondern, aus welchem dann endlich nichts anderst, weder mit grossen Schimpff und Schaden, aller des heil. Reichs Stände Glieder und Unterthanen der Untergang aller guten silbern Münßen, und darzu auch der Reichsordnung erwolgen künde.

Nachdem Wir uns aber keinen Zweifel machen, E. G. F. und Gonnsten, seyen für sich selbst genaigt, vielmehr die gute Münß zu pflanzen, und die Münßordnung in ihrem Ansehen zu erhalten, weder jemand zugestatten, das dawider gehanndlet werde.

Und das sie derwegen mit dem schädlichen Ausfüern der guten Reichs-Münßen, welche durch die frembden Nationen als die Italiener mit Hauffen aus Oesterreich in Welschlanden geschicht, ernstlich begegnet und gewert, desgleichen auch wie der österreichische Kraiß zu der im heil. Reich längst verabschiedten Correspondenz in Münzsachen, zu diesen dreyen Kraißen zu bringen seyen, bestes Fleiß gedencken, und also alles das würcklich befürdert werden, was zu Fortsetzung der Reichsordnung und ihrer Execution immer dienstlich sein mag. So wollen wir hievon nit weiter melden, sonder es bey bloßer Andeutung der obvermelten Puncten bleiben lassen, der geweßten Zuversicht, E. G. F. und Gonnsten werden solche Erinnerung diesen dreyen Kraißen, von derowegen wir jetzt bey einander versamlet seyn, zu Ungutten nit halten, oder deuten, sonnder desto mehr Ursach und Naigung daher empfahen, auf Weg zu schließen, wie obbegriffen, und ander Mängel, die der Reichsordnung zuwider fürlauffen, würcklich mögen abgelößt werden. Thun E. G. F. und Gonnsten wir uns ganz unterthänig und dienstlich bevelchen. Datum Regenspurg den 16. Septembris Anno ꝛc. 77.

E. G. F. und Gonnsten.

Unterthänige, und dienstwillige.

Der Fürsten und Stände des fränckischen, bayrischen und schwebischen Kraißgesandten und Bottschafften, ob jetzt wärenden Probationtag beyeinander versamlet ꝛc.

XLI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 3. May, 1578.

§. 1.

1578. Als Vermög des Reichs Constitution die 3. Probationtäg jährlichen zu halten geordnet, und derjetzig den 2. May gen Augsburg angestelt; also sind zu End benannte der dreyen, als fränckisch, baierisch und schwäbischen Kreises abgesandte Räth in ernannter Malstatt, und Zeit erschienen, das Werck der Probationsordnung gemes, und wie bisher in Brauch gehabt, zu steiffer und gleichmassiger Execution, und Vollziehung des Münzedicts gebühren wöllen, für die Hand genommen.

§. 2. Und anfangs des fränckischen Kreises Probationsbüchsen, soviel desselben Ständ münzen lassen, fürgenommen, die eröffnet, und die Werck unterschiedlich aufgezeichnet.

In der brandenburgischen Büchsen sind gemüntzt.

An Guldener	14.	} Werck.
An Dreyer	7.	

In der nürnbergischen Büchsen befunden.

An Guldener	17.	} Werck.
An Dreyern	5.	
An Pfennigen	4.	

Des baierischen Kreises Probationsbüchsen.

In der salzburgischen Büchsen.

An Doppelducaten	4.	} Werck.
An Guldener	14.	
An Zweyer	13.	
An Pfennigen	1.	

In

In der Stadt Regensburg Büchsen gemünßt befunden.

An Guldener 1. } Werck.
An halb Batzen 2. }

Des schwäbischen Kreises Probationsbüchsen.

Als in des Herzog Ludwigs von Würtemberg Büchsen.

An Schillingern 1. }
An Gröschln 4. } Werck.
An Pfennigen 3. }

Diese jetzerzelte der dreyer Kreisen unterschiedlich einkommene Werck, und Sortten sind den dreyen verpflichten Wardeinen die zu probiern unter Hand gegeben, die ihren Bericht darauf, wie hernach folgt, gethan, und sich in der Verzaichnuß befunden.

§. 3. Das bey den brandenburgischen Guldenern 2. Werck, als No. 10. und 19. die Marck zu 2. Kreutzern, bey den Dreyern, Gröschlern, die 2. Werck, als No. 1. und 2. die Marck für $2\frac{1}{2}$. kr. No. 27. die Marck für 7. kr. zu hoch wieder des Reichsordnung ausgebracht.

§. 4. Bey den nürnbergischen Guldenern zwey Werck, als No. 14. und 15. um 2. kr. bey den dreyer Gröschlen No. 1. die fein Marck um 11. kr. zu nieder, No. 3. die Marck um 14. kr. No. 4. die Marck um $2\frac{1}{2}$. kr., No. 5. die Marck um 12. kr. bey den Pfennigen die Marck für einen halben Kreutzer zu hoch, und No. 3. die Marck $1\frac{1}{2}$. kr. zu nieder ausgebracht.

§. 5. Bey den Saltzburgischen 13. Wercken Zweyern die fein Marck um 30. kr. zu hoch.

§. 6. Bey den regensburgischen halben Batzen No. 2. die fein Marck um 2. kr. zu hoch.

§. 7. Bey den württenbergischen Schillingern No. 1. die Marck für 5. kr. bey den Gröschln No. 2. und 4. die Marck für $2\frac{1}{2}$. kr. bey den Pfennigen No. 1. $5\frac{1}{4}$. kr. No. 2. $3\frac{3}{4}$. Kr. zu hoch, und No. $3\frac{3}{4}$. zu gut ausbracht.

§. 8. Dieweil dann bey diesen nicht geringen Unfleiß vermerckt, und gleichwohl oftermalen Verwahrung beschehen; So soll solcher Unfleiß jedweder Münßständ Obrigkeit den nach Gelegenheit zu straffen, und hinfürder abzuschaffen heimgegeben sein. Solte aber dergleichen mehr fürkommen, so wurde in solchem, was sich weitter in Vermög des Münzedicts gebührete, würcklichen angestellt werden.

§. 9. Und demnach die Stadt Regensburg sich hiezwischen jüngsten Probationstag, 2. Werck halber Batzen allein zu täglicher Landmünz, gleichwohl wieder hievorig Verbieten, gemünßt, ist dasselbig bey ihnen fürters zu müntzen, und also in diesen dreyen Kreisen dergleichen fürzunehmen abgeschaft worden.

§. 10. Als gleichwol zu mehrmalen der Ertzbischoff zu Saltzburg sich auf gehaltenen Reichs- und Probationstägen dahin, wofern dis Münzwerck ein allgemein durchgehents Werck seyn, und bleibe, demselben auch ohngeachtet dessen Stifts und Bergwercken Ohngelegenheit, in einem, und dem andern geben, auch zu untergeben, und dem Reich gebührlichen Gehorsam zu leisten erklärt und erbotten, und bishero demselben gemes ihr F. G. sich verhalten. So haben ihr F. G. durch deren zu jetzigen Probationstag Abgesandten dasselbig, was zu etlichmalen auf den Tägen derenthalben fürgetragen, wiedermalen erholen, und deren Ertzstifts hohen daraus folgenden Nachtheil nach längs, und ausführlich anzeigen, und protestiren lassen, welche Anzeigung, und Protestation in ihrem Werth gelassen, und sind die Stände der dreyen Kreisen in ohnzweifenlichen Fürsechen, ihr F. G. werden sich länger bey diesem Werck, wie bishero ohne einiche Ringerung beschehen, erzeigen, und also neben anderen Ständen Besserung mit verhoffen.

§. 11. Und also von den hoch- und wohllöblichen Kayf. Commissarien, auch des H. Reichs Churfürsten, und deputierten Fürsten, und Ständen, Räth, Gesandten und Bothschafften, so auf jüngstem zu Franckfurt gehaltenem Deputationstag bey einander versammlet gewest sein, auf das von Regensburg aus beschehene Schreiben die Röm. Kayf. Maj. unterthänigst, wie aus deren Bedencken, in Puncto die Münz betreffend, zusehen, mehrere Correspondenz halber den österreichischen Kreiß zu diesen dreyen zuordnen, und die F. D. Erzherzog Ferdinands zu Oesterreich von der Ringerung deren Münzen abzuhalten ersucht, und gebetten worden, und wieder Verhoffen die österreichische Verordnung jetztmals wieder verblieben. So ist bey diesem, und auch anderer dis Wercks Nothwendigkeit halber, weil zu Worms die deputierte Ständ jetztmals bey einander, solches, und anders zu forderist an höchst gedachte Röm. Kayf. Maj. und also auch an Sie die

Herrn deputierte Ständt gelangen zu lassen, wie dann die Schriften so mit A. und B. bezeichnet, mit sich bringen, für gut geacht.

§. 12. Zu Erhaltung gutter Correspondenz ist den 4. Churfürsten am Rhein, was auf diesem Probationstag fürgelaufen, Copia des Abschieds überschickt, und ein Schreiben an dieselben mit C. bemerckt ausgangen.

§. 13. Bey dieser Versammlung sind auch etliche Thaler, und was die werth, in Verzeichnung, so mit D. bezeichnet, übergeben. Derowegen jedweder Stand in solchem, daß die nicht, oder in ihrem gesetzten Werth zunehmen, in seinem Fürstenthum und Gebiethen anzuschlagen, und Achtung darauf zugeben wissen wird.

§. 14. Desgleichen auch fürgetragen, das die neu sächsische Zwölffer, unter den andern 20. für ein Gulden, so doch 21. darfürgeschlagen, gegeben worden. Dieweil dann die in ihrem Werth geschlagen, so wird jedwederer Stand sich in Einnehmen und Ausgeben darnach zu richten haben.

§. 15. Und als die künftige Probierstadt Nürnberg ist, so sind derselben Stadt Abgesandten die Schlüssel zu denen Büchsen, die zu rechter Zeit haben zu gebrauchen, behändiget, daneben den Wardeinen sich, wie beschlossen, und jetzt gehalten, zu verordneter Zeit in die Probstadt zu Verrichtung ihres Wercks zu verfügen, den deputierten Ständen aber zum Einkommen der 14. Septemb. schierist zu kommen angezeigt worden.

§. 16. Dessen zur Urkund ist dieser Abschied durch der Fürsten und Ständt, der dreyer Kreiß Räth, und Gesandten unterschrieben, und verpitschieret worden, zu Augsburg den 3. May, im 1578. Jahres.

Von wegen dem fränckischen Kreiß.

Jobst Lorber, Doctor.
Clement Volckhammer ꝛc.

Von wegen des baierischen Kreises.

Balthasar Höfinger, Doctor, salzburgischer Rath, doch mit vorbehaltener Protestation in puncto Münz.
Johann Gaising, Doctor, F. baierischer Rath.
Johann Diemmar, Doctor, regensburgischer Advocat.

Von wegen des schwäbischen Kreises,

Stephan Endorfer.
Georg Gadener, Doctor.
Johann Mattheus Stamler.
Georg Tradel, Doctor.

XLII.

Probationstagsabschied der drey Kreise zu Nürnberg, den 15. September, 1578.

§. 1.

1578. Demnach in Kraft des heil. Reichs-Constitution die Probationtäg jährlichen zu zweyen unterschiedlichen Zeiten in den Kraißen zu halten aufgelegt, dieselbe auch bis dahero von den zusammen geschlagenen dreyen, als fränckisch, bayrisch, und schwäbischen Reichskraißen gehorsamlich, und soviel menschlich, und nutzlich gewest, ab der Münßordnung, und dero Satzungen gehalten, und anjezo widerum ein Probation, so gleichwohlen sonsten den ersten Octobr. hätte angestellt sollen werden, vorgeschlagen; Also sind zu Endbenannte der angeregten 3. Kraißen Abgesandte gen Nürnberg, als in der jüngst bewilligten Probierstadt erschinen, in Vermög der Probierordnung, die hiezwischen des nächsten Probationstags eingebracht unterschiedliche Proben, wie folgt, befunden.

In des fränckischen Kraiß Probationsbüchßen.

Als in der brandenburgischen Büchßen 8. Werck ganzer Gulden Groschen mit No. — 2. 3. 4. 6. 7. 8. 10. 11. signirt, die angefangen den 22. May, und geendet den 29. Aug. Anno 1578.

Mehr vier Werck Dreyer mit Nro. 1. 5. 9. und 12. bezeichnet, deren Anfang stehet 12. May, und das End 8. Septembr. nächstbemelten Jahrs.

In der nürnbergischen Büchßen 4. Werck Guldner von Nro. 1. in viere inclusivè, angefangen 28. May, und vollendet den 25. Aug. im 1578. Jahr.

Mehr ein Werck Dreyer de dato 21. Junii jezt bemelten Jahrs.

Mehr

Mehr 2. Werckh Pfenning mit Nro. 1. und 2. das erst den andern Julii, und das ander den 19. desselben Monaths datirt.

In der bayrischen Probationsbüchßen.

Salzburg ein Werck simpl Ducaten mit Nro. 1. dessen Datum den 14. May, Anno 1578.

Mehr sieben Werckh ganze Gulden Groschen von Nro. 6. in 12. inclusivè, welche Werck angefangen den 8. April, und vollendet worden den 30. Julii, instehenden Jahrs.

Regenspurg ein Werck Guldener mit Nro. 1. dessen Datum den 25. Jul. nächst verschienen Jahrs.

Mehr ein Werck Dreyer de dato 23. Septembr. Anno 1578.

Wegen des schwäbischen Kraißes.

Herzog von Württemberg in zweyen papiernen Zettln ausser der Büchßen zwey Werck, nemlich ein Werck halb württembergischer Schillinger mit Nro. 1. den 11. Aug. nächst verschienen Jahrs datirt.

Und dann ein Werck württenbergischer Pfenning auch mit Nro. 1. bezeichnet, auch de dato 6. Junii. Anno 1578.

Solche jezt erzehlt fürgebrachte Wercker, und Sorten haben die der dreyen Kraißen verpflichte Wardeinen durchaus, und der Reichsordnung gemäß befunden.

§. 2. Als der Erzbischof zu Salzburg in einer dieser Versammlung zugesandten Schreiben sich ab dem, als ob deren Frstl. Gn. Zweyerpfenningen die fein Marck um dreißig Kr. so hoch aufgebracht worden seyn solte, beschweret, und doch, daß des schwäbischen Kraises Wardein in seiner Ausrechnung um 23. Kr. zu wenig setzet, sich lauter befindt, derowegen solichen Irrthum ihme Wardein, hinfüran besseren Fleiß fürzunehmen, vorzuhalten, und zu verheben, auch daran, und darob zu seyn, daß das halbe Bazen münzen abgeschafft, und durch dasselbig alsdann gute Reichs-Münß in das Land wieder gebracht wurde, gnädiglich gesinnet, und begehrt, welches Schreiben neben Ihro F. Gn. Münßverwalters eingeschlossenen Bericht ihme schwäbischen Wardein sein Bericht darauf zu thun, zugestellt, der solchen dann schriftlichen übergeben, und Ihro Frstl. Gn. den zugehenden Bericht neben diesem Abschied zugeschickt worden. Daneben auch ihme schwäbischen Wardein sowohl als andern der beyden Kreisen hinfüran schuldigisten Fleiß in ihrem Amt, auf daß dergleichen Beschwerung nit fürkommen möchte, anzuwenden mit Ernst angezaigt.

§. 3. Das halb Bazen münßen anlangend, ob wohl der Herr regenspurgische Gesandte abermahlen die münßen zu lassen wegen seiner Herren, und Oberen angesucht, weil aber dasselbig hiebevorn in den dreyen Kraißen aus sonderen Ursachen verbotten, auch sich nit befindet, daß in demselbigen dergleichen gemünßt, so verbleibt es nochmahlen darbey, und sollen auch biß auf ferners Zulassen keine von den Münßstädten geschlagen, noch probiret werden.

§. 4. Demnach bishero in Vermög der Reichsabschieden der Röm. Kaiserl. Majest. desgleichen den vier Churfürsten am Rhein, was auf einen jeden Probationstag verloffen, allerunterthänigst, und unterthänig überschickt. Solchemnach beydes höchsternannter Kais. Maj. sowohl, denen Churfürsten am Rhein Copey des Abschids neben einem Zuschreiben, so mit A. und B. bezeichnet, zugeschickt.

§. 5. So viel aber die neue böse Ducaten, und Thaler antreffen thut, ist die Verordnung gethan, daß die im Druck gefertiget, angeschlagen, und des Reichsabschieden, Ordnungen, und Edicten gegen den Einschleichen derselben mit gebürlich-ernstlicher Straf würcklich nachgesetzt, und demselben gemäß sich allenthalben soll erzeigt, und auch die neue schweizer Münß verbotten werden.

§. 6. Als bey diesen auch, ob die beyde Probationstäg, so in den Reichs-Abschieden versechen, sollen continuirt, oder des Jahrs nur einer gehalten werden, fürgeloffen, sintemahlen auf einen eben daß, so auf zwey fürgenommen Bericht, und grosser Unkosten ersparet werden könnte, so ist doch dahin, dieweil den Ständen der dreyen Kraissen die Reichsabschied in dem, und andern zu ändern nit gebühret, das sie bey des Reichs Constitution nochmahlen sollen gelassen, und die beyde Probier-Täg zu besuchen beschlossen.

§. 7. Und dieweil die künftige Probierstadt Regenspurg ist, so sind derselbi-

gen Stadt Abgesandten, die Schlüssel zu den Büchßen haben, zu gebrauchen zugestellt, denen Wardeinen sich, wie beschlossen, zu rechter Zeit zu Verrichtung ihres Wercks in die Probierstadt einzustellen, den deputirten Ständen aber den ersten May, daselbsten zu Regenspurg einzukommen, angezaigt worden.

§. 8. Demnach auch dieser Versamlung, wie daß in der Stadt Nürnberg die grosse Zahlung halb mit groben, und halb mit kleinem Geld beschehen, und, das auch die Obrigkeit wider des Reichsabschied solches Nachsehen, Bericht erstatteten, angezeigt, darauf aber, das solches ohne der Obrigkeit Geheiß, oder Befelch vorgenommen, fürgebracht, solchemnach dahin verabschiedet worden, hinfüro dem Münßedict gemäß sich auf Anruffung zu verhalten.

§. 9. Als der bayrisch Gesandte wegen der Reckhenbanck, die in Krafft voriger Beschlüssen anzurichten Anmeldung gethan, ist dahin beschlossen, das auf künftigen Probationstag, wie es mit solchen anzustellen, davon endlich, geschlossen, und geredt werden soll.

§. 10. Dessen zur Urkund ist dieser Abschied durch der Fürsten, und Stände der dreyen Kraißen Räth, und Gesandte unterschrieben, und verpettschieret worden, zu Nürnberg den 15. Sept. im fünfzehen hundert und im acht und siebenzigisten Jahr.

Von wegen des fränckischen Kraiß.

Jobst Lorber, Doctor.
Johann Nuzell.

Von wegen des bayrischen Kraiß.

Octavianus Schrenck, Doctor.
Johann Diemmer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kraiß.

Georg Gadener, Doctor.
Johann Mathäus Stamler.

XLIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Regensburg den 2. May, 1579.

§. 1.

1579. Demnach den andern May diß laufenden 79. Jahrs, ein Münß-Probationstag in Regenspurg durch die drey Löbl. als fränckische, bayrische und schwäbische genachbarte Kraiß, in Kraft des heil. Reichsconstitution angestellt, darauf bemelter dreyer Kraiß bey End des Abschiedts genannte Gesanndte und Räthe, die sollicher Münßsachen halber, und wie derenthalber die vor längst publicirten Reichsdeputationes und Kraißabschieden, Münßordnung und Edicten in Probierung der Münß vollzogen, und beständiglich gehalten werden möcht, zu reden und zu handlen mit Gewalt und Befelch abgefertiget, bis anhero in Vermög der Probierordnung geübten Gebrauch nach die nächste, des nähern Probationtags ein und vorgelegte unterschiedliche Proben, als die zuvorn durch der mehrgemelten dreyer Kraißen gemaine Wardeinen probiert worden, neben der übergebenen Verzaichnuß unter Handt gehabt, und nach Lauts befunden.

In des fränckischen Kraiß Probationbüchßen.

Als in der brandenburgischen Schächtlein dreyzehn Werck ganze Gulden Groschen mit Nro. 1. 2. 3. 5. 6. 8. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 19. signirt, die angefangen den 20. Septembris, An. 78. und geendet seyn den 22. Aprilis An. 79.

Mehr 2. Werck Zwölffer oder Groschen, mit Nro. 7. 11. deren Anfang stehet den 20ten Novembris An. 78. und Ende den 26. Jan. An. 79. bezaichnet.

Item 4. Werck Dreyer Nro. 4. 9. 14. 17. angefangen den 16. Octobris Anno 78. und vollendet den 18. Aprilis Anno 79.

In der Nürnbergischen Büchßen 76. Werck Guldener, von Nro. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. deren Anfang ist den 12. Septembris Anno 78. und Endt den 30. Martii Anno 79.

Mehr ein Werck Dreyer mit Nro. 2. den 20. Novemb. An. 78. gemünßt.

Item drey Werck der Stadt schwäbischen Hall Pfenning, mit Nro. 1. 2. 3. angefangen den 24. Decemb. An. 78. und geendet den 9. Febr. Anno 79.

In

In der bayerischen Kraiß Probationbüchßen.

Salzburg 2. Werck Doppelducaten, mit Nro. 1. 2. 12. signiert, angefangen den 27. Novembr. Anno 78. und vollendet 15. Aprilis. 79.

Mehr dreyzehn Werck ganze Gulden Groschen mit Nro. 13. 14. 15. 16. 17. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. deren Anfang den 14. Aug. Anno 78. und End den 10ten Aprilis Anno 79.

Item 5. Werck zwayer mit Nro. 8. 9. 10. 11. 1. sich anfahend den 7. Sept. Anno 78. und vollend den 26. Januarii, Anno 79.

In der Regenspurgischen Büchßen ein Werck Guldener mit Nro. 2. gemünßt den 16. Januarii.

Mehr ein Werck Dreyer Nro. 1. den 26. Novemb. im 78. Jahr gemünßt.

In der schwäbischen Kraiß Büchßen.

In der württenbergischen Büchßen ein Werck halb Schillinger, mit Nro. 3. gemünßt den 7. Decemb. Anno 78.

Item 5. Werck Pfenning mit Nro. 1. 2. 4. 5. 6. deren Anfang den 31. Oct. Anno 78. und Ende den 9. Apr. An. 79.

Als nun fürgelegte Werck und Sorten durch die der dreyer Kraiß anwesende verpflichte Wardeinen, der Reichs-Ordnung gemäß gefunden, ist es dabey gelassen, und den Münßmaistern, der Münßstädten sich hinfüro dergleichen zuverhalten, angezaigt worden.

§. 2. Demnach aber Brandenburg die Proben allein in einem Schächtlein, und nit verschloßner Büchßen, wie in der Probierordnung versehen, überschikt, ist Bamberg solches an die Regierung gen Onolzbach, hinfüro abzuschaffen, und der Ordnung gemäß, zu erzeigen, zuzuschreiben auferlegt und befolchen.

§. 3. Was sich auch in vorgebrachten württenbergischen Pfenning, so durch einander ein Marck auszogen, und probiert worden, sich, daß die Marck umb 2. Fl. 22½. Kr. zu hoch, laut der dreyer verpflichter Wardein überraichten Verzaichnuß, vermünßt, befunden. Und dieses wider des Reichs Münßedicta und Ordnungen fürgenommen, ist dasselbig Ihr F. Gn. zu Württemberg zugeschrieben und umb Abschaffung desselben auch den Münßmaister zu gebürender Straff derwegen zu nehmen ersucht worden.

§. 4. Nachdem auch etliche niderländische doppelte Kronen, desgleichen andere Geldmünßen vorgebracht, und aber zu diesemmal nit haben noch können probiert werden, ist solches den gemainen Wardeinen hiezwischen des künftigen Probiertags, zu probiren, und Verzeichnuß alsdann deren zu übergeben befolchen worden.

§. 5. Obe wohl hiebevorn der F. Durchl. Erzherzog Ferdinanndi gemünßte Thaler mit Fleiß probiert, und dazumalen die Marck umb 15. Loth 3. ß. befunden, so seind doch anjezo dergleichen, von Iren F. Durchl. gemünßte Thaler wiedermalen probiert, und die der Reichsordnung werth 65¼. Kr. befunden; weilen dann an einem jeden Reichsthaler 2. Kr. abgeht, so ist dahin verabschiedet, das die Ständ deren dreyen Kraissen, dessen Ir Unterthanen höher nit zu nehmen, dan wie die in der angezaigten Prob und Werck befunden, durch Anschlagen, oder in ander weg sollen verwarnnen.

§. 6. Der Reckbanck halber, weil bey dieser Versamblung zu diesemmal jüngsten verabschiedten nach, darvon ob die oder nit anzurichten, geredt und geschlossen werden sollen, ist dahin dis Puncts halb verabschiedt, das angeregte Reckbanck von den Münßständen der dreyen Kraißen, inner zwayer Monaten den negsten der Gebühr nach solten angericht, die Münßmaister so wohl ihre Gesellen, wo sie sich deren verwidern wolten, von ihrer Obrigkait jedes Orts mit gebührenden Einsehen und Straffen darzu gehalten werden.

§. 7. Lezlich als sich glaubwürdig, daß der Silberkauff von etlichen gestaigert, befindet, und des Reichsabschied gemäß darinnen nit verhalten wird, ist bey diesem dahin verabschiedet, daß jedweder Münßstandt, der vielbemelten dreyen Kraißen sich denselben in Erkauffung des Silbers gemäß, und darwider nit sich verhalten sollen.

§. 8. Der Röm. Kais. Majest. so wohl den Churfürsten am Rhein, ist in Vermög des Reichs Beschluß, wes sich auf solchen Probationtag befunden, unterthänigst gehorsamb nach lautt des Begriffs mit A. und B. bezaichnet, zugeschriben. Dieweil die künftig Probierstadt Augspurg, so seind derselben Stadt Abgesandten die Schlüssel zu den Büchsen

behendigt, den Wardeinen widermalen, zu Verrichtung ihres Wercks, zu gebührender Zeit einzustellen, den deputirten Ständen den 15. Septembris daselbsten zu Augspurg einzukommen, angezaigt worden.

§. 9. Des zu Urkundt ist dieser Abschied durch der Fürsten Ständt der vielernannten dreyer Kraißen, Räth und Gesanndte unterschrieben, und verpettschiert worden, zu Regenspurg den 2ten May Anno ꝛc. 79.

Schreiben an die Kais. Majestät.

Allerdurchläuchtigister großmächtigister, unüberwindlichster, römischer Kaiser, E. Kais. Könl. Majest. seind unser allerunterthänigste Dienst höchstens gehorsambs Fleiß zuvor, allergnädigster Herr. Demnach von Eurer Röm. Kais. Majest. so wohl von Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, jedwedern des Reichs Kraißen, wes auf jeden halteten Probationtägen gehandelt, und verabschidet wird, Euer Röm. Kais. Majest. zu gnädigster Nachrichtung, desgleichen den nächst gesessenen Kraißen, wegen guter Correspondenz zu zuschreiben, und zuberichten, allergnädigst einverleibt und bevolchen, demselben auch diese drey als fränckisch bayrisch und schwäbisch Kraißen, zu schuldigstem Gehorsam bishero aller unterthänigst, und daneben soviel menschlich und müglich gewest, allen bey diesen Münßwesen Verordnungen mit höchsten Fleiß nachgesetzt, und was weiter darinn, dem hochnuzlichen Werck fortzusetzen und anzustellen von nöthen, ebenmäßig aller unterthänigst und gehorsamb zu verweisen urbietig seyn, und anjezo den andern dis Monaths ein Probationtag allhie zu Regenspurg gehalten worden; diesem nach haben Eur Röm. Kaiserl. Majest. an statt der obgemelten dreyen Krayßen der bey dieser Probation Handlung eingebrachten Sorten, und wie solche in der Prob befunden desgleichen deß darauf gevolgten Abschidts Verzaichnus und Copi, so Eur R. K. Majest. wir allerunterthänigst überschicken thun.

Hieneben und obwohl diese und hievorige derwegen angestellte Verordnungen des Oesterreichis. Kreiß, und dessen Verordnung und Schickung guter beständiger und vortreglicher Correspondenz halben zu erwarten gewest, so will doch wider alles Verhoffen solche Verordnung, die diesem nützlichen und heilsamen Werk in viel Wegen verständig wär, nit angestellt werden, wollen aber noch anstatt unser genädigsten, gnädigen und günstigen Herrschaften verhoffen, darumben auch zum aller unterthenigisten E. Röm. Kais. Maj. ersucht, und gebetten haben, ihne dem ermelten österreichischen Kreiß dahin, daß er die noch künftigen und den nehern Probationtag so zu Augspurg den 15. Septemb. zu halten angestellt, besuche vermögen, wie es auch auf jüngst gehaltner Frankfurter-Messen der Münzen Einnehmung, und Ausgaben derselben gehalten worden, werden Eur Röm. Kais. Maj. ungezweifelt ein Wissen haben, dann der Gulden Groschen zu drey und sechzig Kreutzer, die Reichsthaler zu 18. Batzen, oder 72. letzlichen auch 73. Kr. Philippsthalern zu 20. Batzen, oder 80. Kr. Goldgulden zu 20. Batzen, oder 80. Kr. Italiener Kronen, so Kronen-Gewicht gehalten zu 24½. Batzen, oder 98. Kreutzer französisch Kronen 25½. Batzen, oder 102. Kr. Kreutzducaten zu 26. Batzen ausgeben, welches in der in dem Reich verordneten Valuation hoch zu wider, und sträflich darwider gehandelt wird, und allein mit diesem, wo deren Ort und zu den Messen-Zeiten Kais. und Churfürstl. Verordnete, werden die in solchem gebürende Execution anstatt Eur Röm. Kais. Maj. anstellen, alsdann gesetzte gleichviel und Besserung zu verhoffen, welches Eur Röm. Kais. Maj. als unsern allergnädigsten Herrn anstatt unser gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, wir aller unterthenigst nit bergen sollen, dieselben auch uns in Eur Röm. Kais. Maj. Kais. Gnaden aller unterthenigst bevelhen. Datum Regensburg den 2. May An. 79.

E. R. K. Maj.

Allerunterthenigste, und gehorsamste

Der dreyer als fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreiß abgesandte Räthe anjetzo zu Regensburg versamlet.

XLIV.

Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut
Den 12. September, 1579.

1579. Als auch dieß löblichen baierischen Kreiß Fürsten und Ständen Abgesandten, Räthen und Befehlhabern, der jüngst Probation-Abschied verlesen worden, und sich daraus befunden, daß der Fürstl. Durchläucht Erzherzog Ferdinands gemünzte Thaler der Reichsordnung nit gemeß, sonder an jeden Reichsthaler 2. Kr. an Korn abgehen, dessen ihre Unterthonen, damit dieselben höher nit, dann wie die in der angezeigten Prob und Werth befunden, durch Anschlag, oder in andere Weeg sollen verwaren, dabey ist bedacht, ob nun wohl dieß löbliche baierische Kreiß Fürsten, und Ständen bishero, soviel zu Erhaltung der heilsamen und löblichen Reichsmünzordnung dienlich und nützlich, an ihnen soviel immer möglich nichts erwinden lassen, wie sie dann auch noch nit mit wenigern Ernst, als auch zuvor beschehen, darob zu halten gedenken; weil aber solches ein gemein Werk, und ohne das der Münzprobationtag an der Hand, halte man darfür, daß solch Werk auf demselben zu verschieben sey, und da es den andern benachbarten zweyen Kreissen nit zugegen, möchte man solche Edicta in Namen der dreyen benachbarten fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß ausgehen lassen.

XLV.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg
den 16. September, 1579.

§. 1.

1579. Zu wissen, als auf dato dies des löblichen baierischen, und schwäbischen Kreiß Gesandten alhie ankommen, und bey einander gewesen seind, des H. Reichs Ordnungen und Abschieden gemes, abermalen ein Probationtag zu halten, daß sie der brandenburgischen, salzburgischen, württembergischen, regensburgischen, augsburgischen, und nürnbergischen in beygelegten Verzeichnussen mit No. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. specificirte Sortten und Proben, unter Handen gehabt und genommen, welche alle der Ordnung gemeß geschlagen befunden worden, dann, obwohl der kleinen Sorten drey um etwas wenigs zu hoch ausgebracht, jedoch dieweil hergegen sechs derselben zu nieder gemünßt worden, so ist es darbey gelassen und verabschiedet, es sollen die Münzmeister führohin solche Ungleichheit so viel möglich abstellen.

§. 2. Am andern seind etliche fremde auſſer Reichs geschlagene guldene Münzen, wie auch etliche neugeschlagene straßburgische, gülchische, und clevische halbe Batzen probiert, und Innhalts beyligender Verzeichnus mit A. und B. jedes Stuck zu gering befunden, derhalben ist verabschiedet, daß die Obrigkeiten für solche Münzen mit ofnen Anschlag der Abriß warnen, und dieselben verbieten sollen, wie jüngst der F. D. neugeschlagenen Thaler halben auch verabschiedet worden, und ohne Zweiffel bey den Obrigkeiten und Ständen dieser Kreiß schon beschehen ist, oder noch beschehen soll, und wird.

§. 3. Dann der zu Nürnberg dreyer Werck geschlagenen Reichsthaler halber ist den vorigen Abschiden gemes, bedacht worden, hiemit Erinnerung zu thun, das führohin solche Thaler, wie auch die halbe Batzenmünz bey diesen dreyen Kreisen, inmassen zuvor, zur Zeit nicht geschlagen werden sollen.

§. 4. Der Silberkauf halber bleibt es bey nechst aufgerichten Abschied mit dem weitern Anhang, das die Ständ und Obrigkeiten dieser Kreiß keine granalierte Silber zu kauffen, weder befehlen noch gestatten sollen, damit desto weniger die Reichsmünzen, groben und kleiner Sorten extrahirt, gebrochen, gesteigert, und granalirt werden mögen.

§. 5. Ferner ist den Gesandten Bericht einkomen, wiein Cöln die Pistolet und welsche Kronen zu 27. die Goldgulden zu 22. die Philipsthaler oder Doppel zu 22. die niederländische Thaler auf 18. Batzen geschlagen, zu 20. und die auf 17. geschlagen, zu 18. die Reichstahler zu 20. die Reichsgulden zu 16 die Sonnencronen zu 28. spanischen Crociati zu 30. und die ungerischen auch salzburgischen Ducaten zu 32. Batzen gelten, ausser Cöln aber etlicher dieser jetz erzehlten

Stuck noch theurer ausgegeben und genommen werden, welches alles der Reichsmünzordnung, und alten Abschieden zuwider, und zu höchsten Untergang der Münzen reichend ist, demselben nach soll die Röm. Kayſ. Maj. auch des H. Reichs Churfürsten, samt den Ober- und Niederrheinischen Kreis, dessen bericht und gebehten werden, diese Steigerung mit Ernst abzustellen, und zu verbietten.

§. 6. Der Reckbanck halber ist bey diesem Tag ein Prob in Gegenwärtigkeit der Gesandten eines neuen hierzu gar tauglichen und dienstlichen Instruments und Wercks gemacht, gezogen, gesehen, und befunden worden, das solch Instrument die kleinen Sorten nit allein mercklich befördert, sonder auch am Schrott ganz gleich gestückelt, und also nuzlich gebraucht werden mag. Demselben nach ist hiemit verabschiedt, daß zu nächsten Probationtag, wie solch Instrument alsbald bey allen Münßstädten dieser dreyer Kraiß angericht, gebraucht, und ohne dasselb die ringern Sorten keineswegs gemünßt, und hierzu die Münßmeister und Gesellen, der Reichs-Ordnung und dem nächsten Abschied gemäß, mit Ernst angehalten werden sollen, geredt und geschlossen werde.

§. 7. Und soll der nächst Probationtag auf den ersten May nechstkünftigen achzigisten Jahrs zu Nürnberg gehalten werden, daher Befehl und Verordnung beschehen ist, daß die Schlüssel zu den Probierbüchsen einem ehrsammen Rath der Stadt Nürnberg zugeschickt werden sollen.

§. 8. Daß sich dann die fürstlichen bambergischen, auch der Stadt Nürnberg Gesandten bey dieser Versammlung nit erzeigt, sonderlich, daß sie ihr Ausbleiben den Anwesenden zu spath, als sie schon unterwegen gewesen, hieher zu reisen, notificiert, daß hat die Anwesenden etwas befremdet, versehen sich aber, zukünftiger Zeit soll dergleichen weiter nit erfolgen, wie sie dann für solch Ausbleiben, ihres Thails freundlich bitten.

§. 9. Und werden die Kreißwardein vor dem ersten Tag May, nechstkünftig in Nürnberg so zeitlich zu erscheinen wissen, damit vor Ankunft der Gesandten die Probationen verricht seyen. Zu Urkund ist dieser Abschied durch die Fürsten und Ständ viel ernannter Kreißräth und Gesandten unterschrieben, und verbetschiert worden. Actum Augsburg deu sechzehenden Septembris Anno fünfzehenhundert neun und siebenzig.

XLVI.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 3. May, 1580.

§. 1.

1580. Zu wissen. Demnach zu gehorsamer Folg der Reichsordnung, der Fürsten und Stände der dreyer fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreiß, abgesandte Räthe und Botschaften den 2. May Anno ꝛc. 80. auf den gen Nürnberg jüngst verglichenen Probationstag erschinen, und dasjenige, was bishero zu steiffer und gleichmäßiger Execution und Volziehung des Münzedicts, in Brauch gehabt, abermalen vor die Hand genommen, so haben befunden, daß eines ehrbarn Raths der Stadt Nürnberg Herrn Verordente, die übersandte Probierbüchsen, in Gegenwart des einkommenden Wardein, durch die darzu gehörige Schlüssel eröffnen lassen, und die darin verwarte Proben, wie hernach volgt, und erstlichen in Eröffnung der brandenburgischen Probierbüchsen, an Guldner fünf, an Dreyern fünf, an Zwölfern auch fünf, in der nürnbergischen an Guldner vier, an Dreyern zwey, an Pfenningen ein.

Bey des baierischen Kreißmünzständen, als in der salzburgischen an doppel Ducaten drey, an einfachen Ducaten ein, an Gulden eilf, und an Zweyen sieben. In der regenspurgischen an Guldner zwey, an Dreyern zwey.

Bey des schwäbischen Kreißmünzständen, als in der würtenbergischen an Pfenningen drey Werk, von wegen Philipps Marggraf zu Baden, ein Werk Pfenning, ein Werk Schillinger, und von wegen der badenischen Vormundschaft Karelsburg zwey Werk Pfenning befunden, welche jetzt der dreyer Kreissen erzehlte Werk den verpflichten Wardeinen durch oberzelte nürnbergische darzu Deputierte, dieselbe zu probirn überantwort, sie auch darneben demjenigen, was die Probationabschied ihretwegen aus-

ausweisen, und vermügen, bey ihren Aidspflichten fleißig und getreulich nachzukommen, erinnert und eingebunden worden.

§. 2. Weilen dann in Besichtigung die Proben durchaus, ausser Regensburg, sp zwey Werk, ein Werk Guldner, das ander an Dreyern, zu hoch ausgebracht, der Reichsordnung gemäß gewest, ist es dabey gelassen, und dem Herrn regensburgischen Gesandten solchs seiner Herrschaft, den Münzmeister darum zu gebürend Straf zu nehmen, auferlegt worden.

§. 3. Als bey der brandenburgischen Verzaichnuß, das hie zwischen des nehern Probationtags 465. Mark mehr zu der kleinen Sorten als zu den grössern vermünzt worden, gemerkt, und aber in den Reichsabschieden versehen, daß sich derselben, soviel müglich zu münzen zu enthalten seye, so wollen die Verordente der dreyer Kreiß sich zu Fürstl. Gnaden zu Brandenburg versehen, sie werden sich in den Abschieden gemäß hinfüro erzeigen.

§. 4. Nachdem jüngst zu Augsburg gehaltenen Probationtag der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, sowohl den vier Churfürsten am Rhein, was auf solchen Tag gehandelt, verabschiedet, und was der bischöflichen straßburgischen, auch der gülichschen, wider die Ordnung geschlagener halber Batzen, beneben der fremden guldener Münzen, und der grossen verderblichen Staigerung halben, aller guldener und silberner Münzen bey der Stadt Cölln, und derselben Nachbarschaft notirt, unterthenigst überschickt, und in Namen der Fürsten und Ständ dieser dreyen Kreissen, solche erzelte Mängel und Gebrechen, allergnedigst der Gebühr und Nothdurft nach abzuschaffen, die Münzmeister und Wardeinen, so wider die Ordnung gehandelt, mit Ernst zu straffen, und der schedlichen Steigerung der Münzen allerseits zeitlichen gesteuert und gewehrt werde, allerunterthenig ist gebetten. Als aber darauf Ihre Maj. Cöln und Frankfurt laut Ihrer Maj. überschickten Copey gnädigst und mit Ernst bevohlen, demjenigen, was von wegen steiffer und gleichmeßiger Handhabung des Münzedicts bey nehern regensburgischen und frankfurtischen Deputationtag, und andern dieser ebenmaßigen Staigerung und Münßen einhellig verabschiedet worden, nit allein für sie und ihre Unterthanen alles schuldigen Gehorsams nachzusetzen, sondern auch ihren hievorigen Anerbieten jederzeit fleißig und ernstlich Aufmerckens haben, auch würcklich verfügen, und daran seyn, daß solches gleichfalls von den Frembden durchaus beschehe, die Staigerung abgeschafft, und gegen den Verbrechern ohn einig Respect mit ernster Straff zu verfahren. Wann dann Gülich, in Vermög zugeschickter Entschuldigung solches für ein Landmünz und Sorten, und nit für halbe Batzen zu halten, und daß derselben, wo dafür ausgeben und verführt würden, zuwider fürgiebt, wissen die Ständ der dreyer Kreissen, welchen Ständen im Reich Landmünzen zu münzen zugelassen, die auch verzeichend zu finden, darinen Ihre Fürstl. Gnaden gleichwohl nit mit begriffen. Dieweil dann die der Braiten den halben Batzen fast endlich und gleich, so wird dafür gehalten, daß sich deren und andern, so nit in diesen dreyen Kreissen gemünzt und geschlagen, auf diese Weiß, weil je nichts anders helfen will, zu erwehren, wie sich dann dessen einhellig verglichen und verabschiedet, daß hinfüro kein halber Batzen in den dreyen Kreissen, so nit in solchen Kreissen geschlagen, in seinem halben Batzen Werth genommen und ausgegeben werden, welches auch jedweder Stand in denen dreyen Kreissen alsbalden öffentlich verkünden, anschlagen, und nach Ausgang der gesetzten Zeit mit Ernst darüber halten lassen solle. Würden dann nach Verscheinung solcher Zeit ausländische, und in diesen dreyen Kreisen nit geschlagene halbe Batzen bey einem oder dem andern Stand sich erfünden, so sollen dieselben von der Obrigkeit zu Hand genommen, in den Tiegel geworffen, und mehr nit dann was der Werth der Reichsordnung giebt, darfür gegeben werden. Und soll solch Verbieten allein auf die halbe Batzen, die an vielen Orten und hauffenweis von etlichen Fürsten und Stätten, wider des Reichsordnung, und unter derselben Gebrech geschlagen, und gar nit auf diejentgen Stende, so der Reichsordnung gemeß sich erweisen, verstanden, und gemeint seyn.

§. 5. Dieweil die Staigerung der Münz je länger je mehr zunimt, und in den Reichsabschieden, daß die durch Verordnung der im Reich vornehmen Stäten und Messen, wohl zu erwehren, und die Münz in gleichen Werth zu halten versehen, ist dahin wider die oftermalen hievorn geschehen, geschlossen und verabschiedet, daß die Röm. Kais. Maj. sowohl die vier Churfürsten am Rhein allerunterthenigist und unterthenig zu ersuchen und zu bitten, daß

Ihre Kais. Maj. und Churfürstl. Gnaden die Sachen des Reichsabschieden nach, dahin, daß auf die vornehmen Messen, als Frankfurt, Cöln, Straßburg, Linz, und Nördlingen, zu jeden Meßzeiten Commissari verordnen wollten, die in Vermög des Reichsbeschluß, daran und darob wären, daß die gulden und silberne Münzen höher nit, dann in ihrem Werth der Ordnung nach genommen wurden, daß auch der Kais. Fiscal am Cammergericht des und derjenigen wegen, so geringe halbe Batzen schlagen, seines Amts halb die Gebür darin fürnehmen sollt, ersucht wurde. Wie dann die drey Schreiben, so an Ihre Maj. Churfürstl. Gnaden, und an dem Fiscal begriffen, und mit A. B. und C. bezaichend, vermögen.

§. 6. Sollte aber hinfürter in dem nit gebürliches Einsehen beschehen, wurden die gehorsamen Ständ Bedenkens haben, ob sie mehr die Probiertag halten, oder besuchen sollten; und haben zu endlicher Nachrichtung, auch der Sachen Nothdurft nach, die Ständ der dreyen Kreissen für nothdürftig geacht, daß derwegen zu Ihrer Maj. Einschickung und Verordnung beschehe, wie dann darzu Herr Doctor Georg Gadner Fürstlicher würtenbergischer Rath, und vornehmer des Münzwerks Verstendiger, beneben Joachim König der Stadt Nürnberg Syndicus darzu deputirt, und Fürstl. Gnaden zu Würtenberg derwegen ihme Herrn Doctor dem gemeinen Werk zu guten, zu erlauben zugeschriben.

§. 7. Und nachdem auf den Deputationtag zu Frankfurt Anno ꝛc. 71. den Obrigkeiten bey Vermeidung Kaiserl. Ungnaden auferlegt und geboten, die verbannte ungerechte guldene und silberne Sorten allenthalben, wo die nur zu bekommen, ohn alles Einreden dem nechsten zu confisciern, und keineswegs für einig Werschaft ausgeben zu lassen, derwegen solche Versehung diese drey Kreiß mit wirklicher Nachsetzung in Acht zu haben, und an Orten und Enden nothdürftiglich zu bestellen, verabschiedet worden.

§. 8. Als von wegen Marggraff Philips zu Baaden und Marggrävische Baadenische Vormundschafft Carlsburg, Dietrich Frieß für einen gemainen Wardein mit gewöhnlichen Pflichten zu beladen fürgestellt, ist derselbig, weil er tauglich darzu befunden, mit Pflichten beladen und aufgenommen.

§. 9. Belangend Hans Webers von Schwabach Ansuchen, daß er, weil der Stadt Regenspurg Wardein mit Tod abgangen, an desselben statt von den dreyen Kraißen an- und aufgenommen werden möchte. Weil dann solches Suchen nit für die gemeine drey Kraiß, sondern für den baierischen Kreiß gehörig, so ist er mit seinem Suchen dahin gewiesen. Und weil der künftig Probationtag der Ordnung nach zu Regensburg zu halten; so ist dahin, daß der den 19. Sept. daselbsten soll angestellet seyn, also, daß den 18. einzukommen, und anders Tags die Handlung fürzunehmen sey, geschlossen, und seynd auch alsbalden der Stadt Regensburg die Schlissel der Probierbüchsen zugestellet, den Wardeinen auch, daß die rechter Zeit vor solchem Tag die Proben immittelst unter Hand zu nehmen, und an ermelten Ort zu erscheinen, angezeigt.

§. 10. Zu Urkund ist dieser Abschied durch die Fürsten und Stend vielermelter Kreiß Räth und Gesandten unterschrieben, und verpetschiert worden. Actum Nürnberg den 3. May, An. 1580.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Jobst Lorber, Doctor.
Joachim Nützel.
Clement Volkheimer ꝛc.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Balthasar Hoffinger, Doctor, salzburgischer Rath, salva protestatione.
Hyeronimus Nadler, Doctor, Fürstl. baierischer Rath.
Johann Diemer, Doctor, regensburgischer Advocat.

Wegen des Schwäbischen.

Georg Gadner, Doctor, würtembergischer Rath.
Johann Matheus Stamler.
Georg Tradel, Doctor.

XLVII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 19. September 1580.

§. 1.

1580. Demnach in Kraft des H. Reichs Constitution, die Probationtäg, jährlich zu zweyen unterschiedlichen Zeiten, in den Kreisen zu halten aufgelegt, dieselben auch bis daherv von denselben zusammen geordneten dreyen, als fränkischen, baierischen, und schwäbischen Reichskreisen, gehorsamlich besucht, und soviel möglich gewesen, ob der Münzordnung, und deren Satzungen gehalten, wie auch an jetzt darum ein Probationtag (so gleichwohl sonsten den 1. October hat angestelt sollen werden,) fürgenommen, also seind zu End benannte, der angeregten dreyen Kreisen Abgesandte gen Regensburg, als in der jüngsten bewilligten Probierstadt erschienen, in Vermög der Probierordnung, und die hiezwischen des nechsten Probationtags, eingebrachten unterschiedlichen Proben, wie folgt, befunden.

In des fränkischen Kreisprobationbüchsen.

§. 2. Als am ersten in der brandenburgischen Püchsen 5. Werck-Guldener, signirt mit No. 4. 6. 10. 11. und 14. gemünzt und angefangen den 6. Junii, und geendet den 8. September Anno ꝛc. 80.

Item 4. Werck Zwelfer, signiert mit No. 3. 5. 8. 9. deren Anfang den 29. May, und Ende den 28. Julii Anno ꝛc. 80.

Item, 5. Werck Dreier, signiert mit No. 1. 2. 7. 12. und 13. sich anfahend. Den 2. May, und endende 31. Augusti, Anno 80.

Zum andern, in der nürnbergischen Büchsen befunden 3. Werck Guldener, signiert mit No. 1. 2. 3. gemünzt und angefahgen den 4. Julii, und geendet den 23. ejusdem Anno ꝛc. 80.

Item, ein Werck Dreier, signiert mit No. 1. gemünzt den 23. Julii, Anno ꝛc. 80.

In des baierischen Kreisbüchsen.

§. 3. In des Erzbischofs zu Salzburg überschickten Schächtlein, ein simpl, und 2. Werck doppel Ducaten, signiert mit No. 1. 2. und 3. gemünzt und angefangen den 30. April, und geendet den 2. Augusti, Anno 80.

Item, 5. Werck Guldener signiert, mit No. 7. 8. 9. 10. 11. deren Anfang den 12. Jun. und Ende 15. Jul. An. 80.

Item, 5. Werck Zwever signiert mit No. 3. 4. 5. 6. 7. angefangen den 2. May, und geendet den 7. Augusti, Anno 80.

In der Stadt Regensburg Büchsen, ein Werck Dreier, signiert mit No. 1. und gemünzt den 14. Septembee Anno 80.

In des schwäbischen Kreisbüchsen.

§. 4. In des Herzogs von Würtenberg Büchsen gefunden zwey Werck Pfennig, signiert mit No. 1. 2. den 25. Juny, und 21 Julii, Anno 80. gemünzt.

§. 5. Solche jetzt erzehlte fürgebrachte Werck und Sorten haben die, der dreyer Kreisen verpflichte Wardeinen der Reichsordnung gemes befunden. Und obwohl Nürnberg ein Werk Gulden Thaler No. 3. die nur zu 2. kr. zu hoch, auch 1. Werck Pfennig, die Marck zu $14\frac{7}{2}$. kr: zu hoch, wider die Reichsordnung ausgebracht, so ist es doch diesmal dabey gelassen, und dem Herrn nürnbergischen Gesandten, solches seiner Herrschaft hinfürter dergleichen Unvleis bey dem Münzmeister abzuschaffen, auferlegt worden.

Bey der brandenburgischen Verzeichnuß ist gemerckt, das hiezwischen des andern Probationstags 584. Marck mehr zu den kleinern Sorten, als zu grössern vermünzt worden.

Dieweil dann dis den Reichsabschieden zu entgegen, und solcher Mängel zuvor, als am jüngsten Probationtag, gleichmessiger Weis befunden, ist von den Verordneten der dreier Kreisen ihrer F. G. als aus der Copey Litera A. zu sehen, geschrieben, und den Abschieden gemeß sich hinfüro zu erzeigen vermahnt worden.

§. 6. Soviel aber die neuen, bösen und ringen, polnischen, und niederländischen Thalern, antreffen thuet, ist die Verordnung gethan, das die männiglich

zu Warnung in Druckh gefertigt, offentlich angeschlagen, und solche weiters einzunehmen oder auszugeben, genzlich verbothen sein sollen, und verabschiedet, das vermögt der Reichsabschieden, Ordnung und Edicten gegen den Einschleichern deroselben, mit gebührlicher ernstlicher Straf würcklichen nachgesetzt werde.

§. 7. Dann der halben Batzen halben, ist den vorigen, und fürnemlich dem jüngern Abschied gemes bedacht worden, hiemit Erinnerung zu thun, das demselben allerdings würcklich nachgesetzt, und was damals verabschiedet, darob noch festiglich gehalten, die Unterthanen dafür gewarnet, von den dreien Ständen wiederum öffentlich angeschlagen, und weiters nicht dann bis auf trium Regum des volgenden 81. Jahrs einzunehmen ernstlich verbothen werde.

§. 8. Ferners, nachdem die Stände der dreien Kreisen, von wegen der unleidlichen und äussersten Stäigerung der Münz, sich bey der Röm. Kayf. Maj. unterthänigist zu beschweren, für ein Notthurft geacht, haben sie zu ihrer Maj. Joachim König nürnbergischen Syndicum zu Anbringen angeregter Beschwerung, abgefertigt, und hat nach Beysage seiner Verzeichnuß verzehrt, 220. Gulden, so sein ihm für seine gehabte Mühe, und Verseimnuß 100. Gulden, und seinem Schreiber 10. Gulden verehrt worden, das also zu Vergleichung solcher Unkosten auf jetzlichen Kreiß, der drit Theil, als 110. Gulden, welche ihm anjetzo bar entricht und bezahlt, gefallen.

§. 9. Demnach bishero in Vermög der Reichsabschiedung der Röm. Kayf. Maj. desgleichen den 4. Churfürsten am Rhein, was auf einem jeden Probationtag verloffen, und für Verbrechen, und Mängel gemerckt allerunterthänigsten und unterthänig überschickt. Solchemnach ist höchst ernanter Kayf. Maj. sowohl den Churfürsten beym Rhein, auch dismal, nach laut des Begrieffes, mit B. und C. bezeichnet, zugeschrieben worden.

§. 10. Uber das sein auch von dem fränckischen Kreiß, Blaßi Hellwich Burger zu Nürnberg, wie auch von bayerischen Kreis Georg Fraislich, Burger zu Regensburg, als fürgestellter Kreiswardein zu gebührlicher und gewöhnlichen Aidspflicht an und aufgenommen.

§. 11. Und dieweil der künftig Probationtag, der Ordnung nach zu Augsburg zu halten, so seind derselben Statt Abgesandten die Schlüssel zu den Büchsen zugestellt, den Wardeinen sich, wie beschlossen zur rechter Zeit, zu Verrichtung ihres Wercks in die Probierstatt einzustellen, den deputierten Ständen aber den 1. May daselbsten zu Augsburg einzukommen, angezeigt.

§. 12. Das sich dann der fürstliche baierische Gesandte bey dieser Versammlung nit erzeigt, auch sein Ausbleiben den Anwesenden gar nicht zuwissen gemacht, das hat die Anwesenden etwas befrembt, versehen sich aber zu künftiger Zeit soll dergleichen weiter nicht ervolgen, wie sie dann für solches Aussenbleiben freundlich bitten.

Zu Urkund ist dieser Abschied durch der Fürsten und Stände v el ernandter Kreis Räth und Gesandten, unterschrieben und petschiert worden. Actum Regensburg den 19. Tag September, Anno ꝛc. 80.

Subscription der Gesandten wegen fränkischen Kreiß.

Carl Fasolt, Doctor, bambergischer Rath.
Herr Clement Volkhamer, des innern Raths zu Nürnberg.

Baierischen Kreiß.

Balthasar Höffinger, Doctor, salzburgischer Rath.
Wolf Lineck, und Hanß Albrecht Portner, beed des innern Raths zu Regensburg
Johann Diemer, Doctor, regensburgischer Advocat.

Schwäbischen Kreiß.

Johann Mattheus Stamler, und Mattheus Welser, beede des Raths zu Augsburg.
Johann Gallkircher, Doctor, Advocat daselbst, mit Befehl Württemberg.

XLVIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 2. May, 1581.

§. 1.

1581. Zu wissen, daß die Verordnete des fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreiß, auf Dato abermalen allhie zusammen kommen seyen, ein Probation zu halten, und nachfolgende Werk probiereu lassen, die sie befunden, wie beygelegte Schriften mit Numeris 1. 2. 3. 4. und 5. bezeichnet, unterschiedlich zu erkennen geben. Dieweil sich dann kein sonderer Mangel dießmals erzeigt hat, so bleibt es bey dem Innhalt „ voriger Abschied, „ daß nämlich die „ Münzstend mit Ernst daran seyn, und „ verfügen sollten, daß jederzeit der „ Ordnung gemeß gemünzt werde. „

§. 2. Und obwohl die Fürstl. brandenburgische Räth, ihres Münzmeisters bericht, warum man 584. Mark Silbers, negst gehaltenen Probationtages mehr, in die kleinen Sorten, verwend, weder in die grössertn, befunden, jedoch, dieweil solches den Abschieden und Reichsordnungen zuwider beschehen ist, und noch beschicht, so erholen die Gesandten den Innhalt bemelter Abschied, und versehen sich, Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg, und Ihrer Fürstl. Gnaden löbliche Herren Räth, werden dergleichen Unordnungen bey dem Münzmeister zu Schwobach abstellen, damit Fürsten und Stend dieser Kreiß, nicht verursacht werden, wider ihne dem Münzmeister mit der Schärpfe zu procediren, wo er sich hierinnen, den Ordnungen, auf die er gelobt und geschworn ist, nicht gemeß und gehorsam erzeigen wurde.

§. 3. Und seyen die anderen Fürsten und Stend gleichermassen, in Kraft dieses Abschieds ermahnet, daß Münzen der kleinen Sorten, so viel müglich ist, einzuziehen, und sich den Ordnungen gemeß durchaus zu erzeigen.

§. 4. Anlangend der von Nürnberg neugeschlagenen Thaler, seyn die Verordnete mit der Gesandten gegebenen bericht, daß solche Thalermünz, zu Abrichtung einer verschriebenen Bezahlung, mit Thalern, aus Noth beschehen, zu frieden, des Versehens, Fürsten und Stende dieser Kreiß werden die Thaler zu münzen, den vorigen Abschieden gemeß, unterlassen.

§. 5. Was dann die polnische und niederländische neue und andere böse ringe Thaler, wie auch die halben Batzen, inmassen negst gehaltenen Probationtage verabschiedet, aller Orten, dieser dreyer Kreiß verruft, aufgeschlagen und verbotten worden, daß haben die Gesandte gerne angehört. Wann aber auch die Execution darzu gehört, daß solche verrufte Sorten nicht weiter genohmen, und paßiert werden sollen, so seyen Fürsten und Stend dieser Kreiß hiemit ersucht, solche und alle andere der Reichs-Ordnung ungemese Sorten, wo und bey wem sie dieselben betretten, im Tiegel zu werffen, doch die Massam denjenigen, welchen die Sorten zugehören, wieder zu zustehlen, und solches mit Ernst zu continuiren, so lang, bis sich diese ringe und böse Münzen verlohren haben werden.

§. 6. Ferner seyen die Abgesandte bericht worden, wie nicht allein zu Frankfurt, ob negst gehaltener Fastenmeß, alle Bezahlungen, mit allerley gulden und silbern Münzen, in höchster Steigerung, der Reichsordnung zuwider beschehen, sonder das auch einem Handelsmann, der die böse verrueffte halbe Batzen, in Bezahlung anzunehmen verwiedert, durch den Burgermeister daselbsten verschaft worden, solche zu nehmen. Welches sie, der Fürsten und Stend halber dieser Kreiß, mit sonderer Beschwernuß angehört, haben derwegen nicht unterlassen, der Kais. Maj. und den rheinischen Churfürsten, wie auch dem Kais. Fiscal zu Speyer, um dieser und anderer befundener Mängel wegen, zuschreiben, wie die Copien, mit A. B. und C. zu erkennen geben, der billichen Zuversicht, es sollen und werden diese Schreiben etwas nützliches und erhebliches wirken, wo nicht, so seyen Fürsten und Stend dieser Kreiß ihres Gewissens, und bisher den Reichsordnungen erzeigten Gehorsams halber, gegen GOtt und der Welt gereyniget, und werden ob nächstkünftiger Reichsversammlung, derwegen die Nothdurft fürzubringen ingedenk seyn, auf daß das vorstehend Verderben, so der Münz halber, gemeinem Vaterland je länger je näher über den Hals ruken will, möge abgewendet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 7. Es ist aber hiemit verabschiedet, daß alle Fürsten, Obrigkeit und Stend dieser dreyer Kreiß, mitlerweil, und nun fürohin allewegen, alle Handthierungen, so mit der Münz wollen gepflogen werden, ernstlich verbiethen, und noch viel ernstlicher und scherpfer, gegen den Verbrechern mit Straffen verfahren sollen und wollen, damit dieß Orts, gemeinem Nutz Rath geschaffet, der leydig Finanz, so durch etliche mit der Münz will geübet werden, sein verdienten Lohn empfahen, und das Einführen der ringern bösen Münzen destomehr verhüetet werde.

§. 8. Letzlich ist verabschiedet, daß der nächste Probationtag zu Nürnberg, auf den 17. Sept. gehalten, und die geschworne Wardeinen, acht Tag zuvor, dahin verordnet werden, damit die Gesandte, auf ihr Ankunft, destoweniger aufgehalten werden, und seynd die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg zugestellet worden.

Zu Urkund ist dieser Abschied, durch der Fürsten und Stend bemelter Kreiß-Räth und Abgesandte unterschrieben, und verpittschirt worden. Actum Augsburg den dritten Tag des Monats May, als man zählt, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt tausend, fünf hundert, ein und achzig Jahr.

XLIX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 19. September, 1581.

§. 1.

1581. Als die Fürsten und Stände der dreyer, des fränckischen, baierischen, und schwäbischen Kreisen, auf jüngst den andern May dis innstehenden 81. Jahrs zu Augsburg gehaltenen Probationtag, das der jetzige Probiertag alhie zu Nürnberg den 18. diß gehalten werden soll, sich vergleichen, und darauf zufellig solchens benante Rath und Gesandte an statt ihrer genedigsten, gnedigen Fürsten, genedigen Herrn, und günstigen Obern, als von obbemelten drey Kreis wegen gehorsamlich erschienen, und zu Kraft ihrer Abfertigung die Probierung, und andere derselbige anhengige Sachen, unter Hand genommen, haben die, wie folgt, befunden und verabschiedet, nehmlich: nachdem an gedachtem jüngsten Probationtag zu Augsburg der Röm. Kayf. Majestät, was alda und sonderlich des Bischofs zu Straßburg, und Pfalzgraf Georg Hansen, ihrer gemünzten, und allenthalben ins Reich geschleifter, und einkommender bösen halben Batzen, und drey Kreutzerer wegen verhandelt und verabschiedet, sowohl auch an die 4. Churfürsten am Rhein, dem Kayf. Fiscal zu Speyer, und sonsten an andere Ort geschrieben, zu erkennen geben, und darneben um allergnedigst Einsehen, weilen vorgedachter Bischof, und Pfalzgraf mit Münzung der geringen halben Batzen, und Schlagung der lengst im Reich verbothnen drey Kreutzerer täglich so ungescheucht verfahren, daraus nichts anders zu vermerken, weder man will des Reichsordnung mit Fleis und fürsetzlich verachten, und jeder, zugegen derselben seines Gefallens (welches aber alles endlich zu keinem andern End lauffen kann und würde, dann das es einen allgemeinen Untergang der guten silbernen und guldenen Münzen verursachen, und unser geliebt Vaterland ausgesogen und verderbt würdet) münzen, unterthänigst gebethen. Auf welche Schreiben Kayf. Maj. wohlgedachte drey Ständ neben eingeschlossenen hochgedachts Bischofs von Straßb. Entschuldigung, in welcher er aber nicht allein zu der Münzordnung und anders gelobte und geschworne Wardein, sondern auch der Stände zu angeregten Tagen abgeordnete Räth und Gesandten, unzimlich anziehen thut. Weilen dann derselbigen hohe unvermeidliche Nothturft erfordern, sich solches Besuchs, das man nemlich mit Erkundigung ihrer F. G. halben Batzen, und drey Kreutzerer nicht zum fleissigsten umgangen. Item, da die Wardeinen die Affection auf ein Seitten gesetzt, vielleicht ein anders derwegen beschlossen worden, zu entschuldigen. Als haben sie die Wardeinen derowegen erfordern lassen, sie nochmals auf vorgehende Erinnerung ihrer zu dem Münzedict gethanen Aiden und Pflichten, solcher bösen halben Batzen, und drey Kreuzerer halben, zu hörn, auch die nochmals zu probiern, wie dann solches beschehen, und hat sich in solcher Prob der drey Kreutzerer halben, so allererst in diesem instehenden 81 Jahr von ihrer F. G. dem Bischof zu Straßburg gemünzt worden, befunden, das die viel geringer, als so auf den jüngsten den 3. May zu Augsburg gehaltnen Probiertag, probiert und aufgezogen worden, und darauf sich eines Schreibens an höchst gedachte ihre Kayf.

Maj.

Maj. wie mit Litera A. zu sehen verglichen, solches auch ihrer Maj. neben Copeien von auf diesem Probationstag fürgehabener Berathschlagung, verabschiedt und gehandelt zugeschickt.

§. 2. Weilen auch in ehegemelten ihrer Kayſ. Maj. Schreiben Pfalzgraf Georg Hanß, so ein Weeg wie den andern, wie man bericht worden, mit Münzung der geringen halben Batzen fortfahren solle, ob ihr F. G. von ihrer Maj. geschrieben worden oder nicht, einige Meldung nicht beschehen, seind ihr Kayſ. Maj. in dem an dieselbig abgangenen Schreiben dessen auch wiederum unterthänigst erinnert, und um gebührliches Einsehen ersucht worden, Innhalt angezogenen Schreibens.

§. 3. Es ist auch vor gut angesehen, das zu mehrer Ausreittung vielgemelter böser Münz, die Kayſ. Maj. unterthänigst ersucht wurde, und da die in künftig einen Reichstag ausschreiben wurden, solchem Ausschreiben insonderheit den Punct von der Münz, weilen dem Reich ganzer teutscher Nation zum höchsten daran gelegen, einzuverleiben, und an die Chur- und Fürsten, auch alle Ständ des Reichs, so Münzenfreyheit haben, auf den Reichstag auf des Münz nothwendigen Wercks halben gefaßt zu erscheinen, allergnedigst zu begehren.

§. 4. Item, die auch unterthänigst zu bitten, sie wollen nicht allein bey dero Erblanden, sondern auch in fürnehmsten Handelstätten als Straßburg, Franckfurt, Linz, Nördlingen, und anderer Ort, da grosse Gewerb getrieben werden, die Verfügung thun, das die übermässige Steigerung der Münz (sintemalen wir glaublich bericht, das etlicher Orten, und sonderlich am Rheinstrom ein Goldgulden zu 96. kr. ein Guldenthaler 16. Batzen, ungerisch Ducaten 32. Batzen, Portugaleser 2. fl. französische Kronen 28. Batzen, italienische Kronen 1½. Thaler, niederländische Thaler 20. Batzen, und den Reichsthaler 18. Batzen, welches dann nicht allein zu Untergang und Verderben aller Handel, Commercien und Handthierung geraicht, sondern auch wieder des Reichs Abschied und Ordnungen, auch alle Billigkeit ist, ausgeben werden,) abgestellt und abgeschaft, ingleichen die Ausführung der Münz mit höchstem Ernst verbothen werden.

§. 5. Und weilen zu solchem allen diejenigen, so mit Geld Handel treiben, die meisten Ursachen geben, also ist auf diesen Tag verabschiedt worden, das alle Fürsten, Obrigkeiten und Ständ dieser drey Reichs Kreiß, nun hinführo allewegen alle Handthierung, so mit der Münz wöllen fürgenommen worden, ernstlich verbietten, und noch viel ernstlicher und schärfer gegen den Verbrechern mit Straf verfahren sollen und wöllen, damit diß Orts gemeinem Nutz Rath geschaft, der leidige Finanz und eigener Nutz, so durch etlich mit der Münz will gelebt werden, seinen verdienten Lohn empfahen, und auch in Einführen der ringen bösen Münz desto mehr verhüt werde.

§. 6. Demnach auch zwischen dem jüngern zu Augsburg, und jetzigen alhie zu Nürnberg, Probationtägen, von denen oberrheinischen Kreisen Schreiben, und Copey eines Abschieds, was sie sich mit einander der Münz halben zu Mainz im May gehaltenen Probationtag verglichen, und daselbsten verabschiedet worden, diesen dreyen Kreisständen zugeschickt, und sich gleichwohl in angezogenen Schreiben der Communication halben, so bishero von beeden Theilen hinc inde, gehalten, aber von diesen dreyen Kreisen unterlassen worden sein solten (welches aber aus der Ursach, weilen die Schreiben in Augsburg datiert, in die oberrheinischen Kreis, damals als sie ihr Schreiben abgehen lassen, noch nicht zukommen, herfliessen muß,) ist ihnen solche Uberschickung dieses Abschieds mit Literis B. & C. notiert, abgeleint worden.

§. 7. Ferner, und soviel die Proben der Münz, und was denselbigen Anhang betrift, haben der dreyen Kreiß-Abgeordneten, nach Innhalt kaiserlicher Maj. und des Heil. Reichs publicierten Münz und Probationordnung für die Hand genommen, die Büchsen, so ihnen fürgesetzt, eröfnet, die zwischen jüngsten und jetzigen Probationtag, von den Ständen geschlagene Münz, wie die befunden, durch drey, des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreißwardeinen probieren lassen. Dieweil sich dann kein sonder Mangel desfals bey obgesetzten Proben, sondern solche meisten Theils, durch diese der dreyen Kreiß verpflichtete Wardeinen der Reichsordnung gemeß befunden, so bleibt es billich bey dem Innhalt voriger Abschied, daß nämlich die Münzstend mit Ernst daran seyn, und verfüegen sollen, daß jeder Zeit der Ordnung gemeß gemünzt werde; allein, weilen viel kleine Sorten, als Pfenning und Dreyer, von Nürnberg, Regensburg, und Würtemberg gemünzt worden, seyn die Fürsten und Stende gleichermassen in Kraft dieses Abschieds, abermals vermahnet, daß Münzen der kleinen Sorten, so viel mög-

lich und beschehen kan, einzuziehen, und sich der Ordnung gemeß durchaus zu erzeigen.

§. 8. Betreffend von Nürnberg zwey Werk neue gemünzte Thaler, seyen die Verordneten, mit ihrer zu diesem Tag Gesandten, so woln als auf den nehern verschinen zu Augsburg gehaltenen Probationtag, gleichmeßigen Endschuldigung und bericht, nämlich, daß solche Thalermünzen, sowohl als die vorigen, zu Abrichtung vorbeschriebener Bezahlungen mit Thalern, aus Noth beschehen, zufrieden, neben angehengten Bitten und Begehren, weilen ihr günstige Oberherrn aus getrungener Noth eine Schuldpost mit Thalern zu ledigen verschrieben, und sie wiederum ein Werk der zwey Thaler münzen lassen würden, man wölle es dafür nit achten, daß solches fürsetzlich wider des Heil. Reichsabschied und Münzordnung fürgenummen, sondern, daß es (wie erzelt) aus Unvermeidlichkeit beschehen müssen, in Bedenken sie solche grosse Summen, ohne sonderlichen grossen Vortheil nit zusammen bringen wusten, vermerken, obwohl die Stend solches propter malam consequentiam, nicht wohl zu lassen, oder bewilligen wollen; ist es doch endlich zugelassen worden, des Versehens, andre Fürsten und Stende dieser Kreiß, werden solches in einigen Consequenz und Nachfolg nit ziehen, sondern die Thaler zu münzen, sowohl als sie die von Nürnberg, inkünftig dem vorigen Abschied gemäß unterlassen, die pohlnische und niederländische neue und andere ringe Thaler, wie auch die halben Batzen in diesen dreyen Kreissen verruft, und verbotten werden.

§. 9. Und sich aber in alleweg gebüren will, daß auf solche Befehl und Abschied die Execution erfolge, und fürgenommen werde; so sollen nachmals, in Krafft dieß Abschieds, die Fürsten und Stende dieser Kreissen, hiemit ersucht seyn, solche und andere der Reichsordnung ungemesse Sorten und Münzen, wo und bey wem sie die finden und antreffen, confisciren, oder doch zum wenigsten, Vermög des nächsten Probationabschieds, in Tiegel zu werfen, doch die Massam denjenigen, welchen sie gehören wurden, zuzustellen, und solches mit Ernst zu continuiren, solang und viel sich diese ringe und böse Münz verlohren haben werden. Und damit solches desto stattlicher und fruchtbarlicher ins Werk gericht, so hat man sich eines Schreibens an die drey ober rheinischen Kreiß, wie littera D. ausweist, verglichen, in welchem begert wird, solche verbottene ringe Münz nicht allein in zwen Kreissen zu münzen, (wie dann der halben Batzen halber von obgedachten Pfalzgrafen Georg Hannsen, und Pfalzgrafen Reichard, beschicht) nicht zu verstatten, sondern auch andere fremde böse Münz nicht mehr im Lande zu gedulten, sondern deswegen gleichmäßige Anordnung, darmit die mit der Zeit ganz und gar sich auch bey ihnen verlieren möchten (als bey diesen dreyen Kreissen beschehen) zu thun und anzustellen. Wie ihnen dann auch Copien des Probationsabschieds, und andrer Schreiben in littera C. notirt, sich darinnen, was dießmal gehandelt würde, haben zu ersehen, zugeschickt worden.

§. 10. Und nachdem man bey diesem Probationtag befunden, daß die Kreißstende, so gemünzt, die Münzzettl in so kleiner Quantität einstossen, daß die Wardein, nach solchen die Proben schwerlich anstellen, und leichtlich irren können, auch wohl ein Prob ein zwo zusamm mengen müsten, welches aber, da die Münz in majori quantitate überschickt wurde, zu Ersparung des Unkostens, so sonsten zu dem die Abgeordneten dest länger warten müssen, wohl verhüet werden kunde; als wöllen die Abgeordnete die Fürsten und Stände, so Münz Proben zu den angestellten Tägen überschicken, hiemit ermannt haben, forterhin die Münzzettl in mehrer Grösse, dann bishero beschehen, (weilen ihnen daran nichts abgehen thut,) zuschicken, und zu antworten.

§. 11. Und nachdem der hochwürdig Fürst und Herr Herr Johann Jacob Bischof zu Salzburg dießmals zu diesen Tag nicht abordnen können, sonder sein Endschuldigung, neben Ueberschickung der Verzeichnuß gemünzter Werk in Schriften gethan, sind die Abgeordnete mit solcher Endschuldigung zu frieden, haben auch Ihren Fürstl. Gnaden auf der obbegerten Copien dieß Abschieds, sowohl die hieigen gelieferte Münzzettl, neben einer schriftlichen Widerantwort, zugeschickt.

§. 12. Württemberg aber hat nicht allein zu diesem Tag nicht geordnet, sondern auch seines nicht Erscheinens einige schriftliche Ursach nicht überantworten lassen, weil es dann vermuthlich nit fürsetzlich beschehen seyn würdet, haben es die Abgeordneten also müssen beruhen lassen, wöllen sich aber versehen, er werde auf künftigen Probationtag abordnen, sein Endschuldigung für-

fürwenden, und nicht Ursach geben, daß was die Reichsmünz und Probierordnung mit sich bringt, wegen Aussenbleibens, an die Hand zu nehmen.

§. 13. Letztlich ist verabschiedet worden, daß der nächste Probationtag zu Regensburg pro Anno 82. gehalten, und die geschwornen Wardein acht Tag zuvor dahin verordnet, damit die Gesandten auf ihre Ankunft destoweniger aufgehalten werden, und seyen die Schlüssel zu den Probierbüchsen der Abgeordneten der Stadt Regensburg zugestellt worden.

Zu Urkund ist dieser Abschied durch der Fürsten und Stände bemelter Kreiß Räthe und Abgesandten unterschrieben, und verpetschirt worden. Actum Nürnberg den 19. Monats Tag Sept. nach Christi Geburt im fünfzehen hundert ein und achzigisten Jahr.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Otto Reinhold, Doctor. Subst. für sich, und Alexander Pflug.

Von wegen der Stadt Nürnberg.

Joachim Nützel.
Clement Volkhaimer.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Theodorus Beisser, Doctor. Fürstl. baierischer Rath.
Johannes Diemaier, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Johann Matheus Stamler.
Mattheus Welser.

L.

Auszug des Reichsabschieds zu Regensburg Den 20. September, 1582.

§. 66.

1582. Demnach gemeinen Ständen so zu gegen, und in der andern Räthen und Bothschaften, von uns zum sechsten Puncten, auch darvon im Rath zu reden proponiert worden, das nachmals unser und des H. Reichs Münzedict, nicht allenthalben im H. Reich mit durchgehender gleichmessiger Handhabung exequiert, sondern unangesehen auch unser Kayf. ausgangenen Mandaten, von vielen heimischen und fremden, dargegen mit ungerechten Münzen, mit Aufwechseln der guten Reichssorten, auch Verbrechen, unzimlich Steigern, Ausführen, und Einschleiffen der fremden verbothenen groß und kleinen Sorten, was ihnen nur gefällig, zu ihrem Vortheil gehandelt wird, welches dann nicht allein uns und dem H. Reich fast verkleinerlich, sondern auch gemeinen Nutzen, ja allen Ständen und Unterthanen zu unmässigen Schaden und Abbruch aller ihrer Nahrung und Einkommen gereichen thut, derhalben wir allerunterthänigst begehrn lassen, auf solche ernsthafte erspriesliche Mittel zu gedencken, dardurch solchen erzehlten Verachtungen, und frefentlichen Wiedersetzungen zeitlich gewehrt, und das wohlbedacht billigmässig Münzedict gehandhabt werden möge.

§. 67. Wann nun von gemeinen Ständen und Abgesandten dahin beschlossen, und ihr wohlmeinende Bedenken uns referiert worden, das solch publiciert Münzedict, samt seinen darüber, sonderlich Anno ꝛc. 70. 71. und 76. erfolgten verabschiedeten Erklärungen, dermassen vernünftiglich bedacht, das es nicht zu verbessern, sondern zu Erhaltung gleichmässiger Billigkeit in den Münzen, und in allen Commerzien, dasselbig vest zu handhaben, zum höchsten nützlich und nöthig. So ordnen, statuirn und gebieten wir hiemit ganz ernstlich, das ein jeder hohen und niedern Standes oberührt unser Kayf. und des H. Reichs Münzedict, samt allen seinen Verbesserungen, sonderlich Anno ꝛc. 70. zu Speier und zu Regensburg verabschiedet, durchaus gehorsamlich halten, und demselben in allen Puncten folgen, geleben, und was dargegen albereit fürgenommen, in allen Kreisen, mit sonderlichen Einsehen und Straffen, abgeschaft werden soll, alles bey Vermeydung deren angesetzten hohen Pönen und Bestraffungen, wie wir dann auch erbietig seyn, darüber unsere sondere ernstliche Kais. Mandaten ausgehen zu lassen, und insonderheit diejenige Münzstände als Battenberg, Bergen, Thor, und andere mehr, so da notoriè wieder angeregt unser Münzedict unrecht gemünzt, aller ihrer Münzgerechtigkeit dem nechsten zu priviren, auch alle solche Sorten, wo die nur anzutreffen, zu confisciern und Preis zu geben.

§. 68. Und dieweil am Rheinstrom die meiste Difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein gute Zeither

geführt, so sollen der rheinisch Churfürstl, auch Oberreinis. und Westphälis. Kreiß, als die drey benachbarte Correspondenz, wie auch andere Correspondenzkreisen, da es bey denselben nöthig, innerhalb dreyer Monaten, nach Dato dieses Abschieds, auf gebührlich Erfordern der ausschreibenden Chur- und Fürsten an sondern bestimmten Ort und Tag, durch die erfahrne verständige Räthe, Münzmeister und Wardein, zusammen erscheinen, davon zu reden, zu tractiern und zu beschliessen, in welchen Stucken unserm Kays. Münzedict und Abschieden als insonderheit von den häufig, darzu ungerechten gemünzten halben Batzen und Pfennigen, dergleichen von den dreyen Kreutzern, so doch zu münzen verbothen seind, dann auch von dem unziemlichen Aufwechslen, Verbrechen, Ausführn, Steigern, Unterschleiffen, und was derselben verbothener Händel mehr, zuwider gehandelt, wie und welcher massen daß alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen, zu bestrafen, und in allwege dahin zu sehen, und sich sämtlich zu vergleichen, ob mehr gemeld unser Kays. Münzedict und Abschieden, mit gemeiner Correspondenz, Rath und Beystand, in allen Puncten durchaus zu halten, zu vollziehen, und was darwieder von Heimischen oder Fremden würde angestellt oder gehandelt, mit steiffer samtlicher Execution zu wehren, zu straffen, und in dem keinen zu übersehen.

§. 69. Und was also von gemeinen Kreiß- und Münzcorrespondenz Ständen gehandelt und verabschiedet, demselben soll auch von allen denselben Ständen und Kreißverwandten gehorsamlich gelebt und nachgesetzt worden, in allermassen es alhie von uns und gemeinen Ständen confisciert, und verabschiedet worden wäre.

§. 70. Nachdem auch allbereit vor Augen, wie verächtlich mit dem eigennützigen ungerechten Münzen der halben Batzen und Pfennig, dardurch kein geringe schädliche Verwürrung im ganzen Münzwerck verursacht, (bey etlichen umgangen, und in dem unser regensburgischer Reichsabschied ganz wenig geachtet worden, dagegen gleichwohl auf den angestellten Probationtägen, gebührlich Einsehens gethan sein solte,) So wollen und ordnen wir, aus Rath und Guthachten gemeiner Stände, das alle Münzen der halben Batzen und Pfennig hiemit allenthalben verbothen seyn, und Niemand dieselbigen zuschlagen Macht haben soll, es werde ihm dann dasselbig, aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen, von gemeiner Kreißcorrespondenz Münzständen, sämtlich erlaubt, doch dasselbig nur mit sonderer eingezogener, Mags, Ordnung, und benannter Zeit, wie nächst zu Regensburg auch verabschiedet.

§. 71. Damit auch mehr angeregte unser Münzedict und Ordnung desto steiffer zu durchgehender Execution zu bringen, seind wir dessen gnädigsten Erbietens, mit den Ständen unserer Kron Böhmen, wie auch mit unserm freundlichen Vettern, Schwager und Bruder, dem König zu Hispanien, als Herrn der burgundischen Landen, dahin freundlich zu handeln, wie auch in unsern Erblanden zu verordnen, das ihre Liebd und sie zu allen Theilen in derselben Landschaften, angerührten unserm Münzedict und Ordnungen sich auch gemäs verhalten, und folgen sollen. Wie wir dann auch insonderheit solche gnädige fleißige Versehung thun wollen, damit keine Reichssorten in Italien, oder andere fremde Landen verführt, noch die ausländische verbothene Münzen, im Reich unterschleift werden sollen.

LI.

Auszug aus dem zu Regensburg aufgerichten Münzprobations-Abschied von 3. May, 1583.

1583. Ferners seynd die Abgesandten nach glaubwürdiger Erkündigung und Probation der Wardeinen bericht worden, daß beeder Pfalzgrafen Herzog Reichart, und Georg Hansen, auch Herzog von Gülich, neulicher Zeit gemünzte halbe Batzen, nicht allein der heilsamen verordneten, und mit grosser Vorbetrachtung des Heil. Reichs verferttigter Münzordnung stracks zu entgegen, den gebührlichen oder geringern Halt nicht haben, sonder einer mehr nicht (welches zuvor nie erhört, oder von jemand unterstanden) als dreyer Häller Werth befunden, und also jeglicher Gulden mit merklichem Schaden dieser dreyer Kreißstend um zwey Drittel, oder auch drey Vierteil zu hoch gemünzt, und ausgebracht worden, und noch, sodann diesen dreyen Kreissen solcher höchster Ungleich-

gleichheit und Unordnung, welche man mit sonderer Beschwernuß vernommen, länger nachzusehen, oder zu gedulten, nicht gemeint, und unleidlich fallen wird, daneben diese Ringerung und äusserste Schwechung der Münz, über treuliche Warnung und Ersuchung je länger und mehr über Hand und im Schwang kumt, und einreissen will; ist verabschiedet, daß solche halbe Batzen dem nächsten ohne Verzug mit aller Scherf und Ernst verbothen, und länger nicht als ein Monath lang (welches gleichwohl zu wenigern Schaden leidens der armen Unterthanen und unverständigen Bauersleuten allein angesehen) gedultet werden sollten, nach Ausgang aber obermelter Monats Zeit, wo dergleichen und andere ungerechte Sorten, deren hiebey gelegte etliche Abrieß Anweisung thun, nun anzutreffen, dieselbe confiscieren, und Preiß zu geben seyn ꝛc.

LII.

Münzprobationstags-Abschied der 3. Kreise zu Augsburg.

Den 17. September, 1583.

§. 1.

1583. Zu wissen, daß die Verordnete des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß, in Kraft jüngsten den dritten May zu Regensburg ergangnen Abschieds auf heut Dato abermalln alhie zusammen kommen, einen Probiertag gehallten, und nachfolgende Werk probieren lassen, die sie befunden, wie nachfolgende Schriften mit N. 1. 2. 3. 4. und 5. bezaichnet, unterschiedlich zu erkennen geben.

§. 2. Und ob sich wohl bey dieser dreyer genachbarten Kreiß Werken, sonderer Mangl nit befunden, so haben sich doch die Verordnete ermelter dreyer benachbarten Kreiß erinnert, welcher Ursachen die Röm. Kais. Maj. unser allergenädigister Herr aus Rath und Gutachten gemeines Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf necherm zu Augsburg gehalltnem Reichstag geschlossen, und verabschidt, daß alle Münzen die halbe Batzen und Pfennig allenthalben verbothen, und dieselbige niemand zu schlagen Macht haben sollte, es werde ihme dann dasselbig aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen von gemeiner Correspondenz Münzstenden samtlich erlaubt. So dann solche hailsame wohl verordnete Satzung von etlichen Stenden, wie vor Augen wenig in Achtung genommen, seyd der Zeit, wie aus jüngsten zu Regensburg ergangnem Abschied zu ersehen, von etlichen Stenden halbe Batzen gemünzt, die im Halt über drey Häller nit werth, damit dann der gemein Mann, so viel mehr von solcher schedlicher und nichtiger Münz verwarnet, unter dem Schein der guten halben Batzen gemünzt, so bis dahero von den Stenden dieser dreyer Kreiß geschlagen, mit ausländischen fremden und bösen Münz der halben Batzen nit verfürt und betrogen werd, also haben sich die Verordnete in gemein dahin verglichen, daß solch Münzen der halben Batzen bey Fürsten und Stenden des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß, so lang man sich eines andern Bedenken macht, zu diesemmal allerdings soll eingestellt, die Münzstend mit Ernst daran seyn, und verfüegen sollen, daß jeder Zeit der Ordnung gemäß gemünzt werd.

§. 3. Nachdem sich auch, Vermög der Beylagen mit N. 4. und 5. auf gehalltner Prob befunden, daß dieselben halbe Batzen, so durch Pfalzgraf Georg Hansen, beede Reichs Städt Frankfurt, und Colmar gemünzt, der Reichsordnung allerdings zuwider, einstheils über sechs Pfenning, die frankfurtische über acht halben Pfenning weisser Münz nit werth, daß allso dieselben Münzstend über aufgewendte Münzkosten von hundert eins theils sechzehen Gulden, etliche aber zehen ein halben, etliche sechs ein halben Gulden Vortheils, hingegen der gemein Mann, so sich mit solcher bösen vortheilischen Münz zahlen lassen muß, einen merklichen Abgang und Verlust befind, so ist in allweg dahin geschlossen, daß höchst ermelte Röm. Kais. Maj. inmassen hiebevorn nochmals aller unterthenigist zu ersuchen, und zu bitten, dieweil über vielfältige beschehene Verwahrung bis dahero bey denselben ungehorsamen Stenden in der Güte je nichts zu erhallten gewesen, daß Ihr Maj. dem Kais. Fiscal mit Ernst auferlegen, und in Kraft der Reichsabschied befehlen wollte, ad privationem & confiscationem gegen den Verbrechern, und ungehorsamen Stenden mit fiscalischen Processen an dem Kais. Cammergericht nochmals unverzöglich und schleinig zu verfahren.

§. 4. Als sich auch bey der salzburgischen Prob der sechs Werk zweyer oder halber Kreutzer, Vermög der Beylagen mit N. 2. dieser Mangel befunden, daß von einem jedwedern Werk mehr nit dann sechzehen Stuck zur Prob überschickt, daraus erfolgt, daß dieselben unterschiedlichen nit aufzuziehen, die überschickte Stuck der sechs Werk zusammen gethan, und unter einander aufgezogen werden müssen, daß sich solchem nach, zu Verhütung sonstiger Unordnung, und damit man eines jedwedern Werks Prob, ob dasselb der Reichsordnung gemäß, oder nit, gewiß seyn möchte, dahin verglichen, und verabschiedt, dessen fürters der salzburgisch Wardein, oder wem solche Sachen übergeben, dahin geflissen seyn soll, damit eines jedwedern Werks Stuck in justa quantitate vorigen ergangnen Probier-Abschieden gemäß, gebürender Ort und Zeit geantwort werde.

§. 5. Und ob sich wohl ohne Ruhm zu melden, diese drey genachbarte Kreiß mit sonderm Eifer, auch höchsten ihrem Nachtheil dem Kais. Münzedict, Reichs Constitutionen, und Ordnung, wie die von einem Reichstag zu dem andern gebessert unterworffen, demselben sich gemäß erzeigt, und verhallten, so haben sie doch bis daher gefunden, wofern die Gleichheit bey einem und dem andern Stand nit gehallten, solche wohlgeordnete heilsame Constitution daran gemeinem Vatterland deutscher Nation Verderben, und Wohlfart gelegen, der Gebür nit geschützt, noch gehandhabt, daß dem fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß künftig schwer, ja unmüglich fallen und seyn wurde, solchen Last und Ungleichheit länger zu ertragen, und zu gedulden. Haben sich demnach eines Schreibens, dessen Copi mit Littera A. bezeichnet, an mehr höchstgedachte Röm. Kais. Maj. verglichen, darinnen sie aller unterthenigist ersucht und gebetten, nochmals gemeines Vatterlands Wohlfart Willen allergenädigist dahin gewogen zu seyn, damit aller zehen Reichs Kreiß Münzverständige taugliche Räth und Gesandte an einem gewissen Ort und Malstat, so bald müglich zusammen kommen, die alsdann mit allem Fleiß und Ernst dahin bedacht und gerathen seyn sollten, durch was Mittl und Weeg solcher Ungehorsam, Unordnung, und Ungleichheit zu fürkommen, über des Heil. Reichs Constitutionen, Münzedict, und was demselben anhengig, mit Ernst gehallten, solche Constitutiones der wirklichen Execution einsmals volzogen, und befohlen werden möcht.

§. 6. Nachdem auch das Münzen der Thaler in dem Kais. Münzedict allerdings verbothen und abgeschaft, dieweil aber der Stadt Nürnberg gleichwohl aus beweglichen Ursachen Thaler zu münzen nachgesehen, damit dann durch solch Nachsehen allerhand beschwerliche Consequenz nit erfolgen, so wöllen sich die Verordnete dieser drey benachbarten Kreiß versehen, daß sich ermellte Stadt Nürnberg des Thaler münzen hinfüro enthallten, dem Münzedict sich inmassen andere Fürsten und Stend dieser dreyer Kreiß gemäß erzeigen wollten.

§. 7. Letzlichen ist verabschied, daß der nächst Probationtag zu Nürnberg den ersten May nach dem allten Calender gehallten, die geschworne Wardein acht Tag zuvor dahin verordnet, damit die Abgesandte auf ihr Ankunft desto weniger aufgehalten. werden Und seynd die Schlüssel zu der Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg gegeben, und darauf auch dieser Abschied, auch der Fürsten und Stend verordnete Räth und Abgesandte unterschrieben, und verpetschirt worden. Actum den siebenzehenden Tag des Monats Sept. als man zählt nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt tausend fünfzehenhundert drey und achzig Jahr.

Von des fränkischen Kreiß wegen.

Acatius Hüls, Doctor, von Bamberg wegen.
Joachim Nüzell, von Nürnberg wegen.

Von wegen Salzburg und Baiern.

Theodorus Peisser, Doctor.
Johannes Diemair, Doctor. von wegen der Stadt Regensburg.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Jacob Haug, Doctor. Fürstl. Würtenbergischer Rath ꝛc.
Johann Mathäus Stamler.
Johann Gailkürcher, Doctor. von wegen der Stadt Augspurg.

LIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg.

Den 3. May, 1584.

§. 1.

1584. Zu wissen, als die Verordnete der dreyen genachbarten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß, Vermög gemeiner des Heil. Reichs Constitution und Abschied jüngerer zu Augspurg beschehener Vergleichung nach 1. May zu Nürnberg zusammen kommen, wie gebreuchlich durch die verordnete Wardein nachfolgende Werk probieren lassen, die sie in der Prob befunden, wie beyverwahrte Schriften und Designationes mit N. 1. 2. 3. bezeichnet, unterschiedlich zu erkennen geben. Sodann in gehaltener Prob die Werk, so von Dato jüngeres zu Augspurg gehaltenen Probiertags von Fürsten, und Stenden dieser genachbahrten dreyer Kreiß, am Halt, Schrot, und sonsten unmänglbar just der Münz und Probierordnung gemäß, gerecht, und unverdächtlich von andern genachbarten Fürsten und Stenden des Reichs durch die verordnete Wardein ermelter dreyer Kreiß sondere Mängel nit fürkommen, noch angezeigt worden, als haben es die Verordnete des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß bey gehaltner Prob Erkundigung und Relation, wie sie die im Werk befunden, bewenden, und verbleiben lassen.

Der Zuversicht andere genachbarte Kreiß werden wenigers nit gemeines H. Reichs, und derselben Unterthanen Wolfarth zu bedenken, sich dem Münzedict, und anderen derentwegen vielfältigen ergangenen publicierten Reichs Constitutionen und Abschieden gemäß, gehorsam und wilfärig zu erzeigen, sich und die ihrigen selbsten hierunter zu bedenken wissen.

§. 2. Und ob sich wohl in eines erbern Raths der Stadt Nürnberg Prob und Verzeichnuß mit N. 1. befunden, das heurigs Jahrs dem Münzedict, desgleichen jüngeren ergangnen Probierabschieden zu entgegen, zwey Werk, so gleichwohl in einer geringen Quantität, an Thalern gemünzet, welches alles Herrn Burgermeister und Rath, wie hiebevorn untersagt, sich dergleichen Münzens künftig zu enthalten, vermant und erinnert worden, so haben doch gedachte Herrn Burgermeister und Rath zu Nürnberg den verordneten anwesenden der dreyer Kreiß Gesandten zu erkennen geben, daß solch Münzen der Thaler anderst nit, dann zu Erhaltung gemeiner Stadt versagten Trauen und Glaubens zu Bezahlung der Zins, darmit sie ihren Glaubigern verwant zugethan, und verbunden vermeint, und daß sie auch berüerte und künftige Werk der Thaler, anderer Gestalt nit, dann wie obgemelt zu Redimirung ihres Credits verbrauchen, und haben müssen, der Zuversicht, dieweil darunter kein Gefahr gesucht, solch Münzen der Thaler einem erber Rath beschwerlicher, dann nützer die Röm. Kais. Maj. dann gemeine des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stende, wurden mit gemeiner Stadt ein kleines Nachsehen, und solang Geduld tragen, bis sie sich solcher Bürden und Schuldenlasts, welches ihres Verhofens förderlich erfolgen sollte, entladen möchten. Darauf die anwesende Räthe und Gesandte den Herrn nürnbergischen Verordneten der Disposition des Münzedicts, der Reichs Constitution, auch jüngeres zu Augspurg ergangenen Probierabschieds mit nothdürftiger Ausführung erinnert, und das die Erlaubnuß und Vergünstigung dergleichen Thaler Münzen nit bey den Gesandten oder Kreissen, sondern der Röm. Kais. Maj. auch gemeiner Reichsversammlung zugehörig, der Zuversicht, ein erber Rath der Stadt Nürnberg wurde um Erhaltung durchgehender Gleichheit zu Verhüttung besorglicher Consequenz solch Münzen der Thaler in künftig nit beharren, oder aber derselben ferner Nothdurft, Consens und Erlaubnuß im Fall einem erbern Rathe gemeiner dreyen genachbarten Kreiß Erinnerung bedenklich oder beschwerlich seyn, anderer gebürender Ort, wie gebräuchlich erlangen, und zu suchen wissen.

§. 3. Als auch der Röm. Kaiserl. Maj. beede unterschiedliche Schreiben an ermelter dreyen genachbarten Kreißausschreibende Fürsten abgangen, samt den Beylagen verlesen worden, darinnen Ihr Maj. Fürsten und Stenden zu erkennen geben, wes sich der Stadt Nürnberg Handelsleut etlicher grossen ausländischen Sorten, als Ducaten, Cronen, und Philipsthaler, in was Werth die künftige genommen, und verschoben werden sollen, verglichen mit dem schließlichen Begern, dieweil hin

und wieder im Reich dem wohlgeordneten Münzedict, und was bevorab bey nächst gehalltenem Reichstag zu Augsburg wegen wirklicher und gleichmäßiger Handhabung der Münzordnung und Zusammenkunft disponirt und verabschiedet, im wenigsten nachgesetzet, daß nochmals solche zusamen Verordnung ins Werk gestelt, der unleidenliche Besuech, so durch eigenützige vortheilhaftige Handthierer mit der Münz gebraucht, einesmals abgestellt, ferners Innhalts vielhöchst angezognen Ihrer Maj. Schreibens. So viel nun der Stadt Nürnberg Handelsleuth der Zahlung halben beschehene Vergleichung betreffend, obwohl aus den Beylagen, auch anderen vorgeloffenen Berichten zu vernehmen gewesen, was gemeiner Stadt Nürnberg Handelsleuth zu angedeuter Vergleichung der Bezahlungen bewegt, und verursacht, so hat man doch nit befinden, noch willigen können, daß ermellten Handelsleuthen als privat Persohnen dergleichen Enderung, ohne Vorwissen und Bewilligung der Röm. Kais. Maj. auch anderer Chur- und Fürsten fürzunehmen, und ins Werk zu richten gebüren wöllen, wiewohl für ein hoche Nothdurft gehallten, wovern auf künftige zusamen Verordnung Vermög jüngers zu Augsburg publicierten Reichsabschied gemeiner genachbarten Kreißzusamenkunft, ihren Fortgang, wie zu verhoffen, und zu bitten erlangen sollte, daß auch dieser Vergleichung halben tractirt, und decidirt, wie es solcher grossen Sorten der guldenen und silbern ausländischen Münz halben zu hallten; sintemal zu besorgen, wofern darmit nit ein Richtigkeit gemacht, daß sich grösserer Unordnung, und Unrichtigkeit künftig zu versehen. Aber wie dem allen, so haben doch Herr Burgermeister und Rath durch die jenigen sich dahin ercleren, und vernehmen lassen, daß berürte Vergleichung der Handelsleuth, zu Abbruch des Heil. Reichs Münzordnung von den Kaufleuthen nit vermaint, und niemand darzu wider seinen Willen verbunden gewesen, auch ohne das alberait erloschen und gefallen, sie wären aber darneben der unterthenigsten Zuversicht, dieweil berürte Vergleichung allein auf den allten Werth der Münzsorten gericht, ihr der Handelsleuth Bedenken, gemeines heiligen Reichs Fürsten und Stenden, sowohl auch den Handelsleuthen und armen Unterthanen zum Besten vermeint, Ihr Maj. sodann gemeines Reichs Churfürsten, Fürsten und Stenden wurden für sich selbsten gemeines Reichs Wohlfart zu bedenken, und diesem beschwerlichen Werk, und Staigerung einesmals einen Ausschlag zu machen wissen.

§. 4. Damit dann in diesem auch, wie es hinfüro der angeregten gemünzten halben Batzen, und der bösen drey Kreitzerer halben, so ohne das zu münzen verbothen, aber nichts wenigers von etlichen Stenden gemünzt, daß auch Fürsten und Stende des Reichs, wie man bericht, wider Verordnung der Reichsabschiede, ihr Münzfreyheit anderm um ein gewiß Geld verleihen, daß unzimlich aufwexlen, verbrechen, ausführen, staigern, und unterschlaifen, granaliern, und saigern durch gebürliche Execution abgestellt, gestraft und dahin gesehen, wie über vielberürten Kais. Münzedicten und Abschieden gehallten, und vollzogen. Also wissen dieser dreyen genachbarten Kreiß verordnete Räth, und Abgesandte nachmals kein nähern, bequemen und bessern Weg, dann daß sich aller zehen Reichs Kreiß Münzverständige, taugliche Räthe, und Gesandte an einen gewiesen Ort zusammen verfüegen, mit gemeiner Corrspondenz, Rath und Beystand der Verordnung bey dem §. **und dieweil am Reinstrom angedeutet**, mit allem Ernst und Eifer nachgesetzt, inmassen sich ermelter dreyer Kreiß verordnete Räthe und Abgesandte so balden eines Schreibens an die Kais. Maj. so neben den Abschieden, und anderer darunter verloffenen Handlung Ihr Maj. überschickt werden sollen, verglichen, wie mit Num. 4. zu ersehen.

§. 5. Nachdem auch bis dahero die Erfahrung geben, daß auf dergleichen Probiertäg die Gesandten fürnämlich auf die Disposition gemeines Reichs-Constitution und Abschied gesehen, und mehrer theils der Generalitet verharret, sodann zu besorgen, daß sich obangedeute Verordnung der zehen Kreiß etwas lang verziehe. Als wollten die Verordnete andern genachbarten Kreissen zu bedenken, und zu erwegen geben, ob nit inmittels, auch hinfüro, die Gesandten mit Instruction und mehrer Ausführung abgefertiget, und etwas nähers ad speciem gangen, daß sie dann ihres Theils zu thuen urbiettig.

§. 6. Schließlichen haben sich der anwesenden Fürsten und Stende verordnete Räthe, und Gesandte dahin verglichen, daß Vermög der Ordnung der nächst künftig Probiertag zu Regenspurg den 15. Sept. nach dem allten Kalender gehallten, die geschworne Wardein acht Tag zuvor dahin verordnet, damit solch Werk gefürdert, die

Zeit

Zeit und Unkosten ersparet, und seynd die Schlüssel zu Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Regenspurg gegeben, darauf auch dieser Abschied durch der Fürsten und Stende verordnete Räth, und Abgesande unterschrieben, und verpetschiert worden. Actum den dritten Tag des Monats May, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im fünfzehenhundert und vier und achzigisten Jahre.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Acacius Hüls, Doctor.
Carl Vasoldt, Doctor.
Joachim Pömer, wegen Nürnberg.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Johann Gailing, Doctor. Fürstl. baierischer Rath zu München.

Johannes Diemer, Doctor. wegen der Stadt Regensburg.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Georg Gadner, Doctor. würtembergischer Rath.

Matheus Welser.

LIV.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise.

Augsburg den $\frac{1}{11}$. Julii 1584.

§. 1.

1584. Zu wissen, daß ein Zeit hero der schwäbische Kreiß mit allerhand ausländischer Wälscher, Basler, und anderer Münzen, und sonderlich die niederländischen Philipsthaler, und dergleichen Sorten, geschwind und häufig überfürt, und beschwerdt worden, also, daß derselben, und wie sie vermeinen, auch der benachbarten Kreiß und Stend Nothdurft zum höchsten erfordert hat, diesem Unheil mit stattlichem eilenden Einsehen zu begegnen, und sie aber nicht allein gewust, daß beede der fränkisch und baierisch Kreiß, allerley fremden und sonsten geringer Münzen halber, auch merklich beschwerdt seyn, sonder daß die Fürsten und Stend, die des schwäbischen Kreiß desto herzhafter und steiffer zu der Execution der kaiserlichen Münzedicten und Ordnungen greiffen, und kommen mögen, wann beede jetztbedachte Kreiß, wie sie hievor zu thun bewilligt, und angefangen haben, ihnen mit gleichmäßiger Execution die Hand stark biethen werden; so haben sie wohl ermelte Kreiß freundlich erbetten, und ermahnet, auf den 28. Juny des alten Calenders ihre Gesandten hieher gen Augsburg zu verordnen, wie beschehen ist, die Deputierte des schwäbischen Kreiß hierinnen anzuhören, und sich hoch nothwendiger Execution halber mit denselben freundlich zu unterreden, und zu vergleichen. Das nun beede löbliche Kreiß zu diesen Tag stattlich abgeordnet, das reicht dem schwäbischen Kreiß, wie billig zu sondern freundlichen angenehmen Gefallen, und werden es Fürsten und Stend desselben Kreiß jederzeit mit allem nachbarlichen geneigten Willen in gleichem, und mehrern verdienen.

§. 2. Wann man aber aus gehaltener Unterred befunden hat, daß die Nothdurft dießmals mehr und höher dann zuvor niemaln beschehen seyn mag, erfordern will, daß mit steiffer Handhabung des Reichs Münzordnungen und Edict fortgeschritten werde; so haben beede fränkisch, und baierisch Kreiß sich erclert, und erbothen, daß Fürsten und Stend derselben Kreiß zu Austreibung der bösen verbottenen und Pflanzung der guten Reichs Münz über den bis anhero angewendten Fleiß noch je länger je mehr allen Ernst fürwenden, gebrauchen, und sich dagegen zu den schwäbischen Kreiß, als der diese Erklärung und satte Handhabung gesucht, gewißlich versehen wöllen, Fürsten und Stend desselben Kreiß werden, soviel der Stend berüerten Kreiß grossen Anzahl, und weit begreiffenden unterschiedlichen Gelegenheit nach immer beschehen kann, sich zu solcher Execution mit nächsten und besten Ernst, und Fleiß nehern, und nichts bey ihnen unterlassen, daß zwischen diesen Kreissen zu Erhaltung gleichförmiger Correspondenz und Execution der Münzordnungen immer dienstlich und fürstendig, auf daß dieser dreyer Kreiß emsige und getreue Zusammensetzung desto mehr fruchten, und man bey diesen Kreissen nicht allein die böse verbottene Münzen vertreiben, sondern auch die gut grob Reichs-Münz aufs künftig bestendig erhalten möge. Und wiewohl die Execution hie-

vor in des Reichsabschieden, und kaiserlichen Edicten nach aller Nothdurft wohl bedacht worden; so ist doch dießmals für ein sonderlich Nothwendigkeit angesehen, und verabschiedet worden, daß Fürsten und Stend dieser dreyer Kreiß fürnämlich in nachfolgenden Puncten ein steiffe ernstliche Execution erzeigen sollen.

§. 3. Zum ersten, ist die Kaiserl. Maj. mehrmalen gebethen worden, zu verordnen, daß zu Linz, Frankfurt, Nördlingen, und Straßburg durch Ihrer Maj. Commissarios ernstlich Einsehung fürgenommen, damit der Orten kein verbotten Geld ausgegeben werde, derhalben seynd Ihrer Maj. durch Schickung und Schreibung aller unterthenigist nochmalen zu bitten, daß sie an diese Ort ihre Commissarios mit erstem verordnen, die Staigerung und alles, so dem Münzedict zuwider fürgehen möcht, mit ernstlicher Straf abzuschaffen, und zum erstenmal alles böses fremd verbotten Geld zusammen bringen, dasselb in Tigel werffen, einem jeden sein Glumpen wieder zustellen, und darbey verruffen lassen, daß zu nächsten Messen die Einführer der bösen Münz mit Confiscation, und sonst nach Ungnaden gestraft werden sollten, diese ausgenommen, welche zu den Messen böse Münzen bringen, dieselb aber jedes Orts Obrigkeit von Stund an vermelden, und dieselb in Tiegel selbst præsentiren.

§. 4. Zum andern, daß kein Stand dieser Kreiß in sein Land keine böse verbottene Münzen einführen lassen, sondern ein jeder Stand und Obrigkeit soll an dem Ort Grenzen, bey seinen Zöllen, und Mäutten, gute Achtung nehmen, und haben, damit niemand kein böß verbotten Geld, in diese Kreiß, und derselb Ständ, Obrigkeiten und Gebieth führe, sondern wer ohne vorgehender Verwahrung ergriffen wird, dem soll zur Wahrnung sein böß Geld in Tiegel geworffen, und ihm der Glumpen, so gut es ist, zusammen geschmolzen, wieder zugestelt, aber des andermals den Verbrechern solche Münzen alle, aller Orten ohne Nachlaß confisciert werden.

§. 5. Zum dritten, so sollen und wollen Fürsten und Stend dieser Kreiß fürohin gegen den jenigen Ständen, welche in diesen dreyen Kreissen mit der Execution der Münzordnung, und sonderlich vorgehend Articul saumig seyn würden, mit Straf verfahren, auch darunter keines Stands verschonen, und sollen die drey Kreiß. an ihrem immer möglichen Fleiß nichts erwinden lassen, aller bösen Münzen sich zu entladen, dann im Fall die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich unser gnädiger Herr sich, wie man verhoft, bewegen läst, mit diesen Kreissen die Execution halber gleichförmige Correspondenz zu hallten, so kan solches um soviel leichter beschehen, dannenher sollen auch die Ständ des schwäbischen Kreiß bey erster Kreißversammlung daran seyn, und verfügen, daß aller Orten, hindangesetzten aller Ungelegenheit ein durchgehende starke gleiche Execution angeordnet, fürgenommen und continuirt werde.

§. 6. Zum vierten, sollen auch Fürsten und Stend dieser Kreiß mit Fleiß und Ernst daran seyn, daß kein gut Geld aus dem Reich verführt werde, und sonderlich sollen, und werden diejenige Fürsten und Stände, welche an den Gränzen wohnen, als Baiern gegen Tyroll, Salzburg gegen Kernten, und Italien, und der schwäbische Kreiß gegen Schweitz daran seyn, daß der Orten kein gemünzt oder ungemünzt Silber aus dem Reich zu führen gestattet, und paßiert; sondern, wer darwider zu handlen sich unterstehet, mit Confiscation des Silbers und Gelds, oder sonsten nach Ungnaden gestraft werde.

§. 7. Zum fünften, ist für rathsam bedacht, und angesehen worden, daß man fürohin kein Packgut noch Botten ninders paßieren lassen soll, es bringe dann der Fuhrmann oder Botte ein Fede und Urkund (darunter einige Gefahr nicht gesucht, von der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, dem solch Gut zugehöret, mit sich, da er demselben an Eids statt angelobt hab, daß er weder gemünzet oder ungemünzet Silber eingeschlagen hab, oder durchführe, und woferne die Obrigkeit einigen Verdacht darunter spühren, daß vorgezeigter Fede unverhindert der Obrigkeit bevorstehe, die Packgüter zu eröffnen, die Botten zu besuchen, und darunter nach Befindung der Verbrechung sich mit gebürlicher obangedeuter Execution zu erzeigen.

§. 8. Zum sechsten soll man aller Orten auf diejenige, welche mit der Münz Handthierung treiben, und ihren Finanz damit suchen, fleißige Achtung haben, und derselben keinen ungestraft lassen, und deshalben, sonderlich die grossen Handelstätt ermannt sein, hierin gebührenden Fleiß anzuwenden, und Niemand sein Verbrechen ohn Straf durchgehen lassen.

§. 9.

§. 9. Zum siebenden soll auch die Aufwechslung der guten gegen der ringern bösen Münz, es beschehe dann in dem Tigel, und aus Befehl der ordenlichen Obrigkeit, hiemit ernstlich verbothen seyn, auch alle Fürsten und Stände dieser Kreis die Verbrechen mit allen Ungnaden straffen.

§. 10. Zum achten soll der halb Batzen und drey Kreutzermünzen bey diesen Kreisen durchaus aller Orthen, und bis auf der Fürsten und Ständt dieser Kreis ferner Erlauben, verbothen und eingestellt sein und bleiben.

§. 11. Zum neunten ist die Kayſ. Maj. nochmalen zu erinnern, und allerunterthänigst zu bitten, demnach ihr Maj. aus den Probation-Abschieden dieser Kreis von etlichen Jahren hero wohl weiß, wie greßlich und grob etlich Ständen des oberrheinichen Kreis, als die Pfalzgrafen Reichhart und Georg Hans, auch die Bischöf, Strasburg, Speyer, Worms, und andere mehr ihre Münzfreyheiten mit Schlagung der bösen halben Batzen, und der Pfennigmünz überschritten, und auch etliche derselben Münzständ den Reichsordnungen zuwider, ihren Münzstand andern verliehen haben, das ihre Maj. nochmalen daran seyn wollen, das dieselben Münzständ de plano absque figura processus, als in casu contrauentionis notoriæ mit Privirung ihrer Münzfreyheiten gestraft, und Vermög der Reichsordnung dahin per Mandata gehalten werden, solche schändliche Münze wieder, ohn der Ständ und Unterthanen dieser Kreis Schaden zu sich zu wechslen, sonderlich aber das die Münzmeister selbst samt ihren Gesellen aller Orten eingezogen, auch am Leib und Leben gestraft, und sollen solche falsche Münzen aller Orten dieser Kreis verruft und verbothen, auch in denselben Kreisen diejenige Ständ, welche nicht aigen Bergwerk haben, dahin gehalten werden, daß sie ihre Silber allein an den darzu verordneten Kreis Münzstätten vermünzen lassen.

§. 12. Zum zehenden haben die Abgeordnete für ein Nothdurft geachtet, dem durchleuchtigsten Fürsten, unserm gnädigsten Herrn, Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich, von hieraus unterthänigst nochmalen zu bitten, das ihr Durchl. diese Correspondenz gnädigst gefallen lassen, und mit der Execution neben diesen Kreisen fortgehen wollen, darneben ist der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, unser genädigster Herr hie mit diesem Abschied unterthäniglich gebethen, das ihr F. G. der nahem Verwandniß nach, damit sie beeden hochlöblichen Erzherzogen Ferdinand und Carolo zu Oesterreich zugethan sein, mit ihren Durchl. bestes Fleis zu handeln, das sie die Ausführung des guten Silbers, und Einführung des bösen Gelds mit aller Macht und ernstlichen Straffen, in ihren Erblanden aller Orten verhüten, auf die Verbrecher fleissige Achtung nehmen, und derselben keinen ungestraft hingehen lassen wollen, dann dardurch werden ihre F. D. gute Münzen, die jährlich mit grossen Summen geschlagen, bey dem heiligen Reich erhalten.

§. 13. Letzlich sind die Gesanten der ungezweiffelten Hofnung, Fürsten und Ständ dieser Kreis werden ihnen diese Bedenken mit Gnaden und Günsten gefallen lassen, und solche in die werckliche Execution alsbald, wie obbemelt ohne Weigerung zu richten, geneigt sein, als welche ohne das ob steiffer Execution der Münzordnung bisher für andern fest gehalten, und darob samt ihren Unterthanen nicht ein geringen Schaden und Unkosten gelitten, jetzt aber zu bedenken haben, das der lang betrohet verderbliche Unrath, welchen man aus mangelhaftiger Execution der Münzordnung und Edicten zu gewarten gehabt, nunmehr das ganze Reich augenscheinlich treffen, und von Fürsten und Ständen dieser Kreis noth trungenlich erfordern will, das letzt und äusserst vor Augen schwebende Verderben von ihnen und ihren Unterthanen abzuwenden, welches nicht anderst, weder mit ernstlicher ungesäumter Execution, beschehen kann.

§. 14. Hierdurch wird nun auch der Fürsten und Ständ des oberrheischen Kreis vermeinte Beschuldigung, die sie diesen dreyen Kreisen gegen der Kayſ. Maj. in ihrem jüngsten Schreiben aufgelegt haben, genugsam abgeleint, es seind aber auch die K. Maj. allerunterthänigst zu erinnern, daß der gröst Schaden mit Ausführungen der guten Reichsmünzen von den rheinischen Orten aus hinab in die Niederlande beschehen, von dannen aus sind etlich viel Millionen zum Bruch in die Niederland in 4. oder 5. Jahren gebracht worden, dem man an den Zöllen, Mauten und Päſsen bey rheinischen Chur- und Fürsten, auch Städt und Ständ wohl hät zeitlich fürkommen können, wann man ernstliche Execution dargegen gehalten, oder hett halten wöllen, da noch in Italien

in solcher Zeit, wie darfür gehalten will, bey weitem nicht solche Summa verführt worden ist, dessen wir ihr Kayſ. Maj. dieselben Ständ zu verrichten, und dagegen allen Ernst fürzunehmen befohlen wissen. Ihr Maj. seind aber auch zum Beschlus nochmalen allerunterthänigst zu erbitten, bey dem burgundischen, und allen österreichischen Landen, wie auch bey andern Reichskreisen mit Ernst zu verfügen, das aller Orten sich menniglich des H. Reichs Münzordnungen und Edicten zu accomodieren, schuldig sein sollen, bey Vermeidung höchster, und hievor mehrmalen den Abschieden und Ordnungen einverleibten Straffen. Es haben auch die Fürstl. salzburgische Gesandten dismals, wie zuvor bey jeder Zusammenkunft beschehen ist, ihr gewöhnliche Protestationes wieder repetiert und erholt, und seind auf diesen Deputations-Münztag erschienen.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Bamberg.

Herr Hans Georg von Rottenhan ꝛc.
Herr Achatius Hüls, Doctor, beede Räth.

Brandenburg.

Herr Christof von Seckendorf.
Herr Andreas Frobenius, beede Fürstl. Brandenb. Durchl. Räthe.

Nürnberg.

Herr Joachim Nuzell des Raths.
Herr Johann Herrl, Doctor, Advocat.

Von wegen des bayerischen Kreis.

Salzburg.

Herr Balthas Hoffinger, Doctor und Rath.
Herr Christoph Schiltberger.

Baiern.

Herr Christoph Neuburger, zum Kaltenstein, Rentmeister.
Herr Friedrich Keck, beede Räth.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Würtemberg.

Herr Georg Gadner, Doctor und Rath.

Wegen der Herrn Prelaten.

Herr Johann Jacob Langhalß, Doctor, Sindicus.

Von wegen der Graven und Herrn.

Herr Leonhart Hager, Doctor, und der Stadt schwäbischen Gemünd Advocat.

Augsburg.

Herr Mattheus Welser, des Raths.
Herr Georg Tradell, Doctor, Advocat.

Uberlingen.

Herr Conrad Eslinsperger, Burgermeister.

Lindau.

Herr Balthaser Pappus, des Raths.

Zu Urkund seind dieser Abschied drey gleichs Innhalts und Lauts aufgericht, mit der anwesenden Gesandten eignen Händen unterschrieben, und von jedes Kreis wegen mit zweyen Petschierringen verfertigt worden, zu Augsburg auf Mittwoch den 1. Julii des alten, und 11. July des neuen Calenders, im 1584. Jahr.

LV.

Resolution Kaisers Rudolphi II. auf das bey demselben von den Deputierten der drey Kreise Franken, Baiern, und Schwaben, im Münzweesen gethane Anbringen, Prag den 20. Augusti, 1584.

1584. Was der dreyer fränkischen, baierischen, und schwäbischen Reichs Kreiß deputierte und abgeordnete Räthe bey jüngsten zu Augsburg gehaltenen Münztag verabschiedet, und unter Dato 11. Julii, bey einem eigenen Abgesandten an die Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn gelangt, daß ist Ihr Kais. Maj. nothdürftiglich fürbracht, und vermerken anfänglich Ihr Kais. Maj. zu sunderm gnädigsten Gefallen, daß ermelte Kreiß ihnen die gemeine Nothdurft nnd Wohlfahrt des Vatterlands mit steifer Handhabung und Volenziehung des publicierten und verbesserten Münzedicts dermassen getreu-

treulich und gutherzig angelegen seyn lassen, seynd auch des genzlichen unzweyfenlichen Versehens, sie werden in demselben nochmals also wohlmeinlich und gehorsamlich fortfahren, und sich etlicher anderer Ungehorsam und Gesuch davon nicht wendig noch vertrossen machen lassen, inmassen dann Ihr Kais. Maj. unlängst hievor nicht allein ermelte drey, sonder auch insgemein alle Kreiß, durch sonderliche Kais. Schreiben, darzu auch ermannt haben.

Soviel dann fürters ermelter Räth Gutachten, und Begehren wegen Beschickung der fürnehmen Messen und Märk belangt, daß haben Ihr Kais. Majestät, wie auch derselben geliebter Herr und Vatter mildseligster Gedächtnuß jederzeit für rathsam und nöthig gehalten, wären auch ihres Theils nit ungeneigt, zu jetzigen vorstehenden Frankfurter und anderen benennten Messen dergleichen Verordnung zu thun. Wann aber den Kreissen nit unbewust, was weyland Kaiser Maximilian mildseligister Gedächtnuß samt auch den Churfürsten darob begegnet, und wie ungehorsam sich nit allein dieselbige Städt darunter erzeigt, sunder auch hernacher die Frey- und Reichsstädt insgemein solches für ein sondere Neuerung, und unleidliche Beschwer angezogen, und auf dem Reichstag zu Regensburg Anno 76. ꝛc. bey den Ständen soviel zuwegen bracht, daß man daselbst von dergleichen Verordnung und Commission (ungeacht der Kais. Maj. seligsten Angedenkens, Erinnerung) nichts statuiren, noch verabschieden wollen. So haben die Kreiß leichtlich zu ermessen, wann Ihr Kais. Maj. gleich jetzo wiederum ihnen verordnen würden, was sie sich für Gehorsams und Ausrichtung zu versehen, Ihr Kais. Maj. wollen aber nit unterlassen, diese der Kreiß gutherzige Erinnerung mit des Heil. Reichs Churfürsten zu communiciren, und alsdann hierin dasjenig fürnehmen, und handlen, was sie das beste und thunlichst zu seyn in Rath befinden würd.

Was zum dritten, wegen der rheinländischen Ständ bösen Münzens, daneben auch Ausführung der guten Reichs-Sorten gebetten, da haben sich gleichwohl deren etlich, so hiebevor des ringen Münzens halben beschuldigt worden, auf Ihr Kais. Maj. Verweiß und Ermahnen dermassen entschuldigt und erbotten (wie auch den dreyen Kreissen nit unbewust) daß nit wenig fremd, von ihnen ferner Klagen zu vernehmen, wie aber demselben sowohl Ihr Kais. Maj. nochmals nit unterlassen, denselben, wie auch anderen Kreissen ferner ernstlich zu befehlen sich insgemein dem Münzedict gemäß zu verhalten, und nit weniger das vortheilhaftig Münzen bey den Kreißverwandten Ständen ab- und einzustellen, als auch an den Zoll-Mautstädten, Päßen, und Ort Grenzen, auf die Ausführung der guten Münzsorten fleißig und ernstlich Auffsehens zu haben, nichts destominder aber neben demselben Ihrer Maj. Kais. Cammer Procurator Fiscal in eventum Befehl geben, gegen denjenigen, die wider solche Ermahnung und Befehl mit dem verbottenen Münzen ungehorsamlich fortfahren werden, ohne einigen Respect zu procediren.

Betreffend letzlich Ihr Maj. und derselben Gevettern Erbland, da wissen gleichwohl die drey Kreiß, was es mit den angrenzenden Königreichen, sonderlich aber der Cron Hungern für ein Gelegenheit hat, und daß man zum wenigsten von wegen des Ochsenhandlens, und unvermeidlichen Nothdurft des Fleischkaufs ein übrigs thun muß; im übrigen sind Ihr Maj. erbietig, nit allein in derselben Landen und Handelstädten, sowohl wegen Einführung und Steigerung der bösen, als auch Ausführung der guten Münzen (als so niemands schedlicher ist, als eben Ihrer Maj. nothwendige Verordnung zu thuen, sonder auch dieses der Kreiß Suchens dero Vettern vom Haus Oesterreich der Gebühr zu erinneren, des Versehens Ihre L. L. werden sich darauf aller Gebühr erzeigen, und vielbemelte Kreiß mit aller solcher Ihrer Maj. Verordnung ditzmals wohl zu frieden, und benügig seyn; welches alles Ihr Kais. Majestät der Kreiß-Abgesandten in Antwurt zu vermelden, befehlen, deme sie mit Gnaden wohl geneigt seynd. Signatum Prag den 20. Tag Aug. Anno ꝛc. 84.

Rudolph.

V. S. Vieheuser ꝛc.

Erstenberger.
M. P.

LVI.

Probationstags-Abschied zu Regensburg den 17/27. September, 1584.

§. 1.

1584. Zu wissen, als sich der dreyer genachbarten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß verordnete Räth, und Abgesandten, jüngst den 3. Monats Tag May zu Nürnberg mit einander verglichen, daß der nächst Probiertag den 15. Septembris nach dem allten, und den 25. bemelts Monats nach dem neuen Callender zu Regensburg gehallten werden soll, daß demnach die Verordnete ermelter dreyer genachbarten Kreiß allhie bestimbter Zeit ankommen, die Probieren, so durch die geschwornen Wardeinen, wie gebräuchlich übergeben, mit allem Fleiß ersehen, die man unterschiedlich befunden, wie beyverwarte Verzaichnuß mit Num. 1. 2. und 3. mit sich bringen, und ausweisen.

§. 2. Und obwohl die Verordnete der dreyer genachbarten Kreiß die Werk, so von näherm zu Nürnberg gehalltenem Probiertag, bis auf dato gemünzt, am Halt, Schrot, Korn, und in andere Weeg gerecht, und also befunden, deren sich mit Fuegen niemand zu beschweren, allain, daß in etlichen geringen Sorten, als in einem Werk dreyen, und zweyern Werken Pfenning durch eines ehrbarn Raths der Stadt Nürnberg Münzmeister, wie ermellte nürnbergische Proben zu erkennen geben, Unfleiß gespüret, und der Münzordnung zu entgegen gehandlet, dern Mängl dann eines ehrbarn Raths der Stadt Nürnberg Gesandten der Nothdurft nach erinnert, und dahin vermahnet worden, mit gebürlichem Einsehen sich gegen derselben Münzmeister mit Ernst, und also zu erzeigen, damit fürders in dergleichen Werken, und Fällen ein mehrer Fleiß gespürt, und zu anthen nit Ursach gegeben werde. Dessen sich dann der Verordnet eines ehrbarn Raths zu thuen erbothen, mit der fürgewandten Endschuldigung, daß es ohne Willen und Wissen eines ehrbarn Raths aus Unfleiß des Münzmeisters erfolgt, zu deme, daß in dergleichen geringen Werken leichtlich verstossen, und der Fleiß, wie in grossen Sorten nit wohl möglich zu gebrauchen. Aber wie deme, so sollte nichts weniger künftiger Zeit dem Münzedict nachgesetzt, und mit Wissen, und Willen demselben zuwider nit gehandlet werden.

§. 3. Als auch unter andern auf etlich gehaltenen Probiertägen dahin gesehen worden, damit daß Münzen der halben Batzen allerdings, bevorab in diesen dreyen genachbarten Kreissen eingestelt, so sich aber ein Zeit hero befunden, daß dergleichen Verordnung zu entgegen die Stadt Regensburg etlich Werk halber Batzen gemünzt, so wollten die Verordnete der dreyer genachbarten Kreiß sich versehen, Herrn Cammerer, und Rath der Stadt Regensburg werden sich der Reichs, und Probationsabschied hinfürter gemäß zu erzeigen, derselbigen zu unterwerffen, auch dergleichen Münzen hinfüro zu enthalten wissen, darauf sich gemeiner Stadt Regensburg des Münzedicts, und darauf erfolgten Verbesserung Reichs Constitutionen und Abschied zu erindern, so wäre doch solche Disposition auf der übrigen Ständ desselben Kreiß Erkundigung, Vergünstigung, und Erkantnuß mit Maß nach eines jedwedern Standes Gelegenheit, und Lands Art limitirt, und extendirt, sodann gemeiner StadtRegensburg auf gehaltenen Kreißtag zu Landshut etlicher massen, wie gemelt, daß halb Batzen Münzen erlaubt, darunter einige Gefahr nit, sondern allein gemeiner Stadt, und derselben Burgern hohe Nothdurft erwogen, und bedacht, über daß auch, daß die Münzmeister derselben Gesellen in einer geordneten Münzstadt nothwendig erhallten werden müsten, biß daherv darinnen kein Uebermaß gebraucht, die halben Batzen am Schrott, Korn, und Halt ihres Verhofens unmangelbar gefunden, als wollten sich die Abgeordneten in Namen ihres Herrn und Obern getrösten, man wurde erzölter Ursachen halben mit gemeiner Stadt ein billichs Nachsehen haben, und solch Münzen der halben Batzen etlicher geringen Werk so hoch ihnen nit lassen entgegen seyn, dagegen sich die Verordneten der dreyen Kreiß anderst nit, dann wie zuvorn in dergleichen auf etlichen gehaltenen Probiertägen beschehen, zu erkleren gewust, sintemal solcher Consens, und Vergünstigung mit der Röm. Kais. Maj. und andern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und der Ständ Willen und Wissen erfolgen muste, dahin sie denn, wie vormals remittiert, und verabschiedet werden.

§. 4. Als auch ferners unter andern Proben und Münzsortten befunden worden, daß dieser Zeit die bösen drey Kreitzerer, so etliche Jahr hero von dem hochwürdigen Fürsten, und Herrn Herrn Johannen Bischofen zu Straßburg gemünzt, in diesen genachbarten bevorab den fränkischen Kreiß häufig verschoben, so haben ermellter dreyer Kreiß Verordnete erwehnde straßburgische drey Kreutzerer probieren lassen, deren etliche Stuck mehr nit, dann ungeferlich drythalben Kreutzer wehrt seyn sollen, wie aus den Proben Num. 4. mit mehrerm zu ersehen, so dann solcher verbottenen Gesuch nit allein dem Münzedict zuwider gemeines Heil. Reichs Fürsten, und Ständen, bevorab dem armen gemeinem Mann zum höchsten beschwärlich, sonder Ihrer Maj. vätterliche Vermahnung, und Befehl bey seinen Fürstl. Gnaden bis dahero wenig gefruchtet, so haben sich die Verordnete dahin sämtlich verglichen, daß vielermelte straßburgische Dreykreutzerer in berürten der drey genachbarten Kreissen Landen öffentlich angeschlagen, verbotten, und vorige ergangene Mandata der bösen halben Batzen, und drey Kreutzerer, wiederumen erneuert, und das auch darneben der Kais. Fiscal von Regensburg aus in einem besondern Schreiben mit Num. 5. seines Amts erinnert, und dahin vermahnet, Vermög des Münzedicts, und darauf erfolgten Reichs Constitutionen und Abschied gegen seinem Fürstl. Gnaden als die, so der Reichsordnung zuwider münzen lassen, mit fiscalischen Processen zu verfahren, inmassen der dreyer genachbarten Kreiß Fürsten, und Ständ dergleichen Processen, und Einsehens in jünger Ihrer Maj. Resolution allergnädigist vertröst worden.

§. 5. Nachdem sich auch die Verordnete zum Probationtag des jüngern zu Augsburg dieses instehenden 84. Jahrs ergangenen Deputationsabschied erinnert, darinnen unter andern versehen, daß höchst gedachte Röm. Kais. Maj. um Verordnung derselben Kaiserlichen Commissarien nach Frankfurt, und anderer Ort der Execution halben, Vermög des Buchstabens viel angezogenes Deputation Abschied, mündlich so schriftlich unterthenigist zu ersuechen, welches alles auch so balden von Augsburg aus beschehen, und erfolgt, und obwohl der dreyer genachbarten Kreiß Fürsten, und Ständ, Ihrer Maj. Resolution täglich gewärtig gewesen, ihres Theils nichts liebers gewöllt, dann das dem wohlverordneten Münzedict, und darauf erfolgten Verbesserung, mit Ernst wirklichen nachgesetzt werden mögen. So sich aber vielermelt Ihrer Maj. Resolution wider der Fürsten und Stend Verhoffen, sonders Zweyfls aus hochwichtigen Ursachen, und Verhinderungen anderer Gescheft etwas länger verzogen, dieselbe allererst durch den verordneten Abgesandten auf jetzo wehrenden Probiertag zu Regensburg überantwort, und verlesen worden, darinnen Ihr Maj. gemeinen dieser Kreiß Fürsten, und Stenden allergnädigist zu erkennen geben, welcher Ursachen die gebettene Verordnung der Commissarien dieser, auch künftiger Zeit zu willigen, bedenklich seyn wollen, wie mit mehrerm aus Ihrer Maj. Resolution zu vernehmen. Welche Resolution zu der verordneten Anhaimskunft eines jedwedern Kreiß ausschreibenden Fürsten überantwort, die sich dann darauf einer Kreiß Zusammenkunft vergleichen, und dahin geflissen seyn werden, wes auf Ihr Maj. erfolgte allergnädigste Resolution einem jedwederm Kreiß desselben Fürsten, und Stend zu Erhalltung, und Handhabung vielberürtes Kais. Münzedicts, und desselben wohl verordneten Execution Ordnung gebüren, und obliegen, und wes sich ein oder der ander Kreiß deswegen inkünftig vergleichen, schliessen, und verabschieden, daß würden der dreyer Kreiß ausschreibende Fürsten auf nächern des volgenden 85. Jahrs verordneten Probiertag hinc inde einander zu communiciren, und darauf ferners dahin zu gedenken wissen, wie gemeine dieser dreyer genachbarten Kreiß Wohlfart, solches beschwerlichen Münzwesen halben, gesucht, und gefürdert seye.

§. 6. Schließlichen haben sich ermelter dreyer Kreiß abgeordnete Räth, und Abgesandte dahin verglichen, daß der Ordnung nach künftiger Probiertag zu Augsburg 2. May nach dem alten Calender, künftigen 85. Jahrs daselbsten anzukommen, des andern Tags gehallten, die geschworne Wardeinen acht Tag zuvor dahin verordnet, damit solch Werk gefürdert, und seyn die Schliessel zu den Probierbüchsen dem Gesandten der Stadt Augsburg gegeben, darauf auch dieser Abschied durch der Fürsten, und Ständ verordnete Räth und Abgesandten unterschrieben, und verabschiedet worden. Actum Regensburg den 17. des allten, und 27. Sept. des neuen Callenders nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt, fünfzehen hundert, und im vier und achzigisten Jahr.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Achazius Hülß, Doctor.
Joachim Pömer, wegen der Stadt Nürnberg.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Johann Lackner, Fürstl. Regenspurgischer Rath, und Secretari, von wegen des Herrn Erzbischofen zu Salzburg ꝛc. In Kraft gethaner Substitution, doch mit Vorbehalt der salzburgischen Protestation.
Wolf Linkh, des innern Raths.
Martin Schiltl, wegen Regensburg.
Johann Diemer, Doctor, und Advocat zu Regensburg.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Georg Gattner, Doctor.
Matheus Welser.
Augustin Mayr, Doctor. augspurgischer Advocat.

LVII.

Auszug des baierischen Kreisabschieds zu Landshut.

Den 21/11. Februari, 1585.

1585. Anfänglich zu Erhaltung mit und neben den fränkischen, und schwäbischen Kreis anerbothner gleichförmiger Correspondenz der Münzordnung, und würcklicher Vollziehung derselben, damit die verbothne, und andere ungültige Münzen vertriben, und die gut und grob Reichsmünz aufs künftig soviel immer sein kann und mag, beständig erhalten werden möge, so haben sich dieses baierischen Kreis Fürsten und Stände, auch Herrn und obern Abgesandte und Bothschaften in Kraft ihrer Instruction dahin erklärt, das der baierische Kreis an ihm nichts wolle ermangeln lassen, was zu gleichmässiger Execution der angeregten und verbesserten Münzordnung immer dienstlich sein kann und mag. Damit aber die Vollziehung um soviel desto fruchtbahrlicher bey diesem gehorsamen Kreis angestellt werde, so ist nach Verlesung der wohlermelten dreyen Kreisen, ein Münzabschied vom Monat Julio im verschienen 84. Jahr in Angsburg aufgericht, für rathsam geacht worden, nachvolgende Mittel fürzunehmen, und das Fürsten und Stände in ihren Fürstenthümern und Gebiethen darob halten, mit treflicher Hofnung, da in gleichen Fall bey den fränkischen und schwäbischen Kreisen die Execution und Vollziehung, dahin man jetzo meistens theils gesehen, angestellt, das dem eingerissenen Ubel bey dem Münzwesen etwas erspriesslicher mit gemeinen Nutz geholfen sein solte. Erstlich: das Fürsten und Stände dieser Kreis in ihrem Land kein böse verbothene Münzen, was Sorten die sein, einzuführen gestatten, sondern sollen bey ihren Ort Grenitzen, bey ihren Zöllen und Mauthen gute Achtung nehmen, und haben lassen, auf die Einführer, und wer on vorgehende Warnung ergrieffen würdet, dem solle das erste mal zur Warnung sein bös Geld in Digel geworfen, und ihm der Klumpen so güter ist, zusammen geschmolzen, wieder zugestelt, aber des andernmals den Verprechern solche Münzen one Nachlaß confisciert werden. Zum andern sollen auch Fürsten und Stände dieses baierischen Kreis daran sein, des Innhalt vorigen aufgerichten Reichsabschieden, kein gemünzt oder ungemünzts Gold und Silber aus dem Reich in fremde Nation zu vortheiligen Gewerb und Gesuch zu führen, gestattet werden, sondern wer darwider zu handeln sich unterständt, mit Confiscation, oder sonsten nach Ungnad gestraft werde. Zum dritten, damit desto füglicher das schädliche Verführn des guten Gelds abgestelt werde, ist für rathsam bedacht und angesehen worden, das man in der Fürsten und Stände auch den Reichsstätten führnemlich gute Acht haben lassen solle, bey den Obrigkeiten, das man gegen den Ortgrenzen kein Packguth, noch Bothen nicht passiern lassen solte, es bring dann der Fuhrmann oder Both ein Fede oder Urkund, darunter einige Gefahr nicht gesucht werden solle, von der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, dem solch Guth zugehört, mit sich, das er derselben an Eyds stat gelobt habe, das er weder gemünzts noch ungemünzts Gold und Silber eingeschlagen habe oder durchführe, und wofern die Obrigkeit einigen Verdacht darunter spiren wird, das fürgezeigter Fede unverhindert der Obrigkeit bevorstehen solle, die Packgütter zu eröfnen lassen, die Bothen zu besuchen, und darunter nach Befindung der Verbrechung sich mit gebührlicher Execution und Straf zu erzeigen. Zum vierten ist für hochnothwendig bedacht, auf diejenige, welche mit der Münz Handthirung treiben, und ihren Finanz damit suchen, fleissig Achtung zuhaben, und derselben keinen ungestraft zu lassen. Zum fünften soll

auch

auch die Aufwechslung der guten gegen der ringern bösen Münzen, es geschehe dann in den Tigel, und aus Befehl der ordentlichen Obrigkeit, auch abgestelt, und die Verbrecher, nach Gestalt ihrer Ubertretung gestraft werden. Zum sechsten, weil das halb Batzen, und drey Kreutzerer Münzen hievor im Reichsabschied Anno 2c. 82. aus beweglichen Ursachen eingestellt, so solle es dabey beruhen, es sey dann einem zu münzen erlaubt worden, damit männiglich mit der grossen Anzahl der dreyen Münzsorten in den Bezahlungen wider seinen Willen nicht beschwert werde. Zum siebenden, als sich auch auf etlichen Münzprobationtägen befunden, das des oberrheinischen Kreis als Pfalzgrafen Reinharden, und Georg Hansen, auch des Bischofs zu Strasburg, und andere halbe Batzen, deren in der Anzal viel gemünzt werden, in gehaltner Prob an Schrot und Korn, der Reichsmünzordnung ungemes befunden worden, desgleichen auch allerley niederländische und anderer Sorten ungültige Thaler fürkommen, und die welsche und Venedis. Münzen in das Reich, und in die Kreis in Bezahlungen gebracht werden. Damit dann männiglich mit solchen Münzsortten hinfürter nicht beschwert werde, inmassen deren Abriß in diesen baierischen Kreis auch offentlich hievor angeschlagen worden, so sollen bemelte Münzen für Gib und Gäb, und gewährlich nicht genommen, sonder innhalb einer benant Zeit ferner nicht zu nehmen, oder auszugeben, gänzlich verbothen werden, dann alleweil solche Münzsorten angenommen werden, so ist zu besorgen, das die gut grob geschlagen Reichsmünz umgemünzt, oder zu grossen Vortheil aufgewechselt, verlohrn und verführt werde, nicht ohn sondere Schmelerung des H. Reichs, und Staigerung der Commertien, und Erseigerung der Bergwerken, da dann hiebey andern die Vollziehung nicht ervolgen solte, und das glaublich fürkäme, so stünde es diesem und andern Kreisen, bevor auf den Münzprobation-Tägen, davon zu rathschlagen, und die Röm. Kayf. Maj. von denen aus um ernstlich Einsehen, allerunterthänigst zu ersuchen, damit solchem Vortheil und Unheil gesteurt, und männiglich vor Schaden enthebt werde. Ein gleiche Meinung soll es haben, da man in Erfahrung kommt, das bey den ansehnlichen Handelstätten, da die gröften Messen und Märckt, und Bezahlungen gehalten werden, und fürgen, mit der Münz Exrecution gebührlichs Einsehn manglen solte, das benachbarte Kreiß solches nach eingezognen Bericht an ihr Kayf. Maj. die Gebühr hierinnen fürzunehmen gebracht würde.

So wollen auch Fürsten und Stände dieses baierischen Kreis in keinen Zweifel stellen, der österreichische Kreis, und die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand, und Carl zu Oesterreich 2c. werden an gebührender Correspondenz mit deren Durchleuchtigkeiten diesen Baierif Kreis an Gränitz bey der Münzexecution nichts ermangeln lassen, inmassen erstermelte ihre Durchl. in der augsburgischen Zusammenkunft, deswegen insonderheit schriftlich von den dreyen Kreisen ersucht und gebethen worden sind. Und dieweil die Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr 2c. nach gehaltnen jüngstem Reichstag dero ofne Münzen Mandata im Heiligen Reich publiciert, und jedes Kreis ausschreibenden Fürsten zugefertigt, jedoch so ist bey jetziger Kreisversammlung für nothwendig und gut angesehen worden, das die Fürsten und Stände dieses Kreis in ihren Fürstenthümern und Gebiethen noch dato dieses Kreisabschieds, und verrichten nächsten Münzprobation-Tag darunter zu wissen, was die benachbarte Kreis damit desto bas auf der Münzexecution gehalten werden, und männiglich sich darnach zu richten habe, ofne Mandata ausruffen, und anschlagen lassen, darbey auch die ungerechte Thaler, andere fremde und welsche Münzen, desgleichen auch die pfälzische, colmarische ungültige halbe Batzen, und andere böse drey Kreitzerer verbothen, und innerhalb einer benannten Zeit und Termin, ferner für Gieb und Geb, und Wehrschaft nicht genommen, und ausgegeben werden solten, darunter dann der arme gemeine Mann bedacht, und mit Anwehrung der verrufnen Münzen nicht übereilt werden solte, wie sich dann nach Gelegenheit jedes Fürstenthums immer thun läßt. Es haben auch die Fürstl. salzburgische Räth Vermög ihrer Instruction vermelt, obwohl ihr gnädigster Fürst und Herr 2c. mit dero Münzen nach der Reichsordnung die Schuldigkeit im Werck erzeigt, und dero Münzen jederzeit auf den Münzprobation-Tägen der Reichsordnung gemes und gerecht befunden worden, jedoch wofern die durchgehend Execution und Handhabung würcklich sich nicht erzeigen solte, bey andern des H. Reichs Kreisen, das ihren F. G. und dero Erzstift Protestando die Nothturft in allweg vorbehalten sein solle, bey dem Punct der Münz, bey welcher eingewenter Protestation es gelassen worden.

Was dann bey dem Articul der Münz beschlossen, das ist des fränkischen, und schwäbischen Kreis ausschreibenden Fürsten zu Erhaltung guter Correspondenz, communicirt, und zugeschickt worden, laut der Schreiben apud Acta.

LVIII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 5/15. May 1585.

§. 1.

1585. Zu wissen, als der drey genachbarten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß Verordnete auf vorgehenden des 27. Sept. Anno 84. zu Regensburg ergangnen Probation-Abschied, Vergleichung, den dritten des alten, den dreyzehenden des neuen Calenders des Monats May Anno ꝛc. 85. zu Augsburg zusammen kommen, alten Herkommen nach, der verordneten Wardein Bericht, wie sich die Proben der Münzsorten erzeigt, verlesen, und eingenommen, hat sich befunden, daß alle Proben der fürkommen gemachten Werk dem Münzedict, am Halt, Schrot, Korn, und sonsten gemäß und gerecht, wie aus dem beygelegten der geschwornen Wardein Bericht und Verzeichnuß mit Num. 1. 2. und 3. zu ersehen, allein, daß in etlichen Sorten die Proben und Kertlein einander zuwider, und ungleich, nämlich, daß bey der nürnbergischen Prob ein Werk Pfenning mit Num. 4. den 9. April dieses 85. Jahrs gemünzt, so 64. Mark 12. Lot wegen, und fein vier Lot halten, auf die Mark 672. Stuck gehen, die fein Mark für 10. Fl. 40. Kr. vermünzt, daß also die Mark Vermög angezogenen Probierzettels für 9. Kr. 2. Pf. zu nieder, und ringer ausgebracht ꝛc. Dergleichen ist auch durch die geordneten Wardein der regensburgischen Münzsorten dem Abgesandten zu erkennen gegeben, nämlich, daß Vermög der regenspurgischen Verzeichnuß und Probierzettels, ein Werk dreyer Gröschlein mit Num. 1. gemünzt, darinnen die fein Werk für 10. Fl. 5. Kr. und also um 7. Kr. höher ausgebracht. Und obwohl die geschworne Wardein darauf unterschiedlich gehört; so haben sie doch andere Ursachen nit wissen anzuzeigen, dann, daß die Ungleichheit der Proben fürnämlich dardurch entstanden, daß in den Münzen und Schmitten, die Menge auch wohl eine ganze Mark, und mehrere dann auf denen Probiertägen aufgezogen, und probiert, wiewohl sie solche Ungleichheit für keinen sondern Mangel hielten, sintemal in solchen geringen Sorten, die Stuck einander ungleich, und nit wohl müglich, daß in solchen geringen Werken ein Gleichheit zu finden, aber wie denn, so ist doch dahin geschlossen, daß hinfüro an den kleinen Sorten jedesmals vier Lot eingestossen werden sollen.

§. 2. Nachdem auch auf nehern zu Regensburg gehaltenen Probiertag dahin geschlossen, und verabschiedet, daß der Röm. Kais. Maj. Resolution die Handhabung und Execution, das Münzwesen betreffend, den ausschreibenden Kreißfürsten überantwort, die sich dann darauf einer Kreißversammlung vergleichen, und dahin bedacht, und gefliessen seyn sollten, was einem jedwedern Kreiß derselben Fürsten und Stend zu Erhaltung und Handhabung vielberürten Münzedicts gebüren, und obliegen, welches dann allerseits erfolgt, und obwohl des fränkischen Kreißfürsten und Ständ nichts liebers, dann daß der drey genachbarten Kreiß verschienes 84. Jahrs Bedenken, so der Röm. Kais. Maj. von Augsburg aus unterthänigst mündlich, so schriftlich zu erkennen geben, ihr würkliche Vollziehung erlangen mügen, welcher Ursachen aber ermelte Verfassung ihren Fortgang in dem fränkischen Kreiß nit gehabt, noch angericht werden mügen, daß befindt sich aus nachfolgenden Extract des jüngst zu Nürnberg gemachten Kreißabschied, so den andern beeden benachbarten des baierischen, und schwäbischen Kreiß schriftlich übergeben worden, lautend de verbo ad verbum wie folgt ꝛc.

§. 3. Und Anfangs die Handhabung des Kais. Münzedicts betreffend, wüsten sich Fürsten und Ständ dieses Kreiß gutermassen zu erinnern, wes der dreyen genachbarten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß Abgeordnete Anno ꝛc. 84. verschienen zu Augsburg über hiebevorn vielfeltige Verbesserung des Kais. Münzedicts auf Ratification der Röm. Kais. Maj. geschlossen, verabschiedet, wohlbedächtlich erwogen, und angesehen, wie auch gemeinen Ständen nichts liebers, dann

daß

daß dieselben Bedenken, Verbesserung, und Extension mit höchst gedachter R. Kais. Maj. Hilf und Beystand, darum sie dann allerunterthänigist mündlich, so schriftlich ersucht, vollzogen, fürgenommen, ihren gewünschten Anfang, beharliche schuldige Handhabung, und würkliche Vollziehung erlangen mügen. Welcher Ursachen aber Ihr Maj. allen dreyen genachbarten Kreissen, darzu nit gerathen, noch verholfen seyn können, daß geben Ihrer Maj. allergnädigste Resolution, so verschienen Jahrs auf jüngern zu Regensburg gehaltenen Probiertag den Verordneten übergeben, zu erkennen, inmassen dann Ihr Maj. Resolution hernacher den 26. Januarii dieses instehenden in Berathschlagung gezogen, und wes sich Fürsten und Ständ dieses Kreiß damals aus beweglichen erheblichen Ursachen miteinander verglichen, daß wäre des schwäbischen Kreiß ausschreibenden Fürsten sobalden darauf überschickt, darbey es dann bis dahero verblieben, und gelassen worden.

So man dann aus obangezogenen Abschied, dann der Verordneten Bedenken auch nachmals anderst nicht zu befinden hat, dann daß solch hochnothwendig Werk ohne Ratification Hülf und Zuthun viel höchst gedachter Röm. Kais. Majestät, auch anderer des Heil. Reichs Chur- und Fürsten ermelten dreyen genachbarten Kreissen anzufahen, und ins Werk zu richten, nicht noch müglich, inmassen dann der Buchstaben angezogenes augsburgisches Deputation-Abschieds zu erkennen giebt, berürte Verbesserung auf Ihr Maj. als das Haupt des ganzen Werks ein sonders Aufsehen hat, Ihr Maj. aber aus denen derselben Resolution eingefürten Ursachen, berürten Münzwesen, und derselben Execution eingeführten Ursachen, berührten Münzwesen, und derselben Execution einen Anfang zu machen, Bedenkens haben, so wusten auch Fürsten und Ständ dieses Kreiß nit zu schliessen, wie den dreyen genachbarten Kreissen, als Gliedern und geringern Ständen ausser Ihrer Maj. der andern Chur- und Fürsten von dannen die Execution und Münzedict ihren Ursprung, und Anfang bekommen, höhern Ständen, auch Ihr Maj. selbsten fürzugreiffen, oder aber etwas beständigs hierunter zu handeln, und zu verrichten seyn solt, sintemal die Erfahrung zu erkennen giebt, daß den Verordnungen, Reichsabschieden, und Mandaten, so mit Rath, Willen und Wissen gemeiner des H. Reichs Ständen auf gemeiner offentlichen Kreisversammlung beschlossen und verabschiedet, vielfältig nicht nachgesetzet, darbey grosse Unordnung und Ungehorsam gesteuert; Es erwogen und bedachten auch Fürsten und Ständ dieses Kreis, wofern mit der angedeuten Execution zu Frankfurt, und andern Handlungsstätten nicht ein Anfang gemacht, ein durchgehende Gleichheit aller Reichsständen und Unterthanen gehalten, wie beschwerlich den dreyen benachbarten, bevorab des fränkischen Kreis Unterthanen, die Frankfurt und dem Rheinstrom am nechsten gesessen, von dannen dann bis dahero aller Ungehorsam, Unrichtigkeit, und Unordnung der bösen Münz entstanden, fallen und sein würde, ihre Gewerb und Handthierunng zu treiben und zu beharren ꝛc. Bevorab das Vermög angezogener Disposition und Vergleichung auf den Messen, und anderswo, der dreyen genachbarten Kreisen Unterthanen die Münz verbothen, andern Reichsunterthanen und Handelsleuten ein freyer Will gelassen, was für Ungleichheit, Zerrüttung und Fehl, der Commercien halber entstehen, das wolt man beeden Kreisen auch männiglichen zu erwegen, und zu bedenken geben.

Der Meinung wären dieses Kreis Fürsten und Ständ gar nicht, das die verbothene böse Münz gebilliget, sondern sie lassen ihnen der Verordneten Bedenken, und Verfassung zu Augsburg ergangen, allerdings gefallen, wusten auch solche Bedenken für dieselben Personen, dieweil sie sich in effectu mit dem Münzedict verglichen, nicht zu verbessern, allein wolte man gerne vernehmen, und erfahren, wie solch Werck der Execution ausser ihrer Maj. und der andern Reichsständ Hilf und Beystand, (bevorab in diesem fränkischen Kreis, in welchen wie leider mer zu kundbar, fast alle böse Münz der 20. Batzner, 3. Kreutzerer, und halben Batzen, aus dem Niederland und Rheinstrom, nach Frankfurt, und von dannen in fränkischen, als nechst angesessenen Kreis verschoben,) könnte oder möchte angericht und vollzogen werden, bevorab das fast alle Unordnung, Steigerung, Einschleichung, Verführung, Vortheil- und Verbrechung, des Kais. Münzedicts zu Frankfurt, und andern Messen offentlich practiciert, zu gesehen, und wissentlich gedultet.

So dann jetzo angezeigte Mängel, und Verbrechung dem Kais. Münzedict zu höchsten entgegen, und aber über der Execution des Münzwesens gehalten, demselben geholfen, und nachgesetzt werden solte, wohl vor allen Dingen, und die höchste Nothturft erfordern, daß nicht

allein in den dreyen Kreisen, sondern in Gemein allen Reichs-Unterthanen, die böse Münzverführung, Einschleichung, und andre Mängel verbothen, ob nun solch Verboth und Execution der Röm. Kais. Maj., auch andern Chur- und Fürsten in gemeinen, oder aber diesen dreyen genachbarten Kreisen allein gebührn und obliegen, das wollen Fürsten und Ständ den beeden genachbarten Kreisen zu bedenken geben, und so lang berürte Mängel vor ihr Maj. als der höchsten Obrigkeit zu Frankfurt, und andern Handlungs-Orten nicht abgeschaft, die Gleichheit bey einem und den andern Reichsständen nicht gehalten, so schwerlich könten Fürsten und Ständ dieses Kreis glauben, das vorstehend Werck angedeutermassen einen Bestand haben könte, oder würde.

Gegen des schwäbischen Kreis ausschreibenden Fürsten, hät sich dieser Kreis auf jüngerer alhie gehaltner Kreisversammlung, wie obgemeldt, dahin erklärt, das jedweder Stand, nach Beschaffenheit der Commercien und Unterthanen die Verordnung zu thun gewillt und erbietig, damit dem Kais. Münzedict soviel immer möglich, gehorsamlich, und mit der That nachgesetzt, gegen den Verbrechern und Uberfahrern, gebührliche Straf mit Ernst fürgenommen, die Verführung, Einschleichung, und der gefehrlich Wechsel vorkommen und abgeschaft, immassen dann etlich Ständ diesem Kreis solchem Erbieten und Erklärung durch Mandata, und in andre Weeg nachgesetzt, so könnte auch diesem Kreis nicht Schuld gegeben, vielweniger überwiesen werden, das er mit Münzen der bösen halben Batzen, auch andern verbothenen Sorten dem Kais. Münzedict zuwider gehandelt.

Der erst, ander, und drit Articul des augsburgischen Deputationsabschied, so einander anhängig, sowohl auch der neunt hätten ihr sonderlich Auffsehn auf ihr Majestät.

Den Vierten, soviel die Verführung der guten Reichsmünz betreffend, gedächten Fürsten und Ständ dieses Kreis nachzusetzen, wiewohl etlichen Ständen dergleichen Handhabung verwiesen, und anderst gedeutet werden wollen ꝛc. den Anfang dieses auch folgenden Articuls, befehlen Fürsten und Ständ den beeden genachbarten Kreisen auf den Grenizen.

Den sechsten, siebenden, und achten Articul, erbieten sich Fürsten und Ständ, auch zu halten, solcher Disposition mit allen Fleis zu geleben, und nachzusetzen.

Der Zehende beruht auf ihm selbsten.

Der tröstlichen Zuversicht, beede genachbarte Kreis, so sie hiemit Abschiedsweis ersucht, und gebethen haben wollen, die wurden mit solchen gemeiner Ständ Erbieten (dieweil ihnen ein mehrers aus eingeführten erheblichen genugsamer Ursachen zu willigen und einzugehen unmüglich) benügig und ersättiglich, wie sie auch verhoffen, bey ihrer Maj. und andern Reichsständen deswegen entschuldigt zu sein, darbey sie es dann so lang sich ihr Maj. auf hie beneben angezogene Verordnung nicht willfährig erklärn, oder aber auf gemeiner Reichsversammlung ein anders geschlossen und verabschiedet, nachmals bewenden und verbleiben lassen ꝛc.

§. 4. Nachdem dann beede des baierischen, und schwäbischen Kreis Abgesandte, diesen als ein hochwichtigen Puncten zu bedenken gezogen, und aus hierob inserirten Extract vernehmen, das der fränkiche Kreis die Sachen des Münzwesens halber, der längst zwischen diesen dreyen Kreisen verfasten Correspondenz zuwieder in etwas Zweifel stellt, ob dieser Kreis ab längst verglichener Execution halten und beharren sollen, wann nicht zu Verdienst die Kais. Maj. und dann alle Reichskreis mit solcher Execution ein durchgehende Gleichheit halten, welches bey denjenigen, die mit der Münz ihren ergerlichen und landverderblichen Besuch treiben, das Ansehen gewinnen würde, als hätte hochermelter Kreis beschlossen, über diesen Werck Hand und Fuß, wie man sagt, fallen zu lassen, da sie von Fürsten und Ständen des fränkischen Kreis ernstlich gemeint were, mit Frolocken überheben, und daselbst her Anleitung nehmen, ihren schedlichen Besuch und Gewin mit der verbothenen bösen Münz, um desto stärker fortzusetzen. So thun die Gesandten beeder des löbl. baierischen, und schwäbischen Kreis hiemit erinnern, daß wo sich diese drey löbliche Kreis in diesem fürnemen Werck, daran ins gemein männiglich sein Verderben steht, von Niemand unversehenlich absondern solten, das es nicht allein demselben bey der Kayſ. Maj. und menniglich verweislich und etwas nachredlich fallen, sonder es würde auch dem verbottenen bösen Geld Thür und Thor öffnen, das ganze Reich desto mehr und unverhinder-

ter

ter anzufüllen, und dardurch die Fürsten und Ständ samt ihren Unterthanen in diesen Kreisen des noch bevorstehenden nicht großen Vorraths und Rests des guten Silbers und Golds gar zu berauben, und dessen aufs äüsserst zu erschöpfen. Welchem Unheil Fürsten und Ständ dieser Kreis zubegegnen, ihre tragenden Obrigkeiten und Amts halber nicht allein gegen GOtt, sondern auch gegen gemeinen unsern vielgemelten Vatterland teutscher Nation (welches durch dergleichen Nachlässigkeit dem Raub der Geldfinanzer frey gestellt würde) verpflicht und schuldig seind; dann wiewohl sich die Gesandten erinnert, das es nicht allein wohl und herrlich stünde, das die Röm. Kais. Maj. als das Haupt, diese Ding selbst auch mit Ernst angriffe, und wo das geschehe, wie mehrmalen allerunterthänigst gesucht und gebethen worden ist, das es die Nachfolg bey den Kreisen, im Reich desto schleiniger, glücklicher und ringer erlangen würde, bevorab wan ihr Maj. die Ausführung der guten Reichsmünz an allen Orten des hochlöblichen Haus Oesterreichs mit Ernst und hoher Straf der Verbrecher abstellten, und bey den großen Messen, die Unordnung thun liessen, wie hievor an ihr Maj. allergehorsamst gebethen worden ist. Doch wann solchs die Fürsten und Ständ dieser Kreis wider ihr Bitten, Flehen und Wünschen je nicht erhalten, und sie selbst auch von verglichenem Werck ablassen solten, so befinden sie, das darob ihr, und ihrer Unterthanen augenscheinlich Verderben nunmehr vor der Thür stehet, und es müssen leider alle Vernünftige bekennen, im Fall man nicht anderst zur Sach thut, das Herrn, Obern, Unterthanen und Knecht, über dieser Indulgenz mit einander zeitlich im Grund verderben, ja es werden auch die Commertia selbst darob gestürtzt werden müssen, wann man dieser unglücklichen Unordnung länger zusehen soll, oder will; denn ob sich gleichwohl etlich viel bereden lassen, da man das böse Geld nicht werd nehmen, so werden die Handthierungen darob gestürtzt, und genzlich in Zerstöhrung gericht, so ist es doch bey der wahren Vernunft, und darzu der täglichen Erfahrung halber an deme, das durch die gering, böse, fremd und verbothene Münz, kein gut oder nützlich Gewerb in die Haar und Leng, nie zu erhalten gewesen, sondern dargegen find sich im Grund, das ob der bösen Münz je und allewegen, Land und Leuth verdorben seind, ja der Fall guter Münzen, ist gemeiniglich ein unbetrüglich Indicium des bald hernach gefolgten Untergangs der Landen und Imperien aller Orten gewesen, wie solches die Historia, samt den Augenschein der alten römischen Numismatum offenbarlich testificiern, welche je länger je ringer am Korn wurden, jemehr sich das Reich zum Fall geneigt hat. Und zwar so kann man aus dem, wann Fürsten und Obrigkeiten ihnen durch die böse falsche Münz, ihr gut Silber und Gold wissentlich aus den Händen rauben, und sich samt den ihren prudenter & scienter verderben lassen, leichtlich verstehen, das dargegen der gebührende Fleis und Ernst nicht gebraucht wird, welchen alle Obrigkeiten von Amts und Pflichten wegen, billig anwenden solten, und den viel ausländische, viel ringere Fürsten und Obrigkeiten in ihren viel ringern Gebiethen gebrauchen, die keine andere, weder ihres eignen Gepregs, Münzen passiern lassen, und darob mit solchem Ernst unabläßlich steif halten, das sie den Gehorsam und Folg, bey männiglich erlangen, der ihr Gebieth und Land mit Durchreisen, oder der Handthierungen gebrauchen will, welches dise drey Kreis desto viel leichter könnten erlangen, wann sie mit tapfern Ernst der Execution halber zusammen setzen, jemehr sie für solche fremde kleinfuge Herschaften, von GOtt mit höherer Obrigkeit und Macht begabt seind, und jeweniger man ihre Leut und Land, mit dem Durchreissen, und den Commercien meiden, oder des lieben Weins, Getraides, und Viehkaufs entrathen kann, damit sie GOttes Segen und Gnad reichlich begabt hat.

§. 5. Wann es aber durch daß, das man erstlich vor 5. oder 6. Jahren etlicher Orten angefangen, wieder die Reichsordnung die halb Batzen einschleichen, und in den Bezahlungen für ein dritten Theil, an statt groben Gelds passiern zu lassen, dahin kommen, das jetzt nicht viel gesundter Reichsmünz mehr vorhanden, oder zu finden, als die nunmehr in die verbottene fremde Sorten der Philipsthaler, und ander schädlicher Münzen verschloffen sein, so ist dis Unheil gleichwohl jetzt daraus erfolgt, und vor Augen, das man dis verbottene Geld sich so weit überhäufen lassen, das viel der Meynung seind, man könte die Commercia nicht mehr treiben oder erhalten, wo man solch verbotten Geld nicht würde nehmen, welches der zu weit bisher eingerissen grosen Unordnung halber etwas Schein hat. An demselben Punct aber ist noch der Hafft dieser Sach und nicht einig gelegen, dann die Handelsleuth könn-

ten aller Orten um allerley Münzen und Geld, inner so wohl als auſſer des Reichs ihre Waaren mit Nutz verkauffen, man darf nach ihnen und der Handthierung principaliter die Münz nicht reguliern, ſondern in Pohlen und Ungarn weist jeder auch um pohlniſch und ungariſch Geld, ſeine Waaren zu vertreiben, und dieſelbe nach Gelegenheit der Münzen ſo hoch zu eſtimiern und hinzubringen, das er ſeinen gebührenden Gewin daran wohl erhalten kann, ob ſchon die Münz gering iſt. Es folgt aber aus demſelben bey weiten nicht, daß, welche ihre Waaren um gering Geld mit ihren Nutz hinbringen, und an der Waar ihren Profit haben, das dieſelben erſt noch darzu an der Münz auch gewinnen, und dieſelb wieder die Ordnung im Reich ausgeben, oder andern übertringen ſollen, ſondern wie diejenigen, welche in Pohlen, Ungarn, oder anderſtwo um ihre Waaren gar gering Geld laſſen, deſſen aber ſoviel für ihre Waaren empfahen, das ſie daran gebührenden Nutz erlangen, und doch dieſelben Sorten nicht in das Reich bringen, oder ſolche im Tigel werffen laſſen könten, alſo ſolten die Handelsleut wider ſein Willen die fremd Münz Niemand eintringen, dann wie jetzt gemelt, ſo hat der Waarenverſchleis auch mit böſen Geld ſeinen Fortgang und Gewinn, wann ſchon die Handelsleut ſolch verbotten Geld nicht weiter ausgeben, oder damit wider ſein Willen, und Gelegenheit andere beſchweren, ſondern ſie ſollen es billig aller Orten in Tigel zu werfen der Obrigkeit zuſtellen, und liefern, die wird darnach beſſer Geld daraus zu machen Verordnung thun, und hierdurch kann wieder ein Vorrath der groben beſſern Reichsmünz erziegelt werden.

§. 6. Darneben achten die Geſandten, es ſey nechſt verſchienen 84. Jahrs alhie nicht allein nützlich und wohl bedacht worden, das man die Ausführung des guten Gelds beſten Fleis verhüten, derowegen an den Ort, und Flecken dieſer Kreis darauf fleiſſige Achtung und Aufſehen beſtellen, und die Packgüther ohne ſondere Urkunden oder Fede zu verführen, ninderſt in dieſen Kreiſen geſtatten, ſondern man ſoll auch ob derſelben Ordnung mit ſteiffer Execution halten, und derhalben alle Fürſten und Ständ dieſer Kreis alsbald bey ihren Maut- und Zollſtätten, ſonderlich an den Ort, Flecken, und die Obrigkeiten in den Reichsſtetten ernſtliche Verordnung unverlengt ins Werck richten, das dieſen hievor bedachten nützlichen Mitteln mit der That würcklich nachgeſetzt, und darüber kein Packguth ohne Fede paſſiert, ja das auch diejenige, welche ſolche Güther ohne Urkund aufgeben, oder führen, jeder nach ſeinem Verbrechen und Vermögen geſtraft werden.

§. 7. Anlangend diejenige, ſo mit der Münz Handthierung treiben, iſt rechtmäſſig und billig, das dieſelben alle, ſie ſeien ſonſt Handelsleut, oder allein Rentierer, unnachläslich derhalben geſtraft, und keines Menſchen darunter verſchont werde, was Stands, Namens oder Weſens der ſein mag, dann dieweil die Münz nicht darzu, das ſie materia negotiationis ſein ſoll, ſondern allein in eum finem erfunden iſt, das ſie medium & menſura Commerciorum ſey, ſo iſt nichts unerbares, unredlichers, und ſtrafmeſſigers weder mit der Münz ein Gewerb zu treiben, als das auch andere Gedanken eines unredlichen Betrugs nicht in die Gemüther der Menſchen fallen, vielweniger an allermeniglichs Schaden und Beraubung desjenigen fortgetrieben werden kann.

§. 8. Was dann die Ausführung guten Gelds betrift, kann man demſelbigen Ubel nicht ſtärker und näher beykommen und begegnen, weder das man an den Ort Grenizen, mit Confiscation, und ſonſt mit ernſtlicher Straf dargegen handle, dann dieweil die Stadt Augsburg ihrer Burger halber bey dieſen Puncten für ander gerührt worden, ſo iſt dagegen von einen erſamen Rath dieſer Bericht beſchehen: Demnach dieſelb Stadt kein Ort Stadt des Reichs, ſo ſey in ihrer Macht nicht geſtanden, zu verbiethen, das die Handelsleut kein gut Geld ſolten aus der Stadt führen, in Anſehung, das ihr jeder wohl ſagen kann, das er ſolch Geld nicht aus dem Reich, ſondern an andere Ort des Reichs führe, ſolches daſelbſt ſeiner Nothdurft nach aus;ugeben, da ſie es aber folgends aus dem Reich verſchicken, wann es aus der Stadt kommt, ſo iſt die Obrigkeit nicht mächtig, demſelben in fremder Obrigkeit zu begegnen, ſie mögen aber wohl leiden, und haben ſelbſt auch darum gebetten, das man an den Gränizen deſto ernſtlicher Aufſehen auf die Bakgüther, und alle Bothen beſtellen, und deren kein ungeſtraft paſſiern laſſen woll der ſich unterſtehet, gut grob Geld aus dem Reich zu führen, dann ſie haben auch etlichmal ſelbſt darauf ſtreifen laſſen, aber nichts bekommen, oder erfahren mögen, das ſtrafbar geweſen wäre. Es aber nicht genug, das die Ausführung der Münz würcklich abgeſtelt,

stelt, und verhütet werde, wann man dargegen im Reich die böse Münz öffentlich nehmen, und einreissen lassen will, dann man erfärts allberait allenthalben, das sich die gut Münz täglich verliert, und die böse Münz je länger je mehr dargegen häuffig wechst, und überhand gewinnt, derowegen lassen ihnen die Gesandten beeder Kreis gefallen, das man die böse Münz hinweg zu räumen, dis Mittel an die Hand nehme, und gebrauch, nemlich: wann solche böse Sorten in Commertiis genommen worden, und ins Reich kommen sind, das mans alsbald aller Orten im Tigel werfen, und in bessere Sorten verwenden laß, dann das den Handthierenden, wider die Reichsordnungen, Vergleichungen zu treffen gestattet, und der bösen Münz dardurch der Gang also gemacht werde, das man zu Gefallen und Gelegenheit der Privatpersonen und Handthierenden solche böse Münzen auch ferner fortlauffen, und unzerbrochen bleiben lassen muß, darum das sich die Handthierenden selbst bereden, es muß ihren Gefallen gemäß also sein, dasselb halten die Gesandten ganz und gar für unthuenlich. Ja sie befinden auch, je länger diesen Unordnungen zugesehen würde, je höher würden auch die Commertia täglich fallen, und eben dasjenig, was der Handelsmann mit seiner Handthierung fürnemlich suche, nehmlich: gut Silber und Gold, das wird man in wenig Jahren durch diesen Weeg des Commercierens mit heilloser Münz ganz und gar verliern, darum steht jetzt die Deliberation leider an deme, nicht fürnehmlich, ob man die Execution fassen lassen soll, sondern ob man gestatten soll, daß mit Nachlassung berührter Execution dieser Kreis, Fürsten, Ständ, und alle ihre Unterthanen, zumal über ein Hauffen samt den Commertiis in wenig Jahren folgend gar verderbt, und niedergesegelet werden.

§. 9. Wann aber die Gesandten nicht könten ermessen, das Fürsten und Ständen dieser Kreis zurathen sey, das sie solch gewis und unabtreiblich Unglück und Verderben gestattet, und was sie soviel Jahre her mit einander einhelliglich berathschlagt, und rühmlich bedacht haben, auf einmal wieder sincken lassen sollen, zu ihren gleichen Schimpf und Verderben. So lassen es die Gesandten der Fürsten und Ständ beeder des bayerischen, und schwäbischen Kreis, bey dem jüngst in beeden Kreisen aufgerichten Abschieden durchaus bleiben, sollen und wollen auch zu ihrer Heimkunft solche Relation thun, das ihre gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn, auch gnädige und günstige Herrn und Obern mit der Execution aller und jeder im Julio nechst verfloßenen acht und vierzigsten Jars bedachter Puncten die bey ihnen stehen, fortzutrucken, ob GOtt will, ernstliche Anstellung fürnehmen sollen und werden ꝛc. Darbey thun sie aber die Gesandten des Löbl. fränkischen Kreises fürnehmlich ersuchen, diese Ding an die Fürsten und Stände desselben Kreis mit ersten gelangen zu lassen, und daran zusein, das sie sich zu gleichmäsiger Correspondenz gegen beeden vermelten Kreisen mit ersten erklärn, dann in diesen Dingen will das Verderben, so alle Stund und Augenblick einbricht, ein Tag zugeschweigen, ein Monat oder etlich zu lang sein, des Versehens, der hochlöblich fränckisch Kreis werd nicht gemeint sein, sich vor der Correspondenz bemelter beeder Kreis hierinnen abzusondern, sondern vielmehr auf diese wohlmeinend und gutherzige Erinnerung ihnen alle und jede Puncten dis Abschieds mit der Execution fortzusetzen, gefallen lassen, sich auch dessen gegen den ausschreibenden Fürsten beeder hoch ermelter Kreis, mit ersten zu erklären.

§. 10. Und damit die K. Maj. abermalen Ursach gewinne, diesen hochwichtigen Sachen, an denen des ganzen Reichs zeitlich Verderben steht, weiter mit Gnaden nachzudenken, so ist für rathsam angesehen, das man ihrer Maj. gegenwärtigen Abschied, wan sich Fürsten und Ständ des fränkischen Kreis hierüber werden erklärt haben, überschiken, und dieselbe allerunterthänigst bitten soll, Innhallts beyliegender Copia N. 4. sich darüber also zu erweisen, damit andere Chur- und Fürsten des Reichs, darob Ursach empfahen, mit desto mehrern Ernst diesen Handel anzugreiffen, und indem darob männiglichs augenscheinlich, und onfehlbar Verderben stehet, keiner auf sein Nachbarn zu sehn, dann dieweil ein jeder mit andern benachbart ist, so wäre sich der Abwendung vorstehenden Verderbens nimmermehr zugetrösten, wann der Durchgang gleicher Execution auf die Nachbarschaft will gestellt werden, hergegen aber wie sich keiner seiner Nachbarn wissentlich verderben lassen soll, oder wird, also ist auch hierinnen auf die Nachbarschaft nicht so viel, als auf die hochtringend Abwendung gemeinen Verderbens zu sehen, und vielmehr dis daneben zu gedenken, wann man im Reich ob der Münz etwas steiffers hielte, weder bisher geschehen ist, das die jenig, so mit fremder böser Münz in dem Reich hand-

thiern, der Commercien eben so wenig als die Teutschen entrathen könten, und da man sich nicht so weich finden lies, wie bishero beschehen, oder doch die böse Münz in einen solchen Werth empfieng, das jeder dieselbe ohne seinen Schaden in dem Tigel lieferte, das man diesem Unheil demnach etwas den Kopf bieten, und das täglich einreissend Verderben dardurch noch länger aufhalten würde.

§. 11. Beschlieslichen haben sich ermelter dreier Kreis Abgeordnete dahin verglichen, das der Ordnung nach, künftiger Probiertag zu Nürnberg den 25. September des neuen, und den 15. des alten Calenders schiersten anzukommen, des andern Tags gehalten, die geschworne Guardein acht Tag zuvor dahin verordnet, damit solch Werck gefürdert werde, und seind die Schlüssel zur Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg gegeben, darauf auch dieser Abschied durch der Fürsten und Ständ abgeordnete Räth und Gesandten unterschrieben, und verpetschiert worden, Actum Augsburg den 5. des alten, und 15. May des neuen Calenders, A. 1585.

Von wegen des fränkischen Kreis.
Wolfgangus Albertus von Würzburg, zu Bamberg und Würzburg Thumherr ꝛc.
Achatz Hüls, Doctor.
Joachim Pemer, wegen der Stadt Nürnberg.
Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath, mit vorbehaltener Protestation in Puncto der Münz.

Wegen Baiern.
Theodorus Peisser, D.
Johann Leonhardt Rot, D.
Johann Diemer, D.

Von wegen des schwäbischen Kreis.
Jacob Haug, D. Fürstl. württembergischer Rath.
Stephan Rudorffer.
Matthäus Welser.
Georg Tradel, D.

LIX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg Den 17. September, 1585.

§. 1.

1585. Zu wissen, das die Verordnete des fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreis, in Kraft jüngsten den 3. May zu Regensburg ergangenen Abschied, auf heut dato abermalen alhie zusammen kommen, einen Probiertag gehalten, und nachfolgende Werck probiern lassen, die sie befunden, wie nachfolgende Schriften mit N. 1. 2. 3. 4. und 5. bezeichnet, unterschiedlich zu erkennen geben. Und ob sich wohl bey dieser dreyer genachbarten Kreis Werken sonder Mangel nicht befunden, so haben sich doch die Verordnete ermelter dreyer benachbarten Kreis erinnert, welcher Ursachen die Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, aus Rath und Gutachten gemeines heiligen Reichs Churfürsten und Ständen auf nähern zu Augsburg gehaltenem Reichstag geschlossen, und verabschiedt, das alle Münzen, die halbe Batzen, und Pfennig allenthalben verbotten, und dieselbige Niemand zu schlagen Macht haben solte, es werde ihm dann dasselbige aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen, von gemeiner Correspondenz Münzständen sammentlich erlaubt. Sodann solche heilsame wohl verordnete Satzung von etlichen Ständen, wie vor Augen, wenig in Achtung genommen, seind der Zeit, wie aus jüngsten zu Regensburg ergangenen Abschied zu ersehen, von etlichen Ständen halbe Batzen gemüntzt, die im Halt über drey Heller nicht werth. Damit dann der gemeine Mann soviel mehr vor solcher schädlicher und nichtiger Münz verwarnet, unter dem Schein der guten halben Batzen, so bis dahero von den Ständen dieser dreyen Kreis geschlagen, mit ausländ. fremden, und bösen Münz der halben Batzen, nicht verführt und betrogen werde, also haben sich die Verordnete in gemein dahin verglichen, das solch Münzen der halben Batzen bey Fürsten, und Ständen des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis, so lang man sich eines andern Bedenken macht, zu diesemmal allerdings soll eingestellt, die Münzständ mit Ernst daran seyn, und verfügen sollen, das jederzeit der Ordnung gemäs, gemünzt werd.

§. 2. Nachdem sich auch, Vermög der Beylagen mit N. 4. und 5. auf gehaltner Prob befunden, das dieselben halbe Batzen, so durch Pfalzgraf Georg Hansen, beede Reichsstätt Frankfurt, und Colmar gemüntzt, der Reichsordnung allerdings zuwider, einstheils über 6. Pfenning, die frankfurtische über achthalben Pfenning weisser Münz nicht werth,

das

also dieselben Münzständ über aufgewente Münzkosten vom 100. einstheils 16. Gulden, etliche aber 10½., etliche 6½. Gulden Vortheils, hingegen der gemein Mann, so sich mit solcher bösen vortheilischen Münz zahlen lassen muß, einen mercklichen Abgang und Verlust befindt, so ist ja alleweg dahin geschlossen, das höchstermelte Röm. Kayſ. Maj. immassen hiebevor nochmals allerunterthänigst zu ersuchen, und zu bitten, dieweil über vielfältige beschehene Verwahrung, bis dahero bey denselben ungehorsamen Ständen, in der Güte je nichts zu erhalten gewesen, das ihr Majestät dem Kaiſ. Fiscal mit Ernst auferlegen, und in Kraft der Reichsabschied befehlen wolte, ad Privationem & Confiscationem gegen den Verbrechern, und ungehorsamen Ständen mit fiscalischen Proceßen an dem Kayſ. Cammergericht nochmals unverzüglich, und schleinig zu verfahren.

§. 3. Als sich auch bey der salzburgischen Prob der sechs Werck Zweyer, oder halbe Kreutzer, vermög der Beylagen mit N. 2. dieser Mangel befunden, das von einem jedweden Werck mehr nicht dann 16. Stuck zur Prob überschickt, daraus erfolgt, das dieselben unterschiedlichen nicht aufzüziehen, die überschickte Stuck der sechs Werck zusammen gethan, und untereinander aufgezogen werden müssen ꝛc. Das sich solchem nach, zu Verhüttung künftiger Unordnung, damit man eines jedwedern Wercks Prob, ob dasselb der Reichsordnung gemes, oder nicht, gewis sein möchte, dahin verglichen, und verabschiedet, dessen fürters der salzburgische Guardein, oder wem solche Sachen übergeben, dahin beflissen sein soll, damit eines jedweden Wercks Stuck in justa Quantitate vorigen ergangenen Probierabschieden gemes, gebührender Ort und Zeit geantwortet.

§. 4. Und ob sich wohl ohne Ruhm zu melden, diese drey genachbarte Kreis mit sondern Eyfer, auch höchsten ihren Nachtheil, dem Kaiserl. Münzedict, Reichsconstitutionen und Ordnung, wie die von einem Reichstag zu dem andern gebessert, unterworfen, denselben sich gemes erzeigt und verhalten, so haben sie doch bis dahero gefunden, wofern die Gleichheit bey einem und dem andern Stand nicht gehalten, solche wohlgeordnete heilsame Constitution, daran gemeinem Vaterland teutscher Nation Verderben und Wohlfart gelegen, der Gebühr nicht geschützt, noch gehandhabt, das den fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis künftig schwer, ja unmöglich fallen und sein würde, solche Last und Ungelegenheit länger zu ertragen, und zu gedulden. Haben sich demnach eines Schreibens, dessen Copi mit Litera A. bezeichnet, an mehr höchstgedachte Röm. Kaiſ. Maj. verglichen, darinnen sie allerunterthänigst ersucht, und gebethen, nochmals gemeines Vaterlands Wohlfahrt willen, allergnädigst dahin gewogen zu sein, damit aller zehen Reichs Kreis Münzverständige, taugliche Räth und Gesandte an einem gewissen Ort und Malstadt, sobald möglich, zusammen kommen, die alsdann mit allem Fleis und Ernst dahin bedacht, und gerathen sein solten, durch was Mittel und Weeg solcher Ungehorsam, Unordnung, und Ungleichheit zuvorkommen, über des H. Reichs Constitutionen, Münzedict, und was demselben anhängig, mit Ernst gehalten, solche Constitutiones der würcklichen Execution einsmals vollzogen, und befohlen werden möcht.

§. 5. Nachdem auch das Münzen der Thaler in dem Kaiſ. Münzedict allerdings verbothen und abgeschafft, dieweil aber der Stadt Nürnberg gleichwohl aus beweglichen Ursachen Thaler zu münzen nachgesehen, damit dann durch solch Nachsehen allerhand beschwerliche Consequenz nicht erfolgen, so wollen sich die Verordnete dieser drey benachbarten Kreis versehen, das sich ermelte Stadt Nürnberg des Thaler münzen hinführo enthalten, dem Münzedict sich, inmassen andern Fürsten und Ständen dieser dreier Kreis, gemes erzeigen solten.

§. 6. Letzlichen ist verabschiedet, das der negst Probationtag zu Nürnberg den ersten May nach dem alten Calender gehalten, die geschworne Guardein acht Tag zuvor dahin verordnet, damit die Abgesandte auf ihre Ankunft desto weniger aufgehalten. Und seind die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg gegeben, und darauf auch dieser Abschied, auch der Fürsten und Ständ verordnete Räth, und Abgesandte unterschrieben, und verpetschiert worden. Actum den 17. Tag des Monats Septembris, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, lautend 1583. Jahr.

Von des fränkischen Kreis wegen.

Achacius Hüls, Doctor, von Bamberg wegen.

Joachim Nützel, von Nürnberg wegen.

Von wegen Salzburg, und Baiern.

Theodorus Peisser, Doctor ꝛc.
Johannes Diemer, Doctor, von wegen der Stadt Regensburg.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Jacob Haug, Doctor, fürstlich würtembergischer Rath ꝛc.
Johann Matthäus Stammler, D.
Johann Gailkürcher, D. Beede von wegen der Stadt Augsburg.

LX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg.

den 1/11. May, 1586.

§ 1

1586. Zu wissen. Obwohl auf nehern zu Augsburg den 5. des alten, und 15. May des neuen Calenders Anno ꝛc. 85. gehalten und ergangenen Probationtag und Abschied, unter andern disponiert und beschlossen worden, den 25. Septembris negst folgenden einstehenden Jahrs der Ordnung, und alten Herkommen nach, den gewöhnlichen Probiertag zu Nürnberg zu continuiren, so ist doch Fürsten und Ständen der drey benachbarten Kreis bewust, welche Ursachen derselbe bis auf Dato hinterzogen eingestellt, und auf negstfolgend 86. Jahr und Termin verschoben worden. Sodann die Abgesandten vorgehender beschehener Vergleichung nach 1. May, Stylo antiquo zu Nürnberg gewöhnlicher Ort die Probiersachen für die Hand genommen, in Berathschlagung gezogen, die übergebene Verzeichnus der Proben ersehen, haben sie befunden, das die Anno 5. und 86. ausgangene gemachte Werck, nachdem sie wie gebräuchlich, von den verordneten Guardeinen aufgezogen und probiert worden, dem publicierten Münzedict, und dessen Verbesserung an Halt, Schrot, Korn, und sonsten, wie aus der Guardeinen angezogenen überreichten Probierzettel mit N. 1. 2. 3. zu vernehmen, just und dem Münzedict gemes.

§. 2. Und nachdem vor der Zeit, mer dann auf einen gehaltenen Probiertag verabschiedt und geschlossen, in mehrer Anzahl dann beschehen, bevorab soviel das klein Münzwerck betreffend, von den Pfenning bis auf halbe Patzen, und drey Kreutzerer, als zum wenigsten 4. und 5. Lot, der Sorten einzustossen, und das die Münzsorten, insonderheit die grossen Werck dem Richtpfenning gemes, soviel immer möglich, die Remedia, und andere Behelf vermiden, also wollen die Verordnete dieses Probiertags hiemit vorige Disposition und Beschluß in gemein erholt, die Münzständ derselben erinnert, darneben ersucht, und gebethen haben, hinfürters neben der Münzsorten die Werk, wie die jeder Sorten ausgangen, unterschiedlichen, inmassen von Alters herkommen, zu vermelden, und anzuzeigen.

§. 3. Neben diesen hat der baierisch Kreisguardein, Georg Freislich, zween unterschiedliche Abris mit N. 4. und 5. bezeichnet, übergeben, dessen Sorten Thaler und drey Kreuzerer, darauf der F. D. Erzherzog Ferdinandi Gepreg, am Halt, Schrot und Korn zu gering, wie bey dem Abriß zu ersehen. Desgleichen befind sich aus der Verzeichnis N. 5. das derselben Sorten Stuck eins, darauf des Herzogen von Gülich Gepreg, ermeltes Guardeins Anzeigen nach, unter den halben Patzen verschoben, und ausgezehlt werden solle, mehr nicht dann 2½. Pf. an Halt, Vermög der Prob und Zettels werth sein sollen, welche man allein Warnungs Weis, dieweil man noch zur Zeit ungewis, wem die Verbrechung der Schuld zugeben, diesem Abschied einverleiben will.

§. 4. Nachdem auch die beeden des baierischen, und schwäbischen benachbarten Kreis verordnete Räth, und Abgesandte des fränkischen Kreis Fürsten und Ständ, auf jüngern zu Augsburg gehaltenen Probiertag, den 15. May Anno 85. ergangen, beides mündlich auch schriftlichen Abschiedsweis, voriges A. 84. augsburgischen Abschiedsverfassung erinnern und vermahnen lassen, ermelten beeden Kreisen, durch gleichmessige Correspondenz dahin verholfen zu sein, damit dieselbe Disposition und Puncten, so dem ganzen Werck des Münzwesens zu guten vermeint, einsmals vollzogen, und ins Werck gericht werden möcht, und aber beede genachberte Kreis, in keiner richtigen Antwort und Vergleichung nach der Zeit kommen mögen, als wolten bedes des baierischen, und schwäbischen Kreis Abgesandte vorige Erinnerung abermals erholt, und des fränkischen Kreis und Ständ hiemit

ersucht

ersucht haben, derselben Abgesandte auf künftigen Probiertag solcher massen abzufertigen, damit die zu Augsburg verfaste Puncten über das Münzwesen einsmals der würcklichen Execution befohlen, auch vollzogen werden.

§. 5. Als auch Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen einem erbaren Rath der Stadt Nürnberg, etliche verschlossene Schriften, und Verantwortung Carl Imhof, Wollenkauf und Spinwerck betreffend ꝛc. überschickt, darneben gebethen, erwehnte Schriften auf angestellter wärender Kreisversammlung zu verlesen, gemeiner Stadt Nördlingen geschworner Zeichenmeister, auch andern Meistern der Loder und Geschlachtwender Handwerker, wieder ermelten Imhof, und dessen Gesellschaft, wie aus den Beylagen, mit N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. bezeichnet, der Längs nach zu ersehen, darinnen gerathen, und verholfen zu sein, so dann aus angezognen Schriften befunden, das auf etlichen gehaltenen Probier- und Kreistägen, dergleichen Beschwerungen und Wechselschriften, auch einkommen, aus denen, wie auch anjetzo zuvernehmen gewesen, das Carl Imhof keines monopolischen Kaufs und Wesens geständig, sich in demselben dahin erklären, und erbiethen thut, alle diese benachbarte Kreis des beschuldigten Wollenkaufs halben, unbedrängt und unbeschwert zu lassen, hierunter das ordentliche Recht, auch vorige in dergleichen Sachen ausgegangene Mandata und Befehl, wohl dulden und leiden mögen, zu dem das der wohlgeborne Herr, Gottfried Graf und Herr zu Oetting, allen genachbarten Kreisen, insonderheit beeden des fränkischen und schwäbischen Kreis ausschreibenden Fürsten, Brandenburg, und Würtemberg ꝛc. derselben Entschuldigung und Verantwortung in Schriften gethan, und zu erkennen geben, für Gewalt, Verhinderung und Eintrag gebethen, seinen ordentlichen Richter hierunter wenigers nichts, als Carl Imhof leiden mag, allerhand Weigerung und Disputat der Competenz halben, bey einem und dem andern Theil hinc inde ventiliert, und erwegt werden wollen, inmassen Fürsten und Ständ nach Beschaffenheit der Sachen, auf beschehenes Recht erbiethen, einem nach dem andern Theil wider Recht auch nichts zu befehlen, noch aufzuerlegen wissen, als haben der Fürsten und Ständ zu diesem Probiertag Verordnete dafür gehalten, das beede Partheien, dieweil kein Theil des andern Fürgeben beständig sein wollen, diese Sachen gebührenden Ort und Gericht, und ein jedweder Theil sich sonsten, und in ander Weeg seines Rechtens zu gebrauchen wissen werden. Jedoch haben sich Fürsten und Ständ aller dreyer benachbarten Kreis darneben auch dahin erklärt, wofern Karl Imhof, über seine Erklärung und Erbiethung, in einem, oder dem andern Kreis der Policeyordnung, auch der ausgangenen Mandaten zu entgegen, sich des Wollenkaufs, und Verführung für sich, oder durch die seinige gefährlicher weis gebrauchen, darüber betretten, deswegen ein jedwedern Stand bevor und frey stehen soll, mit Confiscirung, Arrestierung, und in andere gebührliche zulässliche Weeg, Vermög ausgangener publicirter Mandaten, wieder gedachtem Karl Imhof, und die seinigen ꝛc. zu verfahren.

§. 6. Beschließlichen ist sich durch die Abgeordnete, alten Gebrauch und Herkommen nach dahin verglichen worden, das künftiger Probiertag zu Regensburg den 1. October des neuen, und den 21. Monatstag Septembris des alten Calenders schiersten Abends einzukommen, und des andern Tags soll gehalten werden. Jedoch sollen die geschwornen Guardeinen 8. Tage zuvor zu Regensburg erscheinen, ihre Proben wie gebräuchlich, halten und fertigen, damit die Abgesandte an ihrem Vorhaben nicht gehindert, noch aufgehalten. Und sein die Schlüssel zur Probierbüchsen der Stadt Regensburg Abgesandten überantwortet, darauf auch dieser Abschied, wie herkommen, von den anwesenden Abgesandten unterschrieben, und gesigelt worden. Actum Nürnberg Dienstag den 13. des neuen, und 3. Monatstag May, des alten Calenders, Anno 1586. ꝛc.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Achatius Hüls, D. und dessen Mitverwandten.
Joachim Pömer.
Philip Cammermeister, sonst Cammerarius genannt, D.

Von wegen des baierischen Kreis.

Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath, mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münz.
Friedrich Keck, Fürstl. baierischer Rath, wegen Baiern.
Johannes Diemer, D. wegen der Stadt Regensburg.

Wegen des schwäbischen Kreis.

Matheus Welser.

LXI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Regensburg.

Den 23. Octob. Sept. 1586.

§. 1.

1586. Zu wissen, als der dreyer des fränkischen, baierischen, und schwäbischen benachbarten Kreis abgeordnete Räth, Vermög jüngsten den 1. May zu Nürnberg ergangen Probierabschied den 2. October des neuen, und den 22. September des alten Calenders dieses instehenden 86. Jahrs in Regensburg alten Gebrauch, nach der verordneten Guardeinen Verzeichnissen und Proben, jetzt vor jüngsten zu Nürnberg gehaltener Prob, bis auf dato den jetzermelten dreyen benachbarten Kreis bemünzt ersehen, haben sie befunden, das fast alle Werck der grossen und geringen Sorten, ausser etlicher wenig Mangel mit dem Kais. Münzedict, und dessen Verordnung sich vergleichen thun, wie aus den Beylagen mit N. 1. 2. 3. zu ersehen, und haben der Stadt Regensburg Verordnete, zu ihrer Entschuldigung und Verantwortung angezeigt, obwohl in dem kleinen Werck der Veränderung halber, so sie mit ihrem Münzmeister fürzunehmen nothwendig getrungen worden, darunter ainige Gefahr nicht gesucht, etlicher massen geirrt und verstossen sein möcht, das sie doch solchen Mangel in künftigen Wercken zu emendiern urbietig, wie auch die übrige geringe Werck der grössern Sorten zu einem gewissen Werck, wie bey der Verzeichnus der gehaltnen Prob zu finden verordnet, darbey es verbliben.

§. 2. Nachdem auch auf jüngst gehaltenen Probiertag zu Nürnberg denn Guardein in gemein befohlen, oder auferlegt, fleissige Aufachtung und Erkundigung zu haben, wie es mit andern Sorten so inner und ausser dem Reich gemünzt und verschoben, geschaffen, darauf sie ein Verzeichnus mit N. 4. übergeben. Damit aber diese 3. Kreis bey menniglich hochen, und niedern Stands entschuldiget, und nicht darfür gehalten, das gegen einem und dem andern Stand hierunter einige Gefahr oder etwas anders gesucht, ein mehrers dann sich geziemen und leiden wollen, gehandelt, so haben sie zu mehrer Bescheinung der einreissenden, und nun mehr überhand genommenen Mängel, aller Sorten, derer letzter Verzeichnis mit N. 4. in rechter gebührender Anzeigung und Quantitet, und noch werenden Probiertag durch der dreyen benachbarten Kreis verordnete Guardein aufziehen, und im Tigel werffen, und wie gebräuchlich mit allen Fleis probiern lassen, die sich aber solchermassen befunden, wofern von der Röm. K. Maj. Innhalt, des K. Münzedicts gegen denselbigen Ständen mit gebührlicher Execution der verordneten Mittel, und fiscalischen Processen, nicht verfahren, Exempel und dergleichen nicht statuiert werden soll, daß diesen 3. Kreissen nicht allher beschwerlich, sondern ohnmöglich sein würd, die angesetzten Probiertag mit solchen beschwerlichen Unkosten zu continuieren, derselben arme betrangte Unterthanen mit beschwerlichen Gebothen, und Verbothen, der albereit angedeuten Verführung, Stäigerung, Aufwechselung, und jetzt demselben ferner anhängig, so allen Ständen in gemein zu gutem, durch diese drey benachbarte Kreis, auf etlichen gehaltenen Tägen, wohlmeinend erwogen, und bedacht worden, ferners zu Belästigung in Erwegung, das sie diese benachbarte 3. Kreise, mehr dann eins gebührender Ort Abschiedsweis, auch sonsten über etliche specificierte Ständ, dem oberrheinischen Kreis einverleibt, ihrer Verbrechung halben mit Münzung der bösen überhäuften 3. Kreutzerer und halben Batzen beschwert, und gebührende Execution, und Einsehung gebethen, wie einstheils derselben, insonderheit aber dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Johansen Bischofen zu Strasburg gutermassen bewust sein wird. Ob wohl nun sein Fürstl. G. derselben Verantwortung und Entschuldigung ihrer Maj. ꝛc. gethan, die Verbrechung und eingerissene Unordnung, des gefehrlichen Aufwechselns, Verführung, und desgleichen, so sich bis daher dieser Ort nicht erfunden, noch auch verhoflich gegen dieses Kreis Ständen, wie sich gebührt erwiesen, diesen 3. benachbarten Kreisen, ohn züglicher weis aufgedrungen werden wöllen, mit angehangener Erklärung und Erbietung, das sein F. G. von dato derselben Verantwortung ihrem Münzmeister und Guardein auf folgenden Probiertag den 3. benachbarten Kreisen presentiern, die ihres Münzens, und Halts halben gebührende Red und Antwort geben solten, so hat doch ein solches über beschehene Vertröstung und Verhoffen nicht erfolgen wollen, unangesehen, das der näher zu Costnitz gehaltene Deputationtag, und

zu-

zusammen Verordnung dem Münzwesen zu gutem vermeint, sein F. G. neben der F. D. Erzherzog Ferdinanden, und den Eydgenossen, rechter Zeit zuerkennen geben, der Vertröstung und Stellung des Münzmeisters, und Guardeins zur Nothturft erinnert worden. Welches allein dieser 3. Kreis verordnete Räth und Abgesandte, zu ihrer Gegenantwortung zu diesemmal vermelden, andeuten, und nochmals um gebührliche Handhabung und Einsehung ihr Maj. ꝛc. alleruntertháyigst hiemit Abschiedsweis ersuchen und bitten wollen, sintemal des bösen Münzens, insonderheit der geringen Sorten, als drey Kreutzerer und halbe Batzen kein Aufhörens.

§. 3. Nachdem sich auch in einer ungefährlichen Prob befunden, daß Marggraf Philips zu Baden diesen heurigen Jahrs böse halbe Patzen gemünzt, die dem Münzedict, wie bey der Verzeichnis N. 4. an seinen Ort zu befinden, allerdings zuwider ꝛc. Also wollen die verordnete zum Probiertag des schwäbischen Kreis Fürsten und Ständ, dieweil man von desselben Kreis Abgesanten nicht vernehmen mögen, ob seiner F. G. angestellte Münzwerck mit Presendierung der Münzmeister, Guardein, und derselben Beeydigung der Münzordnung gemes hiemit ersucht haben, wofern die Presentation und Beeydigung nach der Zeit nicht erfolgt, damit sein F. G. zu gebührlichen Gehorsam vermahnt, dem Münzedict, und derselben Verordnung nachgangen, auch gegen dem Münzmeister seiner Verwirkung halber mit gebührender Straf verfahren.

§. 4. Und haben die Verordnete zu diesem Probiertag versammlet, dahin geschlossen, dem Churfürstl. rheinischen Kreis jetzt alhier verabschied, neben gehaltenen Proben zu communicieren, darneben ihr Chur- und F. G. in Schriften, wie aus der Beylag mit N. 5. gemerckt, zu ersehen, zu gebührlicher gleichmessiger Correspondenz und Einsehen ersucht und ermahnt.

§. 5. Des künftigen Probiertags halben, haben sich die Verordnete und Gesandte dahin verglichen, daß der näher Probiertag zu Augsburg, den ersten May des alten Calenders daselbsten einzukommen, des andern Tags die Handlung fürzunehmen. Und sollen die geschwornen Guardeins 8. Tage zuvor mit den Proben daselbsten wie gebräuchlich verfahren, sich darinnen fleissig und unverweislich erzeigen, darauf die Schlüssel zur Probierbüchsen der Stadt Augsburg Abgesandten überantwort, dieser Abschied von den geordneten, wie von Alters herkommen unterschrieben, und gesigelt worden. Actum, Regensburg Freytags den 3. October des neuen und den 23. Sept. alten Calenders, Anno der wenigern Zahl, im 86. Jahr.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor, wegen Bamberg.
Johann Pömer, wegen der Stadt Nürnb.
Philip Cammermeister, sonst Cammerarius genannt. D.

Von wegen des bayerischen Kreis.

Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath, mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münzen.
Johan Fabricii, D.
Wolf Büch.
Johann Perstl.
Johann Diemar, D. Advocat, von wegen Regensburg.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Georg Gadner, Doctor.
Mattheus Welser.
Trodler, D.
Philip Tradel, D.

LXII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Augsburg.

Den 13. May, 1587.

§ 1.

1587. Zu wissen, als die Verordnete des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreises, primo May des alten Calenders zu Augsburg ankommen, nachfolgends alten Gebrauch und Herkommen nach, die Proben der gemünzten Werck eines jedwedern Kreis, so von 3. October abgelaufenen 86. Jahrs dis zu diesem Probiertag ausgangen und gemünzt, von den verordneten Wardeinen erfordert, haben sie dieselben, wie mit N. 1. 2. und 3. verzeichnet, durchaus dem Münzedict gemes befunden, dabey es verblieben.

§. 2. Es haben aber ermelte benachbarter Kriswardein auf vorige verabschiedete empfangene Befehl ein Prob etlicher nachgültiger badischen gemünzten halben Batzen den Verordneten fürgelegt, daraus Vermög der Beylag mit N. 4. verzeichnet, zu ersehen, das die fein Marck um 1. fl. 42. kr. zu hoch ausgebracht, und dieweil man allerdings nicht wissen kann, ob die Verbrechung des Münzmeisters, so gleichwohl von kurzer Zeit Todes abgegangen sein soll, mit Willen Marggrafs Philips beschehen und erfolgt, also haben die Verordneten Kais. Maj. solchen Mangel erwiesen, dieselben dahin vermahnet, solche und dergleichen verbottene Münzen einzustellen, verordnete Straf und Einsehen, in künftig zu verhüten.

§. 3. Als auch in publicierter Münzordnung disponiert und versehen, welcher Zeit, und mit was Bedingung ein jedwederer Münzmeister den Verordneten im Namen der Kreisen presentieret und verpflichtet sein soll, und aber ihr F. D. derselben gewesnen, auch jetzigen Münzmeister weder gestellt noch solchen, wie gebräuchlich, die gewohliche Pflicht leisten lassen, also seind auch ihr Kais. Maj. dahin vermeint, derselben Münzmeister auf den nächsten den 1. October neuen Calenders zu Nürnberg angestelten Probiertag zu presentieren, die Pflicht, wie andere Vermög der Münzordnung zu leisten, der Zuversicht, ihr Kais. Maj. werden wie andere Fürsten und Ständ hierunter der Gebühr und Gehorsam sich zu erzeigen wissen. Neben diesem haben die Verordnete des schwäbischen Kreis ihren Münzmeister Caspar Distler auf fürgenommene Veränderung des alten den Abgesandten der dreyer Kreis fürgestelt, der nach genugsamer Erinnerung seines Amts und Stands, die gewöhnliche Pflicht geleistet ꝛc.

§. 4. Und nachdem bey dieser Versammlung eines erbaren Raths und der Stadt Straßburg gesandte Rathsfreund M. Michael Theürer mit desselben Raths, und zuforderist des Durchl. hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Pfalzgraf Georg Hannsen ꝛc. Schreiben, Vermög der Beylagen N. 5. und 6. verschienen, haben ihne der drey Kreise Abgeordnete in seiner mündlichen Werbung gehört, obbegriffene Schriften, und ihre Beylagen von ihm entpfangen, und darneben von eines ersamen Raths der Stadt Augsburg Deputierten Bericht eingenommen, welcher massen die erbaren des Raths zu Ulm den 25. Januari dieses Jahrs ihren Herrn und Obern nachdeitlich geschrieben und angezeigt, das von etlichen Handelsleuten aus Strasburg allerley nachgiltige Münzordnung ihren Bürgern zu Ulm Olharten Spengler in gar grosser Summa bey den 14000. fl. etlich Jahr her zugeschickt, und das davon förters von ihm, und ihme Martin Horngacher Burgern alhie zu Augsburg starcker Posten überschickt worden, an welchen die Handelsleut im einwechslen bösserer Münz bis in 12. pro Cento, wie sich geklagt verlieren müssen, darum sie die von Ulm zu Handhabung des H. Reichs Münzordnung, und diesem Last so viel sein mecht zufürkommen, nicht unterlassen könten, etlich derselben Münzen, so unter des Herrn Bischofs zu Straßburg, und Herzog Johannsen Pfalzgrafens, Stampf und Namen auf drey oder zwey Kreitzer geschlagen worden, anhalten zu lassen, das auf solchen Bericht und Enunciation, ihrer Herrn und Obern dieser Stadt, als der von Fürsten und Ständen des löbl. Kreis zu den Münztagen unter dreyer löblicher des fränkischen, baierischen und schwäbischen Kreis Correspondenz verordneten Ständ einer nicht umgehen könnten, gedachten Horngacher um Erkundigung der Wahrheit willen in ein burgerliche Verwahrung, ob ihrem Rathtschluß verstrichen, und nicht allein bey seiner Person nothdürftige Inquisition halten, sondern auch von mehrern Grunds wegen

gen seine Handelsbücher ersehen zulaßen, und dieweil sie daraus befunden, das ermelter Horngacher gleichwohl als der Wöldischen und Augusti Settigs Erben, die der Gewercks-Verwandten Factor zu Straßburg in dreyen Jahren, in Namen und aus Befehl seiner Herrn Commitenten, über die 16000. Gulden, allerley geringern Sorten von drey Kreuzern und halben Batzen empfangen, an Bezahlung ihrer verkauften Waaren und Schulden verwend und ausgegeben, das sie ihm letztlich nicht anderst weder auf eine verderbte Urphed sich deshalben für dieser Kreis Verordnete auf gegenwertigen Probationtag zustellen, und ihres Bescheids zu gewarten wider erlassen, und doch in 905. fl. bey ihm gefunden neugeschlagner, Herrn Graf Friedrichs zu Mumpelgard und Württemberg drey Kreyzerer bis zu dieser Zusammenkunft zu Handen zu nehmen.

§. 5. Hierauf haben der dreyer Kreis verordnete Gesandten und Räth diese Sach in Berathschlagung gezogen, und befunden, das des H. Reichs längst und mehrmalen publicierte Münzordnung samt der K. Maj. zum oftermalen wieder erneuerte Münzedicta außdrücklich gebiethen, das man im Reich keine 3. Kreutzerer münzen, oder dieselben für Gang und Geb achten, und das man auch alle Sorten, welche an Korn ringer seind, weder die 5. Kreutzerer in keinen Bezahlungen gebrauchen, sondern derselben als der kleinen Münz in jeder Bezahlung mehr nicht darwider nur 10. fl. paßiern lassen solle, dabey haben sie sich auch zu erinnern, das von etlichen Jahren her die bischöfliche straßburgische, auch die pfalzgräfische halbe Batzen und 3. Kreuzerer, ob den gehaltenen Probationtägen aufgezogen, probiert, und alwegen der Reichsordnung an Schrot und Korn ungemes gefunden, derhalben seind sie auch in mehr weder einem Abschied cassiert, und derowegen nicht allein der Kais. Maj. sondern auch beeden dem Churfürstl. und rheinischen Kreisen zugeschrieben, und zu erkennen gegeben worden, mit Begern, diese schädlich überheufige Münzen der ringen Sorten, und sonderlich der längst verbotenen 3. Kreuzerer abzuschaffen, auch die Münzmeister und Wardein darüber mit Ernst zu straffen. Von desselben wegen haben sich die straßburgische Handelsleut mit dem gar nicht zu entschuldigen, das sie diese Sorten für gut gehalten, oder das sie nicht verruft worden, dann dieweil ihnen des Reichs-Münzordnung, und Edicten zuwider gar nicht gebührt, die Landständ und Städt dieser oder anderer Kreis mit dergleichen überhäuften und schädlichen ringern Sorten zu überführen, und einzuschlagen, so kann sie ihr Pretendier achten und halten wieder die längst publicierte Reichssanctiones gar nicht ertragen, und es seind darzu solche Sorten durch berührte Ordnung und Edicta, bevorab die 3. Kreuzerer publice, durch das ganze Reich aus verboten, und offentlich verruft, sondern die Ständ dieser Kreis, haben sie auch gegen der Kais. Maj. und beeden hochlöblichen rheinischen Kreisen mehrmahlen dermassen notiert, das sie billich nicht zu zweifeln gehabt, Churfürsten und Ständ derselben Kreis werden solches einander, wie solches den Reichsabschieden gemeß, gebührent communiciert, und darauf eine jede Obrigkeit mit Verwahrung, oder in andere Weeg die Gebühr und Nothturft fürgenommen, auch die straßburgische Handelsleut dardurch längst das Wissen empfangen gehabt haben, wieviel zwischen gegen dem Korn und Schrot der Reichsordnungen einer jeden Sort prescibiert, zu gering seyen, dann das sie Herrn und Obern und jetzt durch den straßburgischen Gesandten den Verordneten dieser dreyer Kreis fürgeben lässen, als wären sie in und an den Münzen dieser halben Batzen und drey Kreutzerer gar nichts intreßirt, hätten weder Nutz noch Gewin davon, dargegen könnten die Kreis Verordnete nicht ungemelt lassen, das ihnen glaubwürdiger Bericht einkommt, das die Burger und Handelsleut zu Straßburg die drey Münzstädt, als baide Pfalzgräfische zu Zweybrücken, und Pfalzburg oder Weinburg, samt der Marggräfischen zu Baaden mit den silbern Verlegen, und was diser Orten ein Zeither gemünzt worden, das sie solches alles mit Hauffen abgeholt, und verführt, dermassen das man auch die Münzgesellen selbst ihrer Arbeit, mit solchen Sorten nicht, sondern mit der baseler Münz oder den Münchsköpfen, oder dergleichen bezahlt, welches auch wohl die Münzgesellen selbst etwa bekannt, und gemeldt haben.

Wann nun dem also wäre, wie zu besorgen, das es bishero beschehen, so hätten die erbaren von Straßburg und meiniglich darob wohl zu vermerken, das man die Silber nur aus den gröbern und beßern Sorten und Münzen gewinnen müße, darauf diese überheufte, schädliche halbe Batzen und Dreyer worden, und darob letztlich das ganze Reich an seinen guten Silber, bis in Boden und Grund exhauriert, und erseigert werden müste. Einmal ist nicht wohl zu glauben,

das die Handelsleut so namhafte Summen dergleichen geringe Münzen ohne ihren sondern Genuß und Vortheil annehmen, und denen mit Fleis nachtrachten, noch vielweniger ist zuvermuthen, das sie den rechten Vallor derselben nicht wissen, und am allerwenigsten kan man sich bereden lassen, das sie sich ohne Genies und Nutz mit dergleichen nachtheiligen geringen Münzen ohn einiger ihren Schaden oder Nachtheil setzen lassen, dann das man die Münzständ selbst derowegen etlichmal von solchen schädlichen Münzen abgemahnt, und sie so gar auch der Kais. Maj. namhaft gemacht, mit allerunterthänigsten Bitten gegen ihnen, auch ihren Münzmeistern und Wardeinen gebührliche Straf und Ernst lauter Reichs- und Deputationsabschied fürzunehmen, solches ist offenbar, und nachdem die Handelsleut im äußeren solcher Ringerung nachtheiligen Sorten sowohl ungebührlich, und wider die Ordnungen handeln, als diejenige thun, welche mit ihr der Münzfürsten fürstlichen Wappen und Freyheiten, oder mit der Faust und Arbeit darzu verhelfen. So ist disfals nichts unrechtmeßiges beschehen, das man diese dem ganzen Reich schädliche Uberführung geringeren Sorten, gegen genannten Horngacher mit Ernst geandet, die Kreis Gesandten und Räth wissen daneben wohl, das die löbliche Fürsten und Münzständ selbst des Fürstl. teutschen Gemüths seind, das sie bey solchen Münzen kein Nutzen und kein Gewin weder haben noch suchen, ja sie auch nicht anderst wißen, oder vertröst und bered seyen, man münze unter ihrer F. G. Titul, Wappen, und Namen wie sich gebührt, und nicht zu derselben Verkleinerung, wie billich beschehen solte, wann nicht ausser ihrer F. G. Personen und Wissens anderer Leuth finanzischer Besuch mit unterlief, welchen diese Ding unwissend der Löbl. Münzstend zu ihrem heimlichen Profit und Genuß reichen. Es werden aber doch verhoffentlich ihre F. Gnad. diesen Kreisen nicht zu unguten deuten, das sie Inhallts der Reichs-Abschied und Ordnungen, auf den gemeinen Nutz sehen, und meniglich vor Schaden soviel sein kan, je zu verhüten gedenken, auch mit dergleichen ihrenthalben bishero fürgelauffenen Handlungen, die Fürstl. Münzständ selbst dessen aus unterthenigen Mitleiden erinnern, das sie ihrer F. G. guten Namen und Reputation ohne ihren eignen Genuß mit anderer Leut unzimlichen Nutz nicht verschimpfen, oder mißbrauchen lassen.

Daß aber die Hendler zu Straßburg fürgeben, es sey gegen anderen dermassen nie procedirt worden, da werden sie sich weit irren, und nit wissen, wie oft bey diesen Kraisen vergangne Jahr hero mehrmallen dergleichen Sorten durch die Obrigkeiten eingezogen, in Tiegel geworffen, und die Klumpfen etwo confisirt, etwo demjenigen wieder auf Fürbitt zugestelt worden, denen sie zustendig gewesen. Item mit was Ernst, und wie oft sie bey der Kais. Maj. allerunterthenigist angesucht, und gebetten haben, daß ausfieren der grossen Sorten und groben Münzen nit allein in und bey allen österreichischen Erblanden und Königreichen zu fürkumen, sondern die Verbrecher ernstlich darum zu straffen, dann nit bey diesen Kreissen, oder in der Stend Obrigkeiten kan dieß ausfieren verhüttet, oder abgestrickt werden; dieweil wohl ermelte Kreiß an den Gränzen des Reichs nit gelegen seynd, und ein jeder die Reichs Münz aus diesen dreyen Kreisen zu anderen Reichs Stenden unverwehrt wohl füeren, und bringen darf, und mag, welches alles zu erkennen giebt, daß sich die Handelsleut dießhalbs für unschuldig nit achten sollen, oder könnten, bevorab dieweil dieser Stadt Obrigkeit, wie Horngacher selbst bekennt, dieser Sorten halber sondere Wahrnungszettl offentlich aufgeschlagen, von welcher wegen kan er kein Unwissenheit mit Fug prätendieren, und da schon der negst gewese Wardein die letz eingefüert Sort für gut probiert und erkennt haben sollte, welcher nit mehr an Dienst ist, so blieb nicht desto weniger ermelter Horngacher inexcusabilis, daß er seinen Comittenten mit ausserern vorberürter Sorten wider die Reichs-Edicta nnd Ordnungen seine Dienst, und Operas prästirt hat, darneben mag wohl seyn, daß der pfalzgräfisch Münzmeister dreyßig der besten, und am Korn wichtigisten Stuck seiner drey Kreutzerer mit Fleiß ausgesucht, und das dieselben zu Wormbs an der Prob nit ungerecht befunden worden seyen. Wann man aber, wie laut der Ordnung beschehen, sollen aus einem ganzen Werk ein ungeverlich Mark oder 2. einstossen, alsdann hat man zu finden, wie der Münzmeister und sein Wardein mit der Münz gehauset, einmal seynd die bischöfliche straßburgische drey Kreutzerer ab Anno &c. 81. bißhero allwegen in der Prob der Ordnung ungemäß befunden worden, wie Anno &c. 83. mit Herren Pfalzgrafen Georg Hannsen halben Batzen, und nächst zu Regens. gehaltnen Probationstag mit allerley pfälzische drey Kreutzeren beschehen, und solches allemal den Kreisen notificirt worden ist. Dannenhero beschehe den straßburgischen

Hand-

Handlern, und ihrem Factor nit unrecht, wann die Kreiß Verordnete diese Sachen noch weitter langen liessen, wann man aber hochermelte Fürsten, und die Obrigkeit der Stadt Straßburg hierunter für Unschuldigen, und man darbey befunden, daß Horngacher mit diesen Sorten kein Privat Nutz für sein Person gesucht, sonder allein seiner Herren Befehl verricht, so haben sie hochgedachten Fürsten zu Ehren, und dem Rath zu Straßburg bewilliget zu gefallen, daß dem Horngacher die angehaltne 905. Fl. ausser dessen was zur Probierung davon genommen worden, gegen einer gebürlichen Urphed wieder zugestelt, und um sein Burgschaft Verschreibung auch wieder ohne verneren Entgeld restituirt werden solle, jedoch mit diesen fondern Anhang, daß die Kreißverordnete hiemit hochernannte Fürsten und Münzständ unterthänigs Fleiß ernennt haben wollen, sich dergleichen schedlichen und Ihrer Fürstl. Reputation selbst verklainerlichen Münzen zu enthalten, die straßburgische Hendler aber sollen dergleichen Sorten in diese Kreiß einzuführen unterlassen, und ihre Factores ihnen zu solichen schedlichen Einführen und Ausgeben mit ihren Diensten nit verhelfen, dann wover über gegenwärtigen Abschied bey diesen Kreisen sich ein anders erzeigen sollte, wurd man nit kündten umgeen, dergleichen noch gültige Münzsorten zu confiscieren, und die Einführer oder Ausgäber derselben der kaiserlichen Majestät oder ihren Viscal zu Speyer zu denunciren, mit Proces und Straff gegen ihnen zu verfarn, des Versehens, hochermelte Fürsten werden Ihre Fürstl. Reputation, Wappen, Titul und Namen niemand weiter mit dergleichen Münzwerk mißbrauchen lassen, und sich die Privati vor Schaden wissen zu hütten, die Ehrbarn aber des Raths zu Straßburg geneigt seyn, alles das mit Ernst zufürkumen und abzustellen, daß dem Münzwesen, und des Reichs Ordnungen zuwider, und derhalben gemeinen Nutz abbrichig ist. Und ist für rathsam angesehen worden, das hochgedachten Pfalzgrafen ꝛc. hier von zu pesserer Nachrichtung ein Extract überschickt, und dem straßburgischen Gesandten von diesem Articul ein gleichlautende Copi seinen Herren eingeschlossen, an statt begerter Resolution und Antwort zugestelt werde, darneben seinen Herrn und Obern sie die Gesande und Verordnete der dreyer Kreiß für ihrer Personen allen freundlichen guten Willen und Dienst zu erzeigen geneigt, und urbittig. Der Kais. Maj. aber sowohl auch dem Churf. reinischen Kreis soll von diesem ganzen Abschied, wie bishero gebräuchlich gewesen ist, ein Abschrift allerunterthenigist zugeferttigt, und darbey geschrieben werden, wie die Copien mit N. 9. und 10. ausweisen.

§. 6. Und haben sich hierauf die Verordnete vergliechen, daß der nächster Probiertag zu Nürnberg den ersten Octobris des neuen und 21. Sept. alten Calenders einzukommen, des andern Tags die Handlung fürzunehmen, und sollen die geschwornen Wardein acht Tag zuvor mit den Proben daselbst wie gepreuchig verfahren, an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen, darauf die Schlüssel zur Probierbixen der Stadt Nürnberg Abgesandten überantwort, dieser Abschied von den Geordneten wie gebräuchlich unterschrieben, und gesigelt, werden. Actum Augspurg den 3. May des alten und vierzehenden des neuen Calender in fünfzehenhundert und siebendachzigisten Jahr.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Hannß Veitt, von Würzburg, zu Bamberg, und Würzburg Thomherr.
Achacius Hüls, Doctor.
Paulus Gartzweyler, Doctor.
Joachim Pömer.
Philips Cammermeister, sonst Cammerarius genant.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Hanß Georg Herwart, von Hochenburg, Fürstl. Baier. Rath, auch mit Gwalt wegen Salzburg, mediante solita protestatione in Puncto Münzens.
Johann Diemmer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Georg Gadner, Doctor.
Jeronymus Rem.
Hannß Jacob Rembold.
Georg Tradel, Doctor.
Philipps Tradel, Doctor.

LXIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg.

den 21. Octob. und Novemb. 1587.

§. 1.

1587. Zu wissen, als des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß verordnete Räth, und Abgesande Freytags den andern Octobris des neuen Calenders zu Nürnberg, in Vermög jüngers zu Augspurg ergangenen Abschieds, gewöhnlicher Ort, die Probiersachen für die Hand genommen, von den Wardeinen die Proben, was inner der dreyen genachbarten Kreisen, sowohl auch anderer Ort im Reich von Dato obangeregten augspurgischen Abschieds, die Münz erfordert, sich darinnen ersehen, als haben sie befunden, daß dieser Zeit, von den drey genachbarten Kreisen, mehr nit, dann zween Stend, als Salzburg, und Regenspurg, wie die Beylagen mit N. 1. 2. 3. zu erkennen geben, gemünzt, welche Sorten sich, der gulden, und silberen Münz, durchaus, mit dem Kais. Münz-Edict vergleichen, dabey es verbliben.

§. 2. Neben diesem, haben die Wardeinen, auch den Verordneten zum Probiertag, etliche fremde, ausser der dreyer Kreiß, jedoch im heiligen Reich gemünzte Sorten, an drey Kreutzern, und halben Batzen vorgelegt, welche unterschiedliche Sorten, neben den andern, von den verordneten Wardeinen, wie gebräuchlich vor der Abgesanden Ankunft, ingleichen aufgezogen und probiert, die aber doch an Hallt, Korn, und Geschrot, der Münzordnung zu entgegen, und zu gering, wie aus den Probierzettlen der unterschiedlichen Sorten, mit Num. 4. und 5. mit mehreren zu vernehmen.

§. 3. Und wollen hierauf die Verordneten in keinen Zweifel setzen, die Röm. Kais. Maj. so sie hiemit, Abschieds weis, allerunterthenigist ersucht, und gebetten haben, die wöllen ihr solich nothwendig heilsamen Werk, des wohlverordneten Münzedicts, allergenedigist befohlen, und angelegen seyn lassen, damit einsmals, auf künftigen Reichstag durch gemeinen des Heil. Reichs Beschluß, dahin gesehen und verabschied, daß nit allein solche Unordnung abgeschaft, sonder Vermög der Executions-Ordnung gegen denjenigen Stenden, so über vielfelltiges Ihrer Maj. auch anderer gehorsamen Stend, vätterlicher treuherzige Verwarnung, einen Weeg als den andern vorsetzlicher verechtlicher weis, contumaciter mit solcher Unordnung verharen, und verfaren, mit verordneten Mittel, der Execution procedirt.

§. 4. Als auch im jüngern zu Augspurg ergangenen Probierabschied versehen, so balden auch Marggraf Philipps, darauf der Münzordrung erinnert, und dahin vermanet, auf diesen noch werenden Probiertag seinen Münzmeister und Wardein in Namen gemeiner genachbarten Kreiß Stenden zu stellen, damit dieselben, wie die Ordnung vermag, mit gebührenden Pflichten beladen, so ist doch ein solichs wie vor der Zeit eingestellt, und unterlassen worden. Obwohl Fürsten und Stend dieser genachbarter Kreisen genugsam versehen, die badische Münz auf so beharrliche Widersatzung zu verruffen, hierunt sich anderer verordnete Mittel, wie billich zu gebrauchen. So ist doch dahin geschlossen, sein Fürstl. Gnaden noch eines in Schriften zu ersuchen, wie aus der Copey mit N. 6. zu ersehen, derselben Münzmeister und Wardeinen auf 1. May den Verordneten zu Regenspurg des künftigen 88. Jahrs zu präsentiren, im Verbleibung dessen würden Fürsten und Stend dieser dreyer Kreiß nit umgeen kunden, solichen Ungehorsam, an viel höchstgedachte Röm. Kais. Maj. zu bringen, derselben Rath und Hülf darunter allerunterthenigist zu ersuchen.

§. 5. Und obwohl die Verordnete der Stadt Regensburg entschlossen gewesen, ihren Münzmeister auf diesen Probiertag, mit gewöhnlichen Pflichten beladen zu lassen, so hätte sich doch solche unversehnliche Leibsschwachheit mit ihrem Münzmeister zugetragen, das er dieser Zeit über Land zu reisen unvermöglich. Es wären aber ihre Herrn und Obern urbietig, ihrem Erbieten mit der Protestation, auf künftigen Probiertag, ins Werck zu richten, welche Entschuldigung und Erbieten, alles genugsam und erheblich, von den andern Gesandten zu diesenmal angenommen.

§. 6. Und haben sich die Verordneten zum Probiertag dahin verglichen, der Röm. Kais. Maj. sowohl auch den Churfürstl. rheinischen Kreis, neben überschick-

schickung dieses Abschieds, wessen sich der Proben und in andere Weeg vorgeloffen, in Schriften zu berichten, wie aus den Beylagen mit N. 7. und 8. zu ersehen.

§. 7. Und schlieslichen dahin verabschied worden, das der künftige Probiertag zu Regensburg den 11. des neuen, und den 1. May des alten Calenders, An. der wenigern Zahl, im 88. gegen Abend daselbsten einzukommen, des andern Tags die Handlung fürzunehmen, und sollen die Wardein, wie breuchlich acht Tag zuvor, mit den Proben verfahren, und gefast erscheinen, und sich darinnen ihren Pflichten nach fleissig erzeigen, darauf die Schlüssel den Abgesandten der Stadt Regesburg überantwort, der Abschied, wie vor Alters herkommen, und geordnet, mit der Siglung, und mit der Hand verfertigt werden. Actum Samstags den 3. October des neueu, und den 23. September des alten Calenders, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, 1587. Jahre.

Von wegen Bamberg, und andere des fränkischen Kreises.

Achatius Hüls, D.
Carl Fasolt, D.
Joachim Pömer,
Philippus Cammermeister, sonst Cammerarius genant, D.

Von wegen des baierischen Kreis.

Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath, wegen Salzb. mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münzen.
Joachim Dornsperger, D.
Dionisius Schüllt.
Johann Diemer, D. und Advocat.

Von wegen des schwäbischeu Kreis, mit Befehl Wirtemberg.

Hanns Jacob Rembold, Burgermeister zu Augsburg.
Philippus Tradel, D.

LXIV.

Probationstags-Abschied der drey Kreyse zu Nürnberg.

Den 13. May, 1588.

§. 1.

1588. Zu wissen. Als sich der dreyen genachbarten, des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis verordnete Räth und Abgesandte, den 23. Tag Septembris, des alten Calenders, Anno ꝛc. 87. zu Nürnberg mit einander verglichen, das der folgend Probiertag, der Ordnung nach, den 1. May Anno ꝛc. 88. in Regensburg einzukommen, des andern Tags, mit der Prob, und anderer Handlung, wie gebräuchlich zu verfahren, wie dann geschehen, die Wardein daselbsten erfordert, die Verzeichnus deren Proben, desgleichen die gemünzten Sorten, inner und ausser der dreyer genachbarten Kreis, und was sonsten für Sorten ausser dem Reich gemünzt, erkundiget ꝛc. den Verordneten und Abgesandten, fürgelegt, auch daraus befunden worden, das von dato, jüngern zu Nürnberg ergangenen Abschiedes, unter den dreyen genachbarten Kreis, mer nicht dann eine Anzahl Thaler zu Nürnberg in Namen des teutschen Ordens, wie die Prob mit N. 1. desgleichen goldene und silberne Sorten, an Ducaten, Zwayer, und Pfennig, von dem Erzstift Salzburg, mit N. 2. den von der Reichsstadt Regensburg Dreyer, immassen die Prob mit N. 3. und ein jedwedere Verzeichnus, unterschiedlich zu erkennen giebt, gemünzt. Sodann, in gehaltenen Proben, soviel erwehnter dreyer Kreis Ständen münzen betreffend, einiger Mangel oder Bedenken nicht fürgeloffen, dieselben dem Münzediet gemes befunden worden, als hat man es dabey auch bewenden, und verbleiben lassen.

§. 2. Die übrigen Sorten, so ausser, auch zum Theil, inner dem Reich, von etlichen Ständen gemünzt, und verschoben worden, belangenten, hätten Fürsten und Stände dieser dreyer genachbarten Kreis, nichts liebers gewolt, dann das solche Verordnung des Münzens, dardurch hohe und nieders Stands, fürnehmlich aber der arme gemeine Mann, äusserst verletzt, durch verordnete heilsame Mittel der Executionsordnung, mit allem Ernst abgeschaft, ihr Maj. Reputation, Authoriteten, und Gebrech, deren sich dieselbigen Münzständen mißbrauchen, besser bedacht, insonderheit aber erwogen, wie schwerlich solche Verbrechung, eigener Nutz und Gesuch, gegen GOtt, der ordenlichen fürgesetzten Obrigkeit, und gegen seinem Nächsten zu verantworten, so hat man doch bis dahero befunden, daß unerwogen inter-

ponierter Autorität, nachbarliche Erinnerung, und Vermahnung, nit allein nichts gewürckt, sondern das angedeute Unordnungen je länger je mehr einreissen und zunehmen, welches alles den gehorsamen Kreisen und Stände, im Fall sie nichts bessers zuverhoffen haben sollten, Ursach geben würdet, sich des Münzens, wie laider augenscheinlich, entweder allerdings zu enthalten, sintemal das Aufwechseln, Silberkauf, und bösen geringen Münzens, kein Aufhörens, oder aber mit den Münzen anderer Ständen sich gemes zu erzeigen und zu verhalten. Ob nun durch dergleichen Unordnung, gemeines Vaterlands teutscher Nation Wohlfahrt gesucht und gefördert, das wollten Fürsten und Stände dieser dreyer genachbarten Kreis ihr Maj. auch andern Kreis, derselben Fürsten und Ständen, mit mehrer zu erwegen und zu bedenken, heimgestellt haben. Damit auch ihre Maj. und andere würcklich spüren, wie gern Fürsten und Stände dieser dreyer Kreis, gemeines Reichs Wohlfahrt zu befürdern gewillt, so haben sie auch, und ein jedwederer Kreis, seinem Wardein mit Ernst auferlegt, was sie samt und sonders für Sorten, so inner dem Reich, ausser der dreyen Kreis, deßgleichen fremden Orten, ausser dem Reich gemünzt, das dieselbe neben den inländischen Sorten, aufgezogen, probiert, und den Abgesandten, neben andern fürgelegt, wie dann auf diesen werenden Probiertag, denselben nachgesetzt, wie aber eine und die andere Sorten darauf gefunden, das ist aus den Beylagen mit N. 4. 5. 6. 7. und 8. zu ersehen. Und setzen Fürsten und Stände dieser genachbarten Kreis, in keinen Zweifel, dieweil angedeuter Privatnuz, und beharrliche Unordnung, aller des ganzen Münzwerks, Constitution und Satzungen, eine Zerrüttung, und Cassation, und wie man pflegt zu sagen, das die Regiment und Münz zugleich fallen und steigen, albereit mer dann eins, auf gemeiner Reichsversammlungen, disponiern und decidiern, wie gegen den Verbrechern, und Verächtern des publicierten, und von allen Ständen approbierten und angenommenen Münzedict, mit Confiscirung und Punierung verfahren, viel höchstgedachte Kais. Maj., dann andere Chur- und Fürsten, als gehorsame Ständ, werden so geneigt, als befürderlich sein, damit solche gute Ordnung erhalten, dem eignen Privatnuz gesteuert, gegen den Ungehorsamen einsmals ein solch Exempel statuiret, dardurch ihrer Maj. die vor andern in viel Weeg offendiert, Ungnad und Mißfallen, andern zu Abscheu, im Werck gespiert, darum dieser dreyer genachbarten Kreis gehorsame Fürsten und Stände allerunterthänigst bitten thun.

§. 3. Nachdem auch Marggraf Philips zu Baaden, auf zweien unterschiedlichen Kreistägen in Schriften, und den Geordneten der Probiertäg ersucht, derselben Münzmeister, der bösen gemünzten drey Kreutzerer und halb Batzen halber, zu gebührender Straf zu nehmen, den Münzmeister, wie vor Alters herkommen, den dreyen Kreisen nach Nürnberg, oder Regensburg zustellen, damit derselbe zu seiner Verantwortung mündlich gehört, gleich andern mit gebührenden Pflichten beladen, was sich aber seine F. G. neben einer Beylag, so nicht unterschrieben gewesen, gegen den anwesenden Gesandten, auf jetzo währenden Probiertag erkläret, welchermassen auch die Gesandten berürt Schreiben und Beylagen verantwort, das geben die Copien mit N. 9. 10. und 11. zu erkennen, verhoffen auch nicht, das sein F. G. und derselben Münzmeister Entschuldigung erheblich, vielweniger bey ihrer Majestät, und andern gehorsamen Ständen angenommen, oder für genugsam gehalten werden soll.

§. 4. Erhart Scherl, des baierischen Kreis Münzmeister betreffend, haben die Verordnete der Stadt Regensburg jüngern Erbieten nach, desselben gleichen der fränkische Kreis, Hannsen Neuner, an Weyland Plaßiusen Hellwegs, gewesenen Guardeins statt presentiert, die beede, Vermög der Münzordnung, ihr Pflicht nach Nothdurft erinnert, damit sobald, wie gebräuchlich beladen, inmasen auch darauf beschlossen. Der Röm. Kais. Maj. sowohl dem Churfürstl. rheinischen Kreis, des ergangenen Abschieds, samt anderer verloffener Handlung, wie N. 12. und 13. zu ersehen, Copien zu übersenden.

§. 5. Und ist sich am Beschlus dahin verglichen worden, das der künftig Probiertag zu Augsburg den 11. des neuen, und den 1. October des alten Calenders dieses instehenden 88., gegen Abends, einzukommen, des andern Tags die Handlungen fürzunehmen, darauf den Wardein auferlegt, 8. Tag zuvor daselbsten zu erscheinen, die Proben für die Hand zunehmen, sich darinen ihren Pflichten gemes, und fleisig zu erzeigen, und seind die Schlüssel den Abgesandten der Stadt Augsburg überantwort, der Abschied wie gebräuchlich, von den Abgesandten gesiegelt und

unter-

unterschrieben worden. Actum Freytags den 13. des neuen, und den 3. Monatstag May des alten Calenders, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, 1588. Jahr.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, D.
Philipp Cammermeister, sonst Cammerarius genannt, D.
Jacob Imhof.

Von wegen des baierischen Kreis.

Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath, mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münz.
Joachim Donnersperger, D.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Georg Gadner, D.
Philipps Tradel, D.

LXV.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Augsburg Den 1/3. October, 1588.

§. 1.

1588. Zu wissen, als der dreyer des fränkischen, baierischen, und schwäbischen genachbarten Kreiß Vrrordnete zum Probiertag den 2. Oct. des allten, und zwelften des neuen Calenders, Vermög jüngern den 3. May zu Regenspurg ergangenen Abschieds in Augspurg allten Gebrauch nach, zur Probierhandlung geschritten, angezognen jungern Abschied, wie gebreuchlich, neben zweyen unterschiedlichen Schreiben mit A. und B. von der Röm. K. Maj. eines, an der drey genachbarten Kreiß den 14. Juny, das ander den 24. Jan. Anno ꝛc. 88. an den schwäbischen Kreiß ausschreibende Fürsten und Stend von Ihrer Maj. vätterlichen erinnert, und vermant, mit steiffer Handhabung des Münzedicts getreulich zu verfahren, darbey zu beharren, inmassen Ihr Maj. dem Kais. Fiscal alberait mit Ernst befolchen, und auferlegt, gegen den Verbrechern ohne einigen Respect schleinig zu procedieren, für derselben Person wenigers nit allergnädigst gewogen, auf künftige Versammlung und Gelegenheit dahin zu gedenken, wie solichem Werk mit mehrerem Rath und Zuthuen gemeiner des Heil. Reichs Chur- und Fürsten geholfen, soliche und dergleichen beharrliche Unordnung abgeschaft, Gleichheit, und gute Correspondenz unter Fürsten und Stenden zu erhalten. Welche dreyherzige und vätterliche Erinnerung, und Vermahnung der dreyen genachbarten Kreißfürsten und Stend nit allein alleruntertheniglst an- und aufgenommen, sondern, soviel immer thuenlich und möglich, wie schwer und gefährlich ihnen, und derselben verderbten, und betrangten Unterthanen ein soliches fallen bey erzeigten augenscheinlichen Ungehorsam zu beharren, darüber auch der vertrösten, anerbotnen, nothwendigen Execution angestellten fiscalischen Proceß gewertig seyn wöllen.

§. 2. So viel nun die gehaltene Proben der grossen und kleinen Sorten, so von 1. May bis auf jetzt angestellten Probiertag von Fürsten und Ständen dieser dreyer genachbarten Kreiß gemünzt, und vorgelauffen, belangend, seynd die Zettl verlesen, die Proben besichtigt, und daraus befunden worden, daß in diesem halben Jahr unter diesen dreyen Kraissen niemand, dann das Erzstift Salzburg, vier Werk doppelt Ducaten, und neun Werk Zwayer, desgleichen die Stadt Regenspurg, ein Werk Zehenkreutzerer, und ein Werk dreyer Gröschlein, die samt und sonders an Schrot, Korn, und Gehalt dem Kais. Münzedict gemäß erfunden, wie beyverwarte Verzeichnussen mit C. und D. gemerkt, vermögen und ausweisen, darbey es die Verordnete, als richtig bewenden, und verbleiben lassen.

§. 3. Und nachdem vor der Zeit auf etlichen gehaltnen Probiertägen dahin gesehen, und verabschiedt worden, daß die verordnete Wardein für sich selbsten fleißige Erkundigung haben, was für Sorten von andern Fürsten und Stenden inner und ausser dem Reich gemünzt, wie dieselben im aufziechen, Halt, Schrot, und Korn befunden, damit soliche verzeichnet, den Verordneten auf einen jedwederen Probiertag fürgelegt, und übergeben, darauf auf werenden Probiertag des fränkischen Kreißwardein ein Verzeichnuß mit E. desgleichen der baierische Wardein vier unterschiedlicher Verzeichnuß mit F. G. H. und I. überreicht. Darunter bey einer jeden Sort der Abriß des Gebrechs, und darneben zu befinden, wie gering die Sorten, wie hoch auch der

Abgang gegen des Reichs, und des K. Münzedicts Valuation lauffen thue. Obwohl nun die Verordnete, bevorab dieser dreyer Kreiß, Fürsten und Stend in unzweyfelichen Gedanken Ihrer Maj. werden angedeuttermassen mit der Verordnung der fiscalischen Proceß, Confiscierung, Privierung, und in andere verordnete Weeg zu verfahren, gemeines Heil. Reichs, und derselben betrangte Unterthanen Wohlfart aus vetterlichen Gemiet und Eyfer zu beherzigen, dargegen der ungehorsamen Stend verpotnen Gesuech, eignen Nutz, und grosse Verachtung der fürgesetzten Obrigkeit, und was von derselben heilsam verordnet, und hergeflossen, zu straffen wissen. So haben doch die Verordnete nit unterlassen sollen, an statt ihrer genädigster, genädigen Fürsten, Herrn, und Obern, Ihr Maj. hiemit Abschieds weis, aber eines allerunterthenigist zu ersuchen, und zu bitten, dieweil des bösen Münzens kein Aufhörens, der Abgang an hundert Gulden im Zechen 14. auch 17. Fl. wie aus den Verzeichnussen der bösen drey Kreutzerer und halben Batzen zu ersehen, sich erstrecken thut, Ihr Maj. wollen einsmals, insonderheit aber gegen denjenigen Stenden, deren man mächtig, gegen denen auch bis dahero einige Vermahnung, oder Wahrnung statt finden, noch angesehen werden wöllen, ein solich Exempel statuiren, daran sich andere ungehorsame stossen, mehrer Gehorsam, und bessere Gleichheit unter Fürsten und Stenden erhallten.

§. 4. Und soll allten Herkommen nach beedes der Röm. Kais. Maj. wie auch dem Churfürstl. Rhein. Kreiß des Abschieds, sowohl aller in- und ausländischer gehaltner Proben, Copien, Vermög obangezogner Beylagen, überschickt werden.

§. 5. Inmassen man sich auch zum Beschluß verglichen, daß der künftig Probiertag 1. May allten, und 11. des neuen Calenders Abends zu Nürnberg einzukommen, den andern Tag volgents die Sachen fürzunehmen, darauf den Wardeinen auferlegt, acht Tag darvor daselbs zu erscheinen, die Proben für die Hand zu nehmen, darinnen ihren Pflichten gemäß sich fleißig, und unverweißlich zu erzeigen, und seynd die Schlüssel dem Abgesandten der Stadt Nürnberg überantwort, der Abschied, wie gebräuchlich, von den Abgesandten gesiegelt, und unterschrieben worden. Geschehen zu Augspurg, Donnerstags den 3. Octob. des allten, und den 13. des neuen Calenders, Anno ꝛc. im fünfzehen hundert acht und achzigisten.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Bamberg.

Achacius Hülls, Doctor.
Paulus Garzweiler, Doctor.

Nürnberg.

Philipp Cammermeister, Doctor.
Jacob Imhof.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Salzburg.

Caspar Mayr, Doctor. Fürstl. Salzb. Rath, mit vorbehaltner Protestation in Puncto Münz.

Baiern, Regenspurg.

Joachim Donnersperg, Doctor.
Johann Diemer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Würtenberg.

Georg Gadner, Doctor.
Hannß Jacob Reinbold.

Augspurg.

Mathäus Wellser.
Augustin Mair, Doctor.
Philipp Tradl, Doctor.

LXVI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg.

Den 13. May, 1589.

§. 1.

1589. Zu wissen, als sich Donnerstags den 3. Octob. des allten, dann des 13. bemelts Monats neuen Calenders Anno ꝛc. 88. jüngst verschinen, der dreyer des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreises verordnete Räth, und Abgesande dahin verglichen, primo May dieses insteenden 89. Jahrs zu Nürnberg allten Gebrauch in Vermög der Reichs- auch Probierabschieden mit den Proben, wes für Sorten bey diesen dreyen genachbarten Kreisen, so wohl auch andern Fürsten und Ständen gemünzt zu verfahren, welchem allem die Abgesandten bestimpter Zeit am ersten May daselbsten zu Nürnberg erschienen, diesen Sachen mit allem Fleiß gehorsamlichen nachkomen, die Proben von allen dreyen Kreisen verordneten Wardeinen unterschiedlichen erfordert, sich darinnen ersehen, und ob wohl von Dato des jüngeren gehaltenen Probiertags mehr nit dann das Erzstift Salzburg, und die Stadt Regenspurg, inmassen die Beylagen mit Num. 1. und 2. ausweisen, gemünzt. So seynd doch dieselben Werk ohne Mangel dem Kais. Münzedict gemäß, inmassen der Wardeinen Probierzettel mit mehrern zu erkennen geben, gerecht befunden worden.

§. 2. Und obwohl Fürsten und Ständen dieser genachbarten Kreisen nichts liebers, dann daß sie solch löblich heilsam Werk mit mehrern Nutz in grösseren Anzahl des Münzens befürdern mögen. So haben doch Ihr Maj. auch andere Fürsten und Stände auf vielen gehaltenen Reichskreiß und Probiertägen zur Nothdurft vernommen, an weme bis dahero der Mangel gewesen ꝛc. wie es mit der Erstaigerung der grössern guldenen und silbern Sorten, desgleichen mit Verführung der guten und Einschleifung der ausländischen frembden und bösen Münz geschaffen, das geben laider die Mäß und Jahrmärk hin und wieder im Reich, fürnehmlich aber der gefährlich Aufwechsel eigen und privat Nutz, genugsam zu erkennen, daraus dann fürnämlich erfolgt, daß, so balden von den gehorsamen Ständen, grobe Sorten an Gold und Silber gemünzt, daß dieselben in grosser Anzahl heufig, auch einzig von Juden, auch andern eigennützigen Leuten aufgewechselt, zum theils verführt, der mehrer Theil zerbrochen, in Tigel geworffen, daraus halb Batzen, drey Kreutzer, und andere böß geringe Sorten gemünzt, also, daß schier im ganzen Reich kein Silber um den gesetzten Kauf und Werth mehr zu bekommen. Und wäre laider zu besorgen, wofern man sich solches hohen nothwendigen Wercks mit mehrern Ernst und Eifer, dann bis dahero geschehen, nit wurde annehmen, daß mitler Zeit, welches GOtt der allmächtig wohl gnädig verhüthen und abwenden wöll, die Commercien samt vielen andern heilsamen Verordnungen fallen, und zu Boden gehen. Sodann die gehorsamen Fürsten und Stände dieser dreyer genachbarten Kraisen mit ihrem selbsten Schaden und Nachtheil erfahren, spühren und vermerken, daß schier in gemein solch Verordnung der Zusammenkunft und Probiertägen verlacht, von vielen schimpflich und verächtlich gehalten, einiche Vertreulichkeit, Correspondenz und Gleichheit, ohne Hülf und Zuthuen E. Röm. Kais. Maj. mehr nit zu verhoffen seyn sollt, diesen gehorsamen Kreisen und Ständen durch dergleichen Zusammenkünfte, jährlichen grosser Uncosten verursacht, des bösen Münzens kein aufhörens, dagegen greiflich zu spühren, daß diejenigen Stände, so sich biß dahero dem Münzedict unterworffen, von Jahren zu Jahren mit dem Münzen nachlassen, wie sie auch bey solcher Ungleichheit nit zu verdenken. Als wöllen nochmals Fürsten und Stände die Röm. Kais. Maj. hiemit Abschieds weiß, alleruntherthenigst ersucht, und gebethen haben: woferen sich je keiner Enderung zu getrösten, ihr als der Gehorsamen mit Besuchung der jährlichen Probiertägen, auch daraus ervolgender grossen Ausgab und Unkösten, allergenedigist zu verschonen, oder ja dieselben etwas engers zu restringirn, und zu ermildern.

§. 3. Nachdem auch verschinen wenig Tagen dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Bischofen zu Bamberg, wie auch andern genachbarten ausschreibenden Fürsten ermelter dreyer Kreiß durch die Rathgeb der Stadt Augspurg, sowohl auch Carln Imhof Burgern daselbs, zwey unterschiedliche Schreiben, mit Litera A. und B. bezeichnet, überantwort, daraus zu vernehmen, wes sich bemelter Imhof

wider die Geschworne und Zeichenmeister, auch gemeiniglich die andern Meister, beeder von Loder und Geschlechtwanderhandwerk der Stadt Nördlingen, und anderer derselbigen Mitverwandter beschwerd, und gebetten. Inmassen gedachtes Imhof Beschwerungen ersuchen und begern, neben einem Schreiben von dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Oettingen, an die Verordneten zu diesem Probiertag abgangen, auf diesem gehalltenen Probiertag zu Nürnberg, Vermög der Beylagen Literis C. D. und E., so in Schriften den Verordneten zum Probiertag übergeben, mit mehrerm zu erkennen geben. Obwohl Fürsten und Stände vor der Zeit wohl leiden, und sehen mögen, daß mit vorgefallen Strit und Sachen, andern Ort und Gericht gehörig, ihrer gnädigsten, gnadigen Fürsten, Herrn und Obern verschonen, die Partheyen, ihr Nothdurft, Klag und Beschwerungen, bey höchstermelt Kais. Majestät als der höchsten Obrigkeit, oder aber durch Mittel der verordneten Recht, dahin sie dann vor der Zei, Vermög den 3. May Anno 86. ergangenen Abschieds remitirt und gewiesen, ꝛc. gesucht und erörtert. Aber wie deme, und dieweil die Verordneten und Abgesandten, aus wohlermeltern Herrn Grafen, und dessen Imhof mündlichen und schriftlichen Fürbringen, und Begern anderst nichts vermerken, dann das vorigen ergangenen Remißion, Erleutterung und Declaration gesucht und gebetten, also haben sich die Abgesandten auf weitter Ersuchen und Begern, deme Imhofe für sich, und in Namen wohlermelten Herrn Grafen dahin beantwortet, wie von Worten zu Worten hernach folgt.

§. 4. Nämlich, daß sich Fürsten und Stände aller dreyer genachbarten Kreiß zu erinnern, wes von etlichen Jahren hero, zu etlichen unterschiedlichen Kreiß, auch Probiertagen, in Namen wohlermelts Herrn Grafen, und des Imhofe entstandenen Irrungen des Wollenkaufs, Gespunst, auch des Lodenwercks halber Beschwerungs Weiß vorgeloffen, und gebetten worden, was sich die Abgeordneten zum Probiertag den ersten May Anno 86. zu Nürnberg mit Wissen und Willen Ihrer gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, angewandter Beschwerungen halber erkläret, daß wäre sonders Zweifels den Partheyen allerseits unverborgen. Sodann solche Sachen und Handlung albereit an gebührenden Orth der ordenlichen Austrag und Gericht remittirt, Fürsten und Stände dieser dreyer genachbarten Kreiß nach der Zeit mit angedeuten Strit, Carl Imhof selbsten erbietten nach, nichts zu thuen, gemeiner dreyer genachbarten Kreiß hohen Nothdurft, im Fall sich vielgedachter Imhof, oder aber jemands seinetwegen wider gemeines Heil. Reichsordnung, und Abschied verweißlich erzeigen, in obangezognen ersten May Anno ꝛc. 86. ergangenen Abschied ausdruckenlich bedingt und vorbehalten, als wüsten sich vielermelte Verordnete und Abgesandte dieses Probiertags anderst nit, dann wie hiebevorn, und der Inhalt erwähntes Abschieds zu erkennen geben, und in sich hält, zu erklären, nämlich, wofern beederseits Parteyen vielermeld angedeuter Spruch und Forderung des Wollenkaufs, Gespunst, Lodenwercks, mit Verführung derselben, und was solchem allem ferners anhängig seyn möcht, ein ander nit erlassen, daß ein und der ander Theil, sich seines ordenlichen Rechten gebührender selbst bewuster Ort und Gericht zu gebrauchen, auch ferners der Fürsten und Stände dieser dreyer Kreiß mit dergleichen Sachen und Begern, so mit dem Münzwerck, Probierwesen, und Sachen kein Gemeinschaft zu verschonen wissen ꝛc. Zu Urkund ist mehrgedachtem Carl Imhof auf sein unterthenigs bittlich ansuchen und begern, dieser Bescheid unter der Fürsten und Stände dieser dreyer Kreiß abgeordnete Räthe und Gesande fürgedruckten Petschaften gegeben worden. Actum, wie zu End dieses Abschieds zu sehen.

§. 5. Württenberg hat sich Inhalt der Beylagen mit N. 3. seines nit Erscheinen halben entschuldigt, die auch von dem Abgesandten der Stadt Augspurg vertretten worden. ꝛc.

§. 6. Und haben sich zum Beschluß die Abgeordnete allten Herkomen nach, dahin verglichen, daß der näher Probiertag den 15. des neuen, und fünften Oct. des allten Calenders Abends zu Regenspurg einzukommen, des andern Tags die Proben, und wessen daneben gemeiner Kreiß Nothdurft erfordern, für die Hand zu nehmen, und ist den Wardeinen befohlen worden, ihren Fleiß wie biß dahero zu beharren, wie gebräuchlich einen Tag etlich zuvorn nach Gelegenheit der Werck, so in mittels gemünzt und ausgehen möchten, daselbsten zu erscheinen, die Proben und Abriß zu halten, zu verferttigen, daneben was für fremde Sorten, ausser dieser genachbarten Kreisen gemünzt und gangbar, aufwechslen, aufziehen, probirn,

birn, und darüber wie gebräuchlich Bericht thun sollen. Und seynd die Schlüssel zur Probierbüchsen der Stadt Regenspurg Abgesandten überantwort, dieser Abschied von dem Verordneten wie gebräuchlich unterschrieben, und gesiegelt worden. Actum Nürnberg den dreyzehenden des neuen, und dritten des allten Calenders Monats May, Anno fünfzehenhundert neun und achtzig.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Achazius Hüls, Doctor.
Joachim Nützel, des Raths zu Nürnberg.

Philipp Cammermeister, sonst Camm-rarius genannt, Doctor.

Von wegen des baierischen Kreiß.

Caspar Mayr, Doctor. Fürstl. Salzb. Rathe, mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münzen.
Joachim Donnersperger, Doctor.
Johann Diemer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

An statt Ihr Fürstl. Gnaden zu Würtenberg ꝛc. und dann von wegen der Stadt Augspurg.
Hannß Jacob Rembold.
Philipp Tradel, Doctor.

LXVII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Regensburg.

Den 7/17. Octob. 1589.

§. 1.

1589. Zu wissen, als der dreyer benachbarten, des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreisen, verordnete Räth, und Abgesandte, den 1. Tag May jüngst verschienen zu Nürnberg, den gewöhnlichen Kreistag gehalten, am Ende desselben dahin geschlossen, das der vollgent, den 5. Octobris nach Regensburg ermant und angesetzt, inmaßen den Abgesandten der Stadt Regensburg, die Büchsen und andere Zugehörungen überantwort, welches die Verordnete, neben den Proben, und was darunter fürgeloffen und einkommen, der Röm. Kais. Maj. unserm aller genädigstem Herrn, allerunterthänigst zu erkennen gäben, denselben darneben zu Gemüth geführt, mit was Beschwerungen, auch unerträglichen Unkosten, solche heilsame wohlverordnet Werk, mit Besuchung der Probiertäg, dieser dreyen genachbarten Kreis continuiert, und das ihr Maj. zu Handhabung dessen vor vielen Jahren publicierten Kais. Münzedicts, darauf erfolgten Reichsconstitutionen und Verbeßerung, gegen den ungehorsamen Ständen, so wieder des Reichsordnung und Satzung ihre Privilegien und Münzfreyheiten bis daher misbraucht, verfahren, die auch ihre Münzfreyheiten, Privat und solchen Personen, Bestands und Kaufsweis verlaßen, dardurch fast in ganzem Reich solche Zerrüttung und Unordnung des Münzwerks erstanden, und eingerißen, das auch bey gehorsamen und denjenigen Ständen, so ihr eignen Bergwerk, des Münzens halben, wie leider dieser End und Ort, der drey genachbarten Kreisen Abschied, bey zweyer Jahren ergangen, mit mehrern Umständen ausweisen und zuerkennen gäben, Mangel erschienen. Und ob nun wohl beßerer Verordnung und Enderung durch Mittel einer Reichsversammlung vertröstet, und in Hofnung gestanden, so bringt doch die augenscheinliche Erfahrung mit sich, daß durch dergleichen Verzug und Aufschub, Fürsten und Ständen, vielweniger den armen Unterthanen, bey diesen beschwerlichen, beharrlichen, theuern Zeiten und Leuften, zu rathen noch zu helfen, es wäre den Sach, das bey den gewöhnlichen Jahrmarkt und Meßen, die übermäßige Stäigerung und Wechsel der Gulden, und silbernen Sorten, durch verordnete Mittel fürkommen, gegen höhern Ständen, so sich ohne Scheu, allen ergangenen löblichen wohlverordneten Satzung, auch derenthalben publicierten Mandaten, verächtlicherweis wiedersetzt und mißbraucht, mit Ernst und steifer Handhabung verfahren, gehandelt, oder aber zum wenigsten Fürsten und Ständen dieser dreyen genachbarten Kreis Decretsweis erlaubt, und zugelaßen, in ihren Fürstenthum, Landen und Städten, gegen denjenigen, so sich auf den Meßen, oder in andere verbothene Weeg, privatweis des gefärlichen Aufwechsels, Ersteigerung der großen Sorten, Verschiebung und Einschleichung der bösen verbothenen geringen Münz ꝛc. mißbrauchen, mit gebührlicher Straf und Einsehung, der Confiscation, und in andere erlaubte Weeg nach Gelegenheit der Verbrechung, zu gebähren, und zuverfahren, welches doch alles zu ihrer Maj. auch anderer Chur- und Fürsten Gefallen, beßern Rath und Bedenken, heimgestellt, wie auch darneben, aller-

unterthänigst ersucht werden, des armen gemeinen Manns eyferigste Noth, Elend und Armuth, bey augenscheinlicher Straf der langwürigen Theurung, der beharrlichen Mißjahre, darunter viel vermögliche Leut verdorben und eingebüßet, allergenädigst zu bedenken, in Achtung zunehmen, und auf solche Weeg verdacht zu sein, dardurch die Gehorsame Ursach nehmen, solche wohlverordnet Werk, mit Besuchung der Probiertäg und Münzen, länger zu beharren.

§. 2. Die Münzsorten, so vom 1. May bis auf dato dieses instehenden Jahrs gemünzt betreffend, hat sich befunden, das im fränkischen Kreis mehr nicht, dann von der Stift Würzburgs wegen, ein Werk Goldgulden, desgleichen die Stadt Nürnberg, ein Werk Dreyer Gröschlein, und ein Werk Pfennig, wie aus den Probierzettel N. 1. zuersehen. Dann ferners in dem baierischen Kreis, der Stift Salzburg, fünf unterschiedliche Werk, doppel Ducaten. Item 7. Werk Zweyer, Vermög der Probierzettel N. 2., und schließlich die Stadt Regensburg, Innhalt des Probierzettels N. 3. ein einzig Werk halbe Batzen gemünzt, welche Werk und Sorten alle samt, und sonders dem Münzedict, und derselben Verordnung gemes, und gerecht erfunden worden, dabey es gelassen.

§. 3. Nachdem vor etlichen Jahren, bey gehaltenen Probiertägen, mancher Ort in Handlungs Stätten, auf den Meßen und Jahrmärkten die Erfahrung gäben, das vielerley Sorten böser ausländischen Münz unter den Reichs drey Kreutzern, und halben Batzen verschoben, dadurch insonderheit der gemein Bauersmann, als solcher Sachen und Münzwesens unerfahren gefähret, solchen und dergleichen Falsch, soviel möglich zuvorkommen, und abzuwenden, ist durch die Verordneten der dreyer Kreis, den Guardeinen, samt und sonders mit Ernst, vor der Zeit befohlen, und auferlegt, allenthalben im Kreis, bey Handelsleuten, auch sonsten Nachforschung und Erkundigung zu haben, was sich von einem, oder andern Probiertag befunden, damit dieselben Sorten auch probiert, aufgezogen, und fürgelegt. Darauf der baierische Guardein etliche halbe Batzen unter ihrer Maj., und des Bischofen zu Chur Gepräg, und Namen ausgangen, und gemünzt vollzogen, die am Halt und Werth, wieder des Reichs Ordnung, laut der Verzeichnus N. 4. um ein Gulden, 14. Kreutzer zu hoch, ein Stuck mehr nicht, dann 7. Weispfennig werth ꝛc. gemünzt. So hat auch der baierische Guardein den Verordneten ein Verzeichnis neben der Münz Sorten, böser falscher schwarzen Pfennig fürgelegt, wie aus der Designation N. 5. zuersehen, die in gleichem aufgezogen, und am Halt, von 100. Gulden 203. Gulden 5. Kreutzer, über des Reichs Ordnung zu hoch ausbracht, inmaßen bey verwahrte, und obberührte Verzeichnus mit N. 5. ausweist. Welcher Ort auch durch weme berürte böse Pfennig geschlagen, und ausgangen, hat man nach der Zeit nicht erfahren mögen, man wird aber bericht, das Ullrich Krump, im schönfelder Gericht ein Marketänter, oder Hausierer aus dem Früäll in der Stadt Regensburg, einem Handelsmann gäben, der sich aber, mit solchen bösen Sorten nicht bezahlen laßen wollen, demselben ist von den Verordneten der Stadt Regensburg befohlen, und auferlegt, wo fern sich obbemelter Marketänder aus Früäll bey gedachten Handelsmann zu Regensburg wieder anmeldet, das Herr Cammerer, und ehrbarer Rath daselbsten zu Regensburg Erkundigung und Bericht einnehmen, welcher Ort, und durch weme solche böse Pfennig Sorten gemünzt, und das alsdann auf nähern Probiertag davon zu reden, und zu rathschlagen. Ingleichen sein zwey unterschiedliche fremde Sorten die eine 10. Kreutzer, so dem Münzedict gemes, desgleichen die ander, als Schafhauser 3. Kreutzer aufgezogen, die Mark Vermög des Probierzettels mit N. 6. um 1. fl. und 1. kr. zu hoch ausbracht. Wie auch Graf Albrechts von Nassau gemünzte halbe Batzen, Vermög der Beylagen N. 7. die Mark um 1. fl. 54. kr. zu hoch ausbracht, lauft auf 100. fl. pro Cento, 18. fl. 19. kr.

§. 4. Als sich auch Fürsten und Stände dieser benachbarten Kreis, vor der Zeit mit dem Churfürstl. rheinischen Kreis, in vertraulichen Correspondenz, was sich bey einem und dem andern Kreis für Unordnung der Münz befunden, vereinigt und verglichen, ob wohl ein kurzer Zeithero, berürte Vergleichung und Communication bey dem Churfürstl. rheinischen Kreis verzogen, und eingestellt, so haben doch die Verordneten der dreyer benachbarten Kreis, aus jüngern Churfürstl. rheinischen Schreiben, und zu Mainz ergangenen Probierabschied, die Verhinderung der verzogenen Communication zur Nothdurft vernommen, darauf auch die dahin geschloßenen dem ganzen Werk, und wohlverordneten Disposition zu mehrer

und

und beständiger Fortsetzung, nicht allein obberürte Correspondenz mit allem Fleis und Willen zu beharren, sondern jedesmals unterschiedliche Verzeichnis neben dem Abriß, (damit der gemeine einfältige Burger und Baursmann, für dergleichen bösen Sorten gewarnet,) dem Churfürstl. rheinischen Kreis zu überschicken, dergleichen auch von ihrer Churfürstl. Gnaden Verordneten zu begehrn, und zu erwarten. Inmaßen aus überschickten Abschied anderst nicht zu befinden, und zu vermerken, dann das die von des Churfürstl: rheinischen Kreis wegen eingenommener Erkundigung, Verordnung, und würcklich Einsehen, ihr Maj. zu sonderbaren Gehorsamen, dem ganzen Münzwesen zu gutem, andern genachbarten Kreisen und Ständen Erinnerungsweis, um mehrer Nachsetzung willen, vermeint, bedacht, und verabschiedt worden.

§. 5. Wie auch ingleichen, und zuvorderst viel höchstgedachter Röm. Kais. Maj. aller verlofner Abschiedshandlung Copei überschickt, die sonders Zweifel, solch nothwendig Werk und Münzwesens, wenigers nicht, als gemeines heiligen Reichs Chur- und Fürsten mit steifer ernstlicher Handhabung zubefördern, aus Kais. G. geneigt und gewogen sein werden. Salzburg hat sich durch die Verordnete baierische des nit erscheines halben entschuldigen laßen, auch durch Baiern entschuldiget, und vertretten worden.

§. 6. Und ist sich durch die Verordneten zu diesem Probiertag, dahin verglichen worden, das der näher Probationtag den 1. May des alten Calenders gegen Abends, des schier künftigen 90. Jahrs zu Augsburg anzukommen, den andern volgents die Proben und was sonsten die Nothdurft erfordert, vor die Hand zunehmen, wie auch den Guardein neben gewöhnlicher Erinnerung ihrer Pflicht und schuldigen Fleis befohlen, einen Tag etlich vor angesetzten Tags, daselbsten zu Augsburg zuerscheinen, mit dem befohlnen Werck, und was sie inmittels fremder ausländischer Sorten halben erkundigen, aufziehen, probiern, und verfahren sollen.

Und seind die Schlüßel zur Probierbüchsen der Stadt Augsburg Abgesandten überantwort, der Abschied wie gebräuchlich, von den Verordneten unterschrieben und besiegelt worden, Actum Regensburg den 17. des neuen 7. Octobris des alten Calenders 1589. Jahrs.

LXVIII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Augsburg.

Den $\frac{12}{2}$. May, 1590.

§. 1.

1590. Zu wissen, als sich des siebenzehenden des neuen, und siebenden Octooris des allten Calenders, Anno der wenigern Zahl, im neun und achtzigisten der dreyer benachbarten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreiß Verordnete und Abgesande zu Regenspurg dahin verglichen, den ersten May dits instehenden neunzigisten Jahrs, der Ordnung nach, gegen Abends zu Augspurg einzukommen, daselbsten die Proben, und was dem Münzwesen anhängig, zu besichtigen, gemeiner dreyer Kreis Wohlfahrt zu bedenken, und dahin fürnämlich zu sehen, wie solchem Werk, womit allerdings, jedoch so viel müglich etlicher massen zu helfen seyn möcht, und nachdem sie, wie bey dieser Versammlung herkommen, den jüngern zu Regenspurg ergangenen Probierabschied verlesen, daneben sich erinnert, was auf etlicher Kreisversamlung, bevorab Anno ꝛc. vier und achtzig gemeinen Münzwesen, und allen Ständen zu gutem bedacht und berathschlagt, daraus sie anderst nit befinden künden, wofern bey andern benachbarten Kreisen und Ständen, bey denen dergleichen vor der Zeit mit schwerer Mühe, und grossem aufgewandtem Unkosten gesucht, und gebeten zu erhallten gewesen, daß angezogene treuherzige Bedenken und Disposition angezogene Verbesserung, durch gleichmäßige Handhabung, und Zusammensetzung eines Markgericht darüber gehalten, daß sich nit allein dieser treuer benachbarten Kreis Fürsten und Stände, sondern in der Gemein hohes und nidern Stands des Reichs Verwandte und Zugehörige, in vielweg derselben zu behelfen, und zu erfreuen gehabt, dieweil es aber über allen angewendten Fleiß, ansehenlichen aufgewendten Unkosten nit seyn, noch zu erhalten gewesen, hat man es jetzt

theils fürnämlich GOtt und der Obrigkeit, und sonsten niemand anderst zu befehlen, und zu klagen gewüst. Was Unordnung, greiflicher Schaden, und Nachtheil gemeines Reichs Fürsten und Ständen durch dergleichen beharrliche Widersetzung, und daß laider die Steigerung, Valuation, und was sonsten solchem hohen Regal und Münzwerk anhängig, der ordenlichen vorgesetzten Obrigkeit unter dem Innhallt und Buchstaben des kaiserlichen Münzedicts, auch aller derowegen ergangner Reichs und Probierabschieden entzogen, privat Personen zugeeignet, entstanden und erfolgt, das gibt nit allein die tägliche Erfahrung, sonderen von etlichen Jahren, die in diesen dreyen benachbarten Kreisen vorgelaufene Abschiedshandlung, und gehalltene Probierzettel überflüßig zu erkennen. Dannenhero Fürsten und Stände erwehnter dreyer Kreis nit unzeitig verursacht worden, dieweil sie sich über vielfälltige Erinnerung, Ersuchung, und Vermahnung keiner Enderung oder Einsehens zu getrösten, sondern von Jahren zu Jahren alle eingerissene Mangel mit den Münzeren, Aufwechsel, Verführung, und Ersteigerung, je länger, je beschwerlicher, und erger befunden, wie hierunten an seinem Ort bey der pfälzischen Prob der neugeschlagenen dreyen Kreutzer, bey denen der Abgang auf hundert um sechzehen Gulden, und vierzig Kreutzer ꝛc. zu ersehen. Die Röm. Kais. Maj. auch in gemein Chur und Fürsten allerunterthenigst, dienstlich und freundlich zu ersuchen, mit obangezogenen Unkosten im Besuchung der Probiertäg dieser genachbarten Kreis zu verschonen, oder aber ja denselben etwas engers einzuziehen, bevorab, daß insonderheit der fränkisch, als der oberreinische Kreis, daraus der mehrer Theil der besen halben Batzen und Kreutzern nach Frankfurt, und ferners im fränkischen Kreis verschoben, am nächsten gesessen, am meisten und vor andern beschwert. Wie auch nochmals Fürsten und Stände aller dreyer genachbarten Kreiß ihrer vorigs unterthenigs Ersuchen, und vielmals angedeute Mängel erholt, und unterthenigs erbetten haben, sie als die am meisten beschwert, mit gebetenem Einsehen zu bedenken, ihrer zu verschonen, und solch unumgänglich Ersuchen, Anzeigen, und Erinnerung ihnen zu Ungnaden nit zu vermerken.

§. 2. Soviel ermelter dreyer Kreis Münzsorten betreffend, ist dem fränkischen Kreis vom siebenden Octob. Ao. neun und achtzig, bis auf Dato mehr dann ein Werk würzburgischer Goldgulden, ferners ein Werk dreyer Gröschlen, als würzburgisch Gebrech ꝛc. gemünzt, wie aus dem Probierzettel N. 1. zu ersehen. In dem baierischen Kreis seynd sieben Werk doppelt Ducaten, dann zehen Werk Zweyer, als in meines gnädigsten Herren von Salzburg Namen. Unter der Stadt Regenspurg Gebrech ein Werk Gulden Groschen, ein Werk dreyer Gröschlein, inhaltend beyliegender unterschiedlicher Probierzettel mit N. 2. und 3. gemünzt.

§. 3. Und obwohl in mehreren und vorigen Probier-Abschieden disponirt, auch der dreyer Kreis Wardeinen in gemein befohlen, und aufgelegt, samt und sonders fleißige Erkundigung zu haben, was sich für fremde ausländische Sorten bey einem und dem andern Kreis erfunden, eingeschleicht und verschoben, aufzuwechslen, dieselben Sorten aufzuziehen, und zu probiern. So ist zu diesemmal ferners und weiters nichts einkommen, dann pfälzische drey Kreutzer, darauf Pfalzgrafen Johann Gebrech, deren ein Mark ein hundert und sechzehen Stuck wegen, die am Halt sieben Loth, vierzehen Gran, die fein Mark für eilf Gulden fünf und vierzig Kreutzer sieben Häller zu hoch um ein Gulden, ein und dreyßig Kreutzer drey Häller, aber am Wehrt mehrers nit, dann zween und ein halben Kreutzer, thut auf hundert pro Cento sechszehen Gulden, vierzig Kreutzer, der Verlust, wie beyverwahret, mit N. 4. zu ersehen. Dieweil dann dergleichen Mängel und Unrichtigkeit dem oberreinischen Kreis zu anden gebühren und obligen will, als setzen die Verordneten dieser dreyer genachbarten Kreis in keinen Zweifel, der oberreinische Kreis, oder wenn dergleichen zu anden obligen, werd sich herunter mit gebührenden Einsehen zu erzeigen wissen.

§. 4. Und nachdem auf jüngeren zu Regenspurg gehaltenem Probier-Tag schwarze böse Pfenning, so Ulrich Krump im Schönfelder Gericht ein Hausierer aus Friaul zu Regenspurg ausgeben, den Verordneten zur Probierversammlung überantwort, und obwohl damals nit erkundiget werden mögen, wer, oder an welchem Ort solche böse Pfenning, oder Münz geschlagen; so haben doch Cammerer, und ein ehrbarer Rath der Stadt Regenspurg über sich genommen, wofern sich, wie vermuthlich, obangedeuter Margedant zu Regenspurg wiederum finden, die Verordnung zu thun, von erwehntem Ulrich Krumpen zu erfahren, und Bericht einzunehmen, vom

weme,

weme, auch welcher Ort berürte schwarze Sorten und Pfenning gemünzt, immassen den Verordneten zu diesem Probiertag fürkommen, daß von Herrn Cammerer der Stadt Regenspurg albereit Erkundigung eingenommen, und allein der Mangel zu diesenmal an deme erwunden, daß von Regenspurg zu dieser Versammlung aus Verhinderung etlicher obliegender Geschefft niemand verordnet. Aber wie deme, so wöllen doch die Abgesandte, soviel deren zu diesem Probiertag abgeordnet, und erschinen, zuvorn erwehnten Herrn Cammerer, auch Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Regenspurg ersucht, und gebetten haben, den eingenommen Bericht, daran sie gar nit zweiflen, Fürsten und Ständen der dreyer genachbarten Kreis, auf künftigem Probiertag zu communiciern.

§. 5. Und haben neben diesem die verordnete Befehl sich gegen den churfürstlichen reinischen Kreis der vertreulichen Communication und Correspondenz der Gebühr zu bedanken, dieselben auch, wie bishero mit allem Fleiß zu beharren. Wie auch darauf beschlossen, diese Abschiedsvergleichung neben den gehaltenen Proben beedes der Römisch. Kais. Maj. sowohl auch dem Churfürstl. reinischen Kreis unverzüglich zu überschicken.

§. 6. Und hat sich der durchläuchtig, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog im obern und niedern Baiern, der gebreuchlichen Erscheinung und Verhinderung gegen den Verordneten lassen entschuldigen, seiner Fürstl. Gnaden Gewalt dem salzburgischen Abgesandten Herrn Caspar Mayr, der Rechten Doctorn ꝛc. aufgetragen, Vermög beyverwahrten Copeyen eines Misive mit N. 5. Ingleichen haben Herrn Cammerer Burgermeister und Rath der Stadt Regenspurg, durch gedachten Herrn Doctor Mairen, ihr Verhünderung der eingestelten Abordnung vermelden, und fürbringen lassen.

§. 7. Und ist sich schließlich dahin verglichen, daß künftiger Probiertag den vierten Octobris des alten, und vierzehenden des neuen, gegen Abends zu Nürnberg einzukommen, des andern Tags hernacher solch Münzwerk der Proben für die Hand genommen, die Wardeinen ihre Pflicht und Amts erinneret, denselben auch befohlen, nach Befündung der künftigen Werk und Sorten sich einen Tag drey oder vier vorangesetzten Tags zu Nürnberg zu erscheinen, ihres Amts abzuwarten, dasselbig mit Fleiß zu verrichten. Und seyn die Schlüssel zur Probierbüchsen der Stadt Nürnberg Abgesandten überantwort, der Abschied alten Gebrauch nach unterschrieben, und besiegelt worden. Geben, und geschehen zu Augspurg den zwölften des neuen, und anderen May des allten Callenders, Anno fünfzehenhundert, und im neunzigisten.

Von wegen des fränkischen Kreiß.

Achatius Hüls, Doctor.
Philipp Cammermeister, Doctor.
Jacob Imhof.

Von wegen des baierischen Kreis.

Wegen Salzburg mit vorbehaltner Protestation in Puncto Münz, auch mit Befehl Baiern, und der Stadt Regenspurg.
Caspar Mayer, D. Fürstl. salzburgischer Rath.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Georg Gadner, Doctor.
Matheus Welser.
Hannß Jacob Rembold.
Philipp Tradl, Doctor.

LXIX.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 17/7 Octobris, Anno 1590.

§. 1.

1590. Zu wissen, als des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis verordnete Räthe, jüngern, zu Augsburg beschehener Vergleichung nach, Montags den 14. des neuen, und den 4. October des alten Calenders, zu Nürnberg den gewöhnlichen Probiertag besucht, sich voriger von vielen Jahren hero ergangnen Reichs- auch Probierabschiede erinnert, darauf alten Herkommen nach, den nehern zu Augsburg, zwischen den dreyen benachbarten, sowol auch des Churfürstl. rheinischen Kreis communicierten Abschied, neben zweyen unterschiedlichen publicierten Mandaten und Valuationen, wie N. 1. und 2. zuersehen, verlesen. Und dieweil aus hiebevor vielfältigen erheblichen Ursachen, ihr Maj. sowohl dann der Churfürstl. rheinische Kreis zur Nothdurft vernehmen, das Fürsten und Ständen dieser benachbarten Kreis, wegen Ersteigerung, Verführung der guten, Einschleichung der verbothenen bösen Münzsorten, insonderheit aber des gefährlichen beschwerlichen Aufwechsels halben, dadurch der Silberkauf inner wenig Jahren dermaßen ersteigert und gewachsen, derjenigen Ständ, so ihr eigen Bergwerk, zu geschweigen der übrigen, so sich des Silberkaufs gebrauchen ꝛc. unmöglich, wofern sie anderst ihre Pflicht und Autorität, damit sie ihr Maj. und dem H. Reich verwand und zugethan ꝛc. bedenken, hinfürters sich ihrer Freyheit und Privilegien des Münzens zu gebrauchen; es wäre dann Sach, daß sie hierunter GOtt, ihres Gewißens, der Verwandnis, damit sie Ihr Maj. und dem Reich zugethan geringer, als ihr eignen Nutzes und Gesuch achten, und halten wollen. Dannenhero, und dieweil sie als Gehorsame auf ihrer Maj. Erinnerung sich also zuerzeigen gedenken, dadurch ihnen einiger Ungehorsam, wißentliche Verbrechung, noch auch dergleichen Verweisung mit Wahrheit nicht auferlegt, vielweniger derselben überwiesen werden möchten, haben sie von etlichen Jahren hero mit äußersten ihrem Nachtheil sich obgehörter Ursachen willen, gleichsam alles Münzens verzeihen und enthalten müßen, wie dann aus dem beyverwahrten Probierzetteln zuvernehmen, das von jüngern zu Augsburg gehaltnen Probiertag, bis auf dato dieser dreier genachbarten Kreisen mehr nicht, dann ein einziger Stand als Salzburg, Vermög der Copien mit N. 3. bezeichnet gemünzt, welche Sort an Gold und Silber der Doppelducaten, desgleichen der zweyer Gröschlein, sich an Halt, Korn und Schrot, dem Münzedict gemäs, erfunden.

§. 2. Dargegen sind von dem baierischen Guardein drey unterschiedliche Sorten, an drey und halben Kreuzern aufgezogen und probiert, auch auf wehrenden Probiertag den anwesenden Gesandten übergeben worden, wie mit Num. 4. zu ersehen, die aufs 100. um 17. fl. 21. kr. 20. fl. 49. kr. die 3. Sort, als Kreuzer das 100. auf 26. fl. und 11. kr. zu hoch ausbracht. Inglei-chen hat sich auf gehaltener Probier befunden, das Vermög der Beylage N. 5. die verzeichende halbe Batzen auf 13. fl. 10. kr. pro Cento zu hoch gemünzt und verschoben worden. So sind auch etliche Goldgulden, holsteinischen, ostfriesländischen, lübeckischen, und hamburgischen Schlages, Anno 1589. ausgangen, auf währenden Tag einkommen, die von aller dreier Kreisguardein, Vermög der Zetteln N. 6. probiert, und aufgezogen, aber dem Münzedict gemes befunden worden. Und nachdem auch der fränkische Guardein etliche sonderbahre braunschweigische, mannsfeldische, coblenzische, und burgundische ganze Thaler probiert und aufgezogen, wie die in der Prob befunden worden, das giebt die Verzeichnis mit N. 7. zuerkennen. Welche Unordnung und Verbrechung die Verordnete diesem Probierabschied der Ursachen inseriern, und gedenken wollen, wofern solchen ungehorsamen Ständen länger zugesehen, stillschweigend erlaubt, vergunt und zugelaßen werden solt, mit Münzen obangezogner bösen Sorten, Ersteigerung, Aufwechsels, Einschleichung, und Verführung der guten Sorten ihres Willens und Gefallens zu verfahren, zu was End und Effect solch Werk inner wenig Jahren gereichen möcht. Dieweil aber solcher Mißbrauch, Verbrechung, und Sicherheit ingemein hohes und nieders Standes zu äußersten Nachtheil und Untergang des armen Manns vermeint, die Verwürkung und Straf der Privatsteigerung und Wechsels, und was dergleichen Inconuenientien anhängig und nachfolget, der Röm. Kais. Maj.

Maj. Authorität, indeme obangedeute böse Sorten unter Ihrer Maj. Namen und Gepräg gemünzt, und verschoben, vielmehr als ermelts Kreis Fürsten und Stände intereßiert, und offendiret, in allweg vorbehalten. Als wollen erwehnter genachbarten Kreis Fürsten und Stände ihr gnädigste, gnädige Fürsten, Herrn und Obern in keinen Zweiflel stellen, Ihr Maj. werden seiner Zeit sich mit gebührlichen Einsehen also zu erzeigen wissen, damit die Gehorsamen sich ihrer Willfahrung zu erfreuen, die Verbrecher andern zu einem Exempel beharrlicher Verachtung, Ungehorsams, und eignen Gesuchs entgelten, gestraft, die wohlverordnete Edict derselben Verbesserung, und von Anno ꝛc. 48. bis auf jüngere zu Regenspurg Anno ꝛc. 76. ergangene Reichs- und Deputationsabschied, und Dispositiones mit steifer Handhabung, und allem Ernst geschützt und gehandhabt, darinnen Fürsten und Stände dieser dreyen genachbarten Kreis Ihrer Maj., noch auch andern höchern Ständen weder Ordnung noch Maß gegeben. Allein haben sie neben andern Einkommen bericht, und gehabter Erkundigung ihren Pflichten nach, nicht umgehen mögen, dieweil Ihr Maj. und menniglich aus obangezogener Verzeichnuß mit N. 4. allergnädigst zu ersehen, daß dieselbe Sorten als Kreutzer auf hundert Gulden 26. Fl. der Abgang, auf dieser Stund der Guldensthaler auf 17., der Reichsthaler 20., der Goldgulden, und die zwanzig Batzner zu 22½. die Cronen auf 27. Batzen im oberreinischen Kreis, zu Speir, Wormbs, Straßburg in Commertien, Gewerben, Kauffen und Verkauffen, ohne Scheu verschoben und ausgeben, welche Unordnung von Kreisen zu Kreisen, wie leider im Augenschein, gleichsam einer fliegenden Seuch, andere gehorsame Stände inficiret, und zu besorgen, wofern desgleichen Unheil des bösen ungescheuchten Münzens und Ersteigerung, ex reservatis Imperatorum & Principum, zu geschweigen des verbottenen hochschedlichen Aufwechsels und Handthierens mit der Münz, mit gebührlichen Einsehen in der Zeit nit begegnet, daß solcher Ungehorsam der von GOtt verordneten Obrigkeit, der Justitien, und dem ganzen Regiment der Policey so gefährlich, als dem armen Mann beschwehrlich und nachtheilig, so ohne das mit augenscheinlicher beharrlicher Theurung nun etlich viel Jahr hero vätterlich gestraft, und heimgesucht.

§. 3. Und nachdem Salzburg, und Würtemberg aus etlichen in ihren überreichten Schreiben, an derselben angestellten vorhabenden Reis verhindert, diesen Probiertag nicht besuchen, noch beywohnen mögen; so seynd doch beyde Ihre Fürstl. Gnaden Vermög eingekommener Gewalt, insonderheit Salzburg mit gewöhnlicher eingeführter Protestation ihre Fürstl. Gnaden in allwegen vorbehallten, dem Abschied einzuverleiben gebetten, aus ihrem Mittel durch Regenspurg, und Augspurg vertretten worden.

§. 4. Und haben sich die Verordnete zu diesem Probiertag dahin verglichen, daß der künftig Probiertag 1. May des allten Calenders zu Regenspurg Abend einzukommen, des folgenden Tags mit den Proben, und was sich sonsten zu verrichten gebühret, mit allem Fleiß zu verfahren, die Büchsen samt den Proben den Abgesandten der Stadt Regenspurg überantworttet werden.

§. 5. Darauf die Wardeine, wie gebräuchlich, erfordert, ihre Pflicht des Münzedicts derselben publicierten Ordnung, und ihres Amts erinnert, denen auch befohlen, nach Gelegenheit einkommener fürfallender Sorten, ein Tag zwey oder drey vor den Abgesandten daselbsten zu Regenspurg einzukommen, in ihren anbefohlenen Sachen mit den Proben der in- und ausländischen gemünzten Sorten zu verfahren, dem sie also gehorsamlich nachzukommen versprochen, und zugesagt. Dieser Abschied, wie von Alters herkommen, unterschrieben, und besiegelt. Geben und geschehen, Mitwochs den siebenzehenden Octobris des neuen, und siebenden allten Calenders, Anno ꝛc. 1590.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Philipp Cammermeister, sonst Cammerarius genannt, Doctor.
Jacob Imhof.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.

Johannes Diemer, als Befehlhaber des Erzstifts Salzburg, cum solita protestatione, wie obstehet.
Johann Gailkircher, Doctor. Fürstl. baierischer Rath, und Hofcanzler.
Johann Diemer, Doctor.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

An statt, und von wegen ihrer Fürstl. Gnaden zu Würtemberg ꝛc. und dann der Stadt Augspurg.
Hannß Jacob Rembold.
Philipp Tradel, Doctor.

LXX.

Probationstags-Abschied der 3. Kreise zu Regensburg, den 4/14 May, 1591.

§. 1.

1591. Zu wissen, als der dreyen des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis verordnete Räth und Abgesandten, Sonntags den andern May dits instehenden 91. zu Regenspurg gegen Abends jüngern zu Nürnberg beschehenen Abschieds Vergleichung nach, ankommen, des andern Tags gewöhnlicher Ort auf dem Rathhaus daselbsten zur Probiersachen, und Handlung geschritten, bey Eingang solcher Berathschlagung, wie auch auf nehern zu Nürnberg gehaltenem Probiertag befunden, dieweil bey etlichen bewusten Ständen einiger Gehorsam, Enderung, oder Besserung nit zu spühren, sondern durch langwührig Indulgents, Suspension, und Nachsehen, andern ausländischen Ständen, Ursachen gegeben, mit Münzen böser Sorten, Verführung, Steigerung, Aufwechsel, und wessen solchem Unheil ferners anhängig seyn möcht, den inländischen ungehorsamen Ständen nachzufolgen ꝛc. inmassen etliche Sorten, deren hierunten an seinem Ort mit mehrerem gedacht, zu erkennen gegeben, daß inner Jahrfristen, der Fall und Abgang per Cento von 17. bis auf 26. auch auf 52. Fl. und etlich Kreutzer, und also der halbe Theil, da dieselben Münz und Sorten in Tiegel geworffen, schwerlich zu fünden, und zu erhalten. Der Ursachen, und dieweil bey solchen beharrlichen Ungehorsam, Fürsten und Ständen dieser der dreyer benachbarten Kreis, so beschwerlich als unmöglich die verordnete Probiertäg ferners zu besuchen, aufgewandten merklichen Unkosten länger zu ertragen, den gemeinen Mann, und arme Leut damit weitters zu beschweren, wie sie dann den mehrern Theil dahin gewillt und gemeint, Ihre Maj. sobald auf wehrenden Probiertag, dahin zu erbitten, daß ihr und der armen Unterthanen mit dergleichen vergöblichen Kosten, Raiß und Ausgaben, bis auf künftigen Reichstag zu verschonen.

§. 2. Bevorab, daß der Silberkauf inner wenig Jahren dermassen gestiegen, und gewachsen, daß auch derjenigen Ständen, so ihr eigen Bergwerk unmüglich bey solcher Steigerung und Unordnung ferner zu münzen angedeutten, gehorsamen, länger zu beharen, zu deme, daß über vielfältige angedeute Verbrechung bis dahero einige Exempel nit statuirt, an grober Sorten, der silbern und guldenen Münzen, solcher Mangel, daß auch vermögliche Ständ, wie gern sie sich ihrer Münzfreyheiten, und derselben Authorität gebrauchen, eingerissener Unordnung der beharrlichen Verbrechung, und ungescheuhten bösen Münzens halben zu Lochen, oder gemünzten Silberkauf nit kommen, noch gelangen. Aber wie deme, und das bey etlichen Jahren hero, in diesen dreyen genachbarten Kreisen, wenig gemünzt, auf den Probiertägen ein Zeit hero nit viel zu verrichten, noch zu handlen gewesen, grosser Unkosten mit Unterhaltung der Münzmeister, Wardeinen, und anderer Person, sowohl auch Mühe und Arbeith beschwerlicher Reisen und Kosten mit der Fürsten und Ständen, auch derselben betrangten Unterthanen bessern Nutz ersparet werden könnt. So haben doch Fürsten und Stände zu diesemmal in Bedenkung gezogen, ob gemeiner dreyer Kreis entliche Erklärung und Beschwerungschrift, oder mündlich durch Abordnung bey Ihrer Maj. zu verrichten, und zu handlen, inmassen die Gesandten zu diesem Probiertag sich dahin verglichen, fürgelofen Bedenken und Ursachen samt und ein jedweder insonderheit zu seiner Anheimbskonft seiner ordentlichen Obrigkeit mit allem Fleiß zu referirn, und auf nächst künftigen Probiertag sich eines endlichen, und gewissen zu erklären haben.

§. 3. Gegenwärtige Berathschlagung betreffend, hat sich Würtemberg seines nit erscheinens in Schriften entschuldiget, wie aus der Copey mit N. 1. zu ersehen, den Verordneten der Stadt Augspurg Vollmacht und Gewald übergeben, E. F. Gnaden auf diesen Probiertag zu vertretten, gebetten.

§. 4. Darauf allten Gebrauch nach, der näher den 7. Octobris Anno 90. in Nürnberg ergangen Abschied verlesen.

§. 5. Und hat Georg Freißlich, baierischer Kreis Wardein den Abgesandten zum Probiertag zu erkennen geben, daß der hochwürdig Fürst und Herr Herr Julius, Bischof zu Würzburg den 22. July, Anno ꝛc. 90. zwey unterschiedliche Werk an Gulden, Groschen, und Reichsthaler münzen lassen, welche beede unterschiedliche Werk an Halt, Schrot,

und

und Korn, der Reichsordnungen und Abschied gemäß gefunden, wie die Beylagen mit Num. 2. ausweisen. Durch Hannß Neuner, fränkischen Kreis Wardein, ist ein Probierzettl mit Num. 3. übergeben, darinnen zu fünden, daß der hochwürdigste Fürst und Herr Wolf Dietrich Erzbischof zu Salzburg, und Legat des Stuls zu Rom 2c. eilf unterschiedlicher Werk an doppel Ducaten, desgleichen eilf Werk Zweyer Anno 2c. 90. lassen münzen und ausgehen, die alle der Reichsordnung und Münzedict gemäß befunden worden. Immassen auch die Stadt Regenspurg den 26. Aprit Anno 91. ein Werk Gulden, Groschen, sodann zwey Werk Dreyer, Vermög der Beylag mit Num. 4. der Reichsordnung gemäß lassen münzen.

§. 6. Nachdem dann der dreyer Kreis Wardein vor der Zeit Abschieds weiß befolhen worden, bey den genachbarten Kreisen, auch andern ausländischen Ständen Erkundigung und Bericht einzunehmen, wie derselben Münz und Sorten an Schrot, Halt, und Korn befunden, solchen auferlegten Befehl zufolg, hat Conrad Baudistl schwäbischer Kreis Wardein ein Probierzettl übergeben, darinnen Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand, Reichsthaler, Pfalzgrafen Hannsen drey Kreutzer, dann der Stadt Straßburg Pfenning, wie dieselben an Schrot, Khorn, und Halt in gehaltener Prob befunden worden, ist aus der Zeugnuß Num. 5. zu ersehen. So seynd auch neben andern Sorten straßburgische doppel Plapperten, oder Sechser aufgezogen, und probiert, die der Münzordnung auf 18. fl. 18. kr. per Cento zu hoch ausbracht. Und nachdem den Verordneten zum Probiertag Churer Pfenning fürgelegt, die neben den straßburger Plapperten probiert, und obwohl solcher Sorten in dem Münzedict nicht gedacht, so hat sich doch befunden, daß der fallend Abgang solcher bösen Sorten per Cento 52. fl. und 51. kr. wie aus den Probierzetteln Num. 6. zu ersehen. Zircher halbe Batzen, wie die Verzeichnuß mit Num 7. ausweiset, haben aus Mangl der Stucke nit aufgezogen können werden, halten fein 4. Loth 1. Gren, wofern die Menge der Stuck vor der Hand wäre, wurde der Abgang per Cento beyleufig sich auf den halben Theil erstrecken.

§. 7. Sodann solcher Ungehorsam, Verbrechung, eigener Nutz, und Muthwill mit der gehorsamen Ständ, auch derselben armen unvermüglich Unterthanen und gemeinen Manns ausserstem Verderben ungestraft paßiert, dagegen die gehorsamen durch dergleichen Zusetzung, Steigerung des Silberkaufs, Verführung und Aufwechsels der guten, und Einschleichung der fremden bösen Sorten gleichsam ihrer Münzfreyheiten entsetzt, Ihr Maj. Authoritet und Bildnuß mißbraucht, andern fremden ausländischen Potentaten und Ständen, durch solich Nachsehen die Hand gebotten, wie dann fast im ganzen Reich auf den Jahrmärkten, Messen, und Handlung-Städten in hohen Summen und Zahlungen, wider den lauten Innhalt und Buchstaben viel angezogen Münzedicts kein andere Bezahlung und Ausgaben, dann böse verbottene halbe Batzen, drey Kreutzer, und Philipps Thaler, die sowohl auch die Goldgulden auf diese Stund wider ihre eigene Valuation am Reinstrom zu 1½. fl. verschoben, und ausgegeben. Soviel mehr wollen sich Fürsten und Stände dieser genachbarten Kreis versehen, und getrösten Ihr Maj. sodann Chur und Fürsten, auch ingemein meniglich, indeme sich ihr Beschwerd mit mehrern Umständen, (so sie viel lieber umgangen) zu erdecken, ihr Wohlfart und Nothdurft in andere Weg zu bedenken, unvermeidentlich getrungen 2c. werden ermelte benachbarte Kreis aus vielfältigen angedeuten Ursachen ihrer Unvermögligkeit, und Vorhabens halber für entschuldiget halten.

§. 8. Da dann auf wehrenden Probiertag ausser erzählter Mängel sonders nichts fürkommen, allein, daß der Churfürstl. rheinische Kreis den ausschreibenden Fürsten des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis jüngern ergangenen Probierabschied, so neben andern Sachen verlesen worden, zu communiciern, dergleichen Vertreulichkeit und Correspondenz zu erhalten, und zu verharen gebetten, als haben die Abgesandten dahin beschlossen, Ihr Maj. so der Chur- und Fürsten des Churf. rheinischen Kreis, wes auf diesem gehaltem Probiertag fürgeloffen, zu communicieren.

§. 9. Und dieweil die Ordnung schierist kommenden Probiertags die Stadt Augspurg erreicht, als seynd den Verordneten daselbsten die Pixen samt den Proben übergeben, sich auch dahin verglichen worden, 5. Septembris alten Calenders, schieristen daselbsten einzukommen, des andern Tags zur Handlung zu schreiten, den Wardeinen daneben befohlen und auferlegt, einen

Tag drey oder vier nach Gelegenheit einkommener Proben daselbsten zu erscheinen, mit den Proben, wie bis dahero zu verfahren, und an müglichen Fleiß, damit darunter einige Gefahr, Versaumnuß, oder Wahrlosung gespührt ꝛc. nichts erwinden zu lassen.

§. 10. Und ist dieser Abschied, wie gebräuchlich und herkommen, durch die Verordnete unterschrieben, und besigelt. Geben, und geschehen Diensttags den $\frac{14}{24}$ May, Anno ꝛc. 1591.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Carl Faßold, Doctor.
Philipp Cammermeister, sonst Cammerarius genannt, Doctor.
Jacob Imhof.

Von wegen des baierischen Kreis.

Wolfgang Khimerl, der Rechten Doctor, salva solita protestatione.
Joachim Donnersperger, Doctor.
Leonhardus Ebner.
Jonas Paulus Wolf.
Johann Diemer, D.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Erstlichen von wegen Ihrer Fürstl. Gnaden Ludwigen Herzogen zu Würtenberg, und dann wegen der Stadt Augspurg.
Hannß Jacob Rembold.
Philipps Tradel, D.

LXXI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Augsburg, den 5. October, 1591.

§. 1.

1591. Zu wissen, als der dreyer des fränkischen, baierischen, und schwäbischen Kreis verordnete Räth und Abgesandte den $\frac{3}{13}$. Octobris auf vorgehende Vergleichung zu Augspurg ankommen $\frac{4}{14}$. volgends zur Probierhandlung geschritten, und anfangs den jüngsten zu Regenspurg ergangnen, wie auch des Churfürstl. rheinischen Kreis communicierten Abschied, wie gebräuchig verlesen, die Proben darauf für die Hand genommen, und daneben befunden, daß von dato nehern zu Regenspurg gehaltenen Probiertags in Namen der königlichen Würden in Pohlen Herrn Maximilian Erzherzogen zu Oesterreich, Administratorn des Hochmeisterthums in Preissen, Meister deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen ꝛc. acht Werk Thaler in Nürnberg gemünzt, die auf wehrenden Probiertag aufgezogen, probiert, und obwohl dergleichen Sorten in der Ordnung, und Münzedict nit gedacht, so hat sich doch befunden, daß acht Stuck ein cöllnische Mark gewogen, die fein gehalten 14. Lott und 4. Gren, immassen auf der Probierverzeichnuß mit Num. 1. zu ersehen.

§. 2. So hat der fränkisch Wardein die salzburgische einkommene guldene und silberne Münzsorten, darunter fünf Werk doppel Ducaten mit N. 4. 5. 6. 7. und acht bezeichnet, desgleichen acht Werk Zweyer, von Num. 6. bis auf Num. 13. inclusive überantwort, darunter drey und dreißig ein halb Stuck der doppel Ducaten auf ein cöllnische Mark vierhundert Stuck der acht gemünzten Werk Zweyer gangen, die fein Mark um 10. fl. 40. kr. vermünzt, und beede unterschiedliche Sorten der gulden und silbern Münz der Reichsordnung gemäß, inmassen auf der Verzeichnuß Num. 2. zu ersehen, befunden.

§. 3. Und nachdem den Wardeinen samt und sonders eingebunden, und auferlegt, für sich selbsten dahin geflissen zu seyn, ob inner oder ausser dieser Kreissorten zu bekommen, die der Ordnung zu entgegen, daß dieselben Proben gemeinen Ständen und Abgesandten fürgelegt, also hat Georg Freißlich baierischer Kreiswardein, ein Sortten von halben Batzen, so von den Grafen von Solms gemünzt, aufgezogen, und probiert, die der Reichsordnung zu entgegen, auf zehen fl. 36. kr. per Cento zu hoch ausgebracht, Vermög der Verzeichnuß mit Num. 3.

§. 4. Neben einkommen Proben hat der salzburgische Gesandt den Verordneten zum Probiertag Erinnerungs weis zu erkennen geben, wie daß sich ein Sorten zürchischer halber Batzen, Inhalt beyliegender Verzeichnuß Num. 4. bey einem salzburgischen Unterthanen Wolf Krueg von Straßwalchen Salzburger Bistums gefunden, von dem in gehabten Examine, und Erkundigung sein ge-

genedigister Herr vernommen, daß gedachtem Krueg ein benante Summa berirter Sorten, und halben Batzen (deren ein Stuck als zween Pfenning halten, und gelten soll,) von Jacob Baldauf Burgern zu Buechhorn für aberkaufte Schwein erlegt, wer aber dieselb gemünzt, auch wie sie an gedachten Baldauf kommen, daß wäre seiner Fürstl. Gnaden sowohl auch ihme Wolf Krueg unbewust, welches alles Herr Doctor Mayr salzburgischer Abgesandter gemeinen Ständen, und derselben Abgesandten erinnern sollen, und wöllen, damit sich Fürsten und Ständ, und derselben Unterthanen, von solchen bösen Sorten zu verwahren, und wurde sonders Zweifel die Obrigkeit, darunter Jacob Baldauf gesessen, fernere Erkundigung, und andere Nothdurft handlen, und zu befehlen wissen. Hierauf der drey Kreis Wardeinen samt und sonders befohlen, und auferlegt, ernannte böse halbe Bazen zu probieren, und aufzuziehen, welche dagegen vermelt, und angezeigt, dieweil der Stuck mehr nit dann zwey, daß sie das Schrot daraus nicht haben finden mügen.

§. 5. Sodann augenscheinlich und beweißlich, daß von Jahr zu Jahren, ernante Sorten der drey Kreutzer, und halben Batzen je länger je ärger niemand darunter am meisten, dann die gehorsame Ständ beschwerdt, also haben sich Fürsten und Ständ dieser dreyer benachbarten Kreis, an statt derselben Abgeordneten, eines Schreibens Vermög der Beylag mit Num. 5. an die Röm. K. Maj. unserm allergnädigisten Herrn verglichen, darinnen gemeiner Kreisbeschwerden mit mehrern Umständen ausgeführet, inmassen auch Fürsten und Ständ Ihr Maj. hiemit Abschiedsweis ersuchen, dieweil bey den ungehorsamen Ständen einige Enderung oder Besserung nit zu verhoffen, die gehorsame Kreis Ständ nun viel Jahr mit grossen Unkosten übermäßig beschwerdt, alle gehabte Müehe und Fleiß vergeblich, Ihr Kais. Maj. wöll derselben nit zuwider, und entgegen seyn lassen; wofern je dieser dreyer benachbarten Kreis mit Besuchung der jährlichen Probiertäg allerdings nit verschonet, daß doch dieselben Täg jährlichen auf einen restringiert, und eingezogen werde, wie dann Fürsten und Stend Ihrer Kais. Maj. allergnädigste Resolution alleruntertheniglst hierauf bitten, und erwarten thuen.

§. 6. Wes sich Carl Imhof aber eines seines Wollenhandels, gegen Herrn Stadtpfleger, Burgermeister, und Rath der Stadt Augspurg, die berierte Supplication und Beschwerung den versammelten Ständen und Abgesandten übergeben, gesucht und erbeten, daß ist aus der Copey mit Num. 6. und 7. zu ersehen. Sodann beede Partheyen albereit, und von Anno ꝛc. 89. verabschiedet, zu den ordentlichen Rechten remittiert, und gewisen worden, von Gegentheil darwieder weiter nichts einkommen, angezogene Beschwernuß von dem Münzwesen ein abgesondert Thun zu dieser Versammlung und Handlung nit gehörig, also lassen es die Abgeordnete bey vorigen ergangenen Bescheid allerdings bewenden, und verbleiben, und wird ein und der ander Theil sein Recht oder Beschwernuß gebührender Orthen zu suchen, und zu erörtern wissen.

§. 7. Und haben sich die Abgesandte der dreyer Kreis dahin verglichen, um Erhaltung beharrlicher Correspondenz willen dem Churfürstl. rheinischen Kreis Copien dieses Abschieds zu communicieren, und dabey wie sub N. 8. zu sehen, zu schreiben, inmassen sie auch ingleichen der anerbotenen Communication verhoffenlich seyn wöllen.

§. 8. Und nachdem die Ordnung des schierist kommenden Probiertags an der Stadt Nürnberg, also ist die Probierbüchsen samt den Schlüsseln dem Abgesandten überantwort, und darauf beschlossen, und verabschiedet, daß der nächst Probiertag primo May allten Calenders, und eilften May des neuen zu Nürnberg einzukommen, des andern Tags der Handlung abzuwarten, die Wardein ihrer Pflicht erinnert, und ihnen daneben befohlen, einen Tag drey zuvor daselbst einzukommen, mit den Proben zu verfahren, und darüber Bescheids zu erwarten. Wie auch dieser Abschied durch die Verordnete und Abgesandte unterschrieben, und gesiegelt worden. Geben und beschehen Dienstags den $\frac{5}{15}$. Oct. Anno 1591.

Von wegen des fränkischen Kreiß.
Achacius Hülß, D.
Paulus Gartzweiler, D.
Philips Cammermeister, sonst Cammerarius genant.
Jacob Imhof.

Von wegen des baierischen Kreiß.
Caspar Mayr, D. Fürstl. Saltzb. Rath mit vorbehaltner Protestation in Puncto Münz.
Joachim Donersperger, D.
Benignus Pichlmair, D.

Von wegen des schwäbischen Kreiß.
Sebastian Mittschelin, D.
Hannß Jacob Rembold.
Mathäus Welser.
Philipps Tradel, D.

LXXII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg.

den $\frac{3}{13}$. May, 1592.

§. 1.

1592. Zu wissen, als sich der dreyen des fränkischen, baierischen, und schwäbischen genachbarten Kreis auf nähern gehaltenen Probiertag den $\frac{5}{15}$. Oct. zu Augsburg verordnete Räth und Abgesandte dahin verglichen, daß der nächst folgend Probationtag, den ersten May alten Calenders gegen Abend anzukommen, des andern Tags der Handlung abzuwarten, zu Nürnberg gehalten werden soll, inmassen sich die Abgesandte aller dreyer Krais daselbsten funden, und erschienen, und Anfangs der Handlung sich erinnert, wes auf nächstgehaltenen Probiertag, vielfältiger geklagter Beschwerung, mit beharrlichen Münzen, oder bösen halben Batzen frembter außländischer verbottener Münz, Verführung der guten groben, und Einschlagung der geringen bösen Sorten, Steigerung der güldenen und silberen Münz, Aufwechsels, und anderer Verordnung halben, so sich die genachbarte Krais etliche viel Jahr, mit grosser Einbuß merklichen aufgewendten Unkosten, und augenscheinlichen Verderben des gemeinen armen Manns, der Röm. Kayf. Maj. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn zuerkennen geben, erwogen, bedacht, und allerunterthänigst zu Gemüth geführt, indeme solcher Verlust, eigner Gesuch, und Privatnutz, nicht allein dem gemeinen Handwerks- und Bauersmann, sondern auch der Obrigkeit, habhaften, vermöglichen Leuthen, zu unwiderbringlichem Nachtheil und Untergang vermeint, sintemal die tägliche Erfahrung, und der Verlust augenscheinlich, und wofern solchem einreissenden beharrlichen Unheil und Unordnung, dadurch die höchste Obrigkeit, das Münzediet, auch alle heilsame Verordnung, und Dispositiones enormissimè offendirt und verachtet, mit verordnetem Mittel, gebührlichem ernstlichem Einsehen, nicht gestraft, solchem und dergleichen Muthwill, Verachtung, und eigene Nutz lenger zu gesehen werden solt, daß sich einige grobe güldene oder silberne Sorten im Reich nit finden, dardurch dann alle Commertien und Handtierungen fallen, gemeiner Chur und Fürsten Renterey und Gefell erschöpfet und geschmälert, und leider zu besorgen, dieweil an vielen Orten die Bergwerk in Abfall der Silberkauf, durch beharrliche Münzen der kleineren bösen Sorten in halben Batzen und drey Kreutzeren, inner wenig Jahren von Tagen zu Tagen dermassen gestiegen, daß fast allenthalben im ganzen Reich, die hohen grossen Bezahlungen, wider den Buchstaben, und Innhalt des Kayserlichen Münzediets ꝛc. andere Münz und Sorten, als halbe Batzen, böse Dreykreutzerer, und Philips Thaler, so ausser dem Reich und frembter Ort gemüntzt, nit gebräuchlich, geng oder gebe ꝛc. daß mit der Zeit solche böse geringe Sorten der halben Batzen zerbrochen, in Tügel geworffen, und wiederum von neuem gemünzt werden müssen. Dannenhero dan Fürsten und Stände äusserst getrungen worden, höchstgedachter Römischen Kayf. Maj. Rath, Hülf und Beystand allerunterthänigst in Schriften zuersuchen, und zu bitten ꝛc. daß aber Fürsten und Stände dieser dreier genachbarten Krais bis dahero in so hohen wichtigen Sachen und Werk, darunter gemeines und des gantzen Reichs Wohlfart, und Untergang interessirt, erhalten, und befürdert, nicht beantwortet, müssen Ihre Fr. Gn. Gn. und Sie, bewusten unruhigen Weesen inner und ausser den Reich, auch anderen Ihrer Maj. ꝛc. hochwichtigen vielfältigen Sachen und Geschäften zumessen.

§. 2. Und obwohl neben andern, in obangezogenen schriftlichen unterthänigsten Ersuchen, allerunterthänigst gebetten, wofern man je der verordneten Probiertäg, und merklicher grosser Zehrung, Unkosten, und Reisens, allerdings nit erlassen, daß doch ermeldte Probiertäg zum wenigsten auf einem restringirt würden, so haben doch Fürsten und Stände, dieser genachbarten Krais vor der Zeit, aus Ihrer Maj. ꝛc. Erklärung, so dann des Churfürstlichen reinischen Krais jüngeren Abschieds Erinnerung zur Nothdurft vernommen, welcher Ursachen dieselbe, ausser Wissen und Zulassen gemeiner des heiligen Reichs Churfürsten und Stände, nit mögen, oder können eingestellet werden, welches alles dieser genachbarten Krais Fürsten, Herrn und Obern mit mehrerm zuerwegen, und darunter sich sonders Zweifels aller Gebühr zuerzeigen wissen werden.

§. 3. Es wollen aber zu diesenmal die Verordnete und Abgesandte, an stat Ihrer Gnädigsten gnädigen Fürsten, gnädigen Herren und Obern, Ihre

Maj.

Maj. allerunterthänigst ersuchet, und gebetten haben, daß inmittelst, und so lang solchen Sachen und Unordnung auf gemeiner Reichs Versammlung mit mehrerm Zuthun und Beystand gerathen, und geholfen, dem Kayserl. Fiscal mit Ernst befolchen, und auferlegt, damit gegen den ungehorsamen Ständen, die Ihrer Majestät in vielen ergangenen Probierabschieden nahmhaft gemacht, de simplici & plano, als in casu contraventionis notoriæ, Vermög der Reichsabschied, ad privationem der Münzfreyheiten, dann gegen den Münzmeistern, Innhalt der Kayserlichen peinlichen Reformation, mit verordneter Leibsstraf verfayren ꝛc. Und setzen darauf Fürsten und Stände dieser genachbarten Kraise in keinen Zweifel, sofern gegen einem und dem andern, so sich Ihrer Regalien und Münzfreyheiten ipso facto verlustig gemacht, ihrer Verwirkung und Verdienst nach ein Exempel statuirt, daß dardurch der Weeg der Justitien geöfnet, solcher Sicherheit, beharrlichen Ungehorsam, und Verachtung gesteuert, zur Gleichheit und mehrer Richtigkeit geschritten, wiewohl man Ihrer Maj. noch andere einige Ordnung oder Maß hierunter gegeben haben will.

§. 4. Und nachdem man einer gemeinen Reichs-Versammlung nach der Zeit ungewiß, als wöllen Fürsten und Stände Ihrer Maj. zuerwegen und zubedenken heimgestellt haben, ob nit gemeines Reichs Nothdurft und Wohlfahrt erfordern, daß inmittels, und vor dem künftigen Reichstag, allen zehen Kraisen und derselben Ausschus zubefehlen, und aufzuerlegen, einer allgemeinen Zusammenkonft sich zuvergleichen, einen und dem andern Kreis darunter zuhören, Ihre Bedenken (wie solchem nothwendigen Werk mit mehreren Nutz und Wohlfahrt, gemeinen Vatterland Teutscher Nation zuhelfen) in Schriften verfasset, Ihrer Maj. auch gemeines heiligen Reichs Fürsten und Ständen auf einem künftigen Reichstag und Versammlung übergeben, und der andern Fürsten und Stände Bedenken und Verbesserung darunter gehöret, sintemaln diese und dergleichen Punct anderer vorfallender Reichssachen halben gemeiniglich auf die Deputationtäg remitirt, und verschoben, dardurch solch Werk des langwirigen Verzugs halben mehr gehindert, dann befördert.

§. 5. Und obwohl man von gemeiner genachbarten Krais wegen nicht für unrathsam gehalten, daß bey dem Oberreinischen Kraisen das Münzen der halben Batzen, und Dreykreutzerer auf ein Zeit lang und Widerussen allerdings eingestellt, so wirdet es doch auch zu Ihrer Maj. bessern Bedenken und Gefallen gesetzt.

§. 6. Damit aber Ihre Maj. und andere gleichsam augenscheinlich spüren, und merken, wie gern Ihrer Fr. Gn. Gn. und Sie, gemeines Reichs, und derselben armen Unterthanen Wohlfart befördert sehen wollten, so ist neben andern auf wehrendem Probiertag dahin geschlossen, und verabschiedet, daß die drey genachbarten Krais, und ein jedwederer insonderheit, auf künftigen Kraistägen dahin gedenken, und sehen, damit alles Verführen der groben und silbernen Sorten ausser dem Reich, soviel immer möglich, durch offentliche Mandata, bey gewisser und nahmhafter Peen, vorkommen und abgeschaft, diejenigen Sorten der bösen verbottenen halben Batzen verruft, falvirt, und angeschlagen, der Silberkauf in seinem vorigen Stand und Werk gesetzt, die Steigerung der Münz vorkommen, der gefährlich Privatnutz und Wechsel abgeschaft, auch andere genachbarte Krais zu beständiger Gleichheit vermanet, inmassen Ihre Maj. aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, diesen und anderen Kraisen die Hand zubieten, und solch löblich heilsam Werk mit hohem erleuchtem Verstand zubefürdern, so geneigt, als verholffen seyn werden.

§. 7. Als auch beschehener Vergleichung nach, der Churfürstlich Reinisch Krais jüngst den 5. Octobris zu Wesel ergangenen Probierabschied gemeinen dreyen Kraisen communicirt, ist derselbe, neben beygebundenen Schreiben, wie aus den Copien N. 1. und 2. zuersehen, verlesen, auch dahin geschlossen, angedeute vertreuliche Correspondenz und Communication, Ihrer Maj. sowohl bey dem Churfürstl. Reinischen Krais, Innhalt zweyer unterschiedlichen Schreiben mit A. und B. zubeharren.

§. 8. Und nachdem in ermeldtem Churfürstl. Reinischen Abschied, Beschwerungs weis angezogen, als ob von Augsburg aus wider den Buchstaben und Innhalt des Kayserl. Münzedicts, auch andere heilsame Verordnungen, die gröbere gute Sorten nach Venedig, und ins Welschland verführt, welches den Verordneten und Abgesandten der Stadt Augsburg fürgehalten, die sich aber entschuldigt, wie aus der

Copia mit Littera C. bezeichnet zuersehen.

§. 9. Und haben dieser genachbarten Krais Wardein, benanntlich Georg Fraislich, einen Probierzetl, neben den unterschiedlichen Proben übergeben, darinnen sich befindet, daß die Königliche Würde in Poln Ertzhertzog Maximilian, Hochmeister in Preussen, Maister Teutsches Ordens in teutschen und welschen Landen, drey unterschiedliche Werk, an güldenen und silberen Sorten, als ein Werk Ducaten, und zwey unterschiedliche Werk Thaler, wie mit der Verzeichnuß Nr. 3. gemerket, in Nürnberg lassen münzen, und ausgehen, obwohl beeder Sorten der Thaler in der Münzordnung nicht gedacht, so seyen sie doch sonsten an Schrot und Korn den Reichsabschieden gemäß, wie auch das Werk der Ducaten gerecht erfunden worden.

§. 10. Und nachdem von des Erzstifts Salzburg wegen guldene und silberne Münzsorten, als sieben Werk doppel Ducaten, dann zwölf Werk Zweyer zuprobiren übergeben, seyen dieselbe wie gebräuchlich, durch den Fränkischen Wardein aufgezogen, probiert, und in allem dem Münzedict gemeß gewest, wie mit dem Probierzettel N. 4. zubescheinen.

§. 11. So haben Herrn Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg N. 91. und 92. drey unterschiedlicher Werk Dreyer, Gröschlein lassen münzen, darunter die bede Werk N. 1. und 2. um 4. Kr. 2. Heller zu hoch, dann das dritte Werk um 2. Kr. 1. Heller zu gut ausbracht, inmassen die Verzeichnuß mit N. 5. ausweist, und zuerkennen gibt.

§. 12. Als auch dieser Zeit die Ordnung an Regenspurg, ist bemelder Stadt Verordneten und Abgesandten die Probierbüchsen samt den Schlisseln überantwortet, und darauf verabschiedet, daß der nächste Probiertag in Regenspurg den $\frac{17}{27}$. September schiersten gegen Abends einzukommen, des andern Tags zur Handlung zuschreiten ꝛc. gehalten werden solle, den Wardeinen, so gewöhnlichen Herkommen nach ihre Pflicht zu Gemüth geführet, und darneben befolchen, sich daselbsten rechter Zeit einzustellen, den Proben abzuwarten, und an ihrem schuldigen Fleiß nichts erwinden zulassen, damit darunter einige Gefahr oder Wahrlosung nit gespüret.

Und ist darauf dieser Abschied durch die Gesandte mit der Subscription und der Sieglung gefertigt, geben, und geschehen Nürnberg Mitwochs den 3. alten und 13. May neuen Calenders Anno 1592.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Achatius Hüls D.
Philipps Cammermeister, sonst Camerarius genannt D.
Jacob Imhof.
Marthin Haller.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Jacob Prenner Doct. mit vorbehaltener Protestation, in Puncto Münz.

Von wegen des Bayerischen Gesandten.

Hannß Georg Herwart von Hochenburg ꝛc. Obrister Canzler.
Johann Diemer, Doctor.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Sebastian Mitschelin D.
Hannß Jacob Rhembold, Burgermeister.
Philips Tradel D.

LXXIII.

Probationstags Abschied der 3. Kreise, Regenspurg den $\frac{19}{29}$ September 1592.

§. 1.

1592. Zu wissen: Als des Fränckisch- und Schwäbischen Crayses Abgeordnete, in Vermög jünger den 3ten May zu Nürnberg beschehener Vergleichung zu Regenspurg den 17. (27) Sept. gegen Abend einkommen, Montags den 18. (28.) nächest folgende, wie von Alters herkommen, den jetzo angezogenen nürnbergischen Probier-Abschied verlesen, und daneben sich erinneren, was sich Fürsten und Stände der 3. benachbarten Craiß, mehr dann eines Abschieds-Weiß, und dann schließlichen den 5. (15.) Oct. An. ꝛc. 91. von Augspurg aus in einem sonderbaren Schreiben erklären, Ihr Maj. der Länge nach mit vielen Umständen zu Gemüth geführt, welcher Ursachen

sachen des Fränckischen, Bayerischen, und Schwäbischen Crayses Fürsten und Ständen unmöglich, solch nothwendig und wichtig Werck des Münz-Wesens in Besuch der jährlich verordneten Probier-Täge zu beharren, mit dem weitern unterthänigsten Ersuchen, woferne in diese Crayssen nicht erlaubt und zugelassen werden solle, berührte Probier-Täge allerdings zu hinterziehen, daß doch dieselbe biß auf einen zu restringiren, gemeiner Fürsten und Stände mit Aufwendung grosser Kösten und Zehrung verschonen, seines weitern Innhalts, wie mit mehreren daraus zu ersehen.

§. 2. Obwohl Ihr Majestät Antwort und Erklärung eine Zeitlang eingestellet; so haben doch die Abgeordnete des fränckischen Crayses den andren Gesandten zu erkennen geben, daß den 23. Julii jüngst verschienen, Ihr Mayestät Antwort und Resolution erfolgt, die auch sobald verlesen, darinn Fürsten und Stände vätterlich erinnert und vermahnet, einen Weg als den andern mit den verordneten Probier-Tagen zu verfahren, und woferne Ihr Majestät in künftig solcher Mängel und Verbrechung berichtet, daß dem Kayserlichen Fiscal befohlen und auferlegt werden sollte, gegen denselben Ständen und Münzmeistern, und Verordneten Straffe und Processen fortzuschreiten, und daß daneben Ihr Majestät auf schierst kommender gemeiner Reichsversammlung, neben Churfürsten und Ständen solch Werck und Münzwesen in nothwendige Berathschlagung zu ziehen, ihr Bedüncken darüber hören, und alles dasjenige mit Gnaden zu befördern, was zu Handhabung vielberürten Kayserlichen Münz-Edicts gnädig und dienlich, seines weitern Innhalts, wie aus den Copien mit Nr. 1. mit mehrerem zu vernemmen.

§. 3. Obwohl dieser 3. Krais Fürsten und Stände aus Ihr Majest. allergnädigsten Resolution anders nicht befinden, denn, daß sie nichts wenigers, als Deroselben Vorfahrern, Christ- löblichster höchstseeligster Gedächtnuß dahin gewogen, solches löblich und nothwendig Werk durch heilsame Mittel die verordnete Execution hand zuhaben, daß jenige zuleisten, und fürzunehmen, wie solchem Unheil bey diesen unruhigen Zeiten und Läuften mit möglichster Bescheidenheit zurathen und zuhelffen. Aber wie deme, und dieweil an der Reichs-Versammlung noch ungewiß, aber daneben landkündig, daß im ganzen Reich uf allen Messen und Jahrmärkten fast kein andere Bezahlung dann mit halben Batzen, dargegen die Steigerung der groben Gulden und Silbersorten, so allein durch überhäufft Münzen der bösen halben Batzen verursacht, von Messen zu Messen gestiegen, und zugenommen, daß uf den Fall einer jeden privat Person, wie leyder die tägliche Erfahrung zuerkennen gibt, nachgesehen, und zugelassen, mit der Münz seines Willens und Gefallens zu hanthieren, wurde solche Uneinigkeit und Unordnung mit der Zeit niemand beschwerlicher, dann der Obtigkeit seyn, dadurch dann alle heilsame Verordnung des Regiments zu Grund und Boden nothwendig gehen müsten; welcher besorgender Fall und Unrichtigkeit allein dahero entstanden, und erfolget, daß man solchen muthwilligen Leuten und Verächtern des Reichs Disposition so lange zugesehen. Und hielten Fürsten und Stände dieser 3. benachbarten Krais nochmals vor rathsam, inmassen sie Ihr Maj. hierinn Abschieds-weiß ersucht haben wollen, daß vor allen Dingen das Münzen der halben Batzen uf Ihr Maj. Widerruffen, eine Zeit lang allerdings eingestellet, und daß einem jeden Krais und Stand, immassen sich Ihr Maj. allbereit erkläret, vergönnt, und zugelassen, die halben Batzen dem Schrot und Korn, und als ihrem Werth nach zu valviren, zu verwerffen, und anzuschlagen.

§. 4. Zum andern, dieweil das Münz-Edict, auch darauf erfolgte Erbesserung und Reichs-Abschied lauter vermögen, daß keinem Standt, wie hoch auch derselbe seye, erlaubet, und zugelassen, seine Münz-Freyheit einem andern zu verlassen, und zuverkauffen, daß Ihr Maj. durch Mittel eines offenen Edicts den gehorsamen Ständen und gemeinen Vatterland teutscher Nation zu Guten dahin gerathen und verholffen seyn wollt, damit diejenige Stände, so ihrer Münz-Freyheit bis dahero mißbrauchet, andern Bestands- oder Kauffsweiß verlassen, bey Verlust ihrer Münz-Freyheit und hoher Straff, solche verbottene Contract sobalden zu reduciren, und zu retractiren.

§. 5. Zum dritten, dieweil derselben Stände Münzmeister und Gesellen Ihro Maj. dem Reich, noch auch den Kraisen, wider dem Buchstaben des Edicts, und also der Münzordnung zuentgegen, mit einigen Pflichten nicht verwandt, jedoch einen Weeg als den andern mit Münz der bösen falschen halben Batzen, dadurch die Obrigkeit, Land, und Leut äusserst gefärt, und

betrogen, noch täglich verführen, daß nach demselben Münzmeistern und Gesellen in allen Kraisen mit Fleiß gewachet, eingezogen, mit ferner und ander verordneter Peen, sine respectu mit allem Ernst zu verfahren.

§. 5. Zum vierten, daß bey ernstlicher hoher Straff allen Ständten, so mit Münzschlag begnadet, und befreyet, bey nahmhafter hoher Peen, auch Confiscirung der Münz, gebotten, ihr Gold und Silber nirgends anders, dann in den verordneten Münz-Städten vermünzen, und ausgehen zulassen. Und setzen Fürsten und Stände dieser drey benachbarten Kraise in keinen Zweifel, wofern jetzt erzehlte Puncten und Articul der ordentlichen Execution befohlen, und ins Werk gerichtet, die grosse Steigerung, auch der schädliche und gefährliche Ufwechsel würde alsodenn für sich selbst fallen, und erlöschen.

§. 7. So haben auch zu diesem Probiertag die verordnete Räthe und Gesandte dahin geschlossen, zu Erhaltung und Pflanzung beharrlicher Correspondenz, dem Churfürstl, und Reinischen Krais der Fürsten und Stände Ersuchungschreiben den 5. Octob. zu Augsb. Ao. 91. mit N. 2. an die Röm. Kayf. Maj. abgangen, sowohlauch Ihr Maj. Resolution mit N. 1. bezeichnet, neben dem Abschiede zu communiciren, und sie zu beharrlicher Correspondenz zuermahnen.

§. 8. Und nachdem der Stadt Nürnberg zum Probiertag Abgeordnete ein Schreiben, so der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. (Titel.) ein Ehrsamer Rath daselbst geschrieben, deroselben rathsam Bedenken in Münzsachen begehrt, wessen sich auch ein Ehrsamer Rath der Stadt Nürnberg gegen seine Fürstl. Gnaden darauf erkläret; solches alles ist in währender Berathschlagung den andern Gesandten und Räthen vorgezeiget, (wie es aus N. 3. und 4. zuersehen) die sobald verlesen, und dieweil sich aus den angezogenen Mißiven befunden, daß Se. Fürstliche Gnaden gleich diesen drey, sowohlen dem Chur-Rheinischen Krais, über dem Münz-Edict, und deroselben Dispositionen begehren zu halten, zu schützen, und zu handhaben, als ist auch darauf geschlossen: Dieweil derselbe Krais dem Fränkischen, als ein genachbarter Krais, nahe gesessen, Se. Fürstl. Gnaden beyder 3. Kraise, und Ihr Maj. Resolution mit N. 1. 2. neben jetzigen Abschied zu communiciren, Se. Fürstl. Gnaden, und deroselben Krais-Stände zu künfftiger verträulicher Correspondenz zu ermahnen zu bitten, wie auch zuvörderst der Abschied neben den Proben, und was uf währendem Probiertage gehandelt, und vorgeloffen, der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn überschrieben, drey unterschiedliche Schreiben, eines an Ihr Maj. das andere an Chur-Rheinischen Krais, das dritte an Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen, mit N. 5. 6. 7. gefertigt, neben dem Abschied verlesen, und abgehört.

§. 9. Und hat sich in gehaltenen Proben gefunden, daß in dem Fränkischen Kräis, im Nahmen der Königl. Würde in Pohlen, Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in teutschen und welschen Landen, ein Werk Pfenning den 8. Sept. desgleichen von Würtemberg wegen einem Werk Goldgulden den 23. May ausgangen, und probiert, die der Reichsordnung gemäß, wie aus dem Probierzettl N. 8. zuersehen. So sind auch von des Erzstifts Salzburg wegen, 5. Werk Doppelducaten, ingleichen 5. Werk Zweyer gemünzet, welche unterschiedliche 10. Werk alle dem Münz-Edict gemäß, in der Probe just befunden worden, vermög des Probierzettels mit N. 9.

§. 10. Und nachdem die Stadt Regenspurg ein Werk Gulden, Groschen, dann ferner 2. unterschiedene Werk Dreyer, Gröschlein gemünzet, seynd dieselbe durch Conrad Baudistel, Schwäbischen Guardein, ufgezogen, und probiert, die sich ohne Beschwerung befunden.

§. 11. Von dem Bayerischen Guardein George Freißlich seynd 3. Sorten Dreykreutzer, und 2. Sorten halbe Batzen, wie aus der Prob und dessen Abriß mit N. 11. zuersehen, den Abgesandten übergeben, und vorgezeichnet.

§. 12. Und hat neben andern Sorten Conrad Baudistel etliche Pfenning probiert, und ufgezogen, so zu Marggrafen Baden gemünzet, die aber der Reichsordnung, wie die Verzeichnuß mit A. 12. vermög, nicht gemäß noch just.

§. 13. Und nachdem künftig der Probiertag den 1. May St. vet. den

11. St. n. gegen Abend zu Augsburg einzukommen seyn wird, als ist die Probierbüchse, samt deren Schlüssel den Abgesandten der Stadt Augsburg übergeben, die Guardein ihrer Pflicht erinnert, auch insonderheit befohlen, gebührenden Fleiß anzuwenden, was vor Sorten inner- und ausser dem Reich gemünzet, ufzuwechseln, und einzuschieben, damit sie seiner Zeit ufgezogen, probiert, und dem Abgesandten uf künftigen Probiertag möchten vorgelegt werden, wie sie dann einen Tag 2. oder 3. zu Augsburg zuvor ankommen, daselbsten, wie Herkommen, mit den Proben verfahren sollen.

Und ist dieser Abschied durch die Abgeordnete unterschrieben, und besiegelt. Geben, und geschehen zu Regenspurg, Dienstag den 19. (29.) Sept. 1592.

Von wegen des Fränkischen Kraises.

Achatius Hils, Doctor.
Jacob Imhoff.
Christoph Andreas Gugell, Doctor.

Von wegen des Bayerischen Kraises.

Jacob Prenner, Doctor, mit vorbehaltener Protestation in Puncto der Münz.
Joachim Tornsberger, Doctor.
Caspar Haller.
Jonas Paulus Wolff.
Jonas Deiner, Doctor.

Wegen des Schwäbischen Kraises.

Sebastian Müzschelin, Doctor.
Hannß Jacob Remboldt.
Philipp Tradel, Doctor.

LXXIV.

Probationstags-Abschied der 3. Kreise, Münz. Augsburg den 1/3 May, 1593.

§. 1.

1593. Als der dreyen des Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen Krais Abgeordnete 19/29 Septembris Anno 1592. jüngst verschienen zu Regenspurg der Ordnung nach dahin sich verglichen, daß der nächstfolgend Probiertag prima May dieses 93. gegen Abend zu Augsburg anzukommen, gehalten werden sollen, auch den Guardeinen darauf befolchen, und aufferlegt, ein Tag drey, und also etwas zeitlicheres vor den Ständen, und dero Abgesandten daselbsten einzukommen, mit der ordinari Prob, und im Fall ausser gemeldter dreyen Krais, inner und ausser dem Reich frembte Sorten zubekommen ꝛc. zuverfahren, auch wie sie dieselbe an Schrot, Korn und Halt befindten, den anwesenden Gesandten, und Abgeordneten, wie gebräuchlich, verzeichnet, fürzulegen, und darüber Bescheids zu erwarten ꝛc. Wie dann beschehen, die anwesende Ständ seynd neben den Abgesandten, an gewöhnlichen Orten rechter Zeit erschienen, und nach Verlesung jüngern zu Regenspurg ergangnen, auch beeder benachbarten, des Churfürstlichen, und Obersächsischen correspondirender Kraise, communicirter Abschiede sich zu Eingang der Handlung erinnert, mit was Eifer, grossen merklichen Kosten, solch Werk des Münzwesens allen Ständen der dreyen benachbarten Krais angelegen, und dieweil sie etlich viel Jahr mit grossem Verlust, und gleichsam mit äusserstem Schaden, und Nachtheil erfahren, daß bey etlichen, sonderbar ungehorsamen Ständen bewuster Krais, die nach ihrem Willen und Gefallen mit Verkauffung und Verleihung ihrer Münzfreyheiten verfahren, dadurch den bösen schädlichen und verruffen Privatpersonen zu aller Unordnung Ursach gegeben, einicher Gehorsam nit zubefinden, noch zuverhoffen, die Steigerung, wie leider auf den Messen und Jahr Märkten zu Frankfurt, Straßburg, Leipzig, Linz, und fast allenthalben im Reich zuerkennen geben, dermassen überhand genommen, daß fast allenthalben im Reich die groben gülden, und silbernen Sorten, weder in Reichs-Contributionen an jährlichen Cammergefällen, noch auch bey den Commertiis und Hanthierung einige grobe gute Münz-Sorten zu bekommen, es wäre dann Sach, daß dieselbe bey unerhörtem Werth, dann durch allerhand Neuerungen an Waaren, bey Handelsleuten und sonsten ꝛc. verursacht ꝛc. genommen, und ufgewechslet, und wohl zu besorgen, wofern auf äusseriste Mittel nit gedacht, durch die verordnete Weege, gegen den ungehorsamen Ständen, Münzmeistern, derselben Verwandten, und Interessenten, vermög des Münz-Edicts, und anderen heilsamer Verordnung, mit der Schörf nit verfahren, daß aller

Gehorsam der Unterthanen, wie ohne das kund und notori, gegen der vorgesetzten Obrigkeit erlöschen, und fallen, die Armuth des armen verderbten gemeinen Manns dermassen gesteigert, und zugenommen, daß sich nicht allein derselben, sondern auch der Vermöglichen in äussersten Nöthen, unter gemeiner Christenheit Erbfeinden, bey deme dieser Zeit die böse grobe Reichsmünz an güldnen und silbernen Sorten hauffig zu finden ꝛc. wenig oder schier nichts zu getrösten, dannenhero dieser dreyen genachbarten Krais Fürsten und Stände unumgänglich verursacht, und gedrungen worden, dieweil sich die verhoffte Zusammenkunfft und Verordnung gemeiner Reichs-Versammlung, etwas länger verziehen, und verweilen thut, Ihr Maj. allerunterthänigst zuersuchen, dem Kayf. Fiscal mit Ernst zubefehlen, und aufzulegen, gegen den ungehorsamen Ständen mit verordneten Processen, der Privation und Confiscation zuverfahren, ernstliche Leibsstraf, gegen den Münzmeistern und derselben Anhang fürzunemmen, inmassen Ihr Maj. sich gegen diesen dreyen genachbarten Kraisen ausschreibenden Fürsten unter dem Dato Prag den zehnden Junii Anno 1592. verschienen, dahin erklärt, und verbotten, dem Kayf. Cammergerichts Fiscal mit allem Ernst zu befehlen, gegen den Ungehorsammen ihrer Verwürkung und Verdienst nach zuverfahren ꝛc.

§ 2. Darauf den Fürsten und Ständen dieser drey genachbarten Krais die Verordnung gethan, in bemeldten dreyen Kraisen, weß in solcher Zeit für Münzsorten, inner und ausser dem Reich geschlagen ꝛc. zu bekommen ꝛc. aufzuziehen, zu probieren, und wie dieselbe an Schrot, Korn, und Halt befunden, den Verordneten in Probiertag fürzulegen, wie dann erfolgt, und was insonderheit von den $\frac{12}{22}$. September Anno 92. bis auf Dato in diesen drey benachbarten Kraisen gemünzet, das geben beyverwarte Probierzettel mit N. 1. 2. und 3. zu erkennen, und obwohl etlich wenig Ständ aus vorigen in vielen Probier-Abschieden angezogenen Ursachen, damit man Ihrer Maj. sowohl auch anderer benachbarten Kraisen zu verschonen begehrt, nit viel Werk gemünzt, so sein doch dieselben durchaus dem Münz-Edict, und derselben Verordnung just, und gerecht erfunden worden.

§. 3. Und nachdem man sich vor diesem gegen Ihrer Majest. allerunterthänigst erbotten (inmassen Ihr Maj. ꝛc. der Ungehorsamen Verbrechung und Verwürkung, darmit beschehener allergnädigsten Vertröstung nach, gegen denselben verfahren ꝛc. zu wissen begehren) weß sich inkünftig für Mängel bey einen und den andern Stand ereignen, gebührender Ort zu berichten, und darüber Bescheids zu erwarten ꝛc. Als haben die verordnete Guardein ufgetragen Befehl nach, etliche Sorten in und ausser dem Reich ausgangen, wie aus den Verzeichnussen mit N. 4. 5. bezeichnet, aufziehen, und probieren lassen, und wird solchem nach zu Ihr Maj. Authorität Willen und Gefallen gestellt, ob insonderheit gegen denjenigen, die mit solchen Münzen ein Übermaß gebraucht, zum wenigsten Citation und Proceß durch den Kayserl. Fiscal gebetten, und ausgebracht, denen vor allen Dingen durch verordnete Weeg auferlegt werden könte, die Münzmeister derselben Zugehörige und Verwandte zu benennen, und zu stellen, wie auch Fürsten und Stände für sich selbst und nichts weniger mit ungleichem Fleiß dahin geflissen, und bedacht seyn wollen, gebührender Ort und Ende die Fürsehung und Anordnung zu thun, wie solche Verbrecher, und mißthätige Personen eingezogen, und mit gebührender Leibsstraf gegen denselben verfahren werden soll.

§. 4. Wöllen auch hiemit andere genachbarte correspondirende Krais, gebührlich, auch Abschieds-weiß hiermit ersuchet haben, ihres Theils in ihren Kraisen die Verordnung zu thun, daß dergleichen Ubel gestraft, und gegen solchen Verbrechern und Verächtern publicirter heilsamer Verordnung von der von GOtt höchsten vorgesetzten Obrigkeit, andern zu Abscheu ein Exempel statuirt, gemeines Reich Wohlfahrt, und Nutz befürdert, und solchem Unheil, soviel immer müglich, gesteuret.

§. 5. Als auch die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand dem Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Herzog zu Würtenberg und Teeck, Grafen zu Mümppelgart, in Schriften zu erkennen geben, wie daß dieselbe mit Rath und Zuthun des Schwäbischen als benachbarten Krais, durch gemeine Berathschlagung eine Zusammenkunft zu Costanz anzustellen, derselben Räth und Commissari in Ihrer Durchl. Schreiben benannt daselbsten hinzu verordnen gedacht, die sich Dero Vorösterreichischen Regierung, auch andern Ihrer Durchl. Städten,

den genachbarten Grafen, Herrn und Ständen miteinander bereden, und consultiren, wie solchem schädlichen Münzweesen, deren dardurch erfolgenden Verordnung zu rathen, und zu helffen, und dieweil solch nutzlich Werk ausser den andern genachbarten angränzenden Kraisen und Ständen zu thun, seinen Fortgang schwerlich erlangen, daß Se. Fürstl. Durchl. als des löbl. Schwäbischen Krais Oberster ihr nicht zuentegegen seyn lassen wollten, die ihrige uf verglichene Zeit, die derselben durch Ihr Durchl. verordnete Commissarios rechter Zeit wissenlich gemacht werden sollt ꝛc. auch nach Costanz zu verordnen ꝛc. seines weitern Innhalts. Darauf höchstgedacht Sein Fürstl. Durchl. neben dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Andreen Cardinalen von Oesterreich, Bischoffen zu Costanz und Brixen ꝛc. Marggraffen zu Burgau ꝛc. solch Ihrer Durchl. Suchen, durch unterschiedliche Schreiben an die Stadt Augsburg gelangen lassen, was sich dieselben darauf erklärt, und für rathsam bedacht, und angesehen, das ist mit mehreren aus den Beylagen N. 6. 7. und 8. zuersehen,

§. 6. Und obwohl solch Werk gemeinen Reichs-Fürsten, und Ständen, sodann derselben betrangten Unterthanen zu aller Wohlfahrt, und Aufnehmen vermeint, auch billig mit anderer Krais und Ständen Rath und Zuthun gehandelt, so haben doch die Abgeordnete dieser dreyen Krais, eines ehrbaren Raths der Stadt Augsburg gut Bedunken, und Erklärung nit zu verbessern gewust ꝛc. auch bey sich nit befinden kinten, daß zu diesenmal grössere Weitläuffigkeit und Unkosten zu verursachen, bevorab, daß daselbsten zu Costanz, nichts endliches beschlossen, sondern allein von des Schwäbischen Krais, wegen wessen derselben Zeit berathschlagt, auf Ratification ad referendum angehört, und was alsdann durch den Schwäbischen Krais ferners bedacht, den andern zweyen des Fränkischen, und Bayerischen benachbarten Kraisen, Fürsten und Ständen, die darüber auch gehört, communicirt, und darinn endlich geschlossen werden soll.

§. 7. Nachdem auch der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen Vormund, und der Chur Sachsen Administrator, den genachbarten unirten Kraisen ausschreibende Fürsten neben Communicirung des Obersächsischen Krais-Abschied, zwey unterschiedliche Druck, etlicher böser Sorten, in grosser Anzahl, so in dem Chur- und Fürstenthum Sachsen durch Mandata verruffen, und verbotten zukommen lassen, welcher Abdruck gleichwohl des Fränkischen Krais ausschreibenden Fürsten nit widerfahren, noch communicirt, und obwohl das jetzo angezogen Sr. Fürstl. Durchl. Schreiben begehrt, daß die benachbarten Krais wenigers nit sich mit Sr. Fürstl. Durchl. Valvation verglichen, und die Verordnung ungeschwert thun wollten, damit solche böse Sorten verbotten, und Gleichheit bey den correspondirenden Kraisen erhalten, so hat man sich doch bedunken lassen, daß solch Werk, so lang sich Oesterreich, und der Schwäbisch Krais erklären, zu hinderziehen, und einzustellen, und wofern alsdann Ihr Durchl. und des Schwäbischen Kraises Erklärung, die sonders Zweifel allen Ständen und gemeinen Reich zu Ufnehmung des wohlverordneten Münz-Edict, und dessen Verbesserung zu handhaben vermeint seyn wirdet ꝛc. erfolgen, daß alsdann dieselbig Vergleichung beedes den Churfürstl. Rheinisch. und Obersächs. Krais, mit allem Willen communicirt gute Correspondenz, die man bis dahero würklichen gespührt, diß Theils auch erhalten, und gepflantzet.

§. 8. Und ist darauf bedacht, und beschlossen, Ihrer Maj. sodann beedes des Churfürstlichen Rheinischen, auch Obersächsiischen Krais ausschreibenden Chur- und Fürsten Copien des allhier zu Augsburg ergangenen Probier-Abschieds zu communiciren, und zu überschicken, wie aus den Beylagen N. 9. 10. und 11. zu ersehen.

§. 9. Als auch der Fränkisch Krais mit vorigen seinen Guardeinen aus beweglichen Ursachen, Aenderung fürgenommen, an dessen statt Hannß Gebhardt zu Nürnberg von den Abgesandten desselben Krais präsentirt, ist dem Guardein sein Pflicht, Vermög der Münzordnung, vorgelesen, desselben, wie gebräuchlich, zur Nothdurfft erinnert, der auch auf Angelibnuß mit gewöhnlichen Pflichten beladen worden. Die Guardeinen darauf zu Gehorsam und Fleiß vermanet, und dieweil der Ordnung nach der künfftig Probiertag am $\frac{16}{26}$. Septembers schierist gegen Abents daselbsten einzukommen, gehalten werden soll, sind die Schlüssel neben der Probierbixen den Abgesandten der Stadt Nürnberg zugestellt, auch daneben den Guardeinen sambt und sonders befolchen worden, einen Tag drey vor denen Abgesand-

gesandten der dreyen Kraise daselbsten anzukommen, mit denen Proben, wie gebräuchlich, zu verfahren, in Ufwechslung der Sorten inner und ausser dem Reich geschlagen, auch mit den Proben, an müglichen ihren Fleis nichts erwinden zu lassen.

Und ist dieser Abschied durch die Abgeordnete, wie gebräuchlich, unterschrieben, und besiegelt. Geben, den ½. May Anno 1593.

Von wegen des Fränkischen Kreis Bamberg

Achatius Hüls, Doctor.
Philipp Cammermeister, sonst Cammerarius genannt.
Jacob Imhof.

Von wegen des Baierischen Kreis.

Jacob Brener, D. mit vorbehaltener Protestation in Puncto Münz ꝛc.
Joachim Donersperger.
Johann Otemer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mitschelin, D.
Hannß Jacob Rembold.
Mathäus Welser.
Philipps Tradel, D.

LXXV.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Nürnberg den 17/27. September 1593.

§. 1.

1593. Zu wissen: als der dreyen, nemlichen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraiß Abgeordnete den 26. Sept. des instehenden 93. Jahrs, Vermög der zu Augsburg jüngst primo May beschehener Vergleichung nach, allhier zu Nürnberg zu gebührender Zeit erschienen, dem Anno 59. aufgerichten und publicirten heilsamen Münz-Edict und Ordnung, üblicher Gewohnheit nach, Gehorsam geleist, seynd nach Verlesung des jüngern Abschieds, und des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Herrn, Herrn Friderich Herzog zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgardt ꝛc. an die vom Schwäbischen Krais Abgeordnete, des nit erscheinens Entschuldigungs-Schreiben, der Guardein, so etlich Tag zuvor allda ankommen, Münzproben, soviel deren in der Zeit hero gemünzt, und zu bekommen gewest seyn, und nach Laut beyliegendem Probierzettel mit N. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Theils just, Theils auch dem Edict, Theils ganz zu entgegen erfunden worden, darwider man gleichwohl genugsam Ursach, die in wohlgedachter Kayserlichen Münzordnung erlaubte Mittel zu gebrauchen, und wider die Verbrecher für die Hand zu nehmen: so hat man doch solches alles auf dißmal einstellen, und bis uf anderer und mehrer Krais und derselben Stände, in kurzverhoffentlicher Zusammenkunfft, und Vergleichung verschieben wollen, aber nichts destoweniger jedem Stand, seine Unterthanen von dergleichen geringen Münzen durch ein Mandat zu warnen, vorbehalten, und unbenommen.

§. 2. Und nachdem von Zeit des jüngern zu Augsburg gehaltenen Probationtags hero des Schwäbischen Krais ausschreibende Fürsten, die Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Andreas, der Römischen Kirchen Carnal von Oesterreich, Bischof zu Costanz und Brixen ꝛc. Marggraf zu Burgau, und Weyland Herr Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt ꝛc. Hochlöbl. seel. Gedächtnuß, dem Hochwürdigen und Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Neidthardten, Bischoffen zu Bamberg, und Dom-Probsten zu Würzburg, und Herr Georg Friderichen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. als des Fränkischen Krais ausschreibenden Fürsten, dasjenige, was auf jüngsten zu Augsburg gehaltenen Probationtag vertröst, und hernach zu Costniz durch höchstgedachte Fürstl. Durchl. und dero Städt, und Grafen im Vorösterreichischen Land, des Schwäbischen Krais, und der 13. Oerter der Eydgenossenschafft durch 3. Vota uf hinter sich bringen, und Ratification den 8. Julii verschienen, dem gemeinen Münzweesen zum Besten wohlmeynend beschlossen, neben Uberschickung des Abschieds, freundlich, und nachbarlich communicirt: ist solches alles durch des Fränkischen Krais zu diesem Probiertag Abgeordnete den andern zween, als auch des Bayerischen und Schwäbischen Krais-Gesandten, immassen

der-

derselben Fürsten, Herrn und Obern deßwegen allbereit durch höchstgedachte Fürsten und Herrn, ingleichen schrifftlich bericht worden, umständlich fürbracht, das Schreiben und Abschied bedächtig erwogen, fleißig berathschlagt, und befinden gleichwohl, inmassen die Erfahrung, leyder! mit sich bringt, daß in den Münzen ein Zeithero mit Einschleiffung verbottener böser Sorten, Ausführung der guten übermäßigen Valvation und Steigerung und sonsten in viel andere Weeg, eine grosse eigennüzige verderbliche Unordnung eingerissen, und diese 3. oberzehlte Krais, was an ihnen gelegen, so viel immer müglich seyn könte, mit Aufwendung merklichen Unkostens dergleichen schädlichen Gesuch zu begegnen bemühet gewesen: so seyn doch alle fürgeschlagene und gebrauchte vernünfftige Mittel bishero, ohne Zuthun anderer des Heil. Röm. Reichs Krais und Stände, ohne sondere Frucht abgangen, also, daß zu besorgen, da diese angemeldte drey Krais mit der zu Costniz in dem Abschied daselbsten einverleibten Valvation, und andern angehängten Puncten, ihrem Begehren und Vorschlag nach, sich vergleichen sollten, diesem hochwichtigen weitsehenden, das ganze Römische Reich betreffenden, und durchgehenden Werk wenig dardurch geholffen seyn würde, in fürnemlicher Betrachtung, daß wohlbedacht Münz-Edict mit guten zeitigen und vieler erfahrner Münz-verständigen Rath begriffen, auch unter des höchsten Haupt der Röm. Kayſ. Maj. Auctorität, und Geheiß aller 10. des Heil. Röm. Reichs Krais Consens und Einwilligung publicirt, und ihnen, den dreyen Kraisen Abgeordneten, in dergleichen gemein präjudicirlichen nachdenklichen hochwichtigen Sachen, die andern Inconvenientien zu geschweigen, doch ohne Vorwissen der andern Mitkrais-Stände, zuvorderst der Kayſ. Maj. Dero anderst ihres beständigs angericht werden sollte, Aenderung vorzunehmen, nit allein vergeblich, sondern auch bedenklich, und nit verantwortlich.

§. 3. Damit aber zu spühren, und zu sehen, daß diesen drey Kraisen dieses Münzweesen sehr, und höchlich angelegen, und dasselb gern befördert, und hergegen der vortheilhaftige Gesuch abgeschaft, und gesteuert sehen wellten, haben des Fränkischen Krais höchst- und hochgedachte ausschreibende Fürsten, mit andern des Fränkischen Krais Fürsten und Ständen, auf den 4. October neuen, und 24. Sept. alten Calenders früher Tagszeit allhie zu Nuernberg sich einer Zusammenkunft deßwegen verglichen, darauf angedeuter Punct der Valvation und anders nothdürftiglich erwogen, und berathschlagt, und was allda verglichen, den andern zween, als Bayerischen, und Schwäbischen Kraisen, und sie hinwiederum, was auf denselben zweyer vertröster Kraisversammlung bedacht, diesem Fränkischen Krais hingiengte, unverziehenlich, freundlich, und nachbarlich communicirt, und alsdann an höchstgedachte Kayserl. Maj. und andere mehr des Röm. Reichs Kraisen, um durchgehender gemeiner Gleichheit willen, allerunterthänigst gebracht, und ein gleichstimmend Werk daraus gemacht werden sollte.

§. 4. Und ist höchstgedachter Kayſ. Maj. sowohl auch beeder Chur- und Fürstlichen Rhein- und Obersächsischen Krais, Copia des Abschieds aller- und unterthänigst zugeschickt, und communicirt, und die Probierbüchsen, auch Schlüssel darzu, der Ordnung nach, der Stadt Regenspurg Abgeordneten zugestellt, und künfftiger Probiertag auf den 1. May neuen, und (11.) alten Calenders, Abends zu Regenspurg einzukommen, angestellet worden, darzu die Guardein ungefehrlich 3. Tag zuvor einkommen, und die Proben ihrer Pflicht nach verrichten sollen. Ist auch dieser Abschied durch die Abgeordnete zu Bezeugnüß unterschrieben, und mit ihren Pettschafften bekräfftigt worden. Actum Nürnberg den 17. (27.) Sept. Anno 1593.

Von wegen des Fränkischen Kreis Bamberg.

Carl Fasold, Doctor.
Philipp Cammermeister, sonst Camerarius genannt, Doctor. mp. Subscr.

Von wegen des Bayerischen Kreises.

Wolfgang Kümerle, der Rechten D. salva Protestatione solita.
Joachim Donersperger, D.
Johann Diemer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreises.

Hannß Jacob Rempolt.
Paulus Welser.
Philips Tradel, D.

LXXVI.

Bedenken der 3. Kreise über das beschwerliche Münzwesen,

Regenspurg den 14/24. May 1594.

Bedencken der dreyen Fränckisch-Bayrisch, und Schwebischen Kreiß, weß auf dem zu Regenspurg 13/23 May An. 94. gehaltnen Probiertag, durch die Verordnete der dreyen Kraiß, über vorige von An. 82. bis auf dato inner und ausser dieser dreyen benachbarten Kraiß, für Beschwerung des bösen Münzens und anderer Verordnung halben, bey Ihrer Maj. ꝛc. und dem Churfürstl. Rhein. Krais, Klag- und Communicationsweis fürgeloffen, der allbereit verordneten Execution und Handhabung des wohlgeordneten Münz-Edicts bedacht, bey ihrer Maj. und gemeinen des heiligen Reichs Fürsten ꝛc. allerunterthänigst und unterthänig gesucht, und gebetten werden soll ꝛc.

§. 1.

1594. Nachdem vielfältige Münzordnungen von dem 51. bis auf Anno 59. in welchem Jahr durch Weyl. Kayser Ferdinand hochlöblichster in GOtt ruhender seeliger Gedächtnuß, das Münz-Edict, und Probierordnung mit Rath und Zuthuen gemeiner des heiligen Reichs Chur- und Fürsten, publicirt, und aufgericht, welche heilsame Verordnung nachfolgendes mit vielen nutzlichen Bedenken, und Zusatzungen auf etlichen de Anno 66. 70. und 71. zu Augsburg, Speier, Frankfurt, und anderer Ort gehaltenen Reichs- und Deputationstägen, erneuert, und verbessert worden, darinnen zu befinden, mit was eifriger treuherziger Bemühung, Ihre Maj. derselben Succeßion ihnen solch hohes und nothwendiges Werk angelegen seyn lassen. Und gleichwie der Mangel wegen Handhabung gemeines Friedens an der Execution, insonderheit von höchern und niedern Stand in- und ausländischen, veracht, nit in Achtung genommen, als befind sich auch bey diesem Puncten, daß alle Verordnungen durch langwürige Gedult und Zusehung, von vielen ungehorsamen Fürsten und Ständen, und derselben Mitverwandten, und Interessenten entstanden, und eingerissen.

§. 2. Und wüsten Fürsten und Stände dieser dreyer genachbarten Krais ihres Theils nicht, wie solchem eingerissenen Unheil zu begegnen, es wäre dann Sach, daß in Vermög des vor vielen Jahren publicirten Münz-Edict, samt dessen Verbesserung der gebührlichen und hochverursachten Execution, befolchen, gegen den Ungehorsamen, die sich ipso facto, ihrer Münzfreyheiten verlustig gemacht, mit der verordneten Pön der Privation und Confiscation, sowohl auch gegen den Münzmaistern und Münzgesellen mit der Leibsstraf des Feuers ohne Respect verfahren.

§. 3. Obwohl Fürsten und Stände der drey benachbarten des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais, ihnen solchs hohes Werk vor andern angelegen seyn lassen, auf alle Mittel und Weege bedacht gewesen, wie andere genachbarte, bevorab der Oberrheinisch Krais, dardurch fast die meiste Unordnung mit überhäufften Münz, der bösen und kleinern Sorten, als 3. Kreutzer, halben Batzen, und Pfenning ꝛc. entstanden, und verursacht ꝛc. desgleichen die Fürstl. Durchl. Herr Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. wie auch die Eydgenossene in der Schweitz zu gleichmäßiger Correspondenz, und Handhabung gebracht, dem wohverordneten Kayſ. Münz-Edict, und dessen Verbesserung in allen seinen Puncten und Satzungen gelebt, und nachgesetzt, inmassen etliche extraordinari Münztäge zu Nürnberg, Augsburg, und Ulm, auch lestlich mit zuvor ermelter Fürstl. Durchl. Herzog Ferdinand, samt den Eydgenossenen zur Costniz gehalten, dahin der Bischoff zu Straßburg und die Stadt daselbsten auch erfordert, und beschrieben, Anno 86. zuerkennen geben, welchen Tag und zusammen Verordnung, die genachbarte Krais mit grossen Anstalten und Kosten besucht, ein groß Geld darunter verzert, aber unangesehen, daß sich, insonderheit der Bischoff zu Straßburg desselben Inhalts seinen Münzmaistern, so sich des beschuldigten und erwiesenen bösen Münzens zu purgieren vernemmen

men lassen, zu stellen erbotten, so ist er doch ungehorsamlich ausgeblieben, dardurch er sich dann zur beschuldigten Unthaten, und Verbrechen selbsten bekennt, und desselben sich theilhafftig gemacht.

§. 4. Die Oesterreichische und eydgenossene Erklärung belangend, wären zu beyden Theilen solche Conditiones den Abgesandten der dreyen benachbarten Kraisen vorgeschlagen, die nicht allein unannemlich, und dem Buchstaben des wohlgeordneten Münz-Edicts allerdings zu entgegen, sondern, und ob sie wohl, der dreyer Krais rathsame Bedenken, und Gutachten, wie man der Münz halben zu einen gleichmäßigen Verstand gelangen, auf hintersich bringen, und Ratification angenommen; so wären doch die genachbarte Ständ bis auf diese Stund unbeantwort blieben.

§. 5. So dann bey gehaltenen Proben viel Jahr hero sich befunden, daß des bösen Münzens, insonderheit der bösen Dreykreutzer, halben Batzen, und Pfenning, kein Aufhörens, da doch in dem Kayserl. Münz-Edict heilsamlich, löblich, und wohl versehen, daß sich keiner über 25. fl. bezahlen lassen soll, daß doch die Erfahrung bey hohes und niedern Standes täglich zu erkennen gebe, daß dieser Zeit in hohen und grossen Bezahlungen, innen und ausser der Messen, und Jahr-Märkten, zu Linz, Frankfurt, Straßburg, und anderer Ort, fast kein andere Münz und Bezahlung, dann halbe Batzen, und Spanische 20. Bätzner, alles dem heilsamen Münz-Edict zugegen, ihrer Majest. zur sonderbaren Verachtung, und anderer Fürsten und Stände zum äussersten Verderben und Nachtheil.

§. 6. In ermeldtem Münz-Edict wäre aus sondern Bewegnussen löbl. und wohl versehen, daß kein fremde ausländische Münz genommen, im Fall aber dieselbe ins Reich geschleifft, und verschoben, daß sie entweder offentlich verruffen, angeschlagen, oder aber zerbrochen, in Tigel geworffen, und gute Reichs Sorten daraus gemünzt, so hätte sich aber etlich viel Jahr gleich das widerige befunden.

§. 7. So dann solcher eigner Nutz und Unordnung niemand beschwerlicher, und gefährlicher, dann eben den gehorsamen Ständen dieser dreyen genachbarten Kraisen, die sich bisdahero mit grossem unwiderbringlichem Schaden und Nachtheil mit Münzen in Bezahlungen mit dem Aufwechslen, Silberkauff, und dergleichen, dem Münz-Edict gemäß erzeigt, aber dagegen etlich viel Jahr hero in gehaltenen Proben, fast auf allen Probationtägen, befunden, daß Anfangs der Abgang per Cento von Kraistägen zu Kraistägen auf 6. 8. 10. nnd also fort bis auf 36. Gulden, inclusivè der Abgang, zugeschweigen der bösen gemünzten Pfenning, die auf Dato in gehaltener Prob auf 50. und 60. Gulden per Cento, quoad intrinsecam bonitatem, am Schrot und Korn zu gering. Als und wofern einer 100. oder 1000. Gulden zu haben vermeinen wird, daß er kaum den dritten Theil, im Fall solche Münz zerbrochen, und in Tiegel geworffen, bekommen wird.

§. 8. Und obwohl auf etlichen gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, insonderheit des in An. 76. und 77. zu Frankfurt, Regenspurg, solch Werk des Münzweesens in sonderbarer Achtung genommen, durch Münzverständige, so insonderheit darzu erfordert, und beschrieben, mit allem Eifer und Ernst bedacht, beschlossen, und dahin verabschiedt, daß in allwegen und vor allen Dingen, Fürsten und Stände ihre Münzfreyheit, bey Straff der Privation und Verlust ihrer Privilegien nicht mißbrauchen, keinen andern gleich wer, der auch seyn möchte, verkauffen, oder verlassen.

Am andern, und wofern ein Stand oder Münzmeister wider Verordnung des Münz-Edicts, münzen wird, daß die Münz confiscirt, der Münzmeister und Gesellen mit dem Feuer gestrafft.

Zum dritten, daß jährlich durch die benachbarte Krais zween Probiertäg gehalten, und wie ein jedwedere güldene oder silberne Sorten an Schrot, Korn, und Halt, in Aufziehen befunden, daß solcher Mißbrauch, Unordnung und Verbrechung, neben den Proben Ihrer Maj. und den benachbarten Kraisen communicirt, dieselbe durch offne Mandata verruffen, und angeschlagen.

Item daß die Verführung der groben guten Sorten, und Einschleichung der bösen frembden Münz bey Verlust der Münz verbotten, der gefährlich Aufwechsel, Ersteigerung, Granulirung, Schwemmen, auch andere straffbare Sachen, und Bubenstückl mit allem Ernst, und der verordneten Poen

gestrafft, niemand auch nirgend anders, dan in den verordneten Münzstädten gemünzt, die Münzmeister auch Gesellen, Wardein, und dergleichen von- und durch die Krais-Stände, zu den Probier Tägen verordnet, beaidigt, nirgend anderst, dan in den verordneten Münzstädten gemünzt.

Und daß insonderheit Fürsten und Stände auf den de Anno 76. zu Regenspurg wegen der grossen eingerissenen Mißbräuchen der Pfenning, und der halben Batzen-Münzen, auf 5. Jahr lang desselben Jahrs allerdings verbotten.

Daß auch ingleichen die ganze und halbe Philips-Thaler, Holländische und Schweizerische Münz, so überhäuffig im heiligen Reich eingeschlichen, nicht wiederum aus dem Reich gelassen, sondern wie oben gemeldt, zerbrochen, in Tiegel geworffen, daraus Reichsmünz geschlagen, und gemünzt.

Darneben allen Kraisen gebotten, alle ausländische frembte guldene geringe Sorten, an Ducaten, Cronen, und dergleichen zu probieren, aufzuziehen, und wofern dieselbe unrecht befunden, in rechten Werth zu setzen, und zu valviren, alle wucherliche Vortheil, und partheysche Gesuch und Conträct, durch verordnete Mandata verruffen, publiciren, und bey nahmhaffter Poen verbotten. Was nun jetzo erzehlte Dispositiones, vieler treuhertziger Münz- verständiger Leuth Bedenken, und Verbesserung gefruchtet, und gewürket, das geben leider die Erfahrung augenscheinlicher Mißbräuch, mit äusserstem Verderben hohes und niedern Standes, und der armen Unterthanen Vermögen und Armuth zu erkennen.

§. 9. Zudeme, daß das meiste Geld und Paarschafft bey den Kauff- und Handelsleuthen, wie dann bey diesen Läuffen und Zeiten kein grössere Handtierung fast im ganzen Reich, dann mit der Münz der schädliche Aufwechsel, Ersteigerung, und Erhöhung der Münz, neben anderen verbottenen Mißbräuchen dermassen eingerissen, daß auf diese Stund die guldene Sorten nicht allein zu viel Tausenden, sondern zu 6. und 8. Centner aufgewechselt, verführt, und darunter mit Münzen, Zusetzungen, Commercien, und anderen verbottenen Stücken, allerhand Gefahr gesucht, der Güldens-Thaler auf die Stund zu 17. Batzen, der Reichs-Thaler zu 20. der Gold-Gulden deßgleichen, die Philipps-Thaler zu anderthalb Gulden, die Cronen zu 26. der Creutz-Ducat zu 30. und der einfache Ungerische Ducat zu 32. Batzen auf den Jahrmärkten, und fast allenthalben im Reich verschoben, und ausgebracht.

§. 10. Und obwohl solcher Mißbrauch und Unordnung, zuvorderist der Röm. Kayf. Maj. dann des Chur-Rheinischen Krais Churfürsten, wie auch anderen Fürsten und Ständen vielfältig communicirt, und geklagt, um gebührlich Einsehen gebetten, auch andeme gewesen, dieweil die Ungehorsamen bey solcher Unordnung verharret, auch die Fürsten und Stände, wie auch derselben Münzmeister, als Überfahrer und Verbrecher solcher heilsamen Verordnung nahmhafft gemacht, viel Jahr allerunterthänigst gebetten, und angehalten, mit gebührender verordneter Straff gegen den Verbrechern, und mißthätigen Personen zu verfahren, etliche Exempel den anderen zur Abscheu zu statuiren, oder aber den genachbarten Kraisen, derselben Fürsten und Ständen, in deren Obrigkeit, Fürstenthum, Territorio, und Landen, dergleichen Mißbräuch und Unordnung befunden, zu vergönnen, und zu erlauben, mit der verordneten Straff, inmassen der Buchstab viel angezogenen Münz-Edicts ein solchs lauter disponirt, und zuläst, zu verfahren, und selbsten ins Werk zu richten, oder aber, und wofern je einige Besserung und schuldiger Gehorsam nicht zu verhoffen, daß die Probiertäg, und darauf gehender unerträglicher Unkosten, bey diesen dreyen benachbarten Kraisen eingestellt, und abgeschafft. Über aller erzehlter Umständ unerwogen, hätten doch Fürsten und Stände dieser genachbarten Kraisen, bis dahero zu anderer Antwort nicht kommen mögen, dann daß sie in Gedult und beharrlichen Weesen, mit Besuch der Probiertäg vermahnet, mit der angehangener Vertröstung, dieweil solch Werk Ihrer Maj. allein nicht, sondern gemeiner Reichs-Versammlung zugehörig, daß die gehorsame Krais und Stände in Ruhe stehen, so lang ein Reichstag ausgeschrieben, von solchem Werk möchte gehandelt und geschlossen werden.

§. 11. Sodann Fürsten und Stände der dreyen Kraisen mit solcher Antwort und Erklärung bis dahero sich zahlen, und abweisen lassen müssen, dagegen bey diesen genachbarten Kraisen sich solche Beschwerungen erfunden, daß bey etlichen Jahren, wie bey den Proben zu ersehen, in allen dreyen Kraisen,

sen, über zween Stände nicht gemünzt, in Erwegung, daß der Silberkauff dermassen gestiegen, daß auch diejenigen Fürsten, so ihre eigene Bergwerk, auch die vermügliche Ständ und Städt, mit der Münz der guten gerechten Sorten, auf das Münz-Edict gericht, nicht vorkommen mögen. Solchemnach, und damit obvermeldte wohlverordnete Münz-Edict, so von Weiland Kaiser Ferdinand, und hernacher auf vielen gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, mit vielen nutzlichen Zusätzen verbessert, bedacht, und erwogen, nit allerdings fallen, den ungehorsamen eigennützigen vortheilischen Leuthen in wahrer Unordnung und Unrichtigkeit, so allein ihren Nächsten zu Gefahr und Verderben, denselben aber zu ihrer Wohlfahrt, eignen Gesuch und Nutz vermeint, mehr Ursach gegeben. Und aber viel angezogene Disposition des Münz-Edicts dermassen erwogen, und bedacht, daß Fürsten und Stände über vorige Erinnerung, so Abschieds- und mißivs-weis Ihrer Maj. mehr dann eins vorkommen, und zu Gemüth geführt, daß Fürsten und Stände dieser dreyen Kraisen nicht wüsten, wie viel erwehnt Münz-Edict zu verbessern seyn möcht, allein und dieweil die Execution und Handhabung von Ihrer Maj. selbsten auf gegenwärtige Reichs-Versammlung verschoben: als hielten Fürsten und Stände der dreyen genachbarten Kraisen nicht für unrathsam, wofern solcher Punct des Münzweesens, wie unzweifenlich im gesammten Fürsten-Rath, oder aber dem Ausschuß zu berathschlagen vertraut, und befolchen, daß solche der dreyen Kraisen Verfassung und Bedenken, neben dem Probierabschied, so Mitwochs den $\frac{1}{11}$. Julii des 84. zu Augsburg, samt gemeiner dreyen Krais Erinnerung, und Ausführung, so Ihrer Maj. Mißivsweis den $\frac{5}{15}$. October Anno 91. von Augsburg aus, allerunterthänigst überschickt, den verordneten Ausschuß übergeben, und darneben mündlich gebetten, dieweil der Mangel bis dahero allein an schuldiger verordneter Execution gelegen, und erwunden, daß Ihre Maj. Chur- auch Fürsten und Stände, dahin gewogen, und bemühet seyn wollten, wie solche Executions-Ordnung einsmahls vollzogen, die eingerissene Mengel eigennütziger vortheiliger Such der privat Personen, durch verordnete Straff, mit allem Ernsten der Handhabung befolchen. Actum Regenspurg Dienstag den $\frac{14}{24}$. May Anno 1594.

LXXVII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{16}{26}$. May 1594.

§. 1.

1594. Zu wissen, daß sich Fürsten und Stände der drey benachbarten des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais, Verordnete den $\frac{17}{27}$. Sept. Anno 93. zu Nürnberg damahls uf gehaltenem Probiertag dahin verglichen, daß der folgend 1. May Anno 94. zu Regenspurg der Ordnung nach gehalten werden solle, und dieweil gleich derselben Zeit der Reichstag dahin gelegt, aller drey Krais-Stände ohnedas dahin gelangen würden, daß derselben Zeit mit gebührender Handlung und Berathschlagung verfahren, wie dann gefolgt. Und nachdem die anwesende Ständ und Gesandten auf gewöhnliche Erforderung auf dem Rathhaus daselbsten erschienen, und der Anfang von den Verordneten des Fränkischen Krais gemacht, als haben sich die Herrn Salzburgischen dahin erklärt, daß sie mit den gemünzten Sorten, so von den $\frac{17}{27}$. Octobris bis auf Dato ausgebracht, und gemünzt, nicht gefast, der Ursachen, daß man sich keines sondern Probiertags versehen, alldieweil dieser Punct des Münzweesens Ihr Maj. Ausschreiben einverleibt, von gemeinen Reichs-Fürsten und Ständen, ohne daß solche Werk zu gebührender Berathschlagung gezogen, darinnen geschlossen, und disponirt werden müste, wie solchem heilsamen nothwendigen Werk, durch erhaischende, und allbereit verordnete Execution zu helffen, eingerissene Mängel abgeschafft, über solcher wohlgeordneter Disposition des Münz-Edicts mit ernstlicher steiffer Handhabung gehalten, aber wie deme und wofern andere Ständt mit ihren Münz-Sorten und Proben gefast, damit zu verfahren bedacht, daß den Salzburgischen, wie auch andern Abgeordneten nit zu entgegen seyn sollte, mit gebührender Handlung und Berathschlagung zu verfahren.

§. 2. Darauf des Fränkischen Krais Verordnete den jüngern zu Nürnberg ergangenen Abschied erholet, derselbe, wie gebräuchlich, verlesen, den andern Ständen und Gesandten zuer-

kennen geben, und zu Gemüth geführt, obwohl auf gegenwärtigem Reichstag dieser Punct des Münzweesens, wie auch andere gebührender Berathschlagung zu befehlen, und sonders Zweifels ihren erwünschten Effect und Erörterung erlangen möcht, so hätten doch ihre gnädigste, gnädige Fürsten und Herren und Obern dahin gesehen, dieweil etlich viel Jahr, und also von dem 82. bis uf dato solche Verordnung und Mängel eingerissen, und fürgefallen, die bevorab dem Fränkischen Krais, so vor allen andern mit böser inn- und ausländischen Münz und frembden Sorten, als dem Oberrheinischen Krais, dannenhero die meiste Unordnung, und der Fall entstanden, am nächsten gesessen, und am meisten beschwert, die auch dahin verursacht, daß sie neben beyden des Bayerischen, und Schwäbischen Krais Fürsten und Ständen bey der Röm. Kayf. Maj. allerunterthänigst zu suchen, und zu bitten gedrungen, den ungehorsamen Fürsten und Ständen und andern, als Münzmeister, entweder mit der verordneten Straff, mit allem Ernst zu verfahren, oder aber im Fall Ihre Maj. dessen Bedenkens haben sollten, oder würden, daß doch dieser 3. benachbarten Krais, mit Besuchung der jährlichen Probiertäg, und grosser ufgewandter Kosten verschonet, oder aber zum wenigsten die verordnete Probiertäg jährlich bis uf einen restringirt, und eingezogen. Welches gleichwohl bey Ihrer Maj. über vielfältige mündlich so schriftlich allerunterthänig Ersuchen, bis dahero nit zu erhalten gewesen, sondern Fürsten und Ständen dieser 3. benachbarten Krais, allein zur Gedult und beharrlichem Weesen allergnädigst vermahnt, mit angehängter Erklärung und Vertröstung, wofern ein Reichstag, damit man im Werk ermahnt, und ausgeschrieben, daß Ihr Maj. neben gemeines Reich Chur- und Fürsten der Valvation, und ander eingerissener Mängel und Unordnungen halben, dahin allergnädigst verdacht und gewogen seyn wollten, damit von der Execution, und andern dem Münzweesen und wohlverordneten Edict anhängig gerathschlagt, eingerissene Mängel inkünfftig der viel angedeuten Execution jemahls befolchen, inmassen Ihr Maj. Erinnerung und Resolution mit mehrerm vermag, und ausweist. Damit dann Fürsten und Ständ sich Ihrer Majest. vertrösten Erklärung einsmals erfreuen, zu würklicher Handhabung viel angezogener heilsamer Disposition gelangen möchten, als haben sich die Verordnete zum Probiertag dahin verglichen, daß man Ihrer Maj. Chur- und Fürsten vielfältiger gebettener, auch vertröster Execution, wie gemeldt, allerunterthänigst erinneren, was etlich viel Jahr hero für Unordnungen und Unrichtigkeit inner- und ausser dieser benachbarten Krais im Reich, auch anderstwo fürgelauffen, was für Bericht, und wie solchem Unheil zu helffen, und zu begegnen, Bedenkens- weis fertigen, desselbige Bedenken neben gemeiner 3. Krais berichten, das Ersuchungsschreiben von Anno 90. an, an Ihre Maj. abgangen, und was insonderheit mit guter Vernunft Anno 84. zu Augspurg bedacht, im Fürsten-Rath, oder aber dem verordneten Ausschuß übergeben, und daß man mit allem Fleiß dahin bemühet seyn sollt, damit solch hoch- und nothwendig Werk sein Effect und Würkung erlange, darauf dann von den Verordneten des Fränkischen Krais als Directorn solche Bedenken zu verfertigen, und zu übergeben befohlen ꝛc.

§. 3. Soviel dann die Verrichtung der Proben betrifft, seyn dieselben aber, dem Stifft Salzburg anlangend, bis uf künftigem Probiertag verschoben; was sonsten dieser Zeit von den andern Ständen der 3. benachbarten Krais, auch sonsten für Sorten übergeben, und einkommen, ist dem Wardein befolchen worden, dieselbigen Sorten aufzuziehen, und wie gebräuchlich zu probiren, wie auch solche an Schrott, Korn und Halt befunden, das weisen die Probierzetl aus ꝛc. ꝛc.

§. 4. Und haben sich die Ständ und Abgeordnete des Probiertags dahin verglichen, daß den nächstfolgenden Tag zu Augsburg der Ordnung nach, Sonntags den 22. Septembris des alten, den 2. Octobris des neuen Calenders gehalten, die Büchsen und Schlüssel den Abgesandten der Stadt Augsburg befohlen, dahin geschlossen, daß dieser Abschied neben den Bedenken und Beylagen, Ihrer Maj. den Churfürsten, Reinischen, sowohl auch dem Obersächsischen Krais communicirt, übergeben, und um Erhaltung gleichmäßiger Correspondenz gebetten werden solle, und ist darneben den Wardeinen, so wie gebräuchlich, ihres Amts erinnert, befohlen worden, einen Tag drey oder vier, wie Alters herkommen, sich nach Augsburg zu verfügen, mit den Proben zu verfahren, und am schuldigen Fleiß nichts mangeln, noch zu erwidern lassen. Datum Regenspurg den $\frac{16}{26}$. May Anno 94.

Von

Von wegen des Fränkischen Kreiß.

Wolf Heinrich von Redtwiz, Thumherr.
Pangraz Stieber.
Achazius Hüls, Doctor.
Johann Gregori Harse, D.
Hieronymus Kreß.
Philipp Cammermeister, sonst Camerarius genannt, D.

Von wegen des Bayerischen Kreiß.

Hämmerlin, D. cum solita Protestatione.

Hannß Simon Wagner zu Gersdorff und Guntheim.
Hanfriedt Holzheim, J. U. D. Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Räthe.
Caspar Holle.
Johann Diemar, Doctor.

Von wegen des Schwäbischen Kreiß.

Christian Tholde, D.
Mattheus Welser.
Philipp Tradel, Doctor.
Hannß Luzelberger.

LXXVIII.

Auszug des Reichstags-Abschieds zu Regensburg, vom 19. Aug. 1594.

§. 101.

1594. Als Wir dann für den vierten Articul Unserer Kayserl. Proposition, Churfürsten, Fürsten und Ständen, neben der abwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten fürbringen, und anzeigen lassen, wie dem ins Reich publicirten, und nun so offt verbesserten Münz-Edict so gar nicht würkliche Folg geleist, sondern demselben gestracks zuwider, und fast von einem jeden mit den Münzen, auch Einschleichung der ungerechten, und Steigerungen der guten Sorten fürgenommen, und gehandelt wird, und derohalben gnädiglich gesonnen, und begehrt, die Stände wollen wie solchem hochschädlichen Unrath fruchtbarlich, und ehist zu steuren, und was Gestalt unsere und des Reichs aufgerichte verbesserte Münzordnung nachmals in gleichmäßige Vollziehung zu richten, ihr rathsamlich Gutachten eröffnen, und anzeigen: haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesende Räthe, wohl zu berichten gewust, daß hievor und vom Jahr 59. der wenigern Zahl, auf vielen gehaltenen Reichs-Deputation-Münz- und Probation-Tägen deshalben bedacht, gehandelt, beschlossen, und durch die unterweilen publicirte unsere Kayserl. Edicta und Mandata, bey schwerer Leib- und Geldstraffen gebotten, sonderlich aber Anno ꝛc. siebenzig, siebenzig eins, siebenzig sechs, und achzig zwey, dabey verbessert worden, also, daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Satzungen und Münzordnungen dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet, oder aber gegen den widerspännigen Ständen und Unterthanen, so ein Zeit hero nicht in geringer Anzahl erfunden worden, die würkliche Execution an die Hand genommen. Dieweil aber dieser Articul, wie es die Nothdurft wohl erfordert, bey jetzigem wehrendem Reichstag nicht völliglich erlediget werden kan, so haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, daß solcher Articul, zu gänzlicher Erledigung, auf dem nächstkünftigen Speyerischen Reichs-Deputations-Tag zu verschieben, und zu remittiren sey, daselbsten dann hierzu, durch die Krais und Stände zusammengetragene, und noch vorstehende rathsame Bedenken, und was dieser Sachen Nothdurft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleißig Achtung, Consultation und Berathschlagung genommen, dardurch auch von den Kraisen erfahrne qualificirte Münz-verständige Personen gezogen, und alsdann von den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen, dasjenige gehandelt, gerathschlagt, und geschlossen werden soll, was zu Handhabung der vorigen so stattlich erwogenen Münzordnungen, darauf erfolgten Verbesserung, und die Nothwendigkeit dieses Werks erfordern, und erheischen wird. Immittels aber, und bis diesen so wichtigen Werken sein endlicher Ausschlag gegeben, auch die schädliche und verderbliche Unordnungen, und sträffliche Mißbräuch verhütet, und vorkommen werden, so haben Wir für gut, rathsam, und nothwendig ermessen, auch uns mit den Ständen, und sie sich mit uns verglichen: sezen, ordnen, und wollen, daß die vorige hochnüzliche heilsame Münz-Ordnungen, und derselben Besserung, mit seinen Anno ꝛc. 66. zu Augsburg, Anno ꝛc. 70. zu Speyer, ꝛc. Anno ꝛc. 71. zu Frankfurt, Anno ꝛc. 76.

allhie zu Regenspurg, und jüngstlich Anno ꝛc. 82. publicirten Reichs-Verabschiedungen, in allen und jeden Kraisen, Landen, und Städten festiglich halten, und vollzogen werden sollen, alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedlichen verleibter Pönen, wie Wir dann berührte jüngste 76. und 82. Reichsschluß in specie wiederholet haben wollen.

§. 102. Setzen also demnach, ordnen, und befehlen, daß das halb Batzen münzen bey allen Ständen des Reichs, bis auf unser und des Reichs Widerruffung und Revocation, endlich abgestellt, und nicht gebraucht werden soll, darob neben uns, alle und jede Krais ein ernstlich Aufsehen haben, und die Uberfahrenden mit gebührender Straff angesehen werden sollen.

§. 103. Wir ordnen, wollen, und gebieten auch, daß kein Stand dem andern sein Münz-Stadt, bey Verlust seiner habenden Münzfreyheit, verleyhen oder verkauffen soll, und da befunden, und in Erfahrung gebracht, daß einer oder mehr demselbigen zuwider handelte, und sich hierinn ungehorsam erzeigen würde, so thun Wir in eum eventum Unserm Kayserl. Cammer-Procuratorn-Fiscaln hiemit ernstlich auferlegen, und befehlen, daß er auf Bericht und Erinnerung der Krais-Stände gegen solchen ungehorsamen Ständen, ohne allen Respect mit fiscalischen Processen der Suspension oder Privation, rechtlicher Ordnung nach, verfahren, und procediren soll. Wir wollen auch allen und jeden Kraisen, und deroselben Ständen hiemit erlaubt, zugelassen haben, und zu thun schuldig seyn sollen, die falsche Münzmeister, wie auch auf die zutragende Fäll, die Münzgesellen, so bis anhero weder zum Gehorsam, noch zur Hand erlangt oder gebracht werden mögen, wo sie betretten, gefänglich annemmen, und gegen ihnen und ihren Gesellen mit denen hie bevor verordneten und gesetzten Leibsstraffen, nach eines jedwedern Uberfahrung und Gebrechen verfahren sollen. Es soll auch keinem Stand, so kein eigen Bergwerk haben, erlaubt, sondern gänzlich verbotten seyn, seine Münz anderer Orten, dann in den verordneten Münz-Städten, münzen zu lassen. Und nachdem vermerkt, und befunden würde, daß eines Theils der Münzmeister und Wardein an etlichen Orten den Kraisen insgemein nicht gelobdt, und mit Pflichten verbunden, so verordnen Wir, und wollen hiemit befohlen haben, daß die Münzmeister und Wardein hinfürter nicht allein dem Stand, der ihnen angenommen, sondern dem ganzen Krais mit Eyds Verwandnuß zugethan, und verbunden seyn sollen.

§. 104. Dieweil auch durch die Ausführer der guten, und Einschleiffer der bösen Münz, hoher unmäßlicher Schaden den Ständen und deroseben Unterthanen zugefügt wird: so ist unser befehlende Meynung, daß man bey allen Kraisen und Ständen auf dieselbe Ausführer und Einschleiffer, dann auch sonderlich auf die gefährliche betrügliche Aufwechsler, Granalierer, Verbrecher und Vermünzer der guten groben silbern und guldenen Reichs-Sorten, fleißige Aufmerkung und Aufachtung setzen, und geben soll, und da derselbigen einer oder mehr betretten, daß derselbe, neben Confiscation des eingeführten Gelds, Silbers oder Golds, nach Gestalt der Sachen, und Vermög des sechs und siebenzigsten, und voriger Reichs-Abschiede, unnachläßlich ernstlich gestrafft werde.

§. 105. Darneben sollen die Krais und ein jede Obrigkeit schuldig seyn, damit der schädlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Münz abgewehrt, und vorkommen werde in den Kraisen, auch jedes Obrigkeit und Gebiethen sonderbare Edicta, Gebott und Verordnungen, welche gleichwohl dem Münz-Edict nicht zuwider seyen, fürzunehmen, und ins Werk zu richten.

LXXIX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{25}$. $\frac{\text{October}}{\text{September}}$ 1594.

§. 1.

1594. Zu wissen, als die Verordnete der dreyen des Fränkischen, Bayerisch. und Schwäb. genachbarten Krais, Vermög jüngern den $\frac{16}{26}$. May zu Regenspurg ergangenen Probierabschied den andern October neuen, und den 22. September alten Calenders zu Augsburg gegen Abends ankommen, Montags den nächsten folgendes fruher Tags

zu

zu gemeiner Berathschlagung des Münzweesens geschritten. Anfangs und ehe man die Proben ersehen, die Disposition angezogenen jüngern zu Regenspurg ergangenen Reichs-Abschied, bey den Puncten des Münzweesens ersehen, auch darinnen befunden, daß wegen beharrlicher eingerissener Unordnung, so etliche viel Jahr durch die gehorsamen Ständ des Reichs, wegen vielfältigen überhäuften bösen Münzens der halben Batzen, und andern kleinen Sorten, bey der Röm. Kayf. Maj., auch andern höhern Ständen des Churfürstl. Rheinischen Krais geklagt, des Münzens der halben Batzen uf Ihr Maj. Widerruffen, allerdings eingestellt, dahin geschlossen, und verabschiedt, welcher Gestalt, gegen Fürsten und Ständen, so bisdahero auch inkünfftig wider vielfältige heilsame Verordnung des Münz-Edicts, ihre Münzfreyheiten anderen auch geringen Privatpersonen verkaufft, und verlassen, mit fiscalischen Processen zu verfahren, gegen den Münzmeistern und Gesellen, so sich des bösen Münzen theilhafftig gemacht, mit der verordneten Leibsstraff durch einen und den anderen Stand verfahren, die Guardeinen, Münzmeister und Gesellen von gemeiner Krais wegen mit gebührlichen Pflichten hinführo beladen, alle Münz und Sorten hinführo nirgend anderst, dann in den verordneten Münzstädten ufgebracht, die Steigerung gefährlicher Ufwechsel, Verführung der guten, und Einschleichung der bösen Münzsorten durch fleißig Ufsehen vorkommen, und daß insonderheit durch die deputierten Ständen, des künftigen nach Speyer ernannten Deputationtags, uf Mittel und Weeg geschlossen, wie solchem heilsamen weitsehenden Werk mit dem Rath der Kraisen und anderen erfahrnen Leuthen, so insonderheit zu Berathschlagung des Münzweesens erforderet, und beschrieben, niemahls geholffen, die Execution seiner langgewünschten Würkung und Vollziehung befolchen, alles seines weitern Inhalts, wie in obangezognen Reichs-Abschied mit mehreren an demselben Ort und Puncten zu ersehen, welche vätterliche und treuherzige Erinnerung Fürsten und Stände der drey genachbarten Kraisen, nicht allein in Achtung genommen, der angedeuten Verordnung und Beschluß, dessen die Gehorsame mit grossem Verlangen, bis dahero erwartet, für ihr Person, sambt und sonders, allbereit publicirter Verordnung mit steiffer Handhabung nachzukommen, derselben zu geleben urbietig, inmassen sie albereit uf erfahrne qualificirte Personen bedacht, zum Theils in Erkundigung und Werk stehen, im Fall sie, wie gemeldt, uf künftigen Deputationstag erfordert, solch nothwendig wichtig Werk gebührender Berathschlagung befolchen, daß solchemnach und ihres Theils, verhoffendlich nit Mangel erscheinen sollte noch würde ꝛc.

§. 2. Und ist darauf der jüngest Probierabschied zu Regenspurg ergangen, wie bey gegenwärtiger Probierabschieds-Versammlung gebräuchlich verlesen die Proben, was in den genachbarten dreyen Kraisen, insonderheit von Anno 93. deßgleichen Anno ꝛc. 94. von Salzburg, auch anderen Kraisen und Ständen an guldenen und silbernen Sorten gemünzt, und ausgangen, mit allem Fleiß besehen, und befunden worden, daß in dem Fränkischen Krais von der Königl. Maj. in Pohlen Erzherzog Maximilian, Herrn Teutschmeister, 6. Werk Ungerische Ducaten, darunter 3. Werk, als N. 3. 4. und 5. um 1. Gran zu gering, die übrige drey Werk der Ordnung gemäß, von den Herrn Grafen zu Hohenlohe ein Werk Gold-Gulden, die in 72. Stück fein 18. Karat, und 3. Gran ꝛc. hat gehalten, weiß 4. Karat, 1. Gran, ist zu gering um 3. Gran, mehr ein Werk Thaler, die in 8. Stück fein 14. Loth, 4. Gran, der Ordnung gemäß.

§. 3. Die Stadt Nürnberg hat diß 94. Jahrs 10. Werk Thaler, die an Schrot, Korn und Halt gerecht ꝛc. lassen ausgehen; und obwohl solch Münzen der Thaler, Vermög des Münz-Edict nit vergönt, noch zugelassen, so hat sich doch Nürnberg dahin entschuldiget, daß sie wegen Ablösung etlicher Schulden zu dergleichen Münzsorten verursachet, zudem daß der Röm. Kayf. Maj. ein Reuterdienst bewilliget, die Rittmeister und Befelchsleuth in ihren Bestallungen dahin gangen, auch zum höchsten gebetten, mit solchen Münzsorten die Bezahlung zu thun, die in Ungern und daselbst herum, geng und gab, inmassen anderen höheren Ständen im Reich dergleichen Münz, auch in Ubung und Gebrauch ꝛc. unangesehen, daß solche Sorten am Valor gestiegen, daß doch darunter einige Gefallen nit gebraucht, dem Korn und Halt nichts entzogen.

§. 4. Im Bayerischen Krais seynd von denen verordneten Guardeinen 3. Werk, als N. 6. 7. 8. Anno ꝛc. 93. dann 4. Werk, inmassen der Probierzettel N. 1. 2. 3. 4. Vermög von Salzburg wegen an Doppelducaten fürgelegt, haben

gehalten 2. 3. Karat, 8. Gran, dem Münz-Edict gemäß, ingleichen seynd 10. unterschiedlich Werk Zweyer Anno 2c. 93. und 94. auch von meinem gnädigsten Herrn zu Salzburg ausgangen, die sambt und sonders gerecht befunden, haben gehalten 5. Loth.

§. 5. So hat die Stadt Regenspurg heuriges Jahr mehr nit, dann 2. Werk dreyen Gröschle gemünzt, ist uf die Cölnisch Mark 274. und 275. Stück gangen, haben gehalten fein 5. Loth, der Ordnung gemäß, wie mit mehreren aus dem Probierzetl des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Guardein zu ersehen.

§. 6. Und obwohlen darfür gehalten worden, Fürsten und Ständ inner- und ausser dem Reich wurden uf jüngern zu Regenspurg gehaltenen Reichstag, und gemeinen Beschluß, weß insonderheit, wegen langgesuchten Execution begehrt, und gebetten worden, in Achtung genommen, zu verdienter Straff, und Einsehung uit Ursach geben, ihr Vorhaben mit Münzen der bösen Sorten, nit beharren, so seynd doch uf wehrendem Probiertag von dem Guardein, Vermög der Probierzettel mit N. 5. unterschiedliche Sorten und Proben fürgelegt, die aus Vergünstigung und Zulassung des jüngst zu Regenspurg ergangenen Reichs-Abschied genugsam Ursach geben, um verordnete Proceß bey dem Kayf. Fiscal, anzusuchen, und zu bitten, so ist doch ein solches zu diesemmal allerhand beweglichen Ursachen, und daß solche Sorten, vermuthlich der mehrere Theil, vor der Publication der Reichs-Constitution und Abschied gemünzt, und ausgangen seyn möchten 2c. eingestellt 2c. haben jedoch nichts wenigers dahin geschlossen, daß ein jedweder Krais uf künfftigen Kraistägen, sich eines Münzmandats nach Gelegenheit eingerissener Mängel, und Einschleichung verbottener Sorten in denselben Kraisen dem Münz-Edict gemäß verglichen, publicirt, die verbottene Münzsorten offentlich verruffen, und alsdann demselben gemäß mit gebührlicher Straff, und Einsehen sine respectu gegen den Verbrechern, und Verächtern verfahren.

§. 7. Und nachdem die Ordnung des schierist kommenden Probationstags die Stadt Nürnberg erreicht, als ist von den Abgeordneten und Gesandten im Probiertag dahin geschlossen, am 1. May des alten Calenders Anno 2c. 95. zu Nürnberg gegen Abends einzukommen, inmassen die Schlüssel und Büchsen den Abgesandten der Stadt Nürnberg überantwortet, daselbsten mit der Prob und andern, wie gebräuchlich, und der Buchstab der Münzordnung vermag, zuverfahren. Daneben die Guardein ihrer Pflicht erinnert, zu schuldigen Gehorsam und Fleiß vermahnet, denen auch darneben befolchen worden, einen Tag 3. oder 4. wie es der Sachen Nothdurfft erfordern macht, vor den Verordneten zum Probiertag einzukommen, sich ufferlegtem Befelch ihren geleisten Pflichten gemäß, und unerweißlich zu erzeigen,

§. 8. Damit auch Ihr Maj. 2c. was uf währendem Probiertag ergangen, und vorgelauffen berichtet, gegen beeden den Churf. Rheinischen und Obersächsischen Krais zu beharrlichen Correspondenz und Communication Ursach gegeben: so ist am End dahin geschlossen, Ihr Maj. sodann beeden Churfürstl. Rheinisch. und Obersächsisch. Krais ergangnen Probierabschied zu communiciren. Actum Augsburg Mittwochs den 5. Octobris neuen, und fünf und zwanzigsten Septembr. alten Calenders Anno 2c. fünfzehen hundert, vier und neunzig.

LXXX.

Probationstags Abschied der 3. Kreise, Nürnberg den 2/12. May 1595.

§. 1.

1595. Zu wissen, als der dreyen, nemlichen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais Abgeordnete, den 2/12. May diß instehenden 95. Jahrs, Vermög der zu Augsburg jüngst den ersten Octobris beschehener Vergleichung und Ordnung nach, allhie zu Nürnberg, zu gebührender Zeit erschienen, den Anno 2c. 59. ufgerichten, und publicirten heilsamen Münz-Edict und Reichs Abschieden Gehorsam geleist, seynd nach Verlesung des jüngern Abschieds, der Guardeinen Münzproben, soviel deren in dieser Zeit hero gemünzt, und zu bekommen gewest seyn, durchsehen, und nach Laut der Probierzettuln mit Numeris 1. 2. 3. 4. und 5. Theils just und gerecht, Theils auch dem Münz-Edict ganz zuentgegen befunden worden,

den, darwider man gleichwohl genugsame Ursach hat, die in wohlgedachter Münzordnung erlaubte Mittel für die Hand zu nehmen, so hat man doch solches alles uf dißmalen einstellen, und bis uf dem im jüngern Reichs-Abschied vertrösten Deputation-Tage, verschieben wollen, aber nichts destoweniger jedem Stand seine Unterthanen von dergleichen viel zu geringen Münzen durch ein Mandat zu warnen vorbehalten.

§. 2. Und nachdem unter der Guardeinen Probenzetteln befunden, daß ein grosse Meng Golds, als in 3363. Marks daraus 228648. Ducaten mit Fürstl. Durchl. Erzherzogen Maximilians von Oesterreich, Meister Teutsch Ordens ꝛc. Geprág allhie zu Nürnberg gemünzt, und eingenommener Erkundigung nach, ein Burger alda, Bartholome Albrecht genannt, solches Werk verlegt, ist für gut angesehen worden, jetztgedachten Albrecht, sintemal er mit den Regalien des Münzens nicht befreyet, auch ohnedas des Ufwechslen, Verbrechen, Granulirens sehr beschreit, also, daß kein guldene Münz benahent nicht mehr, oder doch schwer, und in hohen Werth, inmassen sich dann die Meister des Goldschmidts-Handwerk, dessen auch höchlich beschwert, vor der dreyen Kraisen Abgeordneten zuerfordern, und fürbescheiden zu lassen, und von ihme anzuhören, wo er angedeute grosse Meng Gold, und an was Sorten bekommen, und wie, auch wohin er alsdann dieselbe verpartirt, welcher dann aus Befelch Herrn Burgermeister und Rathe zu Nürnberg erschienen, und als ihme solches mit Umständen fürgehalten worden, hat er über mehrmals und vielfältig beschehenes Erinnern, lang zu keiner richtigen und klaren Antwort mögen gebracht werden, letztlich aber doch bekannt, daß er solch Gold Theils unvermünzt, und unverwerkt, Theils auch an allerley Sorten hin und wieder in Reichs-Städten, als Cölln, Straßburg, Basel, Frankfurt, Hamburg, und andern mehr, aufkauffe, und einwechsle, werde ihme auch noch täglich zugeschickt, und angebotten, welches er alsdann alhie zu Nürnberg vermünzen liesse. Nachdem ihme Alberten aber ferners vermeldt, daß man ihme als einer Privatperson dergleichen Freyheit zu münzen nicht gestatten könne, und daß die bekannte Aufwechslung, Verbrechen guter und böser guldener Münz, in dem Münz-Edict, und unterschiedlichen Reichs-Abschieden, bey grosser Pöen verbotten, und also diß sein Ungehorsam verwiesen, hat er sich, wie auch zu allerhand verächtlichen hönischen truzigen Reden verlauten lassen, daß die Münzordnung und Edict nicht recht angestellt oder bedacht, sonder unnüzlich, irrig, und dasselb niemahls gehalten worden, auch noch unmöglich zu halten, und daß dieser eingerissener Unordnung im Münzen die Ursach allein der Münzherrn und Obrigkeit, die es nicht recht angeordnet, sey, daß auch männiglich, der es im Vermögen, Fueg und Recht hab zu münzen, könne weder ihme noch andern verbotten werden, mit ferner Vermelden, daß er etlich Bedenken zusammen uf das Pappier bracht, da man dieselbe durchlesen werde, hofft er entschuldigt zu seyn, bevorab dieweil seine gemünzte Ducaten an Schrot, Korn und Halt, der Münzordnung nicht zu wider.

§. 3. Als man nun sein Barthel Albert Ungehorsam in dem, als die oft und vielmahls wohlbedachte confirmirte, bestettigte, und verbesserte des heiligen Reichs Münzordnung zu verachten, vernichten, und in Disput zu ziehen unterstehet, vermerkt, darzu sein ungescheucht Granuliren, Verbrechen und Aufwechslen frey bekannt, und daran ganz wohl und recht gethan zu haben, ihme vermeßiglich einbildet, dergleichen frevenliche und muthwillige Ubertrettung aber nicht unstraffbar hingehen zu lassen; als ist er aus Befelch der Abgeordneten, durch Herrn Unterburgermeistern Hannß Nüzeln, uf das Rathhaus in Verstrickung genommen worden, und ist Burgermeister und Rath angedeut, die in der oftgenannten Münzordnung und Reichs-Abschieden verordnete nahmhafte Straffen gegen gemelden Barthol-me Alberten, andern zu einem Exempel, unnachläßlich fürzunehmen, befolchen, der höchsten Obrigkeit, andern Fürsten und Ständen, und Kayf. Fiscalen andere gebührende Mittel und Weege, seiner verächtlichen Reden, auch Verbrechens, und erlittenen Schadens gegen ihme vorzunehmen, in optima forma vorbehalten worden.

§. 4. Ferners, nachdem man nun von der Röm. Kayserl. Maj. einer Bestimmung, und Ausschreibens des Deputationtags gewertig, darauf dann dieser Punct des Münzweesens auch fürzunehmen, und in dem nähern zu Regenspurg des verwichenen 94. Jahrs Reichs-Abschied einverleibt, daß erfahrne qualificirte Münz-verständige Personen darzu gezogen werden sollen, ist Anmahnung und Erinnerung geschehen, daß diese drey Krais inmittels nach dergleichen Personen fleißig trachten, die-

selb mit genugsamer Instruction informiren, und also damit gefast zu machen angelegen seyn lassen wollen.

§. 5. Als auch Fürstl. Gnaden, Herrn Friderichen Herzogen zu Würtemberg Abgeordneter, nach überantwortung eines Credenzschreibens, davon Copi sub N. 6. fürbracht, wie des Schwäbischen Krais Wardein Cunradt Baudistell, immittelst mit Tod abgangen, und uf künftigen Probationtage ein tugendliche Person zu präsentiren erbotten, hat man es dabey bewenden lassen, und ist man derselben zukünfftig gewärtig; immittels haben die andern zween Guardein ohne das jetzigen zu diesem Probationtage seiner Fürstl. Gnaden Münzmeister und Guardein zu seyn zwey incompatibilia Officia, die Proben allein verricht, als auch ferners erkundiget worden, daß Paulus Dietherr Münzmeister dem Münz-Edict zu entgegen von den gemeinen Kraisen nicht beaydigt, als ist er auch vorbeschaiden, und ihme der Ayd vorgehalten worden.

§. 6. Letztlichen ist auch allerhöchster gedachter Kayf. Maj. sowohln auch beeden Chur- und Fürsten Rhein- und Obersächsischen Krais, Copi diß Abschieds allerunterthänigist und unterthänig zugeschickt, und communicirt, und die Probierbüchsen auch Schlüssel darzu, der Ordnung nach, der Stadt Regenspurg Abgeordneten zugestellt, und künftiger Probiertage uf Sonntag den 21. Septembris alten, und 1. Octobris neuen Calenders Abends zu Regenspurg einzukommen, angestellt worden, darzu die Guardein alten Brauch, und etlich Tage zuvoren einkommen, und die Proben ihren Pflichten nach verrichten sollen; ist auch dieser Abschied durch die Abgeordnete dieser drey Kraisen zu Bezeugnuß unterschrieben, und mit ihren Petschafften bevestigt worden. Actum Nürnberg Samstag den $\frac{2}{12}$. May Anno 95.

Von wegen des Fränkischen Kraises.

Carol Vasolld, D.
Jacob Imhoff der Elter.
Philipp Cammermeister, Cammerarius genannt, D.

Von wegen des Bayerischen Kraises.

Wolfgang Kümmerle, D. cum protestatione solita.
Franz Scholl, D.
Benignus Pühelmair, D.

Von wegen des Schwäbischen Kraises.

Sebastian Müzschelin, Doctor.
Paulus Welser.
Philipp Tradel, Doctor.

LXXXI.

Probationstags-Abschied der 3. Kreise, Regenspurg den $\frac{3}{13}$. Octob. Sept. 1595.

1595. Zu wissen, als uf jüngern zu Nürnberg jüngst verflossenen gehaltenen Probiertag dahin geschlossen, daß der folgende den 21. altes, und 1. Octobris neuen Calenders Abends zu Regenspurg einzukommen seyn soll, darinnen, Vermöge des Kayserl. Münz-Edicts, und darauf erfolgten Münz-Ordnung zu verfahren, inmassen dann aller dreyer Krais Abgesandten, ausser Salzburg und Bayern, so ihre Vollmacht des Stifts Regenspurg Canzlern, Herrn Michael Rancken, der Rechten Doctorn, Vermög der Beleegen mit N. 1. 2. uf getragen, erschienen.

§. 1. Und als sie, wie gebräuchlich, in Probiersachen, wie bis dahero Vermög der Ordnung verfahren, hat der Würtenbergische, so mündlich so schriftlich, den andern anwesenden Ständen und Gesandten zu erkennen gegeben, daß sie die Verordnete, aus dem jüngern Abschied zu erinnern, weß Veränderung mit Weyland Conrad Paudistel, vorigen gewesenen des Schwäbischen Krais Guardein seeligen, tödtlichen Abgang sich zugetragen, und dieweil solcher Stand und Dienst mit einer andern qualificirten Person ersetzt, und vertretten werden müssen, daß beede des Schwäbischen Krais ausschreibende Fürsten, im Nahmen gemeiner Krais-Ständ sich einer gewissen tüglichen Person, benanntlich Johann Alexander Paudistel, vorigen gewesenen Guardein hinterlassenen Sohn, so neben seinem Vettern etlichen Probiertägen beygewohnt, verglichen, welche Person beede Seine Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden durch Münz-Verständige und Erfahrne examiniren lassen, der mit den Münzproben, Rechnungen, und was demselben anhängig, dermassen tauglich erfah-

erfahren, und geübt befunden worden, daß er diesen Dienst und Amt, und wohl eines Hutten-Probier-Stand und Person vertretten mögen, wie dann Sr. Fürstl. Gnaden, Vermög der Beylagen N. 3. unter derselben Secret verschlossen, an die anwesende Verordnete zum Probier-Tagen ergangen, gedachten Paudistell den unirten Krais-Ständen sobalden wolten präsentirt, darneben gnädig gesucht und gesonnen haben, solche Person als qualificirt an- und aufzunehmen, auch wie bey diesem Krais Herkommen, Vermög der Ordnung mit Gelobnuß und Pflichten zu beladen. Ingleichen haben auch die Gesandten eines Raths der Stadt Regenspurg ein Schreiben von Würtenberg ꝛc. ergangen, fürgezeigt, inmassen die Copia mit N. 4. bezeugt, darinnen Sr. Fürstl. Gnaden begehren, daß Johann Alexander Paudistel vergönnt, und erlaubt werden möcht, neben andern Guardeinen den Probier-Sachen beyzuwohnen, seines Vattern Person immittelst, und so lang er mit gebührenden Pflichten beladen, zu vertretten: sodann die Abgeordnete zu dieser Krais- und Probation-Versammlung aus beeder ausschreibenden Fürsten Präsentation und Commendation, sowohl von des Fränkischen und Bayerischen Krais Guardeinen Relation so viel befunden, daß gedachter Paudistell diesem Amt und Dienst mit Nutz und Ruhm vorseyn, und verwalten mögen, als ist er sobalden uf vorgehende Angelübtnuß mit Pflichten beladen, und zur Nothdurft seines Amts erinnert worden.

§. 2. Nach solchem ist jüngerer zu Nürnberg gefaster Abschied, wie gebräuchlich, verlesen, und darauf die Probierzettul, dieweil heuriges Jahr in allen dreyen benachbarten Kraisen mehr nicht dann etlich wenig Werk, Vermög des Probierzettul mit Numeris 5. 6. dem Herrn Teutschenmeister an Ducaten und Nürnbergischen Goldgulden, item von Graff Wolffen von Hohenlohe ein Werk Thaler, zwey Werk Dreyer, und zwey Werk Pfenning, welche alle, ausser der Dreyer, so um 3. Gulden jedes besonders des Reichs Ordnung zuentgegen, zu hoch ausbracht, dem Münz-Edict gemäß ꝛc. vermünzt, und verlesen worden. In dem Bayerischen Krais ist mehr nicht dann ein einzig Werk Gulden, Groschen, so am Schrot, Korn und Halt gerecht, dem Münz-Edict gemäß ausbracht, und hat der Bayerisch Guardein ein Prob falscher Münz an Thalern, Vermög des Probierzettuls mit N. 7. fürgezeiget, und ufgezogen, zerschnitten, und probiert, die Mark mehr nicht, dann zween Pfenninge werth; solche Thaler und Sorten soll vermuthlich ein Pommer, David Kißmeier, so lezlich zu Regenspurg betretten, daselbsten auch sein Recht erstanden ꝛc. gemünzt haben. Von dem Fränkischen Krais Guardein seynd etliche extraordinari Sorten, so zum Theil inner- und ausser der dreyer Krais an Thalern diß instehenden 95. Jahrs ausgangen, Vermög der Beylag N. 8. als benannt Churfürst Christian dreyer junger hinterlassenen Herrn und Söhnen, Herrn Friderich Wilhelm in Vormundschaft der Chur-Sachsen ꝛc. Administratorn, Graff Wolffen von Hohenlohe, welche alle Vermög der Münzordnung just, und gerecht gewesen: neben solchen hat sich ein Sorten Thaler, Groschen befunden, unter Herzog Ferdinand Medices Gepräg, die pro Cento uf 4. Gulden 54. Kr. zu gering gemünzt.

§. 3. Obwohl etlich viel Jahr her grosse Unordnung, und Verbrechung mit den überhäufften Münzen der 3. Kreutzer und halben Batzen befunden, auch insonderheit uf jüngern zu Regenspurg gehaltenen Reichstag, unter andern das Münzen der halben Batzen allerdings verbotten, und abgeschafft worden; so hat man doch bey gegenwärtigen Probiertag, Vermög der Verzeichnus N. 8. zu ersehen, daß etliche vornehme Ständ im Reich solche Disposition und allgemeinen Beschluß, so unter Ihrer Maj. und aller Reichs Churfürsten Nahmen publicirt, und ergangen, wenig in Achtung genommen, drey Kreutzer, halb Batzen, und Kreutzer in guter Anzahl geschlagen, und hin und wider im Reich verschieben, und ausgehen lassen, deren Valor pro Cento uf 15. fl. und darüber uf 18. 24. und 25. fl. und ein mehrers erstrecken thut. So dann solche Münzen jüngern publicirten Reichs-Abschied allerdings zu entgegen, um Verhütung beschwerlichen und gefährlichen Consequenz durch verordnete Mittel billig und mit allem Ernst zu ahnden, dergleichen Handlung, und Verbrechung mehr für ein Verachtung vieler heilsamer Verordnung, dann für etwas anders zu erkennen, und zu halten, bisdahero und sonsten im gantzen Reich kein andere Klag, dann daß in so klaren bekenntlichen und verwiesenen Fällen mit der verordneten, und zumahlen angedroheten Execution nicht verfahren; als wollen Fürsten und Stände dieser 3. unirten Kraisen die Röm. Kayf. Maj. allerunterthänigist Abschiedsweiß ersucht, und gebetten haben, Ihrer Majestät und des heiligen Reichs

Fiscat mit allem Ernst zu befehlen, und ufzuerlegen, gegen Fürsten und Ständen, wie die in der Verzeichnuß mit N. 8. benannt, ad privationem ihrer Münzfreyheit zu procediren; und nachdem solcher Ständ Münzmeister und Gesellen, ihren Pflichten zu entgegen, wider Verordnung, und Buchstaben des Münz-Edicts, vergessendlich mißhandlen, gegen solchen Verächtern ihren Werk, Rechten und Verwirken nach, billig mit der Leibsstraff verfahren werden soll ꝛc. als werden Ihre Maj., darum sie wegen Handlung der Justitien aber einst und allerunterthänigst ersucht, für sich selbsten dahin geneigt, und die Ordnung zu thun wissen, daß denselbigen Ständen, so sich solcher Verbrecher, und Verächter Hülf und Rath gebraucht, bey einer ansehnlichen nahmhaften Straff gebotten, und ufferlegt, Münzmeister und Gesellen ihrer Majestät, oder weme die Execution vertrauet, und ufgetragen, in der Person zustellen, damit solche mißthätige Personen, andern ihres gleichen zu einem Exempel und Abscheu, mit allem Ernst gestraft.

§. 4. Sonsten das Münzwerk, und dessen Verbesserung an ihme selbsten betreffend, hätten insonderheit die gehorsame Krais und Stände, so bisdahero mit schweren Unkosten, grossen Verlust, und mit derselben armen Unterthanen merklichen Schaden und Nachtheil, die verordneten Probiertäg besucht, derselben Disposition sich unterworffen verhoft gehabt, die Verordnete zum Deputations-Tag wurden etwas ganzes, oder ein gewisses in diesem Punct beschliessen, damit man im Reich solcher Beschwerung, so hohes als niederes Standes zum endlichen Verderben und Untergang vermeynt, überhaben, und abkommen; so hat doch die Erfahrung zu erkennen geben, daß solcher Punct und Erörterung auf andere Verordnung und Zusammenkunfft verschoben worden. Und dieweil Ihre Maj. Vermög der deputirten Relation, allerunterthänigist ersucht werden soll, bey Königl. Maj. in Hispanien, Pohlen, Lothringen, bey den Aydgenossnen und andern die Beförderung zu thuen, damit sich solche Stände dem Münz-Edict confirmiren, um Behaltung durchgehender Gleichheit willen, mit Münzen der groben und geringen Sorten, dem Münz-Edict, soviel immer möglich, gemäß sich zu erzeigen, und daß darneben gegen Fürsten und Stände, so sich Bestands- oder Kaufs-weiß ihrer Münzfreyheit nicht brauchen, mit Privirung und Confiscirung, deßgleichen gegen Münzmeister und Gesellen mit der verordneten Leibsstraff zu verfahren, das Münzen der halben Batzen und anderer kleinen Sorten allerdings, uf Widerruffen, ein Zeit lang eingestellt, das Verführen der guten, und Einschleichung der bösen und frembden Sorten verbotten, darüber mit steiffer Handhabung gehalten, wie auch der Steigerung und schädlichen Ufwechsel mit verordneten Mitteln in der Zeit begegnet, und Rath geschafft, keinem Stand, wer der auch seyn möcht, hinführo verstattet, und zugelassen, anderer Orth, dann in den verordneten Münzstädten, auch durch jemand andern, dann durch die geschworne Münzmeister und Gesellen, so dem Reich und Krais gelobt, und geschworen, münzen zu lassen, aller Sorten in denselben Kraisen eingestossen, ufgezogen, und probiert, die verbottene Münzsorten abgeschafft, dieselb, soviel immer möglich, eingezogen, und geändert. Als wollen die Gesandte zu gegenwärtigen Probiertag verordnet, in kein Zweifel stellen, wofern ein und der ander Krais solche Erinnerung und Vermahnung, die uf etlichen Reichs-Deputation- und Probiertägen vorgeloffen, für sich selbsten in Achtung nehmen, gegen desselben Krais Ständen und Unterthanen, so sich in ein und dem andern Fall dergleichen heilsamen Disposition mißbrauchen, mit Münzsteigerung, Ufwechseln, Verführung, Brechen, Granaliren, Saigern, Waschen, Schneiden, Verfälschen, und in andere verbottene Weeg sich straffbar erzeigen, mit Ernst und gebührlichen Einsehen verfahren, solcher Mißbrauch, Ungehorsam, und Verachtung könte durch gute Verordnung, hart und ernstliche Straff leichtlich vorkommen, das Münz-Edict in bessern und vorigen Stand mit guter Bescheidenheit gebracht werden, und wo ein Stand oder Stadt dem andern Stand zu gering, daß gleich der Executions-Ordnung die andern Ständ desselben Krais dem exequirenden Stand, uf erfordern mit Rath und That beyständig, und verhilflich seyn soll, sintemal die Erfahrung nunmehr, und eine lange Zeit zu erkennen geben, daß der mehrere Theil aller Unordnung mit Münzen der halben Batzen im Reich durch solche Ständ im Reich erfolgt, daß man sowohl auch ihrer Münzmeister mit Confiscirung, und in andere thätliche Weege in derselben Krais mächtig seyn soll. Nachdem aber jetzt oberzehlte Mängel mit Verführung, Brechen, Saigern, Granaliren, Ufwechseln, und was solchen anhängig, den mehrern Theil durch Privatpersonen entstehen, und herfliessen,

und

und aber ein jedweder Stand oder Stadt seiner Unterthanen mächtig; als wird auch billig in eines jedwedern Stands Willen und Gefallen gestellt, gegen solchen Leuthen und Verbrechern zu verfahren, und zu gewahren, was in dergleichen Fällen und Verbrechung die Reichs-Abschied, und des Reichs Reformation oder ihre Statuta und Gewohnheit vermögen. Dardurch könte Ihrer Maj. verschont, grosser Unkosten, Mühe und Arbeit der angedroheten verordneten Proceß des Kayserlichen Cammergerichts erspahrt, sintemal die Termin etwas lang und bis daher mit sich bracht, daß der mehrer Theil solcher Proceß von den Partheyen illudirt, die Erkanntnuß durch vergeblich unzeitige Disput und Geschwätz verlängert, und ufgehalten, grosse Weil und Zeit zur Execution gehörig, darunter auch und vielmals die Advocaten sterben, und die Sachen durch Verlängerung aus Unmuth und Ungedult ersitzen bleiben.

§. 5. Und ist sich zum Beschluß dahin verglichen worden, daß der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, sodann dem Churfürstlichen Rheinischen und Obersächsiischen Krais diese Abschied samt den Beylagen, wie sich vor diesem allerseits verglichen worden, communicirt, und überschickt, der Stadt Augsburg Abgesandten die Schlüssel zur Probierbüchsen überantwort, auch dahin geschlossen worden, schierst kommenden Probiertag den andern altes, und 12. May neues Calenders Anno 96. in Augsburg gegen Abends daselbsten einzukommen, des nächstfolgenden Tags in der Sachen zu verfahren, zu halten, darneben den Guardeinen, so ihrer Pflicht mit allem Ernst erinnert, befohlen worden, ein Tag zween oder drey zuvor daselbsten einzukommen.

Zu Urkund ist dieser Abschied mit der anwesenden Ständen und Abgesandten Pettschaft besiegelt, und darneben mit eignen Händen unterschrieben. Geben und geschehen zu Regenspurg den 3. Octobris, und 23. Septembris Anno 1595.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Jacob Imhoff, D.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis, im Nahmen Salzburg, und Bayern.

Michael Ranck, D.
Caspar Heller.
Benignus Pühlmar, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mitschelin, D.
Paulus Welser.
Philipp Tradel, Doctor.

LXXXII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 4/14. May 1596.

§. 1.

1596. Zu wissen, als der dreyen, nemlichen des Fränkisch. Bayerisch. und Schwäbischen Krais, Gesandte und Abgeordnete den 2/12. May diß instehenden 96. Jahrs, Vermög der zu Regenspurg den 23/25. Septemb. beschehener Vergleichung, und denn der Münzordnung gemäß erschienen, seynd nach Verlesung des nehern Abschieds der dreyen Guardeinen Münz- und Probierzettel durchsehen, und was in diesen dreyen gemeldten Kraisen, Herrn Teutschmeister, Erzbischoff zu Salzburg, Graf von Hohenlohe, und die Stadt Regenspurg in vorigen und diesem Jahr hero an guldenen und silbernen Sorten münzen lassen, an Schrot, Korn und Halt gerecht, und der Münzordnung und Edict gemäß, inmassen aus den Beylagen N. 1. 2. gemünzt worden.

§. 2. Nachdem aber unter andern etliche Werk 3. Kr. und halb Bazen, unter Herrn Friderichs Herzog zu Würtenberg Gebräg, und mit dem heiligen Reichs-Adler befunden, welches nicht allein wider die Münzordnung, und des zu Regenspurg Anno 94. Reichs-Abschied, in welchem dergleichen 3. Kr. und halb Batzen münzen ernstlich verbotten, und abgeschafft zu entgegen, sondern auch an Halt das Hundert um 19. höher ausbracht, ist solches durch die andern anwesende Ständ und Gesandten gegen hochgedachter Fürstl. Gnaden von Würtenberg abgeordneten Herrn Sebastian Mitschelin der Rech-

ten Doctor, und Sr. Fürstl. Gnaden Rath, geandet worden, welcher gleichwohl aus habenden Befelch, und von Instruction Sr. Fürstl. Gnaden dieses Münzens halber, daß dasselb nicht vorsetzlich der Münzordnung zuwider, oder eignes Nutz halber, sondern vielmehr den Unterthanen zu Gutem nothdürftiglich geschehen, mit Fleiß entschuldigt, und daß auch Sr. Fürstl. Gnad, wegen benachbarten Potentaten Oesterreich, Speier, Spanien, Lottringen, und andern, dem nach sich Sr. Fürstl. Gnad zu reguliren getrungen, darzu verursachet, dieweil auch dieselbe diese 3. Kr. und halb Batzen allein wegen derselben Grafschaft Mümpelgardt münzen liesse, wollte sein gnädiger Fürst und Herr sich desto mehr versehen, darann nicht unrecht, oder wider des Reichs Münzordnung gethuen zu haben. Nachdem aber die anwesende Gesandte glaubwürdig bericht, daß die gemünzte 3. Kr. und halb Batzen in grosser Anzahl, die sich auf viel tausend Gulden erstrecken, seyn sollen, und also nicht allein der Unterthanen, sondern anderer Nutz mit grossem Schaden genachbarten Ständen, dahin es häuffig verführt, mit unterlauffen muß, daneben erwogen, da Se. Fürstl. Gnaden wegen der Grafschaft Mümpelgardt münzen lassen wollt, auch billig von Rechts und des Edicts wegen, den Reichs Adler an dem Präg auslassen sollen, und mit anderer Potentaten und Fürsten Unordnung, und ungleiches Münzen solches nicht zu beschönen, oder für entschuldigt zu halten, hätten mehrgemeldte dieser dreyen Kraisen Abgeordnete gleichwohl Ursach, die in oftgedachter Münzordnung fürgeschriebene Mittel und Weeg für die Hand zu nehmen, so wollen sie doch Sr. Fürstl. Gnaden noch dieser Zeit darmit verschonen, und dieselb als ein fürnehm Mitglied dieser Krais-Ständ hiemit Abschieds-weiß unterthänig ersucht haben, dieselb wollen die heilsame Constitutiones des Münz-Edicts und Reichs-Abschied besser in Acht nemmen, und mehr nach der gehorsamen Reichs-Ständ als andern Fremden reguliren, noch denselben hierdurch ein böses Exempel, und zugleich verbottener Unordnung, und Nachfolg Ursach geben, auf daß nicht noth sey, solches künftig an die Kayserl. Majest. allerunterthänigist zu bringen, und durch derselben Fiscal uf die getrohete Penen zu procediren, und klagen zu lassen.

§. 3. Als auch der Wardeinen Probierzettel ferners zu erkennen geben, daß Erzherzog Ferdinand löblichster Gedächtnuß, und Herzog von Mantua Thaler, Cardinal und Bischoff zu Costniz, Pfalzgraf Johann, Georg Gustav, Grafen von Waldegg, Solms, Abbten von Mürpach 3. Kr. Bischoffen zu Worms, Grafen von Hanau, Reingrauen halb Batzen, Pfalzgräfische Pfenning, Cöllnische Heller uf das hundert von 4. bis 15. 16. 17. 18. 19. 28. und 43. fl. zu hoch gemünzt; ist verabschied, und beschlossen worden, höchstgedacht Kayf. Maj. solches neben Abdruck und Anzaig des Halts unterthänigst zu überschicken, daneben gehorsamst zu bitten, dem Fiscal zu Speier, der hierinn ein Zeit hero ganz verzüglich und saumselig befunden, alles Ernst zu befelchen, gegen oblautende Ungehorsame, und andern zuvor mehr nahmhafte gemachten Stände, auch den Münzmeistern und Gesellen fleißig, treulich, und ohne einige Verschonung zu procediren, und zu verfahren. Dann sonsten diß mit grossen Unkosten, lange Zeit reifen Rath verordnetes und angestelltes dem ganzen Röm. Reich fürträgliches, nützliches Werk, leichtlich fallen, die zugesehene und verstattete Ungleichheit, anderer zu böser Consequens Anleutung geben, und also allerley Zerrüttung, Aufhebung und Verlassung der Probiertäg, letzlichen auch ein mächtige Confusion und unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil dem ganzen Reich daraus entstehen möcht. Damit auch die Unterthanen und männiglich vor Schäden verhüt, und gewarnet, und dem vortheilhaftigen Gesuch gewährt, ist Ihr Kayf. Maj. wie aus der Beylag mit N. 3. zu ersehen, unterthänig ersucht, die Vermög der Verzeichnuß überschickten Münzordnung in dem ganzen Reich durch ein offentlich Proclama, inmassen es dann in diesen dreyen Kraisen auch zu beschehen fürgeschlagen worden, verbieten zu lassen.

§. 4. So haben der Stadt Augsburg Abgeordnete Wilhelm Heggenauer zu einem Münzmeister fürgestellt, der mit gewöhnlicher Pflicht darauf alsbalden beladen worden.

§. 5. Schlüßlichen ist Copi dieses Abschieds beeden Chur- und Fürsten des Rhein- und Obersächsischen Krais unterthänigst communicirt, und die Probierbixen auch Schlüssel darzu, den Abgeordneten der Stadt Nürnberg zugestellt, und der künftig Probiertag Sonntags den $\frac{3}{13}$. Octobris Abends zu Nürnberg einzukommen, verglichen, den Guardeinen auch etlich Tag zuvor zu Verrichtung der Proben uferlegt, und befolchen worden.

Zu

Zu Urkundt ist dieser Abschied mit der dreyen Kraisen Gesandten Handschrift unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaft bekräftiget worden. Actum Augsburg Dienstags den $\frac{4}{14}$. May, als man zalt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, tausend fünff hundert sechs und neunzig Jahr.

Von wegen des Fränkischen Kreis.
Carl Vasold, D.
Jacob Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.
Wolffgang Kümmerle, D. cum protestatione solita.
Franz Sol, D.
Benignus Pühelmair, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.
Paulus Welser.
Veidt Praitschwerdt, D.

LXXXIII.

Probationstags Abschied der 3. Kreise, Nürnberg den $\frac{7}{17}$. Octobr. 1596.

§. 1.

1596. Nachdem sich die verordnete der dreyen unirten des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais Abgesandte, zum Probiertag Dienstag den $\frac{4}{14}$. May jüngst verschienen, zu Augsburg dahin verglichen, daß der nächstfolgende Probiertag der Ordnung nach, den $\frac{3}{13}$. Octobris zu Nürnberg seyn soll, wie dann damahls den Gesandten der Stadt Nürnberg die Schlüssel und Büchsen überantwort, und zugestellt; als haben die Abgeordnete zu gegenwärtiger Handlung des Münzweesens bemeldtes Tages, alten Gebrauch nach, den nächst zuvor ergangenen Abschied verlesen, darinnen unter andern sich bey Ihrer Maj. über etliche in demselben Abschied specificirte Ständ, ihres unaufhörlichen Münzens der verbottenen kleinern Sorten, als drey Kreutzer, und der halben Batzen zum höchsten beschwert, um gebührliches Ansehen gebetten ꝛc. seines weitern Innhalts, wie daselbsten mit mehreren zu ersehen. Dannenhero die Röm. Kayſ. Maj. unser allergnädigster Herr ꝛc. verursacht, uf der dreyer genachbarten, sodann des Obersächsischen Krais vielfältig Erinnerung durch Mittel eines unter Ihrer Maj. ausgangenen zu Frankfurt und anderer Ort publicirten Münzmandats Fürsten und Stände voriger de Anno 59. 66. 70. 71. 82. und dann schließlichen deren de Anno 94. zu Regenspurg ergangenen Münz-Edicts, darauf erfolgter vielfältigen erneuerten, und mit vielen nüzlichen Zusatzen verbesserten heilsamlichen Verordnungen zu erinnern, darneben uf Mittel und Weeg zu gedenken, wie berüert Münz-Edict in esse und vorigen Stand zu bringen, gemeines heil. Reichs, und deroselben ersaigerten ausgesogenen armen Unterthanen Wohlfarth befürdert, gegen Fürsten und Ständen, und andern geringen Stands Personen, mit verordneten Peenen ihrer Verwürkung nach verfahren werde, inmassen Ihrer Majest. Gemüth und Vorhaben fast männiglich im Reich eröffnet, kundt und notori.

Wie Fürsten und Stände dieser dreyer unirten Krais nichts liebers gewöllt, dann daß Ihre Maj. mit angedeuter weiterer Verordnung, auch Anstellung derer in bemeldter Ihrer Kayserl. Maj. angedeuter Execution und Proceß gemeiner Fürsten und Stände verschonet, ein jedwederer Krais oder Stand sich solcher heilsamen Disposition für sich selbsten erinnert, mit unaufhörlichen Münzen, und in andere verbottene strafbare Weeg zu dergleichen einstehen, nit Ursach gegeben, dieweil aber Ihr Kayſ. Maj. und der gehorsamen Krais treuherzige vätterliche eyfrige Fürsorg und Vermahnung bis dahero bey etlichen Kraisen und Ständen wenig gefruchtet, als wüsten auch dieser dreyer genachbarten Kraisstände, Ihre Maj., indem sie mit verordneter Execution und Straff begehrten zu verfahren, ihres Vorhabens nicht zu gedenken, wie schwerlich und unmüglich solch Werk, wegen Kürze der Zeit, bevorab, des unschuldigen armen gemeinen Burgers- und Bauersmann, so uf diese Stund kein andere Bezahlung noch Einnahm, dann obgedeute verruffene böse Sorten der drey Kreutzerer und halben Batzen hat, fallen und seyn wollte. Aber wie dem allen, und daß die Gesandten uf solchen Punct der Execution, so von den Herren Directorn dieser drey unirten Krais erregt, nit abgefertigt, sundern darfür halten wöllen, daß ein jed-

weder Krais derselben Gelegenheit und Nothdurfft mit Rath und Zuthuen gemeiner Ständ zu bedenken, und seiner Zeit sich gegen Ihrer Maj. zu erklären wissen wird. Als haben sie nach Verlesung des jüngern Probations-Abschieds, die Proben für die Hand genumen, und befunden, daß der Stüft Salzburg primo May jüngsthin fünf Werk Doppelducaten, von N. 4. bis uf N. 8. inclusivè, desgleichen 6. Werk Zweyer von N. 4. bis uf N. 10. inclusivé heurigs Jahr gemünzt, ingleichen hat Johann Alexander Paudistell, Schwäbischer Wardein zwey unterschiedliche Werk an Thalern, eines in des Teutschen Ordens, das andere in der Herren Grafen von Hohenlohe Nahmen, gemünzt, und ausgangen, probiert, aufgezogen, die Proben den anwesenden Ständen fürgezeigt, welche Werk, wie auch die Salzburgische, an Schrot und Korn just, und dem Münz-Edict gemäß, und recht erfunden worden.

§. 2. Nach solchem haben alle drey Wardein, acht unterschiedliche Werk, an einfachen Ducaten, so gleichwohl, und allererst, uf angehenden Probiertag von den Herrn Bayerischen Gesandten überantwortet, probiert, und aufgezogen, dieselben Proben, neben dem Probierzettel fürgezeigt, wie bey verwahrt, aus den unterschiedlichen Beylagen mit N. 1. 2. und 3. zu ersehen. Und obwohl solche Bayerische Ducaten der Reichs-Ordnung gemäß, und recht befunden worden, so haben doch etliche der Abgesandten, bevorab die Directores des Fränkischen Krais den Abgeordneten des Bayerischen Krais zu erkennen geben, wie daß unter anderen in obangezogener heilsamer Verordnung disponirt, und versehen, daß allein denjenigen Ständen, so ihre eigene Bergwerk hätten, Ducaten zu münzen, auch ein mehrers nicht, dann das Erzt- und Vermögen des Bergwerks geben werde, erlaubt: zum andern, daß in viel angezogenem Edict, auch weiters disponirt, und geordnet, welche Disposition in vielen nachfolgenden Reichs-Abschieden erholt, daß kein Stand einem andern, was Würden oder Weesens die seyen, sein Münzfreyheiten verlassen, oder einraumen: zum dritten, daß alles Prechen der gulden und silbern groben Sorten, bey angeordneter Straff verbotten seyn soll. Sodann unterschiedlicher Orth Bericht einkommen, daß solch Münzwerk, von dem löblichen Haus Bayern, etlichen Privatpersonen befohlen, und vertraut seyn soll, die dann unterschiedlicher Orth Goldgulden in grosser Anzahl hin- und wieder im Reich, wider den Buchstaben und Innhalt der verordneten Valvation, höher dann sie dieser Zeit gang und geb, aufgewechselt haben sollen, darneben auch notori, und kundbar, daß solch löblich Haus Bayern keine eigene Bergwerk....

Also wollten sich Fürsten und Stände dieser unirten Kraisen versehen, wofern die Sachen erzehltermassen beschaffen, die Herrn Bäyerischen Gesandten würden seiner Zeit, und Orth, zu ihrer Anheimskunft solche Sachen dahin zu befürdern wissen, damit mit dergleichen Neuerung gemeine Stände verschonet, andern genachbarten Kraisen zu mehrer Unrichtigkeit und Unordnung nicht Ursach gegeben werde.

§. 3. Darauf sich die Gesandten erklärt, obwohl das Haus Bayern keine eigene Bergwerk, so hätt es doch solche Münzen der Ducaten, wie unverneinlich von unverdenklichen Jahren hergebracht; am andern, wäre man keines Weegs geständig, das berürt Münzen andern verlassen; ingleichen und fürs dritte, wisse man von keinem Aufwechsel der Goldgulden, oder anderer guldenen Sorten, zudem, so wäre solch Münzen allein zur Prob angefangen, etlich wenig Werk gemünzt, und ausgangen, wofern aber dergleichen Aufwechsel erfolgt, und vorgeloffen seyn sollte, davon man doch einige Wissenschafft nicht hätt, so sollte hinführo solche Verordnung geschehen, darüber sich die Stände mit Fug nicht zu beschweren, darbey es verblieben. Und wollten die anwesende Gesandten darneben nit widersprechen, daß vor vielen Jahren, das löbliche Haus Bayern Ducaten, oder andere grobe guldene Sorten gemünzt haben mögten, soviel man sich aber in Eyl zu berichten, wird man ihres Erachtens nichts zu bescheinen haben, daß seit ergangenen publicirten Münz-Edicts, darinnen solche Münzen der Ducaten, uf obeingeführte Condition caßirt, und verbotten, von dem Haus Bayern Ducaten gemünzt worden? wie auch die Herrn Gesandten solche Erinnerung anderst nicht, dann allein zu Erhaltung gemeiner unirten Krais Gehorsams, und guten Nahmens willen gethan.

§. 4. Nach solchem seyn zween unterschiedliche Probierzettel, wie mit N. 4. und 5. zu ersehen, verlesen worden, darinnen aus dem Abdruck, und gehaltener Prob zu vernehmen, daß ungeacht

geacht jüngerer, auch hie bevorn, und zu vielmahlen beschehener Ermahnung und Erinnerung, von dem Abt zu Murbach, Marggrafen zu Baaden, Herrn Bischoffen zu Basel, von dem Rheingrafen, den Grafen von Hanau, der Stadt Straßburg, auch den Herzogen von Würtenberg drey Kreutzerer in grosser Meng, und Anzahl gemünzt, ausgangen, Wägen- und Baß-weiß, uf jüngerer zu Frankfurt gewesener Herbst-Meß geführt worden, unerwogen, daß von Ihrer Maj. solche böse verbottene Sorten, durch offentliche Mandata verruffen, und verbotten worden, daß doch solche böse Sorten häuffig herauf ins Reich, inmassen in grosser Anzahl zu Nürnberg, und anderstwo dieselbig bey dem gemeinen Mann und Unterthanen, ehe wann sie solcher Publication gewahr worden, verschoben worden. Und wofern solche, Vermög Ihrer Kayserl. Maj. Münzmandaten, einsmahls dieser oder anderer Orthen sollten ausgeschafft, oder caßirt werden, daß solcher Verlust niemand anders, dann den anderen gemeinen Mann, als Unschuldigen, treffen, und aufgetrungen wird; und obwohl die anwesende Ständ, der Röm. Kayserl. Maj. noch auch anderen hohen Ständen nit Ordnung und Maaß fürzuschreiben, so wollen doch die Gesandte Ihr Majest. und männiglichen zu erwegen, und zu bedenken übergeben, und heimgestellt haben, ob nit denselbigen Ständen, von Recht und Billigkeit wegen, bey Peen der Acht, auch Verlust der Privilegien, der Münzfreyheiten, und andern verordneten Straffen, mit Ernst durch die fiscalische, des Kayserl. Cammergerichts verordnete Proceß, befohlen, und auferlegt werden soll, solche böse verbottene Sorten, allenthalben im Reich, mit guten groben Sorten wiederum an sich zu lösen, und den Unschuldigen schadloß zu halten. Der Abgang solcher böser Sorten hat sich von 13. 15. 16. und 19. fl. pro Cento, auch um etliche Kreutzer höher erstreckt, wie bey beeden Nris. neben dem Abdruck zu ersehen.

§. 5. Von den Abgesandten der Stadt Augsburg ist ein Schreiben von Würtemberg an sie abgangen, fürgezeigt, wie aus der Beylag N. 6. zu vernehmen, darinnen den Gesandten, Ihrer Fürstl. Gnaden Verhindterung, und nit Erscheinen, zu erkennen geben, aber weiter nichts befohlen wird, dann allein zu vernehmen, und anzuhören, was auf wehrenden Probiertag fürlauft, gehandelt, und verabschiedet, welches seinen Fürstl. Gnaden communicirt, und mitgetheilt werden sollte. Wiewohl andere anwesende Stände nichts liebers gewöllt, dann daß jemand von seiner Fürstl. Gnaden wegen erschienen, vorgeloffene Mängel, und der Ständ Beschwerung gegenwarts vernommen, und gehört, wie sie auch derselben wünschen, und gunen wollten, daß Sr. Fürstl. Gnaden mit solchem beharrlichen verbottenen Münzen, ihrerselbsten, und gemeiner Ständ verschont werde. Dieweil aber die zum drittenmahl dreyherzige Erinnerung nichts fruchten noch würken wollen, und hierunter gegen einem und dem andern Stand die Gleichheit gehalten; als haben die anwesende Stände hierunter mehrers noch wenigers zu diesemmahl nicht handeln noch verrichten mögen, dann daß sie solche Sorten abermahls aufgezogen, probiert, und neben obbemeldten specificirten bösen Sorten Ihrer Maj. überschickt, die hierunter der Nothdurft ferner zu handlen, und zu befehlen wissen würdet....

§. 6. Also auch Fürsten und Stände, wie hieoben bey der Proposition mit mehrerm gedacht, und eingeführt, unverborgen, durch was Mittel und Weeg Ihre Maj. die Execution des Münzweesens ins Werk zu richten entschlossen, darunter unter anderen den ausschreibenden Fürsten der Krais etliche specificirte Puncten, deren sich vor der Zeit, die unirten Krais selbsten, miteinander verglichen, überschickt, denen auch neben andern befohlen, und auferlegt, solche Puncten der schuldigen und langgewünschten Execution zu befehlen, und ins Werk zu richten, und obwohlen die Herrn Directores des Fränkischen Krais hierunter andern Kraisen nit begehren fürzugreiffen, Ordnung noch Maaß zu geben, allein und dieweil sie bisdahero anderst nicht vermerken können, dann daß Ihrer Maj. Will und Meinung, daß die Execution des Münzweesens ein gemein Werk sey, sodann die Erfahrung vielfältige Abschied und Handhabung zu erkennen geben, daß diese genachbarte drey Kraisen nit allein in Münzsachen, sonder ander politischen Handlungen halben zusammen zu kommen, im Brauch gehabt, mit gemeinem Rath verfahren, und geschlossen, die Execution des Münzweesens schwehrlich abgesöndert, dieser unirten Kraisen und Ständen ins Werk zu richten; also wollen die Verordnete des Fränkischen Krais allein treuherziger Wohlmeynung halber im Nahmen Ihrer gnädigsten Fürsten, gnädigen Herren, und Obern, andern genachbarten Fürsten und

Ständen zu erkennen zu geben, ob nit eines neben dem andern, dieweilen es beede hochwichtige Sachen und Puncten, darann gemeinem Vatterland all sein Heyl, wie auch hingegen des ganzen Reichs Verderben und Untergang an dergleichen Verrichtung, Berathschlagung, und Verfassung gelegen, und also beede Puncten des Münzweesens, und der Defension Hülff, durch Vergleichung und Verordnung aller drey unirten Krais Ausschuß zu verrichten, und ins Werk zu ziehen seyn sollte. Auf demselben Fall werden Fürsten und Ständen gar nicht zu entgegen seyn, wofern es begehrt, obangezogene beeder des Obersächsischen, und Fränkischen Krais Bedenken und Abschied, darauf sich gezogen worden, zu communiciren, und widerfahren zu lassen. Jedoch wollen es die Abgesandten anderst nit, dann allein treuherziger Meynung auf der unirten Krais und Stände fernere Erwegung und Bedenken, hiemit erregt, und erinnert haben.

§. 7. Und nachdem die Ordnung künftiger Zusammenkunft an dem Bayerischen Krais, so seyen die Schlüssel und Büchsen zum einstossen den Gesandten der Stadt Regenspurg überantwortet, darauf die Wardein ihrer Pflicht und Amts erinnert, denen auch befohlen, und auferlegt worden, den 24. Aprilis alten, und 4. May neuen Calenders ein Tag drey oder vier vor der Gesandten zu Regenspurg Ankunft einzukommen, wie gebräuchlich, und herkommen, mit den Proben zu verfahren, und solle ein jedweder Wardein für sich selbsten an seinem Orth dahin bemühet und beflissen seyn, daß allerhand Sorten, inner- und ausser dem Reich gemünzt, aufzuwechslen, dieselben aufzuziehen, und zu probiren, solche Proben, neben den ordinari Proben, den anwesenden Gesandten fürzuzeigen.

§. 8. Und ist solcher Abschied mit der anwesenden Ständen und Gesandten Pettschafften, und Subscription bekräfftiget, und dahin geschlossen, Ihr Majest. sowohl auch dem Churfürstl. Rheinisch. wie auch dem Obersächsischen Krais, was allhie geschlossen, und verabschiedet worden, zu communiciren. Geben, und geschehen zu Nürnberg den $\frac{7}{17}$. Octobris Anno 1596.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Christoph Führer.
Jacob Imhof.
Philipp Cammermeister, sonst Camerarius genannt, D.
Christoph Endres Gugell, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolfgang Kümmerle, D. Fürstl. Salzburgischer Rath, cum solita protestatione.
G. Grießmann, Fürstl. Durchl. in Bayern Hof-Cammerrath.
Franz Soll, D.
Benignus Bühelmair, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Paulus Welser.
Veit Braidtschwerdt, D.

LXXXIV.

Probationstags-Abschied der Kreise Baiern, und Schwaben, Regenspurg den $\frac{6}{26}$. $\frac{\text{May}}{\text{April}}$ 1597.

§. 1.

1597. Dieweil jüngstlich in verschinen 96. Jahr zu Nürnberg ergangnen der dreyen unirten Kraisen, Franken, Bayern, und Schwaben deputirten Räthen und Gesandten Probations-Abschied, unter andern vermag, daß man jezt auf 24. Aprilis antiquo, und 4. May novo Stylo abermahls auf einen Probation-Tag allhier in Regenspurg erscheinen, und nächsten Abends zuvor daselbst ankommen sollen; Als haben dieses bevorab wegen ermeldten Bayerischen, und Schwäbischen beeder Kraisen abgeordnete Gesandte würklich vollzogen, beneben auch anderst nit verhoft, dann es wurde dergleichen von ehgedachter Fränkisch Löbl. Krais wegen, lang hergebrachten üblichen Gebrauch nach, ebermassen beschehen seyn, deren man dann mit sonderen Verlangen diß auf dem 3. Tag (aber vergebens) gewartet. Solchemnach, und in Ansehen mehrermeldte Fränkische Krais auf dergleichen Probations-Tägen das Directorium jederzeit hat, und zu führen pfleget, die übrigen anwesende Krais Gesandte nit unbillichs Bedenken gehabt

ohne

ohne Vorwiß oder sondern Befelch sich desselben zu unternemmen, und hiemit gleichsam fürzugreiffen. So haben sie dißfalls fürs rathsambist und sicherst erachtet, die anjezt vorgestandene Probations-Handlung sambt sonst andern mehr, so anjezt fürkommen, einzustellen, und bis auf ein andern Probation-Tag nechstkonftig gen Augspurg zu verschieben, daselbst hin werden versehenlich mehrberirter dreyer Krais deputirte Räth und Gesandte in völliger Anzahl zu erscheinen, und gebührliche Verrichtung nach erforderter Nothdurft zuthun wissen. Zu welchem Ende dann die Schlüssel, sambt jezt allhieigen durch beede Bayerische und Schwäbische Wardein übergebene Proben und Zettlen alles in Schächtelein verpetschieret, dem ehrsamen Rath von Augspurg Gesandten daselbst hinzuführen, vertraut und zugestellt.

§. 2. Es hätten gleichwohl des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Herzog zu Würtenberg Rath und Gesandte Sebastian Mitschelin der Rechten Doctor, erst hochgedachts seines gnedigen Herrn neu angenomenen Münz-Maister Hannsen Kherber Mitburger zu Stuetgartten, den anderen anwesenden Gesandten allhie jezo fürgestellet, mit Begehr, denselben dem Gebrauch nach, juramento solito zu bestättigen, wie dann beschehen.

§. 3. Soviel aber den Fränkischen bey Neulichkeit von dem E. von Nürnberg ufgenommenen, und hieher verschickten Wardein belangt, ist derselbig, weilen seine Herrn präsentirende selb nit zugegen, auf obberührter fernerer Zusamenkunft gen Augspurg, sich wiederum anzuzeigen gewiesen worden.

§. 4. Uber das und alles, sich auch der Röm. Kayserl. May. unsers allergnedigsten Herrn, dann der ober österreichischen Landen Präsidenten Regenten und Cammerräthen hieher abgefertigter Gesandte Namens Jacob Perdolf, Münzmeister zu Hall im Innthall, bey mehr obgedachten jezt anwesenden beeden Krais-Gesanndten angemeldet, mit Fürweisung eines offenen Patents, oder Credenzschreiben, bittende, ihne wegen zuvorderist allerhöchstgedachten Kayserl. May. sowohl auch ehewolgedachter österreichischen Regierung auch zu anbefohlenem mündlichen Fürtrag, nemlich das Münzen-Wesen betreffend, Audienz zu geben, und ihne dißfalls unvergreifflicher Conversation mit zuseyn, wie er dann auch zumehrern Aviso einen Extract seiner habenden Instruction neben fürgewiesen und communiciert. Jedoch aber, und dieweilen es, (wie aus beeden Copeyen mit A. und B. beyligend mehrers abzunehmen) ein hochwichtige Sach, welche nit allein diese drey unirte, sondern auch all andere des heiligen Reichs Krais in Gemein antrifft, zu geschweigen, daß es (wie augenscheinlich an dem Herrn Directorn dieses Probations-Raths mangelt) dann auch die übrigen anwesende beeder Krais Gesandte, weder mit Instruction noch Befelch hierzu abgeferttiget; als hat es ihnen unverantwortlich sein wollen, mehrernannten Herrn österreichischen Gesandten Fürtrag, anderst denn auf hinter sich bringen zu hören, dabey gebetten worden, solches in Ungueten nit aufzunehmen, noch sie die Krais-Gesandten aus erst verstandenen Ursachen zu verdenken, sondern sie bey allerhöchstgedachter Kayss. May. nit weniger auch bey mehrgemelter österreichischen Regierung allerunterthänigst, unterthänig und freundlich zu entschuldigen. Und so fern er aber ye jezt gethan, und etwo anders noch mehr vorhabens, seyn Fürbringen bey den Kraisen in konftig zuerwidern gemaint und Befelch hätte; als ist ihme hierinn Andeutung gegeben, daß es möcht auf nechst währendem Probations-Tag füglichen beschehen, dabey er es dann leztlich selb auch bewenden lassen, und hiemit dißmahls neben Empfahung begerten schrifftlichen Scheins seiner Verrichtung sub lit. C. seinen Abschied genommen.

§. 5. Letzlich, und zum Beschluß, seynd obermelte beede Krais-Wardein erfordert, zu treuem Fleiß bey Erinderung ihrer Pflicht und Amts vermahnet, und ihnen dabey auferladen worden, daß sie auf nächstkommenden Monaths-Tag Sept. den 25. antiquo, und 5. October novo Stylo (welche Zeit zu der Herrn Gesandten Ankunfft bestimmt) etwas zeitlichers zuvor, wie gebräuchig, in ermeldtem Augspurg als hierzu fürgenommener Malstatt unausbleiblich erscheinen, und obligender ihrer Verrichtung der Münz-Proben daselbst bestes Fleiß nachkommen wöllen.

§. 6. Und ist derowegen zu bester und endlicher Nachrichtung, und gebührlicher Notification beeder des Fränkischen Krais ausschreibenden Fürsten Bamberg, und Brandenburg von diesem jezigen Tag aus ein Schreiben samt

obeingeführten Beylagen gefertigt und abgangen, wie bey Lit. D. zusehen.

Diß Memorial ist mit der Ständen anwesenden Gesandten Petschafften und Subscription bekräfftigt, und gefertigt. Actum Regenspurg den 26. Aprilis antiquo, und 6. May Stylo novo, Anno &c. 97.

Von wegen des Baierischen Kreis.
Wolfgang Khimerl D.
Caspar Haller.
Mathias Reitmar.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.
Sebastian Mitschelin, D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerdt.

LXXXV.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 7. Oct./Sept. 1597.

§. 1.

1597. Zu wissen, als der unirten des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais Räth, und Abgesandte, Vermög des Regenspurgischen Memorials, und Vergleichung, Sonntags den 5. Octobris neuen, und 25. Septembris alten Calenders, zu Augsburg einkommen, Montags den 6. Octobris folgends gewöhnlicher Orth früher Tagszeit daselbsten uf dem Rathhaus, alten Herkommen nach, mit den unterschiedlichen fürgezeigten Proben verfahren wollen; haben die Verordnete der Stadt Augsburg ein Schreiben mit Lit. A. bezeichnet, von dem ehrenvesten und hochgelehrten Herrn Sebastian Mitschelin, Würtembergischen Rath, an der Stadt Augsburg Advocaten, dann auch hochgelehrten Herrn Veit Braitschwerdt ergangen, übergeben, darinnen verleibt, und angezogen, welcher Ursach gedachter Würtenbergischer Rath und Abgesandter unter Weegens, aus entstandner Leibsehehaften, zu erscheinen verhindert, mit angehängter Bitt, seinen Zustandt und Verhinderung den anwesenden Ständen zu entdecken, auch in Kraft solchen Schreibens ermeldten Herrn Mitschelin zu vertretten ꝛc. seines weitern Innhalts, wie daraus mit mehrerm zu vernehmen. Dieweilen aber erwöhntem Herrn D. Braitschwerdt uf solch privat Schreiben sich einzulassen, bedenklich fallen, und seyn wöllen; als ist solch Originalschreiben allein den Ständen zu verlesen überreicht, und fürgezeigt worden, darmit die anwesende Räth und Abgeordnete, obgedachts Herrn Sebastian Mitschelins Verhinderung, und nit Erscheinens Wissenschaft haben möchten.

§. 2. Und nachdem des Fränkischen Krais Guardein, Hannß Gebhardt, dieser Zeit Amtmann in der Schau zu Nürnberg, von seinem Dienst abgetretten, Fürsten und Ständen desselben Krais an seiner Hannß Gebhardts statt, Georg Dietrich für ein Guardein präsentiren, und fürstellen lassen; als ist er seines Amts, daneben der Probierordnung, was ihme dieselbe in einem und dem andern, seines tragenden Amts halben befolchen, und uferlegen thut, mit Fleiß erinnert, und darauf uff vorgehende Angelübtnuß, wie gebräuchlich, mit gebührenden Pflichten beladen worden.

§. 3. Und seynd nach solchem die unterschiedliche Proben, wie folgt, von dreyen benachbarten Krais Guardeinen, neben unterschiedlichen Verzeichnüssen fürgelegt, darinnen sich die anwesende Ständ und Gesandten mit Fleiß ersehen, und daraus befunden worden, daß das Erzstüfft Salzburg darunter de Anno 96. drey, und dann Anno ꝛc. 97. zwey Werk Doppelducaten, so samt und sonders fein gehalten 23. Karat, und 8. Gren, der Münzordnung gemäß. Deßgleichen 4. Werk, so Anno ꝛc. 96. und dann 2. Werk, alle an zweyen, so Anno 97. ausgangen, ersehen, und dem Münz-Edict gerecht, uud just erfunden. Item Vermög der andern Verzeichnuß, die beede mitt N. 1. verzeichnet, 3. Werk Doppelducaten, und dann 4. Werk Zweyer, welche alle probiert, und aufgezogen, gleich den andern an Schrot und Korn dem Münz-Edict gemäß.

§. 4. Georg Fraißlich, Bayerischer Guardein, hat Vermög der Verzeichnuß N. 2., 3. Werk Ducaten, so in dem Fränkischen Krais gemünzt worden, deßgleichen ein Werk Hohenlohische Dreyer, Gröschlein, welche guldene und silberne, alle gerecht.

§. 5. Johann Alexander Paudistell des Schwäbischen Krais Wardein, hat Innhalts seines Probierzettels mit N. 3. ein Werk Reichs Thaler probirt,

so

so der Teutsch Orden Anno ꝛc. 97. gemünzt, deren 8. Stück ein Cöllnische Mark fein 14. Loth, und 4. Gren Silber halten, und also der Reichsordnung gemäß gewesen.

§. 6. Und nachdem den Guardeinen vor diesem befolchen, und auferlegt, wann ihrer ein und dem andern fremde Sorten ausser der 3. Krais gemünzt zu Handen kommen, daß sie dieselben probiren, und den anwesenden Ständen die Proben, wie dieselbige Sorten befunden, fürtegen. Darauf in währender Handlung ein Verzeichnuß mit N. 4. durch den Bayerischen Guardein übergeben, item 3. Verzeichnüß Niederländischer Ducateu, so gleichwohl dem Münz-Edict gemäß, probiert, item 3. Kr. so zu Schaffhausen gemünzt, die der Reichsordnung, pro Cento in fl. 16. 36. Kr. $\frac{1}{4}$. zu gering, das Stuck über 2. $\frac{1}{2}$. Kr. nit werth, in welcher Verzeichnuß auch pf. probiert, aufgezogen, und befunden worden, daß der Fall derselben pro Cento fl. 47. Kr. 55. So ist auch weiter durch Georg Fraißling ein Verzeichnuß mit N. 5. zweyer unterschiedlichen Sorten an Reichs Thalern, dann zweyerley Sorten an 3. Kr. übergeben, wie dieselben an Schrot und Korn befunden, das ist aus dem Verzeichnuß zu vernehmen.

§. 7. Als auch ermeldten Tags, und zur Zeit die anwesende Ständ und Gesandten mit den Proben und andern, wie gebräuchlich, wollen verfahren, hat sich der edel und vest Herr Jacob Perdolff Röm. Kayſ. Majestät Münzmeister zu Hall im Innthall lassen anmelden, und Audienz begehrt, welches ihme alsbald vergont, und zugelassen. Darauf er neben gewöhnlichen zu entbieten, der dreyen genachbarten Kraisen Abgeordneten und Gesandten zu erkennen geben, wie daß er, Vermög eines offenen Credenz im Nahmen der Röm. Kayserl. Maj, von derselben Präsidenten, Regenten, und Cammerräth der Oberösterreichischen Landen, mit mündlicher Werbung abgefertigt, die er in Kraft empfangenen Befelchs, zu verlesen gebetten, daraus die Herrn Verordnete und Gesandte vernehmen würden, daß ihme befolchen, und ufferlegt, uff den 6. Octobris neuen Calenders nacher Augsburg sich zu verfügen, bey den anwesenden Ständen und Gesandten, so zu verglichnem Probiertag und Versammlung verordnet, (jedoch mit der ausdrückenlichen Protestation, daß dardurch kein Eingang uff künfftige Handlung gemacht, noch auch solches dem löbl. Haus Oesterreich an dessen wohlhergebrachten Freyheiten und Münzordnungen präjudicirlich seyn sollt) sich allein anmeldten, ihr Proposition und Fürtrag anhören, und was zu der Münz-Reformation dienstlich, und der Execution halben, für Mittel und Weeg zu finden seyn möchten, conservando Unterred und Sprach halten, und alles, so deßwegen proponirt, für rathsam und gut geschlossen, und eingesehen, seiner Zeit wiederum schriftlich referiren, und verständigen solle, seines weitern Innhalts, wie mit mehrerm us überreichten Credenz mit Lit. B. bezeichnet, zu ersehen. Welchem allen gedachter Herr Pertolff, als Ihr Majest. ꝛc. Gesandter zu gehorsamen sich schuldig erkannt ꝛc. auch erbietig, nit allein der anwesenden Herrn Gesandten Bedenken und Gutachten, wie solchem nothwendigen Werk zu helffen, die Execution anzustellen, sonder, soviel ihme in dergleichen Fällen und Sachen des Münzweesens bewust, den anwesenden Gesandten vertreulichen zu communiciren.

§. 8. Obwohl den verordneten anwesenden der dreyen genachbarten Krais Gesandten nichts liebers, dann daß sie Ihrer Maj. Abgeordneten sobald beantworten, und auf derselben Anbringen sich erklären möchten; dieweil aber Fürsten und Ständ der 3. unirten Krais uff dergleichen Abordnung kein gewisse Rechnung machen kunden, der anwesenden Räth und Gesandten Nothdurfft erfordern, und seyn wöllen, uff solch Anbringen und Erbieten sich zu bedenken, und zu unterreden; also ist ihme vermeldet, und angezeigt worden, solcher Sachen halben, so lang sich die Verordnete miteinander unterreden, in Gedult und Ruhe zu stehen.

§. 9. Dienstags den 7. Octobris ist Ihrer Majest. Abgeordneter fruher Tagszeit erfordert, dem neben gewöhnlichen Erbieten zu erkennen gegeben worden, daß die Ständ und Verordnete vernohmen, und angehört, was höchstgedachte Röm. Kayſ. Maj. ꝛc. mündlich und schriftlich vor diesem zu Regenspurg, wie auch anjetzo allhie, der Münz-Reformation halben, suchen, und begehren lassen, daraus die Abgeordnete anders nichts vermerken könten, dann daß solch hohe nothwendig Werk, Ihrer Maj. treulich und äusserstes angelegen, für deroselben vätterliche Sorgfältigkeit Ihrer Maj. billig allerunterthänigist zu danken, Fürsten und Ständ, wie auch fast männiglich, dem solch Werk angelegen, und befolchen, müssen bekennen,

wofern solcher eingerissenen Unordnung länger zugesehen, und Raum gegeben, daß dergleichen Unheil, eigner Nutz und Gesuch, demganzen Reich, bevorab gemeinem Vatterland teutscher Nation zu äusserstem Nachtheil und Verderben gereichen würde, weß auch Ihr Maj. vor der Zeit mit Publicirung des Kayserl. Münz-Edicts an die 3. unirte, wie auch andere des Reichs Krais begehren, und gelangen lassen, daneben publicirter Milderung und Valvation uf den Jahrmärkten unterschiedener Orth fürgelauffen, das wäre Fürsten und Ständen bewust, und unverborgen, hätten ihres Theils nichts liebers gewollt, dann daß angedeute Reformation und Execution ein gemein gleichmäßig durchgehend Werk; welcher Ursachen aber solche Execution bey allen Kraisen nit zu erlangen, sonder darfür gehalten werden wollen, daß in so hohen wichtigen Sachen, mit aller Chur und Fürsten Rath und Zuthuen gehandelt werden müst: das wollten der drey genachbarten Krais-Abgeordnete nit disputiren, wären auch darauf abgefertigt: aus etlicher benachbarten Krais communicirten Abschied und Erklärung hätt man vernohmen, daß Ihr Maj. um Suspension, und so lang man sich eines gewissen, und endlichen uff gemeiner Reichs-Versammlung vergleichen möchte, allerunterthänigist gebetten, und angesucht, und obwohl in Ihrer Maj. ꝛc. Ausschreiben dieser Punct des Münzweesens umgangen, und vielleicht den Verstand haben möcht, daß solch Werk der Reformation und Execution den deputirten Ständen befolchen, und übergeben.

So man aber nach der Zeit eines Deputationstags, ungewiß bis daher solch Werk und Anstellung der Execution, wegen grosser Ungleichheit, niemand beschwerlicher dann den Handels-Städten, Kauff- und Handelsleuthen, wie auch derselben Unterthanen, und gemeinen Mann am gefährlichsten wäre, als wollten Fürsten und Ständ dieser dreyen unirten Krais verhoffen, Ihr Maj. ꝛc. auch allerunterthänigist ersuchen, damit dieser Punct bey währender Reichs-Versammlung, sein gewünschte Erörterung, und gleichmäßig durchgehende Würkung erlangen, oder uf den Fall (welches man gleichwohl wegen antrewender Gefahr, und augenscheinlichen Niedergangs aller Commercien und Handtierungen nit verhoffen wollte) solcher Punct der Reformation uf einen Deputationtag verschoben werden sollt, daß doch Ihr Maj. die angestellte Execution, bevorab an Orten und Enden, auch gegen den Personen, so ein Zeit hero grossen Verlust, Schaden und Abgang befunden ꝛc. angestellt, bis sich die deputirte Ständ, den solch Werk übergeben, eines endlich und gewissen verglichen hätten. So dann die Verordnete der dreyen Krais aus übergebner Credenz, und mündlicher des Herrn Kayss. Gesandten Erklärung anderst nit vermerken, und befinden mögen, dann daß Ihrer Majest. derselben O. O. Regierung, Gemüth und Meynung, von dem Hauptwerk zu tractiren, und zu handlen, wie und durch was Weeg die Reformation des Münzweesens zu verbessern, eingerissene Unordnung mit Münzen der kleinen bösen Sorten, der gefährliche Aufwechsel, schädliche Ersteigerung, und andere in vielen Reichs-Abschieden angezogene verbottene Fäll und Unordnung fürzukommen, ob der Silberkauff zu staigern, und sich einer gewissen Valvation zu vergleichen, und was solchem weiters anhängig seyn möchte. Und aber in dieser dreyen, auch mehrer Krais Willen und Mächten nit, Ihrer Majest. noch auch anderen hohen Kraisen und Ständen vorzugreiffen, die Verordnete auch auf dergleichen Fall und Handlung nit instruirt, noch abgefertigt; also wollen die Geordneten der dreyen Krais Ihr Majest. allerunterthänigist ersucht haben, in dem sie dieser Zeit und Ort Ihrer Majest. ꝛc. derselben Abgesandten an dem Hauptwerk, und derselbigen anhängigen Berathschlagung nit willfahren, dergleichen gegen anderen hohen Kraisen und Ständen nit zu verantworten wüsten, Ihr Maj. ꝛc. wie auch derselben Löbl. Regierung wollte solche ihre Entschuldigung anderst nit, denn wie sie vermeynt, und der Buchstaben vermöchte, und in sich hielte, vermerken. Es waren aber die Verordneten urbietig, Ihrer Maj. Erbieten, gegenwärtiger auch künftiger verhoffender Correspondenz, und Vertreulichkeit Fürsten und Ständ aller drey unirten Krais mit allem Fleiß zu referiren, und setzen in keinen Zweifel, ihre gnädigste, gnädige Fürsten, gnädige Herren und Obere wurden Ihrer Maj. ꝛc. allergnädigste treuherzige vätterliche Fürsorg anerbieten, künftiger Correspondenz, und weß sich Ihr Maj. von wegen des hochlöbl. Haus Oesterreich, wie sie sich gegen etlichen Ständen, D. Hülsen, als von des Fränkischen Krais Directorn Anzeigen nach, allbereit allergnädigst vernemmen lassen, mit Chur- und Fürsten der Münz-Reformation halben, zu conformiren begehrn, zu sonderm allerunterthänigstem Dank vermerken, und annehmen, sich hingegen aller

Gebühr

Gebühr neben schuldiger Dankbarkeit und Gehorsams zu erzeigen wissen. Und obwohl Ihr Maj. Abgeordneter an müglichem Fleiß und Befürderung nichts manglen, gern gesehen, und leiden mögen, daß zu diesemmal in der Hauptsachen etwas würklich verrichtet, und gehandelt werden möge: dieweil aber der unirten Krais Gesandte us ihrer Instruction zu gehen billig Bedenkens gehabt, so ist ihme anstatt der Antwort und Erklärung dieser Extract übergeben, und zugestellt.

§. 10. Nachdem dann der schierist kommend Probiertag zu Nürnberg der Ordnung nach seyn soll, als seynd die Schlüssel samt der Büchsen den Abgesandten der Stadt Nürnberg übergeben, und zugestellt, und sich dahin verglichen worden, Sonntags Exaudi den 3. May, und den 23. Aprilis alten Calenders Anno 98. daselbsten einzukommen, des andern Tags, wie gebräuchlich, mit gebührender Handlung und Berathschlagung zu verfahren, und seynd darauf die Guardeinen erfordert, samt und sonders, wie gebräuchlich, ihrer Pflicht erinnert, denen darneben befolchen worden, ein Tag 3. oder 4. vor primo May der Gesandten Ankunft daselbst zu erscheinen, mit den angestoßnen Proben zu verfahren, und darüber fernern Bescheidts zu erwarten. Actum, Augsburg Dienstags den 7. Octob. neuen, und 27. Sept. alten Calenders Anno 1597.

Von wegen des Fränkischen Kreis

Achatius Hüls, D.
Hannß Nüzel.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Wolfgang Kümmerle, D. Fürstl. Salzburg. Rath, cum solita protestatione.
Benignus Pühelmair, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Paulus Welser.
Lucas Ulstät.
Veit Breitschwerdt, D.

LXXXVI.

Auszug des Reichs Abschied zu Regenspurg den 6. April 1598.

§. 49.

1598. Und obwohl wir auch ganz gern gesehen, daß man allhie bey wehrender dieser Reichs-Versammlung zu einer durchgehenden Gleichheit in dem Münz-Weesen, der Ständten Räthe, Bottschafften und Gesandten selbst beschehenen Anregen nach, kommen können, welches Werk wir uns num viel Jahr hero mit allem Kayserl. und Vätterl. angelegenem Fleiß, Ernst und Sorgfältigkeit, wie es einmal zu würklicher Fortsetzung und Execution zu bringen seyn möcht, angelegen seyn lassen, auch jetzo ihnen, wie wir dessen von gemeinen Ständten gute Zeugnuß haben, gnugsam wieder vor Augen gestellt, so hat es doch ihrem der Räthe und Gesandten Bedenken nach, an diesem fast noch hafften wollen, daß die am Rheinstrom nechst gesessene Ständte, für unmöglich halten wollen, zu einer durchgehenden Gleichmäßigkeit, des in Anno fünffzig neun aufgericht, und seithero vielmals erhalten Münz-Edicts zukommen, wo nicht der Burgundisch Kreis demselben sich würde conformiren, wiewohl wir ihnen der Ständt Räthen, Bottschafften und Gesandten, neben anderen zu erkennen geben, welcher Gestalt wir unser freundlichen geliebten Herrn Brudern, Herrn Albertum Cardinalen und Erzherzogen zu Oesterreich, als derselben Land Königlichen Spanischen General Gubernatorn bey einem sonderbarn eignen Gesandten ersucht, daß sie in derselben Gubernament und Landschafften, angeregter Reichs-Münzordnung sich auch conformirn, und gemäß verhalten wolten, welche seine L. also zuthuen, und ihr angelegen seyn zu lassen, sich gegen uns, und dem Reich gutherzig erbotten haben.

§. 50. Dieweil aber unerachtet dessen, die Sachen dahin angesehen, daß bey vorstehender legation in die Niderlande, und verhoffender Pacifications-Handlung zu würklicher Vollziehung dieses wohlgemeynten Münz-Weesens, sowohl auf Seiten unsers Vettern, Schwagern und Bruedern des Königs zu Hispanien L. als auch den unirten Provincien in gedachten Niderburgundischen Erblanden, unsere Kayserl. Commissarii, und die zu uns gezogene Churfürsten, Fürsten und Ständt, befelcht

seyn sollen, daß Werk dabey auch zum besten zu befördern, ob man beyder Ort zu richtiger guter Resolution kommen, und ein willfährig Antwort erlangen könnte, lassen wir uns gleichwohl auch nicht zuwieder seyn, und wollen unsers Theils dabey, so viel an uns, gern das Best mithelffen einwenden, werden auch die zugezogene Churfürsten und Ständ, Jhrige darauf seiner Zeit mit nothwendiger Instruction und Befelch abzuordnen haben.

§. 51. Nichts weniger aber so lassen wir es entzwischen bey obgemeltem Reichs Münz-Edict, und unsern biß dahero erfolgten und publicirten Recht- und billichmäßigen Mandaten, und was uns zu gebührender Execution, darunter tragend Kayserl. Amts und Obrigkeit wegen für;unemen obligt, und gebührt, unverändert verbleiben.

§. 52. Dieweil aber auch dieser Punct bey nechst unserm alhie, Anno neunzig vier gehaltnem Reichs-Tag zu entlicher desselben Richtigmachung und Erledigung gen Speyr, auf folgenden Deputation-Tag remittirt worden, aber daselbst, von wegen unvollkommener dessen Verrichtung, unerledig blieben,

§. 53. So haben wir uns darauf mit der Churfürsten, Fürsten und Ständte Räthen, Pottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß dieser Punct des Münz-Weesens bey der Reassumption bemelts Deputations-Tag nacher Speyr, welche wiederum, wie hernacher statuiret, und verordnet, für uns an die Hand genommen werden soll, allerdings, wie selbst bey der Reichs-Verabschiedung An. neunzig vier, versehen, auch dergestalt zu reassumiren seye, daß daselbst nachmals, die hierzu durch die Krays und Ständte zusammen getragene, und noch vorstehende rathsame Bedenken, und was dieser Sachen Nothdurft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleißige Achtung, Consultation, und Berathschlagung genommen, dazu auch von den Kraisen (welches gleichwohl bey nechstem zu Speyer angefangenem Deputation-Tag nicht ohne geringe Verhinderung dieses heilsamen Werks verblieben,) erfahrne, qualificirte Münzverständige Personen, gezogen, und alsdann von den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständten, daßjenig gehandlet, gerathschlaget, und endlich ohne einziges weiter Verschieben, geschlossen werden solle, was zu Handhabung der vorigen, so stattlich erwogenen Münz-Ordnungen, darauf erfolgte Verbesserungen, und die Nothwendigkeit dises Werks erforderen und erheischen wird.

§. 54. Und zum Fall immittelst etwas bey der vorhabenden, und nunmehr anstehenden Legation in die Niderland verrichtet, und in Antwort erlangt, dessen sollen der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständte Räthe, Bottschafften und Gesandten nacher Speyer, zu mehrer Nachrichtung auch verständiget werden.

§. 55. Wir ordnen und wollen aber, daß die vorige hoch-nüzliche heylsame Münz-Ordnungen, und derselben Verbesserungen, mit seinen Anno sechzig sechs zu Augspurg, Anno sibenzig zu Speyer, sibenzig eins zu Frankfurt, sibenzig sechs alhier zu Regenspurg, und Anno achzig zwey zu Augspurg publicirten Reichs Verabschiedungen, und was weiter bey nächst alhie gehaltenem Reichs-Tag, neben Churfürsten, Fürsten und Ständt, wie ernstlich erinnert und anbefohlen, in allen ihren Clausuln und Articuln allenthalben festiglich gehalten und vollzogen werden sollen, alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedlich verleibten Poenen gegen den Ubertrettern, wie sie auch zu erlangen, unnachläßlich und ernstlich fürzunemmen, und zu vollziehen.

§. 56. Dabey wir dannoch nachmals geordnet und befohlen wollen haben, daß halb Batzen, und die Kreuzer, und anderer geringerer Sorten Münzen, bey allen Ständten des Reichs, bis auf unser und des Reichs Widerruffung und Revocation endlich ab- und einstellen, darob dann neben uns alle und jede Krais ein ernstlich Einsehens haben, und die überfahrende mit Confiscation, und anderer gebührender Straff ansehen, und gegen sie verfahren sollen.

§. 57. Und als sich noch weiter hiebey befunden, daß bey etlicher Ständten Münz-Städten die gute grobe Reichs Münz-Sorten häufig verschlagen, und in andere geringe Sorten verwendet werden, darunter dann ein sondere hohe Vortheilung fürgehet, und nicht geringer Abgang an guten groben Reichs-Münzen gespüret wird, welches gleichwohl, Vermög des Münz-Edicts, und Reichs Abschied, ernstlich verbotten: So ordnen, und wollen wir, daß dasselb in keinen Ort verstattet, sondern in allen und jeden Kraisen fleißig Achtung darauf gegeben werde, daß dergleichen

Ver-

Verschlagung der guten groben Reichs-Münzen, keineswegs verstattet, sondern die Uberfahrer mit allem Ernst und Eyfer gestrafft werde, damit nit Noth seye, in Verbleibung dessen, und Nachlassung ernsten Einsehens, mit privation und anderer Nothdurft, gegen die Delinquenten zu verfahren.

LXXXVII.

Probationstags-Abschied der drey Kreise, Nürnberg den 5/15. May/April 1598.

§. 1.

1598. Zuwissen, als uf jüngern zu Augspurg den 3. Octobris neuen, und 23. Sept. alten Kalenders A. 2c. 97. der wenigeren Zahl gehaltenen Probier Tag sich die Anwesende der dreyen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen genachbarten Krais dahin verglichen, daß der folgende Probiertag den 4. May neuen, und 24. April alten Kalenders zu Nürnberg gegen Abends einzukommen seyn soll; darauf die Verordneten bestimter rechter Zeit, ausser Salzburg ankommen, und gleich Anfangs der Handlung sich erinnert, was uf näherm zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag des Münz-Weesens halben incidenter vorgelauffen, und verabschiedt worden. Und obwohl Fürsten und Stände der dreyen genachbarten Krais nichts liebers gewolt, dann daß vielfältiger geklagter Unordnung mit Münzen der bösen geringen Sorten, dadurch fremden auch inländischen eigennützigen Leuthen zur Nachfolg mehreren Unheil und straffbahrer Handlung Ursach gegeben, uf währender Reichs-Versamlung, dahin fast alle Krais und Stände ihre Hoffnung und Uffsehen gehabt, verhütet und abgeschafft, oder aber daß sich Fürsten und Ständte zum wenigsten mit ihrer May. conformiert, und dahin verglichen, daß die Ober- und Niderländische Krais und Ständt der Valvation halben grober guldener und silbener Sorten zu einem gleichmäßigem Verstand gelangen, die Erhöhung und Staigerung dadurch hohes und niederes Standts an allen Waaren und Victualien unwiederbringlich offendirt und beschwert 2c. ufgehoben, gestrafft, oder ja zwischen dem rigore und excessu antiquo valvationis, & novæ exorbitantiæ, solang viel angezogener Unordnung uf dem Grund und zum Bestand abgeholffen, ein Mittel oder Milderung gemacht; sintemal ihr May. sodann den Oberländischen Krais und Stände berürte Steigerung beedes der Reichs Contribution, Commercien, und viel andere Weeg mit Verführung der groben guldenen und silbernen, dann Einschleichung der bösen geringen Sorten, zu sonderbarem äusserstem Nachtheil und Verderben gemaint, und wofern, wie man zum Theils unterschiedlicher Orten mit grossem Einbuß und Verlust erfahren thut, bewuster Ort des Rheinstroms einiger Milderung der immer wachsenden Steigerung, verfürens, und brechens nit zuverhoffen, und die beschwerten Ständ, wie ungern sie dazu geneigt, zu gleichmäßigen Steigerung und Valvation, damit dem gefährlichen Ufwechßlen und Ausführung der groben Sorten gesteueret, die groben Reichs Sorten hieroben im Reich der Oberländischen Krais erhalten 2c. verursacht, und gedrungen.

Als wöllen sich Fürsten und Ständte getrösten, ihr May. auch hierunter allerunterthänigst ersucht und gebetten haben, jüngere uf dem Reichstag derowegen zu Regenspurg interponirte Protestation, Erinnerung und Erklärung, woferne dieselbe effectuiert und vollzogen werden sollt, vielerwehnten Kraisen und Ständten, zu einiger Widersezung, Ungehorsam, noch auch in andere verdrießliche Weeg nit zu vermerken. Seynd daneben der allerunterthänigisten tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, dieweil beedes An. 94. und jezt instehenden 98. Jahrs das Münzen der halben Batzen und 3. kr. von ihr May. mit Rath und Verwilligung aller Reichs Ständte verbotten, andere heilsame Dispositiones, Mandata und Verordnungen von neuem erhollt, ihr May. so dann Churfürsten und Stände werden ihnen solches hochnothwendiges Werk mit allem Ernst und Eyfer angelegen, und befolchen seyn lassen, bey des heiligen Reichs Cammer Procurator Fiscal die Erinnerung zu thun, und zu befelchen wissen, damit insonderheit gegen den ungehorsamen Ständen, so aus Verachtung der Reichs-Constitution und Abschied, wegen Münzung der beharrlichen verbottenen bösen Sorten, mit verordneten fiscalischen Processen, dann gegen den Münzmeistern und Verlegern in Krafft der Reichs-

Abschied mit der That und verordneter Straff ohne Unterschied verfahren, und darunter niemand verschont werde.

§. 2. Und damit auch der Kayſ. Fiscal mit mehrerm Bestand, und richtiger Beweisung gegen den Ungehorsamen procediren möge; so haben sich die Ständte dieser dreyer unirten Krais miteinander unterredt, verglichen und geschlossen, daß uf gegenwärtiger, auch künftigen probier Versammlungen nit allein ein Verzaichnuß der verbottenen bösen Sorten, neben der Verbrechung und Fall der Münz, sondern desselbigen Standts-Sorten, wie die am Gepräg, Schrott und Korn befunden und probirt, dem Kayserl. Fiscal realiter überschickt, damit er sich uf zutragende Fäll mit Anstellung der Proceß, und in andere nothwendige Weeg der Beweisung zu gebrauchen hätte.

§. 3. Nachdem auch unter andern im nähern angezogenen Reichs Abschied versehen und disponiert, daß ein jedweder Krais die seinigen in pto. des Münz-Weesens, wie auch anderer ausgesatzten Articul halben mit nothwendiger Instruction zum Deputation-Tag, welcher den 1. Febr. neuen, und 20. Jan. alten Kalenders seyn soll, informiren und abfertigen.

Ob man wohl aus gehabter Erkundigung so viel befunden, daß ihr May. Commissarii neben den deputirten Ständten solchem Werk des Münz-Weesens mit Fleiß nachgedacht, darinnen dann nit viel zu verbessern seyn wurd; so haben doch die Abgesandten der drey genachbarten Kraiß für rathsam gehalten, und angesehen, daß jedweder Krais seines Orts, was sich bey einem und dem andern Stand für Mängel und Unordnung befinden, wie auch denselben zurathen, und zu helffen, mit Fleiß in Achtung nehmen, und was eines und des andern Orts bedacht, verbessert und geschlossen, daß solt ein Krais dem andern vor schierst kommender Versamlung des Probier-Tags communicieren, und wiederfahren lassen, damit die deputierte Räth und Gesandten seiner Zeit mit mehrerer Würkung und Befürderung solchem nothwendigen Werk obligen, und beywohnen mögen.

§. 4. Was der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich Herzog zu Würtemberg und Teckh, Grafe zu Mümpelgard, Herrn Burgermeister und Räthe der Stadt Nürnberg des Schwäbischen Krais gewesenen Guardeins, weyl. Johann Alexanders Paudistels seel. tödtlichen Abgangs halben zu erkennen geben, seines weitern Innhalts, ist aus der Beylag mit Lit. A. bezeichnet zu finden.

§. 5. So haben auch Herrn Burgermeister und Räthe der Stadt Nürnberg durch dero Raths-Freund und Verwandte ein Original-Schreiben von Herren Burgermeister und Räthen der Stadt Danzig herrührend überantworten und verlesen lassen, darin vermeldt und angezeigt, wie daß derselben Ort zu Danzig unrichtige und falsche ungerische Gulden hin- und wieder unter den Leuthen eingeschleicht, und verschoben worden, und als man solchen Sachen nachgefragt, hätte sich befunden, daß ein ausländischer Kauffmann von Lüttich bürtig, samt seinem Diener Heinrich Govreiner sich uf flichtigen Fuß gesetzt, und als eiu Ehrsamer Rath daselbsten in ermeltes Kauffmanns Hauß Heinrich Voiß inventirn lassen, hätte man unter andern etliche Sachen bekommen, die man zum Münzen gebrauchen mügen, welches die Herrn von Danzig der Ursachen einem Rath der Stadt Nürnberg zu erkennen geben, ob sich vielleicht solche verdächtige Personen dieser Ort im Reich niederlassen, damit gegen denselben, wofern sie zu betretten, mit gebührlichem Einsehen verfahren werden müg, seines mehrern Innhalts wie beyliegend aus der Copie mit B. bezeichnet, zu ersehen.

§. 6. Nachdem jüngerer Probier-Abschied den 3. Octobr. neuen Calender zu Augsburg ergangen, inmassen bey diesen unirten Kraisen gebräuchlich, verlesen worden, haben die Gesandten die Proben, was vom 3. Octobr. Anno ꝛc. 97. wie gemeldt, bis auf dato gemünzt worden, für die Hand genommen, dieselben ersehen, und befunden, daß die Stadt Nürnberg im Werk dreyer Gröschlein, ganze und halbe Gulden, Groschen, mehr ein Werk dreyer Gröschlein, dann zum dritten ein Werk Pfenning, wie in der Verzeichnuß mit N. 1. zu befinden, lassen ausgehen, ingleichen ist ein Werk Reichsthaler im Nahmen des Teutschen Ordens, Vermög der Copei N. 2. dann von wegen der Grafen von Hohenlohe drey unterschiedliche Werk Ducaten, dann weiter zwey Werk Reichs-Thaler, und ein Werk dreyer Gröschlein, wie aus der Copei mit N. 3. zu ersehen, vermünzt, und fürgezeigt, welche unterschiedliche Werk aller dreyer Ständt, als des Teutschen Ordens, der Herrn Grafen von Hohenlohe und der Stadt Nürnberg an Schrot und Korn

just, und dem Münz-Edict gemäß befunden worden, inmassen man sich hiemit auf den Innhalt bey verwahrter Probierzettul, und der Guardein Deposition und Urkundt geliebter Kürze willen, remittirt, und bezogen haben will.

§. 7. Und nachdem man uff etlich Probiertagen erfahren, und gewahr worden, daß der Reichs-Verordnung des Münz-Edicts zu entgegen, von etlichen Ständen, so sich des Nutzens Münzens, und desselben Regals gebrauchen, die Werk Sorten, Schrot und Korn samt den Probierzettlen in Schachteln übergeben, dardurch allerhand Gefahr können gebraucht werden. Dieweil dann das Münz-Edict, und dessen Ordnung den Ständen, Schmiden, und Krais Guardeinen ufferlegt, daß ein jedweder Werk, Prob, Schrot und Korn in desselben Standts eigner Büchsen, damit sich ein jedweder Stand gefast machen soll, eingestossen, verschlossen, und verwahret, den Verordneten zum Probiertag übergeben werden soll. Am andern, daß bey einem jedwedern Werk der datum, an welchem Tag und Jahr es ausgangen, item wie viel Mark ein jeglich Werk gewogen, gesezt, und angezeigt, welches bey einem und dem andern nit allwegen in Achtung genommen, darmit dann die verordnete Stände bey Ihrer Maj. und andern benachbarten Kraisen entschuldigt, dergleichen Verwahrlosung, und Unfleiß den Gesandten nit zuzumessen; als wöllen die verordnete zum Probiertag Fürsten und Stände solcher Disposition und Münzordnung erinnert, darneben den Schmiden, und Krais Münz-Guardeinen Abschiedsweiß ufferlegt haben, die auch darunter bemühet seyn sollen, daß hinfürters ein jedweder Stand, so sich der Münzfreyheiten gebrauchen, die Werk, Sorten, Schrot und Korn, in desselben Stands eigne Büchsen, damit er sich gefast machen soll, eingestossen, und verschlossen, inkünftig den verordneten Räthen und Gesandten übergeben.

§. 8. Als auch den Guardeinen der dreyen Krais mündlich, so Abschiedsweiß in Schriften befohlen, und ufferlegt worden, daß ein jeder Guardein seines Orts für sich selbsten uff gemeiner Krais Stand Verlag allerhand Münzsorten inner- und ausser dem Reich und Kraisen geschlagen, und ausgangen, uffwechslen, dieselben ufziehen, und probieren, davon neben den ordinariis Krais Proben ein Verzeichnuß, wie sie ein jedweder Sorten an Schrot und Korn befunden, übergeben soll, darauf der Fränkische Guardein zwo unterschiedliche Verzeichnuß und Probierzettel, die eine von Thalern, die ander von 3. Kr. überreicht, beede mit N. 4. und 5. verzeichnet. Und nachdem sich insonderheit bey den Sorten, der 3. Kr. befunden, daß nicht allein solche Sorten wider des Reichs Ordnung und Verbot gemünzt, sondern an Schrot und Korn nahend in 16. Gulden pro Cento zu gering ausgangen, als wollen die Verordnete im Nahmen ihrer Obrigkeit der Röm. Kayf. Maj. allergnädigst zuerwegen, und zu bedenken geben, was sie hierunter zu verordnen, und deroselben Fiscal des Cammer-Gerichts zu befehlen entschlossen, und gesonnen seyn möchten.

§. 9. Und dieweil der schirst kommende Probiertag der Ordnung nach zu Regenspurg seyn soll; als seyn die Schlüssel samt den Büchsen den Gesandten der Stadt Regenspurg, und darauf sich verglichen, und geschlossen worden, daß die Gesandten den 11. Octobr. gegen Abends in Regenspurg einkommen, des andern Tags zu Handlung schreiten, beede Guardeins des Fränkischen, und Bayerischen Krais erfordert, obangezogene Mängel, und was die Gesandten sich darauf Abschieds-weiß verglichen, fürgehalten, in Achtung zu nehmen befohlen, ihrer Pflicht und Verrichtung erinnert, dann auch daneben befolchen worden, einen Tag, oder wanns die Gelegenheit geben möcht, vor angesetztem $\frac{1}{11}$. Octobr. und also vor der Gesandten Ankunft bestimmter Orth zu Regenspurg zu erscheinen, die Proben für die Hand zu nehmen, darmit sich gefast zu machen, damit die Verordnete zu jetziger Ankunft vergeblich nit uffgehalten. Actum Nürnberg den 5. May neuen, und 25. Aprilis alten Calenders, Anno ꝛc. der wenigern Zahl, im 98. Jahr.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Hannß Nüzel.
Philipp Cammermeister, Cammerarius genannt, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Franz Soll, D. Fürstl. Durchl. in Bayern Rath.
Benignus Bühelmaier, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mutschelin.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerd, D.

LXXXVIII.

Probationstags Abschied der 3. Kreise, Regensburg den 13. Octobr. 1598.

§. 1.

1598. Nachdeme sich die damahlen zum Probier-Tag den 5. May verschienen zu Nürnberg verordnete Räthe und Gesandte dahin verglichen, daß der nächst folgende Probier-Tag den 1. Octobris der Ordnung nach zu Regenspurg gehalten, daselbsten dann die Gesandten zu rechter Zeit erschienen, nach Verlesung des nähern Probier-Abschieds die Proben von denen Krais-Wardeinen erfordert, sich in denselben ersehen, und befunden, daß heurigs Jahrs die wohlgebohrne Herrn Grafen zu Hohenlohe ꝛc. ein Werk Ducaten, deßgleichen auch ein Werk dreyer Gröschlein, Vermög des Zettels mit Nr. 1. welche beede Werk der Münzordnung gemäß gewesen, lassen münzen und ausgehen.

§. 2. Und obwohlen der Hochwürdigist, unser Gnädigster Herr von Salzburg fünf Werk Doppelducaten, die und ein jedweder Werk Anno 1597. gemünzet, so seynd doch solche Proben uff gegenwärtigen Probiertag verschoben, welche dem Münz-Edict gemäß, und gerecht, 67. Stück für ein Cöllnische Mark, haben fein gehalten, 23. Karat, 8. Gren, dann bemelds Jahr 4. Werk Zweyer, deren 400. Stuck uff ein Cöllnische Mark gangen, haben fein gehalten 5. Loth, 0. Gern, der Münzordnung gemäß, weß auch Ihr Fürstl. Gnaden von Salzburg diesen instehenden 98. Jahrs von unterschiedlichen Werken an Doppel-Ducaten, und Zweyer lassen münzen, wie auch dieselben im Probieren befunden worden, hat man Vermög der Verzeichnuß mit Nr. 2. und 3. zu vernehmen.

§. 3. Ingleichen haben Herrn Cammer- und Räthe der Stadt Regensburg ein Werk Guldens Groschen, dann ein Werk Dreyer lassen ausgehen, welche durch die Gwardeinen aufgezogen, probiret, und befunden worden, daß beede unterschiedliche Werk gerecht und unmanglbar, wie aus dem Zettel Nr. 4. zu ersehen.

§. 4. Als auch uf unterschiedlichen Tägen den Krais Gwardeinen befohlen worden, andere Sorten, so inner und ausser dem Reich gemünzet, ufzuwechslen, dieselbe ufzuziehen, zu probiren, wie solche an Schrot und Korn sich befinden, denen anwesenden Räthen und Gesandten fürzubringen, deme sie also gehorsamet, und nachkommen. Insonderheit aber von dem Fränkischen Krais Wardein ein Verzeichnus und Abriß von dreyerley Sorten Thaler, so dann von unterschiedlichen Sorten an Ducaten, die in Sibenbürgen, von denen Staaten und Danzig gemünzet worden seyn sollen, übergeben, wie sich die in denen Proben befunden, das ist aus beyliegenden Probier-Zettel mit Nr. 5. zuersehen. Ferner hat der Fränkische Wardein ein Verzeichnus und Abris überreichet, darinn 4. Sorten 3. kr, die alle uf 17. auch 12. fl. pro Cento zu gering, inmassen die Verzeichnus mit Nr. 6. gemerkt, zuerkennen gibt. So ist auch von dem Bayrischen Gwardein ein Abriß und Prob von welschen Sorten, Vermög der Verzeichnus mit Nr. 7. übergeben, ufgezogen, und geprobirt, was ein jede Sorten an Schrott und Korn gehalten, das ist aus ermeltem Probier Zettel zu vernehmen, weiters ist auf dißmahl nichts einkommen.

§. 5. Als auch der Schwäbische Wardein Alexander Paudistell vor der Zeit Todtes verschienen, von dieses Krais wegen ein ander taugliche Person, solch Amt zu ersetzen, durch Würtemberg presentirt werden solle, welcher Ursachen aber berührte Präsentation verhinderet, das ist aus der Beylage ihr Fürstlichen Gnaden Schreiben mit Nr. 8. bezeichnet zuersehen.

§. 6. Und nachdem des Löbl. Bayerischen Krais, und der Stadt Regensburg Münz-Meister Erhardt Scherl, der Stadt Regensburg vermelden nach, mit Tod abgangen, als haben Herrn Cammer- und Räthe daselbsten Hanbold Lehener dem Verordenten zum Probier-Tag fürgestellet, der nach genugsamer Erinnerung mit gebührlichen Pflichten, damit er dem Reich und Kraiß-Ständten zugethan, beladen worden.

In beeden jüngern alhie zu Regensburg ergangenen Reichs-Abschieden, wird den Kraisen in gemein, und insonderheit Abschieds-weiß befohlen, und auferlegt, daß ein jedweder Krais seines Orts dahin geflissen seyn solle, uf was Weeg solches hohes nothwendiges Werk der Execution des Münz-Wee-

sens

sens befördert, damit die Gesandte uf künftigen Deputations-Tag mit genugsamer Information und Instruction erscheinen, und der Berathschlagung beywohnen möchten. Obwohlen Fürsten und Stände dem mehrern Theils nachkommen, mit ihren Bedenken, so weit sich ihr Verstand in diesen und dergleichen Sachen erstrecken mögt, gefast, jedoch darneben erwogen, dieweilen solches Werk, daran gemeinem Vatterland teutscher Nation viel gelegen, mit der anderen Krais Ständen Vorwissen billig verrichtet und gehandelt, und wegen Kürze der Zeit die Ständte schwerlich zu erfordern, und zu beschreiben gewesen; als wolten die Abgeordnete ihnen keinen Zweifel machen, daß Fürsten und Ständte aller dreyen genachbarten Kraisen, mit allem Fleiß zu förderlichster Gelegenheit dahin bemühet seyn werden, daß mit Verordnung eines sonderbahren Krais-Tags viel angezogener Disposition nachgesetzet, die Gesandten mit gebührender Instruction und aller Nothdurft abgefertiget, und wessen sich ein und der ander Krais hierunter vergleichen und bedenken, daß solte hinc inde einander communiciert werden.

§. 7. Und dieweil ausser obberürten Puncten uf diesen Probier-Tag sonders nichts erregt, noch vorgeloffen, so ist sich neben anderen dahin verglichen worden, daß der näher Probier-Tag zu Augspurg Dienstags den $\frac{14}{4}$ May gegen Abend daselbsten einzukommen, dem anderen folgenden Tag zu gebührender Berathschlagung geschritten, mit denen Proben, und was sonsten die Nothdurft erforderen und seyn mögte, verfahren, und ist darauf die Püxen samt denen Schlüsseln denen Abgesandten der Statt Augspurg zugestellet, denen Gwardeinen, die ihrer Pflicht und Amts nach Nothdurft erinneret, befohlen und auferleget, einen Tag drey oder vier nach Gelegenheit deren Proben, daselbsten zu Augspurg zu vorn einzukommen, mit ihrer Verrichtung und Werk zu verfahren. Actum Regenspurg den $\frac{13}{3}$ Octobr. Anno 1598.

Von wegen des Fränkischen Kreis, Bamberg, und Nürnberg.

Achatius Hüls, D.
Hanß Nüzel.
Philipps Cammermeister, Camerarius genannt, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolffgang Kümmerle, D. Fürstl. Saltzburgischer Rath cum protestatione solita.
Franz Soll, D.
J. B. Wolff.
Mathäus Reitmar.
Benignus Pühelmair, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mitschelin, D.
Paulus Welser. D.
Veit Breitschwerdt, D.

LXXXIX.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{14}$. May 1599.

§. 1.

1599. Als sich der dreyen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen genachbarten Krais verordnete Räth und Abgesandte Dienstags den $\frac{13}{3}$. Octobr. uff nächst verschienen zu Regenspurg gehaltenen Probiertag dahin verglichen, und verabschiedet, daß folgender Probiertag den $\frac{12}{2}$. May, der Ordnung nach zu Augsburg seyn soll, darrauf dann die Gesandten bestimmter Zeit und Ort daselbsten erschienen, zur Handlung geschritten, mit Verlesung des nächst ergangenen Abschieds, wie gebräuchlich verfahren, die überreichte Probierzettel, sowohl auch die Proben mit Fleiß ersehen, und Anfangs die gemünzte goldene und silberne Sorten der Ständ des Fränkischen Krais für Hand genommen, und befunden, daß im Nahmen des Teutschen Ordens ein Werk Ducaten den 13. April gemünzt, deren 1. Mark 67. Stück Cöllnisch ꝛc. gehalten, an fein 23. Karat, 8. Gren.

Item ein ander Werk Ducaten, so die Grafen von Hohenlohe den 25. Aprilis lassen münzen, deren 67. Stück ein Cöllnisch Mark gewogen ꝛc. gehalten fein 23. Karat, 8. Gren, welche beede Werk diß instehenden 99. Jahrs usgangen, in allem dem Münz-Edict gemäß befunden worden.

Ingleichen haben die verordnete Guardein ein Werk ganzer und halber

Gulden, Groschen, so die Stadt Nürnberg den 5. Decembris Anno ꝛc. 98. gemünzt, probiert, und aufgezogen, welch Werk 207. Mark gewogen, 9½. Stück uf ein Cöllnisch Mark gangen, und gehalten fein 14. Loth, 16. Gren, der Reichs Ordnung, und dem Münz-Edict gemäß.

Bey solchen Sorten seyn zween unterschiedliche Propierzettel neben den Proben ersehen, und verlesen worden, benantlichen ein Werk dreyer Gröschlein, so 98. Mark, 13. Loth gewogen, uf die Cöllnisch Mark 278. Stück gehalten fein 5. Loth 0. Gren, die fein Mark vermünzt per 10. fl. 35. Kr. über des Reichs Ordnung zu hoch ausbracht um 8. Kr. 2. Pf.

Das andere Werk dreyer Gröschlein, beede in eines ehrsamen Raths der Stadt Nürnberg Nahmen Anno ꝛc. 98. gemünzt, hat 104. Mark, und 11. Loth gewogen, uff ein Cöllnisch Mark gangen 275. Stück, gehalten fein 5. Loth, 0. Gern, die fein Mark ausbracht per 10. fl. 26⅞. Kr. der Reichs Ordnung gemäß.

Ferner hat gemeldte Stadt Nürnberg den 25. Febr. diß instehenden 99. Jahrs ein Werk Pfenning gemünzt, so 129. Mark, 4. Loth gewogen, uff die Cöllnische Mark 685. Stuck gangen, ꝛc. gehalten fein 4. Loth, 0. Gren, die fein Mark p. fl. 10. 40. Kr. und der Reichs Ordnung gemäß befunden, inmassen aus den Beylagen der Fränkischen Prob mit N. 1. zu ersehen.

§. 2. In dem Bayerischen Krais sind im Nahmen meines Gnädigsten Herrn Erzbischoffen zu Salzburg drey unterschiedliche Werk Doppelducaten, deren 67. Stück ein Cöllnische Mark gewogen, und gehalten fein 23. Karat, 8. Gren Anno 98. ausgangen.

Ingleichen haben Se. Fürstl. Gnaden diß instehenden 99. Jahrs abermahls drey Werk Doppelducaten, wie bey dem Bayerischen Probierzettel mit N. 2. zu ersehen, lassen münzen, welche 6. Werk Ducaten durchaus dem Münz-Edict gemäß, und gerecht befunden worden.

Neben diesen guldenen Sorten seynd durch die verordnete Guardein sechs Werk Salzburger Zweyer uffgezogen, und probiert, 400. Stück uff ein Cöllnisch Mark, gehalten fein 5. Loth, welche sechs Werk Anno 98. gemünzt.

Anno 1599. haben Se. Fürstl. Gnaden aber eines zwey Werk Salburger Zweyer münzen, und probiren lassen, die sich durchaus gleich den jetzo angezogenen 6. Werken mit der Münzordnung verglichen.

§. 3. Als auch uff unterschiedlichen gehaltenen Probiertägen der dreyen Krais Guardeinen befolchen, und uffergelegt, allerhand grob und kleine Sorten an Gold und Silber, so in- oder ausser dem Reich gemünzt, wie ihnen die zu Handen kommen möchten, ufzuziehen, und zu probieren, auch neben andern innländischen Sorten zu übergeben, deme sie also nachgesetzt, und dem von dem Fränkischen Guardein, Sorten an Thalern, Ungarischen Ducaten, Würtenbergischen Pfenningen, die im Fränkischen Krays für drey Heller verschoben. Item Holsteinische Zwölffer, der Stadt Lucern drey Kreutzer, Herrn Bischofen zu Chur halbe Batzen, probiert, wie sich aber ein jedwedere Prob unterschiedlicher angedeuter Sorten an Schrot und Korn der Reichs Ordnung nach befunden, das ist us der Beylag und Probierzettel mit N. 3. bezeichnet zu befinden. Ebnermassen hat des Bayerischen Krais Guardein etliche unterschiedliche silberne Sorten und mehrern Theil an drey Kreutzeren, halben Batzen, und Pfenning probiert, und ufgezogen, daß aber dieselbe Sorten der Reichs Ordnung zu entgegen, uff ein ansehnliche Summa pro Cento zu hoch ausbracht, ist aus der Beylag mit N. 4. bezeichnet, zu vernehmen.

§. 4. Soviel nun die Würtenbergischen Pfenning betreffen, ist der Würtenbergische Gesandte darauf bespracht, und gehört ꝛc. der sich dann in seiner Entschuldigung, und Verantwortung dahin vernehmen und verlauten lassen; obwohlen dergleichen Andtung bey Versammlung dieser dreyen genachbarten Kraisen, vor der Zeit auch vorgelauffen, so hätten sich doch Se. Fürstl. Gnaden Herzog Friderich von Würtenberg, wie auch derselben Vorfahr dahin erklärt, und entschuldiget, daß solche Münz und Sorten der Würtenbergischen Pfenning anderer Gestalt nit, dann für Landmünz, zu täglicher Unterhaltung und Ausgab dem armen gemeinen Mann zu Guten vermeint, und gemünzt, auch fürnemlich dahin gesehen, damit solche Sorten im Land verbleiben, nit gebrochen, noch anderer Ort und Krais verführt werden. Sr. Fürstl. Gnaden soll nit zuwider seyn, wofern solche Pfenning anderer Ort und Fürstenthum

befun-

befunden, und eingeschleicht, daß sie derselben Ennden verbotten, verruffen, und valvirt: dann Se. Fürstl. Gnaden bis dahero, wie auch der gemein Mann und Unterthanen nit ohne Schaden erfahren, und gewahr werden, daß solche kleine Sorten und Landmünz durch eigennützige Privatpersonen und Leuth, wider derselben Willen und Wissen verführt, dannenhero auch Se. Fürstl. Gnaden gleichsam gedrungen, und verursacht worden, etlicher massen mit solchen Sorten zu fallen, allein der Meinung, wie gemeldt, daß solche Münz im Land bleiben, oder aber beschehener Erinnerung und Andtung nach, wieder zuruck und nach Haus lauffen möchte.

§. 5. Ubrige extraordinari Proben und Sorten betreffend, wurden sich zuvorderst die Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, sodann der Chur- und Fürstl. Rheinisch, auch Obersächsisch Krais genugsam erinnern, was Fürsten und Ständ dieser dreyen genachbarten Krais, deren bisdahero der meiste Last eingerißner langwüriger Unordnung über dem Hals gelegen, vielmahlen geklagt, und gebetten, indeme, daß solche böse geringe Sorten, aus andern bewusten Orten, herauf in diese oberländische Krais, häuffig in grosser Anzahl und Summa verführt, und eingeschleicht, hingegen die gute groben guldene Sorten in geringen Werth uffgewechselt, zerbrochen, in Tiegel geworffen, anderst nichts dann böse geringe Sorten der drey Kreutzer und halben Bazen daraus gemünzt, die Erstaigerung der groben guten guldenen und silbernen Sorten in den niederländischen Kraisen des Rheinstroms dermassen überhand genommen, auch noch täglich von Messen zu Messen wuchsen, und zunehmen, daß Fürsten und Ständ durch dergleichen langwürig Nachsehen, und grosse Gedult der verbottenen Staigerung, ohnleidentlichen Wechsels, und Verführung beedes ihrer eigenen guten groben selbsten gemünzten Sorten, sodann die Handelsstädten der Commercien und Handtierungen, so sich inner wenig Jahren aus diesen oberländischen Kraisen verlohren ꝛc. entsetzt ꝛc. und anderer bewuster Ort verwendt, und gelegt ꝛc. Obwohlen Fürsten und Ständ uff jüngern Anno ꝛc. 98. zu Regenspurg gehaltenen Reichs Versammlung, in Vermög daselbsten ergangnen Abschieds vertröst, daß dergleichen schädliche und eigennützige Unordnung durch gebührlich Einsehen und Veränderung, so den deputirten Ständen vertraut, und befolchen werden sollt ꝛc. inkünftig vorkommen, abgeschaft, gegen solchen Uberfahrern und Verbrechern der Gebühr nach procedirt ꝛc. so befinde man doch von Tägen zu Tägen, daß sich alle Sachen eingerissener Unordnung bey gegenwärtigen gefährlichen und besorglichen Läuffen, je länger je beschwerlicher erzeigt. Und wofern angesetzter Deputationtag länger verschoben, und eingestellt, einige Milderung oder Veränderung nit zu verhoffen seyn sollte, daß Fürsten und Ständ dieser dreyen genachbarten Krais die vor Augen schwebende, und immer wachsende Unordnung und Trangsal, dardurch die Obrigkeit und Unterthanen unwiederbringlich erschöpft, und verderbt, weiters oder längers nit ertragen noch ausstehen, sondern dahin äusserst und unvermeidlich getrungen werden, sich mit dem Münzen, und in andere Weeg den Niederrheinischen Kraisen gleich zu erzeigen, oder aber das Münzen, und was solchem anhängig, allerdings einstellen, und fallen lassen müssen. Zu deme, und wofern solchem Unheil und eigenen verbottenen Nutz länger zugesehen, uf den Probiertagen allein die Mängel gehört, und gesehen, denselben aber nit geholffen, noch Rath geschaft, als wusten auch dieser Krais Ständ bey sich nit zu schlüssen, noch zu befinden, welche Ursachen solcher schwerer Unkosten, Mühe und Reis mit Besuchung und Continuirung der jährlichen Probiertäg, den Ständen länger befolchen, und aufgetragen werden könnt ꝛc. sintemahl Ihrer Maj. und fast männiglich im ganzen Reich bewust, in was Unvermögen und Armuth wegen beharrlicher Reichs Contribution, auch andern schweren Ausgaben (die von Tagen zu Tägen häuffig, je länger je gefährlicher sich ansehen liessen) Fürsten und Ständen neben derselben armen erschöpften Unterthanen ꝛc. gerathen, und gesetzt.

§. 6. Aber wie deme, und daß diesen genachbarten Kraisen nit ufferlegt, oder Schuld geben werden mögte, daß sie zur Nachfolg oder mehrerer Unordnung und Ungehorsam Ursach geben, wie schwerlich auch bevorab den jenigen, so bisdahero mit grossem Verlust und Einbuß das Münzen dem Buchstaben viel angezogenen Münz-Edict gemäß beharret seyn und fallen will, oftgeandte und geklagte Unordnung länger zu gedulten, auch daneben erfahren, und zusehen müssen, daß durch eigennützige privat Personen, ihr gemünzte grobe guldene und silberne Sorten, sobalden ein Werk ausgangen, und gemünzt, zerbrochen, in Tiegel geworfen, andere verbottene Sorten daraus

gemacht; als haben sich die anwesende zu gegenwärtiger Probierhandlung versammlete Stände und Gesandten dahin verglichen, und geschlossen, dieweil ohne das die Reichs Abschied bey dem Punct des Münzweesen, unterschiedlicher Ort zu erkennen geben, wie gegen dergleichen Unheil des bösen Münzens zu verfahren, daß hinführo einem jedwedern Krais und Stand frey gestellt, alle und jede böse Sorten den gehaltenen Proben gemäß zu valviren, und anzuschlagen, fürnemlich der Ursach und Meynung, damit der gemein Burger, Handels- und Bauersmann für dergleichen bösen Sorten inkünftig verwarnet, der gänzlichen Hoffnung und Zuversicht, indeme solche Ordnung und Andung sich mit den Reichs-Abschieden und Münz-Edict vergleichen thät, zu Handhabung des Münzweesen vermeynt, solchem Unheil viel angedeuter Unordnung entgegen, dardurch auch der gemein Nutz, und der armen unschuldigen Unterthanen Wohlfahrt befürdert, daß Ihr Maj. ꝛc. auch andere höhere Krais und Stände aus höchsterleuchtem Verstand solchen der anwesenden Ständ und verordneter Beschluß anderst nit, dann wie erzehlt, vermerken, und aufnehmen wurden.

§. 7. Nachdem auch des Schwäbischen Krais Guardein Johann Alexander Baudistell vor diesem Todes verschieden, und dann der Würtenbergische Gesandte, vorigem beschehenen Erbieten nach, Wolffgang Mayr, Burger und Goldschmid zu Stutgarten, aus habenden Befelch, anstatt des vorigen verstorbenen Guardeins, für qualificirt den Verordneten der dreyer Krais präsentirt, und fürgestellt. Als ist gedachter Mayr der Reichs-Abschied und Münz-Ordnung erinnert, deme seine Pflicht fürgelesen, die er auch sobalden mit erhobenen Fingern und Gelübdnuß, wie gebräuchlich und herkommen, geleistet, und gethan ꝛc. Die Guardein darauf samt und sonders erfordert, und vermahnt, sich in ihren Diensten und Amt, wie bisdahero fleißig und embsig zu erzeigen ꝛc. Dieweil dann der schirist kommend Probiertag den 10. Octobris neuen, und 30. Sept. alten Calenders gegen Abends zu Nürnberg einzukommen, gehalten werden soll, als ist den Guardeinen befolchen worden, einen Tag drey oder vier, nach Gelegenheit ihrer Pflichten daselbsten zu erscheinen, mit den Werken der Proben zu verfahren.

Und seynd die Schlüssel darauf samt den Büchsen den Gesandten der Stadt Nürnberg zugestellt, und überantwort. Geben, und geschehen zu Augsburg den $\frac{14}{4}$. May Anno 1599.

Von wegen des Fränkischen Kreis

Achatius Hüls, D.
Hannß Nüzel.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Wolfgang Kimmerle, der Rechten Doct. cum protestatione solita.
Hannß Georg Hörwart von Hochenburg.
Johann Diemar, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Sebastian Mitschellin, D.
Paulus Welser.
Veit Praitschwerdt, D.

XC.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{12}{2}$. Octobr. 1599.

§. 1.

1599. Als die verordnete der dreyer, des Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen benachbarten Krais Räthe und Abgesandte, Montags den $\frac{1}{11}$ Monaths Tag Octobris gewöhnlichen Ort, zu denen Proben des Münz-Weesens, Vermög jüngerens den 1. May zu Augspurg ergangenen Abschieds, die Proben, weß in bemelten dreyen benachbarten Kraisen, auch anderen ausländischen und fremder Ort ausser dem Reich gemünzet und ausgangen, für die Hand genommen, in der Wardeinen Probier-Zettel sich ersehen, haben sie befunden, daß vom ersten May diß instehenden Jahrs, so viel anfänglich den Fränkischen Krais betreffe, folgende unterschiedliche Münz Sorten ausgangen und gemünzt worden:

Als nemlich ein Mark Ungarische Ducaten, so die Fürstliche Durchlaucht Erz-Herzog Maximilian als Administra-

strator des Hoch-Meisterthums in Preußen, und Meister Teutsch-Ordens ꝛc. lassen ausgehen, der 67. Stuck ein Cöllnische Mark gehalten fein 23. Karat 7. Gren.

Von der Stadt Nürnberg wegen ein Werk Dreyer Gröschlein, den 1. May jüngsthin vermünzet, gewogen 204. Mark 5. Loth 1. Quintlein uf ein Cöllnische Mark gangen 275. auch 276. Stuck, gehalten fein 5. Loth, der Reichs-Ordnung gemäß.

Mehr ein Werk Nürnberger Pfennig, eodem die & anno gewogen 109. Mark, nulla Loth, auf eine Cöllnische Mark gangen 676. auch 677. Stuck gehalten fein 4. Loth der Reichs-Ordnung gemäß.

Und wären neben jezt erwehnten Fränkischen Sorten zwey unterschiedliche Werk von Pfenningen, so in der Stadt Schwäbischen Hall Nahmen vermünzet, als ein Werk Pfenning, deren auf eine Cöllnische Mark 606. Stuck gehalten fein 4. Loth 17. Grän, der Reichs-Ordnung gemäß.

Weiters ein Werk Heller, alles den 16. Augusti instehenden Jahrs, auf ein Cöllnische Mark gangen 788. Stuck, gehalten fein 2. Loth 15. Gren, der Reichs-Ordnung gemäß, Vermög der Probier-Zettel Nr. 1.

§. 2. In dem Bayrischen Krais seynd vom ersten May bis auf dato, unter des hochwürdigsten, meines gnädigsten Fürsten und Herrn von Salzburg Gepräg neun Werk mit Nris. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. an Doppel-Ducaten, deren 67. Stuck gewogen eine Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat. 8. Grän, welche neun Werk durchaus an Schrott, und Korn der Reichs-Ordnung, und Münz-Edict gemäß.

Neben jetztermeldten Guldenen, seynd auch an silbernen Sorten 4. Werk Salzburger Zweyer probiret, und aufgezogen, deren 400. Stuck auf ein Cöllnische Mark gangen, gehalten fein 5. Loth nulla Grän, welche vier Werk an Korn und Schrott der Reichs Disposition sich gemäß erfunden, Vermög der Beylage Nr. 2.

In bemeltem Bayrischen Krais seynd von der Stadt Regenspurg zwey unterschiedliche Werk, eines an zehen Kreutzern, so gewogen 22. Mark, 13. Loth, 0. Gren, deren 57. Stuck eine Cöllnische Mark gehalten fein 14. Loth, 16. Gren.

Item ein Werk Regenspurger Dreyer, gewogen 96. Mark, 2. Loth, 1. Quintlein, 0. Pfenning Gewicht, beede der Reichs-Ordnung gemäß, Vermöge der Beylage Nro. 3.

§. 3. Folgen unterschiedliche goldene und silberne Proben und kleinere Sorten, so zum Theil unterschiedlicher Krais Theils von Fürsten und Ständen inner- und ausser dem Reich vermünzet, und ausgegangen, die auf deren benachbarten Krais Befelch von denen Vardeinen aufgewechslet, gebrochen, in Tiegel geworffen, aufgezogen, und probirt worden.

Von Ducaten, unter Ihrer Maj. Gepräg gemünzt 67. Stuck, gewogen ein Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat, 8. Gren.

Pohlnische Ducaten, 67. Stuck eine Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karath, 7. Gren.

Seeländische Ducaten, deren 67. Stuck ein Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat, 8. Gren.

Pohlnische Duttichin, deren 100. Stück auf eine Cöllnische Mark, fein gehalten 13. Loth, 4. Gren, die feine Mark vermünzt pro 12. fl. 6. Kr. zu hoch vermünzt pro 1. fl. 43. Kr. ein Stuck Werk 5. Kr. an hundert Verlust 16. fl. 31. Kr. $\frac{6\,0\,7}{6\,2\,\frac{1}{3}}$.

Pfalzgräfl. drey Kreutzerer, deren Sorten 120. Stuck uf eine Cöllnische Mark gewogen, fein gehalten 7. Loth, 17. Gren, die feine Mark vermünzet pro 12. fl. 5. Kr. zu hoch vermünzet pro 1. fl. 42. Kr. ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. Kr. $\frac{1\,7}{6\,0}$. an hundert Verlust 16. fl. 22. Kr. $\frac{1\,6\,2}{6\,2\,\frac{1}{3}}$.

Graf Philippen von Hanau drey Kreutzerer 142. Stück auf ein Cöllnische Mark, fein gehalten 8. Loth, 2. Gren, und die feine Mark vermünzt pro 12. fl. 12. Kr. zu hoch vermünzt pro 1. fl. 49. Kr. ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. Kr. $\frac{2\,3}{1\,2\,4}$. an hundert Verlust 17. fl. 29. Kr. $\frac{4\,2\,3}{8\,2\,\frac{1}{3}}$. alles Vermög der Beylage mit Nro. 4. bemerket.

Und seynd neben jetzt erzehlten Ducaten, Duttichen, und drey Kreutzerern etliche Sorten an Thalern, wie folgt, aufgezogen, und probieret.

Als benanntlich ein Sorten an Sächsischen Thalern, deren 8. Stuck, ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth, 3. Gren, die Mark vermünzt pro 10. fl. $14\frac{1}{2}$. Kreutzer zu hoch vermünzt pro $2\frac{1}{4}$. Kr. ein Stuck werth $67\frac{1}{2}$. Kr. $\frac{7}{8}$.

Ein ander Sächsische Sorten, deren 8. Stuck eine Cöllnische Mark, gehalten fein 14. Loth, 3. Gren, die Mark vermünzt pro 10. fl. $14\frac{1}{4}$. zu hoch vermünzt pro $2\frac{1}{4}$. Kr. ein Stuck werth $67\frac{1}{2}$. Kr. $\frac{7}{8}$.

Salzburgische Thaler wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 5. Gren, die vermünzt pro 10. fl. $9\frac{1}{2}$. Kr. zu gut vermünzt pro $2\frac{1}{2}$. Kr. ein Stuck werth $68\frac{7}{8}$. Kr.

Braunschweigische Thaler gewogen 8. Stuck, ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth, 3. Gren, die fein vermünzt pro 10. fl. $14\frac{1}{4}$. Kr. zu hoch vermünzt pro $2\frac{1}{4}$. Kr. ein Stuck werth $67\frac{1}{2}$. Kr. $\frac{7}{8}$. inmassen einer jedweden Sorten Gepräg aus der Beylage Nro. 5. zu ersehen.

Nachdeme auch des Fränkischen Krais Wardein sechserley Sorten an Ducaten, so von denen niederländischen Ständten in Seeland vermünzet, und ausgangen, die unterschiedlich aufgezogen, und probirt, darunter fünf Sorten, und ein jedweder insonderheit gehalten fein 23. Karat, 8. Gren, aber die sechste mehr nicht dann 23. Karat, 7. Gren, Vermöge der Verzeichnuß Nro. 6.

An frembden Sorten seynd durch den Bayerischen Wardein, Pfalzgraf Hannsen drey Kreutzerer probirt, deren 120. Stuck eine Cöllnische Mark, fein gehalten 7. Loth, 17. Gren, die fein vermünzt pro 12. fl. 5. Kr. zu hoch vermünzt die Mark pro 1. fl. 41. Kr. 3. Pfenning Gewicht thut pro Cento 16. fl. 14. Kr. 2. Pfenning Gewicht Verlust.

Lucerner drey Kreutzerer auf ein Mark 119. Stuck Cöllnisch, gehalten fein 7. Loth, 14. Gren, die feine Mark vermünzet, pro 12. fl. 14. Kr. ein Pfenning Gewicht, die Mark zu hoch anbracht um 1. fl. 51. Kr. Verlust pro Cento 17. fl. 49. Kr. 1. Pf. wie aus der Beylage, und Probierzettel neben dem Gepräg Nro. 7. mit mehrerm zu sehen.

§. 4. Aus jetzo angezogenen probirten Sorten haben die Verordneten der dreyer Krais befunden, obwohlen die Röm. Kayserl. Majestäten neben etlichen Kraisen und Ständen, so sich bis dahero der Münzordnung mit grossem Verlust und Einbuß unterworffen, hochbemühet gewesen, auf was Weeg vielgeklagte Unordnung des bösen Münzens, die Steigerung der gefährlichen Aufwechsel, und andere bewuste Verbrechung verhütet, so geben doch die Proben unterschiedlicher guldener, und kleiner silberner Sorten zu erkennen, daß alle gehabte Mühe bis dahero vergeblich, und wofern solchem Unheil durch bessere Fürsehung angedeuter und vertröster Veränderung, die denen deputirten Ständen befohlen, nit gerathen noch geholffen, daß denen gehorsamen Kraisen und Ständen unmüglich seyn wurde, bey dem Buchstaben des publicirten, und mit vielen Zusätzen verneuerten und verbesserten Münz-Edicts zu verharren; dann obwohlen das Münzen der kleinen Sorten, als drey Kreutzerer, und halben Batzen, bey Fürsten und Ständen des Rheinstrohms etlicher massen eingestellet, so hätte man doch hingegen befunden, daß fremder Orten, ausser dem Reich in der Schweitz, und anderer Orth in grosser Anzahl böse verbottene Plappart, und halbe Batzen- und also im Schwäbischen, und Bayrischen Krais kein andere Bezahlung und Geld, dann Schweitzerische, und zum Theil Italiänische Sorten. Und obwohlen Fürsten und Ständen, Vermög der Reichs-Abschieden, erlaubt, und zugelassen, solche geringe Sorten desselben Krais und Schrott-Valors nach zu valviren, und taxiren, so man doch bishero erfahren, daß durch solche Mittel dergleichen Verbrechen auch nicht geholffen, dieweilen von Tagen zu Tagen der Fall und Verlust an solchen Sorten dem Münz-Edict, auch darauf erfolgten und erlaubten Tax zu sonderbarer Gefahr, je länger je beschwerlicher sich befinden, und sich sehen lassen. Und dieweilen auf denen Jahr-Märkten und Messen dem Kauf- und Handelsmann, wie auch fast männiglichen frey, die grobe und guldene Sorten, als Ducaten, Goldgulden, Reichs- auch Guldens-Thaler eines jedwederen Gefallens nach, zu ersteigern, und zu verschieben, die guldene Munz, insonderheit die Ducaten im höheren Werth dann die silberne, dardurch sich dann das Silber verlohren, frembder Ort nach der Schlesien, von dannen in Pohlen in grosser Anzahl verschoben, gebrochen, anders nichts dann Düttichin, deren ein Stuck für 6. Kr. gemünzet, an Schrot und Korn, wie

hiero-

hieroben aus der Prob zu ersehen, nicht wohl fünf Kreutzer werth, wie dann Fürsten und Stände dieser benachbarten Krais mit Bestand berichtet, daß in Pohlen, zur Wilden in Lithau, und derselben Orth nahend in zwanzig Münzstädt seyn sollen, die nichts anders dann solche verbottene Sorten, als Düttichin Münzen nacher Ungarn und Siebenbürgen, und anderer daselbsten benachbarten Orthen verschoben, dardurch Ihr Maj. und der gemeinen Krais am äusserstен gefährdet, und beschweret, und wofern in der Zeit solchen Ständen, und eigennützigen Leuthen nicht entgegen gangen, daß sie in Sachsen, und anderen benachbarten Kraisen auch verschoben, und eingeschleicht werden mögten.

§. 5. Solchem Unheil mit der Zeit zu begegnen, wollen Fürsten und Stände dieser drey genachbarten Krais, Ihre Maj. wie auch andere derselben Landen angränzende Krais hiermit Abschieds-weiß ersucht, und gebetten haben, durch Proclamata, oder in andere verordnete Weege die Fürsehung zu thuen, damit solche fremde verbottene Münzen verruffen, und allerdings aus dem Reich verschaffet, und confisciret. Insonderheit bey Zöllen und Mautten zu Wasser und zu Land gute Ordnung gemacht, damit alles rohes und gemünzt Silber, so solcher frembder Orth aus dem Reich geführet, confisciret, gegen denselben Verführern, de facto ihrer Verführung nach, mit Ernst verfahren.

§. 6. Am andern, daß Ihre Maj. neben des heil. Röm. Reichs Churfürsten, um Verhütung grösserer Unordnung willen, die hohes und niedern Stands, bevorab dem armen gemeinen Mann zu äusserstem Verderben gerathen, dahin gewillt, und bemühet seyn wollten, damit angedeuter Deputations-Tag seinen Fortgang erlangen, bessere Ordnung in diesem Münzweesen, und anderen verschobenen Puncten, daran dem ganzen Reich sein Wohlfahrt gelegen, gemacht, und die langgewünschte Execution einsmahls in der That vollzogen werden mögte.

§. 7. Und dieweil in unterschiedlichen Reichs Abschieden einem jedwedern Stand erlaubet, frembde böse Sorten, ihrem Valor und Halt nach zu taxiren, oder aber zu verruffen, und dann in näherem zu Augsburg ergangenen Probierabschied solche Reichs-Disposition repetiret, also werden sich diejenige Kraise und Stände, so mit dergleichen frembden und bösen ausländischen Sorten überhäuffet, und beschweret, derselben erlaubten verordneten Mittel zu gebrauchen wissen, sintemal dieser benachbarter Krais Fürsten und Ständen, Ihr Maj. und anderen höheren Kraisen und Ständen, die auf unterschiedliche Reichs-Deputation, und Krais-Tägen aller Mängel nothdürftiglichen erinnert, und die Remedia, wie solchem Unheil Rath zu schaffen, gegen denen Verbrechern mit verordneter Straff und Mitteln verfahren, albereit denen Reichs-Abschieden überflüssig einverleibet ꝛc. nit begehren vorzugreiffen, auch ihres Theils weiter nichts zu erinnern wissen, dann daß solche heilsame Verordnung, einsmahls der lang verhofften Execution, daran der Kayſ. Majest. weniger nicht dann dem ganzen heil. Reich, bevorab bey diesen schweren betrübten und leydigen Zeiten alle Wohlfahrt, und Verderben respectivè gelegen.

§. 8. So haben auch die Verordnete zu gegenwärtiger Versammlung die Wardein, wie gebräuchlich erfordert, ihrer Pflicht erinnert, und nachdeme den ersten May des künftigen 1600. Jahrs in Regenspurg der Probiertag seyn soll, dieweilen aber die Ferien derselben Zeit, denen Abgesandten an vorhabender Handlung verhinderlich seyn mögten, als haben sich die anwesenden Räthe dahin verglichen, daß die Stände und Gesandte Sonntags den $\frac{14}{4}$. May berührter Orth zu Regenspurg gegen Abends ankommen, daselbsten die Wardeinen ein Tag drey oder vier vor den $\frac{14}{4}$. bemelds Monath erscheinen, ihren Sachen mit Fleiß auswarten, damit die Ständten und Gesandten an vorhabender Verrichtung und Handlung nicht gehinderet, und seynd den Abgesandten der Stadt Regenspurg die Schlüssel sambt denen Büchsen überantwortet. Actum Nürnberg den $\frac{12}{2}$. Octobris 1599.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, Doctor.
Johann Lesenreutter, D.
Hanß Nüzel.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolfgang Kümmerle, D. Fürstl. Salzburgischer Rath, cum solita protestatione.

Hannß Georg Hörwarth von Hohenburg.
Benignus Pühelmayer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.
Sebastian Mutschellin.
Paulus Welser.

XCI.

Probationstags Abschied der 3. Kreise, Regensburg den $\frac{7}{17}$. May 1600.

§. 1.

1600. Zuwissen, nachdem unter andern uf unterschiedlichen Reichs-Tägen bey dem Puncten des Münz-Weesens dahin gesehen, beschlossen, und verabschiedet, daß bevorab in deren de Ao. ꝛc. 59. ergangenen Münz-Edict, und darauf folgender Münz-Ordnung wohlbedächtlich erworben und erobert, welcher Gestalt der Churf. Rheinisch, neben andern Anrainenden, wie auch der Ober-Sächsische, dann die drey Oberländische benachbarte Fränkisch, Bayerisch, und Schwäbisch Krais jährlich zu zweyen unterschiedlichen Zeiten, gegen dem Mayen und October Deputierte gewöhnlicher Orth sich verfügen, durch eines jedwedern, wie auch gemainer Krais verordneten Gwardein, weß von halben zu halben Jahrn inner und ausser den Kraisen gemünzt, oder ausgangenen Probiren, und wie sich ein jedwedere guldene oder silberne Sorten an Korn und Schrott in der Prob befunden, den Anwesenden und Verordneten zu Probier-Tägen fürgezeigt, damit solche Mängel der Röm. Kayserl. May. dann andern benachbarten correspondirenden Kraisen communiciert, solche böse verbottene Münz eintweder verruffen, angeschlagen, oder aber den Halt solcher Sorten volführt, und also hohes und niederes Standts, bevorab der arm gemeine Mann von dergleichen verrufften Sorten gewarnet, Ihre May. gegen Fürsten und Ständten, so sich angezogener Münz-Ordnung, in was Weeg ein solches beschehen, oder erfolgen, mißbrauchen wurden, mit Privierung der Privilegien und Confiscierung der Münz Sorten, durch verordneten fiscalischen Processen, wie auch gegen den Münzmeistern, und derselben adhærenten de facto mit verdienter gebührender Straff verfahren, alle Unordnung, wie die insonderheit aus beeden de Anno 70. und 71. zu Speyer und Frankfurt, damahlen publicirten Reichs und Deputations-Tägen mit mehrerm zuersehen, darinnen insonderheit das Prechen der guten groben gulden und silbernen Reichs Münz verführen, gefährlichen Wechsel, und die übermäßige Staigerung verbotten, und abgeschafft.

Was sich aber für grosse Unordnung immitels hin und wieder im Reich, bevor auch am Rheinstrom bey Fürsten und Ständten etlicher derselben Krais, bey vielen Jahrn, insonderheit auf den Jahrmärkten zu Frankfurt und Straßburg, in einem und dem andern oberzehlten Fällen ereignet und befunden, das geben die tägliche Erfahrung, der Augenschein und Erkanntnuß mit Verlurst, und unwiederbringigen Schaden der Obrigkeit, und gemeinen Manns heutigs Tags zuerkennen.

Dannenhero Ihr May. nit unzeitlich verursacht, mit Erneuerung angezogener heilsamer Verordnung de An. 96. durch gebürlich Einsehen unterschiedlicher bewußter Ort solchem Ubel und Unheil entgegen zu gehen, weß aber Ihr May. vätterliche Fürsorg treuherzige wohlmeinende Erinnerung und Wahrnung gefruchtet, und gewürket, das befindet sich leider von Tag zu Tag je länger je ärger, unangesehen daß gegen etlichen Ständen, mit fiscalischen Processen verfahren, denen auch bey hoher ansehnlicher Straff das Münzen der bösen verrufften drey Kreutzer, und halben Batzen verbotten.

Und obwohl Fürsten und Ständt dieser dreyer unirter Oberländischen Krais in Hoffnung gestanden, voriger angesetzter Deputation-Tag solte seinen Fortgang und Würkung erlangt, den betrangten Kraisen und Ständen, wie auch dem armen gemeinen Mann mit gebürlicher Hülff besserer Verordnung verholffen, oder aber zum wenigisten Ihrer May. Erinnerung ausgangene fiscalische Proceß, wie auch die am Rheinstrom für sich selbst gemachte Valvation der hohen Staigerung, dardurch die Oberländischen Krais und Ständt enormiter lädirt, in Achtung genommen werden.

So befinde man doch aus dem Churfürstl. Rheinischen, und Obersächsischen

fischen Probier-Abschieden jüngst im Octobr. ꝛc. An. 99. ergangen, daß am Rheinstrom nit allein von Ständten und Städten, mit Verführung, Prechen der guten groben Reichs guldenen und silbernen, deßgleichen mit Münzen der bösen kleinern Sorten ein Weeg als dem andern verfahren, daß auch in denselben Handelstädten den Münzmeistern, Verlegern, und andern ihres gleichen straffbaren Leuthen und Verbrechern ein freyer Paß-Lauff, und Will des Ufwechsels, Verführens und Prechens vergunt, paßiert und zugelassen.

Und obwohl die Obrigkeit bemelter Ort um Hilff und Einsehen ersucht, Patenten und andere Schein fürgezeigt, daß doch dergleichen Befelch und Erinnerung verächtlich gehalten, solche böse schädliche Leuth bey ihren bösen verbottenen eigennüzigen Gesuch und Handlungen geschützt und gehandhabt, uf diese Stund der Ducat zu zweyen Gulden und 20. kr. der Goldgulden, und Philipps-Thaler zu 21. Batzen, der Gulden Thaler zu 18. Patzen, darunter und darüber ungescheucht verschoben, dardurch nit allein alle grobe guldene und silberne Münz aus disen dreyen Oberländischen, Obersächsischen, Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraisen, dieweil solche grobe Sorten in geringem Werth oder Valvation dermassen verführt, daß in fürnemmen Handlstätten der Oberländischen Krais auf diese Stund in vorstehenden Nöthen und Fällen weder gulden noch silberne Sorten zu bekommen.

Und wie man unterschiedlicher Orten bericht, daß bevorab inner und ausser dem Reich sich privat Persohnen unterstehen sollen, die grobe silberne Sorten, als Reichs- und Philipps-Thaler in grosser Menge, uf den Jahrmärkten und anderer Orten ufzuwechslen, nacher der Schlesien, von dannen in Pohlen häufig zu verführen, daraus nichts anders dann Düttichin gemünzt, in Oesterreich, auch gar ins Reich alles dem heilsamen Münz-Edict zu Verachtung und Nachtheil ungescheucht häuffig verschoben, und eingeschleucht.

Welches alles Fürsten und Ständt dieser dreyer unirter Krais Ihrer May. und ander benachbarten correspondirenten Kraiß, Klag- und Erinnerungs-Weiß zu Gemüth führen, darneben zuewegen, und zu bedenken geben wollen, dieweil durch angezogene Unordnung und Mißbrauch Fürsten und Ständt dieser Ort und Krais nit allein der guten groben guldenen und silbernen Sorten gleichsam de facto entsetzt, sondern und dieweil am Rheinstrom alle Sorten übermäßig ersteigert, und in höhern verbottenen Werth verschoben, das neben Ausführung solcher groben Sorten fast alle Gewerb und Handtierung diesen Ständten und Städten entzogen und genommen.

Weß sich auch der Churfürstl. Rheinisch Kraiß wider die Juden zu Frankforth, wegen übermäßiger Steigerung, und Aufwechsels der Spanischen doppelten Ducaten beschwert, das giebt der Buchstaben vielangezogener Churfürstl. Abschied zuerkennen, welche Mängel und Unordnung Fürsten und Ständt dieser dreyer genachbarten Kraiß hiemit erholet, und darneben Ihr May. allerunterthänigst Abschieds-weiß ersucht und gebetten haben wollen, für allen Dingen des Reichs-Cammer Fiscalen und Advocaten mit Ernst zubefehlen, gegen Fürsten und Ständten, so sich auf diese Stund mit beharlichen Ungehorsam wider Ihrer May. und publicirten Münz-Edict, derselben Verbesserungen und Mandaten zu entgegen mit Münzen, und in andere verbottene Weeg verfahren, und handlen, uf verordnete Pöen der Privation und Confiscation ohne Unterscheid vertagt zu seyn, damit Niemands darunter verschonet.

Und darneben Ihr May. uf albereith erneuerten verordneten Deputations-Tag dieser Punct neben andern den deputierten Ständten vertraut und anbefohlen, darmit sich einer allgemeinen durchgehenden Ordnung verglichen, solch nothwendig Werck weiters nicht suspendiert, noch verschoben, Ihrer May. wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständte, bey solchen äusseristen unwiderbringlichen Verlust, Schaden, gedultigen, langwürigen Nachsehen einsmahls durch bessere Verordnung, und mehrerm Gehorsam gerathen, und geholffen, über solcher verhoffeten Verordnung mit steiffen beständigen Ernst gehalten, gegen den ungehorsamen Verächtern und Verbrechern die verordneten Straffen der schuldigen Execution befehlen.

Dann sollte dieser Punct des Münzweesen, welches man doch nit verhoffen will, weiters verschoben und auch eingestellt, den Ungehorsamen, wie bis dahero empfundener Unordnung, eigennützige wuecherische verbottene Handlung und Mißbräuchen weiters

paßiert, zugesehen und verstattet werden; als wurden vielernennte unirten Krais unvermeydenlich gedrungen, hierunter ihr Wolfarth mit mehrerm, dann geschehen, zu bedenken, mit der Valvation und Steigerung gleich den Kraisen des Rheinstroms zu steigen, ob aber dardurch gemeines Reichs- und der armen Unterthanen Wolfart gesucht, und befördert, daß wollten sie Ihrer May. und anderen correspondirenden Kraisen zuerkennen, und zuerwegen geben.

§. 2. Soviel das Hauptwerk und Verordnung gegenwärtigen Probations-Tag betreffend, ist wie jedermals gebräuchig und herkommen, der jünger im October zu Nürnberg An. ꝛc. 99. verfaßter Abschied verlesen.

Darauf die von dato desselben Abschieds seithero gemünzte Sorten, wie sich dieselben am Halt, Korn und Schrott befunden, von Gwardeinen unterschiedlichen erfordert, und besichtiget.

Und hat der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr, Johann Philipps Bischoff zu Bamberg diß Jahrs ein Werk einfacher Ducaten münzen lassen, gewogen 67. Stuck ein Cöllnisch Mark, halten fein 23. Karath 10. Grän.

Die Stadt Nürnberg, ein Werk ganz und halbe Gulden-Groschen, wögen 9. Stuck ein Cöllnisch Mark, halten fein 14. Loth 16. Grän.

Mehr ein Werk Dreyer gehen 276. Stuck uf ein Cöllnische Mark, halten fein 5. Loth.

Ein Werk Nürnberger Pfenning gehen 680. Stuck uf ein Cöllnische Mark, und halten fein 4. Loth. Alle der Münzordnung gemäß Vermög N. 1.

Fürstliche Salzburgische Gold- und Silber-Proben.

§. 3. Anno 1600. den fünften May zu Regenspurg uf gehaltenem Probier-Tag seynd nachfolgende guldene und silberne Sorten hoch aufgezogen, und probiert worden.

Anno 1599. drey Werk doppelte Salzburgische Ducaten, mit N. 13. 14. und 15. verzeichnet, wögen 67. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 23. Karath 8. Grän.

Anno 1600. drey Werk doppelte Ducaten mit N. 1. 2. und 3. wögen 67. Stuck, ein Cöllnische Mark, halten fein 23. Karath. 8. Grän.

Obbemelte Werk doppelte Ducaten befinden sich dem Münz-Edict gemäß.

An Salzburger Zwayern.

Anno 1599. acht Werk Zwayer mit N. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. gehen 400. Stuck uf ein Cöllnische Mark, halten fein 5. Mark. 8. Grän.

Anno 1600. ein Werk Salzburger Zweyer, mit N. 1. gehen 400. Stuck uf ein Cöllnische Mark, halten fein 5. Mark 0. Grän, obbemelte 9. Werk Salzburger Zweyer befinden sich der Reichs Ordnung gemäß, wie mit mehrern aus den Beylagen N. 2. zusehen.

Den 5. May Anno 1600. hat die Stadt Regenspurg ein Werk ganze und halbe Gulden Groschen lassen münzen, dieselben ufzogen, und probiert, gehen $9\frac{1}{2}$. Stuck uf ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth. 16. Grän der Ordnung gemäß mit N. 3. bezeichnet.

§. 4. Von den Fränkischen Gwardeinen seynd etliche ausser dem Krais gemünzte grobe und kleine, gulden und silberne Sorten aufgezogen und probiert, wie folgt: Als zwey Werk an Thalern, so Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig gemünzt, wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, und halten fein 14. Loth. 3. Grän, ist einer werth $67\frac{1}{2}$. Kreutzer $\frac{7}{8}$ pf.

Spanisch einfache Ducaten.

Wögen 67. Stuck ein Cöllnische Mark, und halten fein 23. Karat und 6. Grän., seyn um zwen Grän zu gering.

Bischoff von Chur Dreykr.

Derer Sorten drey kr. gehen 104. Stuck uf ein Mark Cöllnisch, und halten fein 6. Loth, 16. Grän, wird die fein Mark vermünzt umb 12. fl. 3. kr. wird die Mark zu hoch ausgebracht um 1. fl. 40. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. kr. der Centner Verlust 16. fl. 12. kr.

Stadt Lucern.

Dieser Sorten drey kr. gehen 124. Stuck auf ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth 14. Grän, wird die fein Mark vermünzt für 12. fl. 45. kr. wird die

die Mark zu hoch vermünzt um 2. fl. 22. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. Kreutzer, der Centner Verlust 22. fl. 49. kr.

Grafen von Hanau drey Kreutzer.

Dieser Sorten drey Kreutzer gehen 120. Stuck auf ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth 14. Grän, wird die fein Mark vermünzt P. 12. fl. 20. kr. zu hoch vermünzt um 1. fl. 57. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$ Kreuzer, der Centner Verlust 18. fl. 48. kr. Vermög der Verzeichnus N. 4.

Ingleichen hat Georg Fraißlich Bayerischer Gwardein, ein Sort Ducaten, wie auch etliche geringe Sorten an Dreykr. halb Batzen, und Zweyern probiert, inmassen aus dem Probier-Zetl N. 5. zuersehen.

§. 5. Und sind nach solchem die Gwardeinen, wie gebräuchig, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüßl und Püchsen der Ordnung nach, den anwesenden der Stadt Augspurg Herren Abgesandten übergeben, dahin sich verglichen worden, daß der neue Probier-Tag den 30. Septembris alten und 10. Octobris neuen Kalenders gegen Abend zu Augsburg einzukommen, folgenden eylfften und ersten October mit gebührender Handlung und Berathschlagung daselbst zu verfahren, und ist wie vor Alters gebräuchig und herkommen, dieser Abschied Ihrer Maj. dann den Churfürstl. Rheinischen, und Obersächsischen correspondirenden Kraisen von hinnen aus communiciert worden ꝛc. Actum Regenspurg den $\frac{7}{17}$ May Anno 1600.

Von wegen des Fränkischen Kreis. Bamberg, und Nürnberg.

Achatius Hüls, D. Röm. Kayserl. Maj. auch Fürstl. Bamberg. Rath ꝛc.
Hannß Nüzel.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolfgang Kümmerle D. Fürstl. Salzb. Rath cum solita protestatione.
Johann Gäbler D. Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Rath.
Caspar Heller.
Mathes Reutmar.
Johann Diemer, Doctor.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mutschelin, D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerd.

XCII.

Münz Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$ Octobris Anno 1600.

§. 1.

1600. Als der dreyen löblichen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais, verordnete Münz-Räth und Gesandten jüngerer zu Regenspurg beschehener Vergleichung nach, zu Augsburg den $\frac{11}{1}$. Octobris zusammen kommen, zur Handlung geschritten, darneben sich erinnert, weß bevorab uff unterschiedlichen de Anno 4. und 5. auch 98. zu Regenspurg und Speyer gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, in diesem Punct des Münzweesens, von etlichen Jahren hero eingerissene grosse Unordnung und Mängel halben geschlossen, und verabschiedet, mit was Eifer auch die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, gemeines Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ voriger zu unterschiedlichen mahlen verbesserten und erneuerten Münz-Edicts, aus vätterlicher Fürsorg, durch Mittel publicirter, zu Frankfurt und Straßburg angeschlagener Mandaten erinnern, und vermahnen lassen. Und obwohlen von etlichen fürnehmen Ständen darfür gehalten werden wöllen, daß solchem Unheil besser nicht dann uff einer gemeiner Reichs- oder Deputations-Versammlung, mit Zuthun aller des Reichs Fürsten und Ständen gerathen, und geholffen werden können; inmassen dann uff damahlen de Anno &c. 95. zu Speyer gehaltenen Deputationtag, diesem hochnothwendigen Werk ein guter Anfang gemacht, darfür gehalten, wofern angezogene, der Herren Deputirten Ständ und Gesandten Bedenken, dem nächstfolgenden de Anno &c. 98. publicirten Reichs-Abschied einverleibt, darüber mit steiffer Handhabung gehalten, gegen der Ständen Münzmeistern, Verlegern, und andern Ubertrettern, als Verächtern solcher heilsamer Verordnung, die hohen und niedern Stands, bevorab dem armen gemeinen Mann, wenigers nit als der Obrigkeit zu sonderbarer Verachtung, Abbruch, und

Verderben gemeynt, mit verordneten und zu mehrmahlen erneuerten Pöen der Privation, Confiscation und Leibsstraff verfahren, daß bevorab bey gegenwärtigen gefährlichen, anderweiten schweren, weit aussehenden feindseligen betrübten Zeiten und Läuffen gemeines Reichs Authorität, Wohlfahrt, und Ufnehmen nicht wohl besser erhalten, bedacht, und befürdert werden mögen.

Weß sich aber insonderheit der Churfürstlich Rheinisch, Obersächsisch, und Fränkisch correspondirende gegen andern bewusten Kraisen, Fürsten und Ständen, die sich vielfältiger Erinnerung und Ermahnung publicirter Reichs-Disposition und Mandaten ipso facto widersetzt, unerwogen deren wider solche ungehorsame Ständ angestellte fiscalische Proceß, indem sie einen als den andern Weeg mit überhäufften Münzen der bösen groben und kleinen guldenen und silbernen Sorten, als Ducaten, Thalern, drey Kreutzern, und halben Batzen, ingleichen mit Ersteigerung der Münz, gefährlichen Ufwechsel, und Brechung der guten Sorten, und was solchem weiters anhängig seyn möcht, beschwert, und gebetten, solches alles ist Ihrer Majest. wie auch allen benachbarten Kraisen unverborgen. Es gebens auch aller obangezogener correspondirenden und benachbarten Kraisen von Anno ꝛc. 94. zuvor und hernacher ergangene Probierabschiede, mit der gehorsamen Fürsten Ständen bis dahero empfundenen, und noch immerwehrenden äussersten Gefahr, Verbrechung, Schaden und Nachtheil zu erkennen.

Und obwohlen Fürsten und Ständ dieser dreyen benachbarten Kraisen, vor längsten, und genugsame Ursachen gehabt, mit Ihrer Maj. und der andern höhern Krais und Ständ Willen und Wissen, solche Mühe, und grossen uffgewandten Unkosten, mit Besuchung der jährlichen Probiertäg sich zu entladen, oder aber gleich andern Kraisen und Ständen ihre und derselben Unterthanen Wohlfart, in viel andere Weeg zu bedenken, mit denselben sich zu conformiren; so seynd sie doch in grosser Hoffnung gestanden, Fürsten und Ständ, so zu noch wehrendem Deputationtag verordnet, würden sich zu diesemmahl eines endlichen und gewissen verglichen, beschlossen, und verabschiedet haben.

So dann die Erfahrung und Deputations-Handlungen gleichsam die Andeutung thun, als ob von etlichen der fürnehmsten Krais und Ständt Abgeordneten, dafür gehalten werden wölle, daß von dem Punct des Münzweesens solcher Zeit nichts fruchtbarliches zu handlen, noch zu verrichten ꝛc. Burgund sich zu dem Münz-Edict, und desselben Ordnung nit bekennen, noch submittiren will, welche Erklärung und Sonderung fürnehme Ständ dermassen offendirt, und bestürzt, daß sie gleichsam in Zweifel ziehen wöllen, und nunmehr nicht wohl müglich seyn sollt, bey eingerissener, und so lang währenden Unordnung und Fall, so den mehrern Theil von privat-eigennützigen vortheiligen schlechten Personen und Leuthen, die uff Jahrmärkten und Messen mit Einführung und Ersteigerung der Münz- und Silberkauffs, gefährlichen Ufwechsels, Brechung der guten, groben, guldenen und silbernen Sorten entstanden, und verursacht, nit mehr zu rathen, noch zu helffen seyn sollt, da doch vieler ausländischer Potentaten und Ständen, die weder guldene noch silberne Bergwerk haben, Exempel und gute Verordnung, eben das Widerwärtige anzeigen, und ausweisen.

Und wöllen Fürsten und Ständ dieser dreyen benachbarten Krais darfür halten, dieweil vor Ufrichtung des Münz-Edicts, auch hernacher, und fast bis auf das 84. im Münzweesen gute Ordnung, und ein mehrer Gehorsam gespührt, denen auch, wie die Erfahrung mit sich bracht, damahls und viel Jahr hernacher nit unmüglich gewesen, über viel angezogener heilsamer Constitutionen steif und ernstlich zu halten, mit mehrern Gehorsam und Ernst der Obrigkeit zu folgen. Wofern vorige Disposition verabschiedeter Straf in Achtung genommen, mit der Privation, Confiscation, und Leibsstraffen, gegen dergleichen Ungehorsamen verfahren, ein Exempel zwey oder drey statuiren, man würde in Kurzem ein mehrern Gehorsam und Müglichkeit spühren, und erfahren, zudeme daß man in bekanntlichen augenscheinlichen überwiesenen Sachen und Handlungen (da die Münzsorten das Gepräg der Namen, Schild oder Wappen, der Fall, Schrot und Korn vor Augen) keines Richters, oder langen Proceß, sondern eines Executorn bedürftig.

Mit ausländischen frembden Potentaten, als Pohlen, Lithau, Moscau, Schweden, und dergleichen zu handlen, daß solche Potentaten sich mit des Reichs Münz-Edict conformiren sollten, würd ein vergeblich Thun seyn, dieweil

man

man bey gegenwärtigen Zeiten der Reichs-Ständen, und Privatpersonen nicht wohl mächtig.

Daß uf jüngeren zu Regenspurg de Anno &c. 98. gehaltenen Reichs-Tag, bey dem Punct des Münzweesens disponirt, und versehen, wofern der Deputationtag seinen Fortgang erlangen, die Verbesserung des Münz-Edicts in Berathschlagung gezogen, daß von den Kraisen Münzverständige verordnet, und ein jedweder Krais sein Bedenken den Deputirten ubergeben sollen, solches alles wissen sich Fürsten und Ständ dieser dreyen benachbarten Kraisen zu erinnern, verhoffen auch, daß sie Anno ꝛc. 94. ihres Theils solcher Verordnung nachgesetzt, unterschiedliche Bedenken, wie solchem Unheyl zu helfen, damahlen auf gehaltenen Reichs-Tag, was von Anno ꝛc. 76. bis zur selben Zeit de Anno &c. 94. auf Reichs-Krais- und Probations-Tägen, für Mängel, und wie denselben zu begegnen, vorgelauffen, und bedacht ꝛc. Ihrer Maj. auch Chur- und Fürsten communicirt, und übergeben, wissen sich weiters und eines mehreren nit zu erklären, sondern seynd bey diesem Punct des Münzweesens, mit dem Oesterreichischen Voto einig, daß nemlich de Anno &c. 70. 71. und allen nachfolgenden Reichs-Abschieden, alle Umständ und Mängel dermassen erwogen, und verabschiedet, daß solche Verordnung nicht wohl zu verbessern, sondern und daß man allein der Execution gegen den Ungehorsamen bedürftig.

So dann Fürsten und Ständ dieser dreyen benachbarten Krais bis dahero nit wissen noch erfahren können, welcher Zeit der Punct des Münzweesens fürgenommen, und in Berathschlagung gezogen, auch kein Erforderung, von den Herren deputirten Ständen erfolgt, also hat auch die Abordnung nit wohl geschehen noch erfolgen können, welches alles die Abgeordnete dieser dreyen benachbarten Krais zu ihrer Entschuldigung, und Verantwortung mit wenig Worten bedenken, und vermelden wollen.

§. 2. Gegenwärtige Probiershandlung betreffend, seynd die Guardein dieser benachbarten Krais erfordert, von denen die Probierzettel und Sorten fürgezeigt, darinnen sich die anwesenden, und zum Probiertag verordnete Gesandte ersehen, und befunden.

Daß von des Teutschen Ordens wegen im Fränkischen Krais, heurigs Jahrs, zwey unterschiedliche Werk, von einfachen Ducaten, deren eines den 8. May, das ander den 5. Augusti ausgangen, deren jedweder 67. Stuck ein Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat 8. Gren.

Von dem Grafen von Hohenlohe, ist ein Werk einfacher Ducaten den 12. Septemb. ausgangen, gewogen 67. Stuck ein Mark Cöllnisch, halten fein 23. Karat, 8. Gren.

Mehr ein Werk Thaler den 20. Sept. alles diß instehenden 1600. Jahrs, gewogen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, gehalten fein 14. Loth, 4. Gren.

§. 3. In dem Bayerischen Krais seynd im Nahmen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, sechs unterschiedlicher Werk von näherem Probiertag bis uf dato gemünzt, ein jedweders Werk 67. Stuck gewogen ein Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat 8. Gren.

Mehr drey Werk Salzburger Zweyer, deren 400. Stuck auf ein Cöllnische Mark, gehalten fein 5. Loth, 0. Gren.

Und seynd alle angezogene Werk der guldenen und silbernen Sorten, der Reichs Ordnung gemäß befunden worden, inmassen aus den Beylagen N. 1. und 2. signirt zu sehen.

Extraordinari Sorten, und Proben.

§. 4. Von dem Fränkischen Guardein ist ein Sorten Braunschweiger Thaler ufgezogen, und probiert worden, deren 8. Stuck ein Cöllnische Mark gewogen, fein gehalten 14. Loth, 3. Gren, die Mark gemünzt pr. 10. fl. 14. kr. soll vermünzt werden pr. 10. fl. 12. kr. ist ein Stuck werth nach der Reichs Ordnung $67\frac{1}{2}$. kr. $\frac{7}{8}$.

Mehr ein Sorten Ungerischer Ducaten, in Niederland ausgangen, gewogen 67. Stuck ein Cöllnische Mark, gehalten fein 23. Karat, 6. Gren, seynd der Reichs Ordnung nach um 2. Gren zu gering.

Ein Sorten neuer einfacher Niederländischer Ducaten mit zweyen Köpfen, gewogen 67. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 23. Karat, 6. Gren, der Reichs Ordnung nach zu gering um 2. Gren.

Ein Sorten neuer drey Kreutzer vom Grafen von Hanau ausgangen, deren 120. Stuck auf ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 7. Loth, 15. Gren. Wird die Mark vermünzt pr. 12. fl. 15. kr. kommt die Mark zu hoch um ein fl. 52. kr. ist das Stuck werth $2\frac{1}{2}$. kr. auf hundert Verlust 17. fl. $58\frac{406}{623}$. kr.

Ein Sorten drey Kreutzer, so die Stadt Zug in Schweitz gemünzt, gehen 120. uf ein Cöllnisch Mark, halten fein 7. Loth, 15. Gren. Wird die fein Mark vermünzt pr. 12. fl. 15. kr. kommt die Mark zu hoch aus und um 1. fl. 52. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. $\frac{3}{20}$. kr. aufs hundert Verlust 17. fl. 58. kr. $\frac{406}{623}$. kr.

Ein Sorten Lucernische drey Kreutzer, gehen 120. Stuck auf ein Cöllnische Mark, gehalten fein 7. Loth, 12. Gren. Wird die Mark vermünzt um 12. fl. 30. kr. kommt die Mark zu hoch aus 2. fl. 7. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. kr. $\frac{9}{20}$. aufs hundert Verlust 20. fl. 29. kr. $\frac{71}{623}$.

Mehr ein Werk neuer drey Kreutzer in Schweitz zu Uri, und Unterwalden gemünzt, gehen 120. Stuck auf ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth, 16. Gren. Wird die Mark vermünzt pr. 12. fl. 9. kr. kommt die Mark zu hoch aus um 1. fl. 46. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. kr. $\frac{14}{71}$. aufs hundert Verlust, 17. fl. Vermög der Verzeichnuß Nro 3.

Von dem Bayerischen Guardein ist ein Sorten neuer Ferdinandischer drey Kreutzer ufgezogen, und probiert worden, deren 114. Stuck gewogen eine Cöllnische Mark, gehalten fein 7. Loth, 15. Gren, vermünzt pr. 11. fl. 38. kr. 2. Pf. über die Reichs-Ordnung zu hoch um 1. fl. 13. kr. 1. Pf. pro Cento Verlust 11. fl. 44. kr. 2. Pf.

Ein neue Sorten Hagenauischer drey Kreutzer, deren 120. Stuck gewogen ein Cöllnische Mark, gehalten fein 7. Loth, 17. Gren. Wird die fein Mark vermünzt pr. 12. fl. 5. kr. kommt zu hoch aus um 1. fl. 2. kr. Verlust pr. 16. fl. $19\frac{1}{2}$. kr.

Mehr ein Sorten Pfenning, darauf drey Thurn samt einem Adler, ober den Thurn beneben zweyen Buchstaben F. uud B. die probiert, und aufgezogen, eine Cöllnische Mark gewogen 960. Stuck, gehalten fein 3. Loth, 16. Gren, die Mark vermünzt pr. 16. fl. 17. kr. 1. Pf. kommt zu hoch aus um 5. fl. 38. kr. $\frac{1}{4}$. thut pr. Cento Verlust 52. fl. 4. kr. Vermög der Verzeichnuß N. 4.

§. 5. Sodann aus übergebenen Probierzetteln zu ersehen, daß etliche Ständ und Städt inner- und ausser dem Reich einen Weeg als den andern, unerwogen publicirter und insinuirter Kayserlichen Mandaten und Proceß, mit Münzen der bösen kleinen silbernen, und Brechen der guten groben guldenen und silbernen Sorten verfahren, und zu besorgen, wofern solcher Punct das Münzweesen länger difficultirt, verschoben, und eingestellt werden sollt, daß sich alle gute grobe guldene und silberne Sorten aus dem Reich verliehren, Fürsten und Ständ für Silber und Gold, Kupfer, und andere geringere Metallen gebrauchen, dardurch die Commercien und Handthierungen allerdings fallen, und zu Grund gehen, solcher Verlust, Unordnung und Verbrechung der Obrigkeit wenigers nit, als dem armen gemeinen Mann zu endlichen Untergang und Verderben vermeint, dieser dreyen benachbarten Krais, ohne Ruhm zu melden, bis daher, angewandter Fleiß, Bemühung, Reiß, und merklicher ufgewandter Unkosten wenig gefrucht, bedacht, noch angesehen werden will. Als wollen Fürsten und Ständ Ihr Maj. auch andere höhere Krais und Ständ hiemit Abschieds-weiß erinnert, und gebetten haben, indeme sie inkünftig, die verordnete Probiertäg nit besuchen, denselben beywohnen, der beharrlichen langwürigen ufgewandten Kosten und Bemühung sich entladen wurden, daß Ihr Maj. Chur- und Fürsten die drey benachbarte Krais der angedeuten Sonderung und Entladung halben, für entschuldigt halten, und erkennen. Im Fall aber Besserung und Veränderung zu verhoffen, gegen den Ungehorsamen mit verabschiedeter Straff verfahren, etwas gewisses, und endlichs durch die Deputirte, oder in andere Weeg geschlossen, und verabschiedet; als sollte Fürsten und Ständen dieser dreyen unirten Krais nit zu entgegen seyn, solche löbliche verabschiedete Werk der Probiertägen zu beharren, vielerwehnte heilsame Verordnung zu observiren, inmassen die Abgeordnete zu gegenwärtiger Krais Versammlung eventualiter sich so balden dahin verglichen, und geschlossen, daß der künftig Probiertag Sonntags den 13. neuen, und 3. May alten Calenders desselben Tags gegen Abend zu Nürnberg einzukommen, daß folgenden Tags mit gebührender Handlung verfahren, die Schlüssel und Büchsen den Verordneten der Stadt Nürnberg überantwort, die Guardein darauf, wie gebräuchlich, erfordert, ihrer Pflicht und Fleiß erinnert, denen auch befol-

befolchen, und eingebunden, einen Tag drey oder vier zuvor daselbsten zu Nürnberg einzukommen, mit dem Werk der Proben zu verfahren. Actum den 13. Monaths-Tag Octobris Anno 1600.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls D.
Hannß Nüzl.
G. Andres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolfgang Kümmerle, D. Fürstl. Salzburg. Rath ꝛc. eum Protestatione solita.
Hannß Georg Herwart von Hochenburg, D. Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Geheimer Rath, Pfleger zu Schwaben, und der Ständt in Bayern Canzler, auch von wegen der Stadt Regenspurg.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mütschellin, D.
Paulus Welser.
Veit Breitschwert, D.

XCIII.

Auszug des Reichs Abschieds zu Speyer den 30. October 1600.

§. 149.

1600. Ferner ist auch in mehrgedachtem nechsten Regenspurgischen Reichs-Abschied Versehung geschehen, welcher Gestalt der Punct des Münzweesens bey Reassumption dieses Deputations-Tags für und an die Hand genommen, und in Berathschlagung und Schluß gebracht werden soll; dessen Erledigung wir dann bey dieser vor Augen schwebender und eingerissener höchster Unordnung im Münzweesen ganz gern gesehen; weill aber je in fürgangener Berathschlagung darfür wollen geachtet werden, daß von deßwegen, daß die bey beyden jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieden bedachte Mittel zu keiner Richtigkeit gebracht, man auch der Krais Bericht und Bedenken, so dann zu Ziehung der erfahrnen Wardein, und anderer Münzverständigen Personen, wie daselbst verabschiedet, in Mängel gestanden, darzu nicht zukommen gewesen, sondern daß es bis zu völliger Erledigung dieses Puncten, bey unsers in Gott seelig ruhenden Anherrn, Kaisers Ferdinand Christl. Angedenkens, im Jahr fünffzig neun publicirten Münz-Edict, und darauf erfolgten Reichs Verabschiedungen verbleiben, und denselben nachgesetzt werden solle: So thun wir als Röm. Kayser berührt Münz-Edict, und waß weiter darauf in folgenden Reichs Abschieden verordnet, und bey nechst zu Regenspurg gethanen gemeinen Beschluß durch uns in specie angedeutet und befohlen, wie auch mehrmals durch unsere entliche Kayserl. gedruckte Mandata ins Reich offentlich publiciren lassen, anhero widerholen. Befehlen auch hiemit ernstlich, und wollen, daß alle und jede Kraiß und Obrigkeiten demselben in allen Puncten, Clausuln und Articuln zu allerseits gemeinem Nutz, und unsers geliebten Vatterlands teutscher Nation selbst Wohlfart, treulich und vestiglich nachsetzen, und gegen die Verbrecher mit unnachläßiger Straff eyferig und ernstlich verfahrn sollen und wollen. Was wir dann, so viel den Burgundischen Krais betrifft, auf beschehene Erinnerung, weiter bey unserm geliebten Bruder Erzherzog Albrechten, als Innhabern und Besitzern derselben Land, befördern können, das soll unsers Theils nicht unterlassen werden.

XCIV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 15. May 1601.

§. 1.

1601. In Vermög jüngerers den 13. Monaths-Tag Octobris Anno 1600. ꝛc. zu Augspurg ergangenen Probier-Abschiedt, seynd der dreyen, des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais verordnete Räth und Gesandte, neben denselben überreichten Vollmacht den 14. May zu Nürnberg gewöhnlichen Ort erschienen; dem nechsten

sten zu Augspurg gefasten Abschiedt verlesen, und daneben sich erinnert, was die Königl. Kaiserl. Maj. ꝛc. in derselben an diesen auch andere benachbarte Krais, neben einer eylenden ersprießlichen Hülff wider gemeinen Christenheit Erbfeind, deren bey vielen Jahren eingerissenen Unordnung, wie derselben mit allgemeinen Krais zu thun, uf einen künfftigen Reichs-Tag zu helfen suchen und begehren lassen, damit Ihrer Maj. ꝛc. und gemeines Reichs Wohlfahrt, mit mehrerm bedacht und befürdert; und dieweil biß dahero allerhand Hinderung, in deme auf jüngern zu Speyer gehaltenen Deputation-Tag von den Kraisen kein Abordnung und Bericht den Münz-Verständigen erfolgt ꝛc. eingefallen, solchen Punct des Münzweesen, wie die Nothdurft erfordert, Ihrer Maj. ꝛc. Commissarii und andere zum Deputations-Tag verordnete Ständt gern gesehen, und gewünscht haben wollten, ins Werk nicht wohl gericht werden können, daß die erinnerte Krais nochmals solchen Punct fürderlichst in Berathschlagung ziehen, und was sich einer und der andere Krais hierüber bedenken, und hieraus schließen, wie solchem Unheil zu begegnen, zu rathen und zu helffen, daß dieselbige Verfassung Ihrer Maj. rechter Zeit überschickt, alsdann allen Reichs-Ständen uf obangehenden Fall und Vergleichung des Reichs-Tags fürgezeigt, und ein endlichs darinnen geschlossen, und verabschiedt werden möchte, seines weitern Innhalts, wie aus Ihrer Maj. Erinnerungs Schreiben mit mehrerm zu vernehmen. Obwohl gemeinen Krais benachbarten Entschuldigung ihres nit Erscheinens, daß sie beede angezogene Deputation Täg nicht besucht, Ihrer Maj. ꝛc. von diesem zur Nothdurft und Abschieds-weiß zu erkennen gegeben, und daneben zu Gemüth führen lassen, daß Fürsten und Stände dieser dreyen benachbarten Krais, ferners und ein mehrers denen albereit, und zu etlichmahlen aufgehaltnen Reichs-Tägen übergeben, nit zubedenken, zu erinnern, noch zu verbessern wusten, dahin sie sich der geliebter Kürze willen remittiert, und entschuldiget haben wollten. Damit aber Ihrer Maj. ꝛc. Begehren und Befelch, obwohlen sie den nächsten zu Speyer ergangenen Deputation-Abschied dahin verstanden, daß Ihrer Kaiserl. Maj. ꝛc. anstatt einer neuen Verordnung, vorige gedruckte und zu mehrmahlen im Reich offentlich publicierte Mandata widerhohlen, daneben befehlen lassen, daß die Obrigkeit denselben in allen Puncten zu Beförderung gemeines Nutz und Wohlfart nachsetzen, gegen den Verbrechern mit unnachläßiger Straff verfahren, mit welchen Ihrer Maj. Erhohlung, Befelch und Beschluß, wofern allein gegen den Verbrechern mit angedeuter Straff und Ernst verfahren, sich Fürsten und Ständte allerdings vergleichen thun ꝛc. ein völlig Benügen geschehen, einiges Ungehorsams oder Unfleiß nicht beschuldigt werden möchten. So haben beedes der Fränkische, und Bayerische etliche wenig Erinnerung mit Lit. A. B. & C. auf Ihrer Maj. ꝛc. und andern des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständt Verbesserung und Erwegnuß, wie bey verwahrt, daraus zusehen, gestellt, aber Fürsten und Ständt des Schwäbischen Krais dahin sich erklärt, und erbotten, dieweilen gleich dieser Zeit ihres Orts ein Krais-Tag gehalten, uf welchem auch diß Puncts halben gebührende Rathschlagung fürgenommen, und weß sich daselbsten verglichen, Ihrer Maj. ꝛc. und diesen Kraisen communiciert und mitgetheilt werden sollen, wie seiner Zeit die Erfahrung zu erkennen geben sollen. Weiters wüsten sich diese drey genachbarte Krais Abgeordnete, indeme die völlige Verrichtung allgemeinen, des Reichs Churfürsten Fürsten und Ständt, bevorab der Executions halben, befohlen und obgelegen seyn wollen, nichts zu erklären, erbotten sich Ihr eines Theils, wofern allein die Gleichheit bey allen Kraisen und Ständten in Vermög jüngst ergangenen Deputation-Abschieden, sich also zu erzeigen, daß verhoffentlich Ihre Maj. noch andere des Reichs Fürsten und Ständt nicht Ursach haben sollen, über ermeldte drey unirte Krais und derselben Ständte, mit Fügen sich nicht zu beschweren.

§. 2. Seynd darauf, wie gebräuchlich, zu Besichtigung der Proben und Münz-Sorten, wie sich dieselben erzeigt, geschritten, und darauf befunden, daß dieses Jahrs den 30. Aprilis von dem Fränkischen Wardein, von wegen des Erzstifts Salzburg zum ufziehen und Probieren, fünf Werk doppel-Ducaten, mit Nr. 10. 11. 12. 13. und 14. so An. 1600. dann widerum 3. Werk Doppel-Ducaten, so alle ufgezogen, probiert, die und ein jede 67. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten, fein 23. Karat und 8. Grän dem Münz-Edict gemäß.

Mehr Fürstliche Salzburger Zweyer, vier Werk, so An. 1600. ausgangen; dann aber ein Werk Salzburger Zweyer, die gewogen 400. Stuck ein Cölln-

Cöllnische Mark, die halten fein 5. Loth, dem Münz-Edict gemäß, wie aus der Beylagen Lit. D. zuersehen.

Von dem Bayerischen Wardein ist ein Werk Ducaten, so der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Philipps Bischoff zu Bamberg, dieses instehenden 1601. Jahrs gemünzt, ufgezogen, und probiert worden, deren ein Mark gewogen 67. Cöllnisch, die halten fein 23. Karat und 8. Grän.

Ein Mark Goldgulden, so der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Julius Bischof zu Würzburg, dieß innstehenden Jahrs gemünzt, deren 72. Stuck ein Cöllnische Mark gewogen, die halten fein 18. Karat, und 6. Grän, 3. Karat. 8. Grän Weiß.

Ein Werk Fürstliche Würzburgische guldene Groschen, eodem anno, gewogen $9\frac{1}{2}$. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth 15. Grän.

Die Stadt Nürnberg.

Zwey Werk Guldens-Groschen, alles Anno 1601. deren gewogen $9\frac{1}{2}$. ein Mark Cöllniisch, gehalten fein 14. Loth 16. Grän. Mehr ein Werk Nürnberger Dreyer, deren 200. und vier und siebenzig auch 276. Stuck gewogen, ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 5. Loth.

Item weiters ein Werk Nürnberger Pfenning gewogen 682. auch 684. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 4. Loth, alles der Reichs-Ordnung gemäß, wie aus der Beylagen Lit. E.

§. 3. Nachdem auch den Wardeinen in gemein befohlen, innländische und ausländische Sorten ufzuziehen, dieselbe zu probieren, die Proben den Herrn Verordneten fürzulegen. Als hat der Fränkisch Wardein probiert ein Sorten Thaler, deren 8. Stuck 15. Loth 2. Grän ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth 0. Grän, wird die fein Mark vermünzt pr. 10. fl. $41\frac{3}{4}$. kr. ist ein Stuck werth $64\frac{3}{4}$. kr.

Item ein Sorten Thaler, wegen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, wird die fein Mark vermünzt pro 10. fl. $21\frac{1}{2}$. kr.

Mehr ein Sort Thaler, wegen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, die wögen fein 14. Loth, wird die fein Mark vermünzt pro 10. fl. $21\frac{1}{2}$. kr. ist ein Stuck werth $66\frac{3}{4}$. kr. wie aus der Verzeichnuß und Abriß mit Lit. F. bezeichnet, mit mehrerm zuersehen.

Item von dem Fränkischen Wardein ist ein Sorten Ducaten probiert, deren 67. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 23. Karat. 7. Grän. Ist der Stuck eines werth $101\frac{1}{4}$. kr.

Weiters ein Sorten 3. kr. deren 124. Stuck ein Cöllnische Mark, und fein gehalten 7. Loth und 15. Gren, wird die fein Mark vermünzt pro 12. fl. 39. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{4}$. kr. $51\frac{2}{62}$. am hundert Verlust 21. fl. 49. kr. $\frac{293}{124}$.

Ein Sorten Drey Kreutzer gehen 120. Stuck auf ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth 17. Grän, wird die fein Mark vermünzt pro 12. fl. 3. kr. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{2}$. kr. $\frac{17}{63}$, am hundert Verlust 16. fl. 22. kr. $\frac{51}{623}$. wie gleichfalls aus der Verzeichnuß Lit. F. zuersehen.

§. 4. Und dann von den dreyen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais Wardeinen, Würtembergische 3. Heller Pfenning ufgezogen, probiert und gefunden worden, daß 683. Stuck ein Cöllnische Mark gewogen, und fein gehalten 4. Loth. 9. Grän, wird die fein Mark vermünzt pro 14. fl. 27. kr. kommt die Mark zu hoch aus pro 3. fl. 45. kr., ist am hundert Verlust, p. Cento 35. fl. 2. kr. Ist solcher Abgang und Mangel dem Würtembergischen Abgeordneten hierauf fürgehalten, auch darüber gehört worden, der sich dahin entschuldigt, und verantwort, dieweil wie hiebevor gemeinen dem Krais Abgeordneten gleichfalls zu erkennen gegeben worden, der Fall solcher kleiner Sorten, als einer Land-Münz dardurch verursacht, daß man derselben Zeit, wie auch heutigs Tag befünde, daß ermeldte Sorten durch fremde ausländische und eigennützige Leuth aus dem Land verführt, berürte Sorten, so allein seines gnädigen Fürsten und Herrns Unterthanen zu gutem gemünzt, als ein Landmünz desto ehe im Land erhalten, und wurde seiner Fürstl. Gnaden nicht zu entgegen seyn, daß die benachbarte Krais und Ständt solche Sorten in ihren Landen und Gebieten, verbieten und verruffen, inmassen dergleichen Verbott allbereit von etlichen Ständten vorgangen, dann sein Fürstl. Gnaden Gemüth, und Meinung nit, mit solchen geringen Sorten andere genachbarte Krais zu beschweren, oder aber einigen sondern Nutz, Vortheil oder Gefahr darunter zu suchen, oder zu begeben.

§. 5. Uf solches seynd die Wardein, wie gebräuchlich, ihrer Pflicht und Geliebtnuß errinnert, und dahin vermahnet, wie bis dahero sich in ihrem befohlenen Amt fleißig zu erzeigen, und wofern an einer oder der andern Sorten, wie die zu bekommen, Mangel befunden, daß sie solche Proben der ausländischen Münz neben den innländischen gewöhnlicher Zeit fürzeigen, darüber Bescheidts erwarten, und dieweil der nächst Probier-Tag der Ordnung nach zu Regenspurg gehalten werden sollen, so ist den Wardeinen befohlen worden, einen Tag drey nach Gelegenheit und Meng der Proben und Sorten, vor angesagten Probier-Tag, welcher dem 27. Septembris alten Kalenders, 7. Octobris neuen Kalenders, zu Regenspurg einzukommen, des andern Tags als den 5. bemelts Monaths zur Handlung zu schreiten, und seynd die Schlüssel und Püchsen den Abgesandten der Stadt Regeuspurg überantwort und zugestellt. Und solle Ihre Maj. wie auch beeden Chur- und Fürstl. Rheinischen und Obersächsischen Kraisen, dieser Abschied communicirt, und zu gleichmäßiger Correspondenz, dieselbige Krais erinnert werden. Actum Nürnberg den $\frac{15}{5}$. May Anno 1601.

XCV.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{29}{5}$ Sept. Oct. Anno 1601.

§. 1.

1601. Als sich der dreyen, des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen genachbarten Kraisen verordnete Räth und Gesandte, uff neherm den $\frac{15}{5}$. May zu Nürnberg gehaltenen Probiertag dahin verglichen, Sonntags den 27. Sept. alten, und 7. Octobris neuen Calenders gegen Abends zu Regenspurg einzukommen, dahin der dreyen correspondirenden Krais Guardeins auch beschaiden, Vermög der Münzordnung, mit den inn- und ausländischen Proben, im Fall derselben zu bekommen seyn sollen, zu verfahren, und wie einund die andere Sorten an Halt, Schrot und Korn befunden, den Abgeordneten der dreyen Kraisen mündliche so schriftliche Relation zu thun, welchem allem ermeldte Wardein gelebt, und nachkommen. Inmassen der Fränkische Wardein ein Verzeichnuß sechser unterschiedlicher Werk doppelter Salzburger Ducaten mit Numeris 4. 5. 6 7. 8. und 9. bezeichnet fürgelegt, deren ein jedwederer 67. Stuck 1. Mark Cöllnisch, gehalten fein 23. Karat, 8. Gren Gold.

Dann drey Werk Salzburger Zweyer mit Nris 2. 3. und 4. probiert, und ufgezogen, deren ein jedwederer 400. Stuck uff ein Cöllnische Mark, die halten fein 5. Loth.

Welche gulden und silberne Werk samt und sonders dem Münz-Edict und der Reichs-Ordnung, wie aus der Beylag und der Verzeichnuß des Probierzettels mit Lit. A. bezeichnet, just, und gerecht befunden. Sonsten ist von Fürsten und Ständen dieser Oberländischen dreyen correspondirenten Kraisen zu diesemmahl nichts gemünzt noch ausgangen, die Ursachen an Einstellung des Münzen haben Ihr Maj., sodann andere correspondirende Krais aus vorigen zu unterschiedlichen mahlen verfasten Abschieden, dahin man sich geliebter Kürze halben remittirt, und entschuldigt haben will, zu ersehen, und zu vernehmen.

§. 2. Neben jetzo erwehnten innländischen gemünzten Werken der guldenen und silbernen Sorten hat der Fränkisch Wardein ein Verzeichnuß ausgegangener Thaler, Pfälzischer, auch Hanauischer drey Kreutzerer, ingleichen zweyer unterschiedlicher einfacher Ducaten übergeben, und vorgezeigt, wie sich dieselben, und ein jedwedere sonderbare Sorten an Halt, Schrot und Korn befunden, solches alles ist aus der Beylag Lit. B. zu sehen.

Von dem Bayerischen Wardein seynd etliche guldene Sorten an Ducaten uff deren Gepräg S. und C. ein Sorten Silber-Cronen, Hagenauische, Pfälzische, Lothringische, Hanauische 3. kr. deren Fall pro Cento zu 16. 17. 20. fl. darunter und darüber, samt etlichen kr. und also der Münzordnung zu entgegen gemünzt, ins Reich häuffig und grosser Anzahl verschoben werden, welcher Fall und Verbrechung aus der Verzeichnuß und Beylage mit Lit. C. mit mehrerm zu ersehen.

§. 3. Und obwohl uff jüngern zu Speyer gehaltenem Deputationtag, allerdings

lerdings zu keiner endlichen und schlüßigen Richtigkeit des Münzwerks zu gelangen noch zu kommen gewesen, so ist doch bey demselben Punct der Münz, allen Kraisen und Obrigkeiten, bey voriger dem Münz-Edict, auch darauf erfolgten Kayserl. Mandaten einverleibter Straff gebotten, voriger ergangner Deputation in allen Puncten, Clausuln und Articuln getreulich. und festiglich nachzusetzen, auch gegen den Verbrechern mit unnachläßiger Straff, eyfferig und ernstlich zu verfahren, so lang sich Ihre Maj. mit gemeines Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, uff künftiger Reichs-Versammlung eines gewissen und endlichen vergleichen möchten. Welcher Verordnung und Disposition Ihre Maj. die gehorsame Krais und Ständ, allerunterthänigist, und Abschieds-weiß erinnern wollen, daß sich Ihre Majest. zu Handhabung angezogener heilsamer Verordnung und Vermahnung gegen den Verbrechern und Ungehorsamen mit solchem Ernst und Einsehen erzeigen wolten, damit berührte Disposition inkünftig mit mehreren, dann die Erfahrung zu erkennen geben, in Achtung genommen, auch Ihrer Maj. Mißfallen im Werk gespührt, und befunden werde. Dann die Gehorsamen so viel mehrUrsach haben, und nehmen möchten, die Verordnung der Probiertäg, und wessen sonsten dem Münzweesen anhängig zu beharren, gemeines Reichs Nutz und Wohlfart in einem und dem andern zu befürdern, dann ausser dessen, und wofern den Ungehorsamen ihr Vorhaben eigenes Gesuchs und Nutzs des Silberkauffs, Brechens, und verbottenen überhäufften bösen Münzens, und andere Verbrechung länger paßirt, und zugesehen; als wollen Fürsten und Stände dieser drey genachbarten Krais Ihrer Majest. erwegen, und zu bedenken geben, wie beschwerlich den Gehorsamen fallen, und seyn wurde, solche Unordnung, grosse Kosten und Ausgaben, mit Besuchung der jährlichen Probiertäg und andern Beschwerungen länger zu ertragen, und zu verschmerzen, indeme uff solchen Tagen und Versammlungen ferners und weiters nichts zu verrichten seyn wurde, dann daß der Ungehorsamen Verbrechung ersehen, notirt, anderer Ort berichtet, und geklagt, hingegen keiner Execution, Einsehen, und Animadversion sich zu erfreuen, und zu getrösten hätten.

§. 4. Und haben die Abgesandten der Stadt Augsburg ein Schreiben von dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgardt, und Herrn zu Haidenheim übergeben, darinnen die Abgesandten der Stadt Augsburg ersucht, seine Fürstliche Gnaden uf währenden Probiertag zu vertretten, wie mit Lit. D. zu vernehmen.

§. 5. Nach verrichten Proben seynd die Wardeins erfordert, ihres Amts und Fleiß erinnert, denen auch befolchen, inner- und ausser der benachbarten Krais-Reichs- auch andere fremde Sorten ufzuwechslen, dieselbige ufziehen, und probiren, sich alsdann rechter Zeit ein Tag oder 3. vor Ankunft der verordneten Münz-Räth, nacher Augsburg, welcher Ort der künftige Probiertag gehalten werden soll, zu verfügen, daselbsten mit Proben, wie sie befolchen, zu verfahren. Und ist sich daneben verglichen worden, uff 25. Apr. alten, und 5. May neuen Calenders des schierist kommenden 1602. Jahrs zu Augsburg gegen Abend einzukommen, des nächstfolgenden Tags die Handlung für die Hand zu nehmen, derselben auch abzuwarten.

Und sind darauf die Schlüssel und Büchsen samt anderer Zugehörung den Herrn Abgesandten der Stadt Augsburg überantwortet, unterschiedliche Schreiben an Ihr Maj. und andere beede correspondirende des Churfürstl. Rhein. und Obersächsischen Krais, Churfürsten, Fürsten und Ständ gefertigt, und weß uf gegenwärtigen Probattontag geschlossen, und verabschiedet, communicirt worden. Actum Regenspurg den 29. Sept. alten, und 9. Octobr. neuen Calenders Anno 1601.

Von wegen des Fränkischen Kreis, Bamberg, und Nürnberg.

Achatius Hüls, D.
Hannß Nüzel.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Paulus Welser.
Veit Praitschwerdt, D.

XCVI.

Münz-Probationstags-Abschied der 3. Kreise, Augsburg den 28. April/May Anno 1602.

§. 1.

1602. Als der dreyen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen genachbarten Krais verordnete Räth zum Münzweesen, Vermög jüngeres im Octobr. Anno 1601. zu Regenspurg gehaltenen Probiertags, Montags den 26. Apr. alten, und 6. May neuen Kalenders zu Augspurg zu der Probier-Handlung geschritten, sich nächst ergangenes Abschieds erinnert, von den verordneten der dreyen Krais Wardeinen die Probier-Zettel, neben den ufgezognen Proben und Sorten erfordert, dieselben besichtiget, und befunden, daß heuriges auch fertiges Jahrs von dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrichen Bischoff zu Salzburg zweyerley unterschiedliche guldene und silberne Sorten, als nemlich An. 1601. fünf Werk doppel Ducaten mit Numeris 10. 11. 12. 13. und 14. ausgangen, deren 67. Stuck gewogen ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 23. Karat. 8. Grän, dann An. 1602. S. F. G. abermahlen vier Werk doppelt Ducaten, mit Nr. 1. 2. 3. und 4. lassen münzen, welche unterschiedliche neun Werk, an Schrott und Korn des Reichs Münz-Edict gerecht, unmangelbar, wie auch ingleichen die von S. F. G. vier Werk Zweyer An. 1601. mit Nr. 5. 6. 7. und 8. dann darauf folgend zwey Werk Zweyer, An. 1602. gemünzt mit N. 1. und 2. deren jedes 400. Stuck uf ein Mark gehalten fein 5. Loth 0. Grän, und also alle oberzehlte guldene und silberne Sorten dem Münz-Edict, und der Reichs-Ordnung gemäß erfunden worden, Vermög der Beylag Nr. 1.

Von des Schwäbischen Krais Wardein ist ein Werk Fürstl. Bambergischer einfachen Ducaten An. 1602. zu Nürnberg vermünzt, probirt, sind 67. Stuck uf ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 29. Karat. 9. Grän.

Dann ein Werk Hohenlohischer Thaler mit der Jahrzahl 1601. den 23. Oct. ausgangen, deren 8. Stuck ein Mark Cöllnisch gehalten fein 14. Loth 3. Grän.

Item ein Werk neuer Nürnbergischer Guldens-Groschen An. 1602. gemünzt, gewogen 9. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth 16. Grän.

Mehr ein Werk neue Nürnbergischer Dreyer An. 1602. den 4. Dec. dann abermahlen ein Werk An. 1601. ausgangen, gewogen 274. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 5. Loth 0. Grän.

Item ist ein Werk Nürnbergische Pfenning An. 1602. gemünzt worden, wegen 682. Stuck 1. Marck Cöllnisch, halten fein 4. Mark 0. Grän.

Obgemeldte gulden und silberne Sorten des Fränkischen Krais, sind der Münz-Ordnung gemäß befunden, wie aus der Beylag mit Nr. 2. zuersehen.

Und sind neben oberzehlten Sorten und Münzen zweyerley Sorten an Reichs Thallern, dann zwo Sorten Ducaten von dem Fränkischen Wardein, wie auch unterschiedliche Sorten Lottringischer, Hagenauischer, dann Zuger drey Kreutzer ufgezogen und probiert, was ein jedwedere gulden und silberne Münz an Schrott und Korn gehalten, daß ist mit mehrerm aus der Beylag Nr. 3. zuersehen.

Wie auch von den dreyen Wardeinen etliche nene Polnische Düttichen, so Anno 1601. gemünzt, probiert worden, deren 100. Stuck uf ein Mark Cöllnisch gehalten fein 13. Loth 7. Grän, die fein Mark vermünzt pro 11. fl. 54. kr. das Stuck werth 5. kr. ufs hundert 1. pro Cento Verlust 14. fl. 36. kr. Vermög der Beylag Nr. 1.

§. 2. Und ob sich wohl gemeiner dreyer Krais zu gegenwärtiger Münz- und Probier-Handlung verordnete Räthe zu erinneren, weß die Röm. Kayserl. Maj. vor diesem, wie auch inner wenig verschienen Tagen schriftl. so mündlich Fürsten und Ständten aller drey Krais wegen eingerissen grossen Unordnungen des Münz-Weesens, wie solchem Unheil zu rathen und zu helffen, nothdürftiglich zu Gemüth führen, und daneben begehren lassen, wofern über albereit communicirten Ihrer Maj. überschickte Bedenken ein oder andere

andere Krais immittelst weß weiter zu erinnern, so zu Verbesserung des Münz-Weesens dienlich und nutzlich, daß ein solches Ihrer Maj. Commissariis vertraut, damit uf künftiger Reichs-Versammlung dergleichen neben andern Fürsten und Ständten proponirt, berathschlagt und geschlossen, wie man in künftig zu einer bessern Ordnung, und durchgehenden Vergleichung gelangen möge, seines weitern Inhalts und Begehrens, wie auch Ihrer Maj. Schreiben und Fürträgen mit mehrerm zu vernehmen.

§. 3. Sodann us vorigen, bevorab de An. 2c. 94. zu Regenspurg gehaltnen Reichs-Tag, die von ermeldten dreyen benachbarten Kraisen unterschiedliche Bedenken Ihrer Maj. dann andern anwesenden gemeines Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständten communicirt, und übergeben, von derselben Zeit, und also von Krais, auch Probier-Tägen zu Tägen, weß sich hin und wieder im Reich bey unterschiedlichen Kraisen und Ständten für Mängel und Unordnungen der übermäßigen Staigerung, gefährlichen Wechsel, brechen, und was solchen eigennützigen Handlungen anhängig befunden, Ihrer Maj. zur Nothdurft erinnert. Als wollen Ihre Kaiserl. Maj. die von ermeldten dreyen Kraisen zu gegenwärtiger Versammlung abgeordnete Räth nochmahlen allerunterthänigst, und Abschieds weiß hiemit ersucht und gebetten haben, daß solch Werk, im Fall auf währenden Reichs-Tag, in dem Punct des Münz-Weesens, zu keiner Vergleichung zu kommen, den zehen Kraisen, nach Vollendung des Reichs-Tags befohlen und übergeben, welche mit Zuthun erfahrner bekandter redlicher und verständiger des Münz-Weesens, indeme ein so hohes nothwendiges und nüzlich Werk nit eines Manns Thuns, Verstands und Vermügens, berürt Münz-Edict, und wie solches von Reichs-Tagen zu Reichs-Tagen erneurt, geändert, verbessert, in gebührende Berathschlagung gezogen, bedacht, und durch solche Mittel und Weege bemühet gewesen, dadurch die hochschädliche Unordnung eigener verbottener Gesuch und privat Nutz abgeschafft, das Münzweesen in einen solchen Stand und Weesen gericht, dessen Ihr Maj. gemeines Reichs Fürsten und Ständt, wie auch der gemein arme Mann sich ihrer gehabten Mühe und Verrichtung zu erfreuen, und zu gebrauchen, auch Ihrer Maj. danenhero Ursachen schöpffen und haben, gemeiner zehen Krais Schluß und Erkanntnuß zu ratificieren, auch als ein Sanctionem pragmaticam den Reichs Abschieden nit allein zu inseriren und zu publicieren, sondern, und daß alsdann sine respectu gegen demjenigen, so sich solchem Edict zuwider straffbahr vergangen, mit einem solchen Ernst verfahren, damit Ihrer Maj. gemeiner des heiligen Reichs Fürsten und Ständten als Beschützer und Liebhaber der Gerechtigkeit, Eyfer und Ernst in der That und im Werk gespührt werde. Weiter wusten der dreyen Krais verordnete Räth, und zu diesenmahl sich nichts zu erinnern.

§. 4. Und seynd die Guardein, wie bräuchig, erfordert, ihrer Pflicht erinnert und vermahnt, dahin geflissen und bemühet zuseyn, weß sy in künftig von neuen inn- und ausländischen Sorten bekommen und aufwechßlen, daß sy solche Sorten mit Fleiß uffziehen, probiren, und den Ständten seiner Zeit fürzeigen, und am müglichen Fleiß nichts erwinden lassen, auch dahin gefast machen sollen, ein Tag zween oder drey nach Gelegenheit der Proben vor angesetztem Probier-Tag zu Nürnberg zu erscheinen, ihren Befelch und Amt ein völlig Genügen zu thun. Wie sich auch die anwesende der drey Krais Abgeordnete dahin verglichen, daß der nächst Probier-Tag, im Fall derselben Zeit der Reichs-Tag sein Fortgang nit erlangen soll, zu Nürnberg den $\frac{3}{13}$ Octobris gegen Abends daselbsten einzukommen, Vermög der Reichs-Abschied, wie gebräuchig, mit gebührender Probier-Handlung zu verfahren, und seynd darauf der Stadt Nürnberg Abgesandten die Büchs und Schlüssel überantwortet. Actum Augspurg den 28. Apr. alten und 8. May neuen Kalenders Anno 1602.

Von wegen des Fränkischen Kreis

Achatius Hüls, D.
Hannß Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolfgang Kümmerle D. Fürstl. Salzb. Rath cum solita protestatione.
Johann Dietmar, der Stadt Regenspurg Advocat.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mutschelin, D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerd.

XCVII.

Münz Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 15/5 Octobris Anno 1602.

§. 1.

1602. Nachdeme der dreyen, des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraises verordnete Münz-Räthe, Vermög jüngern den 28. Aprilis alten, und 8. May neuen Calenders in Augsburg beschehener Vergleichung nach, den 14. (4.) Octobris in Nürnberg gewöhnlicher Ort zusammen kommen, zur gebührlichen Berathschlagung greifen wollen: als haben die Verordnete des Fränkischen Kraises den andern anwesenden Ständen und Gesandten zu erkennen gegeben, daß ihres Kraises Wardein, Georg Dietrich, Burger in Nürnberg, seiner Wohlfahrt und bessern Nutzens willen, seinen Dienst ufgekundet, darauf ihres Krais Fürsten und Stände solchen Dienst mit einer andern tüglichen und erfahrnen Person, Hannß Hufnagel, so der Stadt Nürnberg etliche Jahr in der Schau daselbsten mit Diensten verwandt, auch eine Zeithero für gemeiner Stadt Nürnberg Wardein sich bestellen, und gebrauchen lassen, ersetzt, und gefaßt gemacht, welche Person sye den andern bey der Krais Räthen und Gesandten präsentiert, mit gewöhnlichen Pflichten und Eyden zu beladen gebetten, deme auch sobalden Folge geschehen, ermelter Hufnagel darauf, wie gebräuchlichen, sein Angelübniß und Pflichte geleistet, und dessen Amts und Befehls nothdürftig erinnert, auch angenommen worden.

§. 2. Nach solchem haben sich die Verordneten in jüngerm zu Augsburg gehaltenen Probation-Abschiede ersehen, und daneben sich erinnert, welchergestalt die Röm. Kayserl. Maj. vor der Zeit diesen dreyen benachbarten, wie auch anderen des heiligen Reichs Kraisen, die im ganzen Reich befindliche Unordnung aus vätterlicher treuherziger Sorgfältigkeit zu Gemüth führen, und daneben begehren lassen, daß Fürsten und Stände ihr Bedenken und Gutachten höchstgedachter Röm. Kayserlichen Maj. förderlichst widerfahren lassen wollten, wie solchem Unheil und grosser Unordnung, die dem ganzen Reich zu unwiderbringlichem Schaden gereichen thäte, zu rathen, und zu helfen? seines weitern Innhalts, wie daraus mit mehreren zu ersehen. Obwohl Fürsten und Stände dieser dreyer benachbarten Kraise sich anderst nicht zu erinnern, daß etliche viel Jahr hero je ein lange Zeit im Schwang ergangene, und befundene Unordnung und Mängel des Münzweesens neben ihren Gutachten, so viel die Zeit und Gelegenheit geben und leyden wollen, nicht allein uff unterschiedlichen gehaltenen Reichs-Tägen, sondern mehrern Theils Abschieds-weise allerunterthänigist Ihr Kayſ. Maj. zu Gemüth führen lassen, wie schwehrlichen den Oberländischen Kraisen fallen, und seyn wurde, bey solcher Ungelegenheit der grossen Steigerung und anderer bewusten Unordnung, die man bis dahero an Schrot, Korn und der Valvation, darauf das ganze Münzweesen gegründet, und bestanden, befunden, zu beharren, und wofern dergleichen Unheil und Verbrechung aus dem Grunde geholffen, Ihrer Maj. und des ganzen Reichs Wohlfahrt befürdert, und gesucht, auch etwas beständigs im Münzwesen verrichtet, und geschlossen, daß vor allen Dingen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden müste, welche füglicher und besser nicht ins Werk zu richten, dann daß solch Werk und Verordnung den 10. Kraisen uf Maaß und Ordnung im jüngern dieser dreyer Krais zu Augsburg ergangenen Probierabschied zum Theil angezogen, vertrauet, und befohlen, die neben Ihr Maj. Commissarien und Räthe mit Zuziehung richtiger, schicklicher, erfahrner, und unpartheyischen Münzverständigen sich einer endlichen beständigen Münzordnung vergleichen, welche alsdann vor Ihr Maj. und allen des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen angenommen, als eine Sanctio pragmatica erkannt, publicirt, und darüber mit allem Ernst uud steiffer Handhabung gehalten, auch sine respectu gegen den Ungehorsamen verfahren, dabey es Fürsten und Stände dieser dreyen benachbarten Kraise nochmahls liessen bewenden, und würde im Fall angedeute Verordnung der 10. Kraisen ihren Fortgang erlangen, die Berathschlagung und Handlung seiner Zeit zu erkennen geben, wie einer und der andern eingerissnen Unordnung zu begegnen, zu rathen, und zu helffen, ein vollkommlich beständig Werk gemacht, und dann darüber zu halten.

§. 3. Was sich der Churfürstliche Rheinische, dann andere Kraise und Stände wider etliche des Oberrheinischen

Kraises

Kraises Fürsten und Stände beklagt, zur Correspondenz erinnert, und begehrt, das ist mit mehrerem aus jetzo erwehntem Churfürstlich Rheinischen im Majo jüngst verschienen ergangenen Probierabschied zu ersehen, welche Mängel zum Theil dieser drey Krais Fürsten und Stände, Vermög der Beylagen und Probierzettel, auch befinden, und klagen.

§. 4. Und dieweil die Erfahrung zu erkennen gibt, daß der genachbarten, insonderheit des Churfürstl. Rheinischen Kraises Erinnerung und Vermahnung von den Oberrheinischen Kraisen nicht angesehen, noch fruchten, so vielmehr haben Ihr Maj. Ursach, sie mit gebührlicher Straff und Einsehen, darunter Ihr Maj. weder Ziehl noch Maaß gegeben, zu erzeigen, und obwohl vor diesem etlichen Ständen des Oberrheinischen Kraises, Vermög unterschiedlicher am Kayserlichen Cammer-Gerichte das Münzen der kleinen Sorten, als 3. Kreutzer, und halbe Batzen, allerdings bey einer ansehnlichen nahmhaften Geldstraffe verbotten: so befinden doch Ihr Maj. aus beyverwarthem Probierzettel, mit A. bezeichnet, daß von Fürsten, Grafen, und Ständen ermeldter Oberrheinischer Krais mit Münzen solcher geringen verbottenen Sorten dem Münz-Edict allerdings zu wider verfahren.

§. 5. Und folgen hierauf die Werk und Proben, so vom 8. May jüngst verschienen, bis uf jetzwehrenden Probationtag von den 3. genachbarten Kraisen gemünzt, und ausgangen. Und haben heuriges Jahrs die Herrn Grafen von Hohenlohe ein Werk dreyer Gröschlein zu Nürnberg den 10. Julii lassen münzen, und ausgehen, deren auf ein Mark Cöllnisch gangen 274. Stuck, halten fein 5. Loth, wird die feine Mark vermünzt pro 10. fl. 25. kr. seynd der Reichs-Ordnung gemäß. Weiters haben die Grafen von Hohenlohe den 22. Sept. ein Werk dreyer Gröschlein münzen lassen, deren auf eine Cöllnische Mark gangen 274. Stuck, gehalten fein 5. Loth, wird die feine Mark vermünzt pro 10. Gulden 25. Kreutzer, seynd der Reichs-Ordnung gemäß, wie der Probierzettel N. 1. ausweist. Und seyn heuriges Jahrs von dem Stüfft Salzburg 6. Werk doppelter Ducaten gemünzt, und ausgangen, Vermög der Beylagen mit N. 2. deren ein jedes Werk Ducaten gewogen 67. Stuck, gehalten fein 23. Karat, und 8. Gran, und seynd alle dem Münz-Edict und Verordnung an Schrot und Korn gerecht befunden. Mehr haben Ihr Fürstl. Gnaden von Salzburg 4. Werk unterschiedliche Werk Zweyer lassen ausgehen, deren jedwedes Werk Salzburger Zweyer gehen und gangen 400. Stuck uf eine Cöllnische Mark, gehalten fein 5. Loth, alle der Reichs-Ordnung gemäß, Vermöge angezogenen Zettels N. 2. Bey diesen Proben der Salzburgischen Zweyer haben sich die Wardein beklaget, daß der Stück zu wenig eingesteckt, dardurch sie schwehrlichen zu einer gewissen Probe kommen, und gelangen mögen, welchen Mangel Seine Fürstl. Gnaden künftig zu emendiren, und zum wenigsten in 3. oder 4. Loth einzustecken wissen werden.

§. 6. Von dem Bayerischen Wardein, Georg Freißlich, seynd etliche frembde Sorten Ducaten, Thalern, 3. Kreutzern, und ausländischen Pfenningen aufgezogen, und probiert worden; was eine jede Sorten an Schrot und Korn gehalten, wie auch der Verlust einer jedwedern Sorte pro Cento über die Reichs-Ordnung zu hoch ausgebracht, das ist aus dem Verzeichnüß mit N. 3. zu ersehen. Nachdeme in dem Münz-Edict ausdrücklich versehen, und geordnet, daß keine frembde ausländische Münz im Reich paßirt, eingeschleicht, oder verschoben werden solle, daß doch solcher heilsamen Verordnung zu entgegen sich, bevorab in Fränkischen, und Bayerischen Kraise etliche Welsche Ducaten, die Vermöge der Verzeichnüß Lit. A. nicht mehr dann 21. Karat, und 4. Gran halten, ingleichen die Düttichen, als eine Polnische Münz in ziemlicher Anzahl finden, deren ein Stuck, auch die besten, nach Ausweisung der Proben nicht wohl 5. Kreutzer gelten, jedoch vor 6. Kreutzer ausgegeben, und dem gemeinen Mann aufgedrungen werden wollen: als ist vor rathsam angesehen, daß solche Sorten der Düttichen in dem Krais, die mit dergleichen Polnischen Düttichen und Münz beschweret werden wollen, durch offentliche Proclamata verruffen, und angeschlagen, auch gegen denjenigen, so sich unterstehen wurden, obberührte Pohlnische Münz der Düttichen in einem oder dem andern Kraise einzuschleichen, und zu verschieben, daß gegen dem Uberfahrer mit Confiscation, und anderer verordneten Straff verfahren werde.

§. 7. Und solle dieser Abschied Ihrer Maj., dann den Oberrheinischen Churfürstlichen, wie auch dem Obersächsischen, als correspondirenden Kraisen, zu Erhaltung der Correspondenz communicirt werden.

§. 8. Die Schlüssel zur Büchsen den Abgesandten der Stadt Regenspurg übergeben, den künftigen Probiertag am 1. May alten Calenders zu Regenspurg gegen Abends einzukommen, zu Regenspurg gehalten werden: darauf die Wardein erfordert, ihrer Pflicht und Fleis erinnert, wie auch darneben vermahnet, einen Tag 2. oder 3. wie es die Nothdurft erfordert, vor primo Maij einzukommen, mit den Proben, wie gebräuchlich, zu verfahren. Actum Nürnberg den 15. und (5.) Octobris Anno 1602.

Von wegen des Fränkischen Kreis. Bamberg, und Nürnberg.

Achatius Hüls, D.

Von wegen Nürnberg.

Hannß Nüzel.
Andreas Imhof.
Philips Cammermeister, sonsten Camerarius genannt, D.
Christoph Andreas Jugelt, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Sebastian Faber, D. Regenspurg. Advocatus.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Sebastian Mitschelin, D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerdt.

XCVIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den 14. May Anno 1603.

§. 1.

1603. Nachdeme der drey Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraises verordnete Münz Räthe in Kraft jüngsten den 15. und (5.) Octobris de Anno 1602. in Nürnberg ergangenen Abschieds den 1. und 2. May alhier in Regenspurg gewöhnlicher Ort zusammen kommen, alten Gebrauch nach obangedeuten nehern Probier-Abschied verlesen, daneben sich erinnert, was die Röm. Kayserl. Maj. diesen, wie auch andern benachbarten Kraisen vor der Zeit befehlen, und uferlegen lassen, daß nemlichen berührte, und ein jedweder Krais besonders Ihr Maj. uf was Weege das Münz-Edict zu verbessern, die eingerissene grosse Unordnung im Münz-Weesen verhindert, Ihr Maj. und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte in einen bessern Standt gelangen, gegen den Ständten und andern Verbrechern solcher heilsamen Ordnung verfahren ꝛc. sein Bedenken übergeben und widerfahren lassen solte, seines weitern Inhalts, immassen solches alles aus Ihr Maj. vätterlichen Erinnerung und Schreiben mit mehrerm zu vernehmen. Obwohl Fürsten und Ständte dieser drey benachbarten Kraise nichts liebers wünschen und sehen wolten, dann daß Ihrer Maj. vätterliche treuherzige Vermahnung und Sorgfältigkeit, publicirte Proclamaten und Mandaten mit mehrerm, dann die Erfahrungen heutiges Tages zu erkennen geben, respectirt und in Acht genommen, indeme, daß bewuste Ständte, so vor Ihr Maj. und des Heil. Reichs Fiscal nicht allein ad videndum ac audiendum se incidisse in pœnam privationis privilegiorum citirt, sondern auch denselben Ständten, so mit ihren eigenen Münzen, Gepräg und Namen und daneben über diesen Worten, daß sie Ihrer Maj. Bildnuß, zu Bescheinung ihrer Verbrechung mißbrauchet, bey einer benanten hohen Geld-Straff des Münzen solcher kleinen Sorten, der bösen drey Kreutzer und halben Batzen in specie verbotten, daß doch, unerwogen ausgangener Proceß und Verbot einer benanten hohen Geld-Straffe, als 50. Mark löthigen Goldes, dieselbe Ständte einen Weeg als den andern mit überhäufften Münzen solcher bösen Sorten verfahren, der Fall berührter Sorten, wie hierunter aus den unterschiedlichen Verzeichnussen der Probier-Zettel mit mehrerm zu ersehen, je länger je gefährlicher von Probier-Tägen zu Probier-Tägen sich ereignen, dadurch beydes die groben silbernen Sorten fast aller Ort im Reich sich nicht allein verlohren, sondern in wenig Jahren dermassen ersteigert, daß Fürsten und Ständte, wie gern vor dieser, auch uf künftige Vergleichung, mit Erlegung guter groben Reichs-Münz, der begehrten Reichs Hilf wieder gemeiner Christenheit Erbfeind Ihr Maj. wollten willfahren, unmüglich begehrtermassen Ihr Maj. ein gefälliges Begnügen zu thun. Zudem,

dem, daß Ihr Maj. vor andern bewust, was merklichen Abgang und Einbuß in Erlegung der gewilligten Reichs-Hilf inner wenig Jahren berührter Ort des Rheinstroms, wegen zuvorn im Reich unerhörter Steigerung der groben guldenen und silbernen Sorten Ihr Maj. befunden, und verschmerzen müssen, welches alles Fürsten und Ständte der drey benachbarten Kraise Ihr Maj. hiemit allerunterthänigst Abschieds-Weise erinnern wollen, dieweil jederzeit fast aller Orten im Reich andere Sorten nicht zu finden, dann wie gemeldt, überhäuffte böse drey Kreutzer, und halbe Batzen, deren der Fall pro Cento, wie aus der Verzeichnuß der Probier-Zettel zu ersehen, 5. auf 26. Gulden, welche Sorten, dieweil sie in Ungarn nicht genge noch gebe, in andere fremde Münze mit Verlust verändert, und also Ihr Majestät zwifachen Schaden an der bewilligten Hilfe erfahren, und leyden müssen. Wie aber und uf was Weeg solchen Verbrechungen und Unordnungen zurathen und zu helffen? das haben Ihr Maj. aus jüngerm zu Nürnberg den 15. Octobr. der dreyen benachbarten Kraise überschickten Abschied, welchen sie hiemit repetirt und erhollet haben wollen, allergnädigst vernommen. Dieweil bis dahero die Erfahrung zu erkennen geben, daß die deputirte Ständte eines gewisen Münz-Weesens nit verglichen, solchen Puncten uf Ihr Maj. und gemeine Reichs-Versammlungen verschoben, und villeicht die Zeit und Gelegenheit nicht geben möchte, daß sich gemeine Reichs Verordnete und Gesandte bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung mit solchem schweren und müheseeligen Werk beladen; als wüsten sich die Verordnete uf keine andere Mittel zu erklären, dann wie sie sich vor diesem gegen Ihr Maj. allerunterthänigst, und Abschieds-weise vernehmen lassen, daß nemlichen die Verbesserung des Münz-Weesens den 10. Kraisen, und wo möglichen, uf währendem Reichs-Tag vertrauet und befohlen, oder aber, woferne es je die Zeit, und zu diesenmal die Gelegenheit alhier, wie gemeldt, nicht geben wollte, daß doch solche Verordnung jetzigem Reichs-Abschied einverleibt, der Ort, auch die Zeit den zehen Kraisen benennet, deren Ausschuß neben Ihr Majestät ansehnlichen Commissariis mit nothdürftiger Instruction abzufertigen, welche alsdann samt und sonders bestimmter Ort und Zeit, neben Zuziehung etlicher unpartheyischer rechtlicher erfahrner Münz-Meister und Münz-Verständiger zusammen kommen, die sich alsdann in dem übergebenen Münz-Bedenken ersehen, alle Umstände eingerissener Unordnung mit Fleiß erwegen, und bedenken, dahin sich bearbeiten, und bemühen sollten, damit nicht allein alle Unordnung des Prägens, bösen Münzens, gefährlichen Wechseln, unmäßlichen Steigerung, Verlassung oder Verkauffung Freyheiten, Mercanzey, Granulierens, Zenrentirens, Hagerns, Ringerns, Beschneidens, Schweigen, Wäschen, Abgiessens, Ausbiegens, Verfälschen verhütet, solch und dergleichen Verbrechung, bey Verlust Leibs und Guts verbotten, die Höcken-Münzen aller Orten abgeschafft, andere Münz-Städte, so viel immer müglich, zum engsten eingezogen, kein Münz-Meister oder Wardein, die Ihr Maj. und den Kraisen nicht gelobt noch geschworen, im Reich nicht gedultet, die verbottene silberne fremde Münz-Sorten ihr Wehrschafft weder genommen noch gegeben. Und nachdem Ihr Maj. und dem ganzen Reich zu sonderbahrer Gefahr zu Frankfurt, Straßburg, auch anderer Ort, uf Jahrmärkten und Messen, neue, als Brabandische, Frankfurtische, und Straßburger Wehrschafft eingeführt, des Reichs Wehrung allerdings verschlagen und hindangesezt, daß ins künftige kein andere, dann des Reichs Wehrung oder Wehrschafft gestattet, noch zugelassen. Und dieweil man bis dahero befunden, daß Ihr Maj. Mandata, wie auch die ertheilte fiscalische Process eludirt, daß ins künftig die Überfahrer solcher heilsamen Verordnung in überwiesenen, und in den Reichs Abschieden decidirten Fällen, tanquam in casu contraventionis notorio, mit keiner Handlung zugelassen, darinen sine figura & ordine juris wider solche Verbrecher und Verächter, de plano verfahren, und mit steiffer Handhabung über der Execution gehalten, wie solches alles die Handlung seiner Zeit, und künftig mit mehrerm zuerkennen geben wird, welches alles die Verordnete der dreyen genachbarten Krais, ohne Maaßgebung Ihr Maj. hiemit aller unterthänigst erinnern, und dieweil solche eingerissene langwührige und von Jahren zu Jahren immer wachsende Unordnung Ihr Maj. und dem ganzen Reich nicht weniger schädlich, dann alle bis dahero gemeiner Reichs-Ständt wider der ganzen Christenheit Erbfeind geleiste Hilf und erlittene Schäden, wie solcher Verlust bis dahero eingerissener und empfundener Unordnung, da es die Nothdurft erfordern sollte,

genugsam erwiesen und ausgeführt werden könnte; indeme und woferne alleiu der Verlust und Abgang der anjetzo probierten 3. Kreutzer, als 26. Gulden pro Cento, woferne die Calculatio uf 100000. Gulden solcher gemünzter 3. Kreutzer, die allenthalben im Reich vor voll verschoben und ausgeben, gemacht, daß der Abgang oder Verlust an 100000. Gulden, wie gemeldt, sich in die 26000. Gulden erstrecken wurde. Hingegen und woferne alleine die Ersteigerung der groben silbern Münz, als Thalern, derer ein Stuck uf 17. Batzen valvirt, mit der Staigerung, die am Rheinstrom zu Straßburg, und ander Ort der Zeit gebräuchlichen für 20. Batzen verschoben, verglichen werden sollte, wurd sich derselbe Verlust und Abgang auch auf 20000. Gulden erstrecken, welches der gemeine Mann und andere, so sich nicht uf das Münz-Weesen verstehen, schwerlichen glauben, oder ihnen einbilden lassen möchten. Zu geschweigen der gefährlichen Wechsel, so uf unterschiedlichen Messen des Jahrs vielfältig gebraucht, und umgeschlagen, immassen Ihr Maj. aus deroselben de Anno 96. nacher Frankfurt verordneten Commissarien überschickten Relation vernommen, daß der Ausschuß gemeiner damahlen anwesender Handelsleut, derrn in der Anzahl zwölf gewesen, gegen Ihr Maj. publicirten Münz-Mandat, wie dasselbe Anno 59. publicieret, und Anno 96. wiederum erneuert, sollten beharren, den gemeinen Handelsleuten der Kaufmanns-Wechsel, als ein halben Batzen uf ein jedes grobes gulden oder silbern Stuck genommen und abgekürzet, daß solche Abkürzung allein den 12. Handels-Leuthen, als verordneten Ausschuß, in 800000. Gulden dieselbe einige Meß Schaden bringen, wie mit mehrerm aus angezogener, und damahlen von Frankfurt Ihr Maj. übergebne Relation zu vernehmen. Welches die Verordnete der drey Kraise mit weniger Wohlmeinung erinneren wollen, wofern eingerissene Unordnung, die nunmehro bey vielen Jahren gewest, und gleichsam vor eine Handtierung gehalten werden will, mit mehrerem Fleiß erwogen und in Acht genomen, würde man befinden, wie schädlich solcher Fall und Verbrechung Ihr Maj. und in gemein allen des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständten fallen und befinden, sambt dero Unterthanen, die neben der Steigerung der Münz Sorten mit Erhöhung aller Waaren und Victualien, so zu Erhaltung des Leibs Nothdurft gehörig, und nicht wohl entrathen werden können, übermäßig beschwert.

§. 2. Dann zur Haupt-Sachen zu schreitten, haben der drey Kraise Wardein den anwesenden Ständten und Gesandten die Praben, was von dem 15. und 5. Octobris An. 1602. inner und auffer der dreyen benachbarten Kraise, zum Theil an guldenen und silbernen Sorten gemünzt, fürgezeiget. Wie sich aber solche unterschiedliche Sorten an Schrot, Korn und Valvation befinden, das ist mit mehrerm aus dem Probier-Zettel, sub numeris 1. 2. 3. und 4. zu ersehen, weil man sich geliebter Kürze willen dahin gezogen haben will.

§. 3. Uf näherm gehaltenen Probier-Tag den 15. (5.) Octobris zu Nürnberg seynd etliche Leyren-Pfenning probirt worden, dessen sich der durchleuchtigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Herzog in Bayern ꝛc. gegen des Fränkischen Kraises ausschreibende Fürsten beschweret, welcher Gestalt Ihr Churfürstl. Gnaden darauf beantwortet, das ist aus den Beylagen mit Nr. 5. & 6. zu ersehen.

§. 4. So ist auch neben diesen des Ober-Chur- und Fürstlichen Sächsischen Krais-Abschied, samt einem Schreiben sub Nr. 7. & 8. den anwesenden Ständten und Gesandten der drey benachbarten Kraise communiciret, und zum Abschreiben gegeben worden, und darneben geschlossen und verordnet, diesen Abschied Ihrer Majestät, den beeden Churfürstl. Rheinischen, wie auch Ober-Chur- und Fürstlich Sächsischen Kraisen um Erhaltung gleichmäßiger Correspondenz zu communiciren.

§. 5. Die Schlüssel zur Büchsen den Herrn Abgesandten der Stadt Augspurg überantwortet; und soll künftiger Probier-Tag den 25. Sept. alten, und 5. Oct. neuen Kalenders gegen Abends daselbsten zu Augspurg einzukommen, des zweyten Tages den 6. folgends zur Handlung zuschreiten, hiemit ernennet, und angesetzt seyn, die Wardein ihrer Pflicht mit Fleiß erinnert, denen auch sobalden, und hiemit Abschieds-weise befohlen, einen Tag zwey oder drey berührter Orten zuvorn einzukommen, mit den Proben, wie gebräuchlichen zu verfahren. Actum Regenspurg den 14. 4. May Anno 1603.

XCIX.

Auszug des Reichs-Abschieds zu Regensburg, den 3. Juli 1603.

§. 48.

1603. Nachdem auch für den vierten Puncten unsere Kayserl. Proposition den erschienenen Ständen, und der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände, Räthen, Bottschaften und Gesandten abermals fürgetragen worden, was bey dem in nächst verflossenem tausend sechs hundert und ersten Jahr, zu Speyer aufgerichtetem Deputations-Abschied, des Münzweesens halben für Bedenken fürgefallen, in Ansehung deren man auch damals zu der längst verhoften, und in Kraft des acht und neunzig jährigen Reichs-Abschieds dahin verschobenen Reformation und Verbesserung desselben Puncten, nicht gelangen können, und wir derenthalben nicht fürüber gemöcht, desselbigen sowohl in unserm Ausschreiben zu diesem Reichstag zu gedenken, damit die Stände die ihrige desto vollkommlicher darüber abförtigen möchten, als auch unsere Kayserl. Proposition darauf zu richten, und sie die erschienene Stände und abgeordnete Räthe, Bottschaften und Gesandten sonders Fleiß zu erinnern, wie hoch nothwendig es seye, diesem beschwerlichen Werk (dessen Wichtigkeit, und da ihme nicht Rath gefunden, hohe Gefahr allen Ständen mehr als gnugsam bekannt, und von vielen ansehnlichen Kraisen des Reichs uns zum öftermahlen fürbracht worden) dermahleins abzuhelfen, und nicht zuzusehen, daß sich solche Unordnung so weit verlauffen thue, daß man derselben hernach zu der Stände selbst, ihren Unterthanen, und männiglichs unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, entweder gar nicht, oder mit höchster Beschwerung steuren könne.

§. 49. So haben gleichwohl oftgenannte Stände, auch die abgeordnete Räthe, Bottschaften und Gesandten angeregten Puncten, nach den vorgesetzten, auch in ein emsige Berathschlagung genommen, und desselben Münzweesens hochschädliche verderbliche Unordnung darfür angesehen, und erwogen, daß derselbigen zu remediren die äusserste Nothdurft erfordere.

§. 50. Wie gern Wir nun sehen, und zum höchsten gewünscht, daß nicht allein auf jetzmahls erwiderte unsere gnädigste Erinnerung, sondern auch Vermög der unterschiedlichen hiebevor verfasten Reichs- und Deputations-Abschied, bey dieser Reichs-Versammlung den Sachen in Grund abgeholfen, und einmal ein verbesserte und gleich durchgehende Richtigkeit bey dem Münzweesen getroffen werden möge, so hat sich doch der Mangel abermahls befunden, daß über so vielmahlige Vermahnungen, und soviel in Jahren neunzig vier, und neunzig acht, alhie, als bey denen unterschiedlichen, zwischen, und nach diesen jetztbenannten Jahren, zu Speyer gehaltenen Deputations-Tägen gethane Fürsehung, weder der Krais verfaste rathsame Bedenken allenthalben einkommen, noch auch sonderbare qualificirte Münzverständige zur Hand gebracht worden, also daß von wegen verbliebener solcher Präparation, auch dißmals die verhoffte fruchtbarliche Erledigung dieses Punctens angestanden.

§. 51. Nachdem mahl aber je beschwerlich, solches hochnothwendiges Werk immerdar also ersitzen zu lassen, und um solcher Verhinderung willen von einem Tag zum andern zu verschieben; haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschaften und Gesandten verglichen, und sie sich hinwieder mit uns, daß alle zehen Krais des Reichs nochmalen zu vermahnen, den vorangedeuten Mangel mit Einschickung ihrer erforderten Bedenken zum förderlichsten zu ersetzen; und wollen derenthalben alle und jede des Reichs Krais in Kayf. Gnaden, und ernstlich vermahnet haben, dieweil an diesem Werk nicht allein dem H. Reich in gemein, sonder allen desselben Ständen, und Einsessen, und jeden insonderheit zum höchsten gelegen, daß sie zum forderlichsten, und innerhalb deren Zeit, die wir durch unsere sonderbare Kayserl. Zuschreiben jedes Kraises ausschreibenden Fürsten unverlängt benennen werden, ihre Gutachten und rathsame Bedenken, wie solcher hochschädlicher Unordnung im Münzweesen zu begegnen, zu unsers Neven und Churfürsten des Erz-Bischoffen zu Maynz Canzley einschicken sollen, welche hernach sein des Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz L. wie sie aus einem oder andern Krais einkommen, einem jeglichen, so deren noch keinen Be-

richt hätte, communiciren, und wann dergestalt die Bedenken alle einbracht, auch allen Kraisen unterschiedlich communicirt worden, uns dessen berichten soll.

§. 52. Worauf wir alsdann mit seiner L. verfügen wollen, daß sie einen gewissen Tag allen zehen Kraisen, zuvorderst den sämtlichen Churfürsten des heil. Röm. Reichs angelegene Ort und Malstatt ausschreiben, darzu wir unsere Kayſ. Commissarios auch verordnen, und die Nothdurft proponiren lassen wollen, dergestalt, daß daselbst nach solcher vergangener Communication aller Krais Bedenken durch derselben vornehme Abgeordnete, dieser Sachen Nothwendigkeit wohl bedacht werden möchte. Indeme wir auf der Stände Gutachten, dem Werk auch nicht undienstlich befinden, in solchem Ausschreiben bey allen Kraisen, so viel angedeutet wird, daß diejenige Stände in einem jeden Krais, so Bergwerk haben, und also mit erfahrenen qualificirten Münz- und Bergwerks verständigen Personen vor anderen gefast, und ersehen, hierunter zu Rath gezogen, auch soviel die Gelegenheit dieses Kraises erdulten mag, dieselbigen neben andern Münzweesens Verständigen, und aller Krais bestelten gemeinen Wardeinen, auf dem von des Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz L. bestimmten Tag verordnet werden möchten. Dabey sonderlich jetztgemeldte Krais Wardein, die bey solcher von etlichen Jahren hero erlauffener Unordnung in das H. Reich gebrachte, und noch gegenwärtig im Reich selbst auskommene, auch in zwischen solches Tags noch ferner erfolgende inn- und ausländische ungerechte und ungültige Münzsorten samt ihren Proben, und dabey befundenen Mängel aufzuweisen, und zu referiren hätten, damit also mit desto mehrer Ersprießlichkeit dasjenig gehandelt, und berathschlagt werden könne, was zu Handhabung der vor so stattlich bedachten, und in das Reich publicirten Münzordnung, und sonsten die Nothdurft erfordern würde.

§. 53. Damit aber dasjenig, so bey solcher Zusammenordnung aller zehen Krais bedacht, zu desto mehrerem Bestand und Kräften befürdert werde, wollen wir, so bald uns solch Bedenken, und in gemein verfaster Beschluß zugefertiget wird, dasselbig zu nächst darauf vorstehender Reichs- oder Deputations-Versammlung der Stände, oder wann deren keine so nahend anstund, einer andern Zusammenkunft, die wir an bequeme Ort, die allen Kraisen am gelegnesten seyn könten, bestimmen möchten, denen dahin verordneten Räthen, Bottschaften und Gesandten zu fertigen, und proponiren lassen, die alsdann solches Gutachten ferner erwegen, und nach gänzlicher Vergleichung und Approbation für einen beständigen Reichs-Beschluß in das Reich zu publiciren, mit einander schliessen sollen.

§. 54. Und dieweil fast allewegen bey solchem vorgelauffenen unrichtigen Münzweesen für die meiste Ursachen angeben und fürgewendet worden, daß sowohl der Burgundische Krais, als auch andere mit dem H. Reich benachbarte Herrschaften und Landschaften nicht allein in dem valore derselben ein grosse Ungleichheit gegen dem Reich halte, dahero dann die Unordnung im Reich, sonderlich mit übermäßiger Staigerung desto grösser erfolgt, und bey nah für unmöglich gehalten wird, wann solche benachbarte Herr- und Landschaften dißfals nicht zu einer Conformität bewegt werden sollten, daß man im Reich ein Gewißheit dieses Münzwerks halben haben könte: so wollen wir nit allein für uns den Durchlauchtigen Hochgebohrnen unsern freundl. geliebten Brudern und Fürsten, Erz-Herzog Alberten zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi ꝛc. als jetzigen regierenden Herrn der Niederlanden anlangen, daß seine L. neben Verfügung, damit aus dem Burgundischen gleichergestalt, wie andern Reichs Kraisen, obgedachter Massen ein Bedenken zu der Maynz. Canzley übersendet werde, sich sowohl in Ober- als Niederburgundischen Landen nach des H. Reichs Münzordnung bequemen und accomodiren wollen, sondern wir lassen uns auch gefallen, daß eben dasselbig durch unsere Kayserl. Commissarien, und des Reichs Abgesandte, vermittelst die hievor bedachte Legation bey seiner Liebden gesucht, nicht weniger auch die Staaten der unirten Provincien ihrer Gebür dißfalls erinnert und vermahnet werden: wie dann auch den Herzogen zu Lothringen, die Schweitzer und Eydgenossenschaft, oder bey wem dasselbig, wegen mit dem Reich angränzender Nachbarschaft, mehr anzuregen nutzlich erachtet werden möchte, zu gleichmäßiger Conformität zu ersuchen nicht unterlassen werden solle. Als Wir aber selbst befinden, daß um bishero verbliebener Execution willen, deren in des Reichs heilsamen Constitutionibus bedachten Straffen, wider diejenigen, so sich vor andern solcher grossen Unordnung in dem Münzweesen befleissen, die

Über-

Uberfahrung nur desto mehr zugenommen, und ungescheuter erfolgt: indem Wir zwar Theils aus Kayserl. Milde nicht allemal den Ernst fürgewendt, Theils aber auf die Krais gesehen, als die für sich nach Befindung eines jeden Verbrechers, die Gebühr hierunter zu verordnen haben. Damit dann immittelst, und bis obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird, dieses Werks Unrichtigkeit sich nicht sogar weit verlauffe:

§. 55. So setzen, ordnen, und wollen wir, daß nichts destoweniger unser und des H. Reichs Münz-Edict, und alle andere zu Bestettigung, und Verbesserung desselben, sowohl Anno tausend fünf hundert fünfzig neun, als, sechzig sechs, und in andern unterschiedlichen Jahren verfaste heilsame Reichs Constitutiones, fürnemlich die im Jahr neunzig vier, in diesem Puncten gethane Reichs Verabschiedung in vollen Kräften seyen, und verbleiben, denselben auch würklich nachgesetzt werden soll, gestalt wir dann Churfürsten, Fürsten, und Stände, und alle des Reichs Krais in Kayserl. Gnaden, und mit Ernst hiermit erinnern und vermahnen thun, ob denselben vestiglich zu halten, und niemand dargegen etwas nachzusetzen, sonder diejenige, welche solche heilsame hochnutzliche Satzungen und Abschied bishero als verächtlich hindann gesetzt, oder einiger Gestalt noch darwider thun, als die übermäßige Steigerung aller Münzsorten verursachen, sich derselben für sich selbst befleissen, die gute Reichs-Münzen verführen, hergegen die ärgere untüchtige einschleichen, mit dem betrieglichen Cementirn umgehen, die grobe gute Reichs-Sorten aufwechslen, wiederum brechen, in andere an Schrot und Korn geringere vermünzen, und in andere mehr Weege sich auf gefährlichen und sträfflichen Betrug betretten lassen würden, mit denen in denselben bedachten, oder nach Gestalt der Uberfahrung anderen ernstlichen Straffen zu belegen, und zu straffen: zugleich wir dann jedermänniglich sich für selbigen Straffen zu hüthen, auch hiemit verwarnet haben wollen, und da jemand darüber verbrechen würde, gegen dem, oder denselbigen nach erkündigter Uberfahrung unser Kays. Amt mit allem Ernst zu erweisen, und sie mit den verwürkten Straffen anzusehen, gänzlich gemaint seyn.

§. 56. Insonderheit aber wollen Wir alle des H. Reichs Krais erinnert, und ihnen hiemit anbefohlen haben, nachdem mehr als landkündig, doch durch das unmäßig Münzen der geringen Sorten, als halb Batzen, und Pfenning, die Steigerung der groben Sorten zum allermeisten verursacht wird, und bey dieser Reichs-Versammlung vorkommen, daß an etlichen Orten, bevorab im Oberrheinischen Krais Münz-Stände gefunden werden, welche zu zwanzig, und mehr Münzgesellen, allein zu Fertigung solcher geringen, und gleichwohl der Münzordnung gar ungleichmäßigen Sorten (als daran sich in gemein zwanzig, drey und zwanzig, vier und zwanzig, sechs und zwanzig, und mehr Gulden pro Cento Verlust befunden) unterhalten, daß sie mit allem Ernst darauf seyn sollen, dieselbige jedes Krais angehörige Stände von solchen ohne das in vorigen Abschieden verbottenen halbe Batzen, und übermäßigen Pfenning, oder anderer geringer Sorten Münzen, entweder ganz und gar abzumahnen, oder da man je des gemeinen Manns halben der geringen Sorten, als Pfenning, nicht gar in Mangel stehen könte, alsdann eines jeden münzenden Krais Stands Wardein und Münzmeister bey den gewöhnlichen Probationtagen ein gewisse, doch mäßige Anzahl marken, wie viel ihnen von einem Probationtag zu dem andern solcher geringen Sorten, (doch daß sie der Münzordnung gemäß seynd) paßiren sollten, nahmhaft machen, und darüber keinem Stand' oder dessen Wardein und Münzmeister das wenigst nachsehen, sondern im Fall sich hernach bey Eröffnung der Probier- und Münzbüchsen, die zu den gewöhnlichen Probationtägen unverleiblich einzubringen, angewiesen werden sollen, befinden würde, daß über die benannte Anzahl weiter geschritten, oder auch sonsten des Reichs Constitutionen in andere Weeg zu wider gehandelt worden, alsdann gegen denselbigen Münzmeistern und Münzgesellen mit Leibs- auch Lebens, und andern in angedeuten des Reichs Constitutionibus begriffenen Straffen, nach Gestalt eines jeden Uberfahrung, unnachläßig, und ernstlich procediren und verfahren sollen.

C.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise, Nürnberg den 14/4 May 1604.

§. 1.

1604. Als Vermög de An. 1603. im Oct. zu Augsburg gehaltenen Probier-Tags der dreyen, des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraises. die verordneten Räthe und Abgesandte zu Nürnberg 1. May bestimmten Ort und Zeit, zusammen kommen, sich beedes der näheren Reichs-und Probier-Abschied erinnert, auch wie gebräuchlich verlesen, darauf die Proben der guldenen und silbernen Sorten von gemeiner Krais-Wardeinen erfordert, darinnen sich ersehen, auch befunden, obwohl der Hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Wolfgang Dietrich Erz-Bischof zu Salzburg ꝛc. weß Ihre Fürstl. Gnaden von An. der wenigen Zahl 603. und vier an guldenen und silbernen Sorten bemeldte beede Jahr gemünzt und ausgehen lassen, überschickt, so haben doch Ihre Fürstliche Gnaden durch derselben Rath Wolfgang Kümmerlein der Rechten Doctorn, sich entschuldigen lassen, welcher Ursachen sie zu diesenmalen gegenwärtigen Probier-Tag nicht besuchen, noch der Handlungen beywohnen lassen können, wie mit mehreren aus der Beylagen A. 1. zu ersehen. Dergleichen Entschuldigung mit Lit. A. 2. ist auch wegen des durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Herzogen in Bayern, und Pfalzgrafen bey Rhein übergeben.

§. 2. Wiewohl nun die Verordnete der dreyen Kraisen, nichts lieber wünschen mögen, dann daß solche Probier Handlung in gegenwärtiger aller deputirten Ständten fürgenommen und verabschiedet. Dieweil es aber aus Verhinderung anderer Ehehafften nit seyn können, also haben die Anwesende zu gebührender Berathschlagung geschritten, und aus der Wardeinen Bericht und überreichten Proben befunden, daß im Fränkischen Krais heuriges Jahrs in specie die wohlgebohrnen Herren Grafen von Hohenlohe zwey unterschiedliche Werk Dreyer, deren ein jedere Cöllnische Mark zweyhundert sechs und siebenzig Stuck gehalten fein 5. Loth 0. Grän.

Ingleichen zwey Werk Hohenlohische Pfenning, deren eine Cöllnische Mark 682. Stuck gehalten fein 4. Loth 0. Grän, und sind solche Werk der Reichs-Ordnung gemäß.

Von der Stadt Nürnberg wegen, seynd heuriges Jahrs gemünzt worden zwey Werk guldener Thaler, die eine gewogen 147. Mark 11. Loth, uf die Cöllnische Mark gangen 9½. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 16. Grän. Das andere Werk guldener Thaler gewogen 129. Mark 14. Loth, beede der Reichs-Ordnung gemäß. Mehr ein Werk dreyer Gröschlein gewogen 130. Mark, 2. Loth auf die Cöllnische Mark gangen 276. Stuck, gehalten fein 5. Loth 6. Grän.

Item ein Werk Nürnbergischer Pfenning gewogen 43. Mark 4. Loth, auf die Cöllnische Mark gangen 682. Stuck, gehalten fein 4. Loth 0. Grän.

Und seynd alle Werk der Reichs-Ordnung gemöß befunden worden, wie mit dem Probier-Zettln mit B. zubescheinen.

§. 3. Von des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich Erz-Bischof zu Salzburg, seynd de An. 1603. 1604. acht Werk doppel Ducaten gemünzt, die mit Fleß aufgezogen und probiert, deren 33½. Stuck ein Mark Cöllnisch gewogen, gehalten fein 23. Karat 8. Grän, die der Reichs-Ordnung gemäß.

Dann ferners eilff Werk Zweyer, alle An. 1603. 1604. gemünzt. Und ob sich wohl gebühren wollen, daß S. F. G. Münz-Meister, oder wem solch Werk zu verrichten vertraut, und befohlen, dergleichen geringere Sorten in mehrer Anzahl, und zum wenigsten 3. oder 4. Loth einzustossen, damit man zu einer Gewißheit des Korns und Schrotts gelangen möge. Dieweil aber ein jedwederes Werk zum Aufziehen zu gering, als ist man verursacht worden, alle eylf Werk, die ungefährlich 4. Loth gemacht, aufzuziehen, und befunden worden, daß auf die Cöllnische Mark gangen 426. Stuck, durchaus gehalten fein 5. Loth 0. Grän, die feine Mark vermünzt für 11. fl. 21½. kr. der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 41½. kr. Vermög der Beylag mit Lit. C.

§. 4. Sodann vor diesen den Guardeinen in gemein, und sonderheit befoh-

befohlen, fremde guldene und silberne Sorten inner und ausser dem Krais auf der Ständte Verlag aufzuwechslen und zu probiren, deme zum Theils nachgesezt, etliche guldene und silberne Sorten von dem Fränkischen Wardein probirt, was sich aber für Mängel an Schrott und Korn befunden, das gibt die Beylag mit Lit. D. zu erkennen.

§. 5. Nach verrichter und besichtigter Proben, ist der Chur- und Fürstl. Ober-Sächsische Probier-Abschied zu Leipzig den. 23. October An. 1603. ergangen, Vermög der Beylag Lit. E. und F. verlesen, und den anwesenden Krais-Ständen communiciert worden.

§. 6. Obwohlen der dreyen genachbarten Krais-Fürsten und Ständte in guter Hoffnung gestanden, die Verordnung der zehen Krais sollte ihren Fortgang erlangt, oder aber wegen jüngerer Reichs-Disposition und Verhörung eingerissener grossen Unordnung im Münz-Weesen etlichermassen Milderung und Aenderung gespühret seyn, so hat man doch bey gegenwärtiger Versammlung und Handlung befunden, und erfahren, daß sich solch Werk je länger je beschwehrlicher und gefährlicher ansehen läßt; indeme unterschiedlicher Ort inner und ausser dem Reich, der Fall und Verlust an drey Kreutzern und halben Batzen pro Cento in 18. 20. fünf auch 26. fl. und also der Abgang von 100. pro Cento der vierte Theil Verlust, und zu besorgen, woferne solchen eigennüzigen Ständten und Leuthen länger zugesehen, daß mit der Zeit weder Gold noch Silber im Reich zu bekommen. Wie dann im ganzen Reich, insonderheit aber in fürnemen grossen Handels-Städten dieser dreyen genachbarten Kraisen, nicht allein bey fürnemen Handels-Leuten, gemeinen Mann, sondern auch bey der Obrigkeit und Magistrat merklicher Mangel und Abgang an guldenen und silbern groben Sorten sich befinden thut. Obwohl nun Fürsten und Ständte dieser dreyer Krais der Röm. Kaiserl. Maj. ꝛc. noch andern höhern Ständten, nicht begehren, Ordnung noch Maaß zugeben, immassen Ihre Maj. wegen langwühriger beharrlicher Krieg, auch anderer wichtiger obliegender Sachen und Handlungen der verzüglichen Verordnung willen, genugsam zu entschuldigen. So gefährlichen und schädlich daneben die augenscheinliche Unordnung wegen grosser Steigerung, Mangel und Abgang der groben Reichs Sorten, die Ihrer Maj. sonsten, und in viel andere Weege zu statten kommen, unerträglich seyn möchte; so wollen doch gemeiner dreyer Krais Fürsten und Ständt verhoffen, dieweil sie dem Ober-Rheinischen Krais am nächsten gesessen, einer des andern nit wohl entrathen, bis dahero für andern solche Unordnung am meisten empfunden, daß sie bey Ihrer Maj. auch andern höhern Kraisen, wofern sie sich einer sonderbahren förderlichen Zusammenkunft verglichen, dahin sich bemüheten, (sintemahl bey solchen eigennützigen schädlichen Leuthen keine Besserung noch Milderung zu verhoffen) damit man (soviel insonderheit die kleinen Sorten die drey Kreutzer, und halben Batzen betreffen) in diesen dreyen genachbarten Kraisen auf eine billiche Maaß und Ordnung verdacht, und dahin gesehen, wie durch billiche Mittel mit Absetzung, Degradation, und dergleichen solcher Sorten eigenen Nutz und verbottenen Gesuch entgegen gangen, vorige in Reichen und Kraisen verglichene Mandata erneuert, in Bezahlungen und andern Contracten an drey Kreutzern und halben Batzen für 100. fl. keiner weniger dann 105. oder ein mehrers, nach Gelegenheit des Falls, solche Sorten zu nehmen, schuldig noch verbunden seyn sollt. Und wofern sich diejenige Münz-Ständte oder Verlegere, die sich bis nachhero oder andere unterstehen sollten, in fraudem künftiger Vergleichung und Verordnung, mit dem Schrott oder Korn noch ein mehrers zu fallen, ermelte Sorten zu ringern, daß alsdann solche Sorten nit allein verruffen, angeschlagen, sondern gegen denselben Verächtern und Verbrechern mit Confiscierung, und andere zuläßige verordnete Weege verfahren werden sollte; welche dieser dreyen Krais Vergleichung, und wohlmeinende Bedenken als den Reichs Constitutionen, Münz-Edicten, und derselben Verbesserung nicht zuentgegen, auch anderst und länger nicht, bis sich Ihre Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständte der vorgeschlagenen zehen Krais einer einhelligen durchgehenden Münz-Ordnung vergleichen und vereinigen möchten ꝛc. angenommen und gehalten. Und wollen Fürsten und Ständte dieser unirten Krais in keinen Zweifel setzen, wofern andere correspondierende Krais zu dergleichen Mittel, die durch mehrere Erwegung und auch Nachdenken in künftiger Berathschlagung leichtlich zu verbessern, auch zu vermögen seyn sollten, daß inner wenig Jahren grosser Nutz und Veränderung in diesen und andern benach-

barten Kraisen gespührt, das Brechen der groben Sorten, so viel möglich verhütet, künftiger Verordnung der zehen Krais gleichsam die Hand gebotten, und zu mehrerer Richtigkeit einen guten Anfang gemacht. Jedoch wöllen die Verordnete in gegenwärtiger Krais Versammlung allein Erinnerungs Weiß und ihrer gnädigen Fürsten, gnädigen Herrn und Obern und fürnehmlich dieser Ursachen willen angedeutet haben: Dieweilen der Reichs-Thaler das Stuck höher nit dann auf 68. kr. ausgebracht, darunter inner wenig Jahr unterschiedlicher Ort im Reich viel gemünzt und geschlagen werden, die mehrer nicht dann 64. kr. halten, jedoch ingemein dieser Zeit heroben im Reich allenthalben zu fünf Orten näher dem Rhein-Strom viel höher verschoben werden, solche Sorten das Stuck an Schrott und Korn nicht mehr dann 64. kr. wie gemeldt, wehrt, zerbrochen, im Tigel geworffen, daraus drey Kreutzerer und halbe Batzen gemünzt, deren Verlust und Abgang pro Cento, immassen die alhiesige extraordinari Proben zu erkennen geben, 18. 20. 26. fl. und also der Fall die Staigerung, und der gefährlich Aufwechsel zusammen gerechnet und calculiert, ist die Rechnung leichtlich zu machen, was an hundert Gulden übrig seyn möchte, und wären es diejenigen, so an groben guldenen und silbernen Sorten ihr gut Geld verliehen, oder dergleichen einzunehmen mit der Zeit Kupfer und andere Metal für Gold und Silber, und mit der Zeit schwehrlich den halben oder dritt Theil nehmen müssen. Was für Theuerung an allen Victualien und Waaren durch übermäßige Steigerung der Waaren verursacht, das gibt die tägliche Erfahrung zu erkennen, und wohl zu erwegen und zu klagen, daß man der Reichs-Währung gar vergessen, andere fremde Währung, die durch Juden, und böse eigennützige haillose Privat-Personen im Reich eingeführt, die Substantialia alles Schrott, Korn, und Valvation eines so hohen Regals so schändlich böß-licher Weis corrumpiren, devertiren, zu ihrem Willen und Gefallen mißbrauchen, Gott und der Obrigkeit spotten, und verlachen sollen, welches alles die Abgeordneten ihre gnädigste, gnädige Fürsten, und gnädige Herrn, wegen künftiger zusammen Verordnung wohlmeinend erinnern, und zu mehrerm Nachdenken und Ansehen Ursach geben wollen.

§. 7. Und seynd die Schlüssel und Büchsen den Verordneten der Stadt Regenspurg überantwortet, dahin geschlossen und verabschiedet, daß der Ordnung nach dem 3. Octobr. neuen, und am 23. Sept. alten Kalenders gegen Abends daselbsten einzukommen, des andern Tags mit gebührender Handlung zu verfahren. Darauf die Guardein ihrer Pflicht erinnert, denen auch hiemit Abschieds-weiß befohlen, einen Tag zween oder drey vor angesetzten Probier-Tage zu Regenspurg einzukommen, die Proben für die Hand zu nehmen, darunter sich ihrer Pflicht gemäß fleißig erzeigen. Geben und geschehen den $\frac{4}{14}$. Monaths-Tag May Anno 1604.

Von wegen des Fränkischen Kraises.

Achatius Hüls, D. subscripsit mpr.
Jörg Hahn D. subscrip. mpr.
Hannß Nützel.
Endres Imhof.
Philipp Cammermeister, sonst Cammerarius genannt D.

Von wegen des Bayerischen Kreises.

Sebastian Faber, wegen Regenspurg.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mitschelin, D.
Philipp Jacob Rembold.
Veit Praitschwerdt, D.

C I.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{5}{25}$ Oct. Sept. Anno 1604.

§. 1.

1603. Nachdem der dreyen, Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Kraises verordnete Räthe und Abgesandte, in Vermög jüngeren zu Nürnberg den $\frac{4}{14}$. Monaths-Tag May instehenden Jahrs ergangenen Probierabschieds den 3. Octobr. neuen, und 23. Sept. alten Calenders zu Regenspurg versammlet, zu gewöhnlicher Berathschlagung des Münzweesens geschritten, sich zuvor, wie gebräuchlich, in näherm

Abschied

Abschied ersehen, darinnen insonderheit den dreyen der genachbarten oberländischen Krais Guardeinen befohlen, weß von derselben Zeit an in ermeldten dreyen Kraisen an groben guldenen und silbernen, wie auch an kleinern Sorten gemünzt, und ausgangen, ufzuziehen, zu probieren, und alsdann den Verordneten zum Probiertag neben ihrem Bericht, wie sich eine und andere ordinari und extraordinari Proben an Korn und Schrot befunden, fürzulegen, seines weitern Innhalts, wie mit mehrerm aus angezognem jüngerm Probierabschied zu ersehen.

Darauf des Fränkischen Krais Proben und Verzeichnüß verlesen, besichtiget, und examiniret worden. Darunter sich befunden, daß ein ehrsamer Rath der Stadt Nürnberg den 18. Julii, und 16. Aug. diß währenden 1604. Jahrs zwey unterschiedlicher Werk Goldgulden gemünzt, deren uf ein unterschiedliche Mark Cöllnisch gangen 72. Stuck, die halten fein 18. Karat, 6. Gren, welche beede Werk der Reichs-Ordnung gemäß.

Inmassen die Herrn Grafen von Hohenlohe zwey Werk Dreyer den 5. Julii, und 6. Sept. jüngst verschienen, in Nürnberg münzen lassen, deren auf die Cöllnische Mark gangen 276. Stuck, gehalten fein 5. Loth, 0. Gren.

Dann ferners zwey Werk Hohenlohische Pfenning den 9. Junii, und 6. Sept. alles jetzigen Jahrs münzen lassen. Uf ein Mark gangen 682. Stuck, gehalten fein 4. Loth, 0. Gren, der Reichs-Ordnung gemäß, wie mit mehrerm aus der Beylag mit Lit. A. zu ersehen.

§. 2. So hat der Erz-Stifft Salzburg Anno 1603. dann Anno 1604. sechs Werk Doppelducaten, deren 33½. Stuck uf ein Cöllnisch Mark gangen, gehalten fein 23. Karat, 8. Gren, alle der Reichs Ordnung gemäß.

Deßgleichen 7. Werk Zweyer uff ein Cöllnisch Mark gangen 420. Stuck, gehalten fein 5. Loth, 0. Gren, die fein Mark vermünzt pro 11. fl. 12. kr. der Reichs-Ordnung zu hoch um 32. kr. haben alle die Jahrzahl 1604. Vermög der Verzeichnüß Lit. B. Nachdem auch den Wardeinen sambt und sonders befohlen worden, allerhand guldene und silberne Sorten, groß und klein, wie die hin und wieder im Reich verschoben, einzuwechslen, zu probiren, und neben den ordinari Proben fürzulegen.

§. 3. Als hat der Fränkisch Wardein etliche Lotharingische Thaler, fünfzehner unterschiedlicher Ständ drey Kreutzerer ufgezogen, und wie er dieselben an Schrot, Korn, auch sonsten am Halt und Werth befunden, das gibt die Verzeichnüß mit Lit. C. zuerkennen. Weiter hat er ein Verzeichnüß mit D. gemerkt mit 3. kr. übergeben, darauf das Lothringische, Hanauische, und Zuger Gepräg, die er probiert, und befunden, daß sie durchaus falsch, kein Silber gehalten, welche unter andern Reichs-Dreykreutzern verschoben, und ausgeben.

Von dem Bayerischen Guardein Georgen Fraißlich ist ein Verzeichnuß etlicher unterschiedlicher Sorten einkommen, welche Sorten er ufgezogen, probiert, und befunden, daß der Fall unterschiedlicher Dreykreutzerer uf hundert, 14. 15. 31. 18. 17. 25. darunter und darüber, wie aus der Beylag Lit. E. zu ersehen.

§. 4. Sodann der Durchlauchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Herr Friderich Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, und Herr zu Heidenheim an Abordnung derselben Münz-Räth verhindert, als haben S. F. G. einen Gewalt den Abgesandten der Stadt Augsburg übergeben, wie aus der Copia Lit. F. erscheinet.

§. 5. Nach verrichten Proben haben des Fränkischen Krais verordnete Räth und Abgesandte drey unterschiedliche Probierabschied, als der Churfürsten, Fürsten und Stände des Obersächsischen den 3. May Anno 1604. in Frankfurt an der Oder ergangen, ingleichen zwo unterschiedliche Copien des Churfürstl. Rheinischen Krais zu Coblenz den 8. May publicirt. Der ander Probierabschied, so den 21. Aug. zu Andernach beede dieses innstehenden 1604. Jahrs ergangen, den anwesenden verordneten Münz-Räthen mit Lit. G. H. und I. bezeichnet, zu verlesen communicirt, darinnen insonderheit von des Churfürstl. Rheinischen Krais wegen, Fürsten und Stände der oberländischen dreyen genachbarten Krais den jüngern alhie zu Regenspurg publicirten Reichs-Abschied und Disposition, bey den Puncten des Münzweesens erinnert, darinnen allen Kraisen Abschieds-weiß befohlen, uud ufferlegt, daß ein jeder seines Orts oder Krais sein Bedenken, welchergestalt eingerisse-

ner grosser Unordnung und Brechung der guten groben guldenen und silbernen, und überhäufften Münzen der kleinern geringern bösen Sorten der Dreykreutzerer, halben Batzen, und Pfenning, Ausführung der guten groben Reichs-Münz, Einschleichung der bösen fremden Sorten, grossen Erstaigerung, verbottenen Ufwechsel, und was solchem weiters anhängig seyn möcht, entgegen gangen, der Churfürstl. Maynzischen Canzley übergeben, darmit alsdann, Vermög angezogener Verordnung, darinen weiters verfahren, wie mit mehrerm daselbsten zu ersehen. Ob nun wohl Fürsten und Stände ermeldter dreyer genachbarten Krais (ohne Rhum zu meldten) sich anderst nicht wissen zu erinnern, dann daß sie gleich anderen ihnen solch heilsam Werk des Münzweesen mit allem Eifer und Ernst angelegen und befohlen seyn lassen, soviel möglich, über dem Münz-Edict, und dessen Verbesserung mit steiffer Handhabung gehalten, mit Münzen der groben guldenen und silbernen, auch kleinen geringern Sorten Schrot uud Korn bis uf diese Stund in Achtung genommen, darunter bemühet gewesen, wie sie andere Krais und Stände zu gleichmäßiger Folg und Gehorsam vermögen, nit allein die jährlich verordnete Probiertäg besucht, die Mängel, Verbrechen, und Ungehorsam Ihr Maj. wie auch anderen correspondirenden Kraisen communicirt, um Hülf und Einsehen, auch zur Zeit eingerissener Unordnung nach zu helffen gewesen, Ihr Gutbedunken der Kayſ. Maj. so mündlich so schriftlich durch Ihrer Maj. und des Stifts Bamberg Rath Achatien Hülsen der Rechten Doctorn, als Abgesandten allerunterthänigst zu erkennen geben lassen, inmassen zum Theil aus der genachbarten oberländischen Krais auf deme de Anno 1594. gehaltenem Reichs-Tage übergebenen unterschiedlichen Bedenken, so viel sich derselben Zeit gebühren, und leiden wollen, zu ersehen. Wie auch der Schwäbisch Krais sein schriftliches Bedenken Ihr Maj. vor wenig Jahren absonderlich überschickt. Und ob Fürsten und Stände der dreyen genachbarten Krais wohl aus angezogener Reichs-Disposition zu gehen, oder zu schreiten gar nicht gemeint, vielweniger Ihr Maj. noch andern höhern Kraisen hierunter Ordnung noch Maß zu geben begehren, sondern zu Ihrer Maj. gemeiner des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände besseren Bedenken gestellet haben wollen. Dieweil nunmehro bey vielen Jahren uf Reichs-Deputationen und Probiertägen eingerissenen Unordnungen, und wie in viel berührtem Münz-Edict mit besser Verordnung und Einsehung berathschlagt, erinnert, auch abgeschiedet worden, das Münz-Edict erneuert, unterschiedlicher Ort publicirt, dem Kayserlchen Fiscal darauf, gegen den Ungehorsamen zu verfahren, ufgetragen, ob man nit um Verhütung besorgender Unordnung und Verlängerung willen, ehe man ein und des andern Krais Bedenken hinc inde einander communicirt, darzu dann Zeit und Weil gehören wird, Ihr Maj. allerunterthänigst ersucht, daß die Verordnung der zehen Krais ihren Fortgang erlangen, und also dann ein und der ander Krais zugleich sein Bedenken übergeben, darunter gehört, die Bedenken miteinander verglichen, und alsdann zu Verfassung einer bessern durchgehenden gleichmäßigen Verordnung verschritten, dann die Erfahrung bis dahero zu erkennen geben, je länger man solch hochnöthig Werk ufgezogen, je beschwerlicher und gefährlicher die eingerissene Unordnung des Münzweesens sich ereignet, und ansehen lassen. Inmassen augenscheinlich, und laider am Tag, daß sich allenthalben im Reich die grobe und silberne Münz dermassen verlohren, daß weder bey hohes noch niederes Standes, auch bey den fürnehmsten Handels-Städten kein grobe Sorten zu bekommen, die Commercien, wegen grosser Ersteigerung von einem Ort zu dem andern, und da das Geld am höchsten gültig verschoben, transferirt, welche Mutationes so gefährlich als schädlich, und wofern die 3. Kr. und halbe Batzen, so groß auch der Fall solcher Sorten verbotten werden sollt, wird man kein Geld im Reich mehr finden. Aber wie solchem allen, und darmit Fürsten und Stände dieser dreyen genachbarten Krais einiges Ungehorsams nicht beschuldiget werden möchten; als haben sich die Verordnete dahin erbotten, möglichen Fleiß anzuwenden, ob Fürsten und Stände sich vergleichen möchten: ein jedweder Krais, zu einem Uberfluß fürderlichst sein sonderbares Bedenken fertigen, und daß alsdann von allen dreyen Kraisen sich einer Zusammenordnung, so eng dieselbig eingezogen, verglichen, der verordnet Ausschluß darunter bemühet gewesen, ob man zu einer einhelligen Meynung und Verstand der dreyen Kraisen gelangen möge. Im Fall aber die Vergleichung, welches man doch nit verhoffen will, bey einem, oder dem andern nit zu erhalten seyn sollt, würde einem jedwedern der dreyen Kraisen frey und bevor stehen, sein sonderbar Bedenken der Churfürstl. Mayn-

zischen

zischen Canzley, Vermög des Reichs-Abschieds zu überantworten, und weiterer Verordnung zu erwarten. Welch alles Fürsten und Ständ zu ihrer Verantwortung und Entschuldigung mit wenig erinnern wollen. Und ist darauf beschlossen zu Erhaltung beharrlichen unterthänigsten schuldigsten Gehorsams, und bisdahero gegen den Churfürstl. Rheinischen, und Obersächsischen Krais gepflogener Correspondenz Ihrer Maj. und beeden Kraisen, wie gemeldt, diesen Probierabschied zu communiciren.

§. 6. Und seynd darauf die Guardeinen samt und sonders erfordert, ihrer Pflicht erinnert, denen auch daneben befohlen, einen Tag zween oder drey vor primo Maji des schirist kommenden 1605. Jahrs zu erscheinen, und mit den Proben zu verfahren, daselbsten dann den 1. Tag May neuen Calenders die verordnete der dreyen oberländischen genachbarten Krais Abgeordnete einzukommen sich verglichen, des andern Tags zu gebührlicher Berathschlagung zu greiffen, und zu verfahren. Und seynd darauf die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Verordneten der Stadt Augsburg überantwort, und zugestellt.

Actum Regenspurg Mittwochs den 5. Octobr. des neuen, und 25. Sept. alten Calenders Anno 1604.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Achatius Hüls, D. Röm. Kayf. Maj. auch Fürstl. Bambergischer Rath.
Georg Maul, Bambergischer Rath.
Hannß Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wolf Kümmerle, der Rechten Doctor, Fürstl. Salzburg. Rath, cum solita protestatione.
Otto Forstenhäuser, zu Pichelhofen D. und Fürstl. Durchl. in Bayern Rath.
Jonas Paulus Wolff, des innern Raths zu Regenspurg.
Johann Diemer, D. Advocat daselbst.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Veit Braitschwerdt.

CII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 13. May Anno 1605.

§. 1.

1605. Als auf der dreyen des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais den 5. Octobr. neuen, und den 25. Sept. alten Kalenders, An. 1604. nacher Regenspurg, zum Probier-Tage verordnete Räth und Abgesandte dahin verglichen, daß die nächst folgende Zusammenkunft gewöhnlicher Zeit ersten May, dieses instehenden 1605. Jahrs, zu Augsburg seyn solle, inmassen die Ständt und Gesandte bestimmter Zeit, den 1. May berührter Orth einkommen, Donnerstags den 2. May gewöhnlicher Ort, auf dem Rathhauß früher Tags-Zeit, zu Eingang der Berathschlagung sich des nähern Abschieds, wie gebräuchlich, erinnert, darinnen Fürsten und Ständ zu bedenken gegeben worden, ob um Erhaltung besserer Ordnung willen, und damit auf künftiger der zehen Krais Reichs verabschiedter zusammen Verordnung, die Abgeordnete so vielmehr zu einem billichen vergleichmäßigen Verstand gelangen, so daß sich der dreyen Kraisen Verordnete eins sonderbahren Orts auch der Zeit vereinigen, die von allen dreyen Kraisen geferttigte Bedenken über das Münz-Weesen, gelesen und conferirt, auch dahin bemühet gewesen, damit man sich einer gewisen einhelliger Meynung vergleichen, auf angedeuter künftiger der zehen Krais Zusammenkunft allerhand Weiterung und Disputat, unter diesen dreyen correspondierenden Kraisen verhütet werden möchte, welche Disposition ihnen die Verordnete nochmahlen belieben und gefallen lassen, auch nichts liebers gewolt, dann daß bey gegenwärtiger Verordnung und Berathschlagung, die Collation der Bedenken vorgenommen, der Vergleichung willen, fruchtbars und nüzlichs verricht werden können. Sodann immittels allerhand Verhinderungen vorgefallen, den Abgeordneten zur Probier-Handlung ohne Wissen und Befehl aller dreyen Krais und Ständt nit erfolgen und seyn können, also haben sie sich da-

hin gegen einander erkläret, so bald sich Gelegenheit unterschiedlichen Krais-Versammlung begeben, daß die Gesandten, und jedwederer an seinem Ort sich Bescheids und Raths erhollen, und darauf sich die Abgeordnete beschehner verabschiedter Vergleichung nach, der Gebühr zu erzeigen wissen wollten, daß auch solches nothwendige Werk, so viel immer möglich, befördert werden möcht, bevorab und dieweil die Krais bey der Kayserl. Maj. auch den deputierten Churfürsten und Ständten, in dem Verdacht, als ob diese correspondierende Krais bis dahero ihr Bedenken in die Churfürstliche Maynzische Canzley noch nit überantwort, da sich doch ermeldte correspondierende Krais anderst nit zu erinnern, dann daß sie allegierter Reichs-Disposition, ihres Theils, so viel müglich ein Genügen gethan, inmassen auch berührte drey Krais in diesen und andern erinnerten Puncten des Justitien- und Münz-Weesen, wie auch wegen Ergänzung der Matricul verschiener wenig Tagen, ihr Gemüth und Erklärung höchstgedachter Kayserl. Maj. eröffnet. Wie auch die verordnete Ständt und Gesandte dieser dreyen Krais, von Fürsten und Ständten einen gemessenen austruckentlichen Befehl, Ihro Maj. dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, unterthänigst zu ersuchen und zu bitten, damit die Verordnung der zehen Krais um Verhütung vor Augen schwebenden von Tagen zu Tagen zunehmenden und wachsender Unordnung willen, so viel müglich, befürdert, und länger nit eingestellt, wie dann vor diesem und offtermals Ihro Maj. allerunterthänigist erinnert, gemeinen Weesen Ihro Maj. selbsten, und dem ganzen Reich zu mehrerm Aufnehmen und Wohlfart dahin allergnädigst gewogen und verholffen seyn wolten, darmit gegen den Ungehorsamen, die in ihren Verbrechungen muthwilligen verächtlicher Weiß verharren, mit dem Fall der kleinern silbern Sorten ungescheucht verfahren, die Gebühr, Vermög der Reichs-Abschied, darunter Ihro Maj. weder Ordnung noch Maaß gegeben, fürgenommen, auf den jährlichen Messen und Jahrmärkten die grosse unmäßliche Staigerung der groben guldenen und silbernen Sorten, die ohne das an Schrott und Korn zu geringe, in Achtung genommen, solcher einreissender Unordnung und Unheil, wie aus hernachfolgenden, und bey vorigen Abschieden beygelegten ordinari- und extraordinari Probier-Zettel und Beylagen mit mehrerm zuersehen, inmittels und so lange der zehen Krais zusammen Ordnung ihren Fortgang erlangen möchten, gegen den Ungehorsamen mit verordneten verabschiedten Mittel, und der Straff verfahren.

§. 2. So viel auf gegenwärtigen Probier-Tage einkommene ordinari- und extraordinari Proben betreffend, hat sich befunden, daß dieses instehendes Jahr, von prima Octobr. bis auf den 1. April ein Werk Gold-Gulden, dann ein Werk Guldens-Groschen, ein Werk Dreyer, und ein Werk Pfenninge, von Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg gemünzt, aufgezogen, und probiert worden, welche specificierte Werk samt und sonders an Schrott und Korn, dem Münz-Edict gemäß befunden worden; weiters ist von dem Herrn von Milchling ein Werk Reichs-Thaler ausgangen und probiert, deren 8. Stuck gewogen 1. Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth 4. Gran, welches alles aus der Beylage mit Nr. 1. zu ersehen.

§. 3. In dem Bayerischen Krais, sind An. 1604. vom 23. Sept. bis auf den 6. Dec. iuclusive fünf Werk doppel Ducaten, mit Nr. 11. 12. 13. 14. 15. und dann An. 1605. vom 12. Jan. bis auf den 24. Martii einschliessende drey Werk an doppel-Ducaten, mit Nr. 1. 2. und 8. von dem Erz-Stüfft Salzburg ausgangen, die gewogen 33. und ein halb Stuck 1. Mark Cöllnisch, die Mark gehalten fein 23. Karat 8. Grän, welche unterschiedliche Werk der Reichs-Ordnung gemäß sich erfunden. Ferners seynd von Salzburg wegen zehen Werk Zweyer, oder halbe Kreutzer einkommen, die unterschiedlich aufgezogen, und probiert worden, vom 30. September, October und December An. 1604. im Januario, Februario und Martio An. 1605. ausgangen und probiert, auf die Mark Cöllnisch gangen 428. Stuck, gehalten fein 5. Loth 0. Gran, wird die fein Mark vermünzt, pro 11. fl. 24¾. wie aus der Beylage mit Nro 2. gemerkt, zu bescheinen.

§. 4. Und seynd heurigs Jahr vom ersten October An. 1604. bis auf dato von dem Fränkischen Krais Gwardein etlich unterschiedliche, als Niderländische, und der Stadt Lübeck Thaler, der Stadt Hagenau Guldens-Groschen, Pollnische Düttichen der Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Ferdinand 3. kr. Herrn Cardinals Herzog Carls zu Lotringen, Herzogen von der Lignitz, Rheingraff Otten, Graf Johann

hann Reinharts von Hanau, der Stadt Zug in der Schweitz drey Kreutzer, der Herzogen von Hollstein Groschen 21. pro 1. fl. Lottringische neue Münz, welche häufig unter den halben Batzen eingeschleicht und verschoben, gemünzt, aufgezogen, und probiert worden, was allen solchen groben und geringen Sorten Gepräge und Instruction, wie viel Stuck auf ein Mark Cöllnisch gangen, gehalten fein, wie hoch dieselben vermünzt, kommenden Fall auch der Werth, solches alles ist der Längs nach aus der Beylagen mit Nr. 3. zu vernehmen. Darinnen auch Bischoffs zu Chur Pfenninge, deren 4. 1. kr. gerechnet, aufgezogen und probiert, auf die Mark Cöllnisch 1064. Stuck gangen, gehalten fein 3. Loth 15. Grän, wird die fein Mark vermünzt pro 18. fl. $30\frac{1}{4}$. kr. zu hoch um 7. fl. $41\frac{1}{4}$. kr. die Steigerung aufs Hundert 71. fl. $4\frac{1}{4}$. kr. das Stuck der Reichs-Ordnung nach wehrt, 1. pf. und $\frac{2951}{1276\,8}$. Theils eines Hellers, Vermög der Beylagen, wie gemeldt, mit Nr. 4. Neben jetzo ermeldten extraordinari Proben, seynd 3. kr. so der Abbt von Fulda kurzer Zeit in zimlicher Anzahl gemünzt, die gleichfalls allhie probirt, und aufgezogen, deren auf die Mark fein 8. Loth 2. Gran, die fein Mark vermünzt pro 12. fl. $13\frac{3}{4}$. kr. kommt die Mark zu hoch um 1. fl. $50\frac{1}{2}$. kr. ist auf 100. fl. die Steigerung 17. fl. $43\frac{3}{4}$. kr. und das Stuck der Reichs Ordnung nach wehrt $2\frac{1}{2}$. kr.

§. 5. Und ist sich darauf verglichen, auch geschlossen worden, daß alten Herkommen nach höchstgedachter Röm. Kayserl. Maj. wie auch um Erhaltung beharrlichen Correspondenz willen, dem Churfürstl. Rheinischen und Churfürstl. Obersächsischen Krais Copien des Probier-Abschieds neben den Beylagen der Probier-Zettel communicieret werden sollen.

§. 6. Daneben dieser dreyen Krais Guardein erfordert, ihrer Pflicht, Fleiß und Gehorsams erinnert, dann auch von gemeines Krais wegen befohlen, 2. oder 3. Tage vor dem andern schierst kommenden Octobr. neuen, und 22. September alten Kalenders zu Nürnberg einzukommen, mit den gemünzten ordinari und extraordinarien Proben zu verfahren, und haben sich die Ständt und Gesandten verglichen, daß der nächer Probier-Tag den 3. Octobr. neuen und 23. Sept. alten Kalenders zu Nürnberg seyn solle. Daß solchemnach die Abgesandten Sontags den 2. Octobris neuen, gegen Abends daselbsten zu Nürnberg erscheinen, Montags nächst folgend zu gebührlicher Berathschlagung schreiten, und seynd darauf die Schlüssel samt den Probier Büchsen den Abgesandten der Stadt Nürnberg überantwortet. Geben und geschehen den $\frac{1}{3}$ Maj. An. 1605.

Von wegen des Fränkischen Kreises.

Achatius Hüls, D.
Georg Haan D.
Hannß Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des Baierischen Kreises.

Franz Soll. D.
Sebastian Faber D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Sebastian Mitschelin, D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerd D.

CIII.

Münz-Probationstags-Abschied der Fränk. und Schwäb. Kreise.

Nürnberg den $\frac{5}{25}$ Oct. Sept. Anno 1605.

§. 1.

1605. Nachdem der dreyen, Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen genachbarten Krais abgeordnete Räthe, auf nähern zu Augsburg den 3. May gehaltenen Probiertag neben andern verabschiedten Puncten dahin sich verglichen, daß die verordnete der ermeldter dreyen Kraisen, am Montags den 3. Octobr. zu Nürnberg, Vermög der Münzordnung mit den Probier- und was solchem Werk anhängig, verfahren, und als sie zu Berathschlagung, wie bey diesem Krais herkommen, schreitten wöllen, seynd den erscheinden Abgesandten zwey unterschiedliche Schreiben wegen des Erz-Stüfts Salzburg, dann der Stadt Regenspurg fürgezeigt, darinnen beedes Salzburg, und Regenspurg ihres nit

Erscheinens sich entschuldigen, daneben der Fürstlichen Bayerischen Gesandten Ankunft erwarten wöllen, dieweil aber niemand dieser Krais wegen erschienen, haben andere beede Krais Gesandte nichts destoweniger, mit Ersehung der Proben, wie folgt, verfahren, und befunden, daß heuriges Jahrs, die Herrn Grafen von Hohenlohe ein Werk Reichs-Thaler, deren acht ein ganze, sechzehen ein halb, zwey und dreyßig Stuck ein Mark Cöllnisch gewogen, die gehalten fein 14. Loth, 4. Gran. Mehr ein Werk Dreyer, deren ein Mark Cöllnisch gewogen 274. Stuck, gehalten fein 5. Loth, 0. Gran. Item ein Werk Hohenlohische Pfenning, auf die Cöllnische Mark gangen 682. Stuck, gehalten fein 4. Loth, 0. Gran, welche Werk der Reichs-Ordnung gemäß. Ingleichen ist ein Werk Reichs-Thaler, so von Herrn von Milchling heuriges Jahrs gemünzt, mit der Jahrzahl Anno 1605. den 20. Augusti ausgangen, 8. Stuck gewogen ein Cöllnische Mark, gehalten fein 14. Loth, 4. Gran, der Reichs-Ordnung gemäß. So hat auch die Stadt Nürnberg von primo Maji den 15. und 27. Julii, wie auch hernacher den 6. und 26. Augusti vier unterschiedliche Werk Gulden-Thaler gemünzt, auf ein Mark Cöllnisch gangen $8\frac{1}{2}$. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 16. Gran, alle der Reichs-Ordnung gemäß. Dann ein Werk Dreyer den 1. Julii ausgangen, auf ein Mark Cöllnisch gangen 274. Stuck, gehalten fein 5. Loth, 0. Gran, der Reichs-Ordnung gemäß, wie mit mehrerm aus dem Probierzettel N. 1. zu ersehen.

§. 2. Und seynd daneben von dem Stift Salzburg wegen, sechs unterschiedliche Werk Doppelducaten gemünzt, probiert und aufgezogen, wie aus der Beylagen mit N. 2. gemerkt, zu finden, die durchaus gewogen $33\frac{1}{2}$. Stuck ein Mark Cöllnisch, und gehalten fein 23. Karat, 8. Gran. Ferners drey Werk Zweyer, oder halbe Kreutzer, auf ein Mark Cöllnisch gangen 424. fl. gehalten fein 5. Loth, 0. Gran, wird die fein Mark vermünzt pro 11. fl. $18\frac{1}{4}$. kr. kommt der Reichs-Ordnung nach zu hoch um $38\frac{1}{4}$. kr.

§. 3. Nachdem vor diesem der dreyer genachbarten Krais Guardeinen zu unterschiedlich mahlen, mündlich so schriftlich Abschieds-weiß befohlen, andere frembde grobe und kleine guldene und silberne Sorten aufzuwechslen, zu probieren, und wie dieselben an Schrot und Korn befunden, jedesmal den verordneten Münz-Räthen vorzulegen, deme sie also gehorsamst nachkommen, und darauf von dem Fränkischen Guardein, ein Verzeichnuß mit N. 3. fürgezeichnet, daraus zu ersehen, weß sich etlich Ständ, bevorab des Oberrheinischen Krais, in specie die Stadt Hagenau unterstanden, dem Münz-Edict, und darauf verbesserten Münzordnung zu entgegen, ganze Batzen zu münzen, deren ein Stuck mehr nit dann 3. Kreutzer eines Hellers werth, der Verlust am 100. 25. fl. 59. kr. und obwohlen in der de Anno 59. zu Augsburg aufgerichten Münzordnung lauter disponirt, und versehen, daß kein Stand dem andern seine Münzfreyheit, bey Verlust des Regals, verleihen oder verkauffen solle, wie dann solche heilsame Constitution in vielen Reichs-Abschieden erneuert, und insonderheit dabey verabschiedet worden, daß gegen solchen Ständen mit fiscalischen Processen ad privationem privilegiorum, als in casu notoriæ contraventionis sine ordine Juris verfahren, einiger Proceß oder Exception dergleichen Ständen nit vergönt, noch zugelassen, und nunmehr an dem, daß Vermög näherm zu Regenspurg publicirten Reichs-Abschied, die verordnete 10. Krais zusammen kommen, dahin bedacht, und bemühet zu seyn, wie solchem nothwendigen Werk zu rathen, und zu helffen, gegenwärtige und künftige Unordnung, Verbrechung und Mängel verhütet, und abgeschaft, so hätte man doch auf gegenwärtiger Probierversammlung, und ausgehaltenen Proben befunden, daß eines Theils fürnehme geistlichen und weltlichen Stands, von neuem sich unterstanden, nicht allein ihr Münzfreyheiten Juden, und andern verdorbenen eigennützigen Leuthen zu verkauffen, in grosser Anzahl durch Juden und Christen aller Ort im Reich grobe guldene und silberne Sorten aufzuwechslen, die wiederum gebrochen, in Tiegel geworffen, insonderheit böse neue drey Kreutzer, halbe Batzen, und Pfenning in grosser Anzahl zu münzen, die allenthalben ins Reich verschoben, deren Verlust, soviel die 3. Kr. und halbe Batzen betrifft, auf 18. 20. 22. 24. 26. auch auf 28. fl. darüber und darunter pro Cento erstrecken thun, in den kleinen Sorten, als Pfenning, deren inner wenig Jahren von vielen unterschiedlichen Ständen in grosser Anzahl vermünzt, deren Verlust an 100., 26. 28. 47. 50. 52. 71. darunter und darob gemünzt, und ausgeben, welches alles aus beeden beyverwahrten Verzeichnuß, wie gemeldt, mit N. 3. und 4. zu ernehmen, und wofern es von

einem

einem und den andern Ständen in Zweifel gezogen, mit ihren Geprägen, Wappen, Nahmen, und eigner verbottner = weiß Münzsorten, darunter Ihrer Maj. Bildnüß mißbraucht, zu überweisen; welches alles der genachbarten dreyer Krais Verordnete und Gesandte der Röm. Kayserl. Maj. wie auch den genachbarten Churfürstl. Rheinischen, und Obersächsischen Chur = und Fürsten als der höchsten Obrigkeit, und correrespondirenden Kraisen unterthänigst und unterthänig zu erkennen geben wollen, damit Ihr Maj. so viel mehr Ursach hätten, die verabschiedte Disposition, und den Reichs = Schluß der zehen Krais, so viel immer möglich zu befürdern, immittelst aber Ihrer Maj. und des heil. Reichs Fiscal zu befehlen, darmit gegen solchen Ständen, Vermög beeder Verzeichnuß ad privationem privilegiorum, Vermög vieler Reichs-Abschied procediret: oder aber bey dem Kayserl. Fiscal die Verordnung zu thun, damit auf dieser, und andern benachbarten Krais Erinnerung und Beweiß mit gebührlichen Processen und Einsehen, daran es bisdahero erwunden, gegen solchen Ständen schleunig, sine respectu verfahren, welche Mittel Fürsten und Ständ dieser dreyer genachbarten Krais nit für einen schlechten Anfang und Præparation, darmit sich solche böse Sorten mit der Zeit verliehren möchten, erkennen, und halten thun, dann wofern die böse und geringe Münz aus dem Reich geschaft, und verbotten, muß in allweeg der zukünftig Nutzen der geringen Sorten caßirt, verhütet, und verbotten werden. Wie auch der Fall, Verbrechung, Eigennutz und Ungehorsam niemals dann eben jetziger Zeit, in deren man täglich einer bessern Ordnung verhofft gehabt, in Schwang und Ubung gewesen. Und wöllen hierauf Fürsten und Ständ verhoffen, dieweil solcher Ungehorsam, Verbrechen und Eigennutz, sowohl Ihr Maj. bevorab bey gegenwärtigen betrübten und schweren Zustand-, zu merklichem Abbruch und Verlust der bewilligten Reichs-Contribution ꝛc. aber des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ an ihren jährlichen Cammergüttern und Einkommen, so grosser befindlicher Schmählerung, wie auch dem ganzen Reich, derselben Unterthanen, bevorab dem gemeinen Kauf- und Handelsmann an den Commercien zu äusserstem und endlichem Verderben vermeint. Es wöllen aber der dreyen unirten Krais Fürsten und Ständ verhoffen, darum auch unterthänigst gebetten haben, Ihr Kayf. Maj. wolten mit Hülf und Rath des heil. Reichs Churfürsten durch albereit decidirte und verabschiedte Mittel und Verordnung der Execution, in so notorischen überwiesen Verbrechung und Verachtung, in der man keiner ordentlichen Proceß, wie gemeldt, bedürftig, mit solchem Ernst und Einsehen sich erzeigen, damit solchem Unheil gesteuret, und gemeines Reichs Fürsten und Ständ, die sich bisdahero mit grossem Verlust, und Einbuß der Münzordnung gemäß erzeigt, ihres Gehorsams sich erfreuen, insonderheit aber und so lang die Verordnung der 10. Krais, ihren vielgewünschten Fortgang erlangen, die de Anno &c. 20. publicirte Reichs-Disposition, mit Confiscirung der neu verbottenen kleinern Sorten der halben Batzen, und drey Kreutzer, dern einsmals in vielmal hundert tausend Gulden auf den Messen und Jahrmärkten verschoben, nit in Achtung genommen wird, sich schwehrlich einer Veränderung oder Besserung zu versehen seyn.

§. 4. Daß der Churfürstl. Rheinische Krais im jüngern zu Bacharach den 21. April ergangenen, und den dreyen genachbarten Kraisen communicirten Abschied Erinnerung thut, die verabschiedte Bedenken, förderlichst der Maynzischen Canzley zu überliefern, also wissen sich Fürsten und Stände dieser Krais anderst nicht zu berichten, dann daß der Fränkische de Anno &c. 94. des Schwäbischen, und Bayerischen Krais, diß instehenden Jahrs, ihre sonderbare Bedenken Ihrer Maj. und sonsten gebührend überantwortet, und wofern je für ein Nothdurft gehalten, daß der Fränkische Krais über vorige Ermäßigung weiters was zu erinnern schuldig seyn soll, also soll es an dem Fränkischen Krais auch nicht mangeln, wiewohl man dafür halten will, daß dergleichen Bedenkung und Erinnerung auf gemeiner 10. Krais Zusammenkunft besser mündlich, wo einer des andern Gegenwarts hören, und vernemmen kan, beschehen könte, jedoch ohne Maßgebung.

§. 6. Und haben sich hierauf die Verordnete zum Probiertag dahin verglichen, daß der künftige Probiertag primo Maji alten Calenders, zu Regenspurg gegen Abends daselbsten anzukommen, des andern Tags zur Handlung geschritten, hierauf seynd die Guardein erfordert, ihres Fleises erinnert, denen darneben befohlen worden, mit Einwechslung, und extraordinari Proben, der inn- und ausserländischen Sorten zu verfahren, solch anbefolchen

Werk zu continuiren, auch einen Tag 2. oder 3. vor den verordneten Münz-Räthen zu Regenspurg einzukommen. Und seynd die Schlüssel und Büchsen dem Bayerischen Guardein Georg Fraißlich, der sie gebührender Orth seiner Obrigkeit, Herrn Cammern Burgermeister und Rath daselbsten, zu überantworten wissen wird, zugestellt worden. Actum Nürnberg den 5. Octobr. neuen, und 25. Sept. alten Calenders Anno 1605.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, D.
Georg Haan, D.
Hannß Nüzel.
Endres Imhoff.
Philips Cammermeister, sonsten Cammerarius genannt, D.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Dieses Kreis wegen ist niemand erschienen.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Wegen Würtenberg ist bey dieser Handlung erschienen:

Herr D. Sebastian Mutschelin.

Als aber selbiger vor entlicher Fertigung aus ehehaften Ursachen abgereiset, hat er solche Fertigung, seinetwegen zu leisten, D. Veit Braitschwerdt, Befelch hinterlassen, welches hiemit bescheint:

Hannß Lauinger, D.
Veit Braitschwerdt, D.

CIV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise, Regenspurg den $1\frac{3}{3}$ May 1606.

§. 1.

1606. Nachdeme man sich auf den fünften Octobr. neuen, und fünf und zwanzigsten Septembris alten Calenders, Anno ein tausend sechs hundert und fünften Jahrs, näherm zu Nürnberg gehaltenen Münz- oder Probiertag dahin verglichen, und verabschiedt, daß die zum Münzweesen verordnete Räth und Abgesandte, den ersten May alten Calenders, zu Regenspurg ankommen, den andern bemeldtes Monats May mit den Proben und Münzweesen, wie gebräuchig, verfahren sollen, seines weitern Innhalts, wie daselbsten mit mehrerm zu ersehen. Ob man wohl nun in Hoffnung gestanden, daß die Gesandte in völliger Anzahl erschienen, so ist doch von Bayerischen Guardein Georgen Fraißlich, ein Schreiben, so des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrich Erz-Bischof zu Salzburg, und Legat des Stuhls zu Rom, Rath und Abgeordneter Wolfgang Kimmerle, der Rechten Doctorn, an gedachten Bayerischen Guardein ergehen lassen, darinnen er sich seines nicht Erscheinens entschuldiget. Dergleichen Entschuldigungs Schreiben ist auch von dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mimpelgardt, Herrn zu Haidenheim und Obernkirch, an eines ehrbarn Raths der Stadt Augsburg, Abgeordnete gefertiget, und überantwortet. Darinnen Seine Fürstl. Gnaden sich der Abordnung halber entschuldigen, wie mit mehrerm aus den Beylagen mit Lit. A. B. bezeichnet, zu ersehen.

§. 2. Darmit dann nichts destoweniger solch Werk befürdert, als seynd die Guardein samt und sonders erfordert, und durch den Würtembergischen Guardein Wolfgang Mayer, des Fränkischen Krais probierte Münzsorten, so Anno 1605. und 1606. gemünzt, und ausgangen, übergeben, und hat sich daraus befunden, daß der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Conrad, Bischoff zu Eichstett den 4. April diß instehenden Jahrs, ein Werk Thaler, in Nahmen = = der = = dann der Wohlgebohren Graf von Hohenlohe, Herr zu Langenburg, ein Werk Thaler mit der Jahrzahl Anno 1605. den 9. Octobr. sowohl Herr Heinrich, Freyherr zu Burgkmilchling und Willhermsdorff, ein Werk Thaler Anno 1605. dann ferners Anno 1606. den 22. April ein Werk Thaler lassen ausgehen, welche unterschiedliche Werk, der groben Münzsorten aufgezogen, und probiert, deren auf ein Cöllnische Mark

gangen

gangen 8. Stuck', gehalten fein 14. Loth, 4. Gran, der Reichs-Ordnung gemäß. Es hat auch ein ehrbarer Rath der gefreyten Reichs-Stadt Nürnberg drey unterschiedliche Werk, auf dem einen die Jahrzahl Anno 1605. auf den zweyen Werken, so Anno 1605. gemünzt, auf die Mark Cöllnisch gangen neun und ein halb Stuck, halten fein 14. Loth, 16. Gran, ferners ein Stuck Nürnbergischer Dreyer, deren auf die Cöllnische Mark zwey hundert vier und siebenzig Stuck, halten fein fünf Loth, 0. Gran. Dann schließlichen ein Werk Pfenning, deren auf ein Mark gangen sechs hundert zwey und achzig Stück, gehalten fein vier Loth, 0. Gran. Welche specificirte Sorten der Gulden, Thaler, Dreyer, und Pfenning der Reichs-Ordnung gemäß, und gerecht erfunden worden, wie aus dem Probierzettel N. 1. zu ersehen.

§. 3. Von dem Fränkischen Guardein Hannsen Hufnagel, seyn die Bayerische Krais golden- und silberne Münzsorten aufgezogen, und probiert, und hat sich befunden, daß Anno 1605. und 1606., in specie der Hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Wolff Dieterich, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, 8. Werk Doppelducaten, mit N. 11. 12. 13. 14. 15. dann N. 1. 2. und 3. deren die Mark Cöllnisch gewogen drey und dreyßig ein halb Stuck, gehalten fein Gold drey und zwanzig Karat, acht Gren, die samt und sonders der Reichs-Ordnung gemäß.

So haben auch Se. Fürstl. Gnaden zehen Werk Kreutzer, oder halbe Kreutzer, de Annis 1605. und 1606. mit N. 8. 9. 10. 11. und 12. dann N. 1. 2. 3. 4. und 5. wie aus überreichten Probierzettel zu vernemmen, ausgehen lassen, welche Werk und Silberproben aufgezogen, und probiert, auf die Mark Cöllnisch gangen vier hundert vier und zwanzig Stuck, gehalten fein 5. Loth, und 0. Gran, ist die fein Mark vermünzt pro eilf Gulden, achtzehen ein viertel Kreutzer, kommt der Reichs-Ordnung nach zu hoch acht und dreyßig ein viertel Kreutzer, Laut der Verzeichnuß N. 2.

§. 4. Und ist sobald von dem Fränkischen Guardein ein Verzeichnuß N. 3. etlicher extraordinari Proben, guldener und silberner Sorten übergeben, die mit Fleiß aufgezogen, und probiert worden. Was nun insonderheit ein guldene Sorten an Ducaten und Goldgulden gehalten, wie gefährlich und beschwerlich sich solche Sorten der edelesten und höchsten Metall sich erzeigt, und ansehen lassen, das ist aus der Verzeichnus mit N. 3. zu ersehen. Zudeme daß sich dergleichen Fall, Neuerung und Abgang von Zeit publicirten Münz-Edicts niemahls befunden, und wofern Ihr Majest. mit gebührlichem ernstlichem Einsehen, der verordneten Confiscation, und in andere verordnete Weeg nit erzeigen sollten, oder würden, ist sich viel eines ärgern Falls und Abgangs, dann der Silbermünz zu befahren, und zu besorgen. Damit dann dergleichen Falls verhüt, andern zu gleichmäßiger Nachfolg nicht Ursach gegeben, wüsten die zu gegenwärtiger Versammlung verordnete Räth kein bequemer noch thunlicher Mittel, dann daß sich die correspondirende, wie auch andere Krais und Ständ der Reichs Abschied gebrauchen. Die Dännemärkische, Lignizische Ducaten, sowohl auch der Stadt Bern neue Goldgulden in Kraisen durchaus angeschlagen, verruffen, und welcher Orth dieselbe in Kraisen, Fürstenthümern, oder Städten befunden, oder verschoben, confiscirt, in andere des Reichs Sorten und gerechte Münz geschlagen, und vermünzt, auch der gemeine Mann für dergleichen bösen Sorten durch offentliche Proclamata verwarnet.

§. 5. Was sich sonsten für Unordnung in groben, auch kleinern Silbersorten an Thalern, zehen auch drey Kreutzern, und der Stadt Göttingen Groschen befunden, das geben die Proben der Verzeichnuß, wie gemeldt N. 3. umständlich zu erkennen. So dann Fürsten und Ständen der dreyer correspondirenden Krais alle Mängel, so sich bald nach publiciren des Münz-Edicts ereignet, und eingerissen, der Röm. Kayserl. Maj. wie auch beeden Chur- und Fürstl. Rheinischen, und Obersächsischen Kraisen mit allerhand nothdürftigen Umständen zu erkennen geben, sich auf unterschiedliche Reichs- und Deputation-Abschied de Anno 1570. zu Speyer, und Anno 1571. zu Frankfurt publicirt, remittirt, als wollten im Nahmen der dreyen genachbarten Krais zu gegenwärtiger Versammlung Geordnete nochmahl sich auf jetzo erinnerte Reichs-Deputation, und vielfältige Probierabschied gezogen, dieselbe anhero repetiret, darneben Ihr Maj. bestes Fleiß allerunterthänigist ersucht, und gebetten haben. Dieweil nunmehr der dreyen genachbarten Krais Fürsten und Ständ anderst nicht wissen, daß die

Bedenken der Krais der Maynzischen Canzley überschickt, daß Ihr Maj. gebührender Ort die Verordnung, Vermög jüngerer zu Regenspurg publicirter Reichs-Disposition befehlen, und thun lassen wollten, darmit die zehen Krais gewisser Ort und Zeit, und wo immer möglich, vor Publicirung eines Reichs-Tags erfordert, und beschrieben, die Bedenken verlesen, erwogen, und sich eines gewissen, wie solcher Unordnung zu rathen, und zu helffen, verglichen, vor gemeiner Reichs-Versammlung Ihr Maj. überantwort, darmit gemeines Reichs Churfürsten und Ständ solcher Vergleichung rechter Zeit erinnert, communicirt, in gebührende Berathschlagung gezogen, und wessen sich inkünftig des Reichs-Korn, Schrot, und die Valvation, mit Münzen Kauffen, Verkauffen, Bezahlungen, in Verschiebung, Aus- und Einführens der inn- und ausländischen Münzen männiglich zu erzeigen beschlossen, verabschiedt, publicirt, und für ein pragmaticam sanctionem gehalten, auch alsdann sine respectu gegen den Uberfahrern solcher heilsamen Ordnung, mit ernstlicher Straff und Ansehen procedirt, und exequirt.

§. 6. Was zum Beschluß der Bayerisch Guardein für extraordinari Sorten an Thalern und 3. Kr. aufgezogen, und probiert, wie sich auch eine jede Sorten an Halt, Schrot und Korn befunden, wie hoch ein jede Sorten verschoben, was der Fall und Abgang, wider des Reichs Münz-Edict und Verordnung gewesen, das ist aus der Verzeichnuß N. 4. zu ersehen. Und ist anderst nichts zu vermuthen, und zu befahren, wofern die Verordnung der zehen Krais vor angehendem Reichstag nicht erfolget, daß schwehrlich inkünftig solcher Unordnung zu rathen, alldieweilen aller Orten im Reich alle guldene und silberne Sorten sich verlohren. Mit der Münz der kleinen Sorten hat es, wie männiglich bewust, und augenscheinlich ein solche Beschaffenheit, daß nicht allein die grobe guldene und silberne Sorten, sondern auch in kurzer Zeit und wenig Jahren alle Commercien und Handtierungen dem Reich benommen, und entzogen, welche bisdahero der hohen Ständ, wie auch des gemeinen Manns ein Aufenthaltung gewesen.

§. 7. Und seynd nach Verlesung dieses Abschieds die Guardein erfordert, ihrer Pflicht erinnert, und dahin sich verglichen worden, daß der nächstfolgend Probiertag den ersten Octobris schiristen alten Calenders gegen Abend in Augsburg einzukommen seyn solt, des andern Tags mit gebührender Handlung zu verfahren, und seynd darauf die Schlüssel und Probierbüchsen den Herrn Abgeordneten der Stadt Augsburg übergeben. Actum Sonnabends den $\frac{3}{13}$. May Anno 1606.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Wegen Bamberg.

Wilhelm von Rotenhan.
Achatius Hüls, D.

Wegen Nürnberg.

Johann Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wegen Bayern.

Franz Söll.

Wegen Regenspurg.

Johann Paul Wolf.
Johann Diemar, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Wegen Augsburg.

Philipp Jacob Rembold.
Veit Braitschwerdt, D. mit Befehl

Würtemberg.

CV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{13}{3}$. Octob. 1606.

§. 1.

1606. Als die Verordnete, beeder des Fränkischen und Schwäbischen Krais Räth und Gesandte den $\frac{12}{2}$. Octobris dis instehenden 1606. Jahrs zu Augsburg, Vermög näherm zu Regenspurg ergangenen Probier-Abschieds gewöhnlicher Ort auf dem Rathhaus daselbsten zusammen kommen, in Vorhaben, mit gebührlicher Handlung und Münz-Weesen zu verfahren. Ob nun wohl zu diesenmahl

von

von des Bayrischen Krays wegen nie-
niemand erschienen, allein zwey Schrei-
ber von Salzburg, und der Stadt
Regenspurg wegen, wie aus bey ver-
wahrten Copien Lit. A. und B. zu er-
sehen, übergeben, darinnen sich beede
Ständt ihres nicht Erscheinens halben
entschuldiget; so seynd doch beeder an-
wesender Krais Gesandte mit Ersehung
der Münz-Proben verfahreu, und hät-
ten sich in Vermög der Beylagen mit
Nr. 1. bezeichnet befunden, daß im
Fränkischen Krais der hochwürdig Fürst
und Herr, Herr Johann Conrad Bi-
schoff zu Eichstätt heuriges Jahrs den
14. Augusti ein Werk ganzer und hal-
ber Thaler lassen ausgehen, deren acht
ganzer, aber der halben 16. Stuck ein
Mark Cöllnisch gewogen, und gehalten
fein 14. Loth 4. Gran, die an Schrott
und Korn der Reichs-Ordnung gemäß.
Ingleichen haben die wohlgebohrnen
Grafen und Herrn zu Hohenlohe ein
Werk Dreyer-Gröschlein, deren auf
ein Cöllnische Mark gangen 274. Stuck,
gehalten fein 5. Loth 0. Grän, ver-
münzt pro 10. fl. 26. kr. 2. pf.
ausgehen lassen. Mehr ein Werk Ho-
henloische Pfenning, deren auf ein
Mark Cöllnisch gangen 682. Stuck,
gehalten fein 4. Loth 0. Gran, ver-
münzt pro 10. fl. 49. kr. 2. pf. die der
Reichs-Ordnung gemäß. Herr Hein-
rich Hermann Milchling, zu Burg Milch-
ling, hat den 7. Junii heuriges Jahr
ein Werk ganze und halbe Thaler
münzen lassen, deren auf ein Mark
Cöllnisch gangen acht ganzer, und 16.
Stuck halber Thaler, gehalten fein 14.
Loth. 4. Grän, der Reichs-Ordnung
gemäß. So haben auch Herrn Bur-
germeister und Rath der Stadt Nürn-
berg ein Werk Dreyer den 16. May
jüngst verschienen lassen ausgehen, de-
ren auf ein Mark Cöllnisch gangen 274.
Stuck, gehalten fein 5. Loth 0. Gran,
die feine Mark vermünzt pro 10. fl. 26.
kr. 2. pf. weiters ein Werk Nürnbergi-
scher Pfenning, deren ein Cöllnische
Mark gewogen 682. Stuck, gehalten
fein 4. Loth 0. Gran, die fein Mark ver-
münzt pro 10. fl. 49. kr. 2. pf. alle der
Reichs-Ordnung gemäß befunden wor-
den, wie mit mehrern aus der Beylag
mit Nr. 1. zuersehen.

§. 2. Daneben hat der Fränkisch Gwardein ein Probier-Zettul übergeben, was heurigs Jahrs im Bayrischen Krais für Sorten gemünzt und ausgangen, daraus sich befunden, daß der hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Wolf Dietrich Erzbischoff zu Salzburg unterschiedlich guldene und silberne Sorten in specie sechs Werk doppel-Ducaten münzen lassen, deren ein jedweders Mark Cöllnisch gewogen 33½. Stuck, die Mark gehalten fein gollten 23. Karat 8. Grän. Mehr 4. Werk Zweyer, oder halbe Kreutzer, welche aufgezogen und probiert, auf die Mark Cöllnisch gangen 424. Stuck, gehalten fein 5. Loth 0. Gran, die Mark vermünzt pro 11. fl. 18.¼. kr. der Reichs-Ordnung zu hoch ausbracht, um 38¼. kr. inmassen aus der Beylag und Probier-Zettel mit Nr. 2. bezeichnet zuersehen.

§. 3. Folgende Fürstliche Würtembergische guldene und silberne Proben seynd durch ermeldten Fränkischen Gwardein, Hannsen Huefnagel, aufgezogen und probiert worden, benanntlich ein Werk Goldgulden, an der Jahrzahl 1606., deren ein Mark Cöllnisch gewogen 72. Stuck, gehalten, fein golten 18. Karat. 6. Gran, der Reichs Ordnung gemäß. Item drey ganze Werk Reichs-Thaler, deren gewogen 8. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth 4. Grän, der Reichs-Ordnung gemäß. Mehr 2. Werk Reichs-Thaler, auf die Mark Cöllnisch gangen 16. Stuck, die fein Mark gehalten, 14. Loth 4. Grän. Dann noch ein Werk ganze und viertel Reichs-Thaler, auf die Mark Cöllnisch ganzer Thaler gangen 8. und der viertel 32. Stuck, die Mark fein gehalten 14. Loth 4. Grän, welche Werk samt und sonders der Reichs-Ordnung gemäß befunden worden, Vermög der Beylage Nr. 3.

§. 4. Als auch auf untrrschiedlichen Probier- oder Münz-Tagen den Gwardeinen in gemein befohlen und auferlegt worden, inner und ausser der Krays fremde auch innländische Sorten auszuwechßlen, dieselbige aufzuziehen, und zu probieren, und wie sich solche Sorten an Schrot und Korn befunden, neben den Ordinari Proben fürzulegen; Als ist von dem Fränkischen Krais-Gwardein ein Verzeichnuß Vermög der Beylag. Nr. 4. übergeben, daraus allerhand Unordnung, Fäll, und Abgang an Strott und Korn, an grober goldener und silbener, an Gold-Gulden, Thalern, fünff-Bätznern, und drey Kreutzern befunden worden, wie aus bey verwahrter Verzeichnuß und Abriß, mit Nr. 4. zu ersehen. So sich dann vielgeklagte Unordnung, mit Münzen der bösen falschen Sorten, je länger je beschwerlicher und gefährlicher erzeigen und ansehen lassen; als haben die anwesende verordnete Gesandte und Räthe, bey

gegenwärtiger Probier-Versammlung für ein Nothdurft gehalten, solche Unordnung und Fäll angezogener Verzeichnuß der Rom. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, sodann andern benachbarten Chur- und Fürstlichen correspondirenden Kraisen zu communiciren, damit dergleichen böse Sorten verruffen und angeschlagen, der gemein einfältig Mann und männiglich für solcher böser Münz gewarnet. Soviel nun anfänglich die Ducaten, so unter Ihr Maj. Nahmen und Gepräg ausgangen seyn sollen, anlangen thut, hat sich in der Prob befunden, daß auf die Mark Cöllnisch gangen 69. Stuck, gehalten fein gollt 21. Karat und 10. Grän, die Mark am Gewicht um 2. Stuck zu leicht, und am Hallt um ein Karat und 10. Gran zu gering: welches man allein hiemit berichts nnd Wahrnungsweiß erinnern wöllen. Dieweil man dafür halten thut, daß solcher Fall und Abgang villeicht anderer fremder Ort herrühren und entstanden seyn möcht, darmit Erkundigung und Bericht eingenommen, und wofern dergleichen Fall und Mißbrauch erkundiget und befunden, daß man sich gegen solchen Verbrechern mit gebührlichen Einsehen erzeigen, und andern bösen eigennutzigen Leuthen zu ebenmäßiger Nachfolg nicht Ursach gegeben werde. Was sich sonsten für Mängel und Verlust an dem Thaler Sorten befunden, bevorab des Herzogen von Mantua Gebräg, obwohl deren 8. Stuck gewogen 1. Mark, gehalten fein 10. Loth 10. Grän, so sind doch solche Thaler am Korn um 3. Loth und 12. Gran zu gering, und also dafür gehalten worden, solche Mantuanische Thaler, allerdings zu verruffen. Und dieweil sich insonderheit bey des jungen Herzogen von der Lignitz diß Jahrs gemünzte drey Kreutzerer allerhand Mängel befunden, und der gemein Mann vor solchen bösen Sorten verwarnet, ist für rathsam gehalten worden, solche Sorten und drey Kreutzer anzuschlagen und zu verbietten. In den übrigen kleinen Sorten der drey Kreutzer will man sich geliebter Kürze willen auf den Buchstaben der Proben und Verzeichnuß mit Nr. 4. gezogen haben, daraus zuersehen, daß alle verzeichnete drey Kreutzer, wider des Heil. Reichs-Ordnung, der Fall auf 18. 20. 24. bis auf 27. auch höher. Und nachdem auf jüngerer Frankfurter Meß die halbe Batzen und drey Kreutzer der Gulden pro 17. Batzen, oder 68. kr. der Goldgulden, so auf 104. kr. gemünzt, für 26. Batzen, der Philipps-Thaler für 98. kr. der Reichs Thaler für 88. kr. verschoben, und ausgeben, und diewel keines gulden Thalers nicht gedacht, ist danenhero zu vermuthen und anzeigen, daß keine mehr zu sehen noch zu bekommen.

§. 5. Ob nun wohl dieser dreyen benachbarten Krais Fürsten und Ständte bis dahero sich der Reichs-Ordnung gemäß erzeigt, die jährliche Probier-täg mit schwehren Kosten und Bemühung besucht, derselben abwarten, jedoch darneben sehen und erfahren müssen, so balden in diesen drey Kraisen gute grobe guldene undsilberne Sorten gemünzt, daß von eigennützigen Leuthen dieselbe gute Münz aufgewechslet, zerbrochen, und in Tigel geworffen, andere verbottene böse Sorten, als drey Kr. und halbe Batzen daraus gemacht, welche geringe böse Münz auf diese Stund auf den Jahrmärkten, zu Frankfurt, Leibzig auch andere Ort und Handels-Stätt in hohen Werth verschoben und ausgegeben, Fürsten und Ständt dieser dreyen Kraisen nichts liebers wünschen möchten, dann das jüngere zu Regenspurg publicierte und verabschiedte Disposition mit Verordnung der zehen Krais vollzogen und exequiret, sintemal alle verordnete Krais Bedenken, über das Münzweesen Ihro Churfürstl. Durchl. in die Meinzische Canzley übergeben und einkommen und nunmehro die höchste Nothdurft erfordern thut, daß solch nothwendig Werk länger nicht verschoben noch eingestellt. Als wollten Ihr Maj. dieser dreyen benachbarten Krais Fürsten und Ständt hiemit abschiedsweiß unterthänigst ersucht, und gebetten haben, daß verabschiedte Verordnung und Zusammenkunft der zehen Krais, wo möglich auf künftiger Reichs-Versammlung, oder ja so balden es seyn könnte, ein Tag und Ort ausser weiterer Bemühung und Ausschreibens der zehen Kraisen ernennet, die mit Verordnung und Zuthun Münzerfahrnen und verständigen die überschickte communicirte Bedenken übersehen, sich einer beständigen billichen und erleidlichen Münzordnung verglichen, die so balden wie gebräuchlich publiciert, und daß alsdann mit ehister beständiger ernstlicher Handhabung darüber gehalten. Daran erzeigten Ihr Maj. ein löblich, nutzlich, rühmlich Werk, dadurch die Commercien und Handthierungen im Reich befürdert, dagegen dem eignen verbottnen Nutz gesteuert und gewöhrt, so wurden es auch Fürsten und Ständt gegen Ihrer Maj. deren solch nutzlich Werk zu selbsten eigner Wohlfart vermeint, unterthänigist zu

verdienen

verdienen in keine Vergessenheit stellen.

§. 5. Und ist hierauf verglichen und geschlossen worden, daß der künftig Probiertag, den $\frac{13}{3}$ Maj der Ordnung nach zu Nürnberg, oder aber, wofern künftiger Reichstag derselben Zeit sein Endschafft nicht erreichen, Regenspurg gehalten und vorgenohmen werden sollt. Und seynd darauf die Gwardeinen, alten herkommen nach ihrer Pflicht mit Fleiß erinnert, denen befohlen, ein Tag drey oder vier, vor angesetzten Probiertag, nach Gelegenheit der einkommen Sorten berührter Ort Nürnberg oder Regenspurg zu erscheinen, mit den Proben zu verfahren, und seynd die Schlüßel und Büchsen den Abgesandten der Stadt Nürnberg übergeben, auch geschlossen und verabschiedt worden, Ihrer Maj. und beeden benachbarten Chur- und Fürstl. Rheinischen und Obersächsischen Kraisen, diesen Abschied und Beylagen, um Erhaltung beharrlicher Correspondenz willen, zu communiciren und widerfahren zu lassen. Actum Augspurg den $\frac{13}{3}$ Octobris, Anno 1606.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Achatius Hüls, D.
Hannß Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

N. N.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Sebastian Mitschele D.
Paulus Welser.
Veit Braitschwerdt D.

CVI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{5}{15}$. May Anno 1607.

§. 1.

1607. Zu wissen, als inner wenig Tagen von der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ein Schreiben, neben Innschluß eines Münz-Bedenkens, an beede dieses Fränkisch. Kraises ausschreibende Fürsten, Bamberg und Brandenburg, Vermög der Beylag Nro. 1. überantwort, da dann ihr Majestät allergnädigst begehrn, daß solch Münz-Bedenken des Fränkischen Kreyses Münzräth zugestellt, die sich darinn ersehen, erwogen, und bedenken, wie solchem nothwendigen Werk zu helfen, und großer eingerissener Unordnung zu wehren, seines weithern Innhalts, wie aus ihrer Maje. Schreiben, und darinn eingeschlossenen Münz-Bedenken mit mehrerm zu vernehmen, welcher gnädigsten Erinnerung und Befehl beede ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß nachgesetzt. Und dieweil gleich der Zeit den $\frac{14}{4}$. Tag May dietz einstehenden Jahr zu Nürnberg ein Probier- oder Münz-Tag gehalten, ihrer Maje. wohlmeynenden gnädigste Erinerung den Ständen und Gesandten communiciret, auch derselben Gutachten und Meynung darüber begehrt, und erfordert worden, die sich darauf, ohne Maßgebung, auf ihrer Maje. Ratification dahin allerunterthänigist vernehmen lassen, dieweil sich solch hoh und nothwendiges Werk, absonderlich über Land, schwerlich handeln noch verrichten ließ, und dann albereit auf jüngern zu Regenspurg gehaltenen Reichs Tag solch Werk und Verbesserung den 10. Kraisen vertraut, auch einem jedwedern Krais befohlen worden, sein Bedenken absonderlich der Churfürstl. Mainzis. Canzley zu überschicken, die alsdann nach beschehener Communication gewieser Zeit und Ort erfordert, ihre Bedenken zusammen tragen, sich alsdann eines endlichen, und gewiesen zu vergleichen, seines weitern Innhalts, wie mit mehrern aus obangezeugten Reichs Verfassung zu ersehen: Als wollen die zu gegenwärtiger Probier- und Münzweesen-Versammlung verordnete Münzräth verhoffen, auch darum allerunterthänigst gebetten haben, dieweil solche Verordnung und Verbesserung in ein gemein Werk, auch mit gemeiner Reichs-Stände Vorwissen und Zuthun gehandelt und verricht werden müßte, ihr Maje. wollen sich obangezogener Reichs Disposition allergnädigst erinnern, derselben nicht zuwider seyn lassen, daß andere mitinteressierende Stände hierunter auch gehört, solch hohes Werk und Erklärung auf künftige Reichs-Versammlung verschoben und eingestellt, daselbsten dem Ausschuß der zehen Krais die Verbesserung vertraut, und befohlen, die sich

alsdann in diesen wie auch vorigen Churfürstl. Mainzisch. Canzeley überschickten Münz-Bedenken übersehen, und darauf eines gewisen und endlichen sich mit einander vergleichen, ihrer Majestät und gemeines Reichs Churfürsten, Fürsten und Herrn sobalden ihr Maynung eröfnet, und wofern man mit des verordneten Ausschuß Gutachten benügig und ainig, daß man alsdann solchen einhelligen Beschluß des Münz-Weesens, neben andern dem Reichs-Beschluß abschiedsweis einverleibt, publiciert, und für ein pragmaticam Sanctionem von den Ständen samt und sonders erkandt und angenommen, dardurch wurde solch nothwendig Münz-Weesen befürdert, doppelter Unkosten und Verordnung verhütet, augenscheinlicher, schädlicher von Tag zu Tag wachsender Unordnung am besten gerathen und geholfen, jedoch alles auf ihrer Majest., und anderer höhern Krais bessere Erwegung und Bedenken.

§. 2. Nach solchem ist des Chur- und Fürstlich. Sächsischen Kraises Probier-Abschied An. 1606. im September den andern beeden correspondierenten benachbarten Kraisen communiciert, und zum abschreiben geben worden, Vermög der Copien Nro 2.

§. 3. Von dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Geörgen Grafen zu Hohenzollnern ꝛc. Herrn zu Haucherloch und Wehrstain, des H. Röm. Reichs Erb-Cammerern, Röm. Kais. Majest. Rath, ist auf wehrenden Probier-Tag ein Schreiben mit Nro 3. neben etlich neu gemünzten Pfenning überschickt, darinnen die verordneten zum Probier-Tag ersucht, beyverwahrte Sorten Pfenning, deren vier auf ein Kreutzer, oder 240. für ein Gulden gerechnet, welcher Sorten ihre Gnaden derselben Unterthanen zu guten münzen lassen, solang, bis man eines gewisen Münz-Edicts vergleichen möchte passieren zu lassen, sodann dergleichen Vergünstigung und Erlaubnuß bey dieser dreyer genachbarten Crayfen und derselben Abgeordneten Willen und Gefallen nicht stehet, sich auch in gehaltener Prob befunden, daß auch ein Mark Cöllnisch neunhundert und vier Stuck gehen, die Mark gehalten fein 4. Loth 0. Gren, auch die fein Mark vermünzt pro 15. fl. 4. kr. die Mark der Reichs-Ordnung nach zu hoh herausbracht um 4. fl. 15. kr. am hundert Gulden der Verlust 39. fl. $17\frac{1}{4}$. kr., als werden sein Gnaden hiemit des de Anno 1559. ergangenen Münz-Edicts und Valvation erinnert, und vermahnet, damit sie sich solcher Verordnung gemäß erzeigen, oder aber zu Verhütung gebürlichen Einsehens und verordneter Straf solchs münzen, so lang man sich einer beständigen Verordnung vergleichen, einstellen wollten, wie aus L. A. zu ersehen.

§. 4. Nachdem auch von dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn, H. Johann Christian, und Herrn Georg Rudolf, Gebrüdern, Herzogen in Schlesien, zu Ligniz und Prieg, der Reichs-Ordnung zu entgegen, etliche ainfach Ducaten und drey Kreutzerer gemünzt, die auf vorigen gehaltenen Probier-Tägen verruffen und angeschlagen, welchergestalt dargegen sich der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Münsterberg in Schlesien zu Oelsen, Graf zu Glatz, als Vormund im Namen obbemelter seiner Mündtlein entschuldiget, und erkläret, das ist aus der Beylag mit Nro 4. zu ersehen.

§. 5. Was heurig Jahrs im Fränkischen Krais an Thalern im Stift Eichstätt für Werk, item an gräflichen Hohenloischen Dreyern den 22. Octobr., und 4. Nov. Anno 1606., dann Anno 1607. den 24. Marty, wie auch an Pfenningen bemeltes Jahrs und Monaths-Tag gemünzt und probiert, desgleichen für Freyherris. Burgmilchlingische Thaler, dann die Stadt Ulm an Gulden Groschen, wie auch Herr Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg für unterschiedliche Werk an ganzen und halben Gulden, Thalern, auch für Dreyer und Pfenning münzen lassen, wie dieselben an Schrott und Korn sich befunden, und wie viel Stück auf ein Marck cöllnisch gangen und gehalten, das ist aus dem Probier-Zettel mit Nro 5., dahin sich geliebter Kurz willen gezogen, zu ersehen.

§. 6. So haben auch des bairischen Krais verordnete an jetzo sechs Werk doppelte Ducaten übergeben, welche Anno 1606. und 1607. mit Nro 11. 12. 13. und 1. 2. 3. im Stifft Salzburg gemünzt, auch solche unterschiedliche Werk gewogen durchaus $37\frac{1}{2}$. Stuck ain Mark cöllnisch, die Mark gehalten fein Gold 23. Karat 8. Gren, welche gleichwohl des Bayrischen Crays Münz-Sorten der Reichs-Ordnung gemäß befunden worden.

Ferners sind von des Erz-Stifts Salzburg wegen vierzehen Werk Zweyer

er oder halber Creutzer Anno 1606. wie auch Anno 1607. Vermög des Probier-Zettels mit Nro 6. bezeichnet, gemünzet, und solche Werk auf anjetzo gehaltenen Probier-Tag aufgezogen und probiert, auch ein jedweder Marck cöllnisch gangen 420. Stuck, die Marck gehalten fein 5. Loth 0. Gren, die fein Marck vermünzt pro 11. fl. 12. kr. komt der Reichs-Ordnung nach zu hoch heraus um 32. kr.

§. 7. In dem Schwäbis. Crays seynd in dem Herzogthum Württenberg de Anno 1606. wie auch Anno 1607. drey unterschiedliche Werk Goldgulden mit Nro 1. 2. 3. ausgangen, auf ein cöllnisch Marck gangen 72. Stuck, gehalten fein 18. Carat 6. Gren. An silbernen Sorten, als ganze, halbe und Oerter eines Thalers mit Nro 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. münzen lassen, wie viel Stück auf eine jede Marck cöllnisch gangen und fein gehalten, das ist aus den Probier-Zetteln mit Nro 7. zu ersehen. Und wird sich aus den unterschiedlichen Probier-Zetteln befinden, daß berüerte der dreyen benachbarten Crays unterschiedene Münz-Sorten der Reichs-Ordnung gemäß.

§. 8. Also auch der dreyen genachbarten Krais-Wardeinen, so mündlich, so abschiedsweis schriftlich erinnert, denen auch auferlegt und befohlen worden, ausser dieser correspondierenten Krais fremde inner und ausser dem Reich gemünzte Sorten aufzuwechslen, zu brechen, aufzuziehen, und zu probiren, und wie sich solche fremde Münz am Schrott, Korn und Halt befindt, den anweesenden Räthen fürzuzeigen, immassen der fränckische Quardein, Hanns Huffnagel, 12. unterschiedliche Sorten an Thalern, deren das Stuck der Reichs-Ordnung nach nicht mehr dann $53\frac{3}{4}$. kr. werth, sollen verruffen und angeschlagen werden.

Die Stadt Franckfurth am Mayn hat Anno 1606. 6. Kreutzerer gemünzt. Diese und dergleichen Sorten seynd An. 1559. zu münzen abgeschaft worden, ist am hundert Gulden Verlust 36. fl. $49\frac{3}{4}$. kr. das Stuck der Reichs-Ordnung nach Werth $4\frac{1}{7}$. kr. sollen gegen der Stadt Frankfurth, wie mit Lit. B. zu sehen, schriftlich geandet werden.

Der Herzogen von Teschen Drey-Kreutzerer, Anno 1606. ausgangen, der Verlust am hundert 26. fl. $42\frac{3}{4}$. kr. sollen auch verruffen und angeschlagen werden.

Der Rhein Grafen neue Drey-Creutzerer ohne Jahrzahl, deren Verlust am hundert 29. fl. 53. kr. sollen verruffen und angeschlagen werden.

Rhein Grafens Otten Drey-Creutzerer, deren Verlust am hundert 30. fl. $55\frac{1}{2}$. kr. sollen angeschlagen werden.

Der Grafen von Solms 3. Kreutzerer ohne Jahrzahl, deren Verlust pro 30. fl. $55\frac{1}{2}$. kr. sollen verruft werden.

Wie sich die übrigen Sorten an drey Kreutzeren befinden, was auch der Verlust derselben, solchs alles ist mit mehrerem aus des Fränkischen Wardeins Probier-Zettel mit N. 8. zu ersehen.

In des Bayerischen Wardeins Verzeichnuß der extraordinari Proben mit N. 9. befindt sich, daß die Grafen von Solm Drey-Kreutzerer ohne Jahrzahl lassen münzen, deren Verlust pro Cento 34. fl. 46. kr. 2. pf. sollen angeschlagen und verrufft werden.

Soviel die Wirttembergische Pfenning betrifft, ist vor diesem seiner Fürstl. Gnaden nicht zu entgegen gewesen, daß solche zu geringe Sorten verruffen und angeschlagen: man will sich aber versehen, ihr Fürstl. Gnaden Abgesandter werde sich zu derer Ankunft bemühen, damit seiner Fürstl. Gnaden gemeiner unierte Krais-Stände mit Einführung solcher geringen Sorten verschone.

§. 9. Und ist sich darauf verglichen worden, daß, wie von Alters herkommen, solcher Abschied der Röm. Kayserlichen Majestät, wie auch beeden Churfürsten Rheinisch- und Ober-Chur- und Fürstlichen Sächsischen Kraisen, um Erhaltung-beständiger Correspondenz willen, communicieret. Darauf die Wardein erfordert, ihrer Pflichten mit den extraordinari Proben, wie bishero zu verfahren, und zukünftigen Probiertag zu Regenspurg, ein Tag zween oder drey zuvor daselbsten zu erscheinen, erinnert. Und soll der künftig Probiertag ersten Octobris neuen und 21. Septembris alten Calenders einzukommen, zu Regenspurg gehalten, die Schlüssel und Püchsen abwesend der Gesandten, dem Bayrischen Wardein Georgen Freyßlich überantwort und zugestellt werden. Actum den $\frac{15}{5}$. May An. 1607.

Wegen des Fränkischen Kraises.

Wilhelm von Rottenhan.

Arnoldt Muhm, D.
Christoph Heberer, Secretarius.
Achatius Hülß, D.
Hanns Nützel, der Elter.
Endres Imhoff.
Philipp Cammermeister, Cammerarius genannt, D.
Christoph Endres Gugel, Doctor.

Landschaft-Canzler ꝛc. dieweil aber selbiger vor endlicher Ferttigung dieses Abschieds nothwendig verrucken müssen; als hat er gegenwärtige Unterschreibung seintwegen zu thun, Doctor Veit Braidschwerdt der Stadt Augspurg Advocaten anbefohlen, so hiermit beschicht.

Wegen des Bayrischen Kraises.

Wegen des Bayrischen Kraises ist erschienen Herr Hanns Georg Herwarth von Hohenburg, Bayrischer

Wegen des Schwäbischen Kraises.

Sebastiam Faber, D. Vice-Canzler.
Philipps Jacob Rempoldt.
Veit Breitschwerdt, Doctor.

CVII.

Münz-Probationstags-Abschied der 3. Kreise. Regensburg den $\frac{2}{3}$. $\frac{\text{Sept.}}{\text{Oct.}}$ Anno 1607.

§. 1.

1607. Bey jüngerm den fünften und fünfzehen May des 1607. Jahrs zu Nürnberg gehaltenen Probiertag haben sich der dreyen, des Fränk., Bayerisch., und Schwäb. Krais Verordnete zum Münz- oder Probiertag dahin verglichen, daß der nächstfolgend des ein und zwanzigsten Septembris alten, und ersten Octobris neuen Calenders gegen Abends zu Regenspurg einzukommen, des andern Tags mit gebürlicher Handlung zu verfahren. Welche Abschieds Verfassung erwehnter dreyer Krais Verordnete nachkommen, und als sie bestimmter Zeit und gewöhnlicher Ort zur Handlung schreiten, und mit Besichtigung der neuen ausgangenen Sorten verfahren wollen, haben sie befunden, daß die Wohlgebohrne Herrn Grafen von Hohenlohe ganze, halbe, und viertels Thaler, mit der Jahrzahl An. 1607 den 5. May ausgehen lassen, deren 8. ganze, 16. Stuck halbe, und 32. Stuck Viertel eines Thalers, die Mark gehalten fein 14. Loth, 4. Gran Cöllnisch. So sind auch Freyherrisch Burchmilchlingische Thaler an der Jahrzahl 1606., die gleichwohl den 29. August 1607. gemünzt, aufgezogen und probiert worden, auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 4. Gran. Wie auch darbey ein Werk halbe Guldens-Groschen von der Stadt Ulm, zu Nürnberg den 8. May, mit der Jahrzahl Anno 1606. bezeichnet, gemünzt, aber allererst Anno 1607. ausgangen, probiert worden, auf die Mark Cöllnisch gangen 19. Stuck, die Mark gehalten fein 14. Loth, 16. Gran, und seynd alle drey Werk der Reichs-Ordnung gemäß befunden worden, wie aus der Beylag des Schwäbischen Guardein Münzzettel mit N. 1. zu ersehen.

§. 2. Was für Sorten vom $\frac{5}{15}$. May diß instehenden 1607. Jahrs in dem Bayerischen Krais in specie von dem Hochwürdigsten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn von Salzburg gemünzt, das ist aus der Verzeichnuß mit N. 2. zu ersehen: darinnen sich befunden, daß 6. Werk Doppelducaten mit N. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. alle mit der Jahrzahl Anno 1607. im Majo, Junio, Augusto & Septembre ausgangen, dahin man sich referiren thut ꝛc. welche Werk und ein jedwederes aufgezogen, und probiert, gewogen durchaus $33\frac{1}{2}$. Stuck ein Marck Cöllnisch, die Mark gehalten fein Gold 23. Karat, 8. Gran, sind der Reichs-Ordnung gemäß. Weiters haben Ihr Fürstl. Gnaden 11. Werk Zweyer oder halbe Kreutzer lassen münzen, alle, wie gemeldt, im Majo, Junio, Julio, Augusto & Septembre Anno 1607. auf der jedwedern Mark Cöllnisch gangen 428. Stuck, gehalten fein 5. Loth, 0. Gran, die feine Mark vermünzt pro 11. fl. $24\frac{3}{4}$. kr. der Münzordnung zu hoch um $44\frac{3}{4}$. kr.

§. 3. In dem Schwäbischen Krais sind vom Majo jüngern zu Nürnberg gehaltenen Probiertag bis auf Dato von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Friderichen zu Würtemberg ꝛc. Vermög der Beylag N. 3. Reichs-Thaler gemünzt worden, deren 8. Stuck gewogen 1. Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth, 10. Gran, der Reichs-Ordnung um 6. Gran zu reich. Ferners haben Ihre Fürstl. Gnaden noch

6. und

6. und also in allem 7. Werk Thaler gemünzt, die samt und sonders von N. 2. bis auf 7. inclusivè gewogen 8. Stuck ein Mark Cöllnisch, gehalten fein 14. Loth, 4. Gran, alle der Reichs-Ordnung gemäß.

§. 4. Und nachdem bey den gewöhnlichen Probiertägen den Guardeinen der drey genachbarten Kraisen befohlen, und auferlegt, inn- und ausländische fremde Sorten auf gemeiner Krais Verlag einzuwechslen, dieselben aufzuziehen, und zu probieren, auch wie dieselbe befunden, den anwesenden Ständen und Räthen zu communiciren, und fürzuzeigen; als hat sich aus der Verzeichnuß des Fränkischen Krais Guardein Hannsen Hufnagels befunden, daß den mehrern Theil heuriges Jahrs Anno 1607. Ducaten mit Königl. Maj. in Dännemark Gepräg ausgangen, die Mark fein Gold 22. Karat 5. Gran, die an dem Gewicht gerecht, aber am Halt um ein Karat und drey Gran zu gering, das Stuck der Reichs-Ordnung nach werth 98½. kr. Item ein Sorten Thaler im Inthal gemünzt, gewogen 8. Stuck 15. Loth, 0. Quint, 0. Pf. Cöllnisch, die Mark gehalten fein 13. Loth, 17. Gran, am Schrot um 1. Quint zu leicht, und am Korn 5. Gran zu gering, das Stuck der Reichs-Ordnung nach werth 65½. kr. 1. Häller. Niederländische Thaler gewogen 8. Stuck 15. Loth, 3. Quint, 2. Pf. Cöllnisch gehalten die Mark fein 13. Loth, 17. Gran, am Schrot um 2. Pf. zu leicht, am Korn um 5. Kran zu gering, das Stuck der Reichs Ordnung nach werth 66. kr. 1. Häller. Lothringische 3. Kreutzer, der Verlust pr. Cento 23. fl. 39¾. kr. das Stuck der Reichs Ordnung nach werth 2¼. kr. 1. Heller. Dreykreutzer, so unter Herzogens zu Teschen Gepräg ausgangen, der Verlust pr. Cento 29. fl. 38½. kr. das Stuck der Reichs-Ordnung nach werth 2¼. kr. Herzogens von der Ligniz Dreykr. der der Verlust 26. fl. 33½. kr. der Reichs-Ordnung nach werth 2¼. kr. 1. Heller. Der Rheingrafen Dreykr. Verlust pr. Cento 32. fl. 43¾. kr. der Reichs-Ordnung nach werth 2¼. kr. Der Rheingrafen Dreykr. Verlust p. Cento 33. fl. 41½. kr. der Reichs-Ordnung nach werth 2¼. kr. Herrn Rheingrafen Johann und Adolph Dreykr. Verlust 27. fl. 57. kr. werth 2¼. kr. Graf Johann von Hanau Dreyk. Verlust 25. fl. 49. kr. werth 2¼. kr. 1. Heller. Graf Philipps Ludwig von Hanau Dreykr. Verlust 32. fl. 43¾. kr. der Reichs-Ordnung nach werth 2¼. kr. Der Stadt Hagenau Dreykr. Verlust 24. fl. 56¾. kr. werth 2¼. kr. 1. Heller. Der Stadt Collmar Dreykr. Verlust 22. fl. 47. kr. werth 2½. kr. Herrn Prälatens zu Corvey Gröschlen, der Verlust p. Cento 22. fl. 7. Groschen, 4. Pf. das Stuck werth 10. Pf. Wie sich ob specificirte Sorten der Dreykr. und Groschen am Halt, Schrot und Korn befunden, ist mit mehrerem aus ermeldtes Fränkischen Guardein Verzeichnuß mit N. 4. gemerkt, zu vernehmen.

§. 5. Und obwohlen solche Sorten zum Theils, und vor der Zeit verruffen, und angeschlagen, dieweil aber die täglich und gegenwärtige Verzeichnuß und Erfahrung zu erkennen geben, daß dergleichen Erinnerung und Warnung nicht in Acht genommen, als ist durch die anwesenden Münz-Räth beschlossen und verabschiedet worden, obberührte extraordinari Sorten von neuem anzuschlagen und zu verruffen, welcher Ort dieselben angetroffen, zu confiscíren, und gegen den Einführern seiner Verbrechung nach mit gebührender Straff zu verfahren. So viel Hertzogs Adam Wenzl zu Teschen ausgangene Dreykr. betreffend, haben die Herrn Verordnete der Stadt Nürnberg den anwesenden Räthen und Gesandten zu erkennen geben, daß ihre Herrn und Oberen, verschiener Zeit, den ersten Monats Tag Augusti ein Aandungsschreiben an Ihre Fürstl. Gnaden ergehen lassen. Was sich dieselbe darauf erklärt, und entschuldigt, solches alles ist aus den Beylagen mit N. 5. und 6. zu ersehen. In simili forma, wäre auch ein Andtungsschreiben Herrn Otth, und Herrn Adolph Heinrich, Gevättern, Wild- und Rheingrafen, Grafen von Salm und Herrn zu Vistingen ꝛc. ergangen, von denen aber kein Antwort erfolgt.

§. 6. Und nachdem den Verordneten der dreyen genachbarten Krais bericht worden, daß sich Endres Wachsmueth zu Kircha hinter Maynz aufgehalten, und an vielen Orten am Rheinstrohm seine Münzstädten habe, und der mehrern Theils Dreykr. und ½. Batzen in grosser Summa bey vielen Jahren hero münze, und hin und wider im Reich und in den Messen zu Frankfurt, auch anderer Ort verpartiere, und verschiebe, auch seine eigene Leuth, die solches verrichten, haben soll; inmassen er auch zu Frankfurt durch die dritte Hand Philipps- und Reichs-Thaler, auch der alten Böhmischen Groschen und Dreykr. auf-

wechslen, und zu seinem Vortheil wiederum vermünzen soll. So sich dann dergleichen Klagen vor etlich Jahr an Ihrer Maj. Hof, auch allenthalben im Reich funden, und erschollen, als haben die Verordnete beschlossen, und verabschiedet, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweigkharten, Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz Abschieds-weiß unterthänigist zu ersuchen, dieweil gedachter Wachsmuth im Erzstift Maynz unter Ihrer Churfürstl. Gnaden gesessen, nothwendige Erkundigung seiner Person und Verbrechens halben unbeschwert einzunehmen. Und wofern gedachts Wachsmuths Verbrechung, (wie man für gewiß halten thut) geklagtermassen sich erfinden sollten, daß Ihr Churfürstl. Gnaden zu Erhaltung der Reichs-Constitution also erzeigen, damit gedachter Wachsmuth bey gegenwärtiger merklicher Unordnung, und Unheil derselben Mißfallen und Ernst im Werk spühre, und erfahre.

§. 7. Was sich der Durchläuchtig und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Friederich Herzog zu Würtemberg und Teck, wegen nicht Erscheinens, derselben Räthen entschuldigt, das ist aus den Anlagen mit N. 7. zu ersehen, daraus zu vernehmen, daß Ihr Fürstl. Gnaden durch Augsburg vertretten.

§. 8. So viel das Hauptwerk, und wie nicht weniger die grosse empfundene Unordnung des Münzweesens betreffen thut, wollen die anwesende Räth und Gesandte im Nahmen der gemeinen dreyer correspondirenden Krais in keinen Zweifel setzen, Ihr Majest. werde besser bewust, weß sich insonderheit die oberländische Krais und Ständ bey vielen Jahren hero, so mündlich so schriftlich, wegen des Münzweesens beschwert, und geklagt, dann sie dergleichen mit Verdruß erinnert werden könte. Und obwohl auf unterschiedlich gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, bevorab An. 1570. und 1571. allerhand nothwendige Verordnung beschehen, wie gegen hohen und niedern Standes, insonderheit so durch Verleihung und Verkauffung ihrer Münzfreyheiten, dardurch das gefährlich Aufwechslen, Zerbrechen, Verführung der groben guldenen und silbernen Münzsorten, das cementiren, Seigern, Schwemmen, Granaliren, und dergleichen verbottene Unthaten, als aus einer Brunnquell geflossen, und entstanden, procediren, auch gewissers nichts zu gewarten, wofern dieselbige Ständ, Vermög vieler Reichs-Abschied, ihrer Privilegien de facto nicht entsetzt, gegen denselben Münzmeistern, Verlegern, gefährlichen Aufwechslern, und Brechern der guten groben guldenen Sorten, mit verordneter Straf nicht verfahren, daß inkünftig solchem Unheil schwerlich zu rathen, noch zu helfen seyn wird. Und ob man wohl Ihrer Maj. noch auch höhern Krais und Ständen, nicht begehrt Ordnung noch Maaß zu geben, so will man doch derselben und männiglich zu erwegen und zu bedenken geben, im Fall allein angedeute Hecken-Münzstädt länger geduldet, oder zugesehen, daß Ihrer Maj. auch gemeiner Churfürsten und Ständ Bemühung, Dispositiones und Verbesserung umsonst, und vergebens, hingegen aber zu verhoffen, wofern allein berührte verbottene Münzwerk abgeschaft, die Münzstädt im Reich, soviel immer möglich eingezogen, im Reich, und einem jedwedern Krais, ausser der Ständ, so ihre eigene Bergwerk, mehr nicht dann ein einzige Münzstadt erlaubt, und sich insgemein der groben guldenen und silbernen Münzsorten und Valvation vereiniget, die Gleichheit in den edlen Metallen in Achtung genommen, $11\frac{1}{2}$. Mark fein Silber mit einer Mark Golds ver glichen, die Münzmeister, Guardein, Schmidmeister und Gesellen, niemand anderen dann Ihrer Maj. dem Reich und Kraisen Verwandten, denen ein sonderliche Ordnung, Pflicht und Zunft, was sie sich in einem und anderen erzeigen, und verhalten, gegeben, und wofern von Ständen, Münzmeistern, Guardeinen und Gesellen ein Widerwärtiger gespührt, und befunden, daß ohne allen Respect mit verordneter scharfer Execution gegen den Verbrechern verfahren, und niemand darunter verschonet.

§. 9. Die künftige Verbesserung eines Münz-Edicts anlangend, dieweilen sich albereit auf neherm zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag einer gewissen Verordnung der zehen Krais, denen solch heilsam und nothwendig Werk vertraut, und befohlen, verglichen, und verabschiedt. Obwohlen der dreyen correspondirenden Krais Fürsten und Ständ nichts liebers gesehen, und gewünscht, dann daß solche Verordnung vorlängst ihren Fortgang erlangt, aber wie solchem allem, und dann die Erfahrung, wie aus beyverwahrten extraordinari Proben zu ersehen, zu erkennen geben, daß solcher Punct und Verbesserung des Münzweesens länger nicht einzustellen: Als werden Ihre Majest.

Majest. hiemit abschiedsweiß allerunterthänigist ersucht, und gebetten, dieweil solche Verordnung, wegen Kürze der Zeit, vor bestimmten Reichs-Tag nicht anzustellen, daß doch bey dem Punct des Münzweesens die Verordnung der zehen Krais, Propositionsweiß, oder auf andere Ihre Maj. gefällige Weeg den Kraisen und Ständen auf wehrentem Reichs-Tag die Verbesserung des Münzweesens befohlen, Bergwerks Erfahrne, und Münzverständige dem verabschiedten Ausschuß zugeordnet, denen die albereit überschickte Münzbedenken der Krais zu verlesen, darinn sich zu ersehen, eines gewissen und beständigen zu vergleichen befehlen. Und was also der verordnete Ausschuß erwegen, bedenken, und schliessen, daß dieselbe Verfassung förderlichst aufs Papier gebracht, Ihrer Maj. oder weme solch Werk Commißions-weiß, an statt Ihrer Maj. Befehl neben den erscheinenden Churfürsten und Ständen, wie gebräuchlich, zu weiterer Berathschlagung, Ratification und Verbesserung übergeben. Und wofern alsdanu Ihr Maj. und gemeines Reichs Churfürsten und Ständ miteinander einig, daß alsdann auf noch währendem Reichs-Tag, inmassen Anno 1559. vor diesem auch im Brauch gewesen, neben andern Rathschluß publicirt, und mit allem Ernst darüber gehalten.

§. 10. Und nachdem der künftig Probiertag der Ordnung nach des schirist kommenden 1608. Jahrs, zu Augsburg seyn soll, oder vielleicht die neue Verbesserung und Münz-Edict etwas anders bey diesem Punct mit sich bringen möchten; als wären mit Verordnung dereinstens Büchsen und Schlüssel, wie auch der drey Krais Guardeinen, ihrer Verrichtung und Erscheinung halben, sich der Gebühr erzeigen. Auf den Fall aber, die Verfassung oder publication, welches man jedoch nicht verhoffen thut, nicht ins Werk gericht, so verbleibt es bey altem Herkommen, daß nemlich die Guardeinen ein Tag 3. oder 2. vor primo Maji stylo veteri, oder aber des nächsten hernacher zu Augsburg einkommen, daselbsten hin auch die Ständ sich zu finden, und einzustellen wissen werden, mit ihren Proben, wie gebräuchich, verfahren. Actum Regenspurg Mittwochs den 23. Sept. und 3. Octob. Anno 1607.

Von wegen des fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, D.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des bayerischen Kreis.

Wolf Kimmerle, D. Fürstl. Salzburgischer Rath, cum solita protestatione.
Georg Grießmaier, Fürstl. Durchl. in Bayern Rath, und Rentmeister zu Straubing.
Jonas Paulus Wolff, des innern Raths, und
Hannß Grafe zu Regenspurg.
Christoph Puechner, des innern Raths zu Regenspurg.
Johann Diemer, D.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Veit Braitschwerdt, D. der Stadt Augsburg Abgesandter, mit Befehl von Würtenberg.

CVIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 30. May/April Anno 1608.

§. 1.

1608. Auf neherem, den 23. Septembris und 3. Octobris Anno 1607. allhie zu Regenspurg gehaltenen Probiertag, haben sich der Dreyen des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen genachbarten Krais damals anweesenden Münzräthe dahin abschiedsweis verglichen, wofern der angesetzte Reichstag sich auf den 1. May dieses 1608. Jahrs erstrecken sollt, und die de Anno 1603. allhie verabschiedte Verordnung der 10. Krais ein anders, wegen Verbesserung des Münz-Edicts, nicht mit sich bringen, daß der nächst folgend Probiertag allhie zu Regensburg gehalten mit den Probieren und was sich sonsten, Vermög des Münz-Edicts zu handlen und zu verrichten gebührete, verfahren werden sollte, seines weitern Innhalts, wie daraus mit mehrerem zu vernehmen. Solchem zu Folg und Gehorsam, sind beede die Verordnete neben der dreyen Krais

Gwardeinen bestimmter gebührender Zeit 1. May allhie zu Regenspurg erschienen und ankommen. Und dieweil aus bewusten Ursachen und Verhinderungen bey dem Punct des Münzwesens, wie auch im anderen nichts gehandelt, noch verabschiedt worden, so haben doch nichts destoweniger die Verordnete mit Besichtigung der Proben verfahren. Was nun von Anno 1607. damaln im September gehaltenen Probiertag, in erwenden der dreyen genachbarten Krais an groben guldenen auch silbernen Sorten gemünzt und ausgangen, das geben die Verwarte der dreyen Gwardeinen Verzeichnuß und Proben mit Numeris 1. 2. 3. dahin man sich geliebter Kürze willen gezogen haben will, der Länge nach zu erkennen. Ob sich wohl bey ermeldter Ständ vorgezeigten Münz und Proben einiger Mangel nicht befunden, sondern dieselbe an Schrott und Korn dem Münz-Edict gemäß; so ist doch darneben, aus des Fränkischen Krais-Gwardeins extraordinari Proben genugsam zu vernehmen, was für Mängel und Unordnungen anderer Orten im Krais und Reich, wegen groß er übermässiger Staigerung der groben guldenen und silbernen Sorten, mit Brechen und Verführung derselben, hingegen mit überhäufften Münzen der geringen kleinern Sorten, an drey Kreutzern und halben Batzen, an deren sich der Fall inner wenig Jahren von 18. bis auf 34. fl. 39¼. kr. erstrecken, auf Dato befunden: viel beschwerlich läßt sich der Fall des Pfenning münzens ansehen. Damit dann solchem Verbrechen etlicher massen entgegen gangen; als haben sich die anwesende Münzräth dahin verglichen, daß die Schüssler-Pfenning von unterschiedlichen Sorten, Polnische Düttchen, Rhein-Graf Aldolphs sowohl als der Rhein-Gräflichen Vormundschaft drey kr. Trierische, Polnische, und Grafen zur Lipp ½. Batzen, auch zu forderst die angebene Florenzische Thaler, in ermeldten dreyen Kraisen verruffen und angeschlagen, damit männiglich dafür gewarnet.

§. 2. Ob nun wohl Fürsten und Ständ dieser dreyen genachbarten Krais, der Röm. Kaiserl. Majestät noch auch höhern Krais und Ständen hierunter weder Ordnung noch Maas zu geben, begehren, bis dahero ein mehrers nicht thun noch verrichten können; dann eingerissene von Jahren zu Jahren zunehmende Unordnungen und Mängel zu erinnern, und darneben in ohnzweiffentlicher Hofnung gestanden, daß die de Anno 1603. verabschiedte Verordnung, als ein absonderlich Werk, dem Ausschuß der 10. Krais, die nunmehro vor längsten ihre Münzbedenken übergeben, allhie befohlen, und vertraut werden sollen. Bevorab daß Fürsten und Ständ mit Münzverständigen und andern qualificierten Leuten gefaßt, solch nothwendig Werk (daran dem ganzen Krais und gemeinen Vaterland Deutscher Nation, ihr Wohlfarth und Verderben gelegen) mit gutem Rath verricht und befürdert werden können, die Gefahr augenscheinlich, weder gegen GOtt noch der Obrigkeit zu verantworten, daß alle heilsame Verordnung so verächtlich gehalten, den gemeinen eigennützigen Leuten die Staigerung, Valvation, Handthierung und Wechsel des Gelds, auf Jahrmarkten und Messen ungescheucht passirt, und zugesehen werden solle, diesen der dreyen unirten Kraisen sehr beschwerlich, ja unmöglich seyn will, bey so großer Unordnung, Staigerung und Fall mit Münzen in anderweeg- auf des Reichs Schrott und Korn zu verharren, bis dahero erfahren, und zusehen müssen. Sobalden bey diesen genachbarten Krais grobe und guldene und silberne Sorten gemünzt, und ohne allen Respect verführt, zerbrochen, an statt derselben geringe böse Sorten, wie bey der Verzeichnuß und extraordinari Proben No. 4. zu ersehen, gemünzt, und ins Reich verschoben, wofern auch die Verordnung der zehen Krais länger eingestellt, einige Enderung oder Verbesserung nicht zu verhoffen seyn sollt: als wollen die Verordnete im Namen dieser dreyen genachbarten Krais verhoffen, im Fall sie inkünftig ihr Nothdurft und Wohlfahrt in andere Weege bedenken, und suchen sollten, oder wurden, Ihr Majestät auch andere höhere Krais und Ständ werden diese der Verordneten beharrliche, vielfältige Erinnerung und Erklärung, aus keinem Vorsatz oder Verachtung ohnumgänglich zu geschehen vermerken; indeme durch vielgeklagte Unordnung und eigenen Nutz, sich nicht allein ihre gute grobe guldene und silberne Sorten verlohren, sondern, und daß sie zugleich von Tagen zu Tagen an gemeinen Handthierungen und Gewerben merklichen Verlust, bey dem armen Mann große Armuth und Veränderung befunden.

§. 3. Aber wie solchem allen und den gemeiner Kraise Ständ mit Besuchung der Probiertäg, auch bey vielen Jahren hero merklichen aufgewandten Unkosten, Reisen und Zehrungen billich verschont werden sollen; so haben

ben sich doch die Verordnete dahin verglichen, daß der künftig Probiertag den $\frac{1}{2}$. Octobris gegen Abends zu Augspurg einzukommen, den 3. nächst folgend, wie gebräuchlich, mit gebürlicher Handlung zu verfahren seyn soll, darauf den Herrn Augspurgischen Verordneten die Büchsen und Schlüssel überantwort, die Gwardein ihrer Pflicht erinnert, denen auch befohlen worden: einen Tag zween oder drey vor den Verordneten daselbsten anzukommen mit den Proben, wie gebräuchlich zu verfahren. Würtenberg ist von dem Herrn Augspurgerischen Gesandten vertretten worden, wie aus der Beylag mit Numeris 5. und 6. zu ersehen. Actum Regenspurg Sonnabends den 30. April und 10. May neuen Calenders, Anno 1608.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Bamberg.

Wilhelm von Rottenhan.
Achatius Hülß, D.
Gregorius Han, D.

Nürnberg.

Paulus Grundherr.
Philippus Cammerarius, D.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Salzburg.

Ist Niemand bey der Stell gewesen.

Regenspurg.

Paul Jonas Wolf.
Emeramus Eiseneck, D.

Baiern.

Jeronimus Aurbach.

Von wegen des Schwäbischen Krais

Stadt Augsburg mit Befehl Würtemberg.

Friederich Endorfer.
Veit Breitschwerdt, D.
Leonhardt Weinhardt, D.

CIX.

Maxim. I. Verbot des Ufwechslens der guten Münzen, den 21. Nov. 1608.

1608. Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayern 2c. Entbieten 2c. und geben euch hiemit zu erkennen: daß uns mit nicht geringen Mißfallen zu Gehör kommen, wie sich viel über viel, um eignes Gesuch und hochverbottnen Finanz, oder Wuchers willen, unterstehen sollen, allerhand grobe gute Münzsorten, so gar die alte Groschen und halb Patzen, das uns bisher verborgen gewesen, in unser selbst Münz prechen, und wider vermünzen lassen, so uns aber länger also zuzusehen weder gemeint, noch gegen der Röm. Kayserl. Maj. auch dem heiligen Reiche, weilen es denen dißfals heilsamlichen aufgerichten Ordnungen, publicirten Münz-Edicten, und Reichs-Abschieden, gänzlichen zu widerverantwortlichen seyn will.

Hierumben wöllen wir alles solches hiemit nochmahlen bey Pöen der Confiscation der ufgewechsleten, und ausgeschoßnen Münzsorten, sie haben Namen wie sie wöllen, und nach nahmhaffter Straff nach Gelegenheit der Personen, und anderer Umständt, in allem Ernst, mäniglichen, wer der sey, sowohl das bemeldte Ausschiessen, und Aufwechslen, der grossen und kleinen silbern Münz, abgeschafft und verbotten haben, euch allen und jeden obgemeldt besonders unsern Beamten schaffent, und gebietend, auf diese hochschädlich und verbottene Finanzerey, vorab an den Gränitz Orten, bey Vermeydung wirklicher Straff, auch ungnädigster Entsetzung eurer Dienst, euer sonder fleißige Spech und Obacht zu haben, auf daß so wohl von unsern gemünzten schwarzen Pfenningen, als andern guten, Theils oben specificirten Sorten, so wenig ganz, und unter dem gewöhnlichen Präg, als gebrochen, geschmelzt, und gekürnt, zu verstandenem wucherlichem Ende nichts aus unsern Landen und Fürstenthumen, weder heimbl. noch offentlichen gebracht, sondern die Ubertretter, wer die gleich seyn, obgehörter Gestalt, mit unserm oder unser Regimenten, dahin es dann die nachgesetzte Beamte, sowohl die unsern von der Landschafft aller Ständte, dem nächsten zu berichten, gestrafft,

und fürneml. daß insonderheit observiert, und in Obacht gehalten. Damit nicht durch die Handels- oder andere dergleichen vermögliche Leuth, item die Saphoyer-Kramer, und die Rauchfang-Köhrer, unter dem Schein der Waaren, oder anderm Fürgeben, solche heimlich durchgeschleipft oder geschwärzt; dagegen aber wider die heilose Münzen, beforderist die verbottene weisse Pfenning, deßwillen wir unsere vorige Mandat und Befelch alles ihres Innhalts hieher erholt haben wöllen, herein gebracht werden. Und auf daß in solchen Fällen destomehr Spech und Aufsehen gehalten, wollen wir hiemit nit allein unsern Beamten, sondern jedwederm Anzeiger von einer und andern begebenden Confiscation, den vierten Theil bewilliget, dann den Beamten auch noch diß darzu vergonnet haben, sintemalen, als oben gehört, unter Verführung allerhand Waaren, in den Pallen, Truhen, Fassen, auch allerley anderen gesämten und Centen-Güttern, offt dergleichen mit untergemischt und verhalten, daß, bevor wo ein sonderer Verdacht, eines solchen Falsch, sie vor sich selbsten, oder auf Begern eines Anzeigers, die Pallen und anders eröfnen, mit Fleiß durchsuchen, alsdann nach Befindung und Beschaffenheit der Sachen, auf oben verstandne Weiß, mit der Confiscation und anderer Straff verfahren mögen sollen.

Damit auch schließlichen bey unserm Selbst-Münzweesen, wider solch unser wohl angesehen Mandat, ferner nit gehandelt, so haben unser Hof-Cammer, Präsidenten und Räthe, oder deme, wem sie es befehlen werden, nit minder ihr fleißig Aufmerken anzustellen, ja dem Wardein zuzulassen, wo er einen oder mehr, so zu ihme mehr kommen, und solche Finanzerey zu treiben begehrn wurden, angeben würdet, er nit weniger ein viertl bey der Confiscation haben solle. An diesem allem wird unser endlicher zuverläßiger ernstlicher Geheiß und Willen vollzogen, daß auch diß unser ernstliches Mandat, von unsern nachgesetzten Beamten, sowohl, als anderen der Gebühr nach, ohne Unterbruch exequiert. So haben wir hierzu sonders Aufmerken, durch gewiße Personen bestellen lassen; darnach sich mäniglichen zurichten, und vor unausbleiblicher Straff, Gefahr, und Schaden zu hütten. Geben unter unseren hier fürgedrucktem Secrete, in unser Stadt München, den 21. November Anno 1608.

CX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 5/15. Octobris Anno 1608.

§. 1.

1608. Als der dreyen des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbis. Krais verordnete Räth, in Vermög jüngeres zu Regenspurg ergangenen Probierabschieds zu Augspurg den 2/12. Octobris einkommen, des nächst folgenden Tags, wie gebräuchlich, mit gebührlicher Berathschlagung verfahren wollen; hat sich befunden, daß im Fränkischen Krais von näherem bis auf Dato allhie gehaltenen Münztag, mehrers nicht, dann ein Werk Freyherrische ganze Reichs-Thaler, deren auf die Mark Cöllnisch gangen acht Stuck, gehalten fein 14. Loth 4. Grän, welche der Reichsordnung gemäß. Von wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrichen, Erzbischofen zu Salzburg, sein vier Werk doppel Ducaten, mit N. 3. 4. 5. und 6. bezeichnet übergeben worden, welche vier Werk aufgezogen und probiert, gewogen durchaus 33½. Stuck ein Mark Cöllnisch, die Mark gehalten fein Gold 23. Carat 8. Gran. Ingleichen ist von seiner Fürstlichen Gnaden wegen ein Werk Zweyer oder halbe Kreutzer mit N. 3. gemerkt, übergeben, dieses Werk an ermeldten silbernen Sorten aufgezogen und probiert worden. Auf die Mark Cöllnisch gangen 400. Stuck, die Mark gehalten fein 5. Loth 0. Grän; und sind beede Werk guldene und silberne Sorten der Reichsordnung gemäß befunden worden, immassen aus beeden Beylagen mit N. 1. und 2. zu ersehen.

§. 2. Von des Fränkischen Krais-Gwardein Johann Huefnagel, sind etliche unterschiedliche Sorten an Thalern, ganzen Batzen, drey Kreutzern, Gröschlein, dann Churfürstl., Pfälzischer Landmünz, von sechs unterschiedlichen Sorten gemünzt worden, wie sich dieselbe und ein jedwedere in Specie an Schrott und Korn befunden, das ist

aus

aus den Beylagen mit No. 3. gezeichnet zu ersehen und und zu befinden.

§. 3. Ob nun wohl Fürsten und Ständ aller dreyer genachbarten Krais, die sich bis dahero nicht ohne sondere Beschwerung dem Reichsmünz-Edict gemäß erzeigt, nichts liebers gewünscht und gesehen, dann daß mit Ihrer Majestät und gemeiner des heiligen Reichs Churfürsten und Ständ, Rath und Zuthun, vermög deren de Anno 1603. vertrösten Reformation in dem Münzwesen ein Richtigkeit gemacht. Dieweil aber solch nothwendig Werk suspendiert, auch zweifentlich, wann oder welcher Zeit die Verabschiedte der zehen Krais-Verordnung ihren Fortgang erlangen möcht; als haben sich die Verordnete dieser dreyen genachbarten Krais, Räth und Gesandten eines kurzen Bedenken verglichen, jedoch daß solche der Verordneten Bedenken und Vergleichung dem Münz-Edict und anderen Reichs-Constitutionibus und Abschieden, soviel den Punct des Münzweesens betreffen unpräjudicierlich seyn sollen, sondern der verordneten Bedenken, vermög der Beylag mit No. 4. gezeichnet, allein dahin angesehen und vermeynt, weß sich Fürsten und Ständ dieser dreyen genachbarten Krais immittelst und so lang sich Ihr Majestät mit des heiligen Reichs Churfürsten und Ständ einer allgemeinen durchgehenden Verordnung im Münzweesen vergleichen möchten, erzeigen und verhalten sollen. Dieweil man bis dahero befunden, daß die Steigerung der groben guldenen und silbernen Sorten, nicht allein von Jahren zu Jahren, sondern von Essen zu Essen gewachsen und zugenommen, dagegen die geringere Sorten beschwert und heimgesucht.

§. 4. Welcher Ursachen der Durchleuchtig Hochgebohren Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Herzog zu Würtemberg den angesetzten Probiertag nicht besuchen lassen, das ist aus der Beylag mit N. 5. und darneben zu sehen, daß Ihr Fürstl. Gnaden derselben Vollmacht dem Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Vito Breitschwerden, der Rechten Doctorn, der Stadt Augspurg Advocaten und Rathgeber aufzutragen.

§. 5. Und haben sich die Verordnete dahin verglichen, daß der künftig Probiertag $\frac{30}{15}$. April, May zu Nürnberg gegen Abend daselbsten einzukommen, Anno 1609. gehalten werden soll, immassen die Büchsen den Abgesandten der Stadt Nürnberg übergeben, und darauf die Gwardein samt und sonders ihrer Pflicht und Amts mit Fleiß erinnert denen auch befohlen und aufgetragen worden, einen Tag zween oder drey, vor der Herrn Abgesandten Ankunft nach Gelegenheit der Münzsorten zu Nürnberg einzukommen mit den Proben, wie gebräuchlich zu verfahren, damit die Stände und Gesandte nicht aufgehalten. Actum Mittwochs den $\frac{5}{15}$. Octobris Anno 1608.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Achatius Hils, D.
Endres Imhof.

Von wegen des Baierischen Krais.

Johann Diemer D. für sich und auf Befehl Herrn D. Johann Georgen Hörwarth, Fürstlicher Durchleucht in Baiern Rath.

Von wegen des Schwäbischen Krais

Paulus Welser.
Veit Breitschwerdt, D. mit empfangenen Special-Befehl von Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtemberg.

CXI.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{14}{4}$. May Anno 1609.

§. 1.

1609. Was sich auf näherm den $\frac{5}{15}$. Octobris, An. 1608. zu Augspurg gehaltenem Probationtag für grosse Unordnung, mit münzen etlicher groben silberner Sorten, wie auch wegen Staigerung der guldnen, insonderheit der Ducaten, bey welchen sich ein grosser Verlust und Abgang wegen des Beschneidens, dann mit münzen der kleinern überhäuften zu gering gültigen Sorten, Drey-Kreutzern und halben Batzen befunden, auch sonsten für Mängel der immer wachsenden Staigerung und Falls, an den kleinen Sorten fürkommen, das ist aus ermeltem Abschied, neben denen damahls

gehaltenen extraordinari Proben, und dardurch verursachten Proclamata publicirter Erinnerung und Verzeichnuß etlicher abgerissener groben silbernen, als Thalern, Zwölfern, Dreykreutzern und halben Batzen zu ersehen. Wiewohln sich nun Fürsten und Ständte dieser dreyer correspondierenden genachbarten Krais getröstet, und versehen gehabt, wurde ihnen solche wohlmeinde treuherzige Erinnerung befohlen und angelegen seyn lassen, gemeine vielfältige Reichs-Disposition und Straff, dardurch sie sich ihrer Münz-Freyheit ipso facto selbst entsetzen, mit mehrerm in Beratschlagung genommen, so hat man doch befunden, unerwogen daß der hochlöblichst, Churfürstl. auch Oberrheinische Krais bey sich selbsten gespührt, daß dergleichen Unordnung und Verbrechung länger nicht zu gedulten, noch derselben zuzusehen; sondern in jüngerer Gesamter zu Bacharach und Worms gehaltener Zusammenkunft, sich unterschiedlichen Mandaten und Münzedicten unter andern dahin verglichen, wie es hinfüro mit Münzung der Pfenning gehalten. Darbey auch das Münzen der kleinen Sorten Dreykreutzerer und halben Batzen allerdings verbotten ein sonderbahre Valvation, aller unterschiedlicher gangbahrer, guldner und silberner groben Sorten gemacht; jedoch daneben dahin gesehen, daß berührt unterschiedliche Verordnung, längers und weiters nicht, dann mit dem austrucklichen Vorbehalt: da hiernächst durch die Röm. Kayserl. Maj. und die Ständte des Reichs, bey gemeiner Reichs Versammlung und Münztägen, ingemein ein anders und bessers verordnet werden solte, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden mit denselben gern sich bequemen, und begriffene auch albereit publicierte Verfassung und Ordnung zu ändern und verbessern, wie oben gemeldt, vorbehalten haben wölten. Alles seines weitern Innhalts, wie aus solchen unterschiedlichen und nunmehro in Druck ausgangenen Mandaten, dahin man sich geliebter Kürtze willen, gezogen haben will, mit mehrerm zu ersehen, einige Besserung nicht erfolgen wollen.

§. 2. Nachdem ermeldter dreyen des fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Krais verordnete Münz-Räth den $\frac{12}{2}$. May alten Herkommen und Gebrauch nach in der Stadt Nürnberg zusammen kommen, in denen von Fürsten und Ständten dieser 3. Kraisen gemünzten Sorten und Proben ersehen, haben sie befunden, daß vom October An. 1608. bis auf dato in dem fränkischen Krais folgende Sorten gemünzt worden, als im Namen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen Herzogen, drey Werk vierfache, zwyfache und einfache Ducaten; deren eines und jedweders Mark gewogen 67. Stuck, gehalten fein Gold 23. Karat, 8. Grän. Dann ferners den 14. Februarii ein Werk Thaler, die gewogen und aufgezogen, auf die Mark gangen 8. Stuck. gehalten fein 14. Loth 4. Grän. Dann ein Werk gräflich Hohenloische einfache Ducaten, mit der Jahrzahl An. 1608. den 17. October auf die Mark Cöllnisch gangen 67. Stuck, gehalten fein Gold 23. Karat 8. Grän; mehr ein Werk Hohenloische Thaler, bemeldts Tags und Monaths, welche probiert und gewogen, auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, gehalten fein 14. Loth 4. Grän. Dann noch ein Werk Hohenloisch Thaler, den 6. Martii diß instehenden An. 1609. Jahrs, auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck 16. halbe, 32. viertel, gehalten durchaus fein 14. Loth 4. Grän. Item ein Werk Hohenloische Thaler, den 14. Apr. auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, die Mark gehalten fein 14. Loth 4. Gran, ein Werk hohenloische Dreyer, den 6. Martii, auf die Mark Cöllnisch 274. Stuck, gehalten fein 5. Loth 0. Grän. Weiters ein Werk Pfenning, den 6. Martii, auf die Mark Cöllnisch gangen, 682. Stuck, gehalten fein 4. Loth 0. Grän. Ein Werk Freyherrische Burkmilchlingische Thaler, den 10. Martii ausgangen, auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, gehalten fein 14. Loth. 4. Grän.

Die Stadt Nürnberg gemünzt.

Ein Werk Goldgulden, den 27. October An. 1608. auf die Mark gangen Cöllnisch 72. Stuck, gehalten fein 18. Karat 6. Grän. Ein Werk Guldengroschen, den 10. October An. 1608. auf die Mark gangen $9\frac{1}{2}$. Stuck, gehalten fein 14. Loth 16. Grän. Item ein Werk Guldengroschen, den 3. Januarii An. 1609. auf die Mark Cöllnisch gangen $9\frac{1}{2}$. Stuck die Mark gehalten fein 14. Loth 16. Grän. Mehr ein Werk Dreyer sub eodem dato, auf die Mark Cöllnisch gangen 274. Stuck, gehalten fein 5. Loth 0. Grän. Item ein Werk Pfenning den 3. Januarii, wie gemeldt, auf die Mark Cöllnisch 682. Stuck gehalten fein 4. Loth 0. Grän. Diese alle oberzehlte, von Fürsten, Grafen und Ständten gemünzte guldene, silberne, grobe und kleine Sorten, seynd alle des Reichs Ordnung gemäß erfunden worden, immassen

sen aus der Verzeichnuß mit N. 1. der Längs nach zu ersehen.

In dem Löbl. Bayerischen Krais sind nachfolgende Sorten gemünzt.

§. 3. Als benantlich 7. Werk, von dem Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich, Erzbischoffen zu Salzburg, mit Nr. 7. 8. 9. 10. 11. dann 1. 2. und 3. bezeichnet, davon ein jedes Werk gewogen $33\frac{1}{2}$. Stuck 1. Cöllnische Mark, gehalten, fein 23. Karat. 8. Grän.

An Silber Proben.

Zwey Werk Zweyer, oder halbe Batzen mit Nr. 4. 5. den 1. October und 31. December An. 1608. auf die Cöllnische Mark gewogen 400. Stuck, die Mark gehalten fein 5. Loth 10. Grän, die Mark um 10. fl. 40. kr. vermünzt worden. Und seynd oben verzeichnete Salzburgische alle Werk der Reichs Ordnung gemäß, laut der Verzeichnuß Nr. 2.

In dem Schwäbischen Krais.

§. 4. Von dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen Herzogen zu Würtemberg ꝛc. ist ein Werk Thaler, den 3. April ausgangen, und gemünzt worden, solch Werk gewogen 8. Stuck Cöllnisch, der halben Thaler 16. Stuck, die Mark gehalten fein 14. Loth 4. Grän, der Reichs Ordnung gemäß, vermög der Verzeichnuß Nr. 3.

§. 5. Ob nun wohl auf näherm im October zu Augspurg, An. 1608. den gesamten Gwardeinen dieser Krais daselbsten zu Augspurg befohlen worden, die durch den Fränkischen Gwardein, Johann Huefnagel probierte kleine, und grobe silberne Sorten, deren in 70. gewesen, zu valviren, abreissen zu lassen, damit dieselben publiciert, angeschlagen, hohe und niedere Ständt, wie auch der gemeine Mann dafür gewarnet, dieselbigen Ständte, welche in grosser Anzahl berührte böse, und wider des Reichs Ordnung viel zu geringe Sorten hin und wieder ins Reich verschoben, Ursach haben und nehmen möchten, sich dergleichen Eigennutz zu enthalten. Immassen und damit andere höhere Krais und Ständ, wie auch männiglich für dergleichen verbottenen Gesuch und Eigennutz gewarnet, also ist auch damahls, in Vermög und aus Vergunst und Zulassung unterschiedlicher Reichs Abschieden, von den Ständten und Münz-Räthen, samt und sonders dahin geschlossen, nicht allein dieselbe böse Sorten zu publiciren und anzuschlagen, sondern auch ermeldtes Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Krais-Gwardeinen befohlen worden, dieselbige Sorten zu extrahieren, und dieweil damahlen die Reichsthaler 20. Batzen golten, und aus der feinen Mark 12. fl. entsprungen, als sind sie darnach gerechnet worden, um wie viel nach solcher Rechnung die feine Mark zu hoch ausgebracht, was am hundert gulden Verlust, und wie viel ein jedes Stuck werth, welchem allen ermeldte Gwardein gehorsamlich nachkommen, wie solches alles umständlich mit mehrerm aus der Beylag und Extract, mit Nr. 4. zu ersehen. Ob nun wohl erwehnte Fürsten und Ständt dieser unirten drey Krais, wie hieoben angezogen, in grosser Hoffnung gestanden, das Münzen solcher bösen Sorten solte sich verliehren, oder je zum wenigsten inkünftig Besserung und Veränderung gespührt, und befunden worden seyn. Wie aber etliche Ständt dieser 3. correspondierenden Krais, treuherzige wohlmeinende Erinnerung gewürket, und gefruchtet, das ist aus der Beylag mit Nr. 5. zu befinden. Wiewohlen nun Fürsten und Ständt, genugsame Ursachen, vermög der Reichs Abschied mit gesetzter Execution zu verfahren, und ins Werk zu setzen, so haben doch die Verordnete zu gegenwärtiger Probations-Versammlung die Milde der Schärffe nochmahls wollen vorsetzen, etliche wenig Ständt (die vor den andern gar zu gering) von derselben Münzsorten nnd Verbrechung aus beeden Beylagen, mit Nr. 4. und 5. bezeichnet, lassen extrahiren, vermög der Beylag mit Nr. 6. per modum edicti, abreissen, anschlagen verruffen, und bey Straff der Confiscation und anderer in des Reichs Abschieden angedeuten und erlaubten Straff, verbieten lassen. Es wollen sich aber Fürsten und Ständt dieser dreyen genachbarten Krais getrösten und versehen, dieselbige Ständ, die bis dahero weder GOtt noch Ihr vorgesetzte Obrigkeit ihres eigenen Nutz willen, geacht und verlacht, sich dergleichen Ubels enthalten, vermög beeder Chur- und Fürstlichen Abschied, und darauf erfolgten publicierten Münz-Edict des Münzen der kleinen bösen Sorten, als dreykreutzerer und halbe Batzen sich enthalten werden.

§. 6. Soviel beeder hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Rheinischen Krais Vergleichung und Valvation belanget, obwohl dieser dreyer Krais-Fürsten und Ständt nichts liebers wünschen, dann daß hieroben im Reich, mit publicierter Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Valvation der taxierten groben guldener und silbener Sorten sich vergleichen; so ist doch ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden selbsten besser bewust, dann daß sie in dergleichen mit Verdruß weitläufig berichtet werden können, was es für ein grosser Unterschied der Wehrung und Bezahlung am Rheinstrom, sowohl mit den guldenen und silbernen Sorten, dieser Orte hieoben im Reich; indeme sich fast alle grobe Sorten an Gold und Silber verlohren, fast andere Gold- und Silber-Sorten und derselben gar wenig zu bekommen, zudeme, daß dergleichen Tax und Valvation, ausser verordneter gemeiner Krais-Täg, auf welche alle Ständt erfordert, und beschrieben, mit gemeiner Fürsten und Ständt Consens und Beywohnung geschehen und erfolgen muste, darzu eine gute geraume Zeit gehörig. Zu dem und was berührte Tax und Verordnung allein Temporal, vermög dessen der An. 1603. publicierten Reichs Abschieds, länger nicht dann auf Verordnung der 10. Krais Zusammenkunften beruhen thut, die bey Ihr Kayserl. Maj. besser nicht, dann durch das hochlöblichst Collegium der 4. Churfürsten am Rhein, bevorab auch durch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Erz-Canzlern, dessen Churfürstl. Gnaden solch hohes nothwendiges Werk und Directorium vertraut und befürdert werden können, darum dann die alhier anwesende Gesandte und Verordnete im Namen ihrer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn und Obern, unterthänigst hiemit abschiedsweiß gebetten haben wollen.

§. 7. Damit aber Fürsten und Ständte dieser 3. genachbarten Krais und derselben Unterthanen erfahren, und darnach sich zu richten wusten, in was Valor oder Tax (jedoch länger nicht, dann auf Ihrer Maj. und die 10. Krais Verordnung und Widerrufen) die gröbere guldene und silberne Sorten in diesen unirten oberländischen correspondierenden Kraisen genommen und verschoben; als wollen Fürsten und Ständt aller 3. Krais, den jüngern im October zu Augspurg, auch andere vorige gleichstimmende Abschiede, soviel die Tax oder Valvation belangt, erholt und ratificiert haben. Immassen sich durch das mehrer dahin verglichen worden, daß immittelst, wie oben gemeldt, die Ducaten nach dem Gewicht, und der Abgang eines Gräns, mit 2. kr. erstattet werden soll. Was aber die grobe silberne und guldene Sorten betrifft, soll bey dero unnachläßigen Verlust, und andern mehr ernstlichen Straffen, nach einer jeden Obrigkeit Gefallen fürzunehmen, solcher mehrer Ersteigerung, über jetzigen Lauff, gänzlich verbotten seyn. Daneben auch jeder Herrschafft bevorstehen, solch nach Belieben noch niederer zu setzen, daneben sollen die Schlüsseler Pfenning höher nicht, dann 6. für ein Kreutzer genommen werden. Und wofern inner und ausser dem Reich neue 3. Kreutzerer, halbe Batzen und andere geringe Sorten gemünzt, und jetzt nicht, vermög der Münz-Edict, von den Münzmeistern und Gwardeinen, so dem Reich und den Kraisen gelobt und geschworen, probiert und gerecht befunden worden, in diesen 3. correspondierenden Kraisen verschoben, sollen dieselbe nicht allein verruffen, sondern welcher Ort und Kraisen dieselbe befunden, daß sie alsdann allerdings von der Obrigkeit confisciert, dem Ansager der dritte Pfennig gegeben, und dessen Nahmen nicht eröffnet werden.

§. 8. Und nachdem sich das Bayrische-Münz Bedenken bey der Mayntzischen Canzley nicht finden wollen; also haben sie dieselben mit Lit. A. und B. bezeichnet übergeben und gebetten, neben diesem Abschied der Maynzischen Canzley zu überschicken. Und solle der Röm. Kayserl. Maj. wie auch beständiger Correspons und Communication willen, den Chur- und Fürstl. Rheinischen, ingleichen den obersächsischen Chur- und Fürstl. Krais Copien, samt beeden Extracten und Beylagen, von hinen aus communiciert, und darauf die Schlüssel und Büchsen den Abgesandten der Stadt Regenspurg überantwortet, daselbsten der nächstfolgend Probiertag den $\frac{1}{11}$. October den Abend zuvor daselbst einzukommen, des andern nachfolgenden Tags mit gebührender Berathschlagung verfahren werden. Und seynd darauf die Gwardeinen, wie gebräuchlich, erfordert, ihrer Pflicht und Amt erinnert, denen daneben befohlen, inner und ausser des Reichs, grobe und kleine Sorten aufzuwechslen, zu probieren, und solche Proben, neben den ordinari Proben fürzeigen, wie sie auch 1. Tag 2. oder 3. nach Gelegenheit der Proben daselbsten zu Regenspurg ankommen, mit den gewöhnlichen Proben,

ben, wie gebräuchlich verfahren. Actum Nürnberg, Donnerstag den 14. May, An. 1609.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Wilhelm von Rottenhan.
Achatius Hüls D.
Hannß Nüzl.
Endres Imhoff.
Philipp Cammermeister, D.
Christoph Endres Gugel D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Hieronimus Aurbach, D. Fürstl. bayrischer Hof-Rath.
Johann Diemer, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Johann Christoph Reinhard D. Würtembergischer Rath.
Paulus Welser, Burgermeister zu Augsburg.
Veit Breitschwerdt, D.

A.

Münzbedenken des bayerischen Kreises.

1607. Anfänglich, zu Erhaltung mit und neben den fränkischen, und schwäbischen Kraisen, anerbottener gleichförmiger Correspondenz der Münzordnung und würklicher Vollziehung derselben, damit der verbottene und andere ungültige Münzen vertrieben, und die gute und grobe Münz aufs künftige, soviel immer seyn kan und mag, beständig erhalten werden möge; so haben sich dieses bayerischen Kraises Fürsten und Stände, auch Herrn und Obern, Gesandte und Bottschaften, in Kraft ihrer Instruction dahin erklärt, daß der bayerische Krais an ihme nicht wolle ermanglen lassen, was zu gleichmäßiger Execution der angeregten und verbesserten Münzordnung immer dienstlich seyn kan, und mag. Damit aber die Vollziehung um so viel desto fruchtbarlicher bey diesem Krais angestellet werde, so ist nach Verlesung der wohlermeldten dreyen Krais Münzabschiede, vom Monat Julio im verschienen 84. Jahr in Augsburg aufgericht, für rathsam erachtet worden, nachfolgende Mittel fürzunehmen, und daß Fürsten und Stände in ihren Fürstenthumen und Gebieten darob halten, mit tröstlicher Hoffnung, da in gleichem Fall bey den fränkischen, und schwäbischen Kraisen die Execution und Vollziehung (dahin man jetzo meistentheils gesehen) angestellt, daß dem eingerissenen Übel bey dem Münzweesen etwas ersprießlicher mit gemeinem Nutz geholffen seyn sollte.

Erstlich, daß Fürsten und Stände dieses Kraises in ihrem Land keine böse verbottene Münzen, was Sorten die seyn, einzuführen gestatten; sondern sollen bey ihren Ort, Greniz, item bey ihren Zöllen und Mauten gute Achtung nehmen, und haben lassen, auf die Einführer, und wer ohne vorgehende Warnung ergriffen wurde, dem soll das erstemahl zu Warnung sein böß Geld in Tiegel geworffen, und ihm der Klumpen, so gut er ist, zusammen geschmolzen, wieder zugestellt, aber das andere mahl den Verbrechern solche Münzen ohne Nachlaß confisciert werden.

Zum andern, sollen auch Fürsten und Stände dieses bayerischen Kraises dran seyn, daß Inhalt voriger aufgerichten Reichs-Abschieden kein gemünzt oder ungemünzt Gold und Silber aus dem Reich in fremde Nation zu vortheilischen Gewerb und Gesuch zu führen gestattet werde, sondern wer darüber zu handeln sich unterstunde, mit Confiscation oder sonsten nach Ungnaden gestraft werde.

Zum dritten, damit desto füglicher das schädliche Verführen des guten Geldes abgestellet werde, ist für rathsam bedacht und angesehen worden, daß man in der Fürsten und Stände auch den Reichs-Städten fürnemlich gute Acht haben lassen solle, bey den Obrigkeiten, daß man gegen den Ort Gränizen kein Packgut noch Botten nicht paßiren lassen sollte, es bringe denn der Fuhrmann oder Botte ein Fehde oder Urkundt (darunter einige Gefahr nicht gesucht werden solle) von der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, dem solch Gut zugehöret, mit sich, daß er derselben an Eydesstatt angelobet habe, daß er weder gemünzt oder ungemünzt Gold und Silber eingeschlagen habe, und durchführe, und wofern die Obrigkeit einigen Verdacht darunter verspühren würde, daß fürgezeigte Fehde unverhindert der Obrigkeit bevorstehen solle, die Packgüter eröffnen zu lassen, die Botten zu besuchen, und darunter nach befindenter Verbrechung sich mit gebührlicher Executionsstraffe zu erzeigen.

Zum vierten, ist für hochnothwendig bedacht auf diejenige, welche mit der Münz-Handthierung treiben, und

ihren Finanz damit suchen, fleißig Achtung zu haben, und derselben keinen ungestraft zu lassen.

Zum fünften, soll auch die Aufwechslung der guten der gegen geringern und bösen Münzen (es geschehe dann in dem Tiegel und aus Befehl der ordentlichen Obrigkeit) auch abgestellet, und die Verbrecher, nach Gestalt ihrer Uberfahrung, gestraft werden.

Zum sechsten, weil das halbe Bazen und Dreykreutzer münzen hievor im Reichs-Abschiede Anno 82. aus beweglichen Ursachen eingestellt, so solle es darbey beruhen, (es sey dann einem zu münzen erlaubt worden) damit männiglich mit der grossen Anzahl der kleinen Münzsorten in den Bezahlungen wider seinen Willen nicht beschweret werde.

Zum siebenden, als sich auch auf etlichen Münzprobations-Tagen befunden, daß des oberrheinischen Kraises, als Pfalzgrafen Reinharden, und Jörg Hansen, auch des Bischoffen zu Straßburg, und andere halbe Batzen, deren in der Anzahl viel gemünzt werden, in gehaltener Probe am Schrot und Korn der Reichs-Münzordnung ungemäß befunden worden, desgleichen auch allerley niederländische und anderer Sorten ungültige Thaler fürkommen, und die welsche und venedische Münzen in das Reich und in die Kraisen in Bezahlungen gebracht werden, damit denn männiglich mit solchen Münzsorten hinfürter nicht beschweret werde; (inmassenderen Abriß in diesem bayerischen Krais auch offentlich hievor angeschlagen worden) so sollen oberzehlte Münzen für Gieb und Gäbe, und gewährlich nicht genommen, sondern innerhalb einer benannter Zeit ferner nicht zu nehmen oder auszugeben gänzlich verbotten werden. Wenn alleweil solche Münzsorten angenommen werden, ist zu besorgen, daß die gute grob geschlagene Reichs-Münze ungemünzt, oder zu grossem Vortheil aufgewechselt, verlohren, und verführet werde, nicht ohne sondere Schmählerung des heil. Reichs, und Steigerung der Commercien, und Ersteigerung der Bergwerken: da denn hierbey bey andern die Vollziehung nicht erfolgen sollte, und das gläublich fürkäme, so stunde es in diesen und andern Kraisen bevor, auf den Münzprobations-Tagen davon zu rathschlagen, und die Röm. Kayserl. Majestät von dannen aus, um ernstliches Einsehen allerunterthänigst zu ersuchen, damit solchem Vortheil und Unheil gesteuert, und männiglich vor Schaden enthebt werde: Eine gleiche Meynung solle es haben, da man in Erfahrung kommt, daß bey den ansehnlichen Handels-Städten, da die grösten Messen und Märkte und Bezahlungen gehalten werden, und fürgehen, mit der Münz-Execution gebürliches Einsehen mangeln sollte, daß durch die benachbarte Kraise, solches nach eingezogenem Bericht an Ihro Kayserl. Maj. die Gebühr hierin fürzunehmen, gebracht würde.

So wollen auch Fürsten und Stände dieses bayerischen Kraises in keinen Zweifel stellen, der österreichische Krais und die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand, und Carl zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. werden an gebührender Correspondenz, mit deren Durchl. dieser bayerische Krais angegränzt, bey der Münz-Execution nichts ermanglen lassen, inmassen höchstermeldte Ihro Durchl. in der augsburgischen Zusammenkunft dessentwegen insonderheit schriftlich von denen dreyen Kraisen ersucht, und gebetten worden seynd. Und wiewohl die Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr nach gehaltenem jüngsten Reichs-Tage, dero offene Münz-Mandata im heil. Reich publicirt, und jedes Krais ausschreibenden Fürsten zugefertiget, jedoch so ist bey jeziger Krais-Versammlung für nothwendig und gut angesehen worden, daß die Fürsten und Stände dieses Kraises in ihren Fürstenthümern und Gebieten, nach Dato dieses Krais Abschieds, und verrichten nächsten Münzprobations-Tage (darunter zu forschen, was die benachbarte Kraise hierbey gedacht) mit erster Gelegenheit, damit desto Paß ob der Münz-Execution gehalten werde, und männiglich sich darnach zu richten habe, offene Mandata ausruffen und anschlagen lassen, darbey auch die ungerechte Thaler, andere fremde und welsche Münzen, dergleichen auch die pfälzische, collmarische ungültige halbe Batzen, und andere böse Dreykreutzerer verbotten, und innerhalb einer benannten Zeit und Termin, ferner für gieb und gangbar und wehrhaft nicht genommen, und ausgegeben werden sollen. Darunter denn der gemeine arme Mann bedacht, und mit Anwehrung der verrufften Münzen nicht übereilt werden solle, wie sich denn nach Gelegenheit jedes Fürstenthums immer thun läst ꝛc. ꝛc.

Es haben auch die Fürstl. salzburgische Räthe, vermög ihrer Instruction vermeldet: obwohl ihr gnädigster Fürst und Herr, mit dero Münzen nach der

Reichs-

Reichs-Ordnung die Schuldigkeit im Werk erzeiget, und dero Münzen jederzeit auf den Münzprobations-Tagen der Reichs-Ordnung gemäß und gerecht befunden worden. Jedoch, woferne die durchgehende Execution und Handhabung würklich sich nicht erzeigen sollte, bey anderer des heil. Reichs Kraisen, daß Ihre Fürstl. Gnaden und dero Erzstift protestando, die Nothdurft in allwege bevor behalten seyn solle, bey dem Punct der Münz, bey welcher eingewandter Protestation es gelassen worden.

Was denn bey dem Artickel der Münze beschlossen, das ist des Fränkischen und Schwäbischen Kraises ausschreibenden Fürsten, zu Erhaltung guter Correspondenz communiciret, und zugeschickt worden, laut der Schreiben apud acta.

CXII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. Octob. 1609.

§. 1.

1609. Als der dreyen des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Krais verordnete Räthe, in Vermög dessen den $\frac{4}{14}$. May nächst zu Nürnberg ergangenen Probierabschieds Montags den $\frac{2}{12}$. October gewöhnlicher Ort zu Regenspurg zu gebührender Berathschlagung geschritten, die in diesen dreyen correspondierenden Kraisen seithero gemünzte Sorten ersehen, haben sich befunden, daß in dem Fränkischen Krais der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg Herzog ꝛc. den 7. Septembris diß innstehenden 1609. Jahrs, ein Werk einfache Ducaten gemünzt, die aufgezogen und probiert, dern auf die Mark Cöllnisch gangen 67. Stuck, halten fein 23. Karat und 8. Grän.

Mehr ein Werk ganze Thaler, die aufgezogen und probiert, dern auf die Mark gangen 8. Stuck, die halten fein 14. Loth 4. Grän, beede Werk der Reichsordnung gemäß.

Deßgleichen sind fünf unterschiedliche Werk Hochenloische Thaler, darunter auch ein Werk von ganzen, halben, auch vierteln eines Thalers den 17. May 3. Juny, Augusti und 15. Septembris gemünzt die probiert, auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, die halten fein 14. Loth 4. Grän, der Reichsordnung gemäß.

Ferner ist ein Werk Hochenloische dreyer Gröschlein den 19. Augusti ausgangen, dern auf die Mark Cöllnisch gangen $\frac{274}{276}$. Stuck, die halten fein 5. Loth 0. Grän.

Item ein Werk Gräflich-Hochenloische Pfenning, auf die Mark Cölnisch gangen 682. Stuck, die halten fein 4. Loth, 1. Grän, die alle der Reichsordnung gemäß, wie mit mehreren aus der Beylag mit N. 1. zu ersehen.

§. 2. In dem Bayrischen Krais sind im Stift Salzburg von dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrichen Erzbischoffen ꝛc. fünf unterschiedliche Werk doppelt Ducaten den 5. May, 12. Juny, 11. Julii, 11. Augusti und 7. Septembris diß instehenden 1609. Jahrs ausgangen, dern $33\frac{1}{2}$. Stuck, ein Mark Cöllnisch gewogen ꝛc. Die halten fein Gold 23. Karat, 8. Grän, sind der Reichsordnung gemäß, vermög der Beylag mit N. 2.

§. 3. In dem Schwäbis. Krais, hat der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg ꝛc. drey unterschiedliche Werk den 29. Julii, 21. Augusti und 21. Septembris Thaler münzen lassen, dern auf ein Cöllnische Mark gangen 8. Stuck, die halten fein 14. Loth, 4. Grän, der Reichsordnung gemäß.

Von dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friderich, Marggrafen zu Baden ꝛc. ist den 14. Septembris Anno 1609. ein Werk Goldgulden, dern ein Cöllnische Karat gewogen 172. Stuck, die halten fein 18. Karat, 6. Grän, reichlich gemünzt worden.

Item, mehr zwey Werk Reichsthaler den 22. Aug. und 14. Septem. dern auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, die halten fein 14. Loth, 4. Grän, die alle nach des Reichsschrott und Korn gerecht befunden worden, wie

aus der Verzeichnuß mit N. 3. zu ersehen.

§. 4. Auf unterschiedlichen gehaltenen Probiertägen, ist den Wardeinen dieser unirten drey Kraisen befohlen, andere fremde Sorten, in und ausser dem Reich geschlagen und zu probiern. Dem Zufolg hat des Fränkischen Krais Wardein etliche unterschiedliche Silber grobe und kleine Sorten übergeben, die, wie gebräuchlich, aufgezogen und probiert worden, darunter der Königlichen Majestät Mathiasen des andern in Ungarn, ein Sorten ohn Thalern mit der Jahrzahl 1609. befunden und ausgangen, welche Thaler aufgezogen, probiert, dern 8. Stuck gewogen, 15. Loth 3. q. 0. pf. Cöllnisch, die Mark gehalten 13. Loth, 2. Grän, sind am Schrott und Korn um 1. Loth 2. Grän zu gering, wird demnach die fein Mark nach der Reichsordnung vermünzt, pro 11. fl. $14\frac{3}{8}$. kr. kommt zu hoch aus um 1. fl. $2\frac{3}{8}$. kr. ist dem Nehmer an 100. fl. Verlust 10. fl. $11\frac{1}{2}$. kr. und das Stuck bemeldten Ordnung nach werth $61\frac{3}{4}$. kr. nach 12. fl. 36. kr. gerechnet, kommt die fein Mark aus pr. 13. fl. 53. kr. ist zu hoch um 1. fl. 17. kr. an 100. fl. Verlust, 10. fl. $11\frac{1}{2}$. kr. und das Stuck werth $76\frac{1}{4}$. kr.

Item ein andere Sorten Königl. Majestät in Ungarn an Thalern, dern 8. Stuck gewogen, 15. Loth, 3. q., 0. pf. Cöllnisch, die fein Mark halten 14. Loth, 0. Grän, sind am Schrott um 1. q., 0. pf. zu leicht, und am Korn um 4. Grän zu gering, wird demnach die Mark nach der Reichs-Münzordnung vermünzt, pro 10. fl. $31\frac{1}{2}$. kr. kommt zu hoch um $19\frac{1}{2}$. kr. ist an 100. fl. Verlust 3. fl. 11. kr. und das Stuck berührter Ordnung nach werth $65\frac{3}{4}$. kr.

Nach 12. fl. 36. kr. kommt die fein Marckht aus pro 13. fl. $\frac{1}{8}$. kr. ist zu hoch um — fl. $24\frac{1}{8}$. kr. an hundert Gulden gleichermassen Verlust 3. fl. 11. kr. und das Stuck $81\frac{3}{8}$. kr. vermög der Beylag Nr. 4.

Ueber jetztgemeldter groben Sorten an Thalern von der Königl. Majestät in Hungarn, ist durch des Fränkischen Krais Wardein, ein unterschiedliche Verzeichnuß etlicher grober auch geringer silbern Sorten, als böse Thaler, Sechs-Bätznern, ferner Grafen Johann Reinhardts von Hanau, der Stadt Zuck, Augustin Spinula Orts-Thalers, Herrn Gabriel Patoni in Siebenbürgen, 6. kr., Pfalzgraf Georgi Gustavi, Herzogen von Teschen des Herzogen von der Ligniz 3. kr. Churfürstl. Cöllnische, Herzogen von Hollsteins, Graf Simon von der Lipp, Wehrlische, Polnische Groschen, Herzogen von der Ligniz dreyer Gröschlein, dann falsche neue Pfenning übergeben, dern jede Sorten aufgezogen und probiert.

Welcher Gestalt auch die sich solche Sorten samt, und ein jedweder insonder nach des Reichsschrott und Korn, auch nach den 12. fl. 36. kr., wofern der Thaler auf 21. Batzen gerechnet werden soll, fur falsch, als an Thalern und Pfenning, und an den übrigen Sorten der Verlust und Abgang pro Cento, auch ein jedweders Stuck auf eine, und die andere Wehrung gültig und wehrt, das ist aus der Beylag mit N. 5. bezeichnet mit mehreren, und in Specie zu ersehen.

§. 5. Obwohl dergleichen grobe, guldene und silberne Sorten auf nächst vorgehenden zweyen unterschiedlichen Probiertägen zu Augspurg und Nürnberg verruffen und angeschlagen, auch wie ein jedwedere Sorten, und solang man sich einer gewissen durgehenden Vergleichung und Zusammenordnung vereinigen möchten, gewürdiget; das ist bey obangezogenen Probationsabschied mit mehrern, aber aus der Publication und Abdruck zu ersehen. Darunter insonderheit disponiert; daß die Ducaten und andere guldene Sorten anderst nicht, dann nach dem Cöllnischen Gewicht, aber die andere Silbergrobe Sorten, als der Goldgulden, die Reichs- auch Gulden- und Philipp-Thaler, wie ein jeder Stuck ein Zeit hero genommen, ausgeben, verschoben, geng und geb gewesen, genommen werden soll ꝛc. Als lassen es, die Verordnete zu gegenwärtiger Probiertags-Versammlung, bey jünger zu Augspurg, und Nürnbergischen Disposition und Abschiedsverfassung, die sie hiemit in allen ihren Puncten der publicierten Sorten, wie ein jedweder Stuck dieser Zeit und auf Widerruffen genommen werden soll ꝛc. erhoben und ratificiren thun. Jedoch soll unterdessen, und solang man sich eines andern vergleichen möchte, der Ducaten für 135. kr. der Goldgulden zu 100. der Reichsthaler zu 84. kr. auch solche Sorten nicht höher dann wie gemeldt, nach Messigung einer jedwedern Obrigkeit Straff, die sie bestimmen werden ꝛc. genommen werden.

§. 6. Und dieweilen man sich gleichwohl der Philipps-Thaler und Gulden-Groschen halber eines gewissen Proceß nicht vergleichen können, so ist verabschiedet, daß man auf künftigen Probiertag dieser zweyer Sorten halben, mit genugsamer Instruction erscheinen soll,

soll, jedoch unterdessen höcher Staigerung nicht gestattet werden.

§. 7. Es mag und soll auch ein jeder Stand dieser dreyen genachbarten Kraisen für sich selbsten solche conditionirte Valvation der geringen Dreykreutzerer, und halbe Batzen in seinem Land und Gebiet alsbalden publiciren, wie auch in diesen dreyen Kraisen, alle Schlüßlerpfenning verruffen und verbotten seyn sollen.

§. 8. Es hätten sich auch der dreyen correspondirenden Krais Fürsten und Stände versehen gehabt, solche Anthung, Publication und Verwarnung sollte etwas gefruchtet, solche Verordnung und Einstellung mit Münzen der geringen kleinern Sorten in Achtung genommen werden sollen; so hätte man doch bey gegenwärtiger Berathschlagung befunden, daß nit allein falsche Sorten an Thalern und Pfenning, wie bey der Beylag mit N. 5. zu ersehen, ausgangen, hin und wider im Reich verschoben, sondern etliche Sorten von neuem zu gering gemünzt, dannenhero die verordnete anwesende Gesandte, um Erhaltung besserer Ordnung willen, solche anjetzo einkommene neue Sorten abermals zu verruffen und auzuschlagen geschlossen, und verabschiedet. Damit auch der gemein Mann, und in gemein männiglich vor solchen bösen Sorten gewarnet, so seynd dieselbigen neue Sorten aber eines abgerissen, ein jedwedere Sorten gesetzt, wie sie dieser Zeit, und ins künftig auf weitere Verordnung genommen, und wofern solche Erinnerung und treuherzige Vermahnungen auch nit angesehen, daß die Fürsten und Stände, wie gern sie solche Verordnung verhütet sehen wollten auf schärfere Mittel, deren in vielen unterschiedlichen Reichs-Abschieden, den Kraisen und Ständen erlaubte Execution nothwendig zu gedenken, und ins Werk zu richten gedrungen, und bedacht seyn müssen.

§. 9. Damit auch in diesen dreyen genachbarten Kraisen mit der Publication, Verwarnung und Execution die Gleichheit gehalten, als haben sich die Verordnete in gegenwärtiger Versammlung dahin verglichen, daß dieser Abschied aller dreyer Kraisen, Fürsten und Ständ folgender Gestalt communiciret werden sollt, nemlich: daß die ausschreibende Fürsten, und ein jedweder in seinem Krais, allen Ständen desselben Krais diesen Abschied förderlich communiciren, und dieselben dahin zuvernehmen, daß sie sobalden und jedweder insonderheit, die Sorten, Vermög der Beylag mit N. 6. offentlich entschlagen, und derselben Unterthanen dahin erinnern, und vermögen, daß sie sich mit berürten publicirten Sorten nit beladen, solche, soviel immer möglich, zwischen dato und den 1. Marti verschieben, und wofern berürte Sorten bey Handelsleuthen, Unterthanen, oder viel die genannt werden möchten, nach obberürtem Termin des ersten Martii befunden; daß sie solche publicirte Sorten höhers auch anderst nit, dann wie dieselben, und ein jedweder insonderheit gewürdiget, und publiciret genommen, und verschoben werden sollen.

§. 10. Und nachdem augenscheinliche Unordnung der hohen übermäßigen Steigerung, Falsch- und Ringerung der Münz, wie auch der schädlich verbottene Wechsel, welcher fürnemlich durch den Eigennutz, auch Verachtung der ordentlichen Obrigkeit derselben Mandata und Warnungen deme allen viel zu lang nachsehen ꝛc. verursacht, und dann die Verordnung der zehen Krais, Vermög des Reichs Abschied, ihren gewünschten Fortgang erlangen sollen, und mögen, daß dardurch viel Ubels und Unraths verhütet werde ꝛc. Sodann berürte Disposition des lautern Innhalts und Verstands, wofern die Uberantwortung aller Kraisen Münzbedenken, der Churfürstl. maynzischen Canzley, wie auch die hinc inde den Copien verabschiedete Communication erfolgen, daß darauf, und sobalden die Verordnung der zehen Krais ihren Fortgang erlangen sollt. Ob nun wohl die Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, vielmahlen deßwegen von diesen dreyen Kraisen Abschiedsweiß, auch in Schriften, um Befürderung solcher vielangezogener Verordnung, allerunterthänigist ersucht, als haben doch die Verordnete bey gegenwärtiger Berathschlagung für ein sonderbar Mittel und Nothdurft gehalten, daß der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Johann Sweikhard Erzbischoff und Churfürst zu Maynz von dannen aus in einem sonderbaren Schreiben durch die Abgeordnete in Schriften ersuchet, im Nahmen dieser, auch anderer Krais die Röm. Kayf. Maj. wegen gemeiner Fürsten und Stände, dann derselben armen Unterthanen hohen empfundenen Schaden und Verlust willen, dahin unterthänigst zu erinnern, und zu bitten; damit solchem nothwendigen Werk einsmahls durch Mittel und Verordnung der zehen Krais gerathen, und geholffen

werden möcht, daß zu dem solche Beförderung und so nothwendig Werk, sowohl Ihr Maj. als gemeinen Vatterland teutscher Nation zu aller Wohlfahrt und Aufnehmen vermeynt, so würden es auch dieser dreyen Krais Fürsten und Stände, neben dero armen ausgesogenen Unterthanen unterthänigst und allerunterthänigst, in kein Vergessenheit stellen.

§. 11. Und sollen Ihrer Maj. wie auch den beeden Churfürstl. rhein- und obersächsischen Krais, Copey dieses Krais Abschied und Beylagen von hinnen aus communicirt, die Schlüssel und Büchsen den Herrn Abgesandten der Stadt Augsburg überanwort, der künftig Probiertag auf den 2. May neues, und den 22. Aprilis alten Calenders gegen Abend daselbsten einzukommen, des andern Tags hernacher, mit gebührender Berathschlagung, wie gebräuchlich zu verfahren, hiemit ernennt und angesetzt seyn, und seynd darauf die Guardein erfordert, ihres Fleis und derselben Pflicht erinnert, denen auch befohlen worden, alles Fleis mit den extraordinari Proben zu verfahren, auch eines Tags drey vor angesetzten Termin daselbsten zu Augsburg einkommen, ihrem Amt und habenden Befelch ein Genügen zu thun. Actum Regenspurg den $\frac{3}{13}$. Octobris 1609.

Von wegen des fränkischen Kreises.

Achatius Hüls, D.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des baierischen Kreises.

Wolf Kümmerle, D. Fürstl. salzburg. Rath, cum solita protestatione & ad Refer.
Hannß Georg Herwart von Hochenburg.
Hannß Jacob Eichinger.
Johann Diemer, D. Advocatus.
Emerian Eisenkheckh, D.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Joh. Chr. Reinhardt, D.
Friderich Lindörffer.
Veit Braitschwerdt, D.

CXIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{24}$. $\frac{\text{April}}{\text{May}}$ Anno 1610.

1610. §. 1.

Weß der dreyen des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Krais, Verordnete, Abgesandte und Münzrath auf nähern den $\frac{13}{3}$. Octobrit de Anno 1609. zu Regenspurg, etlicher Verordnung und Erinnerung in Specie wegen Handlung der guten, auch welcher Gestalt mit Verruffung der bösen, groben, guldenen und silbernen, bevor aber der kleinen Sorten, dieselben und ein jedweder ihren Werth nach genommen, valvirt und angeschlagen werden soll, sich vergleichen; das ist aus obangezogen publicirten Abdruck und Mandaten mit mehreren daraus zu ersehen und zu vernehmen, daß man nämlich dermalen berürter Ort am Ende desselben dahin geschlossen, daß vermög der Reichsabschied und Münz-Edict die Verordnete den 22. April, alten und andern May neuen Calenders gegen Abends allhie zu Augspurg einzukommen, daselbsten mit den ordentlichen Proben, und in bewuste andere Weeg darunter zu verfahren, deme die Gesandte also gehorsamst nachkommen, und darbey befunden, daß der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Her, Herr Maximilian ꝛc. sich derselben Abordnung entschuldigen lassen, wie aus der Beylage mit N. 1. der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich Herzog zu Würtemberg ꝛc. wie auch die freye Reichs Stadt Regenspurg ingleichen nicht erschinen, Würtemberg derselben Vollmacht dem Edlen vesten und Hochgelehrten Herrn Veiten Breidschwerdt D. Ihrer Fürstlichen Gnaden Rath, und dem Stadt Augspurgischen Advocat und Rathgeber ꝛc. Regenspurg aber Herr D. Wolf Kimmerlin Fürstl. Salzburgischen Rath befohlen und aufgetragen, immassen aus den Beylagen mit Numeris 2. und 3. zu ersehen.

§. 2. Soviel die auf gegenwärtigen Probiertag fürgelegte Proben und Verzeichnuß in specie des Fränkischen Krais Münzstand betreffent, hat der Durchleucht und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Christian Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzogen ꝛc. heurigs Jahrs den 5. April ein Werk Ducaten lassen münzen, auf die Cöllnische Mark gangen 67. St., gehalten fein 23. Karat, 8. Grän.

Item,

Item, der durchl. und hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Herzog ꝛc. ein Werk Goldgulden, seynd auf die Mark cöllnisch gangen 72. St. fein gehalten 18. Karat, 6. Grän.

Dann ferners ein Werk ganze Thaler, deren auf ein cöllnisch Mark gangen 8. St. gehalten fein 14. Loth, 4. Grän.

Daneben seynd auch etlich unterschiedliche gräflich-hohenlohische Werk mit N. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. bezeichnet, als einfache Ducaten, zwey Werk ganze Thaler, ein Werk ganze, halbe, und viertels eines Thalers, ein Werk dreyer Gröschlein, dann ein Werk hohenlohische Pfenning aufgezogen, und probiert. Item ein Werk Burckhmilchlingische ganze Thaler probiert, so die Reichsstadt Nürnberg ein Werk ganze und halbe Reichs-Guldenthaler, item ein Werk dreyer Gröschlein, mehr ein Werk Pfenning lassen ausgehen, welcher Fürsten und Ständ grobe gulden und silberne, neben den kleinen Sorten samt und sonders aufgezogen, und probiert worden ꝛc. wie viel Stuck auf die Mark cöllnisch gangen, und an Schrot und Korn gehalten ꝛc. Solches alles befind sich aus der Verzeichnuß mit N. 4. gemerkt, daß nemlich angezogener Fürsten, Grafen, Herrn und Ständ angedeute Münzsorten der Reichsordnung gemäß ꝛc.

§. 3. In dem Baierischen Krais seynd von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Dietrich Erzbischoffen zu Salzburg drey unterschiedliche mit N. 8. 9. 10. dann zwey Werk mit N. 1. 2. als An. 1609. 1610. Doppelducaten aufgezogen, und probiert, deren uf die Mark 33½. St. gangen, gehalten fein 23. Karat, 8. Grän, der Reichsordnung gemäß, wie aus Verzeichnuß mit N. 5. zu ersehen.

§. 4. In dem schwäbischen Krais hat der durchl. hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich Herzog zu Würtemberg ein Werk Reichsthaler, ganze und halbe Gulden.

So seynd daneben Fürstl. Marggräf. badische carolspurgische zwey unterschiedliche Werk, eines an Goldgulden, das andere an Reichsthalern ausgangen.

Ferner ist der Reichs-Stadt Augspurg Werk Goldgulden probiert und aufgezogen, wie sich solche fünf Werk an Gold und Siber befunden, das ist aus dem Probierzettel mit N. 6. zu ersehen, immassen solches der dreyen Krais, Fürsten und Ständ silberne und guldene Sorten der Reichsordnung durchaus gemäß befunden worden.

§. 5. Von des Fränkis. Krais Guardein Johann Huefnagel ist ein Verzeichnuß etlicher extraordinari guldinen und silbernen, grober und kleiner Sorten auf empfangenen Special-Befehl mit N. 7. fürgezeigt, übergeben und einkommen.

Darbey sich der Stadt Hanau Goldgulden mit der Jahrzahl 1600. item, der Stadt Rostock Goldgulden an der Jahrzahl 1609. 1610. befunden, und dieweil solche guldene Sorten nicht allein der Reichs-Münzordnung zuwider, als haben sich der drey unirten Krais-Verordnete dahin verglichen und geschlossen, daß berührte guldine Sorten, nicht allein Warnungsweis angeschlagen, sonder höher nicht dann sich ihr Werth, vermög der Verzeichnuß und Halte erfunden, sollen genommen und ausgeben werden.

Was sonsten für Sorten an Frybburgischen aus Uchtland 5. Bätzner, so für 6. Batzen ausgeben werden sollen, an der Jahrzahl 1608. sollen in ihren Werth genommen werden. Item, der Stadt Danzig Ortsthaler im Jahr 1608. und 1609.

Item, Bischof Johannsen zu Cur neue 3. kr. ohne Jahrzahl, an dem sich der Verlust auf 49. fl. 5¾. kr. und daß St. derselben mehr nicht dann 2. kr. werth betreffen thut, die sollen gänzlich verbotten werden.

Herzog Philipps Julii in Pommern Groschen mit der Jahrzahl 1609., andern der Verlust am hundert 27. fl. ein Viertel eines halben kr. kommen höhers nicht dann für 2½. kr.

Ingleichen die Hamburgische Groschen mit der Jahrzahl 1609. an dern der Verlust am hundert 31. fl. 48½. kr. sollen auch höher nicht dann für 2½. kr. genommen werden.

Und wird dabey allen dreyen genachbarten Kraisen und derselben Fürsten und Ständ frey und heimgestellt, solche extraordinari Verzeichnuß mit N. 7. gemerkt in Form einer Warnung Mandatsweis zu publicieren und anzuschla-

schlagen, damit der gemeine Mann und männiglich sich darnach zu richten und vor Schaden zu hüten wissen möcht.

§. 6. Und nachdem der Churfürstl. Rheinisch Abschied vor diesem, vermög alten Herkommens, gemeinen dreyen Kraisen communicirt, daraus Fürsten und Ständ dieser unirten Krais anderst nicht befunden könnten, dann daß Ihr Churfürstl. Gnad. des Rheinstroms ihnen solch Werk mit allem Ernst und Eifer befohlen und angelegen seyn lassen. Vor vielen Jahren auf Reichs- und und anderen Versammlungstägen ist die Röm. Kays. Majestät unser allergnädigster Herr ingemein von allen Kraisen, Fürsten und Ständen allerunterthänigst ersucht und gebetten worden, dahin allergnädigst gewillt und bemühet zu seyn, damit sich der Oesterreichische und Burgundische Krais neben andern des Reichskraisen conformiern, und dahin sehen möcht, daß vermög dessen de Anno 1603. ergangenen Reichsabschied, die Verordnung der zehen Kraisen ihren vielmalen gewünschten Fortgang einmals erlangen, und also ein gemein ganzes Werk gemacht werden möcht. Dahin dann der Churfürstlich Rheinische Krais auch gangen, und dann die Erfahrung zu erkennen geben, weß die Verordnung des Churfürstl. Rheinischen An. 1609. den 23. Marty neuen Calenders, mit denen sich andere benachbarte ꝛc. auch weit entsessene Krais den mehrntheils einig und eyfrig verglichen, auch gar nicht zu zweiflen. Wofern solch nothwendig Werk mit gemeiner zehen Krais Rath und Zuthun ins Werk gezogen, bewuster schädlichen und eigennütziger Unordnung, dern Veränderung gleichsam für unmöglich vor dessen gehalten werden wollen, sollte mit zeitlichem Rath und einhelliger Zusammensetzung gerathen und geholfen werden. Und nachdem sich ein oder der andere Stand mit Publicierung deren vor diesem verabschiedten Publication und Execution verzüglich erzeigt haben sollt; als wollen Fürsten und Ständ, wie gemeldt, dieselbe vorzügliche Ständ hiemit Abschiedsweis erinnert und ersucht haben, um Erhaltung durchgehender Gleichheit willen, an ihrem Willen und Fleis inkünftig nichts erwinden zu lassen, damit andern Ständen zu schädlicher Nachfolg nicht Ursach gegeben werden möcht. Wie dann die Verordnete aus Befehl ihrer gnädigisten Fürsten, gnädigen Herrn und Obern, eine andere denn des überall bereit verabschiedte Ordnung, mit Eyfer und allem Ernst zu halten, hiemit Abschiedsweis sich erklärt haben wöllen.

§. 7. Ob nun wohl bey Churfürstl. Rheinisch. auch Churfürstl. und Fürstl. Sächsisch., dann diesen dreyen genachbarten, Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Krais, der guten Correspondenz halben (dahin man sich dieser Ort nochmalen erbotten haben will,) einiger Mangel bis daher nicht gespürt, ausser daß von dem Obersächsischen, Churfürstlichen und Fürstlichen Krais die nächste Communication eingestellt; als sollte nicht allein der Röm. Kays. Majestät unserm Allergnädigisten Herrn, sondern dem Churfürstl. Rheinisch., wie auch dem Churfürstl. Obersächsischen Krais diese Abschieds-Verfassung communicirt und überschickt werden.

§. 8. Und ist sich so balden dahin verglichen worden, daß der näher Probiertag auf den nächsten Septemb. alten und 10. Octob. neuen Calenders zu Nürnberg gegen den Abend daselbsten einzukommen, des andern Tags folgend zu gebürlicher Berathschlagung zu greiffen angestellt, und sind hierauf den Herrn Abgeordneten der Stadt Nürnberg, die Schlüßel samt der Büchsen überantwortet, die Guardein samt und sonders ihrer Pflicht und Fleiß erinnert worden. Geben und geschehen zu Augspurg den 24. April, 4. May Anno 1610.

Von wegen des Fränkischen Krais, Bamberg.

Accacius Hüls, D.
Endres Imhoff.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Wolf Kümmerle D. Hochfürstl. Salzburgisch. Rath cum Protestatione solita, mit Befehl Fürstl. Durchl. in Bayrn und der Stadt Regenspurg.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Paulus Welser.
Veit Breitschwerdt, D. mit Befehl Ihrer Fürstl. Durchleucht von Würtenberg.

CXIV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 3/13. Octobris Anno 1610.

§. 1.

1610. Auf jüngerm den 24. April alten und 4. May neuen Calenders haben sich damalen die Verordnete zu Augspurg anwesende Münzräth dahin verglichen, daß der nächst wehrender Probationstag den 1/11. Octobr. nacher Nürnberg angestellt, daselbsten die Verordnete bestimmter Zeit (ausser Salzburg, Würtenberg und Regensburg) erschinen und ankommen, wessen der nicht erscheinenden Fürsten und Ständ ihres Ausbleibens und Verhinderung, wen, auch welchen Stand ein jedweder Fürst und Stand, seine Vollmacht und Gewalt aufgetragen, das ist aus den Missiven mit N. 1. 2. 3. zu vernehmen, dahin man sich geliebter Kürze willen gezogen haben will.

§. 2. Als nun nach Verlesung des jüngern zu Augspurg ergangnen und angezognen Abschieds, zu Besichtigung deren in diesen dreyen Kraisen von derselben Zeit an bis auf Dato, von Fürsten und Ständen vermünzt ꝛc. geschritten, und der Probierzettel deren in Hochlöbl. Fränkischen Krais ausgangenen Münzsorten verlesen worden, hat sich befunden, daß von den Herren Grafen von Hohenlohe zwey Werk einfache Ducaten mit N. 1. 2. bezeichnet, gemünzt worden, deren ein jedweder Mark gewogen Cöllnisch 67. Stuck, die halt fein 23. Karat 8. Grän der Münzordnung gemäß.

Item, noch sieben Werk ganze Thaler, mit N. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. deren jedwedes Cöllnisch Mark gewogen 8. Stuck, halten fein 14. Loth, 4. Grän, seyn der Reichsordnung gemäß.

Dann weiters ein Werk Dreyer-Gröschlein, deren die Mark Cöllnisch gewogen 274. Stuck, die Mark gehalten fein 5. Loth, 0. Grän.

Mehr ein Werk Hohenloische Pfenning, deren auf die Mark Cöllnisch gangen 682. Stuck, gehalten fein 4. Loth, 0. Grän, alle der Reichsordnung gemäß.

Von der Stadt Nürnberg sind gemünzt worden zwey Werk Goldgulden mit N. 1. und 2., deren die Mark Cöllnisch gewogen 72. Stuck, die halten fein 18. Karat, 6. Grän der Reichsordnung gemäß.

Mehr zwey Werk Gulden-Groschen mit N. 3. und 4. auf die Mark Cöllnisch gangen 9½. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 16. Grän, auch der Reichsordnung gemäß. Welches alles aus angezeigten Probierzettel mit N. 4. zu ersehen.

§. 3. In dem hochlöblichen Bayrischen Krais, sind vom 9. May bis auf den 25. August, diß entstehenden 1610. Jahrs gemünzt worden fünf Werk doppelt Ducaten mit N. 3. 4. 5. 6. und 7. auf ein jedwede Mark gangen 33½. Stuck, gehalten fein Gold, 23. Karat, 8. Grän, sind der Reichsordnung gemäß: Immassen mit mehrerm vermög des Fürstlichen, Salzburgischen Probierzettel mit N. 5 zu ersehen.

§. 4. In dem hochlöbl. Schwäbischen Krais sind vom 1. May bis auf den 1. October zwey unterschiedliche Werk Reichsthaler vermünzt auf ein Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 4. Grän, beede der Reichsordnung gemäß. So von dem Durchleuchtigen Hochgebohr. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederich Herzogen zu Würtenberg ausgangen.

Item, mehr ein Werk Fürstliche, Marggräfl., Carlsburgische Goldgulden, deren auf ein Mark Cöllnisch gangen 72. Stuck, gehalten fein 18. Karat, 6. Grän.

Dann ein Werk Reichsthaler auf die Mark Cöllnisch gangen 8. Stuck, gehalten fein 14. Loth, 4. Grän, der Reichsordnung gemäß: Immassen aus dem Probierzettel mit N. 6. bezeichnet zu finden.

§. 5. Neben nächst ernannten Ordinari-Sorten hat der Fränkische Gwardein Johann Huefnagel ein unterschiedlich Verzeichnuß mit N. 7. bezeichnet, vermög empfangenen vielmalen verabschiedten Special-Befehls übergeben, welche Extraordinari-Sorten an Gold und Silber, nicht allein nach der

Reichsordnung, sondern auch der Goldgulden nach den taxierten 25. Batzen, dann die Silbermünz nach dem Reichsthaler zu 21. Batzen gerechnet, probirt worden.

Als in Specie Herzog Erich zu Lothringen Goldgulden an der Jahrzahl 1608.

Der Stadt Frankfurth am Mayn Dreybätzner mit der Jahrzahl 1610.

Herrn Johann Georg Marggrafen zu Brandenburg Dreykreutzerer, an der Jahrzahl 1610.

Der Herzogen von Ligniz Dreykreutzerer an der Jahrzahl 1610.

Bischoffen Johannsen zu Chur neue Dreykreutzerer ohne Jahrzahl.

Churfürstl. Cöllnische Groschen mit der Jahrzahl 1610. und ohne Jahrzahl eins Gepräges.

Graf Simon von der Lippen Groschen, Jahrzahl 1610.

Merspurgische Groschen mit der Jahrzahl 1609.

Der Rheingrafen von Johann und Aolphs Albus, zu halben Batzen gerechnet, an der Jahrzahl 1609.

Graf Philipp Lud. von Hanau Albus für $\frac{1}{2}$. Batzen gerechnet, an der Jahrzahl 1609.

Der Stadt Frankfurth am Mayn Albus auch zu halben Batzen gerait die Jahrzahl 1609.

Herzogen von Teschen Dreyergröschlin 84. pro ein Gulden gerechnet, die Jahrzahl 1609.

Mörspurgische Dreyer-Gröschlin 84. pro ein Gulden gerechnet, die Jahrzahl 1609.

Welche unterschiedliche gulden und silberner Sorten probirt und aufgezogen nach der Reichs-Ordnung und dem taxierten Goldgulden für 25. nach dem Reichsthaler, auf 21. Batzen, wie hieoben angedeutet ꝛc. gerechnet, wie sich dieselben und ein jedwedere insonderheit an Schrot, Korn und Halt befunden, wessen nach der Cöllnischen Mark, wie auch der Verlust an der Tax des Goldgulden und Reichsthalers. Solches alles ist, aus der Verzeichnuß der Extraordinari-Proben mit Nr. 7. bezeichnet, zu vernehmen; dahin man sich mehrers Berichts halben gezogen haben will.

§. 6. Soviel die Fürstl. Würtembergischen und Fürstl. Badischen Pfenning belangt, deren 168. pro 1. fl. gerechnet, was solche Pfenning-Sorten halten, wie beede unterschiedliche Pfenning Sorten an Schrot und Korn sich mit einander vergleichen, das ist aus der Verzeichnuß mit Nr 8. gemerkt zu ersehen. Wiewohl Ihr Fürstl. Gnaden von Würtemberg und derselben Vorfahren Christlöblichster Gedächtnuß vor viel Jahren auf beschehene Andtung, dahin sich erklärt und vernehmen lassen; dieweil sie allein zu einer Landmünz, die im Land verbleibe, vermünzt und geschlagen, daß Ihr Fürstl. Gnaden nit zu entgegen, obgleich dieselben verruffen oder verbotten ꝛc. darbey es sein Verbleibens.

§. 7. Soviel aber die andere extraordinari Sorten mit Nr. 7. bezeichnet, anlangend, waren nit allein die Röm. Kayserl. Maj. beeder Churfürstl. Rhein. dann der Churfürstl. Obersächsischen Krais, und derselben Churfürsten und Ständte, wie auch die drey unirte und andere Krais sich erinnern, welcher Ursachen dieser des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Krais Fürsten und Ständte äusserst bemühet gewesen, damit die de An. 1603. von Ihrer Maj. und gemeinen Reichs Churfürsten verabschiedte Verordnung, der zehen Krais ihren gewünschten Fortgang erlangen, und des Reichs-Münz-Ordnung, wo nit Allerdings in alten Stand gebracht, jedoch so viel möglich den verbottnen grossen Aufwechsel, den Fall der kleinen silbern auch der unerträglichen Staigerung der groben guldenen und silbernen Münzsorten durch mildere billiche Mittel gerathen und entgegen gangen ꝛc. Dieweil aber wider alles Verhoffen und Bemühung berührte Verordnung zu dem End des vermeint ihren vielgewünschten und oftermahlen erinnerten Fortgang nicht erlangen mögen, auch der Fall so weit kommen, daß bey immer zunemmenden und wachsenden Staigerung die kleinere Sorten an halben Batzen und drey Kreutzerer nit wohl mehr auf des Reichs Schrott und Korn ohne merklichen Verlust und Einbuß können gemünzt werden; sintemahl sich der Fall mit der Staigerung nunmehr verglichen. Darauf dann erfolgt, daß sich der Churfürstl. Rheinische

sche und andere wohlmeinende Krais eine gewise Tax, als der Ducaten auf zween Gulden 15. kr. der Goldgulden zu 25. Batzen oder 100. kr. der Philippsthaler zu 1. fl. 32. kr. der Reichsthaler zu 1. fl. 24. kr. der Guldenthaler zu 1. fl. 15. kr. zu nehmen verglichen, und daneben von diesen drey genachbarten Kraisen für rathsam erkandt und angesehen, den Guardeinen samt und sonders anzubefehlen, allerhand in- und ausländischen Münzen auf gemeiner Krais Verlag aufzuwechslen, dieselben aufzuziehen und zu probieren, und wie solche an Halt, Schrott, und Korn befunden, denn Ständten zu übergeben, wie denn bis dahero erfolgt, welche böse Sorten durch Mandate und Verbott angeschlagen, verruffen, die Ubertretter und Verfahrer für dergleichen Verbrechung und Ueberfahrung treulich vermahnet und verwarnet ꝛc. Wie zum Theils aus der Publication der Mandaten, so insonderheit im May An. 1609. ergangen und publiciert, zu vernehmen. Dieweil man aber, hindangesezt aller treuherzigen Ermahnung und Warnung mit dem Fall und Münzen, der guldenen und silbernen Sorten, verächtlich noch täglich, wie aus der Verzeichnuß und Abdruck Nr. 9. zu ersehen, verfahren und beharren thut; als haben sich die Gehorsame dieser dreyen genachbarten Fürsten und Ständte, Abgeordnete und Gesandte dessen verglichen, daß mehrerer Einsehung und Andtung willen die den einverleibten extraordinari abgerissenen Sorten, aller drey genachbarten Krais-Fürsten und Ständten communicirt, die auch daneben und hiemit Abschiedsweis erinnern seyn wöllen, nicht allein durch offentliche Mandata solche Sorten zuverruffen und zu verbieten, sondern auch eines jedwedern Fürsten und Ständts Gutachten, und derselben Gelegenheit nach zu confisciren, mit gebührenden Einsehen, auch in Reichs-Abschieden, erlaubten Straf gegen denen Uebertrettern und Verächtern der Billichkeit nach zu verfahren ꝛc.

§. 8. Und nachdem man auch berichtet und befinden thut, daß die Gleichheit mit Verruffung und Publicierung der albereit verglichnen Mandaten in diesen dreyen Kraisen nit gehalten werden soll, daraus den gehorsamen Ständten allerhand Gefähr- und Beschwehrnuß verursacht und zugezogen, etlicher unterschiedlicher Ort in diesen dreyen Kraisen der Ducaten auf 2. fl. 18. kr. der Goldgulden zu 7. Orten beschehener Vergleichung, und Tax zuwider genommen, und verschoben werden soll, und dann zu besorgen, wofern vorige und bey höhern Kraisen verglichene Tax und Valvation nit in Achtung genommen, daß durch dergleichen Zusehen und Einwilligung der Ducaten auf dritthalbe Gulden, der Goldgulden 2. fl. und andere silberne grobe Sorten bey gegenwärtigen besorglichen gefährlichen Zeiten in solch Unwesen und Unordnung gerathen möchte, daß in Zukunft bey hohen und niedern Ständten weder Gulden- noch Silber-Sorten zu befinden, an Victualien, Getraid, Getrank und andere Unterhaltung, deren man nit wohl entrathen kan, bey Reich und Armen grosser Mangel und Armuth, welches GOtt der Allmächtige gnädiglich verhieten wolle, erscheinen und verursacht werden möcht. Welches alles die Anweesende Verordnete zu gegenwärtiger Versammlung unterthänig, treuherzig und wohlmeynend erinnern sollen und wollen.

§. 9. Und haben sich hierauf die Abgesandte miteinander verglichen, daß der schierst folgende Probiertag den $\frac{1}{2}$. May des künftigen 1611. Jahrs zu Regenspurg gegen Abends daselbsten einzukommen, des andern Tags hinnacher zu gebührlicher Handlung zu schritten, und seynd hierauf die Schlüssel dem bayerischen Guardein dieselbe einem ehrsamen Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg zu überantworten zugestellt, die Guardein der drey unirten Krais erfordert, ihrer Pflicht und Weiß erinnert, denen auch befohlen worden, ein Tag zween oder drey, vor der Ständt und Gesandten Ankunft daselbsten in Regenspurg zu erscheinen, mit den Proben, und was solchem anhängig und ihrem Amt obligen will, mit Fleiß zu verfahren. Datum Nürnberg den $\frac{3}{13}$. Oct. 1610.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achatius Hüls, D. S.
Hannß Nüzel.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel.

Wegen des Bayrischen Kraises.

Hieronimus Aurbach, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endorffer.
Veit Braitschwerdt D.
Leonhard Weinhardt.

CXV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 4/14. May 1611.

§. 1.

1611. Wessen sich der dreyen Hochlöbl. Fränkisch, Bayrisch und Schwäbischen Krais verordnete Münzräth und Abgesandte den 3/13. Octobr. Anno 1610. zu Nürnberg auf dem daselbst gehaltenen Probier- und Münztag miteinander verglichen, deren bey vielen Jahren hero eingerissenen zerrütten Münzodnung übermäßigen Staigerung der groben guldenen und silbern Sorten großen Falls und verbottenen Welchsels halben, bedacht und insonderheit etlich specificierten, verrufften und publicierten Mandaten beschlossen, das ist mit mehrerm aus angezogenen Abschied zu vernehmen. Welchen Beschluß und Abschiedsverfassung die Verordnete, wie obgemeldt, repetiert und hiehero erhollt haben wollen. Wiewohl man nun in guter Hofnung gestanden, man sollte mit Verruffung und Publicierung angezogenen Mandat ein durchgehende Gleichheit gehalten, gegen den Verbrechen und Ungehorsammen der Gebühr sich erzeigt haben, so hat man doch befunden, daß insonderheit die Verruffung und Publication bey etlichen Ständen wenig angesehen, noch in Achtung genommen werden will; immassen etliche fürnehme Ständ so schriftlich so mündlich dergleichen Warlosung beschweret, auch gebetten, dieselbige Ständ zu gleichmäßigem Nachfolg Abschiedsweis zu ermahnen, welches dann die Verordnete hiemit wohlmeynend erinnert und gebetten haben wollen.

§. 2. Als nun die Abgesandten zu gebürlicher Handlung greiffen und schreitten wollen, hat man befunden: daß wegen des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Herzogen in Bayrn, und Pfalzgrafen bey Rhein Niemand erschienen, der Bayrische Wardein hat ein Schreiben überantwort, darinnen sich der Fürstl. Salzburgische Abgesandte Herr D. Wolfgang Kümmerle seines nicht Erscheinens halben entschuldigen thut, wie aus der Beylag mit N. 1. zu ersehen.

Welcher Ursachen der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, Herr zu Haidenheim Sr. Fürstl. Gnaden angestellte Abordnung entschuldigen thut, dessen gibt das Schreiben an einen ehrsamen Rath der Stadt Augspurg N. 2. ergangen, zu erkennen.

§. 3. Aber wie solchem allen, haben die erscheinende anwesende Gesandten nichts wenigers mit Beschauung der ordinarien und extraordinaren Proben verfahren, und aus dem Probierzettel der Münzsorten, so An. 1610. auch 1611. von Fürsten und Ständen des Fränkischen Krais unterschiedlicher Ort gemünzt worden, befunden: daß die Herrn Grafen von Hohenlohe einfache Ducaten mit der Jahrzahl 1610. den 2. Octobr., wie sich dieselben der Mark, Karat und Grän halben erzeigt, gewesen und gehalten.

Item, Freyherrische Burgkmilchheimische ganze Thaler, mit der Jahrzahl Anno 1611. sind imgleichen aufgezogen und probirt.

Immassen von einem ehrsamen Rath der Stadt Nürnberg 5. Werk Goldgulden mit Nris 1. 2. 3. 4. und 5.

Ferner 5. Werk Gulden-Groschen auch mit Nris 6. 7. 8. 9. und 10. Item, von ermeldter Stadt Nürnberg Dreyer-Gröschlein, dann schlüßlich ein Werk Pfenning gemünzt und ausgangen wie sich solcher Grafen, Herren und Stadt Nürnberg unterschiedlich guldene silberne grobe und kleine Sorten in gehaltenen Proben befunden, das gibt die Verzeichnuß mit N. 3. dahin man sich geliebter Kürze willen, referirt haben will, zu erkennen.

§. 4. Von des Erzstifts Salzburg wegen, sind 5. Werk doppelt Ducaten mit Nris 8. 9. 10. 12. bezeichnet gemünzt. Alles vermög der Beylag No. 4. gemerkt, der Reichsordnung gemäß.

§. 5. In dem Hochlöbl. Schwäbischen Krais sind 4. unterschiedliche Würtembergische Thaler ausgangen, aufgezogen und probirt worden, und vermög der Probierzettel mit No. 5. dem Münz-Edict gemäß und gerecht befunden worden.

§. 6.

§. 6. So hat zum Beschluß der Fränkischen Wardein Johann Hueffnagel einen Extraordinari-Probierzettel übergeben, darinnen unterschiedliche ausser dieser dreyen genachbarten Krais fremde ausländische Sorten von Thaler Sechsbätzner der Stadt Lucern Silchische Dreybätzner Rheingräfl. in Vormundschaft Dreybätzner, Gräfl. Hanauische drey Bätzner, Gabriel Batthori in Sübenbürgen Dittingen zu 6. kr. in der Jahrzahl 1610. Herzog Heinrich Juliussen zu Brunschweigk 6. und 3. kr. Herzogen zu Teschen 3. kr. Churfürstl. Sächsis. Groschen an der Jahrzahl 1610.

Herzog Philipps Julius zu Stettin und Pommern, Groschen unter den 3. kr. gehend, Grafen Bruno Wilhelm Volrad, und Jobsten von Mannsfeldt-Groschen unter den 3. kr., Graf Davids von Mannsfeldt-Groschen, so unter den 3. kr. verschoben.

Churfürstl. Cöllnische Münz unter dem halben Batzen lauffend.

Churfürstl. Pfälzis. Albus pro halbe Batzen an der Jahrzahl 1610.

Rheingraf Ludwigs Albus an der Jahrzahl 1610.

Graf Ludwig von Stollberg Albus.

Graf Philipps Ludwigs von Hanau Albus.

Der Stadt Frankfurth am Mayn Albus für halbe Batzen verschoben.

Landgraf Moritzen zu Hessen Dreyer-Gröschlein 84. pro 1. fl. gerechnet. Item, der Stadt Bern in Schweitz Pfenning.

Diese obspecificierte Sorten sind durch des Fränkischen Krais-Wardein mit Fleiß aufgezogen, wie sich solche sament, und ein jedweder insonderheit befunden, des Reichs Richtpfenning nach, den Reichsthaler, so dieser Zeit für 21. Batzen gerechnet, was an einer jedwedern der Verlust, das ist der längs nach bey einer jedwedern Sorten, der Verzeichnuß mit No. 6. gemerkt, in Specie zu ersehen.

§. 7. Sodann die Ueberfahrung und Verbrechung beydes dem publicierten Münz-Edict, wie auch vielen anderen heilsamen Verfassungen der Reichsabschied und Verbesserungen stark zu entgegen, die Röm. Kays. Majestät wie auch des Heil. Reichs Churfürsten und Ständ vor vielen Jahren genugsame Ursachen gegen oberzelten Ständen mit Privierung ihrer Münzfreyheit, dann gegen den Verbrechern und Verächtern, den Münzmeistern, Verlegern und derselben anhängige Münzgesellen, so weder dem Reich noch dessen Reichs-Kraisen mit Pflichten verwandt, mit der Straff des Feuers, als in Casu notorio, mit der Straff ohn allen Respect zu verfahren, genugsam Ursach gehabt; so sind doch dieser dreyen unirten Kraisen, Fürsten und Stände in dieser ungezweifelter Hofnung gestanden, die de Anno 1603. in Regenspurg auf dem gehaltenen Reichstag verabschiedte, decidirte auch publibierte Verordnung der 10. Kraisen sollt ihre vielmalen gewünschte, und nunmehr unumgängliche Anstellung und Erörterung erlangt haben; dieweil durch dergleichen hohe Erstaigerung der groben und großen Fall der geringern kleinen Sorten, zu geschweigen, daß noch mehr über die 20. Jahr der Reichswährung allerdings vergessen, ein jeder seines Willens und Gefallens gemünzt, alle im Reichs und dem Münz-Edict einverleibte Sorten geringert und erstaigert, dardurch aller Gehorsam, Verachtung dern von GOtt vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit entstanden, dadurch des Heil. Reichs der Churfürsten und Stände jährliche Cammergefäll und Einkommen merklich geschwächt und verursacht bey gegenwärtiger Theurung, Unruhe und augenscheinlicher besorgender Gefahr, woferne solchem Unheil länger zugesehen, die Verordnung der zehen Kraise, wie bis dahero, weiters eingestellt, sich nichts anders, dann einer Aufruhr des gemein armen Mannes zu versehen; als wollen Fürsten und Ständ dieser dreyen genachbarten Krais, (die bis dahero solche verordnete Probiertäg mit merklichen und schier unerträglichen Unkosten besucht,) die Röm. Kays. Majestät unsern allergnädigsten Herrn ꝛc. wie auch den Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweigkhardten Erzbischofen und Churfürsten zu Maynz allerunterthänigst und unterthänigst ersucht und gebetten haben, zu Verhüttung eines grössern und ärgern Ubels, daß Ihre Kayserl. Maj. nochmahlen Ihren Churfürstl. Gnaden gnädigst befelchen und auftragen; dieweil alle Ständte und Krais ihre Münz-Bedenken vorlängsten in die Churfürstl. Maynzische Canzley überantwort, daß mit förderlichster Gelegenheit, der 10. Krais, Verordnete erfahrne Münzverständige beschrieben

und verordnet, und sich alsdann einer gewisen richtigen Münzordnung, dazu man leichtlich kommen und gelangen kann, auch aller Krais Fürsten und Ständt darzu willig und geneigt, verglichen, daß zu dem solche Verordnung und Richtigkeit Ihrer Maj. zu selbst eigner Wohlfarth vermeint hoher und nieders Standts Nuz und Aufnehmen dardurch befürdert, im Heil. Reich Fried, Einigkeit und Vertreulichkeit verursacht, in Handlungs-Städten die Handthierung und Handel, welche Ihrer Maj. der Chur- und Fürsten Wohlfarth in Zöllen und Münzen befürdert, den gemeinen Handwerksleuten die hilfliche Hand geboten; so wird es auch der arme gemeine Mann um Ihr Maj. als derselben höchste einzige Obrigkeit, um derselben Gesundheit, langes Leben, glücklichen friedlichen Zustand von GOtt dem allmächtigen zuerbitten und zu erlangen, in kein Vergessenheit stellen.

§. 8. Die Uebergebene des Fränkischen Krais-Wardein Verzeichnuß der Extraordinari-Proben mit Nr. 6. bezeichnet anlangend, ist sich sobalden neben andern dahin verglichen und geschlossen worden; daß die erstere Sorten der falschen Thaler ohne Jahrzahl, wieauch der Stadt Lucern Sechsbätzner, immassen die Gilchische Dreybatzner der Jahrzahl 1609. Der Rheingrafen in Vormundschaft Dreybätzner. Herrn Graf Philipps Ludwigen von Hanau Dreybätzner an der Jahrzahl 1610. Und dieweil bey vorigen Anno 1609. die Düttigen verruffen und verbotten, als solle solche Disposition um Verhütung gefährlicher Consequenz und Nachfolg willen, als fremde wider des Reichs-Constitution verbotten, hiemit repetiert und erholt seyn. Soviel am Ende solcher Verzeichnuß der Stadt Bern in der Schweitz Pfenning, dern 4. pro 1. kr. gerechnet, belangent, an dern Verlust nach der Reichsmünz 60. fl. 14¾. kr. an dern Verlust aber dem ersteigerten Reichsthaler pro 21. Batzen der Verlust 37. fl. 33¾. kr. so ist bey dieser geringen Penningsorten geschlossen und verabschiedet, daß in allweg solche Bernische Pfenning verruffen und verbotten werden sollen, und soll der Röm. Kayserl. Maj. wie auch den Churfürstlichen Rheinischen, dann dem Churfürstl. Obersächsischen Krais, dieses Krais Beschluß, samt den Beylagen communiciret, und bey beeden Churfürstl. Kraisen um Erhaltung guter Correspondenz, die Communication gebetten werden.

§. 9. Der drey genachbarten Krais Wardein seynd nach alten Gebrauch erfordert, ihrer Pflicht und Amts erinnert, denen auch samt und sonders befohlen worden, mit den Extraordinari-Proben, beständig zuverfahren und solche Werk zu beharren, und haben sich darauf der dreyen Krais Verordnete dahin verglichen, daß der Nächst folgende Probiertag Pfingstt. den 1/11. Oct. zu Augspurg gegen Abends, daselbsten hin die Münzhandlung schreitten, und seynd darauf die Büchsen und Schlüssel den Herrn Augspurgischen Gesandten und Abgeordneten zugestellt und gegeben worden. Actum den 4/14. May Anno 1611.

Von wegen des fränkischen Kreises.

Wilhelm von Rothenhan, Fürstlicher Bambergischer Rath.
Achatius Hüls, D.
Endres Imhof.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des baierischen Kreises.

Paulus Meusinger.
Hannß Jacob Aichinger.
Emeran Eisenbeck.

Von wegen des schwäbischen Kreis.

Friderich Endorffer.
Leonhard Weinhardt, D.

CXVI.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 4/14. May Anno 1612.

§. 1.

1612. Als der dreyen Hochlöbl. des Fränk. Bayris. und Schwäbischen Krais verordnete Münzräth und Abgesandten, alten gewöhnlichen Herkommen nach, den 1/11. May 1612. zu Nürnberg auf damalen daselbsten verglichnen Probier- und Münztag ankommen, den 2/12. May nachfolgends gewohnlicher Ort und Zeit beyeinander erscheinen,

erschienen, sind drey unterschiedliche Missiv von den Abwesenden nicht erscheinenden Kraisen, als von dem Bayrischen Krais, Herr Wolfgang Kümmerle der Rechten D. Erzbischöfl. Salzburgis. Rath, an Bayris. Guardein, das andere von Herrn Cammerer und Räthen der Stadt Regenspurg an die abwesende Erzbischöfl. Salzburgis. Herrn Gesandten, dann das dritte von den Herren Cammeren und Räthen der Stadt Regenspurg an die abwesende Fürstl. Bayris. Herren Abgesandten, und wegen des Schwäbis. Krais eines von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friderich Herzogen zu Würtemberg Teckh, Grafen zu Mümpelgardt ꝛc. an Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg abgangen; deßgleichen ein Gewalt von der Löbl. gefreyten Reichs Stadt Augspurg Abgesandten in gemeiner Rathsversammlung dem Herrn Directori überantwortet, immassen aus den Beylagen mit Nris 1. 2. 3. 4. und 5. zu ersehen.

§. 2. Darauf von des Fränkis. Krais wegen, in specie von der Stadt Nürnberg ein Probierzettel mit No. 6. den anwesenden Ständen überreicht, in welchem die Stadt Nürnberg an Goldgulden Anno 1611. auch Anno 1612. zehen Werk mit No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. auch mit Lit. A. B. und C. bezeichnet. Item, ein Werk dreyer Gröschlein, deßgleichen ein Werk Pfenning, unter der Stadt Nürnberg Gepräg, auch ein Werklein der Stadt Schwäb. Hall Pfenning, und ein Werklein Haller gemünzt, immassen aus obberürten Nürnbergis. Probierzettel mit N. 6. zu ersehen.

§. 3. In dem Hochlöbl. Bayr. Krais sind von Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischoffen zu Salzburg 10. Werk doppel Ducaten mit No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. An. 1611. dann mit No. 1. 2. 3. Anno 1612. ausgangen, vermög des Zettels mit No. 7.

§. 4. Schlüßlich in dem Hochlöbl. Schwäb. Krais hat Georg Fraißlich Guardein des Bayris. Krais ein Verzeichnuß mit No. 8. übergeben, darinnen sich befündet, daß ein Werk Fürstl. Würtembergische ganze, halbe und viertels Thaler 1610. und 1611. auch weiters zwey unterschiedliche Werk Gräfl. Helfensteinis. Goldgulden vermünzt, wie aus angezogener Verzeichnuß mit No. 8. zu ersehen.

§. 5. Was für Goldgulden von Herzog Erich Anno 1610., dann von Herzog Heinrich zu Lothringen Anno 1611., Ingleichen von Graf Johann Reinhardt von Hagenau, dann von der Stadt Hagenau, Lucern, Zuch vor 6. Bätzner. Item, was für Gülchis. drey Bätzner, dann Ihr Churfürstl. auch Fürstl. Gnaden Marggraf Johann Georg beede Chur- und Fürsten zu Brandenburg, der Herzog von Teschen, der Herzog von Ligniz, die Stadt Schaffhausen für 3. kr. ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln, dann Ihre Churfürstl. Gnaden zu Sachsen, Herr Bischoff zu Baderborn, die Herren Grafen von Barby, Graf Johann zu Stollberg Anno 1611., Graf Bruno, Graf Wilhelm Vollrath und Graf Jobst, Graf Friderich, Christoff David von Mannsfeldt, Graf Simon von der Lipp ꝛc. für Morspergis. Groschen, dann andere Pollnis. Münz. Item, was die Rheingrafen in Vormundschaft, Graf Ludwigs Georgen zu Stollberg, Graf Johann Reinhardt auch Graf Ludwig von Hanau für neue Albus, dann die Stadt Goßlar für Dreyergroschen 84. pro 1. fl. gerechnet. Item, was die Stadt Metz, die Stadt Uri in der Schweitz für 6. Bätzner, Graf Johann Rheinhardt von Hanau an 3. kr. Churfürstl. Cöllnische 6. Bätzner, die Stadt Frankfurth an 3. Bätznern mit der Jahrzahl 1611. ausgangen, solches alles ist aus der Beylag mit No. 9. zu ersehen.

§. 6. Neben jetzt erwehnten Beylagen sind auch von des Fränkis. Krais Wardein zwey unterschiedliche Verzeichnuß mit No. 10. 11. den anwesenden Münzräthen übergeben worden, was unterschiedliche Sorten, so zu Goldgulden, 12. Bätznern, für 6. Batzen, 3. Bätzner, zu 6. kr., 3. kr. Groschen. Item Rheingräfl. in Vormundschaft Albus ꝛc. Graf Ludwig zu Leiningen Albus. Ferner der Stadt Lucern neue 6. Bätzner mit einer verkehrten N. 2., der Stadt Zuch neue 6. Bätzner, Rheingräfl. Vormundschaft 3. kr. an der Jahrzahl 1612. Graf von Mannsfeld Groschen Herzogs Carl zu Lothringen, dann der Stadt Metz Goldgulden, Herzog Carls zu Münsterberg auch Graf Ernst von Solms 3. kr. ohne Jahrzahl, Graf Ludwigs zu Stollberg unterschiedl. 3. kr. Rheingräfl. in Vormundschaft 3. kr., solches alles ist aus beeden nächst angezogenen 2. Verzeichnussen und Beylagen N. 10. 11. zu ersehen.

§. 7. Da sich dann aus jetzo angezognen Beylagen und Nris befinden thut, daß der Mißbrauch, Privatnutz und Gesuch sich von Jahren zu Jahren, je länger beschwerlicher und gefährlicher sich ansehen lassen und ereignen thut, gemeiner des Reichs Churfürsten und Ständ, bevorab dieser der gehorsammen Krais und Ständ äusserste nothdringlicheste Ursachen erfordern wollt, mit Verruffung, Confiscierung und in andere verordnete, erlaubte Mittel und Weeg sich gegen solchen Kraisen und Ständen, so wider des Heil. Reichs Verordnungen und Satzungen, ihres eignen Nutz und Gesuchs willen, mit Münzen, Ersteigerung des Valors gefährlichen, verbottenen Wechsels Ein- und Ausführens der guten, bösen und geringen Sorten mißbraucht, de facto zu verfahren. So haben doch die anwesende Gesandte um Erhaltung Friedens, verhoffentlicher Besserung und Einigkeit willen, diejenigen Fürsten und Ständ, so sich bis dahero eines schlechten, geringen Nutz willen dergleichen Verbrechung gebraucht, abschiedsweis vertreulicher Meynung hiemit erinnern wollen, solchen Mißbrauch und Eigennutz einzustellen, die Liebe ihres Nächsten mit mehrerm dann bishero befunden worden, dem verbottenen Eigennutz vorzuziehen. Und obwohlen die Verordnete der drey unirten Krais genugsame Ursachen, dem mehrern Theil aller Extraordinari-Sorten dieser Zeit und einsmals, wie gemeldt, zu verruffen und zu verbieten; so haben doch zu diesemmal mehr nicht dann etliche unterschiedliche Sorten zu specificiren, auch Fürsten und Ständen vertreulich erinnern wollen, dahin gewillt und bemüht zu seyn, damit inner eines halben Jahrs folgende specificierte goldene und silberne Sorten, vermög dreyer Beylagen mit N. 9. 10. 11. gemerkt, als der Extraordinari-Sorten ausser des Reichs, soviel immer möglich verschoben und ausgeschaft.

Benanntlich.

1. Herzog Erici und Herzog Heinrichs zu Lothringen Goldgulden.
2. Graf Johann Rheinhards von Hanau 6. Bätzner.
3. Der Stadt Hagenau 6. Bätzner.
4. Der Stadt Lucern 6. Bätzner.
5. Der Stadt Zuch 6. Bätzner.
6. Gilchische 3. Bätzner.
7. Andere Gilchische 3. Bätzner.
8. Polnische Münz, so unter halbe Batzen ausgeben werden wollen.
9. Rheingräfliche Albus in Vormundschaft.
10. Graf Ludwig Georgen zu Stollberg Albus.
11. Graf Johann Rheinhards von Hanau.
12. Graf Philipps Ludwig von Hanau Albus.
13. Der Sadt Goßlar neue 3. kr.
14. Der Stadt Metz 6. Bätzner.
15. Gedachter Stadt Metz, Münz, so sich unter den 6. Bätznern befinden.
16. der Stadt Uri in der Schweitz 6. Bätzner.
17. Chur Cöllnische 6. Bätzner.
18. Der Stadt Frankfurt 3. Bätzner.

Alles vermög der Beylag mit Nr. 9.

1. Pfalz-Zweybrückische und der Stadt Hagenau Goldgulden.
2. Die silberne Stuck, so zu Gulden ausgeben werden.
3. Die Churfürstliche Cöllnische 12. Bätzner.
4. Pfalz-Zweybrückische 6. Bätzner.
5. Der Stadt Schaffhausen 6. Bätzner.
6. Des Grafen von Stollberg 3. Bätzner.
7. Graf Ernsts von Solms 3. Bätzner.
8. Churfürstl. Cöllnische 6. Kreutzerer.
9. Rheingräfl. in Vormundschaft Albus.
10. Graf Ludwigs zu Leiningen Albus.
11. Der Stadt Lucern neue 6. Bätzner.
12. Ferner dergleichen 6. Bätzner, mit einer verkehrten Nr. 2.
13. Der Stadt Zuch 6. Bätzner.

Alles vermög der Beylag Nr. 10.

Herzog Carls zu Lothringen unter der Stadt Metz Goldgulden, vermög des Zettels Nr. 11.

An-

Anjetzo angezogene Extraordinari-Verzeichnuß der bösen Sorten deren Beylagen mit Nr. 9. 10. und 11. sollen abgerissen, und alsdann von des Fränkischen Kraiß Directorio den andern ausschreibenden Fürsten der drey unirten correspondierendrn Krais überschickt werden, welche ausschreibende Fürsten und ein jeder insonderheit seines Kraiß Fürsten und Ständten, die berührte Verzeichnuß und den Abdruck samt einem Extract des Probier-Abschieds diesen Puncten betreffend auf gemeiner Krais Fürsten und Ständt Verlag communiciren, damit in allen drey Kraisen ein durchgehende Gleichheit gehalten, und kein Krais und Stand der Unwissenheit sich zu entschuldigen hätte. Und soll daneben unumgänglich die alte An. 1609. im Monath May, und dann 1610. im Octobr. beede zu Nürnberg verglichene Valvation observiert werden, die Fürsten und Ständt aller Kraisen darbey verharren und bleiben.

§. 8. Und nachdem bis dahero die Erfahrung zu erkennen geben, daß wider Verordnung der Reichs Constitution und Abschied etliche Fürsten und Ständ solcher drey unirten Krais die Probiertäg nit besuchen lassen, gemeiner Beschluß verhindert, allerhand Disputat und Unordnung dardurch verursacht; als sollen solche ausbleibende Fürsten und Ständt hiermit ersucht und erinnert werden, dem gemeinen Weesen zu Gutem, auch um Erhaltung durchgehender Gleichheit willen, die Besuchung der Probier- und Münztäg zu continuiren, Reichs- Krais- auch Probier-Abschieds Verordnung in Acht zu nehmen, und zu dergleichen Absonderung andern Ständten nit Ursach geben.

§. 9. Und obwohlen Fürsten und Ständ, altem Brauch und Herkommen nach, dieser drey genachbarten Kraisen, die Probier-Abschieds-Verfassung einem jeden Röm. Kayser communiciert, und der betrübte leidige und klagender tödliche Abgang Gott-Christ-hochlobseeligster Gedächtnuß mit nächst verstorbner Kayserl. Maj. sich ereignet und zugetragen, dardurch Fürsten und Ständ dieser drey unierten Kraiß an berührter allerunterthänigster und gehorsamster Communicierung verhindert worden; als seynd dieser drey unirten Krais anwesende verordnete Gesandten und Münzräth wider ihren Willen mit berührter Uebersendung und Communication verhindert, und dieselben einstellen müssen, jedoch dahin geschlossen, und verabschied worden; daß dieser verfaste Probier-Abschied samt den Beylagen, um Erhaltung gleichmäßiger Communication den Chur-Rheinischen auch Chur- und Fürstl. Obersächsischen Krais übersendet, gleichmäßige Correspondenz in einem absonderlichen Schreiben gebetten werden solle; darauf der drey Krais Wardein, wie vor Alters gebräuchlich erfordert, die ihrer Pflicht und Amts erinnert, ihnen auch darneben samt und sonders befohlen worden mit den Extraordinari-Proben zu verfahren.

§. 10. Und nachdem weyland Johann Huefnagel, des Fränkischen Krais Wardein, kurzer Zeit Todtes verschinen, anstatt seiner Johann Butzer, so bey vielen Jahren in der Schau alhier bey den Proben und Münzsachen erzogen und herkommen, anstatt Johann Huefnagels diesen drey Kraisen und derselben Gesandten vorgestellt, seines Fleiß und Erfahrung halben recommendiert, und sobalden darauf mit gewöhnlichen Pflichten und Eyden beladen, auch allen drey Guardeinen befohlen, einen Tag 2. oder 3. vor den abgesandten Münzräthen anzukommen, und mit gewöhnlichen Proben der Ordinari- und Extraordinari-Münzsorten zu verfahren, und haben sich sobald, altem Brauch und Herkommen nach, die verordnete dahin verglichen, daß der künftige Probiertag zu Augspurg den $\frac{4}{14}$. Octobr. gegen Abend einzukommen, den $\frac{5}{15}$ nechst folgenden mit Beschauung der Münzsorten und in andere verbottene Weeg zu verfahren. Darauf die Büchsen und Schlüssel den Herrn Augsburgischen Gesandten und Verordneten zugestellt, und überantwort worden. Actum Nürnberg den $\frac{4}{14}$. May An. 1612.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Wilhelm von Rottenhan, Fürstl. Bambergischer Rath.
Achatius Hüls D.
Hannß Nüzl der Aelter.
Endres Imhoff.
Philipp Camnermeister, Cammerarius genannt.
Christoph Endres Gugel D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endorffer.
Luchard Weinhard, D.

CXVI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise.

Augsburg den 7/17. Octobr. Anno 1612.

§. 1.

1612. Nachdem der dreyen Löbl. in Franken, Bayern und Schwaben correspondierenden Krais verordnete Münzräthe der im Heil. Röm. Reich aufgerichter Münz-Probierordnung und sonsten andern wohlverfasten Abschieden zu gehorsamer Folg einen Probationtag ernennen und den hierzu Deputirten, damit sie auf den 4/14. Octobr. alhie zu Augsburg einkommen möchten, ansetzen lassen, und man nicht unzeitig verhoft, es würden die erst erwehnte deputierte Münzräth ingesamt zur Stell kommen auch erschienen seyn, und (den gemeinen Wohlstand des Münzwesens mit reiffem Einrathen zu befürdern) solchem Convent beygewohnt haben. So ist aber doch laut und besag der Schreiben sub Lit. A. B. C. soviel vermerkt worden, daß die Herrn Fürstl. Salzburgische, Würtembergische sowohl die Stadt Regenspurg ihres nicht Erscheinens halb sich entschuldigt, und Theils ihre Vollmachten und dero Gewalt den Anwesenden aufgetragen und anvertraut.

§. 2. Wieviel nun in diesen dreyen Kraisen seither des nächsten den 4/14. May gehaltnen Münz-Probations-Tag, und also in einem halben Jahr an Gold und Silber durch den reichen milden Seegen GOttes einkommen, und an den Sorten vermünzt, auch wie die Gold- und Silber-Proben an ihren Werth auch Halt befunden, und was von Extraordinari-Proben durch den Fränkischen Wardein Hanß Butzern überreicht worden, das ist vermög der Beylagen sub Lit. D. E. F. G. Extracts-weiß aber soviel zuvernehmen, daß man die von der dreyen Krais Ordinari-Proben herrührenden und sub Lit. D. E. und F. bezeichneten Sorten der Reichs-Ordnung gemäß befunden.

§. 3. Obwohlen nun die Sechsbätzner neben andern geringeren Sorten dem jüngsten Abschied gemäß verbotten worden, so haben doch ungeacht dessen, dieselbe dermassen über Hand genommen, daß an vielen Orten bey nahe kein andere Sorten, als eben dieselbe bisher Gang und Geb gewesen; dahero sich dann die Bezahlung, dieweilen andere gute Reichs-Münz sich fast gar verlohren, merklichen gesperrt, und benebens am Tag und offenbahr ist, daß ausser solcher Sechsbätzner an vielen Orten zu keiner Bezahlung zu kommen, auch dannenhero zu besorgen, wofern das bewuste und publicierte Münz-Mandat, soviel solche Sechsbätzner betrift, stricte beharret werden sollte, daß allerley Inconvenientia und Unordnung hieraus zu befürchten. Solchen Unheil nun etlichermassen Rath zu schaffen, hat man sich verglichen, daß die Sechsbätzner von dato der künftigen Anschlag und Publicierung, bis auf künftig Liechtmeß des 1613. Jahrs für 22. kr. gültig, hernach aber solche jetzt alsdann, und dann als jetzt verbotten sein, und ferners die Nothdurft gleichfals mit den dreyen Bätznern ad Advenant, und der Proportion nach (indeme ein Dreybätzner immittelst auf 11. kr. zu würdigen, und besagter Liechtmeß ebnermassen zu verruffen) observirt, und in Acht genommen werden soll.

§. 4. Dieweil man nun überdiß zu den Extraordinari-Proben (bey welchen auch alle drey Guardein auf die ihnen angezeigte Regul ein Aug haben werden,) allerley ungültige Sorten sich ereignen; als hat man (neben deme die alte Münz-Edict unabrogiert, sondern in ihrem Esse zu verbleiben,) für ein Nothwendigkeit erachtet, die jetzt folgende Sorten, alldieweil sie um ein unzimliches so gar den Thaler pro 84. kr. nachgerechnet, zu geringe, gleichfalls zu verbieten, und dieselbe dem künftigen Münz-Edict mit wenig Worten einzuverbleiben, und solches alles den Ständen dieser dreyen Kraisen nächst verabschidter Weiß (damit ja ein durchgehende Gleichheit gehalten werden, und Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möchte,) notificiren, und vergwisigen zu lassen.

Folgt die Specification derjenigen Sorten, so künftig und förderlich durch Publicierung sollen verruffen werden, dabey der erste Valor nach der Reichsordnung, der ander nach dem Thaler pro 84. kr. gerechnet, zu verstehen und bey dem Anschlag der

der erste Preiß zu Verhütung allerhand Ungelegenheit in Acht zu nehmen:

Marggraf Johann Georgen zu Brandenburg 3. kr. mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth $2\frac{1}{4}$. kr. und $2\frac{3}{4}$. kr.

Herzog von Teschen Dreykreutzerer mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth 2. kr. und $2\frac{3}{8}$. kr.

Hermann Adolph zu Solms 3. kr. unter Kaiser Rudolph allerhöchst milder Gedächtnuß Namen, mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth $2\frac{1}{8}$. kr. und $2\frac{5}{8}$. kr.

Hermann Adolph zu Solms 3. kr. unter jetzt regierender Kayſ. Majestät Mathiä Namen, mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth 2. kr. und $2\frac{1}{2}$. kr.

Bischoffs Theodori zu Paderbohrn Groschen mit der Jahrzahl 1612. ist ein Stuck werth 2. kr. und $2\frac{1}{2}$. kr.

Herrn Philipps zu Stettin in Pommern Groschen mit der Jahrzahl 1612. ist ein Stuck werth $2\frac{1}{8}$. kr. und $2\frac{5}{8}$. kr.

Beeder Grafen Johann und Heinrich zu Stollberg Groschen mit der Jahrzahl 1612., ist das Stuck eines werth $2\frac{1}{4}$. kr. und $2\frac{5}{8}$. kr.

Beeder Grafen Johann und Heinrich zu Stollberg Groschen mit der Jahrzahl 1612., ist das Stuck eins werth $2\frac{1}{4}$. kr. und $2\frac{3}{4}$. kr.

Graf Simon von der Lipp Groschen mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth $2\frac{1}{4}$. und $2\frac{3}{4}$. kr.

Abbts Theodori zu Corbey Groschen mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth 2. kr. und $2\frac{3}{8}$. kr.

Mehr dergleichen Groschen ohne Jahrzahl, ist ein Stuck werth $2\frac{1}{8}$. kr. und $2\frac{1}{2}$. kr.

Graf von Barbi Groschen unter dem Creutz mit der Jahrzahl 1612., ist ein Stuck werth $2\frac{1}{8}$. und $2\frac{5}{8}$. kr.

§. 5. Obwohlen nun ferners der Durchleuchtigste und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Pfalzgraf zu Zweybrück, E. E. F. und Weisen Rath der Stadt Nürnberg sub dato des nächst verwichenen 8. August gnädig geschriben, und dabey Ursachen angedeutet, daß die unter dero Fürstl. Gnaden Namen geprägte Goldgulden, und dicke Pfenning oder Sechsbätzner nicht hätten sollen verruffen werden, und auch wohlgedachter Rath zu Nürnberg allbereit ein unterläßig Schreiben gethan, und des Fränkiſ. Guardeins Bericht von dem Fränkischen, den andern beeden correspondierenden Kraisen communiciert worden; so hat man aber nichts destoweniger an Ihre Fürstl. Gnaden im Namen aller dreyer Kraisen gleichfalls ein Schreiben, neben der Relation der sämtl. dreyen Guardeinen, so die Sachen aus Befehl von neuem erwogen, welche hinfüro die probierte Sorten, nach Gestalt und Beschaffenheit ein halb oder ganzes Jahr verwahrlich behalten und verrechnen sollen, abgehen lassen, Gestalt ein solches aus den Beylagen sub Lit. H. I. L. M. N. O. mit mehrerm zu ersehen.

§. 6. Damit auch ferners an Möglichkeit zu Beförderung des Münzwesens nichts verbleiben möchte, ist für rathsam eracht worden, die Röm. Kayſ. Majestät neben Ueberschickung des Abschides, so dann Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sub Lit. P. Q. alleruntherthänigst und unterthänig um Abhelfung der Münzgebrechen zu ersuchen.

Ingleichen sind auch zur Continuierung der Correspondenz (bey welchem Punct derjenige deputierte Stand, welchen die Churfürstl. Rheiniſ. und Obersächsiſ. Abschied zu Handen kommen, alles und jedes auf nächst darauf folgenden Probiertägen den gesamten correspondierenden Kraisen zu communicieren sich schuldig erkennen wird,) 2. Schreiben sub Lit. R. S. neben den Abschiden an die beede jetzt hochgedachte Krais (welche ihnen das Münzwesen mit Solicitierung bey der Röm. Kayſ. Majestät, und in andere Weeg auf beschehene Bitt verhoffendlich, und gleichfalls werden angelegen seyn lassen,) gefertiget werden, um solche mehr hochgedachten Kraisen fürderlichst haben zuzusenden.

§. 7. Wann man dann weiters der Röm. Kayſ. Majestät Herren Vorfahren allerhöchstseeligen Angedenkens, von den drey correspondierenden Kraisen von halben zu halben Jahren die Abschied allergehorsamst überschickt, und man aber in Zweifel stehet, ob solche allemalen zurecht eingeantwortet worden; als

will man Ihr Fürstl. Gnaden zu Bamberg, wegen des in vielgedachten drey correspondierenden Kraisen habenden Directorii, unterthänigst hiemit ersuchen, daß Hochgedachte Ihr Fürstl. Gnaden ihrem Solicitatori bey Hoff, welchen auf dißmal der drey Krais wegen zweinzig Gulden zu verehren, die Einantwortung auftragen, und alles und jedes, was hierinnen fürgehen, und sonsten zu Befürderung des Münzwesens gehörig seyn möchte, bey nächst künftigen Probiertag durch dero Abgeordnete unbeschwert (um hierauf den Münzsachen ferners haben nachzusinnen,) referiren, und Bericht wolle thun lassen.

§. 8. Schlüßlichen hat man die Guardein ihrer Pflicht erinnert, und ihnen samt und sonders mit den ordinari- und extraordinari-Proben respective ein Genügen zu thun, und mit denselben gleichsalls zu verfahren anbefohlen; dabey dann die Herren Abgeordnete sich verglichen, daß man den $\frac{2}{12}$. May künftigen 1613. Jahrs gegen Abend zu Nürnberg, oder aber in der jenigen Stadt, da der künftige Reichstag möchte gehalten werden, einkommen und erscheinen solle, um des Münz obliegen dern Ort und End haben zu betrachten. Darauf dann die Schlüssel und Büchsen in eventum den Herren Nürnbergis. Abgeordneten zugestellt und überantwort worden. So geben und geschehen zu Augspurg den $\frac{7}{17}$. Octobr. Anno 1612.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Achatius Hüls, D.

Von wegen Bamberg.

Endres Imhof.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Hanns Georg Hörwart von Hochenberg, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Paulus Welser.
Friderich Endorffer.
Leonhardt Weinhardt, D.

CXVII.

Relation, was zu München des Münzwesens halben zwischen Herzogl. Baierischen, und der Stadt Augsburg Deputierten tractiert worden, im Martio. Anno 1614.

1614. Demnach wir der Stadt Augsburg Abgeordnete Sonntags den 9. Martii diß 1614. Jahrs in München bey guter Zeit ankommen, haben wir noch selbigen Abend beym Herrn Grafen von Rechberg uns der Gebühr anmelden lassen, darauf ihre Gnaden unsere Ankunft Ihrer Durchl. zu referiren, und dero gnädigstes Vorhaben uns alsdann wissent machen zulassen, sich erbotten. Wie wir nun auf solches in der Wirths-Herberg gewartet, wirdet uns des andern Morgens, nemlich den 10. gemeldtes Monaths Martii angezeigt, daß wir auf Nachmittag zu 1. Uhren in des Herrn Landschafts-Canzlers Behausung (weilen es anderer, gedachts Herrn Landschaft Canzlers habender Geschäft und Leibs-Indisposition halber, Vormittag und zu Hof nicht geseyn könte) bey Ihrer Durchl. Deputirten zum Münzweesen erscheinen wolten. Diesem zu Folg als wir zu gemeldter Stund und Ort erschienen, haben die Bayerische Abgeordnete, nemlich Herr Johann Georg Hörwart, Landschaft-Canzler, Herr Elsenheimer Cammer-Präsident, Herr N. Forstenhäuser, Herr Oswald Schuß und Herr Secretarii Bartholome Kirchmayr, nach Vermeldung, daß Ihre Durchl. unserer Herrn und Obern beschehene Abordnung zu gnädigsten Gefallen vermerkten, und sie sämtlich des zerrütten Münzweesens halben mit uns verträuliche unverbindliche Conversation zu pflegen, verordnet hätten, auch nach langer Erzehlung allerhand Unordnung in gerürtem Münzweesen eingerissen, und daraus entspringender Schäden,

und

und Verderbnuß von uns zu vernehmen begehrt. 1) Was doch für Mittel vorhanden seyn, dadurch solchem Unwesen wo nit gar abgeholffen; doch zum Theil möcht gesteurt werden. 2.) Da kein Mittel obhanden, oder erfunden werden möchte, was doch dessen Ursach, und wo die Verhinderung hefften thäte.

Haben wir, nach hierüber kurzem Abtritt und Unterred, auf vorgehende Anzeig, daß wir unterthänigst gern vernohmen, Ihre Fürstl. Durchl. unsere Herrn und Obern beschehene Abordnung zu gnädigsten Gefallen gereichete, und daß gemeldte unsere Herrn und Obern, wie jederzeit, also noch unterthänigst willig und bereit in allem, soviel nur möglich, Ihrer Durchl. gnädigsten Willen zu vollziehen, auch sonderlich dieses unordentlichen beschwehrlichen Münzweesens halben, zu Fürkommung noch ferner daraus befahrenden, und Abstellung bereit empfundnen Schadens, bey ihnen nichts erwinden zu lassen, gewillet, vermeldet, daß uns auf die fürgehaltene Puncten uns zu erklären zu schwehr fallen wolle, hätten vielmehr Befehl, darüber Ihr der Herrn Bayrischen Gutachten Anfangs zu vernehmen, und darauf mit Ihnen vertreuliche ohnverbindliche Conversation zu pflegen.

Wann nun darauf die Bayerische nach zimlicher ad partem miteinander gehabter Unterred, sich Ihr Meinung vernehmen zu lassen erkläret, und nach langem Discurs conclusive dahin sich verlauten lassen, daß sie für das ersprießlichste Mittel hielten, da man (immassen vor ungefährlich 3. Jahren beschehen, und daraus guter Effect gespühret worden) vor den zu gering haltigen Sorten die Unterthanen verwahrnete, und die bereit eingeschlichene an andere Orth, da mans gern nähme, verschübe ꝛc.

Ist unserer Seiths fürbracht worden, daß wir nit befinden, wie dardurch der Sachen remediert würde, hätte der Ausgang zu erkennen geben, daß die angezogene Verwarnung ihren effectum bald wieder verlohren, also wäre auch jetzo zu besorgen; zudem möchte vielleicht im Land Bayern zwar dergleichen Wahrnung wohl mögen fürgenommen werden, weilen darin allerhand Waaren und Sachen, deren man anderer Orten nit entbähren möchte, und dahero ein jeder, so dero begehrte, sich wohl würde müssen mit gutem und annehmlichen Geld verfasset machen. Aber bey uns zu Augsburg könnte es nicht geseyn, sonderlich des Weber-Handwerks halber, dann da man von Straßburg, Nürnberg, und anderer Orten um Weber-Waaren jedes Geld nit gern annehmen wollte, wurde anders nit erfolgen, dann daß ihre Waaren ungekauft bleiben, und man dieselbe anderer Orten nehmen und kauffen würde; gestaltsam auch die Gelegenheit nit seye, das eingenommene zuringhaltige Geld, so lang bis es gelegentlich ander Orten möchte verschoben werden, zu halten, sondern müssen es die armen Leuth gleich täglich wieder nöthig ausgeben ꝛc.

Und ist endlich durch uns die Erklärung beschehen, daß wir das fürträglichste Mittel hielten, Ihre Durchl. schrieben an den Herrn Bischofen zu Bamberg, damit er, als Director die Deputierte zum Münzweesen der drey correspondierenden Krais auf ohnedas nächst bevorstehende Zeit eines ordentlichen Probation-Tags, zusammen beschreiben, und allda mit gesamten Zuthun, die Nothdurft berathschlagt wurde, und weilen hierinnen meistens an dem höchsten Haupt gelegen, hätte man in allweeg sowohl die Kayserl. Maj. als auch die Herren Churfürsten, des Werks Wichtigkeit, als daran einem jeden so merklich gelegen, schriftlich zu erinnern, und um nothwendig Einsehen zu bitten.

Wie nun über solchs die Herrn Bayerische wiederum ad partem unterredt, und darauf sich vernehmen lassen, diesen durch uns ihnen auch nit mißliebenden Weeg und Mittel Ihrer Durchl unterthänigst zu referiren, mit Bitt, uns unterdessen alhienoch zu gedulten, darzu wir uns willig erbotten, ist damit dieses Tags Conversation geendet, und beneben ihnen Herren Bayrischen ein Verzeichnuß etlicher zu Augsburg probierter 6. und 3. Bätzner, auch was der Herzog zu Würtemberg an unsere Herren und Oberen, auch sie entgegen an ihre Fürstl. Gnaden dieses Münzwesens halb ohnlängst geschrieben, auch die Statt Nürnberg gedachten unsern Herrn und Obern schriftlich communicieret (als davon unter währender Conversation Anregung geschehen) auf ihr Ansinnen und sich darinn zu ersehen zu haben, communiciret worden.

Ob wir nun zwar in Hofnung gestandten, daß wir andern Tags wieder zu gerührten Herren Bayerischen De-

putierten erfordert werden solten, und den Erfolg auf ihr Relation vernehmen, ist doch selbiges nit, sondern an dessen Statt uns allein durch vorgedachten Secretarium Kirchmayer beyliegend Schreiben zugestellet, und daß man bereit Befehl gegeben uns in der Herberg auszulösen, angezeigt worden.

Darüber wir (weilen des vorigen Tags durch Herrn Grafen von Rechberg Andeutung beschehen, daß Ihr Durchl. uns selbsten gnädigst sprechen wolten, und derwegen heutigen Tags nach Hof kommen sollten) uns Vormittag nach 10. Uhren bey Hof eingestellt, und daselbst bald bey Ihrer Durchl. fürkommen seyen, welche uns gnädigst vermeldt: Sie erinnerten sich, was an die Stadt Augsburg vor etlich Tagen geschrieben und begehrt worden, thäten die Willfahrung mit begehrter Abordnung gnädigen zu Gefallen vermerken, und spührten daraus bemeldter Stadt gute Affection gegen Ihrer Durchl. wolltens ihres Theils in Gnaden erkennen, und entgegen wie bishero, also auch fort an denselben alle gute Nachbarschaft zu erweisen, gewogen verbleiben.

Und demnach sie aus dero deputirten Räth Relation verstanden, daß dieser Zeit sich nit wollen Mittel zu Abstellung des Unheils im Münzweesen erfinden, als liessen sie es auf weiter Nachdenken also bewenden, daß sie gnädigst begehrten, wo bey Augsburg auf Nachdenken mit der Zeit, was zu diesem Weesen ersprießliches fürkommen möchte, solches derselben jederzeit ohnverhalten zu lassen, welches wie zu unserer Heimkunft gehorsamlich zu referiren, uns unterthänigst erklärt, und factis debitis gratiarum actionibus, oblationibus & commendationibus damit unsern Abschied bekommen.

CXVIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{27}{7}$. Junii Julii. Anno 1614.

§. 1.

1614. Demnach vermög den 17. Octobris Anno 1612. zu Augspurg verfaßtet Probationabschieds sich die drey correspondierende Krais als der Fränkisch-Bayrisch- und Schwäbische verglichen, wiederum in nächst folgenden Mayo zu Nürnberg, oder wo der Reichstag gehalten werden wurde, zusammen zu kommen, und ihre Probation-Correspondenz zu continuiren, und hernach zu Regenspurg bey gehaltenen Reichstag allerley Ungelegenheit eingefallen, daß der Probationtag verblieben, jedoch der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Gottfriedt Bischofe zu Bamberg und Domprobst zu Würzburg, wegen allerhand einreissenden Unordnung der Münz, für ein Nothdurft gehalten, die Probationtäg wiederum zu reassumiren, und als Director den mit correspondierenden Kraisen Zeit und Malstatt nach Regenspurg zur Probierhandlung auf 26. Junii, 6. Julii einzukommen, und folgenden Tag der Handlung abzuwarten, ernennt und zugeschriben, auch erfolget, daß aller obbenannter Krais wegen Abgeordnete zusammen kommen. So sind erstlich der Guardeine ihre Relationes, und wie sie die Sachen sowohl wegen der ordinari- als extraordinari-Proben befunden, angehört und erwogen worden, wie aus den Beylagen sub N. 1. 2. 3. und 4., und wiederum sub Lit. A. B. C. D. zu ersehen.

§. 2. Und dieweil sich aus den extraordinari-Proben befunden, daß etliche Münzen dermassen kleinhältig und gering, daß solche nicht passiert können werden, als seyn dieselbige hernach verzeichnet, und in Bezahlung nicht für genugsam anzunehmen, verruffen, und verschlagen worden. Francisci Philippi de Mersara Thaler, Frieslendische Dreybätzner, der Herzogen von der Ligniz, falsche Groschen, Gülchische Münz, Stifts Magdeburg Dreyer, Savoische Münz.

§. 3. Demnach sich auch befunden, daß die neugemünzte 6. und 3. Bätzner insgemein dermassen überhand genommen, daß wiewohl sie zu gering, dannoch um 6. und 3. Batzen respective ausgeben, und eingenommen werden; so hat man verglichen und beschlossen, daß nach Verfliessung des ersten Octobris nächst kommend keiner sol-

solche Sorten höher, als einen solchen 6. Bätzner pro 20. Kreutzer, und einen 3. Bätzner pro 9. Kreutzer soll ausgeben oder einnehmen, und wer darüber handlen wird, der soll solch Geld der Obrigkeit verfallen, auch wegen sonsten nach Ermeßigung mit Ernst gestrafft werden. Zu welchem Ende dann dieser Abschied von jedes Krais-Directorio allen Krais-Ständen soll communicirt, und von jedem Krais-Stand darauf fürderlichst offentliche Mandata und Geboths-Brief publiciert, und darüber mit Ernst gehalten, jedoch sollen hierunter die alte, und der Münzordnung gemäß gemünzte 30. und 20. Kreutzer nicht gemeynt, sondern bey dem Werth der 24. und 12. Kreutzer, in Einnehmen und Ausgeben noch zur Zeit gelassen werden.

§. 4. Als auch von dem Herrn Nürnbergischen Gesandten, deren von St. Gallen, an ihre Herrn und Obern abgangen Schreiben, und darauf erfolgte Antwort communiciert, ist solches sub Lit. F. dem Abschied beygelegt, wie gleichfals der von dem hochlöblichisten Obersächsischen Krais den 15. May jüngsthin zu Leipzig aufgericht, und communicierte Probation-Abschied mit Lit. F. signiert, und beedes ad describendum gegeben worden.

§. 5. Ferner hat sich befunden, daß die schädliche Steigerung der groben Gulden und silbern Sorten je länger je mehr aufwachsen, dahero zu Stillung derselbigen verglichen worden, daß in diesen dreyen Kraisen, bis auf andere der Röm. Kayf. Majestät, und des Heil Reichs-Verordnung eheft bey der sub Lit. G. verzeichneter, und mehrer Theils allbereit Anno 1607. verglichener Valvation gelassen, und bey Verlust des Gelds auch ander Straff, nach jeder Obrigkeit Ermeßigung, Niemand die Sorten an Gold und Silber höher nicht sollen ausgeben oder einnehmen, und wird hiemit jeder Obrigkeit aufgetragen, mit allem Fleiß ein gute Obacht zu halten, daß die Münzsorten über die Valvation keines Weegs gesteigert, sondern wider die Verbrecher, sonderlich die Einführer solcher geringer und Ersteigerer der groben Gulden und silbern Sorten, und Verleger der falschen Münzstätt, mit gesetzter Straffe verfahren, und damit solches mit desto mehrern Ernst fürgenommen werde, so soll mit sondern Fleiß auf die einkommende Geldsäck inquirirt, und dieselbige durch dazu Verordnete besichtiget, und mit ernstlicher Straff, wie obangedeut, verfahren werden. So befindet sich auch, daß die kleine Münzsorten an Pfenningen, Dreyer, und dergleichen dermassen allenthalben abnehmen, daß zur Erkauffung der täglichen Victualien damit schwerlich aufzukommen, werden derowegen alle Münzständ hiemit ersucht, daran zu seyn, daß dergleichen Sorten möchten in etwas ergiebiger Anzahl, doch der Münzordnung gemäß, gemünzt werden.

§. 6. Und dieweil man die Nachrichtung, daß, wo nicht von allen zehen, dannoch von mehrern Kraisen, zu Folg dessen Anno 1603. allhie zu Regenspurg aufgerichten Abschieds, ihre des Münzwesens Verbesserung halber ausführliche Bedenken zur Churfürstl. Mainzis. Canzley eingeschickt, und nunmehro auf dem beruhe, daß aller Krais Ausschuß zusam möchten beschrieben, und durch sie solche Bedenken ferner erwogen, berathschlaget, und wie dem eingerissenen Unwesen zu remedieren, aufs Papier, und bey künftigen Reichstag zu durchgehender Ratification und Publication gebracht werden; so ist für rathsam ermessen worden, neben allerunterthänigst und unterthäniger Communication dieses Abschieds an die Röm. Kayf. Majestät unsern allergnädigsten Herrn, sodann Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mainz zuschreiben, wie sub Literis G. und H. mit mehrern zu vernehmen.

§. 7. So soll auch dieser Abschied dem Herkommen gemäß, den Churfürstl. Rheinischen, Ober- und Niedersächsischen Kraisen communiciert, und sie um gleichmeßige Anstellung ersucht werden, wie sub Lit. I. zu sehen.

§. 8. Und dieweil aus den extraordinari-Proben zu vernehmen, daß die größte Ungelegenheit den geringen Münzsorten vornehmlich in dem Oberrheinischen Krais durch unterschiedliche Ständ, die ihr Münzrecht wieder die Münzordnung andern verleyhen, und sonsten gar zu gering münzen lassen, verursacht werde; so ist für gut angesehen worden, Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Landgraf Moritzen, als der Endts Krais Obristen solches zu berichten, und ihre Fürstl. Gnaden um Abschaffung dessen, der Reichs-Abschied zu erinnern, wie sub Lit. K. zu vernehmen.

§. 9. Beschlüßlichen haben sich die Herrn Abgeordnete dem Herkommen

men nach verglichen, daß der künftige Probiertag zu Augspurg, damit es wieder in die alte Ordnung der Wahlstatt halb gebracht, den $\frac{12}{2}$. Octobris gegen Abend einzukommen, und andern Tags zur Handlung geschritten, und gebührlich verfahren werden solle, darauf die Schlüssel und Büchsen den Herrn Augspurgischen Gesandten und Abgeordneten zugestellt, und überantwort worden. So geben und geschehen zu Regenspurg den 27. Junii, (7. Julii) Anno 1614.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Dietrich Groß, Pfersfelder genannt.
Martin Pfinzing.
Georg Han, D.
Christoph Endres Gugl, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Bartholomeus Thürner L. cum solita Protestatione.
Hanns Görg Hörwarth von Hohenburg, D.
Heimeran Lerchenfelder, D.
Emeran Eiseneck, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Veit Braidtschwerdt, D.
Ludwig Rem.
Leonhard Weinhart, D. wegen Würtemberg.

CXIX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{5}{15}$. Octobris Anno 1614.

§. 1.

1614. Jüngsten zu Regenspurg den 7. Julii (27. Junii) verglichenem Abschied zu Folge, seynd der Hochlöbl. drey des Münzweesen halben correspondierende, als Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen Krais, Fürsten und Ständ abgeordnete Münz Räth, ausser der Salzburgischen, so sich für diß mahl in Schriften entschuldiget, in der Löbl. Reichsstatt Augsburg zusammen kommen, haben Anfangs über die ordinari Münzproben der Guardein Relationes angehört, solche befunden, wie sub Lit. A. B. und C. zuersehen.

§. 2. Darneben seyn durch des Fränkischen Krais Guardein, die sub Lit. D. extraordinari Münz-Proben eingeliefert, und die darin sub Num. 1. und 2. verzeichnete Thaler als der Münzordnung zu wieder viel geringhältig, daß sie in Bezahlungen nicht sollen paßiert werden, verbotten und verruffen worden.

§. 3. Ferner ist sub Lit. E. von dem Bayerischen Directorio ein Schreiben abgelesen, und communiciert worden, daraus zu sehen, daß jüngst zu Regenspurg an die Kaiserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn gefertigt alleruntherthänigster Bericht und Bittschreiben, durch den Bambergischen Agenten zu Hof an gehörige Ort geliefert, auch ihme Agenten das assignirte Honorarium zugeschickt worden.

§. 4. Solchemnach ist Allerseits Communication geschehen, in was Terminis bey jeden Krais die Vollziehung deren zu Regenspurg etlicher ganz verbottner, Theils aber ihres Geringhaltens wegen herab valvierter, und der guten groben guldenen und silbernen Sorten Steigerung, und unzimliche Aufwechslung, und Ausführung der guten, auch Einführung der verbottenen und geringen Sorten zu verhütten verglichnen Abschieds beruhe, auch wie solcher zu mehrer Würklichkeit zu bringen, und zu erhalten deliberirt worden. Dabey die Herrn Augsburgische ihre gemachte Verordnung zu Verhütung des schädlichen Aufwechsels und Einführens böser Sorten communicirt, wie sub Lit. F. & G. andern Fürsten und Ständten zur Wissenschaft, damit sie auch dergleichen anstellen mögen, beygelegt. Ob nun wohlen von den anwesenden des Bayerischen und Schwäbischen Krais Gesandten und Verordneten insgemein für nothwendig ermessen, daß die jenige Fürsten und Ständ, so albereit aus obvermelten Regenspurgischen Abschied gezogene Mandata publiciert, solche mit Ernst manutenieren, diejenige aber, so solche nit anschlagen lassen, damit fürderlich verfahren, und streng darob halten; jedoch

doch dieweil etliche wegen bishero unterlassener Publication den vorigen Termin zu kurz gehalten, diesen jüngst bis auf den ersten October gemachten Termin bis gegen nächstkommenden Januarii prorogiren, ansetzen und zugleich auch, daß die alten guten 3. kr. in ihrem Werk bleiben, die übrige aber alle (ausser der ganz falschen, und der ganz ungültigen, welche gar zu verbieten) nur auf drithalb Kreutzer zu valviren, und daß solche Valvation im May nächst künftig ihren Anfang nehmen, durch Mandata publiciren sollen, auch die Bambergischen diese Meynung, als das mehrer anzunehmen ihnen nit zuwider seyn lassen, so haben doch die Herrn Nürnbergischen Abgesandten zu solcher Meinung aus fürgebrachten Ursachen sich noch zur Zeit pure zuverstehen oder obligiren, Bedenken getragen, sondern sich erbotten, solches ad referendum zu nehmen. Damit nun darauf förderlichst ein Gewises der durchgehenden Gleichheit halben gemacht, und diß gemein hochnothwendig Werk befürdert werden möge, so ist verabschiedt worden, daß Sonntag $\frac{18}{8}$. Jan. nächstkommenden 1615. Jahrs aller dreyen correspondierenden Krais Münzräth wiederum zu Nürnberg zusammen kommen, und hierinen einen vollkommenlichen Schluß machen, oder in unverhoften widrigen Fall, da nemlich einer oder ander Stand von den mehrern sich absondern wollte, die Nothdurft zu bedenken, gefast und instruirt erscheinen sollen. Unterdessen aber bleibt es bey jüngsten Regenspurgischen Abschied, und soll niemand denselbigen zu wieder Zahlungen anzunehmen schuldig seyn, auch die Steigerung der groben Sorten verhütet, und abgestellt, sonderlich an denen Orten, da Weinmarkt seyn, bey den Weinzahlern die Verordnung geschehen, daß sie kein Steigerung machen.

§. 5. Demnach auch durch den Fränkischen Guardein Bericht einkommen, etlicher in Erzstift Salzburg gemünzter falschen Pfenning halber, wie sub Lit. H. zu befinden, so ist für nothwendig geachtet worden, Ihr Hochfürstl. Gnaden den Herrn Erzbischofen um ernstliches Einsehen wider solche falsche Münzer zuhalten, wie sub Lit. I. zuersehen.

§. 6. Es ist auch abermahls geschlossen worden, an die Röm. Kays. Maj. unsern allergnädigsten Herrn ein Schreiben allerunterthänigist abgehen zu lassen, wie sub Lit. K. und den Herrn Churfürsten zu Maynz der zehen Krais Convocation halben unterthänigist zu erinnern, wie sub Lit. L. dem Kayserl. Fiscal zu Speyer auch Berichts und Erinnerungs-Weiß zuzuschreiben, wie sub Lit. M. erscheint. Darauf dieser dreyen Krais Wardeinen ihres Amts alles Fleiß erinnert, und den Herren Nürnbergischen Abgesandten die Schlüssel und Büchsen zugestellt, und überantwortet worden. So geschehen zu Augsburg den $\frac{5}{15}$. Octobr. An. 1614.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Georg Haan, D.
Georg Pfinzig.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Hanß Georg Hörwart von Hohenburg, D.
Hanß Jacob Aichinger.
Emeran Eiseneck, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

J. E. Reinhard, D.
Friderich Endorffer.
Ludwig Rhem.
Leonhard Weinhard, D.

CXX.

Schreiben der Stadt Regensburg an die Baierisch. Abgeordnete zum Probationstag in Nürnberg, wegen Anstellung eines neuen Kreis-Wardein, den 28. Februarii Anno 1615.

1615. Unser freundlich willige Dienst zuvor, Edl Gestreng Hochgelehrt und Veste, sonders liebe Herrn und Freund, denenselben sollen wir hiemit nicht verhalten, wie daß der allmächtig GOtt, des hochlöblichen Bayerischen Kreis lang gewesten Wardein und Burgern alhie Jörgen Freiß-

lich nunmehr seeligen unlängst verschiner Tagen, durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abgefordert, um dessen Stell sich gegenwärtiger Hannß Klein unser Burger, Innhalts beygefügter Supplication, bey unß angegeben.

Wann dann erstbemeldter Klein uns seiner Qualitäten halben dermassen gerühmet worden, das wir dafür halten, er werde zu solcher Verrichtung nit untauglich seyn, da beneben verstanden, das ihne der andern beeden Fränkischen und Schwäbischen Kraisen Gwardeinen in denen alhie gehaltenen Probationstägen zimlicher massen erkennen lernen, dahero ihnen nit mißfallen, auch anderst nit wissen, dann daß er sich die Zeit über seines nunmehr in die 16. Jahre bey uns erstreckten Burgerrechts, eines stillen ehrbaren Wandels beflissen habe, als thun den Herren wir denselben hiemit recommandirn. Zum Fall nun dieselben kein sonderbar Bedenken hierbey hätten, wird ihnen heimgestelt, ob sie denselben an jetzo dem hochlöblichen Collegio der correspondierenden drey Kraisen zur Pflicht präsentiren, oder aber allein uf die Prob fürstellen wöllen, den Herren angenommene freundliche Dienst zuerweisen, seynd wir jederzeit bereithwillig und erbietig. Datum den 28. Februarii Anno 1615.

Cammerer und Räthe der Stadt Regenspurg.

CXXI.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{21}{11}$. Martii Anno 1615.

§. 1.

1615. Demnach zu Regenspurg den 2. Julii (27. Junii) nechst verschienen 1614. Jahrs bey gehaltenen Probationtag der drey im Münzweesen correspondierenden Reichs-Krais zusam geordnete Münzräth befunden, was Gestalt durch übermäßige, und je mehr aufwachsende Staigerung der groben gulden und silbernen Sorten, Aufwechslung, Ausführung und Brechung der gerechten, dargegen Einschleich- und häufige Einführung gar zu geringhaltigen 6. und 3. Bätzner ein fast unerträgliches Unweesen der Münz halben entstanden, und in diesen dreyen correspondierenden Kraisen eingerissen; So haben sie billig solcher Zusamordnung und Correspondenz-Intention zu Gemüth ge;ogen, und soviel immer möglich gewesen, (uf durchgehende Verbesserung der Röm. Kayserl. Maj. und gemeines Reichs Churfürsten und Ständte) in etwas solchem Unweesen zu helffen, und abzuwehren, ihnen äußerstes Fleißes angelegen seyn lassen, darzu sie zwar die Verruffung etlicher gar zu geringen und falschen, und herab-Valvierung der 6. und 3. Bäzner, sodann Valvierung der gerechten groben gulden und silbern Sorten wohl ersprießlich ermessen, darum auch ins Werk zurichten verabschiedet, mit der Maaß, daß solcher Schluß jedes Krais verwanten Fürsten und Ständten, soll von den Krais Directoriis communicieret, und dieser Mittel halber jede Obrigkeit ernstliche poenal-Mandata anschlagen lassen, und darneben uf die Ufwechsler, Steigerer der gerechten Sorten, Aus- und der geringhaltigen Einführer, fleißige Bestallung machen, und gegen denselbigen mit Confiscation und fernern ernstlichen Straffen, ein embsiges Einsehen anstellen und halten sollen. Dieweil aber hernach bey dem in Octobri zu Augsburg gehaltenen Probationtag, solches Regenspurgischen Abschieds wirklichen Vollziehung halben, soviel den Fränkischen Krais belangt, befunden worden, daß zwar der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Gottfried Bischof zu Bamberg, und Domprobst zu Würzburg nicht allein allen Fürsten und Ständten solches Krais, obgemeltem Regenspurgischen Abschieds förderliche Communication widerfahren, sondern auch soviel Sr. Fürstl. Gnaden Stift und Obrigkeit belanget, mit Anschlagung der poenal-Mandat, auch anderer Anstehung, was zu Vollziehung des Regenspurgischen Abschieds dienlich, alles Fleiß verfahren lassen: jedoch weilen andere Mitständ mit gleichmäßiger Vollziehung zuruck gehalten, mit der scharffen Execution, sonderlich der Devalvierung halben, etwas conniviren müssen, und nichts destoweniger sowohl des Bayerischen als Schwäbischen Krais wegen, uf die Vollziehung in allen dreyen Kraisen des Anfangs gemeldten Regenspurgischen Abschieds getrungen worden, von denen auch Bambergischen Theils Absonderung zu suchen Bedenkens

kens getragen; jedoch weilen aus fürbrachten etlichen Ursachen die Nürnbergische Abgeordnete darzu sich zu verstehen und obligiern difficultiert, und allein diese der andern Meinung ad referendum genohmen; so ist damahls um Erlangung fürterlichster durchgehenden Gleichheit ein anderer hochgemeldter im Münzweesen correspondierenden dreyer Krais Probationtag uf den $\frac{18}{8}$. Jan. An. 1615. ernent und angestelt, unterdessen aber ist es bey dem zuvor in Regenspurg ufgerichten Abschied, und daß Niemand demselbigen zuwieder Zahlung anzunehmen schuldig seyn solle, gelassen worden. Dessen abermahls von dem Bambergischen Directorio aus allen Fürsten und Ständten des Fränkischen Krais bericht, und ermahnet worden, sich vor angestellten Probationtag der wirklichen Execution halben also zu erklären, damit das eingerissene Münz-Unwesen könnte etwas remedirt, und die von Alters löblich hergebrachte Correspondenz in Münzwesen mit gemeinem Nutz continuirt werden.

Als nun darauf etlicher vornehmen Fürsten und Ständ Bedenken dahin einkommen, daß man einen Krais-Tag ausschreiben, und bey demselbigen oft angezogene Regenspurgis. Probation-Abschieds Vollziehung mit desto besserer Zusammensetzung, den Ständen zu erkennen geben, und zu Gemüth führen soll, ist zwar, jedoch mit Vorbehalt einmal Münzwesens halben angestellter Deputation, solcher Tag auf den $\frac{22}{12}$. Februarii ausgeschriben, und der auf den $\frac{18}{8}$. Martii prorogiret worden. Gestalt dann auf solche Zeit dieser dreyer Krais subdelegierte Münzräth in der Löbl. Reichsstatt Nürnberg, ausser der Salzburgischen, so sich wegen vorgefallener Ehehaften schriftlichen entschuldiget, ankommen, und Montags den $\frac{16}{6}$. jetztgemeldten Martii Rath gehalten. Als nun unter andern bey der Proposition Bambergischen Theils des eingefallenen Kraistags halben, die Prorogation dieser Zusammenkunft entschuldiget worden, haben sowohl des Baierischen als Schwäbis. Krais Herren Abgeordnete protestando contradiciert, daß des Münzwesens halber vorfallende Deliberation, welche den Münzständen übergeben, und gebühre, auch zu denen Correspondenz-Münztägen allein gehörig, sey für einen Particular Kraistag gezogen worden, dahin allein die Communication, was jeweilens bey den Münztägen anzustellen geschlossen worden, gehörig. Als aber hingegen widerum vermeldet worden, daß es mit gehaltenem Fränkis. Kraistag kein andere Maynung gehabt, dann mit Umständen, und zu Gemüthführung vieler beweglichen Motiven bey solchem Kraistag des Regenspurgischen Probationstags Conclusum allen Fränkischen Krais-Ständen zu erkennen zu geben, und dardurch allgemeine würkliche Execution desselben destomehr zu befürdern; so ist eines und das ander für dißmal an sein Ort gestellt, und in der Deliberation, wie die Vollziehung des Regenspurgischen Abschieds bey allen dreyen Kraisen, nochmals am bequemsten anzustellen, für gut angesehen worden.

§. 2. Jedoch sind zum Anfang die Guardein zu gebührlicher Relation der ordinari und extraordinari Proben vorgefordert worden. Und dieweilen des hochlöbl. Bayrischen Krais wegen vorgebracht, daß selbigen Krais-Guardein Georg Fraißlich Burger und des Vormundamts zu Regenspurg, der bey solchem Krais lange Jahr das Guardeinamt getragen, in Neuligkeit aus diesem zergänglichen Leben durch den lieben GOtt abgefordert, und an seine Stell Hanns Klein zu einen Krais-Guardein präsentiret, als ist derselbe seines Amts, und des Heil. Reichs-Münzordnung mit Fleiß erinnert, und wegen aller dreyer Krais mit gewöhnlichen Ayd belegt, und in Pflicht genommen.

§. 3. Hernach seyn erstlich die ordinari Proben besichtiget, und sowohl bey dem Fränkischen als auch Bayrischen Krais gemünzte unterschiedliche Werk an Gold und Silber der Reichsordnung gemäß befunden worden, wie die Beylagen sub Literis A. und B. mit mehrern zu erkennen geben.

§. 4. Es hat auch des Fränkis. Krais-Guardein zwo Designationes mit N. 1. und 2. signirt, unterschiedlicher extraordinari Proben übergeben, daraus zu finden, daß unter Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, als Bischoffen zu Lüttich Namen doppelte und einfache Kronen, wie auch andere silberne Sorten gemünzt, deren Halt gering befunden worden, dieweil dann nicht zu vermuthen, daß dessen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchleucht Wissenschaft, weniger daran einiges Gefallen tragen werden; als ist für gut ermessen worden, den geringen Halt dieser Sorten Ihr Churfürstl. Durchleucht unterthänigist durch ein

Schreiben zuerkennen zu geben, und zu bitten, dieweil es sonderlich der guldenen Sorten halben noch fast unerhört, daß bey einigem Reichsstand, an Korn ein solcher übermäßiger Fall sich zugetragen, dieselb Werk bey dero Münzmeistern ernstlich und forderlich abzuschaffen, nach Ausweis der Copien soches Schreibens sub Lit. C. Der übrigen Sorten halber soll Anstellung geschehen, wie nach der Valvation-Anschlagung, des rechten Werths Devalvierung, und auch gänzlicher Verruffung unterschiedlicher groben und kleinen Sorten halben, specialische Verordnung folgen würd, und soll darneben ein Notification-Schreiben mit angehängter Bitt um Abschaffung an Ihre Fürstl. Gnaden Herrn Franciscum Herzogen zu Sachsen, derer in Sr. Fürstl. Gnaden Namen gar zu geringhältige gemünzten Sächsischen, Englisch Schreckenberger halber abgehen, wie aus der Copia sub Lit. D. zu vernehmen.

§. 5. Diesemnach ist die Consultation, auf was Weis, Mittel und Weeg die Valvierung der rechten und Anschlagung etlicher geringen sowohl guldenen als silbern groben Sorten, was sie der Reichsordnung gemäß werth, dann Abvalvierung der neuen 6. und 3. Bätzner auch 3. Kreutzer, wie nicht weniger gänzlicher Verruffung etlicher falschen, oder gar zu viel geringhältigen Sorten anzustellen, was Gestalt auch wider die Ueberfahrer sowohl der Valvierung als Devalvierung, sodann der gerechten und guten Aufwechsler und Ausführer der geringhältigen und bösen Sorten Einschieber zu verfahren, und männiglich alle böse Finanz zu verwehren, zu welchem Ende über alles fleißiges und getreu eyfriges Nachdenken kein besser Mittel zu finden gewesen, als in aller dreyer Krais Namen, nach Anleitung des oft angezogenen Regenspurgischen Abschieds ein Mandat, wie dessen Copia sub Lit. C. zu verfassen, solchem obgemeldte Valvation, auch Verbott samt den Straffen einzuverleiben, auch alle geringhältige grobe, guldene und silberne samt specificierten Halt, der Reichsordnung nach, wie auch ausdrucklicher Benahmung der ganz falschen und sonst verbottenen Sorten beyzusetzen, und alsbald durch den Druck dessen soviel Exemplaria verfertigen zu lassen, daß davon jedes Krais Directorn für alle Krais-Ständ eine gute Nothdurft Exemplaria auf daß förderlichst können zugeschickt werden, welche jedes Krais-Director seines Krais verwandten Fürsten und Ständen soll demnächsten zuschicken, und ihnen dabey zu erkennen geben, daß es aller dreyer Krais einiger und hochverbündlicher Schluß, dieses Mandat durch alle und jede Obrigkeit, in diesen dreyen correspondierenden Kraisen, noch vor Ausgang des Monats Aprilis gewiß und unfehlbahr mit ihrem Siegel bedrucken, offentlich verkünden, und anschlagen, auch darüber mit Ernst halten zu lassen, welcher sich auch mit Publicierung und steiffer ernster Exequierung desselben im geringsten säumig, fahrleßig, oder widerspenstig erzeigen wurde, an deme auch dessen Land und Leuten, Haab und Gütern sollen alle Benachbarten, und der ganze Krais, ja gar auch die andere zween correspondierende Krais Gewalt und Recht haben, aller daraus erfolgenden Zerrüttungen, Nachtheil und Schäden sich widerum zu erhollen, wie dann hiemit Abschiedsweis jedes Krais Münz-Ständen aufgetragen wird, alle saumselige Ständ, da sie deren in Erfahrung bringen, zur Observanz zu ermahnen, und für Nachtheil und Schaden zu verwahrnen, ja es sollen alle benachbarte Ständ, da sie eines oder des andern Unterthanen, so wider diß Mandat unter seiner ordentlichen Obrigkeit sich vergreiffen, in Erfahrung bringen, solches derselben Obrigkeiten mit Benahmung der Verbrecher, um gebürliche Bestraffung zu erkennen geben, welche Obrigkeit alsdann den Ernst nicht selbst gebrauchen würd, sollen die andere Ständ dieser dreyen Krais, wofern sie in ihren Landen zu betretten, und des Delicti, wie Recht, convincirt, die Bestraffung gegen ihnen vornehmen lassen, Fueg und Recht haben.

§. 6. Als auch des Hochlöblichen Fränkischen Krais wegen Erinnerung gethan worden, daß man zu förderlicher Erlangung der, dem Herrn Churfürsten zu Maynz bey dem An. 1603. zu Regenspurg gehaltenen Reichstag aufgetragener des Münzweesens halber aller 10. Krais Convention, dieweil die Erfahrung zuerkennen geben, daß bishero durch Schreiben nichts, ja auch gar kein Antwort erlangt worden, einer ansehnlichen Legation in aller dreyer Krais Nahmen sich zu vergleichen, so seynd doch wegen des Bayrischen und Schwäbischen Krais solche Motiven fürgebracht worden, warum mit solcher Legation bis uf nächsten Probationtag innen zuhalten, daß es Fränkischen Krais wegen vor dießmahl auch darbey gelassen worden.

§. 7.

§. 7. Dieweil beede zu Augspurg an die Röm. Kayserl. Maj. sodann dem Krais Fiscal und Advocaten Fisci zu Speyr gefertigte Schreiben, wegen Beförderung gebührlicher poenal-Processs wider die Münz-Herrn der geringhaltigen Sorten, in Manglung, daß bishero die Beylagen nit erlangt werden können, verfaste Schreiben noch nicht abgangen, ist dem Fränkischen Guardein aufgetragen, solche Beylagen zu befördern, und für gut angesehen worden, das Datum solcher Schreiben auf hiesig Ort und jezige Zeit zu endern, und nachmahls abgehen zu lassen, wie die Beylagen sub Lit. F. und G. zeigen.

§. 8. Ingleichen durch ein Schreiben obgemeldtes Mandat dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, und der Fürstl. Durchl. Erzherzog Maximiliano zu Oesterreich Hoch- und Teutschmeistern, auch den böheimischen Ständten zu communicirn, und alle um gleichmäßige Anstellung, sonderlich aber die böheimische Ständ um Communication des verhafften Splankens Aussag vorvornemlich ratione complicum zu ersuchen, wie Lit. H. I. und K. zu ersehen.

§. 9. Und dieweil aus jetzigen, und hievor einkommenen extraordinari Proben zu vernehmen, daß die grosse Ungelegenheit der geringen Sorten vornemlich in dem Oberrheinischen Krais durch unterschiedliche Ständ, die ihr Münzrecht wider die Münzordnung mißbrauchen, und gar gering münzen lassen, verursacht werden; so ist für gut angesehen, die ausschreibende Fürsten dieses Krais solches zu berichten, und um Abschaffung dessen der Reichs Constitution zuerinnern, laut der Beylag L.

§. 10. Es ist auch ein Nothdurft ermessen worden, allen in diesen Kraisen gesessenen Gefreyten von Adel durch ein Communication-Schreiben diesen Anschlag um gleichmäßige Observanz zu communicieren, wie sub Lit. M. und N. zu ersehen.

§. 11. Schließlich weilen uf nächst kommenden $\frac{11}{1}$. May abermahls ein ordinari Probation-Tag, und solchen wiederum alhier zuhalten, geschlossen worden; so ist abgeredt, daß jedes Krais Münzräth alsdann gefast erscheinen, und wie die Execution obvermelts Mandats zu Werk gericht, mit den andern gebührlich communiciren solten, auch verglichen worden, daß man uf jetztbestimten Tag aller Krais wegen den $\frac{11}{1}$. May einkommen, und folgenden Tags zur Handlung schreiten, und gebührlich verfahren soll, darauf auch die Schlüßel den Herrn Nürnbergischen Gesandten zugestellt und überantwort worden. So geben und geschehen zu Nürnberg Sambstags den $\frac{21}{11}$. Monaths-Tag Martii An. 1615.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Dietrich Groß, Pferßfelder genannt.
Georg Haan D. L.
Endres Imhoff.
Georg Pfinzig.
Christoph Endres Gugel D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Hieronimus Fabri, J. U. D. Fürstl. Durchl. in Bayern Hofrath, und der Stadt Regenspurg Gewalthaber.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Johann Christoph Reinhard.
Friderich Endorffer.
Leonhardt Weinhardt.

CXXII.

Münzverruff auf dem Probationstag zu Nürnberg beschlossen. Anno 1615.

1615. Wir der hochlöblichsten im Münzwesen correspondierenden dreyer benanndtlich des Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen Kraisen Fürsten und Ständ thuen hiemit kunt allermäniglich. Demnach letztermelter dreyer Krais wegen, aus hievor rühmlich und nützlich angestelten, und bishero continuirten Correspondenz, durch sonderbahre deputierte Münz-Ständt zu Abwehrung schädlicher Finanzerey und Betrug im Münzen, zu gehorsamer Folg deren vor diesem in des heiligen Reichs-Abschieden und Münzordnungen wohl angeordneten Probationtägen, jetzo zu solchem Ende in des Heil. römischen Reichs-Stadt Nürnberg wiederum ein Zusammenkunft angestelt, und bey allda gepflogener Delibe-

ration befunden worden, daß sowohl durch grosse immer fortwachsende Staigerung, dann Aufwechslung, Ausführung und Brechung der gerechten, als auch Einführung zugeringhaltigen Sorten, daß Münzwesen in so schädlich Verderben gerathen, daß, wo den Finanzern und Landbetriegern nicht abgewehrt, endlich nichts, als betrügliche falsche Sorten übrig seyn, und an statt der gerechten nur falsche Gelder eingeschoben, und unser geliebtes Vatterland dardurch im äusserstem Mangel und Abgang getrieben werden möchte. Als ist zu Abstellung dieses Unwesens, nothwendig auf alle erspriessliche gegen-Mittel gedacht worden. Und ob man sich wohl erinnert: daß in diesem Unwesen kein besser und billicher Mittel, dann alle Münzen nach dem Werth der im heiligen Reich publicierten Münzordnung zu setzen, und darüber steif zu halten, so hat sich doch befunden, das gestalten Sachen nach, solches für ein und dißmahl nicht wohl allerdings zu erheben, und zu Werkh zu richten, sondern man nach und nach, wie dieses hochschädlich Unhail gestiegen, auch demselbigem soll remediren. Der Ursachen man bey diesen dreyen Kraisen (doch unbenommen der Röm. Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, und gesambten Reichs-Ständt fernern Einsehens und Verordnung) auf Mittel, wie solchem um etwas zu helfen, gedenken müssen. Darzu sich dieser Zeit nach kein bequemers erzeugt, als in diesen dreyen Kraisen auf ein allgemeine durchgehende gleiche Valuation und Würdigung der Münzen zu gedenken, und den Aufwechslern und Ausführern der guten, und Einführern der geringen Münzen, ihre schädliche und betriegliche Finanzereyen durch ernstliche Mandata zu verbieten, auch solche durch scharfe Auffsicht und Straffen nieder zu legen und abzuwehren. Und solchemnach dahin vergli-
chen, und beschlossen: daß in diesen dreyen Kraisen in allen Zahlungen und Handthierungen bey Straf der Confiscation und Verlust des diesem zuwider eingenommenen oder ausgegebenen Geltes, und noch darzu nach Gestalt des Verbrechens ander ernstlichen Einsehens an Leib oder Gut, nach Ermäßigung jedes Orts Obrigkeit, nachfolgende Münzen weder höher ausgeben, noch eingenommen werden sollen, wie folgt.

Der gewichtige Ducat pro 2. Gulden 20. Kreutzer.

Der gewichtige Goldgulden pro 1. Gulden 45. Kreutzer.

Der Reichsthaler pro 1. Gulden 28. Kreutzer.

Der Guldengroschen pro 1. Gulden 16. Kreutzer.

Der Königsthaler pro 1. Gulden 34. Kreutzer.

Die ein zeithero gemünzte geringhältige, und für Sechsbätzner angegebene Münzen pro 22. Kreutzer.

Die für drey Bätzner eingeschleichte Sorten pro 11. Kreutzer.

Und also auch die gleichfals eingeschobene geringheltige drey Kreutzer pro $2\frac{1}{2}$. Kreutzer.

Doch sollen die alte gerechte Sechs- und Dreybätzner für 24. und 12. Kreutzer: wie auch die guten und wohl bekannten Dreykreutzer, benanntlich Kayserliche Beheimische, Chursächsische, Ferdinandische und dergleichen alte (deren gleichwohl wegen der schädlichen Aufwechsler, Ausführern und Verbrecher sehr wenig noch vorhanden) in ihren Werth als für Dreykreutzer gelassen werden.

Als auch, wie obgemelt, daß ganze Unwesen der Münzen mit Staigerung, und dem Fall urheblich von denn Aufwechslern, Ausführern und Verbrechern der gerechten, dargegen Einführern der ungerechten geringen Sorten herrühret, so sollen alle solche Finanzen und Betriegereyen bey Verlust des Gelds, auch fernerer ernstlichen Leibs- oder Gutsstraf hiemit nochmahlen alles Ernsts verbotten seyn.

Dann gänzlichen geschlossen, daß in allen dieser Kraisobrigkeiten, und Gebiethen auf die Ueberfahrer und Verbrecher, sonderlich auch bey Päßen und Zöhlen fleißige Bestallungen gemacht werden sollen, damit, wann zu solchen finanzischen Entgeld durchgeschleicht, vornehmlich aber auch gemachte Silberarbeit heufig (immassen bey den vornehmen Handelsstädten bishero etlichmahl geschehen) bestelt, aufgekauft, und den falschen Hecken Münzstädten zugeführet werden will, gegen denselben mit Confiscation, und andern scharfen Straffen ernstlich verfahren werde.

Wie auch die Staigerung allenthalben bey den Weinschreibern und Zohlnern abgestelt, und die Ueberfahrer alles Ernsts gestraft werden sollen.

Und damit die Ueberfahrer in Staigerung, Aufwechslung und Verführung der groben, Einführung der geringhältigen, auch höherer Ausgebung der herabgesetzten Sorten um so viel eher in Erfahrung gebracht werden mögen, so soll

ein

ein jedweder Unterthan und Angehöriger bey dem Gehorsam, damit er seiner Obrigkeit verwandt, und zugethan schuldig seyn, so offt er dergleichen Verbrechungen innen wird, dieselben alsbalden seinem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher nun solchem gehorsamlich nachkommen wird, deme soll das confiscirte Geld oder Silber zum drittentheil gevolgt, und der Anzeiger verschwigen gehalten: wurde sich aber befinden, daß einer obverbotner Mißhandlungen eine oder mehr gewust, und solche seinem Vorgesetzten verschwiegen, der soll als ein ungehorsamer mit ernstlicher Straff angesehen werden.

Jedoch, damit diese Anordnung nemlich desto weniger beschwerlich falle, so solle diese Valuir, und Würdigung der gerechten groben und geringen Münzen eher nicht, als auf den nächstkünftigen $\frac{1}{1}$. July ihre Wirklichkeit erreichen.

CXXIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{5}{15}$. May Anno 1615.

§. 1.

1615. Demnach zu Continuirung der ordinari Probationstäg, und nächst im Martio alhier gemachten Schluß nach der dreyen Hochlöbl. Krais, als des Fränkisch-Bayerisch-und Schwäbischen deputierte Münzräth und Gesandten, hiehero geordnet, seynd Anfangs der Guardeinen Relationes über die ordinari Proben angehört und befunden worden, wie die Beylagen sub Lit. A. B. und C. zu erkennen geben. Und dieweilen daraus zu vernehmen, daß bey solchen Münzen die Reichsordnung in Acht genommen worden, so wird es billich solcher Sorten wegen dabey gelassen.

§. 2. Als aber auch, wie sub Lit. D. und E. zuvernehmen, aus der Relation über etliche extraordinari Proben zu ersehen, daß solche allerdings gar zu geringhältig, so ist für ein Nothdurft ermessen worden, solcher Stück Halt, männiglich durch einen offenen Abdruck zu erkennen zu geben, und darbey nebenzu zuverwarnen, daß solche in Bezahlungen nicht angenohmen, sondern ihres gar geringen Halts wegen allerdings verbotten seyn sollen, zu welchem End der Abdruck, und dabey gesetzte Haltungs-Werth von jedes Krais Directorn den Ständten, neben jüngst im Martio verglichenen offentlichen Anschlag und Mandat ihren Unterthanen zum besten zur Warnung zu publicieren, soll zugeschickt, und communiciert werden, und sollen nochmahls hiemit aller dreyen Krais Fürsten und Ständt Abschiedsweis erinnert seyn, über denen hievor wider die Aufwechsler und Ausführer, auch Steigerer der guten und groben, und Einführer der geringen Sorten bedachten Mitteln alles Ernsts und steiff zu halten.

§. 3. Und dieweil nach Innhalt dessen An. 1603. zu Regenspurg aufgerichten Reichsabschieds von allen zehen Reichs-Kraisen wegen des Münzweesens halben gefärttigte Gutachten vorlängsten einkommen, und nunmehr allein auf dem beruhet, daß den sämtl. Churfürsten, und allen zehen Kraisen deputirten Münzständten zur Zusammenordnung, ein gewiser Tag und Mahlstatt möge ernennet und angesezt werden, zu welchem End bishero unterschiedlich, Ihr Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch Schreiben angelangt, und ersucht, jedoch zu keinem würklichen Effect gelangt worden, solche Diät aber zu Remedierung des äusserſten verderblichen, und je länger je beschwehrlichen aufwachsenden Münzweesens hochnothwendig, als ist für gut ermessen worden, dieweil es nunmehro an dem allein haftet, daß Ihr Röm. Kayserl. Maj. bey dem Herrn Churfürsten zu Maynz solche zusammen Beschreibung der sämtlichen Churfürsten, und aller zehen Krais deputierten Münzständt verfügen, auch darzu ihre Kayserl. Commissarios verordnen, und die Nothdurft proponiren lassen wollen, daß dieser dreyer Krais wegen, an allerhöchstgedacht Ihr Kayserl. Maj. abermahls durch ein allerunterthänigstes Schreiben, solch hochnothwendig Werk zu befürdern, zu ersuchen, und damit der Effect desto eher erfolgen möcht, so soll solches Schreiben nicht wie bishero in der Gesandten, sondern aller drey correspondierenden Krais zum Münzweesen deputierten Fürsten und Ständ Nahmen abgehen, in welchem Schreiben zugleich auch unterthänigst soll gebetten werden, daß Ihre Kayserl. Maj. uf das fürderlichste etlicher Grafen und Städt des Oberrheinischen Kraises durch sonderbahre Commissarios Münz-Städt

wollen visitieren, die Münzmeister eydhaft examiniren lassen, was sie bishero, und noch für Sorten geschlagen, wer der Verleger? woher sie den Zugang von Silber? durch wen sie ihre gemünzte Sorten fort treiben? wer auch sonsten mit ihnen unter der Decke lige? Item ob nicht solche Münzstädt bey andern, wem und was Gestalt verliehen seyen, daß auch solche Commissarien befundener Beschaffenheit nach, mit Confiscation alles Vorraths des gemünzten, und ungemünzten Silbers verfahren, auch wo vonnöthen, sie gar zu gefänglicher Verhaft bringen, und dessen Ihr Maj. um fernere Verordnung berichten sollen. Fürnemlich soll auch unterthänigst gebetten werden, daß zu den fürnehmsten offenen Messen, nach Frankfurt, Leipzig und Straßburg, bey welchen durch die Finanzer das geringhaltige Geld in sehr übermäßiger Anzahl zugeführt, und von selbst aus in andere Krais verschoben wird, Kayserl. Commissarii mögen verordnet werden, ad inquirendum, da sie dergleichen Finanzer in Erfahrung bringen, alsbalden wider dieselbige mit Confiscation verfahren sollen, wie das Concept mit Lit. F. mit mehrern zu erkennen gibt, welches bey dem Bambergischen Directorio solle umgeschriben, und von Ihrer Fürstl. Gnaden von Bamberg sodann der Stadt Nürnberg mit Subscription und der Siglung wegen des Fränkischen Kraises gefertiget, und zu gleichmäßigen Ende wegen des Bayerischen Kraises Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen in Bayern, und der Stadt Regenspurg, fürters auch Ihrer Fürstl. Gnaden dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, sodann der Stadt Augsburg von wegen des Schwäbischen Kraises solle zugeordnet, und nach Hoff verschaffet werden, und damit ein Erklärung, wessen man sich hierunter zu getrösten erlangt werde, so sollen Ihre Fürstl. Gnaden von Bamberg dieses Original, neben einer Abschrifft dero bestellten Agenten bey Hof zuschicken, und davon Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern, wie auch Fürstl. Gnaden zu Würtemberg dessen Abschrifft ihren bey Hof bestellten Agenten auch zu schicken, und dabey mit Vertröstung eines Honorarii auftragen, daß alle drey Agenten in dieser dreyer Krais Nahmen, dieses Suchens Expedition solicitiren, und ihre gnädigste und gnädige Fürsten und Herren, ob, und was dabey zu hoffen, förderlichst widerum berichten sollen, welche Berichtschreiben, so bald sie einkommen, an jeden Krais, den andern beeden Kraisen zur Nachrichtung sollen communiciert werden.

§. 4. Und auf dem Fall, je zwischen Johanni die völlige Gewührigkeit hierin nicht solte erhalten werden, ist abgeredt und beschlossen worden, daß alsdann in aller dreyer Kraisen Nahmen ein Legation zu dieses Werks Solicitation nach Hof solle geschickt werden, zu welcher jeder Krais eine qualificierte Persohn deputiren, und der Bayerisch und Schwäbische Kraiß solche auf das längst innerhalb 14. Tagen nach Johanni zum Bambergischen Directorio nahmhafft machen wollen, damit neben Beysetzung des Fränkischen Kraises Abgeordneten, auf alle drey Persohnen die nothwendige Credenzialien und Instruction gefertigt, und zur Mitausfertigung, wie oben bey dem Kaiserl. Schreiben Verordnug geschehen, den anderen zugeschickt werden können, und soll dieser Abschied dem Herkommen gemäß Ihrer Röm. Kaiserl. Maj. den Churfürsten in Rheinisch und Obersächsischen Kraisen, jedoch allein Extractweis communiciert werden, wie die Beylag sub Lit. G. zuerkennen gibt.

§. 5. Und demnach bey Endigung dieser Diät die Guardein dieses Amts fleißig erinnert, und darauf den $\frac{1}{11}$. Octobr. der künftig ordinari Probation-Tag zur Observanz der Ordnung zu Regenspurg soll gehalten werden, als ist verglichen worden, daß diese correspondierende Münzständ ihre Münzräth und Commissariss mit nothwendiger Instruction alsdann dergestalt abfertigen sollen, daß sie uf berührten $\frac{1}{11}$. Octobr. dieses Jahrs, gewiß zu Regenspurg gegen Abend einkommen, und des andern Tags solcher Berathschlagung beywohnen mögen, und seynd den Herrn Regenspurgischen die Schlüssel und Püchsen zugestellt worden. So geschehen zu Nürnberg Freytags den $\frac{15}{5}$. May An. 1615.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Dietrich Groß, Pfersfelder genannt.
Georg Hahn, D.
Endres Imhof.
Georg Pfinzinger.
Philipp Cammerarius, D.
Christoph Endres Gugel, D.

Von.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Virgilius Stelner, cum solita protestatione subscripsit.
Otto Fürstenhäuser, Sr. Fürstl. Durchl. in Bayern Hofrath.
D. Schüßl.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endorffer, D.
Lienhard Weinhard, D.

Emmeran Eiseneckh.

CXXIV.

Max. I. Münzverbott wegen dem Werth der Goldsorten. Anno 1615.

1615. Nachdem wir täglich vor Augen sehen, und aus fürstlich-vätterlicher Fürsorg billich zu Gemüth führn, was massen die gulden und silberne grobe Münzsorten, ein kurze Zeit hero, und schier gar unter ainisten dermassen hoch gestigen, und hinaus getrieben worden, daß wofer dieser übermäßigen Staigerung der groben Münz nit zeitlich remediert, und vorgebauet, endlichen grosse Confusiones, Schaden und Nachtheil meniglich daraus erfolgen wurden: Als lassen wir unsern von GOtt anvertrauten Ländern und Fürstenthumben zu Gutem hiemit öffentlich proclamiern, und verrueffen, daß innerhalb des nechsten Monats von beschehener, und publicierter Verruffung an, ein gewichtiger Ducaten höher nicht, als um 2. fl. von 24. maistens in 25. kr. und was des schwerern Gewichts, endlich gar um 2. fl. 26. kr. Die Goldgulden pro 1. fl. 48. kr. Kays. Reichsthaler 1. fl. 28. kr. und Silberingulden zu 1. fl. 18. kr. gelten, aber in einem ringern Valor wohl eingenommen, ausgeben, verwechslet, und vertrieben werden sollen. Befehlen hierauf gemelt unsern nachgesetzten Obrigkeiten, und Beamten, so wohl auch allen unsern Landsunterthanen insgemein, daß sie nach Ausgang des nächsten Monats von beschehener Verruffung, bey ernstlich unser Straf, und Ungnad wider obbestimten Valor und Wirdigung der groben Gold- und Silbern-Münz keineswegs handlen, sonder alles Fleiß darob halten, und was darwider beschicht, uns ohne Verzug unterthenigst berichten. Andeme wird unser ernstlich, und endlicher Befelch vollzogen, als wir uns zu geschehen, gnädigst versehen. Datum München den 21. Aug. 1615.

CXXV.

Instruction des Bayerischen Abgeordneten auf den Probationstag zu Regenspurg, Anno 1615.

1615. Instruction. Was unsers von GOttes Gnaden, Maximilians, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogens in ober und niedern Baiern Hofrathe, und lieber getreuer Otto Forstenhäuser, der Rechten Doctor, bey jetzig fernern auf den $\frac{11}{1}$. Octobris angestellten Münz-Probationstag zu Regensburg, sowohl bey den Würtembergischen, als den andern gesamtlichen Abgesandten insgmein anzubringen, und zu verrichten hat.

Anfangs, und vor andern allen hat er Forstenhäuser sich zu seiner Dahinkonft mit dem Würtembergischen Abgesandten, einer absonderlichen privat Zusammenkonft, ehe und zuvor man allerseits von den Abgeordneten zusamtretten thut, zu vergleichen, und sie zu erinnern, welchergstalt die Röm. Kayf. Maje. unser allergnädigster lieber Herr und Vetter, uns und des Herzogen von Würtemberg auf zuvor Röm. Kayf. Maje. ꝛc. von denen dreyen als Bayrisch-Fränkisch-

kisch-und Schwäbischen Kraisen, wegen des Land verderblichen von Tag zu Tag ins erger wachsenden Münzwesens, überschickten Bericht, oder Information-Schreiben Commissionsweis aufgetragen, daß man die Heggen-Münzstätte unversehens visitiren, die Münzmeister und Gesellen, woher sie das ab-und zuführen des Silbers und Gelds haben, wie das gemünzte Geld am Halt beschaffen, aydhaft examiniren, und nach befundenen Abgang, auch andern verbotnen Finanzern mit Confiscation des Gelds und Silbers, nit weniger auch gegen den Interessenten mit ernstlichen Straffen verfahren, das Münzen alsbalden abschaffen, auch da es die Nothdurft erfordert, solche schädliche Leut gar zu Verhaft nehmen, wie dann vornemlich Subdelegierte auf die fürnemste Messen nacher Frankfurt, Straßburg, und andere Ort, da dergleichen Betrug und Finanz getriben würdet, in Geheim abgeschickt, durch sie auf die Einführer und Aufwechsler fleisige Achtung gegeben, und mit Hülf jedes Orts Obrigkeit, Vermög der Reichsabschied, all derselben Geld confiscirt werden sollte ꝛc. Darumen sie Abgeordnete nicht allein genugsam Wissenschaft haben, sondern auch hierauf zumalen dahin informirt seyn werden, ob, und durch was für Mittel und Entschuldigungen man sich dieser aufgetragenen Commission, deren Effect, dann Ratione der Execution an denen benamsten Orten gar nicht, oder doch mit großer Difficultet zu erreichen, unterthänigist entschitten möcht. Es schlagen hierauf die Würtembergische ein oder kein Mittel für, hat er Forstenhäuser anzudeutten, das man sich dahero, und aus der Ursach schwerlich werde davon nehmen könnten, zumalen Ihrer Kayf. Maje. durch die 3. Krais-Stände in vor allegierten Schreiben datiert den $\frac{15}{5}$. May, unterthänigist ersucht, und gebetten worden, einen oder mehr Münz-Stände aus diesen correspondierenden 3. Kraisen, oder wer sonsten Sr. Maje. hierzu gefällig, zu Commissarien ad inquirendum wider die jenigen, sonderlich aber etliche ober Rheinische Grafen und Städt, die ihre Münz-Regalia zu diesen gemeinen Verderben mißbrauchen, zu deputiren, und alles das jenig mit wirklichen unvermerkten Visitiren, zu exequiren, was der Innhalt solchen Schreiben mit sich bringt.

Weilen aber diese anbefolchene Visitation gegen den Rheinisch. Kraisverwanten, Städten und Grafen, und also an solche Ort gehet, da die Execution aufgetragnermassen in einem und anderen fürzunehmen, Verhinderungen und Dificulteten fürfallen möchten, ist leichtlich zu erachten, wie schwer uns, ohne Zuordnung eines fürnemen Stands aus demselben Rheinischen Krais die Sachen zum begehrten End zu bringen, fallen möchte, da aber von Ihrer Majestät ꝛc. der Churfürst von Mainz zu dieses Werks-Verrichtung zugleich deputiert wurde, kunte man alsdann ferners von Mittlen handlen, und sich des Modi verglichen, wie die Sach in ein und andern anzugreiffen, dardurch dann hoffentlich die Visitation und Execution fruchtbarlicher abgehen, und derselben umsoviel mehr gewünschter Effect erreicht werden möchte.

Wie nun solches allem darfürhalten nach zu Erlangung dieses Intent eines bequemes Mittel und unserseits desto unschwerer fürzugehen, also ist auch von solcher Commission und Zuordnung mit denen Abgeordneten insgemein, da es die Gelegenheit geben würdet, zu reden, und darüber zu deliberiren, dabey auch, wann es also seinen Fortgang würklich nehmen sollte, des Unkostens halber, so die Subdelegierte unter wehrender Commission aufzuwenden haben, die Nothdurft angedeut werden solle. Was sonsten das Münzwesen insgemein, darumen jetzig abermalige Zusammenkonft angestellt ist, und darüber die Nothdurft weiter zu deliberiren und zu berathschlagen, betrift, hat er Forstenhäuser sich des jüngstern in Nürnberg gemachten Schluß noch wohl zu erinnern, zu deren mehrern Bericht und Wissenschaft aber, und was vor der Zeit in der Münzsach gehandlet, und von den Krais Deputierten für rähtlich angesehen, geschlossen und verabschidet, worauf es auch mit Publicier-und Exequierung dessen damals gestellt und veranlaßt worden, lassen wir ihme beyverwahrte Acta hiemit zukommen, daraus er, vorab aus den untern $\frac{21}{11}$. May zu Nürnberg datierten Abschid mit mehrern Umständen zu sehen, was Gestalt auf vorgangene Consultation auf die Valvisation unterschiedlicher Münzsorten geschlossen, solche nach längs in ein gedrucktes Mandat unter bemeldten Dato, dessen nicht weniger ein Exemplar hiebey, mit einverleibter Devalvation und specificierten Halt, wie auch ausdrucklicher Benennung der ganz falschen, und sonst verbottner Sorten, verfaßt, und daß diese Valvir- oder Würdigung der gerechten groben und

geringen

geringen unhaltigen Münzen auf den $\frac{11}{1}$. July bereit verschinen ihr Wirklichkeit erreichen, und wenn unter solcher Zeit diesem Unwesen nicht abgeholfen, auf den $\frac{11}{1}$. Novembr. noch mehrers herabgethan werden solle, zu exequiren jedem Krais-Stand zugeferttiget worden.

Und ob gleichwohlen hernacher solche Motiva fürkommen, mit diesem verfaßten Anschlag etwas an sich zu halten, und in Ansehung solcher Erinnerungen, und fürgefallner Bedenken für räthlich ermessen worden, daß zwar noch selbiger Zeit alles bey vorgemeldten im Martio verglichnen Mandat, und demselben inserirten Umständen gelassen, und aller Orten mit Publicierung desselben verfahren, jedoch aber durch einen Nebenanschlag der Terminen halb, ein Mode, Ration gebraucht werden solle, daß nämlichen der im Mandat zur ersten Devalvation auf den $\frac{11}{1}$. July gesetzte Termin, auf den $\frac{11}{1}$. Januarii nächst eingehendens 1616. Jahrs, der ander aber, so auf $\frac{11}{1}$. Novembris gericht, auf den $\frac{11}{1}$. Julii erstgemeldten Jahrs, zu prorogiren und zu verlängern. Da nun die Abgeordnete von den andern Krais-Ständen solches auf jetziger Zusammenkonft zu erheben, und zu behaupten gedacht seyn wurden, hat er dagegen, in der Beylag mit N. unsere erhebliche und stark fundirte Bedenken und Motiva, die wir vor der Zeit des Herrn Bischofen zu Bamberg, und Herzogens von Würtemberg ꝛc. Liebden wohlmeynend communicirt, und ihnen solche zu Gemüth geführt, darauf sie die ihrigen zu jetzigen Münz-Probationstag Abgeordnete nicht weniger werden instruirt haben einzuwenden, und den andern, da es anderst vonnöthen wohl zu betrachten gegeben, daß unsers Erachten noch zur Zeit sehr unmöglich, ja ganz gefährlich mit der Valvisation in den 3. Kraisen allein und abgesöndert, also stark wißlich diß wider alles Versehen ein gar geringes Verpot, und zwar nur weniger Sorten nicht erhalten und behaupt werden mögen, was der an $\frac{11}{1}$. May in Nürnberg gemachte Schluß vermag.

So wir aber darumen gar nicht der Meynung seind, daß man eben meinhalben nichts zur Sach thuen, sondern alles gleich, wie es gehen mag, und die ringhaltige Münzsorten je länger je mehr mit noch größern Schaden und Unheyl einschleichen lassen solle, also und demnach hat unser Abgeordneter neben andern, allen heylsamen erträglichen Mittlen zwar nachzugeden-

ken, bevorab aber, da man auf die Devalvation der im erst und andern Mandat specificirten Sorten dringen wollte, hat er vorbemeldte unsere Motiva vor Augen zu haben, ex nostra parte dahin zu stimmen, ob die im letztern Mandat vergriffne wenige Sorten nochmaln verrufft und verbotten bleiben, oder etwas ernstlicher, und soviel möglich darauf gehalten, und den Krais-Abschied einverleibt werden möchte.

Und ob zwar in beeden Krais-Abschieden zu Nürnberg hochverpent worden, ob dem affigirten gefertigten Mandat mit Ernst zu halten, und welcher Krais-Stande sich mit steiffen Exequirung desselben säumig, und widerspennig erzeigen, und solchen Abschied zuwider zu handlen sich unterstehen wurde, an solchem, der hieraus erfolgende Nachtheil und Schaden, die andern Krais-Sände erhollen sollen, so ist doch glaublich fürkommen, daß Nürnberg dem nächsten Kraisschluß zugegen die verpottne 3. Bätzner künftig für voll noch in den Zahlungen lauffen lassen, und also den Anfang gemacht haben solle, wider solchen Abschied zu excediren, welches unser Abgeordneter mit Gelegenheit auf die Bahn zu bringen, und was hierdurch für ein Unordnung bey andern causiert werden mag, dem Abgeordneten dannoch zuverstehen zu geben hat.

Wie hoch aber zuvor, und seithero der gehaltnen Münz-Probationstäg im ganzen Röm. Reich die grobe Münzsorten an Gold und Silber gestigen, und besorglich, da man deme durch ernstliche Mittel nicht steurt und vorbauet, von Zeit zu Zeit zu noch größern Unheil steigen werden, also hat er Abgeordneter unserer Seits darauf zu denken und zu examiniren, obe doch solche Mittel an Hand zu nehmen, daß diese grobe Münzsorten, sonderlich bey den Reichs Städten nicht noch höher hinauf getriben, sonder gegen den Uebertrettern mit ernstlicher Straff, und würklicher Confiscation verfahren werde.

Seitdem haben auch vor solchem nächsten Münz-Probationstag die Proben der schwarzen Pfenning der Münzordnung nach, und wie es andere Stände auch thuen, auf jetzigen zu schicken begehrt worden, diese in die Büchsen zu stossen, hat unser Abgeordneter dagegen fürzubringen, daß es, weilen nur ein Landmünz, nicht ge-

bräuchig, so hätte man dessen einich Bedenken.

Im Fall nun wider alles Versehen der andern E. E. und Stände Abgesandte, wie oben gemeldt, dem jüngstern gemachten Nürnbergischen Schluß und Abschied einen als andern Weeg behaupten, und dem zu fortführen begehrn, auch etwann darüber majora machen wollten, auf solchem Befehl hat er Forstenhäuser darwider zu protestieren, und dagegen ehrbarlich vorzubringen, daß er von uns anderst nicht befelcht, als solches bloß ad referendum anzunehmen.

Was dann also von den Abgeordneten insgemein vorgebracht, gehandelt und geschlossen, und was etwann auf fernere Zusammenkonft verschoben worden, das hat er alles Fleiß zu memoriren, und darüber uns zu seiner Herwiderkonft umständige unterthänigist schriftliche Relation zu thun. Datum in unser Stadt München.

CXXVI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{3}{13}$. Octobris Anno 1615.

§. 1.

1615. Dem nächsten zu Nürnberg am $\frac{5}{15}$. May instehenden 1615. Jahrs gehaltenem ordinari Probationtag aufgerichtem Abschied gemäß, seynd der hochlöblichen drey im Münzwesen correspondierenden, als Fränckischen, Bayrischen, und Schwäbischen Kraisen Fürsten und Ständ abgesandte Münzräth (auser der Würtembergischen derentwegen für dießmahl kein Gewalt einkommen) in der löblichen Reichsstadt Regensburg erschienen, und auf gewöhnliche Zusammenkunft erstlichen der Wardeinen Relationes die ordinari Münzproben betreffend, angehört, wie die Beylagen sub Lit. A. B. und C. in sich halten. Und demnach bey solchen Münzen des Reichsordnung nicht verschritten worden, hat es derselben Sorten halben dabey sein Bewenden.

§. 2. Daneben seynd von des Fränkischen Krais Wardeinen die sub Lit. D. verzeichnete Savoische, Modenesische, und andere Welsche, auch Herzog Fridrichs von Bouillon ganze, und darunter eine Sorten Viertelsthaler, dann Ehrenfelsische neue 6. Bätzner, und von den Bayrischen sub Lit. E. Herrn Bischoffen zu Chur in Schweitz, und gleichfahls Ehrenfelsische böse 6. Bätzner, als extraordinari Münzproben eingeliefert, und darüber beschlossen worden, daß obangeregte neue erfundene viel zu gering gültige extraordinari Münzsorten, hiemit ganz und gar verbotten, auch jedes correspondierenden Krais Fürsten und Ständ durch diesen Abschied erinnert seyn sollen, ihren Unterthanen neben andern vielfältigen vor diesem verbottenen Sorten, auch diese dergestalt in Erkanntnuß und Wissenschaft zu bringen, daß sowohlen die Einnehmer als Ausgeber solche in so fleißige Acht nehmen, damit nicht Noth werde, gegen einem sowohl als dem andern, der solches Gebott und Verbott übertretten wurde, mit ernstlichem Einsehen und Straffen zu verfahren. Ueber welches auch ferners aller dreyer Kraisen Fürsten und Ständ in Erwegung fast stündlicher Staigerung der groben gulden und silbern Münzsorten, und dargegen sich ereigenden Einschleichung vielerley nichtswerthigen, oder sehr ungültigen Münzen abermahls treuherzig ermahnet werden.

§. 3. Dieweil sich empfangenen Bericht nach leyder ereignen will, daß die Ducaten jetziger Zeit allbereit zu drittehalben Gulden, die Rheinisch Goldgulden zu 28. Batzen, die gemeine Reichsthaler zu 1. fl. 30. kr. die Guldengroschen zu 1. fl. 20. kr. etlicher Orten eingenommen, und ausgegeben, auch andere dergleichen grobe Sorten an Silber und Gold je länger je mehr über ihren Werth erhöhet, und ersteigert werden wollen, daß sie wider solche Ausführer und Staigerer gebührende Straffen, mit Confiscation und andern nach Beschaffenheit der Sachen ernstliches Einsehen anzustellen, fürzunehmen, auch darüber auf das eifrigst zu exequiren bedacht seyn, damit es bey denen vor diesem verglichenen Devalvationen gelassen, und weitere Staigerung keineswegs verstattet werde, bis durch Vermittlung der Röm. Kais. Maj. und ganzen gemeinen Reichsschluß dieser höchstschädlich und beschwährlichen Münzunwesenheit vollkommlich remediert, und zum Grund abgeholfen werden möchte. Zu dessen mehrerer und besserer Beförderung ist für gut angesehen worden, sintemal man von den Bambergischen Herren Directoren so viel Nachrichtung gehabt,

habt, daß auf jüngst geschlossener, und an oballerhöchstgedachte Kais. Maj. abgangenem Ersuchungsschreiben die allerunterthänigst gebettene Visitationscommißion, nach Innhalt der Beylag mit Lit. F. zwar dahin erfolgt, daß dieselbe Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzog in Bayrn ꝛc. und Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Herzogen zu Würtenberg allergnädigst aufgetragen, und anbefohlen; darbey aber nicht abzunehmen gewesen ist, was sich zuvor allerhöchst ernante Kais. Maj. wegen zugleich gebettener Verfügung bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz um Zusambeschreibung aller zehen Kraisen deputierten Münzständen, und darzu gebührender Abordnung Kais. Commissarien allergnädigst bis dato erklärt, oder noch erklären möchten, daß aufs eheiste Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg derofelben Agenten zu Prag wiederum zuschreiben, und um diese gleich sowohl als vorige sehr nothwendige Kais. Resolution embsig, bis dahero gebrauchten Fleiß nach, zu sollicitiren, und was sonsten des Münzwesens halber am Kais. Hof fürgenommen werden möchte, zu erkundigen, gnädigst anbefehlen sollen, welcher Mühewaltung halber ihme Agenten von Bamberg aus dreyßig Gulden wegen aller dreyer correspondierenden Kraisen zuzufertigen bewilliget worden.

§. 4. Es soll inzwischen auch der Herr Baierische Abgeordnete (inmassen er von dißmahl anwesenden correspondirenden Krais Münzräthen samtlich darum angesprochen worden) darob und daran seyn, wessen sich sein gnädigster Fürst und Herr mit Ihrer Fürstl. Gnaden von Würtemberg, beeden anvertrauter Commissarien halb mit einander vergleichen möchten, daß solches mit ausführlichen Umständen zur Fürstl. Bambergischen Canzley als Directorio, so bald immer möglich, berichtet und communicirt werde, damit von daraus alles, was eines und anderes einkommen, andern mit correspondirenden Krais Fürsten und Ständen unsäumlich wissend gemacht, und da es zuvor höchstgedacht Ihre Fürstliche Gnaden von Bamberg ratione Directorii für ein unumgängliche Nothdurft ermessen würden, zu Anstellung vormahls vereinigten Legation und fernern Vorbeugung des gar zu augenscheinlich einreissenden Unheils im Münzwesen wohlgemeynter Mittel Berathschlagung entweder ein extraordinari Convent ausgeschrieben werde, oder da es die Zeit bis auf künftigen ordinari Probationtag dulten wurde, die darzu deputirter Fürsten und Stänt Abgesandte mit desto vollkommlichern Gewalt, und zu diesem Werk gehörigen Instruction erscheinen könnten.

§. 5. Und diesem allem nach, soll gegenwärtiger Abschied nur Extractsweis, so viel die ordinari und extraordinari Proben belangt, Ihrer Kaiserl. Maj. dem Churfürstl. Rheinischen und Obersächsischen Krais, wie gebräuchlich, zugesandt werden.

§. 6. Schlüßlichen uf vorgehende der Guardeinen genugsame Erinnerung ihrer Pflicht und Aemter, haben sich anwesende Münzräth und Gesandte verglichen, daß der gewöhnliche ordinari Probationtag (wann unterdessen durch andere Zusammenkünften nichts geändert wird) bishero observirter Ordnung nach uf den $\frac{5}{15}$. May herbeynahenden 1616. Jahrs gegen Abend zu Augspurg einzukommen, und nächst nachfolgenden Tags der Consultation beyzuwohnen hiemit benahmt seyn, und bleiben sollen. Derentwegen den Herren Augspurgischen die Schlüssel und Büchsen zugestellt worden. Actum in Regenspurg den $\frac{3}{13}$. Octobr. Anno 1615.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Sebastian von Rhambradt.
Johann Christoph Peßler, D. beede Fürstl. Bamberg. Räth.

Wegen Nürnberg.

Georgius Pfinzing.
Christoph Endres Gugel, D.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wegen Salzburg.

Peter Christoph Schlabatius.
Emeranus Lerchenfeld, des Geheimen Raths.

Wegen Baiern.

Otto Forstenhäuser, von Bielhoffen.

Wegen Regenspurg.

Peter Portner des Innern Raths.
Emeranus Eiseneck, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Wegen Augspurg.

Friderich Endorffer.
Leonhard Weinhardt, D.

CXXVII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise.

Augsburg den 8/18. May. Anno 1616.

§. 1.

1616. Demnach der dreyen hochlöbl. Kraisen, als des Fränkischen, Baierischen, und Schwäbischen deputirte Münzräth und Gesandte, bey jüngster Zusammenkunft in Regenspurg sich verglichen, daß in Verbleibung anderer, dazumahl vermeynten extraordinari Convent, der ordinari Probationtag seinen Fortgang haben und gewinnen solle. So sind zu Folg gemachten Schluß, der in dem Münzweesen correspondirenden Fürsten und Stände Abgeordnete, ausser den Regenspurgischen (welche den Baierischen Vollmacht und Gewalt gegeben) abermahls in der löblichen Reichsstadt Augspurg zusammen kommen, und sich nachfolgenden Innhalts miteinander vereiniget.

§. 2. Dieweilen in Anhörung gewöhnlicher Relation der verpflichten Wardeinen sich anfänglich befunden, daß seit nächst verschienenen Octobris Wolfgang Mayer des Schwäbischen Krais Wardein mit Tod abgangen, ist an dessen statt Matthias Dißler zu dieser Stell für gnugsam qualificirt erkannt, und zu einen Guardein auf und angenommen.

§. 3. Darauf der andern übergebene ordinari Proben, wie die Beylagen mit Lit. A. und B. bezeichnet, ausweisen, als der gemeinen Reichs- und Münzordnung gemäß, in ihren gerechten Werth billig paßiren zu erlassen, beschlossen worden; als auch neben vorgesetzten guten Sorten, noch andere unterschiedliche extraordinari Proben fürgezeigt worden, die in ihrem Halt über die massen zu gering seynd, so ist für eine hohe Nothdurft erachtet worden, daß fürderlichster noch vor den 15. Julii alten Calenders dieß Jahrs ein jedweder Stand dieser dreyen Kraisen schuldig, und hiermit verbunden seyn soll, gestaltsam jedes Krais ausschreibende Fürsten diß den andern bey Zeit wissend machen sollen, ein offenes Mandat zu fertigen, und in dero Jurisdiction und Gebieten allenthalben anschlagen zulassen, in welcher bey unnachläßiger Straff der Confiscation die in denen extraordinari Proben sub Lit. C. begriffene unterschiedliche vier Sorten, Sachsischen, Mechelnburgischen, Seeländischen, und eines fremden Abbts, neue Dreybätzner, mit Nr. 1. 2. 4. 5. (die Straßburger mit Nr. 3. ausgenommen) ganz und gar verschlagen und verbotten, auch über dieß ein sonderbahre Sort Frießländischer, und Frau Anna Abbtißin zur Thoren 3. Bätzner, deren Abdruck den Mandatis beyzusezen, solchergestalt devalviert worden, daß, wo jemand sich finden liesse, wer der auch wäre, der von zuvor gedachten 15. Julii bis auf den ersten Octobris beedes jetzt lauffenden Jahrs, die specificierte ganz verbottene Dreybätzner einnehmen oder ausgeben, oder die valvierte in höherm Werk als um 10. kr. annehmen oder auszahlen würde, daß solches alles, es seye viel oder wenig, ohne allen Behelf ipso facto jedes Orts Obrigkeit heimgefallen seyn solle. Und werden die Ständ zum Ueberfluß durch diesen Abschied abermahls treuherzig ermahnet, und erinnert, daß sie gegen den Ubertrettern sowohl dieses hochnothwendigen Mandats, als anderer vorgehenden in executione der wohlverdienten Straffen, mit allem Ernst und Eyfer verfahren, auch ihnen sonsten das ganze gemeine Münzweesen dermassen angelegen seyn lassen, daß die böse nichts-würdige Sorten, da es je auf einmahl nicht geschehen kan, doch alsgemach wiederum aus den Kraisen geschafft, und fernere Staigerungen der groben guldenen und silbernen Münzen, voriger Abschieden gemäß vermieden bleiben. Dessen zu mehrern Aufacht und Beförderнuß, neben den gewöhnlichen Communicationschreiben, zuvorderst die Röm. Kaiserl. Maj. allerunterthänigst ersuchet werden solle, bey gemeinen Reich- und Cammergerichts Fiscalen und Advocaten allergnädigst zu verfügen, daß sie ihres Amts ermahnet, und ihnen ernstlich befohlen werde, wider alle von diesem Anno 1614. von hieraus kundbar gemachte schädliche Münzständt mit Privation-Processen schleunig zu verfahren.

§. 4. Ferners sind der Fürstl. Durchl. Herrn Herzogen in Baiern, und Fürstl. Gnaden Herrn Herzogs zu Württemberg ꝛc. anwesende Abgesandte vernommen worden, was ihre gnädigster und gnädiger Fürsten und Herrn, der im nähern Abschied angedeuten Visitations-Commißion halb sich einzulassen, gesonnen seyen, welche sich dann

das

dahin vermerken lassen, daß zwar beyde von Kaiserl. Maj. denominirte Commissarien nach empfangenem gnädigstem Befehl, diese Zeit über durch Wechselschriften reif und wohl deliberirt, wie sie sich höchstgedachter Kais. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam, solcher Commission unterfahen könnten, alldieweilen aber ihnen viel unterschiedliche Bedenken fürgefallen, so hätten sie die Abgeordnete gemessenen Befehl, andern gegenwärtigen aller dreyer correspondirenden Kraisen Gesandten dasselbe fürzubringen: nemlich, wiewohlen obangezogene Visitationes allezeit für nothwendig angesehen, so seye doch gleichwohlen in Consideration zu ziehen, sintemahlen notorium, daß diejenige, so in dem Münzen die Reichsordnungen höchlich überschritten, nicht insondern ausserhalb dieser dreyen Kraisen gesessen, und nicht glaublich seye, daß dieselbe einem andern Krais, ohne sonderbare Zuordnung aus Ihrer Kaiserl. Majest. hochansehnlichen Räthen selbst, oder aus eben desselben Krais darinn visitirt werden sollen, verwandten Mitgliederen solche Visitationes verstatten werden, welche ohne diß, wie aus ihren Abschieden vermerkt würd, mehr auf Kaiserl. Executiones, als dergleichen Inquisitiones über die albereit wohlbekannte Verbrecher tringen. Zu dem wurde es sich schwerlich thun lassen, dieweilen die Commißion nur auf die Mißbräuche der Münzregalien ingemein gerichtet, und niemand in specie benamt würd, bey einem oder dem andern den Anfang zu machen, dann ein jedwederer, der erstlich angegriffen werden sollte, würde sich auf special Befehl beruffen, und zu besorgen, es möchten die subdelegirte Visitatores bey etlichen oftermahls mit höchstem Spott und Præjudicio sowohl Ihrer Kais. Maj. selbst, als ihren delegirenden gnädigsten, gnädigen Fürsten und Herrn Reputation abgewiesen werden, zu geschweigen, daß in der oftangeregten Commißion auch nicht angedeutet würde, auf was Unkosten solches fürgenommen werden solle.

§. 5. Wann dann diese und andere mehr fürgewandte Motiven zur Deliberation gezogen, und für erheblich ermessen werden; so ist per majora geschlossen, daß in gesamten Nahmen dieser dreyen correspondirenden Kraisen ein Schreiben zu fertigen sey, darinnen Ihro Kaiserl. Maj. nochmahls allerunterthänigst ersucht werden, wann deroselben von obhöchst und hochgedachten Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden alle solche Bedenken mit mehrern Umständen zu gehorsamlichsten Wiederantwort entdecket werden, (inmassen solches ehesten geschehen solle) daß alsdann Ihre Kais. Maj. solchem ihren wohlberathschlagten Anbringen allergnädigst geruhen, in Acht zu nehmen, und derentwegen diese Visitations-Commißion dahin zu richten, damit solche entweder dem Krais, darinn die unrechten Münzsorten, wie Recht und Billigkeit, gebrochen, und dargegen die geringhaltende gemünzt werden, gnädigst anbefohlen, oder doch dahin gemittelt werde, daß um grösserer Authorität und Ansehens willen, von dem Kaiserl. Hof aus sonderbare Räth darzu verordnet, und denselben um allerley nothwendigen Bericht, sowohl aus dem Fränkischen, als Baierischen, und Schwäbischen Krais verständige, und der Sachen wohl erfahrne Münzräth adjungirt, und zugeordnet würden, und solches alles auf gemeinen der dreyen Kraisen Unkosten. Doch haben diese letzte Puncten der Adjunction halb, des Fränkischen Krais Gesandte allein, der Unkosten halber, aber neben ihnen auch der Salzburgische Gesandte, wegen seines gnädigsten Fürsten und Herrn aus sonderbaren bewegenden Ursachen ad referendum angenommen, mit dem Beding, wofern sich ihre gnädigste, gnädige Fürsten und Herrn und Obere innerhalb eines Monats darüber ferners nicht würden vernehmen lassen, daß es bey dem mehrern Schluß, hernach ihres Seits verbleiben solle.

§. 6. Hierauf ist das obangeregte Kaiserl. Schreiben mit Lit. D. gefertiget, und solches mit einem Extract aus dem Abschiede, so viel die Proben betrift, Ihro Kaiserl. Maj. zuzuschicken, auch den Churfürstl. Rheinischen, und Obersächsischen Kraisen, was mit Alters herkommen, zu communiciren abgeredt, die Wardeinen ihrer Pflicht aufs neue erinnert, und schließlichen verglichen worden; weilen man nach den Reichs-Abschieden gemäß, noch zur Zeit ohne gnädigste Einwilligung der Kaiserl. Maj. die ordinari Probationstäg nicht einstellen, noch die Zeit der gewöhnlichen Zusammenkünften ändern oder erlängern können; daß nächstkünftigen Monats Octobris diß Jahrs, gegen Abends der correspondirenden Münzständen subdelegirte Räth, ohne ferner Zuschreiben, in die löbl. Reichsstadt Nürnberg sich wiederum zusammen verfügen, und folgendes Tags denen im Münzweesen erheischenden Berathschlagungen beywohnen sollen und wollen, derentwegen den Herrn Nürnbergischen Gesandten die Schlüssel und Büchsen zugestellet worden.

Actum in Augspurg den $\frac{3}{13}$ May Anno 1616.

Hannß Georg Herwart, von Hohenburg.
Oswald Schueß.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Wolf Achaz Guttenberg.
Johann Christoph Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Veit Braitschwerdt, D. Jedoch was wegen etlicher schlechter Dreybätzner Valvation gesetzt, dieweil selbige bey weitem der Reichsordnung nach nicht gemäß, auch kein genugsame Frucht dannenhero zu hoffen, nicht anderst als ad referendum genommen.
Friderich Endörffer.
Ludwig Rem.
Leonhard Weinhardt, D.

Von wegen des Baierischen Kreis.

P. Chr. Schlabazi, cum solita protest. subscripsit.

CXXVIII.

Münzprobations-Tags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{2}{12}$. Octobris 1616.

§. 1.

1616. Dem nächsten zu Augsburg den $\frac{18}{8}$. May jüngsthin bey gehaltenen ordinari Probationtag, beschlossenen und aufgerichten Abschied zufolg, seynd der hochlöblichsten dreyen im Münzweesen correspondierenden, als Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kraisen, Fürsten und Ständte, abgeordnete Münzräthe (ausser der Salzburgischen, derentwegen für dießmahl kein Gewalt, sondern allein ein Entschuldigungs Schreiben Nr. 1. fürbracht worden) abermahlen in der Hochlöbl. Reichsstadt Nürnberg zusammen kommen, Anfangs der verpflichten Wardeinen Relationes über die ordinari Proben angehört, gestaltsam die Beylagen Lit. A. B. zuerkennen geben, und demnach bey solchen Münzen befunden, daß selbige der Reichsordnung gemäß; als ist es darbey gelassen worden.

§. 2. Als aber auch neben solchen guten Sorten, noch andere guldene und silberne extraordinari Proben sub Lit. C. D. E. F. G. vorgewisen worden, welche an ihrem Halt über die massen gering, darbey auch dieser Bericht einkommen, daß die gerechte guldene und silberne Sorten täglich je länger je mehr entgegen überhäuffig erstaigert und erhöhet werden wollen; Als hat man sich zu vorkommenden ferneren, sowohln wegen Staigerung der gerechten, als Einschleichung der geringen beynahe nichtswürdigen Sorten, besorglichen Unheils, und damit selbigen in der Zeit durch bequeme Mittel vorgebaut werden mögte, einhellig dahin verglichen, im Nahmen Eingangs erwehnter dreyen Kraisen Fürsten und Ständten ein offenes Edict und Mandat zu verfassen, und ob moræ periculum auf das fürterlichst so möglich zu publiciren. In welchen nit allein die vorgehende ausgangene Mandata widerhohlet, sonder auch die bereiths zu unterschiedlichen mahlen hiebevorn, und bevorab nach Innhalt des jüngst zu Augsburg gehaltenen Probationtags in Neulichkeit Theils ganz verruffene, theils auf ein gewise Zeit, so albereit verstrichen, devalviert, neben denen in obgemeldten extraordinari Proben verzeichneten neuen Sorten (Ihrer Fürstl. Durchl. Erzherzogen Leopoldi Sechs- und Dreybätzner, auch Herrn Herzogen von Lichtenstein, Dreykreutzerer in der Beylagen Lit. E. F. H. verzeichnet ausgeschieden, welche, weilen sie dem jetzigen Valor der Thaler beynahe gemäß, ungeandet zu gedulten) dergestalt verruffen, und wegen ihrer Geringhaltung gänzlichen bandisirt, und verbotten werden sollen, dieselbige in keiner Bezahlung auszugeben oder anzunehmen, mit angeheffter ernstlicher Betrohung, da jemandten betretten, der wider solche Verbotte handelte, daß man gegen denselben sowohl Einnehmern als Auszahlern mit der Confiscation, und auch nach Innhalt des Heil. Reichs Ordnungen hohen Straffen, nach Gestalt des Verbrechens verfahren würde. Solch verbottene Sorten aber dem gemeinen Mann bekannt-

kanntlich zu machen, solle deroselben Abdruck, wie auch jeden Sorten Werth solchem offenen Anschlag beygesetzt und einverleibt werden, zuvorderst aber und vor allen Dingen der täglich einreissenden Steigerungen der groben gerechten Sorten abzuwehren, und so viel möglich zu remediren, solle auch zu Eingang solches Mandats die jüngste Valvation jedes Stucks expresse gesezt und verzeichnet, darbey ernstlich mandirt werden, daß bey Vermeidung unnachläßiger Straff der Confiscation und andern nach Gelegenheit niemand ein oder andere Sorten, im höhern Werth, als sie valviert, wechseln, ausgeben oder einnehmen solle. Inmassen dann auf die hochsträfflich und gefährliche Aufwechsler, Ausführer und Staigerer dergleichen Sorten, auch Einschleicher der geringhältigen auf das fleißigste zu inquiriren, gegen denselbigen mit angedeuten wohlverdienten Straffen zu verfahren, wie nit weniger ob solchen und vorigen Mandaten ernstlich zu halten, deren Execution mit mehrern Eyfer einhellig zu befürdern, die Ständt zu diesem Abschiedt treuherzig erinnert, und darbey nochmals ermahnet werden, ihnen das gemeine Münzweesen also angelegen seyn zu lassen, wie es die vor Augen schwebende, weit eingerissene Unordnung und Mißbrauch, und die daraus entspringende grosse inconvenientia und offenbahren Unheil nothdringlich erfordern.

§. 3. Und demnach die Röm. Kayserl. Maj. von denen bey jüngst gehaltenen Probationtag zu Augsburg, erschienenen subdelegirten Münzräthen, um Abstellung einer Visitations-Commission schrifftlichen allerunterthänigst ersucht worden, bis daher aber einige Resolution darauf nicht erfolgt, als solle um fernerer mehrer Beförderung solches wohlvermeinten sehr nüzlichen Werks, bey Ihrer Maj. neben gewöhnlicher Communication dieses Abschieds nochmahlige allerunterthänigste Erinnerung und Anmahnung geschehen, solches allerunterthänigstes Ersuchen väterlich bey sich zu beherzigen, und darauf allergnädigst, und dergestalt dahin zu resolviren, damit einisten diesem beschwehrlichen, dem ganzen Römischen Reich hochschädlichem, und zu männiglichs Verderben gedeyenden unordentlichen Münzweesen künftig abgeholffen werden möchte. Damit auch solche hochnothwendige Resolution desto eher zu erlangen; als solle den Fürstl. Bambergischen Agenten zu Prag von dem Directorio aus zugeschriben werden, daß er an embsiger Solicitation der berührten Erklärung an seinen möglichen Fleiß nichts erwinden lasse. Sobald dann selbige erfolgt, und bey dem Directorio einkommen wird, sollen dessen andere mitcorrespondierende Fürsten und Ständte avisiert, und ihnen solche Resolution, um Bedenkung fernerer Nothdurft fürderlich communiciert werden.

§. 4. Hierauf dann sowohl obangeregter, in der dreyen Kraißen Fürsten und Ständte Nahmen aufgesetzter offener Anschlag und Mandat, als auch das Kayserl. Anmahnungs Schreiben sub Nr. 2. 3. abgelesen, dann ferner beschlossen worden, diesen Abschied Extractweise, so viel die Proben belangen thut, altem Herkommen gemäß, den Churfürstl. Oberrheinisch- und Obersächsischen Kraisen zu communiciren.

§. 5. Schließlichen seynd auch die Wardeinen ihrer Pflicht auf das neue erinnert, darneben abgeredt worden, daß der gewöhnliche ordinari Probationtag seinen Fortgang haben, und bis anhero wohl observierter Ordnung gemäß, auf den $\frac{21}{11}$. May schierst künftigen 1617. Jahrs der correspondierenden Münzständte subdelegirte Räth ohne ferner Zuschreiben gegen Abend in der Löbl. Reichs Stadt Regenspurg einkommen, den nächst folgenden Tags der Consultation beywohnen sollen, zu welchem Ende den Herrn Regenspurgischen die Schlüssel und Büchsen zugestellet worden. Actum Nürnberg den $\frac{2}{12}$. Octobr. Anno 1616.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Dietrich Groß, Pfersfelder genannt.
Carl Peßler, D.
Endres Imhoff.
Georg Pfinzing.
Philipp Cammermeister, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Johann Jacob Aichinger.
Heinrich Westendörffer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Friderich Endorffer.
Leonhard Weinhard, D.

CXXIX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 12/22. May Anno 1617.

§. 1.

1617. Demnach dem jüngsten zu Nürnberg den 1/2. Octobris nächst verwichenen Jahrs, gehaltenen Convent, und ordinari Probationtags Abschied gemäß, der hochlöblichsten im Münzwesen correspondierenden dreyen Kraisen Fürsten und Stände, Räth und Gesandte abermalen in der Löbl. des Heil. Reichs Stadt Regenspurg (ausser der Würtembergischen, welcher wegen die Augspurgischen Gewalt und Vollmacht vorgelegt,) erschienen, sind alten Herkommen nach, der verpflichten Wardeinen Relationes vörderst angehört und befunden, daß die sub N. 1. 2. und 3. vorgezeigte guldene und silberne Sorten, und ordinari Proben der Reichsordnung gemäß, derowegen billich passirt, und es darbey gelassen worden.

§. 2. Dieweilen aber bey denen sub N. 4. 5. 6. vorgezeigten extraordinari Proben entgegen vermerkt, daß selbige der Reichsordnung ganz ungemäß, und Theils derselben also geringhaltig, daß sie ohne merklichen Schaden und Einbuß in Wertschaft und Bezahlungen nicht hinzubringen seyn, und so gestalten Sachen nach, bey diesem täglichen je länger je mehr in dem Münzwerth, zu Jedermanns Nachtheil, einreissenden Unwesen man gnugsame Ursache gehabt, solche unrechtmäßige Sorten alle zusamt zu verruffen, so ist jedoch auf des gemeinen Manns Wolfarth (welcher, auf den Fall obangedeute Sorten alle sämtlich verschlagen, und bandisirt werden sollten, nicht allein in merklichen Schaden einrinnen, sondern es über dieß nicht ein geringe Confusion bey männiglich gebehren möchte,) gesehen worden, und in Ansehung selbiger durch einhelligen Schluß dießmal dahin geschlossen: Daß zwar die obvermeldten extraordinari Proben allenthalben eingekommene guldene Sorten durchaus, und sammtlich, dann unter den silbernen sub N. 4. verzeichnete zwo letztere fremde Sorten, wie nicht weniger und vörter, die sub N. 6. ebenmäßig vorgewisene und angegebene Padebornische drey Bätzner, dann endlichen die sub N. 5. designierte drey Kreutzer, unter Herrn Francisci Herzogen in Pommern Gepräg, als die geringhaltigste, und des Heil. Reichsordnung am wenigsten gemäß, allein zu verruffen und zu verbiethen, dergestalt, daß selbige hinfüro in keiner Werthschaft oder Bezahlunge angenommen, oder ausgegeben werden sollten, mit dieser ernstlichen Commination, da Jemand zu betretten, der sich dergleichen Münzsorten, in den Bezahlungen durchzubringen unterstehen wurden, daß gegen denselbigen sowohl den Auszahler, als Einnehmer mit Confiscation der Gelder, und andern, in des heiligen Reichs-Abschieden verordneten Straffen unfehlbar und gewißlich verfahren, und executirt verden sollen. Und damit der gemeine Mann dieser Sorten Erkanntnuß desto füglicher erlangen möge; als solle derselben Abtruck um mehrer Nachrichtung willen, dem offentlichen Anschlag beygesetzt werden.

§. 3. Als auch dieser Bericht eingekommen, daß unangesehen vielfältig publicierten Münz-Edicten, sonderlich auch des letztern sub dato Nürnberg den 1/2. Octobris jüngsthin in deren dreyen Hochlöbl. Kraisen, Fürsten und Stände Namen, ausgegangenen öffentlichen Mandats, die grobe, guldene und silberne gerechte Sorten noch immerdar gefährlicher Weiß aufgewechselt, je länger je mehr ersteigert, und ausgeführt, entgegen fremde und nichtswürdige Sorten in diese Krais eingeschleicht, und in grosser Anzahl eingeführt werden wollen. Diesem Unheil soviel möglich vorzubauen und abzuwehren, solle um mehrers Ansehens willen, in hochermeldter dreyer Kraisen Fürsten und Ständte Nahmen, ein öffentlicher Anschlag nochmahlig verfertiget, und publiciert, darinnen nicht allein obvermeldte ungerecht befundene guldene und silberne Sorten verruffen, sondern forderst auch die Aufwechsel-Ersteiger- und Ausführung der gerechten groben ernstlich verbotten, darbey mandirt werden, daß es bey dem Valor, in welchen selbige in obgedachten sub dato Nürnberg den 1/2. Oct. publicirten Patent gesetzt und valvirt, zu lassen, und noch zur Zeit allerdings verbleiben solle, zu dessen besserer Effectuirung solle den Verbrechern, als den Aufwechslern, Staigern, Ausführern der guten, und Einschleichern der geringern Münzsorten, die

Con-

Confiscation der Gelder, und andere in des Heil. Reichs Ordnungen statuirte hohe und ernstliche Straff, darbey nicht allein angedrohet, sondern selbige gegen ihnen von den Fürsten und Ständten oft hohermelten correspondierenden Kraisen, mit embsigen Eyfer, unnachläßlig und wirklichen vollzogen werden, zu mehrer Beförderung auch dieses sehr nutzlichen Werks, und zu Vorkommung fernerer besorglichen Ungelegenheit, sollen die Fürsten und Ständte jedes Krais vornemlichen dahin sehen, damit solch offentlich Patent zum förderlichsten publiciert, und mit durchgehender Gleichheit steiff darüber gehalten werde.

§. 4. Demnach man auch bey der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn um Verordnung einer Visitation-Commission (welches man zu Abhelffung dieser im Münzweesen nur zu weit eingerissenen hochschädlichen Unordnung, für das bequemste und ersprießlichste Mittel erachtet und befunden) vielfältiglich allerunterthänigist angelanget, seithero aber von höchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. einige Resolution nicht erfolgt; als solle dieselbe neben gewöhnlicher Communication nochmahlen allerunterthänigist und beweglich erinnert werden, daß sie sich auf solch allerunterthänigst wohlmeynend Suchen, doch allergnädigst und willfährig zu erklären geruhen.

§. 5. Sonsten solle auch dieser Abschied Extractsweis, alten Herkommen, und dero bishero üblich continuirten Correspondenz gemäß, den Churfürstl. Oberrheinischen und Obersächsischen Kraisen communicert und zugeschickt werden.

§. 6. Und dieweilen des Hochlöbl. Fränkischen Krais Wardein Hannß Putzer, sein bisanhero etlich Jahr lang getragen Amt freywillig wegen anderer angenommener Herrn Geschäfften resigniert, also ist er seiner geleisten Pflichten frey gelassen, entgegen Melchior Metschker (so man dem löblichen Directorio seiner dießfals Geschicklichkeit halber, für ein qualificierte Person intercedendo commendiert, und in gehaltenem Examine vor sufficient befunden) zu nächsterwehntes hochlöblichen Fränkischen Krais Wardein vorgestellet, angenommen, und mit gewöhnlichen Eydspflichten beladen worden.

§. 7. Endlichen hat man die Wardein samtlichen ihrer Pflichten zum fleißigisten erinnert, und sich dahin verglichen, daß der gewöhnlichen ordinari Probationtäg Continuation, nach Verordnung des Heil. Reichs Satzungen, ihren Fortgang gewinnen, und der bishero üblichen Observanz gemäß den $\frac{11}{1}$. Octobris nächstkünfftig viel und hochermeldter correspondierenden Krais verordnete Münzrath in der löblichen Reichs Stadt Augsburg einkommen, dann folgenden Tags der Consultation beywohnen sollen, inmassen dann den Herrn Augsburgischen die Schlüssel und Büchsen zugestellet worden. Actum Regenspurg den $\frac{22}{12}$. May Anno 1617.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Georg Dietrich Groß, Pferßfelder genannt.
Carl Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Sigmund Kimmerl, D. cum solita protestatione.
Marx von Biessen.
Paulus Meißinger
Heimeran Lerchenfelder.
Johann Heinricus Westendörffer.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endorffer.
Leonhardt Weinhardt. D.

CXXX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 3/13. Octobris Anno 1617.

§. 1.

1617. Als abermahlen des Heil. Reichs Constitutionen, wie auch dem jüngsten den 22/12. May zu Regensburg gehaltenen Münz-Probationsabschied gemäß, der hochlöblichen im Münzwesen correspondierenten dreyen des Fränckischen, Bayrischen, und Schwäbischen Kraisen Fürsten und Stände verordnete Räth und Gesandte (ausser Salzburg, derentwegen D. Leonhard Weinhard mit Gewalt erschienen) in der löblichen des Heil. Reichs Stadt Augsburg zusammen kommen, über das Münzwesen, und wegen der grossen Unordnungen, so im selbigen albereit zu weit eingerissen, und noch täglichen augenscheinlichen einreissen thut, Unterredung und Deliberation, wie solchem Unheil vorzubauen zu pflegen. Als seynd, üblichen Stylo und Observanz nach, von den verpflichten Wardeinen ihre schriftliche Relationes erfordert, und mit Fleiß verlesen worden. Dieweilen nun dann befunden, daß die mit Lit. A. B. verzeichnete Sorten den Reichsordnungen allerdings gemäß, und an Schrot und Korn gerecht, also ist es darbey billich verblieben.

§. 2. Sintemahlen man aber bey denen Lit. C. D. E. fürgezeigten und specificierten extraordinari Proben entgegen gesehen, und verspührt, daß bey selbigen die Reichs Constitutiones mercklichen überschritten, solche Sorten auch also geringhaltig, daß der Einnehmer damit in grosse Gefahr gesetzt werde; derowegen bey diesem im Münzwerck eingerissenen Unweesen, und damit dem schädlichen Mißbrauch dieses hohen Regals Finanzerey gesteuert würde, billich vermeldte, sowohl guldene als silberne Sorten alle sämtlich verruffen, und daß selbige in Wehrschaften nicht anzunehmen, verbotten werden sollten; so ist doch dieß Bedencken darbey vorgefallen, daß es nicht allein ein merckliche Confusion mit den Commercien verursachen, sondern auch dem gemeinen Mann zu sonderlichen Schaden und Einbuß gedeyen möchte: solchemnach und in reiffer Erwegung dergleichen anstehender Inconvenientien ist einhellig dahin geschlossen worden, daß die in obverwehnten extraordinari Proben designierte guldene Sorten, durchaus und sämtlich zu verruffen, und daß selbige in den Bezahlungen nicht anzunehmen zu verbieten seyen, denen dann auch in dem offentlichen Anschlag die Mezische, und Bullionische Goldgulden, so zwar hievor auch bantisirt worden, weilen selbige häufig in die Krais wiederum eingeschleicht werden wollen, beyzusetzen, ingleichen sollen aus den silbernen, die sub Lit. C. verzeichnete Sorten, als der Stadt Metz Sechsbätzner Num. 5. dann die Num. 8. und 9. gesetzte Mantuanische Dreykreutzer, ferner der Stadt Mörsburg Groschen Num. 18. endlichen die Frießländische Dreybätzner Num. 20. auch gänzlichen verruffen, und daß selbige in dem Commerciis und Bezahlungen vor wehrschaft nicht paßirlich oder anzunehmen, bey ernstlicher Straff verbotten werden.

§. 3. Und dieweilen dieser glaubwürdige Bericht einkommen, daß denen hiebevor zu unterschiedlichmahlen, in dieser dreyen Kraisen Fürsten und Stände Nahmen publicirten scharffen Edicten zuwider, auch unangesehen deren, in selben angedroheten hohen Straffen, die gerechte grobe guldene und silberne Sorten noch ferner ersteigert, und über sich getrieben wollen werden, darzu dann die gefährliche Aufwechsler den meisten Vorschub thun; also hat man per majora geschlossen, die in obvermeldten offentlichen Anschlag (so abermahlen um mehrer Autorität willen, in oft hochgenannten dreyer correspondirender Kraisen Fürsten und Stände Nahmen auszufertigen) gesetzte Valvation in genere und relativè zu wiederholen, und die gefährliche Aufwechsler und Ausführer der guten gerechten, wie auch die Einschleicher der geringhaltig- und nichtswürdigen Münzen, sich vor denen daselbstbenannten und andern hohen Straffen zu hüten, ernstlich zu verwahren. Demnach aber dieses ganze Werk mehrentheils und einzig ab authoritate imperatoria dependirt, durch welche allergnädigste Interposition solchem zu männiglichs Verderben gedeyenden Unweesen nicht allein am füglichsten gesteuert, sondern auch ferner Unheil vorkommen, bevorab der täglichen hochsträflichen Steigerung der groben gerechten Münzsorten begegnet werden möchte: also solle die Römische Kais. Maj. unser allergnädigster Herr, neben gewöhnlicher schuldiger Communication dieses Abschieds allerunterthänigst ersucht werden, daß dieselbe,

ans

aus vätterlicher Vorsorg ein general Pönalmandat im ganzen Reich publiciren zu lassen, geruhen wollten, und in selbigem nicht allein die groben gerechten gulden und silberne Sorten interims weis bis auf ferner Ihrer Majest. und der Stände Verordnung und Vergleich, auf eine gewisse Valvation zu setzen, sondern auch der geringern halben allergnädigste Verordnung zu thun, welche aus denselben, und in was Werth selbige zu lassen, und zu paßiren, darbeyneben auch bey des Cammergerichts Fiscalen allergnädigst zu verfügen, daß er gegen den Übertrettern, und derjenigen, deren Gepräg ihme communicirt, und zugeschickt wird, mit Auswürkung gebührlicher Proceß verfahren, auf Privation der Privilegien und andere verwürkte Straffen klagen, zu schleuniger Beförderung aber der Sachen die zu gefertigte Münzsorten, neben der Wardeinen gethanen Relation in vim probationis beylegen, darauf beschliessen, und förderliche Urtheil sollicitiren soll. Und damit dieses Kaiserlichen Befehls die correspondirende Krais notitiam haben, und darauf desto sicherer gehen könnten; als solle die Communication desselben bey höchstgedachter Ihrer Kaiserl. Maj. allerunterthänigst gebetten werden, den Ausführern auch und gefährlichen Aufwechslern, auch Steigern der guten gerechten, wie auch den Einschleichern der nichtswürdigen und geringhaltigen Sorten abzuwehren, auch zu mehrer durchgehender Observanz solches hochnothwendigen und sehr nüzlichen Werks, sollen allerhöchst gedachte Ihro Kaiserliche Maj. allerunterthänigst ingleichem ersucht werden, daß sie Ihro allergnädigst belieben lassen wollten, nicht allein dero Fiscal jährlichen auf die vornehmste Messen und Jahrmärkt nacher Frankfurt, Straßburg, Leipzig, Lindau, und dergleichen Städt mit dem ernstlichen Befehl abzuordnen, daß er in dergleichen eigennüzige, schädliche und hochsträfliche Personen mit sonderlichem Fleis inquirire, und gegen denselben, so sie zu betretten, mit unnachläßlicher Straf der Confiscation und anderer, nach Innhalt des heil. Reichs Constitutionen, unfehlbar, ohne Ansehen der Person gestrack verfahren, sondern auch deroselben geliebten Bruder Ihro Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian dahin zu behandeln geruhete, damit sie ihr nicht zu entgegen seyn liessen, in den Oesterreichischen und andern Ihro Hochfürstl. Durchl. unterworffenen Erblanden dergleichen Mandata in Obacht zu nehmen, und mit durchgehender Gleichheit darob stäts und festiglich zu halten.

§. 4. Sonsten solle auch dieser Abschied dem bishero observirten üblichen Stylo und Correspondenz gemäß, den Churfürstl. Oberrheinischen und Obersächsischen Kraisen, abschriftlich communicirt, und von dem Directorio aus zugeschickt werden.

§. 5. Endlichen nachdeme die Wardeinen samtlich ihrer Pflichten erinnert, ist geschlossen worden, daß zu Fortsetzung der ordinari Probationtag oft hochernannter correspondirenden dreyer Krais verordnete Münzräth in der löblichen des H. Reichs Stadt Nürnberg den nächstkünftigen $\frac{1}{3}$. May des 1618. Jahr Abends einkommen und folgenden Tags der gewöhnlichen Consultation über das Münzweesen beywohnen sollen, zu welchem Ende man dann den Herrn Nürnbergischen die Schlüssel und Büchsen zugestellet. Actum Augspurg den $\frac{1}{3}$. Octobris 1617.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Georg Dietrich Groß, Pfersfelder genannt.
Carl. Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Baierischen Kreis.

Leonhard Weinhardt, D. subscripsit cum solita protestatione.
Hannß Georg Herwart von Hohenburg.
Hannß Jacob Aichinger.
Heinrich Westendörffer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Wegen Würtemberg.

Veit Braitschwerdt.
Friderich Endörffer.
Ludwig Rem.
Leonhard Weinhardt, D.

CXXXI.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 15/5. Febr. Anno 1618.

§. 1.

1618. Demnach des Löbl. Niedersächsischen Kraises Fürsten und Stände nacher Braunschweig abgeordnete Räth, daselbsten den 30. Sept. jüngsthin unter andern fürnemlich auch des Münzwesens, und in solchem von Tag zu Tag einreissenden Schaden wegen Unterredung und Consultation gepflogen, auf was Weeg und Mittel selbige zu remediren, und der vor Augen stehenden, und mit Jedermanns Nachtheil zunehmenden Unrichtigkeit bis auf ihrer Kayſ. Majestät anderweit allergnädigsten Verordnung interimsweis vorgebauet, und soviel möglich abgewehrt werden möchte, sich auch endlichen einer gewisen unvorgreiflichen Ordnung abschiedsweis verglichen, und in was Preiß und Valuta, sowohl die groben, guldenen als silbernen Sorten in den Commerciis ausgegeben, als auch die geringere Sorten geprägt, und gemünzt werden sollen, vereinbahret, welchen Abschied, und geschlossene Münzordnung nachmaln obgedachte Niedersächsische deputierte Räthe dieser Hochlöbl. in Münzwesen correspondierenden dreyen, als Fränkiſ. Bayriſ. und Schwäbischen Kraise, Fürsten und Ständen communicirt, und um ferner Nachgedenken zugefertiget, ob es thunlich und möglich, das man sich einer einhelligen Meynung endlich vergleichen, und darob steif und fest halten wollte, darbey erwehnendt, daß ihre gnädigste gnädige Fürsten, Herren und Obern erbiettig, da nur bequemere Mittel vor der Hand, selbigen sich soviel immer zu geschehen möglich, ganz gerne bequemen wollten. Als hat man vor eine Nothdurft erachtet, einen extraordinari Münz-Convent, nach der Löbl. des Heil. Reichs Stadt Nürnberg auf den 13/3. dieß Monats, darumen noch vorstehender Frankfurter Mitfastenmeß auszuschreiben, damit die jenigen Münzsorten, so von Eingangs gedachten Niedersächsischen Krais (mit deme der Obersächsisch dißfals correspondiert,) theils etwann ganz verschlagen, theils auf einen gewisen Valor gesetzet, nicht in dieser drey Kraisen Land häufig eingeschleicht, zumaln auch der je länger je mehr aufwachsenden Steigerung der groben, guldenen und silbernen Sorten, soviel immer möglich, abgewehret, sonsten aber auf Mittel und Weeg gedacht werden möchte, wasgestalt doch solchem Unwesen und Unordnungen in dem Münzwesen zu begegnen, und mit Bestand in etwas zu remedirn. Zu solchem End obhochernannter correspondierender Kraisen subdelegirte Münzräthe auf ermeldten Termin und Mahlstatt erschienen, (ausser Salzburg, derentwegen D. Weinhardt einen Gewalt vorgelegt, und Würtemberg, so die Augspurgischen Abgeordneten legitimirt, dann Regenspurg, von denen zwar anderst nichts einkommen, als daß sie durch ein Schreiben ihr Abwesenheit, und sie wegen eingefallenen unverhoften großen Gewässers abgehalten worden, sich entschuldiget.)

§. 2. Und hat bey gehaltener Consultation anfangs des Fränkischen Kraises Wardein ein Relation über etliche silberne Proben, so er seithero des jüngsten zu Augspurg gehaltenen ordinari Probationtag zur Hand gebracht, und mit allem Fleiß aufgezogen und calculiert, sub Lit. A. übergeben. Ob nun wohl aus selbiger befunden worden, daß die darinnen verzeichnete Sorten (der Röm. Kayſ. Maje. Dreykreutzerer N. 8. ausgescheidten,) dermassen geringhaltig, und des Heil. Reichsordnungen ungemäß, daß ohne merklichen großen Schaden selbige in Werthschaft nicht hinzubringen, oder anzunehmen, solche ungerechte Sorten aber, wegen Abwesenheit etlich der interessierten Fürsten und Stände Deputierten, wie obgehört, im Namen der dreyen correspondierenden Kraisen, wie zuvorn zu mehrmalen beschehen, zu verruffen, nicht wohl thunlich zu seyn erachtet worden. Damit dann gleichwohlen angeregte nichtsnutzige Münzen, männiglich zu Nachtheil, nicht in diese Krais eingeführt, und mitler Zeit, wofern man länger nachsehen sollte, häuffig in Zahlungen durchgebracht, sondern der entstehenden Gefahr bey Zeiten durch bequeme Mittel vorkommen wurde, so hat man sich dahin verglichen, daß mehrgedachte ungerechte Proben in einem Abdruck gebracht, der Valor jedes Stucks, zu des gemeinen Manns nachrichtiger Warnung darob verzeichnet, darbey jedem Stand frey gestellt soll werden, ob er in seinem Obrigkeitl. Districtu solche öffentlichen anschlagen und verruffen, und seine Unterthanen und

Verwandte

Verwandte vor Einnehmung desgleichen nichts würdiger Münzen durch besondere Mandata abmahnen, und verwahrnen wolle.

§. 3. Anlangend dann ferner das Hauptwerk selbsten, was Gestalt diesem im Münzwesen sehr weit eingerissenen Unrichtigkeiten, und deme daherro entstehenden kundbarn Unheil mit Bestand dermaleinst vorzubauen, förderst aber die Steigerung der gerechten groben, guldenen und silbernen Sorten, so durch eigennützige Finanzer ohne Maas über sich getrieben werden will, abzuwehren, hat man zwar allerseits merkliche Inconvenientia, so auf einen oder andern Weeg darbey vorfallen, und miteinlauffen, befunden, dann es eines Theils diesen Kraisen wenig Respect gebehren möchte, wofern man anjetzo von der Valvation, so zum viertenmal in der Fürsten und Ständen Namen gesetzt und publiciert worden, abweichen sollte, zumal weilen des Steigerns kein Ende, und über ein kleine Zeit, solche Sorten noch ferner ohne Aufhörung alsdann getrieben werden möchten, darzu man zimlichen Anlaß gebe, wofern selbige in einem höhern Preys gesetzt wurden. So ist aber darbey entgegen anders Theils auch vorkommen, daß die Ducaten nunmehr fast überall auf die 2. fl. 32. kr., die Thaler auf 1. fl. 32. kr., und andere Sorten auch höher als sie valviert worden, gestiegen, darbey gleichwohl nicht verbleiben wollen, welche Valuta auch in den angränzenden Kraisen dermassen gangbar, daß, wofern selbige in diesen dreyen correspondierenden Kraisen nicht passirt werden sollten, die groben gerechten Sorten aus diesen in andere Land verführt, und allein die geringere schlechte in Bezahlungen auszugeben verbleiben möchten. So gestalten Sachen nach, und bey so augenscheinlichen allenthalben sich ereignenten Beschwerungen, weiln zumal der Ständte Gesandten in geringer Anzahl bey der Stelle, hat man darvor gehalten, daß auf diesmal solchem Unheil nicht füglich abgeholfen werden möge; und ist dahin geschlossen worden, daß zu Beförderung dieses hochnothwendigen Werks eine Nothdurft seye, die interessierte Stände ihr gewöhnliche Münzräth auf den nächsten allhier angesetzten ordinari Münz-Convent mit gnugsamer specialischer Instruction persönlich abfertigten, damit mit Bestand von diesem Werk einsmals Unterredung gepflogen, wie selbigen abzuhelfen, und die geschlossene Mittel mit durchgehender gleichen Observanz zu exequiren seyn möchten. Zu mehrer Beförderung solches allen ist Ihro Fürstl. Durchl. in Bayrn Abgeordneten geführtes Votum Extractsweis, wie dann auch das von einer vornehmen Person einkommen wohlmeynend Bedenken sub Lit. B. und C. signiert, jedem Stand communiciert, und um ferner Nachdenken zugestellet worden, deren Deputiete auf künftigen Tag destomehr darauf haben zu instruiren, und zu befehlen.

§. 4. Und dieweiln man nicht für unrathsam zu seyn erachtet, daß zu vorstehenden Churfürsten Tag, deßwegen bey einem ganzen Churfürstl. Collegio Anregung beschehe, und demselben die Wichtigkeit der Sachen, damit doch gebürliches Einsehen und Nothdurft hierunter an die Hand genommen, und ob moræ periculum eheisten matuirert wurde; als sollten die Stände beneben die ihrigen dahin instruiren, ob solche Anregung am füglichsten und besten, Schrift- oder durch eine Abordnung mündlich beschehen solle, auf welchem Fall dann die jenige, so von jeden Krais hierzu zu deputieren, benannt werden möchten. Darbey es also die anwesende subdelegierte Münzräthe auf diesmal bewenden lassen, und abgescheidten. Actum Nürnberg den $\frac{15}{5}$. Febr. Anno 1618.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Dietrich Groß, Pfersfelder genannt.
Carl Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Philipp Cammermeister, sonsten Camerarius genannt, D.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Wegen Salzburg.

Leonhard Weinhardt, D. cum protestatione solita subscripsit.
Otto Forstenhäuser, zu Billhofen, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Wegen Würtemberg, und Augspurg.

Friederich Enndörffer.
Leonhardt Weinhardt, D.

CXXXII.

Bayerischer Münzverruf den 30. Merz 1618.

1618. Obwohlen ein zeithero des Münzunwesens halb unterschiedliche Mandata ausgefertigt, und in specie etliche Sorten dazumal neu auskommner 6. und 3. Batzner, auch 3. Kreutzerer, zum Tail etwas valuisirt, und herab gewirdiget, Tails aber gar ausgeschaft und verboten: ist doch bishero in effectu soviel erschinen, daß solchen heilsamen Ver-Ordnungen nicht gelebt worden, sonder dieß je länger mehr fürbrechende schedliche Unhail soweit in das ärgere erwachsen, daß seithero, und zwar erst von negsten zu Augsburg in jüngst vorgangenen Herbst gewesten Münz-Probationtag, noch andere Numern in den Halt und Werth viel ringheltigere 6. und 3. Bätzner, wie obsteende Abdrück bezeugen thuen, auskommen, und vieleicht auch in diesen Landen bereit etlichermassen eingeschlichen. Damit dann nun männiglich sich darfor zu hieten, und solche unwerthe Sorten zu scheuhen, dardurch sich vor Straf und Schaden zu hütten wissen, so werden dieselben hiemit vor Augen gestelt, und genzlich gebotten, dermassen, wo jemands erfunden, der selbe ausgeben, oder auch einnehmen wurde, gegen demselben andern zum Exempel unnachläßliche ernstliche Straf vorgenommen werden soll. Hingegen aber sollen die andern auf obbedienten vorigen Mandaten abgedruckten Münzsorten bey sogestalten Leuffen, zumal solche gegen obbenenten jetzigen neuerlichern Sorten im Halt viel besser, nunmehr wieder gangbar und leufig seyn. Datum 30. Martii, Anno 18.

CXXXIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kraise. Nürnberg den 15/5 May 1618.

§. 1.

1618. Demnach der hochlöblichen in Münzweesen correspondierenden dreyen, des Fränkischen, Baierischen, und Schwäbischen Kraises Fürsten und Stände Abgeordnete dem jüngsten zu Augsburg dem 13/3. Octobr. jüngsthin gehaltenen ordinari Probation-Convent Concluso und Abschied gemäß (ausser Salzburg und Würtenberg, deswegen Gewalt vorgelegt worden) in der löblichen des Heil. Reichs Stadt Nürnberg abermalen zusammen kommen, über den zerritten Weesen, so im Münzwerk sich täglichen mehr ereignet, und häuffet, Deliberation zu pflegen; als sind dem bishero üblichen observierten Stylo nach Anfangs der verpflichten Wardeinen Relationes angenommen, und verlesen worden; aus welchen dann sich befunden, daß die allenthalben eingebrachte, aufgezogen, und vorgezeigte ordinari Proben der Reichsordnung gemäß, und derowegen paßierlich, dabey man es auch gelassen.

§. 2. Soviel aber die extraordinari Sorten belanget, obwohlen selbige des Heil. Reichsordnungen insgemein ungemäß, so hat man doch nicht für rathsam erachten oder befinden können, daß selbige in das Gesamt zu verruffen, dann es nicht allein den gemeinen Mann confundiren, sondern auch in den täglichen Commerciis Hindernuß und Abbruch verursachen möchte, derowegen man dahin gesehen, und communibus votis dahin geschlossen, daß aus ermelten extraordinari Proben, allein die geringhältigste, und bey welchen die Reichs Constitutiones am meisten überschritten, auch die Einbuß am schwehrsten sich eraignet, auf dießmalen bandisiert, und als ungültig, und in Wehrungen nicht annehmlichen Münzen offentlich verruffen, und in solchen Anschlag gebracht werden sollen, des Styri austriaci, dann der Stadt Kempten, neugeprägte und albereit hiebevorn, bey jüngsten extraordinari Münz-Convent verworffene Sechs- und Dreybätzner, dann die in des Fränckischen Krais Wardein übergebenen Relation Num. 15. designierte Mirandulanische, und ermeltses Styri austriaci Num. 16. 17. verzeichnete Sechsbätzner. Item die sub 14. 19. und 20. abgedruckte Groschen, endlichen die in des Bayrischen Krais Wardein Relation Lit. B. zu Endgesetzte Mechelburgische Dreybätzner beyzusetzen. Um mehrer Authorität und Ansehens willen aber, so sollen solche öffentliche Anschläge, wie zuvorn geschehen, in diesen Kraisen in gesamter Fürsten und Stände Nahmen verfertiget,

fertiget, und die Unterthanen vor Einnehmung dergleichen nichtsnutzigen Sorten alles Ernsts, und bey Straf der Confiscation abgemahnet werden.

§. 3. Obwohlen man dann ferner und fürs andere der Hoffnung gelebt, es sollte in Ansehung der vielfältig publicierten scharffen Edicten, und darinen angedroheten schwehren Straffen die Staigerung der gerechten groben guldenen und silbernen Sorten verbleiben; so giebt aber leyder die tägliche Erfahrung ein widriges, und bringet soviel mit sich, daß durch eigennützige hochschädliche Finanzer dergleichen Sorten ohne Ziel und Maaß immerdar über sich getrieben werden wollen; als hat die unumgängliche Nothdurft erfordert, dießfalls, so viel möglich, Einsehen zu haben, und den Zweck zu stecken. Wiewohl man nun bey der hiebevorn in den Fürsten und Stände Nahmen publicierten und gesetzten Valuta gern verbleiben, und selbiger gestrack nachgehen wollte; so ist es doch für ein schwehr, und bey jetzigen Läufften unerheblich Werck, ermelte grob guldene und silberne Münzen auf solchen Valor wieder herunter zu bringen ermessen, darbey auch dieses in Consideration und Obacht genommen worden, daß von selbiger Valvation (so die Röm. Kais. Maj. selbsten gesetzt, und approbiert, dessen dann in vorigen offentlichen Anschlägen auch Meldung geschehen) abzuspringen, und zu weichen, und mehrgedachte grobe Sorten in höheren Preys zu setzen, nicht allein der Fürsten und Stände dieser correspondierenden Kraisen Authorität verkleinerlich, sondern zuvorderst bey allerhöchstgedachter Röm. Kais. Maj. empfindlich seyn möchte. Damit doch gleichwohlen solchem Unheil begegnet, ferner Inconvenientia verhütet, doch den gemeinen Läufften etwas nachgesehen, auch dieser Krais Fürsten und Stände Reputation erhalten werde; als hat man für rathsam erachtet, die hochschädliche Staiger und Ausführer in obangedeuten offentlichen Anschlag allein definite, ohne specialische Setzung einiges Preuses, bey Vermeidung zuvorn oft angetroheter, und noch mehrer ernstlicher Straffen zu verbieten, beynebens aber jeden Stand in Kraft dieß zu erinnern, ein fleißig auffsehend und wachend Aug zu haben, damit viel angezogene grobe Sorten interim bis auf der Röm. Kais. Maj. und der Churfürsten und Stände des Heil. Reichs anderweite Verordnung ferner nicht als jetzo Landleufig und im Schwang ersteigert, und in Bezahlungen und Wehrschaften höher ausgegeben, und angenommen werden, benantlich der Ducaten höher nicht dann zu 2. fl. 32. kr. der Goldgulden zu 2. fl. der Reichsthaler um 1. fl. 32. kr. der Guldengroschen um 1. fl. 22. kr.

§. 4. Wiewohlen man dann auch und für das dritte der am jüngst gehaltenen extraordinari Convent beschehenen Veranlassung nach, hauptsächlich diesen hochschädlichen Unweesen gern abgeholfen sehen, und auf beständige hierzu bequeme und dienstliche Mittel bedacht gewesen seyn wollte; so ist doch nach langgehabter Unordnung und Alteration befunden worden, daß ohne Zuthun und Zusammensetzung aller und samtlichen des heiligen Reichs Kraisen, zuvorderst ohne der Röm. Kaiserl. Maj. Authorität und ernstlichen Verordnung, dergleichen Werk nicht zu erheben, noch zu gewünschten Effect zu bringen Dieweilen dann bey jetzo vorstehenden Collegialconvent nicht geringe Gelegenheit sich präsentirt, diese langgewünschte, doch bishero entstandene Zusammenschickung der zehen Kraisen, zuvorher aber die Einbringung der allerseits nothwendigen Münzbedenken zu befördern; also ist endlich insgemein dahin geschlossen worden, höchst gemeldten Churfürstl. Collegio dieses Weesens sehr beschwerliche, und aufs äusserst gerathene Ungelegenheit, in Schriften umständig (sintemalen man noch zur Zeit die persönliche Abordnung, um Erspahrung grosser gewisser Unkosten, dabey die fruchtbarliche Verrichtung ungewiß zu hoffen, und anderer bewegenden Motiven halber für unrathsam erachtet) unterthänigst zu erkennen zu geben, darbey zu bitten, daß höchstgedachtes Churfürstl. Collegium geruhen wollte, in Ansehung der vor Augen schwebenden hohen Nothdurft und äussersten Unheil, so dem ganzen Reich hohes und niedriges Standspersonen daraus entstehen möchte, auf den Fall man diesem Werk und Unweesen länger nachsehen, und mit Bestandt nicht remediren sollte, bey oft höchstgedachter Kaiserl. Maj. die Sachen dahin zubringen, und zu befördern, damit nicht allein die noch ausstehende Bedenken förderlich eingeliefert, der gesamten Krais Zusammenordnung, ob moræ periculum maturirt, sondern auch Ihro Kaiserl. Majest. disponirt, und bewegt werden möchte, damit dieselbe interims weis, und vor endlicher Vergleichung der Stände (zu Vorkommung der täglich aufschwellenden Staigerung der groben gerechten, wie auch zu Verwährung der Einführung der geringhaltigen Sorten) das langgehofte und vertröste Pönalmandat und Valvation durch das ganze Reich allergnädigst publiciren lassen wollten.

§. 5. Damit dann auch diese wohlmeynende unterthänigste Erinnerung und Bericht nicht etwann leichtlich auf ein Ort gesetzt, und dardurch das dahero verhoffte bonum publicum verabsaumet werde; als hat man sich vereinbaret, Cammerer, Burgermeister und Rath der löbl. des heil. Reichs Stadt Regenspurg in Kraft dieses zu ersuchen, sich mit der Mühewaltung dem gemeinen Weesen zum Besten zu beladen, und erwehntes unterthänigst Berichtschreiben, durch etliche dero Mittel dem Churfürstl. Collegio unterthänig zu überreichen, und die gebührliche Resolution bey der Churmaynzischen Canzley mit Gelegenheit dero wohlbekannten Discretion nach zu solviren. Wofern selbige auch befinden, und erfahren wurden, zu Beförderung der Sachen es einer mehrern Abordnung vonnöthen seyn wollte, selbiges unsaumlich das löbliche Directorium zu avisiren, damit man entweder durch ein extraordinari Convent, oder aber sonsten durch schriftliche Communication solche Abordnung zu Werk richten, und fürderlichst anstellen möchte.

§. 6. Viertens soll dieser Abschied zuforderst der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu schuldigsten unterthänigsten Gehorsam, wie ingleichen den Churrheinischen und Obersächsischen, dem Herkommen gemäß, endlichen auch dem Niedersächsischen Krais communicirt, und neben gebührlicher Danksagung der beschehenen gleichmäßigen Communication, nächstbemeldte Krais dahin beantwortet werden, daß diese drey Correspondirende nichts mehr wünschen und sehen wollten, dann ein durchgehende, und allerseits beständige Gleichheit. Dieweilen man aber würklich verspührt, daß die Steigerung der gerechten groben Sorten bey den angränzenden benachbarten vielmehr als bey diesem, und also ein grosse Ungleichheit sich ereignet; also wollten obgedachte correspondirende drey Krais allerunterthänigst erwarten, was die Röm. Kayserl. Maj. bey so geschaffenen Dingen allergnädigst verordnen, immittelst man dieses Theils auf das möglichste dahin sehen, und sich bearbeiten wollte, damit dem hochschädlichen Betrug, und eigennützigen Finanz im Münzweesen gesteuert, und die gemeine Wohlfahrt befördert werde.

§. 7. Schlüßlichen, nachdeme die Wardeinen ihrer geleisten Pflicht sattsam erinnert, hat man beschlossen, daß zu Continuation der ordinari Probationtäg, oft und hochermelder dieser correspondirenden Kraise deputirte Münzräth, ohne ferner Zuschreiben, in der löbl. des heil. Reichsstadt Regenspurg, Sonntags den $\frac{14}{4}$. Octobris nächstkünftig Abends einkommen, dann folgenden Tags, was bey dem Münzweesen sie für rathsam befinden, in gewöhnliche Deliberation ziehen sollen, zu welchem Ende den Herrn Regenspurgischen die Büchsen und Schlüssel zugestellet worden. Actum Nürnberg den $\frac{15}{5}$. May Anno 1618.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achaz Georg Wolff von Schaumberg.
Carl Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Baierischen Kreis.

Leonhard Weinhardt, cum protestatione solita subscripsit.
Otto Forstenhauser zu Pilhofen, Fürstl. Durchl. in Baiern Hofrath.
Johann Niclaus Fletacher, der älter, des innern geheimden Raths des heil. Reichs Stadt Regenspurg.
Johann Heinrich Westendörffer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Friderich Endörffer.
Leonhard Weinhardt, D.

CXXXIV.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{5}{15}$. Octobris Anno 1618.

§. 1.

1618. Als abermals der hochlöblichsten im Münzwesen unirten und correspondierenden dreyen, benanntlich der Fränkis., Bayris. und Schwäbischen Kraisen, Fürsten und Stände Abgeordnete und Subdelegierte unter Ends benannten Dato, vermög jüngsthin den $\frac{5}{15}$. May zu Nürnberg geschlossener Veranlassung allhier in des Heil. Reichs

Reichs Stadt Regenspurg sich zusammen verfügt, und in solchem angestellten ordinari Probationtag aus der verpflichten Wardeinen übergebenen und abgelesenen Relationibus ersehen, daß zwar die eingebrachte und demonstrierte ordinari Proben der Reichsordnung allerdings gemäß, dabey es dann seyn Bewenden gehabt.

§. 2. Ferners aber betreffend die extraordinari Sorten, soviel befunden, daß wider alles Versehen und Hoffen, nochmals darunter etliche an 6. und 3. Bätzner, item 3. kr. sehr geringhaltend gemünzet, und seithero eingeschleicht worden, haben darauf ermeldte Abgeordnete (obwohlen sie sonsten gnugsame Ursachen gehabt in noch mehrern vorgezeigten Stücken und Proben, ebenmäßig mit der Verruffung zu verfahren,) zu diesemal in Betrachtung der allbereit im vorangeregten jüngsten Abschied gesetzten Motiven, so jetzo zu widerhollen unnothwendig, sich dahin einhelliglich bedacht und verglichen, daß nachfolgende benannte 6. neue Sorten, als erwehnter Reichs-Münzordnung gar zu sehr widerstrebend und ungemäß, sub pœna confiscationis, durch offentliche Edict und Mandata zu verruffen, und zu verbieten seyen.

Zum ersten, die in des Fränkischen Kraises General-Wardeins Relation sub N. 3. designierte neue Münz ohne Jahrzahl, welche unter den 3. Bätznern sich ereignen, und dafür dem gemeinen Mann ausgeben, und zugeschossen werden wollen.

Fürs andere, die auch ohne Jahrzahl des Syriaustriaci abermals erfindliche, und etwas geänderte neue 3. Bätzner ibidem N. 4.

Drittens, unter den Namen Frauen Margaretha Herzogin zu Lothringen, ohne Jahrzahl den gemeinen 3. Bätznern allbereit eingemischte neue Sorten, nach Ausweis sein des Fränkischen Wardein Relation N. 5.

Viertens, die in jetztbesagter Relation N. 6. neue und gleichfalls ohne Jahrzahl unbekannte Münz, welche unter den 3. Bätzner will einschleichen, und also fortgebracht werden.

Zum fünften, die Pollnische Düttchen neuen Gepräags mit der Jahrzahl 1618. davon sub N. 7. angedeuter Orten Meldung geschicht, und für 6. kr. eingeschoben werden wollen. Dann obwohlen solche in ihrem Werth, fast mit den andern gemünzten neuen 3. kr. so jetzo unverruffen bleiben, gleichhältig; nichtsdestoweniger, weilen dergleichen Sorten fremd, und ins Reich nicht gehörig, seynd die Abgeordnete zu Abwehrung deren von Ausländischen besorglicher Einschleichung zu solchen Verboth desto ehe bewogen werden.

Sechstens, die in mehrermeldter Wardeins-Addition, oder postscripto sub N. 23. begriffene, und geführte neue Goldgulden ohne Jahrzahl Johann Bischofens zu Chur ꝛc.

§. 3. Ueber dieß und sintemalen von meistentheils deren zu jetzigen des Münzwesens halb gehaltenen Tag- und darob gepflogener Deliberation deputierter Räthen, nach Innhalt ihrer gehabten Instruction und Befehlen die Andeutung und Andung beschehen, (die tägliche Observanz oder Erfahrung ein solches auch mit sich bringet,) daß die grobe Sorten sowohl an Gold und Silber je länger je mehr am Werth ersteigert, und die nächste derohalb ausgangene Mandata wegen darinnen präscribierten Valvation wenig in Acht genommen, vielmehr merklich überschritten, und despectiert werden, ist von ihnen communibus votis abermalig geschlossen worden, daß in angeregten neuen Mandaten, welche angezeigter Verruffung halber zu publiciern seyen, unter andern dergleichen widerhollet, und de novo bey ernstlicher unvermeidentlicher Straff, die obbesagte grobe guldene und silberne Sorten höher nicht, dann wie nächstes Mandat ausweiset, auszugeben, hinzubringen, noch einzunehmen gebotten und verbotten, auch darüber mit allem Fleiß gehalten, und in zutragenden Fällen die würkliche Execution erfolgen, und für die Hand genommen werden solle.

§. 4. Und nachdem man weiters in Berathschlagung gezogen, alldieweiln das im jüngsten Nürnbergischen Abschied vorgeschlagene, und für das rathsamste angesehene Mittel (kraft dessen auf damals gefaßter Hofnung nach, vorgestandenen Churfürsten Tag die nothwendige Bedenken der Münzmeister sollen unterthänig überreicht, und um förderliche Remedierung des eingerissenen Unheils fleißigst gebetten und angehalten werden,) des bis Dato hinterzogenen Churfürstl. Collegial-Convents halben hierzwischen zu gewünschten End und Effect nicht gelangen mögen, wie dannoch hierinnen,

und nicht destominder, soviel immer möglich, und hierin ersprießlich und vorträglich zum Werk gesetzt, und nicht verabsäumet werde, haben die anwesende deputierte Räthe dafürgehalten, unverlängt das jenige, so zu vorn an die Herren Churfürsten samtlich gemeinet gewesen, und abgehen sollen, jetzo an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterthänigst zu dirigieren, und um gnädigste Promotion (damit mehr angezogenen Zerrittung einsten nach Möglichkeit abgeholfen werden könne,) Ersuchung zu thun, und solle doch unterdessen, und benebens nicht unterlassen werden, bey des Herrn Kayf. Cammerrichters Fürstl. Gnaden ebenmäßige schriftliche und unterthänige Erinnerung, nebst Mitsendung der einkommenen extraordinari Proben und Abschrift des verfaßten Münz-Abschieds einzuwenden, damit dieselbe den Kayf. Fiscaln (sintemal solcher ungeacht nunmehro ofter-maliger beschehener Ersuchung, wider die jenige, so in Münzwerk des Heil. Reichsordnung übertretten, seinem tragenden Amt und Beruff keines Weegs nachgelebt, sondern alles noch bisher blößlich ersitzen lassen,) angeregts seines Officii besser und genauer ermahnen, und zu schuldiger Fortsetzung des gebürenden Proceß vermögen und anhalten wollten.

§. 5. Sonsten soll dieser Abschied, dem Herkommen gemäß, der Röm. Kayf. Majestät, wie auch den Churfürstl. Rheinif. und Obersächsischen Kraisen communicirt werden.

§. 6. Schlüßlichen hat man sich wiederum unanimiter verglichen, daß, um Fortsetzung dieser gebräuchlichen ordinari Probationtäg, der oft hochermeldter dreyer correspondierenden Kraisen verordnete Münzräthe Sonntags den $\frac{12}{2}$. May schierst künftig 1619. Jahrs in des Heil. Reichs Stadt Augspurg gegen Abend einkommen, und folgenden Montags darauf, was weiters dißfalls erheischender der Sachen Nothdurft nach, zu deliberiren, und anzustellen seyn möchte, mit allem Fleiß in Obacht nehmen, und zu Werk setzen sollen, inmassen dann den Herren Augspurgif. Abgeordneten die Büchsen und Schlüssel zu solchem End eingelifert worden. Datum Regenspurg den $\frac{15}{5}$. Octobr. Anno 1618.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Achatz Görg Wolff von Schaumberg.
Johann Thomas Götzendörffer, D.
Johann Heinrich Hüls, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Leonhardt Weinhardt, cum protestatione solita subscripsit.
Hanns Ulrich Buruß.
Heimmeran Lerchenfelder.
Hanns Jacob Aichinger.
Heinrich Westendörffer.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friederich Enndörffer.
Leonhardt Weinhardt, D.
Johann Georg Schadt, Licent.

CXXXV.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{24}{4}$. May Anno 1619.

§. 1.

1619. Demnach jüngsten in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, uf deme daselbsten, den $\frac{15}{5}$. Octobris, nechst verwichnen Jahrs gehaltnen ordinari Münzconvent, beschehener Veranlassung nach, den $\frac{13}{3}$ diß Monaths abermahl, auch in des Heil. Reichs Stadt Augsburg, des Hochlöbl. in Münzweesen correspondierenden dreyen des Fränkisch- Bayerisch- und Schwäbischen Kraisen, subdelegirten Räth zusammen kommen, (ausser Salzburg, und Würtemberg, auch der Stadt Regenspurg, derenwegen Gewalt respective uf Herrn D. Leonhard Weinhard, dann Herrn Burgermeister und Rath nächst gedachter Stadt, auch die Herrn Bayerische gerichtet, bey dem Directorio einkommen, dann von Ihrer Durchl. in Bayern wegen, uf dißmahl niemand sich angemeldet) über das sehr zerritte, und bey nahe uf das äusserst Unheil gethüene Münzweesen, gewöhn-

wöhnliche Consultationes; wie doch diesem Werk in etwas zu remediren, zupflegen; als sein zuvorderst dem üblichen Stylo gemeß deren verpflichten Guardeinen Relationes angenommen, und verlesen worden, und sintemalen die in denselben angedeute ordinari Proben, des H. Reichs Satzung in allen gemeß, ist es dabey billich verblieben.

§. 2. Entgegen aber, weil bey den vorgezeigten extraordinari Proben ein ganz Widerwärtiges gefunden worden, und das selbige des Heil. Reichs Münzordnung weit zuwider lauffen auch so geringhältig, daß der Einnehmer hierunter merklichen Verfortheil und in grossen Schaden eingeführt wird, derowegen dann dergleichen Sorten, von den Bezahlungen billich zu removieren wären, so hat man doch bey deroselben Viele und Menge zu Vermeidung grosser Confusion, und anderer mehr Inconvenientien, so daraus entspringen, auch dem gemainen Mann fürnemlich zuewachsen möchten, deren nur die geringhältigste, sonderlichen in Consultationem uf dießmahl genommen, benanntlichen die des Fränkischen Krais Guartein specificirt, und mit Nr. 4. 10. 11. gemerkte, wie auch alle andere nachfolgende sowohl guldene als silberne Sorten, dann in des Bayerischen Guarteins Relation, sub Nr. 1. gedachte Goldsorten der Stadt Chur, und endlich die sub Nr. 8. angedeute unbekanndte Groschen, welche sämtlich in allweeg zuverrueffen, sonderlich aber deren in des Fränkischen Krais Guarteins Relation, zu endgedachten 4. Sorten 3. Kreutzer nichts Nutzigkeit, denen Mandatis in genere zu inserirn, für rathsam erachtet, und insgemein beschlossen worden; damit aber solche Verruffung, mit mehrer Authorität und Eyfer angesehen, und prosequiert werde, hat man sich dahin vereinbart, das selbiges Edict in Eingangs gedachter dreyer Kraisen Fürsten und Ständ Nahmen, sub pœna Confilcationis, und anderer sowohl hiebevor in unterschiedlichen ausgangnen Mandaten, alls vorderst in des Heil. Reichs Constitutionibus versehnen und stabilierten Pönen beschehen, und publicirt werden solle.

§. 3. Und dieweil bey der in des Fränkischen Krais Guartein sub Nr. 13. der signirten guldenen ungerechten Sorten, der Stadt Nürnberg, Lorenzer Goldsorten bey nahe ganz ähnlich, diese Gefahr sonderlich sich ereignet, das wegen Gleichförmigkeit, so obgesetzte unbekanndte ungerechte, mit nächstgedachter Stadt, gerechten Goldsorten haben, nicht allein der gemeine Mann betrogen, und in Gefahr gesetzet werde, sondern auch wohlgemeldter Stadt, dardurch ungleiche Nachdenken und Suspiciones in Gemein, unverschuldter Dingen entspringen, und zuwachsen möchten, diese Nachrichtung gleichwohl darbey einkommen, daß solche Sorten von Venedig aus in diese Krais eingeschleichet, und durch Particular Personen, durch Zallungen eingeführt werden wollen. Als hat man dahin gesehen, und solcher Gefahr bey Zeiten zu steuern, beschlossen, uf den begebenden Fall dergleichen Proben in den Zahlungen sich ereignen sollten, solches unsäumlich dem Directorio anzufügen, von welchem aus dann, in und mit gesamter der correspondierenden dreyen Kraisen Fürsten und Ständte Nämen und Ratification einschreiben an die Herrschaft Venedig, begriffen, und die Abstellung, wie auch die Bestraffung solcher Münzstatt, und Münzer, sofern dieselbige in Erfahrung gewiß zu bringen, gesuchet werden solle.

§. 4. Und dieweilen man auch, zu Remedirung der in Münzweesen sehr weit eingerissenen, täglich mehr sich häufeten und meniglich bekanndten Unordnungen, dann denen daraus nothwendig erfolgenden, verderblichen, unwiederbringlichen Schäden, mit Bestand in etwas zubegegnen, und vorzubauen sehr nützlich erachtet, bey dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio deswegen Anregung zu thuen, als hat man geschlossen, höchst gedachtes Churfürstl. Collegium durch ein Schreiben unterthänigst zu ersuchen, damit selbiges in Ansehung der vor Augen schwebenden äussersten Gefahr, dahin gnädigst gedacht zuseyn, geruhete, bey künftiger Kayserl. Maj. nach beschehener Wahl, die Sachen zubefürdern, damit durch allergenädigste Interposition deroselben Kayserl. Authorität, diesem Unheil mit Bestand einsmal abgeholffen wurde.

§. 5. Als auch ein Vorschlag, und wohlmeinent Bedenken einkommen, uf was Weeg, doch Interimsweiß, denen im Münzweesen eingerissenen vielfältigen Unordnungen, und dannenhero entstehenden Landverderben, zubegegnen, als ist solches den anwesenden deputierten Münzräthen sollich Mittel, ihren gnädigsten auch gnädigen Fürsten Herrn und Obern um Nach-

denken gebürlich vorzutragen, ertheilt und communicirt worden.

§. 6. Sonsten solle dieser Abschid, nit allein wie gebräuchlich, den Churfürstl. Oberrheinischen Kraisen, sondern auch beeden Herrn Vicariis Imperii, als Chur Pfalz, und Sachsen, absonderlich communicirt, darbey Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet werden, dieweil sich aus obgedachten der Guardeinen Relationen befindet, wie vielfältig und merklich etliche hochbedachten beeden Kraisen incorporirte Ständt, durch unnachläßiges Münzen der geringen Sorten, des Heil. Reichs Constitutiones hindan setzen, und mit jedermanns merklichen Nachtheil überfahren, damit Ihro Churfürstl. Gnaden obliegenden Vicariatamts halber, deswegen gnädigiste Vorsehung zuthun, und bey gedachten Ständten dergleichen ungerechten Münzens Abstellung zuverfügen, gnädigst geruhen wollten.

§. 7. Obwohl man auch ferner in Consultation gezogen, ob die jährliche ordinari Münzconvent, wegen vieler der darauf lauffenden Unkosten, dessen sich etliche dieser Kraisen Ständ beschweren, und alls unmüethig deßwegen anziehen, weil durch solche der gewünschte Fructus nicht geschaffet werde, nicht in etwas einzuziehen, und uf einen einzigen, so jährlich anzustellen, zu restringiren. Dieweil aber wegen wenigen der interessirenden Fürsten und Stände Abgeordneten, auch wegen allerhand andern Bedenken, indeme man den Hecken- und falschen Münzern, dardurch mehr Anlaß zu ihren betrüglichen Finanz geben möchte, den anwesenden Münzräthen, in diesem etwas decisive zu schliessen, bedenklich vorgefallen. Als ist solcher Punct ad referendum dergestalten genommen worden, damit in nächstfolgendem ordinari Probationtag, der interessirten Fürsten und Stände, Subdelegirte, von ihren genädigsten, auch Gnädig. Fürsten, Herrn und Obern mit genugsamer Instruction gefaßt erscheinen, und was hierinnen zu statuiren, endlich definiren sollen.

§. 8. Wie dann zu solchem End, und deme bishero observirten stylo gemäß beschlossen worden, daß viel- und hochernannten dreyen Kraisen Deputirte, uf den $\frac{3}{13}$. Octobris schirist künftig, in der löblichen des heil. Reichs Stadt Nürnberg, Abends ohne ferner Zuschreiben, einkommen, und andern Tags zu gewöhnlichen Berathschlagung schreiten sollen, inmassen den Herrn Nürnbergischen die Schlüssel zugestellt, und die Guardeinen ihrer Pflichten endlich umständig erinnert worden. Datum Augspurg den $\frac{4}{14}$. May Anno 1619.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Achaz Georg Wolf von Schamberg.
Carl Böseler, D.
Georg Pfinzig.
Jacob Scheürl, D.

Von wegen des Baierischen Kreis.

Von wegen Salzburg.

Leonhard Weinhardt, D. cum protestatione solita subscripsi.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Friderich Endorffer.
Ludwig Rhem.
Leonhard Weinhardt, D.
Hannß Georg Schad.

CXXXVI.

Anschlag der drey Kreisen, der ringhaltigen Münzen halber. Augsburg den $\frac{14}{4}$. May, Anno 1619.

1619. Wir der hochlöblichsten im Münzwesen correspondierenden, des Fränckischen, Bayrischen, und Schwäbischen Kraisen, Fürsten und Stände, füegen hiemit Menigelich zu wissen. Demnach uns abermal von unsern nacher Augspurg, zu deme daselbsten den $\frac{13}{3}$. im May ordinari gehaltenen Münz-Convent, abgeordneten Münzräthen unterthenig und gebierlich referirt worden, welchergestalt über die zuvorn vielfältig von uns verruffene geringe Münzsorten, ungeacht auch unserer hierüber publicirten pönal Mandaten noch täglich und unaufhörlich viel und unterschiedliche, sowohlen güldene, als auch silberne grobe und geringe ungerechte Sorten, in diese Krais, von hochschädlichen

aigen-

aigennutzigen Finanzern eingeschlaicht, in den Bezalungen zu menigelichs Nachthail und mercklicher Einbuß durchgebracht, und unsere Land mit dergleichen nichtwirdigen Münzen heuflich angefüllet wollen werden; hierumben aus tragender treuherziger Vorsorg gegen unsern Unterthanen, und deroselben Schaden und Nachthail vorzukommen, bewegt, haben wir vor eine Nothdurft errachtet, dergleichen ungerechte Sorten, so des Heil. Reichs Constitutionibus ganz ungemäß, und dergestalt geringheltig, daß sie ohne mercklichen Einbuß in den Zahlungen nicht angenommen werden können, gentzlichen zu verruffen, und zu verbiethen, inmassen dann wir hiemit in Kraft dieses unten verzeichnet, sowohl guldene als silberne Sorten genzlichen verruffen und verbiethen, mit diesem Anhang: da einer oder der andere zu betreten, welcher dergleichen Münzen in diese Krais und Lande wider dieß unser Verboth einzufieren, und bey unsern Unterthanen und Verwandten in den Bezahlungen durchzubringen, und zu verschieben sich unterstehen wollte, daß gegen demselben mit Confiscation der Gelter, wie nicht weniger auch, mit andern hiebevorn zu unterschiedlichenmahlen in unsern deswegen ausgangenen öffentlichen Anschlägen, und bevorab in des Heil. Reichs Satzungen constituirten, und angetroheten schweren Pönen, nach Gestalt des Verbrechens unfehlbahr, und in continenti verfahren werden solle, darnach sich menigelich zu richten, und vor Schaden zu warnen. Datum Augspurg den $\frac{14}{4}$. May Anno 1619.

CXXXVII.

Probations-Tags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{14}{4}$. Octobris, Anno 1619.

§. 1.

1619. Deme in der löblichen des heiligen Reichs Stadt Augspurg den $\frac{14}{4}$. May jüngsthin gehaltenen Münzconvent, nnd desselben Abschied gemäß, sind abermahl der hochlöblichsten im Münzweesen correspondirenden dreyen Kraisen, des Fränkischen, Baierischen, und Schwäbischen subdelegirte Räth (ausser Salzburg, deßwegen Doctor Leonhardt Weinhardt Gewalt vorbracht, und Würtenberg, sogleichmässig einen Gewalt uf Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg gestellt, einliefern lassen, dann Ihrer Durchlaucht in Baiern, welcherwegen uf dießmahl niemand sich angemeldet) in der auch löblichen des heiligen Reichs Stadt Nürnberg zusammen kommen, über das sehr zerrütte Münzweesen gewöhnliche Berathschlagung, ob doch selbigem durch einige Mittel in etwas möchte remedirt werden, zu pflegen. Als sind dem völligen stylo gemäß, wie auch um bessern Berichts willen der verpflichten Gewardeinen Relationes angenommen, verlesen, und erwogen werden.

§. 2. Und weilen man die ordinari Proben den Reichs Constitutionibus gemäß zu seyn befunden, ist es billig dabey verblieben, sintemal aber bey den extraordinari Sorten viel ein anders, und daß die Reichs-Satzungen bey selbigen merklichen und zu männigliches höchsten Schaden, Uberfahren verspühret, also hat man zu Vorkommung allerhand daraus entstehenden Unheils, sonderlich zu Abwendung des gemeinen Manns offenbaren gewisser Einbuß, und dann damit gleichwohlen die Commertien, und tägliche Gewerbschaften darbey auch nit gesperret, geschlossen, daß alle solche, sowohl guldene als silberne Proben (ausser deren in deß Fränkischen Krais Wardeins, mit Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10., und des Baierischen Relation Nr. 2. verzeichneten Worten) als ungerecht, und gar zu geringhältig durch einen öffentlichen, in gesamter dreyer correspondirenden Kraisen Fürsten, und Stände Nahmen ausgefärtigten Anschlag verruffen, pandisirt, und bey Straf der Confiscation, und andern in des heiligen Reichs Satzungen verordneten Pönen unfehlbar, sowohl gegen den Einführ- und Ausgebern, als auch Einnehmern dergleichen Münzen vorzunehmen, von den Zahlungen removirt, und gänzl. verworffen werden sollen, und damit der gewünschte Effect nit ermangele, als sollen dieser Kraisen Fürsten und Stände uf die Einführer dergleichen Sorten ein wachend Aug haben, und nach Befindung der Sachen, gegen den Verbrechern die Execution mit Eiffer ergehen lassen.

§. 3. Dieweilen auch die tägliche Erfahrung mit sich bringt, daß die gerechten guldene und silberne Münzen, je länger und mehr, auch schier von jeder privat Person, eigenen Belieben nach, ohne Maß und Ziel, übersich getrieben wer-

werden wollen, daraus dann der kleinen Sorten Ring- und Schmählerung nothwendig erfolget, darbey gleichwohlen aus allerhand Bedenken keineswegs für räthlich ermessen worden, von hiebevor beschehener und publicirter Valvation abzuweichen, sondern vielmehr dißfalls dem gemeinen Weesen etwas conniven-do vielmehr als approbando nachzusehen, so hat man doch beneben für gut erachtet, die Röm. Kaiserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, in den gewöhnlichen Communicationschreiben dessen allerunterthänigst in etwas zu avisiren, darbey dieselbe gleichmäßig allerunterthänigst zu ersuchen, damit Ihr Kaiserl. Maj. (wofern es bey jetzigen schwirigen Zeiten, und darbey vorfallenden hochwichtigen Geschäften, damit sie merklich überhäuffet, die Gelegenheit geben möchte, zu Vorkommung noch fernern unfehlbaren dähero entspringenten Land-Verderben) allergnädigst geruhen wollten, eine gewisse Valvation angeregter Proben gerechten Sorten interims weis, bis uf anderweite beständige Verordnung, und des heil. Reichs Churfürsten und Stände Vereinigung durch das ganze Reich zu publiciren. Und dieweilen man auch von weitem vernommen, daß in Kürze ein Churfürstl. Convent nacher Regenspurg angesetzt werden solle: als hat man die Herren Regenspurgische ersucht (inmassen sie dann sich mit dieser Mühewaltung beladen lassen) wofern dessen gewisse Nachrichtung zu erlangen, daß sie ein solches dem Directorio zeitlich notificiren wollten, von daraus dann ein Erinnerung an das ganze Collegium begriffen, den correspondirenden Kraisen um Ausfertigung zugeschickt, und höchstgedachtes Churf. Collegium bey der Röm. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn diese Beförderung zu thun, damit das Münzwerk in reiffe Berathschlagung gezogen, und denselben einmahlen mit Bestand remedirt werden möchte, unterthänigst zu ersuchen.

§. 4. Sintemahlen auch der Guardeinen Relationes mit sich brächt, daß etliche geringhaltige Groschen, so man für 3. kr. bey den Zahlungen künftig einschiebet, unter der Herzogen von Braunschweig und Sachsen, Weinmarischer Linie, Nahmen und Gepräg, in diese Krais eingeführet werden, als soll man beede hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden dessen unterthänig erinnern, und um Abstellung selbiger gebührlichen ersuchen, wie auch der üblichen bisher gehaltenen Observanz gemäß, beeden Churfürstlichen den Oberrheinischen und Sächsischen Kraisen dessen Abschied, um Nachrichtung communiciren.

§. 5. Und obwohlen schließlich der bey jüngst zu Augspurg geschehenen Verabschied- und Veranlassung nach, auch dieses nachmahlen in Deliberation gezogen worden, ob die ordinari Münzconvent, wegen deß nit geringen Unkostens, so darbey nothwendig ufgewendet werden muß, (darüber sich dann etliche Ständ, bevorab in Entstehung des von männiglich hochgewünschten Effects mehrmahlen beschwehrt) nit in etwas eingezogen, und besonders bey dieser Zeit gefährlichen Läuffen, etwann uf ein jährliche Zusammenordnung restringirt werden möchten. Demnach aber die anwesende Deputirten bey solchen Puncten, demnach sie unterschiedlichen instruirt, auch unterschiedlicher Meynung gewesen, von Ihrer Durchlaucht in Baiern, und Fürstl. Gnaden von Würtemberg aber dißfalls einige specialische Nachrichtung mit einkommen, als haben in Manglung selbiger die anwesende Deputirte hierinnen etwas decisive zu schliessen abermalen Bedenken getragen, inmassen es dann bey des heiligen Reichs Constitutionibus, und deren Anordnung, wie auch bey dem üblichen stylo uf dißmal gelassen, und zu Fortsetzung deß nächsten ordinari Convent (dahin man gedachten Puncts reiffere Berathschlagung und Erörterung gestellet) samtlich geschlossen worden, daß uf den $\frac{11}{1}$. nächstkommenden May der interessirten Fürsten und Stände Abgeordnete, in der löblichen des heil. Reichs Stadt Regenspurg einkommen, und folgenden Tags gewöhnliche Consultationes pflegen sollen, wofern aber wegen besorglicher der Läuffen Gefährlichkeit, solchen Convent einzustellen für rathsam erachtet werden möchte, solle uf solchem Fall den beeden correspondirenden Kraisen von dem Directorio aus zuschreiben, und die Einstellung ihnen zeitlich denuncirt werden. Und nachdeme die Guardeinen ihrer Pflichten, wie gewöhnlich, mit Umständen erinnert, seynd die Schlüssel den Herrn Regenspurgischen zugestellet worden. Actum Nürnberg den $\frac{14}{4}$. Octobr. Anno 1619.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Neustetter, Stürmer genannt.
Carl Peßler, D.
Georg Pfinzing.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Leon-

Leonhard Weinhardt, D. cum protestatione solita.

Hannß Jacob Aichinger.
Zacharias Friderich, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endörffer.
Lienhard Weinhardt, D.
Hannß Georg Schadt, D.

CXXXVIII.

Max. I. Verboth, an die Stadt München grobe Sorten aus dem Land führen zu lassen 29. Julii An. 1620.

1620. Nachdeme wir berichtet, daß die jetzt in die Dult alher kommene Handelsleuth, und andere, so mit Gelt umgeen, sich untersteen, unsern Verboth zuwieder die gute alte silberne Münzsorten auf, und einzuwechslen, und haimlicher Weiß, und ihre Waaren, und sonsten wie sie künden, mit ihnen hinaus dem Land zu bringen, wir aber die, welche dann betretten, ungestraft nit lassen werden, als befehlen wir euch eure Burger als den Füln, Götzen und andere, welche Gelt-Handlungen haben, zu erfordern, sie zu gewarnen, und ihnen zu verstehen zu geben, daß wann man jemands betrette, man das Gelt nit allein confiscirn, sondern gegen denen, welche solches unserm Verboth zuwider hergeben, noch andere ernstliche Straf darzu vornehmen werde, als ihr dann bey den Stadtthorn, und sonsten, wie ihr künd Bestellung thuen sollet, daß auf dergleichen Hinausschlaichung des guten alten Gelts fleißige Obacht gegeben, und da ain Verdacht obhanden, die Eröffnung fürgenommen, und da einer oder der andere fählig, solches alsbald angezaigt werde, dagegen denen, welche solches anmelden, ain guter Thail von demjenigen Gelt, so solchermassen betretten würdet, erfolgen soll, handlet daran unser Haissen, und seyn Euch mit Gnaden 29. July 1620.

CXXXIX. *

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 19. Novembr. Anno 1620.

§. 1.

1620. Der jüngst zu Regenspurg den $\frac{13}{3}$. May auf den $\frac{11}{1}$. Octobris mit seiner Maaß veranlaste ordinari Probationtag, ist aus erheblichen Ursachen bis auf den $\frac{16}{6}$. Novembris prorogiert, und von allen diesen hochlöblichsten dreyen Kraisen zur Correspondentz im Münzwesen deputierten Ständen besucht worden.

§. 2. Und demnach die hochlöblichste Ständ des Bayrischen Krais dem Fränckischen Wardein, von den gemünzten Sorten nichts in die Büchsen gestossen; als hat er über die ordinari Proben kein Relation thun können; der Bayrische Wardein aber, wie auch der Schwäbische, ausser deme, was die Herrn Grafen von Monthfurt und Stadt Ulm gemünzt, haben ihre ordinari Proben übergeben, die dann respective der Reichs-Münzordnung, und den vorhergegangenen Probation-Abschieden gemäß befunden worden.

§. 3. Aus den extraordinari Proben, so der Fränckisch, und Bayrische Wardein zusammen getragen, befindt sich bey vielen bekannt, und unbekannten Sorten, ein sehr übermäßiger Fall und Abgang an Korn und Schrott.

§. 4. Und demnach insgemein notorium, wie übermäßig mit Staigerung der groben, und dem Fall der geringen Münzsorten, das heilsame Münzwesen in Zerrittung gebracht worden; so hätten anwesende Fürsten und Ständ Abgeordnete liebers nichts wünschen, noch sehen mögen, dann daß die Mittel zu erlangen gewest, durch ein starcke Devalvation der Staigerung zu remedieren, und dardurch den vor Augen scheinenden Abgang ihrer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn, auch günstigen Herren und Obern, der ordentlichen Geld-Rentten, ja jedermänniglichs Privatschaden, und fast unleidenliche Steigerung der Wahren etwas zu ringern. Weilen sie aber durch

* Hiehero kommet der unten p. 306. eingeschaltene Abschiede vor.

die Mährer soviel Impedimenta noch zur Zeit, und sonderlich dieß befunden, daß nicht allein dadurch die Commercia sich stecken, und an andere Ort wenden: sondern auch diese drey Krais aller gerechten groben Sorten entblöst; dagegen mit gering, ja fast gar nichts hältigen kleinen Sorten überfüllet werden möchten, in Bedenckung die Röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr allbereit in dero Erbländern einen offnen Anschlag über die groben guldene und silberne Sorten, wie solche interims Weiß in Bezahlungen ausgeben, und angenommen werden sollen, publicieren lassen, (und nämlich den Ducaten pro 3. fl. 30. kr. Goldgulden pro 2. fl. 30. kr. Spanische Goldcronen pro 3. fl. Spanische Duplon pro 6. fl. Französische Crone pro 3. fl. Creutz Ducaten pro 3. fl. 4. kr. Engellotten pro 5. fl. Rosennobel pro 7. fl. 40. kr. Schiffnobel pro 6. fl. 45. kr. Reichsthaler pro 2. fl. 20. kr. Philipp- und Königsthaler pro 2. fl. 30. kr. Guldenthaler pro 2. fl. Acht Realn pro 2. fl. 10. kr. Silberne Cronen pro 2. fl. 30. kr. Königliche Kopfstückh sowohl als Englische Schilling respective fünf und zehen Stück pro 2. fl. 30. kr.) haben sie es auf dießmal auch bey solcher Valvation bewenden lassen müssen, welches doch der Herr Würtenbergische ad referendum genommen.

§. 5. Den Fall aber bey den kleinen Sorten abzuwehren, sein zwar unterschiedliche Mittel erwogen; erstlich den Brunnenquel dieses Uebels, der von den ungerechten Münzern entspringt, zu stopfen, und solche Münzstädt durch Kaiserl. Visitationes derselbigen, und in der Reichs Münzordnung verabschiedete fiscalische Pönal-Proceß ganz abzuschaffen.

§. 6. Zum 2. weilen nach obiger interims Valvation, bey den groben Sorten die Cöllnische Marck fein, nit höher soll vermünzt werden, als pro 21. fl. und in geringern Sorten pro $21\frac{1}{2}$. fl. daß alle geringerhaltige Sorten durch offne Anschläg verbotten.

§. 7. Dieweilen aber das erste Mittel bey diesen betriebten Zeiten leichtlich sich verweilen, daß andre dem gemeinen Mann dahero gefährlich fallen möchte, weilen theils gerechte und falsche Sorten, den Gepräch nach einander dermassen gleichförmig, daß derselbe dardurch des Betrugs nit wohl versichert werden kann. So hat man zwar für ein Nothdurft gehalten, zur Beförderung der Kais. obangedeuten Visitationen und fiscalischen Processen, die Röm. Kais. Maj. allerunterthanigst anzulangen.

§. 8. Aber propter moræ periculum, ist das 3. Mittel vorgeschlagen, nämlich, dieweil die Einführung der fremden unrechthaltigen Sorten, so mehren theils an Drey Bätznern und Dreykreutzer geschicht, daß in diesen dreyen Kraisen sollen gewisse Münzstätt aufgericht werden, bey welchen alle grobe Sorten am Schrot, der Reichs-Münzordnung gemäß, am Korn aber also gemünzt werden, daß die Cöllnische Marck fein höher nit als pro 21. fl. heraus kommen, an den kleinen Sorten aber an Korn ein halber Guldner ferner, und also $21\frac{1}{2}$. fl. soll paßirt werden; und sollen auf einer Seiten der Reichs-Adler neben der Umschrift Kais. Maj. Nahmens, und Mitten, zur Distinction, in welchem Krais jede Sorten gemünzt worden, F. C. B. C. oder S. C. und auf die andere Seiten des Münzstands Wappen oder Nahmen, oder nur wie viel Kreutzer jedes Stück werth, gesetzt werden. Die Münzmeister aber, so bey einer, oder der andern Münzstadt gebraucht werden, sollen der Reichs-Münzordnung gemäß, mit Pflichten angenommen und beladen, auf das sie bis auf anderwärts Vergleichungen am Schrott und Korn, diesem Abschied gemäß münzen, dann von jedem Werck in die gemeine Büchsen einstossen wollen, einen leiblichen Ayd schwehren. Was nun also in einem oder anderm Krais gemünzt und approbiert wird, daß soll in Bezahlungen in diesen dreyen Kraisen, ohne Unterschied, in welchem es gemünzt worden, geben und angenommen werden. Dagegen sollen alle andere kleine Sorten nicht ferner gültig seyn; jedoch ein Termin zu deren Verschiebung auf etlich Monath zugelassen, und angesetzt werden. und wer nach dessen Verfliessung dieser verbottenen Sorten, sich nicht ledig gemacht, dem sollen sie bey den Münzstädten, oder durch jedes Orts Obrigkeit in solchem Preiß abgewechselt werden, daß sie ohne Schaden mögen gebrochen, und wiederum vermünzt werden.

§. 9. Welchen dritten Vorschlag alle anwesende Herren Gesandten ad referendum genommen, dabey die Herren des Bayerischen Krais erinnert, daß sich diß 3. Mittel nicht werde practiciren lassen, es seyen dann aus diesen dreyen correspondierenden Kraisen alle ungerechte Münzstädte abgeschafft. Und demnach die Herren des Fränkischen Krais, dieweilen die geringhältige kleine Sorten bey ihnen gar zu sehr überhand genommen, für ein Nothdurft ermessen, diß Werk durch ein gemeine Krais-Versammlung zu verabschieden, davon sie sich erbotten,

der

der andern Krais Münzständten förderlichst Communication zu überschicken; so ist insgemein für gut angesehen worden, daß neben Communication des Fränkischen Abschieds der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Gottfrid, Bischoff zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, als Director, allen dieser dreyen Krais im Münzweesen correspondierenden Fränkischen Fürsten und Ständten, ein extraordinari Münztag nach Nürnberg ankünden und zuschreiben soll; bey welchem Tag auf dasjenige, so jetzo ad referendum genommen wird, die würkliche Erklärung erfolgen, und zum Bestand Verabschiedung aufgericht werden soll.

§. 10. Und demnach der Augenschein bey etlichen 3. Bätznern auch 3. kr. zuerkennen gibt, daß sie am Korn und Schrott über diemassen zu gering, so mag jede Obrigkeit ihre Unterthanen treulich verwarnen, daß sie sich von Einnahm derselbigen fleißig vorsehen, darzu ein wohldienliches Mittel seyn wird, wann auf die Einführer derselben fleißige Bestallung gemacht, und gegen ihnen nit allein mit Confiscation, sondern auch anderen hohen Geld- Leibs- und Lebens-Straffen, alles Ernsts procediret, Gestalt dann hiemit ein jedweder, der solche hailose, geringe, ja nichtswürdige Sorten selbsten, oder durch andere seines Privatgesuchs halber einführen wird, ipso facto alles Ehrenstands entsetzt seyn soll.

§. 11. Schließlich seyn die Guardein fürgefordert, ihrer Pflicht erinnert, und ihnen in specie aufgetragen worden, in den extraordinari-Proben, erstlich nach der gemeinen Reichsordnung, und hernach auf jetzige Valvation zu specificieren.

Zu Urkund ist dieser Abschied originaliter gefertigt worden. Actum Augsburg den 19. Novembris An. 1620.

Von wegen des Fränkischen Kreises.

Georg Haan, D.
Georg Pfinzing.
Sigmund Gabriel Holzschuher.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayerischen Kreises.

Hannß Georg Schädl, cum solita protestatione.
Hannß Christoph Neuburger.
Hannß Jacob Aichinger.
Heinrich Westendörffer, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreises.

Wegen Würtemberg.

Veit Breitschwerd, L. jedoch allein ad referendum.
Friederich Endorffer.
Ludwig Rem.
Leonhard Weinhard, D.
Georg Theuser.

CXL.

Baierischer Münzverruf, 1620.

1620. Nachdeme auf jüngst den 16. dieß Monaths zu Augsburg von den löblich. des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Krais Ständten, gehaltenem Münz-Probationtage geschlossen, zuforderist aber vorhero von der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ꝛc. in dero Erblanden auch also decretiert und probiert worden, daß nemlich:

Die Spanische und Französische Goldkronen um 3. fl.

Und die Spanische Duploni pr. 6. fl.

Die Creutzducaten das Stuck um 3. fl. 4. kr.

Item die Königs- oder Philipps-Thaler zu 2. fl. 30. kr.

Dieselben Fünfftel oder Kopfstuck, auch Engelländische Schilling um 30. kr. und die Zehentl. pr. 15. kr.

Dann der Reichsthaler zu 2. fl. 20. kr. und Reichsrealn um 2. fl. 10. kr. angenommen und ausgeben werden.

Im übrigen aber es bey vorigen in der Fürstlichen Durchleucht in Bay-

ern ꝛc. unsrrs gnädigsten Herrn, Fürstenthum und Landen ausgefertigten Mandaten, und darinnen gesetzten Tax jedes der Ducat 3. fl. 30. kr. der Goldgulden 2. fl. 30. kr. und Silbergulden um 2. fl. verbleiben sollen.

Also wird solches in höchstermeldter Fürstl. Durchl. Landen und Gebieten, zu meniglichs Nachricht, Gewarnung, und Wissenschasst hiemit publiciert; dann da jemand, wer der auch seye, hierwider handlen, und obberührte gulden und silberne Münz in Ihrer Durchl. Landen und Gebieten, höher annehmen oder ausgeben, und darüber tretten wird, der, oder dieselben, so wohl Nehmer als Geber, sollen mit der Confiscation des Gelds, auch nach Gelegenheit des Verbrechens, in anderweg ohne Mittel, und unnachläßig gestrafft werden. Datum München den 25. November, Anno 1620.

CXLI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{3}{13}$. May 1620.*

1620. Nach der Verordnung des Heil. Reichs Constitutionen, und sonderbarer Vereinigung, auch jüngst zu Nürnberg den $\frac{14}{4}$. Octobris beschlossener Veranlassung, seyn dern im Münzwesen correspondierenden Hochlöblichsten dreyer Krais deputirten Fürsten und Ständ, subdelegirte Abgesandten, als nämlich des Fränkischen, Bayrischen: (welches wegen zwar die Stadt Regenspurg allein, wegen Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg aber, und Ihr Fürstl. Gnaden in Bayern Niemand sich angemeldet.) und des Schwäbischen Krais der Stadt Augsburg Gesandten für sich, und in Vollmacht Ihrer Fürstl. Gnaden von Würtemberg, wie die Beylag Lit. A. ausweiset, erschienen, und sind erstlich der Guardein ordinari Proben durchgangen, und solche, sowohl des Fränkis. als auch des Schwäbischen Kraises, der Reichsordnung gemäß, befunden worden, wie die Beylagen Lit. B. und C. zu erkennen geben. Des Fränkis. Krais Guardein aber, hat sich der ordinari Proben halben, dahin entschuldiget, es seyen wegen des Bayrischen Krais, nachdeme jüngst zu Nürnberg in seine Büchsen keine Sorten eingeschickt worden, seine extraordinari Proben, welche mit Lit. D. bezeichnet, haben sich alle miteinander unzuläßig befunden, ausser Nro 7. sollen auch derowegen verbotten, und verruffen seyn, jedoch in offentlichen Anschlag, die Thaler sub Nro 2. dießmal übergangen, und derselben halber, des Mangels Ihre Hochfürstl. Durchleucht Erzherzog Leopoldus avisirt, und um Abstellung gebürlich ersucht werden, immassen das Concept Lit. E. mit sich bringt. Und obwohlen die hohe Nothdurft erfordert, der überaus schädlichen einreissenden Steigerungen der groben, und Einschleichung der ungerechten zu gering, ja fast nichts heltigen kleinen Sorten, heilsame Vorsehung anzustellen, so haben doch die Herren Bambergischen Abgesandten, als Directores, wegen des Bayerischen Krais höhere Ständ, nicht abgeordnet, und die Würtenbergische Vollmacht sich in specie hierauf nicht erstreckt, sich in solche Deliberation einzulassen, Bedenkens getragen. Sonsten ist ein Supplication, wie Lit. F. zu sehen, einkommen, darinnen in specie etliche falsche Münzen, und in genere die Verfertiger der Stempel, auch Verschieber solcher Sorten angedeutt werden; derowegen für rathsem ermessen worden, in der gesamten correspondirenden, aller dreyen Kreis deputirten Fürsten und Stände Namen, an den Herrn Gubernatorem zu Meyland ein Lateinisch: dann die Erzherzogische Steigerung zu Inspruck, und Fürstl. Gnaden zu Augsburg, ein Deutsches Schreiben abgehen zu lassen, nach Innhalt der Beylagen sub Lit. G. & H. zu deren Verfertigung auch Befürderung der andern Mitfertigung und Fortschickung, der Herr Director hiemit unterthänig ersucht, auch das Vertrauen in die Löbl. Reichs Stadt Augspurg gesetzt wird, die werden auf diesen Bericht specialische Inquisition, alles Fleiß, ferner anzustellen nicht unterlassen: so werden auch des Herrn Directoris Fürstl. Gnaden unterthänig angelanget, damit der nach Augspurg auf den $\frac{1}{11}$. nächst künftigen Octobris vorstehende Probationtag, mit besserm Effect, besucht werden möchte, deßwegen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, die Fürstl. Durchl. in Bayern, und Fürstl. Gnaden zu Würtemberg, freundlich zu ersu-

* Siehe p. 303.

ersuchen, ob sie ihnen wollten belieben lassen, zu solcher Diet die ihrige gewiß abzuordnen, auch was sich deßwegen zu getrösten, den andern Mitständen zu notificiren, dann in Verbleibung solcher Notification, die Besuchung dieses Tages gar eingestellt bleiben müßte.

Schließlichen seyn des Schwäbischen Kraises Guardein der Ordnung nach, die Schlüssel anvertraut, und die Guardein insgemein ihrer Pflicht wohl erinnert, auch jedem in specie eingebunden worden, auf unverhofften Fall solche Zusammenkunft nach Augspurg unterbleiben sollte, jedweder seine ordinari und extraordinari Prob, dieselben den andern correspondierenden Fürsten und Ständen zu communiciren, zur Fürstl. Bambergischen Canzley im Monath Octobris zu überschicken. Actum Regenspurg den $\frac{3}{13}$. May im Jahr Christi Sechzehenhundert und im zweinzigsten.

Georg Han.
Joan Braun.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Georg Pfinzing v. H.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Paulus Meusinger.
Haimeran Lerchenfelder.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Leonhardt Weinhardt, D.
Georg Theußer, D.

Copia

Fürstl. Würtembergischen Schreibens an Herrn Burgermeistern, und Rath der Stadt Regensburg.

A.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich Herzog zu Würtemberg, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Fürsichtige, Ehrsame, Weyse, Liebe besondere, nachdem auf den $\frac{1}{11}$. May, nächster zuruckend, wiederumen ein Münzprobation-Abschied zu Regenspurg angestellt, denselben wir aber durch die unserige anderer Obliegen- und Verhinderungen halber, nicht besuchen lassen können, als ersuchen wir euch hiemit Gn. Ihr wollet den Eurigen befehlen, unsertwegen die Nothdurft bey solchen Tag in Acht zu nehmen, und die Verabschiedung hiernächsten zu communiciren, daran erweisen Ihr uns gnädig Gefallen, und verbleiben Euch sonsten mit gnädigen Willen beygethan. Stuttgard den $\frac{18}{28}$. Aprilis Anno 1620.

J. Friederich.

Den Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, unsern lieben besondern N. Burgermeistern und Rath der Stadt Regenspurg.

Præsent. 12. May 1620.

Des Hochlöbl. Fränkis. Krais Probierzettel. Anno 1620.

B.

Laus Deo Anno 1620. den 25. Aprilis in Regenspurg.

Ward mir unterschriebenen von den wohlverordneten Herrn Münzräthen, folgende gold- und silberne Münzsorten, so sich in der Fränkischen Krais Püchsen befunden, zu probiren zugestellt, dieselbige habe ich folgendermassen gefunden. Als

Nro 1. Ein Werk Fürstl. Brandenburgis. Goldgulden, und Herrn Marggraf Joachim Ernsten Geprägen, mit der Jahrzahl Anno 1619. so heut dato den 13. Octobr. verfertiget, wegen 72. Stück, 1. Mark Cöllnisch, halten fein Gold 13. Karat, 8. Grän, sind der Reichsordnung nach um 5. Grän zu gut.

Nro 2. Ein Werk Nürnbergis. dreyer Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. 84. pro 1. fl. gerechnet, so den 16. October innstehenden Jahrs verfertiget worden, gehen auf ein Mark Cöllnisch 280. fl., halt die Mark fein 5. Loth 0. Grän.

Nro 3. Ein Werk Fürstl. Brandenburgis. Goldgulden, unter Herrn Marggrafen Joachim Ensten Geprag, mit der Jahrzahl Anno 1619, welches den vierten Novembr. innstehenden Jahrs verfertiget worden, gehen auf die Mark Cöllnisch 72. Stück, und halten an feinen Gold 18. Karat 6. Grän.

Nro 4. Ein Werk Fürstl. Brandenburgis. ganze Thaler, unter Herrn

Marg. Joachim Ernsten Gepräg, mit der Jahrzahl 1619. so den 12. Novembris bemeldten Jahrs, verfertiget worden, gehen auf die Mark Cöllnisch 8. Stuck, halt die Mark fein 14. Loth 4. Grän.

Nro 5. Ein Werk Fürstl. Brandenburgischen Goldgulden, unter Herrn Marg. Joachim Ernsten Gepräg, mit der Jahrzahl 1619. so den 18. Novembris verfertigt, wegen derselben Stuck 72. fl. 1. Cöllnische Mark, und halten fein 18. Karat 7. Grän.

Nro 6. Ein Werk Fürstl. Bran. ganze Thaler, unter Herrn Marg. Joachim Ernsten Gepräg, mit der Jahrzahl 1619. so den 25. Novembr. verfertigt, gehen auf die Mark Cöllnisch 8. fl. an fein Silber 14. Loth 4. Grän.

Nro 7. Ein Werk Fürstl. Bran. ganze Thaler, unter Herrn Marg. Joachim Ernsten Gepräg, mit der Jahrzahl 1619. so den 3. Decembris verfertiget ist, gehen auf die Cöllnische Mark 8. Stuck, halten fein Silber 14. Loth 4. Grän.

Nro 8. Ein Werk Fürstl. Bran. Goldgulden, unter Herrn Joachim Ernsten Marg. Gepräg, mit der Jahrzahl 1619. so den 8. Decemb. verfertiget, gehen auf die Cöllnische Mark 72. fl., und halten an feinem Gold 18. Karat, 6. Grän.

Nro 9. Ein Werk Fürstl. Bran. ganze Thaler, unter Herrn Marg. Joachim Ernsten Gepräge, mit der Jahrzahl 1619. so den 14. Decembr. verfertigt, wegen derselben 8. Stuck ein Cöllnisch Mark, und halt die Mark an feinem Silber 14. Loth 4. Grän.

Nro 10. Ein Werk Nürnbergis. dreyer Gröschlein, mit der Jahrzahl 1620. 84. pro ein fl. gerechnet, so den 16. Decembr. Anno 1619. verfertiget worden, gehen derselben auf ein Mark 278. Stuck, halten fein 5. Loth 0. Grän.

Nro 11. Ein Werk Nürnbergis. Pfenning, mit der Jahrzahl 1620. 252. pro ein Gulden gerechnet, so den 16. Decembr. des 1619. Jahrs verfertigt, gehen auf die Mark Cöllnisch 672. und 674. Stuck, und hält die Mark an feinem Silber 4. Loth—Grän.

Nro 12. Ein Werk ganz und halbe Guldengroschen, unter der Stadt Nürnberg Gepräg, mit der Jahrzahl 1620., so den 18. Decembr. 1619. verfertiget worden, gehen der ganzen $9\frac{1}{2}$. und der halben 19. Stuck auf die Mark Cöllnisch, und halten fein 14. Loth 17. Grän.

Nro. 13. Ein Werck Goldgulden, unter der Stadt Nürnberg Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 20. Decemb. des 1619. Jahrs verfertiget, gehen auf die Marck Cöllnisch 72. Stück, halten fein Gold 18. Karat. 6. Gren.

Nro. 14. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler mit der Jahrzahl 1619. unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, so den 24. Dec. verfertiget worden, gehen auf die Marck Cöllnisch 8. Stück, und halten fein Silber 14. Loth 4. Gren reichlich.

Nro. 15. Ein Werck halbe Gulden Groschen, unter der Stadt Nürnberg Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 24. Decemb. Anno 19. verfertigt, gehen auf die Marck Cöllnisch 19. Stück, hält die Marck fein 14. Loth 16. Gren.

Nro. 16. Ein Werck Fürstl. Brandenburgische ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1619. unter Herrn Marggrafen Joachim Gepreg, so den 29. Decemb. gemelten Jahrs verfertigt worden, gehen auf die Cöllnische Marck 8. Stück, halten fein 14. Loth 4. Gren.

Nro. 17. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 1619. den 31. Dec. gemeltes Jahrs verfertigt, gehen auf die Marck Cöllnisch 8. Stück, halten fein 14. Loth 3. Gren.

Nro. 18. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer Goldgulden, mit der Jahrzahl 1619. unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, so den 5. January instehenden Jahrs verfertigt, gehen auf die Cöllnische Marck 72. Stück, und halten an feinem Gold 18. Karat. 7. Gren.

Nro. 19. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Geprege, mit der Jahrzahl 1619. so heut dato den 26. January verfertiget worden, gehen auf die Cöllnische Marck 8. Stück, und halten fein Silber 14. Loth 4. Gren.

Nro. 20. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1619. so Anno 1620. den 1. Febr. verfertiget worden, wegen 8. Stück 1.

Mark

Marck, und halten an feinem Silber 14. Loth 4. Gren genau.

Nro. 21. Ein Werck Goldgulden, unter der Stadt Nürnberg Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 14. Febr. instehenden Jahrs verfertiget worden, wegen 72. Stück ein Marck Cöllnisch, halten fein Gold 18. Karat 5. Gren.

Nro. 22. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1619. unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, so heut dato den 8. Febr. instehenden Jahrs verfertiget, gehen auf die Cöllnische Marck 8. Stück, halten fein Silber 14. Loth 4. Gren.

Nro. 23. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 1619. so den 10. Febr. instehenden Jahrs verfertig, wegen 8. Stück 1. Marck Cöllnisch, und halten fein Silber 14. Loth 5. Gren.

Nro. 24. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1619. unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, so den 12. Febr. Anno 1620. verfertigt, wegen 8. Stück, ein Cöllnische Marck, und halten an feinem Silber 14. Loth 4. Gren.

Nro. 25. Ein Werck Nürnbergische dreyer Gröschlein, mit der Jahrzahl 1620. 84. pro ein fl. gerechnet, so den 14. Febr. verfertigt, gehen auf die Cöllnische Marck 284. und 280. Stück, halten fein Silber 5. Loth 1. Gren.

Nro. 26. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 19. Febr. ausgangen, gehen auf die Cöllnische Marck 8. Stück, und halten fein Silber 14. Loth 4. Gren.

Nro. 27. Ein Werck Goldgulden, unter der Stadt Nürnberg Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 24. Febr. gemelten Jahrs verfertigt, wegen 72. Stück ein Marck Cöllnisch, und halten fein Gold 18. Karat 6. Gren.

Nro. 28. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1620. unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, so den 1. Marty verfertigt werden, wegen derselbigen Stück 8. ein Marck Cöllnisch, und halten fein 14. Loth 4. Gren.

Nro. 29. Ein Werck Goldgulden, unter der Stadt Nürnberg Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 2. Marty gemelten Jahrs verfertiget werden, gehen auf die Marck Cöllnisch 72. Stück, und halten an feinem Gold 18. Karat 8. Gren.

Nro. 30. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer ganze Thaler, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. so den 20. Marty dieses Jahrs verfertiget, gehen auf die Marck Cöllnisch 8. Stück, und halten an feinem Silber 14. Loth 4. Gren.

Nro. 31. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer Goldgulden, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 1620. welche den 23. Marty gemelten Jahrs ist verfertigt worden, gehen auf die Cöllnische Marck 72. Stück, halten fein 18. Karat 6. Gren.

Nro. 32. Ein Werck Nürnbergischer 6. Kreutzer mit der Jahrzahl 1620. so den 8. April gemelten Jahrs verfertiget worden, gehen auf die Cöllnische Marck 106. und 107. Stück, halten fein Silber 9. Loth — Gren.

Nro. 33. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer Goldgulden, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Gepreg, mit der Jahrzahl 16 0. so den 10. Apr. instehenden Jahrs verfertiget worden, gehen auf die Cöllnische Marck 72. Stück, und halten fein Gold 18. Kar. 7. Gren.

Nro. 34. Ein Werck der Stadt Nürnberg neue 6. Kreutzer, mit der Jahrzahl 1620. so den 22. Apr. bemelten Jahrs verfertiget worden, gehen auf die Cöllnische Marck 107. Stück, halten fein 9. Loth 1. Gren.

Nro. 35. Ein Werck Fürstl. Brandenburgischer Goldgulden, unter Herrn Marggrafen Joachim Ernsten Geprege, mit der Jahrzahl 1620. den 26. Aprilis verfertiget, gehen auf die Cöllnische Marck 72. Stück, halten an feinem Gold 18. Karat 6. Gren.

Seynd demnach obgemeldte Sorten, ausserhalb Nro. 32. und Nro. 34. als Nürnbergische Sechskreutzer, darinnen die feine Marck in die 19. fl. hinauslauft, der Reichs-Ordnung gemäß, und wohl zugethan.

Des Hochlöbl. Schwäbischen Kreis Wardein.

Matthias Dißler.

C.

Des Hochlöbl. Bayrischen Kreiswardein Probierzettel Præs. den $\frac{2}{12}$. May Anno 1620.

Folgt was von jüngsten im Monath Octob. Anno 1619. in Nürnberg gehaltenen Münz-Probationtag, bis instehenden May dieses 1620. Jahrs, in dem Hochlöbl. Schwäbischen Kreis gemünzt, und mir Endes benannten in Regenspurg zu probieren übergeben worden, selber auch nach der Gebühr aufgezogen, und probirt, und beschriebnermassen befunden.

Ein Werck Goldgulden, unter der Stadt Augspurg Gepreg, mit der Jahrzahl 1619. deren 72. Stück ein Marck Cöllnisch wegen, halten an feinem Gold 18. Karat 6 Gren. Seynd der Reichsordnung gemäß.

Des Hochlöbl. Bayrischen Kraises Münzwardein.

Hannß Klein.

D.

In dem Hochl. Fränckischen Krais, haben sich seyd dem jüngsten im October zu Nürnberg gehaltenen, bis auf diesen gegenwärtigen Regensburgischen Probationstag, unter anderen guten Münzsorten, hernach folgende 27. von Gold und Silber, und zum Theil sehr ringhaltige gar neue gemünzte Sorten eraignet, welche unter andern gangbahren Münzsorten eingeschlaiffet, und hingebracht werden wollen. Weilen sie aber durch fleißiges examiniren, nit allein der Reichsordnung, sondern auch längst beschehener Satzung, den Goldgulden à 28. Batzen, und den Thaler à $1\frac{1}{2}$. fl. wie auch der unlängst von etlichen vornehmen des Heil. Röm. Reichs Gewerb- und Handelstädten gethaner Satzung, nämlichen den Goldgulden à 35. Batzen, und den Thaler à 31. Batzen, zimlich zuwider lauffen, als hab ich Ends benannter solche gepührendermassen mit Fleiß aufgezogen, probirt, auch nach obgedachten Satzungen calculirt, und hernach beschriebenermassen befunden. Nemlichen

Nro. 1. Freyherrische, Ehrenfelsische neue Goldgulden, ohne Jahrzahl, hiebeystehenden Gepregs, gehen auf die Cölnische Marck 72. Stück, hält die Marck an fein Gold 17. Karat 5. Gren. Seynd demnach an Schrott paßirlich, am Korn aber um 1. Karat 1. Gren zu gering, ist demnach das Stück nach der Reichsordnung, so 75. Kreutzer mehr nit werth, dann $70\frac{1}{2}$. Kreutzer.

Nach dem längst gesetzten Preiß des Goldgulden der 28. Batzen, ist das Stück werth $105\frac{3}{8}$. Kreutzer.

Und nach jüngst von etlichen Erb-Frey- und Reichsstädten beschehener Satzung, als den Goldgulden à 35. Batzen, ist ein solcher Gulden werth $131\frac{3}{4}$. Kr.

Nro. 2. Ihrer Hochfürstl. Durchläucht Herrn Leopolden, Erzherzogens in Oesterreich ꝛc. neue ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1620. dieses Gepregs, wegen 8. Stück 15. Loth 2. Quint. 2. Dl. Cöllnisch, hält die Marck an fein Silber 13. Loth 17. Gren, ist also die Marck am Schrot um 1. Quint. 2. Dl. zu leicht, und am Korn um 5. Gren zu gering, dahero dann derer Stück eines, nach der Reichsordnung (so 68. Kreutzer) werth 65. Kreutzer.

Nach dem Reichsthaler in längst gesetzten Preiß der $1\frac{1}{2}$. fl. aber, ist ein Stück werth $86\frac{1}{8}$. Kreutzer.

Und nach jetzt etlicher Erb. Stadt Satzung, als den Thaler à 31. Batzen, ist das Stück werth $118\frac{5}{8}$ Kreutzer.

Nro. 3. Herrn Ferdinand Bagago ꝛc. neue ganze Thaler, mit der Jahrzahl 1619. wegen 8. Stück 15. Loth 2. Quint. — Dl. hält die Marck an fein Silber 14. Loth — Gren, hieraus erscheint, daß die Marck am Schrot um 2. Quint. — Dl. zu leicht, am Korn auch um 4. fl. zu gering, also daß ein solch Stück nach der Reichsordnung werth ist 64. $\frac{3}{4}$. Kr.

Dann nach den $1\frac{1}{2}$. fl. — — $85\frac{3}{4}$. Kr.
Und nach den 31. Batzen. — $118\frac{1}{4}$. Kr.

Nro. 4. Des Marggrafthums Mähren neue 6. Batzner, mit der Jahrzahl 1619. dieses Forms; gehen auf die Marck Cölnisch $31\frac{1}{2}$. Stück, hält die Marck an fein Silber 10. Loth 2. Quintel, wird demnach die feine Marck daran vermünzt, und hingebracht, per 19. Fl. $56\frac{1}{4}$. Kr. kommt der Reichsordnung nach, so 10. Fl. 12. Kr. zu hoch, um 9. fl. $44\frac{1}{4}$. Kr. und ist derer Stück eines, nach bemelder Ordnung werth $12\frac{1}{4}$. Kr.

Nachdem Reichsthaler a $1\frac{1}{2}$, fl. kommt dannoch die feine Mark zu hoch hinaus, um 6. fl. $26\frac{1}{4}$. kr. und ist das Stuck werth $16\frac{1}{4}$.

Nach dem Reichsthaler zu 31. Batzen, so wird die feine Mark hieran zu hoch hinaus vermünzt, um 1. fl. $20\frac{1}{4}$. kr. und ist ein Stuck werth $22\frac{3}{8}$. kr.

Nro.

Nro. 5. Herzog Alexanders zu Mirandula neue gemünzte 6. Bätzner, ohne Jahrzahl, dieses Gepräges, gehen auf die Mark Cöllnisch 29. Stuck, halten fein 7. Loth 16. Grän, wird demnach die feine Mark daran vermünzt pr. 23. fl. 31½. kr. ist der Reichsordnung nach zu hoch, um 13. fl. 19½. kr. und ein Stuck solcher Ordnung nach werth 10⅜. kr.

Nach dem Reichsthaler zu 1½. fl. angesetzt, so wird die feine Mark hierann zu hoch hinaus vermünzt um 10. fl. 1½. kr. und ist ein Stuck nach solchem Preiß werth 13¾. kr.

Nach dem Reichsthaler zu 31. Batzen gerechnet, so wird dannoch die feine Mark an diesen 6. Batznern zu hoch hinaus vermünzt, um 4. fl. 55½. Kreutzer, und ist das Stuck mehr nit werth, dann 19. kr.

Nro. 6. Ferners Mirandulische neue 6. Bätzner, eines andern, und dieses Gepräges, auch ohne Jahrzahl, gehen gleichermassen 29. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten aber nur 6. Loth 9. Grän, dahero dann die feine Mark daran vermünzt und ausgebracht wird, pr. 28. fl. 33¼. kr. ist der Reichsordnung zuwider um 28. fl. 21¼. kr. und ein Stuck nach berürter Ordnung werth 8½. kr.

Nach dem gesetzten Reichsthaler der 1½. fl. wird die feine Mark daran zu hoch hinaus vermünzt, um 15. fl. 3¾. Kreutzer, und ist das Stuck mehr 11¼. kr. werth.

Nach dem Reichsthaler a 31. Batzen, wird dannoch die feine Mark hieran zu hoch hingebracht, um 9. fl. 57¼. kr. und ist das Stuck werth 15⅝. kr.

Nro. 7. Diese Herrn Graf Philipps Mauritzius zu Hanau neue 3. Bätzner mit der Jahrzahl 1619. gehen auf die Mark Cöllnisch 55. Stuck, halt die Mark fein 10. Loth 4. Grän, wird die fein Mark daran vermünzt, pr. 17. fl. 13. kr. komt der Reichsordnung nach (so auch 10. fl. 12. kr.) zu hoch heraus, um 7. fl. 1. kr. und ist ein Stuck solchemnach werth 7. kr.

Nach dem gesetzten Reichsthaler der 1½. fl. aber, so kommt die feine Mark zu hoch aus um 3. fl. 43. kr. auch ist ein Stuck werth 9⅜. kr.

Nach dem Reichsthaler zu 31. Batzen, paßiren diese 3. Bätzner.

Nro. 8. An diesen, der Herrn Grafen von Schwarzburg, neuen 3. Bätzner, mit der Jahrzahl 1620. gehen auf die Mark Cöllnisch 60. Stuck, halten an fein 9. Loth 4. Grän, daran wird die feine Mark vermünzt und ausgebracht, pr. 20. fl. 49. kr. ist nach der Reichsordnung zu hoch, um 10. fl. 37. kr. dahero dann nach solcher Ordnung ein Stuck mehr nit werth ist, dann 5⅞. Kreutzer.

Nach mehr gedachtem Tax des Reichsthalers zu 1½. fl. wird die feine Mark dannoch hieran zu hoch vermünzt, um 7. fl. 19. kr. und ist ein Stuck werth 7¾. Kreutzer.

Nach dem Thaler zu 31. Batzen aber, so kommt die feine Mark zu hoch aus, um 2. fl. 13. kr. und ist das Stuck werth 10¾. kr.

Nro. 9. Herrn Graf Simon von der Lipp neue 3. Bätzner, mit der Jahrzahl 1619. dieses Forms, wegen 57. Stuck ein Mark Cöllnisch, halten fein 8. Loth. 13. Grän, und wird die feine Mark daran vermünzt, pr. 20. fl. 54¾. kr. ist der Reichsordnung nach zu hoch um 20. fl. 42¾. kr. und ein Stuck werth 5⅞. kr.

Nach mehrgedachten 1½. fl. aber, kommt die feine Mark zu hoch hinaus, um 7. fl. 24¾. kr. und ist das Stuck werth 7¾. kr.

Und nach mehrgedachten 31. Batzen, kommt die feine Mark zu hoch hinaus, um 2. fl. 18¾ kr. und ist ein Stuck würdig 10⅝. kr.

Nro. 10. Herrn Graf Johann zu Rittberg neue 3. Bätzner, de Anno 1619. dieses Schlags, gehen auf die Mark Cöllnisch 68. Stuck, halt die Mark fein 9. Loth 9. Grän, wird die feine Mark daran vermünzt und ausgebracht, pr. 22. fl. 54¼. kr. ist der Reichsordnung nach zu hoch, um 12. fl. 42¼. kr. und ist ein Stuck nach solcher Ordnung werth 5¼. kr.

Nach des Reichsthalers Tax, der 1½. fl. kommt dannoch die feine Mark zu hoch hinaus, um 9. fl. 24¼. kr. und ist das Stück werth 7. kr.

Nach dem Tax der 31. Batzen, wird die feine Mark an diesen 3. Batznern zu hoch vermünzt, um 4. fl. 18¼. kr. und ist das Stuck werth 9¾. kr.

Nro. 11. Dieser neuen sehr bösen und unbekanndten 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, gehen auf die Cöllnische Mark 5. Stuck, halten fein 5. Loth 14. Grän, wird die feine Mark daran vermünzt, und an den Mann gebracht, pr. 27. fl. 41½. kr. ist wider die Reichsordnung zu hoch um 17. fl. 29½. kr. und ein Stuck, solcher Ordnung nach, werth 4⅜. Kreutzer.

Nach dem Reichsthaler der 1½. fl. wird die feine Mark hieran zu hoch vermünzt, um 14. fl. 11½. kr. und ist ein Stuck werth 5⅞. kr.

Item nach dem Reichsthaler des jetzigen Preiß der 31. Batzen, wird die feine Mark hieran zu hoch hinaus vermünzt, um 9. fl. 5½. kr. und ist das Stuck besser nit dann 8. Kreutzer.

Nro. 12. Ferners solche unbekandte neue 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, aber eines andern Gepräges, wie zu sehen, der gehen auf die Mark Cöllnisch 51. Stuck, halten fein 5. Loth 11. Grän, dahero dann die feine Mark hieran vermünzt und ausgesprengt wird, pr. 29. fl. 5. kr. ist der Reichsordnung nach zu hoch um 18. fl. 53. kr. und also deren Stuck eines nach bemeldter Ordnung werth 4⅞. kr. reichlich.

Im Preiß des Reichsthalers der 1½. fl. wird die feine Mark daran zu hoch vermünzt, um 15. fl. 35. kr. und ist das Stuck würdig 5½. kr.

Nach jetzigem Lauf der 31. Batzen, komt die feine Mark zu hoch aus, um 20. fl. 29. kr. und ist das Stuck nach solchem Preiß werth 7⅝. kr.

Nro. 13. Dieser neuen Welschen bösen 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, gehen auch 51. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten aber nur 5. Loth 9. Grän, daraus dann erfolgt, daß die feine Mark an solcher Münz hinaus gebracht und vermünzt wird, pr. 29. fl. 40¼. kr. ist aber der Reichsordnung nach starck zu wider, um 19. fl. 28¼. kr. und das Stuck bemeldter Ordnung nach besser nit, dann 4⅛. kr.

Nach des Thalers Tax der 1½. fl. angesagt, so wird die feine Mark daran dannoch zu hoch vermünzt, um 16. fl. 10¼. kr. und ist das Stuck werth 5⅜. kr.

Den Thaler nach jetzigem Preiß der 31. Batzen, wird die feine Mark zu hoch hinaus vermünzt, um 11 fl. 4¼. kr. und ein Stuck solchemnach werth 7½. kr.

Nro. 14. Herzog Alexanders zu Mirandula neue böse 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, so am Gepräg den gangbaren Frißländischen 3. Bätznern nit wenig nachgemacht, und also leichtlich unter dieselben geschoben werden möchten, gehen auf die Mark Cöllnisch 50. Stuck, halten fein 5. Loth 6. Grän, wird also die feine Mark daran vermünzt, um 30. fl. — kr. ist der Reichs-Ordnung nach zu hoch, um 19. fl. 48. kr. und ein Stuck werth 4. kr. doch was reichs.

Nach mehrgedachtem Preiß des Reichsthalers der 1½. fl. komt die feine Mark zu hoch hinaus, um 16. fl. 13. kr. und ist das Stuck werth 5⅖. kr.

Nach den 31. Patzen aber, so wird daran die feine Mark zu hoch hinaus vermünzt, um 11. fl. 34. kr. und ist derer Stück seines mehr nit werth, dann 7⅜. kr. reich.

Nro. 15. So wegen dieser neuen unbekannten bösen 3. Bätzner, ohne Jahrzahl 5. Stuck ein Cöllnische Mark, halt die Mark fein Loth 5. Grän, daraus erscheint, daß die feine Mark daran vermünzt, und an den Mann gebracht wird, pr. 30. 19. kr. ist aber der Reichsordnung nach ;u hoch, um 20. fl. 7. kr. und ein Stuck nach bemeldter Reichsordnung werth 24. kr.

Item nach mehr gedachtem Thaler Preiß, der 1½. fl. wird die feine Mark zu hoch hinaus vermünzt, um 16. fl. 49. kr. und ist das Stuck werth 5¼. kr.

Nach den 31. Batzen aber, wird die feine Mark zu hoch vermünzt, um 11. fl. 43. kr. und ist der Werth eines Stucks nur 7⅜. kr.

Nro. 16. Noch ein Sort neuer unbekandter bösen 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, so am Gepräg den Kämptischen in viel nachgemacht, und der gemeine Mann damit leichtlich kan betrogen werden, gehen auch auf die Mark Cöllnisch 50. Stuck, und an fein 5. Loth 5. Grän, seynd also am Schrott und Korn nechst obigen 3. Bätznern gleich, dahero dann derer Auskommung daselbst zu haben.

Nro. 17. Diese neue unbekanndte böse 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, ereignen sich am Schrott sehr ungleich, doch

doch wegen insgemein 53. Stuck ein Mark Cöllnich, halten an fein Silber 5. Loth 10. Grän, dardurch dann die feine Mark hin, und an den Mann gebracht wird, pr. 30. fl. 31½. kr. ist der Reichsordnung stark zu wider um 20. fl. 19½. kr. und ein Stuck nach solcher Ordnung mehr nit werth, dann 4. kr. dem Reichsthaler nach der 1½. fl. aber, wird die feine Mark an diesen schlimmen 3. Bätznern zu hoch vermünzt, um 17. fl. 1½. kr. und erstreckt sich das Stück im Werth auf 5¼. kr.

Nach dem Tax des Thalers der 31. Batzen, so ist die hinaus Vermünzung hieran zu hoch, um 11. fl. 55½. kr. und ein Stuck nur 7¼. kr. werth.

Nro. 18. Noch ein Sort jetztgedachter neuen unbekanndten bösen 3. Bätzner, ohne Jahrzahl, daran das Gepräg etwas anderstis als voriges, wie zu sehen, befinden sich am Schrott sehr ungleich, aber dem Mittel nach gehen auf die Mark Cöllnisch 55. Stuck, halten fein 5. Loth 5. Grän, wird die feine Mark damit vermünzt und ausgebracht, pr. 33. fl. 20¾. kr. ist der Reichsordnung nach zu hoch um 23. fl. 8¾. kr. und ein Stuck solchemnach nach werth 3⅝. Kreutzer.

Item nach dem taxirten Thaler der 1¹/₁. fl. so würdt die feine Mark hieran zu hoch hinaus vermünzt um 19. fl. 50¾. kr. und ist ein Stuck werth 4⅞. kr.

Nach jetzigem Lauff und Preß der 31. Batzen aber wird die feine Mark dannoch zu hoch hinaus vermünzt um 14. fl. 44¾. kr. und ist ein Stück nur 6⅝. kr. werth.

Nro. 19. Ferners dergleichen neuen unbekannten bösen Dreybätzner, ohne Jahrzahl, welche gleichermassen am Schrot sehr ungleich erscheinen, wegen durcheinander 55. Stück ein Mark Cöllnisch, halten fein 5. Loth, 3. Gren, wird die feine Mark daran vermünzt pr. 34. fl. 3¾. kr. kommt der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 23. fl. 51¾. kr. dannenhero das Stuck mehr nit werth ist als 1½. kr.

Nach längst beschehener Satzung, den Thaler à 1½. fl. gerechnet, so kommt die feine Mark zu hoch hinaus um 20. fl. 33¾. kr. und ist das Stuck werth 4¾. kr. und wann mans gleich nach jetzigem Preis des Thalers der 31. Batzen ansetzt, so wird dannoch die feine Mark hieran zu hoch aus, und an den Mann gebracht um 15. fl. 27¾. kr. also daß ein solches Stück nur 6½. kr. werth ist.

Nro. 20. Des Siri Austriaci gar neugemünzte Dreybätzner ohne Jahrzahl, dieses Gepräg, so auch sehr böß, gehen uf die Mark Cöllnisch 50. Stück, halten fein 5. Loth, 3. Gren, dannenhero dann die feine Mark daran vermünzt und ausgesprengt wird pr. 30. fl. 58. kr. ist der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 20. fl. 46. kr. und ein Stuck solcher Ordnung nach werth 3⅞. kr.

Nach dem Thaler der 1½. fl. kommt die feine Mark zu hoch aus um 17. fl. 28. kr. und ist ein Stuck werth 5⅛. kr. und nach jetzigen Preis des Thalers der 31. Bätz. kommt dennoch die feine Mark zu hoch aus um 12. fl. 22. kr. und ist deren Stück eines werth 7. ⅞. kr.

Nro. 21. Neue unbekannte Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. dieses Gepräg, welche sich am Schrot zimlichermassen ungleich befinden, gehen uf die Mark Cöllnisch 234. Stuck, hält die Mark an fein 7. Loth, 16. Gren, wird die feine Mark (20. Stück für ein fl. gerechnet) daran vermünzt pr. 23. fl. 43¾. kr. kommt der Reichs-Ordnung nach, so 10. fl. 23¼. kr., zu hoch heraus um 13. fl. 20½. kr. und ist ein Stuck nach solcher Ordnung werth 1¼. kr. was reichlichs.

Nach längster Thaler Satzung aber der 1½. fl., so wird die feine Marck hieran zu hoch vermünzt um 10. fl. 23¾. kr. und ist das Stuck werth 1⅝. kr. auch was reichs.

Nicht weniger aber nach jetzigem Preß des Reichsthalers à 31. Batzen, wird dannoch die feine Mark zu hoch hinaus vermünzt um 5. fl. 7¾. kr. und ist das Stuck nach solchem werth 2¼. kr. reich.

Nro. 22. Fürstliche Braunschweigische Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. dieses Forms, gehen uf die Cöllnische Mark 262. Stück, halten fein 8. Loth, 10. Gren, wird darmit die feine Mark Silber vermünzt, und ausgebracht pr. 24. fl. 30. kr. ist aber der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 14. fl. 6¾. kr. und ist das Stuck bemelder Ordnung nach werth 1¼. kr.

Nach mehrgedachten 1½. fl. so wird die feine Mark hieran zu hoch vermünzt um 11. fl. — kr. und ist ein solcher Grosch werth 1⅝. kr. wie dann nach den 31. Batzen, kommt die feine Mark zu hoch heraus um 5. fl. 54. kr. und ist ein Stuck werth 2¼. kr.

Nro. 23. An diesen neuen unbekannten Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. gegenwärtigen Geprägs, gehen uf die Mark Cöllnisch 248. Stück, halten fein 8. Loth, 2. Gren, erfolgt, daß die feine Mark daran vermünzt wird pr. 24. fl. 27½. kr. wird der Reichs-Ordnung nach zu hoch vermünzt, um 14. fl. 4¼. kr. und ist das Stuck solchem nach werth 1¼. kr.

Nach den 1½. fl. ereignet sich, daß die feine Mark dannoch zu hoch hinaus kommt um 10. fl. 51½. kr. und daß ein Stuck werth ist 1⅝. kr.

Item den 31. Batzen nachgerechnet, wird die feine Mark über das zu hoch vermünzt um 5. fl. 51¼. kr. und ist das Stuck werth 2¼. kr.

Nro. 24. So gehen dieses Geprägs neue unbekannte Gröschlein, de Anno 1619. uf die Mark Cöllnisch 256. Stück, hält die Mark fein 7. Loth, 14. Gren, dahero dann die feine Mark daran vermünzt wird pr. 26. fl. 19¾. kr. lauft der Reichs-Ordnung zuwider um 15. fl. 56½. kr. und ist ein Stuck solcher Ordnung nach besser nit dann 1⅛. kr.

Nach längst gesetzer Valuta des Thalers à 1½. fl. wird die feine Mark an diesen Groschen zu hoch ausgebracht um 12. fl. 49⅝. kr. auch ist das Stuck mehr nit werth dann 1½. kr.

Nach jetziger etlicher Städt ꝛc. Valvation, als den Thaler zu 31. Batzen, kommt dannoch die feine Mark zu hoch heraus, um 7. fl. 43¾. kr. und ist ein Stuck würthig 2⅝. kr.

Nro. 25. Wieder ein Sort neuer unbekannten Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. welcher 206. Stück ein Mark Cöllnisch wägen, halten fein 7. Loth, 14. Gren, daran nur die feine Mark hingebracht und vermünzt wird pr. 26. fl. 45. kr. kommt der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 16. fl. 21¾. kr. und ist ein Stuck nach solcher Ordnung werth 1⅛. kr.

Nach dem taxirten Thaler der 1½. fl. wird die feine Mark hieran zu hoch vermünzt um 13. fl. 15. kr. und ist ein Stuck werth 1½. kr.

Aber nach jetzigem Preiß des Thalers der 31. Batzen, wird die feine Mark zu hoch vermünzt um 8. fl. 9. kr. und ist das Stuck werth 2. kr.

Nro. 26. Dieser neuen Sort Gröschlein de Anno 1619. wägen auch 260. Stück ein Mark Cöllnisch, halten gleichermasien, wie obige, fein 7. Loth, 14. Gren, seynd demnach am Schrot und Korn nächst obigen Gröschlein Nro. 25. gleich, und derer Auskommung daselbst zu finden.

Nro. 27. Noch ein Sort neuer unbekannten und sehr leichten Gröschlein mit der Jahrzahl 1619. obiges Geprägs, gehen uf die Mark Cöllnisch 287. Stück, halten fein 7. Loth, 14. Gren, wird also die feine Mark daran vermünzt, und ausbracht pr. 29. fl. 31. kr. ist der Reichs-Ordnung nach zu hoch um 19. fl. 7¾. kr. und ein Stuck bemeldter Ordnung nach werth 1. kr.

Nach dem Reichsthaler der längstgesetzten 1½. fl. so ereignet sich, daß die feine Mark daran zu hoch hinaus vermünzet wird um 16. fl. 1. kr. und ein Stuck nur 1⅜. kr. werth ist.

Nach jetzigem Preß des Thalers aber der 31. Batzen, so wird die feine Mark an diesen Groschen zu hoch heraus vermünzt um 10. fl. 55. kr. und ist ein Stuck mehr nit werth dann 1⅞. kr.

Des hochlöbl. Fränkischen Kreises General-Münzguardein.

Melchior Meschker.

Lit. E.

Hochwürdiger Durchleuchtigster und Hochgebohrner Fürst, Euer Hochfürstl. Durchl. seyn unsere unterthänigst und bereitwilligste Dienst zuvor, Gnädigster Herr! Als wir bey jetzigem den ½². May allhier in des heil. Reichs Stadt Regenspurg gehaltenen ordinari Convent der im Münzweesen dreyen correspondirenden Krais verpflichten Guardein ihre gewöhnlichen Relationen angehört, ist unter andern ein Sort neuer ganzer Thaler mit der Jahrzahl 1620. vorkommen, welche unter Euer Hochfürstl. Durchl. Gepräg ausgeben worden, weilen aber dieselben sich des heil. Reichs Ordnung nit allerdings gemäß befinden, hat die Nothdurft erfordern wollen, ein solches Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu erkennen zu geben, die hierauf ohne Zweifel bey den ihrigen verfügen: damit angeregte des heil. Reichs Verordnungen observirt werden mögen, und seynd Euer Hochfürstl. Durchl. für unsere Person zu unterthänigsten Diensten

sten geflissen. Actum Regenspurg den ½. May Anno 1620.

An Herrn Herzog Leopolden

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigstwillig

Der drey correspondirenden Krais jetzo allhier anwesende Räthe, und Gesandten.

Lit. F.

Der hochlöblichsten im Münzweesen correspondirenden dreyen, des Fränkischen, Schwäbischen, und Baierischen Kraises deputirte Räthe. Wohl- Edel Gestrenge, hochgelehrte, veste und ehrenveste, gebiet- und großgünstige, und günstige Herrn. Euer Gestreng Hochgelehr. und Grgl. soll und kan ich unterthänig und unterdienstlich länger nicht verhalten, wie daß Caspar Kurz von Buchhorn am Bodensee gebürtig, sich gleichwohl etlich Jahr zu Mayland, als ein Handelsmann und Factor ufgehalten, bey 5. Jahren hero aber sich uf das Münzweesen dergestalt geleget, und begeben, daß er an etlichen Orten in Italien, als zu Casal, Dessana, Mesarana, und fürnemlich zu Corregio viel und unterschiedliche nichtswerthige Sorten an Dreykreutzern, Drey- und Sechsbätznern machen und münzen lassen, wie zum Theil beyliegendes gedrucktes Münz-Patent sub Lit. A. theils sein kurzes eigenes Schreiben, und beyliegende der Stadt Memmingen Urkundt sub Lit. B. ausweisen thuen, und an dem ist, daß die in erstberührtem Patent verrufte, und von mir mit Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. bezeichnete Sorten vermeynter Sechsbätzner, einig und allein von ihme Kurz, und seinem Gesellen oder Consorten Magnus Lippen einem Algeuer, aus- und herkommt. Gleichwie nun hieraus befindt- und augenscheinlich, daß übelermeldter Kurz unter andern löbl. Stadt Straßburg Preß der Sechsbätzner abgegraben, und ausserhalb der Schrift (deren nit jederman acht) um ein schlechtes geändert, also mag er auch anderer Fürsten und Städt Gepräge, bevorab etlichen Vermuthungen nach, und weil unlaugbar, daß er zu Dessana münzt, oder gar ein Münzstatt halt, löblicher Stadt Nürnberg der Goldgulden Präg abgegraben habe, welche vermeynte Goldgulden dem jüngsten Gepräge ausserhalb der Jahrzahl so gleich und ähnlich seyen, daß ohne sonderbare Prob, oder in Achtnehmung der Schrift, kein Unterschied zu merken, da sie doch, vermög sub Lit. C. beyliegenden Patents, über 43½. oder meist 64⅞. kr. nicht werth seyn sollen, jetzo zu geschweigen, daß da ihme noch länger Luft und Platz gelassen werden möchte, er sich unzweifenlich auch an die Ducaten richten, und damit sein Heil. versuchen wird. Weil, wie ich glaublich und gewiß avisirt bin, er ein zu Augsburg vor 3. Jahren gemachtes Druckwerk, daran dreyerley Sorten von Venedischen Ducaten oder Zeggin, und dreyer Herzogl. zu Venedig Nahmen, mehr drey Sorten von Türkischen, und dann drey Sorten deutscher Fürsten Ducaten Gepräg ähnlich, unlängsten käuflich an sich gebracht, und expracticirt hat. Solche nun und andere dergleichen betrügliche falsche Münzsorten, hat er durch seine gewisse Factorn, nicht allein in Schweitzer Land, sondern auch zu Augsburg, Ulm, Memmingen, Lindau, Kempten, und anderer Orten des Deutschlands, mit Nachschuß von 5. bis 8. und mehr Gulden pro Cento häufig, und mit grossen Summen, und nicht nur 1. Tonnen Goldes betrüglich einschieben lassen, wie er dann, einkommenen Berichten nach, weit über 100. tausend fl. durch solch sein falsches Münzen erobert haben solle, und da er gleich vor zweyen Jahren ein Zeitlang latitirt, und sich in guter Gewahrsam gehalten, hat doch damalen, und inmittels sein Consort Magnus Lipp, selbes in der Person dergleichen Geld heraus bis nach Pozen, Fuessen, und Haussteten einem Dorf nächst bey Augsburg gelegen, geführt, allda obangedeute bewuste Factorn, es von ihme erhebt, und angenommen, und dann hin- und wieder verschoben haben, welches sein betrüglich und übermäßig Gold- und Silbermünzen er Kurz noch stättigs, und unaufhörlich continuiren, und also Land und Leut schand- und schädlich betrügen thut. Unangesehen er, Vermög eignen beyhanden habenden Schreiben, im längsten selbsten diese (doch viel zu gelinde) Urtheil gestellt, und gefällt, wann er Gubernator zu Mayland seines Münzweesens bericht werden sollte, daß er nit nur um all sein Vermögen kommen, sondern auch darzu am Leib gestraft wurde. Was nun fürnemlich beede Städt Straßburg und Nürnberg, ihres hierbey versirenden merklichen Interesse halber (des gemeinnützigen Weesens anjetzo zu geschweigen) hergegen fürzunehmen zu seyn vermeynen möchten, wird gleichwohl derselben hochvernünftigen Magistrats hochverständigen Discretion und Gutachten heimgestellt, mich aber hat übelbesagter Kurz durch sein falsches Münzen, darum ich ihme als ein Factor

wenig Zeit gedient, und ein solchen grossen Betrug, wie sich hernach befunden, einmahlen vermuthet hab, nicht allein an Ehren, Leib und Gut, in ein unglaublichen auch unwiederbringlichen Schaden gebracht, sondern auch und nachdem sein Betrug offenbar, und Kraiskündig, und seine Münzen, Vermög beyliegender und anderer Münz-Edict, öffentlich verruft und banntisirt worden, sich dannoch ganz nicht gescheuet, eben solchem seines nichtswerthigen Gelds, und falscher nichtigen Waar halben, ein merklich starke, doch unehrbare und unredliche Forderung von mehr dann 7000. fl. bey dem Landgericht in Schwaben, erst wider mich zu prätendiren, und daselbsten mit Rechten anhängig zu machen, damit ihme dann wider alles Verhoffen, so weit geglückt, und nachgesehen worden, daß vermög per sub & obreptitie ausgewürkter geschwinder und beschwerlicher Special- und General-Arrestmandat, man nicht allein uf sein Kurzens Kosten, da und dort meine Wahren, Schulden und anders arrestirt, und ufgehalten, sondern auch meine Person angegriffen, und zu Memmingen in Verhaft genommen, und da schon mein geehrte Obrigkeit, mich endlich und nach 10. Wochen wiederum relaxiret, hab jedoch aus Forcht obberürter Mandaten, nirgend sicher Gleit noch freyen Fuß solchen nur für das Stadtthor, zu geschweigen weiters zu setzen, und meiner Handlung und Nahrung nachzuziehen, Märkt und Messen zu besuchen, oder auch da noch anjetzo für Euer Strengen Hochedlen und Gunsten persönlich zu erscheinen, und mehrern unterthänigen Bericht ein- und andershalben mündlich von mir anhören, und aufnehmen zu lassen. Dahero, und weil mehr übel besagter Kurz mich so sehr und stark und äusserist, und noch unaufhörlich verfolgt, und an meiner zeitlichen Wohlfart und Nahrung merklich verhindern thut, je mehr dann Ursach habe, seiner auch im geringsten nicht zu verschonen, und mein selbs und des meinigen so gut ich kan, und mir immer müglich, in Acht zu nehmen. Weil aber in meiner Einfalt kein füglicher noch bequemer Mittel, dardurch einem solchem offenbaren Landdieb und Leutbetrüger, nicht allein sein schädlich Handwerk dermalen einist untergeleget, und er zu wohlverdienter ernstlicher Straff gezogen, sondern auch diejenige, so erst nach Verruffung der Kurzischen Münzen, mit ihme Kurzen und Lippen, wissenlich gehandelt, solche betrügliche Münzen von ihme angenommen, und in Deutschland hin und wieder eingeschleift, angegeben, und ihnen und andern ihres gleichen, neben gebührender Abstraff inskünftige ein Knopf darfür gemacht werden möchte. Dann da deshalben an den Herrn Gubernatorn zu Mayland ein beweglich Schreiben ausgefertiget wurde.

Langt demnach, und ist an Euer Strenge Herlichkeit und Gunsten mein unterthänig und dienstlich hochtrüngend- und unumgängliche Bitt, die wöllen in Mangel anderer thunliche Mittel, wo nicht eben von meiner geringen Person wegen, doch und fürnemlich dem allgemeinlichen nützlichen Weesen zum Besten, sich dahin unbeschwert, großgünstig und Schriftl. resolviren, ob der Herr Gubernator zu Mayland durch Schreiben dieses Landbetrügers und seines Münzgespanens des Mangen Lippens halben, genugsam avisirt, oder informirt, und ihnen dermalen einsten ihr längst verdienter Lohn geben werden möcht. Bin ich für mein Person ehrerbietig, Mittel und Weeg selbsten, und auf mein Kosten zu machen, das ein solch Schreiben an gebührenden Orten alles Fleißes insinuirt, auch verhoffentlich darüber mit wirklicher Execution wider ihne Kurzen und Lippen procedirt werde. Hieran erweisen Euer Strenge Herrlichkeit und Gunsten nit allein meiner geringfügigen Person, ein sonderbahren hohen Gunst, sondern auch in Abwendung eines so lange continuirten überschädlichen, notorischen Landbetrugs, ein hochrühmlich allgemein nützig, hoch- und höchstnothwendig Werk, und thue hierüber Euer Strenge Herlichkeit und Gunsten mich zu großgünstiger und gedeulicher Resolution, unterthänig und unterdienstlich befehlen. Datum Mämmingen den $\frac{20}{30}$. Aprilis Anno 1620.

E. Str. Herrl. und Gunsten.

Unterthäniger, und unterdienstwilliger.

Hannß Conrad Fürschig.

Lit. G.

Hochwürdiger Fürst, Euer Fürstl. Gnaden seyn unsere unterthänig willige Dienst zuvor, gnädiger Herr, Euer Fürstl. Gnaden mögen wir unterthänig nit verhalten, daß wir glaublich berichtet werden, es soll sich einer in der Stadt Füeßen aufhalten, Nammens Tobias Heim, so sich ein Zeitlang für einen Factor Caspar Kurzens der Zeit zu Mayland gebrauchen lassen, und dahero

hero sonderlich gut Wissens haben soll, durch was Mittels Personen, und an welche Ort dieser Kurz ein überaus grosse Menge falscher Drey- und Sechsbätzner ins Reich von Italien aus eine Zeithero, wie noch, verschieben lassen. Gelangt derentwegen an Euer Fürstl. Gnaden unser unterthänig Ersuchen, sie wollen gemeinen Weesen zum Besten ermeldten Heim deßwegen mit allen Umständten examiniren, seine Aussag beschreiben, und zu der Fürstl. Bambergischen Canzley als dem Directorio communiciren, das geraicht zu Stillung solches schädlichen Einführens, und werdens unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn, auch günstige Herrn und Obern hinwieder freundlich und unterthänig zu beschulden willig sein. Datum Regenspurg den $\frac{13}{3}$. May Anno 1620.

Euer Fürstl. Gnaden.

Unterthänig willige.

Der in Münzweesen correspondierenden dreyen als Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais Fürsten und Ständte jetzo allhier anwesende Räthe und Gesandten.

Lit. H.

Schreiben an die Regierung zu Inspruck.

Wohlgebohrne, Edl-Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, denselben seynd unser willig und geflissene Dienst zuvor, und günstige Herrn.

Euer Großg. Herren geben wir zu gemeiner Wohlfart, Dienst und freundlich zu vernehmen, das bey jetzigem der drey im Münzweesen correspondierenden Krais allhier, in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg gehaltenem ordinari Convent, gewise Nachrichtung einkommen, daß zween Handelsmänner zu Mayland, Namens Caspar Kurz, und Mang Lipp sich des hochschädlichen Einschleichens ganz falscher und nichts werthiger Drey- und Sechsbätzner, wie auch andere mehr dergleichen sträflichen Gesellen, eben solchen hoch verbottenen Einführens, mit nichtigen Thalern, und andern groben bösen Sorten einig geraume Zeithero beflissen haben, und sonderlich diß ihre schädliche ungültige Münz von ihnen durch die Stadt Paza, dahin sie gemeinlichen zu den gewöhnlichen Jahrs Messen und den Kaufmanns Waaren, und wie wir vermerken, meisten Thails unter dem gesuchten Schein, ob wäre es Saiffen, in grosser Anzahl gebracht, herausser ins Reich und Teutschland gefürt, und gemeinen Weesen zu äusserstem Schaden und Nachtheil eingetrungen werden soll.

Wann wir dann gar nit zweifeln, Euer Großg. Herren werden anstatt ihres gnädigsten Herrns, solchen hochverderblichen unzimlichen Händeln, soviel möglich abzuwehren, ihnen nicht wenigers angelegen sein lassen, als ersuechen dieselben wir Dienst- und freundlich bittend, zu obbemeldtem Patza, auf die nächst vorstehende Pfingsten Meß, oder auch zu andern gelegenen Zeiten, die unbeschwerdte Bestallung zu machen, daß dieser, und andere dergleichen Landsverderbliche Leuth, in guter Still und Geheim betretten, gebürlichen angehalten, oder aufs wenigst oben angedeutte und andere falsche Sorten erkundige, und des Heil. Reichs wohl versehenen Ordnungen gemäß, andern zum Exempel gegen Ihnen verfahren werde, das werden unsere gnädigste und gnädige Fürsten auch günstige Herrn und Obern gebührlich erkennen, und wir wollens hinwieder in gleichem beschulden. Datum Regenspurg den $\frac{13}{3}$. May An. 1620.

E. Grgr. und der Herrn.

Dienst und freundwillige.

Der dreyen correspondirenden ꝛc. Krais Fürsten und Ständ. allhier anwesende Räth und Gesandten.

CXLII.

Probationstags-Abschied der drey Kraise. Nürnberg den 11/1 Merz 1621.

§. 1.

1621. Bey deme den 1/9. Novembris nächsthin zu Augsburg gehaltnen Probation tag, ist besunden worden, daß die äusserste Nothdurfft sey, uf alle mögliche Mittel und Weeg zugedenken, wie doch der von Tag zu Tag äusserst verderblichen, und ins gemein hochschädlichen Staigerung der groben und gerechthältigen gulden und silbernen Sorten, wo nicht zu remediren, doch dermahl eines ein Zweck künfftiger Verwehrung, abwehrlich gesteckt werden möchte, sintemahl an Tag, und das Werk selbsten bezeugt, daß durch solche Staigerung nicht allein alle oberkeitliche und privat Gelt- Gefell albereit über die Helfte geschwächt, sondern auch was der Mensch zu seinen Unterhalt bedürftig, alles auf dreyfachen Preeß getrieben, und zu beförchten, wa nit Gegenmittel an die Hand genommen, die Einkommen und Ausgaben respective noch viel mehr sich ringen, und aufschwellen werden. Als nun dieser eisserst, und insgemein verderblichen Steigerung die vornemste Ursach der betrügliche Fall bey in- und ausländischen Münzsorten sich befunden, seyn zwar Mittel vorgeschlagen, und berathschlagt worden, wie solchen falschen Münzen der geringhältigen Sorten abzuwehren, und also der Prunnquäll dieses grossen Unheils zu verstopfen. Dieweilen aber zu besorgen, daß deren Theils geraume Zeit erfordern, Theils ober äusserste Difficulteten haben würden, ja daß ohne Kayf. Interponierung, auch aller Churfürsten, und Ständ des Heil. Reichs insgemein durchgehende Vergleichung, zu derselben wohl erspriesslich nicht zu gelangen, und ehe es jetzigen schwirigen Läuffen nach, dahin zu bringen, manigslich zu gänzlicher Ruin getrieben werden möchte. So ist damals zu bemeldten Augspurg ein Mittel vorgeschlagen worden, dardurch verhoffentlich interimsweis, und bis zu durchgehender Kayf. und des Heil. Reichs Remedirung, in diesem im Münzwesen correspond. dreyen, als den Fränkis. Bayer. und Schwäbischen Kraisen, fernere Steigerung abgewehrt, und etwann noch künftig, nach und nach derselben wiederum herab geholfen werden möchte. Und nämlich dieweiln alle Steigerung aus dem Fall im Münzwesen herflüßt, die ungerechte Münzstatt aber, und von denselben herkommende geringhältige Sorten, dermassen, sonderlich an den kleinen Sorten überhand genommen, daß fast unter dem Ort Reichsthaler an Münzen gangbar, alles über die Helft, an Schrott und Korn zu gering, ja wie die Erfahrung zu erkennen giebt, damit ohne Scheuh, je länger je mehr gefallen wird, daß ein solich Mittel an die Hand genommen müßte werden, dardurch die Verschiebung solcher geringhältiger Sorten verhindert, darzu sich dann kein ander Mittel befinden wollen, als ein general- durchgehende Verbietung, aller unter dem Reichsthaler güldigen, und special Verruffung aller herfürbrechenden, zu geringhältigen groben Sorten, dagegen die general Verruffung aller geringen Sorten nicht kann effectuirt werden, ohne Verordnung anderer kleinen Schiedmünz, daß in diesen 3. correspond. Kraisen in wohl ergiebiger Summa, auf eine gleichförmige Landmünz zum nothwendigen Schiedpfenning gedacht werde, und solches alles allein provisorie und interimsweis, bis auf der Röm. Kayf. Majestät, auch gemeiner Churfürsten und Stände, durchgehende Vergleichung. Dieweilen aber ein solches in diesen 3. Kraisen zu practicirn und anzustellen sehr große Dificulteten gebehren wird, und reuffers Vordenkens eusserst vonnöthen, so haben nicht unzeitig damals beysamen gewesne Herrn subdelegirte Räth und Gesandten diesen Vorschlag allein ad referendum angenommen, und ob ihre genädigiste, genädige Fürsten, auch günstige Herrn und Obern, die Pactierung dieses Vorschlags ratificirn wollten, gegenwärtigen extraordinari Probationtag zur endlichen Erklärung belieben lassen; dieweiln aber ausser des Herrn Directorn, die Herrn Fürstl. Deputirte diesem Convent, durch eigne Abordnung nicht besuchen lassen, Ihr Hochfürstl. Gnaden von Salzburg sich gar nicht angemeldt, Ihr Fürstl. Durchleucht in Bayrn ihre Stell zu vertretten den Herrn Bambergischen Abgeordneten, mit dem gnädigsten Befehl aufgetragen, auf erspriessliche Mittel bedacht zu seyn, und zu schliessen, wie doch diesem Uebel zu steuren, und mehrere Steigerung der gülden

und

und silbernen groben Münzsorten vorzukommen, und solches Ihr Fürstl. Durchleucht sich darüber zu entschliessen und zu erklären, unterthänigist zu referieren, und Ihr Fürstl. Gnaden von Würtemberg durch die Herrn Augspurgischen dero gnädigen Erklärung in einem ausführlichen Schreiben, wie die Beylag sub Lit. A. zu erkennen giebt, thun lassen. So haben die Herrn anwesende Gesandten, obschon in diesem Werk summum in mora periculum, die würkliche Vollziehung angedeuten interims Mittels in das Werk zu stellen Bedenkens getragen, jedoch auf aller in diesen 3. Kraisen, in Münzwesen deputirten Fürsten und Ständ, gnädigst, und günstige Ratification sich eines schriftlichen Vorschlags verglichen, wie ferner besorgender Steigerung der gulden und silbernen Sorten möchte ein Zweck gesteckt werden, als aus der Beylag sub Lit. B. mit mehrern zu vernehmen. Und dieweiln ohne das den $\frac{12}{2}$. May schiersten wiederum ein ordinari Probationtag, der Ordnung nach, allhier zu halten, so werden hiemit Abschiedsweis alle deputirte Fürsten und Ständ unterthänigst, unterthänig, und aller Gebühr nach ersucht und erinnert, die ihrige also abzuordnen, daß sie Tags zuvor allhier einkommen, folgends der Berathschlagung beywohnen, und über diesen begriffnen Vorschlag, auch wie solcher zu mindern oder zu mehren, ein cathegorische runde Erklärung geben mögen.

§. 2. Als auch bey jetziger Zusammenkunft wegen des wohlgebohrnen Herrn Philipps Ernsten Grafen zu Hohenloe ꝛc. sich ein Münzmeister Bernhard Dreyer genannt angemeldt, weil er von wohlgemelten Herrn Grafen um gebürliche Jahr Besoldung zu einen Münzmeister bestelt, ihne in gebürliche Ayds Verpflichtung dieser 3. Kraisen wegen anzunehmen, weil er sich aber der würcklichen Observanz, so viel das Schrot und Korn belangt, respective der Reichsordnung, und jüngstem Augspurgischen Probationabschieds (auf andere Uebertretter sich beruffend) verwaigert, auch sich neben ihnen kein special Wardein angeben, als ist er mit der Commination abgewiesen worden, sich des Münzens zu enthalten, oder gewißlich zu gewarten, daß nach ihme soll getrachtet, und die Straff des falschen Münzens exequirt werden, ist auch an wohlgedachten Herrn Grafen derwegen ein Schreiben abgangen, wie sub Lit. C. zu sehen.

§. 3. Ferner haben der Fränckische, und Schwäbische Wardein 3. Probierzetl eingeben, welche mit D. E. und F. signirt seyn, daraus zu vernehmen, daß unumgänglich des Herrn Bischofen zu Chur, ohne Jahrzahl gemünzte neue, des Herrn Grafen zu Montfurt mit der Jahrzahl 1620. Niederländische auch Anno 1620. neue darunter ohne Jahrzahl, Schafhauser mit der Jahrzahl 1620. der Stadt St. Gallen mit der Jahrzahl 1620. der Stadt Zurch mit der Jahrzahl 1620. halbe als neue Thaler, durch ein offenen Anschlag, in diesen 3. Kraisen, als ungerecht und zugeringheltig haben, müssen verruffen werden.

§. 4. Und demnach unter denen Gepreg der Röm. Kais. Maj. unsers allergenedigisten Herrn, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen ein neue Landmünz ausgangen, welche zwar dem Schrot nach dem Reichsthaler nit sehr ungleich, jedoch an Korn, darauf selben gesetzten Valvation nach, geringer, so lait man solche, wie billich, bey ihren Landwerth verbleiben, damit aber der arme einfältige Mann, von gewinsichtigen Practicierern, als wann es Reichsthaler, nicht hintergangen, als ist ein Nothdurft ermessen worden, derselbigen Halt und Werth zu meniglichs Nachrichtung in den Abdrück auch zu specificirn.

§. 5. Demnach auch die Stadt Ulm Thaler münzen lassen, welche an Schrot und Korn mangelbar, auch bis dato wider gemeine Krais, und Reichs Abschied, weder ihrem Münzmaister, noch special Wardein diesen 3. Kraisen zu Pflichten nicht fürgestellt, so ist an sie geschrieben worden, wie die Beylag sub Lit. G. ausweist.

§. 6. Ingleichen, dieweil beede Ihre Fürstl. Gnaden die Herrn Marggrafen, als der zu Cullenbach, alberait ein geraume Zeit in diesen Fränckischen Kraisen münzen lassen, und der zu Onolzbach Münzstädt aufzurichten Vorhabens seyn soll, auch in specie bey Ihren Fürstl. Gnaden von Culenbach Münzsorten ein übermäßiger Fall verspürt wird, so seyn an beede Ihre Fürstl. Gnaden Schreiben, und mit Lit. H. und I. signiert worden.

Zu Urkund, haben sich neben aufgedruckten Petschaften, die anwesende Räth und Gesandten eigenhändig unterschrieben. So geben und geschehen zu Nürnberg Donnerstags den $\frac{11}{1}$. Marty Anno sechzehenhundert ein und zwanzig.

Von wegen des Fränckischen Krais.

Georg Hahn, D.
Johannes Braun, D.
Georg Pfinzing, von Heidenfeld.
Siegmund Gabriel Holzschuher, von Nürnberg.
Johann Heinrich Hüls, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Johann Jacob Aichinger.
Heinrich Westendorfer, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friderich Endörffer.
Lienhard Weinhard, D.
Georg Teuser, D.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden, Johann Friederich, Herzog zu Würtenberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, und Herr zu Haidenhaim.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrsambe, Hochgelehrt, Liebe besondere, wasmassen von Herrn Bischofen zu Bamberg, Kraft führenden Directorii, bey den dreyen im Münzwesen correspondierenden Kraisen, Francken, Bayrn, und Schwaben, nach Veranlaß jüngst zu Augspurg gefasten Abschieds im extraordinari Probationtag nacher Nürnberg, gegen den 26. jetzt streichenden Monats February anzukommen, angesehen, und ausgeschrieben worden, daß wird euch daselbst hero Zweyfels frey vor dem wißlich gemacht worden seyn. Nun haben wir gleichwohl etliche Jahr hero mit sondern Betauren vernehmen müssen, daß bey solchen Tagfarten, dem nothleidenden bis auf den letzten Grund gerichten Münzwesen, nicht allein kein Hülf und Rath geschaft, sondern vielmehr alle verderbliche Staigerung und Abfall darbey gebillicht, und gemeiniglich etlich Batzen weiter als zuvor von den hailsamen Münzordnungen zuruck, und über sich gewichen. Dahero wir genugsamb befüegte Ursach haben könnten, von Besuchung solcher unfruchtbahren Taglaistung genzlich abzusetzen, den darauf lauffenden Kosten abzuschneiden, zu wenden, unser selbst, auch unsere Räth darbey zu verschonen, und alles zu bessern Brauch zu verwenden. Nichts destoweniger aber, und dieweil der Fränkische Krais uns mit jetzigen Tags Benennung, Extracts weis zugeschafte Abschied soviel Andeutung geben will, als wollte man euch mehr mit etwas bessern begreiffen, und bishero aufs eusserste vortgefressene Unheil, ein endlich weiter unüberschreitlich Ziel zu stecken gemeint seyn, als wären wir in Gnaden wohl gewogen, solliche Beysamenkonfft vollent mit beschickhen, auch darbey jede Möglichkeit (wie bishero unsers Thails mit Fleiß beschehen) einwenden zu lassen, wie doch alles, bis auf Kaiserl. Majest. und des Heil. Reichs allgemeine Verordnung, auf ein weiter unüberschreitlichen Fuß, bestleidenden Dingen nach, gestellt werden möcht.

Dieweil aber wir unser zu dergleichen Verrichtungen bishero gebrauchte Räth für anjetzo in unsern hochangelegnen Geschäften anderwärts verschickt, und dahero nicht gehaben mögen, als ersuechen wir euch Grgl. unsere Stell solcher Handlung unbeschwerdt zu vertretten, geben auch hierzu allen vollkommenen Gewalt, wieviel ein, oder andern Orts nöthig seyn möcht, insonderheit aber vermainen wir mit allem Fleiß dahin zu gedenken, daß der jüngst bey Euch in Augsburg gut befundene Werth, in groben gold- und silbern Sorten, verner nicht überschritten, noch einige weitere Staigerung darbey gebillicht, und zugelassen; sondern alles möglichsten Ernsts abgeschaft, in keiner Gattung bey vorhabenden Münzen die feine Marck Silber höher als umb 21. fl. oder den geringern unter den 3. Bätznern 20. fl. 30. kr. insonderheit aber nach Besag des Heil. Reichs Abschied, von Anno 1570. 1571. 1576. und 1594. bey jeden Krais, (da es vorhin nicht beschehen) allein drey, oder höchst vier Münzstädt angeordnet, selbige gleich jetzo benennt, alle übrige aber mit Fleiß und Ernst (als wannenhero der Ursprung fast alles Abfalls und Staigerung, nicht zum wenigern Thail herfliest) abgeschaft, sodann auf jenige, so eins oder anders höhers als gesetzt, auszugeben, oder einzunehmen sich gelüsten, insonderheit der gefährlichen Aufwechsler und Verleger falscher Münzstädt gute Kundschaft gelegt, auch die betrettne Ueberfahrer nit allein mit Confiscation, sonder nach ernstlichen Ehren, und Leibsstraff unnachläßig angesehen werden. Demnach wir dergleichen mehrere Straf und Ernst, wenig Besserung zu hoffen ist.

Lassen uns zumahl nicht entgegen seyn, daß alle hailose 3. Bätzner und 3. Kreutzerer, nach Abfliessung gewiser Zeit, gänzlich verbotten, und hernacher anderst nit, als der Halt und feinen Cölnischen Mark nach, jede ungefährlich

lich pr. 18. fl. oder höchst 18. fl. 30. kr. genommen, und künfftig keine dergleichen Sorten, um sie desto besser zu vertreiben, sondern an dero Statt zu täglichen Brauch halb und ganze, auch 6. Batzen, und soviel Kreutzer gemünzt werden, da man auch die bißhero fürgeloffene verderbliche Begegnußen sambt den fürnemsten ungerechten Münzstätten, Kayserl. Maj. wissentlich machen, um gnädigste ernstliche Abschaffung und Befelh an Speyrischen Fiscal gegen die schuldig befundenen, ihme von den Probationtägen aus wißlich gemachten, alles Ernsts schleinigst zu procediern unterthänig bitten wolt, liessen wir uns nit zugegen seyn, haben auch längsten in unsern Herzogtum Befehl gethan, bey keinen Bezahlungen mehr dann 25. fl. der kleinen Münz, auf einmahl zugeben, oder zu nehmen, dahin wirs nochmahlen gestelt seyn lassen. Und vermeinen schließlichen den von Nürnberg (als welcher Orten aus nunmehr von etlich Jahren hero die schwähriste Staigerung, in die 3. benachbarte Krais, ausgeflossen) da auch der Guldenthaler nunmehr für 2. fl. 15. kr. und der Reichsthaler 2 fl. 30. kr. im ungescheuchten Lauff seyn sollten, bewegliche Erinnerung zuthun seyn, alle besagte Staigerung künfftig bey den ihrigen mit Ernst abzustellen, so als auf die gefährliche Ersteigerung geflissne Aufsicht zulegen, auch die Betrettene mit solchem Ernst anzusehen, daß sich andere daran zu bespiegeln hätten, wollten wir euch für unser Meinung solches nit bergen, mögen uns in übrigen mit den Majoribus leichtlich vergleichen, wollen auch künfftigen Abschieds samt seinen Beylagen, bey des Krais Wardein gewärtig seyn, und bleiben für euer übernehmende Mühewaltung mit Gnaden, damit wir Euch ohne das wohl beygethon, zuerkennen erbietig. Datum Hailbrunn den 26. Febr. Anno 1621.

J. Friederich.

Lit. B.

Dieweil das Werk selbsten zuerkennen gibt, wie hochbeschwerlich Armen und Reichen, die nothwendige Unterhaltung, durch die noch täglich aufwachsende Staigerung der groben gulden und silbernen Münzen Sorten, gemacht wird, und am Tag, daß fernerer Remedirung zugeschweigen, nimmermehr vorgebaut werden kan, es werde dann die Verschiebung, und bishero gedulter Gang der geringhaltigen Sorten gestrafft, und benommen, welches zwar am allererspriesslichsten, durch Kayserl. Authorität und gemeiner Reichs Churfürsten und Ständ Schluß ins Werk gericht werden könnte und solte; sintemal aber jetzigen zerritten und geschwinden Läuffen nach, zu einem General Schluß nicht füglich zu gelangen, gleichwohl die Noth jedermänniglich je länger je härter antringt, so haben dieser hochlöblichsten, im Münzweesen correspondierenden der dreyen Kraisen deputierte Fürsten und Ständ, durch unterschiedliche Berahschlagungen dem Werk reiflich nachdenken lassen, wie etwan Interimsweis, und bis auf einen General-Reichs-Schluß, in diesen Kraisen, dero landschädlichen Steigerung dermaleneins möchte ein beständiger Zweck und Zihl gesteckt werden.

Dieweil sich dann im Werk befind, daß alle gangbare geringe Sorten, ungerecht und täglich mehr fallen, und also durch ihren Gang die Steigerung höher treiben, so ist kein ander Mittel zuerdenken gewesen, als solcher ungerechten Sorten Lauf, und Verschiebung gänzlich zu verstopffen, welches dann zu effectuirn unmöglich, man resolvire sich dann in diesen dreyen Kraisen auf eine durchgehende gleichhellige kleine Land- und Schiedmünz, dabey diese Frag vorstellt: ob solche Landmünz von Silber mit gewisen Zusatz anderer Mettallen, und an unterschiedlichen Sorten, als halben Gulden 5. Batznern, 6. Kreutzerer, Batzen, $\frac{1}{2}$. Batzen, Kreutzer, $\frac{1}{2}$: Kreutzer und Pfenning mit gewisen hoch verponten legibus monetariis anzustellen? Dieweil aber die mit Zusatz kleine silberne Sorten in tanta varietate leichtlich zuverfälschen, und die Maaß des Halts solcher Sorten, insgemein nicht leichtlich zuermessen, auch sovielfältiger unterschiedlicher Münzsorten, dem Betrug Thür und Thor öffnen, so wird zu Mittel vorgeschlagen, daß in diesen dreyen Kraisen, zu durchgehender Schiedmünz, kein andere Sorten sollen gebraucht werden, als Pfenning und Haller, und damit bey demselbigen kein Gesuch zufinden, auch künftige Devalvation der groben Sorten hierdurch destomehr facilitirt, so sollen sie von lauter Kupfer, und den respective 4. oder 8. auf einen Kreutzer, und also 240. und 484. auf ein Gulden gehen, gemacht werden, deren man in Bezahlung mehr nicht, insgemein anzunehmen schuldig seyn, dann soviel ein Reichsthaler giltig. Und damit hier-

bey diejenige Handwerks und Handelsleuth, die ihre Sachen in grossen Summen bezahlen, und dagegen Pfennings, Kreutzer, und Batzen weis wider verhandthieren, indem sie alles Einnehmen an Pfenning und Häller haben wurden, dagegen bey Einkauffen alles mit harten silbern Sorten an sich bringen müsten, nicht beschwert, so müst einer jeden Obrigkeit aufgetragen werden, in ihren Städten und Aemtern gewise Persohnen zuverordnen, die wochentlich von solchen Werk und Handelsleuten, ohn einigen Gewin oder Aufschlag, mit harten gulden oder silbern Sorten die übermäßige Pfennig und Häller abwechslen, und dagegen wer es bedürftig, gleichfalls ohne Gewin, um grobe Sorten wiederum hinaus geben, welche Wechsler und Officianten auch zu dem End zugebrauchen, wann jemand Geld einzunehmen, daß es durch dieselbige vorgezehlt, und da sich ein Zweifl an einer oder der andern Sorten befind, sollen sie wo solche herkommen, und den Halt bey Goldschmiden erkundigen, oder wann es vonnöthen, durch ihre Obrigkeit solche bey dem General Krais-Wardein probiren lassen, und da hierunter fürsetzliche, betrügliche, oder gewinsichtige Einführer in Erkundigung gebracht, soll gegen denselben mit Confiscation, auch anderer Geld und Leibsstraff, ohne einigen Respect (es treffe hohe und niedere Stands, edle und befreyte, Burger- oder Bauers-Leuth, Unterthanen oder Fremde an) alles Ernst verfahren werden, darbey auch gar kein Reichsstand des andern verschonen soll. Dagegen sollen guldene und silbere Münzsorten, welche der Reichs Münzordnung nicht gemäß, an Schrott und Korn befunden werden, (darunter insgemein alle unter einen Reichsorts-Thalers, gemünzte kleine silberne Sorten, es seyn gleich 6. 3. Bätzner oder 3. Kreutzer sollen begriffen seyn) verruffen, verbotten, und dergestalt cassirt seyn, daß sie in Bezahlung bey Confiscation und Straff, an Gut und Leib, gegen dem Geber und Nehmer, nicht mehr sollen gebraucht werden. Damit aber durch diese Verordnung der arme Mann, der bishero sonderlich mit den geringen Sorten, hoch vernachtheilt und betrogen worden, nicht zu gähling übereilt, und gar zuviel in Verlust gesteckt, so soll bey Publicirung dieses zu Verschiebung aller verruffenen Sorten, einen Termin auf 6. Monat gesetzt werden, nach Verfliessung solches, da noch jemand derselbigen sich nicht ledig gemacht, so soll jede Obrigkeit schuldig seyn, solche Geldter nach dem innerlichen Halt, wie solche ohne Schaden, wiederum in Thaler vermünzt werden können, entweder selbsten aufzuwechslen, oder in solchen Werth, zu jedes Kraises Münzstätten zu verschaffen, und sollen in diesen dreyen Kraisen, so lang dieses Interim durch neuen General Reichs Schluß nicht cassiert wird, denselbigen zugethanen Fürsten und Ständen kein andere silberne Sorten Münzen, als nach des H. Reichs Anno 1559. aufgerichten Münzordnung, und darauf in folgenden Reichstägen erfolgten Vermehrung, ganze und halbe Gulden, Groschen, ganze, halbe und $\frac{1}{4}$. Reichsthaler, und dieses allein darum, damit durch die Menig der unterschiedlichen Sorten, der Verschiebung und Untermischung falscher Münzen desto beständiger abzuwehren.

Sonsten die Valvation der groben Sorten belangend, kan es bey dem jüngst zu Augsburg gemachten Abschied, dißmahls und zum Anfang gelassen werden, und sollen durch dieses Interim, alle heilsame der Münzmeister und Guardeinen Pflicht halben, und sonderlich alle leges inhibitoriæ & punitoriæ delictorum, quæ in re monetaria committi possunt, ausdrücklich wiederholt seyn, auch die Röm. Kais. Maj. nicht allein diese Verordnung allerunterthänigst bericht, sondern auch um deren allergnädigste interims Confirmation, auch ferners ersucht werden, dem Kaiserl. Cammergericht aufzutragen, wider alle Uebertretter, so fern sie diesen dreyen Kraisen verwandt und zugethan, schleunige Execution und Pönalproceß zu erkennen, und mit würklicher Execution, (weil dieses mehr als simplex, seu privata causa alimentorum.) ungeacht aller fürgewandten Suspension remedirn, es sey Appellation, Provocation, Reduction, Revision, Restitution, und dergleichen strenglich und ernstlich zu verfahren, auch dem Kais. Generalfiscal ernstlich zu mandirn, dieser Krais Syndicis, in diesen Klagen und Processen, würkliche gute Aßistenz zu leisten ꝛc.

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Grave, Euere Gnaden seyen unsere willigen Dienst zuvor, Gnädiger Herr. Nachdem in jetzigem allhier der 3. correspondirenden Krais zum Münzweesen deputirten Fürsten und Ständ haltenden extraordinari Convent, bey uns deren abgeordneten Räthen und Gesandten, sich Gerhard

Dreyer

Dreyer von Hanau für E. Gnad. bestellten Münzmeister, mit Vorweisung ihme darüber ertheilter schriftlichen Bestallung, zu Leistung seiner, Vermög des heiligen Reichs-Constitutionen, gebührenden schuldigen Pflicht angeben, und präsentirt, haben wir zu deren Erhebung ihme die Puncten und Articuln, darauf er solche seine Pflicht präsentirn sollen, vorhalten lassen wollen; als ihme aber dieselben, und zwar nur der erste, nemlichen die Mark Silber, Vermög dieser drey Krais jüngsthin im November getroffenen interims Vergleich, höher nit dann uf 21. fl. zu vermünzen, mit dem Anhang eröffnen lassen, daß den Reichs Abschieden gemäß, von E. Gnad. zugleich ein special Guardein, zu ebenmäßiger Verpflichtung zuvor auch möchte gestellt, und ohne dessen vorgehende Prob, und gewöhnliche Einschreibung zu der Fränkischen Krais-Büchsen, die durch ihme gemünzte Sorten nicht verschoben oder ausgeben werden, hat erstlich alsbalden zu solchem Anfang, unverantwortet des übrigen Vorhalts, diese Pflicht zu thun, verweitert, darbey wirs auch haben bewenden, und ihme sich in diesen 3. Kraisen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffen, des Münzens gänzlichen zu enthalten verbieten lassen, doch E. Gnad. ein solches zu ihrer Nachrichtung hiemit andeuten, und dieselbe obberürter des H. Reichs heilsamen Verordnungen, zu dem Ende gebührlich erinnern wollen, damit denselben zuentgegen weder ihme Dreyer, noch einigen andern, ohne zuvor an gehörigen Orten abgelegte Pflicht, von E. Gnad. wegen zu münzen nicht verstattet, sondern dißfalls, sowohlen angeregten Reichs-Abschied, also dieser löbl. Krais Verfassung, in gebührende Acht genommen werden; sollte aber, wider Verhoffen, entweder er Dreyer, oder ein anderer unverpflichter Münzer, unter Euer Gnaden Gepräg und Nahmen, darüber verfahren, könnten wir, an statt unserer gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, zu schuldiger Handhabung der Reichs- und Krais-Ordnung nicht fürüber, dasjenige darunter zu verfügen, darzu wir uns, in Kraft derselben obligirt befinden, und sein E. Gnad. für unsere Person, willige Dienst zu erweisen erbietig. Datum Nürnberg den $\frac{1}{11}$. Martii 1621.

CXLIII.

Münzverbott Max. I. wegen Steigerung grober Sorten.

den 14. Apr. 1621.

1621. Nachdeme in nächstbenachbarten und anstossenden Landen, die gute grobe gulden und silberne Münzen schon abermals gestiegen, und wir (da wir anderst unsern, und unserer Unterthanen Schaden vorkommen, unnd verhüten, auch nit Ursach und Anlaß geben wollen, daß selbige gute grobe Münzsorten allerdings von uns abgeführt, und aus dem Land gebracht; hergegen die andere geringe, sonderlich Sechs- und Dreybätzner, auch kleine Groschen noch mehrers hereingeschoben; sondern hierdurch eins theils wieder zuruck hinaus gedruckt werde) zugeben: und zwar wider unsern Willen zu Abwendung noch mehrers Unheil, wohl verwilligen müssen, damit auch zesteigen, als wir dann wollen, daß forthin der gewichtige Ducaten pr. 4. fl. Goldgulden pr. 2. fl. 50. kr. Philippsthaler auch pr. 2. fl. 50. kr. Silber-Cronen pr. 2. fl. 52. kr. Reichsthaler pr. 2. fl. 40. kr. und der Silbergulden pr. 2. fl. 24. kr. in Bezahlungen eingenommen, und wieder ausgeben werden solle, euch dabey befehlend, solches alsbalden auf die Gericht und Städt des ganzen Landshutterischen Rentamts Districts hinaus geschrieben, und dabey zu verfiegen, daß solches allenthalben ruchtbar gemacht, und vor den Kirch-Menigen offentlich verruffen, auch Zetteln an gebräuchigen Orten affigirt, und angeschlagen werden, ihr sollet auch darob halten, daß deme mit Einnehmen und Ausgeben allerdings nachgelebt, und hingegen die ermeldete geringe, schlechte, unhaltige Sechs- und Dreybätzner, auch Dreykreutzerer, soviel möglich, geschiehen werden, bevorab habt ihr solches auf vorstehenden Gerner Markt zu verfiegen. Und nachdeme uns vorkommen, und der Pfleger zu Eggenfelden berichtet, daß sich die Nürnberger vernemmen lassen, auf berürten Gerner Markt, keine geringe Sorten, einzunemmen, sondern die gute grobe Münzsorten aufzuwechslen, als habt ihr dem Pfleger zu befelchen, daß er solches nit verstatte, und wo er einen oder mehr die besagte grobe gute gulden und silbern Münz gegen solchen

ringhaltigen Sechs- und Dreybätznern, auch kleinen Groschen einzuwechslen sich unterstehen, dieselben niederwerffe und berichte, dergleichen ihrs dann bey andern Beamten, sonderlich an den Zoll- und Mautstädten auch zuverfügen, beschicht darann unser Haissen, und seyn euch dabey mit Gn. München den 14. April Anno 1621.

CXLIV.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 13. May Anno 1621.

1621. Nachdem bey jetzigen auf 12. May gefallnen, und jüngst verglichenen ordinari Probationtag, wegen des Fränkischen beede Deputierte, respect. Fürsten und Ständt, Bamberg und Nürnberg, durch die Ihrigen, dann von des Bayrischen die Stadt Regenspurg, durch ihre Gesandten allein, und aus dem Schwäbischen Krais, der Stadt Augspurg Abgeordnete vor sich, und mit eingebrachter Vollmacht, von Ihren Fürstl. Gnaden zu Würtemberg sub Lit. A. erschienen, so sind erstlich, was wegen des Fränkis. als auch Schwäbischen Krais für ordinari Probierzettel, weilen des Bayrischen Krais wegen in die Püchsen nichts eingelanget, dem Herkommen gemäß durchsehen, und wie sub Lit. B. und C. zu vernehmen, befunden worden. Weilen aber unter den extraordinari Proben, bey unterschiedlichen Sorten, ein ganz unleidentlicher Fall, aus den Relationen sub Lit. D. E. verspürt, also, daß insgemein der Reichsthaler über drey Gulden, theils auf vier, fünf, ja gar bis auf sieben Gulden 45. kr. ausgebracht wird; als werden hiemit alle und jede, diesen dreyen im Münzwesen correspondierenden Kraisen verwandte Fürsten und Ständ, gebürlich erinnert und ermahnt, ihrer aus Verordnung der allgemeinen Reichs-Constitutionen, und dieser correspondierenden Krais particular Verabschiedung, obliegender Schuldigkeit nach, auf die In- und Durchführer solcher, und dergleichen geringhaltigen Sorten, auch auf Steigerer und Wechsler der gerechten groben, sowohl Aufkäuffer des Bruchsilbers, und Ausführer derselben, und desselbigen fleisige Bestallung in ihren Obrigkeiten zu machen, und wo sie solche betretten, gegen denselbigen nicht allein mit Confiscation, sondern auch andern Geld und Leibs Straffen unnachläßig zu verfahren.

Und demnach in specie sich Lienhardt Hehl von Kempten, und Andreas Hubner von Schorndorff durch ein Supplication beschwert, als sie unlängst aus dem Schwäbischen, durch diesen Fränkischen Krais, etlich Bruchsilber einem Münzmeister nach der Neustatt an der Hardt zugeführt, und verkaufft, dargegen die empfangene Kaufgelder, als diese Orten neugemünzte 3. und 6. Bätzner, wiederum zuruck führen wollen, und in der Stadt Bamberg damit betretten, das ihnen solche Gelder, der Ends von Obrigkeit wegen abgenommen, sie auch samt ihren Dienern und Pferden, und etliche Wochen im Arrest aufgehalten worden, dessen sich der Durchleuchtig, Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve, und Berg ꝛc. angenommen, und sie ohne Entgeld von statten, ja gar zu besserer Durchbringung solcher Gelder, verkleiden zu lassen, selbsten mit scharfen Bedrohungen begehrt, dieweilen angeregte 3. und 6. Bätzner von gedachten Münzmeister, unter jetzt hochermeldter Sr. Fürstl. Gnaden Namen und Authoritet gemünzt worden, darum diemüthig gebetten, der Gesandten gnädigst, auch gnädige Fürsten, dann günstigen Herren und Obern wegen, ihnen ein schriftliche Vorbitt, an dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Bischofen zu Bamberg und Würzburg, Herzogen zu Franken, zu ertheilen, weiln die Reichsordnung, ihrem Vorgeben nach, nicht mehr observirt, ihnen die particular Probation-Abschied unwissend, und was sie gethan, zu Suchung ihrer Nahrung sine dolo (in deme sie solche Gelder zuvor allhier in der Schaur vorgewisen, allda sie approbirt, dessen man doch auf Nachfrag in der Schaur nicht geständig.) vorgangen, alles mehrern Innhalts sub Lit. F. samt einkommener Nro 1. und 2. Supplication. Dieweiln dann in diesem Punct hochgedachter Ihren Fürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg wegen, anderst nichts verhandlet worden, als darzu dieselbige, Vermög des Heil. Reichsordnungen, und dieser Krais particular Verabschiedungen obligirt, und dessen vorsetzliche

vorsetzliche Unterlassung weder gegen der Röm. Kayſ. Majeſtät, oder dero Cammergericht, noch dieſen correſpond. z. Kraiſen, ſich wurde haben verantworten laſſen.

So werden beede Supplicanten mit ihrem Suchen abgewiſen, und Ihre Fürſtl. Gnaden zu ferneren Vorfallenheit, wie auch alle andere Fürſten und Stände dieſer dreyen correſpondierenden Krais, in ſolchen Fällen, zu ebenmäßiger, fleiſiger und ernſtlicher Sorgfältigkeit und Obacht, wider dergleichen Aus- und Einführer, hiemit abſchiedsweis, nachmals gebürlich adhortirt; dann obwohln dieſer dreyen Krais correſpondierende Münzſtänd, durch ihre Particular Abſchied, und Proviliones andern Kraiſen, auch derſelben Fürſten und Ständen, was ſie etwann auch für interims Proviſionalmittel in ihren Obrigkeiten anſtellen, nicht begehrn Ordnung oder Mas vorzuſchreiben; ſo werden ſie doch auch eben ſo wenig in Ungueten zu verdenken ſeyn, wann ſie wider die Reichs, und dieſe Krais particular Verfaſſungen, erdapte Delinquenten, mit wohl verdienter Straff verfahren, zumal weil bey dieſen eingeführten Sorten der 3. und 6. Bätzner, dieſer Münzmeiſter (ſo ſich des Münzens durch einen Beſtand gebrauchen ſoll,) nach der zu Augſpurg jüngſt im November verglichenen interims Valvation des Reichsthalers auf 35. Batzen, an jedem Thaler 1. fl. 20. kr. theils auch 1. fl. 40. kr. Gewin hat, und der arme Mann, dem ſie zugeſchoben werden, daran eben ſoviel Verluſt leiden muß.

Ob auch wohl die gemeine äuſſerſte Nothdurft, und vor Augen je länger je mehr über ſich ſteigendes Elend und Verderbnuß, männiglichs zum höchſten erfordert, den bey jüngſt allhier gehaltenen extraordinari Münztag verfaßten, und ad referendum angenommen proviſional Vorſchlag, zu einer gewiſen Reſolution zu bringen, ſo hat doch ſolches wegen etlicher Abweſenheit dismaln, bis zu anderer Gelegenheit nicht wohl effectuirt werden können.

Damit aber nichts deſtoweniger ein ſolch hochnothwendig Werk, zu männiglichs Ruin und Verderben, nicht gar auf ſich ſitzen bleibe, und dannoch auch der anweſenden Geſandten, gnädige Fürſten, auch günſtige Herrn und Obern, nicht vergebenlich wider allein, auf den zu Regenſpurg auf $\frac{1}{11}$. Octobris ſchierſten, darzu des Tags zuvorn, gegen Abend wurde einzulangen ſeyn, fallender ordinari Probationtag mit ſchweren Unkoſten beſuchen laſſen.

So werden Ihre Fürſtl. Gnaden zu Bamberg, als Director hiemit gebürlich und unterthänig erſucht, ſich aufnächſt allhier verfaßten interims Vorſchlag, in ſpecie eines gewiſen Schluſſes zu vergleichen, bey ihren Hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg, Fürſtl. Durchl. in Bayrn, und Fürſtl. Gnaden zu Würtemberg zu erkundigen, ob ſie ihnen belieben laſſen wollten, zu angedeuten ordinari Probationtag nach Regenſpurg ihre ſonderbare Abgeordnete, mit categoriſcher Reſolution abzuſchicken, und da die Erklärung willfährig erfolgt, dieſelbe dern ander Krais deputierten Ständt, ſo fürderlich es ſeyn kann, zu notificirn, ohne welche Notification angedeuten ordinari Probationtag zu beſuchen nicht räthlich befunden wurd.

Schließlichen ſind die Quardein fürgefordert, ihrer Pflicht erinnert, und ihnen in ſpecie ihre extraordinari Proben erſtlich nach der gemeinen Reichsordnung, und hernacher auf obberürte jüngſte Augſpurgiſche Valvation, und wie hoch bey jeden Sorten die Reichsthaler hinaus gebracht, zu ſpecificirn aufgetragen, auch dem Bayriſchen Gwardein die Büchſen der Ordnung nach auf dißmal zugeſtellt worden. Actum Nürnberg $\frac{13}{23}$. May Anno 1621.

Von wegen des Fränkiſchen Krais.

Georg Han, D. C.
Johannes Braunn.
Georg Pfinzing V. Pau.
Sigmund Gabriel Holzſchuher.

Von wegen des Bayeriſchen Krais.

Hanns Jacob Aichinger.
Heinrich Weſtendorffer.

Von wegen des Schwäbiſchen Krais.

Friederich Endorffer.
Leonhardt Weinhard.
Georg Beußer.

CXLV.

Max. I. Münzverboth gegen die Einfuhr fremder Münzen. den 9. Junii, Anno 1621.

1621. Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß uneracht unserer hievor öfters ausgefertigten Mandaten und Befehlen, das Aufwechslen und Verführung allerley guten Geldsorten, darunter in specie unser Landmünzen von 12. in 6. Bätznern verstanden, zumalen dargegen anderst nichts, als lauter geringe und schlime 6. und 3. Bätzner, auch 3. kr. eingeschleicht werden, fast durchgehend in Schwung seyn solle. Wann aber diß nicht allein ein verderblich und unzuläßig Weesen, sondern es auch sowohl oballegiertem unserm Verbott, wie auch den Krais-Abschieden gänzlichen zugegenlaufft, als ist unser abermaliger und ernstlicher Befehl hiemit, auf dergleichen Contrabandi, und bevorab auf die Kaufleut, in specie den Caspar Häckel allhier, welcher unsers Vernehmens, nacher Nürnberg in großer Menge handlen solle, gute Spech und Obacht zu geben, also, wann er oder andere darmit erfunden, und keine auf sie lauttende Bescheinigungen vorzuweisen, daß sie dargegen Silbergschier zu unserer Münz hiehero geliffern, solleſt ihnen solch gutes Geld würklich anhalten, und uns der Sachen Beschaffenheit fürderlich berichten, wellen wir uns darüber, und auch was dir hiervon, wann die Summa über 400. fl. derentwillen wir bereit ein Benannts bestimmt, gebüren solle, schleinig resolvirn. Daran ꝛc. 9. Junii, Anno 1621.

CXLVI.

Decret Max. I. an dem Hofrath, wegen Beobachtung der Münzgebothe. den 1. Julii, Anno 1621.

1621. Demnach die Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn ꝛc. unnser gnädigster Herr! abermal ein gedruckt Mandat, das Münzwesen betreffend, wie nämlichen die grobe guldene und silberne Münz eingenohmen, und wieder ausgeben, was Gestalt auch Theils geringhältige letze Sechs- und Dreybätzner, wie auch Dreykreutzerer gar pandisirt, und nicht eingenohmen, andere aber der Zeit geschiehen, und mit ihren Ernst durch die Beambten darob gehalten, und mit Confiscierung gegen den Verbrechern verfahren werden solle, nach Besag der Beylag gnädigst ausfertigen lassen. Als, und damit ob demselben desto besser gehalten, und die Einführer solcher geringer veruefter Münz abgestelt, und verhüttet werden möge; befehlen Sr. Fürstl. Durchläucht deroselben Hofraths-Präsidenten und Räthen hiemit gnädigst, und wöllen, daß sie ihres Theils solch und dergleichen Mandata, die berait vor diesem ausgefertigt, oder noch ausgefertigt werden möchten, in gebührende Obacht nehmen, darob und daran seyn, daß ob solchen Mandaten wircklich gehalten, und dawider nicht gehandlet, sonder die Verbrecher der Gebühr und den Mandaten gemäß abgestraft, die Confiscationes aber jedesmal Sr. Fürstl. Durchl. appliciert, und hierinnen mit derselben Hofcammeren communiciert, inmassen dann mit allen andern deroselben Interessesachen Sr. Durchl. vorigen und öffters erwiderten Decreten und Befehlen gemäß, die hiemit repetieren, und erhollen, auch beschehen, und besagte Hofcammer in keinem Fahl umgangen werden solle, wöllen Sr. Fürstl. Durchl. sich zu ermelten Hofrathspräsidenten und Räthen versehen, seyn ihnen dabey mit Gnaden. Signatum München den 1. July 1621.

CXLVII.

Landgeboth Max. I. wegen Steigerung der Münzen. den 1. Julii, Anno 1621.

§. 1.

1621. Nachdeme in den nächstbenachbarten, und anstossenden Landen, die grobe gulden und silber Münz, schon abermals, und der durchläuchtigst Fürst und Herr, Herr Maximilian Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in ober und niedern Bayrn ꝛc. unser gnädigister Herr, gnädigist wahrgenommen, und gespürt; wann in Dero Fürstenthum und Landen, nit

auch

auch damit hinauf gedrückt, und selbige in dem Werth, wie es an andern Orten auſſer Lands beſchicht, eingenommen, und ausgegeben werden ſollen, ſolche grobe gute Sorten von Sr. Fürſtl. Durchl. Landen allerdings abgeführt, hergegen die andere geringe ungültige böſe, ſonderlich 6. und 3. Bätzler, wie auch kleine Groſchen heuffig zu ihrer Durchl. Land und Leute höchſten Schaden herein geſchoben werden, als zu Verhüttung und Vorkommung ſolchen Unheils, und hiedurch die ermelte geringe unheltige Münz wieder zurück hinaus zu drücken, befelchen Sr. Fürſtl. Durchl. hiemit gnedigiſt, berürte grobe gulden und ſilber Münz in nachgeſetztem Werth und Valor von nun an einzunehmen, und wieder auszugeben. Nemlich:

Den gewichtigen Duc. pr.		5. fl. —
Goldgulden pr.	— —	3. fl. 40. kr.
Silbercronen pr.	—	3. fl. 40. kr.
Philipsthaler pr.	—	3. fl. 30. kr.
Reichsthaler pr.	—	3. fl. 15. kr.
Silbergulden pr.	—	2. fl. 52. kr.

Königiſche Fünfftl, wanns nit beſchnitten, ſo wohl als Engliſche Schilling und Franckhen allzeit 5. und reſpective 10. Stück auch ſo hoch als der Philipsthaler, und dieß für eins.

§. 2. Zum andern befindet ſich, daß unter den mündern Münzſorten etliche gar ringheltige Stück in Sr. Fürſtl. Durchl. Land eingeſchoben, und für 3. Bätzner eingenommen, und ausgeben werden; da doch dieſelben bey ihrer eignen Münzſtadt für ſo hoch gültig nit ausgebracht worden, wie dann auf dern etlichen im Schild die Ziffer (21.) ſtehet, und die Umſchrift ausdrücklich zu erkennen giebt, daß dern Stück 21. für einen Reichsthaler gemünzt worden. Item ein andere Sort, ſo auch für 3. Bätzner im Land gangbar iſt, dern Gepräg aber weiſet und zaigt, daß ſolche Münz nur auf 6. kr. gemünzt, inmaſſen dann auf etlichen im Schild (6.) und theils oben her (6. kr.) darauf zu ſehen, und drittens noch ein Sort, darauf im Schild nur (4.) ſteht, und weils ſo ringheltig, vermuthlich allein auf 4. kr. geſchlagen worden, derowegen ſich menigklich mit ſolchen Münzſorten für 3. Batzen gerechnet, ſelbs übernehmen, und an Schaden legen thut. Als, und hierauf thuen zu Fürkommung dieſes Landſchadens Sr. Fürſtl. Durchl. bey Verlierung des Capitals und andern Straffen, alle ſolche Münzſorten, darauf wie verſtanden (21.) (6.) (6. kr.) und (4.) ſteht, hiemit und in Kraft dieß ernſtlich und wirklich aus dero Landen ſchaffen, und gänzlichen verbietten, alſo und dergeſtalt, daß nach Verſcheinung der nächſten Monatsfriſt von dato an bey obbedeuter Straff derſelben keine mehr ausgeben, oder an- und eingenommen werden ſollen, in welches Verbott dann auch die gar kleine und allergeringſte 3. Kreutzerle, Item, und nit minder alle andere ſchlime Münzen, welche etwa bey ſo geſtalten Läuffen noch auskommen möchten, was Sorten die immer ſeyn werden, verſtanden, gemeynt, und ebenfals ausgeſchaft ſeyn ſollen.

§. 3. Drittens, demnach auſſer jetzt gemelter von Dato an inner Monatsfriſt gänzlich verbottner 3. Bätzner und 3. Kr. noch viel andere auch ringhaltige 3. und 6. Batzner in den Bezalungen, Kauffen, welche ſo ſchlecht am Halt, daß gegen denſelben der Reichsthaler 5. und 6. ja Gegentheils noch mehr Gulden werth; als wöllen Sr. Fürſtl. Durchl. menigklich hiemit gewarnet haben, dergleichen ringe 6. und 3. Bätzner im Einnehmen zu meiden, und von ſich zu ſchieben, damit inskünftig, wann Sr. Fürſtl. Durchl. ſolche Sorten auch verbietten laſſen, welches dann ehebald geſchehen würde, ſich Dero Unterthanen deſto weniger daran beſchwert, und am Schaden liegend befinden. Hierauf thun Sr. Fürſtl. Durchl. allen und jeden Dero Land- und oberſten Hofmeiſtern, Hofraths-Präſidenten, Vitzthomen, Hauptleuthen, Pflegern, Richtern, Caſtnern, Mautnern, Zollnern, derſelben Gegenſchreibern, Verwaltern, auch insgemein allen nachgeſetzten Beambten und Dienern, ſodann auch den Burgerlichen und Hofmarcks-Obrigkeiten ꝛc. in ganzem Ernſt, und bey Vermeidung wirklicher Ungnad und Straf befehlen, ob dieſem Sr. Fürſtl. Durchl. Geboth und Verboth kräfftiglich zu halten, auch eigne Perſohnen zu beſtellen, welche dorten und da ihr Obacht haben, wie hoch man die groben Sorten giebt, und ob die gemelte verbottene 3. Bätzner und 3. Kr. in den Zahlungen hierüber noch gangbar ſeyn, welchen Perſohnen allwegen von 10. fl. ſo ſie dieſem Verbott zugegen ausgeben zu haben, anzeigen werden, ein Gulden, und alſo 10. Gulden pro Cento zur Recompens erfolgen, ſolch Geld alles aber durch die Obrigkeiten für uns pro Fiſco eingezogen werden ſolle.

§. 4. Dieweilen auch zum vierten dieſe Lande mit obgeſetzter, und mehr andern böſen verderblichen Münzſorten, durch etliche Sr. Fürſtl. Durchl. eigne eigennützige Unterthanen und Angehörige, ſowohl auf dem Land als in Städten und Märckten, wider Sr. Fürſtl. Durchl. vorige Gebott, eingeführt, von ihnen entgegen die guten groben Sorten allenthal-

ben aufgewechslet, verführt, und so hochschädliche verderbliche Practicken getrieben, also der Landschaden durch sie meistentheils verursacht wirdet. So befehlen demnach Sr. Fürstl. Durchl. nochmal, und weil kein Besserung verspührt, sonder das Uebel nur mehr eingerissen, bey Leibs-Straf, auch Confiscation sowohl der Sorten, als der Verbrecher und Uebertretter dieses Landsgebotts, übrigen Gütter, daß hinfüro in Dero Landen von keinem, wer oder was Stands der sey, durchaus keine Münzsorten groß oder klein aufgewechlet, aus dem Land, und andere böse geringe dagegen herein geführt; desgleichen, daß sonst im Auszahlen mit Abwechslung der guten Sorten durchaus kein Vortl oder eigen Nutz gesucht werde. Inmassen auch Sr. Fürstl. Durchläucht gleichergestalt allen deren nachgesetzten Beambten, Pflegern, Castnern, Richtern, und sonderlich den Zolnern und Mautnern, so wohl auch den Hofmarks- und Burgerlichen Obrigkeiten jedes Orts bey ernstlicher Straf und Ungnad befehlen, daß sie auf solches aufwechslen und verführen der guten Sorten, und hereinschleichen der geringen von 3. Kr. 3. und 6. Bätzler fleißige Spech, Obacht und Aufsicht bestellen, die erfundene Ungebühr jedesmals berichten, nit weniger, daß so wohln die Obrigkeiten selbst, als sonderlich die Mautner und Zollner, zu Land und Wasser die Waaren durchsuchen, besehen, auch die Fuhrleuth sowohl ob dem Wasser als zu Land derhalb alles Ernsts befragt, und dagegen denselben, wann sie die wissentliche Wahrheit verhalten, verbotten Geld führen, und wissen, daß desselbe aber nit angezeigt, zu haben, ergriffen werden, nit weniger mit Leibsstraf zu verfahren, als gegen den Eigenthumbern selbs. Gestalt dann denen, welche darauf bestelt, und es Pflicht halber zu thun schuldig, desgleichen den andern, welche die Uebertrettung anzeigen, der zehende Theil von solchem Gut gefolgt, und die anzeigende Personen unvermehrt, oder da sie offenbar worden, ihnen Schutz und Ruckhen gehalten werden solle, daran beschicht oft höchstgedacht Sr. Fürstlichen Durchl. ernstlicher zuverleßiger Willen und Meynung. Actum München den 1. July Anno 1621.

CXLVIII.

Abrede in Münzsachen zwischen Baiern, Oesterreich, Salzburg, Stift und Stadt Augsburg, und Nürnberg. Füssen den 20. July Anno 1621.

1621. Zu wissen, demnach sich bey dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Erzherzogen zu Oesterreich, Herzod zu Burgund, Bischofen zu Straßburg und Passau, Administratorn beeder Fürstl. Stifftern Murpach und Luders ꝛc. Landgraf in Elsaß, Graf zu Habspurg, Tyroll, und Görz ꝛc. nicht allein dero gehorsamiste Landständ in der Fürstl. Grafschaft Tyroll, sondern auch die Italiänische, und andere gen Botzen traficirende Kaufleut, unterthänigst beklagt, daß der gemeinen Landschaft, wie auch ihnen den ausländischen Kaufleuten, die erst zwey von 2. und 3. Jahren hero zugenommene Geldsteigerung, zu merklichen Schaden, auch Verteuerung aller der zu Unterhalt des Menschen nothwendigen Dingen gereiche, auch gehorsamist gebetten, der täglichen Geldsteigerung, mit Setzung eines gewissen Fuß, dem Thaler, und folgends nach demselben allen andern gangbaren Münzsorten einist ein Ziel und Maß gegeben, und dargegen die ringhältige Münzsorten, als welche der Thalers Steigerung die meiste Ursach seyn, bey gewisser Straf zu verbieten, oder aber etliche derselben, nach den bestimmten Thalersatz ihren gewissen Werth zu benemmen, oder aber andere heilsame Mittel, damit man hinführo, und bis im heiligen Reich, durch gemeine Zusammensetzung, des heil. Reichs Churfürsten und Ständten, ein beständige Münz-Reformation geschlossen, und publicirt werde, aller weitern Geldsteigerung befreyt seyn möge, anzustellen, und ins Werk zu setzen, mit angehefter Erklärung, im widrigen Fall sie sich der Deutschen Commertien gänzlich zu entschlagen benöthiget würden; haben Ihre Hochfürstl. Durchl. nit allein solches Begehren billig gehalten, sondern auch an ihren jährlichen Cammergefällen, aus solcher Geldsteigerung, je länger je mehr ein merklichen Schaden und Abgang empfunden, hergegen aber auch zu Bedenken gezogen, wie schwer ein solches deroselben in die Haar fallen wurde, wann sie nit zugleich auch die mit ihro angränzende Fürsten und Ständen, mit ihnen zu ebenmäßiger Fürsehung vergleichen thäten, und dannenher Ursach genommen, diese ihre Gedanken,

danken, mit dem Durchläuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Baiern ꝛc. als dero Herrn Vettern, und nächsten Nachbarn, verträulich zu communiciren, dessen Fürstl. Durchl. auch solches nit allein für ein grosse Nothwendigkeit, sondern auch vor rathsam gehalten, mit zu sich Ziehung etlicher andern benachbarten Fürsten und Ständen des heil. Reichs, ein freund- und nachbarlichen Conferenztag, wie man etwo dem Thaler ein beständigen Satz zugeben, an einig anderen nit weit entlegenen Orten einzuwilligen, schriftlichen zu ersuchen.

Dieweil sich dann auf höchstgedachter Hochfürstl. Durchl. Erzherzogen Leopolden zu Oesterreich ꝛc. freund- und nachbarlich Ersuchen, nit allein höchstgedachts Herzogen Maximilians Fürstl. Durchl. sondern auch die Hochwürdigiste und Hochwürdige Fürsten uud Herrn, Herrn Paris, Erzbischofen zu Salzburg, des heil. Stuhls zu Rom Legat ꝛc. und dann Herr Heinrich Bischofe zu Augsburg, sowohl auch beede des heiligen Reichs ansehentliche Städt Augsburg, und Nürnberg, ihnen die Stadt Füessen, und den 18. diß des lauffenden Monats Julii gefallen lassen, und hierüber ihre ansehentliche hierunten benennte Räth und Bevollmächtigte hieher abgesandt, haben jetzt angedeute Hrn. Räth und Bevollmächtigte, nach angehörten Fürtrag, von den Herrn Oesterreichischen Gesandten, auch kurzer Erholung der Ursach dieser Zusammenkunft, was dem Thaler, nach Gelegenheit dieser Zeit und schweren Läuffen, für ein Satz zu bestimmen, und durch was ersprießliche Mittel denselbigen an einig fernere Erhebung dabey zu erhalten, in reisse Berathschlagung gezogen, und sich miteinander verglichen, und im Nahmen ihrer Genädigsten, auch Gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, uf deren Ratification, der Herrn Baierischen Abgesandten aber, oder referendum in diesem Receß verwilliget. Erstlichen obwohlen es den Oesterreichischen Herrn Gesandten schwer fallen wollen, über den in Tyroll, jetzigem Lauf des Thalers uf $2\frac{1}{2}$. fl. in Bedenkung, daß auch die Röm. Kayss. Maj. unser allergenädigster Herr, sich in dero Erblanden, noch an dem Anno 1620. gesetzten Fuß des Thalers uf 2. fl. 20. kr. allergenädigst halten, nit um ein mehrers zesteigern, jedoch als ihnen zu Gemüth geführet, daß erst jüngstlich die Fürstl. Durchl. in Baiern, wie auch noch zuvor des heiligen Reichs Stadt Nürnberg, aus angezogenen nothtringlichen und hochbeweglichen Ursachen, den Thaler albereit uf 3. fl. 15. kr. publicirt, derselbe auch nunmehr allenthalben in Schwung seye, haben sie sich den mehrern, daß es nemlich bey dem allbereit publicirten Thalersatz zu 3. fl. 15. kr. verbleiben solle, doch dergestalt accomodirt, wofern mehr höchstgedacht Ihr Fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. diesen Receß auch also gnädigst ratificiren wurden, jetztgedachten Satz nach, wurden hernach specificirte Münzsorten dergestalt auszegeben, und einzunehmen seyn, wie folget, nemlich der Ducaten zu 5. fl. der Goldgulden zu 3. fl. 40. kr. die Spanische Duplon zu 9. fl. die Französische Cronen zu 4. fl. 30. kr. Creutzducaten zu 4. fl. 42. kr. Engelotten zu 6. fl. 57. kr. Rosinobl zu 10. fl. 40. kr. Schifnobl zu 9. fl. 25. kr. Philipps- und Königsthaler zu 3. fl. 32. kr. Guldenthaler zu 2. fl. 52. kr. Achtreal zu 3. fl. 22. kr. Silbercronen zu 3. fl. 40. kr. Künigische Kopfstuck sowohl als Englische Schilling, und Franken 5. und respective 10. für 3. fl. 28. kr.

Und demnach Innhalt mehr angedeuten Thalersatz uf 3. fl. 15. kr. in groben Sorten, nemlich bis auf die Sechskreutzerer, exclusive die Mark fein Cöllnisch Gewicht, dem Reichs-Schrot, und Korn nach zeraiten, zu 29. fl. 15. kr. die Wiennerisch Mark fein aber zu 35. fl. 6. kr. aber in 6. 4. 2. und 1. Kreutzerer (welche die vereinbarte Fürsten und Stände in ihren Gebieten münzen zu lassen sich verglichen, mag über die vorermeldte 29. fl. 15. kr. nach Cöllnischen Gewicht, wegen des mehrern Unkostens noch 1. fl. und also dis Mark fein Cöllnisch zu 30. fl. 15. kr. aber in dem Wienerischen Gewicht, über vorbestimte 36. fl. 6. kr. noch 1. fl. 12. kr. und also die Mark fein Wienisch zu 36. fl. 18. kr. und höher nit im Ausmünzen ausgebracht werden. Wollten aber auch jetzt angedeute Fürsten und Ständen, einer oder mehr, ausser der ganzen, halben und viertel Thaler, oder Reichs-Guldiner, die ein jeder alt hergebrachter Gewohnheit und der Billigkeit gemäß, münzen mag, auch andere grobe Münzsorten, nach mehr bestimmten Thalers Lauf, in seiner Münzstatt ausprägen lassen, das solle ihme, doch ausserhalb der 3. und 6. Bätzner, als darinnen von etlichen Heckenmünzen der meiste Eigennutz gesucht, und menniglichs Schaden gehaftet, so alle samt den 3. Kreutzern verbotten werden sollen, und daß darinn die Mark fein Cöllnisch höher nit dann zu 29. fl. 15. kr. aber die Mark fein

Wiennisch Gewicht zu 35. fl. 6. kr. ausgebracht werde, unbenommen seyn.

Demnach werden in 6. Kreutzern aus der Mark Cöllnisch zu 6. Loth fein haltend ausgeprägt, benenntlich 113 7/16. Stuck aber aus der Mark Wienisch zu 6. Loth an fein ausgestickelt 136 1/8. Stuck. In 4. Kreutzern gehen auf die Mark Cöllnisch zu 5. Loth fein 141 2/3 5/2. 1/2. Stuck aber auf die Mark Wienisch auch zu 5. Loth an fein 170 5/3 2. Stuck.

Item an zwey Kreutzern gehen auf die Mark Cöllnisch zu 4. Loth an fein 226 7/8. Stuck aber auf die Wienisch Mark 272 1/4 = Stuck.

Item in ein Kreutzern zu 3 1/2. Loth fein gehen auf die Mark Cöllnisch 397 1/3 2. Stuck aber auf die Mark Wienerisch 476 7/16. Stuck kommt in jetztermeldten 4. geringern Münzsorten die Mark fein Cöllnisch Gewicht aus zu 30. fl. 15. kr. aber die Mark fein Wienisch Gewicht zu 36. fl. 18. kr. Diese jezt specificirte 4. geringe Sorten, sollen in ob höchst- und wohlgedachten Fürsten und Ständte Gebiet, neben jeden Orts Pfenning, Kreutzer, oder Heller, (in welchen doch auch über hieobpaßierten Unkosten, an der Mark fein, kein mehrer Vorthel gesucht werden solle) für gangbahre Münzen paßiert werden. In welchen Orten auch die hieobangedeute zu geringhaltige 6. und 3. Bätzner, auch ringe Dreyer, nit albereit verbotten werden, solle es noch geschehen, und nach Verfliessung eines halben Jahrs, als verglichnen Vereins dieselbige von dem jenigen, der solche verbottene Münz nit anwerden können, in jeder Herrschafft Münzstadt angenohmen geschmelzt, und nach Befund der Feine, die Mark, wie in andern ungemünzten Silber beschicht, auszahlt werden, es kunte sich dann einer oder der ander Fürst und Stand, mit dem Hergeber der verbotnen Münzen in anderweeg vergleichen, daß ihme unbenommen seyn solle.

Uber diß ist auch für gut und nutzlich angesehen worden, vielhöchst ermeldt Ihr Fürst. Durchl. zuersuchen, daß sie sowohln an dero gnädigsten geliebten Herrn Bruedern, die Röm. Kayserl. Maj. damit sie die am Kammer Gericht zu Speyr wider die Hecken Münzer, als von denen die ringhältige Münzen herkommen, durch dero Fiscaln albereit ausgewirkte Proceß, uneingestellt fort zu setzen, allergnädigst befehlen, Recommendation Schreiben abgehen lassen, als auch den hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Gotfrieden Bischofen zu Bamberg und Würzburg, den Durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. als neben Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Constanz ꝛc. ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Krais freund- und nachbarlich ersuchen wollen, damit sie nit allein selbst, sondern auch als der 3. Kraisen, im Münzweesen Directores, die Sachen durch Anstellung eines extraordinari Münztags, dahin befürdern, damit die 3. correspondierende Krais insgemein diesen verglichnen Eventual-Schluß annehmen und gutheissen, nit zweiflend, wann die 3 correspondirende Krais Fürsten und Ständte zu einem einhelligen Schluß gebracht, auch folgends die übrige Krais zu gleichförmiger Nachfolg möchten bewegt werden.

Letztlich haben sich vielhöchst und wohlermeldter Fürst, und Ständte, anwesende Räth, und Bevollmächte erbotten, bey ihren gnädigsten, auch gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, müglichste Officia zuthun, damit von denselben förderliche Resolution erfolge, auch offt höchst gedachte Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold zu Oesterreich dessen schrifftlich erinnert werden, damit sie ein solches den andern mitvermünzten Ständten auch communicirn möge, und das auch nach erfolgter Ratification, ein jeder Fürst und Stand schuldig seyn solle, hieobenermeldte verglichne Articul in seinen Gebiet, durch offne Mandata zu publiciren, und mit der Execution, sonderlich auch gegen den Aufwechslern, und Staigern der guten, und Einführung der ringhaltigen Münzsorten, mit ernstlicher Staff zuverfahren. Doch ist beyneben auch hiemit vorbehalten, daß dieser Vergleich einen jeden aus vielhöchst- und wohlgemeldten Fürsten und Ständten, an dero Hochheit, alten Herkommen, Recht und Freyheiten, unpräjudicirlich sey, auch dieser Vergleich länger nit, bis dann die Röm. Kayserl. Maj. mit Zuziehung des Heil. Reichs Churfürsten, und Ständte, ein heilsame Münz-Reformation verfaßt, und publicirt; oder aber bis sie verglichne Fürsten und Ständte, sich selbes untereinander eines andern einhellig vergleichen werden, gemeint seyn solle, alles treulich und ohne Geverde. Des zu Urkund, seind diese Receß sechs gleiches Inhalts geschriben, und von dem Herrn Gesandten mit unterzogner eigner Handschrift,

schrifft, und Fürtruckung jedes Pettschaffts bekräfftiget worden, beschehen in der Fürstl. Augsburgerischen Stadt Füssen, den zwainzigsten Julii Anno 1621.

Wegen Oesterreich, Salzburg, Bayern.

Georg Schad.
Hannß Ulrich Hamerl.
Georg Ludwig Füger, zu Hasching.

Bischöfliche Augsburgische.

Wolff Simon von Rämesthal.
Melchior Möhner Rentmeister.

Stadt Nürnberg.

Sigmund Gabriel Holzschuher.
Jacob Schedl, der Rechten Doctor.

Stadt Augsburg.

Friderich Endorffer.
Leonhard Weinhard.
Georg Geißner.

CXLIX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den 4/14. Octobris Anno 1621.

§. 1.

1621. Demnach dieser Probationtag nicht allein in Kraft gemeiner Reichsverordnung, und dieser Hochlöbl. dreyen Krais verglichener Correspondenz angestellt, sondern auch vornemlich darum vom Directorio in specie ausgeschrieben worden, sowohl über den 1/9. Novembr. Anno 1620. zu Augspurg, als hernach den 11/1. Martii Anno 1621. zu Nürnberg, dann ferner zu Frankfurt am Mayn den 2. Julii, und wiederum zu Füssen den 20. ejusdem ad referendum & ratificandum gemachte Abschied, und Eventual-Schluß, und darumen allenthalben vorgeschlagene interims Mittel (dardurch dem hochschädlichen Fall und Steigerung der Münz etwas zu remediren, oder zum wenigsten zu Verhüttung ferneren Verderbens einen Zweck zu stecken,) in ein reiffe Deliberation zu ziehen, und sich darüber gemeinen Weesen zum Besten zu vergleichen, und aller drey Krais deputierte Fürsten und Ständ durch sonderbare ihre Abgesandte (ausser des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen Herzogens zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heidenheim, dessen Fürstl. Gnaden dem Herrn Augspurgischen Gewalt, nach Ausweis sub Lit. A. aufgetragen,) diese Diaet besuchen lassen, sind zwar erstlich die Schlüßeln zu der Büchsen eröffnet, den Guardeinen zugestellt, und die ordinari Proben zu fertigen ihnen anbefohlen worden, und zu Beförderung der Sachen unterdessen die extraordinari Proben, wie sub Lit. B. & C. zu ersehen, durchgangen, und daraus ein bishero noch nie verspürter übermäßiger Fähle gefunden, daß nemlich der Reichsthaler in etlichen Sorten pro 9. fl. 49 8/9. eines kr. vermünzt worden, und obwohlen alle darauf bey so vor Augen scheinenden Uebel die höchste Nothdurft ermessen, solche Mittel an Hand zu nehmen, durch welche etwas und soviel möglich möchte geholfen werden, so haben doch etliche die gänzliche Beruffung aller geringhältigen Sorten an 3. und 6. Bätznern eine solchen Difficultet gehalten, auch der zu Augspurg und Nürnberg vorgeschlagenen Landmünz halber, solche inconvenientia deduciert, daß sie noch zur Zeit damit etwas Anstand zu halten, wird ein Necessitet sowohl der Commercien, als auch der armen Unterthanen großen gehlingen Schadens halben erachten.

§. 2. Und demnach von dem Bayrischen Abgesandten ein Schreiben communiciert worden, so Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz an die Röm. Kayf. Majestät unterthänigst des zerfallenen Münzwesens halber ergehen lassen, daraus, wie mit Hochlöblichsten Eyfer Ihro Churfürstl. Gnaden dieses gemeinen Reichs Unheil zu verbessern, dero angelegen seyn lassen, wie auch aus deme, was Ihro Churfürstl. Gnaden mit dieser Münz-Correspondenz Herrn Directors Fürstl. Gnaden unterschiedlich communiciert, überflüßig erscheint, auch kein besser beständiger Weeg diesem Uebel zuwehren zu finden, dann die Brunnenquell desselbigen und causam causatam zu stopfen, so ist rathsam und gut befunden worden, aller dieser drey correspondierenden Krais zu Münzwesen deputierte Ständ, wegen an Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gna-

den ein Gesandtschaft mit Credentialien und Instruction abzufertigen, wie sub Lit. D. und E. zu sehen, und dieweil der Fränkische Krais hierzu am nächsten gesessen, dessen beede Münzständ, nemlich Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg, und die Stadt Nürnberg Abschiedsweis zu ersuchen, solche durch ihre subdelegierte Räth und Gesandten nachbarlich, und mit unterthänigster Gebür beschicken zu lassen.

§. 3. Und werden hiermit aller dieser Krais Fürsten und Ständ erinnert, fleißige Vorsorg und Obacht zu haben, daß ihre Unterthanen sich mit den gar nichtigen 6. und 3. Bätznern nicht überladen, damit bey unausbleiblicher nächstkünftiger Verruffung dieser Sorten sie den Schaden und Abgang nicht gar zu viel tragen, und zu ihrem Verderben empfinden müssen, wie denn nochmals zu solchen End, und zu Verhüttung täglicher Ersteigerung, die Reichsmünz Constitutiones, und deren Verbesserung, und sowohl alle bis dato aufgerichte Probationsabschied (darunter fürnemlich auch das jenige, so die Röm. Kayſ. Maje. jüngst unter dato Wien den 27. August publicieren lassen,) gemeynt, repetirt, und erneuert werden, daß Fürsten und Ständ auf alle Aufwechsler, Steigerer, und Ausführer der gerechten, als Einführern der geringhältigen Sorten fleisige Bestallung machen, und ohne Unterschied der Fäll und Personen mit Confiscation, und andern Straffen gegen ihnen verfahren, und darunter keines Stands Vorschrifften oder Geleitsbrief, wer der auch sey, in Acht nehmen sollen.

§. 4. Als auch insgemein verspührt wird, daß an Pfenningen, und dergleichen kleiner Münz ein merklicher Abgang und Mangel, dardurch die Arme gutherziger Leut Allmosen beraubt, der Handwerksmann und Taglöhner ein Pfennings werth zur Stillung seines Hungers zu kauffen impossibilitiert, und in höchste miseriam und Mangel gesetzet, und gleichwohl die Erfahrung bezeuget, daß solang die kleine Münz kann wieder zu Nutz gebracht werden, daß solche verführt wird, so ist eine hohe Nothdurft ermessen worden, daß ein jede Obrigkeit Vorsehung thun wolle, wie ihre Unterthanen mit kleiner Handmünz mögen aufs eheiste versehen werden, zu welchen End bis auf anderwerts gemeine Reichsverbesserung den Fürsten und Ständen, so zu münzen Gerechtigkeit haben, nicht allein erlaubt, sondern auch alle, und ein jeder erinnert seyn solle, Pfenning, anderhalbe Pfenning, halbe Kreutzer, Dreyer, und Kreutzer selbst, oder bey den gewöhnlichen Münzstädten in solcher Summa münzen zu lassen, damit eine Nothdurft deren, doch ohne Ueberfluß, möge zu haben, doch soll keiner schuldig seyn, solcher kleiner Münz an Bezahlungen mehr als 10. fl. anzunehmen, und damit in allen dreyen Kraisen diese Handmünzen gleiches Halts gemacht werden, soll die Cölnische Mark am Korn insgemein ein halb Loth Fein halten, und an Pfenningen 800., an Dreyhellern 533. an halben Kreutzern 400., an Dreyern 266., an Kreutzern 200. Stuck halten.

§. 5. Der Quardeinen ordinari Relationes sind auch übergeben, wie sub Literis F. & G. zu ersehen, und consideriert worden, darbey dieses vorgefallen, daß im Schwäbischen Krais die Stadt Ulm keine verordnete Münzstadt, auch ihre Werk nicht alle in die Büchsen gestossen, und ihre Münzmeister nicht zu Pflichten diesen correspondierenden Kraisen angewiesen worden, derohalben alle Nothdurft vorbehalten wird.

§. 6. Schlüßlichen sind die General-Quardein fürgefordert, ihrer Pflichten erinnert, und des Schwäbischen Krais-Quardein die Schlüssel der Ordnung nach zugestellet worden, und ist aus bewegenden Ursachen der künftige Probationstag auf Special-Zuschreiben des Herrn Directoris gestellt worden. Zur Urkund ist dieser Abschied originaliter gefertigt worden. Actum Regenspurg den $\frac{14}{24}$. Octobr. Anno 1621.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Jörg Haan, D.
Johann Praun.
Jörg Pfinzing, v. H.
Siegmund Gabriel Holtzschuher.
Jacob Scheurl, D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Hanns Jörg Schad cum protestatione solita pro Salzburg.
Jörg Pflügel allein ad referendum angenommen.
Sigmund v. Thumberg.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friederich Endörffer.
Leonhardt Weinhardt, D.
Jörg Zeuser, D.

CL.

CL.

Max. I. Verboth des Einführens schlechter, und des Ausführens guter Münzen. Den 31. December, Anno 1621.

1621. Nachdeme wir länger je mehr befinden, daß bey so übel geschafnen Stande des Müuzweesens, über die vorige in Abdruck gebrachte sehr ringhaltige Sorten, anjetzo noch viel schlechtere, und zwar solch Silberarme Sächsische, und drey Bätzner auskommen, und in unsern Landen, sonderlich gegen Verführung der groben und anderer guten, darunter Theils unserer Münzsorten eingeschoben werden, wie hie unten der Abdruck zu erkennen gibt, solche Sorten aber, um des dabey gesetzten Unwerths halben, keines Weegs anzunehmen seyn.

Derowegen thuen wir diese und andere dergleichen ringhaltige Sechs- und Dreybätzner hiemit dergestalt gänzlichen verruffen und verbietten, daß deroselben von nun an keiner mehr herein in unsere Landen geführt; die aber, so bereit darinnen seyn, nach Verscheinung eines Monaths, von dato an, allerdings daraus geschoben werden, und darin fürters nit mehr gangbar seyn sollten, mit dem ernstlichen Befelch: wann sich über diß Gebott desgleichen Sechs- und Dreybätzner, jemands wer der seye, einzunehmeu, oder auszugeben unterstehen, und darob ergriffen wurde, darauf dann die nachgesetzten Obrigkeiten jeden Orths, gute, ja mehr, und fleißigere Spech, als je geschehen, zu bestellen, und ob solchen Verbott mit mehrerm Eyfer zuhalten haben, so soll des nächsten nit allein die Confiscation derselben Sorten, sondern auch, wo sich einer hierunter betretten last, gegen demselben gar Leibsstraf gewiß, und unausbleiblich fürgenohmen werden. Und damit sie die Obrigkeiten, destomehr Ursach, ob diesen unsern ernstlichen Gebott, und Verbott zu halten, und auf das Einschleichen der heilosen Münz mittels gewiser Personen, um soviel fleißiger Bestellung zumachen, so wollen wir ihnen, id est den jenigen, welche die Uebertretter zu gebührender Straff ziehen, von solch confiscirten Geld einen vierten Thail, dann dem Anzeiger, der benebens allerdings unvermert zulassen, auch soviel erfolgen lassen, der ander halbe Theil aber soll jedesmahls unserer Hof Cammer zufallen, und eingehen.

Und weil ausser obgemeldter im Land verhandener, und allbereit vor diesem gemünzten Drey- und Sechs-Bätzner, noch andere mehr in Schwung gehen, die nach Anzeig dieses jetzigen Abdrucks, auch schlecht, und ein mehrers nit, weder was dabey gesetzt, werth seyn. So sollen dieselben mäniglich in den Zahlungen scheuchen, und nach Aussag eines Monaths, höcher als die Valvation mit bringt, nit angenohmen, noch ausgeben werden.

Und sind diese Sechs und Drey-Batzner bey obbemeldter Confiscation und Leib Straff über ein Monath hin gänzlich verbotten.

Die folgenden aber seyn dem hiebeygesetzten Werth nach Verscheinung eines Monaths, von dato an gleichwohl noch, aber doch höher nit, als die hernach folgende, jeder Sort Valvation Vermög, in Zahlungen zu passieren, und anzunehmen, bey gleichmäßiger Confiscation, und Leibsstraff, so demjenigen unfehlbar begegnen wirdet, der diese Münzsort alsdann höher als sie anjetzo taxiert, nehmen, oder ausgeben thut.

Paßiert noch für 20. kr. von January an.

Seyn vom Januarii an höher nit als pr. 10. kr. gültig.

Und nachdeme auch etliche kleine Münzsorten von Pfenning, Zweyern, und Kreutzern, aus lautern Kupfer gemacht, hin und wieder in Bezahlungen lauffen, und zwar zum täglichen gemeinen Pfenwerth zahlen, Pfenning, und Kreutzer weiß anderst aber nit zugebrauchen vermeint, und hoch vonnöthen seyn, so ordnen wir hiemit dieselben in den grössern Zahlungen zu häufig nit einzumischen, und solle der Einnehmer nit schuldig seyn, unter Empfahung 100. fl. mehr als etwan 4. oder 5. fl. von solcher kupfernen Münz anzunehmen, bey Verlurst des Gelds, so der Ausgeber zugewartten, wann er den Einnehmer mit mehr als vier oder fünff Gulden untern Hundert dieser Ordnung zugegen, beschwern wurde.

Sonst gibt mit unserm, und unserer Landen grossen Schaden die Erfahrung nur allzuviel, daß der Aufwechsl, und Verführung der guten Geldter auſſer Lands gegen Hereinbringung der schlechten, und ringen Münzen, so gemein, daß sich dessen ungeacht was die Mandata verbieten, fast meniglich gebraucht, und darauf legt, und dieweil man solchen Mandaten nit nachkommen, dermassen daß mehrern Theils Aufwechsler, nur untern Schein etwas zu unserer Münz liefern, das übrig, und meiste aber heimlich an andere Ort verführen, und anstatt der guten Münz, nur schlimme und ringhaltige hereinschleichen. Ja es ist so weit kommen, daß sich viel Ausländer, darunter auch Italiäner, und sonderlich Juden, oder von ihnen ausgeschickte Diener unterstehen, ihnen offentlichen Zugang mit dem Geltwexl in die Wirths- und Gasthäuser zu machen, wie auch daß sie andere heimlich verlegen, und sogar durch schlechte Personen, als Tagwerker, Wittiben, und dergleichen, das gute Geld nach und nach häufig, und wo nit viel miteinander zu haben, alsdann je nur Drey- und sechs Kreutzerweiß aufzuwechslen, und dagegen solche schlechte Sechs- und Dreybätzner zugeben, daß deren Stuck eines gegen unserer Münz gehalten kaum siben, und respective drey Kreutzer werth seyn, welches dann die Haubt Ursach, daßunsere Land mit so schlimmen Geld also eingefühlt, und an Silber erarmet wirdet.

Welches höchst verderbliche Unheil wir lenger zuzusehen durchaus nit gemeint, sonder deme mit ganzen Ernst, Nachdruck, und Straff, zu remedieren entschlossen. Und schaffen derohalben allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten in Städten, Merkten, und aufm Land, hiemit in ganzen Ernst bey unausbleiblichen unserer gegen ihnen den Nachläßigen selbst gemeinter Straff, und Ungnad, und Entsetzung ihrer Aemter, damit dann keines, wer der auch ist, verschont werden solle, daß sie mit sondern ihren Fleiß, guter Bestellung, und scharffer Auffsicht, so wohl den angezeigten Aufwechsl, mittls dessen die guten Geldter, und Bruchsilber aus unsern Landen gezogen, und andern Münzstädten, als da diese aar schlimme Sorten auskommen, zugeschleicht werden. Wie sonderlich auch auf das herein Führen der schlimmen so gar ringhaltigen Münzsorten, starke Bestellung machen, und gute Obacht geben, daß dieselben ergriffen, zur Confiscation und Straff (dabey der halbe Theil dem Anzeiger folgen solle) gebracht werden.

Zu dieses Verführen der Münzen aus unsern Landen, wollen wir dann auch die vorgemeldte kupferne Pfenning, Zweyer, und Kreutzer, soviel dern unter unsern Gepräg ausgebracht werden, verstanden, und ernstlich darob gehalten haben, gegen denjenigen, welche solch kupferen Geld aus unsern Land zuschleichen sich unterstehen, gleichfalls mit unnachläßiger Straff der Confiscation zuverfahren.

Weil wir auch unsere Land und Fürstenthum selbst mit einer Land- und Schiedmünz zuversehen, und alsdann alle ausländische Drey- und Sechsbätzner gänzlich zu verruffen gedenken, als wird hiemit männiglich gewahrnet, damit man sich mit Einführ- und Behaltung dergleichen geringen unhaltigen Münzsorten, sonderlich mit denjenigen Drey und Sechsbätzner, welche entweder allbereit eingeschlichen, oder noch inskünftig anderwerts möchten gemünzt werden, nicht zuviel verliehre, sonderlich wo so gar unhaltige auskommen, ihme jeder selbst vor Gefahr und Schaden seyn, wie dann dergleichen unhalt- und ungewichtige Sechsbätzner am Klang und Farb leicht zu unterscheiden, und diesemnach daß sie in diesem Mandat in specie nicht verruffen, niemand zu entschuldigen seyn wird.

Und daß alles meinen wir ernstlich, darvor sich so wohl unsere Beamte, und andere nachgesetzte burgerliche und hofmarkische Obrigkeiten, als auch die Aufwechsler der guten, und Einführer der bösen Münz, selbs zu hüten wissen. Darnach sich menigslich zurichten. Geben unter unserm vorgedruckten Secret, zu München den 31. Decembris mit Ausgang des sechzehenhundert ein und zwanzigsten Jahrs.

CLI.

Münzgebott Max. I. von letzten Octobr. 1622.

§. 1.

1624. Wiewohl wir aus sonderbarer vätterlichen Sorgfalt, und gnädigster Wohlmeynung unlängst den 23. Septembris zwey unterschiedliche offne Mandata allenthalben in unsere Fürstenthümbern und Landen ausfertigen und publicieren lassen, darin nit allein die ein Zeit hero unsern heilsamen Verordnungen und Mandaten zuwider eingerissene, übermäßige schädliche Münz-Staigerung ernstlich verbotten, und alle Reichs- und Landmünzen auf einen gewissen Valor und Werth, soviel die Zeit und Lauf dießmals erdulden mögen, abgewürdiget und valuirt, sonder zugleich auch allerlay zu Menschlichen Unterhalt nothwendige Failschaften und Pfenwerth sowohl in Victualien, als andern aus der unerträglichen Theurung, darein dieselben ein Zeit hero fast ohne Maß, und nach jedes Verkaufers eigennutzigen Gefallen gestiegen, wiederum in einen leidenlichen billichmeßigen Preiß und Werth, theils allhie in unsre Hauptstadt München wircklich gesetzt, theils auch in andern unsern Regierungen und Rentämbter gleichmäßige Moderation und Ordnung nach jedes Orts Gelegenheit, kauffen, und Proportion des gestigneten Werths uneingestelt vorzunehmen, verordnet, und befohlen worden, und solches alles zwar allein zu dem Ende, damit ein jeder so wohl in Städten und Märckten, als auf dem Land dasjenig, was er zu seiner, und der seinigen nothwendigen Unterhalt, und Handthierung zu kauffen, oder zu verkauffen hat, dem andern in einem billichen leydenlichen Werth wiederfahren lassen möcht. So vernehmen wir jedoch nicht ohne sonders ungenädigste Mißfallen, aus denen vielfältigen uns, bevorab von Städten und Märckten unserer Fürstenthümbern und Landen, täglich einlangenden grossen Klagen und Beschwernussen, das obberührte unsere so hoch nothwendige, und vätterlich wohlgemeynte Verordnungen den vorgezielten Zweck, und verhoften Frucht so gar nicht erraicht haben, daß jetzund eben so fast über den Mangl und Abgang der Victualien, als zuvor über die Theurung selbst geklagt wird, unangesehen, sonst aus dem gnadenreichen Seegen GOttes so viel wohl verhanden, daß ein jeder, da mans ein andern nur schuldigster massen gonnen, und um den billichen Werth zukommen lassen wollt, die Nothdurft gehaben möchte. Wann wir aber darbey auch vermercken, daß die fürnehmste Ursachen, warum sogar wenige Victualien in die Städt und Märckt zu faillen Kauff gebracht werden, theils aus des gemeinen Bauermann lauterem Muthwillen, Trutz, und Halßsterigkeit, theils auch aus dieser ungleichen Einbildung entspringen, daß diejenige, so an Getrayd, Vieh, Schmalz, und andern Pfenwerthen was zu verkauffen haben, sich in Bälde einer weitern Valvation und Abwürdigung der Münz besorgen, und dahero ihre Failschafften lieber bis dahin hinderhalten, als jetzund um solche Münz, daran sie künftig einen Verlust befahren, verkauffen wöllen.

§. 2. Derohalben solchem muthwilligen hochsträflichen Beginnen zu steuren, und meniglich obbedeuten ungleichen Wohne zu benehmen, und zu erleittern, daß sich meniglich so wohl Grundherr als Unterthan mit seiner sorgfältigen Einbildung irren thut, haben wir für ein unvermeydenliche Nothdurft ermessen, über die deretwillen albereit ausgefertigte schriftliche Befehl, und sonderbare Commilliones, auch durch dieses gedruckte offentliche Mandat jedermeniglich in unsern Fürstenthumben und Landen, niemands, wer der auch sey, ausgenommen, alles Ernsts hiemit zu erinnern, und zu befehlen, daß sie ihre Pfenwerth, und Failschaften an allerlay Getrayd, Vieh, Schmalz, und andern dergleichen Sachen, so viel sie deren ausser eigner Nothdurft entberen mögen, in unsere Städt und Märkt, nach und nach zu faillen Mark bringen, oder sonst nach Einhalt unser publicierten Policey und Mandaten im Land verkauffen, auch darmit nicht bis zu andern ihnen selbst beliebigen Gelegenheiten verziehen, sondern dießfalls die verhandene augenscheinliche gemeine Noth, vielmehr als ihren Privatnutz, und verhoffenden grössern Vortheil betrachten sollen. Wofern aber jemands mit verächtlicher Hindansetzung des schuldigisten gebührenden Gehorsams hierwider handlen, und seine Failschaften, und wohlentbehrliche Victualien eigennutziger gefährlicher Weiß hinderhalten, und sogar auch auf vorgehende sonderbare Verwahrung und Erinnerung unserer Regierungen oder Beamten nicht zu failen Mark bringen, noch sonst den anfaillenden, so es zu ihrer wissentlicher hohen Noth begern, käuflich widerfahren lassen würden, gegen demselbigen, er seye Grundherr oder Unterthan, soll nicht allein mit Confiscation deren solchermassen hinderhaltnen

Pfenwerthen, sonder auch nach Gestalt des Verbrechens, und erzeigten Ungehorsams mit offner Schand und Leibstraff, auch wohl mit ewiger Landsverweisung unnachläßig verfahren werden.

§. 3. Gleichwie aber die in den Städten und Märkten sich wider die auf dem Land von wegen Hinterhaltung, und schlechten Zufuhr allerhand nothwendigen Victualien und Pfenwerthen beschweren, und uns um Landsfürstlichs Einsehen anruffen, also beklagen sich auch hingegen die auf dem Land, bevorab der gemeine Bauersmann zum höchsten, daß alle ihre Feilschaften, darvon sie so wohl als die in Städt und Märkten von ihren Handtierungen, die tägliche Nahrung und Nothwendigkeiten suchen müssen, in einem gewissen Werth taxirt, und sie dieselbige also zu failem Märkt zu führen, und zu verkauffen angehalten werden, entgegen aber in Städt und Märkten bey den Kramern, Handels- und Handwerksleuten noch alles, was sie an Tuch, Eisen, Leder, wie auch ander Satler, Riemer, Schmid, Wagner, und anderer Handwerksarbeit und Waaren, bedörffen, in dem alten ersteigerten hohen Werth erkauffen, und benebens die Münz in dem neuen herabgesetzten Preiß darfür bezahlen sollen. Wiewohl wir nun zu Abstellung dieser geklagten unbilligen Steigerung der Waaren und Arbeiten, albereit in unserm unlängst ausgangnen Taxmandat heilsame billigmäßig Fürsehung gethan, und bey hohen ernstlichen Straffen gebotten haben, daß alle und jede ausländische Waaren und Feilschaften, so viel deren nach Proportion der Münz und derselben Werth gestiegen, zugleich mit der Münz auf den halben Preiß und Werth abgesetzt, in denjenigen Waaren aber, so durch der Verkäuffer oder Händler Eigennützigkeit nach, über den gestiegenen Preiß der Münz, weiter hinauf getrieben werden, von jedes Orts Obrigkeit nach befundenen billigen Dingen ein gewisser Tax und Ordnung, deßgleichen auch über der Handwerksleut Waaren und Arbeit gemacht werden sollen. Dieweil jedoch aus den täglichen einkommenden Klagen so viel erscheint, daß in den Städt- und Märkten berührter unser gnädigsten Verordnung, und ernstlichen Gebott, weder von den Kramern, Handels- und Handwerksleuten, noch auch von den nachgesetzten Obrigkeiten und unsern Beampten gehorsamlich gelebt, sondern zu des gemeinen Manns, und anderer unser Unterthanen merklichen Beschwernuß, den Handels- und Handwerksleuten, wie auch den Wirthen, Gastgebern, Bierbrauern, und andern ihr unbillige Eigennützigkeit, und unchristlicher Gewinn wissentlich nachgesehen werden. Demnach so thun wir mehrbedeute unser jüngstere Verordnung und Gebott nochmalen alles Ernstes wiederholen, mit diesem weitern gnädigsten Befelch, daß von nun an, und alsbald nach Publicirung dieses unsers Mandats sowohl alle Cramer und Handelsleut ihre Waaren, als auch die Handwerker ihre Arbeit, und die Wirth ihre zur Zeit der Münzsteigerung eingekaufte Wein und Fuetter, dann auch die Stallmut, und anders nach Proportion des jetzt devalvirten Gelds, und also um den halben Theil ringer dann vor diesem, für sich selbsten, unerwartet der Obrigkeit Satz, anzuschlagen, und zu verkauffen Kraft diß schuldig, und verbunden, jedoch jedes Orts Obrigkeit beneben vorbehalten, und hiemit auferladen seyn solle, dasjenige, was in unserm vorigen Taxmandat §. **In den Waaren und Feilschaften aber** ꝛc. wegen weiterer Herabsetzung der zu hoch getriebnen Waaren verordnet ist, nichts destoweniger vorzunehmen, und solches alles zwar bey denen in selbigem Mandat angezogenen Straffen. Inmassen wir dann unserm Hofraths Präsidenten, Vicedomen, Hauptleuthen, Rentmeistern, Pflegern, und derselben Verwaltern, auch andern unsern Beamten hiemit nochmals befehlen, daß sie hierauf ein fleißiges Auffsehen haben, und sonderbare Leut darzu bestellen, auch in Städten und Märkten, bevorab denjenigen, wo die des Raths mit Kramereyen, Kauf- und Wirthschften selbs interessirt seynd, nit nur jetzt Anfangs, sondern auch hernach öfters Visitationes anordnen, und die befundene Verbrecher, ohne einigen Respect und Unterschied der Personen, Innhalts dieses und voriger Mandaten, mit Einziehung der dardurch verworchten Waaren oder Werths, und andern wohl empfindlichen exemplarischen Straffen ansehen sollen.

§. 4. Nachdem auch geklagt wird, daß diejenige, welche sonst ob unsern Mandaten halten, dieselbige exequiren, und allerhand Victualien zu feilem Markt befürdern sollen, unter dem Vorwand solcher Execution ihren eignen Nutz und Vortheil suchen, und durch ihre bestellte Diener und Auffseher die Pfenwerth, so zu feilem Markt getragen, oder gebracht werden, gleich in ihre oder andere gewisse Häuser tragen, und weisen lassen. So wollen wir hiemit und befelchen, daß sich ein jeder,

wer

wer der auch sey, dieser und dergleichen eigennützigen Vortheil bey hoher Straf gänzlich enthalten, und die Execution der Mandaten also bestellen, und in Acht nehmen solle, damit nit allerhand Pfenwerth, und Feilschaften zu offnem Markt gebracht, sondern auch was einmal darauf kommt, ohne special Unterschied verkauft werde.

§. 5. Im Fall sich auch schon etlich wegen der besorgenden Gefahr einer unfürsehenen fernern Verordnung und Valvation der Münz obverstandner massen entschuldigen, und derenthalben ihre Feilschaften nit verkauffen wollten: soll sie doch solcher übeleingebildter Wohn nichts fürtragen, sintemalen die Zeit und Lauf noch nicht also beschaffen, daß was dergleichen fürzunehmen, gestalt wir dann bey jüngst vergangnen Valvation eben auch aus der Ursachen die Münzen einsmals so weit bis auf den halben Preiß herab setzen lassen, damit es desto länger darbey verbleibe, und unnöthig seye, so geschwind aufeinander mehrere Veränderungen, deren jede ihre besondere Angelegenheiten nur nach sich ziehet, anzustellen, und möchte mancher mit seinem selbs Schaden erfahren, wann er seine Pfenwerth so lang hinderhielte, und nit verkaufte, bis die Münz künftiger Zeit weiters herab gesetzt, daß unterdessen solche hinterhaltene Pfenwerth zum Theil verdorben, oder ihme sonsten ein Schaden, darauf er jetzt nit gedenken möchte, damit begegnen wurde. Sollte aber inkünftig nach ereigneter Veränderung der Läuf im heil. Röm. Reich unserer Fürstenthum und Landen gemeinnutzliche Nothdurft und Wohlfahrt erfordern, der Münzen halber anderwertige Verordnung zu machen, so wollen wir dasselb alsdann mit solcher Moderation und zeitlichen Verwarnung thun, daß ein jeder noch Zeit und Weil, die Münzen, darbey er sich eines Verlust besorgt, von sich zu schieben, haben soll. Insonderheit aber wöllen wir auch unser Landmünzen halber, so viel dern selbiger Zeit in unsern Fürstenthumen und Landen noch vorhanden seyn werden, solche billigmäßige Verfügung thun, daß niemands aus unsern Unterthanen, und Angehörigen daran um ein mehrers als an dem Reichs-Münzen selbst verlustiget werden, und dannenher billig einiges Bedenken tragen soll, unsere Landmünzen in allen Bezahlungen so wohl, als die Reichsmünz anzunehmen.

§. 6. Allweilen auch von den Unterthanen bisher die Stift und Gülten zu rechter Zeit, da solche verfallen, wie auch an unser Landmünz nit wöllen angenommen, sondern dern Erstattung vortheilischer Weis verschoben, und zu Bezahlung derselben weiters hinaus gestellte Fristen geben werden: so wollen wir hiemit dergleichen Vortheil gänzlichen abgeschaft, und alles Ernstes befolchen haben, daß alle Gült, und Grundherrschaften zu der Zeit, wann Stift und Gülten gefallen, auch so wohl an unser Land- als Reichs-Münzen, und zwar in solchem Werth und Valor, wie unser letztes Münzmandat vermag, sich bezahlen zu lassen schuldig seyn sollen, wie es dann darmit nie kein andere Meynung gehabt, noch haben sollen, und von unsern Grund-Unterthanen die Land- und Reichs-Münz ohne Unterschied genommen würdet.

§. 7. Und wann etwann auch in andern Contracten einer, wer der auch sey, seine Pfenwerth und Feilschafften in dem gesetzten Tax und Werth nit um bares Geld, sonder auf Fristen und weite Termin hinaus mit diesem Geding verkauffen wurde, oder allbereit verkaufft hätte, daß alsdann die Bezahlung in dem Werth der Münz, wie solcher zur Zeit des bedingten Termins seyn wird, geschehen soll. So setzen wir, und ordnen demnach, daß in solchen Fällen zu Fürkommung der Mißverständ und Irrungen, so daraus entstehen möchten, die Kauffer, ungeacht obbedeuten vortheilhafftigen Pacts und Gedings, die Zahlungsfristen, wie weit auch dieselbige hinaus gestellt werden, in keinem andern und ringern Valor der Münz, als wie solche zur Zeit des getroffnen Contracts taxiert ist, zuentrichten schuldig seyn sollen.

§. 8. Ob auch wohl die Aufwechsel, und Ausfuhr der guten Reichs-Münzen in unsern vorigen, und sonderlich in dem unter dato deß 28. Junii nächsthin publicierten Mandaten bey ernstlichen hohen Straffen verbotten worden, weil jedoch zubesorgen, die jüngst gemachte starke Abwirdigung solcher Reichssorten werde hinfüro so wohl Inn- als Ausländern noch mehrer Ursach geben, dieselbige durch eigennützige Aufwechßel, und andere unzuläßige Partiten an sich und folgends gar hinaus zu bringen, und dardurch unsere Fürstenthum und Landen zu dern merklich-unwiederbringlichen Schaden an solchen groben Münzen zu entblössen. Derhalben solches fürderhin fürzukommen, wollen wir obbedeute unsere Verbott alles Ernsts hiemit wiiderholt, und

mit diesem fernern Zusatz vermehrt haben, im Fall ein Inn- und Ausländer dergleichen gute Reichs-Münz um die in das Land herein gebrachte Waaren eingenommene, und zu deren Abzahl- oder Erkauffung anderer, hinaus führen oder schicken wollte, daß es einem solchem zwar unverwehrt, beynebens aber hiemit bey Verworchung desselben Gelds so er also hinaus zu bringen vermaint, aufferladen seyn solle, deswegen von jedes Orts Obrigkeit, allda er in unsern Landen angesessen, oder solche ausführende Reichs-Münz eingenommen, glaubwürdige Schein bey unsern Zoll- und Mauthstätten, auch andern Gränitzörthern fürzuweisen, jedoch soll solches auf so viel Reichsmünz, als ein Aus- oder durchreißender ohngefährlich allein zur Zehrung gebrauchen, und bey sich haben möcht, nit gemeynt seyn, und sonsten auch wegen der Durchfuhr so wohl der guten Reichsmünzen, als anderer in unsern Landen verruffen, und ungangbaren Sorten bey der in unsern ausgangnen Mandaten beschehnen Verordnung noch allerdings verbleiben.

§. 9. Und damit um so viel mehr diß Lands verderbliche Aufwechslen und Ausfuhren der guten Reichs-Münzen verhütet, und die Gelegenheit fremde ausländische Sorten in unsere Fürstenthum und Landen herein zu schleichen gänzlich abgeschnitten werde, demnach so setzen, ordnen, und wollen wir hiemit ernstlich befehlend, daß von nun an, und also gleich von Publication dieses unsers Mandats, in unsern Fürstenthumen und Landen durchaus kein andere, als allein die gute gangbahre unverruffte Reichs- dann auch unsere eigne Münzsorten geben und genommen werden, die übrige aber alle zumahl, keine ausgenommen, ob dieselbige auch schon in unserm letzten, und etlich vorgehenden Mandaten zugelassen und taxieret werden, hiemit gänzlich, bey Straff der Confiscation verbotten, verrufft, und ausgeschafft seyn solten, jedoch was an dergleicheu fremden ausländischen, und in unsern vorigen Mandaten zugelassnen Münz der Zeit bereit im Land seyn möcht, soll zu Verschleiß- und Hinausschiebung derselben, noch bis zu End dieses ablauffenden Jahrs der Termin hiemit dergestalt benennt und vergonnt seyn, was nach Verstreichung solchen Termins im Land betretten wird, daß solches alles, unter was Schein es auch einer bis dahin behalten hätte, gleichfalls für verworcht eingezogen werden soll.

§. 10. Damit auch nicht allein die Ausfuhr der Reichsmünzen ausser unsern Fürstenthum und Landen verstaudner massen verhütet, sonder auch dieselbe in mehrerer Anzahl herein gebracht werden, so ist unser ferner genädigist Ermahnen und Befehlen, daß sich männiglich befleissen solle, um die Landpfenwerth, als Traid, Vieh, Salz, Schmalz, Wullentuch, Leinwath, Garn, Flax, Fellwerk, Häut, und andere dergleichen, welche einem oder anderm, eintweder durch sonderbare Bewilligung und Patent, oder insgemein aus unsern Landen zu führen, und zu verkauffen verstattet, und zugelassen werden, Reichsmünzen einzunehmen, und ins Land zu bringen, auf daß hierdurch nicht allein Reichsmünz in unsern Landen erhalten, sonder auch Mittel zu Hereinbringung der auswendigen Pfenwerth und Waaren, so man ebenmäßig meistentheils mit dergleichen Reichsmünz bezahlen muß, getrachtet werden.

§. 11. Nachdem dann die Becken, Bierpreuen, und andere, so ihr Losung mehrstentheils nur Pfenningweis an kupferen Münzen einzunehmen haben, sich bisher in dem beschwert befunden, daß sie die kupferne Münzen in den täglichen Losungen einnehmen müssen, und dargegen dieselbige um die zu ihrem Gewerb nothwendige Früchten, und andere Sachen in Käuffen, die etliche Gulden anlauffen, nicht wieder ausbringen kunten, sonder ihnen hauffenweis in Handen, und also ihre Handthierungen mit ihrer selbst eignen, und anderer unser Unterthanen großen Beschwernuß darniderligend verbleiben. Als haben wir solche Beschwernuß, und daraus folgende Ungelegenheiten abzuwenden, sowohl allhier in unser Hauptstadt München, als in andern unsern Regierungen und Rentämtern diese gnädigiste Vorsehung und Bestellung gethan, daß von obbemeldten Handwerks- und Gewerbsleuten ihre gelößte kupferne Münz gegen silberhältiger Landmünz ausgewechslet werden solle, doch daß sie hierinnen kein Gefahr brauchen, sonder allein soviel, als ihnen in täglicher Losung um Brod, Bier, und dergleichen Waaren eingangen, abzuwechslen begehrn.

§. 12. Seytemal uns auch vorkommt, daß etlich unsere nachgesetzte Obrigkeiten, Beamte, und Landsessen dem jenigen, was in jüngstern Tax-Mandat, §. **Dieweil aber vorbenannte Landpfenwerth** &c. bisher kein Genügen,

und

und gebürliche Vollziehung gethan, sonder allerhand Waaren, Victualien und Failschafften, entweder noch in dem alten hochen, und also gegen der abgewürdigten Münz in doppleten Werth, oder auch wohl ohne einige, nach Gelegenheit der Ort, und vorigen Preß vorgenommene Moderation es gestrack bey unser allein für die Stadt München gemachten, und gemeynten Taxordnung verbleiben, und die Käuffer und Verkäuffer darzu anhalten lassen, welches dann unser Intention und Meynung, auch dem klaren buchstabischen Innhalt obangezognen unsers Mandats, auch der Billichkeit selbst zuwider, und uns dannenhero zu ungnädigisten Misfallen gereicht. Solchemnach gebieten und befehlen wir hiemit allen und jeden unsern Hofraths-Präsidenten, Vitzthumen, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern, und deren Verwaltern, Richtern, Castnern, und allen andern unsern Beamten, wie nicht weniger den unsern von unser lieben getreuen Landschaft, von allen Ständen, und dern nachgesetzten Obrigkeiten und Amtleuten in allem zuverläßigen Ernst, und wöllen, daß sie und ein jeder derselben, Kraft mehrangezognen unsers Taxmandats, die darinn etlicher ausländischen Waaren halber, theils allbereit gemachte, theils aber, und sonderlich wegen der inländischen Pfenwerth anbefolchene Moderation, ohne allen vernerern Verzug ins Werk richten, so dann nicht weniger ob diesem unserm Mandat und Gebott steiff, ernstlich, und unverbrochenlich halten, und darwider nichts fürgehen lassen, als lieb ihnen unser Ungnad und Straff, die wir gegen den Verbrechern unnachläßig fürzunehmen gedenken, zu vermeiden. Damit auch in Halt- und Vollstreckung dieses unsers Mandats desto besserer Fleiß und Aufsicht gebraucht, und alle darwider fürgehende Mishandlungen desto ehender offenbar gemacht, und zu gebürender Straff gezogen werden mögen, wollen wir das jenig, was zu End unsers letzten Münzmandats wegen Austheilung des verfallnen Gelds zwischen dem Fisco, Obrigkeit, und Anzeiger verordnet worden, auch allhier widerhollt, und auf alles, Krafft diß unsers Mandats verworchte Geld erstreckt, und verstanden haben. Darnach sich männiglich zu richten, und Straff und Ungnad zu verhüten. Datum in unser Hauptstadt München, den letzten Octobris, Anno 1622.

CLII.

Münzgeboth Max. I. vom 12. Novemb., An. 1622.

1622. In was hochen unerschwinglichen Werth und Theurung alle zur menschlichen Unterhalt nothwendige Victualien, Waaren, und Failschaften in diesen unsern Fürstenthumb und Landen ein Zeithero gerathen, und noch seynd, daß erfahrt, sicht, und empfindt ein jeder in dem Werk selbst. Dieweil dann insgemein neben andern Ursachen als den langwürigen Kriegsempörungen, und daraus gefolgten Aufzehrung allerhand Vorraths und Erödigung des Feldbaus, wie auch den mißgewächsigen Jahrgängen nicht die wenigiste Schuld solcher Theurung der eingerissenen übermäßigen Münzsteigerung zugelegt wird, so haben wir zwar dieselbe durch ein starcke Abwürdigung und Valvation aus dem Weeg zu raumen, und zugleich auch die Pfenwerth und Failschaften in einem billichmäßigen leidenlichen Werth zu bringen, an unser sorgfältigen wolmeynenden Verordnung nichts erwinden, sonder eines und andern halber zwey verschiedene gedruckte Mandata, unter Dato des 23. nächst verwichnen Monats Septembris publicieren lassen, der genädigsten Zuversicht, es werde ein jeder sowohl in Städten und Märckten, als auf dem Land dasjenig, was er zu seiner und der seinigen nothwendigen Unterhalt, und Handthierung zu kauffen, oder zu verkauffen hat, dem anderen in einem billichen Werth willig und gern wiederfahren lassen, und also nicht vonnöthen seyn, deretwegen weitere Geboth und Ordnung auszuferttigen. Wir vernehmen aber nicht ohne sonders ungenädigste Mißfallen, aus denen uns täglich vorkommenden Klagen und Beschwerungen, daß obberürte unsere so hoch nothwendige, und vätterlich wohlgemeinte Verordnung den vorgezilten Zweck der verhoften Milderung und Wohlfailkeit sogar nicht erreicht, daß jetzund so fast, bevorab in Städt und Märckten, über den Abgang und Mangel der Victualien, als zuvor über die Theurung selbst geklagt wird, unangesehen sonst aus dem gnadenreichen Seegen GOttes so viel wohl verhanden, daß ein jeder, da man ein anderen der christlichen Liebe und Schuldigkeit nach nur gonnen, und in billichen Werth zu kommen lassen möcht,

die Nothdurft haben könnte. Derhalben diesem, sowohl aus des gemeinen Baursmann lauterem Muthwillen, Trutz, und Halßstärigkeit, als auch aus der Burger, Handelsleut, und anderer unbillichen Eigennutzigkeit herrührenden hochsträflichen Beginnen zu steurn, haben wir für ein unvermeidenliche Nothdurft ermessen.

§. 1. Erstlich wegen allerhand Victualien und Pfenwerthen über die albereit ausgefertigte schriftliche Befehl und sonderbare Commissiones, auch durch dieses gedruckte offentliche Mandat jedermäniglich in unsern Fürstenthumb und Landen, sowohl Grundherrn als Unterthanen, niemands ausgenommen alles Ernsts hiemit zu erinnern, und zu befehlen, daß sie ihre Failschaften an allerley Getrayd, Vieh, Schmalz, und anderen dergleichen Sachen, so viel sie deren ausser eigner Nothdurft entbören mögen, in unsere Städt und Märckt zu failen Marck nach und nach bringen, oder sonst, Vermög unser publicierten Policey und Mandaten inner Lands verkauffen, auch darmit nicht bis zu anderen ihnen selbst beliebigen Gelegenheiten verziehen, sonder die verhandne augenscheinliche gemeine Noth vielmehr, als ihren Privatnutz, und verhoffenden grösseren Vortheil betrachten, und sich dießfals die unnöthige Einbildung und Sorg, ob möchte die Münz bald wiederum in weiteren Abfahl, und sie dardurch in Schaden gerathen, aus denen in unserm Münzmandat angedeuten Ursachen keineswegs irren, oder aufhalten lassen sollen. Wofern aber jemands hierwider handlen, und seine Failschaften, und wohlentbärliche Victualien eigennütziger gefährlicher Weiß hinterhalten, und sogar auch auf vorgehende sonderbare Verwarung und Erinnerung unsers Hofraths, der Regierungen, und Beambten nicht zu failem Marck bringen, noch sonst den Anfailenden, so es zu ihrer wissentlichen hoher Noth begehren, käuflich wiederfahren lassen wurden, gegen denselbigen, es seyen Grundherrn oder Unterthanen, soll nicht allein mit Confiscation deren also hinterhaltnen Pfenwerthen, sonder auch nach Gestalt des Verbrechens, und erzeigten Ungehorsams mit offner Leib und Schandstraf, auch wohl mit ewiger Landsverweisung nachläßig verfahren werden.

§. 2. Zum andern, sintemal uns vorkommt, daß etlich unsere nachgesetzte Obrigkeiten, Beambte, und Landsessen, unangesehen wirs ihnen in unserm jüngsteren Tax-Mandat ernstlich befohlen, den Landpfenwerthen und Victualien entweder gar kein gewissen Satz geben, sonder diesebige nach jedes Verkauffers eigennützigen Gefallen noch in altem hohem, und also gegen der abgewürdigten Münz in doppleten Werth, oder doch ohne sonderbare, nach Gelegenheit der Orthen, und vorigen Preiß vorgenommne Taxation gestrack bey der allein für unser Stadt München gemachten Taxordnung verbleiben lassen, welches dann unser Intention, Maynung und Befehl zuwider. Demnach gebiethen, und befehlen wir hiemit unsern Hofraths-Präsidenten, Vitzdomben, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern, und den Verwaltern, Richtern, Castnern, und allen andern unsern Beambten, wie nicht weniger den unsern von unser lieben und getreuen Landschaft, von allen Ständen, und deren nachgesetzten Obrigkeiten und Ambtleuten in allen zuverleßigen Ernst, und wöllen, daß sie in den Städten und Märckten alle und jede Pfenwerth, als allerley Getrayd, Fleisch, Geflügel, Visch, Schmalz, Hönig, Wachs, Inslet, Schmeer, Leinöhl, Obs, und andere Früchten, Item Häut, Fellwerck, Woll, Haar, Hanpf, Holtz, und andere dergleichen gemeine Failschaften in einem billichen leidenlichen Wehrt, nach jedes Orts Gelegenheit, Leuff und Käuffen, auch nach Proportion des jetzigen Valors oder Münz, nicht allein taxieren, solchen Tax offentlich ausruffen, und zu meniglichs Nachrichtung an gewöhnlichen Orten anschlagen lassen, sonder hernacher auch mit gebührendem Ernst und Fleiß darob halten, und solches alles unserm Hofrath mit Umständen berichten sollen, damit derselb, wann mit dem Tax in ein und anderm zu viel oder zu wenig geschehen wäre, die weitere Gebühr verfügen könnt.

§. 3. Drittens, weil aber auch der gemeine Baursmann, und andere sich bisher, wie noch, in dem zum höchsten beschwert befunden, daß sie allerhand Victualien und Pfenwerth in die Städt und Märkt zu failen Mark bringen, und in einem gewissen, nach dem jetzigen Münzvalor taxirten Preiß verkauffen, hingegen aber bey den Krämern, Handels- und Handwerksleuten noch alles, was sie an Tuch, Eisen, Leder, wie auch an der Satler, Riemer, Schmid, Wagner, und anderer Handwerks-Arbeit, und Waaren bedörffen, in dem alten ersteigerten hohen Werth bezahlen sollen. Und wiewohl wir zu Abstellung solcher unbilligen Steigerung, in unserm unlängst ausgangnen Taxmandat heylsame Fürsehung gethan, dieweil jedoch aus denen täglich einkommenden Klagen so viel

er-

erscheint, daß dieser unser gnädigsten Verordnung und ernstlichen Gebott, weder von den Kramern, Handels- und Handwerksleuten, noch auch von den nachgesetzten Obrigkeiten, und Beamten gehorsamlich gelebt, sonder zu des gemeinen Manns, und anderer unserer Unterthanen merklichen Beschwernuß den Handels- und Handwerksleuten, wie auch den Wirthen, Gastgebern, Bierbrauern, und anderen ihr unbillige Eigennützigkeit, und unchristlicher Gewinn wissentlich verstattet, und nachgesehen werden. Demnach so ist hiemit unser gnädigster Befelch, Will und Meynung, daß nach Publicierung dieses unsers Mandats, sowohl alle Krämer und Handelsleut ihre Waaren, als auch die Handwerker ihre Arbeit alsbald für sich selbst unerwartet der Obrigkeit Absatz und Ermeßigung, nach Proportion der abgewürdigten Münzen, um soviel ringer anschlagen, und männiglich verkauffen sollen, also und dergestalt, was hiebevor zu der Zeit, da man den Reichsthaler um zehen Gulden ausbringen konte, nnd um zehen Gulden geben worden, dasselb soll fürderhin höher nit als um sechs Gulden, desgleichen was vor zehen Batzen, Kreutzer, oder Pfenning golten, hinführo auch nur um sechs geschetzt, und verkauft worden. Und wann schon etwann ein Handel- oder Handwerksmann vorwenden möchte, daß er seine Waar oder Arbeit vor diesem nach des Reichsthalers Werth der zehen Gulden nit gesteigert, oder sonst seine Waaren, oder Materialien so hoch erkauft hätte, daß er darmit nach obangedeuter Proportion der Münzabwürdigung ohne Schaden nit fallen könte, so solle doch einem solchen dieselbige Waar oder Arbeit für sich selbst, ohne Erlaubnuß der Obrigkeit in höherem Preiß anzuschlagen, und zu verkauffen, bey Confiscation und Verlust derselben hiemit gänzlich verbotten seyn, jedoch bevorstehen, bey jedes Orts ordentlichen Obrigkeit um einen höhern Satz und Werth anzuhalten, welcher ihme alsdann auch nach billigen Dingen und Gestalt des Einkaufs, den ein jeder bey Vermeydung obgesetzter Straff treulich anzuzeigen, und auf Erfordern zu bescheinen schuldig, mit Verstattung ziemlichen Gewinns nach Gelegenheit der Gefahr, Unkosten, auch angewandter Mühe und Arbeit geben werden solle.

§. 4. Zum vierten, damit auch solche billigmäßige Absetz- und Ringerung allerley Waaren desto gewisser zu Werk gericht, und steiffer erhalten werde, so befelchen wir hiemit, und wollen in allem Ernst, daß jedes Orts Obrigkeit und Beamte der Kramer, Handels- und Handwerksleut, Gewölb, Läden, und Werkstätt alsbald nach Publication dieses Mandats, wie auch hernacher, so oft es vonnöthen, zu visitiren, die Handelsbücher mit Fleiß ersehen, und jeder Waaren Valor, sowohl im Einkauffen als Verkauffen eigentlich erkundigen, auch deßwegen die Handels- und Handwerkszunften vor sich erforderen, und auf alle andere Weeg sich bemühen sollen, unsern obverstandenen gnädigsten Willen und Befelch gebürlich zu vollziehen, und alle Uebermaß abzustellen. Wofer aber jemands, wer der auch were, dieser unser gnädigsten Verordnung zugegen handlen, und in Verkauffung seiner Waaren oder Arbeit, entweder obgemeldte Proportion der valuirten Münz, oder auch den durch die Obrigkeit bestimmten Satz überschreitten, oder sonst zu gefährlichen Verfang und Elusion dieses unsers Gebotts mit Sperrung der Läden, Gewölb, und Handelschaft was vornehmen, und sein Feilschaften in solchem billigen Werth zu verkauffen sich widersetzen wird, gegen demselben soll ohne einigen Respect der Person nit allein mit Confiscation der also ungebührlicher eigennütziger Weis übertheuerten Waaren, oder des daraus erlösten Kauffschillings, sonder auch nach Gestalt des wiederholten und vorsetzlichen Verbrechens, mit noch grössern Straffen an Leib, Ehren und Gut, insonderheit aber gegen den Handwerksleuten mit gänzlicher Aufhebung ihrer Handwerker verfahren werden.

§. 5. Am fünften sollen auch jedes Orts Obrigkeiten und Beamte mit allem Fleiß und Ernst verordnen, und darob halten, daß ein jeder sowohl bey den Becken an guten gerechten, und der Tariffa gemäß gebacknem Brod, als auch bey den Bierbrauern an guten gerechten Bier, die Nothdurft um einen leidentlichen billigen Pfenning, nach jedes Orts Gelegenheit zu kauffen bekommen könt, daß auch von den Wirthen und Gastgebern niemand mit unbilliger Uberschätz- und Vertheuerung des Weins, Essens, Futter, Stallmut, und anderer Sachen beschwert, sonder auch diesen nit weniger, als wie oben anderer Gewerbsleuthen halber, geordnet, alles nach Proportion des jetzigen moderirten Werths der Münzen und Pfennwerthen, angeschlagen, so dann auch von den Landgutschieren, Fuhrleuten, und deren, so Lehenpferd halten, die Leuth nicht also, wie bisher, übernom-

men, sonder sowohl mit denselben, also auch mit den Tagwerkern in Taxierung ihres Lohns, ein solche billigmäßige Ordnung gemacht werde, daß sich niemand darob mit Fug beschweren könte. Im Fall sich aber jemands aus jetztbenannten Personen darwider vergreiffen, und mit keinem billigen Tax, oder Lohn benügen wollte, der soll nach Gestalt seines Verbrechens mit wohlempfindlicher scharffen Geldstraff, auch wohl auf Verspührung grösseren Ungehorsams mit offentlicher Schand und Leibstraff angesehen werden.

§. 6. Sechsten, auf daß aber dieses unser, wie auch der Münz halber publicirte Mandata desto steiffer gehalten, und sowohl diejenige, welche solche übertretten, als auch die, so von Obrigkeit und Amts wegen, dieselbe nit mit erfordertem Ernst vollziehen, und darob halten, zu wohlverdienter Straf gezogen werden; so befelchen wir hiemit unserm Hof-Oberrichter in unser Haupt-Stad München, in anderen Regierungen aber auch Städten und Märkten unsern Vizedomen, Hauptleuten, Pflegern, und derselben Verwaltern, auch allen andern Beamten, daß sie auf jedes Orts burgerliche und andere Magistrat- und Obrigkeiten ein fleißiges Aufsehen haben, und derenthalben sonderbare Visitationes, bevorab gegen den Orthen, wo die des Raths mit Kramereyen, Wirth- und Kaufmanschaften selbst interessirt seynd, anstellen, und der privat Personen zwar befundne Ubertrettungen vorbenannter unser Mandaten alsobald untersucht, des straffwürdigen Ubertretters burgerlichen oder anderer unmittelbaren Obrigkeit, gebührlich abstraffen, der bürgerlichen und anderer Obrigkeiten aber, wie auch unserer Beamten gebrauchten Unfleiß, Fahrleßigkeit, und Connivenz unserm Hofrath, oder die Regierung, wohin dieselbige immediatè gehörig, mit guten gründlichen Umständen berichten sollen, damit alsdann dieselbe gegen solchen Nachläßigen mit Privation der Privilegien, Aemtern, und andern in den Mandaten vorgesetzten Straffen verfahren mögen.

§. 7. Zum siebenden, nachdem auch geklagt wird, daß etliche, welche ob unsern Mandaten halten, dieselbige exequiren, und allerhand Victualia zu freyen offnen Markt befürdern sollen, unter diesem Schein ihren eignen Nutz und Vortheil suchen, und durch ihre bestellte Diener und Aufseher die Pfenwerth, so gehn Markt geführt oder getragen werden, gleich in ihre oder andere gewisse Häuser tragen, und weisen lassen: derwegen befelchen wir, daß ein jeder, wer der auch sey, sich dieser und dergleichen eigennützigen Vortheil bey hoher Straff gänzlich enthalten, und die Execution der Mandaten also bestellen soll, damit nicht allein allerhand Pfenwerth und Feilschaften zu offenem Markt gebracht, sonder auch, was einmal darauf komt, ohne partial Unterschied verkauft werde.

§. 8. Fürs achte, wöllen wir auch in Erwegung des grossen Mangels, und Abgangs der bey allerhand Landpfenwerthen, als Getraid, Vieh, Schmalz, Hönig, Wachs, Inslet, Leinöl, Woll, Hanf, Flachs, und anderen dergleichen in unsern Fürstenthum und Landen von Tag zu Tag je länger je mehr verspührt, und geklagt wird, unsere vorige Sperr, Mandata, und Proclamata allhero wiederholt haben, genädigist befelchend, daß solche fürbas mit mehrerm Ernst und angeleghem Fleiß gehalten, und an allen Pässen und Grenzorten, mit Beyordnung mehrer Auffehern, die Nothdurft verfügt, und gegen den nachläßigen, oder in andere Weeg strafbaren Beamten, und anderen, sie seynd gleich wer sie wollen, sowohl des vergangenen als künftigen halber gebührende Bestraffung uneingestellellt fürgenommen werde.

§. 9. Letztlich, was dann auch in den mitpublicirten Münzmandat, wegen deren, so die Ubertretter auffmährig machen, in ein und andern verordnet, das soll gleichfalls in allen, Kraft dieß Mandat verworchten Straffen gültig seyn, jedoch daß ein jeder die Aßignation, und Einantwortung seines, an der Confiscation gebührenden Theils, von jedes Orts Obrigkeit mit Erkanntnuß erwarten, und nicht ihme selbst eignes Gefallen und Gewalts was zueignen solle, darnach sich männiglich zu richten. Datum in unser Hauptstadt München den zwölften Novembris Anno 1622.

CLIII.

CLIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 10. April/Merz, Anno 1623.

§. 1.

1623. Zuwissen, daß der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Bischoff zu Bamberg ꝛc. als des Fränkischen Krayses, und in diese Münz Corrrespondenz Director, unter dato jüngst abgelauffenen 10. Martii, in Krafft eines zu Nürnberg den 18. 8. Novembr. An. 1622. beschlossenen, und denen auch hochlöblichsten beeden mit hochgedachten im Münzweesen correspondierenden Bayerischen und Schwäbischen Krais, communicierten Abschieds, auf nächstkünfftigen 14. 4. May zu Reassumierung deren ein Zeitlang unterbliebnen Münz-Probationtäg einen Correspondenz-Tag, der Intention, nach des heiligen Reichs-Stadt Regenspurg ausgeschrieben, damit über die zu etwas Remedierung des gänzlich zerfallenen Münzweesens, und daraus entstandenen höchsten Schadens und Unheils, durch obgemeldten Fränkischen Krais Abschied amplectierte provisional-Verordnung, sich höchstgedachte beede correspondierende Krais, so viel sich thun lassen wird, zu gleichmäßiger Anstellung auch wirklich conformiren möchten, die Churfürstl. Durchl. in Bayern aber, aus sonderbahren höchstrühmlichen Eyfer zum gemeinen Wohlstand, und bey dieser äussersten nothscheinenden Verzugs Gefahr für rathsam befunden, soviel immer möglich, diese Zusammenkunft zu anticipiren, auch der Ordnung nach in dieser des H. Reichs-Stadt Augsburg anzustellen, gestaltsam hochgedacht Ihro Fürstl. Gnaden von Bamberg, solche wohlgemeinte Intention zu befördern, diese Zusammenkunfft alsbalden ankünden lassen, welche auch von höchstgemeldter dreyer Kraise deputierten Churfürsten und Ständten durch ansehnliche Abordnung besucht worden, allein, daß der durchleuchtig und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Herzog zu Würtemberg und Teck, des heiligen Reichs-Stadt allhier, Sr. Fürstl. Gnaden wegen, diesem Tag beyzuwohnen, geschrieben, Gestalt die Beylag sub Lit. A. ausweiset.

§. 2. Als nun für das Erste der Punct, ob, wie, und wann in diesen drey correspondierenden Kraisen ein durchgehende gesamte gleichmäßige Reduction anzustellen, in Berathschlagung gezogen worden, ist aller einhellige Meynung gewesen, weil man aus der grossen übermäßigen Steigerung nicht allein handgreiflich verspühre, daß insgemein daraus der mehrern Verderben, indeme den aufrichtigen Christlichen Commercien der Lauf gesteckt, und zu allem unziemlichen Wucher gewinnsüchtigen Leuten Thür und Thor offen stehe, sondern auch dieses erfolge, daß, was der Mensch zu seiner Nothdurft und Unterhalt unentbehrlich haben muß, gar nicht mehr zu bekommen, und vielmehr ein jeder, was ihm GOtt von dergleichen Sachen bescheret, lieber zum Vorrath selbsten behalten, als für Scheingeld am Werth oder Halt versilbern, oder vielmehr verkupfern will, daß es nicht allein billich, recht und gemeinnutzig, sondern es erfordere es auch die ohnumgängliche höchste Nothdurft, daß aufs allerförderlichst ein Reduction fürgenommen, und solches so viel immer möglich zu acceleriren, die Lieb gegen dem Nächsten, und zu der hochwerthen Billich- und Gerechtigkeit von jeder Obrigkeit erfordere, auch je näher diese Reduction auf den Zweck der höchstheilsamen Reichs-Münzordnung Anno 1559. allhe aufgericht, zu bringen, je beständiger und ersprießlicher dieser vor Augen scheinenden höchst antringenden Noth remedirt und abgeholffen werde. Derowegen dann auf seines gnädigsten Fürsten und Herrn ausdrucklichen Befehl, der Bambergische Abgesandte des Niedersächsischen und Fränkischen Kraises Exempel angezogen, und mit Vorbringung unterschiedlicher Motiven, dieweil durch diese particular Correspondenz zu Grund und völligem Bestand dißfalls ohne vorgehende Authorität der Röm. Kayserl. Maj. und gesamter Churfürsten und Ständt des Heil. Reichs gemeinen Schluß, auf den ersten Zweck Anno 1559. publicierten Reichs-Münzedicts, und dessen hernach erfolgte Verbesserung, da der Thaler-Werth auf 17. Batzen oder 68. kr. gerichtet, nicht wohl zu gelangen, dißmahls mit der Reduction auf den Fuß des Reichsthalers pro 18. Batzen oder 72. kr. zu gehen; dann nicht zu zweiflen, weil dieser Valor von vielen Jahren her insgemein fast jedermann für einen gerechten gangbahren Reichswerth eingebildet, es werde auch hierdurch alle

Sorg und Forcht eines fernern Absatzes (daraus vornemmlich die Feilschaften so hoch difficultiert werden) ganz und gar fallen, die Feilschaften förderlich, gangbahr, und all dasjenige, so der menschlich Unterhalt erfordert, in einem leydentlichen billichen Werth nach und nach wiederum gebracht, sonderlich da die Obrigkeit ihr Amt dabey fleißig in Obacht nehmen, und mit Ernst exerciren wird.

§. 3. Die Herrn Nürnbergischen aber seyn aus habenden Special Befehl ihrer Herren und Obern, auf das Exempel des zu Füssen gemachten Abschieds gangen, den sie albereit vor geraumer Zeit practiciert, und den Thaler von zehen bis auf $3\frac{1}{4}$. fl. herab gesetzt, auch mit schwehren Unkosten zu Manutenirung solcher Reduction, um viel 1000. fl. Schiedmünz auf solchen Valor fertigen zu lassen, wie sie dann auch, warum ihre Herrn und Obern noch zur Zeit in fernere Interims Absetzung zu verwilligen Bedenkens trügen, andere starke Motiven fürgebracht.

§. 4. Die Herren Abgesandten des Bayerischen Krais haben zwar die ex parte Nürnberg erinnerte Motiven und Difficultäten nicht geringer Wichtigkeit ermessen, jedoch sehr erhebliche und durchtringende Ursachen in zimlicher Anzahl, mit grosser Dexterität ausgeführt, und deduciert, das Uebel dieses zerfallenen Münzweesens sey dermassen groß und schwehr, daß alle Remoræ dieser Calada viel leichter umgangen, als daß die Reduction könnte oder möchte länger verschoben, oder bey einer so starken Steigerung gelassen werden, vornemlich weilen bey so landkündigen Seufzen und Schreyen aller Unterthanen, der Obrigkeit fast obligen wolle, bey diesem Ubel die hilfliche Remedierung des ersprießlichen Absatzes nicht länger zu differiren. Demnach sie aber ohne Kayserl. Maj. und gesamter Reichs Churfürsten und Ständten gemeinen Schluß, diese Reduction (welche anderst nicht, als provisionaliter bey dieser Correspondenz sich werde practicieren lassen) auf die rechte Regel des 1559. Münz Edicts nit wissen füglich gar herab zu bringen, so wären sie von Ihren Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden dahin instruirt und bevollmächtigt, den mehrern bey diesem Convent sich zu bequemmen, die dem Fuß des Thalers nicht wurden über anderhalb Gulden, und unter 18. Batzen herab setzen, haben derohalben zum Mittel vorgeschlagen, ob diese Reduction des Thalers, jedoch beständig, bis auf gemeinen Reichs-Schluß, möchte auf 20. Batzen gestellt werden.

§. 5. Die Herren des Schwäbischen Kraises, in Krafft sub Lit. A. beygelegten Fürstl. Würtembergischen Schreibens, haben dessen Inhalt wegen Ihro Fürstl. Gnaden des Herrn Herzogs zu Würtemberg ꝛc. repetirt, und wegen hiesiger löbl. Stadt sich auf unterschiedliche ihres Krais Abschied referirt, doch dieses angedeutet, daß sie bey vorgangenen Krais Tägen so viel verhoffen, wann dieser interims Absatz (den sie auch für äusserst nothwendig hielten) wurde dahin gericht werden, daß der Reichsthaler bey anderthalb Gulden gelassen, so wollten sie dafür halten, der Hochlöbl. Schwäbisch Krais wurde solche Reduction ihme auch nicht zuwider seyn lassen, immassen aus Ihro Fürstl. Gnaden von Würtemberg Schreiben zu vernehmen, daß sie selbsten dieser Münz Zerrittung, so viel möglich, gern sehen abgeholffen, und bey denen Schwäbischen Krais-Ständten gute Befürderung hierzu zuthun sich anbieten. Zu welchem auf eyfriges Zusprechen, sich die Herrn Nürnbergische über habende Instruction soviel zu accommodiren erbotten, daß wofern die mehrere zu des Thalers Absatz biß auf anderhalb Gulden sich bequemen, sie diesen Paß ad referendum nehmen, und also zum Hochlöbl. Directorio ihrer Herren und Obern Resolution darüber befördern wolten, daß solche nächsten Tags, oder doch inner 14. Tagen, oder zum längsten, in Ansehung vorstehende Ferien vor Ausgang dreyer Wochen erfolgen solte, doch batten sie, auf einen geraumenen Termin, als Michaeli zugedenken, welches ihres aufgerichten Banco halben, die äusserste Nothdurft erfordere.

§. 6. Darauf endlich die Herren des Bayerischen Kraises mit dem Geding den Fuß des Reichsthalers eingewilliget, wann die vertröste Ratificationes erfolgen, und also in diesen dreyen Kraisen ein durchgehende beständige Gleichheit, bis auf Erfolgung eines gemeinen Reichs Schlußes unveränderlich solte gehalten werden. Im widrigen Fall wollten sie per expressum bedingt, und vorbehalten haben, mit fernerer Reduction ganz frey zuseyn, und ihr Gelegenheit in Acht zu nehmen.

§. 7.

§. 7. Damit nun zwischen diesem Fuß des Reichsthalers, und anderen guthältigen gangbaren groben Sorten ein Proportion gehalten, hat man sich der gulden und silbern Münzen Valor, wie folgt, verglichen:

Rosenobel pr.	5.	fl. 4	kr.
Schiffnobel pr.	4.	fl. 30.	kr.
Engellot pr.	3.	fl. 24.	kr.
Ducat pr.	2.	fl. 20.	kr.
Creutz Ducat pr.	2.	fl. 10.	kr.
Spanische und Französische Cronen pr.	2.	fl. 4.	kr.
Wällisch Cronen pr.	2.	fl.	——
Goldgulden pr.	1.	fl. 44.	kr.
Silber Cronen pr.	1.	fl. 44.	kr.
Philippsthaler, für welche auch 5. ganze und 10. halbe Kopfstuck gehen sollen pr.	1.	fl. 40.	kr.
72gerthaler pr.	1.	fl. 34.	kr.
Reichsthaler pr.	1.	fl. 30.	kr.
Guldengroschen pr.	1.	fl. 20.	kr.

§. 8. Dieweil auch alle gute Intentiones dieses Absatzes der groben guten Sorten ganz vergeblich, da nicht zugleich auch alle geringhaltige ganz abgeschafft, die Mittel dergleichen fernern Abfallens vorkommen, und auf eine solche in diesen dreyen Kraisen durchgehende Hand und Schiedmünz solte Bereitschafft gemacht haben: die nach Proportion dieses Absatzes des Thalers, der Reichs-Münzordnung Inhalt sich möge vergleichen; als sollen hinfüro in diesen dreyen correspondierenden Kraisen, bis auf einen General Reichs-Schluß, kein andere silberne kleine Schiedmünz gemünzt werden, als hernach folgt:

Halbe Batzen sollen aus der Cöllnischen Mark gemacht werden 210. Stuck, und fein halten 7. Loth.

Kreutzer sollen auf die Cöllnische Mark gehen 300. Stuck, und fein halten. 5. Loth.

Dreyer sollen auf die Cöllnische Mark gehen 320. Stuck, und fein halten 4. Loth.

Halbe Kreutzer sollen auf die Cöllnische Mark gehen 480. Stuck, und fein halten 4. Loth.

Drey Hällerer sollen auf die Cöllnische Mark gehen 560. Stuck, und fein halten 3. und ein halb Loth.

Pfenning sollen auf die Collnische Mark gehen 720. Stuck, und fein halten 3. Loth.

Jedoch soll den jenigen Ständten, die von Alters Fränk- und Würtembergische Schilling, wie auch viereckete schwarze Pfenning und Häller zu ihrer Landmünz schlagen zu laßen hergebracht, nach Proportion dieser Schiedmünz zumachen, hierdurch unbenommen, und gleichwohl der kleinen Schied- und Handmünz in einer Bezahlung keiner mehr als 25. fl. anzunehmen, und dieselbe, sie sey gemünzt in welchem Krais sie wolle, wofern sie nur gerecht, ohne Unterschied durch alle 3. Krais gangbar seyn.

§. 9. Damit auch einem oder anderm Ort, an diesen zugelassenen Handmünzen kein Abgang oder Mangel erscheine, so sollen alle Ständ nach ergibigen Vorrath derselben förderlich zu trachten, und sich damit gefast zu halten erinnert seyn; daß auch diese Schiedmünz desto erklecklicher seyn möge, so sollen alle Ständt, so münzen werden, schuldig seyn, auch halbe viertel- sechs- und neuntl Reichsthaler zu münzen, und solche allerdings auf den rechten Halt des Reichsthalers zu richten.

§. 10. Und soll diesen Absatz, und was hinfüro für Münzsorten gelten sollen, zu publicieren jedem Stand die Zeit frey heimgestellt, doch mit dem Beding, daß kein Obrigkeit bis über den 25. 15. May soll damit zuruck halten, sondern entweder zuvor, oder zum wenigsten in diesem Termino damit zu verfahren schuldig seyn. Alle übrige, und hierinnen nicht begriffene grobe und kleine Münzsorten, sie seyen inner oder ausser dem Reich gemünzt, sollen in Bezahlung auszugeben und einzunehmen verbotten seyn; sondern wer solche Münzen haben wird, soll sie auf die Münzstätt tragen oder schicken, alda sie nach dem Halt des feinen Silbers sollen bezahlt werden. Diejenige Münzsorten aber, welche bisher die Ständ nach dem jederweil gewesten Lauf des Reichsthalers münzen, und in ihren Gebieten paßieren lassen, sollen von der Zeit an, wann einer den Reichsthaler, zu Folg dieses Abschieds, auf die anderhalb Gulden wird publiciren lassen, zugleich auch nach der Proportion des Thalers devalviert, und doch nicht länger, als allein bis auf nächstkommenden ersten Tag Julii paßiert, und anstatt der hierinn zugelassenen

lassenen Münzen, weil man solche ergibiger Anzahl nicht so geschwind zur Hand haben kan, immittelst gebraucht, nach solcher Zeit aber gänzlich abgeschafft, und damit, wie bey nächst vorgehenden §. disponirt, gehalten werden.

§. 11. Damit aber die Münzmeister bey diesen groben und kleinen Sorten keinen Fall oder Betrug brauchen können, so wäre zwar das beste Mittel, daß die hiebevor in diesen Kraisen bewilligte Münzstät allein gebraucht, dargegen alle andere wiederum abgeschafft; dieweil aber hierzu Zeit und ernstliche Mittel vonnöthen, so sollen zwar durch diese Nachsehung hievorige Reichs- und Krais Verordnungen dannoch in ihren Kräfften gelassen, und solang dieses Interim verbleiben wird, den Ständten, die das Münz-Regal haben, ungewehrt seyn, die in diesem Abschied zugelassene Prob und kleine Sorten, durch ihre eigene Münzmeister prägen, und schlagen zu lassen, doch anderer Gestalt nicht, als daß jeder Stand seinen Münzmeister und Wardein kein Werk soll verfertigen, und davon ausgeben lassen, er habe dann zuvor ein nothwendige Anzahi von solchem Werk in die gemeine Krais-Büchsen eingestossen, auch ihme Münzstand an Eydsstatt angelobt, daß er auf den hiehero nacher Augspurg zum einkommen, wiederum den $\frac{25}{15}$. Julii angestellten extraordinari Probation Tag, wie hernach folgt, sich für dieser im Münzweesen correspondierenden Kraisen subdelegirten Räthen und Gesandten in Person stellen, und die schuldige Pflicht leisten solle und wölle.

§. 12. Welche Ständ aber in diesen dreyen Kraisen, sie seyen unter den höhern, mittlern, oder nidern begriffen, von dato dieses Abschieds einig Werk durch ihre sonderbare Münzmeister werden münzen lassen, und ihre Münzmeister und Wardeine zu dem vorstehenden nächsten extraordinari Probationtag zu Pflichten nicht stellen, die sollen ipso facto ihres Münz-Regals sich verlustigt gemacht haben, auch dieser drey Krais deputierte Münzständ hiemit verbündlich schuldig seyn, sobald sie dessen glaubwürdige Nachricht erlangen, ohne einigen Respect auf solche Privations-Erklärung bey Ihro Kayf. Majestät, oder den Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht, durch die Krais Procuratores mit Zuziehung des Kayf. Fiscals klagen zu lassen, und davon nicht auszusetzen, es seye dann die jetztgemeldte Declaration erfolgt, und würklich exequiert, welche Declaration auf dero Execution kein Exception, Reduction, Revision, Restitution, oder sonsten andere im Recht zugelassene Suspensiv-Mittel, ob summum propter interesse reipublicæ, moræ periculum, nicht retardiren, aufhalten, oder annihiliren, sondern dergleichen allerdings ungeacht, soll mit Prosequirung der Execution fortgangen, auch dem Judici die Hand ganz ungesperrt seyn, sine omni mora, per Mandata sine Clausula in Verfügung der Execution ganz strengiglich zu verfahren. Und soll nichts destoweniger auch der Münzmeister aller seiner Ehren entsetzt, auch nach Gestalt des Verbrechens, an Gut, Leib und Leben gestrafft; ebener Gestalt soll gegen dem Münzherrn und Münzmeistern verfahren werden, der wider diesen Münzabschied und altes Herkommen, im Schrot und Korn, Betrug und Fähl gebrauchen, oder in andere Weeg verbrechen wird.

§. 13. So sollen auch hiemit Churfürsten und Ständ dieser drey Kraise schuldig seyn, wider die Steigerer, Auswäger, Beschneider, Ausführer der einländischen, und Einführer der hierinn nicht specificierten ausländischen Münzen, Aufwechsler, und dergleichen Gesellen, fleißige Obacht zu haben, gegen dieselbige mit Confiscation, auch schärfern an Gut, Leib und Lebens-Straffen, ernstlich zu verfahren, und wer dergleichen Verbrecher mit Grund und Bestand der Obrigkeit anzeigen wird, der soll des jenigen, was durch seine Ansag confisciert wird, zum vierten Theil fähig seyn, und dessen habhafft gemacht werden. In Summa, es sollen alle Straffen, so in des Heil. Reichs, und dieser correspondierenden Kraise particular Abschieden des Münzwesens halben, jemals wider die Verbrecher statuiert und gesetzt worden, hiemit per expressum widerhollt, und erneuert seyn.

§. 14. Als sich auch befindet, daß in diesen dreyen Kraisen viel in- und ausländische Reichsthaler verschoben werden, die dem Reichsschrott und Korn ganz ungemäß, so ist einhellig geschlossen worden, daß die General-Krais-Wardein bey ihren Pflichten, was sie nur an Sorten bekommen können, probiren, und sobald an Schrott oder Korn ein Abgang verspührt wird, so sollen sie den Unterschied in Acht nehmen, wann an einem Stuck ein Neuntheil, oder weniger des rechten Werths abgehet,

abgehet, so solle solches abgedruckt, und darunter geschrieben werden, wie viel es Batzen und Kreutzer (dann was unter einem Kreutzer sich befindet, soll nicht in Acht genommen werden,) den Fuß des Reichsthalers auf anderhalb Gulden gerechnet, werth seye. Wann aber über das Neuntheil ein oder mehr Kreutzer am Werth der anderhalb Gulden manglen werden, so soll gleichfals ein Abdruck davon gemacht, und dasselb Thaler Gepräg ganz und gar verruffen und verbotten werden. Und damit hierunter der gemeine Mann desto sicherer und unbetrogen bleibe; so wird hiemit in aller dreyer Kraise Namen, dem Herrn Directori Abschiedsweis aufgetragen, (zu dessen Fürstl. Gnaden Krais, Canzley, dann alle Wardeinen, was sie dißfals für Sorten in Erfahrung bringen, auch wie sie solche gefunden, neben dem Abdruck schrifftliche Relation zu verfertigen, schuldig seyn sollen, alle einkommene Abdruck und Relationes auf ein Patent bringen zu lassen, und (soviel jeder Krais Exemplaria um die Gebühr davon begehren wird,) jedem Krais, wie herkommen, zuzuschicken, die fürters allen Krais-Ständen solche offentlich anzuschlagen, und darüber zu halten, sollen ausgetheilt werden.

§. 15. Sintemal auch die äusserste Nothdurft, und höchste Billichkeit erfordert, daß nach Proportion des Gelds-Absatzes (dahinn man vornemlich denselben zu verfügen ein Nothdurft befunden,) die Steigerung der Feilschafften an Victualien, Cram-Waaren, so dann der Handwerksleut, Taglöhner, und dergleichen Besoldung auch herabzuthun, solches aber, ob varietatem & distantiam locorum, anderst und bequemlicher nicht effectuiert, und ins Werk gerichtet werden mag, als durch jedes Orts Obrigkeit, absonderlich so sollen jedes Krais Churfürsten und Ständ hiemit erinnert seyn, daß sie in ihren Obrigkeiten und Gebieten, sonderlich in den Gewerb- und Handelsstädten, dergleichen Ordnungen mit allem Fleiß verfassen, publiciern, und darüber ernstlich halten lassen wollten.

§. 16. Es seyn auch der dreyen General-Guardeinen ordinari und extraordinari Proben angehört, und befunden worden, daß zwar die übergebene ordinari Proben mehrer theils auf 14. Loth 4. Grän, und nur 2. Werk auf 14. Loth 3. Grän, wie sub Lit. B. und C. zu sehen, gehalten, dieweil aber die guldenen Sorten, aus gewissen Ursachen, nicht probirt werden können, sollen bey nächsten extraordinari Tag sie damit gefaßt seyn.

§. 17. Der extraordinari Proben halben sind die General-Gwardein zu sonderlichen eyfrigen Fleiß, neben ihrer Pflicht-Schuldigkeit erinnert worden, damit die offene Anschläg desto beständiger daraus zu nehmen, und der Werth aller gangbaren Sorten nun soviel besser in obverglichenen Anschlag zu bringen, und sind der Stadt Augspurg, bis auf nächsten ordinari Probationtag die Schlüssel zu den Kraisbüchsen, dem Herkommen gemäß, anvertrauet.

§. 18. Wie dann letztlichen, und zum Beschluß, ein hohe Nothdurft befunden worden, sich, sobald es seyn kann, zu dem End eines extraordinari Probationstags zu vergleichen, damit in jedem Krais die Observatio dieses Provisional-Mittels effectuiert, gegen einander communiciert, und zugleich alle Münzmeister und Gwardeinen in dieser dreyer correspondierenden Kraisen Pflicht, nach der Reichs- und dieser Correspondenz Verfassung mögen genommen werden; derowegen geschlossen, daß jedes Krais Deputierte die ihrige also abfertigen wollen, daß sie dieser extraordinari Diät, Dienstags den 25. 15. July nächstkünftig gegen Abend allhier zu Augspurg einlangen, beym Directorio sich anmelden, und wohin ihnen Stund und Ort ernennet wird, andern Tags der Berathschlagung beywohnen mögen; und damit kein Stand, Münzmeister, oder Guardein sich der Unwissenheit zu behelfen, soll eines jeden jeden Krais Director, neben Communicierung dieses Abschieds, in Communicationschreiben alle Ständ erinnern, daß sie sich vor Gefahr hüten, und ihre Münzmeister und Gwardein, so sie dern haben, und gebrauchen, ohnfehlbar stellen wollen. Zu Urkund ist dieser Abschied dreymal in Original gefertigt, und für jeden Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Augspurg den $\frac{10}{31}$ April / Merz Anno 1623.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Wegen Ihro Fürstl. Gnaden zu Bamberg.

Georg Han, D. C.

Wegen der Stadt Nürnberg.

Sigmund Gabriel Holzschuher.
Johann Heinrich Hilß, D.

Von wegen des Baierischen Kreis.

Wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. in Baiern.

Herr Schuß.
Bartlme Richel, L.

Wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg.

Hannß Georg Schad, cum protestatione solita.

Wegen der Stadt Regenspurg.

Obgemeldte Churfürstl. baierische Abgeordnete.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Friederich Endorffer.
Leonhart Weinhardt, D.
Ludwig Rhem.
Georg Teisser, D.

CLIV.

Münzabrede einiger Oberschwäbischen Krais-Ständten, wegen Herabsetzung des Thalers. Babenhausen den 30. May Anno 1623.

§. 1.

1623. Zu wissen, demnach der hochwürdig Fürst und Herr Herr Hainrich Bischof zu Augspurg ꝛc. vor Publicierung unlängst durch der dreyen correspondierenden Kreis, Bayrn, Francken, und Schwaben, wegen des Gelts, und wahren Abwürdigung zu gemeltem Augspurg gemachten Abschieds (und zu dessen würklicher Vollziehung) darzu hochgedachte Ihr Fürstl. Gnaden sonsten nit ungenaigt vor ein unumgängliche Nothdurft eracht zu vernehmen, wessen dieß Orts die angrenzente Benachbarte gesinnet seyn, damit doch dermalen eins, mittls einer durchgehenden allgemeinen Gleichheit, die würkliche Observanz ganz hailsamlich angesehen werde, ein Münz Reformation, und derselbigen Reduction bey allen benachbarten Ständen möchte introduciert, und zu Werk gezogen werden. Als ist zu diesen Intent allein, und in ander weg keiner anderer Maynung, dem armen gemeinen hochbetrangten Mann zum Besten, und auch obliegenden menniglich bewusten Trangsall, Jamer, Elend und Noth unverlängst zu erledigen schuldige Handreichung zu leisten, nacher dem freyherrlichen Fuggerischen Mark-Flecken Babenhausen zu einer Zusammenkunft sich dießfalls miteinanderen, eines endlichen zu unterreden, und einer Conformitet einhelliglich zu vergleichen, als der Nachbarschaft unser gelegnen Ort einzuwilligen schriftlich ersuchen lassen. Hierauf dann zu dieser nachbarlichen Conferenz die anwesende und deputierte Herrn unanimiter für ein ersprießlichs, und zu Abhelfung lange Zeit hero wehrender Confusion, und daraus entstandenen Unheils, noch einzig übriges Mittel, unvergreiflich unterthenigist, und unterthenig vorschlagen, und jedoch allein ad referendum in diesem Recess einwilligen wollen.

§. 2. Nemlichen in Ansehung, daß weilen an unterschiedlichen End und Orten, dem Thaler ein unterschiedlicher Satz bestimt, aber damit dem Unweesen nicht remediert, sonder die Sach nur je länger je ärger gemacht worden. Und ist, wann er nicht auf den alten Fuß der 72. Kr. wiederum steigt, gesetzt, und beharrlich bevöstiget würd, kein Besserung, unangesehen gemeinen Mann bereits eingewurzleter, und stark gefaster Wohn nicht wohl in ander Weeg zu benehmen, zu hoffen, ist auch gänzlich zu vermuthmassen, daß eben um dessen Willen, und dem Mauschen allen Weeg zu sperren, etwelche Ständ des heiligen Reichs den unbestimten Thaler Satz zu guten Contento der Unterthonen ab- und auferwendte Satzung, Zihl und Maß des Thalers pro 72. Kr. angewiesen.

§. 3. Sodann ist der Herrn anwesenden und Deputierten Maynung, daß an dem durchläuchtigisten des Heil. Röm. Reichs Erztruckses und Churfürsten, Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in ober- und niederen Bayrn (zu welchen dann Ihr Fürstl. Gnaden unterthenig wollen gebetten seyn) ein bewegendes Schreiben abgehn, und um diese Abwürdigung des Thalers ehest publicieren zu lassen; ohne Zweifel werden alsdann die Waaren von selbsten fallen, und die Hand oder Schied-

münz

münz eheſt möglich zu pregen, gangbar und genähm, auch alles ander Oertheren zugleich richtig werden, im wiedrigen Fall, ſo die Wahren nicht herab wollten, were um deſſen Willen auf ein neue Tagſatzung zu gedenken, darzu ſich dann Anweſende und Deputierte unterthenigiſt, und unterthenig anerbietig machen.

§. 4. Was dann beſchließlichen die annahende Städt betreffen thut, (welche zu dieſem auch leichtlich möchten zu bewegen ſeyn,) kan zu dero Nachrichtung auf Begern, oder auch unbegerter Abſchrift dieſes Receſs, auf erfolgte gnädigiſte und gnädige Reſolution communiciert werden, alles Röm. Kaiſ. Maj. unvorgreiflich; und befelhen ſich hiemit die Anweſende und Deputierte zu beſagter und unverlengter gnädigiſt, und gnädigen Reſolution: ob der Thaler ſollte pro 72. oder 90. Kr. zu beſtimmen, und wie vor rathſam eracht: ob bis auf das künftige neue Jahr die Bayriſch. Fürſtl. und Stadt Augſpurgiſch Stift, und Stadt Kemptiſch, auch Fuggeriſche Münzſorten in der Zeit gehendem Valor bis auf erfolgte guete Schied- und Handmünz zu nehmen ſeyn.

§. 5. Wiewohl nun die Fürſtliche Augſpurgiſche Deputierte allein zu vernehmen, ob die benachbarte Herrſchaften, mit Ihr Fürſtl. Gnaden des Thalers halber pro 1. fl. 30. kr. ein Gleichheit zu halten gemeint, abgeordnet, ſeynd die jedoch per Maiora auf nächſt folgende Motiven von ihrer Inſtruction abzuweichen bewegt worden. Erſtlich weilen der Fränkiſche Kreis den Thaler bereits pro 18. Batzen publiciert, dabey man ſich ſowohl als anderer Orthen wohl befünden thuet, und dann ſonſten der Failſchaft kein beſtendiger Tax zu geben, ſo würd auch der gemeine Mann, und andere traficierende Handelsleuthe die Forcht des beſorgenden ferneren Abſatz gänzlich fallen laſſen, und meniglich dießfalls Sorgenfrey geſtelt. Item mittels dieß der Herrſchaften Einkommen nicht geringert, ſonder verbeſſert, und gemehrt, auch mit den Ausländiſchen, wie vor dieſem mit den Commerciis unverhinderlich fort zu kommen, ſo iſt es zu Verhietung Coſtens auf vorſtehenden weitern Abſatz dahin, und alſo gemeint, ohne einichen Nachtheil der Herren Münzſtändten an wider Einwexlung der ausgebnen Sorten, dann ein Thaler pro 72. kr. eingewexelt, und der Guldin pro 12. kr. angenohmen, thette es ſowohl ein als den andern Weeg 6. Stuck belauffen, in ſimili iſt in anderen Sorten auch zu judicieren, und wann je der Thaler ſollte beſtendig auf 72. kr. oder 90. kr. verbleiben, und die Wahren nichts deſtoweniger ſo hoch geſpant werden wollten, ſo wäre der Tax der Failſchaften wegen, wie oben gemelt, ein neue Zuſammenkunft anzuſtellen.

§. 6. Deſſen zu Urkund ſeynd dieſer Receſs 7. gleichen Innhalts geſchrieben, von den Herrn Anweſenden, und Deputierten mit unterzogner eignen Handſchrift und Vordruckung jedes Petſchafts auf jedes genädigiſten, und genädigen Herrſchaft genädigiſte, und genädige Ratification bekrefftiget worden, ſo geſchehen in obgeſagtem Freyherrlichen Fuggeriſchen Markflecken den 30. May Anno 623.

Wegen Augſpurg.

Johann Heinrich Moſer.

Wegen Yrſing.

J. S. Sylvius.

S. Saurzapf Churfürſtl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Rath, und Pfleger zu Mündelheim wegen Mündelheim auf Ratification Ihr Churfürſtl. Durchl.

Wegen Königseckh.

J. W. Maſius.

Wegen Herrn Hannß Fuggers, des jüngeren.

Wolf Gaſtel.

Wegen Herrn Hannß Fuggers, des ältern.

Georg Wanner.

Wegen Babenhauſen.

H. S. Jäckhlin.
Maximilian Miller.

CLV.

Münzgebott Max. I. in die obere Pfalz erlassen. den 14. Junii 1623.

1623. Wir von GOttes Genaden Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzoge in Obern = und Niedern Bayern, des H. Röm. Reichs Erztruchsäß und Churfürst, als Kayserlicher Commissarius des Lands = und Fürstenthums der Obernpfalz.

Entbieten allen und jeden dieses Lands und Fürstenthums nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Unterthanen, und Innwohnern, unsern gnädigsten Gruß und Gnad zu voran. Demnach allen denen aus dem zerriten Münzwesen eine Zeithero entstandenen Ungelegenheiten, Theuerung, auch Hinderhaltung der Pfennwerthen und Feilschaften, und andern mehr landkündigen Ublen, füglicher und besser nicht abzuhelffen, dann daß die gute grobe Reichs Münzen wiederum in einen beständigen, wo nicht gar den alten, und des heil. Röm. Reichs Münz = Edict de Anno 1559. taxirten, doch zum wenigisten in einem solchen billigmäßigen Werth und Tax, darmit jedermänniglich vor dieser eingerissenen allzu hohen Ersteigerung wohl zufrieden gewest, reducirt, und abgewürdiget werden, inmassen dann die benachbarte Krais eben dergleichen Mittel und Abwürdigung allbereit ergriffen, und heilsamlich fürgenommen; als haben wir zu Abwendung dieses Lands und Fürstenthums der Obernpfalz so übermäßigen, fast von männiglich daselbst geklagten Theuerung, und anderer Unordnungen, auch zu Beförderung dessen allgemeinen Nutzens und Wohlfahrt, mit Vorwissen und Gutbefünden der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vetters, für ein unumgängliche Nothdurft ermessen, solche wohlberathschlagte Abwürdigung der Münzen in diesem Land gleichermassen fürzunehmen, und in diesem offnen Druck verfertigen zu lassen.

Ordnen, setzen, schaffen, und gebieten darauf in Ernst, und bey Vermeidung deren zu End statuirten schweren Straffen und Ungnaden, daß alsbald nach Publicirung dieses unsers Mandats, die hernach specificierte Münzsorten höher und mehrer, weder der bey jedem Stuck gesetzte Werth und Tax ausweiset, nicht gelten, auch darüber weder durch Inn = noch Ausländische, wer er auch seyn mag, in diesem Land und Fürstenthum der Obernpfalz nicht ausgeben, noch eingenommen werden sollen.

Als nemlichen die guldene Münzen:

Der Rosenobel pro = =	5. fl. 4. kr.
Schiffnobel pro = = =	4. fl. 30. kr.
Engellot pro = = = =	3. fl. 24. kr.
Ducat pro = = = =	2. fl. 20. kr.
Creutzducat pro = = =	2. fl. 10. kr.
Spanisch= und Französische Cronen pro = = =	2. fl. 4. kr.
Welsche Cronen pro = =	2. fl.
Goldgulden pro = = =	1. fl. 44. kr.

Silberne Münzen:

Der Philippsthaler, welchem auch 5. ganze, oder 10. halbe gewichtige Kopfstuck gleich gehen, und gelten sollen pro =	1. fl. 40. kr.
Der ganze gerechte Reichsthaler pro = = = =	1. fl. 30. kr.
Der halbe Reichsthaler pro = = = =	— 45. kr.
Ein Viertel des ganzen Reichsthaler pro = =	22. kr. 2. Pf.
Ein Sechstel des Reichsthaler (welche dann samt dem hernachfolgenden Neuntel die obvermeldte benachbarte Krais, nach Proportion des Reichsthalers zu münzen sich verglichen haben) pro = =	15. kr.
Ein Neuntel des Reichsthalers pro = = = =	10. kr.
Der Reichsthaler mit der Zahl 72. pro = =	1. fl. 34. kr.
Der Reichsguldiner mit der Zahl 60. pro = =	1. fl. 20. kr.

Auf daß aber diese neue Münzordnung desto leichter erhalten, auch der Kauff und Verkauff allerhand kleiner Feilschaften und Pfenwerthen wiederumen befürdert werde, als haben andere Benachbarte zu einer Schiedmünz unter anderen auch halbe Batzen, Kreutzer, halbe Kreutzer, schwarze und weisse Pfenning, und Heller, nach Proportion des hieroben taxirten Reichsthalers zu 1. fl. 30. kr. zu münzen angestellt, die sollen nun auch in diesem Land und Fürstenthum der obern Pfaltz neben denen Sorten, so darinnen jetzt neu gemünzt,

münzt, ebnermassen giltig seyen, und paßirt werden.

Dieweil aber so eilends mit einer ergibigen Summa solcher Schiedmünz nit aufzukommen, so solle hiemit zugelassen seyn, sich anstatt derselben entzwischen, und bis dermalen andere auf den jetzt verglichnen Münztax gerichte Hand- oder Schiedmünzen gemacht werden, der andern eine zeithero im Land paßirter Münzen, doch in nachgesetzten abgewürdigten Valor und Werth zu bedienen, nemlichen solle gelten:

Der Baierische ganze doppelt Guldiner mit der Zahl 120. pro = = = =	30. kr.
Der einfache Guldiner mit der Zahl 60. pro = = =	15. kr.
Der halbe Guldiner mit der Zahl 30. pro = =	7. kr. 2. pf.
Der Bayerische Zwölfbätzner mit der Zahl 48. = = =	12. kr.
Der Dreyßigkreutzerer mit der Zahl XXX. so ein zeithero ein Ort des Guldens golten hat = =	3. kr. 3. pf.
Der fünfzehen Kreutzerer mit der Zahl XV. so ein zeithero ein halb Ort eines Guldens golten. =	7. pf. 1. hllr.
Der Sechskreutzerer mit der Zahl VI. so ein zeithero golten = = =	3. kr. 3. pf.
Der Amberger Sechsbätzner pro = = = = = =	10. pf.

Doch soll solche Zulassung jetzt specificirter ringhaltiger Münzsorten nur auf ein Interim, und länger nicht als bis an dern statt andere bessere kleine Münzen gemacht, Statt haben, und verstanden werden.

Damit aber diejenige, denen dergleichen jetztbemelte ringere Münzen zur Zeit dieses Verbots noch in Handen verblieben, nit gar am Schaden liegen, so haben dieselben Gelegenheit, solche ringhaltigere Sorten bey den Münzstädten zu Amberg, und Kemnat gegen andern neuen guten Geldern anzubringen, und auszuwechslen.

Es hat auch bey denen hievor diesem publicirten Ab- und Ausschaffungen aller anderer silberarmen Groschen und kleinen Münzsorten, wie die beschaffen seyn mögen, noch allerdings sein Verbleiben.

Wir setzen, und statuiren auch ferner, daß hinfüran jedermänniglich (ausser der Gold- und Silberarbeiter, als welchen es zu Verlag ihrer Arbeit, wie vor diesem, also auch noch unverwöhrt seyn soll.) sich des Verbrechens, Schmelzens, Granulirens, und Körnens in einigen privat Häusern, wie auch zum Verführen ausser Lands, des Auf- Aus- und Einwechselns aller und jeder Münzsorten, wie die Namen haben, gänzlich enthalten solle, sonder wer dergleichen hat, der solle es in die Münzstadt nach obbedeuten Amberg, wie auch gen Kemmat bringen, allda wird einem jeden der gebührliche Werth an Reichsthalern, und andern nach Proportion desselben neugemünzten kleinen Sorten darfür bezahlt, und geben werden.

Welcher aber dieses unser ernstlich Mandat in einem oder anderm Articul und Puncten mit selbst eigner That, oder durch Connivenz und Zulassung würklich übertretten, oder nur zu übertretten sich unterstehen, und anmassen würde, also daß er, so viel an ihm gelegen, an der würklichen Vollziehung nichts unterlassen hätte, der solle nach Beschaffenheit seiner Mißhandlung, ohne allem Respect der Personen, nit nur allein mit würklicher Confiscation, und Einziehung des Werths oder Guts, darmit er verbrochen hat, sonder auch weilen solche bishero wenig gefruchtet, sonsten noch am Leib, Ehren und Gut unnachläßig gestraft werden.

Es soll auch von solchem confiscirten und eingezogenen Werth oder Gut dem Anzeiger oder Betretter desselben der halbe Theil gefolgt, und darzu sein Person ganz unvermehrt gelassen, auch da er je vermehrt wurde, ihme doch wider männiglichen gebührender Schutz und Schirm gehalten werden, darnach sich männiglich zu richten. Datum den 14. Monatstag Junii im 1623. Jahr.

CLVI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 18/28. Julii, Anno 1623.

§. 1.

1623. In Kraft des 31. Marty (10. April) allhier gemachten Abschieds, seynd der hochlöblichsten im Münzwesen correspondierenden dreyen Kreis, als des Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen subdelegierte Münzräth und Gesandten zusammen kommen, haben die veranlaste Conferenz vorgenommen, und dieweil im Bayrischen, auch zum Theil Schwäbischen Kreis die Reduction des Reichsthalers zu anderthalben Gulden, und nach dessen Proportion die andern gerechten gulden und silbern Sorten albereit publiciert, so ist durch die Mehrere beschlossen worden, es dießmahl darbey bewenden zu lassen; jedoch haben etliche vorbehalten, da ein oder andere Stand und Herrschaft sich des Heil. Reichs-Münzordnung wollte etwas näher bequemen, daß es demselben ungewehrt seyn soll. Und hiermit nunmehr ein jedweder Stand verbunden, weil die Reduction seither des nächsten Probationtags in diesen dreyen Kraisen niemand verborgen gewesen, solche alsbalden in Kraft dieses und vorgemelten Abschieds zu publicieren, und darüber steiff ohn einigen Respect zu halten, bey Peen und Straffen, wie jeder Kreis derwegen sich vergleichen wird. Der Hand- oder Schiede-Münz halben ist aus wichtiger Ursachen für gut ermessen worden, daß von Dato an bey Münzung der halben Batzen und Kreutzer die Mark Cöllnisch fein, höher nicht als pro 15. fl. soll heraus kommen, und also aus der rauhen siebenlöthigen Mark Cöllnisch an halben Batzen mehr nicht als 196. und an Kreutzern 281. Stück gemacht werden; der übrigen kleinen Sorten halber wird es bey obangedeuten Abschieds-Disposition dergestalten gelassen, daß derselben, als auch der halben Batzen, und Kreutzer in Bezahlungen in hundert mehr nicht als fünf Gulden sollen die Einnehmer anzunehmen, schuldig seyn. Damit aber auch diejenige Ständ, so zu Verfertigung dieser Handmünz sich der Münzmeister der ordinari Kreis Münzstädt zu gebrauchen begehrn, über die Billichkeit der Besoldung halber nicht beschwehrt, so werden die Herrn und Obrigkeiten solcher Münzstädt hiermit ersucht, ihren Münzmeistern sowohl der kleinen als der groben Sorten halben, einen billigen Lohn vorzuschreiben, und darüber zu schreiten ernstlich verbiethen lassen; dagegen soll nochmals allen dieser dreyen Kreis-Ständten bey Peen der Reichsordnung keine Münz zu verleihen, zugelassen seyn. Und demnach diese Schiedemünz allein und vornehmlich zur Nothdurft täglichen Ausgebens angesehen, so sollen Churfürsten und Stände hiermit erinnert seyn, daß keiner derselbigen mehr münzen lassen soll, als er in seinem Land und anderer seiner Nothdurft bedürftig. Es soll auch jede Obrigkeit auf bequeme Mittel bedacht seyn, wie in Städten und auf dem Land den Becken, und dergleichen die Handmünz mit gangbaren groben Sorten wiederum möge abgewechselt, und gegen dergleichen, denen so es begeren, wieder heraus geben werden.

§. 2. Bey Münzung der Reichsthaler, auch Halben-Drittel-Viertheil-Sechs- und Neuntheil wird es bey Verordnung des nächsten Abschieds allerdings gelassen, jedoch, daß alle diese Sorten der Jahrzahl, und was es für ein Theil des Thalers ausdrücklich gezeichnet werden soll, nämlich 1/2. 1/3. 1/4. 1/6. 1/9. und da sich befinden wird, daß so wohl in groben als kleinen Sorten einiger Stand wider die Reichs, oder dieser Kreis Verfassung fallen sollt, so sollen solche nicht allein auf den nächsten Probationtägen, sondern alsobalden von jedem Stand, der es in Erfahrung bringen wird, angeschlagen, und verruffen werden.

§. 3. Und dieweil sich befindet, daß an vielen Orthen mit dem Reichsthaler an Schrot und Korn sehr wird abgefallen, so wird hiermit den dreyen dieser Krais General-Wardeinen nochmals ernstlich aufgetragen, den im nähern Abschied §. **Als sich auch befindet, daß in diesen dreyen** ꝛc. davon ihnen ein Extract zugestellt worden, wohl und allso in Acht zu nehmen, daß dem nächsten ordinari Probationtag ein jeder über alle inn- und ausländische gangbare Reichsthaler, so ungefehr bey 2. oder 3. Jahren gemünzt, oder sonst zu gering befunden werden, sein schriftliche Relation, deme sie auch beysetzen sollen, da sie an Ducaten und Goldgulden, auch geringhaltige Sorten erkundigen können, darüber alsdann die Intention nächstgemeltes §. zur Execution gebracht werden soll.

§. 4. Und demnach hochnothwendig befunden wird, den Ueberfluß der Münzstädt

städt etwas einzuziehen, und so förderlich es immer seyn kann, nach Verordnung der Reichs-Abschied bey diesen correspondierenden Kreisen, wo es nicht albereit ist, auf eine gewisse Anzahl zu restringieren; so wird hiemit jeder correspondierenter Kreis ersucht, bey erst vorstehender Kreis-Versammlung diesen Punct zu erwünschter Erörterung zu bringen, und darüber alles Ernsts zu halten.

§. 5. Die Victualien, Taglöhner-Besoldung, Handwerksleuthen, Waaren, und dergleichen Sachen halben wird hiehero der vorige Abschied §. **Sintemahl auch die äusserste Nothdurft** ꝛc. wiederholet.

§. 6. Die Münzmeister und Guardein, so von unterschiedlichen Ständen seyn, Vermög der Beylag sub Lit. A. präsentirt, soviel deren qualificirt, mit Pflichten belegt, doch seyn drey, als Ihr Fürstl. Gnaden von Kempten, Herrn Maximilian Fuggers, und der Stadt Kempten mit dem Beding verpflichtet worden, daß sie nicht münzen sollen, bis ihre Herrn vorher Guardein bestellen werden. Diejenige aber, so allerdings der Münz und Probation-Kunst untüchtig befunden, seyn mit diesem Verweiß abgewiesen worden, daß sie unrecht gethan, indem sie so wichtig Werk auf sich genommen, und sollen hinfüro in diesen dreyen Kraiseu alles Münzens sich bey Verlust Ehr, und ernster Leibsstraff, Vermög unterschiedlicher Reichs-Abschied, enthalten, inmassen jedes Krais Director ihre Herren deswegen berichten, für Schaden warnen, und diese Leut zum Münzen nicht zu gebrauchen, abmahnen soll.

§. 7. Darauf der Guardeinen ordinari und extraordinari Proben durchsehen worden, wie nun solche befunden, geben die Beylagen sub Lit. B. C. D. und E. mit mehrern zu erkennen. Und demnach daraus erscheint, daß von etlichen Hohenloischen Werkern nicht an ganzen Stucken in die Büchsen eingestossen, sondern nur an kleinen Schrott, davon die Prob nicht wohl zu nehmen, einkommen, so wird ihnen solche Ungebühr hiermit verwiesen, und sie zu besserer Observanz der Münzordnung erinnert, die Werk aber, so sie an drey Kreutzern gemacht, werden als diesem und nächst vorigen Krais Abschied zu wider, hiermit cassirt und verworfen.

§. 8. Ingleichen ist vorkommen, daß ein Italiänischer Fürst Syrus de Austria genannt, sich unterstanden, Reichs Fürsten und Ständen ihre Gepräg fälschlich nach, und die Münzen in gar ringen Halt machen zu lassen, als haben die Anwesende für ein Nothdurft geacht, wie sub Lit. F. zu sehen, ein allerunterthänigst Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät abgehen zu lassen, und alle Ständ Kraft dieses Abschieds zu warnen, sich und die ihrige vor dergleichen falschen nachgeprägten Geldern zu hüten, und zu verwahrnen.

§. 9. Und als von den General-Guardeinen diese Klag einkommet, daß von etlichen Münzmeistern und Guardeinen in die Krais-Büchsen zu spat, und so wenig eingestoffen werde, daß ihnen die nothwendige Proben davon zu nehmen nicht möglich, so werden alle Guardein, so in diesen dreyen Kreisen sich gebrauchen lassen, bey ernstlichen Einsehen erinnert, hinfüro etwas zeitlicher, und in einer zur Prob genugsamer Summa von allen gemünzten Werken den General-Guardeinen, solche in die Krais-Büchsen einzustossen, zu verschicken.

§. 10. Und wird hiermit den General-Guardeinen anbefohlen, was zum probieren für Werkzeug gehörig, für jeden Krais Unkosten förderlichst zu verschaffen, und seynd dißmal der Ordnung nach der Stadt Nürnberg die Schlüssel und Büchsen zugestellt, die General-Guardein ihrer Pflichten erinnert, und verabschiedet worden, daß dieser correspondierenden Krais deputierte Churfürsten und Stände den $\frac{11}{1}$. Octobr. nächstkünftig zu Nürnberg einzukommen, abordnen sollen. Zu Urkund ist dieser Abschied dreymal in Originali gefertiget, und für jeden Krais einer zugestellt worden. So geschehen Augspurg den $\frac{28}{18}$. July, Anno 1623.

CLVII.

Probations-Tags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den 15. Octobris, Anno 1623.

1623. Demnach diesen der Ordnung nach hieher angestellten ordinari Probationtag, alle in diesen dreyen correspondirenden Kraisen, deputirte Churfürsten, Fürsten, und Stände, durch ihre subdeligirte ansehnliche Abgesandten, und Münz-Räth besuchen lassen, gleich Anfangs, das von dem Directorio communicirte Kayserl. Schreiben an des Fränkischen Kraises ausschreibende Fürsten abgangen, neben einem Kayſ. Indulgensdecret Conrad Stuzen, vermeynten Münzmeister betrl. und beygeschlossener Supplication, die der Durchlauchtig und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ermeldten Stuzens, als auch Georg Wagners halben, unterthänigst eingeben lassen, zu Beförderung der Dictatur abgelesen worden, wie deren Abschrift sub Lit. A. B. und C. mit mehrerm zu erkennen geben.

Dieweil dann aus hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnad. von Brandenburg unterthäntgsten Schreiben an Ihre Kayſ. Majest. so viel abzunehmen, daß Ihre Fürstl. Gnad. durch ungleich Referiren, sowohl des Stuzens, als Wagners viel zu mild berichtet, und hindergangen worden, auch bey diesem Werk, die Reputation dieser hochlöblichsten dreyen Krais Correspondirenden, und zu derselbigen deputirten Chur, Fürsten und Stände Authorität nicht wenig interessirt, ist ein Nothdurft befunden worden, ein allerunterthänigst Berichtschreiben an die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn abgehen zu lassen, wie aus der Abschrift sub Lit. D. zu sehen.

Volgendes auch etlicher Ständ Schreiben abgelesen worden, darinnen sie respective Münzmeister und Guardein zur Verpflichtung präsentirt, die den General Guardeinen zum Examen angewiesen, und nach Gestalt jeder qualificirt befunden worden, purè vel conditionaliter admittirt, und verpflichtet, oder mit Erzehlung der Impedimenten, bis zu Wegraumung derselben abgewiesen worden, wie die Beylagen sub Lit. F. G. H. und I. ausweisen, dabey in specie allen Guardeinen für jetzt inskünftig untersagt worden, daß sich keiner soll zum special Guardein bestellen lassen, er habe dann sein Domicilium in loco, da die Münzstadt ist. Und demnach in diesen Kraisen etliche Ständ münzen lassen, die doch mit Vorstellung ihrer Münzmeister und Guardein den Probations-Abschied, so zu Augsburg den 10. April. 31. Mart. nächsthin aufgerichten §. **welche Ständ aber in diesem und ganz zuwider** ꝛc. bey seither zween verfloßnen Probationtägen zu Pflichten gar nit gestellt, so sollen dieselbe hiemit peremptoriè erinnert seyn, auf den 12. May schierst künftig nach Regenspurg, dahin der Ordnung nach solcher ordinari Probationtag verglichen, ihre Münzmeister und Guardein vorstellig zu machen, oder der Vollziehung angedeuts §. Innhalts unfehlbar gewärtig seyn.

Drittens seynd die Relationes über die ordinari Proben abgelesen, und befunden worden, wie die Verzeichnuß derselbigen sub Lit. K. L. und M. mit sich bringen.

Und dieweilen sich findet, daß die Stadt Kempten wider die Augsburgische nächste Abschied Dreykreutzer gemünzt, als werden sie zu künftiger Einstellung und Brechung dieser Werk hiemit ermahnet, damit im widrigen Fall ernstlichen Einsehens zu haben nit Ursach geben werde, als auch die Guardein gebetten, Erinnerung zu thun, damit die Werk etwas zeitlicher möchten in die Büchsen gestossen, und sie damit nit so sehr übereilt werden, sollen hiemit Churfürsten, Fürsten, und Stände aller dieser deren Krais, als eines nothwendigen Werks gebührlich erinnert seyn, sonderlich aber Graf Eberhardts von Hohenlohe Münz-Officianten ernstlich vermahnet, nicht mehr mit Schrotten, und in so geringe Anzahl in die Büchsen, sondern zum wenigsten an Thalern 4. Loth, und andern geringern 2. Loth einzustossen, welchem sich dann alle Ständ zu begunnen wissen werden.

Es mangelt auch bey etlichen Münzen, daß die Jahrzahl, und derselbigen Valor nicht kanntlich darauf gesetzt, nemlich, ob es halbe, Drittel, Viertel, 6. oder 9. seynd, derohalben wo hinführo an den Thaler, oder des Thalers Stücken die Jahrzahl, und was es für ein Theil des Thalers manglen wird,

wird, so soll solche Münz hiemit caßirt, und verschlagen seynd.

Und für das viert die extraordinari Proben auch considerirt, davon die Verzeichnüssen sub Lit. O. P. beygelegt, und demnach daraus zu finden, daß das große hoch verderbliche, ein geraume Zeit hero leider in Schwang gangene Fallen in den kleinen Sorten, weil demselbigen durch interims Mittel mit höchster Ungelegenheit vieler Unschuldigen etwas remedirt, nunmehr die grobe Sorten, und vornemlich die Reichsthaler auch ergreiffen will, daß derselbigen das Messer zur Niderrichtung allbereit angesetzt, also daß dieses Ubel unterschiedliche Münzstädt in diesen correspondierenden Kraisen, und ausländischen Sorten allberelt dermassen inficirt, daß wo nicht bey Zeiten heilsame Remedia mit großem Eifer werden adhibirt, nicht zu zweifeln, dieser Fall und Ringerung der groben Sorten, werde das Münzwesen viel beschwerlicher, als durch die Steigerung jemals geschehen können, zu Boden richten, ja ganz und gar unwiederbringlich ruinirt.

Dieweilen aber darfür gehalten worden, auch fast aus der Differenz einkommener ordinari und extraordinari Proben erscheint, und abzunehmen, daß die Münzherrn, so in diesen dreyen Kraisen gesessen, oder nächst confiniren, von ihren eigenen Münzofficianten hinter das Licht geführt, und gröblich gefehrdt, oder gar betrogen worden, so ist für gut erwiesen worden, mit Anschlagung der Sorten, so in diesen dreyen Kraisen gemünzt werden, noch zur Zeit innen zu halten, und die Münzherrn der befundenen mangelhafter Sorten halber, zuvor diß Uebels in Schriften zu avisiren, und um Verbesserung zu ermahnen, mit gebührlicher Commination, auf den widrigen Fall, wie das Concept solches Schreibens sub Lit. Q. mit sich bringt, diejenige Münzsorten aber, so ausserhalb gemünzet, und dem Abfall unterworffen, sollen mit sonderlicher Specificirung was jedes Stuck den rechten Halt nach werth ist, in einen offnen Abdruck gebracht, und solche keiner in Bezahlung höher, als der Anschlag ausweisen wird, nicht anzunehmen schuldig seyn; und wiewohl diese correspondirende Krais keineswegs gemeint sind, dem Hochlöbl. Haus Oesterreich, oder auch dem hohen Erzstift Salzburg, der bishero verweigerten vier Grän über die 14. Loth fein dißfals einig Dissentat zu moviren, dieweil aber schwer fallen wird, dieser dreyen Kraisen Churfürsten und Ständ, von dem Fall dieser vier Grän abzuhalten, wann nicht ein Gleichheit gehalten, daß sie mit diesen vier Gränen nicht auch fallen möchten, so ist für gut ermessen worden, durch ein unterthänigst Schreiben Ihro Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leopold, wie auch Ihre Hochfürstl. Gnaden den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg zu ersuchen, den gemeinen Wohlstand zum Beßten, aufs wenigst ein Zeitlang unter Interimsweis, bis der Thaler wiederum zu einer beständigen durchgehenden Reduction möchte gebracht werden, desfals dieser 4. Grän sich nicht zu gebrauchen. Zu welchem End ein Schreiben, dessen Copia mit Lit. R. bezeichnet, abgangen, sintemal auch die Erfahrung bezeugt, daß die größte Zerrüttung des Münzwesens urheblich von der Meng der Münzstädt herkommet, so wird hiemit nochmals erinnert, daß jedes Kraises Director bey nächster Krais-Versammlung deß jüngsten in Julio zu Augspurg aufgerichten Probationabschieds, und deme einverleibten §. **und demnach hochnothwendig** ꝛc. unvergessen seyn wollen ꝛc.

Schlüßlichen sind die General-Gwardein erfordert, ihrer Aydspflicht erinnert, und dieweil der Ordnung nach den $\frac{12}{2}$. May in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg zum nähern Probationtag einzukommen abgeredet, und verglichen, so sind den Herrn Regenspurgischen Abgesandten die Schlüssel und Büchsen zugestellet worden. Zu Urkund. Datum Nürnberg $\frac{15}{25}$. Octobris, Anno 1625.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Herr D. Georg Hohen Frstl. Canzler zu Bamberg.

D. Sigmund, Gabr. Holzschuher zu Nürnberg auf Dollheim des ältern geheimen Raths. } der Stadt Nürnberg.

D. Johann Ernst Hülß D. Consiliarius. } der Stadt Nürnberg.

Von wegen des Bayerischen Krais.

D. Johann Beringer, Churf. Baier. Geheimer Rath.

Hr. Johann Georg Schad von Weltnant, Salzburg. Geheimer Rath.

Hr. Johann Jacob Aichinger, Stadt-Cammerer
Hr. Johann Ulrich Wolf von Dotenwert, D. Consiliarius.
} der Stadt Regenspurg.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Hr. Veit Braidtschwerdt, D. Fürstl. Würtemb. Geheimer Rath, des Schwäb. Krais Syndicus, auch dessen Ritterschaft Consiliarius.
Hr. Friderich Entdörffer, des Geheimen Raths.

Hr. Leonhard Weinhart,
Hr. Georg Reiser.
} D. & Consiliarii } der Stadt Augsburg.

Copia Schreibens

ꝛc. Herrn Joachim Ernsts, Marggrafens zu Brandenburg an die Röm. Kaiserl. Majestät.

Lit. A.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Röm. Kayſ. Majestät ist vor diesen allerunterthänigst wissend gemacht, welchergestalt Fürsten und Ständ dieses Fränkischen Krais, im Monat Novemb. des abgewichenen 1622. Jahrs, bey einer zu Nürnberg gehaltener Versammlung, dem zerritten Münzweesen interims weis, bis uf E. R. K. Maj. anderweite allgemeine Verordnung, in etwas zu remediren geschlossen, die gute grobe Sorten uf den innern Preß, so die vor 20. und 30. Jahren gehabt, zu setzen, auch die geringe, ein Zeitlang hero eingeschlichene Münzen zu verruffen, aus wichtig und unumgänglichen Ursachen, die dem verglichenen, und E. K. M. zugeschickten Abschied zum Theil einverleibt, darum dann die gesamte Stände erwehnten Kraises, berührten Schluß einhellig beliebt, ausser daß die Stadt Nürnberg eine zuvor für sich eingeführte Valvation des Reichsthalers uf 3¼. fl. beharret. Nun wäre aber vorgedachter Schluß nimmermehr zu practiciren, noch ins Werk zu stellen gewesen, wann man sich nicht beflissen, die verruffene geringe Pfenning hinweg, und wieder in Tiegel zu bringen, und an deren statt eine gute Handmünz, nach dem Fuß des Reichsthalers uf 18. Batzen zur Hand zu schaffen, welches ich mir, weilen es den Reichs-Abschieden allerdings gemäß, vor andern mit Ernst lassen angelegen seyn; derowegen ich an zweyen oder dreyen Orten in meinem Land die Verfügung gethan, daß die geringe Sorten in billigen Werth eingewechselt, und abgetrieben, dann fürter aus solchen und andern guten Silber, so ich darzu geschaft, sowollen ganze, halbe, vier, und acht Theil Reichsthaler, alles nach des heiligen Reichs Schrot und Korn, als auch gute kleine Handmünz, an ganzen Batzen, einfacher zweyen und drey Kreutzern, auch Pfenning und zween Pfenning münzen lassen, die sich in ordentlichen Proben, so richtig allenthalben befunden, und noch befinden, daß wer deren für 18. Batzen im Säckel, sich für gewiß zu achten, daß er so viel Silber hat, als sich in einer Sorten, nach des Reichs Münzordnung geschlagenen Thaler findet, dabey ich keinen Unkosten gescheuet, auch dem gemeinen Nutz zum Besten, die Einbuß gerne und mit Willen verschmerzet. Namentlich aber hab ich in deme, uf ein Meil Weegs von Nürnberg in meinem unzweifenlichen Territorio, und hohen Obrigkeit gelegenen Flecken Fürth, da mir alle Regalien unwidersprechlich gehören, einen Münzmeister an und ufgenommen, Nahmens Conrad Stütz, welcher zwar seiner Profeßion ein Goldschmid, aber das Münzen wohl gelernet, auch die Stöckel zu schneiden, und andere zum Münzweesen gehörige Sachen zu ersinnen, ein treflicher Künstler ist, der zu besagtem Fürth, da ihme sonderlich die Bequemlichkeit des Wassers geholffen, ein solch Werk zum Münzen angerichtet, daß für ein rares Stück stattlich paßiren mag, auch bisher an guldenen und silbernen grossen und kleinen Sorten, solche Münzen gemacht, die in allen Proben, ohne einigen Tadel bestehen; und hat mein an E. K. M. Hof abgeordneter Rath und Amtmann zu Gunzenhausen, Ludwig von Jocha Befehl, E. K. M. etliche Stück allerunterthänigst fürzuweisen, und der Prob zu unterwerffen, da dieselbe zu glauben, daß sie nit ausgelesen, sondern genommen, wie sie schon zuvor unter dem gemeinen Mann geloffen ꝛc. Diesen Conrad Stützen, neben seinem zugeordneten Münz-Guardein Georg Wagner von Salfeld, hab ich zu jüngst vorgewesenen extraordinari Probationtag nach Augsburg geschickt, daß sie dem Veranlaß nach, dann ich sonsten damals

damals kein andere gehende Münz gehabt, über denjenigen Eyd, den sie mir als Münz-Herrn allbereit geleistet, ihre fernere Pflicht auch ablegen sollten; man hat aber ihrer Geschicklichkeit, Herkommens und Redlichkeit nach, kein ander Examen mit ihnen vorgenommen, dann daß nach dreytägigen Ufwarten, einem aus den Nürnberg. Münzmeistern samt dem Krais-Guardein, so ein junger unerfahrner Mensch, dem meinigen eine Goldbeschickung zu rechnen fürgelegt, welche der Guardein, mit gutem Bedacht in seiner Herberg fertigen wollen, so ihme aber nicht zugelassen. Darauf ist weiters nichts mit ihnen geredet, sondern sie seynd etlich wenig Stund hernach von der Pflichtleistung ausgeschlossen, und unter diejenige gestellt, denen sich des Münzens zu enthalten gebotten werden wollen. Nun weiß ich zwar nit, was man zu mir, oder erwöhnten Münzmeister und Guardein, für Ursach, sintemal das Werk weiset, daß sie beede zum Münzen tauglich, und geschickt, so gehet die redliche Münz aller Welt vor Augen um, und haben die zu ermeldtem Augsburg anwesende Münzmeistere und Guardein, die von ihnen gefertigte Sorten, samt und sonders für just und gut ernannt, sie könnten wider die öffentliche Wahrheit kein anders thun. Ueber diß ist kundig, daß von E. K. M. ich nit weniger, als meine Voreltern und Vordern, von jederweilen regierenden Röm. Kayfern und Königen, mit dem Münzregal belehnet, zudeme auch eigene Bergwerk habe, daß mir Vermög der Reichs-Ordnung unverwehrt, sondern zugelassen, Münzstadt anzurichten, darzu es bey vorangezogenen Nürnbergischen Kraistag dahin ermessen, nachdem alle gute kleine Handmünz bey der vorgelesenen Verordnung vorkommen, und der geringen Sorten viel unter den Leuten, daß durch mehr Münzstädt dem Werk je eher je besser wieder in guten Stand zu helffen.

Dieweilen mir dann nit zu geringem Despect gedeyet, wann mir die Münzstadt solchergestalt sollte gesperrt werden, auch in meinem Land und Fürstenthum weder Handel noch Wandel seyn könnte, da nit immerdar mehr Handmünz hernach gemacht, dann die vorigen um ihren guten Willen, und das Münzweesen noch nit allenthalben seine Richtigkeit erreicht, nach und nach verzogen wird, daß grosser Mangel daran erscheinet.

Hierum gelangt an E. K. M. mein unterthänigst Bitten, die geruhen mir Kayserl. Gnad zu erzeigen, und ein offen Patent, unter dero Kayserlichen Hand und Secret zu ertheilen, daß ich bey meinen Münzstädten, und insonderheit bey deren zuvorbesagtem Fürth soll gelassen werden, und von männiglich unverhindert seyn, damit E. K. M. und dem heil. Reich zu Ehren, ich meines Gefallens, münzen lassen, auch meine Münzmeister und Guardein unangefochten bleiben mögen.

Dargegen E. K. M. allergnädigst versichert seyen, daß ich nit anderst, als nach dem mehrangedeuten Nürmbergis. Krais-Schluß, so des Reichs Münzordnung dem nächsten zutrift, oder wann je der Augsburg. Fürschlag, mit dem Werth des Thalers uf 1½. fl. insgemein von allen und jeden der drey correspondirenden Krais-Ständen inskünftig sollte genehm gehalten werden, welches ich doch bisher jedesmals wieder, und die Beharrung des Nürnberg. Schlusses, um erheblichen Motiven willen gerathen, nach demselben Fuß münzen will, so lang bis E. K. M. Gelegenheit haben, anderwert gemeine Ordnung zu publiciren, deren wie auch sonsten heilsamen Reichs-Ordnungen zu geleben, ich mich allzeit schuldig erkenne, beneben Euer K. M. zu Kays. Hulden und Gnaden unterthänigst empfehle. Datum Onolzbach den 22. Julii 1623.

E. K. Kayserl. Maj.

unterthänigst gehorsamer Fürst
Joachim Ernst, Margraf zu
Brandenburg.

Dem Ehrwürdigen und Hochgebornen Johann Georgen, Bischofen zu Bamberg ꝛc. unsern Rath, und Christian Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenten Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Riegen, unserer lieben Oheim Fürsten, und Andächtigen.

Lit. B.

Ferdinand der ander.

Von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ehrwürdiger, und Hochgeborner,

borner, liebe Oheim, Fürst, und Andächtige, wir geben E. Andacht und Liebden mit beyverwahrter Abschrift zu vernehmen, daß an uns der hochgeborne Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Riegen, unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit gelangen lassen, wasmassen sein Liebden, nachdem auch im Monat Novembris des nächst verschienen 1622. Jahrs in unserer, und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg gehaltenen Münz-Kraistag, und bey demselbigen gemachten Schluß, ihr mit Ernst angelegen seyn lassen, dem Reichs-Abschied gemäß, die verrufene geringe Münzsorten hinweg, und wiederumen in Diegel zu bringen, deswegen dann seine Liebden an zwey oder drey Orten dero Fürstenthums, und Land solche geringe Münzsorten in billigen Werth einwechslen, und an derselben Stadt, andere gute silberne Münzen, nach des Heil. Reichs Schrott und Korn, auch sonsten gute kleine Handmünzen schlagen lassen, zu solchem End auch in deren in seiner Liebden Territorio, und hohen Obrigkeit gelegenen Flecken Fürth einen wohlerfahrnen Münzmeister Conrad Stutz genannt, auf- und angenommen, demselben neben dem zugeordneten Münz-Gwardein Georg Wagner zu dem unlängst in unsere, und des Heil. R. Auugspurg, vorgewesenen extraordinari Probationtag geschickt, von demselbigen den gemachten Veranlaßtag, über demjenigen Ayd, den sie seiner G. als Münzmeister bereit geleistet, ihre fernere Pflicht ablegen zu lassen, verordnet, welches aber ohngeachtet, daß wieder vorgemeldte zwo Personen, ihrer Geschicklichkeit, Herkommens und Redlichkeit halbens kein anders Examen vorgenommen, keinen Verfang gehabt, sondern gedachte Personen, nach etlichen täglichen Aufwarten, und Zumuthung einer Prob oder Gold Beschickung von obgemeldter Pflichtleistung unter diejenige gesetzt worden seyn, denen sich des Münzen zu enthalten, gebotten werden wollen, auf welches uns obbenannte des Marggrafen Joachim Ernsts zu Brandenburg ꝛc. Liebden gehorsamlich angesucht und gebetten, daß wir derselben zu Abwendung dieses nit geringen Despects, unser Kais. Hülf und Patent mit Gnaden ertheilen wollen.

Wann wir denn neben Erzehlung obberührter der Sachen Umstand befinden, daß mehrgemeldter Marggraf Joachim Ernsts zu Brandenburg Liebden sich in Beschluß obberührten dero Schreibens des angeregten Münzen halbens, fürnemlich auf die Genehmhaltung der drey correspondierenden Krais, Franken, Baiern, und Schwaben referirt, und demselben sich zu bequemen erbietet.

Als haben wir forders eine Nothdurft zu seyn ermessen, E. Andacht und Liebden (als unsern und des Reichs Fränkis. Krais Ausschreibenden) angeregtes Marggrafen Joachim Ernst Liebden Ansuchen copeilich zu communiciren, mit gnädigen Begehrn, sie wollen dasselbe mit seinen Ursachen und Umständen in fleißige Erwegung ziehen, und uns derselben Bericht, Meynung und Bedenken, zu unserer weitern Information, unbeschwert ehist eröffnen, und zu verstehen geben. An dem erweisen sie uns angenehme Gefallen, den wir samt und sonders mit Kaiserl. Gnaden, und allem Guten wohlgewogen, geben in unser Stadt Wien den 4. Septembr. Anno 1623. unserer Reiche des Röm. in vierten, des Hungerischen in sechsten, und des Beheimischen in siebenden.

Ferdinand.

Copia ertheilten Kayſ. Decrets ꝛc. Hr. Joachim Ernsten Marggraf zu Brandenburg ꝛc. für dero Fürstl. Gnaden Münzmeister zu Fürth Conrad Stutz.

Lit. C.

Die Röm. Kaiserl., auch zu Hungern und Böheim Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden angehört und vernommen, was bey derselben der Durchleuchtig, Hochgeborne Fürst, Herr Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg ꝛc. der von Sr. Fürstl. Durchleucht unlängst der Reichs Constitutionen gemäß geschlagenen Münzsorten, zu solchem End bestellten und angenommenen Münzmeister Conraden Stutzen, und desselben Ausschliessung von der gewöhnlichen Pflichtleistung halben, in Unterthänigkeit klagend angebracht, und zu verordnen gebetten hat, wann dann obhöchst ernannte Kayſ. Majest. ein Nothdurft zu seyn befunden, über wohlermeldtes Herrn Marg. Joachim Ernsten zu Branden. F. Gnaden gehorsam-

horsamliches Ansuchen und Begehrn, die drey im Münzwesen correspondierende Krais, Franken, Baiern, und Schwaben, nach Ausweisung Ihrer Maje. an die ausschreibende Fürsten und Stände erstgerührter Kraisen abgangenen Schreiben mit Bericht zu vernehmen; als ist hiermit Ihrer Maje. gnädigste Erinnerung und Befehl, daß obbesagter bestellte Münzmeister Conrad Stutz hierzwischen, und bis auf weiter erfolgende Resolution an seinen von obbesagten Herrn Marg. F. Durchl. habender Bestellung, und derselben gemesen Münzen, bey Vermeydung Ihrer Kayf. Maje. Ungnad, und unausbleiblichen Straffen von Niemands angefochten, beschwert und gehindert werden solle, das ist Ihrer Kayf. Maje. gnädigst ernstliche Meynung. Signatum zu Wien den 9. Septembr. unter Ihre Kayf. Maj. aufgedruckten Secret Insigel, Anno 1623.

Peter Heinrich von Stralendorff.
J. Burser.

Copia Schreibens

Der dreyen im Münzwesen correspondierenden, als Fränkischen, Baierisch. und Schwäbischen Kraisen, Subdelegirten und Abgesandten anjetzo zu Nürnberg versamlet. An die Röm. Kayf. Maje.

Lit. D.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Behaim König.

Euer Röm. Kayserl. Maje. können wir allerunterthänigst nicht verhalten, daß der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Georg Bischof zu Bamberg, unser gnädiger Fürst und Herr, als des Hochlöbl. Fränkis., und in der mit dem auch Hochlöbl. dem Bayrisch. und Schwäbischen Krais, im Münzwesen, Correspondenz-Director, bey jetzigem der Ordnung nach allhier in E. Maje., und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, gepflogenen ordinari Münz Correspondenz communiciren lassen, was bey E. Kayf. Maje. der Durchl. und Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst Marg. zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rüegen, unser gnädiger Herr, bey jüngst zu Augspurg gehaltenen Probationtag, wegen seiner F. Gnaden presentirten Münzmeisters und Guardeins, daß uf Sr. Frstl. Gnad. von Brandenburg Presentation dieselbe zu ihren Münz Officiis nicht zugelassen, und verpflichtet, sondern nach dreytägiger Aufwartung den Münzmeister ungehört, und den Gwardein, daß er eine ihme vorgebene Goldbeschickung nicht ex tempore, und in loco machen, sondern darzu in seiner Herberg zum Bedacht Zeit haben wollen, ganz abgewiesen, unterthänigst sich beklagt, und solches, dieweil sie beede zu diesen Verrichtungen, ihrer Geschicklichkeit halben genug qualificirt, ja wohl andern zu conferiren, gar für einen Despect anziehen thut, und darauf für ein Kayf. Indulgenz-Decret erhalten.

Dieweil dann, was dißfals vorgangen, nicht einem oder dem andern Stand oder Krais absonderlich, sondern dieser im Münzweesen correspondirenden dreyen Kraisen, Churfürsten und Ständen, zu verantworten gebühren will, und wir als dero subdelegirte Münzräth und Diener, in Kraft uns aufgetragenen Instruction, Gewalt und Befehls, bey einem nach Augspurg, unter andern auch in specie dieses Puncten halber, mit reiffen Rath vorher verglichenen extraordinari Probationstags, in gesamten Consilio, dieses verhandlet, so befinden wir ein unumgängliche Nothdurft, unserer gnädigsten, gnädigen, auch Großgünst. Churfürsten, Herrn, und Obern Reputation, und von diesen dreyen Kraisen in Kraft des Heil. Reichs unter E. Kayf. Maje. Constitutionen, tragende Delegation in gehorsamster, unterthäniger Obacht zu nehmen, auch unsere hierunter vorgangene getreue, und untadelbare Actiones zu justificiren, bey welchem und sonderlich angezogenen extraordinari Probationtag, und darbey vorgangener Examination, Zulassung zu Münzmeistern und Gwardeinen, auch Verwerfung derselben, uns in keine Gedanken kommen lassen, gegen einigen Stand ein privat Absehen zu haben, vielweniger etwas zu verrichten, daß einem so hoch ansehnlichen Fürsten des Reichs sollte zu Despect gereichen, welches uns auch gegen unsern gnädigsten, gnädigen, großgünstigen Churfürsten, Herrn und Obern, ganz unverantwortlich fallen, und hochsträflich ausschlagen würde, sondern wir haben unsere Instructiones, sonderlich den zu Augspurg vorher in Aprili aufgerichten Probation-Abschied vor Augen gehabt, und alle präsentirte

Münzmeister und Gwardein auf vorhergangene Erkundigung, ihrer Qualitäten und Geschicklichkeiten, nachdem sie erfunden worden, auf des Heil. Reichs, und sonderlich unterschiedlich verbesserte Münzordnung verpflichtet, und darbey auch die Observanz bey dieser Münz-Correspondenz, vergleichener interims Abschied, festiglich beybehalten.

Darum aller dreyer Krais General-Gwardeinen aufgetragen, auch darzu aus unserm Mittel deputirt, alle damals präsentirte Münzmeister und Gwardein für sich zu fordern, zu examiniren, und wie sie qualificirt, Relation zu thun.

Als sich nun befunden, daß dieser Conrad Stutz weder schreiben noch lesen, viel weniger der Rechenkunst erfahren, haben sie ihn zu dem Münzmeister Amt alsbalden ganz untauglich gehalten, dem Gwardein aber, Georg Wagner von Salfeld eine Goldbeschickung zu rechnen vorgelegt, damit er aber nicht aufkommen können. Ohne ist nicht, daß er sich erbotten, man soll ihme in seiner Herberg darzu Zeit vergönnen, dieweil aber ein solches nicht gebräuchlich, auch verspührt worden, was sein Intention gewesen, weil er einen erfahrnen Münzmeister ersucht und gebetten, zu dieser Beschickungs Verfertigung verhülflich zu seyn, hat man ihm dieses nicht vergönnen können, sondern er ist von allen dreyen, dieser Krais General-Gwardeinen für unqualificirt, uud nicht zuläßig erkennt worden, darum dann diese beede, sowohl der Münzmeister, als auch der Gwardein auf beschehene Relation für unzuläßig, neben unterschiedlichen andern, erklärt worden.

Und wie hätte man unsers Theils einen solchen Idioten, der weder lesen noch schreiben kan, mit einem so schwehren Ayd, auf so viel Reichs-Constitutiones, und Interims Probation Abschied, mit gutem Gewissen verpflichten, auch einen, so gar nichts rechnen kan, zum Meister zulassen können? welches noch viel weniger, wann er schon sonsten genugsam qualificirt, beschehen were, da man gewust hätte, daß er sich des Form- und Eisenschneidens selbsten (wie ihme dieß Predicat in dem Fürstl. Marggräfl. Schreiben an E. Kayserl. Maj. selbsten geben wird) gebrauchte, sintemalen ein gefährlich und hochschädlich Ding bey einer Münzstadt ist, wann der Münzmeister zu gleich auch ein Eisenschneider, und ihme dieselben selbsten zurichtet. Dann was hülfe es, wann er dem Gwardein die Stampf und Eisen schon nach Disposition der Münzordnung, und Ausweisung der Special-Gwardein Ayd in Verwahrung gebe, da er ihme doch heimlich seines Gefallens selbst Eisen verfertigen könnte.

Dieweil dann aus solchem allen erscheinet, daß dieser ex parte klagender Fürstl. Gnaden von Brandenburg presentirte Gwardein und Münzmeister, nicht allein aus Mangel der nothwendigen Qualitäten, bey diesen der dreyen im Münzweesen correspondierenden Krais publico Consilio billig abgeschaft, auch der Münzmeister, weilen er sich des Eisenschneidens gebraucht, ohne Gefahr zu dem Münzmeister Amt nicht gelassen werden kan, jetzo zu geschweigen, was eben dieser Gesell mit falschen Münzen, nichts haltiger Sechsbätzner, für grossen Landschaden verursacht haben soll, daß er auch mehr Straffens, als ferner Ehrenstandts würdig; so gelangt an Euer Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Bitten, Euer Kayserl. Maj. wollen unserm zu Augsburg im Julio jüngsthin aufgerichten Correspondenz-Probationschluß zuwider, diesen unqualificirten und gefährlichen Münzmeister, diesen dreyen correspondierenden Kraisen nicht auftringen, noch paßierlich erkennen, sondern vielmehr, das unter Dato Wien den 9. Septembris dieses Jahrs ertheilte Kayserl. Indulgenz-Decret, wiederum caßiren, und dadurch die Authoritet dieser zum Münzweesen ordentlich angestelten Correspondenz, als des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen Krais, wie an ihme selbsten billich und recht, allergnädigst schützen und erhalten helffen, und im widrigem, daraus besorgenden grossen Inconvenientien, bey Zeiten allergnädigst vorbauen laßen, und werden uns Euer Kayserl. Maj. dieses allerunterthänigsten, unumgänglichen Suchens, um so viel weniger zu verdenken, Ursach haben, dieweilen ohnedas, etliche Tag für diesen Decret Euer Maj. albereit, nach Ausweiß dero allergnädigsten Schreibens, diese drey Krais darüber zu vernehmen, eine Nothdurft selbsten ermessen, das werden unsere gnädigste gnädige, großgünstige, Churfürsten, Herrn und Obern unterthänigst hinwiederum erkennen, und wir wollen auch Euer Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigste, gehorsamste Dienst zu erweisen,

jeder-

jederzeit geflissen seyn, Datum Nürnberg.

Copia Schreibens

Titl. Herrn Ludwig Eberharden Grafen zu Oettingen ꝛc. An Peter Kühnern, Ihrer Durchl. Rath zu Nürnberg.

Ludwig Eberhard Grav zu Oetingen.

Unseren günstigen Gruß zuvor, Ehrsamer Lieber Besonder, nachdem wir berichtet, daß auf den $\frac{1}{11}$. Octobris von den drey correspondierenden Kraisen abermahlen ein Convent des Munzweesens halb in Nürnberg angesetzet, mit dem Anlaß, daß nicht allein die Münzen von allerley Werken, zur gewöhnlichen Prob dem Krais Wardein in solcher Anzahl zeitlich vorher überfertiget werden sollen, daß besagte Prob füglich daraus gezogen werden könne, sondern daß auch die in solchen Kraisen seßhafte, oder bediente Münzmeister und Wardein auf berührte Zeit, der ihr schuldigen Pflichtleistung halber, persöhnlich sich allda einzufinden haben.

Wie nun von allen denjenigen Münzen, welche in unseren Münzstadt zu Schrotenhofen gepräget, unterschiedliche Species dem Krais Wardein Gereit zugeschafft, also haben wir fernere Ordnung gethan, daß unser bestellter Münzmeister Zaiger diß, Johann Merzbach von Augsburg bey nächst erwöhntem Convent, der nothwendigen Examination und Pflicht halber sich gebührlich präsentiren, und seines Theils von deme, was vorgehende Abschied bemeldter Reichsordnung gemäß mit sich bringen, keine Mangel erscheine, werden demnach auch mit ihme gehörigen Orten Krafft dieß anzumeldten, und dadurch seine Persohn hierzu zu legitimiren wissen, deme wir mit Gnaden gewogen. Datum Allerheim den 29. Septembr. 1623.

Ludwig Eberhard Grav zu Oeting.

Copia Schreibens

Hr. Georg Friederich, und Herrn Crafften, Grafen zu Hohenlohe. An die zu Nürnberg anwesende dreyen in Münz-Weesen correspondierenden Kraisen der deputirten Münzräthen, und Abgesandten.

Georg Friederich, Crafft, Grafen von Hohenlohe, und Herrn zu Langenburg, Gebrüdere, Obristen und Ritter ꝛc.

Lit. F.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Edle Hochgelehrte und Fürnehme, Liebe Besondere, es ist uns neulichen Tagen Relation geschehen, was Gestalt unsere nach Augsburg jüngsten abgefertigte Münzmeister und Guardein zue Prästation des gewöhnlichen Juraments nicht zugelassen, sondern ihnen vielmehr ernstlichen inhibirt und befohlen worden, sich des Münzens hinfürders zu enthalten, deß wir uns zu der um so viel desto weniger versehen, dieweil sie zuvor nach Bamberg zur Pflichtleistung gestellt, auch daselbst admittirt worden.

Indeme aber denen zu Augsburg anwesenden Deputirten ein anders gefällig gewesen, so lassen wir es an sein Ort gestellt seyn; dieweil jedoch unserer Grafschaft angehörigen Unterthanen äusserste Nothdurft erfordert, dieselbige zu Vorttreibung der Commercien mit nothwendigen Münzen zuversehen, als haben wir auf ihr einfältiges und unterthäniges Bitten und Anhalten, nicht umgehen können, uns nach unsern qualificirten Münzmeistern und Gwardein zu bewerben, wie dann hiezu in unsern beyden Nahmen Zeigere dieß, als benanntliche Johann Jacob Rebhuen, und Mathäus Diestler, des Schwäbischen Krais Guardein, von uns behandelt und angenohmen, welche hiermit, wie herkommen, präsentirt und gestellet.

Dieweil dann ein jeder zu seinem Officio und zum Münzweesen, anders uns nicht wissend, genugsam qualificirt; als ist unser günstiges Begehren, sie ihres Anbringens ferners zu vernehmen werden, und sollen sie, was dießfalls die Reichs-und Krais Abschied mit sich bringen, nit allein die Schuldigkeit prästiren und leisten, sondern auch ins künftig in ihren Officiis sich also erweisen und verhalten, daß ihrenthalben versehentlich einiger Mangel nicht fürfallen solle, und haben euch hiermit unserer erheischenden Nothdurft in gün-

stigen Willen, darmit wir ihnen wohl gewogen nicht verhalten wollen. Datum 24. Monathstag Septembris An. 1623.

Georg Friederich, Crafft. Graven von Hohenlohe.

Lit. G.

Ludwig Eberhard Grav von Hohenlohe, und Herr zu Langeburg.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Veste, Hochgelehrte, und, Ehrbare Besondere Liebe. Wir seynd zwar in Hoffnung gestanden, es sollte bey dem jüngsten zu Augsburg, im nächstabgewichenen Monath Julio gehaltenen extraordinari Probationtag, unter andern auch der gewöhnlichen Münzstädt halber, auf des Heil. Reichs alte und richtigen Verordnung, ein allgemeine Reduction beschehen seyn; demnach ein solches aber aus kundbaren Abmangel nothwendiger Hand- und Schiedmünzen, auch ohnzweiffentlich mehrern vorgefallenen wohlerheblichen Ursachen, bisdahero verschoben worden, so haben wir unsere Grafschaft mit einer zimlichen Nothdurft guter Münzsorten ebenmäßig zu providirn, in Ansehung bey dieses Fränkischen Kraises Hochlöbl. Directorio, unser verordneter Münzmeister, Johann Heinrich von Olnhausen, bereits hiervor ordentlich beglaubt worden, ohne längst Vorweisern dieß unsern Unterthanen und Getreuen, Jacob Erasmum Meyern zu einem Gwardein unserer angestellten Münzstadt, gnädig aufgenommen; und weilen es ehe nit beschehen können, zu gegenwärtigen Probationtag nicht allein hiermit abfertigen, sondern auch von etlich wenig Werken, so wir nächst abgewichener Tagen ausfertigen lassen, die zur Prob eingestossene Stuck, neben bey verwahrten Schlüssel übersendten wollen; günstig gesinnet, ihr wöllet erwehnten unsern bestellten Gwardein die gewöhnliche Pflicht dem Herkommen nach erstatten, und sich dergestalt zu deme, was des Heil. Reichs, oder der Löbl. correspondierenden Krais, alt oder neuer Verordnungen, mit sich bringen, verbinden lassen, immassen wir dann selbsten die beste Obacht darüber zu halten, uns fürderst schuldig erkennen, darneben auch euch samt und sonders, mit all günstigen Willen jederzeit wohlgeneigt seyn. Datum Pfuelbach, den 28. Septembris An. 1623.

Ludwig Eberhard Grave zu Hohenlohe.

Lit. H.

Burgermeister und Raths der Stadt Ulm Schreiben an die drey. correspondierende Krais-Ständ zu Nürnberg anwesend.

Unser freundlich willige Dienst voran, edle, veste und hochgelehrte, insonders lieben Herrn und Freunde. Demnach wir für unsere Burger, Unterthanen und Zuverwandten, eine zimliche starke Anzahl kleiner Schiedmünz von halben Batzen, Kreutzer, halb Kreutzer, und Pfenning vonnöthen haben, unser hievor ausgangene ringhältige Stadtmünz damit wiederum auszuwechseln, und an uns zu bringen, welche jetzige neue Schaidmünz wir der jüngsten Augsburgischen Verabschiedung gemäß, billich verfertigen zu lassen willens, darzu auch eines approbirten Münzmeisters bedürftig seyn. Weilen dann Zeiger diß Moritz Lang, Burger von Augsburg sich bey uns deswegen angemeldt, den wir aber zu bestellen, er auch selbsten sich einzulassen, nicht bedacht, er hätte denn zuvor sich zur Examination nachmahlen gestellt, und das gewöhnlich Jurament prästirt; als haben wir ihme dieß Schreiben mitgeben wollen, solches behöriger Orten einzuliefern, und fernern Bescheids darüber zu erwarten, so wir den Herrn nechst göttlicher Empfehlung, mit Wiederholung obgemeldter Diensterweisung hiemit zur Nachrichtung anfügen wollen. Datum den 24. Sept. Anno 1623.

Burgermeister, und Rath der Stadt Ulm.

Copia Schreibens

An der drey im Münzweesen correspondierenden Hochlöbl. Kraisen, ansehnliche Herrn Deputirte und Gesandte anjetzo zu Nürnberg, von E. E. Rath der Stadt Kempten.

Lit. I.

Edlvest und Hochgelehrte, den Herrn seynd unsere freundliche gutwillige Dienst jederzeit zuvor, insonders lieben Herrn. Nachdeme bey Beeydigung unsers Münzmeisters Wilhelm Her-

Herkenauers auf jüngstgehaltenen Probationstag, ihme aufgelegt werden, ohne ein Wardein ferners nicht zu münzen, als haben wir, sobald uns solches fürkommen, Weisern diß Georgen Lutzen Burgern zu Augsburg zu einem Wardein bestellet, und demselben alles Ernsts eingebunden, mit denen Probiren der alhier gemachten Münzsorten allen möglichen Fleiß zu gebrauchen, damit sie den letztern Münz-Probation Abschieden gemäß befunden werden; derwegen er dann Vermög deß in Martio deme gemachten Schluß sich hiermit in Persohn einstellen, und den Herrn die schuldige Pflicht leisten soll und will. Und weilen wir aus Abhörung der angedeuten jüngsten Verabschiedung, so uns erst vor drey Wochen copeilich communicirt worden, vernohmen, das keine andere kleine silberne Schiedmünzen, als halb Batzen, Kreutzer, halb Kreutzer, und Pfenning gemünzt werden sollen. Als können den Herrn wir zu unserer Entschuldigung, warumen wir drey Kreutzer machen lassen, nit verhalten, daß sich bey uns, und in dieser Allgeuischen Landsart, die guldene Münzen ganz verlohren, und weilen sie so nieder abgesetzt, in Italien, und das Schweitzer Land verschlieffen. Es werden auch der guten Thaler je länger, je weniger hierum gesehen, und was aus andern Landen und Städten einige andere gute Münzsorten überschickt, des unser Burgerschaft darumen die nothwendige Victualien erkauffen können, denn weil Korn, Wein, Vieh, Schmalz, Salz, und was zu menschlichen Unterhalt vonnöthen, uns aus der Fürstl. Grafschaft Tyrol, dem Hochlöbl. Herzogthum Bayern, Algeuischen Land und Gebürg, auch ob den Verkehr von Bodensee zugeführet würde, als haben unsere anbefohlene Bürger Geld dagegen haben müssen, so die Karnführer, Fuhr- und Bauers Leute nach den Thalern lieber, weder halbe oder drittel, achtel oder neuntel eins Thalers, auch halbe Batzen oder Kreutzer nehmen, immassen mit den drey Kreutzern, so verhoffentlichen den jüngsten Münz-Probation Abschieden gemäß gemacht sind, zu männigliches Nutz täglich geschickt, ehe wir auch einige ausgehen lassen, seyn dieselbige nicht allein durch den hiesigen Gwardein fleißig probirt, sondern auch deren Stuck etzliche zum zweytenmal des Hochlöbl. Schwäbischen Krais Gwartein Mathiesen Diesler nach Stuttgard zur Prob überschickt worden; dann wir wissentlich unsern Münzmeister und Gwardein nicht zugestanden, noch zu sehen gesinnet, wider die Hochlöbl. dreyen correspondierenden Kraise, und derselben ansehnliche Gesandten und Raths Botschaften Verabschiedungen, einige Probe oder kleine Münzsorten an Schrott, Korn und Halt zu gering zu machen. Immassen wir von unsern habenden hoch verpenten, und von der Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn confirmirten Münzfreyheiten, auch dahin gewiesen und erinnert werden. Damit seyn, und verbleiben wir den Herrn zu aller freuntl. genehmen Dienstbezeigung bereitwillig. Datum 22. Sept. An. 1623.

Burgermeister und Rath
der Stadt Kempten.

Lit. K.

Des hochlöblich. Fränkischen Krais Probierzettel über die ordinari Proben in Nürnberg den 28. Septembr. 1623.

Was seider den jüngsten in Augsburg, als den 15. Julii diß Jahrs gehaltenen, bis dato den $\frac{11}{1}$. Octob. wieder angestellten Probationtag, in dem hochlöbl. Fränkischen Krais, von unterschiedlichen Herrschaften, und mehrer Theils zu Nürmberg, von allerhand der neu verglichenen Thaler und kleinen Sorten ist gemünzt, und eingestossen worden, haben die darzu subdelegirte Herrn Münzräth mir Ends Unterschriebenen zu probiren, und ufzuziehen eingehändigt, dieselben haben sich folgender Gestalt befunden, als

Hochfürstliche Würzburg. neuer allerhand Münz, welche allhie in Nürnberg gemünzt, und mit unterschiedlichen Nris. verzeichnet seyn.

An Schillingern.

Nro. 9. Ein Werk Fürstl. Würzb. Schillinger mit der Jahrzahl 1623. 184. Stück ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth, 1. Gren.

Nro. 11. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Schillinger mit der Jahrzahl 1623. gehen 179. Stück uf die Cöllnische Mark, und halten an feinen Silber 7. Loth, 1. Quint.

Dero Dreyer.

Nro. 27. Ein Werk Würtzburg. Dreyer, mit der Jahrzahl 1623. gehen 316. Stück auf die Mark, und hält die Mark fein Silber 4. Loth, 4. Gren.

Nro. 40. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Dreyer mit der Jahrzahl 1623. gehen 324. Stück auf die Mark, und halt die Mark fein Silber 4. Loth, — Gren.

Drey Heller.

Nro. 28. Ein Werk Fürstl. Bischöfl. Würtzburg. drey Hellerer mit der Jahrzahl 1623. gehen 568. Stück auf die Mark, und halten fein 3. Loth, 10. Gren.

Nro. 41. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. 3. Hellerer mit der Jahrzahl 1623. gehen 568. Stück auf die Mark Cöllnisch Gewicht, halten fein 3. Loth, 9. Gren.

Pfenning.

Nro. 8. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. wögen 75. Stück ein Mark, und halten fein 3. Loth.

Nro. 10. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen 728. Stück auf die Mark, und halten fein 3. Loth, 4. Gren.

Nro. 12. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen 712. Stück uf die Mark, und halten fein 3. Loth, 3. Gren.

Nro. 18. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen 718. Stück uf die Cöllnische Mark, und halten fein 3. Loth, 1. Gren.

Nro. 29. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. wögen 726. Stuck eine Mark, und halten fein 3. Loth, 1. Gren.

Nro. 42. Ein Werk Fürstl. Würtzburg. Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen 740. uf die Mark, und halten fein 3. Loth, 1. Gren.

Des hochlöbl. Teutschen Ordens allerhand neue Münz, so auch in Nürnberg gemünzt, seind in ihren Schrot und Gehalt folgender massen befunden worden.

Thaler.

Nro. 13. Ein Werk Thaler unter des hochlöblichen Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und halt die Mark an feinen Silber 14. Loth, 5. Gren.

Nro. 17. Ein Werk Thaler unter des hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und halten an fein Silber 14. Loth, 6. Gren.

Nro. 21. Ein Werk Thaler unter des hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und halt die Mark fein Silber 14. Loth, 6. Gren.

Nro. 32. Ein Werk Thaler unter des Hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg, mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth, 6. Gren.

Nro. 43. Ein Werk Thaler unter des hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Cöllnische Mark, und halten fein Silber 14. Loth, 5. Gren.

Nro. 47. Ein Werk Thaler unter des hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Cöllnische Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 5. Gren.

Deroselben halbe Batzen.

Nro. 14. Ein Werk $\frac{1}{2}$. Batzen unter des hochlöbl. Teutschen Ordens Gepräg mit der Jahrzahl 1623. wögen 197. Stück ein Cöllnische Mark, und halten an fein Silber 7. Loth, 2. Gren.

Gräfl. Hohenlohische unterschiedliche neue Münz, so ausserhalb Nürnberg gemünzt worden.

Thaler.

Nro. 53. Ein Werk Gräfl. Hohenlohische Hrn. Graf Craft $\frac{1}{2}$. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 16. Stück ein Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 6. Gren.

Nro. 54. Ein Werk Gräfl. Hohenlohische $\frac{1}{4}$. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 32. Stück ein Cöllnische Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 6. Gren.

Halbe Batzen.

Nro. 55. Ein Werk Gräfl. Hohenlohische $\frac{1}{8}$. Batzen mit der Jahrzahl 1623. gehen 188. Stück auf die Cöllnische Mark, und hält die Mark an fein Silber 7. Loth.

Kreutzer.

Nro 56. Ein Werk Gräfl. Hohenloisf. Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. ge-

gehen 272. Stück. auf die Mark Cöllnisch Gewicht, und hält die Mark an fein Silber 5. Loth, 2. Grän.

Nun folgen der Stadt Nürnberg neugemünzte Thalersorten, als ganz, halbe, sechs Theil, und neun Theil:

Nro 1. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, an fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 2. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und hält an fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 3. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Cöllnische Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth. 4. Grän.

Nro 4. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Cöllnische Mark, hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 8. Grän.

Nro 5. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Mark Cöll. Gewicht, und halten an fein Silber 14. Loth, 5. Grän.

Nro 6. Ein Werk ganze und halbe Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen der ganzen 8. Stück, und der $\frac{1}{2}$16. Stück eine Cölln. Mark, und halt die Mark an fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 7. Ein Werk Nürnberger Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnische Mark, und hält die Mark fein 14. Loth, 7. Grän.

Nro 8. Ein Werk Nürnb. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth 5. Grän.

Nro 16. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück eine Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 22. Ein Werk Nürnberger $\frac{1}{6}$. Theil mit der Jahrzahl 1623. wögen 48. Stück eine Cöllnis. Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth 7. Grän.

Nro 26. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen 8. Stück auf die Cöllnische Mark, und halten an fein Silber 14. Loth, 5. Grän.

Nro 30. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und hält die Mark fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 33. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und halten fein Silber 14. Loth, 9. Grän.

Nro 37. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und halten fein 14. Loth, 6. Grän.

Nro 44. Ein Werk Nürnberger $\frac{1}{9}$. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 72. Stück ein Cöllnis. Mark, und halten fein 14. Loth, 9. Grän.

Nro 45. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 4. Grän.

Nro 46. Ein Werk Nürnberger $\frac{1}{9}$. Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen 72. Stück auf die Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth 7. Grän.

Nro 48. Ein Werk Nürn. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück ein Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 5. Grän.

Nro 49. Ein Werk Nürnberger $\frac{1}{6}$. Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen 48. Stück auf die Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 8. Grän.

Wie auch neue Kreutzer.

Nro 20. Ein Werk Nürnb. Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. wögen 280. Stück ein Werk, und hält die Mark fein Silber Loth —

Nro 25. Ein Werk Nürnb. Kr. mit der Jahrzahl 1623. gehen 176. Stück auf die Mark, und hält die Mark an fein Silber 5. Loth, 1. Grän.

Nro 31. Ein Werk Nürnb. Kr. mit der Jahrzahl 1623. gehen 276. Stück auf die Mark, und hält die Mark an fein Silber 5. Loth, 1. Grän.

Nro 35. Ein Werk Nürnb. Kr. mit der Jahrzahl 1623. gehen 286. Stück auf die Mark, und hält die Mark fein Silber 5. Loth, 1. Grän.

Nro 52. Ein Werk Nürnb. Kr. mit der Jahrzahl 1623. gehen auf die Mark Cöllnis. 284. Stück, und hält die Mark an fein Silber 5. Loth, 2. Grän.

Ferner neue Dreyer.

Nro 19. Ein Werk Nürnberger Dreyer mit der Jahrzahl 1623. gehen 330. Stück auf die Mark, und hält die Mark fein 4. Loth, 1. Grän.

Nro 24. Ein Werk Nürnberger Dreyer mit der Jahrzahl 1623. wögen 316. Stück ein Cöllnis. Mark, und halten fein Silber 4. Loth, 1. Grän.

Nro 51. Ein Werk Nürnberger Dreyer mit der Jahrzahl 1623. gehen 326. Stück auf die Mark, und hält die Mark fein Silber 4. Loth, 2. Grän.

Dann halbe Kreutzer:

Nro 34. Ein Werk Nürnberger ½. Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. gehen 468. Stück auf die Mark, und halten an fein Silber 4. Loth, 6. Grän.

Nro 36. Ein Werk Nürnberg. ½. Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. gehen 472. Stück auf die Mark, und halten fein 7. Loth, 1. Grän.

Nro 38. Ein Werk Nürnberg. ½. Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. gehen 482. Stück auf die Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 4. Loth, 3. Grän.

Und derselben Pfenning.

Nro 23. Ein Werk Nürnberger Pfenning mit der Jahrzahl 1623. wögen 720. Stück eine Mark, und halten fein Silber 3. Loth, 2. Grän.

Nro 39. Ein Werk Nürnberger Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen auf die Mark 712. Stück, und hält die Mark fein 3. Loth, — Grän.

Würzburgis. viertels Thaler seind zum Beschluß des Zettels überantwortet worden.

Ein Werk Fürstl. Würzb. ¼. Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 32. Stück ein Cöllnis. Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 7. Grän.

Des Hochlöbl. Schwäbischen Krais General-Münzquardein.

Mathias Diestler.

Probierzetel.

Ueber etliche des Hochlöbl. Baierischen Krais einkommene neue Münzsorten.

Lit. L.

Auf dem jetzt zu Nürnberg den 1/11. October gehaltenen Probationtag, sind aus dem Hochlöbl. Bayrischen Krais hernach folgende nue Münzsorten zu probiren einkommen, welche ich Ends benannter mit Fleiß probirt, und also befunden.

Erstlichen sind von Ihrer Churfürstl. Durchleucht in Bayern ꝛc. hernachfolgende Sorten und Werk einkommen.

Nro 1. Ein Werk schwarzer Pfenning de Anno 1623. gehen 614. Stuck auf die Mark, und halten an fein Silber 3. Loth, — Grän.

Nro 2. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, 4. Grän.

Nro 3. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten an fein Silber 14. Loth, 3. Grän.

Nro 4. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten an fein Silber 14. Loth, 1. Grän.

Nro 5. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro 6. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten an fein 14. Loth, 2. Grän.

Nro 7. Ein Werk Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen auf die Mark 8. Stuck, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro 8. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, 2. Grän.

Nro 9. Ein Werk Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, 2. Grän.

Nro 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. und Nro 30. so lauter Werk halbe-

be Batzen, und wegen vielfältigen Proben, ist von jedem Werk 2. Stuck genommen, und zusammgeschmoltzen worden, und befunden, daß sie halten 7. Loth, 2. Grän. Doch zu mehr Versicherung auch etliche Werk davon probirt, als

Nro 10. gehen 193. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten an fein Silber 7. Loth, 1. Grän.

Nro. 15. gehen 194. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth, — Gr.

Nro. 24. Gehen 193. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth, — Gr.

Nro. 30. Gehen 192. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth, — Gr.

Nro. 17. Ein Werk schwarzer Pfenning de Anno 1623. gehen uf die Mark 615. Stück, halten fein 3. Loth, — Gr.

Nro. 27. Ein Werk $\frac{1}{6}$. Thaler ohne Jahrzahl, gehen 48. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, 8. Gren.

Nro. 28. Ein Werk $\frac{1}{9}$. Thaler ohne Jahrzahl, gehen 72. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 3. Gr.

Nro. 29. Ein Werk schwarze Pfenning de Anno 1623. gehen 614. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten an fein 3. Loth, — Gren.

Hernachfolgende Werk seynd unter Ihr Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg Gepräg einkommen, als

Nro. 1. Ein Werk Pfenning mit der Jahrzahl 1623. gehen 768. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten an fein Silber, 3. Loth.

Nro. 2. Ein Werk $\frac{1}{2}$. kr. de Anno 1623. gehen 448. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 4. Loth, — Gren.

Nro. 3. Ein Werk Kreutzer de Anno 1623. gehen 273. kr. uf die Mark Cölln. halten fein 5. Loth, 1. Gren.

Nro. 23. Ein Werk halbe Batzen de Anno 1623. gehen 194. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth, — Gr.

Nro. 24. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. gehen 213. uf die Mark, halten an fein 7. Loth, 3. Gren.

Nro. 25. Ein Werk halbe Batzen de Anno 1623. gehen 197. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 1. Gren.

Nro. 11. Ein Werk Thaler, de Anno 1623. gehen 8. Stück uf die Mark Cöllnisch, halt fein 14. Loth, 2. Gren.

Nro. 12. Ein Werk Thaler mit der Jahrzahl 1623. gehen 8. Stück uf eine Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 1. Gren.

Nro. 13. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten an fein 14. Loth, 1. Gren.

Nro. 14. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, — Gren.

Nro. 15. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stück uf die Mark Cöllnisch, halt fein 14. Loth, 1. Gren.

Nro. 16. Ein Werk Thaler de Anno 1623. gehen 8. Stück uf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth, — Gren.

Unter Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein Gepräg.

Nro. 1. Ein Werk Thaler, de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth 4. Grän.

Nro. 2. Ein Werk Thaler, de Anno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Loth 5. Grän.

Nro. 3. Ein Werk Thaler de Annno 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 4. Ein Werk de An. 1623. gehen auf die Mark 8. Stuck, und halten 14. Loth 3. Grän.

Nro. 1. Ein Werk $\frac{1}{2}$. Batzen, gehen 208. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth, — Grän.

Unter der Stadt Regensburg Gepräg.

Ein Werk Thaler de An. 1623. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 14. Lot. 4. Grän.

Ein Werk $\frac{1}{2}$. Batzen, de Anno 1623. gehen 198. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 7. Loth 2. Grän.

Ein Werk, de Anno 1623. gehen 716. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten 3. Loth, — Grän.

Unter Herrn Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Gepräg, hab

ich hernach folgende Sorten eingewechselt, und zur Hand bekommen.

Nro. 1. Drey Stuck $\frac{1}{6}$. Thaler de Anno 1623. wegen 1. Loth, gehen also 48. Stuck auf die Mark Cöllnisch, und halten an fein 14. Loth. 5. Grän.

Nro. 2. Ganze Batzner, gehen 80. Stuck auf die Mark Cöllnisch halten 8. Loth, 2. Grän, wird die feine Mark daran vermünzt pro 10. fl. 40. kr.

Drey Kreutzerer, gehen der auf die Mark Cöllnisch 108. Stuck halten an fein 8. Loth, — Grän, wird die feine Mark daran vermünzt pro 10. fl. 48. kr.

Des Hochlöbl. Fränkischen Kreises General Münz Guardeins.

Georg Gebhard.

Lit. M.

Laus DEO Anno 1623. Adj. 27. Septembr. zu Nürnberg.

Von denen in Nürnberg hierzu verordneten Herrn Münzräthen seind mir Ends Benannten, obbemeldten dato daselbsten, alle jenige Proben, so seither den jüngsten den $\frac{15}{25}$. Julii in Augsburg gehaltenen, bis zu diesen jetzigen alhier den 10. Octobris angestellten Probationtag, in dem Schwäbischen Krais, von unterschiedlichen Herrschaften und Münzstädten, an allerhand neuen Sorten ausgangen und gemünzt, zu probirn eingehändigt und zugestellt, dieselben seyn von mir mit Fleiß aufgezogen, probirt, und folgendermassen befunden worden. Als

Hochfürstl. Würtembergische neue ganz und $\frac{1}{2}$. Thaler Münz unter der Jahrzahl 1623. dern Werk 3. befunden, die wögen und halten, wie folgt.

Nro. 1. Fürstl. Würtembergische halbe Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren 16. Stuck eine Cöllnische Mark wegen, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 2. Ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. wegen 8. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 5. Grän.

Nro. 3. Noch ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. wegen 8. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Dann Sr. Hochfürstl. Gnaden neue halb Batzen Werk, auch mit der Jahrzahl 1623. seyn mit dem Nro. auch am Schrott und Korn also befunden.

Nro. 4. Fürstl. Würtembergische halbe Bazen mit der Jahrzahl 1623. deren wegen 205. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 0. Grän.

Nro. 5. Noch ein Werk Fürstl. Würtembergische halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 197. St. ein Cöllnisch Mark, halten fein 6. Loth, 16. Grän.

Fürstl. Kemptische silberne Münzsorten, als Thaler, unter der Jahrzahl 1623. deren 2. Werk, als

Nro. 1. Ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wegen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 2. Noch ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. wegen 8. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth. 7. Grän.

Ferner derselben halben Batzen, Kreutzer, und Pfenningen Münz, befanden sich mit dem Nro. und der Jahrzahl auch am Gewicht, und der Halt, wie folgt.

Nro. 3. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. wegen 200. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 6. Loth. 17. Grän.

Nro. 4. Mehr ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren 196. Stuck eine Mark wegen, und halten 7. Loth 1. Grän.

Nro. 5. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren 196. Stuck ein Cöllnische Mark wögen, halten fein 7. Loth, 1. Grän.

Nro. 6. Ein Werk Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. deren 28. Stuck eine Cöllnische Mark wegen, halten fein 5. Loth 2. Grän.

Nro. 7. Ein Werk Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. deren 288. Stuck ein Cöllnische Mark wegen, halten fein 4. Loth 17. Grän.

Nro. 8. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren 196. Stuck eine Mark wegen, halten fein 7. Loth. 3. Grän.

Nro.

Nro. 9. Ein Werk Pfenning ohne Jahrzahl, deren 728. eine Cöllnische Mark wegen, halten fein 2. Loth 16. Grän.

Gräfl. Oettingische neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren Werk 20. sein, wegen und halten fein, wie folgt.

Nro. 1. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 2. Wögen 8. Stuck 1. Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 3. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 4. Wögen 8. Stuck 1. Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth. 3. Grän.

Nro. 5. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 6. Wögen 8. Stuck ein Cöllnisch Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 7. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 8. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 9. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 10. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 11. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 12. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 13. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 14. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 15. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 16. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 17. Wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 4. Grän.

Nro. 18. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 19. Wögen 8. Stuck eine Cöllnische Mark halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Nro. 20. Wögen 8. Stuck, eine Cöllnische Mark halten fein 14. Loth, 3. Grän.

Seynd also der Reichsordnung nach, noch paßierlich.

Ferner Ihrer Gnaden neue halbe Batzen unter der Jahrzahl 1623, derselben Werk seyn 10. wögen, und halten fein, wie folgt.

Nro. 1. Deren 196. Stuck eine Cöllnische Mark wögen, halten fein 7. Loth, 4. Grän.

Nro. 2. Deren wögen 184. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 3. Grän.

Nro. 3. Deren wögen auch 184. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 3. Grän.

Nro. 4. Deren wögen 184. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth, 3. Grän.

Nro. 5. Deren wögen 184. Stuck eine Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth, 2. Grän.

Nro. 6. Deren wögen auch 184. Stuck ein Mark Cöllnisch, und halten fein 7. Loth, 4. Grän.

Nro. 7. Deren 184. Stuck eine Cöllnische Mark wögen, halten fein 7. Loth, 1. Grän.

Nro. 8. Wögen auch 184. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 3. Grän.

Nro. 9. Deren wögen 176. St. eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 4. Grän.

Nro. 10. Deren wögen 176. St. eine Mark Cöllnisch, und halten fein 7. Loth. 4. Grän.

Noch ferner Herrn Grafen von Oettingen neue Kreutzer Münz, deren Werk auch am Schrott und Korn folgender Gestalt befunden worden.

Nro. 1. Deren wögen 282. Stuck eine Mark Cöllnisch, halten fein 5. Loth, 4. Grän.

Nro. 2. Deren St: wögen 207. eine Mark Cöllnisch, und halten fein 5. Loth, 4. Grän.

Nro. 3. Deren 282. Stuck eine Mark Cöllnisch wögen, und halten fein 5. Loth, 7. Grän.

Herrn Grafen zu Solms neue Thaler, ½. Batzen, und Kreutzer Sorten, mit der Jahrzahl und Nro. wie folgt.

Nro. 1. Ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren 8. Stück eine Cöllnische Mark wögen, und halten fein 14. Loth, 3. Gren.

Nro. 2. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1628. wögen 205. eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 1. Gren.

Nro. 3. Ein Werk halbe Kreutzer ohne Jahrzahl, dieser wögen 454. Stück eine Cöllnische Mark, halten fein 4. Loth, — Gren.

Dann Hrn Grafen zu Montfort neue ganze, halbe, ¼. ⅙. und ⅑. Thaler, unter der Jahrzahl 1623. deren jedes Werk eines wögen, und halten wie folgt:

Nro. 1. Ein Werk ganze Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen deren 200. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, 3. Gren.

Nro. 2. Ein Werk halbe Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 16. Stück eine Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, 3. Gren.

Nro. 3. Ein Werk viertel Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren 32. Stück eine Cöllnische Mark wögen, halten fein 14. Loth, 4. Gren.

Nro. 4. Ein Werk ⅙. Thaler mit der Jahrzahl 1623. halt die Mark fein 14. Loth, 3. Gren.

Nro. 5. Ein Werk ⅑. Thaler mit der Jahrzahl 1623. hält die Mark fein 14. Loth, 3. Gren.

Und folgen derselben neue halbe Batzen, und Kreutzer Münz, auch mit obgedachter Jahrzahl, und folgenden Nro. seynd am Halt und Gewicht wie folgt:

Nro. 6. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. wögen deren 200. Stück eine Cöllnische Mark, halten fein 7. Loth, 1. Gren.

Nro. 7. Ein Wrrk Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. deren 287. Stück eine Mark wögen, halten fein 5. Loth, 2. Gren.

Der Stadt Ulm neue Thaler-Münz, deren Werk 10. und mit der Jahrzahl 1623. seyn, auch am Schrot in 8. Stück eine Cöllnische Mark wögen, halten ihren Nro. nach fein, wie folgt:

Nro. 1. — 14. Loth, 5. Gren.
Nro. 2. — 14. Loth, 5. Gren.
Nro. 3. — 14. Loth, 6. Gren.
Nro. 4. — 14. Loth, 7. Gren.
Nro. 5. — 14. Loth, 4. Gren.
Nro. 6. — 14. Loth, 5. Gren.
Nro. 7. — 14. Loth, 5. Gren.
Nro. 8. — 14. Loth, 5. Gren.
Nro. 9. — 14. Loth, 4. Gren.
Nro. 10. — 14. Loth, 3. Gren.
Nro. 11. — 14. Loth, 3. Gren.

Ihre halbe Batzen-Sorten aber befinden sich also:

Nro. 8. Ein Werk halbe Baßen mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 197. Stück ein Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 3. Gren.

Nro. 12. Wögen 196. Stuck ein Mark Cölnisch, halten fein 7. Loth, 1. Gren.

Der Stadt Kempten neue 2. Thaler-Werk mit ihren Nris. befinden sich also:

Nro. 1. Ein Werk Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 8. Stück ein Cöllnisch Mark, halten fein 14. Loth, 4. Gren.

Nro. 2. Ein Werk halbe Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren 16. Stück eine Mark wögen, und halten fein 14. Loth, 4. Gren.

Und derselben neue Handmünz, als 3. Kreutzer, ½. Pf. und Kr. fein in ihren Gewicht und Halt, wie folgt:

Nro. 3. Ein Werk 3. Kreutz. mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 131. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, — Gren.

Nro. 4. Mehr ein Werk drey Kreutz. mit der Jahrzahl 1623. deren wögen

132. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 6. Loth, 16. Gren.

Nro. 5. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 180. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 7. Loth, 3. Gren.

Nro. 6. Ein Werk Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. wögen 272. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 5. Loth, — Gren.

Nro. Ein Werk 3. Kreutz. mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 128. Stück eine Mark, halten fein 6. Loth, 16. Gr.

Nro. 8. Ein Werk Kreutzer mit der Jahrzahl 1623. wögen 280. Stück eine Mark, halten fein 4. Loth, 16. Gren.

Nro. 9. Ein Werk halbe Batzen mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 192. Stück eine Mark Cöllnisch, halten fein 6. Loth, 16. Gren.

Des hochlöbl. Bayerischen Krais General Münz = Guardein Hannß Klein.

Lit. N.

Unter andern geprobierten, und gutbefundenen Thalern haben sich auch folgende Sorten der Reichs-Ordnung zu entgegen, und also befunden:

Nro. 1. Herrn Johann Christophen Bischoffens zu Eychstadt neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. die seyn am Schrot sehr ungleich, also, daß ein Stück um ein es schwerer als das andere, mögen aber am Schrot paßiren, und halten an fein Silber 13. Loth, 16. Gren, seynd also an Korn um 6. Gren zu gering, und ist derer Stück eines, dem Thaler nach, auf 18. Batzen gerechnet werth 70¼. kr. und dem zu Augsburg gesetzten Thaler-Valor nach, der 1½. fl. ist ein Stuck werth 87⅞. kr.

Diese Thaler seynd bereits zu Augsburg den 30. Mart. 10. April. gehaltenen Probationtag, fürgelegt worden, und hat sich befunden, daß sie an fein Silber gehalten 13. Loth, 4. Gren, daraus dann zu sehen, daß solche Münzmeister und Guardein, so kein Fundament, und nichts von Münzweesen verstehen, sondern nur den 6. Bätzner gleich, uf gerathwohl münzen, daß also kein rechtmäßige Prob, darauf man sich eigentlich zu verlassen, angesetzt werden kan.

Nro. 2. Herrn Wolf Ernst, und Herrn Johann Theodor Grafen zu Löwenstein ꝛc. neue Thaler, mit der Jahrzahl 1622. seynd auch sehr ungleich, jedoch wögen 8. Stück 15. Loth, halten an feinem Silber 13. Loth, 10. Gren, seynd also der Reichs-Ordnung, dem Schrot nach zuwider um 1. Loth, nach dem Korn aber um 12. Gren zu arm, und ist der Reichs-Münz dem Thaler nach zu 18. Batzen, werth 64¼. kr. und dem Thaler zu 1½. fl. gerechnet 80⅜. kr.

Nro. 3. Herrn Bischoffens zu Augsburg neue Thaler de Anno 1622. die seynd an Schrott auch sehr ungleich, wögen 8. Stuck, 15. Loth, 2. Aß. — dn. Cöllnisch, und halten 14. Loth, 3. Gr. ist demnach derer Stück eins werth, den Thaler zu 18. Batzen gerechnet, 69⅜. Kreutzer, aber nach den 1½. fl. 86¾. Kr.

Nro 4. Herrn Thomas Graven zu Ernfelß neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck, 15. Loth, 2. Aß. — dn. Cöllnisch, halten an fein Silber 14. Loth — Grän, seind demnach der Reichsordnung um 2. fl. dem Schrot nach zu gering, und am Korn um 4. Grän zu arm, und ist derer Stück eines, den Thaler uf 18. Batzen werth, 68⅝. Kreutzer, und nach dem Thaler uf fl. 1½. 85¾. Kr.

Nro 5. Herrn Bischoven zu Chur neue Thaler ohne Jahrzahl, wögen 8. Stuck 15. Lott, 2. fl. — dn. Cöllnisch, halten an fein Silber 14. Loth — Gr. die seind an Schrott und Korn den obigen gleich, und ist derer Werth allda zu sehen.

Nro 6. Der Stadt S. Gallen Thaler mit der Jahrzahl 1623. so auch an Schrott und Korn, denen nächst vorhergehenden gleich, also daß derer Stuck Werth auch allda zu finden.

Nro 7. Der Stadt Schaffhausen neue Thaler auch mit der Jahrzahl 1623. seind an Schrott und Korn, auch den St. Gallen Thaler gleich, und ist derer Stück eines, dem Taller uf 18. Batzen nach gerechnet, werth 68⅝. Kr. und nach den 1½. fl. 85¾. Kr.

Nro 8. Der Stadt Zürch neue Thaler de Anno 1623. seind gleichfals den obigen an Schrott und Korn gleich, und ist derer Werth allda zu finden.

Nro 9. Hansen Albrecht, Herrn zu Mechlen ꝛc. neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck, 15. Loth, 3. Aß. Cöllnisch, halten an fein Silber

14. Lott, — Grän, seind also dem Schrott nach, der Reichsordnung um 1. fl. zuwider, und dem Korn nach, um 4. Grän zu arm, und ist derer Stück eins, den 18. Batzen nach werth $69\frac{3}{4}$. Kreutzer, und den $1\frac{1}{2}$. fl. nach gerechnet, $87\frac{1}{8}$. Kr.

Nro 10. Herrn Bethlehem Tabor neue Thaler de Anno 1622. seind am Schrott und Korn den obigen Mechlischen Thalern gleich, ist also ihr Werth allda zu finden.

Nro. 11. Der Stadt Rotweil neue Thaler de Anno 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth 2. Aß. Cöllnisch, halten auch nur 14. Loth — Grän, die seynd auch um 2. Aß dem Schrott, und um 4. Grän, dem Korn nach zu gering, und ist derer Stuck eins den 18. Batzen nach, werth $68\frac{5}{8}$. kr. und nachdem $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet $85\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 12. Herrn Wolfgang Wilhelms Pfalzgrafen bey Rhein, neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, halten an fein Silber 13. Loth 16. Grän, seynd also am Schrott recht, am Korn aber um 6. Grän zu ring, und ist deren Stuck eines dem Thaler nach zu 18. Batzen werth $70\frac{1}{4}$. kr. und den $1\frac{1}{2}$. fl. $87\frac{7}{8}$. kr.

Nro. 13. Noch ein Sort dieser Thaler, mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth 2. fl. Cöllnisch, und halten 13. Loth 17. Grän, die sind dem Schrott nach um 2. fl. und dem Korn nach um 5. Grän zu gering, und ist deren Stuck eines den 18. Batzen nach werth, $68\frac{3}{8}$. kr. und den Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. $85\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 14. Herrn Maximilian Fuggers neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth, 3. Aß Cöllnisch, halten an fein Silber 13. Loth, 16. Grän, die seynd dem Schrott nach um 1. Aß, und dem Korn nach um 6. Grän zu arm, und ist derer Stuck eins, den 18. Batzen nach werth, $69\frac{1}{8}$. kr. und den Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet $86\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 15. Der Stadt Genf, wie auch der Stadt Zürch neue Thaler, die halten auch nur 13. Loth, 16. Grän, und wögen 8. Stuck 15. Loth 3. Aß Cöllnisch, seynd also den obigen Fugger Thalern gleich, und ist derer Werth allda zu sehen ꝛc.

Nro. 16. Herrn Albins Grafen zu Sulz neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth 2. Aß Cöllnisch, halten an fein 13. Loth, 16. Grän, die seynd auch dem Schrott nach um 2. Aß, und dem Korn nach umb 6. Grän zu ring, und ist derer Stuck eins, dem Thaler nach zu 18. Batzen werth, $69\frac{1}{8}$. kr. und dem $1\frac{1}{2}$. fl. nach $86\frac{1}{2}$. kr,

Nro. 17. Des Klosters S. Galli neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. die seynd den Gräfl. Sulzischen Thaller, dem Schrott und Korn nach gleich, und ist derer Werth alda zu haben.

Nro. 18. Herrn Friederichen, Herzogen zu Weimar neue Thaler, mit der Jahrzahl 1622. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, und halten fein 14. Loth, seynd also am Schrot paßierlich, an Korn aber um 4. Grän zu wenig, und ist derer Stuck eines werth den Thaller zu 18. Batzen $70\frac{7}{8}$. kr. und dem $1\frac{1}{2}$. fl. nach $88\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 19. Der Stadt Costnitz neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. die seynd den Weimarischen Thaler ganz gleich, daß also derer Werth alda zu haben.

Nro. 20. Der Herrn Grafen zu Stollberg neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. die seynd an Schrott sehr ungleich, doch drey Stuck aufgezogen, die wögen 3. Loth, 3. Aß 1. dl. Cöllnisch, ist also die Mark um 3. Aß zu leicht, und halten 14. Loth, 4. Grän, und ist derer Stuck eins werth, den Thaler zu 18. Batzen gerechnet, $68\frac{5}{8}$. kr. Stuck aber zu $1\frac{1}{2}$. fl. $85\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 21. Der Stadt Worms neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth, — Aß Cöllnisch, halten 14. Loth, 4. Grän, die seynd am Schrott um 1. Loth zu gering, und dem Korn nach recht, und ist deren Stuck eines dem Thaler nach zu 18. Batzen werth, $67\frac{1}{2}$. kr. und nach den $1\frac{1}{2}$. fl. $84\frac{3}{8}$. kr.

Nro. 22. Herrn Philipp Grafen zu Solms neue Thaler wögen 8. Stuck 16. Loth, 2. Aß Cöllnisch, halten fein nur 7. Loth, 6. Grän, seynd am Schrott um 2. Stuck, und dem Korn um 6. Loth, 16. Grän, der Reichsordnung zuwider, und ist deren Stuck eines dem 18. Batzen nach, werth $35\frac{7}{8}$. kr. und nach dem fl. $1\frac{1}{2}$. $44\frac{5}{8}$. kr.

Nro. 23. Herrn Georg Friederich Marggrafen zu Baden neue Thaler, mit der Jahrzahl 1622. wegen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß Cöllnisch, halten fein 14. Loth, — Grän seynd demnach auch um 2. Aß

dem

dem Schrott und am Korn und Grän zu arm, und ist dern Stuck eins, den 18. Batzen nach, 68⅝. kr. werth, und nach den 1½. fl. 85¾. kr.

Nro. 24. Herrn Albing Grafen zu Sultz neue Thaler, mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß Cöllnisch, und halten an fein 14. Loth, die seynd am Schrott und Korn den Badischen Thalern gleich, und ist deren Werth alda zu haben.

Nro. 25. Herrn Hugo Grafen zu Montfort neue Thaler de Anno 1622. gehen 8. Stuck auf die Mark Cöllnisch, und halten an fein nur 14. Loth, — Grän die seynd am Schrott recht, am Korn aber um 4. Grän zu ring, und ist deren Stuck eins werth nach den 18. Batzen 70⅞. kr. und nach dem 1½. fl. 85¾. kr.

Nro. 26. Herrn Georg Fuggers neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß Cöllnisch, halten an fein 14. Loth, — Grän die seynd am Schrott um 2. Aß, und am Korn um 4. Grän zu ring, und ist deren Stuck eines nach den 18. Batzen werth 68⅝. kr. und nach den fl. 1½. 85¾. kr.

Nro. 27. Der Stadt Lucern neue Thaler, ohne Jahrzahl, die seynd den obigen Fuggerischen am Schrott und Korn gleich, und ist derer Werth alda zu finden.

Nro. 28. Diese Stralsundische Thaler mit der Jahrzahl 1622. seynd gleichfals am Schrott und Korn, dem obigen zweyen Sorten gleich, und ist dern Stuck eines, nach den 18. Batzen werth 68⅝. kr. und nach den 1½. fl. 85¾. kr.

Nro. 29. Der Königl. Maj. in Hispanien neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. seynd den Georg Fuggerischen sub Nro. 26. am Halt gleich, daß demnach ihr Werth alda zu finden.

Des Hochlöbl. Fränkischen Kraises General Münz Guardein.

Georg Gebhard.

Relation.

Lit. O.

Unter andern gangbaren und guten Reichsthalern finden sich auch nachfolgende Sorten, welche zwar mehrer Theils nur durch einfache aufgezogen worden, dahero dern Schrott nicht gar aller Dinge zu trauen.

Nro. 1. Der Stadt Rothweill neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wegen 8. Stuck 15. Loth 2. Aß, halten fein 14. Loth, 2. Grän, seyn am Schrott 2. Aß zu leicht, am Korn zwar könnens paßiert werden, und ist ein Stuck der Reichsordnung nach (fl. 68. kr.) werth 65⅞. kr. und wann man den Thaler ansetzt pr. 90. kr. so ist ein St. werth 87⅛. kr.

Nro. 2. & Nro. 3. Diese zwo Sorten seyn an Schrott und Korn, den obigen gleich, da dann auch ihr Werth ist.

Nro. 4. Der Stadt S. Gallen neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 8. Stuck 15. Loth, 1. Aß, halten fein 14. Loth, — Grän, seyn am Schrott 3. Aß zu leicht, am Korn 4. Grän zu gering, dannenhero ein Stuck der Reichsordnung nach (so 68. kr.) werth ist 63¼. kr. und da man den Thaler pro 90. kr. rechnet, ist ein Stuck werth 83¾. kr.

Nro. 5. Der Stadt Basel Thaler mit der Jahrzahl 1622. dieser wegen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein mehr nicht dann 13. Loth 13. Grän, seynd am Schrott recht, am Korn aber um 2. Grän zu gering und ist ein St. der Ordnung nach werth 66¼. kr. und wenn der Thaler zu 90. kr. gesetzt wird, ist ein Stuck werth 87⅝. kr.

Nro. 6. Herrn Grafen zu Montfort Thaler, mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß, halten fein 13. Loth, 15. Grän, seyn dem Schrott 2. Aß zu leicht, am Korn 7. Grän zu gering, und ist ein Stuck mehrgedachter Ordnung nach werth 64. kr. und da man den Thaler rechnet zu 90. kr. so ist ein Stuck werth 84. ⅝. kr.

Nro. 7. Herrn Johann Christophen Bischofen zu Eychstätt Thaler mit der Jahrzahl 1622. dieser wegen 8. Stuck eine Cöllnische Mark, halten aber mehr nicht dann 13 Loth, 4. Grän, seyn zwar am Schrott gerecht, am Korn aber um 1. Loth zu gering, und ist ein Stuck oft gedachter Ordnung nach werth 63¼. kr. und da man den Reichsthaller ansetzt pr. 90. kr. ist ein Stuck werth 83⅛. kr.

Nro. 8. Ihr Hochfürstl. Durchl. Herrn Leopolden Thaler mit der Jahrzahl 1622. deren wegen 8. Stuck 15. Loth, 3. Aß, halten fein 14. Loth, —

Grän, seyn am Schrott 1. Aß zu leicht, am Korn 4. Grän zu gering, und ist ein Stuck mehr gedachter Ordnung nach werth $65\frac{7}{8}$. kr. und da man den Reichs-Thaler ansetzt pro 90. kr. ist ein Stuck werth $87\frac{1}{4}$. kr.

Nro. 9. Noch dergleichen neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß halten fein 14. Loth, 1. Grän, seyn am Schrott 2. Aß zu leicht, am Korn 3. Grän zu gering, ist ein Stuck oft gedachter Ordnung nach werth 65. kr. und nach 90. kr. den Thaler gerechnet ist ein Stuck 86. kr. werth.

Nro. 10. Herrn Grafen von Stollberg neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß, halten fein 14. Loth, 5. Grän, seyn am Schrott 2. Aß zu leicht, dargegen am Korn um 1. Grän zu reich, und ist ein Stück mehrgedachter Ordnung nach werth $66.\frac{1}{8}$. kr. und wann der Thaler angesetzt wird pro 90. kr. so ist ein Stuck werth $87\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 11. Der Stadt Frankfurth neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck 15. Loth, 2. Aß, halten fein 14. Loth, 4. Grän, sein am Schrott 2. Aß zu leicht, am Korn aber gerecht, und ist ein Stuck der Ordnung nach werth $65\frac{7}{8}$. kr. und nach 90. kr den Thaler gerechnet, ist ein Stück werth $87\frac{1}{8}$. kr.

Nro. 12. Herrn Pariß Erzbischofen zu Salzburg Thaler mit der Jahrzahl 1621. 1623. wögen jeder 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 14. Loth, — Grän, und ist ein solch Stuck der Reichsordnung nach (68. kr.) werth $66\frac{7}{8}$. kr. und da der Reichsthaler angesetzt wird pro 90. kr. so ist gedachter Stuck eines werth $88\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 13. Herrn Marx Fuggers neue Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck ein Mark Cöllnisch, halten fein 14. Loth, — Grän, seyn an Schrott und Korn, nächst vorgehenden Salzburgischen gleich, da ihr Werth zu finden.

Nro. 14. Der Stadt Schaffhausen Thaler mit der Jahrzahl 1621. wögen 8. Stuck ein Cöllnische Mark, halten fein 13. Loth, 15. Grän, fein am Schrott gerecht, am Korn aber um 7. Grän zu gering, und ist ein Stuck mehrgedachter Ordnung nach werth $66\frac{1}{8}$. kr. und nach 90. kr. dem Thaler gerechnet ein Stuck werth $87\frac{1}{4}$. kr.

Nro 15. Der Stadt Zürch Taller mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stuck 15. Lott, 2. Aß, halten fein 14. Loth, — Grän, sein am Schrott 2. Aß zu leicht, am Korn 4. Grän zu ring, und ist ein Stuck der Ordnung nach werth $64\frac{7}{8}$. Kreutzer, und den Taller zu 90. kr. gerechnet, ist ein Stuck werth $85\frac{3}{4}$. Kreutzer.

Nro 16. Florentiner Taller mit der Jahrzahl 1621. deren wögen 8. Stuck, 15. Loth, 3. Aß, halten fein 14. Lott, 2. Grän, seyn am Schrott 1. Aß zu leicht, am Korn 2. Grän zu gering, und ist ein Stuck der Ordnung nach werth $66\frac{5}{8}$. Kreutzer, und den Taller angesetzt p. 90. kr., ist ein Stuck werth $88\frac{1}{8}$. kr.

Nro 17. Und dieser Bischöflichen neuen Taller mit der Jahrzahl 1623. deren wögen 8. Stuck, 15. Lott, 1. Aß, halten fein 14. Lott, 3. Grän, sein am Schrott 3. Aß zu leicht, können zwar paßiret werden, ist ein Stuck der Ordnung nach werth, $64\frac{1}{8}$. kr., und nach 90. kr. den Taller gerechnet, ist ein Stuck werth $84\frac{1}{8}$. kr.

Nro 18. Strallsundische Taller mit der Jahrzahl 1622. sein am Schrott und Korn den Zürchischen (so mit Nro 15. bezeichnet, gleich) daselbst auch ihr Werth zu finden.

Nro 19. Dieser Salzburgischen Taller mit der Jahrzahl 1620. wögen 8. Stuck ein Cöllnische Marck, halten fein 13. Lott, 16. Grän, sein am Schrott gerecht, am Korn aber um 6. Grän zu gering, dannenher ist ein Stuck offtgemeldter Reichsordnung nach werth, $66\frac{1}{8}$. kr., und den Taller angesetzt p. 90. kr., ist ein Stuck werth $87\frac{3}{4}$. kr.

Nro 20. Der Stadt S. Gallen Taller mit der Jahrzahl 1622. sein am Schrott und Korn den Montfortischen gleich, so mit Nro 6. bezeichnet, daselbst auch ihr Werth zu finden ꝛc.

Nro. 21. Der Graven zu Montfort Taller mit der Jahrzahl 1621. deren wögen 8. Stuck, 15. Lott, halten fein 13. Lott, 17. Grän, sein am Schrott 1. Lott zu gering, am Korn aber 5. Grän zu arm, daraus ervolgt, daß ein Stuck der Reichsordnung nach (68. Kr.) würdiger nicht ist, als $62\frac{1}{2}$. kr., und da man den Taller ansetzt p. 90. kr., ist ein Stuck werth $82\frac{5}{8}$. kr.

Nro 22. Der Stadt Zürch Taller mit der Jahrzahl 1621. sein am Schrott und Korn dem nächsten vorhergehenden Salzburgischen gleich, (mit Nro 19. bezeichnet,) da auch ihr Werth zu finden.

Des Hochlöbl. Bayrischen Krais General Münz-Guardein.
Hannß Klein.

Lit. P.

Relation des Hochlöbl. Schwäbischen Kraises General-Guardeins, über etliche neue gemünzte Thalersorten, Anno 1623.

Seither dem in Julio nächsthin zu Augspurg extraordinari gehaltenen Probationtag, seind unter gemeinläuffigen Bezahlungen mir unterschribenen nachfolgende Stuck Thaler unter die Hand kommen, und befinden sich dieselbige, wie volgt.

Nro 1. Ihrer Fürstl. Durchl. Herzogen Leopolden ꝛc. Thaler mit der Jahrzahl 1621. dieses Gepräges wögen 8. Stuck, 15. Loth, und 3. Gr. und hält die Mark an feinen Silber 14. Lott, 2. Grän, seind im Schrott der Reichsordnung nach um 1. Gr. und im Korn um 2. Grän zu gering. Ist ein solches Stuck dem gerechten Reichsthaler nach, zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth — — $87\frac{3}{4}$. kr.

Nro 2. Herrn Paris, Erzbischoffen zu Salzburg Thaler, mit der Jahrzahl 1621. obiges Gepräges, wögen solcher 8. Stuck, 15. Lott, 3. Gr. Cöllnisch Gewicht, und hält die fein Marck an Silber, 13. Lott, 16. Grän, seind der Reichsordnung nach im Schrott um 1. Gr. und im Korn um 6. Grän zu gering, ist also deren Stück eines dem gerechten Thaler nach, zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth — — — $86\frac{3}{8}$. Kreutzer.

Nro 3. Herrn Georg Friedrichen, Marggravens zu Baden ꝛc. neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen dieselben 8. Stuck, 15. Lott, 2. Gr. und halt die Marck an feinem Silber, 13. Lott, 15. Grän, seind dergleichen im Schrott um 2. Gr. und im Korn um sieben Grän, der Reichsordnung nach zu gering, derowegen ein solches Stuck, dem gerechten Reichsthaler nach, zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth ist — — — $83\frac{5}{8}$. kr.

Nro 4. Herrn Gravens zu Montfort Thaler mit der Jahrzahl 1621. obgesetztes Gepräges wögen 8. Stuck, 15. Lott, 2. Gr. und hält die Marck an fein Silber 13. Lott, 15. Grän, seind der Reichsordnung nach im Schrott um 2. Gr. und im Korn um 7. Grän zu gering, dem gerechten Reichsthaler nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, ist ein soches Stuck werth — $85\frac{5}{8}$. kr.

Nro 5. Frauen Wittib, Grävin zu Hanau und Münzenberg neue Thaler mit der Jahrzahl 1723. wögen 8. Stuck 15. Lott, 3. Gr. und hält die Marck an fein Silber 14. Lott, 3. Gr., seind im Schrott um 1. Gr., und im Korn um 1. Grän der Reichsordnung nach zu gering: ist ein Stuck dem gerechten Reichsthaler nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth — $88\frac{1}{8}$. kr.

Nro 6. Herrn Gravens zu Löwenstein neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stuck, 15. Lott, 2. Gr. und hält die Marck an fein Silber 14. Lott, 0. Grän. Ist das Stuck im Schrott um 2. Gr. und im Korn um 4. Grän, der Reichsordnung nach zu gering, derowegen ein solches Stuck dem gerechten Reichsthaler nach, zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth ist $85\frac{5}{8}$. kr.

Nro 7. Herrn Georg Fuggers, neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stuck, 15. Lott, 2. Gr. und halten an fein Silber, 14. Lott — 0. Grän, seind im Schrott und Korn denen mit Nro 6. bezeichnet gleich, und der Werth auch allda zu finden.

Nro 8. Herrn Maximilian Fuggers Thaler mit der Jahrzahl 1621. wögen 8. Stuck, 15. Lott, 1. Gr. Cöllnisch Gewicht, und hält die Marck an feinen Silber 13. Lott, 14. Grän. Ist im Schrott um 3. Gr. und im Korn um 8. Grän der Reichsordnung nach gering, ist derowegen gegen dem gerechten Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, ein solches Stuck werth — $82\frac{1}{4}$. kr.

Nro. 9. Der Stadt Rotweil neue geprägte Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, — Gren, kommen im Schrot und Korn mit Nro. 6. überein, ist auch ihr Werth allda zu finden.

Nro. 10. Der Stadt Schafhausen Thaler mit der Jahrzahl 1621. wögen 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, hält die Mark fein Silber 14. Loth, 0. Gren,

seynd im Schrot und Korn mit Nro. 6. gleich, und ihr Werth allda zu finden.

Nro. 11. Der Stadt Zürch neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. seynd auch Nro. 6. im Schrot und Korn gleich, ist also der Werth daselbst zu finden.

Nro. 12. Der Stadt Basel neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. seynd am Schrot und Korn dem nächst obgesetzten gleich, und der Werth bey Nro. 6. zu finden.

Nro. 13. Noch ein Halt Thaler unter der Stadt Basel Gepräg mit der Jahrzahl 1622. wögen demnach 8. Stück 15. Loth, 1. Quint, und hält die Mark fein Silber 13. Loth, 16. Gren, seynd der Reichs-Ordnung nach im Schrot um 3. Quint, im Korn aber um 6. Gren zu ring, ist deren Stück eines dem gerechten Reichs-Thalern nach zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth — $83\frac{3}{8}$. kr.

Nro. 14. Der Stadt Lucern neue Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, und hält die Mark fein Silber, 13. Loth, 17. Gren, seynd im Schrot der Reichs-Ordnung nach, um 2. Quint, und im Korn um 5. Gren zu gering, ist ein solches Stück dem gerechten Reichs Thaler nach, pro $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet, werth $85\frac{3}{8}$. kr.

Nro. 15. Hrn. Bischofs zu Chur Thaler ohne Jahrzahl, wögen solcher 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, und halten fein Silber 13. Loth, 17. Gren, seynd im Schrot und Korn nächst obigen gleich, und ist der Werth allda angezeigt.

Nro. 16. 17. 18. Der Stadt St. Gallen neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1621. 1622. und 1623. wögen 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, und hält die Mark fein Silber 13. Loth, 15. Gr. seynd mit Nro. 3. bezeichnet, im Schrot und Korn gleich, ist auch der Werth allda zu finden.

Nro. 19. Der Stadt Zürch neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1622. wögen 8. Stück 15. Loth. 15. Gren, seynd im Schrot und Korn mit Nro. 3. bezeichnet, gleichwie dann auch der Werth allda gesetzt ist.

Nro. 20. Der Stadt Costniz neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1623. beystehenden Gepräg, wögen 8. Stück 15. Loth, 2. Quint, und halt die Mark an fein Silber 13. Loth, 15. Gren, seynd auch den nächstvorgehenden gleich, und ist der Werth an allda gemeldten Ort zu zu finden.

Nro. 21. Zu End meines Zettels seynd mir von Hrn, Maximilian Fugger neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1623. unter die Hand kommen, wögen solcher 8. Stück ein Cöllnische Mark, und hält die Mark an fein Silber 14. Loth, 2. Gren, seynd der Reichs-Ordnung nach im Schrot gerecht, im Korn aber um 2. Gren zu gering, seynd paßirlich.

Nro. 22. Wie denn auch der Hn. Ludwig, Eberhard, und Philipps Heinrichen Grafen zu Hohenlohe neue gemünzte Thaler mit der Jahrzahl 1623. wögen acht Stück ein Cöllnische Mark, und halten an fein Silber 14. Loth, 4. Gren, seynd der Reichs-Ordnung gemäß.

Matthias Diestler.

Lit. Q.

Copia Schreibens

Der zu Nürnberg den $\frac{15}{5}$. Octob. 1623. im Münzweesen correspondirenden Chur-Fürsten, und Ständen deputirten Münz-Räth, an Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf, & mutatis mutandis, an Herrn Abt zu Kempten, Montfort, Sulz, und Herrn Maximilian Fugger.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst, E. Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänigste und willigste Dienst zuvor, gnädigster Herr, nachdem durch den Seegen des allmächtigen Gottes, und angewendten grossen mühsamen Fleiß, in diesen dreyen im Münzweesen correspondirenden Kraisen, dem hochverderblichen Fall der Hand- und Scheidmünz, und daraus erfolgter Versteigerung der groben Sorten, um etwas remedirt, so ereignet sich jetzo von neuem ein noch schweres Unheil bey den groben Münzsorten, indem dieselben von Tag zu Tag bey unterschiedlichen Münzen, und sonderlich die Reichs-Thaler mit schwerem Fall, Schroten und Korn also geringert werden, daß es allbereit die Commercia in fremden Landen, an Steigerung der Waaren und Wexel merklich empfinden. Dieses zu vorkommen, und abzuwehren, sehen wir kein ander Mittel, dann aller lauffenden Thaler Sorten, nach befundenem Fall abzuwürdigen, oder gar zu verruffen, und in offene Anschläg,

samt

samt ihren gerechten Halt, fürderlich bringen zu lassen. Zu welchem End wir bey allhiesigem Probationtag die den General-Krais-Guardeinen anbefohlene ordinari und extraordinari Relationes angehört, und befunden daraus, daß die durch E. Fürstl. Durchl. Münz-Officianten gestossene Stück Theils sich an Halt, über die 14. Loth, 4. Gren belauffen, dagegen geben die extraordinari Proben zu erkennen, daß unter E. Fürstl. Durchl. Gepräg der Thaler mit der Jahrzahl 1622. gangbar, so zwar am Schrot gerecht, am Korn aber gehen an der Mark ab 6. Gren fein, seyn also mehr nicht werth als den Thaler zu $1\frac{1}{2}$. fl. gerechnet $87\frac{7}{8}$. kr. und wiederum mit der Jahrzahl 1623. Thaler ausgeben werden, die am Schrot 2. Quint Abgang, und am Korn um 5. kr. zu gering, und mehr nicht als $85\frac{1}{2}$. Kr. werth seyn ꝛc. Dieweil wir dann dafür halten, dieses geschehe allein aus Unachtsamkeit, oder Vorsorg der bestellten Münz-Officianten, so haben für E. Fürst. Durchl. mit dem offnen Anschlag noch zur Zeit unterthänigst zu verschonen für rathsam ermessen, und dieselbe durch dieses Schreiben ein solches unterthänigst zu berichten, damit sie bey den ihrigen darüber Inquisition anstellen, und sie dahin halten mögen, daß sie diese ausgeschobene geringhaltige Thaler wiederum zu Hand bringen, und inskünftig sich der Reichs-Münz-Ordnung besser befleissen, dann sollte solches unterbleiben, so können wir Pflichten halben, die Gegenmittel nit länger unterbleiben lassen. So wir E. Fürstl. Durchl. unterthänigster Wohlmeynung zu berichten nit unterlassen wollen, dero zu Gnaden uns befehlend. Datum Nürnberg den $\frac{1}{5}$. Octobris 1623.

Lit. R.

Copia Schreibens

An Ihr Hochfürstl. Durchl. Hrn Erzherzogen Leopold ꝛc. und mutatis mutandis **an ihrer Hochfürstl. Gnaden Erzbischofen zu Saltzburg, sub dato Nürnberg den $\frac{15}{5}$. Octobr. 1623.**

Hochwürdiger, Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst, E. hohe Fürstl. Durchl. seyn unsere unterthänigste willige Dienst zuvor, gnädigster Herr, wie hochlöblichst E. hohe Durchl. jederzeit des leider gar zerfallenen Münzweesen heylsame Reparirung derselbigen angelegen seyn lassen, bezeigen, und stellen der ganzen Welt vor Augen dero unterschiedliche actiones publicæ, dardurch sie sich bemühet, den Fall der geringen und übermäßigen Steigerung der groben Sorten abzuwehren.

Nicht weniger haben unsere gnädigst, gnädig, und großgünst. Churfürsten, Fürsten, Herrn und Obern, die Remedirung dieses hochverderblichen Anweesens äussersten getreuen Fleiß ihnen angelegen seyn lassen, und durch den Seegen GOttes, es albereit im Schwang, daß der Lauff der geringhältigen kleinen Sorten, fast aller Orten, in diesen dreyen Kraisen gestopft, und die Steigerung des Thalers, bis auf $1\frac{1}{2}$. fl. auch wohl etlicher Orten gar uf 18. Batzen herab gebracht.

Es läst sich aber leider ansehen, daß der unchristliche Geitz bey etlichen, und nur gar zu vielen, die Herzen dermassen eingenommen, und die Christliche Lieb ausgelescht, daß vieler übermäßiger Gesuch albereit ein ziemliche Bahn in das heil. Reich geöfnet, den gebrauchten verderblichen Fall, an der täglichen Hand- und Scheidmünz, zu noch viel verderblichern Schaden, männiglichs und unwiederbringlichen Ruin aller Commercien, nunmehr an die grobe Sorten, und sonderlich die Reichs Thaler zu bringen, wie die aus diesen dreyen Kraisen einkommene extraordinari Probationes, nur gar zu viel, männiglich vor Augen stellen. Welches Ubel albereit so weit ausgebrochen, daß der durch die Waaren und Wechsel, sonderlich durch Italien zu eben dieser Ursachen allein, auf ein merkliches sollen übersich gestiegen seyn, deme anders nicht vorzubauen, noch geholffen werden kan, als dergleichen geringhaltigen Thalern, durch offene Verruffung, oder Abwürdigung den Lauf zu unterbrechen, und dagegen in völligem Werth des Reichs-Thalers kein Gepräg gangbar zu lassen, als dern 8. Stück am Schrot 13. Loth für voll, und 14. Loth, 4. Gren ohne Abgang an fein halten, daß wir bey diesen dreyen Kraisen wohl zu erheben verhoffen, wann E. Hochfürstl. Durchl. neben Ihr Hochf. Gn. dem Hrn Erzbischoffen zu Salzburg, als unter den vornehmsten jetziger Zeit begriffenen Münzhecken, zum wenigsten Interims weis, dem periclitirten bono publico, aus Gutherzigkeit die hülfliche Hand so weit zu biethen, ihnen nicht wollten zu wider seyn lassen, daß sie bey ihren Münzstädten ernstliche Verfügung anstellen

ließen, daß zum wenigsten ad tempus obgemeldtes Schrots und Korns, bey Münzung der Thaler in Acht genommen würden, wann dieser dreyen Krais Churfürsten und Ständ durch eine schriftliche Erklärung zu Ihr Hochfürstl. Gn. zu Bamberg als Directorn, Canzley, oder bey den zu Regenspurg, deren Ordnung nach dißmals uf $\frac{12}{2}$. May veranlasten ordinari Probationtag dessen könte gewisse Nachrichtung erlangen, würde ihnen nicht schwer fallen, diese Gleichheit in diesen dreyen Kraisen wohl zu manuteniren, und darauf allen Schweitzerischen Münzsorten den Verschleiß des aus und innländischen Silbers ihnen aus Handen zu bringen. Diesemnach E. hohe Fürstl. Durchl. unterthänigst bittend, sie geruhen das hochnothleidende seufzende gemeine Weesen mit einer gnädigsten hochrühmlichsten Antwort zu erfreuen, auch bey Ihrer hohen Fürstl. Gnad. von Salzburg zu gleichmäßiger Resolution gute Beförderung thuen.

Des werden unsere Günst. Gnäd. Großgünstige Churfürsten, Fürsten, Herrn und Obern danknemlich erkennen, und wir seynd Sr. hohen Fürstl. Durchl. unterthänigste Dienst zu erzeigen allezeit willig, und geflissen. Datum Nürnberg den $\frac{5}{15}$. Octobr. 1623.

CLVIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regensburg den $\frac{15}{5}$. May Anno 1624.

§. 1.

1624. Deme zu Nürnberg den $\frac{13}{3}$ Octobris Veranlaß gemäß, haben den jetzigen Probationtag in diesen correspondierenden dreyen Kraisen deputierte Churfürsten, Fürsten und Ständte durch dero wohlansehnliche subdelegirte Münzräth und Gesandte, ausser Ihrer Fürstl. Durchl. zu Würtemberg, die der Löbl. Reichsstadt Augsburg Abgeordneten ihren Gewalt, Vermög der Beylag sub Nro. 1. aufgetragen, besuchen lassen. Und seynd bey der Consultation erstlich die ordinari, und hernach die extraordinari übergebene Münzproben also, daß alle Ständ in ihren Münzen, ausser der Stadt Kempten, deren halbe Kreutzer und Pfenning gar zu gering paßierlich befunden worden, wie die beygelegte Relationes der General-Guardein sub Nro. 2. 3. und 4. zuerkennen geben. Dieweil dann ohne daß bey dem hochlöblichen Schwäbischen Krais albereit die Observanz der Kaiserl. Reichs-Münzordnung Anno 1559. und darauf erfolgte Verbesserung Anno 1570. 1571. und 1576. zu Werk gezogen und manuteniert, und dadurch alle Heckenmünzen, nach Besag jetzt angezogener Reichssatzung wiederum von neuen caßiert worden seyn, so ist an die Stadt Kempten ein Schreiben abgangen, Gestalt dessen Begrif sub Nro. 5. ausweißt.

§. 2. Und weil die extraordinari Proben zuerkennen geben, daß dreyerley Goldgulden, die ersten unter Herrn Graf Philippen zu Solms Gepräg ohne Jahrzahl 5. Karat und 6. Grän zu gering, die andere unter der Herrn Grafen zu Waldeck .c. daran in einer Mark Cöllnisch 4. Karat und 6. Grän abgehen, und die dritte von der Stadt Schaffhausen mit 4. Gränen mangelhaftig gemünzt worden, so sollen solche Sorten alle drey durch einen offenen Anschlag verruffen, und bey Confiscation verbotten werden. Soviel aber die silberne Sorten anbelangt, sollen noch bis auf nächstkommenden Probationtag, alle Sorten, so nicht über 5. Kreutzer zu gering connivendo verschont, alsdann aber bis auf den geringsten Abgang wider die Reichs-Münzordnung, aller Mangel in gulden und silbernen Sorten durch ein offenen Anschlag publicirt, und darunter Niemand, wer der auch, und ob er seye inn oder ausser dieser Krais Correspondenz begriffen, verschont bleiben, die jenigen aber so über 5. kr. bis in 10. mangelhaft, sollen in allen dreyen Kraisen auf den rechten innerlichen Werth herabgesetzt, und wann etwann ein mehrer Abgang über zehen Kreutzer verspührt wird, ohne Unterschied offentlich vernichtet, und verruffen werden.

§. 3. Und obwohl, damit dermal eins der Thaler Halt, ingemein in rechte Gleichförmigkeit möge gebracht werden, jüngst im Octobr. die Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldus .c. und Ihre Hochfürstl. Gnaden von Salzburg .c. von Nürnberg aus, unterthänigst ersucht worden, den Mangel der 4. Grän am feinen Halt ihrer Thaler zuersetzen. Weil aber darauf höchstermeldt Ihrer Hochfürstl. Durchl. wie die

Bey-

Beylag sub Nro. 6. zuerkennen gibt, ganz abschlägig sich erklärt, darauf sich auch der Herr Salzburgische bey jetziger Zusammenkunft beruffen, und bey so gestalten Dingen durch dergleichen Absonderung andern Ständten schwer fallen will, der hieraus entstehenden Ungelegenheit also länger nachzusehen, so ist abermahls für gut angesehen worden, an hochgedacht ihre hochfürstliche Durchl. ꝛc. ein Schreiben abgehen zu lassen, davon Copia Nro. 7. hiebey geleget, und der Herr Salzburgische Abgesandte ersucht worden, die in solchen Schreiben eingeführte Motiven seinem gnädigsten Herrn unterthänigst vorzubringen, und gute Beförderung zuthun, damit Ihro Hochfürstl. Gnaden zu dieser Correspondenz Directorio sich auf obgedacht im Octobr. an dieselbe abgangen Schreiben, unserer unterthänigsten Hofnung nach, einer willfährigen Antwort vernehmen lassen wollen, oder Churfürsten, Fürsten und Ständte in Unfreundschaft oder Ungnaden nicht zu verdenken, da in Verbleibung dessen, sie dannoch dieß hoch angelegen Werk in schuldiger Obacht nehmen werden.

§. 4. Und demnach zu dem Directorio hievor Erinnerung einkommen, daß sich zwischen dem Satz der goldenen Sorten, sonderlich soviel die Ducaten belangt, etwas Ungleichheit wolle befinden, dardurch verursacht werde, daß fast alle Ducaten an andere Ort gebracht, und in diesen Kraisen wenig gangbahr, so soll hiemit der Ducat um die dritthalb Gulden, jedoch denjenigen Ständten im Fränkischen Krais, so den Thaler uf 18. Batzen reduciert, unvorgreiflich gesetzt, und nach solchem Fuß alle andere goldene Sorten ausgeben, und eingenohmen werden, wie folgt:

Der Ducat — —	2. fl.	30. kr.
Rosenobel — —	5. fl.	30. kr.
Schiffnobel — —	4. fl.	50. kr.
Engellot — — —	3. fl.	40. kr.
Creutz Ducat — —	2. fl.	20. kr.
Goldgulden — —	1. fl.	50. kr.
Spanische einfache Cronen — —	2. fl.	15. kr.
Doppelte — —	4. fl.	30. kr.
Französische Cronen —	2. fl.	16. kr.
Welsche Cronen —	2. fl.	10. kr.
Doppelte — —	4. fl.	20. kr.

§. 5. Als auch von etlichen gemandet worden, daß es zimlich beschwerlich, aus unterschiedlichen Ursachen falle, gar zu weit die Reichs-Münzordnung in dem Puncten zu restringiren, wie viel in Bezahlungen der kleinen Schiedmünz sollen paßiert werden, so ist, unangesehen aus Special Befehl sich der Herr Salzburgische opponirt, und gar nicht eingewilliget, welches von dem Herrn Nürnbergischen gleichfals beschehen, per majora placitirt worden, daß in dieser Correspondenz Churfürsten, Fürsten und Ständten soll durch Restriction unbenommen seyn, sich der Anno 1559. aufgerichten Münzordnung, und denen hernach beschehenen Verbesserungen, welche 25. fl. zu lassen, hierinnen zugebrauchen. Jedoch soll hiemit in diesen dreyen Kraisen, bey Confiscation, und andern Straffen kein andere Schiedmünz (auf deren Einführer auch die Austräger, und andere Delinquenten die Obrigkeiten fleißige Bestallung machen sollen) in Bezahlungen paßiert werden, die nicht in denselben gemünzet worden.

§. 6. Was demnach am Tag, und niemand verneinen kann, daß der vornehmste Brunnen-Quäll der Münz Unordnung dahero geflossen, daß bey allen Reichs Kraisen die Anno 1570. und 1571. 1576. heilsamliche Anstellung gewieser Münzstädt auf ein Seiten gesetzt, und insgemein fast der mehrer Theil Ständt jedes Gefallens sonderbahre Münzen aufzurichten sich unterstanden, so werden hiemit die Herren Directores in diesen dreyen Kraisen Abschiedsweis ersucht, zu verfügen, daß in keinem Krais mehr nicht, als die in Krafft obgemeldter Reichs Constitutionen vor diesem austrucklich angestellte verglichene, bey jedem Krais namhaft gemachte, und zugelassene ordinari Münzstädt von Dato an sollen verbleiben, sondern durch ein gemein Schreiben die jenige Ständt, so sich ein Zeithero deren unterstanden, davon ernstlich abzumahnen, die auch sollen schuldig und verbunden seyn, solche Münzstädt alsbalden wiederum abzustellen, und da einer oder der andere münzen will, darzu sonderlich der Thaler Sorten wegen hiemit alle Ständ ermahnet werden, daselb bey dem ordinari Münzstädten, unter ihrem sonderbaren Gepräg verrichten zu lassen; wie dann diejenige Ständ, so die Münzen haben, die Anstellung thun sollen, damit die Münzmeister und Guardein ihre Belohnung bey einem billichen lassen, und nicht zu hoch spannen. Welche Ständ nun dieser, und obgemeldten Reichs Verordnungen zuwider, ihre Hecken Münzen sich unterstehen werden, zu continuiren, gegen denselben soll in die-

dieser dreyer Krais Namen unabsetzlich der Schärff nach auf Privation, und andere Straffen geklagt, und procedirt werden.

§. 7. Dieweil sich nun befindet, daß in dem Fränkischen Krais in der Stadt Würzburg, Schwabach, Wertheim, und Nürnberg, in dem Bayrischen Krais zu München, Salzburg, und Regenspurg, in dem Schwäbischen Krais zu Stutgard, Baden, Tetnang, und Augsburg, durch gemeine Krais Schluß die ordinari Münzstädt aufzurichten placitirt, auch Ihr Röm. Kaiserl. Maj. und dem Heil. Reich gemeiner Krais wegen hierzu nominiert worden, so wird es billich darbey gelassen; jedoch dieweil die hierunter begriffene Ständ zum Theil sich des Münzens gebraucht, und den Reichs Constitutionen zuwider ihre Münzmeistere und Guardein an gehörigen Orten zu Pflichten nicht präsentirt, auch ihre Werk, ohne Einschickung der Proben, zur gemeinen Krais Püchsen, eignes Gefallens verschieben lassen, so sollen sie hiemit samt und sonders erinnert seyn, diese Exceß und Defect bey deme in Octobr. nächstkünftig hierunten nach Augsburg angesagten Probationtag zu suppliern, oder in Verbleibung dessen ihres Münz-Regals, und ihnen zugelassener ordinari Münzstädt, hiemit ipso facto verlustiget seyn.

§. 8. Es ist auch geschlossen worden, dem Herkommen gemäß, der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn diesen Abschied allerunterthänigst zu communicieren, sintemal auch der Hochlöbl. Obersächsische Krais den zu Leipzig aufgerichteten Probationabschied zu Reassumierung der alten Correspondenz communiciert, wie aus den Beylagen sub Nro. 8. und 9. erscheint, so soll dieser Abschied daselbsthin gleichfals überschickt, und dessen Continuation reciproce gebetten werden.

§. 9. Als auch durch das Directorium ein Nürnbergisch Schreiben wegen etlicher Proceß, und was darin gebetten wird, communicirt, die Herrn Nürnbergische auch derhalben mündlich fernere Mittel vorgeschlagen, so haben sich doch darauf die Anwesende, aus Mangel der Instruction zu erklären, nit mächtigen wöllen.

§. 10. Schließlichen seynd die General-Guardein vorgefordert, ihrer Pflichten erinnert, die Schlüssel zu den Püchsen der Ordnung nach der Stadt Augsburg anvertraut, und abgeredt worden, daß die Herrn subdelegirte Münzräth den $\frac{13}{3}$. Octobr. in des Heil. Reichs-Stadt Augsburg wiederum einkommen, folgenden Tags die Berathschlagung vornehmen sollen.

Zu Urkund ist dieser Abschied in drey Originalia verfertigt, und jedem Krais eins zugestelt worden. So geschehen zu Regenspurg den $\frac{15}{5}$ May, Anno 1624.

CLIX.

Münzverboth Max I. wegen Abwürdigung verschiedener Sorten den 10. Junii 1624.

1624. Demnach sich in der That erzeigt, daß sich die große hochverderbliche Ersaigerung der Müntzen, welche ein Zeit hero in den kleinern Sorten an Schrot und Korn, im Schwang gangen, und noch nit gar widerumb in die Schrancken gebracht worden, solche Ersaigerung, auch theils grobe Sorten, sonderlich aber under den Goltgulden, und Reichstallern ergriffen, ingestalten es dann die augenscheinliche Prob, so auf deme zwischen den dreyen im Münzweesen correspondierenden, als den Fränckis. Bayris. und Schwäbischen Kraisen den zwelfften May negsthin zu Regenspurg gehaltenen Müntz-Kraistag erwisen hat, und zubefürchten, da hierwider nit zeitige Wendtung und Fürsechung beschehe, es durch aigennutzige Ringerung der groben und theils kleinen Sorten leichtlichen dahinkommen, daß noch ein grössers Ybl daraus entstehen möchte. Zu Fürkommung dessen aber, ist uf gemelten Müntz Kraistag ainhelligen dahin geschlossen, und für räthlich, ja nothwendig ermessen worden, daß diejenige Taller, welche am Halt etwas wenig zu gering, für yetzo nit gantz und gar verbothen, sonder der Gleichheit, und innerlichen Valuta nach, herunder gewürdiget, devalviert, und irem Werth nach gesetzt, diejenige Gold- und Reichstaller aber, wie

auch

auch die kleine Müntzen, welche an Schrot und Korn umb ein merckliches zu gering und schlecht, gäntzlich abgeschafft, und verbothen werden sollen.

Damit dann disem Müntzschluß auch an unserm Orth, und in disem Bayrischen Krais nothwendige Vollziechens bescheche. So ordnen, wellen und befelchen wir hiermit in Ernst, daß von nun an, nach Publication dises unnsers Mandats, die hernach specificirte drey Sorten Reichstaller, über den bey iedem Stuck gesetzten Werth, von Niemands in- oder auslendischen, wer der auch sey, bey Verlurst des Gelts, und anderer unnachleßlicher Straf, in unsern Landen höcher sollen ausgeben, oder angenommen werden. Wie dann auch die darauf volgende drey Sorten Goltgulden, ingleichen des Graf Philipps vom Sollms Reichstaller, item der Statt Kempten halb Kreutzer und Pfenning, gantz und gar verrufft, und verbotten seyn sollen, gestaltsam gemelte Sorten zu mennigelichs besserer Nachrichtung in offentlichen Abdruck gebracht, und hierunder gestelt worden.

Hernachvolgende Reichstaller seyen werth.

Wolf Ernst, und Johann Theodori Grafen zu Leuenstain, mit der Jarzall 1622. 1. fl. 20. kr.	Pfaltzgraf Neuburgische mit der Zahl 1623. 1. Gulden 22. Kreutzer.

Statt Worms mit der Zahl 1623. 1. fl. 24. kr.

Nachgesetzte Sorten seyen als gar zu gering, hiemit gantz verbotten.

Graf Philipps zu Solms Goltgulden, ohne Jahrzall.	Der Grafen zu Waldegg Goldgulden.

Statt Schafhausen Goldgulden.

Graf Philipps zu Sollms Reichstaller.	Der Statt Kempten halb Kreutzer und Pfenning.

Seitenmalen auch die Erfahrenheit im Werck geben, daß die guldene Sorten gegen den silbernen etwas zu gering gesetzt, und daraus entstandten, daß selbige ausser des Röm. Reichs, und sonderlich der dreyen Kraisen, in Ansechung das Golt anderer Orten höcher hinaus gebracht werden möge, vast vertragen worden, und dahero der Orten wenig mehr gangbar. So hat man demnach uf berüerten Kraistag für gut angesechen, nnd geschlossen, mit dem Werth der guldenen Sorten etwas hinauf ze rucken, darob wir auch alles Ernnsts halten zlassen gnädigst gemaint, wellen, und bevelchen auch hiemit, daß es fürohin in Einnammen und Zallungen durchgehent vollgendermassen gehalten, und die hernachgesetzte Sorten also genommen werden sollen, nemblichen.

Der Ducaten. — — —	2. fl. 30. kr.
Rosinobel. — — —	5. fl. 30. kr.
Schiffnobel. — — —	4. fl. 50. kr.
Engeloth. — — —	3. fl. 40. kr.
Creutzducaten. — —	2. fl. 20. kr.
Goltgulden. — — —	1. fl. 50. kr.
Spanische ainfache Cronen. — — — — — —	2. fl. 15. kr.
Doppelte. — — —	4. fl. 30. kr.
Frantzösische Cronen. —	2. fl. 16. kr.
Welsche Cronen. —	2. fl. 10. kr.
Doppelte. — — —	4. fl. 20. kr.

Und damit disem unserm Mandat umb sovil mehrer Volg bescheche, so gebiethen wir hierauf allen und jeden unsern Hofraths-Präsidenten, Vitzdomben, Haubtleuten, Rentmaistern, Pflegern, und deren Verwaltern, Richtern, Castnern, Mauttnern, Zohlnern, derselben Gegenschreibern, und andern unsern Beambten, wie nit weniger den unnsern von unnser lieben gethreuen Lanndtschafft von allen Stänndten, und deren nachgesetzten Obrigkeiten und Ambtleuten, auch allen unsern Underthanen insgemein, und wellen, daß sie, und ein jeder derselben, ob disem unnsern Mandat und Gebott steiff und unverbrochen halten, unnd deme zugegen nichts fürgehen lassen, sonndern gegen den Verbrechern alsobald mit Confiscation des Gelts, und anndern ernstlichen Straffen nach Gestalt der Ybertrettung verfahren. Darnach sich mennigelich zu richten. Datum in unnser Haubtstatt München den 10. Juny, Anno 1624.

CLX.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 13. Octobris, Anno 1624.

§. 1.

1624. Der bishero löblich practicierten Ordnung nach, ist in den dreyen im Münzwesen correspondierenden Kraisen, als des Fränkischen, Bayrischen, und Schwäbischen, auf 13. Octobr. zum Einkommen allhiehero jüngst zu Regenspurg veranlaßte Probationtag, von allen deputierten Churfürsten, Fürsten und Ständ, durch dero subdelegierte Gesandten und Münzräth besucht worden, ausser daß der Durchleuchtig und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. aus Verhinderung verursacht worden, dero schriftlichen Gewalt des heiligen Reichs Stadt Augspurg aufzutragen, wie aus der Beylag sub Nro 1. mit mehrern zu ersehen.

§. 2. Und seynd bey dieser Diet erstlich zu Befürderung der Dictatur abgelesen worden, was des Obersächsischen Krais wegen für ein Probation-Abschied, dann wegen etzlicher F. F. F. F. des Fränkischen Krais für ein Correspondenz-Vergleich im Münzwesen abgeredt, ratificiert, und angestellt worden, wie sub Nro 2. und 3. zu vernehmen, und darauf der Quardeinen ordinari Probationes abgelesen, und solche befunden, wie die schriftliche Relationes sub Nro 4. 5. und 6. mit mehrern zu erkennen geben. Es seyn aber weder von Silber noch guldenen Sorten kein neue extraordinari Proben eingeliefert worden.

§. 3. Und demnach jüngst zu Regenspurg der Hochwürdigst, Durchleuchtigst und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Leopoldus, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Bischof zu Straßburg, und Passau ꝛc. durch ein unterthänigstes Schreiben abermaln ersucht worden, aus beweglichen Ursachen, die ein Zeit hero bey Münzung der Thaler unterlassen vier Grän fein, gemeiner Wolstand zum beßten wiederum gnädigst ersetzen zu lassen, mit ausführlicher Deduction, warum sonderlich bey jetziger Zeiten diese Gleichheit äusserist vonnöthen, und zugleich des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Paris Erzbischofens zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. damaligen Herrn Abgesandten aufgetragen worden, gute unterthänigste Officia zu prästiren, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden mit ebenmässiger Ersetzung dieser vier Grän das gemein nothleidente Weesen dero wolle gnädigst anbefohlen seyn lassen; über solches aber (ohne Zweifel der betrübten Leuff, und dahero entstehenden hohen Geschäften halber) die verhoffte gewirige Erklärungen unterblieben, und zwar, wann bey höchstgedachter Hochfürstl. Durchl. gewirige Resolution erfolgen sollt, worzu bey diesem Convent die Herrn Hochfürstl. Salzburgische Abgesandten ihres gnädigsten Fürsten und Herrn, wegen gleichmäßiger interims Accomodierung gute Hofnung gemacht, so ist geschlossen worden, höchstgedacht Ihre Fürstl. Durchl. wiederum um gnädigste Resolution unterthänigst anzulangen, wie die Beylag Nro 7. ausweiset. Dann einmal F. F. und Ständ nicht werden zu verdenken seyn, wann sie zu Verhüetung der völlig haltenden Thaler Ausfuhr- und Brechung hievor angedeuter Provisions-Mittel gegen männiglich samt und sonders sich werden gebrauchen.

§. 4. Als auch sich befindet, daß in diesen Kraisen dem jüngsten Regenspurgischen Abschied gestracks zuwider, etliche Münzstädten über die in jedem Krais der Röm. Kayſ. Maje. namhaft gemachte ordinari Münzen, über Verwarnung noch wollen continuiert werden, ist geschlossen worden, daß nunmehr von jedes Krais Directorio aus diese Münzherrn unfehlbar dem Kayſ. Fiscal, gegen denselbigen gerichtlich zu procediren, namhaft zu machen, und solche Proceß in allen dreyen Krais Namen ernstlich zu prosequiren.

§. 6. Und dieweil in Zweifel hat gezogen werden wollen, wie des nächsten verfaßten Regenspurgischen Abschieds §. **als auch von etlichen geantet worden**: eigentlich zu verstehen, ob nemlich derselb der kleinen Münz auf jedes hundert Gulden, 25. fl. zu nehmen verordnet, wie er wegen Churfürstl. Durchl. in Bayern verstanden und beharret worden, oder auf Bezahlungen dergestalt gemeynt, sie seyen

auch

auch so hoch, als sie sich zutragen, wann es schon viel tausend Gulden anbelangt, daß solche 25. fl. allein auf eine solche ganze Zahlungs-Summa nur einfach zu verstehen, und zwar aus solchem Abschied zu finden, daß nichts neues darinn durch majora statuiert, sondern alles bey Disposition der Reichs-Abschieden in diesem Paß gelassen, und gleichwohl vermerkt worden, daß sowohl der Bayrische, ausser Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als Schwäbische Krais, ausser Fürstl. Gnaden zu Würtemberg, sich erbotten, es interims Weiß bey dem Verstand bleiben zu lassen, daß indifferenter in Zahlungen, da kein sonderbar Geding mit unterlauffe, soviel hundert Gulden zu erlegen, soviel 25. fl., und also der vierte Theil möge paßiert werden, so haben es die des Fränkischen Krais Subdelegierte, doch soviel den Fränkischen Krais belangt, mit Vorbehalt der Reichs-Disposition im Abschied Anno 1576. §. **insonderheit wollen wir**: auch geschehen lassen.

§. 7. Damit aber durch Ueberhäuffung der kleinen Münzsorten die schädliche Steigerung und Brechung der großen Sorten, wie allbereit etlicher Orten vermerkt wird, nicht wider überhand nehme, ist ein unumgängliche Nothdurft ermessen worden, den innerlichen Halt der Schiedmünz hinfüro dahin zu verbessern, daß an halben Batzen und Kreutzern, wo der Thaler pro $1\frac{1}{2}$. fl. noch tolerirt wird, die feine Mark höher nicht als pro 14. fl., und die geringere Pfenning Münz höher nicht, als pro 15. fl. soll gemacht, und also der halben Batzen-Halt an fein auf 7. Loth und 9. Grän, und auf die Mark rau 197. Stück gehen, und der Kreutzer Halt 5. Loth, 9. Grän, und aus der rauhen Mark $288\frac{3}{4}$. Stuck gemacht werden, welches aus Mangel Instruction dergestalt ad referendum, wegen beeder des Bayerischen, und Schwäbischen Krais genommen worden, daß die Erklärung darüber innerhalb sechs Wochen zum Directorio geschehen, und dieselbe alsbald gegen einander jedem Krais soll communicieret werden. Wird auch hiemit allen Obrigkeiten aufgetragen, aller Orten durch fleißige Bestallung der Steigerung abzuwehren, und sonderlich daran zu seyn, daß über die Nothdurft jedes Lands mit Münzen der Schiedmünz kein Uebermaß gebraucht, und sowohl im Bayrisch, als Schwäbischen Krais über obconnivierte Summa kein Bezahlung paßiert werde.

§. 8. Soviel die gröbere Sorten, und sonderlich die jenige Thaler anlangt, so hiebevor mangelhaft befunden, werden hiemit hievorige Schlüß nicht allein wiederhollet, sondern die Guardein bey ihren Pflichten erinnert, allen befundenen Abgang fleißig in ihren extraordinari Proben in Acht zu nehmen, und darüber schriftliche Relation zu verfassen, damit dagegen die Nothdurft verordnet werden möge.

§. 9. Schlüßlichen seyn die General-Guardeinen vorgefordert, ihrer Pflichten erinnert, die Schlüssel zu der Büchsen der Stadt Nürnberg anvertraut, und wiederum ein Probationtag Sonntags den $\frac{4}{24}$. $\frac{\text{May}}{\text{April}}$ An. 1625. in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, gegen Abend einzukommen, abgeredt worden. Zu Urkund ist dieser Abschied in Originali dreymal gefertiget, und jedem Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Augspurg den $\frac{13}{3}$. Octobris, Anno 1624.

CLXI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise.

Nürnberg den $\frac{6}{26}$. $\frac{\text{May}}{\text{April}}$, Anno 1625.

§. 1.

1625. Deme in des heiligen Reichs Stadt Augsburg im nächst verschienen Octobris aufgerichten Münz-Probationabschied gemäß, seyn in diesen dreyen Kraisen deputirten Münzständt subdelegirte Herrn Räth und Abgesandte in des heil. Reichs Stadt Nürnberg wiederum zusammen kommen, ausser daß des Herrn Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. dem Herrn Augsburgischen Gesandten Gewalt aufgetragen, wie die Beylag sub Nro 1. mit mehrern zu erkennen gibt.

§. 2. Und ist erstlich ad describendum geben worden, was sowohl Ihr Churfürstl. Gnaden von Maynz zum Directorio eines zu Frankfurt aufgerichten Abschieds halben, als auch der Obersächsischen Krais-Ständ zusammgeordnete Räth von Leipzig aus zu Continu-

rung hergebrachten Correspondenz communicirt haben, wie sub Nris 2. 3. 4. und 5. zu sehen.

§. 5. Und ferners die ordinari Proben durchgangen, zwar aus denselben befunden worden, daß die Reichs Münz-Ordnungen, und particular Krais, und Probationabschied von etlichen Ständen mit Abschaffung über die Ordnung aufgerichter Münzstädt noch nicht effectuirt, und derentwegen beschlossen worden, daß nunmehr bey jedem Krais die Herrn Directores diejenige Ständ, so dergleichen Münz continuiren, dem Kaiserl. Fiscal zu Speyr wieder dieselbe uf Privation zu legen, nahmhaft machen sollen.

§. 6. Als auch Bericht einkommen, daß ein Münzmeister sich bey der Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Neuburg gebrauchen lassen soll, der nicht allein ganz unqualificirt, sondern auch bishero diesen Kraisen unverpflicht, und darüber ohne daß solche Münzstadt unter den ordinari Münzstädten nicht begriffen, so werden höchstgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. hiemit Abschieds weiß unterthänigist ersucht, dißfalls ernstliches Einsehen und Abschaffung vorzunehmen, damit auf Verbleiben die gesammte Krais nicht Ursach nehmen müssen, der Remedirung sich selbsten zu unterfangen.

§. 7. Und obwohl dem Herrn Grafen von Löwenstein ein ordinari Münzstadt zu Wertheim zugelassen, weilen aber die extraordinari Proben den Fall am Schrott auf zwey Quintlen und vier Gren am Korn bey ihren Thalern zu erkennen geben, ihre Münzmeister und Guardein den gemeinen Kraisen noch unverpflicht, und bishero zur Krais Büchsen nichts eingeschickt, da solche Mängel nicht alsbald gebessert, und abgestellt werden, so soll von dem Fränkischen Directorio aus, dessen der Kaiserl. Fiscal zu Speyer seine Klag auf Privation dißfalls auch anzustellen, bericht werden.

§. 8. Bey den extraordinari Proben, wie Nro 6. und 7. zu sehen, hat sich befunden, daß ein hohe Nothdurft wäre, dem schädlichen eigennützigen Fall in den groben silbern Sorten aus der Wurzel dermaleins zu steuern; man verspührt aber darneben, daß solche Remedirung viel Umständ sehr difficultiren, und darum hierunter ein ziemliche Connivenz nicht allerdings zu umgehen, doch sollen hiemit alle Reichs-Thaler, bey welchen der Fall auf zehen Kreutzer, oder darüber sich befindt, und alle Schiedmünzen, so auser diesen Kraisen gemacht werden, ganz verruffen, und jede Obrigkeiten erindert seyn, durch particular Remedia in ihren Gebieten diese Vorsehung nicht zu unterlassen, damit ihre Unterthanen des rechten innerlichen Halts jeder gangbaren Sorten mögen Bericht haben, um in die Wehrschaften sich darnach zu richten, und zum wenigisten jeder für seinem hieraus besorgenden privat Schaden, nach Möglichkeit sich bey Zeiten salviren möge.

§. 9. Als sich auch im Werk erzeigen will, daß durch Uberhäuffung der Schiedmünz die groben Sorten in ein Steigerung wollen getrieben werden, so hat sich kein bessere Vorsehung dieses Ubels finden lassen wollen, dann daß alle Ständ sollen erindert wereen, mit Münzung der kleinen Sorten Stillstand zu halten, bis gemeine Landsnoth eines oder andern Orts dergleichen Sorten wieder münzen zu lassen äusserist erfordern sollte; hingegen soll man aller Orten, da gemünzt würdet, den 4. 6. und 9. Theil des Thalers desto mehr fertigen, und zur Nachrichtung des gemeinen Manns, solche mit der Ziffer kanntlich von einander unterscheiden.

§. 10. Und demnach ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg Abgesandter den Begriff in obgemeldten Fürstl. Würtenbergischen Schreiben, so viel seines genädigsten Herrn darinnen Meldung geschicht, mit einem Extract sub Nro 8. etwas erläutert, ist solcher Extract gleichfalls ad describendum geben worden.

§. 11. Und ist zu Fortsetzung des alten löbl. Herkommen für gut angesehen worden, der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, wie auch dem hochlöblichen Obersächsischen Krais diesen Abschied allerunterthänigist, und der Gebühr nach zu communiciren.

§. 12. Schließlichen seyn die Generalguardein vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüssel zu der Büchsen der Stadt Regenspurg anvertraut, und wiederum ein Probationtag uf den $\frac{12}{2}$. Octobris zu Regenspurg einzukommen, verglichen worden. Zu Urkund ist dieser Abschied in Original dreymal gefertigt, und jedem Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Nürnberg den 6. May (26. Aprilis) Anno 1625.

Von

Von wegen des Fränkischen Krais.

Wegen Ihr Fürstl. Gnaden von Bamberg ꝛc.

Georg Han, D.
Sigmund Gabriel Holzschuher.
Johann Heinrich Hüls.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Wegen Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern.
Johann Wämpl.

Salzburg.

Stephan Feyrtag, D. cum protestatione solita.

Regenspurg.

Hannß Jacob Aichinger.
Johann Ulrich Wolf à Todenwarth.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Friderich Endorffer.
Leonhard Weinhardt.
Georg Thaisser, D.

CLXII.

Münz-Probationstags Abschied der drey Kreise. Regenspurg den 8/18. Merz, Anno 1626.

§. 1.

1626. Der in des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg den 6. May (26. Apr.) Anno 1625. auf 12/2. Octobr. hiehero verglichene ordinari Probationtag, ist vom Directorio aus erheblichen antringenden Ursachen, auf ferner Ausschreiben suspendirt, und auf der Churfürstl. Durchl. in Bayern, auch anderer correspondierenden Münzständt Erinnern und Gutachten einzukommen, auf den 1/5. dieses anderwerts ausgeschrieben worden, darauf auch alle in diesen dreyen Kraisen deputierte Münzständ durch ihre sonderbare Herrn Räth und Gesandten, auf gebürlich Ansagen, an gewöhnlichen Ort zusammen kommen.

§. 2. Und erstlich die Relation der General-Gwardein, über die ordinari Proben, und hernach zugleich über etzliche übergebene extraordinari Proben angehört worden, wie sich nun die ordinari Proben befunden, bezeugen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. und H. signirte Specificationes, aus welchen zu vernehmen, daß sonderlich der Herr Abbt, zu und die Stadt Kempten, etzliche starke Werk Handmünz fertigen, und vieler Orten ausschieben lassen, vornemlich an halben Batzen, welche viel zu gering, und gar nicht paßierlich, darum billich in allen dreyen Kraisen in Wehrungen zu verwerffen; und dieweil ohne das solche beede Heckenmünz nach unterschiedlicher Krais und Probation Abschied Verordnung, albereit iplo facto hätten sollen abgeschafft seyn worden: so bleibt es bey solcher Verordnung nochmahls, mit dem Anhang, werden beede sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, als auch die Stadt Kempten, solche verbottene Münzstädt nicht alsbald abschaffen, sonder ferner noch ein einzig Werk münzen lassen, daß am Kayserl. Kammergericht auf Privation mit Zuziehung des Kayserl. Fiscals gewißlich wider sie geklagt, welcher Proceß auch wider alle andere Ständ, so ihre Heckenmünzstädt im geringsten ferner gebrauchen, gewißlich in gemeiner dieser dreyen Krais deputierten Münzständ Namen, gebraucht werden solle. Es sollen auch alle in diesen dreyen Kraisen gesessenen Ständ, diese geringhältige Kemptische halbe Batzen nicht allein verbieten, sondern so viel deren verschoben worden, sollen nach Ausweiß des Gepräags, entweder von Ihren Fürstl. Gnaden, oder der Stadt je anderthalben Gulden, mit einem unverschlagenen Reichsthaler, wiederum eingelößt, und darzu hierdurch causirte Unkosten und Bottenlohn, ohne Abgang bezalt werden, und auf Verweigerung diese beede Ständ ernstlichen, und empfindlichen Einsehens gewißlich gewärtig seyn.

§. 3. Aus den extraordinari Proben sub Lit. I. K. und L. erscheint, daß die Grafen von Wittgenstein auf die Helfft geringhältige, falsche, und die Stadt Erfurt dem Korn nach, um ein Karat, und 6. Grän zu geringhältige Goldgulden ausgehen lassen, sollen diese beede Sorten, von allen Obrigkeiten in diesen dreyen Kraisen offentlich verruffen, auch wider derselbigen Einführer, nicht allein mit Confiscation, sondern mit Geld, Leibs und Lebensstraffen verfahren, und sonderlich wider diese Grafen mit Zuziehung des Kayserl.

serl. Fiscalis, auf Privation des Münz Regals geklagt werden, zu welchem End dieser correspondierender dreyer Krais anwesende Subdelegirte ad referendum genommen, sich bey nächsten Probationtag zuerklären, wie ein gemeiner Advocat und Procurator, sich deren auch in andern Vorfallenheiten haben zu bedienen, möchten behandlet, und in aller dreyen Krais gemeine Bestallungen angenohmen werden.

§. 4. Demnach sich auch befindet, daß unter der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns, auch vieler anderer vornehmer Ständ Gepräg auf $\frac{2}{3}$. gefälschte, ja von ganz ander Metallen, als Zinn, Kupfer, Messing, falsche Thaler nachgossen, und unter dem gemeinen Mann verschoben werden wollen, und gleichwohl Nachrichtung einkommen, daß ihre Kayserl. Maj. wie nicht weniger höchst, hoch und wohlgemeldte Ständ albereit, wider dieses Falsi Authores scharffe Inquisition anbefehlen und anstellen lassen, so hat es darbey billich sein Bewenden, jedoch wird jeder Obrigkeit zu Abwendung ihrer Unterthanen Schadens, die Ihrigen zu warnen, und auf die Verschieber und Einführer fleißige Acht geben zulassen, obligen.

§. 5. Ferner so wollen auch etlicher Orten, Marggrafische Badische, Gräfliche Hanauische, Straßburgische, und Hagenauische Dreybätzner, auch ausländische Dreykreutzer, halbe Batzen, und andere Schiedmünz in diese drey Krais eingeschoben werden, dessen kein anderer Effect zu gewarten, als daß man allgemach in dem vorigen verderblichen Fall der Handmünz, und Steigerung der groben guldenen und silbernen Sorten einsinken muste, darum hiemit insgemein beschlossen worden, daß in diesen dreyen Kraisen kein Schiedmünz soll paßiert werden, sie seyen dann bey den approbierten Münzstädten den Probationabschieden gemäß gefertiget, oder seyen untadelhafte partes des Reichsthalers, und wo wieder diesen Schluß Gelder werden gefunden, sollen solche confiscirt, und die Einführer und Verschieber an Geld, Leib oder Leben nach Gestalt des Verbrechens ernstlich gestrafft werden.

§. 6. Als auch bey der Umfrag, wie der verspührenden Steigerung der guldenen Sorten möchte vorkommen und abgewendt werden, weil alle Steigerung von Uebermaß der Handmünz ihren Anfang und Fomentirung haben, so ist per Majora vor nothwendig ermessen worden, daß in diesen dreyen Kraisen von Dato an, auch bey den ordinari Münzstädten keine Handmünz ferner soll gefertigt werden: sondern wer münzen will, der soll allein Reichsthaler, und deren $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. oder $\frac{1}{9}$. Theil, jedoch daß auf alle Sorten die Jahrzahl, und was es für ein Theil des Thalers sey, wohlkänntlich in die Gepräg eingebracht, und bey den Stucken in specie auf die Gleichheit des Gewichts fleißige Aufacht gehalten werde, fertigen lassen. Würde aber ja ein oder anderer Stand ein Nothdurft befinden, daß er Schiedmünz machen lassen muste, der soll doch damit nit verfahren, bis er zuvor bey einem Probationtag um ferner gewiße Summam special Verwilligung erlangt hat.

§. 7. Es ist auch zu eben diesem End, nemlich die Goldsteigerung zu erwehren, für gut angesehen worden, der Röm. Kayserl. Maj. dem Herrn Churfürsten und Erzbischofen zu Maynz, und Herrn Churfürsten zu Sachsen diesen Abschied copeylich zu communicieren und zu ersuchen, für sich und neben ihren im Münzweesen Correspondierenden diese gute Intention aufs Beste zu favorisirn und befördern, Gestalt drey Schreiben, wie Copia sub Lit. M. N. und O. bescheint, gefertiget worden.

§. 8. Und demnach die Fürstl. Durchl. der Herr Herzog zu Neuburg zu schuldiger Beglübtung einen bestelten Münzmeister präsentiren lassen, welchen die General-Gwardein an der Kunst qualificiert befunden, das Werk sich aber an deme gestossen, daß ein special-Gwardein billich zugleich hätte sollen präsentiret werden. Dieweil aber er Münzmeister an Aidstadt angelobt mit dem münzen zuruck zu halten, bis er einen qualificirten special-Gwardein auf seines gnädigen Herrn Besoldung erlangen, und derselb in gemeiner Münzständ Pflicht auch gebracht werde; so ist zwar er Münzmeister in Pflicht genommen, und gemeiner Stadt Regenspurg Gewalt geben worden, wann solcher Gwardein ihnen präsentirt, und von dieses Hochlöbl. Bayerischen Krais General Gwardein qualificirt befunden werde, daß er von ihnen in gemeiner Münzständ Namen auch verpflichtet werden soll. Doch haben bey diesem die Herrn Abgesandte des Bayrischen Krais bedingt, wofer bey nächster sich zutragenden Bayerischen Krais Versammlung Ihr Fürstl. Durchl.

Durchl. zu Neuburg nicht in specie werden ein ordinari Münzstadt erlangen, daß durch diese Verpflichtung gemeinem Krais nichts präjudiciert seyn soll.

§. 9. Sintemal auch die Herrn Grafen von Löwenstein die Erinnerung des §. **Und obwohlen den Herrn Grafen** ꝛc. im jüngsten Nürnbergischen Probationabschied bis Dato ausser Acht gelassen, darum gegen ihnen mit dem angedroheten, und andern Mittlen genugsam Ursach zu verfahren; Dieweiln aber ermeldten Herrn Grafen, dieser jetzige Convent vielleicht in notitiam nicht kommen, so werden hiemit Abschiedsweiß, der in nächst allegirten §. begriffenen Schuldigkeit, diese Herren Grafen nochmahls dergestalt erinnert, wann sie bey nachfolgenden gen Augspurg verglichenen Probationtag, ihre Münzmeister und Gwardein zum Examen und Verpflichtung nicht stellen werden, ein andere Gräfliche ordinari Münzstadt zu benahmen, und nichts destoweniger mit der Klag wider die von Löwenstein auf Privation des Münzregals verfahren werden.

§. 10. Dieweil auch der Stadt Kempten Münzmeister seines Uebelmünzens halben in Person zu Red gesetzt, er aber die ganze Schuld seinem abwesenden Gwardein aufzutringen sich unterstanden, werden hiemit ex speciali legatione des Herrn Herzogens zu Würtemberg Fürstl. Gnaden unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herrn, auch günstigen Herrn und Obern wegen, gebührlich gevollmächtigt, und für unser Person unterthänig ersucht und gebetten, sie wollen gemeinen Schwäbischen Krais wegen, nicht allein diesen der Stadt Kempten, sondern auch Ihr Fürstl. Gnaden des Herrn Abbts daselbsten Münzmeister und Gwardein, vor dero Rathstuben auf Montag nach Judica, alten Kalenders, vorbescheiden, ihrer Münzverbrechen halben sie verhören, und nach befundenen Dingen, mit verdienter Straff gegen demselbigen verfahren lassen, Gestalt dann der Stadt Münzmeister sich auf angedeuteu Montag in Persohn für Ihr Fürstl. Gnaden Rathstuben zustellen, und anzumelden, an Aydstadt, und bey Verlust seiner Ehren, angelobt und zugesagt.

§. 11. Es hat auch des Hochlöbl. Schwäbischen Krais General Gwardein ein Supplication im Münzrath übergeben, wider hochermeldtes Herrn Herzogens von Württemberg ꝛc. Fürstl. Gnaden Münzmeistern, der ist mit solcher Klag für sein Münzmeisters ordentliche Obrigkeit gewiesen, zu welchem End dem Herrn Fürstl. Würtembergischen Abgeordneten, die einkommene Schrifften zugestellt, und er ersucht worden, bey seinem gnädigen Fürsten und Herrn (darzu Ihr Fürstl. Gnaden hochrühmlicher Eyfer ohne das bekandt) Administrationem justitiæ alles unterthänigen Fleiß gehorsamlich zu befördern.

§. 12. Schließlich ist die bey nächsten Probationtag auf 10. Kreutzer Abgang gestellte Verruffung der Reichsthaler dismals auf 6. Kreutzer, und bey dem Goldgulden auf 8. Kreutzer dergestalt gericht worden, wann sich an Reichsthalern Sorten über 6. Kreutzer, und an Goldgulden über 8. Kreutzer zu gering finden werden, daß solche jede Obrigkeit gar verbieten, der grossen und kleinen Sorten halben aber, die im Silber oder Gold einen ringern Fall haben, wird jeder Obrigkeit heimgestellt, ihrem Gefallen nach, in ihren Gebieten, mit provisional-Mitteln gute Vorsehung zu thun. Und seynd die General Gwardein vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüssel und Büchsen der Stadt Augspurg Herrn Abgesandten anvertraut, und zum nächsten ordinari Probationtag in jetztgedachter Stadt Augsburg einzukommen, den 3. May (23. April) ernennt, und verglichen worden. Zu Urkund ist dieser Abschied in originali dreymahl gefertigt, und jedem Krais zugestellt worden, so geschehen zu Regenspurg den [illegible] Martii Anno 1626.

CLXIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Augsburg den 6/26. May/April Anno 1626.

§. 1.

1626. Zu wissen: demnach in Kraft jüngst zu Regenspurg den 18/8. Marty gemachten Schluß, der im Münzwesen correspondierenden dreyer, als des Fränkisch, Bayris. und Schwäbischen Krais, deputierter Churfürsten, F. F. F. und Ständ, subdelegierte Räth und Gesandten in des Heil. Reichs Stadt Augspurg zusammenkommen, daß alten Herkommen gemäß, erstlich der General-Guardeinen ordinari Proben, und hernach auch durch den Bayrischen General-Guardein übergebene extraordinari abgelesen, und befunden worden, wie die Beylagen sub Lit. A. B. C. und D. zu erkennen geben. Daraus dann erscheint, daß die ordinari Proben auf ihnen beruhen, ausser daß bey des Herrn Grafen von Montfurth mit der Jahrzahl 1626. gemachte Schiedmünz am Schrott und Korn mangelhaft befunden, und darum geschlossen worden, daß in diesen dreyen Kraisen, diese Montfurthische Handmünz, so hiemit in Kraft dieses Abschieds verbotten seyn, und dieser Münzstand schuldig, seinen Münzmeister und Guardein, samt den gehaltenen Münzbüchern, auf nächsten Probationtag nach Nürnberg zu stellen; Gestalt dann deßwegen ein Schreiben an den Herrn Grafen selbsten abgangen, wie sub Lit. E. zu ersehen.

§. 2. Die in den extraordinari Proben zu viel gering befundene Goldgulden, so unter des Herrn Bischofen zu Lüttig, und des Herrn Herzogen zu Lothringen Gepräg ohne Jahrzahl ausgeschoben, sollen durch offene Anschläg auch verruffen werden.

§. 3. Und demnach befunden wird, daß die der Reichsordnung gemäß gemünzte Reichsthaler sich magno reipublicæ damno fast sehr verliehren, dagegen auf etlich Grän zu wenig haltende Thaler am meisten in Schwang gehen. So ist den General-Guardeinen ernstlich anbefohlen worden, daß alle Reichsthaler, deren nicht völlig acht Stuck am Schrott, ein Mark Cölnisch, und am Korn 14. Loth, 4. Grän fein halten, sie seyen gleich in- oder ausser dieser Krais gemünzt, in ein ordentlich Verzeichnuß und Abdruck gebracht, und mit beygeschriebenem Halt, von Dato an, inner drey Monathen, zum Directorio überschickt, und sonst selbst aus allen deputierten Münzständen communicieret, auf nächsten Probationtag in specie ihre Abgesandten zu instruiren, ob und wie gegen den rechthaltigen Reichsthalern, die geringere, durch ein Würdigung, oder in andere Weeg verglichen werden sollen.

§. 4. Und als die Herren Grafen zu Wertheim durch ein Schreiben, wie sub Lit. E. zu ersehen, an Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg, der im jüngsten Regenspurgischen Probation-Abschied, ihnen angedroheter Execution halber sich respective entschuldiget, und zu würklicher Observanz des zu Nürnberg den 5/25. May/April, Anno 1625. gemachten Schluß, in Effectu erbotten; so wird hiemit solches angenommen, und hochermeldt Ihr Fürstl. Gnaden zu Bamberg in Kraft dieses Abschieds ersucht, den angezogenen Nürnbergischen Abschied, ihnen Herren Grafen nochmals zu communicieren, mit der Commination, wann sie über kurz oder lang wiederum sich des Münzens unterstehen, und nicht zuvor angedeuten Nürnbergischen Abschied würklich nachkommen sollten, daß ein Weeg als den andern, nächster Regenspurgischer Abschied in seinen Würden verbleiben, und dessen Innhalt nach, wider sie procediert werden soll.

§. 5. Es seyn auch zwey Schreiben, eines von Ihr Fürstl. Gnaden, Herrn Johann Eucharii Abbten des Stiffts Kempten sub Lit. G., daß ander von Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Kempten sub Lit. H., an dieser drey correspondierenden Krais Churfürsten, F. F. F. und Ständ jetzo beysam wesende Münzräth und Gesandten einkommen, deren zu weit gehender Innhalt, wie er unsern subdelegierten gnädigsten, gnädigen, auch günstigen Churfürsten, F. F. F. Herrn und Obern, empfindlich vorkommen wird; Als haben wir ein Nothdurft befunden, solche pro reputatione dieser hochlöblichsten Correspondenz wieder zu beantworten; zuvor aber des Herrn Würtembergischen Abgesandten Relation, des seinen Fürsten und Herrn gemeiner Krais wegen,

nächsthin

nächsthin Fürstl. und Städtischen, Kemptischen Münzmeister und Guardein aufgetragenen Vorbescheids halber, abzuhören. Daraus befindt sich, wie aus sub Lit. I. K. L. M. N. und O. beygelegten Acten zu sehen: daß erstlich die schuldige Stellung des Fürstl. Kemptischen Guardeins, und der Stadt Münzmeister nicht geschehen. Zum andern die mit Recht begehrte Münzbücher nicht exhibiert: und drittens, daß die mit 1000. Thalern verbürgte, und mit Aydschaft versprochene Stellung des Stadt Münzmeisters unterblieben, und sich Pflicht vergessener Weiß, weder diese beede Guardein, noch Münzmeister, bey jetzigen Convent nicht präsentiret. Dieweil aber aus der Relation zu ersehen, daß der Fürstl. Münzmeister, und der Stadt Guardein, so sich bey Ihr Fr. Gnaden von Würtemberg erstlich allein präsentirt, nachgehends aber, die andere beede sich auch eingestellt, aber doch ihnen befohlener, und begehrtermassen, die Silberkauffs- und Münzbücher nicht mitbracht, auf deme beharret, und hochgebetten, man soll ihre gemünzte Gelder nochmals in etwas ergiebiger Summa zusammen thun, und alsdann noch eine Prob davon machen lassen, werde sich der Schrott, und Korn juxta legem finden. Hat man zu allem Ueberfluß den General-Guardeinen bey ihren Pflichten aufgetragen, etwas starke Summa aufzubringen, und davon die Proben zu nehmen. Wie nun sich solche befunden, geben der geschwornen General-Guardeinen Relationes sub Lit. P. an Tag, also, daß nunmehr an der Geringhaltung nochweniger, als hiebevor zu zweiflen. Derwegen hievorige, zu Regenspurg jüngst gemachte Abschied, nochmals bestättiget, und die Auswechslung saunt Unkosten zu bezahlen, schuldig seyn, und darzu durch gebührende Mittel angehalten werden soll. Wie dann auch hievorige Delegation auf des Herrn Herzog zu Würtemberg Fürstl. Gnaden wiederum erneuert und widerhollet, gegen demselbigen nach Ausweiß der Reichs- als Probation-Abschieden zu verfahren, und sowohl der Stellung beeder Guardein, und Münzmeistern, auch der Münz- und Silberkauffs-Bücher Exhibition, als Wiedereinwechslung aller ausgeschobener leichten Gelder halben, an beede, den Herrn Abbten, und die Stadt Kempten geschrieben, und zugleich ihre obgemeldte einkommene Schreiben beantwortet worden, wie sub Lit. Q. und R. die Abschrifften ausweisen. Da nun hierauf unter diesen ein oder ander Münzmeister und Guardein sich der Stellung verweigern sollten, werden hiemit alle und jede Churfürsten, F. F. F. und Ständ dieser dreyen Krais gebührlich ersucht, dem gemeinen Weesen zum beßten, auch ne delicta maneant impunita, in ihren Fürstenthumen, Obrigkeiten, Städten und Gebietten, fleißige Bestallung zu machen, wann solche Münzmeister und Guardein samtlich, oder deren einer oder mehr zu betretten, daß sie solche als Meyneidige, und flüchtige handvesten zu Verhafft verwahrlich nehmen, und des Herrn Herzogs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden um Vollziehung beschehener Delegation zu schicken wollten.

§. 6. Es ist auch von Ihr Fürstl. Gnaden, Herrn Friederich Marggrafen zu Baden ꝛc. ein Schreiben eingeliefert worden, darinn seine Fürstl. Gnaden zu einem Münzmeister präsentiren Carol Jungingern, mit Begehrn, denselben nach seinen in Examine befundenen Qualitäten, mit Pflichten dem Herkommen und Ordnung gemäß zu belegen. Als nun die General-Guardein nach vorgangenem Examine, denselbigen für qualificiert erkennt, und aber diese Hinderungen fürgefallen, daß ein special-Guardein billig hätte mitpräsentiert werden sollen, und zu besorgen, wann sich etwa die andere Linea der Badischen Fürsten auch einer ordinari Münz unterfangen sollte, daß dardurch dem hochlöblichsten Schwäbischen Krais, fünf Münzstädt möchten zu wachsen, doch weiln der Münzmeister aydhaft angelobt, mit den Münzen zuruck zu halten, bis er einen qualificierten special-Guardein auf seines gnädigen Herrn Besoldung erlangen, und derselb in gemeiner Münzständ Pflicht auch gebracht werde; so ist zwar er Münzmeister, der mehrer Meynung nach, in Pflicht genommen, und Ihr Fürstl. Gnaden, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg Gewalt geben worden, wann solcher Guardein ihren Fürstl. Gnaden präsentiret, und vondieses Hochlöbl. Schwäbischen Krais Guardeinen qualificiert befunden werde, daß er von derselbigen in gemeiner deputierten Münzständ Namen, auch verpflicht werden soll. Doch ist hiebey ausdrucklich bedingt worden, daß man hierdurch in zwo Badische Münzstädt nicht wolle gewilliget, weniger einer oder der andern Badischen Linien zum Nachtheil oder Vortheil nichts wollen benommen, oder eingeraumt haben.

§. 7. Schlüßlichen sollen Ihr Fürstl. Gnaden von Bamberg Ab-

schiedsweis ersucht seyn, diesen Abschied der Röm. Kayserl. Mayestät, auch Chur-Fürstl. Gnaden zu Mainz, und Churfürstl. Gnaden zu Sachsen zu communicieren.

§. 8. Da auch der im nächsten Regenspurgischen Abschied angedeuten Bestellung, Advocaten und Procuratorn halben, sollte ein Nothdurft vorfallen, wird hiemit solche Bestellung Ihren Fürstl. Gnaden als Directorn, gleichfals auf dieser drey Krais Unkosten zu thun, übergeben, und heimgestellt, darauf die General-Guardein vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüssel zu der Büchsen der Stadt Nürnberg einzukommen, der $\frac{11}{1}$. October ernennt, und verglichen worden. Zu Urkund ist dieser Abschied in Originali dreymal gefertigt, und jedem Krais ein Exemplar zugestellt worden, so geschehen Augspurg den 6. May, (26. April,) Anno 1626.

CLXIV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{4}{14}$. Octobris, Anno 1626.

§. 1.

1626. Dem jüngst im Majo zu Augsburg gemachten Schluß nach, seynd deren im Münzweesen, als des Fränkischen, Baierischen, und Schwäbischen correspondirenden dreyer Krais deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständ (ausser des Herrn Herzogens von Würtemberg Fürstl. Gnaden derentwegen sich niemand angemeldet) subdeligirte Räth bey erster Zusammenkunft, der Fürstl. Durchl. Herrn Pfalzgrafens zu Neuburg ꝛc. wegen, sich ein Abgesandter, erstlich bey dem Herrn Subdelegirten Vorbringen gethan, und verhoffentlich zu gutem Contento wiederum beantwortet, und informirt worden, wie jedwedere Abgesandten deßwegen gehöriger Orten schuldige Relation zu thun wissen werden.

§. 2. Und dieweil zugleich unterschiedliche Schreiben von Fürstl. Gnaden zu Kempten, Herrn Bischoffen zu Chur, Fürstl. Gnaden zu Baaden, Herrn Grafen zu Montfort, der Stadt Kempten, auch von andern einkommen, wie sub Lit. B. usque H. inclusivè die Beylagen ausweisen, seynd solche zu Gewinnung der Zeit abgelesen, und ad describendum gegeben worden, darauf die ordinari Proben durchgangen, und alle befunden worden, wie der Generalguardeinen Relationes sub I. K. L. zu erkennen geben.

§. 3. Extraordinari Proben seynd vom Bayerischen Generalguardein eingeben, und darinnen zwey Sorten Thaler befunden worden, ein Stück sehr zu viel geringhältig, das andere ganz falsch, wie die Relation sub Lit. M. in sich hält. Ferners haben die Herren Nürnbergische sechs unterschiedliche Thaler-Sorten communicirt, wie auch etliche Gold-Sorten, so ihres geringen, auch Theils ganz falschen Gehalts wegen, billig in keinen Bezahlungen angenommen, noch paßirt werden sollen, wie die Beylagen sub Nro. N. et O. Nachrichtung geben. Und demnach allen Umständen nach, stark zu vermuthen, daß in dem Oberrheinischen Krais, bey Herrn Grafen Christoph von Leiningen, sich ein falscher Münzer, Christian Göbel genannt, so ein Nürnbergischer ausgetrettener Burger ist, aufhalten solle, und sie die Herren von Nürnberg nicht allein dem Herrn Grafen um dessen persönliche Stellung angelangt, sondern auch gemeinem Weesen zum Besten, am nächst verstorbenen Herrn Churfürsten zu Maynz hochseeligster Gedächtnuß, diesem Übel vorzukommen, Avisation gethan; ob nun wohl der Herr Graf in seiner Antwort sich unterstanden, diesen Göbel des Verdachts zu entladen, so kann doch solches nicht für genugsam ermessen. Derowegen wohl ermelte Herrn von Nürnberg hiemit Abschieds weiß ersucht, und erinnert werden, dieweil ohne das dergleichen Pfahlbürger der ordentlichen Obrigkeiten, den Reichs-Constitutionen nach nicht sollen vorenthalten werden, bey nächst zukünftigen Herren Churfürsten zu Maynz, und ihme Herrn Grafen selbsten die Stellung unabläßig zu sollicitiren, und zu beharren, sollte auch in Effectu verspührt werden, daß der Herr Graf diesen besorglichen Menschen wollte favorisiren, und ihme zum Fortschleiff connivendo die Hand bieten, will man dieser dreyen Krais wegen, solchen ufs schärfst zu andten nicht unterlassen.

§. 4. Und demnach deren in dem Fürstl. Kemptischen Schreiben gesuchten Sepa-

Separation der halben Batzen, aus erheblichen, und vorhin wohlbedachten Ursachen nicht willfahrt werden können, läst man es bey nähern Regenspurgischen, und Augsburgischen Abschied diß Puncts halber bewenden.

§. 5. Belangend Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffen zu Chur Schreiben, weilen solches in formalibus & materialibus zu beantworten unnothwendig erfunden wird, läst man es auf ihme selbsten beruhen, befindt aber im wenigsten darinnen keine Ursach, derwegen heylsame wohlbedachte Placita zu ändern.

§. 6. Auf der Stadt Kempten, und von derselben in Verhaft genommenen Münzmeisters Schreiben und Suchen, wird es gleichfalls, bey der des Herrn Herzogens zu Würtenberg Fürstl. Gnaden einmal beschehener Ersuchung nicht allein gelassen, sondern es werden seine Fürstliche Gnaden hiemit nochmalen der Gebür, und unterthänig angelangt, in diesen Sachen mit sonderem Ernst und Eifer fortzusetzen, und von der Stadt Kempten dieses Verhaften Liefferung, jedoch in Banden, und darneben die Exhibition aller gehaltenen Register und Bücher, auch Protocolla bishero geführten Proceß und Inquisition zu begehren, und in der Sachen also verfahren zu lassen, das was recht ist, fürderlich verfügt werde. Welcher Proceß ebenmäßig gegen den Fürstlich Kemptischen Münzmeister auch Guardein, wie nicht weniger der Stadt-Guardein vorgenommen werden solle.

§. 7. Auf des Herrn Grafen von Montfort Schreiben, auch dessen Beylagen, und was seiner Gnaden Münzmeister eingeschickt, befindt sich, daß Ihrer Gnaden Münzstadt durch unverpflichtete Münzer, Verwaltungs weis, wird versehen, das kan aber keines Weegs verstattet, sondern da es nicht in continenti geändert, müssen dagegen andere Mittel vorgenommen werden; so kan man sich auch mit dem überschickten Extract aus der Buchhaltung nicht genügen lassen, weniger zu geben, daß er Münzmeister durch so liederliche Entschuldigung sich sollte seiner Eydschaft geschwornen Schuldigkeit, begehrter persönlicher Stellung entfreyen, sondern es wird hiemit nochmalen alles Ernsts begehrt, daß er Münzmeister uf den 2. May, (22. April) wiederum nach Regenspurg veranlasten ordinari Probationtag Anno 1627. bey dem Eyd, den er leiblich zu GOtt und seinem Evangelio geschworen, sich solle ohnfehlbar für dieser dreyer Krais Münzräth stellen, auch alle über das Münzweesen gehaltene Bücher originaliter exhibiren, oder anders Ernsts gewärtig seyn. Und damit nicht ferner die unterlassene Schuldigkeit, mit verweilter Communication zu verantworten, werden die Herrn Directores der Fürstl. Würtenberg. Canzley ersucht, dißfalls alle gute Beförderung anzustellen.

§. 8. Dieweilen Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Marggraf zu Baaden einen Guardein zu Verpflichtung gestellt, denselben die Generalguardein qualificirt befunden, ist er mit dem Vorbehalt in Pflicht genommen worden, wie jüngst im Majo zu Augsburg mit dem Münzmeister auch beschehen.

§. 9. Als sich auch Vermög vor einem Jahr zu Regenspurg gemachten Schluß im Münzen kleiner Handsorten unterschiedliche Ständ angemeldet, ist mit der Modification darein gewilliget worden, daß sich jedweder von dem schädlichen Uberfluß enthalten solle.

§. 10. Und demnach in den ordinari Proben zu finden, daß Ihre Fürstl. Gnaden zu Würzburg, ohngeacht obgemeldten Regenspurgischen Abschieds, propria authoritate mit Münzen der halben Batzen verfahren, wollen sich diese correspondirende Krais versehen, Ihre Fürstl. Gnaden werden hinführo die Observanz der Probation-Abschied bey den ihrigen selbst zu verfügen geneigt seyn. Welches Vertrauen nicht weniger in aller dieser dreyer Krais Churfürsten und Ständ gesetzt wird.

§. 11. Als man auch befindet, daß ohngeacht hievoriger alter und neuer Satzungen, Gelder ausgeschoben werden, ohne Jahrzahl, so werden alle Münz-Herren hiemit nochmals der Jahrzahl nicht zu vergessen erinneret, und soll dieser Abschied der Röm. Kayf. Maj. und Herren Churfürsten zu Sachsen unterthänigst communicirt werden.

§. 12. Schließlichen seynd die Generalguardein fürgefordert, der Observanz ihrer Pflicht fleißig erinnert, der näher Probationtag nach Regenspurg uf 22. April, (2. May) Anno 1627. einzukommen wieder benannt, und die Schlüssel den Herren Regenspurgischen zugestellet worden.

Zu Urkund ist dieser Abschied dreymal in Originali gefertiget, und jedem Krais ein Exemplar zugestellt worden.

So geschehen zu Nürnberg den $\frac{4}{14}$. Octobris 1626.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Herr D. Georg Hann, Canzler.
Herr D. Georg Adam Hann, zu Bamberg.
Herr Sigmund Gabriel Holzschuher, des ältern Raths zu Nürnberg.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Herr Johann Waickl, Churbaierischer Rath.
Herr D. Stephan Feyertag, Salzburgischer Hof- und Cammerrath.
Herr Peter Porttner, Hanßgraf.
Herr Johann Georg Halbritter, Consil. zu Regenspurg.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Herr Friderich Endörffer, älterer Burgermeister, und des Geheimen Raths zu Augsburg.
Heer D. Leonhard Weinhard.
Herr D. Georg Teusser, beede Consiliarii.

CLXV.

Probationstags-Abschied der drey Kreise. Zu Regenspurg den $\frac{2}{29}$. $\frac{\text{May}}{\text{April}}$ 1629.

§. 1.

1629. Zu wissen, nachdem in den dreyen im Münzweesen correspondierenden Kraisen, wegen einkommener unterschiedlicher gulden und silbernen Sorten, so Theils gar falsch und ungerecht nachgemacht, Theils an Schrott und Korn zu geringhältig, Theils wider Erlaubnuß, und vorige Münz-Probationsabschied gemünzt worden, ein zimliche Confusion sich ereignen wollen, daß für die höchste Nothdurft ermessen, dem Löbl. Herkommen nach einen Münzconvent auf den 6. May neuen, und 26. Aprilis alten Kalenders dieses 1629. Jahrs, in der Stadt Regenspurg anzusetzen, und auszuschreiben; worauf sich dann ermeldter dreyer Kreisen deputirter Churfürsten und Ständte hochansehnliche Abgeordnete (ausserhalb des Herrn Herzogen und Administratoris zu Würtemberg, Herrn Ludwig Friderichs Fürstl. Gnaden Deputirter, derentwegen ein Gewalt, wie sub Nro. 1. auf die Stadt Augsburg gerichtet einkommen) aufgestellt.

§. 2. Und ist die erste Seßion an gemeldtem 7. May oder 27. Aprilis, auf dem Rathhauß zu gedachtem Regenspurg Vormittag gehalten, und erstlich was von Leipzig aus, hiezwischen des vorigen Deputationstag von einem im May Anno 1628. gehaltenen Obersächsischen Convent, und Kraisschluß desselben Krais Herrn Deputirte schriftlich communicirt; wie sub Nro. 2. und 3. ad describendum gegeben worden.

§. 3. Und nachdem sich laut seines Creditivs sub Nro. 4. des Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg, Fürstl. Durchl. Abgesandter bey dem Directorio um Audienz angemeldet, ist derselbe per Deputatos gehört, auch auf beschehene der Herrn Deputirten Relation, und auf vorgebrachte Petition, so auf dreyen Puncten bestandten, folgenden Tags als den 8. May, oder 28. Aprilis gebührliche Antwort gegeben, und aller drey proponirten Puncten, auch darunter der zweyer Erledigung effective, auf den hievorigen Schlag Anno 1626. den 14. Octobris ertheilt worden, wie jedwedern Stands Relation mehrers ausweisen wirdet; sonderlich aber so viel die Ansuchung, um daß Sr. Fürstl. Durchl. der General Krais Münzwardein zum Special erlaubt werden mochte, anbelanget, ist solches Vermög der Reichs-Ordnung abgeschlagen worden, mit fernerer Andeuttung, daß sich ohne Stell- und Beaydung eines Special Münzwardeins alles ferneren Münzens enthalten werden solle; dafern aber Ihr Fürstl. Durchl. einen Special Münzwardein zu der Pflichtleistung präsentieren werden, ist solcher Aufnahm (doch vorbehaltlich des §. **Doch haben bey** 2c. in den $\frac{18}{8}$. Martii Anno 1626. datirten Abschied) den Herrn von Regenspurg Abschiedsweiß aufgetragen, immittis auch dem Pfalz Neuburgischen Münzmeister selbsten neben gebürenden Verweiß keine halbe Batzen, oder andere geringere Sorten mehr, ohne vorgehende ausdruckliche

Er-

Erlaubnuß der sammentlich deputirten Ständte zu münzen verbotten worden.

§. 4. In dem übrigen seyn die Krais Büchsen und Behälter der Münz-Sorten, so zur Prob eingeschickt, eröfnet, die ordinari Proben von Annis 27. und 29. durchgangen, und befunden worden, wie der General Krais Wardeinen Relationes sub Nro. 5. 6. 7. 8. und 9. mehrers ausweisen.

§. 5. Nach solchem hat man auch die extraordinari Proben von vielen Theils schädlich und falscher nachgemünzten, Theils zu geringhältigen Gold- und Silber Sorten für Hand genohmen, wie die Relationes sub Lit. A. B. C. zuerkennen geben, welche in mehrer und besserer Nachricht, auch Warnung willen, daß sich mäniglich vor Schaden zuhütten, zusammen auf ein Patent gedruckt, und der gemeldten ganz falsch nachgemüzten Sorten halber dieser gesamte Schluß gemacht worden: daß alle und jede Ständt fleißige Inquisitiones und Bestallung auf die falsche Münzer, ihre Helffer und Vertreiber, vermittels darauf Setzung nach gestalter Sachen einer nahmhaften Summa Gelds für die Delatores solcher Münzfälscher und Betrüger, und wie es sich sonsten zum besten fügt, pro arbitrio jedweders Stands machen sollen, damit solchem länger je mehr fürbrechenden gemeinem Uebel, und hochschädlichen Betrug gesteurt und abgewehrt, und die Mißthätige zu gebührender Straff gebracht werden mögen.

§. 6. Sonsten aber seyn diese nachfolgende Reichs-Constitutionen ungemäß befundene Sorten verruffen worden, wie die Verzeichnuß Lit. D. und E. ausweisen.

§. 7. So ist ferner diesem Convent fürgebracht worden, daß viellerley Sorten, mehrertheils Goldgulden im Gang gebracht werden wollen, welche wie auch ein Relation von etlich Ducaten, wie sub Lit. F. und G. zusehen, ad describendum gegeben, auch in die 3. Krais zur Warnung, daß sich ein jeder vor künftigen Schaden und Verlust soviel desto mehr zuhüten, zu communiciren für nothwendig ermessen worden, mit dem ferneren Anhang, daß hiezwischen dem künftigen Münz-Probationstag von den Krais General Wardeinen, dieselbe ungerechte Sorten, so mehrer thails Goldgulden, und andere dergleichen mehr gebührlich probirt, und zu anderen weiteren Zusammenkunft derenthalben referirt, und ferners die Nothdurft mäniglich zugewisen, und endlichen Nachrichtung statuirt, und verordnet werden sollen, Wohin es für dießmahl aus Mangel gewiser Instruction gestellt werden müssen; und werden hiemit die Herrn Deputirten jedwedern Stands sich hierauf in specie künftig instruiren zu lassen erinnert.

§. 8. Dieweilen auch nach Anleitung des Memorials sub Nro. 10. das halb Batzen, und andere noch geringere Sorten Münzen an beeydigten Personen, und wohl auch ohn vorgehenden Erlaubnus in den drey correspondierenden Kraisen fast gemein werden, also daß sich etlicher Ständ an die hiebevor deßhalben gemachte Probation-Abschied gar nichts geherren wollen, worinnen doch klar und heilsamlich versehen, daß vorderist das unordentliche Münzen abgeschaft, und welche sich der jetzt angeregten kleinen Sorten Münzung auf den ordentlichen Krais Münzstätten auf vorgehende Erlaubnus zu gebrauchen, willens solches durch ihre gelobt und geschworne special Münzwardein, und sich sonsten mit der Sorten Anzahl, und innerlichen Halt den Probation Abschieden gemäß verhalten, auch die Ihrige zu keinem widerigen anweisen sollen, gestalten etlichen Münzmeister und Wardeinen Stellung zum Probationtag hiebevor begert, aber der in sich gesetzten Zuversicht zuwider, nicht allein nicht effectuirt, sondern auch wie es fast scheinen will, die Stellung der Münzmeister und Wardeinen von den Ständten selbst verhindert, und allerley schlechte Excusationes vorgeschützt, und nichts desto weniger daß verbottene Münzen sowohl der angeregten kleinen Münzsorten, (woran doch vorhin zimlicher Ueberfluß, also daß an etlichen Orten die Pfenning gar verschlagen, und nicht mehr genommen werden wollen) als auch ausser der ordentlichen Münzstädt daß Münzen auf eigne Hand durch Unbeeydigte vorgestelt werden; so ist gemeinsamlich auf zuvor gepflogene reifliche der Sachen und aller Instand Erwegung wider diese, und sonst all andere im Münzweesen lauffende abusus geschlossen, und dem Abschied einzuverleiben für gut angesehen worden, daß in gesamter dreyer Krais Namen durchgehends das Münzen ausserhalb der ordentlichen Kraißstädt, und ohne ausdruckliche Erlaubnuß, und durch ungeschworne Wardeinen hiemit nochmals verbotten, und die vorige deßhalben gemachte Münz-Probation

Abschied widerholt werden, und soll nunmehr wider diejenige, so sich dißfalls beharrlich widersetzen, und sonsten alle andere, so die länger je mehr fürbrechende Mißbräuch im Münzweesen befördern helffen, unfehlbarlich auf die hierunter verwürkende Straffen gehörig Orten, Vermög der Reichsordnung, und Probationabschieden procedirt werden, und Ihr Fürstl. Gnaden von Bamberg als Director hiemit um nothwendige Bestellung auch des Fürttischen Münzwardeins Beeydigung Abschiedsweis ersucht seyn sollen.

§. 9. Nachdem auch von des Herrn Grafen zu Montfort Münz abermahlen unterschiedliche Proben und sonderlich halber Batzen, und anderer kleinern Sorten einkommen, und also die vorige zugeschribne Mänge immer fort continuiren, so ist geschlossen worden, daß wohl ermeldtem Herrn Grafen mit angefügter Copien des vorigen Probations Abschieds wiederum geschriben, das Münzen so lang und viel, bis ein geschworner Wardein gestelt, und bey des Herrn Administratoris des Herzogen von Württemberg Fürstl. Gnaden (dero solche Vereydigung hiemit Abschiedsweis anvertrauet) beeydiget und das Münzen durch den geschwornen Münzmeister selbst, und nicht durch ungeschworne Substituten, wie bißhero geschehen, verrichtet wirdet, gänzlich verbotten, und die Stellung dero Münzmeisters auf den nächsten Probationtag nochmals erfordert werden solle.

§. 10. So haben die sammentliche drey Krais von hohen und fürnemen Orten hero communicirt empfangen, was wider Herrn Grafen Christophen zu Leiningen ꝛc. (deme zwar dieses nicht wird gönnet) verhoft gewesene falsche zween Münzer, deren einer auch sein Urtheil und verdiente Straff allbereit empfangen haben soll, in ihren Urgichten ausgesagt, in welchen Urgichten sie sich auch auf etliche privat-Personen, so ihnen zu ihrem falschen münzen, auch dessen Vertreib geholffen haben sollen, beworffen, deswegen ist geschlossen worden, weilen sich der falschen Sorten, sonderlich unter dem Schein der Goldgulden ein grosse Mäng erzeigen will, daß die Röm. Kayserl. Maj. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen neben gewöhnlicher Communication dieses Abschieds, auch Copien von diesen gemeldten Urgichten, und den neueinkommenen künftig zu probiren stehenden Goldgulden, und andern Sorten überschickt, und bey Ihrer Kay. Maj. gebührendes Einsehen, wider diejenige, welche an Verfälschung der Münzsorten schuldhaftig, in aller drey Krais Namen unterthänigst gebetten werden sollen.

§. 11. Als über das vorkommen, daß der grosse Mangel an Ducaten, auch an den besten silbernen Sorten vermuthlich unter andern daher rühre, daß etliche gefunden werden, welche das edle Gold vertreiben, an Kupfer henken, und leonisch Gold und Silber daraus machen, also daß nicht wohl zu beschreiben, was grosse Summen Ducaten, und gute Silbersorten in des leonisch Golds willen verbrochen, und verderbt, und dafür gehalten werden wollen, daß solche Veräßigung der guten Ducaten und Silbersorten zu fürkommen, aller höchstgedachter Röm. Kayserl. Maj. von der drey correspondierenden Krais wegen unterthänigst geschrieben, und um Remedierung gebetten werden möcht; dieweil aber niemand unter den Deputierten auf diesen Puncten instruirt, so ist für rathsam ermessen worden, daß die Herrn der Stadt Nürnberg, weil bey ihnen solches fürgehen solle, gehöriger Orten darwider für sich gebührende Ansuchung thun sollen.

§. 12. Was etliche mehr special Mängel, so den vorigen Abschieden zuwider, und hieoben nichts sonderbarlich beruhet, aber aus dieses Abschieds Beylagen leichtlich zu colligiren anbelangt, wird einem jeden Stand derenthalben die Verbesserung hiemit anvertraut, und neben Widerhollung der vorigen Abschied der Handmünzen halben vor Ueberfluß gewarnet.

§. 13. Schließlichen seyn die General Wardein vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüssel zu den Büchsen, der Ordnung nach der Stadt Augsburg anvertraut, und abgeredt worden, daß die Herrn subdeligirte Münzräth den 4. Oct. (24. Sept.) schier künftig in ermeldter des Heil. Reichs Stadt Augsburg wiederum zusammen kommen sollen; zu Urkund seynd dieses Abschieds drey Originalia verfertigt, und jedem Krais eines zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg den 9. May (29. Aprilis) Anno 1629.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Antonius Winter.
Hans Steiner, Secretarius.

Sigmund

Sigmund Gabriel Holzschuher.
Johann Heinrich Hils.

Wegen des Bayrischen Krais.

Wegen Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn.

Christoph Abeg.
Johann Adelzreiter.

Wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg.

Steffan Feyertag, D. cum solita protestatione.

Wegen der Stadt Regenspurg.

Hanns Jacob Aichinger.
Hieronimus Perger.
J. Holbitter. Gumpelzheimer.

Von wegen des schwäbischen Krais.

Hannß Felix Ilsung.
Leonhard Weinhard.
Johann Christoph Wagner.

CLXVI.

Probationstags-Abschied der drey Kraise. Augsburg den $\frac{6}{26}$. Oct. Sept. Anno 1629.

§. 1.

1629. Als zu Folg dessen im Majo jüngsthin zu Regenspurg gehaltenen Münz-Probation-Abschieds der hochlöblichen im Münzweesen correspondirender drey Krais, des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen deputirten Churfürsten, Stände, Räth und Abgesandten (ausserhalb Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern, und der Stadt Regenspurg, welche gar niemand geschickt, und des Herrn Administratoris Herzogthums Würtenbergs, Ludwig Friderichs zu Würtenberg Fürstl. Gnad., welche der Stadt Augsburg Vollmacht, wie sub Nro 1. aufgetragen) zu Augsburg den 4. Octobr. (24. Septembr.) gegenwärtigen 1629. Jahrs einkommen, und sich folgende $\frac{5}{25}$. ejusdem an gewöhnlichen Orth zu der Seßion Vormittags gefunden, ist erstlich Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfalzgr. Wolfgang Wilhelms, Herzogen in Bayern ꝛc. Creditivschreiben an den Convent haltend, Nro 2. abgelesen, und von dem Directorio, was daselbsten dero Hofrath und Gesandter, Herr Licentiat Johannes Melonius mündlich angebracht, referirt, darauf ihme Gesandten auch weiter Audienz per Deputatos ertheilt, dessen Anbringen effectivè uf drey Puncten, und mit dem ersten fast uf den Schlag, wie bey dem Convent im Majo dieses Jahrs der Seßion und voti halben mit den andern, wegen der uf den vorigen Tag beschlossenen, und der Stadt Regenspurg Abschieds weiß aufgetragnen Beeydigung, Ihrer Fürstl. Durchl. auf dero vorhabende besondere Münzstadt Calmünz nothwendigen special Münz-Guardeins auf eine Anzeig, daß der Sistirung erstgemeldten Münz-Guardeins halben, bey der Stadt Regenspurg nunmehr die Sach richtig, endlichen mit dem dritten Puncten, auf Begehren einer Erlaubnuß, dreyßig bis in vierzig tausend Gulden halbe Batzen Münzung für Ihrer Fürstl. Durchl. Hof-Läger gestellt worden.

§. 2. Dieweil es aber, so viel den ersten Puncten belangt, an dem beym vorigen Münzprobationtag desiderirten Auftrag des Bayerischen Kraises abermals ermangelt, als hat dieses Puncten halben mit Wiederholung dessen, was bey vorigem Convent vorgangen, und geschlossen worden, nichts anders und gewirigers resolvirt werden könnten; so viel aber den andern und dritten Puncten anbelangt, obwohl ausserhalb von Andre Peters von Augsburg mündlicher beständigen Anzeig nach, von seiner Beaydigung zu Regenspurg nichts bescheinliches beygebracht worden; dieweil man aber dißfalls ihme nichts widrigs zutrauen will, ist er höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. zu gehorsamsten Ehren zugelassen, und darauf den dritten Puncten halben, in Ansehung der unten hernachfolgenden Umständen ziemlich verspührenden Uberflüsses, die begehrte Erlaubnuß kleiner Schiedmünzen auf zehen, oder meistens zwölf tausend Gulden resolvirt worden, inmassen den Herrn Gesandten solches durch die Herrn Deputatos also mündlichen wiederumen vermeldet worden.

§. 3. Es hat fürs ander bey diesem Convent Herr Graf Hugo von Montfort neben Stellung Christoph Wochers, welcher sich für den Montfortischen jetzigen Münzmeister dargege-

ben, durch ein Schreiben mit Nro 3. die bishero continuirlich verweigerte persönliche Stellung seines Münzmeisters, und special Guardeins zu entschuldigen unterstanden, mit Vorgeben, daß ausser Unwissenheit der vorgehenden Münzprobation-Conventen, die ihrigen etwann vergebens gereiset, und der Entschuldigung des jetzigen special Generalguardeins abermalig Aussenbleiben, mit dessen Unpäßlichkeit, auch angehängten Begehrn fernerer Erlaubnuß, halbe Batzen zu münzen. Nun hat hochgedacht ermeldter Herr Graf vor dißmal zu der Büchsen und Prob neun und zwanzig Werk halbe Batzen geschickt, unter dero Aufzüg, und Probierung sich dann, wie sub Nro. 14. A. und Nro. B. specifice beschrieben, und guten Theils Werk halben Batzen befunden, daß die hievorige Münzprobation-Abschied, im Schrot und Kron, und zwar wider das hievorige Interdict überfahren, und nicht in Acht genommen worden. Und dieweil in dem Fürstl. Würtenbergischen Schreiben an dem Hrn Grafen sub Nro. 5. eben dieser Guardein Wocher genennt, anjetzo aber für einen Münzmeister präsentirt, und der in den vorigen Münzprobation-Abschieden nothwendig, und zumal neben dem Münzmeister beyden Ständen, so eigne Münzen haben, erforderte special Münzguardein Montfort. Theils zuruck behalten, und nicht gestellet, beneben gleichwohl in ermeldtem Fürstl. Würtenberg. Schreiben, der im vorigen Abschied beschehene Auftrag der Beaydigung anderst, als man darmit intentionirt gewesen, aufgenommen, und nichts dessenthalben verrichtet worden, ist sich bey so beschaffenen Dingen nicht allerdings darein zu richten, vielweniger dem Hrn Grafen in seinen Zumuthungen zu willfahren gewesen, sondern man hat es bey den vorigen, und andern vorhergehenden Münzprobation-Abschieden mehr, und sonderlich des letzten Interdict dieses Puncten halben nothwendig verbleiben lassen müssen, welche dann hiemit nochmals ausdrücklich reassumirt, inmassen dem mehrgemeldten Wocher endlich die Nothdurft selbsten angezeigt worden, worbey es seyn Verbleiben hat.

§. 4. Und weil geklagt worden, daß in den Kraisen die Communication der Münzprobation-Abschieden nicht zu rechten Zeiten immediate geschehen, und übermäßigen Unkosten, auch etlicher Ihrer Contraventionen Entschuldigungen an Hand gegeben, und verursacht worden, ist es derohalben führohin auch zu verbessern, und mit den Communicationen ohne Mittel zeitlich genug zu verfahren sein Erinneren hiehero gestellt worden.

§. 5. Im übrigen wäre insgemein zu wünschen, daß sich so viel vornehme hohe Ständ, welche (wie fürkommen) in ziemlicher Anzahl das eigen Münzen ohne beaydigten special Guardein, ingleichen das Münzen kleiner Schiedmünzen ohne Zahl und Verlaubnuß fortsetzen, dermals einsten besser als bishero beschehen, an die wohlbedachte vorige Münzprobation-Abschied, sonderlich dieses Puncten halben der Schuldigkeit nachkehrenden, und andern mit gutem Exempel Vorleuchtenden, woraus sich besorglich eine neue Confusion in dem Münzweesen mit der Zeit ereignen möchte, ist derentwegen für gut angesehen, und geschlossen worden, solches diesem Abschied also nachmals einzuverleiben.

§. 6. Hierauf seynd die hiezwischen des jüngsten Abschieds zu den Krais-Büchsen eingeschickte Münzsorten, und dero ordinari, auch extraordinari Proben vollends durchgangen, und dero Beschreibung abgelesen worden, die befinden sich, Laut dero Descriptionen, wie sub Nris. 6. 7. 8. die ordinari und die extraordinari Proben, wie sub Nris. 9. 10. 11. Und nachdem sich unter den extraordinari Proben sub Nro. 9. zweyerley Sorten, nach gemachter ungerechter Thaler, die eine de Anno 1627. die andere 1628. dann weiter sub Nro. 10. ganz falsche Thaler betretten lassen, deren jene nur 7. die andere fünf löthig, die dritte gar nichts würthig, ist geschlossen worden, solche diesem Abschied einzuverleiben, damit die Obrigkeiten zu warnen, daß dergleichen falscher Sorten einschleichen, so viel möglich verhindert werden möge.

§. 7. Als auch zu End dieser Versammlung etlicher ohne Zweifel für Landmünz-Sorten von den Herrschaften angesehenen 10. Kreutzerer, und des Herrn Bischoffen zu Chur und der Stadt Costanz, und andern Gepräg Meldtung geschehen, welche das gemeine Volk leichtlich aus Irrthum für gerechte vierzehn Loth, und 4. Gren, haltende neun Theil Reichs-Thalers annehmen mochte, ist dern zur Handbring- und eigentlichen Probierung, auch gewöhnlichen Relation darüber zu erstatten, hiezwischen des künftigen Münzprobationtags den Guardeinen anbefolchen worden, und was derenthalben zu statuiren, bis dahin verschoben worden.

§. 8.

§. 8. Weiter ist befunden worden, daß das Einstossen der wüßlich vermünzten Sorten, von nicht weniger Ständen in diesen drey Kraisen, Theils gar und gänzlich unterlassen, Theils nur etliches eingeschickt, anders zuruck behalten, ist auch dieses halben der vorigen Abschied mehrere Observanz zu inculciren für eine Nothdurft ermessen worden, mit dem fernern Anhang, daß in den Schied- und Handmünzen der gar merklich verspührende Uberfluß, woraus zuletzt die vorgewesene Steigerung der gerechten groben Sorten, und des Silberkaufs besorglich erfolgen möchte, etwas angeregt, und darfür gewarnet worden.

§. 9. Wie dann endlich die zween anwesenden General-Münz-Guardein (dann der Bayerische sich nicht eingestellt) vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, des heil. Reichs Stadt Nürnberg die Schlüssel zu den Krais-Büchsen überantwortet, und dem löblichen Herkommen nach die anderweite Zusammen- und Einkunft auf den 5. May, (25. April) des mit Glück hoffenden sechzehen hundert dreyßigsten Jahrs, zu besagten Nürnberg angesehen worden, dessen Abschied drey gleichlautende besiegelt, und unterschriebene Exemplaria verfertigt, und neben gewöhnlicher Communication an die Röm. Kayf. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, und zween benachbarte Krais, jedwederm unter den drey Kraisen aines gefolgt worden. Gegeben zu Augsburg den 6. Octobr. (26. Sept.) Anno 1629.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Antonius Winter, D. mp.
Wolf Christoph Fleischmann.
Sigmund Gabriel Holzschuher uf Neuenbürg, und Thalheim.
Johann Heinrich Hils, D.

Von wegen des Bayrischen Kreis.

Johann Georg Schad von Beellmondt, Thumbherr. Nomine Salzburg, cum solita protestatione.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Ludwig Rem.
Hannß Felix Ilsung.
Leonhard Weinhardt.
Johann Christoph Wagner.

CLXVII.

Münzprobationstags-Abschied der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{27}{7}$. $\frac{\text{April}}{\text{May}}$ Anno 1630.

§. 1.

1630. Zu wissen, daß uf Datum den 6. May (26. April) Anno 1630. allhie zu Nürnberg, nach dem zu Augsburg den 6. Octob. (26. Sept.) Anno 1629. gemachten Anlaß löblichen Herkommens, und der Reichsordnung vor der hochlöblichen in Münzweesen correspondirenden drey Kraise, als des Fränkischen, Bayerischen, und Schwäbischen, hierzu deputirter Churfürsten und Städte wegen, abermals ein Münzprobationtag gehalten worden, welchen im Nahmen des Fränkischen Kraises Fürstl. Bamberg. und Nürnbergische, im Nahmen des Bayerischen Kraises allein Regenspurgische, dann von ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern, und Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg sich nemand eingestellt, noch Vollmacht gehabt, dann im Nahmen des Schwäbischen Kraises Augsburgische Abgeordnete mit Vollmacht von des Herrn Administratoris des Herzogthum Würtenberg Fürstl. Gnaden Besag der Copey sub Nro. 1. besucht, und ist verhandelt, und verabschiedet worden, wie unterschiedlich hernach folget:

§. 2. Erstlichen ist von dem Directorio ad describendum gegeben worden, was vor verschiedenem Sommer Anno 1629. hero der Obersächsische Krais communicirt, so zwar zu Augsburg auf dem vorgehenden Probationtag hätte fürkommen sollen, aber aus Mißfang liegen verblieben: hierzwischen des gemeldten Augsburgischen jüngsten Probationtags ist von Chursachsen, wie auch dem Rheinischen Krais keine Communication geschehen.

§. 3. Zum andern ist ad describendum gegeben worden, was Johann Burger Fürstl. Markgräfischer Brandenburgischer Münzmeister, an die Herren Nürnbergischen Deputirte schriftlich gelangt, wie sub Nro. 2. und der Handmünz halber solche dem Thaler nach zu

anderthalben Gulden zu fertigen gesucht, zweifels ohne den Anlaß, solchen Suchens dahernehmende, weil andere vornehme Ständ dieses Fränkischen Kraises, bey welchen der Reichs-Thaler zu achtzehn Batzen ausgeben, und eingenommen wird: auf gleichen Schlag ihre Handmünzen nach dem Reichs-Thaler zu anderthalb Gulden, und zwar ohne Bestell- und Beaydigung eines eignen special Münzguardeins, desgleichen ohne vorgehende Erlaubnuß, und sonsten ohne Maß und Zahl prägen, und zurichten lassen, mit solchem Profit, daß die halbe Batzen würdige Sorten für neun Pfenning verschoben werden, alles den hievorigen Münzprobations-Abschieden gestracks zuwider. Ist derentwegen für gut ermessen worden, solchen Mißbrauch dem gemeldten Markgräflichen Münzmeister nicht allein nicht zu erlauben, sondern daß selbiger Mißbrauch auch insgemein hiemit Abschieds-weiß verbotten, und die heilsame vor dessen wohlgemachte Ordnungen dessenfalls repetirt werden sollen, mit dem fernern Anhang, daß gegen den Uberfahrern gebührende Anthung vorgenommen, und keinem Münzmeister bey seinem geleisten Ayd weiter nachgesehen werden solle. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu behelfen, ist sub Nro. 3. eine Austheilung beygefügt, wie sich in Schiedmünzen nach Achtung des Reichsthalers zu achtzehen Batzen zu verhalten.

§. 4. Wie dann vors dritte fürkommen, daß etliche Fürstl. Bambergische Cammerräth mit dem Münzmeister zu Fürth Conrad Stützen einen Accord, aus ungenugsam von den Probation-Abschieden habender Information aufgerichtet, und einen special Guardein zu Bamberg beaydigen lassen; dieweil aber derselb Accord den vorigen Münzprobation-Abschieden ungemäß, so haben Sr. Fürstl. Gnaden zu Bamberg durch ihre Abgeordnete sich nit allein den gemeldten Probation-Abschieden zu conformiren erklärt, auch den Münzmeister selbsten neben seinen special Münzguardein gen Nürnberg auf diesen gegenwärtigen Convent vorzubescheiden, befohlen, er aber hat sich mit Vorwendung Leibsunpäßlichkeit absentirt, und allein den Münzguardein Ernst Bezolt von Mariaberg geschickt, ist demselben von sein Münzmeisters wegen, wessen sich künftig zu verhalten, nit allein ernstlich untersagt, sondern auch ein leiblicher Guardeins Ayd auferladen, und für dißmahl über zehen tausend Gulden Handmünzen ohne weiter Erlaubnuß nit zu münzen, noch darzu zu helfen verbotten, und sonderlich dem mehrgedachten Münzmeister zu Fürth bey seinen Pflichten, und Vermeidung unnachläßiger Straf anzuzeigen aufgetragen worden, daß er keiner Herrschaft, bey deren die Reichsthaler zu achtzehen Batzen ausgegeben, und genommen werden, hinfort mehr Handmünzen nach Achtung des Reichsthalers zu anderthalben Gulden, und ohne sonderbare der Ständ Erlaubnuß fertigen solle, es werde ihme gleich hierzu ein special Guardein gegeben oder nicht.

§. 5. Zum vierten haben Herrn Marggraf Friderichs zu Baaden Fürstl. Gnaden Besag der Beylag Nro. 4. in diesem Convent schriftlich gesucht, daß dero zu Ausfertigung ganzer und viertels Thaler ausgeschlossen allerhand Münzen, als deren sie m[illegible] zu stehen sich erklärt, ein Münzmeister Peter Marzolch Pfeiffer, und dessen Prob zu Stuttgarten bey dem Schwäbischen General-Münz-Guardein zu nehmen erlaubt werden möge, mit dem eventualischen angehängten Erbieten, daß es je also nicht zu verstatten, daß seine Fürstl. Gnaden einen special Münzguardein bestellen, und zu Stuttgarten beaydigen lassen wollen.

Dieweil aber gemeldter Peter Mazolch Pfeiffer bishero nit für einen Münzmeister, sonder für einen Guardein beaydigt, und approbirt, die hievorige Münzprobation-Abschied aber lauter vermögen, daß ein jeder Stand, welchen die gemeine Krais Münzstädt nicht annehmlich, einen besondern approbirt- und beaydigten Münzmeister, und neben demselben auch einen besonderen special Münzguardein halten solle, so werden Sr. Fürstl. Gnaden hiemit gewiesen, solcher wohlbedachtlichen Ordnung sich in Bestellung, und würklicher Beaydigung beeder Aemter (ohne Adhibirung des General-Krais-Guardeins, als deme solches hiemit verbotten) gemäß zu verhalten, und auf dem Fall es also geschehe, wird hiemit hochermeldts Herrn Herzogthums Würtenberg Administratoris Fürstl. Gnaden Abschieds-weiß, die Examinir- und Beaydigung beeder des vorgemeldten Marzolchen für einen Münzmeister, und dann eines qualificirten special Münzguardeins aufgetragen, in Verbleibung dessen aber das Münzen hochermeldts Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden verbotten.

§. 6. Zum fünften seynd unterschiedlicher Stände Münzen ausgangen, welche zu ordentlicher Prob nicht überschickt,

schickt, noch in die Krais-Büchsen eingestossen worden, deßhalben wird hiemit die vorige Probation-Abschied in bessere Obacht zu nehmen erinnert.

§. 7. Hiernächst seynd zum sechsten die von eingeschickten Sorten genommene ordinari Proben durchgangen, und in allen drey Kraisen befunden worden, wie Copia sub Nr. 5. 6. 7. mehrers besaget.

§. 8. Und zum siebenden seynd die zu Augsburg jüngsthin verglichene extraordinari Proben, der in selbigen Abschied gemeldter Churischer, Constanzischer, und anderer sehr gemeinwerdenter zehen Kreutzer fürgenommen worden, wie sich nun dieselbige befunden, und daß bey jedwederm Stuck auf dem Fuß des Reichsthalers pro anderthalben Gulden fünf viertels Kreutzer Verlust seye, das gibt die Bescheinung sub Nro. 8. mit mehrerm. Damit nun solche einhaltige Sorten für gute neun Theil Reichsthalers, sechs Theil Guldengroschens, oder zehen Reichskreutzer nicht mehr mit Schaden und Einbuß des gemeinen Manns in diesen drey Kraisen genommen werden mögen, ist solches männiglich zur Nachricht und Warnung dem Receß hiemit also einverleibt.

§. 9. Als man sich fürs achte zu des Herrn Grafens von Montforts Gnaden auf die hiebevor deßhalben gemachte unterschiedliche Abschied zuverläßig versehen, dieselbige sollten die hiebevor zu mehrmalen erforderte Bücher und Verzeichnussen, neben eines rechtschaffenen Münzmeisters, und absonderlichen special Münzguardeins zu Examinir- und Beaydigung bey diesem Convent dermaleins gestellt, und beygebracht haben, so ist doch, Laut der Beylag sub Nro. 9. ein blosses Excusations-Schreiben deßhalben einkommen, und wird zwar daraus das Anerbieten alles fernern Handmünzen Prägens acceptirt, und dessenthalben die unterschiedliche hievorige Verbott des Münzens so lang und viel, bis den hochlöblichen Ständen aller drey Kraisen von mehrermeldten Herrn Grafen, mit Sistirung, wie vor gemeldt, der beeden qualificirten Personen zu dero Beaydigung ein würkliches Genügen geschickt, ingleichen umb sonderbare Erlaubnuß, so viel die Handmünzen betrift, einer benannten gewissen Summen angehalten, und ausgebracht wird, hiemit per expressum repetirt.

§. 10. Und weil fürs neunte die Gefahr mit denen im vorigen Augsburgischen Probation-Abschied mentionirten falschen nachgemachten Thalern unter Herrn Herzogen Christians von Braunschweig und Lüneburg Zeichen, ingleichen mit falschen nachgemachten Thalern, so von einem Juden bey Basel herrühren sollen, unter des heil. Reichs Stadt Nürnberg Zeichen, wie sub Nro. 10. und 11. gar und groß merklich, und der Betrug hoch schädlich, so ist solche beederley Sorten hiemit nochmals offentlich zu verbieten für rathsam ermessen worden.

§. 11. Endlichen seynd die drey anwesende General-Guardein vorgefordert, ihrer Pflicht, worauf sie geschwohren, und daß sie sich hierin von niemandten irr machen, oder davon abführen lassen sollen, erinnert, und des heil. Reichs Stadt Regenspurg die Schlüssel zu den Krais-Büchsen überantwortet, zu der anderweiten Herbst-Zusammen- und Einkunft aber, Sonntag der $\frac{1}{3}$. Octobr. künftig bestimmt, und aufgenommen worden.

Dessen Abschieds seynd drey gleichlautende besiegelt- und unterschriebene Exemplaria verfertigt, und neben gewöhnlicher Communication an die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, und zween benachbarte Krais, jedwedern unter den dreyen Kraisen eines gefolgt worden. Geben zu Nürnberg den 7. May (27. April) Anno 1630.

CLXVIII.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{8}{18}$. Octobris Anno 1630.

1630. Zufolg dessen in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg bey dem daselbst gehaltenem Probationtag, den 27. April (7. May) heuriges Jahrs gemachten Schlusses, ist auf Montag den $\frac{4}{14}$. Octobris in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg abermahls ein Münzprobations Convent, dem löblichen Gebrauch und Herkommen, zwischen der drey im Münzweesen correspondierender Kraise, als des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen deputirter hochlöblichen

Churfürsten und Städte ansehnlichen Herren Abgesandten, Räthen und Bottschaften gehalten worden, bey deme sich dann von wegen des Fränkischen Kraises Fürstl. Bambergische, von wegen des Bayrischen Kraises Churfürstl. Bayerische, Hochfürstl. Salzburgische und Regenspurgische, von wegen des Schwäbischen Kraises mit Vollmacht und Schreiben, von des Herrn Herzogen und Administratoris zu Würtemberg Fürstl. auch ihren eignen Gewalt, wie sub Lit. A und A a von dero Herrn und Obern Augsburgische Abgesandte, Räth und Bottschaften befunden, und ist darbey verabschiedet und geschlossen worden, wie hernach beschrieben.

§. 1. Obwohl erstlich in hievorigen Münzprobation-Abschieden, alles und jedes, wessen sich die Ständ im Münzweesen sonderlich bey etlicher eigends anstellend- und unterhaltenden Münzen, auch darzu gebrauchenden Personen zu bezeugen, so deutlich und klar, auch heylsam und nutzlich decidirt und verabschiedet, daß es nit wohl besser und nutzlicher bedacht werden können, daß nemlich auf die absonderlichen Münzen, neben sonderbarlich beeydigten Münzmeistern, nicht die General-Krais Münzguardeinen, sondern jedes Orts ein absonderlicher geschworner Münzprobierer, neben dem special Münzmeister vorgestellt und beeydiget wurden, vermittelst derer die den Ständten für dero Land und Leuth auf sonderbares Ansuchen um eine gewise Anzahl zu bewilligen angesehene, auch anderst nicht zuläßige Hand- und Schiedmünzen, was halbe Batzen und darunter, aber nicht darüber seynd, tolerirt und gedultet werden mögen; so will doch immerzu (wie es dannoch beharrlich erscheinet) von deren etlichen Ständen, welcher in den vorigen Abschieden special Meldung geschehen, verbottene Nebenweeg gesucht, aus der Schiedmünz nur blos zu vorberührten ein gemessenlich, und anderst nicht zuläßiger Fertigung, gleichsam ein Commercium gemacht, unziemlicher Gewinn daran gesucht, und zu solchem Behuf die Stell und Beaydigung derer zu solchen Schiedmünzen adhibirender Personen durch allerhand gebrauchende Excusationes und Elusiones hinterzogen, umgangen, und die so wohlbedächtliche der Abschied Vorsehungen hindann gesetzt werden.

§. 2. Wie dann fürs andere von dem Fürstl. Marggr. Brandenburgischen Münzmeister Johann Buzern, daß er sein Vorhaben, so ihme im nächstvorgehenden Münzprobation-Abschied geunbilliget, einen Weeg wie den andern beharren wolle, nemlich ganze Batzen zu münzen, item Hand- und Schiedmünzen, ohne gewisser Summen Erlaubnuß zu fertigen vorkommen, und von dem Marggr. Badischen Münzmeister und Guardein, ob der jüngste Nürnbergische Abschied in dessen vierten Puncten observirt worden, die wenigste Nachrichtung seithero nicht eingelangt, werden derowegen dieses Falls die hievorige wohlbedächtliche Abschied, und sonderlich das Verbott, ohne einer gewissen Anzahl Schiedmünzen Erlaubnuß keine mehr verfertigen zu lassen, und zu fertigen, nochmals hiemit wiederholet, mit der angehängten Warnung, daß man in beharrlicher Continuirung dergleichen Mißbräuch gebührenden Ernst wider deren Schuldschaften wird fürnehmen müssen, und weilen sich gleichwohl der Fürtische Münzmeister Conrad Stüz bey diesem Convent persönlich gestellt, so ist ihme nicht allein die Nothdurft, wegen seinigen bishero Verhaltens, mündlich untersagt, sondern auch aufs künftige die Probations-Abschied in allen Puncten ein leiblicher Ayd auferladen worden, den er auch würklich geleistet hat.

§. 3. Und obwohl drittens des Herrn Grafen zu Montfort Gnaden, wegen halber Batzen Münzung Erlaubnuß schriftliche Ansuchung gethan, unbenannt einer gewissen Summen, wie Herkommen, und es den vorigen Abschieden gemäß, billg geschehen sollen, mit Vorwendung, daß deren dieselbe Refier Lands zur Abtreib- und Draussenbehaltung vieler neu aufstehender Schweitzerischer, und anderer gering haltiger, und verbottener drey Batzner bedürftig, mehrern Besag des Gräflichen Schreibens sub Lit. B. selbsten, neben welchem sie dann invermeldte zwo Personen, mit denen im Münzweesen gehaltenen, nun so oft desiderirten Registern dermaleins zur Stell geschickt; dieweil man sich aber in Relation, was bey hievorigen Conventen dieses Herrn Grafen und seiner Leuth begangener Mißbräuchen im Münzweesen halber, und in specie dessen erinnert, daß Se. Gnaden im Frühlings-Abschied Anno 1626. das halbe Batzen Münzen ausdrücklich verbotten, und für dißmal in Ersehung der eingeschickten Bücher befunden, daß Se. Gnaden durch mehrtheils eigens gehaltene Juden dem Silberkauf zu beharrlichen Vortrieb ihres angemasten halber Batzen Münzens nachgestrebt, von Anno 1626. bis 1629. inclusivè über 300000. fl. solcher Sorten, wider Verbott, prägen lassen, also daß

der

der Vortheil etliche 1000. fl. sich belossen, worunter der eine vorgestellte vor diesem auf das Probieren, und die Münz-Probation-Abschiede Beaydigte seine Pflicht hindann gesetzt, dem andern vorgestellten aber, und der Herrschaft selbst die offentliche Verbott, Probation-Abschied, und sonsten die Reichs-Münzordnungen nicht verborgen seyn können, noch sollen, so hat man diese zween Montfortische vorgestellte, wiewohl sonsten ihrer Wissenschaft in Münzsachen halben genugsam erfahren befundene, und beregtes ihres sträflichen Mißhandels wegen, einhelliglich für unzuläßlich, und den führohin alles ferners Münzen in diesen drey Kraisen zu verbieten seyn erachtet, auch männiglich zur Nachricht dem Abschied also einverleibt. Und dieweil man gleichwohl auf sonderbare Abstraffung obiger Excessen dißmals nit instruirt, so wird jedwederen von den Herrn Deputirten hiemit anheims davon zu referiren, ufgetragen, und die wohlverdiente Straf, auch die Auferlegung des wieder Ein- und an sich Wechslens aller solcher verbottener Weiß ausgebrachter Sorten, wie es andere Ständ gleichfals haben thun müssen, hiemit per expressum vorbehalten, welche jetztbemeldte Bediente auch von statten ehe nicht gelassen worden, bis sie sich alles Münzens in diesen dreyen Kraisen führohin zu enthalten angelobt, gestalten des Herren Herzogen und Administratoris zu Würtenberg Fürstl. Gnaden hiemit Abschieds-weiß ersucht worden, nicht allein die Intimation dieses gegenwärtigen Receß desto zeitlicher zu thun, sondern auch ob deme gelebt werde Aufsicht zu haben. Endlichen wird dem Herren Grafen zu Montfort ohne anderweite Stellung taugenlicher zweyer Personen zum Examine und Pflichtleistung hievorigen Abschieden gemäß, alles Münzen hiemit verbotten, und zu künftiger mehrer Nachricht seynd die Gräfliche eingeschickte Bücher behalten, und Herrn Cammerer und Rath des heil. Reichs Stadt Regenspurg anvertraut.

§. 4. Sonsten seynd viertens die ordinari, und extraordinari Proben durchgangen, und befunden worden, wie Lit. C. CA. CB. D. mehrers ausweisen, und weil eine extraordinari Prob von falschen Reichsthalern mit nachgemachten Zeichen der Stadt Embden neu herfür kommen, so sich verhält, wie die Beschreibung, und der Abriß Lit. D. zu erkennen geben, so werden selbige böse Thaler zu nehmen hiemit verbotten, und der Abriß auch, und die Beschreibung zue Nachricht gehöriger Orthen communicirt.

§. 5. Fünftens ist nachmals Klag fürkommen, daß sich in den Oberlanden, gegen die Schweitz, und dem Schwartzwald zu, die im Nürnbergischen jüngsten Convent zur Prob genommene, und Warnungs-weiß veruffene zehen Kreutzerer nicht allein verliehren, sondern auch von andern mehrern Ständen dergleichen Sorten auf den Schlag der Schiedmünzen ausgefertiget, und unter die Leuth gebracht werden wollen, so gar daß die Zahlungen in hohen Summen zu leisten unterstanden, und das leidige hievorige Unweesen, welches die damalig gewesene drey- und sechs Bätzner, und andere dergleichen Sorten caßirt, wiederumen reducirt zu werden besorglich, derentwegen ist beschlossen worden, daß niemanden in diesen dreyen Kraisen angeregte drey Bätzner und 10 Kreutzerer, es seyen unter weß Zeichen sie wollen, zu nehmen, ja gar keine Schiedmünzen mehr, es sey zu 3. oder auch einzeln Batzen (ausgeschlossen halbe Batzen, und was darunter) zu fertigen verstattet werden solle.

§. 6. Dieweil sechstens auch das Beschneiden der Thaler, so vermittelst eines Druckwerks, und in andere Weeg unvermerkt zuwegen gebracht, sonderlich aber die Steigerung der Ducaten und Goldgulden sehr gemein worden, und angeregte Goldsorten am End und Orten, wo dero rechter Werth in Acht genommen, wie schier gar nicht mehr gesehen werden; so ist diesem Abschied eine Warnung an alle Obrigkeiten dieser drey Krais einzuverleiben für nothwendig ermessen worden, daß sie fleißig Bestell- und Achtung auf die berührte Beschneider der guten gerechten Thaler, auch Steigeren der Goldsorten, sonderlich auf diejenige, so ein Commercium damit treiben, machen, und haben wollen, damit die Schuldhafte betretten, und gebührlich abgestraft, auch solche sonsten dergleichen unziemliche Steigerung verhütet werden mögen.

§. 7. Fürs siebende ist bey diesem Convent vermerkt worden, daß das Einstossen in die Krais-Büchsen von etlichen Ständen gar unterlassen, und da gleich ausser etlicher Sorten zur Prob geschickt, selbige nicht in die ordentliche Krais-Büchsen, sondern â parte Paquetleins-weiß beygebracht werden, solches soll führohin auch verbessert, und gehalten werden, wie es das löbliche

Herkommen, und die Ordnung mit sich gebracht.

§. 8. Fürs achte ist bey diesem Convent angebracht worden, daß die halbe Batzen directè und indirectè in die Zahlungen der hohen Sorten eingemischt werden wollten, also daß unter einer hohen Summen, zum Exempel 1000. fl. unter jedem 100. fl. 25. fl. halbe Batzen eingetragen, und des heil. Reichs Münzordnung in diesem Fall auch auf jedes 100. fl. und darinnen absonderlich auf 25. fl. halbe Batzen, als ob es so viel unterschiedliche Zahlungen wären, auch in den grösten Summen verstanden werden wollen, woraus dann entweder der halben Batzen, deren vorhin mehr als zuviel unleidentliche Vermehrungen, oder des Commercii Sperr und Schwerermachung erfolgen wolle. Weilen man aber auf solchen Puncten zu Erledigung für dißmahl nit instruirt, so ist es zum Nachgedenken auf künftigen Probationtag gestellt, und immittelst für gut angesehen worden, daß jeder Stand bey den Seinigen sich vor Uberfluß und Schaden, so viel müglich, hüten und warnen, auch den hievorigen Abschieden sich gemäß verhalten wolle.

Schließlichen seynd die General-Guardein vorgefordert, ihrer Pflicht erinnert, die Schlüssel zu den Büchsen, der Ordnung nach, des heil. Reichs Stadt Augsburg Abgesandten zugestellt, und abgeredt worden, daß die Herren subdelegirte Münzräth den $\frac{11}{1}$. May schierst künftiges Jahr in ermeldter Stadt Augsburg wiederumen zusammen kommen sollen. Zu Urkund seyn dieses Abschieds drey Originalia verfertiget, und jedem Krais eines zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg den $\frac{16}{6}$. Octobris Anno 1630.

CLXIX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kraise. Augsburg den $\frac{13}{3}$ May 1631.

1631. Als der dreyen im Münzweesen correspondierenden, des Fränkischen, Bayrisch- und Schwäbischen Kraises deputierte Churfürsten und Ständte (ausser Churfürstl. Durchl. in Bayrn, und der Stadt Regenspurg, so niemand geschickt, dann Herrn Herzogs und Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Gnaden, so die Stadt Augsburg Craft Schreibens Lit. A. gevollmächtigt) durch dero wohlansehnliche Subdelegierte diesen der Ordnung nach hiehero angesetzten ordinari Probationtag besuchen lassen, seynd erstlich der General-Gwardeinen verfaßte Relationes über die ordinari mit Lit. B. C. D. dann hernach über die extraordinari Proben mit E. F. gezeichnet abgelesen worden.

§. 1. Wann sich dann in den ordinari Proben soviel befindet, daß wieder öfters beschehenes-Verbott nit allein das ganze Batzen- und Dreykreutzerer- sondern auch ohne Erlaubnuß halbe Batzen Münzen continuiret wird, als werden hiemit die vorige wohlbedachte in diesen dreyen Fällen ergangene Abschied und Verbott mit dieser Communication nochmahls repetirt, daß man auf fernere Beharrung und Fortsetzung obangeregter Contraventionen gegen den Schuldhaften ernstliches Einsehens zugebrauchen endlichen gesonnen. Und weilen auch etliche Ständte die Jahrzahl auf ihre Münz zu prägen unterlaßen, daraus allerhand Inconvenientien entstehen könnten, als wird hiemit Abschiedsweis gebotten, inskünftig ohne Jahrzahl nit zu münzen.

§. 2. Nachdeme auch aus den extraordinari Proben sub Lit. E. erscheinet, daß unterschiedliche Sorten falsch nachgeprägter Thaler sich hin und wieder ereignen wollen, als ist dahin einhelliglich geschlossen worden, daß solche samtlich durch offene Anschläg (zu dem Ende dann dieser Abschied samt derselben Abdruck den Ständten fürderlichst zu communicieren) verruffen, und verbotten werden sollen; wie ingleichen jedes Orts Obrigkeit die ihrige von Annehmung der albereit verruffenen zehen Kreutzer und drey Bätzner (dardurch die gute grobe Sorten von Gewinnsichtigen aufgewechselt, aus dem Lande geschleicht, die Commercien merklich gehindert und ersteigert würden, auch das vorige leydige Unweesen der silberlosen Münz leichtlich widerherfür wachsen dörfte) abzuhalten, und vor Schaden zu warnen wissen wird.

§. 3. Drittens, obwolen man im jüngsten Regenspurgischen Abschied ad refe-

roferendum genommen, und bey jetzigem Probationtag zu Erklärung gestelt, wessen sich in Zahlung grosser Geld-Summen, darinnen bey jedlichen hundert Gulden, fünff und zwanzig Gulden halbe Batzen, und andere geringe Sorten eingemischt werden wollen, hinführo zu verhalten; dieweiln jedoch die Herren Subdelegirte dißmals in geringer Anzahl, ist es bis auf künftig völlige Zusammenkunft verschoben, und interim bey denen zu Regenspurg den $\frac{18}{8}$. May und $\frac{15}{5}$. Octobris zu Augsburg Anno 1624. gemachten Abschieden gelassen worden.

§. 4. Zum vierdten, als Hochfürstl. Salzburgischer Herr Abgeordneter fürbracht, wie Seiner Hochfürstl. Gnaden begerten, zwey bis drey tausend Gulden halbe Batzen zu Schick- und Bezahlung der Bergwerk Leuth münzen zu lassen, haben benannte Summen samtlichen die Herren Subdelegirte ohne Weigern bewilliget.

§. 5. Fünfftens hat des H. Reichs Stadt Augsburg Johann Schandel, für einem special Guardein zur Examinir- und Verpflichtung gestelt, denselben die General Guardein nach vergangenen Examine für qualificiert erkannt, darauf er die gewöhnliche Pflicht geleistet.

Schließlichen seynd die General-Guardein erfordert, ihrer Eids-Pflicht erinnert, und dieweil den 25. Sept. (5. Octobr.) diß Jahrs in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg einzukommen abgeredt, und verglichen, so seynd dem Herrn Nürnbergischen Gesandten die Schlüssel zur Büchsen zugestelt, und zu Urkund dieser Abschied dreymal in Originali gefertigt, und jedem Krais einer eingehändiget worden. So geschehen Augsburg den $\frac{13}{3}$. May An. 1631.

CLXX.

Max. I. Verboth fremder Schiedmünzen, 1636.

1636. Obwohlen hie vor diesem durch die drey im Münzweesen correspondierende Krais verglichen und beschlossen, auch darauf in unsern Fürstenthum und Landen, durch General-Mandat gebotten und verbotten, und hernach, sonderlich erst unterm 17. Sept. verschienen 1635. Jahrs, wiederholt, und erstlich befohlen worden, daß hinfüro keine Zehenkreutzerer, oder andere dergleichen Schiedmünzen, wie auch keine andere halbe Batzen in den Bezahlungen sollen angenommen, und ausgeben werden, als diejenigen zehen Sorten, welche in selbigem Mandat ordentlich gesetzt, und abgedrucket gewesen, und nochmahlen zu besserer Nachricht, in diß gegenwärtige fernere Mandat, wiederumen gestellt seyen. So bezeigt sich doch je länger je mehr im Werkh, daß deme nit schuldiger massen nachgelebt, sondern solchem Gebott, und Verbotten zugegen unterschiedliche zu geringhältige, auch sonsten unzuläßige Schiedmünzen, sowohl an Halbbatzen, Kreutzer, Halbkreutzer, und Pfenning, als auch sonderlich an Zehenkreutzern, Drey- und Sechsbätzner, und dergleichen häuffig in unsere Land, noch auf Dato eingeschleicht, und in allen Bezahlungen offentlich eingenommen, und ausgeben werden. Wann wir aber solches in unsern Landen länger also zu verstatten, keines Weegs gedenken, sonder demjenigen Landschädlichen Unhail, welches aus solchen geringhaltigen und verbottenen Münzen zu besorgen, und man hiebevor mit höchstem Schaden erfahren, in Zeiten Rath schaffen, und fürkommen wöllen, als thun wir vorig unsere Mandat und Landgebott hiemit nochmahlen wiederhollen, und im ganzem Ernst befehlen, daß fürohin durchgehend, und ohne Unterschied, alle die Münzen von Zehenkreutzerer, Drey- und Sechsbätzner, und was dergleichen Sorten mehr seyn, welche nit nach dem Schrott und Korn des Thalers gemünzt, und dessen Theil seyn, durchaus verbotten; wie auch keine andere Halbbatzen gangbar seyn, weder obvermeldte, und in diesem Mandat wieder abgedruckte zehnerley Sorten, welche in Anno 1626. von denen im Münzweesen correspondierenden drey Kraysen, für zuläßig und gültig erkennet worden, und dann auch durchgehends alle Kreutzer, Halbkreutzer, und Pfenning (ausser was wir bey unserer Münzstadt, zu Nothdurft unserer Fürstenthum und Landen münzen, und menniglich, wer es bedarf, erfolgen lassen) ganz und gar verbotten seyn, und keines Weegs mehr angenommen, noch in unsern Landen ausgeben werden sollen. Es soll auch der Reichsthaler höher nit als pr. 1. fl. 30. kr. genommen und ausgeben werden, und ob man gleich wohl Ursach genug, daß solche verbottene Münzen, gleich von

Dato an, wegen der vorausgangnen Mandaten und Verbott, nicht sollen genommen werden, so wöllen wir doch zum Ueberfluß, und damit sich menigslich deren entladen könte, noch Zeit, bis auf den ersten Sept. nächstkommend, geben, von solchen Tag an aber, sollen berührte Münzen ganz und gar verbotten seyn. Auf daß auch dieses unser Mandat mehrer Nachdruck und Würkung habe, sollen die Uebertretter, welche sich nach Verfliessung obgesetzten Termins, weiters dergleichen verbottene und unzuläßige Münzsorten einzuschleichen, zu nehmen, und auszugeben unterstehen wurden, es geschehe gleich heimlich oder offentlich, auf wasserley Weiß und Weeg, über die Confiscation und Verwahrnung solcher verbottener Sorten noch mit mehrer Geldstraff, und nach Beschaffenheit der That und Umständen gar an Ehr, Leib und Leben gestraft, und von solchen Confiscationen und Geldstraffen uns der halbe Theil eingehn und verrechnet, aus dem übrigen halben Theil aber, die Helffte den Beamten, und die andere Helffte den Anzeigern, es seyen gleich die Gerichts Amtleuth, oder andere sonderbare hierzu bestellte Personen, und heimliche Aufseher, gereicht werden. Und wann sich nach erstgesetzten Termin des 1. Sept. bey den Beamten, und Obrigkeiten, wie bisher geschehen, noch Fahrläßigkeit erfunden, und durch sie, ob diesem unserm Gebott, nit ernstlich halten wurden, gedenken wir gegen selbigen fahrläßigen, ebenmäßig solch exemplarische Straff unnachläßig vorzunehmen, daß sie mit ihrem Schaden erfahren und lehrnen, daß wir unsere ausgehende Mandat und Befelch gehalten haben wöllen, sonst da sich jemand befinden wurde, der solch verbottne Sorten in dem bestimten Termin anderwärtig nit ausgebracht hätt, von deme soll mans bey unserer Münzstadt annehmen, und darfür bezahlen, was sie dem innerlichen Halt nach, werth sein werden. Schaffen und gebieten hierauf gnädigist und ernstlich, daß alle und jede unsere Beamten, nachgesetzte Obrigkeiten, ihnen diß unser ernstliches, unsern Land und Leuthen zu Gutem, auch zu Abwendung grössern Unheils, gemeinte Gebott, alles Fleiß angelegen seyn lassen, und steiff darob halten, als wir dann darauf, und ob dem, also schuldiger massen gelebt werde, unser sonderbare Obacht bestellt, und gegen den Uebertrettern, es seyen Beamte oder andere, welche dieses Mandat zu überfahren sich vermessen, der Schärffe nach verfahren werden solle, darnach sich meniglich zu richten, und vor Schaden zu hieten. Geben in unserer Hauptstadt München, unter unserm Churfürstl. Secret den letzten Monaths Tag Julii Anno 1636.

CLXXI.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den $\frac{18}{8}$. Nov. Anno 1637.

§. 1.

1637. Demnach nun in sechs Jahren, wegen noch schwebender Kriegs-Empörung, die bey den hochlöblichsten im Münzweesen correspondirenden dreyen Kraisen, benanntlich dem Fränkischen, Baierischen, und Schwäbischen, ehedessen rühmlich hergebrachte Probationtäg ersitzen blieben, und aber die unumgängliche Nothdurft erfordert hat, selbige algemach wieder in vorigen Schwang zu bringen. Als ist die Reassumptio vom Directorio den $\frac{15}{5}$. hujus einzukommen ausgeschrieben, damit in des heil. Reichs Stadt Regenspurg, der umgehenden Ordnung gemäß, ein Anfang gemacht, und solcher Convent im Nahmen des Fränkischen Krais durch Fürstl. Bamberg. und Nürnberg, anstat des Bayerischen durch Churfürstl. Bayerische, Salzburgische, und Regenspurgische, sodann wegen des Schwäbischen Kraises durch der Stadt Augsburg Subdelegirten allein (dann vom Herzogthum Würtenberg niemand, auch so gar kein Entschuldigung einkommen) beschickt worden. Bey dieser Conferenz hat man vor allen Dingen hochnothwendig zu seyn ermessen, die bey dem hochlöblichsten Bayerischen, und Schwäbischen Kraisen erledigte General-Guardein zu ersetzen, gestalt dann zu dem Ende, wegen des Baierischen Kraises aus Mangel anderer tauglicher Personen, der Stadt Regenspurg Münzmeister Nahmens Johann Butzer, welcher schon vor vielen Jahren eine General-Guardeinstelle, mit der drey correspndirender Krais guter Satisfaction bedienet, jedoch dergestallt angenommen, und verpflichtet worden, daß jetztermelder Buzer, weiln nicht herkommen, noch

räth-

räthlich, eine General-Guardein- und Münzmeistersstell conjunctim per unum & idem subjectum vertretten zu lassen, nur vor dißmahl ad supplendum defectum personarum, und länger nit dann bis auf andere Disposition neben der Stadt Regenspurg Münzmeister-Amt, auch des Baierischen Krais General-Guardein verwesen; hingegen aber der Stadt der Herren Deputirten selbst Erbieten nach, obliegen soll, sich um einen andern absonderlichen tauglichen General-Guardein, damit die Stellen wieder von einander separirt werden, zu bewerben, und uf den 23. Febr. (5. Mart.) hoffenden 1638. Jahrs in des heiligen Reichs Stadt Nürnberg dern Examini, darzu das Directorium, und im Nahmen der drey Krais jetzt benannte Stadt Nürnberg deputiren sollen, vorstellig zu machen, examiniren, und zugleich verpflichten zu lassen. Und nachdeme auch im Nahmen des Schwäbischen Kraises zu Wiederergenzung der General-Guardeinstelle niemanden vor dißmahl präsentirt worden; als wird selbiger Krais hiermit Abschieds-weiß gebührlich erinnert, seinen künftigen General-Guardein uf bestimmten 23. Febr. (5. Mart.) ebenermassen nach Nürnberg ad Examen, und da er für qualificirt geachtet wird, zur Pflichtleistung zu verweisen. Unterdessen, und länger nicht, hat des Bayerischen Krais interims General-Guardein an statt des noch ermanglenden General-Guardeins im Schwäbischen Krais, auch die vom Fränkischen einkommene Werk, doch mit künftigem Vorbehalt des Schwäbischen dißfalls habenden Rechtens in die Prob gesetzt. Nach diesem ist im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, Christoph Früchtinger zum special Guardein präsentirt, examinirt, sufficient erkannt, und in gewöhnliche Pflicht verfast worden.

§. 2. Sonsten ist seit denen von sechs Jahren hero verbliebenen Probationtägen ein grosse Anzahl von neuen Werken einkommen, und alles uf der Subdelegirten Ankunft, aus Ursachen der Fränkische General-Guardein, wie obgedacht, nur noch allein bey Leben gewesen, verschoben worden, und also vorher kein Anfang gemacht werden können, dahero man für gut angesehen, zu Erspahrung der Spesen und Gewinnung Zeit vor dißmahl nur etliche Werk, von den ersten, etliche von den mittlern, und etliche von den letztern Jahren in die Prob zu setzen, welche sich befunden, wie die Beylagen Lit. A. B. und C. ausweisen, und damit bey künftigen Conventen die der drey Kraisen Subdelegirte nicht lang ufgehalten werden, sondern die Conferenzen schleunig von statten gehen, wird einem jeden Stand ufgetragen, hinführo bey Zeiten seine neue Werk gehöriger Orten einzuschicken, und nicht erst bey der Münzräth Ankunft zu übergeben, oder gar zuruck zu halten.

§. 3. Nachdeme auch seit denen von Anno 1631. verbliebenen Probationtägen von voriger heilsamen Abschieden Observanz zweifelsohne injuria temporis in nachgesetzten Puncten ziemlich abgewichen worden, als werden selbige anhero um darüber inskünftig steif zu halten, wiederholet. Und für ein erst, hat die unbetrügliche Experienz zu erkennen gegeben, was das häuffig halb Batzen Münzen für eine hochschädliche Zerrittung bey dem gemeinen Mann verursachet, und daß damit der Bayerische, und Schwäbische Krais fast angefüllet, andere grobe Sorten aber gleichsam unsichtbar, dahero weitern besorgenden Unheyl vorzukommen, beschlossen worden, daß kein Stand, wer der auch sey, von Dato an mehr halbe Batzen in beeden Kraisen münzen zu lassen bemächtiget seyn solle, er hätte dann bey einem Münzprobation-Convent special Verwilligung erlangt; und auf daß auch dem bereit eingerissenen Unweesen um so ehender abgeholffen werde, mochte nicht undienlich seyn, wann der Bayerische, und Schwäbische Krais in den grössern Bezahlungen von 100. und mehr Gulden ein gewisse Summen, wie es bey einem oder andern Stand, der Möglichkeit nach, zu practiciren, paßiren ließen. Sonsten sollen auch kein andere halbe Batzen in beeden Kraisen, ausser denen in dem Abdruck Lit. D. befindlichen, gültig, sondern alle andere halbe Batzen, Kraft dieses Abschieds, sowohlen auch die ringhaltige keinen Theil des Thalers habende zehen Kreutzerer sub pœna Confiscationis verruffen seyn.

§. 4. Fürs andere soll keinem Stand das Münzregal einem andern Bestands-weiß (wie von etlichen Ständen unlängst beschehen) zu überlassen verstattet, sondern bey Verwürkung des Regals hiemit inhibirt seyn.

§. 5. Drittens sollen noch zur Zeit, und bis uf fernere Verordnung (in Erwegung die grobe Sorten vorhin gar klem) der Ducat, da der Reichsthaler uf achzehen Batzen reducirt, zu zween Gulden 24. Kreutzer, der

Goldgulden zu anderthalb Gulden, und da der Reichsthaler zu anderthalben Gulden angenommen wird, der Ducat zu drey Gulden, und der Goldgulden zu zween Gulden ex conniventia tolerirt, aber höher nit, sowohlen auch der Reichsthaler bey jedes Stands wider die Ubertretter derentwegen benennter ernstlicher unausbleiblicher Straf weder angenommen, noch auf- und eingewechselt werden, und will man sich versehen, ein jeder Stand werde sich, so viel der Zeit mög- und thunlich, denen drey Kreisen zum Besten, dahin beflissen, damit von den ihrigen hinführo grobe Reichssorten gemünzt, und in mehrgemeldte Krais gebracht werden.

§. 6. Drittens werden die von etlichen Ständen unzuläßiger Weiß angestellte Heckenmünz- Städt hiermit nochmalen caßirt, und sie die Stände, so sich dißfalls schuldig wissen, darvon künftig abzustehen, mit allem Ernst, und Falls einer oder ander Stand je münzen zu lassen benöthiget, sich in allweg denen Probationabschieden, uf deren Innhalt man sich Kürze halben beziehet, zu conformiren vermahnet.

§. 7. Schließlichen hat man die General-Guardein erfordert, und sie befragt, ob ihnen etwa extraordinari den Abschieden ungemässe Proben zu Handen kommen, demnach aber sie nichts anzeigen können; als seynd dieselbe ihrer Pflichten erinnert, des heil. Stadt Augsburg die Schlüssel zu den Büchsen anvertraut, und auf den 26. Aprils (6. May) annahenden 1638. Jahrs daselbst zu anderweithen Probation-Convent wieder einzukommen abgeredt, sodann dieser Abschied dreymahl in Originali, darvon zugleich an gehörig Ort die gewöhnliche Communication beschehen, ausgefertiget, und jedem mitcorrespondirenden Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg den $\frac{18}{8}$. Novembrjs Anno 1637.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Heinrich Mertlach, D.
G. Finwäg.
Johann Jacob Tezel.
Lucas Friderich Böheimb.
Johann Heinrich Hüls.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Johann Mannfell.
Petrus Partner.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Johann Kaiser, D.

CLXXII.

Probationstags-Abschied der 3. obern Kreisen zu Nürnberg den $\frac{17}{7}$. Merz 1640.

§. 1.

1940. Der in des heiligen Reichs Stadt Regenspurg den $\frac{18}{8}$. Novembris Anno 1637. auf den 26. Aprilis (6. May) nächstfolgenden Jahrs nacher auch des Heil. Reichs Stadt Augsburg verglichen, hernacher aber der unsichern Läuffen und Strassen halber in suspenso gelassene ordinari Probationtag ist auf etlicher correspondierenden Münzständ, wohlmeinendes Erinnern und Gutachten vom Directorio, unter deme allhier bereit angetrettnem collegial-Convent anhero transferirt und (jedoch der Ordnung dardurch nichts begeben) auf den $\frac{12}{2}$. dieses einzukommen ausgeschrieben worden, worauf auch alle in diesen dreyen Kraisen deputierte Münzständt, durch ihre sonderbare Herrn Räth und Gesandten auf gebürlich Ansagen an gewöhnlichen Ort zusammen kommen. Nun seynd bey dieser Diet erstlich zu Beförderung der Sachen Nothdurft, die Münzmeister, General- und Special Guardein, so von unterschiedlichen Ständten seyn, Vermög der Beylag für wahr presentiert, und der Münz- und Probationkunst tauglich erfunden, mit Pflichten belegt worden.

§. 2. So dann haben auf gebürliches Erinnern, Seine Fürstl. Gnaden von Würtemberg durch ihren Herrn Abgeordneten sich dahin erbietig gemacht, von Dato an innerhalb zwey Monathen, nicht allein wegen des Schwäbischen Krais einen General, sondern auch (da anderst andere Ständ dergleichen thuen, und Sein Fürstl. Gnaden sich des Münzens ferners gebrauchen werden,) für sich ein special

Guar-

Guardein, und Münzmeister dem Directorio allhier in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg präsentiren zulassen, welche da sie nach ausgestandenen Examine für qualificiert erkandt, daselbsten von Burgermeister und Rath, als insonderheit hierzu deputierten Commissarien in dreyen Krais-Münzstand Namen zu pflichten angenommen werden sollen.

§. 3. Und demnach die tägliche Erfahrung mit sich bringt, daß in und ausserhalb der dreyer Krais Reichsthaler, item Reichs Schrott und Korn ganz ungemäß gemünzt und verschoben werden, so ist dem General Guardein bey Ihren Pflichten aufgetragen worden, daß alle solche ringhältige Sorten, so viel dern zu bekommen, in ein ordentliche Verzeichnus und Abdruck gebracht, und mit beygeschriebenen Halt jedesmals zum Directorio überschickt, und von selbsten aus allen deputirten Münzständten unverzüglich communicieert werden solten, jedoch mit diesem Unterschied, wann ein Stück um 6. oder weniger Kreutzer zu gering, so mag und kan solches jedes Stands Belieben nach abgesetzt, dasjenige Stuck aber, so um 6. Kreutzer zu gering, durch offentlichen Anschlag gänzlich verruffen werden.

§. 4. Es solle auch ein jede Obrigkeit in ihrem Gebiet auf diejenige, welche die gute grobe sowohl silberne als guldene Sorten, sonderlich aber die alte Goldgulden aufwechslen, fleißig Obacht haben, die Uebertretter zu gebührender Straff nehmen, und hierinnen durchaus niemand verschonen.

§. 5. Ferner obwohlen der Ducat pro drey Gulden, und der Goldgulden pro zween Gulden gegen dem Reichsthaler pro anderthalben Gulden gerechnet, die rechte Proportion nicht hat, so solle doch zu Verhiettung allerhand Confusionen, und Ungelegenheit an denen Orten, da der Reichsthaler anderthalben Gulden gilt, noch zur Zeit des Ducaten Falluta pro drey Gulden des Goldgulden pro zwey Gulden, tollerirt, und beynebens darob gehalten werden, damit an solchen silber- und guldenen Sorten kein fernere Steigerung erfolge. Soviel daß hochschädliche Halbbatzen Münzen anlanget, werden die vorige Schluß alhero widerholt, jedoch mit diesem Anhang, wann künfftig in Bayerisch- oder Schwäbischen Krais ein oder der andere Stand betretten wirde, welcher solcher Verordnung zuwider gehandlet, daß als dann derselbe Stand, nicht allein der Münz-Gerechtigkeit ipso facto suspendirt, sondern auch noch darzu solche ausgebrachte halbe Batzen wiederum zu sich zunehmen, und in Digl werffen zu schuldig seyn solle, welches alles aber der Würtembergische Abgeordnete an statt, und von wegen seines gnädigen Fürsten und Herrn aus gewiesen Ursachen protestando widersprochen, und solches ad Protocollum zunehmen begeret.

§. 6. Zudeme werden auch hiemit alle und jede halbe Batzen, welche mit unter denen in nächsten Regenspurgischen Abschied zugelassen zehen Sorten begriffen, neben denen ausserhalb der dreyen Krais gemünzter Kreutzer, Dreyer, Zweyer, und Pfenning sub pœna Confiscationis nochmahlen verbotten, und sie die Münzständ hingegen gebührend erinnert, ihnen das Münzen der groben Sorten, hinfüro etwas mehrers, dann bishero beschehen, angelegen seyn zu lassen.

§. 7. Wegen der Heckenmünz, der sich etliche in den dreyen Kraisen angesessene Ständ wider Verbott voriger Krais- und Probation Abschied gebrauchen, ist in der deputirten Münzständ Namen, wie sub Lit. B. zusehen ein Dehortation Schreiben abgangen, und darbey beschlossen worden, da hierauf kein willfährige Resolution erfolgen wirde, daß vom Directorio aus die Abschaffung bey der Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst gesucht werden solle.

§. 8. Und nachdeme auch die Stadt Regenspurg im Münzrath sich durch Ihren Abgeordneten um zehen oder 12000. fl. halbe Batzen zu münzen anmelden lassen, so ist solch Begehrn in der im nächsten Abschied befindenten Ursachen willen abgeschlagen, beynebens aber als auch vorkommen, ob wider solchen Verbott, sich ein zimliche Anzahl, und zwar unter einem alten Gepräg de Anno 1634. halbe Batzen gemünzt, und ausgebracht haben sollten, als hat man der Nothdurft zu seyn befunden, deßwegen an Cammerer und Rath sub eventuali incamination hierunter zuzuschreiben, wie sub Lit. C. zufinden.

§. 9. Worauf der Guardeinen ordinari und extraordinari Proben durchsehen, wie nun solche befunden, geben die Beylagen sub Lit. D. E. F. G. H. und I. mit mehrerem zuvernehmen, und die-

dieweilen daraus erscheinet, daß die Stadt Baßel und Genf, gar sehr ringhaltige ganz und halbe Thaler ausgehen lassen; sollen diß beede Sorten von allen Obrigkeiten in diesen drey Kraisen offentlich verruffen, und auf wider derselbigen Einführung mit gebührender Straff verfahren werden.

Ingleichen ist vorkommen, daß unter Herrn Herzogen Eberhard von Würtemberg Fürstl. Gnaden Gepräg neue Münz unter der Zahl fünffzehen Kreutzerer de Anno 1639. verschoben werden, deren jedes Stuck den Thaler zu 1½. fl. gerechnet, mehr nit dann 13½. kr. werth und nach Besag voriger Abschied keines Weegs für Schiedmünz paßierlich, als ist ebenmäßig für ein Nothdurft erachtet worden, bey Seiner Fürstl. Gnaden derentwegen durch ein absonderliches Schreiben gebürlich Erinnerung zuthun, wie Beylag sub Lit. K. bezeiget.

§. 10. Und als auch sich befindet, daß von etlichen Münzmeistern und Guardeinen in die Krais Püchsen gar zu spatt eingestossen werden, also daß hernacher den General Guardeinen unmöglich bey den Probationtägen, vor der Herrn Räth Ankunft sich mit den Proben fertig zu halten, so werden alle Guardein, so sich in diesen dreyen Kraisen gebrauchen lassen, hiemit ernstlich vermahnt, hinfüro etwas zeitlicher, und in einer zur Prob genugsamer Summa, von allen gemünzten Werken, den General Guardeinen, solche in die Krais Püchsen einzustossen, zu überschicken.

§. 11. Schließlichen ist für gut befunden, diesen Abschied der Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürst. Gnaden von Maynz, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, alten Herkommen gemäß zu communicieren, und seynd diesmals der Ordnung nach der Stadt Augsburg die Schlüssel zu denen Püchsen zugestellt, die General Guardein Ihrer Pflicht erinnert, und verabschiedet worden, daß dieser correspondierenden Krais Deputierte Churfürsten und Ständte, den ¼. Octobr. nächstkünftigen zu Augsburg einzukommen abordnen sollen. Zu Urkund ist dieser Abschied dreymalen in originali gefertigt, und jedem Krais einer zugestellt worden. So beschehen zu Nürnberg den ¼. Martii Anno 1640.

Von wegen des Fränkischen Krais.

G. Finwäg.
Johann Christoph Getzendorfer.
Johann Jacob Tetzel von Kirchensittenbach.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Johann Christoph Metzger.
Johann Wämpel,
Salzburg cum solita protestatione.
Stephan Feyrtag, D.
Christoph Jacob Remmer.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Johann Frtederich Jagendorf.
Hanß Felix Ilsung.
Jacob Kayser, D.

CLXXIII.

Max. I. Verboth ringhaltiger Schiedmünzen. vom 2. April Anno 1640.

Von GOttes Gnaden Maximilian ꝛc. ꝛc.

1640. Obwohlen wir bereits vor etlich Jahren, sonderlich untern 15. Septembris Anno 1635. und untern letzten Julii Anno 1636. verschienen, solche gedruckte Mandat, wie auch hierzwischen, und hernach unterschiedliche Generalia in ganzen unsern Fürstenthumen und Landen publiciren, und ausfertigen lassen, daß weilen sich unterschiedliche, zum Theil verbottene, Theils aber sonsten zu geringe und unzuläßige Münzsorten an Zehneren, Sechslen, und sechs und drey Bätznern, sonderlich auch halben Batzen, auch Pfenning, Kreutzern, und halb Kreutzern in unser Landen häuffig einschleichen; auch so gar wider Verbott die gute Reichsthaler, und andere grobe gültige Reichssorten zum Theil aufgewechslet, Theils auch sonsten alzuviel hinaus gebracht, andern Orth gebrochen, daraus halbe Batzen und andere Schiedmünzen gemünzt, und selbige häuffig in unser Landen herein gebracht werden wöllen, daß derowegen keine dergleichen Sechsl, zehen Kreutzer, sechs und drey Bätzner, so nit nach dem Halt des Reichsthalers gemünzt, wie

auch

auch keine andere halbe Batzen in den Bezahlungen sollen angenommen werden, als diejenigen zehen Sorten, so in den vorigen Mandaten ordentlich gesetzt, und abgedruckt worden. Und weilen auch in den Bezahlungen, sonderlich ausser Lands herein, fast nichts als halbe Batzen ausgeben werden, daß derowegen unsere Lands Unterthanen solches mit ihren ausser Lands verkauffenden Getraidt, Vieh, und anderen in Obacht nehmen, und in Bezahlungen mehrers nach groben Reichssorten trachten sollen, so bezeigt sich doch je länger je mehr, daß deme nit schuldigermassen nachgelebt, sondern solchem Gebott und Verbott zu gegen, unterschiedliche Schiedmünzen, sowohl an zehen Kreutzeren, Sechseln, drey und sechs Bätznern, sonderlich aber an halben Batzen, Kreutzern, halben Kreutzern und Pfenning noch auf dato eingeschleicht, und in allen Bezahlungen offentlich eingenommen, und ausgeben werden. Wann wir aber solches in unsern Fürstenthümen und Landen, über vorige so unterschiedliche Gebott und Verbott länger also zuverstatten keineswegs gedenken, sondern demjenigen landschädlichen Antheil, welches aus solchen, Theils geringhältigen und verbottenen, Theils aber sonsten alzuviel ausbringenden, und in unsere Fürstenthümen und Landen einschleichenden Goldsorten und Schiedmünzen erfolgt, und man bereit mit höchstem Schaden erfahren, aus Lands Fürstlicher Sorgfalt steuern, und abhelffen wöllen: als thuen wir unsere vorige Mandata, Landgebott und Befelch hiemit nochmalen, und zu allem Uberfluß wiederholen, und in ganzem Ernst befelchen, daß führohin, wie es auch bishero unsern Mandaten, Gebotten und Befelch gemäß geschehen sollen, durchgehend, und ohne Unterschied alle die Münzen von zehen Kreutzeren, Sechseln, drey- und sechs Bätznern, und was dergleichen Sorten mehr seynd, welche nit nach dem Schrot und Korn des Reichsthaler gemünzt, und dessen Theil seyn, durchaus verbotten; wie auch keine andere halbe Batzen gangbar seyn, weder die obvermeldte, und in den vorigen Mandaten abgedruckte zehnerley Sorten, welch in Anno 1626. von denen im Münzweesen correspondirenden drey Kraisen für zuläßig, und gültig erkennt worden, und dann auch durchgehend alle Kreutzer, halbe Kreutzer und Pfenning, (ausser was wir bey unserer Münzstädt zu Nothdurft unserer Fürstenthumen und Landen münzen, und männiglich, wer es bedarf, erfolgen lassen) ganz und gar verbotten seyn, und keineswegs mehr angenommen, noch in unsern Landen ausgeben werden sollen. Es sollen auch unsre Lands Unterthanen, und andere, welche an Vieh, Getraid, oder andern Failschaften etwas ausser Land verkauffen, in den Bezahlungen mehrentheils nach groben Reichssorten, zumaln der gültig und ungültig halben Batzen, auch andern Schiedmünzen der mehrere Theil, hergegen der Thaler, und anderer groben Reichssorten wenig in unsern Landen sich befinden, trachten; auf daß auch dieses unser endlich und ernstliches Mandat mehrere Nachdruck und Würkung habe, sollen die Ubertretter, welche weiters dergleichen verbottene und unzuläßige Müuzsorten einzuschleichen, und auszugeben sich unterstehen würden, es geschehe gleich heimlich oder offentlich, auf waserley Weis und Weeg, über die Confiscation und Verworchung solcher verbottenen Sorten noch mit mehrer Geldstraff, und nach Beschaffenheit der That und Umständen gar an Ehr, Leib und Leben gestraft, und von solchen Confiscationen und Geldstrafen uns der halbe Theil eingehen, und verrechnet, aus den übrigen halben Theilen aber die Helfte dem Beamten, und die andere Helfte den Anzeigern, es seyen gleich die Gerichts Amtleuthe, oder andere sonderbare hierzu bestellte Personen, und heimliche Auffseher, gereicht werden. Und wann sich bey den Beamten und Obrigkeiten, wie bishero geschehen, noch Fahrläßigkeit erfinden sollte, und sie ob diesem endlichen Gebott nit ernstlich halten würden, gedenken wir gegen selbigen Fahrläßigen ebenmäßig solche exemplarische Straf unnachläßig vorzunehmen, daß sie mit ihrem Schaden erfahren, und lehren, daß wir unsere ausgehende Mandata und Befelch gehalten haben wöllen. Sonst da sich jemand befinden würde, der solche verbottene Sorten bisher anderwertig nit hätte ausbringen können, von deme sollt mans bey unserer Münzstadt annehmen, und darfür bezahlen, was sie dem innerlichen Halt nach werth seyn werden. Schaffen, und gebiethen hierauf gnädigst, doch ernstlich und zuverläßig, daß alle und jede unsere Beamten und nachgesetzte Obrigkeiten, ihnen diß unser ernstlichs, unsern Land und Leuthen zu Gutem, auch zu Abwendung grössern Unheils gemeynte Gebott alles Fleiß angelegen seyn lassen, und steif darob halten, als wir dann darauf, und ob deme also schuldigermassen gelebt werde, unser sonderbare Obacht bestellt, und gegen den Ubertretteren, es seyen Beamte oder andere, welche dieses Man-

dat zu überfahren sich vermessen, der Schärffe nach verfahren werden solle, darnach sich männiglich zerichten, und für Schaden zu hüten. Geben in unserer Hauptstadt München unter unserem Churfürstl. Secret den 3. Aprilis An. 1640.

CLXXIV.

Probations-Tags-Abschied der drey Kreise, zu Regensburg den 15/25. Octobr. Anno 1640.

§. 1.

1640. Zu wissen, obwohlen Kraft des den 17/27. Martii nächsthin zu Nürnberg verfasten Münzprobation-Abschieds die Versammlung der correspondirenden Münz-Stände, oder deren Deputirten auf den 1/11. jetztlauffenden Monats Octobris in des heil. Reichs Stadt Augsburg, zumalen es vorhin die umgehende gewöhnliche Ordnung also erfordert, beschehen sollen, daß dannoch solcher Convent uf anhero nacher Regenspurg darumen (jedoch der herkommenen Ordnung, und gedachter Stadt Augsburg ohne Präjudiz) verlegt worden, weil die mitinteressirte Churfürsten und Stände ihre Gesandte, ohne daß bey der allhier wehrender Reichs-Versammlung zur Stell gehabt, und dardurch nicht allein ziemliche Spesa zu erspahren, sondern man auch bey diesen noch sehr sorgsamen Zeit- und Läuffen des gefährlichen hin- und wieder Reisens entübriget gewesen, gestalt es dann die deputirte Münz-Ständ selbst für gut angesehen, und vermittelst ihrer sonderbaren Herrn Räth auf gebührlich Ansagen gewöhnlicher Orthen zusammen kommen.

§. 2. Bey dieser Diet hat man gleich Anfangs für räthlich ermessen, die Contenta des jüngsten Abschieds zu durchgehen, um zu vernehmen, ob, und wie selbigen nachgelebt worden? und hat sich für ein erstes befunden, daß Ihrer Fürstl. Gnaden von Würtenberg, Vermög nächst vorgehenden Abschieds, obgelegen, innerhalb zweyer Monathen, von jetzt ermeldtens Receß Dato an zu rechnen, wegen des Schwäbischen Krais einen General, sodann für sich, wofern Ihre Fürstl. Gnaden sich des Münzens ferner gebrauchen wird, einen special Guardein, und Münzmeister dem Directorio zum Examine, und gebührender Pflichtleistung zu präsentiren, und solches um so viel mehr, weilen die hernacher von Ihrer Fürstl. Gnaden noch ferner begehrte Prorogatio zweyer Monath, an Seithen des Directorii bewilliget worden. Ob nun zwar der Fürstl. Würtenberg. Rath im Nahmen seines gnädigen Fürsten, und Herrn Principalen allerhand Entschuldigung eingewandt, so ist doch deren allen unerachtet noch zum Uberfluß, hochgedachter ihrer Fürstl. Gnaden anderweiter neuer Termin von zweyen Monathen, mit dieser Commination angesetzt worden, falls sie, wider Verhoffen, innerhalb solcher bestimmter Zeit abermal keinen General- und special Guardein in des heil. Reichs Stadt Nürnberg, welche, da sie nach ausgestandenem Examine für qualificirt erkannt, daselbst von Burgermeister und Rath, als insonderheit hierzu deputirten Commissarien, in der drey Krais Münz-Ständ Nahmen zu Pflichten angenommen werden sollen, würden fürstellig machen, daß so dann Er Herr Herzog von Würtenberg des Münzregals ipso facto suspendirt seyn solle.

§. 3. Welches also dem zugegen gewesenen Fürstl. Würtenberg. Rath angedeutet, und benebens geschlossen worden, wofern sein gnädiger Fürst und Herr Principal, nicht auch dem vorigen Abschied gemäß, das ferner halbe Batzen Münzen, derentwegen doch Ihre Fürstl. Gnaden Rath inständig angehalten, einstellen, die albereit gemünzte, so wohl auch unter Ihrer Fürstl. Gnaden Gepräg ausgebrachte neue Münz mit der Zahl der 15. Kreutzer, de Anno 1639. deren jedes Stück, den Thaler zu 1½. fl. gerechnet, mehr nicht dann 13½. kr. werth, und keineswegs für Schiedmünz zu achten, wieder an sich bringen, auch die von andern correspondirenden Münzständ zu schickende, gegen Zuruckgebung desjenigen Werths, darunter sie ausgesprengt worden, annehmen, und alle folgends in Tiegel werffen würden, sollte vorerwehnte Suspensio der Münzgerechtigkeit ex hoc capite, nicht weniger ipso facto statt haben. Man will gleichwohl der Hoffnung leben, oft hochermeldte Ihre Fürstl. Gnaden werden es zu solchen Extremiteten nicht kommen lassen, weniger Ursach geben, daß es bey anderen das Ansehen gewinne, ob thäten die Münzständ untereinander selbst die dem gemeinen Münzweesen zum Besten

sten wohlbedächtig gemachte Schlüß eludiren; welche beede Schlüß der Würtembergische Rath ad referendum genommen.

§. 4. Vorerwehntes hochschädlichen halb Batzen Münzens sollen sich auch alle andere Stände enthalten, wie ingleichen alle und jede halbe Batzen, welche nicht unter denen in nächst vorigen Regenspurgischen Abschied zugelassenen zehen Sorten begriffen, neben denen ausserhalb der drey Krais gemünzten Kreutzern, Dreyern, Zweyern, Pfenning nochmahlen sub pœna confiscationis verbotten seyn; und ob zwar hiesige Stadt Regenspurg fast die Nachsag haben wollen, als hätte dieselbe wider Verbott gleichergestalt halbe Batzen münzen lassen, so haben sich doch der Stadt Deputirte dahin vernehmen lassen, daß dergleichen bey gemeiner Stadt nicht zu finden, weniger noch zur Zeit uf sie gebracht worden.

§. 5. Nachdem sich auch nur gar viel grobe Sorten eine geraume Zeit hero sehen lassen, als werden die Münz-Ständ, welche ohne das Münzen lassen, gebührlich erinnert, ihnen das Münzen der groben Sorten, sodann ebenmäßig $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{9}$. Reichsthaler inskünftig etwas mehrers, dann etwann bishero geschehen, angelegen seyn zu lassen, sonderlich auch nicht nachzugeben, daß berührter groben Sorten uf deren Ufwechslern auch mit allem Fleiß zu invigiliren, und gebührend strafbares Einsehen zu haben, einige Steigerung erfolge, sondern der Ducat nur per drey, der Goldgulden pro zween, und der Reichsthaler pro $1\frac{1}{2}$. fl. und höher nit tolerirt werde.

§. 6. Sonsten haben sich auch der Herren interessirten Münz-Ständ Deputirte erinnert, daß bey nächst vorigen Convent zu Nürnberg unter Dato des $\frac{3}{13}$. Martii jüngsthin an des heil. Reichs Stadt Ulm, wegen ihres angemasten Münzens um Ab- und Einstellung geschrieben worden. Wie nun aber darauf so gar keine Antwort erfolgt; als hat man, und damit sie sich um so viel weniger zu beschweren, räthlich zu seyn ermessen, ein nochmaliges Dehortation-Schreiben, mit einverleibter Commination, massen sub Lit. A. zu sehen, an berührte Stadt auszufertigen.

§. 7. Nach diesem seynd der zur Stell gewesenen Guardeinen ordinari und extraordinari Proben durchsehen worden, wie sich nun solche befunden, geben die Beylagen Lit. A. B. C. D. E. F. und G. signirt, mit mehrerem zu erkennen, und demnach man ausgangene Schweitzerische Thaler unter der Stadt Basel Gepräg, mit der Jahrzahl Anno 1640. gar zu ringhältig befunden, sollen diese Sorten in denen correspondirenden dreyen Kraisen offentlich widerruffen werden.

§. 8. Im übrigen werden vorige Münz-Abschied in allen ihren Puncten anhero wiederholet, und ist schließlich für gut gehalten, gegenwärtigen Abschied der Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Churfürstliche Gnaden zu Sachsen ꝛc. üblichen Herkommen nach zu communiciren, und seynd dißmalens der Ordnung nach der Stadt Augsburg die Schlüssel zu den Büchsen zugestellt, die General-Guardein ihrer Pflicht erinnert, und verabschiedet worden, daß dieser correspondirenden Krais deputirte Churfürsten und Stände, den $\frac{11}{1}$. May hoffenden 1641. Jahrs zu Augsburg einzukommen, abordnen sollen.

Zu Urkund ist dieser Abschied dreymal originaliter gefertiget, und jedem Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg den $\frac{15}{5}$. Octobr. Anno 1640.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Heinrich Wertlacher, D.
Johann Jacob Tetzel von Kirchensittenbach.
Tobias Oelhafen, D.
Wilhelm Ludwell.

Von wegen des Bayerischen Kreis.

Johann Christoph Abegg.
Johann Adelzreiter.

Salzburg.

Stephan Feyrtag, D. cum solita protestatione.
Peter Portner.
Georg Halbritt, D.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Johann Fridrich Jägerdorf, D.
Christoph Bechler.
Johann Heinrich Schütz, D.

CLXXV.

Münz-Probationstags-Abschied der drey obern Kreise zu Regenspurg den 23/13. May 1641.

§. 1.

1641. Demnach der bey jüngst im Octobri alhier gehaltener Versammlung des heiligen Reichs Stadt Augsburg, der Ordnung nach gegen den 1/11. lauffenden Monats May veranlassete Münzprobations-Convent, eben aus denen Ursachen und Motiven, gleichwie mit dem nächst vorigen beschehen, und der Eingang des darüber aufgerichten Abschieds zuerkennen gibt, wieder auch anhero nach Regenspurg (jedoch der herkommenen Ordnung, und gedachter Stadt Augsburg ins künftig ohne Präjudiz) verlegt worden, als seynd der deputierten Münzständ sonderbare Herrn Räth, auf vorher gangenes Ansagen, gewohnlicher Orten zusammen kommen, und durch sie nachgesetzte Puncten verhandlet, und geschlossen worden.

§. 2. Erstlich hat sich bey Durchgehung des nähern Receß befunden, daß gleichwohl demselben gemäß, der Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard, Herzog zu Württemberg 2c. den 18/8. Decembris nächsthin, wegen des Löbl. Schwäbischen Krais, zum General, und zugleich für sich zum Special Guardein Eliam von Hausen, sodann zu Sr. Fürstl. Gnaden Münzmeistern, Caspern von Lohe in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg stellen, durch die von Herrn Burgermeister und Rath alda, krafft der im Namen der correspondierenden dreyen Krais, ihnen aufgetragenen sonderbaren Commißion, hierzu Verordnete, gebürlich examiniren, und nachdem sie allerseits, Vermög Attestation sub Lit. A. qualificirt befunden worden, in die gewöhnliche Pflicht verfassen lassen. Darbey es dann sein Bewenden hat.

§. 3. Demnach aber Ihre Fürstl. Gnaden von Würtemberg so über das bey jüngst voriger Münzprobation Versamlung beschehenes inständiges Ansuchen hernach nochmahlen vor- und bey diesem Convent, laut verschiedener, mit Lit. B. C. D. notirten Memorialien, gar stark und embsig anhalten lassen, auf daß deroselben bewilligt, und verstattet werden möchte, noch ein Stuck halber Batzen, von zehen- bis in fünfzehen tausend Reichsthaler, zu münzen; ist man zwar Anfangs darein zu consentiren, aus allerhand bewegenden Ursachen, sehr angestanden, und vast mehr auf eine abschläg- als willfährige Resolution, inclinirt gewest. Dieweilen jedoch hochgedachter Ihre Fürstl. Gnaden unter anderen Considerationen auch diese vortragen lassen, und sonsten nicht weniger vorkommen, daß vast keine halbe Batzen insgemein, von denen im Münz-Probationabschied de Anno 1637. verglichenen Diäten, in ihren Landen gesehen wurden, sondern sich dieselbe allerdings verlohren hätten; dahero dann darin eine Zeithero an Schiedmünz, bevorab solcher, wie es die Abschied der Münztäg erfordern, Mangel erschienen, und hingegen eine Sort von eylf Kreutzern, unterm Gepräg der Stadt Straßburg, häuffig eingeschlichen wäre: als hat man mehr hochernannten Ihren Fürstl. Gnaden von Württemberg 2c. ein Werk halber Batzen, bis in zehen tausend Gulden münzen zulassen erlaubet, jedoch mit dem conditionirten Anhang, daß vor allen Dingen selbige, wie billich, und recht, dem gebührenden Schrott und Korn gemäß seyn, und über die bewilligte Summa der zehen tausend Gulden, an Schiedmünz weiter nichts, massen es dann dem Würtembergischen General- und Special-Guardein, mit Erinnerung seiner Pflicht, vom Directorio als zur Nachricht angedeuttet worden, gemünzt, noch auch von einigen andern Münzstandt diese Bewilligung, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, in Consequenz gezogen werde. Ueber diß, daß Ihr Fürstl. Gnaden schuldig seyn solle, vorbedeutete Straßburgische eylf Kreutzerer, und andere in denen correspondierenden dreyen Craisen nicht zugelassene Schiedmünz zwischen Dato und schirist künftigen Michaelis, nach und nach von sich, und aus ihren Landen zu schieben, dann man dieselbe, Kraft voriger, und dieses Abschieds, nach Ausgang jetzt benanten Termins, durch widerholte Edicta, mit mehrern Ernst zuverruffen albereit beschlossen. Solchemnach werden Ihre Fürstl. Gnaden sich selbst vor Schaden seyn, und darnach zurichten wissen. Zum Ueberfluß aber, und damit allen künftigen Entschuldigungen vorkommen werde, ist für gut angesehen worden, zu dem End nicht allein an dieselbe,

selbe, sondern auch an des Heil. Reichs Stadt Ulm, bey welcher ebener Gestalt, eingelangten Bericht nach, obverstandene eylf Kreutzerer, in grosser Anzahl eingeschlichen, zu schreiben; massen im Werk erfolgt, und ab denen Beylagen sub Lit. E. und F. zuersehen ist.

§. 4. Sonsten hat man sich auch erinnert, daß bey beeden nächst vorigen, zu Nürnberg und alhier, des Münzweesens halber, angestellten Zusammenkunften, Vermög deren dabey aufgerichten Abschieden, an vorerwehnte des heiligen Reichs Stadt Ulm, wegen ihres wider Gebühr angemaßten Münzens, um Ab- und Einstellung geschriben worden. Und obwohlen verlauten wollen, es hätte selbige Stadt seith jüngsten Convent ferner nicht münzen lassen, sondern der Magistrat die Stempfel von dem Münzmeister abgefordert, und zu sich genommen: so haben doch der deputierten Münzständ Räth dieses für keine vollständige Parition darumen halten können, weilen es für ein erstens, kein formlicher, noch vollkommener, oder statter Bericht, fürs ander aber, daß nichts destominder Ihro, der Stadt Ulm, obgelegen wäre, wann je paritio in facto vorgangen wäre, selbige zugleich gebührlich zu dociren, und aufs wenigst die Münzständ der correspondierenden dreyen Krais, auf vorhero zu zweyen verschiedenenmalen an sie abgelassene Schreiben einer Antwort zuwürdigen. Nachdem aber solches verblieben, hat man räthlich zuseyn ermessen, berührter Stadt Ulm, ex superabundanti, noch Zeit eines Months, von Dato dieses Abschieds anzurechnen, ad docendum de paritione, zu präfigiren, und an sie nochmalen ein Schreiben auszufertigen wie sub Lit. G. mit mehrern ausweisti. Solte nun wieder geschepfte zuversicht, dieses auch nicht verfangen, noch in gezimmenden Respect gezogen werden, müste man solche ausgesprengte Ulmer-Münz offentlich verruffen, und verbietten lassen, und wider sie noch benebens nach des Heil. Reichs Münzedict verfahren.

§. 5. Ingleichen bleibt es nochmalen darbey, daß alle und jede halbe Batzen (welche nicht unter denen, im Regenspurgischen Abschied, de Anno 1737. zugelassenen zehen Sorten begriffen) neben denen, ausserhalb der dreyen correspondierenden Craisen gemünzten Kreutzern, Dreyern, Zweyern, und Pfenningen de novo, sodann alle andere Schiedmünz, sub pœna Confiscationis verbotten seyn, wie nicht weniger diejenige Münzständt der dreyen Krais, so ohne das münzen lassen, sich deß münzens von groben Sorten, deren so gar wenig zusehen; item der $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{9}$. Reichsthaler künftig etwas mehrers, dann etwann bishero beschehen, befleissen, bevorab auch nicht nachgeben sollen, das gedachte grobe Sorten, auf deren schädliche Aufwechsler jeder Stand ebener Gestalt scharffe Obsicht, und gebührendes straffbares Einsehen zu haben, einige Steigerung, die sonsten an etlichen Orten der dreyen Krais vorgangen zuseyn verlauten will, zugelassen; sondern der Ducat nur pro drey- der Goldgulden pro zween- und Reichsthaler pro anderthalben Gulden, und höher nicht tollerirt werde. Zu welchem Ende dann den Ständten der dreyen Krais, massen bey dieser Versamlung ohne das geschlossen worden, obligen wird, erwehnte Steiger- und Aufwechslung (wann es nicht bereit von einem und andern vorhin geschehen, welches falls es dabey sein Verbleiben hätte) durch offene Mandata ernstlich zu inhibiren, und denselben einzudrucken, daß solche ersteigerte Sorten von denen Ständten confisciret, und wider die Aufwechsler, nach laut des Heil. Reichs Münzedicts und Constitution Caroli V. verfahren werden soll.

§. 6. Es sollen auch die Generalen Guardein, kraft ihrer Pflichten verbunden seyn, nicht allein die ringhältige Reichsthaler, sondern auch die, dem rechten rechten Schrott und Korn sich nicht gemäß befindende Ducaten, Goldgulden, und andere guldene Sorten, so viel deren zu bekommen, in eine ordentliche Verzeichnuß und Abdruck zubringen, auch mit beygeschriebenen Halt, jedesmals dem Directorio zu überschicken, welche von daraus, allen deputierten Münzständten unverzüglich zu communiciren, jedoch mit diesem Unterschied, wann ein Stuck sechs oder weniger Kreutzer zu gering, daß sodann solches jedes Stands Belieben nach, sobalden abgesetzt, dasjenige Stuck aber, so über sechs kr. zu gering, durch offentlichen Anschlag gänzlich verruffen werden möge. Bey welchem Unterschied gleichwohl bedingt und versehen worden, daß einen Weeg als den andern, vor- oder nach solchem Verbott, ohne Verzug dem Directorio die Denuntiatio desselben beschehen solle, auf

daß es andere interessirte Ständ dessen nicht weniger Nachricht samlich avisiren könne.

§. 7. Bey diesem Convent hat auch des Heil. Reichs Stadt Augsburg Marquard Schaler daselbst, zu ihrem special Guarden vorstellig machen, denselben gebräuchigen massen examiniren, sodann nach befundener, und sub Lit. H. attestirter Taug- und Geschicklichkeit, im Namen der dreyen Krais verpflichten lassen.

§. 8. Als nun hierauf der zur Stell gewesenen Guardein einkommene ordinari Proben durchsehen, und nach Inhalt der mit Lit. I. K. L. M. und N. bezeichneten Beylagen, befunden worden, hat man nachgehends, nächst vorige Münzabschied in allen ihren Puncten anhero wiederhollet, die Guardein ihres tragenden Amts, in specie auch, daß sie hinführo auf die fremde, in den dreyen Kraisen nicht paßierliche Münz fleißige Obacht haben sollen, erinnert, und dem Herkommen gemäß zuseyn befunden, daß der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. gegenwärtiger Abschied zu communiciren.

§. 9. Zum Beschluß seynd des Heil. Reichs Stadt Augsburg die Schlüssel zu den Büchsen wieder zugestellt, und verabschiedet worden, daß der correspondierenden dreyen Krais deputierte Churfürsten und Ständ, den $\frac{11}{1}$. Octobris, schierst künftig, zu ernannten Augsburg einzukommen, abordnen sollen. Urkundlich ist dieser Abschied dreymal in Originali gefertigt, und jedem Krais einer zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg, den $\frac{29}{19}$. May Anno sechzehenhundert ein und vierzig.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Heinrich Merthlach D.
Tobias Oelhafen von Schölnbach.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Christoph Abegg.
Johann Ernst, D.

Salzburg.

Steffan Feyertag, D. cum solita protestatione.
Peter Portner.
Mathäus Marchtaler.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Andreas Burckhard.
Christoph Bechler.

CLXXVI.

Probationstags-Abschied der drey Kreise zu Regenspurg, den $\frac{12}{2}$. Octobris Anno 1641.

§. 1.

1641. Zu wissen, nachdem sich der mit GOttes Gnaden nunmehr geendigte Reichstag bis uf den nacher des heil. Reichs Stadt Augsburg gegen den $\frac{11}{1}$. hujus veranlaßten Münzprobations-Convent verzogen, und aber die deputirte Herrn Münz-Ständt ihre zum Reichs-Convent abgeschickte Herrn Räth ohne das noch allhier zu Regenspurg gehabt, daß der Ursach halben, und bevorab zu Verhütung überflüßiger, nach Gestalt jetziger Läuffen sehr schwer fallender Spesa, die Verlegung berührter Münzprobation Zusammenkunft abermal anhero (jedoch gedachter Stadt Augsburg, und der herkommenen Umwechsel und Ordnung künftig ohne Verfang, Nachtheil, oder präjudicirliche Ausdeutung) beschehen; gestalt sich dann darauf die Herrn Räth gewöhnlicher Orten zusammen verfügt.

§. 2. Bey jetztberührter Versammlung hat man erstlich die Contenta des nächst vorigen Abschieds von $\frac{29}{19}$. May jüngsthin durchgangen, und neben der Stadt Ulm mit Lit. A. bezeichnetem, und loco paritionis erfolgten Antwort-Schreiben anders nicht befinden, oder erfahren können, dann daß demselben bis dato gebührlich nachgelebt worden; gestalt dann dessen sowohl auch aller ander Abschied, steiffe und veste Observanz in allen und jeden Puncten, künftig nicht weniger einem und andern Stand, besten Fleisses angelegen seyn soll. Und obwohlen Herrn Herzogs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden über die bey jüngster Münzprobations-Versammlung ver-

con-

konsentirte zehen tausend Gulden, daran des Schwäbischen General-Guardeins Bericht nach, ohngefähr schon in die acht tausend Gulden vermünzet worden, und also noch zwey tausend Gulden zu vermünzen restiren, um weitere Bewilligung, Kraft welcher sie noch etwas mehr von halben Batzen möchten münzen lassen, aus angegebener Ursach, daß im Land zu Würtemberg noch einen als den andern Weeg an Schiedmünz grosser Mangel erscheine, vermittelst ihres zu diesem Convent gevollmächtigten Raths ansinnen lassen; so hat man doch dergleichen einzugehen, aus Mangel Instruction, und etlichen andern Motiven, nicht unzeitiges Bedenken getragen. Nachdem auch vorhochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden Rath, und andere diese Anzeig gethan, daß, ob gleich des heil. Reichs Stadt Ulm die Würtenbergische halbe Batzen und Kreutzer zwar nicht verruffen, darzu auch keine Ursach hätte, dannoch unter ihren Bürgern, und in dem ganzen Ulmischen Gebiet, selbige, nemlichen die halbe Batzen nur für einen Kreutzer, und die Kreutzer nur für einen Straßburger Pfenning in Einnahmen und Ausgaben paßirt werden wollten, welches dann von dem Magistrat berührter Stadt Ulm, per conniventiam dergestalten tollerirt wurde, hochermeldter ihrer Fürstl. Gnaden aber nicht allein zur Beschwerde, sondern auch nicht geringen Schimpf gereichen thäte; als ist für gut angesehen, und dahin gestellt worden, ob deroselben gefallen wollte, derentwegen, wiewohl vonnöthen, an erwehnten Magistrat zu Ulm, wofern es etwann nicht schon vorhin beschehen, eine schriftliche Antung ergehen zu lassen. Falls nun solche wider besser Verhoffen nicht fruchten, und die angemaßte connivirte tacita devalvatio, obgesetzter massen fort und fort continuiren sollte, hätte man sich sodann insgesamt bey schierst kommenden Münzprobationtag, nach Gestalt der Sachen, eines andern Mittels zu vereinbaren, und mehrhochernannter Ihro Fürstl. Gnaden anzunehmen.

§. 3. Nachgehends seynd der zur Stell gewesenen Guardeinen eingereichte ordinari Proben ordentlich durchsehen, und nach Ausweisung der mit Lit. B. C. D. E. F. G. notirten Beylagen, die extraordinari aber, wie ab Lit. H. zu ersehen, befunden worden.

§. 4. Und weil die Relation über die extraordinari Proben, darauf sich Kürze halber bezogen wird, so viel zuerkennen gibt, daß etliche Chur-Maynzische doppelt- und einfache Ducaten des heil. Reichs Münzordnung zu wider, am Schrot und Korn zu gering seynd, benebens aber ausser allen Zweifel gesetzt wird, Ihre Fürstl. Gnaden zu Mainz werden darab ganz keine Wissenschaft, weniger Gefallen tragen, sondern vielmehr die Verursachere neben berührter Sorten wieder-Einwechslung, mit geziemenden Ernst ansehen; als ist räthlich zu seyn ermessen worden, höchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Gnaden neben gewöhnlicher Communication des Abschieds, darunter uf Maas und Weiß unterthänigst zuzuschreiben, wie Lit. I. mit mehrern nach sich führet. Doch soll einem jeden Stand der dreyen correspondirenden Krais unverwehrt seyn, sich unterdessen in seinem Land zu Abwendung des durch solche geringhaltige Sorten befahrenden mehrern Schadens, eines glimpflichen Provisionalmittels zu bedienen.

§. 5. Uber dieses hat man die Guardein ihres tragenden Amts, und an fleißiger Beobachtung der Münzordnung, wie auch Probation-Abschied, so viel sie dieselbe concerniren, erinnert, und sintemalen sich, ausser des Baierischen (dann solcher im Namen selbigen Kraises von der Stadt Regenspurg uf Abschlag ihrer Angebühr und Ufrechnung der Krais-Cassen, bis anhero bezahlt worden) der Fränkisch und Schwäbische, wegen der nun eine geraume Zeit lang hinderbliebener, und noch ausständiger Besoldtungen, die sie gleichwohlen mit grosser Mühe verdienen müssen, ganz wehemüthig beschweret; so will man verhoffen, gestalt es an sich selbsten billig, es werden auch dermaleneins die interessirte Ständ, und bey ihnen die ausschreibende Herrn Krais Fürsten mit einwendenden ernstlichen Erinnerungen die förderliche Verfügung thun, damit hinführo jedes Krais Cassa mit der Nothdurft dergestalt versehen werde, auf daß man die geklagte hinderständige Besoldtungen der Guardeinen, und andere unentbährliche Ausgaben davon abstatten möge.

§. 6. Schließlichen seynd, neben gegenwärtigen Abschieds abermal für rathsam gehaltener Communication an die Röm. Kays. Maj. und Chur-Sachsen, gleichwie gegen Chur-Mainz beschicht, des heil. Reichs Stadt Augsburg die Schlüssel zu den Büchsen wieder eingehändigt, und verabschiedt worden, daß der correspondirenden dreyen Krais deputirte Churfürsten und Ständ,

den $\frac{11}{1}$. May, hoffenden 1642. Jahrs, zu benamsten Augsburg einzukommen, abordnen sollen. Zu mehrerer Urkund ist dieser Abschied dreymal in Originali, dem Herkommen gemäß, gefertigt, und jedem Krais einer davon zugestellt worden. So geschehen zu Regenspurg den $\frac{12}{2}$. Octobris Anno sechzehen hundert ein und vierzig.

Von wegen des Fränkischen Kreis.

Heinrich Mertlach, D.
Tobias Oelhafen.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Christoph Abegg.
Johann Ernst, D.
Stephan Feirtag, D. cum solita protestatione.
Jo. Georg Oexl.
Peter Portner.
Georg Halbritter, Dr.

Von wegen des Schwäbischen Kreis.

Bernhard Planer, D.
Christoph Bechler.

CLXXVII.

Probationstags-Abschied der 3. obern Kreise zu Augsburg, den $\frac{13}{3}$. May 1642.

1942. Demnach der Fränkisch- Bayerisch- und Schwäbische, im Münzweesen correspondierenden dreyen Kraisen, Herren Abgeordneten (ausser Herrn Herzogs von Würtemberg Fürstl. Gnaden welche, wie man darfür halten will, aus beygefallen erheblichen Hindernussen nicht einkommen können) sich Vermög deren jüngsthin in abgescheinten 1641. Jahr, zu Regenspurg bey gehaltenen ordinari Münzprobation-Tag geschehenen Veranlassung, alhie in des Heil. Reichs Stadt Augsburg eingefunden, und an gewöhnlichen Orten zusammen verfüegt, seynd nachgesetzte wenige Puncten verhandlet, und geschlossen worden.

§. 1. Als erstlichen hat man der dreyen General Guardeinen eingerichte ordinari (dann von extraordinari Proben dißmals nichts einkommen) dem üblichen Herkommen gemäß ordentlich durchsprechen, und wie die mit Lit. A. B. C. D. E. bezeichnete Beylagen mit sich führen, befunden.

§. 2. So dann, und für das Ander, obwohln Herr Graf Haug von Montfort, um halbe Batzen, Kreutzer und Pfenning, als Schiedsorten zum Münzen gebürliche Ersuchung gethan, hat man doch aus gewisen beweglichen Ursachen darfür gehalten, daß es ihme wegen der halben Batzen, nicht der Kreutzer und Pfenning aber soweit zuverwilligen seye, wofern er seinen Guardein, und Münzmeister, bey nächstkommenden Münzprobation-Tag wurde vorstellig machen, und dem Herkommen gemäß verpflichten lassen, wie sub Lit. F. zusehen.

§. 3. Dann drittens, weil eingelangten Bericht nach, die Französische Quard d'escu; und andere in beyliegenden Abdruck mit Lit. G. befindliche Sorten, so zwar an Korn und Schrot gerecht, aber gar zu sehr beschnitten seynd, in zimlicher Anzahl, sonderlich bey dem Kauf- und Handelsleuthen zu Augsburg eingeschlichen, so werden jedes Krais Churfürsten und Ständte sich hierin wohl fürzusehen, und zu Verhietung ihrer Unterthanen merklichen Schadens, solche eintweder gar zuverbietten, oder andere provisional-Mittel an die Hand zu nehmen wissen.

§. 4. Uber diß ist man auch in Erfahrung kommen, ob solten nit allein sich etliche finden, welche die grobe Sorten aufwechslen, sondern auch selbige, sonderlich die Ducaten und Goldgulden in höhern Preis als zugelassen, hinaus zubringen sich unterstehen, weil nnn hieraus leichtlich ein schädliche Consequenz erfolgen könte, als ist beschlossen und verabschiedet worden, daß solches nicht allein aller Orten ernstlich solche verbotten, sondern auch gegen dergleichen Personen fleißig inquirirt, und auf Betrettung entweder mit der Confiscation, oder anderen Straffen, anderen zur Abscheu der Gebür nach verfahren werden.

§. 5. Und indeme man sich auch ferners erinneret, daß bey dem den $\frac{12}{2}$. Octobris Verlitten 1641. Jars zu Regenspurg

genspurg vorgewesenen ordinari Münz-probation-Tag, an Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen etlich ringhältiger Ducaten geschriben worden, bis Dato aber soviel man Nachricht, kein Antwort darauf erfolget, auch nicht zuwissen, ob selbige wider eingewechslet werden, so hat man abermahls ein unterthänig Erinnerungs Schreiben, wie sub Lit. H. bezeichnet, derentwegen abzulassen.

§. 6. Und wie ingleichen auch sechstens für rathsam befunden, daß weilen bey annoch continuirenden schwären Kriegsläuffen, und unsichern Zeiten, die Münzprobation-Täg fast ohne augenscheinlicher Gefahr nicht zubesuchen, auch die grosse Unkosten, bey diesen im ganzen Reich befindlichen übeln Zustand schwerlich mehr zuerheben, hinfüro bis auf hoffentlich mildere Zeiten, das Jahr durch nur einer im Monath May (es wolte dann die unumgängliche Nothdurft ein anders erfordern) solle gehalten; was aber entzwischen einkomt, jederzeit von General Guardeinen, oder wer sonsten aus den correspondierenden Churfürsten und Ständten davon Nachrichtung bekomt, dem Directorio fleißig überschickt, und von daraus die fernere Verfügung gethan werden, wie dann zu dem End ermeldte Guardeinen ihrer Pflichten und tragenden Amts wiederum, und zum Ueberfluß erinnert worden.

§. 7. Schließlichen seynd neben gegenwärtigen Abschieds geschehener abermahliger Communication an die Röm. Kayserl. May. wie auch Chur Maynz, und Sachsen des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Abgeordneten die Schlüssel zu den Püchsen eingehändiget, und veranlaßt worden: Daß der correspondierenden dreyen Kraisen, Churfürsten, und Ständten Deputierte den $\frac{1}{11}$. May hoffenden 1643. Jahrs, zu ermeldten Nürnberg einzukommen, abordnen sollen. Zu mehrer Urkund, ist dieser Abschied dreymal in Originali dem Herkommen gemäß, verfertigt, und jedem Krais einer davon zugestelt worden. so geschehen zu Augsburg den $\frac{13}{3}$. May Anno 1642.

Von wegen des Fränkischen Krais.

J. Christoph Götzendorffer.
Johann Heinrich Hülß D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Johann Wampel, D.
J. Gundacker Aurbach D.

Salzburg.

Steffan Feyrtag, D. } cum solita pro-
J. Jacob Heller. } testatione.

Regenspurg.

Steffan Feyrtag, D.

Von wegen des Schwäbischen Krais.

Hannß Felix Ilsung von Tratzberg.
Jacob Kayser, D.

CLXXVIII.

Probationstags-Abschied der drey obern Kraise zu Nürnberg, den $\frac{14}{4}$. May 1643.

1643. Demnach Vermög dessen im abgewichenen 1642. Jahr zu Augsburg gehaltenen Münzprobation-Tag aufgerichten Receß sub Dato des $\frac{13}{3}$. May deren im Münzweesen correspondierenden Kraisen (ausser des Schwäbischen, von welchen dismalen niemand erschienen, auch keine Münzwerk eingeschicket worden) anwesende Herrn Deputierte der hochnothwendigen Münzproben, und davon dependierenden Nothdurft wegen alhier in desheiligen Reichs Stadt Nürnberg veranlaßter massen eingelangt: Als seynd von denenselben auf vorhergangenes Ansagen, und gewöhnlicher Orten zusammen kommen, nachfolgende Puncten verhandlet, und geschlossen worden.

§. 1. Erstlich, indeme dießmals gleich vorigen Jahrs von extraordinari Münzsorten nichts einkommen, so hat man der beeden des Fränkisch- und Bayrischen General Guardein eingereichte Ordinari dem Herkommen gemäß ordentlichen durchsehen, selbige Kraft deren mit Lit. A. B. C. und D. bezeichneten Beylagen befunden. Und weilen sowohlen wegen Herrn Herzogens von Würtemberg Fürstl. Gnaden (massen bey dem nächstgehaltenen Münz-Probationtag gleicher Gestalt geschehen) als auch anjetzo des heiligen Reichs Stadt Augsburg niemand erschienen, nach dem Herkommen gemäß, wegen unzweifentlich vorgefallenen erheblichen Hinternussen Notification, und

Entschuldigungs-Schreiben eingelanget, ist für nothwendig erachtet worden, gegen hochbesagte Se. Fürstl. Gnaden von Würtemberg, wie auch der Stadt Augsburg dieses durch Schreiben gebührlichen zu andten, und darbey zuerinneren, daß sie ihr Münzwerk mit ehisten nacher Regenspurg, darmit durch den Bayerischen General Guardein selbige ufgezogen, probirt, und seine darüber habende schuldige Relation an gehörigen Orten abgelegt werde, einschicken, und dann

§. 2. Für das ander, weil man in Erfahrung bringt, ob solten die grobe Sorten, sonderlich die Goldgulden an etlichen Orten nit allein über den zugelassenen Valor und Werth ersteigert, sondern auch so gar von etlichen aufgewechslet, und wiederum mit ihren grossen Profit in den Tigel geworffen werden, wordurch dann gleich vor Jahren geschehen (wie noch in frischer Gedächtnuß) leichtlich ein grosse Confußion, und merklicher Schaden, sowohlen diesen in Münzweesen correspondierenden, als andern Kraisen zuwachsen möchte; so werden jedes Krais Churfürsten und Ständte sich hierinnen nicht allein wohl vorzusehen, sondern auch wieder dergleichen Personen und Aufwechsler mit Confiscation der Sorten, und andern rechtmäßigen Straffen verfahren, und wie solchem einschleichenden Unheil noch bey Zeiten zu remedirn seyn möchte, ihre auf künftigen Münz-Probationtag abschickende Deputirte zu instruiren, und denen vor diesen aufgerichten Receßen in allem nachzukommen, selbe in guter Observanz zuhalten, und hierinnen mit keinem Stand einige Dispensation, oder Limitation zumachen, sondern denselben allerdings ohne Unterschied und Respect (worbey aber von Salzburg die gewöhnliche Protestation der vier Grän halben wiederumen geschehen) nachzuleben wissen.

§. 3. Drittens, nachdeme sich Theils im Werk selbst befindet, und von anderen berichtet wird, daß bey etlichen Orten die Schiedmünz von halben Batzen, Kreutzern, Dreyern, Zweyern, und Pfenningen in so grosser unzuläßiger Menge gemünzet werden: so wird denjenigen, bey welchen sich ermeldte Schiedmünz in so starker Anzahl befindet, sich dessen hinführo zu enthalten, und nicht über die Maaß zuschreiten, damit pœna Confiscationis möchte vermiethen bleiben, nochmals ex superabundanti angefügt, und haben die drey im Münzweesen correspondierende Krais sich durch alle provisional-Mittel hierinnen wohl vorzusehen.

§. 4. Ingleichen zum vierdten, nachdeme Herrn Bischofs zu Würzburg Fürstl. Gnaden nunmehro einlangenden Berichts nach, einen eigenen Münzmeister und Guardein in Dero Residenz-Stadt Würzburg haben sollen, selbige aber dem üblichen Herkommen gemäß, denen Kraisen noch nicht vorstellig gemacht worden; so hat man darfür gehalten, Hochbesagte Seine Fürstl. Gnaden dessen gebürlich zuerinnern, nit zweiflende, sie werden selbige mit ehisten anhero nacher Nürnberg vor die darzu sonderlich Deputirte, damit sie examinirt, und mit den gewöhnlichen Pflichten beladen werden, stellen lassen.

§. 5. Und hat man fünftens, abermahlen aus beweglichen Ursachen für rathsam befunden, hinfüro bis auf hoffentlich bessere Zeiten das Jahr durch nur einen Münz-Probationtag im Monath May (es wolte dann die unumgängliche Nothdurft ein anders erfordern) zuhalten, mit diesem ausdrucklichen Anhang, daß jedesmals dasjenige, was inzwischen einkommet, von denen General Guardeinen, oder wer sonsten aus denen correspondirenden Churfürsten und Ständten darvon Nachricht bekomt, dem Directorio fleissig solle überschickt, und von daraus die Nothdurft ferner beobachtet werden; und seynd zu dem Ende ermeldte Guardein ihrer Pflichten, und obligenden Amts wiederum erinnert, und

§. 6. Schlüßlichen, neben gegenwärtigen Abschieds geschehener abermahligen Communication, dem Herkommen gemäß, an die Römische Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, wie auch Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, des heiligen Reichs Stadt Regenspurg anweesenden Gevolmächtigten die Schlüssel zu den Büchsen eingehändiget, und darbey veranlasset worden, daß der correspondierenden dreyen Kraisen Churfürsten und Ständten Deputirte den $\frac{11}{1}$. May hoffenden sechzehenhundert vier und vierzigisten Jahr zu Regenspurg einzukommen, abordnen sollen; da aber wieder Verhoffen erhebliche Ursachen, derentwegen der veranlasste Tag seinen Fortgang nicht wirdet erreichen können, sich ereignen möchten, solte solches von dem Directorio aus zeitlich zuvorn notificirt und benachrichtet wer-

wer-

werden; auſſer deſſen aber, und wann er nicht ausdrucklich abgeſchrieben wird, ſeinen Fortgang unfehlbar erreichen. Urkundlich iſt dieſer Abſchied dreymal in Originali gefertiget, und jedem Krais einer zugeſtellet worden. So geſchehen zu obangeſetzten Nürnberg den $\frac{14}{4}$. May Anno ſechzehenhundert, drey und vierzig.

Von wegen des Fränkiſchen Krais.

Chriſtoph Götzendorffer.

Lucas Friderich Beheim, des eltern geheimen Raths der Stadt Nürnberg.
J. H. Hüls. D.

Von wegen des Bayriſchen Krais.

Hr. von Kympelt.

Salzburg.

Chriſtoph Ulrich Ampach D.
Caſpar Joachim Reitter, D.
} cum ſolita proteſtatione.

CLXXIX.

Probationstags-Abſchied der drey Kreiſe zu Regenſpurg, den $\frac{13}{3}$. May Anno 1644.

1644. Demnach deren im Münzweeſen correſpondirenden Fränkiſch-Bayriſch- und Schwäbiſchen (auſſer Chur Bayern ꝛc. welche dismalen niemand, auch dero Münzwerk nit eingeſchickt) hochlöbl. Kraiſen Fürſten, und Ständ, Kraft nächſt verwichenen 1643. Jahrs zu Nürnberg aufgerichten Münzprobations-Abſchieds, den alhie in des heiligen Reichs Stadt Regenſpurg, der Ordnung gemäß, abermals angeſtelten Münzprobations Convent durch ihre darzu Deputirte beſuchen, und den $\frac{1}{11}$. jetztlauffenden Monaths May einkommen laſſen, haben ſie, nach gewöhnlicher Orten geſchehenen Zuſammenkunft, was zu Verbeſſerung des hochnothwendigen Münzweeſens dienlich ſeyn möchte, vor die Hand genommen, tractiert, und verhandelt, wie folgt.

§. 1. Erſtlich ſeynd durch dem Fränkiſch- und Bayriſchen (dann der Schwäbiſche mit Todt abgangen) verpflichten General Wardein, alle eingebrachte ordinari Werk (von extraordinari iſt diß gleich nächſt vorigen Jahren nichts einkommen) dem üblichen Herkommen gemäß, aufgezogen, und probirt worden, welche ſich, wie die von jeztgemeldten Wardeinen mit Lit. A. B. C. D. ſignirte Relationes ausweiſen, befunden.

§. 2. Fürs ander, und dieweil man bishero vermerkt, und erfahren, daß die in ſtarken Schwang gehende ganze und halbe Spaniſch- oder Philippsthaler, wie auch unbekandte Franzöſiſch- und Engliſche ſilberne Münzforten, von etlichen Geld- und Gewünſüchtigen ſehr beſchnitten, und dahero als Ungewichtige in ihrem völligen Werth, ohne ſonderlichen Schaden und Einbuß nit mehr können genommen, ſondern nothwendig müſſen abgewürdiget werden; ſo iſt zu Verhüttung augenſcheinlich daraus erwachſenden groſſen Schadens, und das zu beſorgen, wann ſolchem Unheil nit bey Zeiten remedirt werden ſolte, ein neue Kipperey daraus entſtehen, und ſolche beſchnittene ungewichtige fremde Münzſorten nit allein je länger je mehr beſchnitten, und verringert, ſondern auch noch häufiger zu den Einnehmers groſſen Schaden und Nachtheil, ſonderlich in die vornehme Handels-Städt gebracht, und dagegen die gute vollkommliche Reichsſorten ſamt der Schiedmünz endlich gar hinaus verführt werden därffen, für rathſam geacht, und geſchloſſen worden, daß jedes Kraiſes Churfürſten und Ständ ſich hierin wohl fürſehen, und ſolchem befahrenden Unheil durch ſolch proviſional Mittel auf ungefährliche Weis und Form, wie des heiligen Reichs Stadt Nürnberg ohnlängſten, durch ein mit Lit. E. in Druck gefertigtes Decret, und Rathſchluß offentlich publiciren laſſen, begegnen ſolle.

§. 3. Ueber dieß und drittens, demnach auch wegen Aufwechsl- und Erſteigerung der groben Sorten, ſonderlich der Goldgulden, von welchen in nächſt vorgehenden Abſchied unter den 2. Puncten gleichfalls Meldung geſchehen, kein Beſſerung zu verſpühren, ſondern ſolche ſchädliche Aufwechsl- und Erſteigerung an etlichen Orten immer fort und fort ungeſcheucht wollen practicirt werden; ſo hat man zu Vorkommung allerhand daraus entſtehenden Ungelegenheiten, und künftig groſſen Schadens für gut angeſehen, ſolches

nochmahls nit allein per arctiora Proclamata wieder verbieten, und wider dergleichen Personen, und Aufwechsler, ohne Respect und Ansehen, der Schärfe nach verfahren, sondern auch, und weilen man gewiß, daß der Ducaten dem vor Jahren gehabten Valor nach und respectu des Goldgulden so gar zu hoch gestigen, bey diesen jetzigen schweren betrübten Zeiten aber darmit eine Devalvation und Aenderung fürzunehmen nit rathsam, an die anjezo zu Frankfurth versamlete Chur- und Fürstl. Deputirte schreiben, und sie dahin ersuchen zulassen, ob ihnen wolte belieben, nach Gelegenheit, wie nemlichen etwann bey einem künftigen Reichstag diesem Werk am füglichisten möchte können geholffen, und der Ducaten, wie auch consequenter Goldgulden und Thaler auf seinen gerechten Werth gebracht werden, auch ohnschwer nachzudenken.

§. 4. Und nachdem auch vorsvierte die Stadt Augsburg durch ihren bey gegenwärtigen Convent gehabten Abgeordneten, um zuversratten, damit sie aus Mangel der nothwendigen Schiedmünz, von drey- in viertausend Gulden, halbe Batzen möchte münzen derffen, gebürliche Ersuchung thun lassen, man sich aber erinnert, daß dergleichen halbe Batzen Münzen nit allein in vorigen Receß und Abschieden verbotten, sondern auch etlichen Ständten, die darum instendig angehalten, verweigert und abgeschlagen; so ist in solches petitum für dismal (sonderlich auch weilen die anwesende Herrn Deputirte hierauf nit instruirt, auch von Churfürstl. Durchl. in Bayrn niemand eingelangt, zu bewilligen, nit unzeitig Bedencken getragen, jedoch aber gleichwohl, und dieweilen sich befindt, daß jezige Zeit an etlichen Orten die Schiedmünz sehr gering, und andere Ständ dern gleicher Gestalt bedürftig, veranlaßt worden, daß solches ad referendum solte genommen, und von Dato innerhalb drey Monaten dem Directorio die Resolution, ob nemlichen von drey- in viertausend Gulden mehr, oder weniger nach Beschaffenheit und Bedürftigkeit der Ständ halb Batzen zu münzen zuverwilligen sey, eröfnet werd.

§. 5. Und dann fünftens, sintemal des Schwäbischen Kraiß General-Wardein mit Todt abgangen, und an die vacierende Stell ein anderer von Herrn Herzogs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden präsentirt worden, hat man selbigen dem üblichen Herkommen gemäß, examiniren, und nachdem er qualificirt befunden, mit den gewöhnlichen Pflichten belegen lassen.

§. 6. Und ist sechstens abermahls in Ansehung der annoch continuirenden gefährlichen üblen Zeit und Läuffen, gleich vorigen Jahrs berathsam ermessen worden, das Jahr durch nur einen Münzprobations-Tag im Monath May (es wolte dann die Nothdurft ein anders erfordern) mit dem nochmahligen Anhang, daß jedesmahls dasjenige, was entzwischen einkomt, von den General Wardeinen, oder wer sonsten aus denen correspondierenden Churfürsten und Ständten davon Nachricht bekomt, dem Directorio fleißig solle überschickt, und von daraus die Nothdurft ferner beobacht werden.

§. 7. Schließlichen seynd neben gegenwärtigen Abschieds geschehenen abermahligen Communication, an die Röm. Kayserl. Maj. wie auch Chur Maynz, und Sachsen der Stadt Augsburg anwesenden Gevollmächtigten die Schlüssel zu den Püchsen eingehändigt und dabey veranlaßt, daß der correspondierenden dreyen Kraisen Churfürsten und Ständte Deputirte, den $\frac{1}{11}$. May hoffenden 1645. Jahrs zu ermeldten Augsburg einzukommen abordnen sollen, dabey um gewiser Ursach willen für rathsam eracht und geschlossen, daß vor herbeynahenden termino von dem Directorio aus, der Fortgang der veranlaßten Zusammenkunft der Kraisen, Churfürsten und Ständten solle notificirt, und benachricht werden.

Urkundlich ist dieser Abschied dreymahl in Originali gefertigt, und jedem Krais einer zugestelt worden: so geschehen zu obgesezten Regensburg den $\frac{8}{18}$. May 1644.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Bamberg.

Johann Christoph Götzendorffer, Rath und Lehenprobst.

Nürnberg.

Johann Heinrich Hüls. D.

Von wegen des Bayrischen Krais.

Salzburg.

Johann Christoph am Bach D.

Regen-

Regenspurg.

Petrus Portner.
Mathäus Markthaler.
J. Halbreiter D.
J. G. Scherer D.

Von wegen des Schwäbischen Krais-
Würtemberg.
Georg Bidembach Rath.
Augsburg.
Jacob Kayser, D.

CLXXX.

Münz-Probationstags-Abschied der drey Kreise. Regenspurg den 21/31. Julii Anno 1646.

1646. Demnach Vermög des in abgescheinten 1644. Jahrs zu Regenspurg aufgerichten Receß, die im Münzweesen correspondierende Hochlöbl. Kraisen, benanntlich der Fränkisch, Bayerisch, und Schwäbische, den ufn 1. May folgenden 1645. Jahrs alhier in des H. Reichs Stadt Augsburg damahls veranlasten Convent, dem Herkommen gemäß, hätten sollen beschicken, und was wegen des hochnothwendigen Münzweesens und andern, so deme anhängig, vonnöthen, deliberiren, und berathschlagen lassen; so hat aber solcher nicht allein damahls, sondern auch nachgehents in diesem 1646. Jahr in termino præfixo, wegen grosser Unsicherheit der Strassen, die sich von Feind- und Freundsvölkern, sonderlich im Fränkischen Krais damalen ereignet, indeme ohne augenscheinliche grosse Gefahr fast nicht über Land zu reisen gewesen, unbesucht gelassen, und auf milder und sichere Zeiten verschoben werden wüssen. Sintemalen aber nunmehro wegen abwarts gangener Armeen, die Strassen wiederum in etwas sicher, und auch von Tag zu Tag die Gravamina und Beschwerden, wegen Einkommen verschiedenen ringhältiger Gold und Silbersorten sich gehäuffet: als ist rathsam, und ein unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen worden, auf den 30. diß Monaths Julii eine extraordinari Zusammenkunft in vorermeldt hiesiger des H. Reichs Stadt Augsburg der Ordnung gemäß anzustellen, welche dann ihren Fortgang erreicht, und dabey tractirt und verhandelt worden, wie folget:

§. 1. Erstlichen seynd durch der drey Kraisen verordnete General Guardein alle in die Büchsen gebrachte Werk, dem üblichen Herkommen gemäß, aufgezogen, probirt, und darüber ihre verfertigte Relationes, welche sich, wie sub Lit. A. B. C. D. E. F. und G. ausweiset, befunden, angehört worden.

§. 2. Dann und zum andern, weil sich die alte Goldgulden fast aller Orten stark verlieren, vermuethlich in Tiegel geworffen und verschmelzet worden, sich auch in der Prob befunden, daß selbige respectu des Ducatens zu 3. fl. gerechnet, in etwas zu ring gesetzet, und dahero um 10. kr. zu ersteigern wären. Als ist solches in Deliberation gezogen, von Fränkischen Kraises wegen, jetztgemeldter und andern mehrern Ursachen zwar in affirmativam gegangen, vom Bayrisch- und Schwäbischen Krais aber, wegen auch eingewandter verschiedenen Motiven, darein nicht verwilliget, sondern daß es bey dem alten pretio ihres Theil noch zur Zeit, und bis etwann auf einen künftigen Reichstag, oder andere bequemere Zeit solte verbleiben, für rathsamer erachtet worden.

§. 3. Drittens haben sich 11. Werk einfache, und ein Werk Doppelducaten, worunter etliche neue ganz unbekanndte in vorgangener Prob zu ringhaltig, wie der Abdruck sub Lit. G. signirt, ausweiset, befunden; weil man nun vergwist, daß dieses allein von Gewinnsichtigen, welche unwissend der Herrschaft verderblichen Vortheil suchen, herkomme, und tractu temporis gar zu sehr möchten einreissen, auch dadurch der gemeine Mann in merklichen Schaden gesetzet werden; als ist für gut angesehen, und geschlossen worden, daß selbe in 3. Kraisen sollen verruffen, gleichwohlen aber Chur Maynz und Cölln, wie auch der Stadt Achen, deren Werk nicht sogar ringhaltig wie andere, damit sie solche wiederum einwechseln, und ihren Münzmeistern inskünftig möchten inhibiren lassen, zur Nachricht auch zugeschrieben werden.

§. 4. Dann vierdtens ist von Herrn Eberhards Herzogs zu Würtemberg sub Lit. F. G. wie auch der Städte Regen- und Augsburg Abgesandten im Nahmen ihrer Principaln und Obern gebürend

gebürend innständige Ersuchung geschehen, zu verwilligen, damit sie, in Manglung der nothwendigen Schiedmünz, ein gewise Summa Halbbatzen dörften münzen lassen, wormit man ihnen zwar gerne wolte willfahret haben; alldieweilen aber dergleichen Halbbatzen Münzen nicht allein in vorigen Receßen und Abschieden verbotten, sondern auch soviel bericht worden, daß unter deren Gepräg ein merkliche Anzahl sich in Churbayrischen Landen befinde, welche ihnen gegen Auswechsel jedesmals auf Begehren willig solle verfolgt werden; als hat man diese petita dießmahl zu verwilligen nicht unzeitig Bedenken getragen.

§. 5. Und weilen fünftens ein Werk Französischer Thaler, wie der Abdruck mit Lit. G. bezeichnet, einkommen, probirt, und der Reichs- und Münzordnung nicht gemäß befunden: als ist ebenmäßig geschlossen worden, daß man selbe gleich obgesetzten Ducaten in dreyen Kraisen verruffen solle. Und

§. 6. Indeme sechstens auch wegen der beschnittenen ganzen und halben Philipps Thaler, Silber Cronen, wie auch anderer Französischen und Engelländischen Sorten Meldung geschehen, dabey aber soviel vernohmen worden, ob wäre solchem eingerissenen Unheil und Defect, Kraft des in Anno 1644. aufgerichten Abschieds, bey mehrer Theils Krais Ständten durch Provision-Mittel albereit dergestalt remedirt, daß derentwegen keine sonderliche Klag vorhanden; so ist es dabey verblieben, und hat sich jeder Stand hierinnen pro re nata, und bestermassen vorzusehen.

§. 7. Zum siebenden ist auch Bericht einkommen, ob solte von Goldschlägern, Dratziehern, und andern Privatpersonen ein merkliches Silber erkauft, und unzuläßiger Vortheil und Gewinn darunter gesucht werden. Wann nun dieses wider die heilsame Constitutiones und Münzordnungen, und dahero als ein ungeziemende Sach, welche dem hochnothwendigen Münzweesen grossen Schaden causiren thut, im wenigsten zuverstatten; so ist ingleichen geschlossen und verabschiedet worden: daß hinfüro keinem privato, sondern nur der Obrigkeit der Silberkauf solle verstattet, und von jedem Kraisstand solches bey nahmhafter Straff verbotten, darauf ohne einig ferner Nachsehen alles Vleisses inquirirt, und die Uebertretter, andern zum Exempel, empfindlich abgestraft werden.

§. 8. Fürs achte, alldieweilen des Bayrischen Krais General Münzwardein seit nächst gehaltenen Probationtags mit Todt abgangen, und ein anderer an die vacirende Stell präsentiret worden: hat man selbigen coram Deputatis in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg unlängsten examiniren, und nachdem er qualificiert befunden, bey bey gegenwärtigen Convent mit den gewöhnlichen Pflichten belegen lassen.

§. 9. Dann ist neuntens in Ansehung der noch continuirenden gefährlichen Zeit und Läuffen der nächstkommende Münzprobationstag auf den 1. May des hoffenden 1647. Jahrs mit diesem abermahligen Anhang, daß jedesmals dasjenige, was inzwischen einkomt, von den General-Guardeinen, oder wer sonsten aus denen correspondirenden Churfürsten und Ständten, davon Nachricht bekommt, dem Directorio solle überschickt, und von daraus die Nothdurft ferner beobachtet werden, benamset und angesetzet werden.

§. 10. Und seynd schließlichen neben gegenwärtigen Abschieds geschehener abermahliger Communication an die Röm. Kayserl. Maj. Chur Maynz, und Sachsen, der Stadt Nürnberg anwesenden Gevollmächtigten die Schlüssel zu den Büchsen eingehändiget, und dabey veranlaßt worden, daß der correspondierenden 3. Kraisen Churfürsten und Ständte Deputirte den $\frac{1}{11}$. May hoffenden 1647. Jahrs zu ermeldten Nürnberg auf vorgehende Notification des Directorii einzukommen abordnen sollen.

Urkundlich ist dieser Abschied dreymal in Originali gefertigt, und jedem Krais einer zugestelt worden. So geschehen zu obgesetzten Augsburg den $\frac{21}{31}$. Julii, 1646.

Von wegen des Fränkischen Krais.

Johann Christoph Götzendorffer, L.
Georg Imhof.
Johann Heinrich Hülß, D.

Von wegen des Bayerischen Krais.

Johann Gundacker Aurbach, D.
Christoph Pechler, Hochfürstl Salzb. Gewalthaber cum protestatione solita.
Jacob Kayser, D. wegen der Stadt Regenspurg.

Von

Von wegen des Schwäbischen Krais.
Georg Wilhelm Bidembach, von Trewenfelß.
Gabriel Rechlinger, mit Gewalt der Stadt Augsburg.
Jacob Kayser, D.

CLXXXI.

Max. I. Münzverruf den 13. Aug. 1646.

1646. Demnach sich abermahlen bezeigt, daß über die unlängst bereit verbottene unterschiedliche 11. Sorten ringhältige Ducaten noch neue Spanische doppelte Ducaten ohne Jahrzahl, wie auch ganz, halb und viertl Französische Silbersorten für Reichsthaler ausgebracht werden, wie ab deren Abdruck zu End dieses Mandats zuersehen, solche Sorten aber zu ringhältig seyn, und dahero die Beysorg zu tragen, daß dergleichen Münzsorten auch in unser Land eingeschleicht werden möchten, dadurch demselben insgemein, und einem jedem insonderheit nit geringer Schaden erfolgen wurde, dergleichen ringhältige Münzen aber Vermüg der Reichsordnung, und Münzprobations Schlüssen ohne das verbotten seyn, daß wir diesemnach berirte ringhältige Münzen hiemit gänzlich verruffen, und schaffen thuen, daß selbige in unserm Fürstenthum und Landen, in Zahlungen weder angenommen, noch ausgeben werden, wie dann unsere nachgesetzte Obrigkeiten mit Fleiß und Ernst ob diesem unseren Mandat halten sollen; da aber wider dasselb gehandlet wirdet, sollen sie gegen den Uebertrettern mit Confiscation des Gelds, oder nach Gestalt der Umständ mit andern exemplarischen Straffen verfahren, darnach sich mäniglich zu richten, und vor Schaden zu hütten. Datum in unserer Stadt München den 13. Aug. An. 1646.

CLXXXII.

Churfürstl. Schreiben an Bamberg, den 4. Febr. 1648.

1648. Besonder lieber Freund. Euer Liebden ist vorhin bewust, aus was Ursachen ein Zeithero die ordinari Münz-Prpbationstäg nit besucht werden können, und derentwegen veranlaßt worden, wann immittls bedenkliche Münzsorten in einem oder andern Krais einschleichen wurden, daß hierüber die Nothdurft durch ein provisional-Mittel verordnet werden möge. Weilen wir dann wahrgenohmen, und verspürt, daß sich die zehen Sorten der unverbottenen Halbbatzen ganz verliehren, und von den Ausländern vermuthlich aufgewechslt, und verschmelzet werden, hingegen aber sich die Oesterreich- und Tyrollische Groschen in grosser Quantität in unser Land schleichen, welche am Schrott und Korn zu ring, die fein Mark Silber auf 18. fl. 43½. kr. also gegen den zulässigen 10. Sorten Halbbatzen um 43½. kr. zu hoch ausgebracht werden; so seynd wir verursacht worden, bis man den nächsten ordinari Münz-Probationstag besuchen, und denen in Münzweesen bisher eingerissenen Unordnungen remedieren wird, ein provisional-Mittel vornehmen, und besagte Groschen in unseru Landen gänzlich verbieten zulassen, welches wir Euer Liebden zur Wissenschaft, und beliebigen Nachricht anfügen wollen, und verbleiben darbey deroselben ꝛc. 4. Febr. 1648.

Mutatis mutandis an die Stadt Augsburg.

CLXXXIII.

Churbayerisch Verbott falscher Münzen, den 2. Apr. 1648.

1648. Demnach uns ihr Liebden, der Erzherzog zu Inspruck (Titl.) durch ein unterm Dato 17. erst abgewichenen Monaths Martii abgelaßnes Notification Schreiben zuvernehmen geben, wie daß bey deroselben etliche von Bley, Zin- und dergleichen falsche Münzsorten, als halbe Batzen unter unserm, wie auch des Erzbischofen zu Salzburg Liebden sodann Groschen ihres Gepräags einkommen, und dem Verlaut nach eben dergleichen Thaler

unter obstehenden, und der Stadt Augsburg Schlag geprägt, und ausgegeben werden sollen, als befehlen wir euch hiemit ernstlich, und zuverläßig (zumahlen uns auch vorkommen, daß solche, und andere dergleichen falsche Münzen in unserm Churfürstenthum und Lande ebenfals in Schwung gehen, und ausgeben werden wöllen) daß ihr nach Empfahung dieß unsers Befehls, in unserm auch gnädigst anvertrauten Regiments District verfügt, damit auf die Ausgeber dergleichen falschen Münzen die fleißige Aufsicht und Obacht gehalten, dieselbige darüber, wo, und von wem sie nemlichen solche bekommen, und eingenommen, ernstlich examinirt, alsdann möglichist dahin gesehen, wie diese falsche Münzer Handfest gemacht, und zu gehöriger Rechtsfertigung, auch Bestraffung gebracht werden mögen, wie uns ihr dann, was sich hierinfals in einem und andern bezeugen wird, gehorsamist zuberichten habt. Wolten wir euch nit verhalten, thuen uns auch zu geschehen verlassen. München den 2. April 1648.

Mutatis mutandis an die Churfürstl. Regierung Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg. Ingleichen die Beamten, sodann Städt und Märkt Rent-Amts München abgefertigt.

CLXXXIV.

Münz-Receß der drey Kreise. Nürnberg den $\frac{6}{16}$. Nov. Anno 1650.

1650. Obwohl die im Münzweesen correspondierende hochlöbliche Kraise, benanntlich der Fränkisch, Bayrisch, und Schwäbische, bey dem in des Heil. Reichs Stadt Augsburg in zuruckgelegten 1646. Jahr den 21. Julii gehaltenen letztern Münzprobation Tag veranlasset und geschlossen, dem Herkommen gemäß, auf den $\frac{1}{11}$. May hernacher in allhiesige des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg hinwieder durch hierzu bevollmächtigte Deputierte einzukommen, und was zu Verbesserung des hochnothwendigen Münzweesens nutz- und dienlich seyn möchte, zu berathschlagen und vorzunehmen. So ist doch solches sowohl in jetztbemeldtem präfigierten Termino, als auch in denen darauf gefolgten Jahren wegen der bekannten Kriegs Beschwehr- und Gefährlichkeiten, weilen sedes belli in diese Krais jeweilen sich gewalzet, und ohne augenscheinliche grosse Gefahr nicht über Land zu reisen, und die ordinari Probationtäg zuhalten, und zu besuchen, nit möglich gewesen; nun aber bey dem, GOtt Lob! erlangten Reichs-Frieden die unumgängliche Nothdurft erfordern will, die ordinari Münz-Probationtäg den Reichs Abschieden, und vor dieser beschehenen Veranlassen noch zu reassumiren unverhinderlich hinwieder anzustellen, und darbey denen in Münzweesen eingerissenen Unordnungen zu remediren. Als ist zu solchem Ende den $\frac{1}{11}$. dieß Monaths Novembr. ein ordinari Zusammenkunft in vorermeldt des Heil. Reichs Stadt Nürnberg angestellet, dabey dann tractiert und verhandelt worden, wie folget:

§. 1. Erstlich seynd durch den Fränkischen und Bayrischen General-Guardein alle der drey Kraisen eingebrachte ordinari und extraordinari Werk, Vermög deren sub Lit. A. B. C. D. E. F. und G. signirten Relationen, dem üblichen Herkommen gemäß aufgezogen, probirt; und weiln

§. 2. Fürs ander bey jetztgemeldten extraordinari Proben Pohlnische unter halben Batzen verschobene Groschen, wie auch drey Sorten Churischer halber Batzen, allzugeringhaltig, nach Außweis deren Abdruck Lit. H. signirt sich befunden, als seynd dieselben in den correspondierenden 3. Kraisen durchgehend verbotten, benebst ihrer Fürstl. Gnaden zu Chur solches zur Nachricht, und damit dero Münzern ernsthafte Inhibition beschehe, sub Lit. I. zugeschrieben worden.

§. 3. Drittens, als auch über dieses vorkommen, daß in der Fürstl. Grafschaft Tyroll immerfort Groschen, welche in ihrem Werth eben so schlecht als die halbe Batzen gemünzt, dahero solche bereits in etlichen benachbarten Landschaften verbotten, als ist an des Herrn Erzherzogs Carl Ferdinandens Erzfürstliche Durchl. ꝛc. ebenmäßig sub Lit. K. geschrieben, damit die solche wieder einwechslen, und dero Münzweesen inskünftig inhibiren lassen.

§. 4. Fürs vierdte wegen der Spanischen und Englischen Silber Münzsorten, so von Gewinnsichtigen je länger je mehr beschnitten, und verringert

werden,

werden, will jedes Kreiß Churfürsten und Stände billig obliegen, durch nachdrucksame Provisionalmittel allen hieraus besorgenden Schäden und Unheil in Zeiten sorgfältig zu steuern, und denselben zu remedirn.

§. 5. Fünftens seynd wegen der zu geringhaltigen Kreutzer oder anderer silberner Sorten, und in Specie Genueser und Silberkronen, die vor diesem gemachte Münzschlüß wiederholet, daß jeder Münzstandt die silberne Sorten, so um 1. 2. 3. 4. 5. und meistens 6. Kreutzer zu gering ausgebracht worden, um so viel als sie zu gering seyn, bis auf ihren Halt oder Werth devalviren möge, diejenige Sorten aber, so über 6. Kreutzer zu ring, in den 3. Kreißen verbotten. Soviel aber dergleichen gringhaltige guldene Sorten betrift, so den Münzconstitutionen nicht gemäß, sollen dieselbe gleichfalls allerdings verruffen werden, und im übrigen einer und anderer Sorten und deren Valuta halben es bey denen vorigen, sonderlich den nächsten Münzprobationsabschieden, verbleiben.

§. 6. Damit aber sechstens der correspondierenden Kreißen Generalguardein um extraordinari gulden und silberne Proben sich bewerben, und solche bey den Münzprobationtägen in ihre Relationes einbringen und vorlegen mögen, ist ebenmäßig geschlossen, daß der hierzu nöthige Verlag ihnen aus jedes Kreißkassa gegen schuldige Rechnungsleistung vorzuschiessen.

§. 7. Gestalten siebendens bey nächst in den Kreißen bevorstehenden Convention dieser vor gut angesehenen Verordnung Relation zu erstatten, benebens nothwendige Erinnerung zu thun, daß alle und jede Münzständt dero Werk vor den Probationtägen zeitlichen den Generalkreiß-Wardeinen einschicken, auch dero Specialwardein und Münzmeister dahin anweisen, und befelchen, sich zu Leistung der gewöhnlichen Pflicht bey hochgedachter correspondierenden 3. Kreissen Directorio gebürlich anzugeben.

§. 8. Sintemal auch achtens beede jedes Jahrs angestellte Probationstäg zu Handthabung gerechter Münzen und Abwendung alles gesuchten Betrugs höchstnöthig und fürträglich seynd, als ist geschlossen, nicht allein die ordinari Probationtäg hinwider ordentlich und unfehlbar zweymal im Jahr zur gewöhnlichen Zeit und Mahlstatt zu besuchen, und zu halten, sondern auch gebürliches Ansuchen zu thun, damit in den hochlöbl. Chur- und oberrheinischen Kreißen, die jährlich in beyden Messen zu Frankfurth am Mayn, wie auch im Ober- und Niedersächsischen, allerseits mit Zuziehung des westphälischen Kreiß, hiebevor üblich gewesene Probationtäg, vermög des heil. Reichsmünzverfassungen reassumiert, dabey die Einführ- und Handhabung, so viel immer möglich, durchgehender Gleichheit, Verwahrung heimlicher Aufwechsel, Hinweg- und Ausführung guter sowol guldener als silbener, und dahingegen Einschleichung obbemelt und anderer geringhaltiger und höchstschädlicher Sorten, miteinander gute nachbarliche Correspondenz gepflogen und fortgesetzt werde.

§. 9. Zum neunten nachdem keinem Privato, sondern allein der Obrigkeit, der Silberkauf vermög hievoriger Abschiedt verstattet, als wird sorgfältig obliegen, damit der Goldschläger, Trathzieher, und anderer Privatpersonen merklicher Silberkauf und Verschleissung, auch der darob suchender unzuläßiger Vortheil und Gewinn, bevorab die privata authoritate aufgerichte Abtrieböfen, ernstlich verbotten, und derentwegen gebührendes Einsehen auch wider die befindende Uebertretter scharffe Straf vorgenommen werden.

§. 10. Fürs zehende alldieweilen des schwäbischen Kreiß Generalmünzwardeinstelle erlediget, und von des Hrn. Herzogs zu Württenberg fürstl. Gnaden darzu Christoph Daugeriz präsentiert, ist derselbe nach vorgehendem Examine und befundener Qualification mit den gewöhnlichen Pflichten, als hochgedacht Sr. fürstl. Gnaden Special-dann vorgedachtes Kreiß angenommener Generalguardein belegt worden.

§. 11. Schließlichen seynd, nebens gegenwärtigen Abschiedscommunication an die Röm. Kaiserl. Maj. Churmainz und Sachsen, der Stadt Regensburg anwesenden Bevollmächtigten die Schlüssel zu den Büchsen eingehendiget, und darbey veranlasset worden, daß der 3. correspondierenden Kreißen Churfürsten und Ständt Deputierte den $\frac{1}{11}$. May hoffenden 1651. Jahrs zu ermelten Regensburg auf vorgehende Notification des Directorii einzukommen abordnen sollen. Urkundlich ist dieser Abschiedt 3mal in Originali geferttiget, und jedem Kreiß eines zugestellt worden. So beschehen zu obbemelten Nürnberg den $\frac{6}{16}$. Nov. 1650.

Wegen des fränkischen Kreißes.

Cornelius Gobelius.

Georg Imhoff.
Jobst Christoph Kreß von Kressenstein.

Wegen des baierischen Kreiß, mit Wiederholung der ad Protocollum genommenen Erinnerungen.

Johann Georg Oexel.
Andreas Styer D. cum protestatione solita, und daß auch der §. fünftens ꝛc. Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Salzburg und dero Erzstift an ihren alten Herbringen, krafft mündlich gethaner Erleutterung, unpräjudicierlich seyn solle.

Johann Georg Pfaffreutter D. der Stadt Regensburg Consulent, und zu diesen Münzprobationtag Abgeordneter.

Wegen des schwäbischen Kreißes.

Valentin Heider, D. dieser Zeit fürstl. württenbergischer Gesandter.

Wegen der Stadt Augsburg.

Gabriel Rehlinger, des Raths und Oberrichter zu Augsburg, zu diesem Tag Abgeordneter.

CLXXXV.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreiße. Regensburg den 1/3. May Anno 1651.

1651. Zu wissen, daß zu folge der im Münzwesen correspondierenden, und in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg den 1/11. Novembris nächst zu ruckgelegten 1650. Jahrs beysammen gewesenen dreyen, benänntlich des fränkisch-bairisch- und schwäbischen hochlöbl. Kreisen, verordneter Abgesandten gefallnen, und dem Recess inserirten concluſi, die, bey nunmehro (GOtt Lob!) erlangtem allgemeinen Frieden, wiederum jährlich zu zweyenmalen angesetzte Münz-Probationstäg betreffend den 1/11. dieß die veranlaßte gewöhnliche Einkünften obbesagter dreyen Kreisen Deputirten allhier in des Heil. Reichs Stadt Regensburg geschehen, und nachgehends von ihnen über ein und anders, woraus dem heilsammen Münzwesen etwann Schaden und Nachtheil zu wachsen möchte, verträuliche Conferenz gepflogen, und geschlossen worden, wie folgt.

§. 1. Erstlich sind von dreyen General-Münzwardeinen, die in die Büchsen geschickte ordinari Werk dem Herkommen gemäß probirt und gefunden worden, wie deren abgelegte Relationes mit Lit. A. B. C. D. E. F. ausweisen, und weilen

§. 2. Zum andern unter den guten Münzsorten zwey in etwas geringhaltige Werk Ducaten unter Churmeinz und der Stadt Frankfurth Gepräg, wie der Abdruck mit Lit. G. giebt, von des fränkischen Kreis bestellten General-Münzwardein, seinen obligenden schweren Pflichten gemäß gebührend überreicht worden, und man versichert ist, daß Ihre Churfürstl. Gnaden von Meinz, wie auch ein löbl. Magistrat zu ermeldten Frankfurth, darvon einige Wissenschaft nicht, sondern vielmehr etliche geld- und gewinnsichtige Privatpersonen ihren Profit und großen Nutzen, aber unzümmender hochverbothner Weis, darvon haben, als hat man für gut und räthlich ermessen, daß man solches Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Meinz und der Stadt Frankfurt, wie Lit. H. ausweißt, zu dem Ende solle gebührlich notificiren, damit sie die nothwendige Einwechslung solcher ringhaltigen Ducaten zu Vorbau- und Abschneidung höchst besorglichen Schadens und großer Ungelegenheiten, so balden möchten verfügen, und diejenigen, welche hierunter ihren Vortheil unverantwortentlich den heilsammen Reichsconstitutionen und Münzordnungen schnurstracks zu widersuchen, nach befindenden Dingen andern zum Abscheuch exemplarisch abstraffen lassen, inmittels aber solche jedem Stand sich und die Seinige durch gezümmende Provisionalmittl der Nothdurft nach hierinnen zu verwahren, freystehen, und unverwährt seyn.

§. 3. Und obwohlen auch drittens, sonderlich vom fränkischen Kreis darfürgehalten worden, man sollte die alte Goldgulden, welche ihrem Valor nach respectu des Ducatens gar zu gering angesetzt seyn, in etwas erhöhern, und in dreyen Kreisen durchgehend auf sechs und ein halb Kopfstuck würdigen, so hats doch von andern zweyen Kreisen noch zur Zeit eingeführten verschiedenen Motiven willen, nicht für thun- und ersprießlich wollen gehalten werden, ist solchem nach jedem Stand freygestellt, ob er in seinem Land und Gebieth solche Erhöhung auch zu- oder die alte-Goldgulden bey vorigem Valor wolle verbleiben lassen.

§. 4.

§. 4. Wie nicht weniger ist auch viertens der Ducaten Devalvation, welcher gegen dem Goldgulden und Reichsthaler zu hoh, indeme darfür gehalten wird, daß dieses ein solches Werk, welches bey gegenwärtigen Zeiten, und deren befindlichen Zustand von etlichen Kreisen nicht allein, sondern vielmehr bey hoffenden nächstem allgemeinen Reichstag müßte fürgenommen und geändert werden, auf dahin ausgestellt und verschoben worden.

§. 5. Und nachdem auch zum fünften die tägliche Erfahrung je länger je mehr gibt, daß durch den schädlichen Auf- und Vorkauf Gold und Silbers, welches keinem Privato, sondern allein der Obrigkeit gebühret, große Misbräuch und Schäden bey dem Münzwesen einreissen, indem die gold- und silberne Sorten häuffig aus dem Reich verführt werden, und dieses vornämlich von den Goldschlagern, Dratziehern, Juden, und andern Privatpersonen, welcher mit ihnen etwann heimlich unter der Deck ligen, zu geschehen pfleget: Als will nochmalen die höchste Nothdurft erfordern, daß jeder Stand solche zuläßige Käuf, Vortheil und Gewinn ernstlich verbiethe, und gegen die Verbrecher mit Pöen der Confiscation, oder nach Befindung der Sachen, scharfer Leibs- oder Geldstraf verfahre, und solle auch nächst diesem der jüngste Münzabschied de dato den $\frac{16}{6}$. Novembris des 1650. Jahrs, insonderheit wegen der zu ringhaltiger Reichsthaler, Genoeser und Silberkronen, wie auch spanischen und englischen beschnittenen silbern Münzsorten, und in specie der Caroliner, dann der pollnischen, tyrolichen und churischen respective Groschen und Halbbatzen, fleißig in Acht genommen, und durch nachdrucksamme Provisionalmittl allen Besorgenden, Unheil zeitlich remedirt werden.

§. 6. Für das sechste ist des Heil. Reichs Stadt Augsburg Specialwardein Georg Deller anhero gestellt, ordentlich examinirt, und mit gewöhnlichen Pflichten belegt, dann schlüßlichen nächst gezümmender Communication gegenwärtigen Recess der R. Kais. Maj. Churmeinz und Sachsen, der Stadt Augsburg anwesenden Bevollmächtigten die Schlüßl zu den Büchsen eingehendigt, und dabey veranlaßt worden, daß der dreyen correspondierenden Kreisen Chur-Fürsten und Ständen Deputirte den $\frac{11}{1}$. Novembris dieß Jahrs zu ermeldtem Augsburg, doch auf vorhergehende Notification des Directorii einkommen, und was dem hochnothwendigen Münzwesen ersprießlich seyn werde, in verträuliche Berathschlagung ziehen solle.

Urkundlich ist dieser Abschied dreymal in originali geferttiget, und jedem Kreis zugestellt worden, so geschehen zu oberwöhntem Regensburg, Samstag den $\frac{13}{3}$. May, dieses eintausend sechshundert ein und fünfzigisten Jahrs.

Wegen des fränkischen Kreißes.
Johann Christopf Gotzendorfer

Wegen der Stadt Nürnberg.
Jobst Christopf Kreß.

Wegen des baierischen Kreißes.
Johann Gundakher Aurbach D., Andreas Steyer D. cum solita protestatione & reservatione, wie mehrers mündlich vor diesem, und anjetzo erleutert worden.

Wegen der Stadt Regensburg.
Jerg Portner.

Wegen des schwäbischen Kreißes.
Ludwig Georg Zerer.

Wegen der Stadt Augsburg.
Gabriel Rechlinger.

CLXXXVI.

Auszug des Reichsabschied zu Regensburg vom 17. May, Anno 1654.

§. 195.

1654. Damit aber auch die hinterbliebene und auf nächstkünftige gemeine Reichsversammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Kreißen vonnöthen, bey künftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen; so wollen wir immittels, wie wir uns mit Churfürsten und Ständen deßhalben verglichen, an alle Kreißausschreibende Churfürsten gnädigste Erinnerungsschreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis Matriculæ bey jedem Kreiß gebührende Information eingezogen, und hiebey dem Reichsabschied de anno 1582. nachgegangen, nichtweniger der Münz halber nothwendige Probationtäg an-

gestellt und gehalten, auch der über diese beyde Puncten von jedem Kreiß verfaßter Bericht uns und unsers lieben Neven des Churfürsten von Maynz Liebden bey Zeiten, und so bald möglich, was aber ein jeder Kreiß wegen guter Policey zu verordnen, vor rathsam ansehen wird, nach Frankfurt zu obgemeldter ordinari Reichsdeputation förderlich überschickt werde ꝛc.

CLXXXVII.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den 14. May, Anno 1655.

1655. Zu wissen. Obwolen vermög des von denen im Münzwesen correspondierenden dreyen hochlöbl. benanntlich fränkisch, bayerisch und schwäbischen Kreißen im Jahr 1651. zu Regensburg versammleten Deputierten den 13. May beschehenen Concluß der darauf folgende ordinari Münzprobationstag den 11. ejusdem in des heil. Reichsstadt Augsburg sollen angestelt und gehalten werden, daß jedoch ein solches nachgehends, vornemlich auch darumen hinterblieben, dieweilen man in guter Hofnung gestanden, es würde bey dem darauf erfolgten allgemeinen Reichstag zu ermeltem Regensburg, neben andern, auch die behörige Notturfft im Münzwesen gleichergestalt verhandelt werden. Wie aber ein solches zwar wider verhoffen nicht erfolgt; hingegen aber höchstnothwendig seyn wollen, zu Erhalt- und Observirung guter Ordnung, und dessen, was in des heil. Reichs Constitutionibus und Münzordnungen heilsamlich statuiret, und versehen, die ordinari Münzprobationstäg fortzusetzen, und vermittels deren, denen von Tag zu Tag mehr einreissenden Defecten, Mißbräuch und Unordnungen um Prăcavir- und Abwendung besorgenden grossen unwiederbringlichen Schaden und Unheils zeitlich zu remediren: Als haben sich auf vorheriges Gutachten hochgedachter dreyen Kreißen, und an Seiten fürstl. bambergischen Directorii beschehenes gewohnliches Ausschreiben deren Churfürsten und Ständt Räthe und Gesandten den 11. May diß lauffenden Jahrs alhier in obgedacht des H. Reichsstadt Augsburg eingefunden, ein und andern Puncten in vertrauliche Conferenz und Deliberation gezogen, verhandelt und geschlossen, wie folgen thut. Und zwar

§. 1. Erstlich haben vor hochermelter dreyen im Münzwesen correspondierenden Kreißen bestellt, und verpflichte Generalmünzwardein ihre gebührende Relationes über die Zeit Anno 1651. einkommene neue ordinari Münzsorten, wie sub N. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. zu sehen, worbey es dann für dißmal sein Bewenden. Nächst diesem und

§. 2. Fürs ander, seynd von erwehnten Generalwardeinen an ringhaltigen gold und silbernen Sorten einbracht worden:

Als ein Werk Ducaten unter Ihrer Königl. Maj. in Pohlen Gepräg mit der Jahrzahl 1654. die zwar am Schrott oder Gewicht paßirlich, am Halt aber um 4. Gren zu gering.

Mehr zwey Sorten Ducaten unter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz, und der Stadt Wormbs Gepräg, mit der Jahrzahl 1650. und 1651. die am Schrott um ein Stuck zu leicht, an der Feine aber um 4. Gren zu gering, woran der Nehmer an 100. Stücken Verlust 8. fl. 30. kr.

Item ein Sorten neue tyrollische Ducaten, so vermuthlich unter einem alten Gepräg seynd durchgangen, mit der Jahrzahl 1633. welche zwar am Gewicht paßirlich, am Halt aber um 1. Carat 10. Gren zu wenig, und an 100. Stücken Verlust 18. fl. 20. kr.

Dann fünfferley Sorten Dreyer mit der Jahrzahl 1651. 52. 54. 55. unter dem Gepräg Herrn Herzogs Wilhelm von Sachsenweymar, woran der Nehmer an 100. fl. Abgang 30. fl.

Englische beschnittene 10. Kr. woran der Verlust von 100. 16. fl.

Spanische Zehenkreutzer der Verlust ist von 100. fl. 30. kr.

Spanische Albertiner 10. Kr. bringen dem Empfanger von 100. 22. fl. Verlust, den guten Reichsthaler jedes Orts zu anderthalben Gulden gerechnet.

Item ein Proben neue Groschen dreyen Herrn Gebrüdern Herzogen in Schlesien, Ligniz und Priegen, unter der Jahrzahl 1651. 1653. deren Stück eines dem Reichsthaler pro 1. fl. 30. kr. geacht, mehr nicht werth als 10. pf.

Mehr

Mehr der Stadt Costniz halbe Batzen mit der Jahrzahl 53. und 1654. thut einer nur $6\frac{1}{2}$. pf.

Mehr Ihrer Durchl. ꝛc. Herrn Erzherzogs zu Inspruck neue Groschen mit der Jahrzahl 1653. und 54. deren einer den Reichsthaler zu 1. fl. 30. kr. geacht, nur 10. pf. werth.

Dann Groschen Herrn Grafen Sigmundt Ludwigs von Dietrichstein mit der Jahrzahl 1652. welche unter den Kreutzern verschoben und durchbracht werden, ein Stuck aber mehr nicht als 2. pf. 1. Heller werth ist.

Dann wiederum der Stadt Costniz halbe Batzen, mit der Jahrzahl 1655. deren einer mehr nicht als $_4\frac{3}{4}$. pf. werth, massen der Abdruck und gefürte Relationes sub Num. 7. 8. und 9. mit mehrern ausweisen.

Wie man nun ausser Zweifel setzt, ja wohl versichert ist, daß weder Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Chur- und Erzfürstl. Gnaden, und Durchl. zu Mainz und Oesterreich, wie ingleichen auch der andere gemelte fürstl. und gräfl. Personen neben der Stadt Wormbs hiervon einige Wissenschafft tragen, vielmehr aber solches von etlichen Gewinn- und Geldsüchtigen, zu ihren Privat Nutz und Vortheil mit der anderen höchsten Schaden geschehen thue, als ist für gut und räthlich ermessen worden, solches ein und anderen Orts, nach gestalten Sachen, zu dem End gebührendt zu notificiren, damit erwehnte ringhaltige Sorten so balden wiederum mögten eingewechselt, und gegen diejenige, welche hierunter ihren Privatvortheil so unverantwortlich und höchstverbottener Weis suchen, mit der Schärfe procediret und verfahren werden, gestalt die an theils Orten abgelassene Schreiben, mit Num. 10. 11. 12. 13. 14. 15. signiert, bezeugen: immittelst aber hat man sich dahin verglichen, daß ein und anderm Standt unverwehrt seyn soll, durch zulässige Provisionalmedia, solche ringhaltige Sorten, wie nicht weniger, und bevorab auch die Genueser Silberkronen, beschnittene ganz und halbe Philippsthaler, Caroliner, pohlnische, österreichische und tyrollische Dreyer, welche sich in ziemlicher Menge sehen lassen, von seinem Gebiet abzuhalten.

§. 3. Und demnach auch drittens sich gleich ehdessen abermals befindten, daß der Goldgulden gegen dem Ducaten gar zu gering, und derentwegen fast aller Orten aufgewechselt, und zu Ducaten ausgemünzt wird, wird zwar dessen Devalvation, oder ferners Ersteigerung füglich geschehen mögen. Weilen aber ein solches billig und vielmehr zu gegenwärtigen in des heil. Reichsstadt Frankfurth angestelten Deputation und künftigen Reichstag gehörig, so wird es bis dahin beruhen, und zu weiterm Nachdenken gestellet.

§. 4. Dann und fürs vierte seynd bey gegenwärtigen Convent abermahls von denen verpflichteten Münzwardeinen stark Klagen wider die Drathzieher, Gold- und Silberarbeiters auch andere gewinnsüchtige Leut dergestalt eingelangt, wie sie nemlich die gold- und silberne Reichssorten, wider die Reichsordnung brechen, und in Tiegel werffen.

§. 5. Nichtweniger und zum fünften auch vorkommen, ob solten sich hin und wider Gold- und Silberaufkauffer befinden (worunter etlicher Orten die Juden vermuthlich seyn möchten) welches keinem Privato, sondern allein der Obrigkeit gebühre, und dahero dieses die vornehmste Ursach, daß die so in- als ausländische unpaßierliche Handmünzen, wie man vor Augen siehet, bey den Ständen des Reichs sich in grosser Menge einschleichen, und dahero so lang diesem Uebel nicht wird remediert, und solcher hochverbottener Aufkauf und Ersteigerung des Gold und Silbers durch gezimmende Mittel verwehrt und abgestellet, es endlich dahin gelangen mögte, daß kein Münzstand mehrgeregte Reichssorten würde können verfertigen lassen, indem selbige wegen gedachter Steigerung gebrochen, und solchergestalt keiner guten Reichsmünz verschonet wird.

Wie nun jetztermelte Querelä abermahls reiflich erwogen worden, und allen und jeden des heil. Reichs Kreißen hieran hoch und merklich gelegen, will man anderst verhütten, daß es endlich nicht wiederum in den leidigen Stand des 1621. und 1622. Jahrs, da der gute Reichsthaler zu der Obrigkeit und Unterthanen äussersten Schaden auf 10. und mehr Gulden hinauf getrieben worden, gerathe: So ist für gut erachtet worden, daß jeder Stand hievorig allbereit beschehene Inhibitiones nochmahlen mit Bedrohung grosser Geld- und Leibsstraff solche nnd dergleichen schädliche Handlungen, verbottenes Gold und Silber brechen, aufkauffen ꝛc. ganz ernstlich solle verbietten, darüber in Geheim fleißig inquiriren, und nach befindenden Dingen, gegen die Verbrecher mit der andictierten Straf der Schärfe nach, damit an-

dere um so ehender davon mögten abgehalten werden, verfahren und exequiren lassen, und ist man darbey in guter Hofnung, es werde bey jetzt gegenwärtigen Frankfurtherdeputation, und längstens künftigen Reichstag diesem zu des ganzen Reichs ohnwiederbringlichen Schaden ziehlend und einschleichenden Uebel und Unheil allerdings heilsamlich vorkommen, und mit mehrern Nachdruck können begegnet werden.

§. 6. Sechstens, ist des H. Reichsstadt Regensburg neu angenommener Münzmeister Hyeronimus Federer vorstellig gemacht, examiniert, und mit den gewohnlichen Pflichten belegt, und zum

§. 7. Siebenden veranlaßt worden, daß hinfüro jedes Jahrs die zween ordentliche Münztäg sollen gehalten, da es aber nicht nothwendig zu seyn erachtet würde, vom fürstl. bambergis. Directorio zeitlich notificiret und abgeschrieben werden. Und hat man schließlichen nächst gebührender Communication gegenwärtigen Receß der Röm. Kaiserl. Maje. Churmainz und Sachsen, wie auch denen bey vorermeltem Frankfurther-Deputationtag befindenden Herrn Abgesandten der Stadt Nürnberg (allwo den $\frac{11}{1}$. Novembris diß Jahrs der Münzprobationtag der Ordnung nach soll gehalten werden) anwesenden Gevollmächtigten die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget.

Urkundlich ist dieser Receß dreymal in Originali geferttigt, und jedem Kreiß zugestelt worden. So geschehen zu oberwehnten Augsburg Freytags den $\frac{14}{4}$. May Anno 1655.

Wegen des fränkischen Kreiß.

Johann Christoph Gezendorffer, Lic.
Georg Imhoff.
Michael Praun, Dr.

Wegen des bayrischen Kreiß.

J. Gundacker Aurbach.
Franciscus Camerlohe. } cum prot. solita.
Joh. Jacob Clementi. }
Esaias Gumpelheimer.
Johann Caspar Lenf, Lic.

Wegen des schwäbischen Kreiß.

David Frisch, Dr.

Aus Befehl des entzwischen abgereißten ꝛc. Herrn Burgermeister Octavian Langmantels von Westheim.

Johann Georg Dürr, der Stadt Augsburg Secretarius und Registrator.
Melchior Erhardt Dr. der Stadt Augsburg Rathsconsulent.

CLXXXVIII.

Churbaierisches Münzmandat vom 21. Junii, Anno 1655.

1655. Von GOttes Gnaden, wir Ferdinand Maria, in ob- und nidern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Demnach sich auf dem jüngst zu Augsburg gehaltnem Münzprobationstag befunden, daß ein Werk Ducaten unter dem königlichen pollnischen Gepräg, mit der Jahrzahl 1654., dann zwey andere Sorten Ducaten, unter Churmainz und der Stadt Wormbs Gepräg, mit der Jahrzahl 1650. und 1651., desgleichen ein Sorten neue tyrolische Ducaten, so vermuthlich unter einem alten Gepräg durchgangen, mit der Jahrzahl 1633. wie ab deren Abdruck zu Ende dieses Mandats zu sehen, so dann auch unterschiedliche schon öfters ernstlich verbothene Sorten böhmisch-österreichisch-tyrolisch und pollnische Groschen oder Dreyer, ingleichen etliche halbe Batzen und Kreutzer, so unter den passirlichen, und vor diesem in Anno 1626. publicirten, und seithero öfters wiederholten zehen Sorten nicht begriffen, ausgebracht werden, und aber diese sammentlich specificierte Sorten, wie auch die häuffig einreissende beschnittene Silberkronen, Genueser-Philippsthaler, ganz- und halbe Kopfstuck, theils an Schrot, theils an Korn gar zu ringhaltig seyen, und dahero die Beysorg zutragen, daß durch dergleichen einschleichende Münzsorten in unsern Churfürstenthum und Landen insgemein und sonderbar nicht geringer Schaden erfolgen möchte, auch derley ringhaltige Münzsorten, vermög der Reichsordnung und Münzprobationsschluß ohne das verbothen seyen: als wöllen wir nicht allein obbemeldte vier Sorten Ducaten, sondern alle obverstandene Groschen, wie auch die halb Batzen und Kreutzer, so gemeldtermassen unter denen in anno 1626. im Druck vorgestellten und noch passirlichen zehen Sorten nicht begriffen seyen, hiemit nochmaln alles Ernsts verrufft, und verbothen haben, mit diesem gnädigst-doch ernstlichen Befelch, daß solche von Dato an inner zwey Monaten, bey Vermei-

meidung wirklichen Confiscation, und anderer ernstlich exemplarischen Bestrafungen, in den vorgehenden Bezahlungen ganz nicht mehr angenommen, auch die zu fast beschnittene Silberkronen, Genueser-Philippsthaler, ganz- und halbe Kopfstuck, eintweder ganz ausgeschossen, oder doch nicht höher, als solche am Schrot oder Gewicht halten, angenommen und ausgeben werden sollen. Wie dann unsere nachgesetzte Obrigkeiten mit Fleis und Ernst ob diesem unserm Mandat zu halten, und da hierwieder gehandlet wurde, gegen angedeuter darauf gehörigen Straf unfählbar zu verfahren haben. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten weis. Geben in unserer Stadt München den 21. Juny, Anno 1655.

CLXXXIX.

Churbaierisches Münzgeboth. Anno 1656.

Ferdinand Maria Churfürst.

1656. Demnach sich ein Zeit hero, und bevorab auf dem jüngst zu Nürnberg gehaltnem Münzprobationstag, befunden, daß unterschiedlich gulden- und silberne Münzsorten ausgebracht worden, welche der Reichsmünzordnung nicht gemäß seyn, und derowegen hierinnen nothwendige Vorseh- und Verordnung zu thun, die hohe Nothdurft erfordert, darunter insonderheit sich doppelt und einfache Ducaten, unter dem königl. böheimischen Gepräg, daß ein mit der Jahrzahl 1648., das ander aber Anno 1632. befinden, dann zwey neuerliche französische gold- und silberne Münzsorten von Dupplonen oder Kronen und Quartescu, wie an dem Abdruck zu Ende dieses Mandats zu sehen, sodann auch unterschiedliche schon öfters, und erst vor einem Jahr ernstlich verbottene Sorten, Böhmisch, Oesterreichisch, Tyrolisch und Pollnische Groschen oder Dreyer, ingleichem etliche halbe Kreutzer, Batzen, frankforthisch und wormser Albus, Zwayer und Pfenning, so der Münzordnung ganz nicht gemäß, noch unter den passierlichen vor diesem in Anno 1626. publicirten, und seithero öfters widerholten zehen Sorten halbe Batzen, welche zu End dieses Mandats zur Nachrichtung wider abgedruckt seyn, nicht begriffen, theils neuerlich ausgebracht, theils wider gemeßnes Verboth bishero genommen, und je länger je mehr in unsere Churfürstenthum und Lande eingeschleicht werden, auch zu besorgen, daß durch berürte gulden- und silberne unhaltige Münzsorten, dann die häuffig einreissende beschnittene Silberkronen, Genueser-Philippsthaler, ganz und halbe Kopfstück, so theils an Schrot theils an Korn gar zu geringhaltig, nicht geringer Nachtheil, und neue schädliche Unordnung in unsern Churfürstenthum und Landen, da nicht zeitlich remedirt wurde, einreissen möchte: Als seyn wir verursacht hierinnen nothwendige Vorsehung zu thun, wöllen und gebiethen derowegen in allem Ernst, daß nicht allein obbenannte doppelete und einfache Ducaten, auch französische gold- und silberne Münzsorten, so zu End dieß Mandats abgedruckt seyn, sondern all obverstandene Groschen und tyrollische Zehner, wie auch die halb Batzen, vorab die neu hanauische, dann die mainzische Kreutzer, frankforter und wormser Albus oder Weispfenning mit der Jahrzahl 1654. und 1655. neben allen andern Zweyer und Pfenningen, so gemeldtermassen unter denen in Anno 1626. im Druck vorgestellten und noch passierlichen zehen Sorten halb Batzen nicht begriffen, wie dann auch die Kreutzer, Zweyer und Pfenning, welche vor diesem verbothen worden, hiemit wieder verrufft, verbothen, und keines Weegs mehr genommen werden sollen, mit dem fernern Befelch, daß solche von Dato an inner zwey Monaten bey Vermeidung der wirklichen Confiscation, und anderer ernstlich exemplarischen Bestrafungen in den Bezahlungen ganz nicht mehr angenommen, auch die zu fast beschnittene Silberkronen, Genueser-Philippsthaler, ganz- und halbe Kopfstuck, eintweder ganz ausgeschlossen, oder doch nicht höher, als solche am Schrot oder Gewicht halten, angenommen und ausgeben werden sollen. Gebiethen darauf allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß sie ob diesem unserm Mandat steif, vest und ernstlich halten, und da hierwieder gehandlet wurde, gegen den Uebertrettern mit wirklicher Confiscation und andern Strafen unfählbar verfahren sollen. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten weis. Geben in unserer Stadt München den 26. Juny, An. 1656.

CXC.

Befehl an die Landschaft und Rentämter ringer Halbbatzen halber. Den 2. Octobris, Anno 1658.

Ferdinand Maria.

1658. Liebe getreue! Demnach wir von unser Regierung Amberg gehorsammisten Bericht bekommen, daß ein Zeithero allerhand verbothne, schlechte und zu geringhaltige halbe Batzen, vorab Kreutzer und halb Kreutzer, in unsere Lande eingeschoben worden, man aber diesem höchstschädlichen Unheil, und daraus sowohl uns, als dem gemeinen Mann entspringenden großen Schaden und Nachtheil in Zeiten zu steuren Ursach, als haben wir euch zur Nachrichtung bedeuten wollen, damit ihr bey euren Geldämtern die Verfügung zu thun wisset, daß in den vorgehenden Bezahlungen keine andere halb Batzen, Kreutzer und halb Kreutzer, als welche unter denen hiebevorn zugelaßnen zehen Sorten, als der Baierisch-Salzburg-Niernberg-Württenberg-Wirzburg-Elwang-Augsburg-Regensburg-Monfort- und Fuggerischen mit der Augsburgischen Zeichen mit begriffen, weiters angenommen: sondern gänzlichen, und zwar bey Vermeidung empfindlicher Straf ausgeschossen werden. Sind ench anbey mit Gnaden wohl gewogen. Dat. 2. Octobris, Anno 1658.

CXCI.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreise. Augsburg den $\frac{4}{14}$. May, Anno 1659.

1659. Zu wissen, daß obwohln vermög des Heil. Reichs heilsammen Satz und Münzordnung der ordinari Münzprobationtag zwischen den in Münzwesen correspondierenden dreyen Kreisei benanntlichen, fränkischen, baierischen und schwäbischen auf den $\frac{1}{11}$. Octobris des zuruckgelegten 1657. Jahrs in des Heil. Reichsstadt Augsburg wiederum sollen gehalten, und von dreyen Kreisen darzu deputierten Münzräthen und Abgeordneten besucht, so hat selbiger jedoch aus verschiedenlich eingefallenen Hinderniß und erheblichen Ursachen bis gegenwärtige Zeit müssen differiert und verschoben werden. Nachdem nun aber wegen fast täglich mehr und mehr in dem so hochnothwendigen Münzwesen einreissenden großen Defect und Mängeln deme weitern Anstand zu geben, weder räth- noch verantwortlich seyn wollen; als haben sich hochermeldten dreyer Kreisen Abgeordnete, auf daß von fürstl. bambergischen Directorio beschehenes Notification und Einladungsschreiben, den $\frac{1}{11}$. dieses allhier in obgedacht des Heil. Reichsstadt Augsburg rechter Zeit, mit vorgezeigten gnugsammen Gewälten eingefunden, folgenden Tags die Session angetretten, etliche puncta in behörige Deliberation gezogen, und darauf pro re nata und so viel jetziger der Zeit Zustand zu lassen wollen, geschlossen, wie hernach zu sehen:

§. 1. Für das erste, wurden der dreyen Kreisen General-Münzwardeinen Relationes über die probierte Stück abgelesen, alles nach Anweis N. 1. 2. und 3. hiemit.

§. 2. Ueber dieses wurde zum andern in Umfrag gestellet, ob der Ducaten, welcher respectu des guten Reichsthaler und Goldgulden gar zu hoch gestiegen, noch ferners bey jetziger Valuta der drey Gulden sollten gelassen, oder in etwas devalviert werden. Wie man nun alles wohl und fleißig erwogen und überlegt, ist in Ansehung der geldmangelbaren Zeiten, ringhältigen Scheidmünz und andern erheblichen Motiven darfür gehalten worden, daß noch der Zeit einige Enderung mit selbigen nicht füglich vorzunehmen, sondern werde bey dem Werth Dreyer Gulden (den Thaler zu 1. fl. 30. kr. gerechnet,) zu lassen seyn. Indeme sich aber gleichwohl

§. 3. Drittens befindet, daß der Goldgulden gegen dem Ducaten kein Proportion, sondern jener weit zu hoh, dieser aber zu gering ausgebracht wird, ist für gut angesehen worden, daß diejenige Goldgulden, welche den Reichs Constitutionibus und Münzordnung gemäß, auf 18. Carat und 6. Grän gemünzt seyn, um 2. fl. 10. kr. durchgehend in denen dreyen correspondierenden Kreisen sollen ausgeben und eingenommen werden, jedoch denen Debitoribus, welche die Bezahlung an Goldgulden

zu leisten schuldig, ohne Präjuditz und Nachtheil.

§. 4. Viertens, wurde auch berathschlaget, ob man weiters sollte verstatten und zulassen, daß die burgundische, holländ-schweitzerische, genfer, St. Gallen, Creutzbern, Böck-Französische Louis, und andere ringhältige Thaler, in denen dreyen im Münzwesen vereinigten Kreisen sollten passirt, und gleich einem guten gerechten Reichsthaler ausgeben werden. Ob nun zwar die Erfahrnuß giebt, daß selbige gegen den guten Thaler nicht zu vergleichen, dahero auch billich abgewürdigt und ringer zu setzen, wo nicht gar verbothen werden: so will man sich doch noch zur Zeit, insonderheit wegen oberwehnter geringen Scheidmünz, auch anderen gewisen bewegenden Ursachen, zu und bis auf andere mehr bequemere Zeit und Gelegenheit ausgestellt seyn lassen: woreinn aber die churbaierische Herren Abgesandten nicht willigen, sondern von obgedachten Thaler samt denen französischen Louisen gänzlichen verbothen haben wollen, gestalten sie es derentwegen ad referendum genommen.

§. 5. Nächst diesem und zum fünften ist darfür geachtet, und einhellig geschlossen worden, weilen es mit Beschneidung der Philippsthaler, ganz- und halbe Kopfstück, Silberkronen, Genueser, und anderen, kein Aufhörens, sondern selbige je länger je mehr von gewinnsichtigen Personen hochverbothener Weise beschnitten und geringert werden, daß man selbige, wann sie ihr Gewicht nicht haben, weiter nicht nehmen, sondern sich deren allerding enthalten. Wie auch nicht weniger auf dergleichen Beschneider und Münzfälscher, dann zum

§. 6. Sechsten die Aufwechsler der guten Reichssorten, Aufkauffer des Bruchs- und andern Silbers, jedes Orts Obrigkeit fleißige Aufsicht haben, nach selbigen schädlichen Leuten ernstlich inquiriren, und gegen denen Uebertrettern mit scharfer empfindlicher Straf verfahren lassen solle.

§. 7. Ferners und zum siebenden, sein der Chur-Fürsten und Ständen zum Münzwesen anhero Deputierte nicht unzeitig angestanden, ob die Drathzieher, Possamentierer, Gold- und Silberschläger noch weiters in denen Kreisen zu gedulden, oder vielmehr hinaus zu schaffen seyn. Wie aber gleichwohl soviel Nachricht eingelangt, daß selbige theils Orten nicht allein zimlich bereits abgenommen, sondern auch die Anstalt soweit seye gemacht worden, daß keiner bey gröster Straf nicht einige Reichsmünz mehr dörfe brechen, noch von Bruch- oder anderen Silber etwas einhandlen und verarbeiten, da sie aber des zu Fortsetzung ihrer Handthierung bedürfftig, aus denen Niederland, oder andern ausländischen Orten sollen einholen und beybringen lassen, massen darauf fleißige Obsicht gehalten würdet; so hat man sich soweit vereiniget und geschlossen, daß sie bey so gestalten Sachen, und wan sie deme also nachkommen, noch weiters könnten geduldet werden: zumahlen auch dieses Werk mehr der guten Policey anhengig, und indeme man hoffentlich dergleichen Klayderbracht nach dem höchstrühmlichen Exempel der Röm. Kayserl. Maj. im Reich abthun wird, nechstkünftig für sich selbsten fallen mögte.

§. 8. Und nachdem auch zum achten bey gegenwertigem Convent verschiedene Beschwerden wegen der ringhaltigen Scheidmünz, und sonderlich der Groschen, Halbenbatzen und Kreutzer, Dreyer ꝛc. einkommen, auch theils aus denen Kreißmünzständen darfür gehalten, daß alle Scheidmünz ohne Unterscheid nach dem alten rechten Reichsvalor sollten gemünzt, und keine andere angenommen werden, dann ausser dessen muste sich nothwendig der Thaler ganz verliern, oder mit anscheinend gröster Gefahr der vor Jahren empfundenen höchstschädlichen Confusion und Zerrittung im Münzwesen ersteigert werden; dieweilen aber in reiffer der Sachen Ueberlegung und weitern Nachdenken aus allen Umständen nit zu sehen gewest, wie diesem Werk für dißmahl bey gegenwerttigem Convent totaliter könte remediret, und deme daraus besorgenden Unheil und Schaden allerdings vorkommen werden: Als hat man sich endlich dahin vereiniget, daß diejenige zehen Sorten Halbebatzen, benanntlich Churbayr-Salzburg-Neuburg-Würtenberg-Elwangis. unter der Stadt Augsburg Zeichen, Augsburgis. Regensburgis. Montfortis. Fuggeris. unter der Stadt Augsburgis. Zeichen, welche hiebevorn Anno 1645. admittiert, und bishero noch zugelassen worden seyn, ferners bis zu völliger Enderung, und anderer weitern Einrichtung der Scheidmünz auf den alten Reichsvalor sollen angenommen, und dafern aus denen anderen in beeden Mandatis, welche des H. Reichsstadt Nürnberg und Augsburg respective den ersten May Anno 1659. und 19. Novembris Anno 1658. wegen der Groschen, Halbbatzen,

Kreutzer und andern in Druck verfertigten, und ihren Burgern und Unterthanen publicieren lassen, etliche Sorten befindlich seyn, die bey der Prob an Schrott und Korn denen interimsweis zugelassenen zehen Sorten gleich, wie nit weniger die alte Kayserliche, der Stadt Zug und tyrolische Groschen, so lang selbe in jetzigem Halt verbleiben, ebenmäßig toleriert, alle andere aber, insonderheit die Churbayerischen Guldener, gar zu ringhaltige doppel- und einfache pollnische Groschen, schweitzerische Oerter und Batzen, item Weymarische Dreyer, churische Kreutzer, und andere dergleichen, durchaus verbotten, wie auch gleichfalls keinem verwehrt sey, wann er mit denen zugelassenen zehen, und anderen sich denen gleich befindenden Sorten, allzusehr würde überhäufft, selbige entweder auf ihren rechten Werth abzusetzen, oder ganz zu verbieten.

§. 9. Weiters und zum neunten ist auch Nachricht eingelangt, was massen etliche Orte in der Aydgenoßschafft sogar geringe Scheidmünz verfertigen lassen, worab sonderlich dem schwäbischen Kreiß große Ungelegenheiten zugezogen wurden, dahero man darfür gehalten, selbige mit einem glimpflichen Schreiben in Namen der dreyen im Münzweesen correspondierenden Kreißen davon zu dehortirn wie N. 4. und 5. zu sehen.

§. 10. Und ob zwar zehendens die Churbayrische Herrn Abgesandte, wie auch etliche andere, um Verstattung einer gewissen zur Notturft bedürfftigen Quantität halbe Batzen zu münzen, Ansuchung gethan, so ist doch für gut angesehen worden, man solte mit dergleichen Halbbatzen Münzen sich bis auf den $\frac{1}{11}$. Oct. herzunahenden anderweiten Probationtag gedulten: falls aber derselbe villeicht seinen Fortgang nicht erreichen, oder ein und anderer Stand dessen zu seiner beweislichen Notturft benöthigt seyn wurde, er sich bey dem Directorio angeben, die Quantität benamsen, und nach geschehener Communication mit gesamten Ständen von daraus der Resolution gewärtig seyn solle.

§. 11. Schließlichen ist Baltasar Haid, Goldschmid alhier, für der Stadt Augsburg Specialmünzwardein examiniert, approbiert, und verpflichtet, dann sich auch soweit verglichen worden, daß die ordinari Münzprobationtäg nach Ausweis der Reichs- und Münzconstitutionen, das Jahr zweymal sollen gehalten, oder da es nit vonnöthen seyn würdet, vom Directorio zeitlich notificiert werden. Und ist gegenwertiger Receß nechst gezimmender Communication der Röm. Kayserl. Maj. Churmainz und Churfachsen dreymalen in originali gefertiget, jedem Kreiß ein Exemplar, dann denen nürnbergischen Herren Abgesandten die Schlüssel zur Büchsen eingehendigt, und zugestelt worden. So geschehen in Augsburg den $\frac{4}{14}$. May Anno 1659.

CXCII.

Churbaierischer Befehl an die Geldämter, wegen Annahme der Halbbatzen ꝛc. Den 27. Julii Anno 1659.

1659. Wir erindern uns gleichwol gnädigst, daß vor diesem unterschiedliche Mandata ausgeferttiget worden, daß keine andere, als die zehnerley Sorten Halbbatzen, nemlich die unsere, Salzburgisch, Neuburg-Württenberg-Würzburg-Elwangisch, unter der Stadt Augsburg Zeichen, Augsburgisch, Regensburgisch, Montfortisch und Fuggerische, ebenmäßig unter gedachten Stadt Augsburg Zeichen, wie auch dergleichen Kreutzer, Zweyer und Pfenning genommen werden sollen. Dieweilen man sich aber auf den jüngstgehaltnen Münzprobationstag von den dreyen im Münzwesen correspondierenden Kreißen dahin verglichen, daß neben denen obberirten bis auf anderwärtige Verordnung zugelassen zehen Sorten, auch die Kayserisch, Oettingisch, Fuggerisch, Nürnbergisch, Ulmisch und Memmingische Halbbatzen, neben den Kreutzern, Zweyern und Pfenning, so dergleichen Gepräges seyn, hinfüran, wie auch die guten Goldgulden pr. 2. fl. 10. kr. in den Bezahlungen angenommen werden, andere Halbbatzen, Kreutzer, Zweyer und Pfenning aber gänzlich verruft und verbotten seyn sollen, wie aus beykommenten gedruckten Mandaten mehrers zu ersehen: Als haben wir dir solches zur Nachricht, und mit dem gnädigsten Befelch bedeutten wollen, daß du dich hinfüran mit Einnehmung der Gefäll darnach zu richten, und kein andere Sorten Halbenbatzen, Kreutzer, Zweyer und Pfenning, als vermög berirten Mandats paßirlich, wie auch die gute Goldgulden zu 2. fl. 10. kr. einzunehmen, die übrigen und unpaßirlichen Sorten aber durchgehent auszu-

schlies-

schliessen hast, allermassen du den Geldämtern unsers dir gnädigst anvertrauten Rentamts, derentwillen die Nothdurft nit weniger zu bedeuten. Vollziechst ꝛc. Den 24. Julii Anno 1659.

CXCIII.

Befehl Churfürstens Ferdinand Maria an das Münzamt, wegen Silberpreis, und Prägung neuer Schiedmünzen. Den 15. März Anno 1660.

1660. Dem Churfürstl. Kriegscaßier und Münzverwalter Philipp Paul ist auf seinen wegen der Kayſ. Fünfzehner und Zehenkreutzerer, dann anderer Schiedmünz und Silberkauff erstatten Bericht zu Bescheid zu bedeuten befolchen worden, daß er hinfüran aus den berichten Ursachen, und damit der Zugang bey der Münz nit gar abnehme, oder alles Bruchsilber auſſer Lands gebracht werde, jede Mark fein Silber pr. 17. fl. annehmen und bezahlen solle.

Und weilen man bishero wargenommen, daß unterschidliche ausländische geringe Schidmünzen eingeführt werden, so habe er zu Hintertreibung deren, und damit man in dem Land mit dergleichen Schidmünzen selbsten versehen sey, oder andere anzunehmen nit Ursach, die Nothdurft an Kreutzern, Halbkreutzern und Pfenning, jedoch die Mark, weilen man, wie gemelt, das Silber höher als vorhero bezahlen lassen, und sonsten nit bekummen kan, um zwey Quintl fein ringer, als bishero beschehen, ausprägen zu lassen.

Was aber die Kayserl. Fünfzehner und Zehenkreutzerer anbelangt, da hat gedachter Münzverwalter deßwegen künftig, wann ein Münzprobationstag ausgeschriben wird, wieder hiervon Erinnerung zu thun. Sign. den 15. Martii Anno 1660.

CXCIV.

Münzprobationstagsabschied der drey Kreiße. Nürnberg den 4/14. May Anno 1660.

1660. Nachdem zufolg dessen im Monat May, des jüngst zuruckgelegten 1659. Jahrs in des heil. Reichsstadt Augsburg gehaltenen Münzprobationsabschieds den hochlöbl. im Münzwesen correspondierenden dreyen Kreißen, benanntlich des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen, deputierter Churfürsten und Stände Münzräthe und Abgesandte den 11/21. May diß Jahrs allhier in des heil. Reichsstadt Nürnberg ankommen, und sich folgenden Tags an dem gewöhnlichen Ort, zu der Seßion Vormittags eingefunden, seynd

§. 1. Erstlich der in ermelten dreyen Kreißen bestellt und verpflichteten Generalmünzwardeinen Relationes über die in den Büchsen befundener Werken geschehene Proben abgehört, und wie Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ohnmangelbar befunden, nichtweniger auch und zum weitere Deliberation und Berathschlagung zu ziehen, zu dem Ende für nothwendig erachte, damit man etwa mögte Mittel erfinden, daß ein und andern bey diesen Zeiten im Münzwesen eingerissenen Defect und Mängeln könte remediert, und alles dergestalt, wie es des H. Reichs heilsame Constitutiones und Münzordnungen erfordern wiederum eingerichtet werden: So hat man aber nochmals nicht sehen noch befinden können, wie dieses von obgemelten im Münzwesen correspondierenden dreyen Kreißen allein zu erheben, und denen seithero vielfältig geführten Beschwerden ihre abhelfliche Maaß zu geben seyn möchte. Dannenhero man es abermals (wie ungern auch) bey vorigen Receß in allem müssen verbleiben lassen, der getrösten Hoffnung, daß bey einem künfftig allgemeinen Reichstag zum besten und von Grund aus werde abzuhelfen seyn.

§. 2. Andern, der nächstverflossenen Jahrs aufgerichte Receß verlesen worden. Obwohlen nun zwar darinnen sich etliche Puncten enthalten, die man in

§. 3. Und demnach über dieses und zum dritten bey gegenwärttigem Convent von Churbayrischen, Salzburgischen, Würtenbergischen, Nürnbergischen, Re-

gensburgischen und Augsburgischen Herren Abgesandten, von hiebevorn zugelassenen zehen Sorten Halbenbatzen noch ein mehrere Summen zu münzen Ersuchung geschehen, und sonderlich von Churbayrischen und Salzburgischen indefinite begehrt: So ist in mehrer Erwegung deren angezogenen Ursachen eine gewisse Quantität (weilen bey diesen Kreißen nicht bräuchig, daß die Zulassung indefinite beschehe) verwilliget worden, als nemlich Churbayern eine Summa von fünff und zwainzig tausend, Salzburg zwainzig tausend, Württenberg zwainzig tausend, Nürnberg zehen tausend, Regensburg und Augsburg jeder acht tausend Gulden, münzen zu lassen, jedoch dergestalt, und mit dieser Condition und Anhang, daß 200. Stuck auf die rauhe Mark Cöllnisch sollen gehen, und fein halten 7. Loth: wobey aber der Churbayerische und Salzburgische, weilen sie auf kein gewisses Quantum instruiert gewesen, solches ad referendum genommen.

§. 4. Und zum vierten ist sich einer gewissen Antwort auf das von Churpfälzischen Vicekanzler Geheimden und Regierungsräthen zu Heidelberg einkommene Antwortschreiben verglichen, und an Ihre Churfürstl. Durchl. wie Num. 7. ausweiset, gestellet worden.

§. 5. Endlichen und zum fünften, ist Jeremias Beffenhausser vom fürstl. Würtembergischen, und Johann Bartholomeus Holeisen von augsburgis. Herrn Abgesandten, für Münzmeister präsentirt, examinirt, darauf verpflichtet, und sich sodann verglichen worden, daß, wo ja die ordinari Münzprobationtäg, der Reichs- und Münzconstitution gemäß, das Jahr nicht zweymal solten gehalten werden, man doch gleichwolen ein solches von dem Directorio aus zeitlich wolle notificiren lassen.

Und ist gegenwertiger Receß, nechst gebührender Communication der Röm. Kayf. Maj. Churmainz und Churfachsen, dreymal in originali gefertiget, jedem Kreiß ein Exemplar, dann denen regensburgischen Herrn Abgesandten die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget worden. So geschehen in des heil. Reichsstadt Nürnberg den $\frac{14}{24}$. May 1660.

Wegen des fränkischen Kreiß.

Johann Christoph Gözendörffer.
Jobst Christoph Kreß von Kressenstein.
Michael Praun D.

Wegen des bayerischen Kreiß.

Adam Lorenz Bohen D.
Conradus Bartholomeus Oexel cum solit. protest.
Bartholomeus Marchthaler.
Johann Caspar Lenz.

Wegen des schwäbischen Kreiß.

David Frisch, D.
Octavian Langenmantel.
Kolb, D.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lori, Johann Georg <<von>>,

Sammlung des baierischen Münzrechts

Bd.: Zweyter Band

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1768?]
2 Bibl.Mont. 4516-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946978-6
VD18 80012795